FORUM

Forschungsverbund ForuM (Hrsg.):

ABSCHLUSSBERICHT

Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland

HOCHSCHULE HANNOVER
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES AND ARTS
Fakultät V Diakonie, Gesundheit und Soziales

FZH Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg

FH;P Fachhochschule Potsdam University of Applied Sciences

BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL

IP Institut für Praxisforschung und Projektberatung

UKE HAMBURG

ZI Zentralinstitut für Seelische Gesundheit

UNIVERSITÄT HEIDELBERG ZUKUNFT SEIT 1386

Forschungsverbund ForuM

Projektleiter:innen

Meta-Projekt: Prof. Dr. Martin Wazlawik, Hochschule Hannover (Verbundkoordinator)

Teilprojekt A: Prof. Dr. Thomas Großbölting, Forschungsstelle für Zeitgeschichte Hamburg, und Prof. Dr. Martin Wazlawik, Hochschule Hannover

Teilprojekt B: Prof. Dr. Fabian Kessl, Bergische Universität Wuppertal, und Prof.in Dr.in Friederike Lorenz-Sinai, Fachhochschule Potsdam

Teilprojekt C: Helga Dill und Dr. Peter Caspari, Institut für Praxisforschung und Projektberatung München

Teilprojekt D: Dr.in Safiye Tozdan und Prof. Dr. Peer Briken, UKE Hamburg

Teilprojekt E: Prof. Dr. Harald Dreßing und Dr. Andreas Hoell, Zentralinstitut für seelische Gesundheit Mannheim, und Prof. Dr. Dieter Dölling, Universität Heidelberg

Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen

Meta-Projekt: Fabienne André und Caroline Inhoffen, Hochschule Hannover

Teilprojekt A: Dr. Sebastian Justke, Prof.in Dr.in Johanna Sigl und Lisa Hellriegel, Forschungsstelle für Zeitgeschichte Hamburg

Teilprojekt B: Johanna Forth und Bernd Kappel, Bergische Universität Wuppertal, und Svenja Bluhm und Sophia Hoppe, Fachhochschule Potsdam

Teilprojekt C: Dr.in Tinka Schubert, Charlotte Müller und Sabine Wallner, Institut für Praxisforschung und Projektberatung München, und Malte Täubrich, Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. Berlin

Teilprojekt D: Amina Shah und Wiebke Schoon, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

Teilprojekt E: Dr.in Elke Voß und Leonie Scharmann, Zentralinstitut für seelische Gesundheit Mannheim, und Dr.in Barbara Horten, Universität Heidelberg

Co-Forschende und Mitglieder der Beteiligungsgruppe

Mitarbeit im Teilprojekt A: Karin Krapp und Harald Wiester

Mitglieder der Beteiligungsgruppe im Teilprojekt B: Dörte Münch, Christian Lötzsch und Katz Wich

Co-Forschende im Teilprojekt C: Christiane Lange, Horst Eschment und Detlev Zander (bis Juli 2022)

Co-Forschende im Teilprojekt D: Renate Gehmlich, Nancy Janz, Karin Krapp und Matthias Schwarz

Hinweis: Die Studie ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt bei den Autor:innen.

Hinweis: Der folgende Abschlussbericht enthält Forschungsergebnisse aus dem Themenbereich sexualisierte Gewalt und beinhaltet zum Teil detaillierte Beschreibungen sexueller Gewalthandlungen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **1**

Teil A Forschungsstand & Vorgehen **4**

1. Forschungsstand zu sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie **5**

Sexualisierte Gewalt in Institutionen: Zentrale Erkenntnisse und Perspektiven in der Forschung 6

Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie 10

Forschungsperspektiven und Desiderate 42

2. Der Forschungsverbund ForuM **44**

Fokus und Zielsetzung 44

Struktur und Aufbau 45

Methodische Vorgehensweisen 54

Teil B Ergebnisse **86**

3. Metaprojekt: „Beteiligung Betroffener in institutionellen Aufarbeitungsprozessen“ **87**

Einleitung 87

Betroffenenpartizipation im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche – Ergebnisübersicht 92

4. Diskursanalyse: Thematisierungen sexualisierter Gewalt und ihrer Aufarbeitung in der evangelischen Kirche in den Selbstaussagen der EKD **141**

1. Einleitung 141

2. Methode und Vorgehen 143

3. Ereignisse und Kontexte 148

4. Thematisierungen und Relationierungen von sexualisierter Gewalt und evangelischer Kirche 151

5. Die Praktiken der Aufarbeitung und die Thematisierung von Betroffenen 167

6. Fazit 186

5. Teilprojekt A: „Evangelische Spezifika: Kirche und Gesellschaft“ **189**

1. Einleitung 189

2. Sexualisierte Gewalt in der „Kirche im Sozialismus“ – von Tabuisierung und doppeltem Machtmissbrauch (Sebastian Justke) 190

3. Sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch in der Bundesrepublik – Eine zeithistorische kontextualisierte Fallrekonstruktion (Johanna Sigl) 252

4. Die Thematisierung von Macht, Sexualität und sexualisierter Gewalt in der Ausbildung evangelischer Pfarrer:innen in den westdeutschen Landeskirchen (1960 bis 1993) – ein zeitgeschichtlicher Problemaufriss (Lisa Hellriegel) 300

5. Fazit 312

6. Teilprojekt B: Perspektive „Organisation und Person: Systemische Bedingungen und die Praxis der Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt“ 317

1. Einleitung: Zur Praxis der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in Settings der evangelischen Kirche 317

2. Gemeinde-Jugendarbeit-Fall 323

3. Der Gemeinde-Kita-Fall 337

4. Aufarbeitung von Thematisierungen sexualisierter Gewalt in evangelischen Kitas 366

5. Fazit 407

7. Teilprojekt C: „Perspektiven Betroffener“ 420

1. Einleitung 420

2. Deskriptive Angaben zur untersuchten Betroffenenstichprobe 420

3. Beschuldigten-Betroffenen-Konstellationen und Tatkontexte 422

4. Disclosure-Verläufe 435

5. Strukturbedingungen und Kontexte im Umgang mit Betroffenen 447

6. Biografische Verläufe Betroffener 470

7. Fallübergreifende Interpretation von zehn Einzelfallanalysen 489

8. Wünsche und Forderungen interviewter Betroffener 498

9. Die Überlebenden und die Toten (Perspektiven eines betroffenen Co-Forschers) 505

8. Teilprojekt D: „Die Perspektive Betroffener auf Strukturen der evangelischen Kirche und deren Nutzung durch Täter und Täterinnen“ 507

1. Einleitung 507

2. Ergebnisse und Diskussion der Interviewstudie mit Betroffenen sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche Deutschland 508

3. Auswertung der Online-Befragung von Betroffenen sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche in Deutschland 545

4. Fazit 581

9. Teilprojekt E: „Kennzahlen und Umgang - Kennzahlen zur Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs im Bereich der evangelischen Kirche in Deutschland und Merkmale des institutionellen Umgangs mit Missbrauchsvorwürfen“ 585

1. Einleitung 585

2. Teilschritt 1 586

3. Teilschritt 2 632

4. Fazit 722

10. Mögliche institutionelle und evangelisch-spezifische Phänomene der Ermöglichung, der Verdeckung und des Umgangs mit sexualisierter Gewalt 732

1. Verantwortungsdiffusion und Verantwortungsdelegation als institutionelles Phänomen der evangelischen Kirche 733

2. Das Selbstbild der „Progressivität“ als Phänomen in der evangelischen Kirche 744

3. Institutionelle Selbstimmunisierung und Praktiken der Abwehr, Dethematisierung, Delegitimierung und Relativierung als Phänomene des Umgangs der evangelischen Kirche mit sexualisierter Gewalt 750

4. Schuld-Vergebungskomplex und pastorale Moralisierung 758

5. Strategisches Verhältnis zu Hierarchien/Hierarchielosigkeit und Entgrenzung 765

6. Kommunikationsformen, die die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche be- und verhindern 774

7. Eigenschaften evangelischer Netzwerke, die sexualisierte Gewalt begünstigen und Aufarbeitung verhindern 785

Teil C Zusammenfassung 797

11. Zusammenfassung der Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung 798

Archiv-, Quellen- und Literaturverzeichnis 834

Archivverzeichnis 834

Quellenverzeichnis zitierter Dokumente in der Diskursanalyse 835

Literaturverzeichnis 842

Vorwort

Sexualisierte Gewalt in institutionellen Kontexten und deren Aufarbeitung ist ein anhaltendes Thema wissenschaftlicher sowie gesamtgesellschaftlicher Debatten. Zahlreiche wissenschaftliche Publikationen zu sexualisierter Gewalt und Aufarbeitung in der Heimerziehung, in Schulen und Internaten, im Sport, in der katholischen Kirche oder Einrichtungen der Wiedereingliederungs- oder Behindertenhilfe sowie biografische Literatur, Erzählungen und Berichte von Betroffenen verweisen auf die deutliche Relevanz der Auseinandersetzung mit diesem Thema. Ersichtlich wird in all diesen Publikationen und Berichten zum einen die Notwendigkeit der Generierung grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erforschung bestimmter Phänomene und Mechanismen in Institutionen. Zum anderen wird die Relevanz der institutioneneigenen Auseinandersetzung und Aufarbeitung deutlich, um Unrecht zu benennen, das Leid Betroffener anzuerkennen und Konsequenzen für die Zukunft zu ziehen. Trotz der anhaltenden Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt und Aufarbeitung in Institutionen in der bundesdeutschen Öffentlichkeit sowie einer Vielzahl inzwischen bekannt gewordener Fälle sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie liegen bislang nur wenige Wissensbestände und empirische Erkenntnisse über sexualisierte Gewalt in diesem spezifischen Kontext vor. Dass auch in der evangelischen Kirche eine Thematisierung sexualisierter Gewalt und Aufarbeitung notwendig ist, darauf machten Betroffene und weitere Expert:innen nicht zuletzt auf dem Öffentlichen Hearing der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2018 zum Thema „Kirchen und ihre Verantwortung zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ erneut aufmerksam.

Der bisherige Schwerpunkt der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt und deren Aufarbeitung im Kontext der evangelischen Kirche und Diakonie lag primär auf historischen Einzelfallanalysen diakonischer Einrichtungen mit einem besonderen Fokus auf der Heimerziehung. Allerdings zeigen die Berichte Betroffener und auch die durch die evangelische Kirche selbst veröffentlichten Fälle, dass sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie keineswegs nur im Kontext der Heimerziehung verortet werden kann. Vielmehr weisen öffentlich diskutierte Berichte von Betroffenen sowie beispielsweise die Ausarbeitungen von Enders et al. (2014) und Kowalski (2020) auf vielfältige Kontexte hin – wie das Feld der Gemeinde, der Kindertagesstätten oder das evangelische Pfarrhaus –, in denen sexualisierte Gewalt ausgeübt und erlitten wurde und wird.

Jenseits der Berichte zu einzelnen Einrichtungen oder einzelner Fallanalysen ist eine systematische wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragen von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie, welche eine Ermittlung von Kennzahlen und die systematische Erfassung bereits bekannter Fälle im Hellfeld sowie eine Reflexion institutioneller Mechanismen umfasst, bisher ausgeblieben. Diesem Desiderat wendet sich der Forschungsverbund „ForuM – **For**schung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt **u**nd anderen **M**issbrauchsformen in der evangelischen Kirche und Diakonie

in Deutschland“ mit einem multiperspektivischen, interdisziplinären und partizipativen Forschungsdesign zu. Das Ziel der in den Jahren 2021–2023 durchgeführten Forschung ist es, eine erste weitgefasste Analyse vorzulegen, die die Erfahrungen von Betroffenen dokumentiert, die institutionelle Ebene der evangelischen Kirche und Diakonie in den Blick nimmt und somit eine empirische Grundlage für die Frage bieten kann, „in welcher Kultur sexueller Kindesmissbrauch in einer Institution stattgefunden hat“ (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019a, S. 8). Dabei kann wissenschaftliche Forschung im Kontext von Aufarbeitung eine empirische Basis anbieten, mit deren Hilfe eine Annäherung an diese Frage möglich ist. Auf der Grundlage von Forschungsbefunden kann die evangelische Kirche und Diakonie weitere Schritte der institutionellen Aufarbeitung, Anerkennung und Erinnerung gestalten. Wissenschaftliche Forschung kann diese institutionellen Schritte sowie eine institutionelle Auseinandersetzung mit der Thematik in all ihren Facetten jedoch nicht ersetzen.

Der vorliegende Abschlussbericht des Forschungsverbunds gliedert sich in drei Teile: Im ersten Teil wird zunächst der Forschungsstand zum Thema Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie skizziert. Anschließend folgt eine Beschreibung des Forschungsverbundes sowie des methodischen Vorgehens der einzelnen Teilprojekte. Der zweite Teil des Abschlussberichts fokussiert die Ergebnisse der sechs verschiedenen Teilprojekte. Im Rahmen der Resultate des Metaprojektes werden die Ergebnisse einer Studie zur Betroffenenbeteiligung in der evangelischen Kirche sowie die Befunde einer Diskursanalyse zu den Thematisierungen von sexualisierter Gewalt und Aufarbeitung in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vorgestellt. Im Anschluss daran analysiert das Teilprojekt A in seinen Ergebnissen Fragen der institutionellen Spezifika sowie der politischen und gesellschaftlichen Rahmungen sexualisierter Gewalt, auch im Vergleich zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland. Folgend stellt das Teilprojekt B seine Befunde zur Praxis der Aufarbeitung in der evangelischen Kirche und Diakonie vor. Im Ergebnisteil des Teilprojekts C werden die Erfahrungen Betroffener aus deren Subjektperspektive rekonstruiert und anhand zentraler Themen vertieft analysiert. Das Teilprojekt D stellt anschließend die Ergebnisse seiner Interviewstudie und seiner Befragung von Betroffenen hinsichtlich evangelischer Strukturen und deren (Aus-)Nutzung durch Täter und Täterinnen vor. Das Teilprojekt E referiert in der Folge seine Resultate zu Kennzahlen und zur Analyse des gegenwärtigen Umgangs sowie vergangener Umgangspraktiken der Landeskirchen mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt. Abschließend werden teilprojektübergreifende Phänomene beschrieben, denen nach der Auswertung der unterschiedlichen methodischen Zugänge eine übergeordnete Relevanz zugeschrieben werden kann. Schließlich folgen im dritten Teil eine Zusammenfassung der Ergebnisse, Schlussfolgerungen sowie Empfehlungen für weitere Schritte in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung.

Wir danken allen Interviewpartner:innen und Teilnehmer:innen an den Befragungen, die in verschiedenen Teilprojekten mit uns gesprochen und unsere Forschung dadurch ermöglicht haben. Ein besonderer Dank gilt dabei allen Betroffenen von sexualisierter Gewalt für das uns entgegengebrachte Vertrauen, ihre Geschichten und ihr Wissen zu teilen. Ebenso danken wir herzlich allen Betroffenen, die als Co-Forschende oder in anderen Formaten im Rahmen unseres Forschungsverbundes mitgewirkt haben und diesen Bericht durch ihre aktive Mitwirkung und Perspektiven bereichert haben. Danken möchten wir auch allen Mitgliedern des Verbundbeirates für ihre kritische und konstruktive Begleitung. Nicht zuletzt gilt unser großer Dank allen wissenschaftlichen und studentischen Mitarbeiter:innen in unserem Forschungsverbund.

Hannover, Hamburg, Wuppertal, Potsdam, München, Mannheim und Heidelberg im Januar 2024

Martin Wazlawik, Thomas Großbölting, Fabian Kessl, Friederike Lorenz-Sinai, Helga Dill, Peter Caspari, Safiye Tozdan, Peer Briken, Harald Dreßing, Andreas Hoell und Dieter Dölling

Teil A Forschungsstand & Vorgehen

1. Forschungsstand zu sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie

Fabienne André, Caroline Inhoffen und Martin Wazlawik

Das Thema sexualisierte Gewalt in Institutionen wird in deutschsprachigen Fachdiskursen seit den 1990er-Jahren aus unterschiedlichen Perspektiven diskutiert und durch verschiedene Disziplinen untersucht. Vor allem durch das Engagement Betroffener entstanden öffentliche Debatten, die sich, insbesondere seit dem Jahr 2010, auf die Unterstützung und Förderung von Forschung über Ursachen, Bedingungen, Konsequenzen und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen auswirken. Im Kontext Kirche stand zunächst vor allem die katholische Kirche im Fokus der Öffentlichkeit und der Forschung. Sexualisierte Gewalt und Aufarbeitung in der evangelischen Kirche und Diakonie wird dagegen bisher nur vereinzelt öffentlich thematisiert. Dies wirkt sich auch auf die Forschungslandschaft aus, in der sich bislang nur wenige Forschungsprojekte explizit mit evangelischen Kontexten beschäftigen. Meist findet die Auseinandersetzung über Aufarbeitungsberichte und Fallanalysen statt. Systematische Forschung, die empirisch gesichert und einrichtungsübergreifend institutionelle Mechanismen und evangelische Spezifika identifiziert, ist im deutschsprachigen Raum bisher nur sehr begrenzt zu finden.

Um einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand hinsichtlich der Thematik sexualisierte Gewalt und Aufarbeitung in der evangelischen Kirche und Diakonie zu erhalten, werden im Folgenden Forschungserkenntnisse aus bisher erschienenen (Aufarbeitungs-)Berichten und empirischen Analysen, die sich (auch) auf Fälle sexualisierter Gewalt in evangelischen Kontexten beziehen, diskutiert. Zusätzlich werden Veröffentlichungen einbezogen, in denen eine Annäherung an die Thematik aus einer theoretischen Perspektive stattfindet. Um die Darstellung der bisherigen Forschungserkenntnisse und Diskurse theoretisch-konzeptionell rahmen zu können, werden in einem ersten Schritt zentrale Forschungsperspektiven und -erkenntnisse zu sexualisierter Gewalt in Institutionen skizziert. Diese ermöglichen zum einen die Herstellung von Bezügen hinsichtlich institutioneller Mechanismen, die sich nicht nur in evangelischen Kontexten zeigen, zum anderen aber auch eine Differenzierung im Hinblick auf mögliche Besonderheiten in der evangelischen Kirche und Diakonie.

Sexualisierte Gewalt in Institutionen: Zentrale Erkenntnisse und Perspektiven in der Forschung

In der Forschung zu sexualisierter Gewalt in Institutionen können unterschiedliche Diskursstränge beobachtet werden, die sich im Wesentlichen auf drei Schwerpunkte beziehen: Dynamiken zwischen Tätern/Täterinnen und Betroffenen, Präventions- und Interventionsmöglichkeiten sowie Risikofaktoren in pädagogischen Einrichtungen (vgl. Pöter/Wazlawik 2018a, S. 108). Der Blick auf Institutionen als potenzielle Risikoräume hängt dabei unter anderem mit der Erforschung von *Entstehungsbedingungen* sexualisierter Gewalt zusammen: Bundschuh weist dazu auf sieben Phänomene hin, die in der internationalen und nationalen Forschung bereits bis 2010 herausgestellt wurden (vgl. Bundschuh 2010, S. 29 ff.):

- Sexualisierte Gewalt findet häufig in geschlossenen Systemen statt.
- Zeitliche Schwerpunkte der Missbrauchsfälle in Institutionen sind die Jahre zwischen 1960 und 1980.
- Die Tabuisierung von Sexualität und Macht steht mit Gewaltverhältnissen in Zusammenhang.
- Die Mehrzahl der Einrichtungen, in denen Gewalt ausgeübt wurde, ist in kirchlicher Trägerschaft.
- Betroffene der älteren Vergangenheit sind vorwiegend männliche Kinder und Jugendliche.
- Gewalterfahrungen von Heimkindern wurden erst spät bekannt gemacht.
- Sexuelle Übergriffe durch gleichaltrige und ältere Kinder sowie Jugendliche in stationären Einrichtungen stellen eine erhebliche Gefahr dar.
- Bundschuh betont, dass auch gegenwärtig sexualisierte Gewalt Teil der Lebenswelt vieler Kinder ist, und kritisiert Erklärungsversuche, in denen Gewaltverhältnisse mit einem spezifischen Zeitgeist in Verbindung gebracht werden. Die Frage nach Bedingungen kann somit nicht nur auf historische Kontexte fokussiert werden.

Forschungsergebnisse weisen sowohl auf gesellschaftliche und institutionelle Gegebenheiten als auch individuelle bzw. personenbezogene Faktoren hin, die Gewalttaten in Institutionen bedingen (vgl. Bundschuh 2010, S. 34). Sexualisierte Gewalt kann demnach als ein multifaktorielles Geschehen beschrieben werden (vgl. Baldus 2011, S. 91). Der Verweis auf multifaktorielle Ursachen taucht im US-amerikanischen Kontext bereits in den 1970er-Jahren bei Finkelhor auf (Finkelhor 1979; Finkelhor 1984; vgl. Wolff 2014, S. 101). In seinem Vier-Faktoren-Modell verknüpft er psychodynamische und soziokulturelle Ansätze, um auf die Interdependenz verschiedener intrapersoneller und umweltbezogener Faktoren hinzuweisen (Finkelhor 1984; vgl. Bundschuh 2010, S. 35 f.). Mit Perspektiven wie dieser wurden auch im deutschsprachigen Kontext zunehmend strukturelle Gegebenheiten und Risikofaktoren von pädagogischen Einrichtungen stärker in den Fokus genommen.

Aus einer wissenschaftlichen Perspektive ermöglicht der Blick auf strukturelle Bedingungen die Analyse unterschiedlicher Aspekte in Institutionen, die Gewaltverhältnisse bedingen können. Diskutiert werden unter anderem spezifische Eigenschaften von sozialen Systemen: Sowohl besonders geschlossene als auch besonders offene Systeme werden nach ihren je spezifischen Bedingungen für die Ermöglichung und Aufrechterhaltung von Gewalt analysiert (vgl. Fegert et al. 2018, S. 97; Steinbach 2015, S. 167). Bei der Betrachtung geschlossener Systeme wird oftmals das Konzept der *totalen Institution* von Goffman (Goffman 1973) angewandt, mittels dessen besonders die Struktur der stationären Kinder- und Jugendhilfe oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung untersucht werden (vgl. Bundschuh 2010, S. 48; Pöter/Wazlawik 2018a, S. 119). Als Risikofaktor wird in geschlossenen Systemen unter anderem ein spezifisches Näheverhältnis bzw. eine „Familienähnlichkeit“ als „pädagogisches Grundprinzip“ (Fegert et al. 2018, S. 97) problematisiert, da diese Abhängigkeitsverhältnisse konstituieren und Grenzüberschreitungen aufgrund fehlender Nähe-Distanz-Regulierungen bedingen können. Je geschlossener Systeme sind, desto schwerer fällt es Kindern und Jugendlichen, sich gegen diese zu wehren, unter anderem aufgrund spezifischer Loyalitätserwartungen (vgl. ebd.; Glammeier 2018, S. 14). Die „Abgrenzung zur Außenwelt“ (Pöter/Wazlawik 2018a, S. 114) ermöglicht dabei sowohl die Einschränkung und Kontrolle von (Außen-)Kontakten als auch räumliche Einschränkungen, die fehlende Rückzugsorte und Abgrenzungen bedingen. Vor allem Einrichtungen, die sich aufgrund einer „[…] von ideologischen Wertvorstellungen geprägte[n] Selbstdarstellung […] und/oder aufgrund eines hohen Ansehens in der Öffentlichkeit […] von anderen abgrenzen“ (Enders 2012a, S. 143), führen, laut Enders, zu einer Form der Geschlossenheit, die Täter und Täterinnen, beispielsweise über das Bilden von Seilschaften, für sich nutzen können (vgl. ebd., S. 144). Aber auch weitgehend offene Systeme werden hinsichtlich gewaltbegünstigender Faktoren analysiert, wobei sich die Risikofaktoren anders darstellen als in geschlossenen Systemen: Hier werden unter anderem unklare Verantwortungs-, Kommunikations- und Regelstrukturen sowie der Einsatz von nicht qualifizierten Mitarbeitenden problematisiert (vgl. Bundschuh 2010, S. 49 f.; Enders 2012a, S. 136 f.).

Wissenschaftliche Diskussionen über den Grad der Geschlossenheit eines Systems sind auch mit weiteren Fragen hinsichtlich spezifischer Strukturen in pädagogischen Einrichtungen, die gewaltbegünstigend wirken, verknüpft. Im deutschsprachigen Diskurs wird dabei, in Anlehnung an Conens Unterscheidung zwischen überstrukturierten und wenig strukturierten Einrichtungen (Conen 2002), der Grad der Strukturierung in Einrichtungen fokussiert (vgl. Enders et al. 2014, S. 118 ff.; Pöter/Wazlawik 2018a, S. 108). Problematisiert werden vor allem autoritär-hierarchische Strukturen in konfessionellen Heimen, die auf einer traditionell patriarchalen Ordnung und strengem Gehorsam beruhen (vgl. Frings/Kaminsky 2014, S. 308). Dies kann auch ein gewaltvolles Klima bedingen, durch das Grenzverschiebungen erleichtert werden und Gewalt normalisiert wird (vgl. Pöter/Wazlawik 2018a, S. 117). Jedoch auch wenig strukturierte Kontexte werden im Fachdiskurs problematisiert: Kritisch beobachtet wird unter

anderem ein „Leitungsvakuum“ (Weiß 2003 zit. nach Bundschuh 2010, S. 51), welches unter anderem aufgrund unklarer Verantwortungszuweisungen, Leitungsstile und Aufgabenverteilungen entstehe (vgl. Enders 2012a, S. 132). Pöter und Wazlawik verweisen in ihrer Analyse von Aufarbeitungsberichten jedoch darauf, dass diese „[…] archetypische Unterteilung komplexen Einzelfallrealitäten nicht immer hinreichend gerecht wird“ (Pöter/Wazlawik 2018a, S. 119). Vielmehr seien in vielen Einrichtungen sowohl überstrukturierte als auch wenig strukturierte Kontexte zu finden.

Fragen nach individuellen bzw. personenbezogenen Risikofaktoren werden im Fachdiskurs sowohl mit Blick auf spezifische Betroffenengruppen, denen eine besondere Vulnerabilität und deshalb Gefährdung zugeschrieben wird (beispielsweise Heimkindern), als auch auf Täter-/Täterinnenstrategien in Institutionen diskutiert (vgl. Bange 2018, S. 94; Roth 2013, S. 81 ff.). Problematisiert werden defizitäre Perspektiven auf Kinder und Jugendliche, aber auch generell auf Betroffene sexualisierter Gewalt, die sich negativ auf Disclosure-Prozesse in Institutionen auswirken und Disclosure-Möglichkeiten beispielsweise einschränken (vgl. Moser 2010a, S. 99 ff.; Christmann 2021, S. 61). Die Kritik richtet sich unter anderem auf die Unterstellung einer eingeschränkten Glaubwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen (vgl. Pöter/Wazlawik 2018a, S. 116 f.; Kavemann et al. 2016, S. 4, 129 ff.). Sowohl die generelle Entwertung von Kindern und Jugendlichen als auch die Stigmatisierung, Nicht-Anerkennung und Ablehnung von Betroffenen wird mit Blick auf die Aufrechterhaltung von Gewaltverhältnissen untersucht. Ein damit verknüpfter Aspekt, der entscheidend im Hinblick auf Täter-/Täterinnenstrategien sein kann, stellt die psychische Dimension dar, welche bei sexualisierten Gewaltverhältnissen in pädagogischen und kirchlichen Einrichtungen eine wesentliche Rolle spielt (vgl. Baldus 2011, S. 95). Baldus betont, dass „[d]ie Übergänge zwischen einer latenten psychischen Gewalt (Formen der Schikane, Bloßstellung, Beschämung, soziale Isolation) und der Vorbereitung und Anwendung sexualisierter Gewalt […] oftmals fließend“ (ebd., S. 108) seien. Im Hinblick auf vulnerable Gruppen stellt die psychische Dimension bei sexualisierter Gewalt somit einen wichtigen Aspekt in der Analyse von Täter-/Täterinnenstrategien dar.

Eine andere Thematik, die im Fachdiskurs bearbeitet wird, umfasst die pädagogische Arbeit und Professionalität von Mitarbeitenden in pädagogischen Einrichtungen. Kritisiert werden unter anderem Grenzüberschreitungen aufgrund unausgeglichener Nähe-Distanz-Verhältnisse und fehlende Positivbeziehungen sowie Vertrauensverhältnisse zu Kindern und Jugendlichen (vgl. Bange 2018, S. 95 ff.; Pöter/Wazlawik 2018, S. 115 ff.). Vor allem fachliche Defizite aufgrund unzureichender Qualifikationen, fehlender pädagogischer Fähigkeiten oder auch zeitlicher Überforderung werden dabei problematisiert (vgl. Bange 2018, S. 95 ff.; Pöter/Wazlawik 2018a, S. 115 ff.). Eine daran anknüpfende Diskussion bezieht sich auf Sexualpädagogik bzw. den (pädagogischen) Umgang mit den Themen Sexualität und sexualisierte Gewalt. Als tatbegünstigend wird unter anderem die fehlende bzw. unzureichende

Aufklärung über Sexualität und sexualisierte Gewalt in pädagogischen Einrichtungen problematisiert (vgl. Bange 2018, S. 95 ff.; Pöter/Wazlawik 2018a, S. 115 ff.). Diskutiert wird unter anderem die Notwendigkeit sexualpädagogischer Maßnahmen im Kontext von Prävention und Intervention. Diese sollen eine Enttabuisierung von Sexualität, Macht und Gewalt und eine Sprachfähigkeit ermöglichen, mit der Grenz- und Gewalterfahrungen besser eingeordnet und artikuliert werden können (vgl. ebd.; Wazlawik/Christmann/Dekker 2017; Thompson 2012; Sanyal 2019).

Eine damit zusammenhängende Debatte dreht sich um *Schweigepraktiken* im Kontext von Disclosure-Prozessen, die mit Tabuisierungen und bestehenden Hierarchie- und Machtverhältnissen einhergehen (vgl. Thompson 2012, S. 118; Lorenz 2020). Unter diesen sind Formen der Moralisierung, Bagatellisierung, Verharmlosung oder Verleugnung zu verstehen, mit denen, nicht nur auf Betroffenenseite, eine Sprachlosigkeit aufrechterhalten wird, die an der Konstitution von sexualisierten Gewaltverhältnissen beteiligt ist: Sie verleiht ihnen Dauer und erschwert es Betroffenen, sich aus ihnen zu befreien (vgl. ebd., S. 119). Wissenschaftler:innen betonen dabei auch die Verwobenheit von Sprechen und Schweigen, um Kritik an normativen Wertungen zu üben, in denen Sprechen per se als Ziel in der Aufdeckung und Beendigung von Gewaltstrukturen formuliert wird (Andresen 2015a; Kavemann 2014; Lorenz 2020). Dies verschleiere wesentliche Dimensionen des Schweigens und blende Machtaspekte aus.

Zentrale Analysefolie in wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit sexualisierter Gewalt (in Institutionen) bilden im Kontext sexualisierter Gewalt Fragen nach (gesellschaftlichen) Machtverhältnissen und -strukturen, die vor allem über feministische und geschlechtertheoretische Forschung in den Fachdiskurs eingebracht wurden (vgl. Bange 2016, S. 39 ff.; Maurer 2018, S. 46). Im Fokus der Analyse stehen Machtgefälle in Abhängigkeitsverhältnissen, die z. B. aufgrund generationaler und geschlechterhierarchischer Strukturen entstehen (vgl. Bundschuh 2010, S. 52; Baader 2016, S. 13; Glammeier 2015, S. 63 ff.). In kirchlichen und religiösen Kontexten werden zudem Machthierarchien problematisiert, die sich auf religiöse, pastorale und kirchenrechtliche Argumentationen beziehen (vgl. Wilke 2000, S. 19 ff.; Kappeler 2011, S. 139). Kritisiert wird unter anderem eine Tabuisierung des Themas Macht, durch die Machtausübungen in der Kirche verleugnet bzw. verschleiert würden (vgl. Bundschuh 2010, S. 54 f.; Jähnichen 2011, S. 139). Auch hier spielt eine geschlechter- und generationenreflexive Perspektive, beispielsweise im Hinblick auf religiös begründete Sexualethiken, eine wesentliche Rolle. Eine unzureichende Berücksichtigung machtkritischer Perspektiven wird generell in der Debatte um sexualisierte Gewalt in Institutionen problematisiert (Rendtorff 2020; Baader 2016).

Einige der dargelegten Forschungsperspektiven und Erkenntnisse tauchen auch in den bisherigen Veröffentlichungen zu evangelischen Kontexten als Analysefolie auf. Im Folgenden werden diese vorgestellt und im Anschluss genauer analysiert, um bisherige Forschungserkenntnisse und -lücken herauszustellen.

Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie

Bisher gibt es im deutschsprachigen Raum explizit zum Thema sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie nur begrenzt Forschungsarbeiten. Erste Forschungserkenntnisse und -perspektiven können vor allem aus bisher erschienen (Aufarbeitungs-)Berichten und Fallanalysen gezogen werden. Viele der Berichte fokussieren überwiegend einzelne diakonische Einrichtungen, in denen Fälle sexualisierter Gewalt aufgedeckt wurden. In Veröffentlichungen, die sich mit Gewalt in evangelischen Heimen beschäftigen, taucht sexualisierte Gewalt jedoch häufig lediglich als Randthema neben anderen Gewaltformen auf.

Einige Ausführungen und Analysen können erste Hinweise auf strukturelle Bedingungen und mögliche Spezifika geben. Theoretische Auseinandersetzungen, vor allem zu den Aspekten Macht und Theologie, finden sich zudem in den wenigen expliziten Veröffentlichungen zum Thema Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche, die häufig aus der evangelischen Theologie stammen oder von Akteur:innen der evangelischen Kirche selbstreflexiv verfasst wurden.

Bevorzugt wird in der Darstellung des Forschungsstands die Terminologie „sexualisierte Gewalt“ sowie eine geschlechtersensible Sprache. Da in den bisher erschienenen Veröffentlichungen jedoch häufig von *Kindesmissbrauch* sowie von *Tätern*, statt von Täterinnen und Tätern, die Rede ist, tauchen diese Begrifflichkeiten ebenfalls im Forschungsstand auf.

Empirische Analysen und (Aufarbeitungs-)Berichte

Im Folgenden werden bisherige (Aufarbeitungs-)Berichte bzw. empirische Analysen vorgestellt, die sexualisierte Gewalt explizit thematisieren und fokussieren. Sie wurden zwischen 2010 und Anfang 2023 veröffentlicht und enthalten überwiegend qualitative Analysen. Viele Autor:innen verweisen auf die eingeschränkte Aussagekraft der Analysen und eine hohe Dunkelziffer, die unter anderem damit begründet wird, dass sexualisierte Gewalt häufig nicht oder unzureichend dokumentiert werde (Hähner-Rombach 2013; Baums-Stammberger/Hafeneger/Morgenstern-Einenkel 2019; Winkler 2021).

Die überwiegende Anzahl an (Aufarbeitungs-)Berichten bezieht sich auf diakonische Heimkontexte, die entweder in der Behindertenhilfe angesiedelt sind oder stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche darstellen (Schmuhl/Winkler 2013; Schmuhl/Winkler 2011; Helfferich et al. 2012; Fuchs 2012; Hähner-Rombach 2013; Bing-von Häfen/Klinger 2014; Bing-von Häfen/Daiss/Kötting 2017; Silberzahn-Jandt 2018; Baums-Stammberger/Hafeneger/Morgenstern-Einenkel 2019; Caspari et al. 2021; Winkler 2021; Müller et al. 2023). Die Untersuchungszeiträume liegen zwischen 1945 und den 1980er-Jahren. Als Material werden Interviews mit ehemaligen Heimbewohner:innen (ob es sich bei der Bezeichnung Heimbewohner:innen immer um Betroffene sexualisierter Gewalt handelt, ist in

einigen Berichten unklar formuliert), Zeitzeug:innen, Heimmitarbeiter:innen, Angehörigen und Verantwortlichen wie Leitungskräften genutzt. In einem Bericht wird zudem eine Gruppendiskussion mit Berater:innen einer Beratungsstelle geführt (Caspari et al. 2021). Weitere Quellen, die genutzt werden, sind Dokumente aus diversen Archiven, Akten, Berichte, Protokolle, Presseveröffentlichungen, schriftliche Erinnerungen von Betroffenen, Fachliteratur oder auch Materialien zur Geschichte und Struktur der Heime sowie zur Arbeit von Ämtern und Behörden. Häufig handelt es sich um mehrere Betroffene, die durch einen Täter sexualisierte Gewalt erfahren haben (vgl. u. a. Schmuhl/Winkler 2013, S. 128 ff.; Hähner-Rombach 2013, S. 322; Bing-von Häfen/Klinger 2014, S. 111 ff.; Baums-Stammberger/Hafeneger/Morgenstern-Einenkel 2019, S. 105 f.; Müller et al. 2023, S. 1). Nur in wenigen Berichten wird sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen thematisiert. In vielen Arbeiten werden Gewaltverhältnisse zudem lediglich beschrieben, ohne diese tiefergehend zu analysieren. Im Bericht zum Wittekindshof weisen die Autor:innen Schmuhl und Winkler auf spezifische Faktoren in religiösen Genossenschaften hin, die institutionelle Besonderheiten und evangelische Spezifika vermuten lassen (vgl. Schmuhl/Winkler 2011, S. 39 ff.). Diese und andere Hinweise in den Aufarbeitungsberichten lassen auf eine Verwobenheit gesamtgesellschaftlicher Heimerziehungsstrukturen und evangelisch geprägter Erziehungs- und Denktraditionen schließen, die bisher nicht systematisch untersucht wurde. In den anschließenden thematischen Fokussierungen wird diese Verwobenheit noch einmal detaillierter aufgegriffen.

Nur wenige Berichte geben Einblicke in andere Kontexte der evangelischen Kirche außerhalb der diakonischen Heimkontexte. Thematisiert werden diese anderen Kontexte unter anderem im 2011 veröffentlichten *Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs*, in dem neben Heimkontexten auch Pfarrhäuser, evangelische Krankenhäuser, der Konfirmand:innenunterricht, Freizeit- und Ferienangebote als Tatorte identifiziert werden (vgl. Fegert et al. 2011, S. 107). Als Quellen nutzen die Autor:innen Anrufe und Briefe an die damalige Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Mithilfe qualitativer Analysen untersuchen sie Dynamiken der Gewaltgeschehen und vergleichen katholische, evangelische und nicht-kirchliche Kontexte (vgl. ebd., S. 97 ff.). Spröber et al. (2014) werten in weitergehenden Analysen Anrufe von 130 Betroffenen aus, die sich zwischen Mai 2010 und August 2011 beim Hilfe-Telefon „Sexueller Missbrauch“ der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs gemeldet und sexualisierte Gewalterfahrungen in evangelischen Kontexten berichtet hatten. Der Fokus der Auswertung liegt auf Fragen der Häufigkeit der Beschuldigtenkonstellationen.

Ein Bericht, der sich ausführlich und explizit mit sexualisierter Gewalt in evangelischen Kontexten beschäftigt, ist der *Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-*

Lutherische Kirche in Norddeutschland (2014) von Enders, Bange, Ladenburger und Lörsch. Im ersten Teil des Berichts werten Ladenburger und Lörsch Disziplinarverfahren seit den 1980er-Jahren aus und bewerten diese aus strafrechtlicher und disziplinarrechtlicher Perspektive (vgl. Enders et al. 2014, S. 14 f.). Ihr Material besteht aus Gesprächen mit Betroffenen, Zeug:innen, kirchlichen Mitarbeiter:innen, Verantwortungsträgern und Beschuldigten. Zudem nutzen sie Personal-, Disziplinar- und Ermittlungsakten, Berichte, Protokolle von Sitzungen, Kirchenkreis-Chroniken, Arbeitspapiere, Stellungnahmen und öffentliches Material wie Handreichungen. Im zweiten Teil setzen sich Enders und Bange mit institutionellen Strukturen und Dynamiken, Täterstrategien, Wahrnehmungsblockaden, Krisenmanagement, vorhandenen Hilfen, Konzepten, Ressourcen und Fragen nach neuen Verfahrensmöglichkeiten auseinander (vgl. ebd., S. 131). Als Informationsquellen nutzen sie Gespräche, E-Mails und Interviews mit Betroffenen, Zeitzeug:innen, Theologen und Mitarbeiter:innen. Zudem analysieren sie Betroffenen- und Mitarbeiter:innenberichte, Pressemitteilungen, öffentliche Dokumente, Predigten, Aktenvermerke, Protokolle, Flyer und weitere Arbeitspapiere. Als Tatorte identifizieren sie häufig Übernachtungssituationen und Dienstwohnungen von Pastoren (vgl. ebd., S. 147 f.). In ihren Untersuchungen werden erstmals mögliche evangelische Spezifika explizit thematisiert, die sich vordergründig auf Organisationsstrukturen, bestehende Selbstbilder und das evangelische Pfarrhaus als spezifischen Tatkontext beziehen.

2018 veröffentlicht die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs die Fallanalyse *Sexueller Kindesmissbrauch im Kontext der evangelischen und katholischen Kirche*, in der Kowalski Strukturprinzipien des Missbrauchs in beiden Kirchen fokussiert (vgl. Kowalski 2018, S. 4). Sie analysiert dazu vertrauliche Anhörungen und schriftliche Berichte von Betroffenen. 22 Fälle sind dabei dem evangelischen Kontext zuzuordnen (vgl. ebd., S. 25). Kowalski untersucht institutionelle Mechanismen des Verschweigens und Vertuschens, um Begünstigungsfaktoren und Wahrnehmungsblockaden herauszuarbeiten. Mit der Analyse von Beziehungsstrukturen eröffnet sie einen machtkritischen Blick auf bestehende Vertrauens-, Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnisse in den Kirchen (vgl. ebd., S. 3 f.). Zudem verweist sie mit einer professionstheoretischen Perspektive auf die hohe Deutungsmacht von kirchlichen Professionellen, die als Autoritätspersonen unausgesprochene Normen der Institution vertreten und verkörpern (vgl. ebd., S. 5).

2019 folgt der Bilanzbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs *Geschichten, die zählen*. In diesem wird Kowalskis Fallstudie zusammengefasst und durch weiteres Material ergänzt, welches 2018 aus Werkstattgesprächen mit Betroffenen und weiteren Expert:innen, Stellungnahmen anlässlich der 12. Synode der EKD, Gesprächen mit Kirchenvertreter:innen und dem damaligen UBSKM sowie dem Öffentlichen Hearing der Kommission *Kirchen und ihre*

Verantwortung zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs entstanden ist (vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019b, S. 152 ff.).

Grundmann-Tuac et al. (2022) werten für einen bestimmten Zeitraum die Beratungen und Anfragen der Anlaufstelle .help aus und dokumentieren die dort geschilderten Tatkonstellationen und Beratungsanliegen.

Ein weiterer evangelischer Kontext wird im Bericht der *Aufarbeitungskommission der Evangelischen Geschwisterschaft e. V.* 2022 erstmals fokussiert, in dem es um den verstorbenen Gründer der Brüderschaft (heute: Geschwisterschaft) geht (Braune et al. 2022). Initiiert wurde dieser Bericht von Mitgliedern der Geschwisterschaft. Die Untersuchung befasst sich zum einen mit den systemischen Aspekten des Handelns des Gründers, durch die grenzverletzende sexuelle Beziehungen ermöglicht wurden, zum anderen mit der Frage, in welchen Fällen von sexuellem Missbrauch ausgegangen werden kann (vgl. ebd., S. 1, 46 f.). Sie arbeitet mit Fragebögen, die sich an Mitglieder, Ehemalige und Freund:innen der Geschwisterschaft richten und sowohl quantitativ als auch qualitativ ausgewertet werden (vgl. ebd., S. 14). Der Bericht bietet einen Einblick in bestehende Geschlechtervorstellungen und stellt die Frage nach Formen *geistlichen Missbrauchs*, die mit sexualisierten Gewaltverhältnissen in Beziehung stehen könnten. Ähnliche Konstellationen werden beschrieben im Bericht *Zugeben, was geschehen ist*, welcher im Herbst 2023 veröffentlicht wurde und Berichte zu sexualisierter Gewalt und Missbrauch in der Christusträger Bruderschaft e. V. in Triefenstein anfänglich untersucht (Dreiseitel et al. 2023).

Weitere Veröffentlichungen

Bisher finden sich, neben den empirischen Analysen und (Aufarbeitungs-)Berichten, nur wenige Veröffentlichungen zum Thema sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie. Diese stammen zumeist aus der evangelischen Theologie oder wurden von Akteur:innen der evangelischen Kirche verfasst. Eine Ausnahme bildet das Buch *Anvertraut und ausgeliefert* von Kappeler (2011), in dem sexualisierte Gewalt in pädagogischen Einrichtungen, auch mit Blick auf evangelische Kontexte, thematisiert wird. Im Fokus steht vor allem der Blick auf evangelische Sexualethik, das Pfarrhaus und ein spezifisches (kirchliches) Sprechen über sexualisierte Gewalt in Aufarbeitungsprozessen (Kappeler 2011).

2015 veröffentlichen Arns und Beneke, beide beschäftigt in der evangelischen Kirche bzw. Diakonie, den Beitrag *Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie – Tatorte und Aspekte der Täter-Opfer-Institutionen-Dynamik – Prävention und Intervention* (Arns/Beneke 2015). In diesem thematisieren sie das Arbeitsfeld von evangelischer Kirche und Diakonie, damit einhergehende Risikostrukturen, Machtmissbrauch, Täter-Institution-Dynamiken und notwendige

Handlungsmaßnahmen. Die Autorinnen beziehen sich dabei unter anderem auf die Ergebnisse des Endberichts von Fegert et al. (2011). In der Zeitschrift *Wege zum Menschen* werden 2015 zudem die Vorträge des Jahreskongresses der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie veröffentlicht, auf dem das Thema *Amor und Psyche. Attraktion, Liebe und Grenzüberschreitung in der pastoralpsychologischen Arbeit* fokussiert wird (Burbach et al. 2015). Mit Blick auf „[…] Ambivalenzen, die sich zwischen erotischer Anziehung und lustvoller Lebendigkeit einerseits und Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Missbrauch andererseits auftun“ (Kießling 2015, S. 4), werden aus (pastoral-)psychologischen, theologischen, philosophischen und sozialpädagogischen Perspektiven vor allem die Aspekte Organisationsdynamik, Machtgefälle in professionellen Kontexten, Täterstrategien sowie Prävention und Intervention diskutiert.

Das Thema Seelsorge wird im Buch *Schaut hin! Missbrauchsprävention in Seelsorge, Beratung und Kirchen* fokussiert, in dem die Beiträge aus der im Jahr zuvor durchgeführten gleichnamigen Tagung versammelt sind (Noth/Affolter 2015). Kirchenvertreter:innen und Wissenschaftler:innen aus den Bereichen Psychologie, Theologie, Politik, Philosophie und Recht diskutieren u. a. spezifische Machtkonstellationen, theologische Verständnisse, Möglichkeiten der Intervention und Prävention in kirchlichen Seelsorgeverhältnissen.

Aus einer evangelisch-freikirchlichen Perspektive veröffentlicht Rommert 2017 das Buch *Trügerische Sicherheit. Wie wir Kinder vor sexueller Gewalt in Gemeinden schützen* (Rommert 2017). Im Fokus stehen sowohl christliche Einrichtungen im Allgemeinen als auch Freikirchen. Das Buch bietet neben theoretischen Auseinandersetzungen auch praktische Anleitungen für Fachkräfte.

2021 publiziert der evangelische Theologe Zippert den Aufsatz *Sexualisierte Gewalt – und der Umgang der evangelischen Kirche damit*, in dem ein erster Überblick über Diskussionen zum Thema Aufarbeitung gegeben werden soll (Zippert 2021). Im Fokus stehen vor allem Fragen nach Macht und der Rolle der Theologie.

2022 erscheint das Buch *Im Dunkel der Sexualität* des evangelischen Theologen Schreiber, in dem eine kritische Auseinandersetzung mit sexualethischen Diskursen in und außerhalb der evangelischen Kirche mit Blick auf die Themen Sexualität und sexualisierte Gewalt angestrebt wird (Schreiber 2022). Das Thema sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche wird jedoch explizit nur im Resümee des Buches fokussiert und auf Kinder als Betroffene beschränkt (vgl. ebd., S. 658 ff.). Im Buch *Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche. Wie Theologie und Spiritualität sich verändern müssen* (2022), herausgegeben von dem Theologen und Kulturbeauftragten des Rates der EKD Claussen, finden sich Beiträge von Akteur:innen der evangelischen Kirche zu den Themen Befreiungstheologie, Vergebung, evangelische Leitvorstellungen, evangelische Freiheit, Diakonie, religiöser Machtmissbrauch,

evangelikale Kontexte, Aufarbeitung und Schweigen (vgl. Claussen 2022). Im Fokus stehen theologische Perspektiven auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt. Eine weitere Publikation wird von den Theolog:innen Wirth, Noth, und Schroer herausgegeben: *Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten* (Wirth/Noth/Schroer 2022). In dieser finden sich interdisziplinäre und interkonfessionelle Perspektiven, mit denen auf spezifische Ermöglichungsstrukturen in kirchlichen Institutionen geschaut wird. Es werden sowohl theologische, psychologische, philosophische, religionswissenschaftliche, historische als auch medizinische Perspektiven präsentiert. In der *Zeitschrift für Pastoraltheologie* veröffentlicht der Pfarrer und evangelische Theologe Stahl zudem den Artikel *Systemisch-strukturelle Risikofaktoren für sexuellen Missbrauch in der kirchlichen Jugendarbeit* (2022a), in dem systemisch-strukturelle Risikofaktoren sowohl in der katholischen als auch der evangelischen und den evangelikalen Kirchen thematisiert werden (Stahl 2022a).

2023 wird das Thema sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie zuletzt in der Aprilausgabe der Zeitschrift *Praktische Theologie* aus praktisch-theologischen Perspektiven diskutiert (Braune-Krickau/Gillenberg 2023a). Die Autor:innen fokussieren Anschlussmöglichkeiten an bisherige Forschungserkenntnisse, Lernprozesse in der Nordkirche, Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt in der Diakonie, den Umgang mit der klassischen Rechtfertigungslehre und Konsequenzen für die Pastoralpsychologie.

Im Folgenden werden die bisherigen Forschungsberichte und Veröffentlichungen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen über strukturelle Risiko- und Begünstigungsfaktoren untersucht, die auf institutionelle Mechanismen und evangelische Spezifika hinweisen können. Im Anschluss folgen themenspezifische Fokusse, mit denen unterschiedliche Aspekte zum Thema (Aufarbeitung) sexualisierte(r) Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie, die in der bisherigen Forschung aufscheinen, herausgearbeitet werden. Die Unterteilung in strukturelle Risiko- und Begünstigungsfaktoren sowie weitere themenspezifische Fokusse resultiert aus den Relevanzsetzungen bisheriger Veröffentlichungen und spiegelt somit eine deduktive Vorgehensweise bei der Aufbereitung des Forschungstandes wider.

Strukturell bedingte Risiko- und Begünstigungsfaktoren und spezifische Machtverhältnisse

In den vorgestellten Berichten und Veröffentlichungen beschäftigen sich einige Autor:innen mit strukturell bedingten Risiko- und Begünstigungsfaktoren sowie spezifischen Machtverhältnissen, die als Besonderheit in christlich bzw. evangelisch geprägten Kontexten herausgestellt werden.

Im Bericht zur Nordkirche (2014) nehmen die Analysen struktureller Besonderheiten einen zentralen Stellenwert ein. Ladenburger und Lörsch richten ihren Blick auf kirchenrechtliche Strukturen und problematisieren das damalige kirchliche Disziplinarrecht, welches in erster Linie nicht den Zweck habe,

Beschuldigte zu bestrafen und Betroffene zu schützen, sondern die rechtliche Amtsführung zu fördern und die Funktionsfähigkeit des kirchlichen Dienstes sicherzustellen (vgl. Enders et al. 2014, S. 51). Deutlich wird dies im Bericht unter anderem an einem Fall von „Kinderpornografie“, in dem das Strafverfahren „[…] wegen geringer Schuld und mangels öffentlichen Interesses eingestellt […]“ wurde (ebd., S. 69). Aufgrund der Vernichtung der Disziplinarakte auf Antrag des Beschuldigten, die aufgrund des Dienstrechts vollzogen werden konnte, lässt sich die Entscheidung im damaligen Disziplinarverfahren heute nicht mehr nachvollziehen. Ladenburger und Lörsch kritisieren die fehlende dienstrechtliche Verpflichtung, Kenntnisse über sexuelle Übergriffe weiterzugeben, und Entscheidungen des Disziplinarhofes der EKD, aufgrund derer Täter und Täterinnen nicht aus dem Dienst entfernt wurden (vgl. ebd., S. 81, 86). Auch die rechtlich verankerte Schweigepflicht von Seelsorger:innen problematisieren sie, da diese unter anderem zur Rechtfertigung einer unterlassenen Anzeige genutzt wurde (vgl. ebd., S. 72, 82).

Einen kritischen Blick auf die Seelsorgearbeit und damit einhergehende Macht- und Abhängigkeitsstrukturen richtet Kowalski in ihrer Fallstudie (2018). Sie problematisiert das damit verbundene Risiko des Machtmissbrauchs, welches auch aufgrund eines spezifischen Näheverhältnisses und fehlender Kontrollmöglichkeiten der seelsorgerischen Arbeit bestehe (vgl. Kowalski 2018, S. 20):

> „Dies bedeutet auch, dass ein gewisser Anteil der Arbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern immer ‚hinter verschlossenen Türen‘ stattfindet, um Vertraulichkeit zu gewährleisten und die Klientin oder den Klienten zu schützen. Gleichzeitig geht mit dieser Nähe zu Klientinnen und Klienten auch eine gewisse Machtkonstellation […] einher“ (ebd.).

Auch in anderen (Aufarbeitungs-)Berichten wird Kritik an spezifischen Macht- und Abhängigkeitsstrukturen in evangelischen Kontexten geäußert, die problematische Nähe-Distanz-Verhältnisse schaffen (vgl. Enders et al. 2014, S. 238; Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019b, S. 158; Winkler 2021, S. 152). Kritisiert wird unter anderem die unzureichende Differenzierung zwischen beruflichen und privaten Kontakten, die einen „unreflektierte[n] Umgang“ (Enders et al. 2014, S. 238) mit Nähe und Distanz bedinge. Enders et al. beschreiben Distanzlosigkeit, „Pseudovertrautheit“ und eine „[…] allzu familiäre Umgangsweise […]“ (ebd.), die es Kindern und Jugendlichen erschwere, Widerstand gegen sexuelle Grenzverletzungen zu leisten. Vor allem der Blick auf männliche Pfarrer bzw. das evangelische Pfarrhaus als Ort, an dem diese Art der Distanzlosigkeit beobachtet wird, weist auf spezifisch evangelische Strukturen hin, die sexualisierte Gewaltverhältnisse begünstigen, aufrechterhalten und verdecken.

Exkurs: Pfarrer, Pfarrhaus und Pfarrfamilie

Protestantische Pfarrer etablierten sich in Deutschland nicht nur als Berufsstand und geistliche Profession, sondern entwickelten sich darüber hinaus auch in besonderer Weise zu Trägern weltlicher,

politischer und nationaler Kultur. Ihr geistliches Amt, ihre akademische Ausbildung und zunehmende Professionalisierung verband sie zunehmend mit dem Teil des Bürgertums, der sich über Bildung wie auch Besitz vergesellschaftete. Insbesondere das Pfarrhaus entwickelte sich in diesem Prozess zu einem protestantischen, in mancherlei Hinsicht auch deutschen Erinnerungsort. Wo die Rolle des Pfarrers zunehmend als eine totale Rolle konzipiert wurde und eine umfassende Identifikation des Inhabers mit seinem Tun vorausgesetzt wurde, da avancierte auch das Pfarrhaus zu mehr als nur der Behausung des Gemeindeleiters: Das Pfarrhaus kannte „keine Trennung zwischen Innenwelt und Außenwelt“ (Weichlein 2010, S. 643). Idealiter war es konzipiert nach dem neutestamentlichen Vorbild der „Stadt auf dem Berge“. Im Matthäusevangelium (5,14) wird dieser Ort hervorgehoben als ein Zusammenhang, an dem praktisches Christentum gelebt wird. Insbesondere mit Blick auf die Abgrenzung von der katholischen Kirche war die Praxis der Ehe von besonderer Bedeutung, wenn das Ehe- und Familienleben zu einem besonderen Vorbild für die Gesamtgesellschaft stilisiert wurde. Der Pfarrer als Hausvater im evangelischen Pfarrhaus fungierte als Vorbild für alle christlichen Hausväter, verbanden sich in ihm doch die Funktionen des Richters, des Priesters und des Lehrers (Weichlein 2010, S. 644). „Die Hausordnung des Pfarrhauses war von Gott gesetzt. Die Binnenverhältnisse zwischen Pfarrherr, Pfarrfrau und -hausgemeinde waren religiöse Institutionen. Das ganze Pfarrhaus predigte“ (Weichlein 2010, S. 644).

Dabei beschränkte sich die Kultur des Pfarrhauses nicht auf religiöse Gehalte, im Gegenteil: Der literarische Bildungskanon des gehobenen Bürgertums war hier ebenso angesiedelt wie der Musikunterricht. Nach dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 traten verschiedene politisch-ideologische Vorstellungen hinzu. Die Idealvorstellung des Pfarrhauses kompensierte in vielerlei Hinsicht den von vielen Protestanten als Zumutung empfundenen Verlust der Verbindung mit der weltlichen Macht wie auch den als schmerzlich empfundenen Untergang der Monarchie. Der Erinnerungsort Pfarrhaus „speiste das antiwestliche, antidemokratische und antikatholische Ressentiment“ (Weichlein 2010, S. 650). Während des Nationalsozialismus wurde es „völkisch“ wie auch bevölkerungspolitisch aufgeladen, wenn beispielsweise die „quantitative Bedeutung“ der Kinderzahl im Pfarrhaus für „Volk und Rasse“ (Janz 2001, S. 235) betont wurde.

Nach 1945 lösten sich die Grundlagen dieser kulturellen Aufladung zunehmend auf. Das Schrumpfen der Volkskirche ging mit dem Verblassen der Ausstrahlung des Pfarrhauses einher. Durch den generationellen Wechsel unter den Pfarrern veränderte sich auch die politische Positionierung: Wo vormals stark konservative, traditionalistische und nationale bis nationalistische Geistliche agiert hatten, rückten seit den 1960er-Jahren stärker links denkende Theologen und – das ist ein Novum der Nachkriegszeit – Theologinnen in die Pfarrämter ein. Aus der Pfarrfrau der Vorkriegszeit, die ihrem Mann zur Seite stand, wurde jetzt die Pfarrerin, die in eigener Kompetenz der Gemeinde vorstand (vgl. Weichlein

2015, S. 652). Alles in allem beobachtete der Theologe Greiffenhagen bereits 1982, wie die vormals so starken Zusammenhänge verblassten: „Der Beruf des Pfarrers entwickelt sich zu einem modernen Dienstleistungsberuf. Die Frau des Pfarrers ist nicht mehr Pfarrfrau, sondern Ärztin, Lehrerin, Rechtsanwältin. Das Pfarrhaus verliert seine gläsernen Wände, rückt aus dem Zentrum der Gemeinde und wird eine normale Wohnung“ (Greiffenhagen 1982, S. 7 f.).

Eine Sonderrolle nahm in diesem Zusammenhang die DDR ein: Stärker als in der alten Bundesrepublik konservierten sich hier die angestammten Strukturen und kulturellen Aufladungen des „protestantischen Milieus“ (Kleßmann 1993, S. 30). Neben einigen Traditionsschulen, gelegentlich verbunden mit entsprechend renommierten Chören, waren es auch die Pfarrhäuser, die zum Teil wieder in ihre angestammte Rolle rückten. Für viele Non-Konforme galten sie als Orte alternativen Lebens und alternativer Weltdeutung. Wenn die sozialhistorischen Grundlagen auch zunehmend schwanden, so blieb doch das mit dem Pfarramt wie auch dem Pfarrhaus verbundene kulturelle Konstrukt als Ideal weiterhin erhalten – und führte zu einer Reihe von Auseinandersetzungen und Konflikten, wie die Rolle und das geistliche Amt zu leben seien.

Fragen des Zusammenhangs zwischen beruflicher und privater Lebensführung und Aspekten der Entgrenzung zwischen diesen beiden Ebenen finden sich insbesondere in der Rolle des Pfarrers, bei dem, wie auch am Ort des Pfarrhauses deutlich wurde, Privat- und Berufsleben kaum zu trennen sind. Zeithistorische Beispiele dafür finden sich etwa in der Debatte um Homosexualität im Pfarramt der 1980er-Jahre: In einer Stellungnahme schrieb die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) 1980 etwa, es sei ein Widerspruch, Ehe zu predigen und in homosexuellen Beziehungen zu leben (Lutherisches Kirchenamt der VELKD 1980, S. 9 f.). Deutlich wird eine erwartete Kongruenz von Leben und Amt. Die Stellungnahme differenziert zwischen homosexuellen „Neigungen“ auf der einen Seite, die unter Umständen mit der Verkündigung zu vereinbaren seien, und „homosexuellen Partnerschaften und homosexueller Praxis“ auf der anderen Seite, bei denen dies schwieriger sei (Lutherisches Kirchenamt der VELKD 1980, S. 11). Es geht also auch hier um Macht und Hierarchien, denn der Stellungnahme zufolge obliegt es der Kirche, zu entscheiden, was legitime homosexuelle Beziehungen sind und was nicht.

Bereits im *Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs Dr. Christine Bergmann* 2011 und im Bericht zur Nordkirche 2014 wird deutlich, dass häufig männliche Pfarrer als Täter in evangelischen Kontexten identifiziert werden können (vgl. Fegert et al. 2011, S. 107; Enders et al. 2014). Auch Kowalski stellt in ihrer Fallstudie die besondere Rolle des männlichen Pfarrers heraus, die mit der Pfarrfamilie und dem Pfarrhaus als spezifischem Tatkontext zusammenhängen könne: Die Pfarrfamilie gelte als „[…] ‚Vorbild‘ für eine glückliche und ‚heile Familie‘ […]“ (Kowalski 2018, S. 84). Dieses normative,

ideologisch aufgeladene Bild führe zu einer „[…] Überhöhung, Verklärung und Glorifizierung dieser Pfarrfamilien von außen […]“ (ebd., S. 859). Kowalski problematisiert in einem Fallbeispiel die Glorifizierung eines Täters, welche sie unter anderem mit der moralischen Idealisierung der Pfarrfamilie erklärt (vgl. ebd., S. 87). Die damit einhergehende strukturelle Deckung identifiziert Kowalski als ein Strukturmerkmal des Pfarrhauses. Hinzu käme in Fällen, in denen Pfarrer zugleich Väter sind, dass „[d]as Agieren des Täters […] vor dem Deutungshorizont alltäglicher väterlicher Praktiken der Fürsorge und Pflege […]“ (ebd.) erfolge. Diese Pfarrer hätten demnach eine doppelte Deutungsmacht (vgl. ebd., S. 90). Zudem thematisiert Kowalski die Rolle der Pfarrfrau, die in den Fallbeispielen das Missbrauchssystem in der Familie stütze, in dem sie nicht reagiere, sondern schweige oder die Taten ignoriere (vgl. ebd.). Deutlich wird hier eine Überschneidung von innerfamiliärer und institutioneller Gewalt, die einen doppelten Verdeckungszusammenhang schaffen kann.

Auch in innerkirchlichen, theologischen und pastoralpsychologischen Diskursen wird kritisch hingewiesen auf die spezifische Asymmetrie in Seelsorgeverhältnissen aufgrund bestehender Rollen und auf damit einhergehende Abhängigkeiten, die mit einer hohen emotionalen Dichte und Nähe verknüpft sind (vgl. Springhart 2022, S. 14; Braune-Krickau/Gillenberg 2023b, S. 72 ff.; Holzbecher 2015, S. 45 ff.; Wild 2015, S. 31 ff.; Greber 2015, S. 49). Kritisiert wird ein diffuser Umgang mit Macht und eine mangelnde Reflexion des seelsorgerischen und (pastoralen) Selbstverständnisses (vgl. Braune-Krickau/Gillenberg 2023b, S. 73). Obwohl als Grundannahme der Seelsorge das Nicht-Ausnutzen von Hilfsbedürftigkeit und Verletzlichkeit gelte, ermögliche dieses Verhältnis „Machtmissbrauch“ (Springhart 2022, S. 14; Schlör 2015, S. 76). Wild verweist in Anlehnung an Wagner-Raus Analysen zum Pfarramt auf eine diffuser gewordene kirchliche Praxis, in der eine Spannung zwischen Anforderungen bzw. Erwartungshaltungen an Pfarrer:innen und fehlenden Verbindlichkeiten aufgrund wenig verpflichtender, dehnbarer Strukturen bestehe (vgl. Wild 2015, S. 39). Der Theologe Seibert problematisiert zudem die Wirkmächtigkeit der Pastoralmacht in Anlehnung an Foucault, in der das Motiv des Hirten auch an das Leitbild des/der Seelsorger:in anknüpfe (vgl. Seibert 2022, S. 344 ff.). Vertrauen gelte hier als konstitutives Element, um ein asymmetrisches Verhältnis in der Seelsorge möglich zu machen. Daran schließt die Problematisierung des Theologen Stahl an, der die Ambivalenz einer spezifischen „Vertrauensfundierung“ (Stahl 2022a, S. 124) hervorhebt: Die Selbstverständlichkeit des Anvertrauens in institutionalisierten Settings (z. B. dem Konfirmand:innenunterricht) könne zwar ein Schutzfaktor sein, ermögliche aber vielfältige und leichte Zugänge zu Kindern und Jugendlichen, die auch ein potenzieller Risikofaktor seien (ebd., S. 124, 127). Stahl kritisiert, dass diese Kontexte wenig kontrolliert würden und darin entstehende Machtasymmetrien auch religiös verstärkt werden könnten (ebd., S. 120 ff.). Die Theologin

Burbach erweitert den Blick und problematisiert auch in der Seelsorge-Ausbildung eine Asymmetrie und Abhängigkeit, die sexuelle Grenzüberschreitungen möglich machen (vgl. Burbach 2015, S. 58).

Als ein weiterer struktureller Risikofaktor in der evangelischen Kirche und Diakonie werden spezifische Leitungsstrukturen und damit einhergehende Zuständigkeits(un)ordnungen bzw. fehlende Kontroll- und Beschwerdemöglichkeiten identifiziert: Im Bericht zur Nordkirche problematisieren Enders und Bange ein „Leitungsvakuum“ (Enders et al. 2014, S. 237), welches sich aus dem Netzwerkcharakter der Nordkirche ergebe. Dies bedinge starke Unterschiede in den institutionellen Abläufen bei Fällen sexualisierter Gewalt. Die Autonomie der einzelnen Kirchengemeinden und -kreise führe zu einer strukturellen Vielfalt, die keine klaren Zuständigkeiten und keine fachliche Kontrolle ermögliche. Hinzu komme ein ungenügendes internes und fehlendes externes Beschwerdesystem, durch das Fälle vereinzelt, bagatellisiert und fachlich ungenügend begleitet würden. Die Theolog:innen Braune-Krickau und Gillenberg bezeichnen diese Strukturen in Anlehnung an die empirischen Ergebnisse auch als „organisierte Verantwortungslosigkeit“ (Braune-Krickau/Gillenberg 2023b, S. 75).
Auch in Berichten zu Heimkontexten werden fehlende Kontroll- und Unterstützungsmöglichkeiten, unter anderem auch von den zuständigen kirchlichen und diakonischen Trägern, aufgrund spezifischer (Leitungs-)Strukturen, problematisiert (vgl. Bing-von Häfen/Daiss/Kötting 2017, S. 229; Zippert 2022, S. 99; Müller et al. 2023, S. 9). Im Bericht zum Martinstift wird dies beispielsweise hinsichtlich einer fehlenden Kontrolle durch ein örtliches Aufsichtsorgan deutlich, durch die Möglichkeiten der betroffenen Kinder und Jugendlichen, über erlebte Gewalt zu sprechen, eingeschränkt werden (vgl. Müller et al. 2023, S. 37, 44). Zippert problematisiert in diakonischen Einrichtungen die Vorstellung eines selbstständigen, eigenverantwortlichen Unternehmens als Gründungsmythos, durch den die bewusste Wahrnehmung realer Macht erschwert würde (vgl. Zippert 2022, S. 108). Die Idee eines „diakonischen Unternehmens“ (Jäger 1986 zit. n. Zippert 2022, S. 108) enthalte ein monarchistisches Element, da sie von einem leitenden Theologen ausgehe. Diese spezifische Vorstellung von Leitung führe im Heimkontext zu fehlenden Reflexionen bestehender Machtpositionen, welche die Kontrollmöglichkeiten von Machtmissbrauch einschränken.
Eine fehlende Kontrolle und spezifische Leitungsstruktur wird auch im Bericht zur Evangelischen Geschwisterschaft thematisiert (Braune et al. 2022). Die Autor:innen problematisieren hierarchische Verhältnisse, Privilegierung und Abgrenzung, durch die ein spezifisches Machtgefüge entstehe (vgl. Braune et al. 2022, S. 37). Die Befragten der Studie sprechen dabei auch von einem „System“ (ebd.), in dem Machtmissbrauch ermöglicht wurde. Braune kritisiert die mangelnde Wahrnehmung der Aufsichtspflicht bei der zuständigen Landeskirche, die dazu beigetragen habe, das missbräuchliche Verhalten des Pfarrers zu ermöglichen:

> „Faktisch hat die Personalaufsicht der Hannoverschen Landeskirche das missbräuchliche Verhalten des Geistlichen KV […] mitermöglicht“ (ebd., S. 48).

Der Bericht problematisiert somit ebenfalls bestehende Leitungs- und Verantwortungsstrukturen, die eine fehlende Kontrolle von Machtmissbrauch bedingen und somit strukturelle Risiko- und Begünstigungsfaktoren darstellen.

Der Blick auf Leitungs- und Verantwortungsstrukturen deutet vor allem auf einen spezifischen Umgang mit Machtpositionen in der evangelischen Kirche und Diakonie hin, der zwar je nach Kontext von unterschiedlichen Macht- und Hierarchieverhältnissen geprägt ist, jedoch als ein Spezifikum gelesen werden kann. Dies wird auch im theologischen und innerkirchlichen Diskurs thematisiert: Zippert verweist sowohl auf das Risiko von autoritären Verhältnissen als auch unklaren Machtstrukturen und Zuständigkeiten (vgl. Zippert 2021, S. 382). Beide Formen könnten ein Umfeld bedingen, in dem sexualisierte Gewaltverhältnisse ignoriert, bagatellisiert und geleugnet werden. Zippert problematisiert bestehende Machtungleichheiten, die Machtmissbrauch begünstigen. Kritisch im Blick hat er das „[…] Ausnutzen von Begabung, Charisma (‚Pastor-Power') und ‚Deutungsmacht', das Selbstverständnis als Prophet oder ‚Führer ins Heilige' (Josuttis) oder auch das oft undurchsichtige Machtgeflecht von Gremien und teilselbständigen Organisationen […]" (ebd., S. 385). Die Art und Wirkung von Machtungleichheiten werde in der evangelischen Kirche und Theologie kaum reflektiert und oft unterschätzt. Braune-Krickau und Gillenberg bezeichnen diese unklar, diffus und informell erscheinende Macht auch als „soft power" (Braune-Krickau/Gillenberg 2023b, S. 74). Daran anschließen lässt sich Schreibers Kritik an inhärenten, hierarchisch organisierten Machtstrukturen, die er als missbrauchsbegünstigend beschreibt (vgl. Schreiber 2022, S. 660 f.). Im Hinblick auf Machtstrukturen fasst Burbach zusammen, dass sich der Blick auf „[d]ie Kumulation von Schlüsselfunktionen in einer Hand, die Machtzentration durch die Übernahme vielfältiger Funktionen, zu wenig Kontrollblick und kritische Kollegialität […]" (Burbach 2015, S. 72) richten müsse.

Die Perspektiven auf strukturell bedingte Risiko- und Begünstigungsfaktoren sowie spezifische Machtverhältnisse zeichnen insgesamt ein diffuses Bild evangelischer Strukturen, welche sowohl starre Hierarchie- und Autoritätsverhältnisse als auch unklare Verantwortungsstrukturen und grenzüberschreitende Beziehungsgefüge aufgrund spezifischer Näheverhältnisse beinhalten. Das Thema *Machtverhältnisse* ist in diesen schwer greifbar und zugleich allgegenwärtig, beispielsweise in der rechtlichen Absicherung der Institution. Im Heimkontext gestaltet sich dies anders als in Kontexten der verfassten Kirche, in der ein ambivalenter Umgang mit Macht, beispielsweise im Kontext Pfarrhaus, deutlich hervortritt. Um einen genaueren Einblick in diese und damit in Verbindung stehende Aspekte im Diskurs über (Aufarbeitung) sexualisierte(r) Gewalt in evangelischen Kontexten zu erhalten, werden im Folgenden weitere relevante Themen diskutiert, die in den bisherigen Veröffentlichungen fokussiert wurden und Hinweise auf sowohl institutionelle Mechanismen als auch evangelische Spezifika geben.

Das evangelische Selbstbild

Im Bericht zur Nordkirche identifizieren Enders et al. spezifische „Wahrnehmungsblockaden“ (Enders et al. 2014, S. 149) in der evangelischen Kirche, mit denen Faktoren beschrieben werden, welche die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt erschweren. Sie stellen fest, dass es in fast allen untersuchten Fällen lange vor der Aufdeckung Hinweise auf sexualisierte Gewalt gab (vgl. ebd., S. 218). Anhaltspunkte würden allerdings häufig missverstanden bzw. bagatellisiert und eindeutige Aussagen ignoriert oder vertuscht. Der Umgang mit Hinweisen sei von institutionellen und individuellen Wahrnehmungsblockaden durchzogen, die teilweise strategisch von Tätern und Täterinnen genutzt würden (vgl. ebd., S. 225).

Als eine spezifisch evangelische Wahrnehmungsblockade, die auch in weiteren Berichten und Veröffentlichungen thematisiert wird, kann das Selbstbild der evangelischen Kirche identifiziert werden (Enders et al. 2014; Kowalski 2018; Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019b). Beschrieben wird ein Selbstbild, mit dem sich die evangelische Kirche vordergründig als fortschrittlich, offen, liberal und links darstellt, auch in Bezug auf den Umgang mit Sexualität:

> „Die evangelische Kirche pflegte ein Selbstbild als offene, liberale und damit auch ‚bessere Kirche‘. Dies verhinderte in Teilen Aufklärung: Es kann nicht sein, was nicht sein darf“ (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019b, S. 156 f.).

Unter dem „Deckmantel einer ‚sexualfreundlichen‘ Haltung“ (Kowalski 2018, S. 84) und dem „Deckmantel der Fortschrittlichkeit“ (Enders et al. 2014, S. 224) werde beispielsweise eine Jugendarbeit betrieben, die von Grenzüberschreitungen und Regellosigkeit geprägt sei. Enders und Bange stellen die Vermutung auf, dass die Ausnutzung von seelsorgerischen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnissen auch mit diesem Selbstbild zusammenhängt (vgl. ebd., S. 155). Mit Verweis auf die katholische Kirche sei die Vorstellung präsent, dass der Zölibat sexuellen Missbrauch erzeuge, weshalb der evangelischen Kirche kein Problem mit sexualisierter Gewalt zugeschrieben werde (vgl. ebd., S. 151).

Kritisiert wird zudem, dass mit dieser Selbstwahrnehmung sexuelle Übergriffe ausgeblendet, verleugnet bzw. bagatellisiert würden. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene liege in der evangelischen Kirche „[…] außerhalb der Vorstellungskraft“ (ebd., S. 149) bzw. werde vor allem im Kontext der Pfarrfamilie „gewissermaßen ‚undenkbar‘“ (Kowalski 2018, S. 87). Problematisiert wird u. a. die „hohe Idealisierung von Pfarrern“ (Kowalski 2018, S. 76) aufgrund der Vorstellung, dass diese immer moralisch richtig handeln (vgl. Enders et al. 2014, S. 149; Kowalski 2018, S. 87). Verwiesen wird auf Beschreibungen von Kirchenmitgliedern und Familien, in denen Pastoren als charismatisch und fortschrittlich dargestellt werden (vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019b, S. 155; Enders et al. 2014, S. 168 ff.; Kowalski 2018, S. 81). Pastoren als Täter seien aufgrund dieser Wahrnehmung „denkunmöglich“ (Enders et al. 2014, S. 229). Die

Unvorstellbarkeit sexualisierter Gewalt wird auch in Aufarbeitungsberichten zu Heimkontexten thematisiert (Baums-Stammberger/Hafeneger/Morgenstern-Einenkel 2019, S. 155; Caspari et al. 2021, S. 174; Müller et al. 2023, S. 113).

In der Phase der Aufdeckung sexualisierter Gewalt beobachten Enders und Bange eine tiefe Erschütterung des beschriebenen Selbstbildes. Sie erkennen dabei Abwehrstrategien bei kirchlichen Verantwortlichen, mit denen Taten relativiert würden (vgl. ebd., S. 271 ff.). Sexualisierte Gewalt werde dabei auch als Problem der Vergangenheit bzw. Einzelfall dargestellt. Zudem erkennen sie Relativierungsversuche durch Hinweise auf die gesellschaftliche Tabuisierung des Themas.

Auch in innerkirchlichen und theologischen Diskursen ist die Kritik am Selbstbild der evangelischen Kirche ein Thema: Zippert problematisiert ebenfalls den Vergleich mit der katholischen Kirche als Möglichkeit, ein spezifisches Selbstbild aufrechtzuerhalten:

> „Meinem subjektiven Eindruck nach haben sich die Evangelischen Kirchen und ihre Verantwortlichen lange darauf verlassen, dass dieses Thema vor allem eines der katholischen Kirchen ist, vielleicht auch eines, das in Freikirchen mit strenger Sexualmoral häufiger vorkommt. Die dort oft herrschende strengere Sexualmoral erschwert beziehungsweise tabuisiert nicht nur das Sprechen über Sexualität, sondern auch über deren Missbrauch und sexualisierte Gewalt. Dabei wurde lange übersehen, dass das evangelische Selbstbild, nicht so prüde wie jene anderen zu sein […], die Gefahren am anderen Ende des Spektrums verharmlost hat“ (Zippert 2021, S. 383).

Zudem schließt er an die Kritik hinsichtlich einer Unvereinbarkeit der Vorstellung von sexualisierter Gewalt mit dem evangelischen Selbstbild an: „Für die Kirche kommt verschärfend hinzu, dass diese Art Gewalt den Auftrag der Kirche zerstört und zersetzt. […] Sexualisierte Gewalt ist mit keiner Form der Kommunikation des Evangeliums vereinbar“ (Zippert 2021, S. 380). Die Vorstellung einer Unvereinbarkeit bedinge eine fehlende Reflexion von bestehenden Machtstrukturen, die gewaltbegünstigend sind. Der evangelische Theologe Anselm schließt an diese Kritik an und verweist auf die Problematik einer Unsichtbarmachung und Leugnung von Macht(-ausübung) in der evangelischen Kirche (vgl. Anselm 2022, S. 63). Deren Verneinung führe zu einer fehlenden positiven Bestimmung „[…] im Sinne einer regulierenden und dienstlichen Gestaltung […]“ (ebd.). Dies gehe unter anderem darauf zurück, dass nicht Misstrauen und Kontrolle, sondern *Vertrauen* ein Konstitutionsideal der evangelischen Kirche darstelle (vgl. ebd., S. 65; Werren 2022, S. 41). Die Einforderung von Kontrolle müsse demnach gerechtfertigt werden. Macht(-ausübung) werde nicht in der Kirche verortet, sondern sei nur als „[…] Folge der Sünde allein mit der noch nicht erlösten Welt verbunden“ (ebd., S. 64). Die Koppelung von Macht(-ausübung) und Sünde ermögliche zugleich eine theologische Legitimierung von Asymmetrien im Kontext machtvoller Ämter, die als unhintergehbar gelten (vgl. ebd., S. 66). Tatsächliche Macht- bzw. Hierarchieverhältnisse erscheinen dabei als eine Form der Liebe (vgl. ebd., S. 68). Anselm beschreibt diese Verknüpfung als ein „tief verwurzeltes Gedankengut des Christentums“ (ebd., S. 64). Auf Täter- und Täterinnenseite ermögliche es eine Legitimierung von Übergriffigkeiten, auf

Betroffenenseite verunmögliche es eine Thematisierung von Machterfahrung und -missbrauch (vgl. ebd., S. 63 f., 67). Das Selbstbild der Kirche als frei von Machtausübung könne demnach bestehende Macht- und Gewaltverhältnisse innerhalb der Kirche verschleiern.

Ein weiterer Aspekt im Fachdiskurs, mit dem ein spezifisch evangelisches Selbstbild deutlich gemacht und problematisiert wird, bezieht sich auf den Verweis auf eine vermeintliche eigene *institutionelle Betroffenheit*. Enders und Bange problematisieren dies im Bericht zur Nordkirche in Bezug auf die Selbstbezeichnung als „traumatisierte Institution" (ebd., S. 260) im Kontext Aufarbeitung. Zwar merken sie an, dass einzelne Kirchengemeinden traumatisiert sein können, was sich unter anderem in der Beschreibung einer Schockstarre und Hilflosigkeit von Mitgliedern zeige, zugleich verweisen sie jedoch auf die Gefahr einer inflationären Nutzung des Begriffs (ebd., S. 260 ff.):

> „Mit einer Selbstdarstellung als traumatisierte Institution treten diese vielmehr mit Betroffenen in Konkurrenz um den Opferstatus. Dies ist als unbewusster oder bewusster Versuch zu bewerten, die Mitverantwortung für die sexualisierte Gewalt im eigenen System (zum Beispiel aufgrund einer inkonsequenten Personalführung) und das eigene Versagen in Bezug auf Krisenintervention und Aufarbeitung des Missbrauchs zu vertuschen" (ebd.).

Die Selbstdarstellung als *traumatisierte Institution* kann aus dieser Perspektive eine Verantwortungsverschiebung und Vertuschung bedingen. Möglich wird dies über die Hervorhebung einer eigenen Betroffenheit und der Fokussierung auf die Schuld des Täters. Dies wird auch im Bericht zum Martinstift deutlich, in dem Müller et al. aus einem Protokoll des evangelischen Trägervereins zitieren:

> „Wir erlebten wieder einmal, was schliesslich [sic!] jede Kirchenbehörde und jede staatliche und andere Behörde einmal erleben, dass Leute, denen man volles Vertrauen schenkt, eben doch der Versuchung erliegen […]" (EKiR 1956 zit. n. Müller et al. 2023, S. 98).

Deutlich wird auch hier eine Betonung der eigenen Betroffenheit, die vor allem über eine Enttäuschung im Hinblick auf den Missbrauch von Vertrauensbeziehungen ausgedrückt wird. Müller et al. problematisieren, dass die Betonung des richtigen Handelns und Entscheidens und die Erzählung einer moralisch eindeutigen Haltung im Aufarbeitungsprozess eine weitere Möglichkeit bieten, Mitverantwortung wegzuschieben (vgl. Müller et al. 2023, S. 75, 85 ff.). Deutlich werden hier Aspekte eines Selbstbilds, in dem das eigene Leiden, die eigene Betroffenheit sowie eine moralische Überlegenheit herausgestellt werden. Dieses ermöglicht auch eine Distanzierung bzw. Verdeckung von Schuld und Verantwortung.

Neben Aspekten, die eher analytisch einem evangelischen Selbstbild zuzuschreiben sind, können jedoch auch weitere Aspekte in den bisherigen Veröffentlichungen herausgestellt werden, die zusätzliche Hinweise geben. In der Analyse von Heimkontexten stehen dabei vordergründig Erziehungsideale und damit einhergehende pädagogische Verhältnisse im Fokus.

Erziehung und Pädagogik

Die pädagogischen Verhältnisse und Erziehungsideale stellen in einigen Veröffentlichungen zu Heimkontexten eine entscheidende Komponente dar. Autor:innen richten unter anderem den Blick auf *Gehorsam* als eine christlich geprägte Tugend, durch die Gewaltstrukturen begünstigt und verschwiegen würden (Schmuhl/Winkler 2011, S. 40; Fuchs 2012, S. 26; Kaminsky 2022, S. 286). Aus theologischer Perspektive verweist Zippert auf eine theologische Begründung der Heimerziehung, nach der Erziehung als „[…] Begegnung mit dem (göttlichen) Gesetz und seiner Gehorsamsforderung“ (Zippert 2022, S. 97) verstanden werde.

Autor:innen der (Aufarbeitungs-)Berichte problematisieren in pädagogischen Einrichtungen zudem eine „[…] ausgeprägte Kultur der Konfliktvermeidung“ (Schmuhl/Winkler 2011, S. 41) und eine Kultur des (Ver-)Schweigens und Vertuschens, die sexualisierte Gewalt zu einem Tabuthema mache (vgl. Baums-Stammberger/Hafeneger/Morgenstern-Einenkel 2019, S. 155 ff.; Fuchs 2012, S. 122; Müller et al. 2023, S. 103). Diese führe zu Ängsten, fehlender Sprache, Scham- und Schuldgefühlen (vgl. Baums-Stammberger/Hafeneger/Morgenstern-Einenkel 2019, S. 149).

Kritisiert wird im Heimkontext zudem der Einfluss eines spezifisch protestantischen Erziehungsdiskurses: In diesem stehen bis in die 1950er-Jahre vor allem Zucht und Strafe im Fokus (vgl. Fuchs 2012, S. 27; Kaminsky 2022, S. 286). Der *Rettungshausgedanke*, welcher in den 1950ern und 1960ern dominant sei und sich an die Lehren Johann Hinrich Wicherns anlehne, stelle Schuld und Vergebung, den Zusammenhang zwischen Liebe und Zucht und das Erzeugen von Demütigung in den Mittelpunkt der Erziehung (vgl. Fuchs 2012, S. 27; Bing-von Häfen/Daiss/Kötting 2017, S. 176). Trotz eines Wandels im protestantischen Erziehungsdiskurs ab den 1960er-Jahren verändere sich nicht unmittelbar der Heimalltag, in dem häufig auf Traditionen beharrt würde (vgl. Fuchs 2012, S. 27). Daran anschließend wird in einem Heimbericht auch die pietistische Denktradition kritisch hervorgehoben (vgl. Baums-Stammberger/Hafeneger/Morgenstern-Einenkel 2019, S. 19 ff.): Die Erziehungsideale gingen unter anderem auf Wicherns „[…] kompensatorische[n], religiöse[n] und helfend-heilende[n], strafend-liebende[n] Erziehungsgedanken“ (ebd., S. 22) zurück, der sich gegen die Idee der Aufklärung wende und eine religiöse Unterwerfung ins Zentrum der Erziehung stelle (vgl. ebd., S. 19). Deutlich werden die damit einhergehenden Erziehungsideale auch in einem Betroffenenbericht, in dem das Leid der betroffenen Person mithilfe einer religiösen Begründung legitimiert wird: „Ein Pfarrer sagt einmal zu [Name der betroffenen Person], dass Gott denen die meiste Last gibt, die er am meisten liebt“ (Bing-von Häfen/Daiss/Kötting 2017, S. 238).

Weitere Kritik richtet sich auf mangelnde fachliche Qualifikationen im Heimkontext (vgl. Schmuhl/Winkler 2011, S. 40; Müller et al. 2023, S. 2). Dies führe unter anderem zu strukturlosem,

diffusem und nicht nachvollziehbarem pädagogischen Handeln (vgl. Müller et al. 2023, S. 15). Schmuhl und Winkler sehen auch hier eine Verbindung zu religiösen Einstellungen:

> „In vielen religiösen Genossenschaften herrschte die Haltung vor, dass es in der Arbeit der Inneren Mission vor allem auf die innere Einstellung, auf die rechte Frömmigkeit, auf die Einbindung in das besondere religiöse Mikromilieu der Genossenschaft ankomme, dass Professionalität der ‚Reichgottesarbeit' sogar abträglich sein könne, weil diese dann nicht mehr im rechten Geist geschehe" (ebd.).

Auch hier wird eine Verwobenheit mit religiösen Perspektiven deutlich, die Einfluss auf das (pädagogische) Handeln der Verantwortlichen haben kann.

Hinsichtlich der Frage, wie staatliche und religiös bzw. evangelisch geprägte Erziehungspraktiken im Verhältnis stehen, verweisen Schmuhl und Winkler zwar auf den staatlichen Einfluss, zugleich stellen sie jedoch heraus, dass die Diakonie einen „spirituellen Mehrwert" (Schmuhl/Winkler 2011, S. 39) über die Verkündigung des Evangeliums anstrebe. Dies führe zu Spannungen zwischen der Organisationslogik und dem religiös überhöhten Organisationsziel und führe laut Schmuhl zu einer größeren Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit in konfessionellen Einrichtungen. Ein besonderer Anspruch wird auch im Bericht zum Martinstift deutlich, in dem die *sittliche* Bildung und Herausbildung *evangelisch gesinnter* Jugendlicher als ein zentrales Ziel der damaligen Erziehung, in Abgrenzung zu staatlichen Einrichtungen, formuliert wird (vgl. Müller et al. 2023, S. 7, 12 f.).

Deutlich wird mit Blick auf Erziehungspraktiken und pädagogische Ansprüche eine Verwobenheit von staatlichen und evangelischen Erziehungsvorstellungen. Um diese genauer fassen zu können, werden im Folgenden (pädagogische) Strukturen fokussiert, die in einigen Berichten thematisiert werden und eine Verwobenheit mit religiös bzw. evangelisch geprägten Bildern und Erziehungsidealen verdeutlichen.

Familienähnliche Settings und geschlossene Systeme

Ähnlich wie im allgemeinen Fachdiskurs zu sexualisierter Gewalt in Institutionen (vgl. Kessl et al. 2012, S. 169) werden auch im Kontext der evangelischen Kirche und Diakonie Gefahren und Auswirkungen eines familienähnlichen bzw. familienanalogen Settings thematisiert (vgl. Schmuhl/Winkler 2011, S. 41; Winkler 2021, S. 152; Müller et al. 2023, S. 11, 119). Schmuhl und Winkler problematisieren im Bericht zum Wittekindshof unter anderem „[…] besondere, an verschiedene Familienmodelle ausgerichtete Vergemeinschaftungsformen […]" (Schmuhl/Winkler 2011, S. 41) in religiösen Genossenschaften, in denen eine Trennung von Arbeit und Freizeit der Mitarbeitenden oft nicht möglich sei:

> „Die Schwestern und Brüder sahen sich als Glieder einer ‚Familie'. Wer im Dienst versagte, neue Wege im Umgang mit den Insassen zu gehen versuchte oder sich gar gegen seine Vorgesetzten auflehnte, lief Gefahr, von dieser ‚Familie' verstoßen zu werden. […] Anders als etwa ein Gefängniswärter oder eine Krankenschwester in einer psychiatrischen Landesklinik hatten Diakonissen und Diakone kaum Anteil

> an der Welt draußen, sie waren – überspitzt formuliert – in der totalen Institution ebenso gefangen wie die Insassen“ (ebd.).

Schmuhl und Winkler sehen die Selbstbeschreibung als Familie im religiösen Kontext als eine Besonderheit, da sie auch die Positionierung der Mitarbeitenden beeinflusst. Die damit einhergehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse problematisieren sie als Begünstigungsfaktoren für sexualisierte Gewalt: In ihrem Bericht zum Wittekindshof vermuten sie, dass Diakonieschüler:innen durch sexualisierte Gewalt Macht inszenieren, um ihrer eigenen Erfahrung von Ohnmacht, aufgrund der Abhängigkeit von der „Gottesfamilie“ (ebd., S. 112), entgegenzuwirken. Zwei weitere Berichte stellen heraus, dass dieses Familienkonzept populär in der Heimerziehung in evangelischer Kirche und Diakonie sei und ebenfalls auf Johann Hinrich Wichern zurückgehe (vgl. Winkler 2021, S. 151; Müller et al. 2023, S. 11).

Daran anknüpfen lässt sich die Kritik Anselms im theologischen und innerkirchlichen Diskurs: Er problematisiert eine idealisierte Sicht auf Familie, in der Liebe und Vertrauen, nicht Recht und Gerechtigkeit, im Vordergrund stehen (vgl. Anselm 2022, S. 65). Dies verhindere den „[…] Blick auf reale Asymmetrien und Machtkonstellationen“ (ebd.) und legitimiere sie zugleich. Die Kritik knüpft an die bereits dargelegten Ausführungen zur Unsichtbarmachung bestehender Machtverhältnisse an. Diese würden ignoriert und „[…] über die Semantik von Gemeinschaft, Konsens und Vertrauen maskiert […]“ (ebd., S. 68). Anselm kritisiert damit eine Überdehnung des Gemeinschaftsgedankens und der familienähnlichen Beziehungs- und Regulierungsmodelle in der evangelischen Kirche (vgl. ebd., S. 67).

Eine weitere Parallele zum Fachdiskurs über sexualisierte Gewalt in Institutionen zeigt sich in den bisherigen Veröffentlichungen zu evangelischen Heimkontexten hinsichtlich der Beschreibung der Einrichtungen als *totale Institution* und *geschlossenes System* (vgl. Schmuhl/Winkler 2011, S. 38; Helfferich et al. 2012, S. 156 ff.; Kaminsky 2022, S. 295; Müller et al. 2023, S. 8). Eine Ausnahme bildet der Bericht zum Margaretenhort, in dem das Konzept der *totalen Institution* als alleinige analytische Folie zunächst abgelehnt wird (vgl. Winkler 2021, S. 30). Dies begründet Winkler mit Blick auf die Gewalt unter Kindern und Jugendlichen, die sich nicht allein über diesen theoretischen Rahmen erklären lasse. Baums-Stammberger, Hafeneger und Morgenstern-Einenkel thematisieren mit einem institutionellen Blick Heime allgemein als Risikoräume, in denen individuelle Taten mit institutionellen Risiko- und Umweltfaktoren, Dynamiken und Verantwortlichen verschränkt seien (vgl. Baums-Stammberger/Hafeneger/Morgenstern-Einenkel 2019, S. 147). Das „System Heimerziehung“ (ebd.) begünstige und ermögliche Gewaltverhältnisse: „[…] für sexualisierte Gewalt suchten und fanden Täter im Heimalltag Gelegenheiten, Orte und Zeiten“ (ebd.). Auch dies wird unter anderem mit ihrer *Geschlossenheit* begründet.

Die Beschreibung von *geschlossenen Systemen* findet sich jedoch auch in Berichten zu anderen Tatkontexten (Enders et al. 2014; Kowalski 2018; Braune et al. 2022). Im Bericht zur Nordkirche analysieren Enders und Bange ein Fallbeispiel, das sich auf die Situation in einer Kirchengemeinde bezieht (vgl. Enders et al. 2014, S. 167). In dieser führe eine ungenügende fachliche Kooperation und Kontrolle zur Nichtwahrnehmung, Verdrängung und Bagatellisierung von Hinweisen auf fachliches Fehlverhalten. Die Gestaltung eines *geschlossenen Systems* funktioniere in diesem Kontext über die Abschottung zweier Pastoren, die kaum Einblicke in ihre Arbeit ermöglichten. Hinweise auf ein evangelisches Spezifikum liefert zudem Kowalski in ihrer Analyse von Pfarrhäusern, in der sie *Geschlossenheit* als ein konstitutives Moment von Pfarrfamilien herausstellt (vgl. Kowalski 2018, S. 87). Sie identifiziert dies als ein strukturelles Problem, welches unter anderem mit einer hohen moralischen Idealisierung von außen und „Wagenburgmentalität“ (ebd., S. 87) nach innen zusammenhänge. Daran knüpft die theologische Perspektive von Zippert an, der ebenfalls eine spezifische *Geschlossenheit* thematisiert: Er beschreibt die evangelische Kirche als einen „closed shop“ (Zippert 2021, S. 380), in dem die Offenlegung von sexualisierter Gewalt als „Nestbeschmutzung“ (Zippert 2022, S. 110) angesehen werde.

Theologie und Religion

In theologischen und innerkirchlichen Diskursen werden, bezogen auf sexualisierte Gewalt, beginnend und bisher eher vereinzelt auch kritisch die evangelische Theologie selbst und spezifische Denktraditionen einer Reflexion unterzogen bzw. entsprechende Leerstellen markiert (Anselm 2022; Gräb-Schmidt 2022; Schreiber 2022). Schreiber kritisiert, dass das Thema sexualisierte Gewalt ein „[…] blinder Fleck in der theologischen Reflexion der Sexualität“ sei (Schreiber 2022, S. 4). In der evangelisch-theologischen Ethik herrsche daher eher eine „Sprachlosigkeit“ beim Thema Sexualität und sexualisierte Gewalt (ebd., S. 117). Da theologisches Denken jedoch „[…] nicht unschuldig am Missbrauch der Kirche“ (ebd., S. 663) sei, müsse es auch eine theologische Aufarbeitung geben. Wie diese Aufarbeitung im Konkreten aussehen soll, wird bei Schreiber jedoch nicht thematisiert. Anselm schließt an diese Kritik an und fordert

> „[e]ine kritische Revision der theologischen Denkmodelle, die die Mentalitäten, Narrative und Überzeugungsmuster haben, auf deren Wurzelgrund die entsprechenden Übergriffigkeiten und Missbrauchshandlungen entstehen konnten […]“ (Anselm 2022, S. 61).

Auch er kritisiert eine fehlende innerprotestantische Auseinandersetzung mit sexualethischen Fragen, theologischen Ideen, Leitbegriffen und Grundannahmen (vgl. ebd., S. 58, 61 f.). Claussen kritisiert zudem eine missbrauchsbegünstigende Freiheitsrhetorik und Befreiungstheologie in der evangelischen Kirche (vgl. Claussen 2022, S. 76 ff.). Freiheitspredigten, in denen unbegrenzte Freiheit über Moralität gestellt wird, könnten dabei illegitime Machtausübung verschleiern. Das Selbstbild als „Kirche der Freiheit“ (ebd., S. 79) müsse jedoch aufgrund der Ambivalenz evangelischer Freiheit reflektiert werden.

Hier knüpft Claussen ebenfalls an die Problematik eines idealisierten Selbstbildes an, in dem eine „eigenartige [ ] Befreiungstheologie“ (ebd., S. 78) und die „Maske der Fortschrittlichkeit“ (ebd.) Macht- und Gewaltverhältnisse unsichtbar mache.

Auch in einigen Aufarbeitungsberichten wird deutlich, dass religiöse Konnotationen und theologische Lehren zum Schutz der Täter und Täterinnen bzw. zur Rechtfertigung von Taten dienen (vgl. Schmuhl/Winkler 2011, S. 81; Enders et al. 2014, S. 65, 214; Braune et al. 2022, S. 6, 31). Im Bericht zur Nordkirche spielt ebenfalls der Begriff der *Befreiung* im theologischen Sprechen eine zentrale Rolle (vgl. Enders et al. 2014, S. 65, 214). Verknüpft sei die Rede von *Befreiung* mit der Deutungsmacht von Pastoren und Pastorinnen. Die „Macht der Kanzel“ (ebd., S. 214) ermögliche es, über Predigten sowohl Moral- und Wertevorstellungen Einzelner als auch Normen und Beurteilungen von Handlungen in der Kirchengemeinde zu beeinflussen. Im Bericht zur Evangelischen Geschwisterschaft werden die Zusammenhänge zwischen Deutungsmacht von Geistlichen und ihren theologischen Lehren auch mit der Bezeichnung „spiritueller Missbrauch“ (Braune et al. 2022, S. 31) diskutiert. Die Berichte zeigen, dass die Machtposition und Deutungshoheit von Geistlichen dazu genutzt werden können, Gewaltverhältnisse zu bagatellisieren bzw. zu legitimieren, indem diese als *Befreiung* umgedeutet werden.

Der Einfluss religiöser Begründungen kann in einigen Berichten auch im Hinblick auf psychische Gewalt erfragt werden, die häufig mit sexualisierten Gewaltverhältnissen einhergeht (vgl. Enders et al. 2014, S. 65 f., 143 ff., 208 ff.; Kowalski 2018, S. 93; Baums-Stammberger/Hafeneger/Morgenstern-Einenkel 2019, S. 248; Caspari et al. 2021, S. 177 ff.). Die Verstrickung sexualisierter Gewaltverhältnisse mit psychischen und religiösen bzw. spirituellen Dimensionen stellt einen wichtigen Aspekt dar, der auch in der Analyse von Täter-/Täterinnenstrategien relevant ist. Im Bericht zur Nordkirche problematisieren Ladenburger und Lörsch als strategische Vorgehensweisen von Tätern und Täterinnen unter anderem das Heranziehen christlicher Lehre zur Manipulation, das Ausnutzen von Seelsorgegesprächen und die Beschreibung sexueller Handlungen mit dem Begriff der *Heilung* (vgl. Enders et al. 2014, S. 48 f.).

Auch Kowalski problematisiert die religiöse Einbettung von sexualisierten Handlungen, welche von Betroffenen als systematisches Vorgehen des Täters eingeordnet wurde (vgl. Kowalski 2018, S. 21). Im Tatkontext Pfarrhaus stellt sie rhetorisch-manipulative Strategien von Tätern heraus, mit denen Gewalttaten banalisiert bzw. psychologisiert und zugleich mit religiösen Praktiken verknüpft werden (vgl. ebd., S. 90). Kowalski beschreibt dabei eine doppelte Deutungshoheit bei Tätern, die sowohl Väter als auch Pfarrer sind:

> „Die Deutungsmacht der Täter über die ‚normalen‘ Eltern-Kind-Beziehungen und die ‚richtigen‘ religiösen Praktiken bedeutete für die Betroffenen auch, dass sie hochgradig manipuliert wurden und kein Bild einer gesunden Beziehung zwischen Vätern und Töchtern entwickeln konnten“ (ebd., S. 87).

Hier zeigt sich eine Konstellation, die als mögliche spezifisch evangelische Herausforderung gelesen werden kann. Sie gibt Hinweise auf die Verwobenheit religiöser und theologischer Ordnungen mit psychischer und sexualisierter Gewalt.

Der Umgang mit Sexualität und sexualisierter Gewalt

Vor allem in Aufarbeitungsberichten lassen sich Umgangsweisen von Leitungen, Tätern und Täterinnen, Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen mit dem Thema Sexualität und sexualisierte Gewalt rekonstruieren.

Mehrere Veröffentlichungen problematisieren die Tabuisierung der Themen Sexualität und sexualisierte Gewalt in evangelischen Kontexten (vgl. Schmuhl/Winkler 2013, S. 151; Helfferich et al. 2012, S. 162; Silberzahn-Jandt 2018, S. 243 f.; Baums-Stammberger/Hafeneger/Morgenstern-Einenkel 2019, S. 257; Braune et al. 2022, S. 33 f.; Kaminsky 2022, S. 288; Noth 2023, S. 100). Kaminsky beschreibt Heimeinrichtungen zwischen den 1940er- und 1980er-Jahren im Hinblick auf die fehlende Aufklärung und Sexualpädagogik deshalb auch als „sexualpädagogische[s] Vakuum[ ]“ (Kaminsky 2022, S. 288). Eine fehlende sexualpädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen wird in unterschiedlichen Aufarbeitungsberichten zu Heimkontexten deutlich (vgl. Baums-Stammberger/Hafeneger/Morgenstern-Einenkel 2019, S. 155; Winkler 2021, S. 133). Im Kontext der Behindertenhilfe wird der tabuisierende Umgang mit Sexualität vor allem hinsichtlich der damit einhergehenden Einschränkung sexueller Selbstbestimmung thematisiert: Im Bericht zum Alltag und zur Entwicklung der Anstalt Stetten zwischen 1945 und 1975 zeigt sich dies mit Blick auf die 1973 entworfenen Richtlinien des Verbands evangelischer Einrichtungen für geistig und seelisch Behinderte e.V., in denen eine „Neutralisierung der Sexualität“ und die „Eindämmung gleichgeschlechtlicher Entartungen“ (Silberzahn-Jandt 2018, S. 247) gefordert wurde. Silberzahn-Jandt problematisiert, dass es auch aufgrund dieser Richtlinien an sexualpädagogischen Konzepten gefehlt habe und Bewohner:innen in ihrer sexuellen Selbstbestimmung eingeschränkt gewesen seien (vgl. ebd., S. 247).

Die Tabuisierung von Sexualität und sexualisierter Gewalt wird in vielen Berichten mit religiösen (Geschlechter-)Ordnungen begründet und als gewaltbegünstigend problematisiert. Die damit einhergehende Sexualmoral kann zugleich als Rechtfertigungsstrategie sexualisierter Übergriffe genutzt werden: Dies zeigt sich beispielsweise im Bericht zum Martinstift, in dem der Täter versucht, sexualisierte Übergriffe als gerechtfertigte Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf ein bestehendes Onanieverbot umzudeuten (vgl. Müller et al. 2023, S. 53). Caspari et al. problematisieren die erlebte Diskrepanz zwischen der religiösen Erziehung, in der Sexualität als körperliche Sünde und Tabu gelte, einerseits, und der sexuellen Ausbeutung durch Geistliche anderseits (vgl. Caspari et al. 2021, S. 189).

Um eine Tabuisierung aufrechtzuerhalten, werden Disclosure-Versuche in einigen Fällen sanktioniert bzw. bestraft. Baums-Stammberger, Hafeneger und Morgenstern-Einenkel kritisieren in diesem Zusammenhang ein mangelndes Sprachvermögen nach erlebten Gewalttaten und eine fehlende Anerkennung sexualisierter Gewalt als strukturelles Problem in Einrichtungen (vgl. Baums-Stammberger/Hafeneger/Morgenstern-Einenkel 2019, S. 149). Daran anschließen lässt sich die Beobachtung von Helfferich et al., „[…] dass Gewalt immer als ein Einzelfall eines bedauerlicherweise fehlgeleiteten Mitarbeiters oder einer ebensolchen Mitarbeiterin verstanden […]“ werde (Helfferich et al. 2012, S. 170). Die Individualisierung von Gewalttaten verdeckt dabei strukturelle Risikofaktoren, die Gewaltverhältnisse begünstigen, verdecken und aufrechterhalten.

Aber nicht nur Formen der Tabuisierung, auch Formen der Enttabuisierung bzw. Entgrenzung werden in einigen Berichten und Veröffentlichungen problematisiert (vgl. Enders et al. 2014, S. 204; Kowalski 2018, S. 84; Kaminsky 2022, S. 288). Im Bericht zur Nordkirche kritisieren Enders und Bange einen grenzverletzenden Umgang mit Sexualität in der evangelischen Jugendarbeit (vgl. Enders et al. 2014, S. 204). Dieser wird unter anderem mit einer Orientierung an pädosexuellenfreundlicher Literatur begründet, welche in den 1980er- und 1990er-Jahren häufig in der Jugendarbeit genutzt wurde (vgl. ebd., S. 205).

Im theologischen Diskurs kritisiert Claussen die Entstehung einer „Kultur der Grenzverletzungen“ (Claussen 2022, S. 77), die vor allem die Jugendarbeit und Seelsorge geprägt habe. Auch er verweist auf Verbindungen zum pädosexuellen Milieu und den Einfluss auf die evangelische Reformpädagogik und Sexualethik (vgl. ebd., S. 81, 86). Daran schließt auch Stahl an, der in der Vergangenheit starke Repräsentationen von im Protestantismus verwurzelten Figuren wie Gerold Becker, Hartmut von Hentig und Helmut Kentler problematisiert, die Grenzüberschreitungen von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen befördert hätten (vgl. Stahl 2022a, S. 122). Eine genauere Analyse und Reflexion des Einflusses verschiedener reformpädagogischer und möglicher pädosexueller Strömungen steht allerdings noch aus.

Eine erste Vermessung der Quellenlage und eine mögliche Konzeption für weitergehende Forschungsperspektiven legen Windheuser/Buchholz (2023) hinsichtlich der *Bedeutung von sexualpädagogischen Vorstellungen für die strukturelle Begünstigung von sexualisierter Gewalt im Raum der evangelischen Kirche* vor. Die Autor:innen zeigen insbesondere im Rahmen einer ersten und naturgemäß rudimentären Sichtung bereits die Vielfältigkeit der möglichen Quellen auf.

Auch Kowalski verweist in ihrer Fallanalyse auf den Einfluss pädosexueller Strömungen und den Deckmantel der vermeintlich „sexualfreundlichen“ (Kowalski 2018, S. 84) Haltung im Tatkontext Pfarrhaus. In diesen Formen der Enttabuisierung von Sexualität finde zugleich eine Unsichtbarmachung von

bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen statt, die sexualisierte Gewalt bedingen. Diese beruhen auf pastoralen, generationalen und geschlechtsspezifischen Hierarchiebeziehungen, bedingen Grenzverletzungen und tragen zur Normalisierung und Verharmlosung von Gewalttaten bei. Ein prägnantes Beispiel stellt dabei die Bezeichnung von Gewaltverhältnissen als „Liebesbeziehung" (Enders et al. 2014, S. 152; Bing-von Häfen/Daiss/Kötting 2017, S. 209) dar, mit der unter anderem Grenzen zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität verwischt werden. Im Bericht zur Nordkirche verweist diese Bezeichnung auch auf geschlechtsspezifische Sexualitätskonstruktionen, durch die Gewaltverhältnisse aufgrund der Zuschreibung weiblichen Begehrens unsichtbar gemacht werden:

> „Das Ausblenden des missbräuchlichen Charakters sexueller Kontakte von Pastoren zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen der kirchlichen Jugendarbeit liegt nicht zuletzt darin begründet, dass diese häufig als Ausdruck normaler sexueller Bedürfnisse bewertet werden. Diese Einschätzung begründet sich u.a. in der Annahme, dass junge Frauen die sexuellen Handlungen mit den häufig umschwärmten ‚gestandenen Pastoren' für sich als sexuell lustvoll erleben" (Enders et al. 2014, S. 152).

Die Zuschreibung weiblicher Lust ist hier eingebettet in bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die sich sowohl aus der Machtposition und Idealisierung des Pastors als auch einer heteronormativen Geschlechterordnung ergeben. Zwar scheint die Zuschreibung von weiblicher Lust zunächst von traditionellen Vorstellungen über weibliche Sexualität, in denen weibliche Lust häufig negiert wird, abzuweichen, jedoch wird auch hier nicht von einer unabhängigen weiblichen Lust, sondern lediglich von einem weiblichen Begehren ausgegangen, welches sich auf das männliche bezieht und deshalb als „Ausdruck normaler sexueller Bedürfnisse" (ebd.) gedeutet wird. Die geschlechtsspezifische und heteronormative Aufteilung von Begehren kann dabei zur Verschleierung sexualisierter Gewaltverhältnisse führen. Welche Rolle die Geschlechterperspektive insgesamt in den bisherigen Berichten und Veröffentlichungen spielt, wird im Folgenden weiter diskutiert.

Die Rolle von Geschlecht

Auch wenn die bisherigen Veröffentlichungen geschlechterreflexive Perspektiven nicht systematisch in die Analysen von Gewaltverhältnissen einbinden, spielen Geschlechtervorstellungen und -ordnungen eine Rolle: In einigen Berichten wird der Einfluss von bestehenden Geschlechterverhältnissen und evangelisch geprägten Geschlechter- und Sexualordnungen, die Auswirkungen auf sexualisierte Gewaltverhältnisse und den Umgang mit diesen haben, deutlich (vgl. Fegert et al. 2011, S. 98; Helfferich et al. 2012, S. 159; Fuchs 2012, S. 113; Hähner-Rombach 2013, S. 324; Enders et al. 2014, S. 155 f.; Caspari 2021, S. 175; vgl. Braune et al. 2022, S. 14 f.; Müller et al. 2023, S. 48). Helfferich et al. zeigen beispielsweise auf, dass die Wahrnehmung von Gewalttaten von einem Verständnis über weibliche und männliche Sexualität geprägt sei, welches Jungen weniger als Betroffene sichtbar macht und Mädchen keine sexuelle Selbstbestimmung zuschreibt. Dies verweist auf eine Tabuisierung männlicher

Betroffenheit und weiblicher Lust, die eine unterschiedliche Wahrnehmung von Übergriffen bedingt (vgl. Helfferich et al. 2012, S. 159 ff.):

> „Die Übergriffe auf die Jungen waren als homosexuelle Kontakte eingeordnet. Für Frauen scheint es eher um die Frage sexueller Kontakte überhaupt zu gehen, die nicht sein durften. […] Gemäß der Regel, dass es strikt überhaupt keine sexuellen Kontakte geben dürfe, wäre jeder heterosexuelle Verkehr ein Übergriff“ (Helfferich et al. 2012, S. 159).

Auch in der Wahl der Begrifflichkeiten sehen Helfferich et al. geschlechtsspezifische Unterschiede:

> „Semantisch kommen bei männlichen Opfern Begriffe vor wie ‚befriedigen‘, ‚an die Hose fassen‘, ‚anlangen‘ und ‚Unfug‘ oder ‚Sauerei‘ etc., bei Frauen wird von ‚sexueller Verkehr‘, den eine Bewohnerin hatte, von ‚vergreifen‘ oder nur von der Schwangerschaft gesprochen“ (Helfferich et al. 2012, S. 159).

Die Begriffsverwendungen verweisen auf eine heteronormative Vorstellung von Sexualität, nach der männliche Sexualität als aktiv, Homosexualität als Abweichung und weibliche Sexualität als passiv und nicht selbstbestimmt wahrgenommen wird. Dies bedingt eine spezifische (Nicht-)Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt und beeinflusst die (Nicht-)Anerkennung von Betroffenheit. In einigen Berichten kommt in diesem Kontext auch die Zuschreibung von (Mit-)Schuld an betroffene Mädchen und Frauen hinzu (vgl. Fuchs 2012, S. 113; Hähner-Rombach 2013, S. 324; Caspari 2021, S. 175).

Eine geschlechtsspezifische Täter-Opfer-Vorstellung zeige sich sowohl in der Unsichtbarmachung von männlichen Betroffenen als auch bei der Verharmlosung von Gewalttaten, die von Täterinnen begangen werden (vgl. Helfferich et al. 2012, S. 159 ff.; Enders et al. 2014, S. 155 f.). Dies beschränke die Möglichkeit, sexualisierte Gewalt als solche zu bewerten und zu benennen. Im Bericht zum Martinstift wird das Schweigen der männlichen Betroffenen unter anderem auch als ein Versuch gelesen,

> „[…] die eigene Würde zu erhalten – durchaus auch im Kontext vorherrschender Männlichkeitsvorstellungen in den Nachkriegsgenerationen der 1950er Jahre. Das Idealbild eines ‚starken Jungen‘ war mit dem Opferstatus, den die erwachsenen Täter den betroffenen Schülern zuwiesen, nicht vereinbar“ (Müller et al. 2023, S. 48).

Eine weitere Perspektive auf die Rolle von Geschlecht in evangelischen Kontexten zeigt sich im Bericht zur Evangelischen Geschwisterschaft. In diesem wird eine religiös begründete Abwertung von Frauen problematisiert (vgl. Braune et al. 2022, S. 14 f.). Die qualitativen Auswertungen wiesen auf eine systematische und individuelle Abwertung hin, die zugleich eine „[…] Aufwertung der Männer als Auserwählte und Angehörige des ‚inner circle‘ [verstärke]“ (ebd., S. 23). Geschlechtsspezifische Rollenzuschreibungen, die zur Abwertung und Abgrenzung hervorgebracht würden, orientierten sich, laut den Befragten, an naturalistischen und biblischen Vorstellungen (vgl. ebd., S. 41). Die Aufwertung der Männer diene auch als Strategie, um Loyalitäten zu sichern und Abhängigkeitsverhältnisse zu schaffen, die sexualisierte Gewaltverhältnisse begünstigen.

Interventions- und Aufarbeitungsprozesse

Ein weiterer Fokus richtet sich auf Interventions- und Aufarbeitungsprozesse, die in den bisherigen Veröffentlichungen problematisiert werden. Diese hängen mit den bisher beschriebenen Strukturen, Idealen und Umgangsweisen zusammen.

Eine Problematik, die in einigen Berichten genannt wird, ist die Informationspolitik, die dazu führe, dass Fälle nicht dokumentiert, konsequent kommuniziert und aufgeklärt würden (vgl. Hähner-Rombach 2013, S. 326; Bing-von Häfen/Klinger 2014, S. 111 ff.; Bing-von Häfen/Daiss/Kötting 2017, S. 123 ff.; Müller et al. 2023, S. 91 ff.). Im Rahmen der Aufarbeitung werden im Bericht zur Nordkirche unter anderem fachliche Defizite als Grund für fehlende oder falsche Informationsweitergabe kritisiert. Ladenburger und Lörsch verweisen beispielsweise auf die fehlende Benennung von Beratungsstellen, an die sich Betroffene wenden können (vgl. Enders et al. 2014, S. 84). Enders und Bange kritisieren zudem ein unzureichendes Grundlagenwissen über sexualisierte Gewalt, was Wahrnehmungsblockaden, falsche Interpretationen und Bagatellisierungen bedinge (vgl. ebd., S. 227). Müller et al. stellen zudem heraus, dass der fehlende Zugang zu historischen Dokumenten in kirchlichen Archiven für Betroffene Aufarbeitungsprozesse erschwere (vgl. Müller et al. 2023, S. 108).
In vielen Forschungsarbeiten wird deutlich, dass der Institutionen- und Täter-/Täterinnenschutz bei der Entscheidung über Interventionen im Zentrum steht, während der Schutz und die Unterstützung von Betroffenen vernachlässigt werde. Studien zu Heimkontexten zeigen auf, dass Interventionen sich vor allem darauf richten, wenig öffentliche Aufmerksamkeit zu erzeugen und das Image der Institution zu schützen (vgl. Schmuhl/Winkler 2013, S. 150; Schmuhl/Winkler 2011, S. 61, 113; Hähner-Rombach 2013, S. 320 ff., 361; Bing-von Häfen/Klinger 2014, S. 111, 118; Bing-von Häfen/Daiss/Kötting 2017, S. 226 f.; Kaminsky 2022, S. 289; Müller et al. 2023, S. 70). Beschrieben wird dies unter anderem auch als „institutioneller Narzissmus“ (Müller et al. 2023, S. 78). Den Begriff prägte Klaus Mertes im Kontext des sexuellen Missbrauchs im Canisius-Kolleg. Im Bericht zum Martinstift werden mit diesem die Bestrebungen erklärbar gemacht, Zeugenschaft der (betroffenen) Kinder zu verhindern (vgl. ebd., S. 80). Auch hier wird der Institutionenschutz als entscheidend herausgestellt. Die fehlende öffentliche Thematisierung und die Vereinzelung von Gewalttaten führen unter anderem dazu, dass keine strukturellen Maßnahmen nach Aufdeckungen erfolgen und von keinem institutionellen Problem ausgegangen wird, wodurch auch institutionelle Aufarbeitung für nicht notwendig gehalten wird. Im Gegenteil: Im Bericht zum Martinstift führt die Fokussierung darauf, „wieder Ruhe einkehren zu lassen“ (Müller et al. 2023, S. 2), vielmehr zu einer Kultur des Verschweigens und schließlich Vergessens der Gewaltkonstellation (vgl. ebd., S. 100). Befördert wird dies auch durch den evangelischen Trägerverein (vgl. ebd., S. 70):

> „Der institutionelle Auftrag an den neuen Leiter war offenbar nicht die umfassende Aufarbeitung der Gewaltgeschehnisse und ihrer Auswirkungen, sondern es ging darum, mögliche Konflikte zu befrieden, emotionale Gespräche über Keubler [Anm.: Täter] zu kanalisieren und das Thema, besonders nach der Verurteilung Keublers, am besten ganz zu vergessen“ (ebd., S. 95).

Geschwiegen wurde dabei auch gegenüber der staatlichen Aufsichtsbehörde (vgl. ebd., S. 97).

Dass der Schutz von Heimeinrichtungen auch mit staatlichen Strukturen zusammenhängen kann, zeigen Bing-von Häfen, Daiss und Kötting auf, die eine „[…] faktische Abhängigkeit kirchlicher Heimeinrichtungen von einer positiven Beurteilung durch staatliche Behörden“ (Bing-von Häfen/Daiss/Kötting 2017, S. 132) problematisieren. Kappeler kritisiert jedoch, dass der Verweis auf eine Abhängigkeit auch dazu genutzt werden kann, Verantwortung in Aufarbeitungsprozessen auf den Staat und seine Gesamtzuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe zu verschieben:

> „Diese Tendenz, sich letztlich doch hinter dem Staat zu verstecken und sich damit aus der eigenen ‚Haftung‘ für das den Kindern und Jugendlichen in den eigenen Einrichtungen zugefügte Unrecht zu stehlen, ist gegenwärtig noch immer dominant“ (Kappeler 2011, S. 158).

Neben dem Schutz der Institution steht jedoch auch der Schutz der Täter und deren Familie oft im Vordergrund (vgl. Schmuhl/Winkler 2011, S. 49, 203 ff.; Hähner-Rombach 2013, S. 323; Silberzahn-Jandt 2018, S. 112; Bing-von Häfen/Daiss/Kötting 2017, S. 123 ff.). Täter würden häufig auch trotz der klaren Identifizierung von sexualisierten Gewalttaten als strafrechtlich relevante Taten nicht angezeigt und in einigen Fällen sogar unterstützt (vgl. Schmuhl/Winkler 2011, S. 203, 110; Bing-von Häfen/Daiss/Kötting 2017, S. 123 ff.). Eine Ausnahme bildet der Fall im Martinstift, bei dem der Täter, im Unterschied zu anderen Fällen in kirchlichen und diakonischen Kontexten, härter bestraft wurde (vgl. Müller et al. 2023, S. 74). Die Autor:innen sehen einen möglichen Grund dafür in der Unbekanntheit des Täters in kirchlichen und diakonischen Kontexten, die ein fehlendes schützendes Netzwerk bedingt haben könne. Ein solches Netz könne in anderen Fällen, in denen Täter bekannter und anerkannter sind, für deren Schutz sorgen. Daran anschließen lässt sich Stahls Hinweis auf den hohen sozialen Status, eine Zuschreibung von moralischer Integrität und die Vernetzung unter kirchlichen Amtspersonen, die Disclosure-Prozesse erschweren könnten (vgl. Stahl 2022a, S. 125), oder auch Kappelers Beschreibung einer „evangelischen Kollegialitäts- und Kumpelkultur“ (Kappeler 2011, S. 160), die ein Verschweigen bedinge. Hinzu kommt, laut Stahl, ein „ausgeprägte[r] arbeitsrechtliche[r] Schutz theologischen Personals“ (Stahl 2022a, S. 126), durch den Täter oft geschützt würden. Mit der hohen Anerkennung einher gehen Schweigegebote, mit denen Tabuisierungen fortgeführt werden können. In einem Fall wird das Bedauern um die Entlassung des Täters sogar schriftlich in einer Aktennotiz ausgedrückt (vgl. Bing-von Häfen/Klinger 2014, S. 120). Zwei Berichte thematisieren zudem, dass das Bedauern des Täters eine Rolle im Interventionsprozess spielt (vgl. Schmuhl/Winkler 2011, S. 81; Enders et al. 2014, S. 54). Schmuhl und Winkler sehen darin eine „[…] fast schon heilsgeschichtliche Perspektive […]“ (Schmuhl/Winkler 2011, S. 81), in der „[…] im Sinne einer Abfolge von Schuld, Reue, Vergebung und

Heilung […]“ (ebd.) gedacht werde. Der täterzentrierte Blick zeichne dabei „[…] eher Umrisse einer Theologie der Sühne als die einer Theologie des Leides ab“ (ebd., S. 210). Auch hier wird eine Verwobenheit mit religiösen Motiven deutlich, in denen Vergebung und Heilung zentral erscheinen.

Dies wird auch in theologischen und innerkirchlichen Auseinandersetzungen problematisiert. Zippert kritisiert eine Dominanz der Rechtfertigungslehre in der evangelischen Kirche, die vor allem auf die Vergebung für die Täter- und Täterinnenseite fokussiere und weniger auf Erfahrungen von Ohnmacht und Gewalt auf Betroffenenseite (vgl. Zippert 2021, S. 287). Sie präge „[…] als Tiefenstruktur die evangelischen Kirchen […]“ (Zippert 2023, S. 91) und gehe auf eine Entgrenzung der Sünde bei Martin Luther zurück, durch die die Hoffnung auf und der Glaube an die „vorweggenommene[ ] Vergebung aller Sünden“ (Zippert 2021, S. 386) in den Vordergrund rücke. Im Kontext von Gewalt könne dies jedoch zu einer fehlenden Wahrnehmung und Anerkennung von Taten führen und Betroffenen zudem eine Pflicht auferlegen, sich selbst ebenfalls als Sünder:innen zu verstehen, die einer Vergebung bedürfen (vgl. ebd., S. 287). Dies bedinge ein *Victim Blaming*, bei dem eine Verantwortungsverschiebung hin zur (Mit-)Schuld auf Betroffene stattfinde. In Anlehnung an Mertes’ Analysen zur katholischen Kirche (Mertes 2013) verweist Zippert zudem auch in der evangelischen Kirche auf eine „Angst vor dem Opfer“ (Zippert 2023, S. 91), mit der sich die Institution selbst als Opfer wahrnehme, was u. a. zur Verteidigung des eigenen Rufes und der Mitarbeitenden führe. Die Fokussierung auf die Rechtfertigungslehre im Kontext sexualisierter Gewalt sorge dabei ausschließlich für die Konzentration auf Täterprobleme und verleite, aufgrund der Fokussierung auf Sünde und Vergebung, schnell zum Einnehmen einer Täterperspektive (vgl. Zippert 2023, S. 92). Die Landesbischöfin Springhart schließt an Zipperts Kritik an und fordert, dass die Erfahrung der Betroffenen Ausgangspunkt von evangelischer Theologie werden müsse (vgl. Springhart 2022, S. 15). Sie problematisiert eine „vorschnelle Forderung nach Vergebung“ (ebd., S. 16) und betont, dass ein ideologiekritischer Blick auf die Vorstellung von Vergebung und die Bereitschaft zur Vergebung als christliche Tugend gerichtet werden müsse. Der Appell zur Vergebung ignoriere dabei häufig bestehende Machtverhältnisse. Trotz dieser Kritik hält Springhart jedoch an der Möglichkeit von Vergebung und eines „Heilungsprozesses“ (ebd., S. 33) fest, die jedoch an Bedingungen geknüpft seien:

> „Ohne die Anerkennung der Schuld durch den Täter, die aufrichtige Bitte um Vergebung und die Bereitschaft, die langen Wege in der Wiedergewinnung des Mutes zur Verletzlichkeit mitzugehen, kann Vergebung nicht in den Blick genommen werden“ (ebd., S. 35).

Deutlich wird hier, dass trotz der Kritik am theologischen Sprechen über Vergebung weiterhin grundlegend am Sinn einer Abfolge von Schuld, Reue, Vergebung und Heilung, die Schmuhl und Winkler aufgrund der Fokussierung auf die Täterbiografie kritisieren, festgehalten wird (Schmuhl/Winkler 2011, S. 81). Dies wird auch in den Ausführungen der Bischöfin Fehrs deutlich, die mit einer

„Hoffnungsperspektive“ (Fehrs 2022, S. 43) weiterhin auf Fragen nach Versöhnung und Vergebung fokussiert:

> „Sie [Vergebung] ist möglich als eine zuversichtliche Bitte an Gott, die glaubensgewiss auf seine Barmherzigkeit setzt“ (ebd., S. 52).

In dem Zusammenhang weist Fehrs auch auf die Unmöglichkeit einer „abgeschlossenen Vergebung“ (ebd.) hin, „in der die fortbestehenden Leiden von Betroffenen ausgeblendet wären und die Gottes Gerechtigkeit nicht entspräche“ (ebd.). Auch Rommert problematisiert die Fokussierung auf Vergebung und begründet diese mit einem starken Zwang zur Harmonisierung, der auch im Kontext sexualisierter Gewalt einen Wunsch nach schneller Wiederherstellung von „Frieden“ (Rommert 2017, S. 37) bedinge. Wut und Zorn würden dabei häufig als illegitim wahrgenommen und müssten deshalb schnellstmöglich abgelegt sein. Betroffenen werde ansonsten auch eine Unversöhnlichkeit zugeschrieben.

Die institutionen- und täterorientierte Perspektive, die in den bisherigen Studien problematisiert wird, bedingt auch, dass die Perspektiven und Bedarfe der Betroffenen wenig berücksichtigt werden. Ihnen wird häufig nicht geglaubt, sie erhalten keine besondere Betreuung, werden nicht in Prozesse einbezogen oder werden zum Teil für die Aufdeckung von Gewalttaten bestraft (vgl. Schmuhl/Winkler 2011, S. 61; Fegert et al. 2011, S. 108; Helfferich et al. 2012, S. 160; Bing-von Häfen/Klinger 2014, S. 120 ff.; Enders et al. 2014, S. 71; Kowalski 2018, S. 79; Winkler 2021, S. 99 f.; Müller et al. 2023, S. 2, 77 f.). Im Bericht zum Martinstift beschreiben die Autor:innen diese Umgangsweisen auch als eine „Empathieverweigerung“ (Müller et al. 2023, S. 79) gegenüber Betroffenen. Auch in Kowalskis Fallstudie (2018) berichten Betroffene von Ohnmachtsgefühlen, Stigmatisierung und Verunsicherung aufgrund der Abweisung anderer. Kowalski verweist unter anderem auf Scham und Schuld, die als dominante Gefühle erinnert würden (vgl. Kowalski 2018, S. 79). Zudem zeigen viele Berichte, vor allem im Heimkontext, dass Betroffene kaum Möglichkeiten haben, Gewalttaten zu melden, was mit den genannten Tabuisierungen und der Orientierung am Institutionen- und Täter-/Täterinnenschutz zusammenhängt. Eine (öffentliche) Entschuldigung des Täters könne, laut Enders et al., zudem ein erneutes Schweigen bei Betroffenen bewirken:

> „Eine Entschuldigung macht Betroffene nicht selten erneut sprachlos, denn des Öfteren machen Dritte sich anschließend zu Fürsprechern für die sexuell übergriffige Person und wirken auf die Betroffenen und ihre Angehörigen in dem Sinne ein, dass ‚es nun endlich mal gut sein‘ müsse. Die öffentliche Entschuldigung mache doch deutlich, wie sehr der Pastor seine Taten bereue“ (Enders et al. 2014, S. 270).

Auf ein problematisches Sprechen bei Kirchenvertreter:innen in Aufarbeitungsprozessen insgesamt verweist Kappeler: Er kritisiert eine Rhetorik der Beschwichtigung, Verharmlosung und Neutralisierung, die als ein sprachliches Ausweichen beschrieben werden könne (vgl. Kappeler 2011, S. 231). Vor allem ritualisierte Formen, wie beispielsweise „formelhafte Sprachregelungen des Bedauerns und

Entschuldigens […]“ (ebd., S. 232), würden den Blick auf Betroffene verstellen und eher eine Ignoranz und Gleichgültigkeit ausdrücken. Die Kritik an Sprechakten in Aufarbeitungsprozessen weist auf einen Zusammenhang zwischen (öffentlichem) Sprechen und Schweigen hin.

In Kowalskis Fallstudie werden die Erfahrungen der Betroffenen hinsichtlich institutioneller Aufarbeitung fokussiert (vgl. Kowalski 2018, S. 106). Dabei wird zunächst darauf verwiesen, dass über die Hälfte der Befragten sich bis 2018 nicht an eine kirchliche Stelle gewandt und somit noch keine Erfahrungen mit institutioneller Aufarbeitung gemacht hat. Kowalski vermutet deshalb „[…] eine fehlende Konfrontation der evangelischen Kirche mit den Fällen von Betroffenen sexuellen Missbrauchs […]“ (ebd.). Zudem stellt sie heraus, dass die meisten Erfahrungen, die Betroffene mit institutioneller Aufarbeitung gemacht haben, ambivalent seien. Da niemand von den Befragten von positiven Erfahrungen berichtet, schlussfolgert Kowalski, dass es „[…] keine etablierte Kultur der institutionellen Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs innerhalb der evangelischen Kirche zu geben [scheint] […]“ (ebd.). Betroffene berichten im Rahmen der Studie unter anderem von mangelnder Sensibilität, Empathie, Sorgfalt und Sachkenntnis (vgl. ebd. 106 ff.). Zudem werden der bürokratische Aufwand und die Intransparenz von Verfahren kritisiert. Mit dem Verweis auf Schweigegebote problematisiert Kowalski fehlende Räume des Sprechens und fehlende Priorisierung der Missbrauchsthematik. Mit Blick auf die negativen Erfahrungen der befragten Betroffenen stellt sie heraus, dass es „[…] Formen der narzisstischen Ignoranz und Überlegenheit […]“ (ebd., S. 109) innerhalb der evangelischen Kirche gebe.

Auch im Bilanzbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs werden die negativen Erfahrungen von Betroffenen im Kontakt zur Kirche problematisiert (vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019b, S. 152). Es wird herausgestellt, dass vergangene Aufarbeitungsprozesse „[…] ausschließlich auf Initiative und dauerhaften Druck von Betroffenen zustande gekommen […]“ (ebd.) seien. Dies bestätigt sich auch in anderen (Aufarbeitungs-)Berichten wie im Bericht zur Brüdergemeinde Korntal und Wilhelmsdorf. Die Autor:innen betonen, dass die dargestellten Vorfälle nur durch authentische Berichte der Betroffenen aufgedeckt werden konnten (vgl. Baums-Stammberger/Hafeneger/Morgenstern-Einenkel 2019, S. 169). Und auch im Bericht zum Martinstift wird deutlich, dass Aufarbeitungsprozesse vor allem durch die intensive Arbeit von Betroffenen in Gang gesetzt wurden (vgl. Müller et al. 2023, S. 2). Diesen würde jedoch lediglich die Rolle der Zeug:innen, nicht jedoch die Anerkennung als Geschädigte, zugestanden (vgl. ebd., S. 71). Betroffene kritisieren auch hier den Umgang der kirchlichen und diakonischen Stellen mit Betroffenen im Aufarbeitungsprozess. Sie problematisieren fehlende Transparenz und Einbeziehung. Müller et al. kritisieren darüber hinaus eine „leichte Tendenz zur Stereotypisierung von Betroffenen durch Kirchenmitglieder […]“ (ebd., S. 110).

Hinsichtlich Aufarbeitungsprozessen wird im Bericht zum Martinstift deutlich, dass eine juristische Aufarbeitung im Sinne einer strafrechtlichen Verurteilung nicht automatisch zu einer institutionellen Aufarbeitung führt: Im Martinstift bedingt diese eher eine Dethematisierung der Gewaltkonstellation sowie ein kollektives Schweigen und Vergessen in der Einrichtung und im evangelischen Trägerverein (vgl. ebd., S. 120). Zwar werden vereinzelt Konsequenzen innerhalb der Institution gezogen, allerdings ohne einen Einbezug der Öffentlichkeit. Heute sehen die Autor:innen dagegen eine große Bereitschaft zur institutionellen Aufarbeitung auf Kirchen- und Diakonieseite, die jedoch häufig mit einer strukturell-zeitlichen Distanzierung und einem fehlenden Wissen über evangelische Spezifika einhergehe (vgl. ebd., S. 102). Dies könne auch als Nachwirkung der „Kultur des Schweigens, Verdrängens und Vergessens“ (ebd., S. 103) beschrieben werden. Dabei zeige gerade die „verblüffende Ähnlichkeit“ (ebd., S. 121) zu heutigen Gewaltkonstellationen, dass ein veränderter gesetzlicher und fachlich-konzeptioneller Rahmen Übergriffe nicht per se verhindert (vgl. ebd., S. 122). Darüber hinaus problematisieren Müller et al., dass als Erklärung für eine schleppende Aufklärung auf Kirchenseite der Verweis auf die föderale Organisation der evangelischen Kirche genutzt werde.

Exkurs: Evangelikale Kontexte und Freikirchen

Eine bisher nur begrenzt erfolgte Reflexion bezieht sich auf evangelikale Kontexte und Freikirchen. Verortet werden können diese vordergründig in theologischen und innerkirchlichen Auseinandersetzungen. Problematisiert wird in Freikirchen unter anderem eine spezifische Verwobenheit mit religiösem Missbrauch: Diese zeige sich in einigen Fällen darin, dass ein religiöser Druck auf Betroffenen laste (vgl. Gall 2022, S. 29). Betroffenen werde häufig selbst eine Schuld für Gewalttaten zugewiesen. Zudem werde das Aussprechen von Vergebung auch in Aufarbeitungsprozessen als Notwendigkeit hervorgehoben. Begründet werde dies auf religiöser Ebene mit dem Hinweis, dass alle Menschen sündhaft seien (vgl. ebd., S. 29, 67; Rommert 2017, S. 37). Gall beschreibt dies auch als Zwangslage für Betroffene, die als weiterer Missbrauch gedeutet werden könne (vgl. ebd., S. 154). Die Forderung der Gemeinde zu vergeben, vor allem wenn der Täter Reue zeigt, wird dabei biblisch begründet. Religiöser Missbrauch ist demnach nicht nur Teil von Täterstrategien, sondern kann auch in Disclosure- und Aufarbeitungsprozessen von der Gemeinde ausgehen.

Religiösen bzw. geistlichen Missbrauch in evangelikalen Kontexten problematisiert auch der evangelische Theologe, Pfarrer und Dekan Diener (vgl. Diener 2022, S. 122). In Anlehnung an Wagner kritisiert er dabei eine „toxische Spiritualität“ (ebd.):

> „Im Unterschied zu einer einzelnen giftigen Ressource ist eine toxische Spiritualität ein in sich geschlossenes totalitäres spirituelles System, das neben einem bestimmten Menschen- und Gottesbild und einer spezifischen Weltanschauung auch eine eigene Werthierarchie und eine Bindung an

> bestimmte spirituelle Autoritäten enthält, denen es sich unterzuordnen gilt“ (Wagner 2019, S. 76, zit. n. Diener 2022, S. 122).

Zugleich verweist Diener darauf, dass diese Beobachtungen sich nicht nur auf den evangelikalen Kontext beschränken lassen. Geistlicher bzw. religiöser Missbrauch hänge immer mit Machtmissbrauch zusammen. Eine Spezifik sei in pietistischen und evangelikalen Kontexten jedoch vor allem die kritische Betrachtung von religiöser Selbstbestimmung und pädagogischen Modellen, nach denen der Wille eines Menschen gebrochen werden soll (vgl. ebd., S. 128).

Gall verweist in freikirchlichen Kontexten zudem kritisch auf ein „glorifiziertes Bild der Gemeinde“ (ebd., S. 63), die häufig als *Schutzraum* wahrgenommen werde, in dem ein genereller Vertrauensvorschuss gegenüber anderen Mitgliedern und eine Vorstellung von geschwisterlicher Liebe beziehungsweise einer erweiterten Familie vorherrsche. Geprägt sei solch ein Bild „[…] von den Bereichen im Neuen Testament über das Zusammenleben der Urgemeinde […]“ (ebd.). Dieses passe jedoch häufig nicht zu den realen Verhältnissen und könne im Kontext sexualisierter Gewaltverhältnisse auch zu Negierungen, Bagatellisierungen und Vertuschungen führen, durch die das empfundene Idealbild, die „heile Welt“ (ebd., S. 162) Gemeinde, aufrechterhalten bleiben soll. Die Vorstellung des Schutzraums führe dazu, dass Missbrauch nicht „denkbar“ (ebd., S. 164) bzw. „unvorstellbar“ (Rommert 2017, S. 30) sei, wobei das Schutzraumbedürfnis von Betroffenen außen vor bleibe. Die gegenseitige Bezeichnung als Brüder, Schwestern, Onkel und Tanten sowie das Duzen jedes Mitgliedes, unabhängig des Status, werde zudem als „Ausdruck einer tief empfundenen Vertrautheit untereinander“ (Gall 2022, S. 97) gedeutet. Rommert verweist darauf, dass diese Vertrautheit Kinder auch verunsichere: Im Kontext sexualisierter Gewalt könne dies Schweigen erzeugen (vgl. Rommert 2017, S. 31). Der Grundsatz „Je frömmer, desto vertrauenswürdiger“ (Gall 2022, S. 97) ermöglicht laut Gall zudem eine „[…] ‚amtsimmanente Immunität‘, die hinsichtlich eines sozialen Misstrauens unangreifbar zu machen scheint“ (ebd.). Uneingeschränktes Vertrauen werde dabei auch neu getauften Geschwistern entgegengebracht, ohne Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich des sozialen Hintergrundes der Person zu haben. Vertrauensvorschuss gelte als christliche Tugend und werde häufig nicht hinterfragt. Gall führt die Idealisierung von Vertrauensbeziehungen hier in seinem Kontext auf die adventistische Theologie zurück, in der Vertrauen gegenüber Gemeindemitgliedern einen Glaubensgrundsatz darstelle (vgl. ebd., S. 98). Betroffene würden diese „pauschale Immunisierung“ (ebd., S. 106) kritisieren, da aufgrund dieser die Glaubwürdigkeit der Betroffenen infrage gestellt werde. Gall beschreibt freikirchliche Gemeinden in diesem Kontext als eigene und selbstständige Akteure, die einen spezifischen Einfluss sowohl auf die Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen als auch der Täter hätten. Eine „Generalimmunität“ (ebd., S. 107) der Beschuldigten führe dabei zu einer erneuten Fremdbestimmung der Betroffenen.

Ein weiterer Aspekt in freikirchlichen Kontexten, die Gall und Rommert thematisieren, ist eine spezifische gesellschaftliche Abgrenzung aufgrund religiöser Überzeugungen. Einhergehen könne diese im

Kontext sexualisierter Gewalt auch mit dem Empfinden einer religiösen Verpflichtung, die dazu führe, trotz erlebter Gewalt weiterhin der Gemeinde anzugehören (vgl. Gall 2022, S. 109 f.). Rommert problematisiert in diesem Kontext unter anderem die Angst von Kindern, „[…] dem christlichen Glauben zu schaden“ (Rommert 2017, S. 31). Die dualistische Vorstellung von der sicheren Gemeinde als einem „heiligen Raum“ (ebd., S. 29) und im Gegensatz dazu einer gefährlichen „Welt da draußen“ (ebd.) sei besonders in Freikirchen präsent. Rommert erklärt dies auch mit der besonderen Situation der Freikirchen: In ihrer Entstehungsphase im 19. Jahrhundert bedeutete ein Wechsel zur Freikirche auch ein Ausbrechen aus bestehenden Netzwerken, das häufig mit Repressalien, wie dem Ausschluss aus der Familie, einherging (vgl. ebd.). Die Freikirchen hätten eine große Anziehungskraft entwickelt und würden zudem beim gesellschaftlichen Ausstieg helfen. Das Wir-Gefühl, welches bis heute besonders stark in freikirchlichen Kontexten sei, bedinge starke soziale Netze und fördere das große Vertrauen untereinander in der Gemeinde.

Weitere Auseinandersetzungen mit evangelikalen Kontexten drehen sich um den Umgang mit Geschlechterordnungen, Sexualität und sexualisierter Gewalt. Dietz kritisiert die evangelikale Sexualethik, in der es Widerspruch gab gegen die Veränderungen der Sexualmoral ab den 1970er-Jahren und die damit einhergehende Enttabuisierung von Sexualität (vgl. Dietz 2022, S. 137). Hervorgehoben wird dabei der Zusammenhang von heterosexueller Liebe und Sexualität im Kontext Ehe. Sexualisierte Gewalt werde im evangelikalen Kontext ab den 1970er-Jahren zunächst in der Familie verortet und gelte vor allem als Herausforderung für die Seelsorge (ebd., S. 140). Einen breiteren Umgang mit dem Thema beobachtet Dietz ab den 1990er-Jahren: Zum einen würden humanwissenschaftliche Perspektiven stärker hinzugezogen, zum anderen finde eine Annäherung zwischen evangelikalen und evangelischen Kontexten statt. In den letzten 10 Jahren sei jedoch eine erneute Spaltung beim Thema Sexualethik erkennbar (vgl. ebd., S. 144). Claussen problematisiert in diesem Kontext auch eine Skandalisierung der Verbindungsgeschichte zu pädosexuellen Bewegungen, mit der gegenwärtig eine Diskreditierung schulischer Sexualaufklärung und der Gleichberechtigung von Homosexuellen stattfinde (vgl. Claussen 2022, S. 87). Hinsichtlich Geschlechterordnungen betont Rommert, dass vor allem in freikirchlichen Gemeinden weiterhin ein geschlechtsspezifisches Machtgefälle herrsche, welches als „Schöpfungsordnung“ (Rommert 2017, S. 39) begriffen werde.

Zusammenfassend werden in den bisherigen Auseinandersetzungen zu evangelikalen Kontexten und Freikirchen bisher vor allem vier Themenkomplexe, zum Teil auch in ihrer Verstrickung, diskutiert: die Verwobenheit mit religiösem bzw. geistlichem Missbrauch, das idealisierte Bild der Gemeinde als *Schutzraum* bzw. *heiliger Raum* in scharfer Abgrenzung zur *Welt*, die familienähnlichen Verhältnisse, in denen Vertrautheit bzw. Vertrauen eine spezifische Rolle spielt, und die Aufrechterhaltung einer

Sexualethik und Geschlechterordnung, die heteronormative und geschlechterhierarchische Vorstellungen fokussieren.

Forschungsperspektiven und Desiderate

Die bisherigen Veröffentlichungen zeigen verschiedene Aspekte auf, die für eine tiefergehende Analyse hilfreich sein können. Sie stellen erste Zusammenhänge heraus und beziehen Forschungsperspektiven aus der allgemeinen Forschung zu sexualisierter Gewalt in Institutionen ein. Zugleich geben die Veröffentlichungen erste Hinweise auf Verwobenheiten mit evangelisch geprägten Bildern, Idealen, Strukturen und pädagogischem Handeln, die es genauer zu untersuchen gilt. Vor allem im Heimkontext fehlt es an einer systematischen Erforschung der Zusammenhänge gesamtgesellschaftlicher Diskurse und religiöser bzw. theologischer Perspektiven. Zudem stellt sich die Frage, wie die Analysen vergangener Fälle für die aktuelle Debatte um Aufarbeitung genutzt werden können.

Erste Hinweise auf mögliche evangelische Spezifika in der bisherigen Literatur finden sich in der Thematisierung evangelisch geprägter Strukturen, Selbstbilder, Erziehungsideale, Theologien, Sexualverständnisse und Geschlechterordnungen. Diese verdeutlichen auch die Notwendigkeit machtkritischer Analysen, die pastorale, generationale und geschlechtsspezifische Abhängigkeitsverhältnisse und Hierarchien beleuchten. Weniger berücksichtigt werden in der bisherigen Forschung sprachliche Besonderheiten in evangelischen Kontexten, die Auswirkungen auf Gewaltverhältnisse, aber auch Interventions- und Aufarbeitungsprozesse haben. Einzelne Analysen geben jedoch erste Hinweise auf spezifische rhetorische Strategien und Sprechakte, durch die Gewalt verharmlost, bagatellisiert und geleugnet wird. Hinsichtlich evangelischer Selbstbilder fehlt es bislang an einer systematischen und empirisch breiten Analyse, die historische und theologische Einflüsse einbezieht. In den bisherigen Veröffentlichungen wird vor allem deutlich, dass Loyalität und das Schweigen der Betroffenen, Mitwisser:innen und Zeug:innen eine zentrale Rolle spielt. Zu untersuchen gilt es dabei den Zusammenhang mit institutionellen Mechanismen und evangelisch geprägten Ordnungen und Strukturen, die diese Loyalitäts- und Schweigegebote begünstigen.

Hinsichtlich des Umgangs mit Sexualität und sexualisierter Gewalt bieten die bisherigen Berichte und Veröffentlichungen insgesamt noch keine systematische Untersuchung der Frage, inwieweit dieser von evangelischen Strukturen, Idealen und Ethiken geprägt ist. Die Formen der Tabuisierung und Enttabuisierung in evangelischen Kontexten verweisen jedoch auf spezifische Sexualethiken, Geschlechterordnungen und pastorale Machtpositionen. Im Heimkontext zeigen sich vor allem Formen der Tabuisierung von Sexualität und sexualisierter Gewalt, die stärker aus körper- und sexualfeindlichen Positionen resultieren. In anderen Kontexten, wie Pfarrhäusern, Jugendgruppen und Gemeinden, wird eine Form der Enttabuisierung bzw. Entgrenzung von Sexualität sichtbar. Dabei werden Grenzüberschreitungen

normalisiert und bestehende Machtverhältnisse unsichtbar gemacht. In dieser Form der Enttabuisierung findet zugleich eine Tabuisierung von sexualisierter Gewalt statt, die, unter anderem aufgrund einer progressiven, sexualfreundlichen Haltung, als *unvorstellbar* gilt. Eine Forschungslücke stellt die systematische Untersuchung evangelisch geprägter Sexualethiken und Geschlechterordnungen dar, die den Umgang mit Sexualität und sexualisierter Gewalt sowie geschlechtsspezifische und generationale Hierarchieverhältnisse prägen.

2. Der Forschungsverbund ForuM

Martin Wazlawik, Thomas Großbölting, Fabian Kessl, Friederike Lorenz-Sinai, Helga Dill, Peter Caspari, Safiye Tozdan, Peer Briken, Harald Dreßing, Andreas Hoell und Dieter Dölling

Im Folgenden wird der Forschungsverbund „**ForuM** – **For**schung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt **u**nd anderen **M**issbrauchsformen in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland“ vorgestellt. Zunächst werden der Fokus, die Zielsetzung und die Struktur des Verbundes erläutert sowie die inhaltlichen Schwerpunkte beschrieben. Im Anschluss folgt eine methodische Darstellung der einzelnen Teilprojekte.

Fokus und Zielsetzung

Der Forschungsverbund ForuM bietet einen ersten breiteren Ansatz zur Erforschung und Analyse von Aspekten sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland und eine Beschreibung evangelischer Strukturen und möglicher systemischer Bedingungen, die sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland begünstigen oder hemmen sowie Prävention, Intervention und Aufarbeitung beeinflussen. Die Analysen stellen eine erste, jedoch in keiner Weise abschließende Perspektive dar. Die wissenschaftlichen Ergebnisse des Forschungsverbundes ForuM sind keine explizite Aufarbeitung oder spezifischen Gutachten, sondern Resultate einer wissenschaftliche Studie, die als eine nicht abgeschlossene, jedoch empirische Basis für weitere Aufarbeitungsschritte der evangelischen Kirche und Diakonie genutzt werden können. Übergeordnet verfolgt der Forschungsverbund folgende Ziele und Forschungsfragen:

- Welchen Gefährdungs- und Tatkonstellationen waren Betroffene ausgeliefert? Wie wurde mit Hinweisen und Meldungen umgegangen? Welche Merkmale der Beschuldigten lassen sich identifizieren?
- Welche Kennzahlen zum Ausmaß der Häufigkeit von Übergriffen und erlebter sexualisierter Gewalt lassen sich ermitteln?
- Welche systemischen und organisationalen Faktoren ermöglichen oder verhindern (sexualisierte) Gewalt? Welche Spezifika lassen sich für den evangelischen Kontext identifizieren?
- Welche Ableitungen für weitere Aufarbeitung, Prävention und Schutzkonzepte folgen daraus?

Die Arbeit im Forschungsverbund wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im Rahmen einer Zuwendung gefördert. Eine entsprechende Zuwendungsvereinbarung sichert die Unabhängigkeit, sodass die EKD keinen Einfluss auf die Arbeit, das methodische Vorgehen, die Ergebnisse und

deren Veröffentlichung hat. Die Rechte an den Forschungsergebnissen verbleiben bei den Forschenden und den beteiligten Forschungseinrichtungen.

Struktur und Aufbau

Der Forschungsverbund ForuM ist durch die Zusammenarbeit und Vernetzung von Teilprojekten strukturiert, die mit Blick auf den bisherigen Forschungsstand zum Thema Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland inhaltlich differenziert sind. Dabei konzentrieren sich die einzelnen Teilprojekte auf verschiedene soziale Systeme, Verantwortungsebenen und Handlungsfelder. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Teilprojekte liegen dabei auf den verschiedenen in der Literatur beschriebenen Strukturebenen sexualisierter Gewalt. So werden durch die Teilprojekte die Ebene der Betroffenen und ihrer erlebten Gewalterfahrung, die Ebene der Institutionen der evangelischen Kirche und Diakonie sowie die Ebene der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen adressiert. Ziel des Gesamtverbundes ist dabei die Gewinnung von empirischen Erkenntnissen zu den genannten Forschungsfragen, welche in der Zusammenführung der Ergebnisse eine breite Basis und eine wissenschaftliche Voraussetzung für mögliche weitere Schritte der Aufarbeitung und Prävention der evangelischen Kirche und Diakonie bieten kann.

Mit Blick auf die bisher fehlenden bzw. stark begrenzten empirischen Grundlagen zur Thematik der sexualisierten Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie schien es notwendig, empirische Zugänge zu wählen, die zum einen erlebte sexualisierte Gewaltformationen durch Berichte Betroffener und Aktenmaterial rekonstruieren, zum anderen im Sinne qualitativer Forschung Aspekte institutioneller Mechanismen und evangelisch-spezifischer Phänomene explorativ analysieren und des Weiteren durch aufwendige Zugänge und quantitative Methoden bereits in der evangelischen Kirche und Diakonie vorhandenes Wissen zu Fällen sexualisierter Gewalt erfassen.

Ein qualitativ-rekonstruierender und explorierender Zugang im Metaprojekt und in den Teilprojekten A bis D bietet hier einerseits einen verstehenden Zugang und die Möglichkeit der Hypothesengenerierung im Rahmen qualitativer Forschung, welche für ein bisher begrenzt beforschtes Feld zielführend erscheint und sich an den Kriterien qualitativer Forschung orientiert (Flick 2002). Limitierend ist andererseits hier u. a. auf die generelle Nicht-Repräsentativität qualitativer Forschung und die Notwendigkeit der weiteren empirischen Erforschung generierter Hypothesen und Phänomene zu verweisen.

Vor diesem Hintergrund gehören dem Verbund Forschende aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen an (Soziale Arbeit, Geschichtswissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, forensische Psychiatrie, Sexualwissenschaft, Kriminologie). Disziplinär rückgebunden fokussieren die Teilprojekte die skizzierten Ebenen und erfassen empirisch die systemischen und organisationalen

Faktoren, die sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie ermöglichen oder verhindern, mögliche Gefährdungs- und Tatkonstellationen sowie die Folgen für Betroffene, den Umgang der evangelischen Kirche mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt sowie Kennzahlen zur Häufigkeit sexualisierter Gewalt.

Folgende Teilprojekte ergeben sich aus dieser inhaltlichen Strukturierung:

Metaprojekt
Projektkoordination
Hochschule Hannover

Das Metaprojekt koordiniert den Verbund und die Zusammenführung der Ergebnisse.

Teilprojekt A
„Evangelische Spezifika: Kirche und Gesellschaft“
Forschungsstelle für Zeitgeschichte Hamburg

Das Teilprojekt A untersucht aus einer historischen Perspektive den kirchlichen und öffentlichen Umgang mit sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche.

Teilprojekt B
„Organisation und Person: systemische Bedingungen und die Praxis der Aufarbeitung (sexualisierter) Gewalt“
Bergische Universität Wuppertal (BUW) und Fachhochschule Potsdam

Das Teilprojekt B untersucht die bisherige Praxis der Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie.

Teilprojekt C
„Perspektiven Betroffener“
Institut für Praxisforschung und Projektberatung München (IPP München)

Das Teilprojekt C erforscht die Erfahrungen und Sichtweisen von Menschen, die sexualisierte Gewalt in evangelischen Kontexten erlitten haben.

Teilprojekt D
„Die Perspektive Betroffener auf Strukturen der evangelischen Kirche und deren Nutzung durch Täter/innen“
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

Das Teilprojekt D erforscht die Perspektive Betroffener auf Strukturen der evangelischen Kirche und deren Nutzung durch Täter und Täterinnen.

Teilprojekt E
„Kennzahlen und Umgang – Kennzahlen zur Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs im Bereich der evangelischen Kirche in Deutschland und Merkmale des institutionellen Umgangs mit Missbrauchsvorwürfen“
ZI Mannheim, Universität Heidelberg

Das Teilprojekt E ermittelt Kennzahlen zur Häufigkeit und Merkmale des institutionellen Umgangs mit sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche.

Der Verbund besteht aus fünf Teilprojekten (TP) und einem Metaprojekt. Aus den Ergebnissen werden Schlussfolgerungen und Ableitungen für weitere Aufarbeitung, Prävention, Schutzkonzepte und Intervention entwickelt. Als qualitätssichernden Maßstab orientiert sich der Verbund an den Empfehlungen zu Aufarbeitungsprozessen in Institutionen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019a).

Das Thema Partizipation von Betroffenen erhält im Forschungsverbund eine besondere Relevanz. Betroffenenbeteiligung wird dabei auf verschiedenen Ebenen fokussiert: In den einzelnen Teilprojekten wirken Betroffene als Co-Forschende (Teilprojekt C und Teilprojekt D), in einer Beteiligungsgruppe (Teilprojekt B) sowie in Form einer thematischen Beteiligung (Teilprojekt A und Teilprojekt E) innerhalb des Forschungsprozesses mit. Zudem sind sie Teil des Verbundbeirates. Zur Beteiligung am Forschungsverbund wurde öffentlich eingeladen.

Metaprojekt

Das an der Hochschule Hannover angesiedelte Metaprojekt ist vor allem für die Projektkoordination zuständig. Zu den Aufgabenbereichen gehört die systematische Literaturübersicht, die Auseinandersetzung mit Betroffenenbeteiligung, die Koordination der Teilprojekte sowie das Entwickeln von Ableitungen für Prävention und Intervention. Darüber hinaus sind die Mitarbeitenden für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Hierzu gehört die regelmäßige Erstellung eines Newsletters mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten, die Pflege der ForuM-Website, die Vernetzung über Social-Media-Plattformen, die Kommunikation mit der Presse und die Organisation von Tagungen und Werkstattgesprächen. Zusätzlich betreut das Metaprojekt einen Verbundbeirat, in dem sich Betroffenenvertreter:innen, externe Wissenschaftler:innen und Vertreter:innen von EKD und Landeskirchen mit Wissenschaftler:innen des Forschungsverbunds beraten.

Die Ausgestaltung von Betroffenenpartizipation ist ein spezifischer Schwerpunkt im Forschungsverbund. Eine Annäherung dazu findet im Metaprojekt empirisch unter anderem über eine qualitative Interviewstudie statt. Im Fokus der Studie steht das Thema Betroffenenpartizipation im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. Ziel dieser Studie ist es, mithilfe von Expert:inneninterviews mit Betroffenen und Kirchenvertreter:innen grundlegendes Wissen über Verständnisse von Partizipation von Betroffenen und Akteur:innen in der evangelischen Kirche zu generieren, um zukünftige Implikationen für eine institutionalisierte Betroffenenpartizipation nach sexualisierter Gewalt ableiten zu können. Insgesamt werden vier Forschungsfragen fokussiert:

- Welches Verständnis von Betroffenenpartizipation haben die jeweiligen Akteur:innen und welche Wünsche und Erwartungen sind daran gekoppelt?
- Welche Begründung für eine Partizipation von Betroffenen liegen den jeweiligen Partizipationsverständnissen zugrunde?
- Welche Möglichkeiten und Herausforderungen identifizieren die jeweiligen Akteur:innen hinsichtlich des Themas Betroffenenpartizipation?
- Welche Motivationen liegen bei denjenigen vor, die sich im Betroffenenbeirat organisiert haben, und aus welchen Gründen haben sich Betroffene gegen eine Mitarbeit im Betroffenenbeirat entschieden?

Übergreifende Fragen zum Thema Partizipation wurden darüber hinaus auf der öffentlichen Tagung „Wege, Möglichkeiten, Grenzen? Forschung zu sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext und Fragen der Partizipation von Betroffenen“ (Hamburg, März 2023) in Kooperation mit dem Teilprojekt A und der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (FZH) eruiert.

Um einen Überblick über die bisherige Thematisierung von sexualisierter Gewalt und Missbrauch in der evangelischen Kirche zu erhalten, hat das Metaprojekt zudem einen externen Auftrag für eine Diskursanalyse an die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergeben. In Kooperation mit dem Metaprojekt untersuchen die Wissenschaftler:innen diskursanalytisch, wie sich die evangelische Kirche zum Thema der sexualisierten Gewalt im öffentlichen Diskurs positioniert und wie sich diese Positionierung über die Zeit verändert hat.

Zusätzlich begleitet das Metaprojekt einen modellhaften lokalen Aufarbeitungsprozess in einer konkreten Kirchengemeinde, der Erkenntnisse für weitere lokale Aufarbeitungsprozesse liefert. Beauftragt wurde dazu das Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) in München. Ziel ist es, Modelle und Verfahren für Aufarbeitungsprozesse vor Ort zu entwickeln und diese für weitere Prozesse zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse werden zu Beginn des Jahres 2024 separat veröffentlicht.

Das Metaprojekt realisierte im Projektzeitraum zwei digitale Werkstattgespräche, die das Thema „Institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ fokussieren. Ins Zentrum gerückt wurden sowohl externe Blicke von Expert:innen auf die Thematik als auch der aktuelle Forschungsprozess des Verbunds. Im Fokus des ersten Werkstattgesprächs stand das Thema „Praxis der Aufarbeitung“, in dem zunächst eine externe Expertin den Blick auf das Konzept „Recht auf Aufarbeitung“ richtete. Im Anschluss teilten Forschende des Teilprojektes B aktuelle Eindrücke aus ihrem Forschungsprozess. Im Fokus des zweiten Werkstattgesprächs stand das Thema „Erwartungen und Beteiligung von Betroffenen an institutioneller Aufarbeitung“. Auch hier berichteten zwei externe Expertinnen von ihren Perspektiven auf die Thematik. Im Anschluss gaben die Forschenden des Metaprojekts Einblick in ihre qualitative Interviewstudie zu Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung.

Daneben wurden mehrere nicht-öffentliche Forschungswerkstätten durchgeführt, die nicht nur dem inhaltlichen Austausch, sondern auch der Relationierung von Daten und Material im Forschungsprozess des Verbundes dienten. Neben teilprojektübergreifenden Fokusgruppen, dem Einbezug von externen Wissenschaftler:innen als *„Critical Friends“* sowie dem regelmäßigen Austausch im Verbundbeirat waren diese ein Aspekt der Zusammenführung der Teilergebnisse.

Teilprojekt A: „Evangelische Spezifika: Kirche und Gesellschaft“

Das Teilprojekt A „Evangelische Spezifika: Kirche und Gesellschaft“ untersucht sexualisierte Gewalt und den institutionellen, kirchlichen, staatlichen und öffentlichen Umgang damit in den Landes- und Gliedkirchen der EKD. Es nimmt dabei in einer historischen und religionssensiblen Perspektive mögliche evangelische Spezifika in den Blick. Berücksichtigt wird, inwieweit entsprechende Fälle von sexualisierter Gewalt in Beziehung zu den politisch wechselnden Umständen in Diktatur und Demokratie

stehen und welche gesellschaftlichen Wechselbeziehungen sich daraus ergeben können. Es geht damit zentral um die Frage, welchen Einfluss der jeweilige gesellschaftliche und politische Kontext, in dem sexualisierte Gewalt in den evangelischen Kirchen in Deutschland ausgeübt wurde, auf die Entstehung und den Umgang damit hatte. Schließlich befanden sich die evangelischen Kirchen bis zur sogenannten Wende 1989/90 in einem geteilten Deutschland, das diesseits und jenseits der innerdeutschen Grenze bei allen weiterbestehenden Gemeinsamkeiten unterschiedlich funktionierte – politisch, sozial, rechtlich und kulturell. Die Relevanz des jeweiligen gesellschaftlichen Kontextes und des politischen Systems für die Hervorbringung von sexualisierter Gewalt in den evangelischen Kirchen sowie der Umgang mit bekannt gewordenen Fällen stehen damit im Vordergrund.

Zur Operationalisierung der übergeordneten Fragestellung werden im Rahmen des Teilprojekts drei inhaltliche Schwerpunkte identifiziert und vertiefend bearbeitet. Dies sind (a) Fälle von sexualisierter Gewalt, die in einem kirchengemeindlichen Kontext in der Bundesrepublik Deutschland in den 1970er- und 1980er-Jahren verortet werden, (b) Fälle von sexualisierter Gewalt, die sich in evangelischen Landeskirchen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) von den 1960er-Jahren bis in die 1980er-Jahre in Kirchengemeinden und anderen evangelisch-seelsorgerlichen Kontexten ereigneten, sowie (c) die Frage der Thematisierung von sexualisierter Gewalt in der Pfarrer:innen-Ausbildung in den evangelischen Kirchen in der Zeit von den 1960er-Jahren bis in die 1990er-Jahre.

Der methodische Zugang folgt grundsätzlich der historisch-kritischen Methode und der Prämisse einer multiperspektivischen Gesamtdarstellung. Dies bedeutet, dass die Perspektiven verschiedener kirchlicher, staatlicher und anderer gesellschaftlicher Akteur:innen auf das Thema sexualisierte Gewalt in den evangelischen Kirchen im Untersuchungszeitraum von den 1960er-Jahren bis in die 1990er-Jahre untersucht und in ihren möglichen Verflechtungen sichtbar gemacht werden. Zentrale zu berücksichtigende Akteur:innen sind dabei Betroffene von sexualisierter Gewalt selbst, Mitglieder der evangelischen Kirchen in leitenden hauptamtlichen oder wichtigen ehrenamtlichen Stellungen, Akteur:innen aus dem jeweiligen kirchlichen oder örtlichen Umfeld, in dem sexualisierte Gewalt verübt wurde, wie z. B. Gemeindemitglieder, sowie staatliche Instanzen, die besonders für den Schwerpunkt zur DDR einbezogen werden. Um das Ziel der perspektivischen Vielfalt einzuhalten, wurden Quellen unterschiedlicher Provenienz identifiziert, zum Teil selbst erhoben und analysiert. Grundsätzlich zu unterscheiden ist hierbei zwischen schriftlichen und mündlichen Quellen. Zu den untersuchten schriftlichen Quellen des Teilprojekts A gehören veröffentlichte Quellen wie zeitgenössische Publikationen und sogenannte graue Literatur sowie unveröffentlichte Quellen aus kirchlichen und staatlichen Archiven und kirchlichen Registraturen. Zu den mündlichen Quellen gehören qualitative Interviews mit Betroffenen und Expert:inneninterviews sowie Hintergrundgespräche mit Personen aus den genannten Akteur:innengruppen.

Teilprojekt B: Perspektive „Organisation und Person: Systemische Bedingungen und die Praxis der Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt“

Das Erkenntnisinteresse des Teilprojekts B betrifft die Frage nach der Praxis der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in evangelischen Einrichtungen und Gemeinden. Die qualitative Frage nach dem „Wie“, nach den Ermöglichungsbedingungen von sexualisierter Gewalt und dem praktischen Vollzug von Aufarbeitung, ist in den drei leitenden Forschungsfragen des Teilprojekts wie folgt zusammengefasst:

- Wie wurde in evangelischen Einrichtungen und Gemeinden Aufarbeitung organisational realisiert?
- Welche Konsequenzen hat die Aufarbeitung für die Betroffenen und deren Angehörige sowie für die Organisationen und die dort tätigen Leitungs- und Fachkräfte?
- Welche organisationalen und systemischen Faktoren ermöglichen oder verhindern Aufarbeitung (sexualisierter) Gewalt in evangelischen Einrichtungen und Gemeinden?

Das Teilprojekt B zielt damit auf die Analyse der bisherigen Praxis organisationaler und institutioneller Aufarbeitung, was den Einbezug der systemischen Bedingungen sexualisierter Gewalt (Ermöglichung und Verhinderung) erforderlich macht.

Dabei wird an bestehende Forschungsbefunde zu den Bedingungen der Ermöglichung und Verhinderung von (sexualisierten) Gewaltkonstellationen angeschlossen und zugleich eine Forschungslücke bearbeitet. Inzwischen liegen eine Reihe trägerbezogener Einzelfallstudien zu historischen und aktuellen Gewaltkonstellationen im evangelischen und diakonischen Bereich vor, insbesondere zu stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe. Im Bereich der Frühpädagogik und der Altenhilfe sind Fälle im evangelischen Kontext bekannt, und die Gemeindearbeit wird in Berichten von Betroffenen thematisiert (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2023). Allerdings fehlen zu diesen Feldern bisher ebenso empirische Analysen wie zu den konkreten Aufarbeitungsprozessen selbst. Diese Forschungslücken bearbeitet das Teilprojekt in Form von mehreren multiperspektivischen Fallstudien.

Als Forschungsfelder wurden, nach Rückmeldungen aus dem Verbundbeirat von ForuM, die beiden Felder der Kirchengemeinde und der evangelischen Kindertagesstätte fokussiert. In beiden Kontexten erweisen sich die pädagogischen Handlungsbereiche als besonders relevant, da nicht nur die Kindertagesstätten ein explizit pädagogisches Arbeitsfeld darstellen, sondern auch in den untersuchten Kirchengemeinden die Konfirmand:innenarbeit (früher: Konfirmandenunterricht) und die Jugendarbeit als pädagogische Kontexte eine zentrale Rolle spielen. Somit rückt neben den Kindertagesstätten auch die Gemeinde als Ort und Anbieterin pädagogischer Angebote in den Blick.

Teilprojekt C: „Perspektiven Betroffener“

Das zentrale Forschungsinteresse von Teilprojekt C besteht darin, hauptsächlich auf der Basis qualitativer, leitfadengestützter Interviews mit Menschen, die in der evangelischen Kirche oder Diakonie sexualisierte Gewalt erfahren haben, Wissen zu folgenden Fragestellungen zu generieren:

- Welchen Gefährdungs- und Tatkonstellationen waren Kinder und Jugendliche ausgeliefert?
- Welche jeweils spezifischen Gefährdungslagen aus der Perspektive von Betroffenen lassen sich für unterschiedliche Settings (Heime, Kirchengemeinden, offene Jugendarbeit, Seelsorge …) identifizieren?
- Wie wurde mit Hinweisen Betroffener oder anderer Personen umgegangen (sowohl gegenüber Beschuldigten als auch Betroffenen)?
- Welche Folgen hat die erlittene Gewalt für die Betroffenen, und was trug die evangelische Kirche zur Bewältigung dieser Folgen bei?
- Inwieweit steht die Genese sexualisierter Gewalt im Zusammenhang mit ideologischen, kulturellen und strukturellen Aspekten der evangelischen Kirche und Diakonie?

Neben der allgemeinen Zusammenarbeit der Teilprojekte in regelmäßigen Sitzungen gab es zusätzlich bilaterale Arbeitssitzungen vor allem mit dem Teilprojekt D und Abstimmungsgespräche mit dem Verbundkoordinator. Zudem wurden im Rahmen der Projektlaufzeit mehrere in- und externe Workshops organisiert.

Teilprojekt D: „Die Perspektive Betroffener auf Strukturen der evangelischen Kirche und deren Nutzung durch Täter und Täterinnen“

Bisherige Forschungsergebnisse machen deutlich, dass Strukturen, die sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche begünstigen und deren Aufdeckung verhindern, sowie die unterschiedlichen Gruppen von Beschuldigten noch nicht hinreichend untersucht wurden (Enders et al. 2014; Fegert et al. 2011; Kowalski 2020). Die Identifikation täter-/täterinnenschützender Strukturen muss daher als elementar für die Forschung zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche angesehen werden. Das Teilprojekt D zielt deshalb darauf ab, Erkenntnisse über die Nutzung von Strukturen durch Beschuldigte und darüber hinaus Merkmale von Beschuldigten aus Sicht von Betroffenen zu identifizieren. Die Kenntnis spezifischer Eigenschaften in unterschiedlichen Gruppen Beschuldigter (z. B. weibliche oder männliche Beschuldigte) ermöglicht es, verschiedene Risikokonstellationen zu identifizieren.

Das Teilprojekt D untersucht aus der Perspektive Betroffener täter-/täterinnenschützende Strukturen und deren Nutzung durch Beschuldigte in der evangelischen Kirche und in diakonischen Einrichtungen. Als zentral für das Teilprojekt D gelten die folgenden Fragestellungen:

- Welche zentralen täter-/täterinnenschützenden Strukturen innerhalb kirchlicher oder diakonischer Institutionen der evangelischen Kirche lassen sich identifizieren, welche (z. B. rechtlichen) Instrumentarien wurden eingesetzt und welche Auswirkungen auf den individuellen Verlauf haben die Strukturen nach der Tat gehabt (z. B. Verschleppungen/Verzögerungen)?
- Wie sind die verschiedenen Gruppen von Beschuldigten aus den unterschiedlichen Kontexten im Zusammenhang mit der evangelischen Kirche charakterisiert, bzw. gibt es Besonderheiten oder auch gerade keine besonderen Auffälligkeiten der Beschuldigten?

Zentral geht es also darum, in welchem Kontext Taten von wem wie begangen wurden, wie Machtausübung vor und bei Taten sowie Verschleierung bzw. verhinderte Aufdeckung danach stattfand und welche kirchlichen Strukturen dazu genutzt wurden oder beigetragen haben. Untersucht werden dabei unterschiedliche Formen sexualisierter Gewalt, Beihilfe bzw. Komplizenschaft oder Verschleiern der Taten anderer, unterschiedliche Tatkontexte (Gemeinde, Pfarrhaus, Heim, Internat), unterschiedliche Gruppen von Beschuldigten (hauptamtlich oder ehrenamtlich Tätige, verschiedene Berufsgruppen, Gleichaltrige) sowie das Geschlecht der Beschuldigten.

Teilprojekt E: „Kennzahlen und Umgang – Kennzahlen zur Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs im Bereich der evangelischen Kirche in Deutschland und Merkmale des institutionellen Umgangs mit Missbrauchsvorwürfen“

Eine systematische Untersuchung in allen 20 Gliedkirchen der EKD zum Ausmaß der sexualisierten Gewalt sowie zum bisherigen Umgang mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt war zum Projektbeginn dringend geboten. Eine solche wissenschaftliche Untersuchung stellt die Voraussetzung für eine darauf aufbauende institutionelle und gesellschaftliche Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich der EKD dar, ist selbst aber noch keine Aufarbeitung. Sie ist auch notwendig, um wirksame Präventions- und Interventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt zu entwickeln bzw. bestehende Maßnahmen zu analysieren. Das Teilprojekt E hatte deshalb folgende Ziele:

- die Analyse des gegenwärtigen Umgangs sowie vergangener Praktiken des Umgangs der Landeskirchen mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt (Ermittlung des Ist-Zustandes der Landeskirchen)
- die Ermittlung von Kennzahlen zur Häufigkeit des Auftretens sexualisierter Gewalt in den Landeskirchen und ausgewählten Diakonischen Werken seit Gründung der EKD (1945) bis Ende 2020 (Abschätzung des Gesamtausmaßes und Quoten sexualisierter Gewalt)

- Ableitungen für die weitere Aufarbeitung und die Erstellung von Präventions- und Schutzkonzepten

Aus forschungsökonomischen Gründen mussten sich die Untersuchungen im Teilprojekt E auf sexualisierte Gewalt zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen beschränken. Dies bedeutet, dass auch künftig noch ein Forschungsdesiderat für vielfältige andere Formen sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich der EKD besteht (z. B. Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen erwachsener Personen oder von Personen mit Handicaps, andere Formen psychischer, spiritueller oder körperlicher Gewaltausübung). Das Teilprojekt versuchte, unter den gegebenen strukturellen und methodologischen Herausforderungen und Rahmenbedingungen eine epidemiologische Studie mit Sekundärdaten zur Abschätzung der Häufigkeit des Auftretens von sexualisierter Gewalt zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen zu verwirklichen. Eine repräsentative Studie zum Ausmaß sexualisierter Gewalt in der EKD war im Rahmen dieser Studie nicht realisierbar und war in der Ausschreibung der evangelischen Kirche dezidiert nicht vorgesehen. Dies war auch darauf zurückzuführen, dass bereits die Festlegung der Grundgesamtheit über alle Trägereinrichtungen und Einrichtungen der Diakonischen Werke hinweg nicht möglich war. In der Folge wären das zu etablierende Stichprobenverfahren und ggf. die zu analysierenden Datenmengen so umfangreich geworden, dass sie innerhalb des Zeitrahmens des Gesamtprojektes nicht auszuwerten gewesen wären. Daher ging das Teilprojekt so vor, dass modular aufeinander aufbauend unterschiedliche Daten- und Informationsquellen herangezogen wurden, um entsprechende Kennzahlen möglichst valide abzuschätzen.

Ursprünglich waren drei zeitlich aufeinanderfolgende Teilschritte geplant:

- Teilschritt 1: Quantitative und qualitative Erfassung der gegenwärtigen und vergangenen Praktiken der Landeskirchen hinsichtlich des Umgangs mit sexualisierter Gewalt zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen mittels Fragebogens für die Gliedkirchen
- Teilschritt 2: Systematische Erfassung aller bekannten Fälle sexualisierter Gewalt in den Landeskirchen sowie ein anschließendes stichprobenartiges Screening der Personalaktenbestände der Landeskirchen hinsichtlich sexualisierter Gewalt zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen mit anschließender systematischer Auswertung
- Teilschritt 3: Systematische Auswertung aller der EKD (Fachstelle Sexualisierte Gewalt) bis zu einem Stichtag bekannt gewordenen Meldungen sexualisierter Gewalt

Dieses Vorgehen musste im Laufe des Projektes wegen eines erheblichen Zeitverzuges bei der Zusendung der erbetenen Informationen aus den Gliedkirchen angepasst werden. Das angepasste Vorgehen wird nachfolgend in der Beschreibung der methodischen Vorgehensweise des Teilprojekts E dargestellt.

Methodische Vorgehensweisen

Durch die Differenzierung von inhaltlichen Schwerpunkten bei gleichzeitiger Zusammenarbeit, Vernetzung und Koordination der Teilprojekte zeigt sich der Versuch einer möglichst breiten Herangehensweise, der sich auch in der Methodenauswahl widerspiegelt. Es werden im Rahmen des Gesamtverbundes verschiedene quantitative und qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden genutzt – systematische Übersichten, Interviews, Aktenanalysen, Diskursanalyse, Fokusgruppen, Fragebögen, Fallstudien und Quellenanalysen.

Metaprojekt

Ein Fokus des forscherischen Programms des Metaprojekts ist die Durchführung einer qualitativen Interviewstudie zum Thema Betroffenenpartizipation im Kontext institutioneller Aufarbeitung.

Für die Interviewstudie wurde ein positives Ethik-Votum der Kommission für Transparenz und Ethik in der Forschung der Hochschule Hannover (TEK-HsH) eingeholt. Mittels qualitativer, leitfadengestützter Expert:inneninterviews, in Anlehnung an Meuser und Nagel, fokussieren die Forschenden praxisgesättigtes Expert:innenwissen und (implizite) Wissensbestände (vgl. Meuser/Nagel 2013, S. 457 f.). Die Zuweisung eines Expert:innenstatus erfolgt dabei im Hinblick auf das Forschungsinteresse (vgl. ebd., S. 463). Ausgewählt wurden Akteur:innen, die implizites und explizites Wissen über das Thema Betroffenenpartizipation im Kontext institutioneller Aufarbeitung besitzen (vgl. ebd., S. 463). Das implizite Wissen wird, in Anlehnung an Meuser und Nagel, als kollektiv verfügbares Muster angesehen, welches subjektiv handlungsleitend für die Akteur:innen ist (vgl. ebd., S. 463). Da es zugleich ein diskursives sowie fluides Wissen darstellt, ist „das Wie der Wissensproduktion“ (Bogner/Menz 2009, S. 46) von wesentlicher Bedeutung im Forschungsprozess. Im Fokus stehen vor allem geteilte kollektive Erfahrungen, inkorporiertes Wissen, organisationale Routinen und informelle Regeln, die das Entscheidungsverhalten der Akteur:innen beeinflussen, jedoch „[…] nicht unbedingt reflexiv verfügbar“ (Meuser/Nagel 2013, S. 463) sind.

Im Sinne von Meuser und Nagel geht es darum,

> „[…] das Überindividuell-Gemeinsame herauszuarbeiten, Aussagen über Repräsentatives, über gemeinsam geteilte Wissensbestände, Relevanzstrukturen, Wirklichkeitskonstruktionen, Interpretationen und Deutungsmuster zu treffen“ (Meuser/Nagel 1991, S. 452).

Das Expert:inneninterview ist eine anwendungsbezogene Variante von Leitfadeninterviews mit einer spezifischen Zielgruppe (vgl. Kruse 2014, S. 168). Es handelt sich um ein wenig strukturiertes Erhebungsverfahren, bei dem der zuvor erstellte Leitfaden flexibel gehandhabt wird (vgl. Meuser/Nagel 2013, S. 465). Eine besondere Relevanz erhalten unerwartete Themendimensionen und narrative

Momente der Expert:innen, auf die im Interviewsetting situativ eingegangen werden kann. Die Interviewfragen zielen vor allem auf überpersönliches, institutions- bzw. funktionsbezogenes Wissen (vgl. ebd.).

In der Interviewstudie orientiert sich der konzipierte halbstrukturierte Leitfaden an den vier fokussierten Forschungsfragen. Der Leitfaden sowie der geteilte institutionell-organisatorische Kontext, in dem sich die befragten Akteur:innen bewegen, ermöglichen eine Vergleichbarkeit der Interviews (vgl. Meuser/Nagel 1991, S. 453). Zugleich bietet die Erhebungsmethode eine Offenheit für die jeweiligen Relevanzsysteme der interviewten Expert:innen. Hierdurch ist es möglich, dass zuvor von den Forschenden noch nicht bedachte Aspekte thematisiert werden, die im Sinne einer zirkulären Wissensproduktion aufgenommen werden können.

Adressat:innen für die qualitativen Expert:inneninterviews waren:

- Betroffene, die eine Mitarbeit im ehemaligen Betroffenenbeirat für sich ausgeschlossen haben oder aus anderen Gründen nicht Teil des ehemaligen Beirates waren
- Mitglieder des ehemaligen Betroffenenbeirats der EKD
- Mitglieder des damaligen Beauftragtenrats der EKD
- Mitarbeiter:innen der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD
- Landeskirchliche Ansprechpersonen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

Die ehemaligen Beiratsmitglieder und Akteur:innen der evangelischen Kirche wurden per E-Mail für ein Interview angefragt. Über einen öffentlichen Aufruf konnten zudem weitere Betroffene für die Teilnahme gewonnen werden. Insgesamt wurden 20 Interviews (zehn mit Betroffenen, zehn mit Kirchenvertreter:innen) über einen Zeitraum von sechs Monaten (Januar 2022 bis Juni 2022) durchgeführt. Aufgrund der pandemischen Situation während des Erhebungszeitraums hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, das Interview entweder digital oder an einem durch sie ausgewählten Ort durchzuführen. Die Interviews wurden im Anschluss verschriftlicht, anonymisiert und computergestützt durch die Software MaxQDA systematisiert sowie ausgewertet.

Die Auswertung folgt der von Meuser und Nagel vorgeschlagenen Systematik zu Expert:inneninterviews (Meuser/Nagel 2013, S. 466). Sie entwickelten für die Auswertung ein sechsstufiges Verfahren, das sich in die aufeinanderfolgenden Stufen Transkription, Paraphrasen, Überschriften/Codieren, thematischer Vergleich, soziologische Konzeptualisierung und theoretische Generalisierung gliedert (vgl. Meuser/Nagel 1991, S. 455 ff.; 2013, S. 466 f.). An diesem orientiert sich auch die Interviewstudie. Alle Interviews wurden per Audiogerät aufgezeichnet und transkribiert. Mithilfe der Paraphrasierung wurden die verschriftlichten Interviews thematisch sequenziert und zusammengefasst. Dabei geht es um

eine textgetreue und sequenzielle Wiedergabe des Transkripts mit dem Ziel, den „propositionalen Gehalt der Äußerungen zu einem Thema explizit zu machen“ (Meuser/Nagel 2005, S. 84). Dies erzeugt eine Verdichtung des Materials, die bereits erste analytische Betrachtungen ermöglicht. Über Überschriften bzw. Codes wurden die Paraphrasen thematisch sowohl über ein deduktives als auch induktives Verfahren geordnet. Die Codierung orientiert sich dabei zum einen am Leitfaden, zum anderen an der Terminologie und Relevanzsetzung der Interviewteilnehmenden. Ähnliche Passagen aus den Interviews wurden inhaltlich gruppiert und mit neuen Überschriften bzw. Codes versehen (vgl. Meuser/Nagel 2013, S. 467). Im Vergleich der thematisch geordneten Passagen in den Interviews wurden Codes vereinheitlicht und in Richtung Kategorienentwicklung weitergebildet. Aus der thematischen Gruppierung entwickelten die Forschenden eine Liste, die insgesamt achtzehn Kategorien mit jeweils unterschiedlichem Grad an zusätzlich ausdifferenzierten Unterkategorien umfasst. Wenngleich alle Kategorien gesichtet wurden, erfolgte eine Auswahl an weiter zu bearbeitenden Kategorien mit Blick auf die Beantwortung der Forschungsfragen. Äußerungen der Interviewteilnehmenden wurden im Kontext ihrer institutionell-organisatorischen Handlungsbedingungen verortet. Die Auswertung orientiert sich dabei an thematischen Einheiten (vgl. Meuser/Nagel 2013, S. 466). Im weiteren Forschungsprozess findet eine stärkere Ablösung von der Terminologie der interviewten Expert:innen statt, um sich einer soziologischen Konzeptualisierung anzunähern. Dabei werden mithilfe theoretischer Wissensbestände Gemeinsamkeiten und Differenzen analysiert (vgl. Meuser/Nagel 2013, S. 467). Dieser Abstraktionsprozess ermöglicht es, Aussagen über Strukturen des Expert:innenwissens zu treffen. Schlussendlich können erste theoretische Schlussfolgerungen gezogen werden, die der Ableitung zukünftiger Implikationen für eine institutionalisierte Betroffenenpartizipation dienen.

Teilprojekt A: „Evangelische Spezifika: Kirche und Gesellschaft“

Für das Teilprojekt A wurde ein positives Ethik-Votum der Universität Hamburg eingeholt. Die Annäherung an die Forschungsfragen erfolgt mittels eines Forschungsdesigns, das mehrere methodische Zugänge miteinander kombiniert. Die zwei zentralen Erhebungsperspektiven werden dabei zum einen von Interviews, zum anderen durch die Analyse von schriftlichen Quellen gebildet. Im Sinne der historisch-kritischen Methode werden die gemäß der spezifischen Fragestellung der einzelnen Schwerpunkte erhobenen Quellen systematisch erschlossen und kritisch befragt. Recherchen zu den darin enthaltenen Angaben und dort sprechenden Akteur:innen sowie Einordnungen in den historischen Kontext und Forschungsstand ermöglichen so eine Interpretation der erschlossenen Quellen, die in einer historischen Darstellung ausgewertet werden.

Dieses hermeneutische Verfahren gilt auch für die im Forschungsprojekt erhobenen narrativen Interviews und Expert:inneninterviews. Kontakt zu den Interviewpartner:innen wurde entweder über

öffentliche Aufrufe auf verschiedenen medialen Kanälen oder über halböffentliche, fallspezifische Interviewaufrufe hergestellt, die i. d. R. über die Ansprechpartner:innen der Landeskirchen kommuniziert wurden. Es wurde darauf Wert gelegt, dass der ab dann folgende Kontakt zwischen Forschenden und potenziellen Interviewpartner:innen, insbesondere Betroffenen von sexualisierter Gewalt, unabhängig vom kirchlichen Kontext verläuft. Die narrativen Interviews wurden mit einer offenen, aber thematisch fokussierten Eingangsfrage eröffnet, der Nachfrageteil folgte ebenso den Regeln einer narrativen Interviewführung. Die Interviews wurden als Audioaufnahme aufgezeichnet, anschließend wortwörtlich transkribiert und damit verschriftlicht.

Die *Oral History* spricht mit Blick auf die in narrativen Interviews getroffenen Aussagen von „erinnerten Erzählungen“ oder schlicht „Erzählungen“ (Thießen 2008, S. 614). Dies meint, dass Erinnerungen von Zeitzeug:innen den Historiker:innen als „konstruierte Erfahrungssynthese“ begegnen, in der „die vielschichtigen Deutungen und Überarbeitungen des Erlebten nicht mehr im Einzelnen transparent, sondern im Rahmen einer gegenwärtigen Fokussierung miteinander verschmolzen sind“ (Jureit 1997, S. 97). Sie geben damit einen „Einblick in einen hochaffektiv besetzten Verarbeitungs-, Konstruktions- und Sinnbildungsprozeß“ (Wierling 2003, S. 97) und verweisen somit auf Wissensordnungen der Gegenwart und daraus resultierende Deutungsmöglichkeiten (vgl. Markowitsch/Welzer 2005, S. 197). Besonders zeigt sich dies im Forschungsfeld zu sexualisierter Gewalt in historischer Perspektive. In diesem Setting interviewte Akteur:innen rekurrieren häufig auf ein gegenwärtiges vorhandenes Wissen über sexualisierte Gewalt, z. B. hinsichtlich der Terminologie, der Prävalenzen, der Funktionsweisen und der sie bedingenden Strukturen etc., das jedoch in der Zeit und dem Raum (z. B. in Deutschland in den 1960er- bis 1980er-Jahren), über welche die Befragten erzählen, überwiegend noch nicht vorhanden war. Daher müssen diese Erzählungen immer auch als Ergebnis eines Deutungsprozesses, der in der Vergangenheit wurzelt, jedoch bis in den Augenblick des Interviews und damit in die Gegenwart hineinreicht, verstanden und kritisch kontextualisiert werden, um aus den Quellen keine historisch falschen Schlussfolgerungen zu ziehen.

Quellen und Zugänge der drei Schwerpunkte

a) DDR

Fragestellung: Die Kirchen in der DDR unterlagen vielfältigen Repressionen und wurden vom SED-Regime sukzessive aus Gesellschaft und Staat herausgedrängt (vgl. Brechenmacher 2021, S. 55). Wurde deswegen dort mit sexualisierter Gewalt in den evangelischen Kirchen anders umgegangen als in der Bundesrepublik Deutschland mit ihrer freiheitlich-demokratischen Grundordnung? Welchen Einfluss hatte das sich zwischen 1960 und 1990 wandelnde Staats-Kirchen-Verhältnis in der DDR auf die Entstehung und den Umgang mit sexualisierter Gewalt in den evangelischen Kirchen? Lassen sich aufgrund

des staatlichen Drucks spezifische Verhaltensweisen identifizieren, die von den Landeskirchen im westdeutschen Nachbarstaat abweichen? Wie reagierte das unmittelbare Umfeld, z. B. die Mitglieder einer Kirchengemeinde, auf Taten sexualisierter Gewalt? Und schließlich, ließ sich in den Augen der SED-Machthaber mit sexualisierter Gewalt, die von kirchlichen Mitarbeitenden ausging, Kirchenpolitik machen und Einfluss nehmen, in offizieller oder geheimdienstlicher Form?

Methodisches Vorgehen: In einem ersten Schritt wurde eruiert, ob in staatlichen und kirchlichen Archiven zentrale Bestände mit Quellen aus dem Untersuchungszeitraum verzeichnet sind, die das Thema sexualisierte Gewalt in den evangelischen Kirchen behandeln. Dazu wurden die entsprechenden Findmittel systematisch mit einer Schlagwortsuche ausgewertet. Parallel wurden Anfragen an das Evangelische Zentralarchiv in Berlin (EZA), landeskirchliche Archive und das Stasi-Unterlagen-Archiv gestellt. Darüber hinaus wurden die Inhaltsverzeichnisse wichtiger theologischer Fachzeitschriften wie „Die Zeichen der Zeit“, „Die Christenlehre“ bzw. „Zeitschrift für den katechetischen Dienst“ ausgewertet. Als Ergebnis dieser Recherchen kann festgehalten werden, dass keine zentralen archivalischen Bestände zu sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext in der DDR vorliegen, die sich z. B. auf der Ebene von Kirchenleitungen oder den zentralen staatlichen Akteuren der Kirchenpolitik des SED-Regimes zuordnen lassen und sich für eine systematische Auswertung angeboten hätten.

Daraus folgt die Annahme, dass für die Beantwortung der Frage, wie mit sexualisierter Gewalt in den evangelischen Kirchen in der DDR umgegangen wurde, zunächst eine *Bottom-up*- und keine *Top-down*-Perspektive eingenommen werden muss. Dafür wurden konkrete Fälle von sexualisierter Gewalt identifiziert, die sich im Untersuchungszeitraum von 1960 bis 1990 ereigneten, sich einem kirchengemeindlichen bzw. evangelisch-seelsorgerlichen Kontext zuordnen lassen und bei denen die Beschuldigten hauptamtliche Mitarbeiter der evangelischen Kirche waren. Ausgehend von diesem Punkt wurden anschließend mögliche Quellen unterschiedlicher Provenienz recherchiert, die Auskunft über die Perspektiven der jeweiligen Akteur:innen, von staatlichen Stellen über Kirchenleitungen und -gemeinden bis hin zu Betroffenen, geben können. Dafür wurden im Sinne einer Triangulation drei unterschiedliche, aber miteinander korrelierende Recherchewege eingeschlagen, um archivalisches Quellenmaterial, aber auch potenzielle Interviewpartner:innen zu identifizieren. In der Praxis bedeutet dies, dass die Ergebnisse eines Recherchewegs neue Hinweise für einen der beiden anderen Recherchewege und daraus folgende neue Anfragen produzieren können:

- Alle acht evangelischen Landeskirchen, die auf dem ehemaligen Gebiet der DDR bestanden haben oder die nach kirchlichen Zusammenschlüssen als deren Rechtsnachfolger fungieren, wurden zunächst über die für den Forschungsverbund ForuM benannten Ansprechpartner:innen systematisch angefragt, ob in der jeweiligen evangelischen Kirche Fälle bekannt seien, die in das genannte Raster fallen. Für eine vertiefende Analyse mit Folgerecherchen erwiesen sich aufgrund der

Rückmeldungen am vielversprechendsten die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) als Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ost-Berlin und Brandenburg) und der Evangelischen Kirche des Görlitzer Kirchengebiets, die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM) als Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, sowie die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (EVLKS). Hier wurden zunächst Fall- und Disziplinarakten in den zuständigen landeskirchlichen Archiven bzw. Registraturen der jeweiligen Landeskirchenämter und Konsistorien eingesehen. Zum Teil wurden bereits in diesem Schritt Akten aus anderen Beständen zur Einsicht bereitgestellt, die in Beziehung zu einzelnen Fällen stehen, wie in landeskirchlichen Archiven überlieferte Bestände zu einzelnen Gemeinden und Kirchenkreisen. Daraus folgten weitere Recherchen in einzelnen Kirchenkreisarchiven sowie im Stasi-Unterlagen-Archiv.

- Betroffene von sexualisierter Gewalt sowie andere kirchliche Akteur:innen, die in Beziehung zu Taten bzw. Tätern und Beschuldigten sexualisierter Gewalt standen, konnten über Aufrufe als Interviewpartner:innen gewonnen werden.
- Zu Beginn der Projektlaufzeit wurde eine allgemeine Anfrage an das Stasi-Unterlagen-Archiv gestellt. Dadurch konnten einzelne Fälle von sexualisierter Gewalt identifiziert werden, die z. T. in anonymisierter Form schon durch Veröffentlichungen von Quellen im Auftrag der BStU bekannt waren (Bispinck/Münkel 2012; Suckut 2009). Grundsätzlich werden Akten gemäß des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) nur als Duplikate zur Einsicht bereitgestellt, in denen personenbezogene Informationen weitgehend anonymisiert sind. Dies gilt auch für Informationen über Beschuldigte sexualisierter Gewalt. Basierend auf den aus archivalischen Quellen und Interviews gewonnenen Erkenntnissen wurden kontinuierlich weitere Anfragen an das Stasi-Unterlagen-Archiv gestellt, die sich auf einzelne Personen, insbesondere Beschuldigte sexualisierter Gewalt, aber auch IM-Vorgänge oder andere Sachverhalte wie Operative Vorgänge des Ministeriums für Staatssicherheit bezogen. Aufgrund dieser Anfragen konnten weitere archivalische Bestände identifiziert und eingesehen werden.

Quellen: Zu den Archiven, in denen Unterlagen eingesehen wurden, gehörten neben dem Bundesarchiv/Stasi-Unterlagen-Archiv, in dem von der zuständigen Sachbearbeitung 40 000 Seiten ausgewertet und 1 000 Seiten herausgegeben wurden, das Evangelische Landeskirchliche Archiv in Berlin (ELAB), das landeskirchliche Archiv und die Registratur des Landeskirchenamts der EVLKS, das Archiv der Superintendentur Chemnitz II, das Archiv der Moritzburger Diakonengemeinschaft, die Registratur des Landeskirchenamts Erfurt der EKM, das Landeskirchenarchiv der EKM in Magdeburg, das Archiv der Superintendentur Merseburg sowie von Interviewpartner:innen überlassene unveröffentlichte Quellen wie Korrespondenzen und andere Aufzeichnungen, die als Privatarchive genannt wurden. Insgesamt wurden zwölf narrative Interviews mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt in drei

verschiedenen Fällen sowie fünf Expert:inneninterviews geführt. Zusätzlich wurden diverse Hintergrundgespräche geführt, die sich z. B. im Zuge der Kontaktaufnahme zu einzelnen Archiven und kirchlichen Stellen ergaben, aus denen aber keine Notwendigkeit vertiefender Interviews abgeleitet wurde. Ergänzend wurden veröffentlichte Quellen aus dem Untersuchungszeitraum herangezogen, beispielswiese Publikationen zu bestimmten Themen wie Sexualität, allgemein zu sexualisierter Gewalt in der DDR oder auch zu kirchlicher Jugendarbeit.

b) Bundesrepublik

Fragestellung: Die Fragen nach der gesellschaftlichen Kontextualisierung der sexualisierten Gewaltverhältnisse stehen im Zentrum der Forschung. Wie kann in den rekonstruierbaren Handlungsstrategien der kirchlichen Beschuldigten sowie der Institution evangelische Kirche Bezug auf damalige gesellschaftspolitische Diskurse genommen werden? Wo lässt sich das kirchliche Handeln Einzelner mit dem Rückgriff auf übergeordnete evangelische Diskurse und Handlungsmaximen analysieren und verstehen, und in welchen Wechselwirkungen stehen diese mit den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen im Hinblick auf sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch?

Die bisherige Forschung zu Fällen von sexualisierter Gewalt und von Machtmissbrauch im Kontext der evangelischen Kirche in der Bundesrepublik wird im Forschungsprojekt anhand einer Fallstudie umfassend und vertiefend ergänzt. Der ausgewählte Fall umfasst dabei ein Gewaltgeschehen, dass sich über die 1970er- bis in die 1990er-Jahre in einem westdeutschen Flächenland erstreckte. Der evangelische Pastor, welcher sexualisierte Gewalt ausübte und machtmissbräuchlich agierte, war in diesem Zeitraum in mehreren Kirchengemeinden und -kreisen tätig. Die lange Zeitspanne sowie die unterschiedlichen Kontexte ermöglichen eine soziokulturelle wie historisierende und religionssensible Einbettung, die über eine punktuelle Perspektive auf die Taten hinausgeht.

Methodisches Vorgehen: Die Annäherung an die Forschungsfragen erfolgt mittels eines triangulierenden Forschungsdesigns, dessen empirisches Material durch narrative Interviews und schriftliche Quellen gebildet wird. Mithilfe dieser Quellen wird der Fall multiperspektivisch in seiner chronologischen Aufschichtung analysiert. Das gewählte fallrekonstruktive Vorgehen ermöglicht eine Kontextualisierung des einzelnen Falls mit soziohistorischen Daten und Ereignissen und verfolgt das Ziel, die Handlungsmuster der einzelnen Akteur:innen im Hinblick auf die sexualisierte Gewalt unter Einbezug der spezifisch-historischen Situation sichtbar zu machen, miteinander in Beziehung zu setzen und religionssensibel in den zeithistorischen Diskurs einzubetten.

Durch die parallel stattfindende Archivrecherche in verschiedenen Archiven der Landeskirche wurde ein umfassender Fundus an archivalischem Quellenmaterial erschlossen und dem Datenkorpus hinzugefügt. In der Auswertung des empirischen Materials wurde eine Chronologie der Ereignisse erstellt.

Die einzelnen Daten wurden mit dem jeweils vorhandenen Quellenmaterial aus den Akten wie den Interviews ergänzt, sodass eine multiperspektivische und kontrastierende Analyse der Handlungsverkettungen im Hinblick auf die sich ereignete sexualisierte Gewalt in dem Fall möglich wird. Durch den Einbezug der soziohistorischen und religionsbezogenen Kontextdaten lassen sich dadurch insbesondere die Fragen nach den evangelischen Spezifika des Falles in seinem gesellschaftshistorischen Kontext beantworten.

Quellen: Im Rahmen der Fallstudie wurden siebzehn narrative Interviews geführt, transkribiert und in die Analyse einbezogen. Fünf der Interviews erfolgten mit Betroffenen, deren Erleben sich auf unterschiedliche Gemeinden und verschiedene Zeiträume in dem Fall bezieht. Drei weitere Interviews wurden mit Zeitzeug:innen geführt, die sich zu den Tatzeiträumen als Jugendliche in den Gemeinden aufhielten. Drei weitere Interviews erfolgten mit hauptamtlichem Personal der Kirchengemeinden und -kreise. Diese Interviewpartner:innen standen entweder im kollegialen Verhältnis zu dem Täter oder waren ihm gegenüber weisungsbefugt. Ein Interview wurde mit einer langjährig aktiven Person aus dem Kirchenvorstand einer der Gemeinden geführt. Fünf weitere Interviews wurden mit Personen geführt, die gegenwärtig in der Landeskirche mit der Aufarbeitung des Geschehens betraut sind. Da das Teilprojekt B den Fall im Hinblick auf Aufarbeitungsdynamiken untersucht, fließen auch diese Interviews in den Materialkorpus ein. Die archivalischen Quellen wurden sowohl in den Archiven der jeweiligen Gemeinden als auch im landeskirchlichen Archiv gesichtet und umfassen beispielsweise Personalakten, Visitationsberichte, Sitzungsprotokolle der Kirchengemeinden, Gemeindebriefe sowie Berichte über Reisen der Konfirmand:innengruppen, die von diesen selbst verfasst worden waren. Darüber hinaus haben einzelne Interviewpartner:innen Fotos und Briefe aus der das Teilprojekt interessierenden Zeit zur Verfügung gestellt.

c) Pfarrer:innenausbildung

Fragestellung: Im Projekt zur Ausbildung evangelischer Pfarrer:innen steht die Frage im Zentrum, inwiefern sexualisierte Gewalt, Sexualität und Macht in der Pfarrausbildung (1960er- bis 1990er-Jahre) thematisiert wurden. Ausgegangen wird von der Annahme, dass Pfarrer:innen Personen sind, denen im hohen Ausmaß Vertrauen entgegengebracht wird und denen Aufgaben der „Menschenführung“ obliegen – ein machtvolles Verhältnis, das in der Literatur als „Kontext sexualisierter Gewalt“ (Seibert 2022, S. 336) identifiziert wird. Zentrales Ergebnis der ersten Recherchen ist, dass sexualisierte Gewalt selbst in der Ausbildung meist eine Leerstelle darstellte. In einem zweiten Schritt wurde deshalb die ursprünglich enge Fragestellung auf Fragen nach Sexualität, Macht, Nähe und Distanz erweitert. Diese Fragestellungen untersucht das Projekt primär anhand von Archivquellen und zeitgenössischer Literatur und konzentriert sich auf die westdeutschen Landeskirchen.

Methodisches Vorgehen: Primär wurden schriftliche Quellen sowie zeitgenössische Literatur analysiert. Eine Herausforderung stellten von Beginn an die zwischen den Landeskirchen unterschiedlichen Ausbildungsinhalte dar, die zudem im Untersuchungszeitraum tiefgreifenden Reformen unterzogen wurden. Deshalb wurde ein dreistufiges Verfahren ausgewählt, in dem zunächst systematisch Dokumente auf der EKD-Ebene untersucht wurden. In einem zweiten Schritt wandte sich die Untersuchung auf einer Mesoebene der Konferenz der gliedkirchlichen Ausbildungsreferenten und den hier überlieferten Quellen zu. Drittens wurden veröffentlichte und unveröffentlichte Quellen zu landeskirchlichen Ausbildungsinstitutionen ausgewertet.

- *EKD-Ebene:* In einem ersten Schritt wurden mit einer Anfrage an alle evangelischen Landeskirchen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen von 1960 bis in die Gegenwart angefordert. Ihre Analyse ergibt, dass es bis in die jüngste Gegenwart keine regelhafte Thematisierung sexualisierter Gewalt gibt. Um herauszufinden, inwiefern weiter gefasste verwandte Themen wie Sexualität, Macht, Nähe und Distanz verhandelt wurden, wurden dann theologische Fachbücher aus dem Untersuchungszeitraum als Quelle herangezogen. Zudem gibt es durch die in den 1960er-Jahren einsetzende Diskussion um die Reform der theologischen Ausbildung eine Vielzahl gedruckter Quellen. Ein zentraler Bestand sind die Bände der „Gemischten Kommission zur Reform des Theologiestudiums“ (beginnend mit Hess/Tödt 1967), die diese Aufgabe ab 1965 übernahm, studentische Einwürfe (Hahn/Wolf 1952; Herrmann/Lautner 1965) oder theologische Aufsätze in Fachzeitschriften bzw. Monografien zum Thema. Der *Gemischten Kommission*, zusammengesetzt aus Fakultätentag und Ausbildungsreferent:innenkonferenz, kam eine zentrale Rolle in der Gestaltung des Theologiestudiums sowie der gesamten theologischen Ausbildung zu. Mit der steigenden Bedeutung von Sozial- und Humanwissenschaften in Theologie und Kirche spielen ab den 1970er-Jahren soziologische Forschungen und Umfragen zu Theologiestudierenden eine wachsende Rolle. Für die Zeit ab den 1980er-Jahren lassen sich zudem Veröffentlichungen aus der feministischen Theologie als Quelle analysieren (z. B. Eichler/Müllner 1999), die sich teilweise mit sexualisierter Gewalt beschäftigen.
- *Konferenz der Ausbildungsreferenten:* Auf einer Mesoebene angesiedelt sind die Akten der von der damals sogenannten EKD-Kirchenkanzlei, dem heutigen Kirchenamt der EKD, organisierten „Konferenz der Ausbildungsreferenten“. Ab 1956 trafen sich die jeweiligen Ausbildungsreferenten der Landeskirchen zu einer jährlichen, ab 1962 zweimal jährlichen Konferenz, um Fragen der Ausbildung zu besprechen. Diese Quellen geben sowohl Aufschluss über die landeskirchliche Perspektive als auch über den Austausch auf EKD-Ebene. Die Akten, die sich im EZA befinden, enthalten nicht nur die versendeten Protokolle, sondern auch diskutierte und abgeänderte Entwürfe sowie die Korrespondenz zwischen der Kirchenkanzlei als ausrichtender Instanz und den Teilnehmer:innen.

Dadurch lassen sich Diskussionen zwischen den teilnehmenden Referent:innen und Entscheidungsprozesse nachvollziehen.

- *Landeskirchliche Ausbildungsinstitutionen:* Auf der Mikroebene werden Akten aus landeskirchlichen Ausbildungsinstitutionen untersucht, etwa aus Predigerseminaren und weiteren an der Ausbildung beteiligten Instituten. Ihre Unterlagen finden sich in den landeskirchlichen Archiven.

Quellen: Neben dem genannten veröffentlichten Quellenmaterial wurden archivalische Quellen – Evangelisches Zentralarchiv Berlin (EZA), Evangelisches Landesarchiv in Berlin (ELAB), Zentralarchiv der EKHN in Darmstadt, Landeskirchliches Archiv Hannover (LkAH), Archiv Loccum – und ein Expert:innen-interview als Hintergrund in die Analyse miteinbezogen.

Teilprojekt B: Perspektive „Organisation und Person: Systemische Bedingungen und die Praxis der Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt“

Für das Teilprojekt B wurde ein positives Ethik-Votum der Ethikkommission der Bergischen Universität Wuppertal eingeholt.

Kriterien der Fallauswahl: Für die durchgeführte Untersuchung wurden vier multiperspektivische Fallstudien ausgewählt. Im Rahmen der Fallauswahl wurden Hinweise aus Gesprächen mit Expert:innen aus der Fachberatung zu sexualisierter Gewalt, aus dem Projektbeirat des Forschungsverbundes (ForuM) aufgenommen, Hinweise von Betroffenen einbezogen und medial bekannt gewordene Fälle recherchiert. So wurden schrittweise vier Fälle von thematisierter sexualisierter Gewalt nach den folgenden Kriterien ausgewählt: Es finden sich zumindest einzelne involvierte Akteur:innen, die um Aufarbeitung bemüht sind, und es sind erste Schritte von Aufarbeitung oder zumindest ein Ringen um Aufarbeitung erkennbar. In allen vier ausgewählten Fällen ging das Bemühen um Aufarbeitung von den Betroffenen oder ihren Angehörigen aus, in einem Fall von einer kirchlichen Akteurin. Weiteres Kriterium für die Fallauswahl war, im Sinne der qualitativen Forschung (Rosenthal 2015), eine möglichst maximale Kontrastierung der Fälle. Die Fallstudien sollten also durch unterschiedliche Formen, wie eine differente Thematisierung von sexualisierter Gewalt, charakterisiert sein. Die Formen der Gewalt in den vier Fallstudien betreffen: sexuelle Übergriffe durch Kinder, verbale sexualisierte Übergriffe am Arbeitsplatz, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt, u. a. durch das Anbahnen missbräuchlicher Beziehungen von Erwachsenen zu Jugendlichen in der Jugendarbeit, sowie organisierte sexualisierte Gewalt durch Fachkräfte mit Verdacht auf die Einbindung in größere Netzwerke. Die Fallauswahl spiegelt eine räumliche Streuung wider: In die Untersuchung wurden Fälle im urbanen und im kleinstädtischen Raum in Ost-, West- und Nord-Deutschland einbezogen.

Zum Begriff der Fallstudien und ihren Eingrenzungen: Für das Verständnis der Analysen wird hier der Begriff der Fallstudie (Yin 2009) konkretisiert. Die einzelnen Fallstudien in Teilprojekt B umfassen jeweils größere Fallkonstellationen, die über Zeiträume von mehreren Jahren oder sogar Jahrzehnten reichen und mehrere, für sich abgrenzbare Tatkonstellationen und Fälle beinhalten. So umfasst beispielsweise eine der Fallstudien (Gemeinde-Kita-Fall) sowohl die Aufarbeitung von thematisierten sexualisierten Übergriffen durch ein Kind als auch die institutionelle Vorgeschichte sowie verbale sexualisierte Übergriffe gegen eine Mitarbeiterin am Arbeitsplatz. Die Fallstudie zur sexualisierten Gewalt in einer Gemeinde, die insbesondere die Jugend- und Konfirmand:innenarbeit in den Blick rückt, zieht sich über mehrere Jahrzehnte und betrifft mindestens drei Gemeinden, eine ganze Reihe von Betroffenen und mehrere beschuldigte Personen.

In jeder der vier Fallstudien begrenzt sich das Teilprojekt im Forschungsverlauf in der Datenerhebung. Zahlreiche weitere Gespräche mit Betroffenen und Beteiligten wären noch möglich. Insbesondere in einer der Fallstudien in einer ostdeutschen Kindertagesstätte wurden Interviews mit weiteren Eltern von betroffenen Kindern angeboten, die sich offensichtlich deutschlandweit untereinander vernetzt haben. Aus forschungsökonomischen Gründen kann aber im Rahmen dieses Projekts die Vernetzung unter den Eltern als eine weitere Dimension von Aufarbeitung nicht untersucht werden.

Deutlich wird an solchen Beispielen, dass eine Fallstudie nicht abschließend zu begrenzen ist. Vielmehr ist die Eingrenzung einer Fallstudie Teil des Forschungsprozesses. In diesem werden bestimmte Deutungen, Vorstellungen über das Gewaltgeschehen ebenso wie bestimmte Praktiken in den Mittelpunkt oder eher an den Rand gerückt. Durch diese auch forschungsökonomisch notwendigen Begrenzungen können die Zeitlichkeit und das Ausmaß des jeweiligen Gewaltgeschehens immer nur bis zu einem bestimmten Grad erfasst werden, weshalb weitere, nicht erfasste Gewalterfahrungen und -akte denkbar bleiben. Mit den vorgelegten Analysen kann also die Aufklärung über die einzelnen Gewaltkonstellationen nicht abgeschlossen werden.

Das methodische Ziel der vier durchgeführten Fallstudien ist es, ein vertieftes Verständnis über die Logik von Aufarbeitung zu erlangen und die potenziellen Hindernisse und Ermöglichungsbedingungen von gelungener Aufarbeitung zu rekonstruieren. Die Forschung leistet damit einen eigenen Beitrag zur Aufarbeitung, nämlich einen wissenschaftlichen. Eine umfassende gelungene Aufarbeitung – auf der Ebene der institutionell-organisationalen, der öffentlich-medialen, der juristischen, der individuellen wie der wissenschaftlichen Aufarbeitung – würde im Verständnis der Forscher:innen sowohl die verschiedenen Anliegen, Rechtsansprüche und Bedürfnisse Betroffener adressieren als auch die nachhaltige organisationale Auseinandersetzung mit der jeweiligen Gewaltgeschichte befördern. In den empirischen durchgeführten Analysen zur Praxis der Aufarbeitung und deren systemischen Bedingungen

zeigen sich sowohl allgemeine Bedingungen und Praktiken pädagogischer Handlungsfelder als auch spezifisch evangelische Logiken.

Zum praxeologischen Erkenntnisinteresse: Die Forschungsfrage nach der *Praxis* der Aufarbeitung lenkt den Fokus auf die sozialen Praktiken und Routinen des Umgangs mit sexualisierter Gewalt in Organisationen. In diesen Praktiken vollziehen und verschränken sich gesellschaftliche und organisationale Machtverhältnisse, implizites und explizites Wissen und das „knowing how" (Schmidt 2012). Insofern wird davon ausgegangen, dass Motive, Intentionen und Entscheidungen von Personen immer in die vollzogene Praxis eingewoben sind – und nicht unabhängig von dieser vollzogen werden. Ein solcher Blick hat Konsequenzen für die Analyse sexualisierter Gewaltkonstellationen, wie das Beispiel der Täter- und Täterinnenschaft zeigt: Auch Täter oder Täterinnen oder Beschuldigte sind nicht als alleinige Quellen der Gewalt zu begreifen, sondern sind in institutionalisierte und organisationale Kontexte eingebunden, die die einzelnen Gewaltakte mit ermöglichen oder nicht verhindern. Betroffene wiederum können sich nicht einfach entscheiden, inwieweit sie sich einer Aufarbeitungspraxis stellen, sondern werden in dem Moment, in dem sie diese öffentlich einfordern, mit institutionalisierten Prozessen der Bearbeitung (z. B. durch die Prüfung eines Verdachtsfalls) oder medialen Formen der Darstellung (z. B. durch die Fokussierung der Thematisierung auf Einzeltäter- oder Einzeltäterinnenschaft) konfrontiert.

Perspektivierung der Interviewschilderungen: In Bezug auf die institutionellen Akteur:innen werden mit dem praxeologischen Zugang die narrativen Praktiken und dominanten sinnstiftenden Erzählungen erkennbar, die sich in Organisationen in der Bearbeitung des Problems der thematisierten sexualisierten Gewalt formen (Klatetzki 2019) und im Interview vollzogen werden. In Bezug auf die Betroffenen ist zu beachten, dass sie als Zeug:innen oder Überlebende der sexualisierten Gewalt von Erfahrungen mit Aufarbeitung berichten, in deren Rahmen sie oftmals mit den verschiedenen Reaktionen des institutionellen Umfelds, mit Deutungen, Relativierungen und teilweise auch Diffamierungen ihrer Gewaltthematisierung konfrontiert wurden. Diese Erfahrungen formen ihre Schilderung des Geschehens gegenüber den Forscher:innen mit, beispielweise durch die Antizipation, wie die Forscher:innen auf ihre Vermutung von organisierten Strukturen reagieren könnten.

Bei allen Interviews treffen die Forscher:innen also auf Vorverständigungen über den Gegenstand im Feld und die sehr unterschiedlichen Auswirkungen dieser Vorverständigungen. Diese lassen sich zuspitzen in der Beobachtung, dass die institutionellen Akteur:innen in den Interviews eher eine geteilte, mit Brüchen und subjektiven Einschüben versehene Narration des Geschehens vornehmen (metaphorisch versucht das Teilprojekt das in einer Interpretationsrunde als „Chor" zu fassen), während die Betroffenen und ihre Angehörigen die Praxis der Aufarbeitung mit einer hohen Verantwortung für die vollständige Wiedergabe schildern. Sie thematisieren dabei direkt oder in Andeutungen, dass sie sich auch als stellvertretend für andere Betroffene verstehen, weshalb die Betroffenen-Interviews oftmals

deutlich länger dauern und mit erkennbaren Sortierungen und Strukturierungen aufseiten der Interviewpartner:innen verbunden sind. Hier zeigt sich auch ein expliziertes Bemühen, die Geschichte der Gewalt möglichst vollständig zu erzählen.

In den zwei mit Beschuldigten geführten Interviews sind die Interviewerzählungen hingegen primär von Selbsterzählungen als Fachkraft sowie von der Darstellung des eigenen Leids durch die Anzeige und Verteidigungen gegen die Verdächtigung bis hin zu Diffamierungen der Anzeigenden charakterisiert. In Bezug auf die Praxis der Aufarbeitung beziehen sich alle Interviewpartner:innen auf Schlüsselszenen. Der Bezug auf Schlüsselszenen der Aufarbeitung, wie auf einen Elternabend oder einen Rehabilitationsgottesdienst, verweist auf die soziale und integrierende bzw. desintegrierende Dimension von Aufarbeitung. So zeigen die Fallstudien, wie Menschen im Zuge ihres Bemühens um Aufarbeitung aus sozialen Zusammenhängen ausgeschlossen werden oder diese verlassen. Ebenso zeigen die Fallverläufe, wie sich Menschen über ihre Vorstellungen, Anliegen und Positionen bezüglich eines thematisierten Gewaltfalls näher verbinden und vernetzen (müssen).

Theorizing Violence *und Forscher:innen-Positionierung – Untersuchung der sozialen Aushandlung von thematisierter Gewalt:* Teilprojekt B untersucht soziale Konstellationen, in denen sexualisierte Gewalt durch Betroffene oder Angehörige thematisiert wird. Die Meldung oder Thematisierung von Gewalterfahrungen führt zu sozialen Aushandlungsprozessen. Dabei werden verschiedene Vorstellungen über das, was passiert ist, und verschiedene Deutungen des Geschehenen ins Feld geführt. So werden thematisierte Gewalterfahrungen negiert („Den Kindern ist nichts passiert“) oder Praktiken umgedeutet, z. B. als körperliche Nähe, Spielpädagogik, sog. Doktorspiele oder als romantische Beziehung einer Jugendlichen mit einem Pfarrer. Um diese Prozesse zu erfassen, erscheint die methodologische Perspektive des *Theorizing Violence* für die Datenanalyse angemessen. In diesem Verständnis liegt der Fokus auf der Frage, *wie* thematisierte Gewalt sozial verhandelt und mit Bedeutung versehen wird sowie *welche Verständnisse* sich dabei durchsetzen können. Deshalb zielt die Analyse darauf, die Gewaltverständnisse der beteiligten Akteur:innen aus dem Material zu rekonstruieren und nachzuvollziehen, wie die thematisierte Gewalt von ihnen interpretiert wird (Hoebel/Koloma Beck 2019). Gewalt ist nicht gegenständlich existent, sondern die Definitionsmacht über Gewalt verläuft abgestuft von Macht- und Herrschaftsverhältnissen, wie Alter, Geschlecht und sozialem Status (Brückner 2001). Bei Gewaltthematisierungen in institutionellen Kontexten, wie Kindertagesstätten und Gemeinden, spielen zudem die institutionellen Positionen und die damit verbundenen Machtmittel eine zentrale Rolle bei der Frage, welche Akteur:innen ihre Interpretation der thematisierten Gewalt durchsetzen können. Die prozessuale Perspektive auf die Aushandlung von Gewalt ist insbesondere geeignet, um den sozialen Umgang mit tabuisierten, nicht öffentlichen Formen von Gewalt zu untersuchen, wie häusliche Gewalt, Gewalt in pädagogischen Einrichtungen oder die in zwei der von Teilprojekt B durchgeführten

Fallstudien von Betroffenen vermutete organisierte Gewalt. In der prozessualen Perspektive auf die Aufarbeitung von thematisierter Gewalt gilt das Erkenntnisinteresse nicht nur der Interaktion zwischen der betroffenen und der gewaltausübenden Person, sondern ihrer triadischen Aushandlung in spezifischen sozialen Kontexten und den darin gegebenen Abhängigkeiten und Loyalitäten, wie etwa der Abhängigkeit der Eltern vom Kitaplatz oder der Loyalität von Gemeindemitgliedern gegenüber dem Pfarrer. In unterschiedlichen Rollen involvierte Dritte sind beteiligt daran, wie mit einem thematisierten Gewaltgeschehen weiter umgegangen wird. Die Dritten können unmittelbare Zeug:innen der Gewalt, institutionell Verantwortliche, aber auch juristische, journalistische oder wissenschaftliche Akteur:innen sein, die sich mit ihren je eigenen Aufträgen mit der thematisierten Gewalt befassen. Gewaltforscher:innen sind in diesem Verständnis Teil des Aushandlungsprozesses. Sie kommen zu einem spezifischen Zeitpunkt in den sozialen Prozess hinzu und wirken mit ihrem spezifischen Blickwinkel und Vorverständnis des Untersuchungsgegenstands dabei mit, welche Gewaltverständnisse und Deutungen des Gewaltgeschehens versprachlicht werden (Nef/Lorenz-Sinai 2022).

Mit einem prozessualen Verständnis von Gewalt ist auch die Frage nach der Positionierung der Forscher:innen aufgeworfen. Innerhalb des Forschungsfeldes zu sexualisierter Gewalt gibt es unter einschlägigen Forscher:innen mittlerweile eine explizierte Verständigung darüber, dass eine forscherische Positionierung zum Untersuchungsgegenstand notwendig ist (Hagemann-White 2016; Helfferich/Kavemann/Kindler 2016). Ein zentrales Argument dafür ist, dass eine Nicht-Positionierung und der Rückzug auf eine vermeintlich neutrale Analyseposition die Täter-/Täterinnenposition stärkt (vgl. Hagemann-White 2016, S. 13). Forschungspraktisch stellt die eigene Positionierung insbesondere dann eine Herausforderung dar, wenn es um Gewaltphänomene geht, die abgewehrt oder in ihrer Existenz grundlegend angezweifelt werden. Der Positionierungszwang im Feld zeigt sich als eine zentrale Kategorie der Kita-Fallstudien: Akteur:innen im Feld nehmen öffentlich eindeutige Positionen ein. Dies wirkt auch auf die Forscher:innen, die sich Interview für Interview verstärkt und immer wieder neu mit der Frage auseinandersetzen müssen, was sie selbst für ein Bild von der thematisierten Gewalt entwickeln, und damit schlussendlich auch, welcher Erzählung sie „glauben“. Dies darf wiederum nicht den sorgfältigen Nachvollzug aller Perspektiven verstellen. So braucht es im Forschungsprozess teaminterne und teilweise durch Forschungssupervision unterstützte Verständnisse über die jeweiligen Vorstellungen über die Gewaltthematisierungen, die in den Fallstudien verhandelt werden. In allen Fallstudien mündet dieser Auseinandersetzungsprozess der Forscher:innen in die Annahme, dass es in jedem der untersuchten Fälle mindestens zu Grenzverletzungen bis hin zu schweren Gewalthandlungen gekommen ist, auch wenn die Details und das Ausmaß der Gewalt, insbesondere in den Fällen in Kindertagesstätten, offen bleiben werden.

Theoretical Sampling: Die Forschung ist im Sinne des *Theoretical Sampling* (Strauss 1998) prozessorientiert angelegt. Das bedeutet, dass die Datenerhebung, Datenanalyse und Interpretation parallel und ineinandergreifend erfolgen. Schrittweise hat das Teilprojekt auf der Basis der bisherigen Analysen festgelegt, welche Interviewparter:innen für ein Interview oder eine Gruppendiskussion angefragt und welche Dokumente als Nächstes zur Beantwortung der Forschungsfragen recherchiert und analysiert werden. Das Sampling wurde auch aktiv von Forschungsteilnehmer:innen mitgestaltet, indem diese weitere Interviewpartner:innen vermittelten. Insbesondere Betroffene oder, wie im Fall der Kita-Studien, ihre Angehörigen, haben zudem zahlreiche Dokumente zu den Erhebungen mitgebracht und den Forscher:innen zur Verfügung gestellt. Diese Dokumente zeugen unter anderem davon, wie Betroffene von sexualisierter Gewalt von sich aus beginnen, ihre Unrechtserfahrungen zu dokumentieren: durch Gedächtnisprotokolle, die Speicherung von E-Mails und das Aufbewahren von Briefen und institutionellen Dokumenten (Protokolle, Newsletter und Ankündigungen). Das Phänomen, dass eigene Forschungen und Dokumentationen von Betroffenen begonnen werden, während ihre Gewalterfahrungen noch keine institutionelle oder öffentliche Anerkennung erhalten oder während sie der Gewalt ausgesetzt sind, ist aus der Forschungsarbeit Betroffener in anderen Gewalt- und Unrechtskonstellationen bekannt, so auch aus Aufarbeitungsprozessen zu Gewaltkonstellationen in evangelischen Bereichen (Müller et al. 2023). Für die Erhebungen wurden mit narrativen Interviews (Rosenthal 2015) und Gruppendiskussionen (Przyborski/Riegler 2010) qualitative Verfahren gewählt. Die mit einer Erzählaufforderung oder einem Diskussionsstimulus eingeleiteten Gesprächssituationen sollen es den Interviewpartner:innen ermöglichen, ihre Erinnerungen, Deutungen und Relevanzsetzungen in Bezug auf das thematisierte Gewaltgeschehen und dessen Aufarbeitung zu entfalten.

Qualitative Erhebungen erfolgen in Koproduktion mit den Interviewer:innen. Das, was die Interviewten in der Person der Forscher:innen sehen, welche Positionierungen sie in Bezug auf das thematisierte Gewaltgeschehen vermuten und welche Resonanzen sie auf ihre Äußerungen wahrnehmen, bestimmt mit, was im Interviewkontext als Momentaufnahme thematisiert werden kann. Dementsprechend betreffen die Analysen der Interviews immer nur die darin gemachten Thematisierungen und Einordnungen der Interviewpartner:innen und deren Rahmen und Einordnungen im Interview. Die Interviews erlauben hingegen keine feststehenden Aussagen oder Mutmaßungen über Intentionen, Emotionen oder Motive der Interviewpartner:innen.

Die für die Analyse ausgewählten Dokumente wurden entlang den Forschungsfragen deduktiv codiert und als Kontextwissen für die Rekonstruktion der Fallverläufe eingesetzt. Einzelne Sequenzen wurden vertieft interpretiert. In der Datenauswertung des transkribierten Interviewmaterials näherte sich das Teilprojekt den Phänomenen und Strukturen des Materials durch eine schrittweise Codierung und die Entwicklung von materialübergreifenden Codiersystemen an (Strauss 1998). Auf dieser Basis konnten

Schlüsselkategorien gebildet und durch das fortlaufende Schreiben von Memos und intersubjektive Interpretationen im Forschungsteam verfeinert werden. Diese Theoretisierung aus dem Material durch Kategorienbildung wurde ergänzt um die Feinanalyse ausgewählter Sequenzen (Rosenthal 2015).

Alle Analyseschritte des Teilprojekts wurden begleitet von einer Beteiligtengruppe: Drei Betroffenen von sexualisierter Gewalt in Settings der evangelischen Kirche berichteten die Forscher:innen regelmäßig über den Stand des Forschungsprozesses. Im Rahmen von insgesamt sechs Treffen konnten die Beteiligungsgruppenmitglieder so Zwischenbefunde und Kategorien aus der Analyse kritisch kommentieren und diskutieren. Manche der Kategorien aus der Datenanalyse gehen auf diese Kommentierungen von Mitgliedern der Beteiligungsgruppe zurück.

Teilprojekt C: „Perspektiven Betroffener“

Für die Durchführung des Projekts wurde ein positives Ethikvotum der Psychologischen Ethikkommission am Zentrum für Psychosoziale Medizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf eingeholt.

Im Zeitraum zwischen Juni 2021 und März 2023 wurden insgesamt 49 qualitative Interviews mit Personen durchgeführt, die in der evangelischen Kirche oder Diakonie sexualisierte Gewalt erlebt haben. 28 davon sind weiblich, 21 männlich. Nähere Angaben zu den von ihnen berichteten Tatkontexten, Beschuldigten, Altersangaben und Zeiträumen finden sich im Berichtsteil von Teilprojekt C unter „Deskriptive Angaben zur untersuchten Betroffenenstichprobe“. Die Interviews mit Betroffenen wurden im Rahmen von Tiefenanalysen durch Akten und Dokumente sowie durch weitere Interviews mit Vertreter:innen der evangelischen Kirche ergänzt.

Mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt wurden elf Interviews in Präsenz, 31 online und sieben telefonisch durchgeführt. Wurde ein Interview im Videoformat oder telefonisch geplant, bot die oder der zuständige Interviewer:in ein Kennenlerngespräch vor dem eigentlichen Interview im gleichen Format an. Persönliche Interviews wurden in den Räumen der durchführenden Forschungsinstitute oder in Räumlichkeiten nach Wahl der betroffenen Interviewpartner:innen durchgeführt. Mit zwei Fachberatungsstellen in München wurden Kooperationsvereinbarungen getroffen, um Betroffenen, die durch das Interview stark belastet werden, eine zeitnahe psychosoziale Unterstützung zu ermöglichen.

Abgesehen von einer Kollegin (die nur ein Interview durchführte, auf das sie speziell vorbereitet wurde), verfügten alle Mitarbeitenden in Teilprojekt C über umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsinterviews mit Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Ein Mitarbeiter von Teilprojekt C bot ein Onlineseminar für alle Mitarbeitenden des Forschungsverbunds ForuM zur Interviewführung mit Betroffenen an.

Das Teilprojekt C veröffentlichte zwei Aufrufe, um Menschen, die sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche oder Diakonie erlebt haben, für die Teilnahme an einem Forschungsinterview zu gewinnen. In diesen Aufrufen wurde über die ForuM-Studie, über die Anliegen des Teilprojekts C und über Rahmenbedingungen (Datenschutz, Interviewsetting, usw.) informiert. Nachdem der erste Aufruf, der über die Kommunikationskanäle des Forschungsverbunds ForuM bekannt gemacht wurde, keine zufriedenstellende Resonanz nach sich zog, wurde am 28. Oktober 2021 in München eine Pressekonferenz unter persönlicher Beteiligung eines betroffenen Co-Forschenden, des Forschungsteams und des Verbundkoordinators durchgeführt. Die beiden anderen Co-Forschenden im Teilprojekt C unterstützten die Pressekonferenz durch Textbeiträge, die verlesen bzw. in der Pressemappe zur Verfügung gestellt wurden. Aufgrund der dadurch erreichten Berichterstattung konnte die öffentliche Wahrnehmung des Projekts erhöht werden. So kam es in den darauffolgenden Wochen und Monaten zu einer deutlichen Zunahme an Meldungen von Betroffenen, sodass die angestrebte Zahl von 40 Interviews schließlich sogar übertroffen wurde.

Betroffenenpartizipation: Teilprojekt C ist als partizipatives Forschungsvorhaben konzipiert. Bereits im Verlauf der Antragstellung gab es Gespräche mit Betroffenen aus dem Betroffenenrat des damals amtierenden UBSKM, die das Forschungsteam hinsichtlich der Vorbereitung und Gestaltung der Partizipation berieten. In einer frühen Phase der ForuM-Studie wurde von der Verbundkoordination ein Aufruf an Betroffene veröffentlicht, in dem diese zur Zusammenarbeit mit Forschungsteams (insbesondere aus den Teilprojekten C und D) eingeladen wurden. Drei Personen konnten darüber für eine Teilnahme als Co-Forschende im Teilprojekt C gewonnen werden. Bei der Vorbereitung der partizipativen Forschung arbeiteten die Teilprojekte C und D eng zusammen. Nach dem Auftaktworkshop am 21.05.2021 trafen sich „Institutsforschende“ (also Mitarbeitende des IPP München und Dissens e.V. Berlin) und betroffene Co-Forschende im Verlauf des Projekts zu 16 weiteren Forschungssitzungen. Zwölf dieser Sitzungen waren ganztägige Präsenzsitzungen in München. Bei den übrigen Treffen handelte es sich um mehrstündige Online-Arbeitstreffen. Vereinzelt wurden bei Bedarf auch kürzere Online-Treffen dazwischengeschaltet. Mit den Co-Forschenden wurden Kooperationsvereinbarungen geschlossen, in denen u. a. auch die Verpflichtung zur Verschwiegenheit geregelt wurde. Ein betroffener Co-Forschender beendete seine Teilnahme am Projekt im Juli 2022.

Die Co-Forschenden waren an folgenden Arbeitsschritten beteiligt: Entwicklung von Akquisestrategien, Formulierung der Aufrufe an Betroffene, Vorbereitung und Durchführung der Pressekonferenz, Entwicklung der Interviewleitfäden, Vorbereitung der Interviews, Akquise von Mitarbeitenden der evangelischen Kirche im Rahmen der Tiefenanalysen, Auswertung der erhobenen Interviewdaten (gemeinsame Sitzungen zur Auswertung pseudonymisierter, exemplarischer Interviews, die in die Entwicklung grundlegender Kategoriensysteme für die weitere Auswertung mündeten), Vorbereitung des

Abschlussberichts, kritische Lektüre und Diskussion des Abschlussberichts, schriftlicher Beitrag zum Abschlussbericht.

Die Mitarbeitenden des Teilprojekts C nahmen an zwei Tagungen zu partizipativer Forschung teil:

- PartNet: 6. Berliner Werkstatt Partizipative Forschung, 25.02.2022 (online)
- Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg/Forschungsverbund ForuM: „Wege, Möglichkeiten, Grenzen? Forschung zu sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext und Fragen der Partizipation von Betroffenen“, 29.03.2023.

Tiefenanalysen/Aktenstudien: Zehn ausgewählte Fälle aus den Interviews, die unterschiedliche institutionelle Settings und unterschiedliche Täter-Opfer-Konstellationen berücksichtigen, wurden Tiefenanalysen unterzogen. Die interviewten Betroffenen stellten Unterlagen, teilweise umfangreiches Akten- und Dokumentenmaterial, zur Verfügung, die inhaltsanalytisch ausgewertet wurden. Die Zustimmung zur empirischen Verwendung des Materials erfolgte durch eine eigens zu unterschreibende Einwilligungserklärung. Das Aktenmaterial wurde dem Forschungsteam in der Regel auf dem Postweg übermittelt.

Im Rahmen der Tiefenanalysen wurden zusätzlich leitfadengestützte, problemzentrierte Interviews mit Expert:innen aus verschiedenen Gliederungen und Landeskirchen geführt. Insgesamt wurden hier 17 Interviews mit 18 Personen geführt. In der Regel fanden diese Interviews online statt. Eine andere Vorgehensweise wurde für die elfte Tiefenanalyse gewählt. Hier hat sich eine Landeskirche an den Forschungsverbund gewandt, um den Fall eines Pfarrers aufzuarbeiten, der in den 1970er-Jahren sexualisierte Gewalt gegen mehrere Jugendliche beging, die er im Rahmen einer Philosophie-AG unterrichtete. Die Analyse dieses Falles berührt sowohl das Thema Gemeinde/Gemeindepastor:innen als auch die liberale Haltung protestantischer Verantwortungsträger:innen in den 1970er-Jahren. Zwei Interviews mit Betroffenen und vier Interviews mit Schlüsselpersonen wurden im Rahmen dieser Tiefenanalyse vor Ort geführt. Dazu kam eine Gruppendiskussion mit neun Personen – Zeitzeug:innen und Gemeindevertreter:innen aus verschiedenen Generationen. Mit dieser exemplarischen Tiefenanalyse wurden insbesondere langanhaltende Gemeindedynamiken in den Blick genommen.

Erhebungsinstrumente/Datenquellen: Die Interviews mit Betroffenen wurden als leitfadengestützte, problemzentrierte Interviews konzipiert (Witzel 1985). Der Leitfaden wurde in einem intensiven partizipativen Prozess gemeinsam mit den Co-Forschenden entwickelt. Er enthält Fragen zur biografischen Bedeutung der evangelischen Kirche/des Evangelisch-Seins, zu den sexualisierten Gewalterfahrungen und deren Kontext, zur Aufdeckung der Gewalt, zu den individuellen Folgen und Bewältigungsformen sowie zu Wünschen und Empfehlungen an die evangelische Kirche und die Diakonie in Bezug auf den Umgang mit Betroffenen. Auch wenn die Interviewführung der Struktur des Leitfadens folgte, wurde

stets darauf geachtet, dass die Interviewpartner:innen jederzeit die Kontrolle über das Setting hatten, was u. a. bedeutet, dass sie sich nur zu jenen Fragen äußerten, die sie emotional verkraften konnten. Die Interviews mit Betroffenen dauerten bis zu drei Stunden.

Ein weiterer Interviewleitfaden wurde für die Mitarbeiter:innen der evangelischen Kirche entwickelt. Dieser umfasst Fragen zum jeweiligen Tätigkeitsfeld und der Konfrontation mit dem Thema sexualisierte Gewalt. Hier geht es auch um Fragen zur Qualifizierung und zu den vorgegebenen Leitlinien, also den Rahmenbedingungen der Arbeit mit Betroffenen. Weiter geht es um die Bedürfnisse der Betroffenen, Veränderungen im Umgang mit Betroffenen und die persönlich-fachliche Einschätzung der Entwicklungen in der evangelischen Kirche/den jeweiligen Landeskirchen bzw. der Diakonie beim Thema sexualisierte Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche. Alle Interviews mit Mitarbeitenden der evangelischen Kirche/Expert:innen wurden online durchgeführt. Sie dauerten zwischen 60 und 90 Minuten. Für die elfte Tiefenanalyse wurden die Leitfäden entsprechend der spezifischen Fragestellung angepasst. Die Gruppendiskussion wurde von zwei Forschenden geleitet und mit dem Ziel der Generierung sowohl inhaltlicher als auch dem Kommunikationsgeschehen zugrunde liegender latenter Informationen konzipiert (Bohnsack/Przyborski 2007; Glammeier 2016).

Alle Interviews wurden transkribiert. Dabei wurde das gängigste einfache Transkriptionssystem zugrunde gelegt, das eine inhaltsanalytische und tiefenhermeneutische Auswertung auch unter Berücksichtigung aktualsprachlicher Informationen ermöglicht.

Auswertung: Es wurden neun Ankerfälle ausgewählt, die vom gesamten Forschungsteam (also auch von den Co-Forschenden) gelesen wurden. Erste Anmutungen, eigene Empfindungen, die durch das Interview ausgelöst wurden, konnten im ersten Schritt besprochen werden. Aus der intensiven Beschäftigung mit den verschiedenen Interviewpassagen wurden in einem zweiten Schritt Auswertungskriterien und ein erster Codebaum entwickelt. Die Entwicklung von Auswertungskategorien, sogenannten „Codes“, sind zentraler Bestandteil einer inhaltsanalytischen Vorgehensweise (Kuckartz 2012; Mayring 2015). Die Codierung wurde mithilfe der Auswertungssoftware MaxQDA durchgeführt.

Bei den Erzählungen der Interviewpartner:innen über vergangenes Gewaltgeschehen spielte das Verstehen eine besondere Rolle. Die Interviewpartner:innen berichteten ihre Erfahrungen aus der Erinnerung heraus. In der Analyse dieser qualitativen Daten ging es nicht um eine Bewertung des Faktischen, sondern um ein tieferes Verstehen dieser Erzählungen (Kavemann 2016). Somit handelte es sich in der qualitativen Analyse auch um eine Rekonstruktion der gewonnenen Daten und, damit verbunden, um eine ständige Rückversicherung darüber, was in den Daten zu finden ist (Jaeggi/Faas/Mruck 2004). Für diesen Interpretations- und Reflexionsprozess bot sich ein tiefenhermeneutisches Vorgehen an (König 2003). Dieses an die Psychoanalyse angelehnte Verfahren geht davon aus, dass die Daten sowohl

manifesten als auch latenten Sinn enthalten (Bohnsack 2000). Gleichzeitig gehen die Forschenden mit ihren subjektiven Annahmen in den Auswertungsprozess. Diese Affekte, Assoziationen und Fantasien konnten für die Interpretation des Datenmaterials nutzbar gemacht werden. Die Diskussion im Forschungsteam, vor allem auch unter Beteiligung der Co-Forschenden, ermöglichte ein tiefenhermeneutisches Vorgehen in einem gegenseitigen Reflexionsprozess.

Teilprojekt D: „Die Perspektive Betroffener auf Strukturen der evangelischen Kirche und deren Nutzung durch Täter und Täterinnen“

Für das Teilprojekt D wurde ein positives Ethik-Votum der Lokalen Psychologischen Ethikkommission am Zentrum für Psychosoziale Medizin (LPEK) des UKE Hamburg eingeholt.

Dem Teilprojekt liegt ein *Mixed-Methods*-Ansatz zugrunde (d. h. unter Verwendung qualitativer und quantitativer Methoden), welcher Forschungsansätze verschiedener sexualwissenschaftlicher Disziplinen vereint (sexualforensisch, sexualpsychologisch, sozialwissenschaftlich).

Für die Bearbeitung der Fragestellungen wurden ursprünglich drei Teilschritte verfolgt:

Qualitative Interviews mit Betroffenen und Tiefenanalysen: Im ersten Teilschritt wurden 30 halb-strukturierte Interviews mit Betroffenen durchgeführt, durch die tatbegünstigende und täter-/täterinnenschützende Strukturen aus Sicht der Betroffenen herausgearbeitet wurden. Der Aufruf zur Interviewstudie richtete sich an volljährige Menschen, die sexualisierte Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche oder Diakonie erlebt haben. Die Interviews konnten (auf Wunsch der Teilnehmenden auch anonym) persönlich am Institut für Sexualforschung (Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf – UKE), telefonisch oder per Videokonferenz durchgeführt werden. Die Inhalte der Interviews umfassten neben den damaligen Lebensumständen der teilnehmenden Betroffenen vor allem die Umstände der erlebten sexualisierten Gewalt: das Zustandekommen des Kontakts mit den Beschuldigten und der ersten Übergriffe, den Verlauf der sexualisierten Gewalt, deren eventuelle Aufdeckung, Reaktionen evangelischer Akteur:innen und Konsequenzen für Beschuldigte. In der Entwicklung und der Durchführung der Interviews erfolgte eine Zusammenarbeit mit dem Teilprojekt C. Die Auswertung der Interviews erfolgte inhaltsanalytisch. Die Erzählungen wurden dabei systematisch auf Beschreibungen von tatbegünstigenden und Beschuldigte schützenden Strukturen hin untersucht. Relevante Textstellen wurden thematisch sortiert und in mehreren Auswertungsschritten wiederholt auf ihre Passung am Material überprüft.

In methodischer Übereinstimmung mit Teilprojekt C wurden darüber hinaus zehn ausgewählte Fälle Tiefenanalysen unterzogen. Diese umfassten die Analyse von Dokumenten, die im Besitz der Betroffenen sind und Informationen zum Fall der Betroffenen beinhalten. Die Betroffenen stellten dem

Teilprojekt D diese Dokumente zur Analyse zur Verfügung. Ziel war es, Erkenntnisse aus verschiedenen Datenquellen im Hinblick auf tatbegünstigende und Beschuldigte schützende Strukturen zu einer Gesamtperspektive zu integrieren. Informationen, welche für eine vertiefende Analyse mit Blick auf die Fragestellungen des Teilprojekts D geeignet waren, wurden anschließend inhaltsanalytisch ausgewertet. Dokumente von zwei Betroffenen erhielten dabei keine für die Fragestellungen relevanten Informationen und wurden von der weiteren Analyse ausgeschlossen. Nach der Auswertung aller vertiefenden Dokumente wurden die Originalunterlagen an die Teilnehmenden zurückübermittelt.

Onlinestudie: Gegenstand des zweiten Teilschritts war eine anonyme Onlinestudie, die sich an volljährige Menschen richtete, die jemals in ihrem Leben sexualisierte Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche oder Diakonie erlebt haben. Im Rahmen dieser quantitativen Befragung wurden Betroffene zu ihren Erfahrungen vor, während und nach Taten sexualisierter Gewalt im evangelischen Kontext befragt. Die Befragung umfasste zehn Themenblöcke mit einer variierenden Anzahl an Fragen, u. a. zu den Kontexten der Taten (z. B. Gemeinde, Jugendarbeit, Schule und Bildung, Diakonie), zu Hinweisen auf täter-/täterinnenschützende Strukturen (z. B. Umgang der evangelischen Kirche mit den Vorwürfen, evtl. Interventionen oder das Fehlen von Interventionen seitens der evangelischen Kirche) sowie zu Informationen über Beschuldigte, wie etwa Geschlecht oder Berufsgruppenzugehörigkeit (z. B. hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig, geistliches Personal, pädagogisches Personal, Verwaltungspersonal). Die Befragung enthielt sowohl geschlossene Fragen (mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten) als auch offene Fragen, damit Teilnehmende ihre Erfahrungen vertiefend beschreiben konnten. Teilnehmende hatten bei jeder Frage die Möglichkeit, *„keine Angabe“* zu machen, und konnten die Befragung jederzeit abbrechen oder pausieren und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen. Es wurde regelmäßig auf anonyme und kostenfreie Beratungsangebote hingewiesen, sollte die Befragung psychische Belastungen auslösen. Zudem konnten Teilnehmende jederzeit die Projektleitung kontaktieren. Die Teilnahme dauerte im Schnitt zwischen 30 und 45 Minuten. Die Umsetzung der Befragung erfolgte mittels „LimeSurvey“, einer online-basierten Software zur Durchführung von Online-Befragungen. Insgesamt nahmen 248 Personen an der Online-Befragung teil, von denen 72 Teilnehmende den Fragebogen vollständig ausfüllten. Von diesen gaben 60 Betroffene an, vor dem 18. Lebensjahr sexualisierte Gewalt im Kontext der EKD erlebt zu haben. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgte deskriptiv wie inferenzstatistisch.

Qualitative Interviews mit Beschuldigten: Im dritten Teilschritt sollten halb-strukturierte Interviews mit volljährigen Beschuldigten durchgeführt werden, die innerhalb der evangelischen Kirche sexuelle Handlungen an oder mit Minderjährigen ausgeübt haben, die in den Bereich sexuelle Grenzverletzungen bis sexueller Missbrauch fallen. Neben den Interviews war eine kurze quantitative Erhebung geplant, die über die Umfrageplattform „LimeSurvey“ durchgeführt werden sollte. Diese sollte u. a.

soziodemographische Daten und die Erfassung paraphiler Interessen (z. B. pädophiles Interesse) umfassen. Darüber hinaus sollte das Risiko für weitere sexuelle Übergriffe einerseits mithilfe eines Fremdratingverfahrens eingeschätzt werden und andererseits über die Selbstbeurteilung der Beschuldigten erfolgen. Die Auswertung der Interviews sollte inhaltsanalytisch erfolgen, die quantitativen Daten sollten deskriptiv dargestellt werden. Trotz großer Bemühungen hinsichtlich der Rekrutierung im Rahmen der Interviewstudie mit Beschuldigten haben sich keine Teilnehmenden für diese Studie gewinnen lassen. Der Studienflyer mit allen Informationen für potenzielle Teilnehmende wurde an folgende Institutionen verschickt mit der Bitte um Verbreitung bzw. Weitergabe an potenzielle Teilnehmende: 32 forensische Ambulanzen in Deutschland, die mit Tätern und Täterinnen sexuellen Kindesmissbrauchs arbeiten, sowie 46 Mitarbeitende der EKD, der Landeskirchen und von diakonischen Werken, die während des Projektzeitraums als Ansprechpersonen für den ForuM-Verbund zuständig waren. Weiterhin wurden die Informationen über die Kolleg:innen des ForuM-Verbundes aus allen Teilprojekten sowie über 13 Standorte des Netzwerkes „Kein Täter werden“ weitergeleitet. Zudem wurde ein Aufruf zur Studienteilnahme auch über die Homepage des Netzwerkes „Kein Täter werden“ veröffentlicht. Die 46 Ansprechpersonen der EKD, der Landeskirchen und der diakonischen Werke wurden gebeten, die Materialien an entsprechende Stellen und Personen weiterzuleiten und eine Rückmeldung zu geben, ob und wie der Studienaufruf verbreitet wurde. Bemerkenswert ist, dass nur sieben Ansprechpersonen dieser Bitte nachgekommen sind. Drei von diesen hatten nach eigenen Angaben keine Kenntnis von geeigneten Stellen, an die sie die Materialien hätten schicken können. Eine Person äußerte, dass der Großteil der bekannten Täter bereits verstorben, unbekannt, unbekannt verzogen oder nicht bereit zu einem solchen Interview sei. Lediglich drei Personen verbreiteten die Informationen auf unterschiedliche Weise (z. B. über Homepages, E-Mail-Verteiler, Fachstellen, Landeskirchenamt, Kolleg:innen, Beratungsstellen und Fachambulanzen). Die übrigen 39 Ansprechpersonen gaben keine Rückmeldung.

Betroffenenpartizipation: Die Entwicklung von Erhebungsinstrumenten und Interviewleitfäden sowie die Auswertung der Ergebnisse in Teilprojekt D erfolgten im Rahmen eines partizipativen Forschungsansatzes, der die Sichtweisen und Interessen der Betroffenen in besonderer Weise berücksichtigt (Wright 2010). Bevor die inhaltliche Arbeit im Teilprojekt D begann, wurden Betroffene per Ausschreibung über die Möglichkeit der Partizipation informiert. Es haben sich über diesen Weg insgesamt vier Betroffene für das Teilprojekt D gemeldet, die den Forschungsprozess bis zum Ende der Projektlaufzeit begleiteten. Des Weiteren wurde im Vorfeld eine Partizipationsberatung am UKE in Anspruch genommen. Das Projekt *„Empower Peers to Research“* (EmPeeRie) bietet eine nutzer:innenorientierte Wissenschaftsberatung an, in der ein Gremium aus fachlichen Expert:innen, Betroffenen und Angehörigen Forschende zur jeweils geplanten Betroffenenpartizipation berät. Der Partizipationsprozess startete mit einem Auftaktworkshop, der über zwei Tage online durchgeführt wurde. Hierbei wurden u. a. Erwartungen und Wünsche aller am Prozess beteiligten Personen („UKE-Forschende“ und „Co-

Forschende“) sowie Regeln für die Zusammenarbeit und die Umsetzung der Partizipation festgelegt. Die Mitbestimmung der Co-Forschenden (Rücksprache, Mitsprache, Verhandlung) wurde im Rahmen eines strukturierten, regelmäßigen Austausches (persönliche Treffen, Videokonferenzen, E-Mail) während des gesamten Forschungsprozesses realisiert. Es wurden reguläre Treffen im zweimonatigen Rhythmus online abgehalten, bei denen der aktuelle Stand des Forschungsprojektes besprochen wurde und eine Reflexion der Zusammenarbeit (Was läuft gut? Was weniger gut? Was fehlt? usw.) stattfand. Darüber hinaus wurden weitere Treffen per Videokonferenz umgesetzt, um konkrete Fragestellungen zu diskutieren: zwei Fokusgruppen zum Thema täter-/täterinnenschützende Strukturen in der EKD und Strategien von Tätern und Täterinnen; Brainstorming zur Täter- und Täterinnenstudie; mehrere Teiltermine für eine Be- und Überarbeitung des Kategoriensystems, welches aus den Interviews mit Betroffenen entwickelt wurde. Des Weiteren fanden Präsenztreffen statt, bei denen u. a. gemeinsam an der Auswertung von Interviewausschnitten gearbeitet wurde, Gesamtergebnisse diskutiert wurden sowie die Zusammenarbeit während des gesamten Forschungsprozesses reflektiert wurde. Die Arbeit der Co-Forschenden wurde durch eine Aufwandsentschädigung honoriert.

Teilprojekt E: „Kennzahlen und Umgang – Kennzahlen zur Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs im Bereich der evangelischen Kirche in Deutschland und Merkmale des institutionellen Umgangs mit Missbrauchsvorwürfen“

Für das Teilprojekt wurde ein positives Ethik-Votum der Ethik-Kommission II der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg eingeholt (Votum 2021-525).

Da zu keinem Zeitpunkt Primärdaten erhoben wurden, entfiel die Aufklärung von Personen und das Einholen schriftlicher Einverständniserklärungen. Das Teilprojekt bestand aus zwei Teilschritten.

Teilschritt 1: Mit dem ersten Teilschritt sollten die landeskirchenspezifischen Strukturen der Personalaktenführung, die gegenwärtigen und früheren Maßnahmen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und das Vorhandensein sowie die Menge, Verfügbarkeit und Qualität des potenziell problemrelevanten Datenmaterials in den Landeskirchen erhoben werden. Dazu gehörten auch die Erfassung problemspezifischer Strukturen und Ressourcen der Landeskirchen und die Erhebung thematisch relevanter Inhalte der Ausbildung für das Pfarramt sowie der bisher etablierten Präventions- und Schutzkonzepte samt inhaltlicher Ausrichtung und Personalausstattung.

Zu diesem Zweck wurde ein umfangreicher Fragebogen für die Landeskirchen entwickelt: „Fragebogen an die Gliedkirchen zur Aktenführung und zu Strukturen und Prozessen im Umgang mit sexualisierter Gewalt“ (kurz Gliedkirchenfragebogen). Dieser Fragebogen enthielt auf insgesamt 104 Seiten sieben spezifische Themenblöcke: (1) Struktur und Personal der Landeskirche, (2) Aktenführung und

Aktenstruktur, (3) Strukturen des Umgangs mit sexualisierter Gewalt, (4) bisher vorliegende Kenntnisse von Fällen sexualisierter Gewalt in der Landeskirche und ggf. dem angeschlossenen Diakonischen Werk, (5) Präventionsarbeit, (6) Eignungsprüfung und Ausbildung der Pfarrpersonen sowie Fort- und Weiterbildung aller in der Landeskirche haupt- und ehrenamtlich tätigen Personengruppen, (7) Gesamteinschätzung der bisherigen Bemühungen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. Der Fragebogen wurde innerhalb des Forschungskonsortiums konsentiert. Eine Vielzahl von Anregungen und Vorschlägen externer Expert:innen, z. B. von sexualisierter Gewalt betroffener Personen oder Mitglieder des Verbandes kirchlicher Archive in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche, wurden im Sinne eines partizipativen Forschungsansatzes integriert. Die Untersuchungseinheiten des Fragebogens waren die einzelnen Landeskirchen, d. h. pro Landeskirche wurde ein Fragebogen ausgefüllt.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Themenblöcke wurden die Landeskirchen rechtzeitig und fortlaufend darüber informiert, dass unterschiedliche Personen mit den entsprechenden Kompetenzen an der Bearbeitung des Fragebogens mitwirken mussten, entweder durch Weiterleitung des Fragebogens an die entsprechenden Personen oder durch Einholung entsprechender Informationen durch die bearbeitende Person. Hierzu hatte sich die EKD vorab vertraglich verpflichtet. Um die Bearbeitung des Fragebogens durch die unterschiedlichen Stellen in den Landeskirchen zu erleichtern, wurde dieser in Form eines verschlüsselten PDF-Formulars ausgehändigt. Außerdem wurde für die Übermittlung zusätzlich erbetener Dokumente jeder Landeskirche ein individueller Zugang zum gesicherten Server des Mannheimer Zentralinstituts für seelische Gesundheit (ZI-Cloud) bereitgestellt. Dieser Teilschritt wurde am 01.07.2021 mit der Aussendung der Fragebögen an die Ansprechpersonen der Landeskirchen begonnen und sollte zum Jahresende 2021 inklusive erster Auswertung abgeschlossen sein. Mit den Landeskirchen wurde eine Bearbeitungsfrist von vier Monaten vereinbart (Abgabe bis 29.10.2021). Auf Antrag der Landeskirchen wurde im Zuge der Bearbeitung von Teilschritt 1 eine Fristverlängerung bis zum 02.12.2021 gewährt. Der letzte Fragebogen erreichte das Teilprojekt am 31.01.2022.

Aufgrund der zu einem erheblichen Teil nicht hinreichenden Rückmeldungen aus den Landeskirchen entwickelte das Teilprojekt Anfang 2022 mit EKD-seitigen Vertreter:innen des Verbundbeirates des Forschungsverbunds ForuM, der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD und der Konsortialführung ein einheitliches Vorgehen für die Nachbearbeitung offener Fragen im Teilschritt 1 (Nachexploration). Für diese Nachexploration sicherte die EKD explizit eine intensivierte Zusammenarbeit zu. Im Rahmen der Nachexploration wurden die offenen Fragen sukzessive erarbeitet und an die Ansprechpersonen der Landeskirchen verschickt. Gleichzeitig wurde für jede Landeskirche ein Termin für die gemeinsame Besprechung der Fragen im Rahmen einer mehrstündigen Videokonferenz vereinbart. Die

Landeskirchen verpflichteten sich, für die Nachbearbeitung der Fragen interdisziplinäre Expert:innenteams zu etablieren. Die Nachexploration wurde mittels Videokonferenzen durchgeführt, bei denen der bis dato erneut von den Expert:innenteams bearbeitete Fragebogen besprochen wurde. Aufgrund des erheblichen Bedarfs an Nachexploration in allen Landeskirchen verschob sich die Bearbeitungsphase des Teilschrittes 1 um nahezu ein Jahr. Die letzte Nachexploration im Videoformat wurde am 27.09.2022 geführt. Vielfach legten die Videokonferenzen einen zusätzlichen Arbeitsbedarf offen, der mit einer weiteren Fristverlängerung einherging, sodass der letzte Gliedkirchenfragebogen erst am 12.12.2022 an das Teilprojekt übersandt wurde.

Die vollständig bearbeiteten Fragebögen wurden während der Nachexplorationsphase in eine vorbereitete Datenmaske eingearbeitet. Mit der Eingabe und im Zuge der Nachexplorationen traten besondere Herausforderungen auf, wobei einige auch einen Einfluss auf die geplanten nachfolgenden Teilschritte hatten.

Eine enorme Herausforderung stellte die Bestimmung der Kopfzahlen von männlichen und weiblichen Pfarrpersonen dar. Die Landeskirchen wurden gebeten, die Anzahl der lebenden Pfarrpersonen im Jahr 1945 anzugeben, respektive die Anzahl der Pfarrpersonen im Gründungsjahr einer nach 1945 gegründeten Landeskirche. Zusätzlich wurden die Landeskirchen gebeten, das Jahr der Erstordination zusammen mit der Anzahl der im ersten Jahr in den Landeskirchen tätigen weiblichen Pfarrpersonen anzugeben. Dann sollten die Landeskirchen fortlaufend tabellarisch sowohl die Zu- und Abgänge der weiblichen und männlichen Pfarrpersonen und als Kontrollvariable die Gesamtzahl der Pfarrpersonen pro Jahr erfassen (Zeitreihen). Entsprechende Definitionen der jeweiligen Gruppen und Variablen lagen dem Fragebogen bei. Ziel war die Ermittlung der Kopfzahlen aller in den Landeskirchen zwischen 1946 und 2020 zu irgendeinem Zeitpunkt wirkenden Pfarrpersonen. Des Weiteren sollten aus diesen Angaben auch die Kopfzahlen pro Dekade ermittelt werden. Diese Angaben sollten es ermöglichen, beschuldigte Pfarrpersonen in eine Relation zu der Zahl aller Pfarrpersonen in einem bestimmten Zeitraum zu setzen. I. d. R. sah das Verfahren zur Bestimmung der Gesamtzahl der Pfarrpersonen zwischen 1946 und 2020 vor, dass die Angabe zur Anzahl im jeweils ersten Jahr zu den Angaben der Zugangszahlen der jeweiligen Folgejahre addiert wurde. Für die Bestimmung der weiblichen und männlichen Pfarrpersonen je Dekade wurde prinzipiell genauso verfahren, nur dass der Wert zusätzlich um die bis zur interessierenden Dekade gemeldeten Abgänge bereinigt wurde. Für die einzelnen Landeskirchen lagen laut deren Angaben die Daten zu den Zugängen, Abgängen, Gesamtzahlen und entsprechenden „Startzahlen“ nicht vollumfänglich vor. Waren auch nach Rückfrage des Teilprojektes zu Ergänzungen die Angaben in diesen Tabellen weiterhin lückenhaft, mussten diese für die Bestimmung der Kopfzahlen vom Teilprojekt entsprechend geschätzt werden.

Das Schätz- und Ergänzungsverfahren war komplex, lässt sich jedoch, unter Auslassung einiger Spezifika für bestimmte Landeskirchen, wie folgt beschreiben: Zuerst wurden die jeweiligen Erstjahre mit Angaben zur Gesamtzahl der Pfarrpersonen ermittelt. Es konnte für acht Landeskirchen das „Startjahr" 1945 verwendet werden. Für 12 Landeskirchen wurden entsprechend spätere „Startjahre" definiert, wobei diese späteren „Startjahre" nicht unbedingt mit den Jahren der jeweiligen (Neu-)Gründung der Landeskirchen zusammenfielen. Dann wurde die Art der fehlenden Werte in den Zeitreihen der Zu- und Abgänge bestimmt (z. B. ausschließlich fehlende Werte vor oder am Ende von Zeitreihen oder fehlende Werte innerhalb der Zeitreihen). Je nach Auftreten fehlender Werte wurden zwei Ergänzungsverfahren verwendet, entweder die Methode der linearen Interpolation oder die Trend-Methode im Statistikprogramm SPSS Version 27. Um eine deutliche Überschätzung der mit der Trend-Methode ergänzten Werte am Ende der Zeitreihen zu vermeiden (im Sinne einer geschätzten linearen Fortschreibung durch eine Regression auf eine skalierte Indexvariable anhand aller vorhandenen Werte), wurden zur Berechnung dieser Trends nur die vorhandenen Werte der letzten zehn Jahre vor dem ersten fehlenden Wert am Ende einer Zeitreihe verwendet. Im Falle enormer Sprünge in der gemeldeten Gesamtzahl der Pfarrpersonen eines Kalenderjahres gegenüber der gemeldeten Gesamtzahl des jeweiligen Vorjahres (Kontrollvariable), welche sich nicht durch die gemeldeten Zu- und Abgänge erklären ließen, wurden diese Sprünge in der Zeitreihe der Zu- und Abgänge für die betreffende Dekade berücksichtigt. Dies diente dazu, Negativzahlen in späteren Dekaden zu vermeiden, insbesondere bei dem sich ab den späten 1990er-Jahren in vielen Landeskirchen fortsetzenden Trend der abnehmenden Gesamtzahlen pro Jahr bzw. der gegenüber den Abgangszahlen geringeren Zugangszahlen in den Zeitreihen. Das Vorgehen war für die männlichen und weiblichen Pfarrpersonen prinzipiell gleich, nur dass bei den weiblichen Pfarrpersonen als „Startjahr" das Jahr der Erstordination weiblicher Pfarrpersonen verwendet wurde, welches in den meisten Landeskirchen innerhalb der Zeitreihen von 1945 bis 2020 lag. In zwei Landeskirchen lag dieses Startjahr außerhalb der Zeitreihen, wurde jedoch auf das Jahr 1945 verlegt, wodurch sich ggf. eine leichte Unterschätzung der Gesamtzahlen und Zahlen pro Dekade für die weiblichen Pfarrpersonen ergab. Für die abschließende Auswertung zum Anteil der beschuldigten männlichen und weiblichen Pfarrpersonen an allen Pfarrpersonen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne wurde eine Spanne an Quoten angegeben. Diese Spanne reichte von den tatsächlichen Angaben der Landeskirchen inklusive aller fehlenden Angaben bis zur vollumfänglichen Imputation, d. h. der bestmöglichen Schätzung der Kopfzahlen aufgrund der Angaben der Landeskirchen.

Das aufwendige Verfahren zur Bestimmung der Kopfzahl männlicher und weiblicher Pfarrpersonen wurde für die weiteren beruflichen Mitarbeitenden (z. B. Gemeindepädagog:innen, Kirchenmusiker:innen) nicht wiederholt. Es lagen keine Angaben zu Gesamtzahlen der weiteren beruflichen Mitarbeitenden in Zeitreihen vor, sodass keine Quotierungen für diese Personengruppen vorgenommen werden konnten. Das war insbesondere der Tatsache geschuldet, dass die Aktenhaltung für weitere

berufliche Mitarbeitende in den Landeskirchen dezentral war und mehrere Hundert untere Instanzen hätten um Mitarbeit gebeten werden müssen. Die zu diesem Zweck ursprünglich geplante Ziehung einer Stichprobe von je zwei bis drei unteren Instanzen pro Landeskirche im Teilschritt 2 wurde aufgrund der bis dato bereits deutlichen zeitlichen Verzögerung nicht vorgenommen.

Die Landeskirchen wurden im Gliedkirchenfragebogen gebeten, sowohl die Fälle sexualisierter Gewalt, die ab Gründung der Unabhängigen Kommissionen bzw. Beginn der Verfahren zur Anerkennung des Leids in den Landeskirchen aufgetreten waren, in aggregierter Form zu übermitteln, als auch alle über diese Verfahren hinaus systematisch zusammengetragenen Fälle sexualisierter Gewalt mitzuteilen. Das Teilprojekt deklarierte diese Fälle als „den Landeskirchen bekannte Fälle sexualisierter Gewalt". Es stellte sich als notwendig heraus, diesen Begriff im Zuge der Nachexploration weitergehend zu definieren, um an solche Fälle von den Landeskirchen zu gelangen. Unter „bekannte Fälle sexualisierter Gewalt" (bezogen auf die Definition sexualisierter Gewalt der EKD) wurden alle Fälle sexualisierter Gewalt verstanden, die bereits als solche identifiziert und entweder entsprechend sortiert oder separiert waren oder in einem Register mit genauem Auffindeort verzeichnet waren. Gemeint waren somit Fälle, die schnell verfügbar waren, ohne dass eine zusätzliche Suche für die Bereitstellung solcher Fälle erforderlich war. Jedwede zusätzlich zu initiierenden Durchsichten von Personal-, Disziplinar- oder sonstigen Akten oder Unterlagen zur genauen Identifizierung von Fällen sexualisierter Gewalt waren entsprechend der Definition nicht gemeint, wohl aber Berichte, Zusammenstellungen und Auflistungen zu sexualisierter Gewalt in allen zentralen Stellen der Landeskirchen. Die Übermittlung der bekannten Fälle sexualisierter Gewalt inklusive der Fälle der Unabhängigen Kommissionen war für das Teilprojekt für die Planung des Teilschritts 2 notwendig.

In den Rückmeldungen im Gliedkirchenfragebogen und in den Nachexplorationen fiel eine beträchtliche Heterogenität der Aktenhaltung und Archivierungspraxis auch von Akten der Pfarrpersonen auf. So wurde z. B. berichtet, dass man in einem Keller einige „Kisten mit problematischen Inhalten" gefunden habe. Bei den Nachexplorationen wurde auch bekannt, dass es in den Landeskirchen zwar keine als solche bezeichneten Geheimarchive wie in der katholischen Kirche gab, sehr wohl aber inoffiziell geführte Sammlungen von „Handakten", auf die nur leitende Geistliche wie der Bischof oder die Bischöfin Zugriff hatten und für die es keine Regelung des Umgangs bei einem Wechsel zum Beispiel im Bischofsamt gab. Es gab auch Informationen, dass in früheren Jahren Aktenbestände „nachbearbeitet oder sortiert" wurden, ohne dass sich diese Vorgänge anhand von Dokumenten näher nachvollziehen ließen. Manipulationen an oder Vernichtung von Akten waren deshalb nicht auszuschließen. Dies bedeutet, dass alle übermittelten Daten unter dem Vorbehalt zu sehen sind, nur die Spitze eines Eisbergs darzustellen, unter der sich ein beträchtliches Dunkelfeld verbirgt.

Auch das nach den Regularien der EKD vorgesehene Trennungsgebot der Personalakte von den Sachakten wurde in den einzelnen Landeskirchen höchst unterschiedlich umgesetzt, was die Identifizierung von Disziplinarakten erschwerte. Zudem ergab sich die Herausforderung einer geschätzt sehr hohen Menge an Personalakten in den Landeskirchenämtern und den Archiven. Landeskirchen signalisierten zu diesem bereits fortgeschrittenen Zeitpunkt des Projektes, dass es ihnen nicht möglich sei, eine vollumfängliche Durchsicht aller Personalakten von Pfarrpersonen hinsichtlich der Beschuldigungen sexualisierter Gewalt zu gewährleisten. Die ursprünglich vorgesehene Durchsicht aller Personalakten musste deshalb aufgegeben werden. Mit den Landeskirchen wurde im Folgenden vereinbart, dass zumindest alle Disziplinarakten von Pfarrpersonen durchgesehen werden sollten. Nur mit einer Landeskirche konnte eine vollumfängliche Personalaktendurchsicht vereinbart werden. Diese aufgrund zeitlicher Verzögerungen in der Beantwortung des Gliedkirchenfragebogens vorzunehmenden Änderungen im Forschungsdesign schränkten die Aufklärung des Hellfelds weiter ein.

Während der Nachexploration mit den Landeskirchen wurde dieses modifizierte Vorgehen im Teilschritt 2 besprochen und vereinbart. Hierbei wurden auch drei Diakonische Werke einbezogen.

Teilschritt 2: Für den Teilschritt 2 war auch unter den gegebenen komplexen Voraussetzungen ursprünglich vorgesehen, eine methodisch abgesicherte vollständige Erfassung aller aktenkundigen Fälle sexualisierter Gewalt zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, die von Pfarrpersonen, weiteren beruflichen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen seit Gründung der EKD bis Ende 2020 begangen wurden, vorzunehmen. Wie aus den Ausführungen zu Teilschritt 1 bereits ersichtlich, musste dieses Vorhaben deutlich modifiziert werden. Von vorherein war vorgesehen, dass der Teilschritt 2 aus Gründen der Forschungsökonomie sowie daten- und personenschutzrechtlichen Gründen innerhalb der 20 Landeskirchen von Mitarbeitenden der Landeskirchen durchgeführt werden sollte. Dazu wurden parallel zur Nachexploration des Teilschritts 1 ein Erfassungsbogen und eine umfangreiche Verfahrensanleitung entwickelt. In die Entwicklung des Erfassungsbogens wurden Änderungsvorschläge und Anregungen aus der Betroffenenperspektive, von Expert:innen anderer Teilprojekte und dem Verband kirchlicher Archive in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche aufgenommen. Zusätzlich gab es eine kleine Pilotierung des Erfassungsbogens in einer Landeskirche mit Rückmeldungen der Mitarbeitenden.

Für den Teilschritt 2 wurde in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des Zentralinstituts für seelische Gesundheit (ZI) Mannheim ein Datenschutzkonzept entwickelt. Die diesbezüglichen technischen und organisatorischen Mittel (TOMs) wurden von der Abteilung Recht, Compliance und Datenschutz des ZI bereitgestellt.

Der Teilschritt 2 hatte zum Ziel, Beschuldigungen (d. h. mutmaßliche, bestätigte und unbestätigte bzw. falsche Beschuldigungen) sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige durch Pfarrpersonen, weitere berufliche Mitarbeitende (inklusive Diakon:innen und Gemeindepädagog:innen), zeitlich befristet Beschäftigte sowie Ehrenamtliche der evangelischen Kirche zu erfassen und zu analysieren. Der Teilschritt 2 wurde in zwei Unterteilschritte untergliedert (nachfolgend als Teilschritt E.2.1 und Teilschritt E.2.2 bezeichnet).

Teilschritt E.2.1 („Bekannte Fälle der Landeskirchen“) fokussierte auf die bisherigen Kenntnisse der Landeskirchen zu Fällen sexualisierter Gewalt und bezog alle an das Teilprojekt im Rahmen des Teilschrittes 1 inklusive Nachexploration übermittelten Fälle ein. Hier wurden die Landeskirchen und die am Teilschritt 1 beteiligten Diakonischen Werke aufgefordert, ihre Angaben aus dem Abschnitt V des Gliedkirchenfragebogens hinsichtlich zweier Kriterien zu prüfen: (1) Die beschuldigten Personen waren hauptamtlich oder ehrenamtlich in der Landeskirche oder einer Einrichtung der Landeskirche tätig oder bei einem Anstellungsträger innerhalb des Diakonischen Werks. (2) Die sexualisierte Gewalt fand zum Zeitpunkt der Minderjährigkeit der betroffenen Person statt, wobei Minderjährigkeit als das nicht erreichte gesetzliche Alter der Volljährigkeit in der Bundesrepublik bzw. in der DDR bestimmt wurde (inklusive der Änderung des Volljährigkeitsalters in der Bundesrepublik im Jahr 1974). Ebenfalls erfasst werden sollte auch das Anbahnen eines sexuellen Kontaktes zum Zeitpunkt der Minderjährigkeit einer betroffenen Person mit sexualisierter Gewalt im Zeitraum der Volljährigkeit (sogenannte sexualisierte Gewalt mit einer Grooming-Phase). Das erste Kriterium ließ explizit zu, dass alle Personengruppen der Landeskirchen und Diakonischen Werke erfasst wurden. Der Teilschritt E.2.1 sollte vor dem Teilschritt E.2.2 durchgeführt werden.

Teilschritt E.2.2 („Disziplinaraktenanalyse“) betraf hingegen ausschließlich Pfarrpersonen, die im Zeitraum vom 01.01.1946 bis einschließlich 31.12.2020 zu irgendeinem Zeitpunkt in der Landeskirche öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich angestellt waren oder Versorgungsbezüge erhielten. Pfarrpersonen wurden definiert als alle Pfarrer:innen, Pfarramtsanwärter:innen oder Pfarrer:innen im Probedienst, Vikar:innen, Pfarrer:innen in Ausbildung und ordinierten Gemeindepädagog:innen. Von diesen wurden die vorhandenen Disziplinarakten sowie sonstige relevante Unterlagen wie Handakten aus verschlossenen oder zugangsbeschränkten Bereichen oder aus Nebenablagen der Landeskirchen hinsichtlich Beschuldigungen sexualisierter Gewalt durchgesehen. Außerdem galt das im Teilschritt E.2.1 genannte Kriterium der Minderjährigkeit der von sexualisierter Gewalt betroffenen Person. Bevor die Durchsicht der Disziplinarakten beginnen konnte, musste zuerst deren Gesamtzahl identifiziert werden. In den meisten Landeskirchen wurden die Disziplinarakten physisch zu den Personalakten genommen. D. h. um sicherzustellen, dass alle Disziplinarakten identifiziert wurden, musste in vielen Landeskirchen jede einzelne Personalakte von Pfarrpersonen durchgesehen werden. Sowohl die

Identifikation sonstiger einschlägiger Unterlagen der Landeskirche wie Sach- (Beschwerdeakten) oder Handakten aus zugangsbeschränkten Bereichen oder aus Nebenablagen als auch die Identifikation der Disziplinarakten sollten mittels eines Mantelbogens dokumentiert werden, damit das Teilprojekt einen groben Überblick über die Menge des durchgesehenen und identifizierten Materials hatte. Wie erwähnt, wurde davon abweichend in einer Landeskirche eine vollständige Personalaktenanalyse durchgeführt.

Für das Herausarbeiten der Merkmale der identifizierten beschuldigten Personen, der betroffenen Personen und der Tatkomplexe wurde den Landeskirchen und den teilnehmenden Diakonischen Werken der für Teilschritt 2 entwickelte Erfassungsbogen übergeben. Für die Bearbeitung des Erfassungsbogens sollten alle zur Verfügung stehenden weiteren Unterlagen (wie Personal-, Disziplinar-, Sach- und Handakten, Unterlagen der Unabhängigen Kommissionen) herangezogen werden. Für jede identifizierte beschuldigte Person und jede identifizierte betroffene Person wurde ein Erfassungsbogen angelegt. Der Erfassungsbogen bestand aus den zwei Teilbögen:

- Teilbogen S („suspected person“ – beschuldigte oder verdächtigte Person)
- Teilbogen A („affected person“ – betroffene Person)

Der S-Teilbogen erfasste vorwiegend Angaben zur beschuldigten Person. Im A-Teilbogen wurden überwiegend Angaben zu betroffenen Personen sexualisierter Gewalt, zur Tat, zu den Tatumständen und dem Nachtatverhalten erfasst. Die Teilbögen S und A gehörten zusammen und bildeten gemeinsam einen Fall ab. Im Falle von Mehrfachbeschuldigungen gegen eine Person wurden für eine beschuldigte Person A-Teilbögen in der Menge der je einzeln identifizierbaren betroffenen Personen angelegt. Im Falle von mehrfach von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen durch unterschiedliche Beschuldigte wurden für jede identifizierbare beschuldigte Person S-Teilbögen angelegt und die betroffene Person mit ihren individuellen Merkmalen jeweils als A-Teilbogen diesen S-Teilbögen zugeordnet. Alle Angaben erfolgten in anonymisierter Form.

Die anonymisierten Daten wurden entweder durch einen gesicherten postalischen Versand an das Teilprojekt geschickt oder als passwortgeschützter digitaler Speicher in die geschützte ZI-Cloud hochgeladen. Einen Sonderfall stellten identifizierte beschuldigte Personen dar, die zwischen Landeskirchen wechselten. Wechsel konnten insbesondere für Pfarrpersonen nachvollzogen werden, wenn sie im Laufe ihrer Dienst- oder Ruhestandszeit in eine andere Landeskirche entsendet, beurlaubt oder versetzt wurden oder durch Umgliederungen der Landeskirchen oder auf andere Weise wechselten. Zur Vermeidung von Doppelzählungen in den jeweiligen Landeskirchen wurden diese „Wechselfälle“ als solche deklariert und deren Erfassungsbögen nach einem in der Verfahrensanleitung beschriebenen Verfahren pseudonymisiert. Die pseudonymisierten Erfassungsbögen wurden von den Landeskirchen

nicht direkt an das Teilprojekt versandt, sondern an einen von der EKD bestellten Notar. Dieser hatte in Rücksprache mit dem Teilprojekt die Aufgabe, die Pseudonyme der eingegangenen Erfassungsbögen abzugleichen, entsprechend gleiche Fälle zusammenzuführen, die Pseudonymisierung zu entfernen und anschließend die Erfassungsbögen in nun anonymisierter Form an das Teilprojekt E weiterzuleiten.

Der Teilschritt 2 wurde mit Übergabe der Materialen an die Ansprechpersonen der Landeskirchen und ggf. Diakonischen Werke am 15.11.2022 begonnen. Es wurde eine Bearbeitungszeit von 5 Monaten vereinbart (Stichtag der Rückmeldung: 17.04.2023). Die Mitarbeitenden des Teilprojekts standen nach Versendung der Materialien im ständigen Austausch sowohl mit den einzelnen Landeskirchen (den Ansprechpersonen, den hauptverantwortlichen Personen für das Screening und das Ausfüllen der Erhebungsbögen) als auch mit der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD. Auch in diesem Teilschritt 2 kam es aus unterschiedlichen Gründen zu Überschreitungen der Abgabefristen. Der letzte digitale Speicher wurde von einer Landeskirche am 15.05.2023 hochgeladen. Der Notar konnte in der Woche des Zugangs der letzten „Wechselfälle“ einer Landeskirche mit der Arbeit der Zusammenfassung und Anonymisierung der Erfassungsbögen beginnen. Die abschließend von dem Notar vollständig anonymisierten Erfassungsbögen gingen in Papierform beim Teilprojekt E zwischen dem 13.07. und 17.07.2023 ein. Das umfangreiche Datenmaterial wurde in vorbereitete Datenmasken überführt und auf Plausibilität geprüft.

Analysen: Für den Teilschritt 1 wurden die Angaben aus dem Fragebogen an die Gliedkirchen zusammenfassend beschreibend dargestellt. Es wurden entsprechend Häufigkeiten und Anteile bestimmt oder Durchschnittswerte mit deren Spannen und Varianzen in Form von Standardabweichungen angegeben. Die offenen Antworten wurden aus der SPSS-Datenmaske entfernt und via Excel erfasst, wobei ein Tabellenblatt pro offene Antwort erstellt wurde. Anschließend wurden die Inhalte der Antworten analysiert und Kategorien erstellt. Diese Kategorien wurden sodann ausgezählt.

Die Erfassungsbögen des Teilschritts 2 wurden zuerst mehreren Kategorien zugeordnet:

- Plausibilität der Beschuldigung(en) von erwiesener Beschuldigung mit Verurteilung bis Falschbeschuldigung
- Art der Beschuldigung von aktiver sexualisierter Gewalt bis Unterlassung
- Bekanntheit des Falles von „bekannt aus einer Meldung an die Unabhängige Kommission“ bis „in Disziplinarakte zusätzlich identifiziert“
- Profil der Beschuldigten (hauptamtliche bis ehrenamtliche Tätigkeit)
- Zuordnung zur Landeskirche oder zum Diakonischen Werk der Landeskirche

Diese Kategorien wurden sowohl separat als auch zusammenhängend ausgewertet und dargestellt. Anschließend wurden die Merkmale der Beschuldigten, der Betroffenen, der Tatkomplexe, sowie die

Merkmale, welche die Zeit vor und nach der Tat betreffen, zusammenfassend beschreibend dargestellt. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Beschreibung der Beschuldigten in Verbindung mit den von ihnen betroffenen Personen gelegt. So wurden z. B. die Einfachbeschuldigten (Vorliegen von Hinweisen von sexualisierter Gewalt gegenüber einer Person) von den Mehrfachbeschuldigten (Vorliegen von Hinweisen von sexualisierter Gewalt gegenüber mehreren Personen) getrennt voneinander untersucht.

Teil B Ergebnisse

3. Metaprojekt: „Beteiligung Betroffener in institutionellen Aufarbeitungsprozessen“

Caroline Inhoffen, Fabienne André und Martin Wazlawik

Einleitung

Betroffenenpartizipation wird als ein zentraler Faktor und Standard für gesellschaftliche und auch institutionelle Aufarbeitungsprozesse sexualisierter Gewalt identifiziert (vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs 2019, S. 10; Fegert/Stein/Zollner 2023, S. 23; Bühn et al. 2022, S. 61; Kavemann et al. 2019, S. 44). Auch Betroffene selbst fordern eine Beteiligung an „allem Geschehen, das ihre Belange betrifft“ (Kavemann et al. 2019, S. 46), und betonen, dass Beteiligung ein zentrales Element von Aufarbeitung darstellt (vgl. Bühn et al. 2022, S. 66). Auf der Tagung der 12. Synode der EKD, die vom 11. bis zum 14. November 2018 in Würzburg stattfand, widmete sich auch die evangelische Kirche dem Thema der Betroffenenbeteiligung. Beschlossen wurde ein „11-Punkte-Handlungsplan gegen sexualisierte Gewalt“, in dem als erster Punkt die Notwendigkeit der Beteiligung Betroffener in institutionellen Aufarbeitungsprozessen betont wird: „Wir [die Kirche, Anm. d. Verf.] brauchen ihre Erfahrungen [der Betroffenen, Anm. d. Verf.] bei allem, was wir im Bereich Aufarbeitung und Prävention tun. […]“, es sei beabsichtigt, die „Betroffenenperspektive konsequent einzubinden“ (EKD 2018a, o. S.). Ein daraufhin einberufener zwölfköpfiger Betroffenenbeirat wurde jedoch nach seiner Konstituierung im September 2020 nur wenige Monate später, im Mai 2021, durch den Rat der EKD wieder aufgelöst (vgl. Kracht et al. 2021, S. 1 f.). Es folgte eine Interimslösung, in der einzelne Betroffene Stellungnahmen zu aufarbeitungsrelevanten Themen verfassten (vgl. Greifenstein 2021, o. S.). Der Auflösungsprozess des damaligen Betroffenenbeirates wurde von Konflikten sowohl zwischen Betroffenen und der EKD als auch innerhalb des ehemaligen Betroffenenbeirats (vgl. Greifenstein 2020, o. S; Kracht et al. 2021, S. 1 ff.) begleitet. Ende Juni 2022 startete das „Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt“ (vgl. EKD 2021a, o. S.) als neuer Versuch, Betroffenenbeteiligung zu institutionalisieren und zu gewährleisten. Nicht zuletzt durch diese, kursorisch beschriebene, Entwicklung innerhalb der EKD und deren Vorhaben, Betroffenenbeteiligung im Kontext von Aufarbeitung zu implementieren, werden grundsätzliche Fragen rund um das Thema Partizipation im Allgemeinen und Betroffenenpartizipation im Besonderen relevant. Das Thema steht im Mittelpunkt der Forschungstätigkeit des Meta-Projekts und wurde mit einer qualitativen Interviewstudie „Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung“ exploriert. Für das Forschungsvorhaben liegt ein positives Votum der Kommission für Transparenz und Ethik in der Forschung der Hochschule Hannover (TEK-HsH) vor.

Dezidiert ist es dabei nicht Ziel des Meta-Projekts, die bisherigen partizipativen Prozesse in der EKD zu evaluieren, sondern grundlegende Erkenntnisse über das Thema Betroffenenpartizipation in Aufarbeitung zu generieren. Die Ergebnisse der Auswertung stehen im Mittelpunkt dieses Teilberichts und werden nach einer Skizzierung des Forschungsstandes vorgestellt. Eine ausführliche Darstellung der zugrunde liegenden Methodologie und des methodischen Vorgehens findet sich im Kapitel zur Verbundbeschreibung.

Forschungsstand

Der Begriff der Partizipation bedeutet wörtlich übersetzt „Teil-Haben an einem Ganzen“ (Kersting 2008, S. 19) oder „einen Teil (weg-)nehmen“ (Moser 2010b, S. 73), wodurch bereits in der Herkunft des Wortes Fragen nach Macht und Verteilung dieser adressiert werden. Theoretische Fundierungen und Bezüge zu Beteiligung finden sich u. a. in demokratietheoretischen Auseinandersetzungen (Schnurr 2018; Knauer/Hansen/Sturzenhecker 2016; Rammstedt 1970; Hoecker 2006), im gerechtigkeitstheoretischen Capability-Approach (Nussbaum 2010; Otto/Ziegler 2010; Bonvin 2009; Bonvin/Moachon 2013) oder auch in anerkennungstheoretischen Ausarbeitungen (Honneth 1992; Burdewick 2006; Doll/Nagel 2019; Dederich 2019). Je nach theoretischem Zugang werden Beteiligungsmöglichkeiten unterschiedliche Funktionen zugewiesen und spezifische thematische Fokusse gesetzt.

In der praktischen Umsetzung wird Beteiligung nicht nur hinsichtlich Möglichkeiten einer politischen Partizipation, z. B. durch Wahlen oder Volksentscheide, diskutiert, sondern auch als Aspekt bspw. der Städteplanung (Lüttringhaus 2000), der Arbeitswelt (Dörre 2002), als Frage gewerkschaftlicher Organisierung (Nachtwey/Wolf 2013), der Gesundheitsforschung (Wright 2010) oder der Sozialen Arbeit (Schnurr 2018; Geisen et al. 2013; von Schwanenflügel 2015). Partizipation, so Wagner (vgl. Wagner 2012, S. 15), könne als ein „demokratie- bzw. gesellschaftspolitisches Schlüsselthema“ verstanden werden, wobei unter Beteiligung „sehr unterschiedliche Grade und Formen des Eingebundenseins, der Anteilnahme und des Aktivseins“ (Pluto 2018, S. 946) subsumiert werden. Diese unterschiedlichen Grade und Formen bilden sich in den verschiedenen Systematisierungs- und Typisierungsvorschlägen von Partizipation ab. Eine der bekanntesten Modelle ist wohl die Stufenleiter der Partizipation [*Ladder of Citizen Participation*] von Arnstein (1969), in der Partizipation als Teilhabe an Entscheidungsmacht definiert wird (vgl. Wolff 2016, S. 1054). Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Modellen, die teilweise Arnsteins Konzeption weiterentwickeln oder andere Möglichkeiten der Systematisierung vorschlagen (Hart 1992; Gernet 1993; Schröder 1995; Wright/Block/Unger 2010; Straßburger/Rieger 2014; Blandow/Gintzel/Hansbauer 1999). Allerdings wird die Anwendung der Modelle in der Praxis durchaus kritisch diskutiert. So kritisiert Hart selbst (2008, S. 21 ff.) u. a. die statische Anwendung seines

Leitermodells, nach dem nur bestimmte Formen der Beteiligung als tatsächlich partizipativ definiert werden, und stellt grundlegend die Aktualität von Leiter- und Stufenmodellen zur Partizipation infrage.

Ebenso vielfältig wie die Anwendungsbereiche und Formen der Beteiligung sind auch die Begründungszusammenhänge von Partizipationsangeboten und -möglichkeiten, die von Förderung der Selbstbestimmung und Empowerment bis hin zur Effizienzsteigerung und Kostenminimierung von (sozial-)politischen Interventionen reichen (vgl. Walk/Schröder 2011, S. 214; Wright/Block/Unger 2010, S. 89). Es können demnach, so Pluto (2007), vier Argumentationsfiguren für Beteiligung unterschieden werden: ethisch-moralische (I), demokratietheoretische (II), wirtschaftliche (III) sowie fachliche, professionelle, methodische Argumente (vgl. ebd., S. 26 ff.). Deutlich wird in diesen Figuren, dass Partizipation sowohl mit Fragen der sozialen Integration als auch Aspekten der Steuerung sozialer Prozesse sowie Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung und Kostenminimierung verbunden ist (vgl. Pluto 2007, S. 26 ff.; Wright/Block/Unger 2010, S. 89; Walk/Schröder 2011, S. 214).

Beteiligungsangebote werden in der Literatur allerdings auch kritisch u. a. mit Blick auf Fragen der Responsibilisierung des:der Einzelnen durch die Aufforderung zur Mitentscheidung diskutiert (vgl. Kessl 2020, S. 165 ff.; Pluto 2018, S. 947; Wagner 2012, S. 21). Durch Begriffe wie Selbstbestimmung würden Herrschaftsinteressen verschleiert und Verantwortlichkeiten für soziale Probleme ins Individuum verlagert (vgl. Kessl 2020, S. 165). Partizipation, so resümiert Pluto (2018, S. 947), habe demnach immer eine doppelte Bedeutung und beinhalte sowohl emanzipatorische Ansprüche, die sich in Mitgestaltung und Selbstbestimmung realisieren, als auch regulierende und aktivierende Elemente.

Partizipationsmöglichkeiten werden auch in Auseinandersetzung rund um die Frage nach gesellschaftlicher und institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt diskutiert. Hier rückt besonders die Beteiligung von Gewalt betroffener Akteur:innen in den Fokus. Betroffenenbeteiligung wird mit Blick auf Aufarbeitung als „Grundprinzip“ (Dreßing 2022, S. 13) dieser, als „Standard“ (Fegert/Stein/Zollner 2023, S. 24) oder auch als elementarer Bestandteil der Aufarbeitung bezeichnet (vgl. Bühn et al. 2022, S. 61; UBSKM und Deutsche Bischofskonferenz 2020, S. 2). Gleichzeitig wird betont, dass es zwar ein Recht der Betroffenen auf Aufarbeitung und Beteiligung, aber keine Pflicht zur Beteiligung gebe (vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019a, S. 10; Dreßing 2022, S. 13). Neben dieser Forderung nach Beteiligung wird jedoch auch immer wieder kursorisch auf Spannungen und Konflikte in konkreten Beteiligungsprozessen hingewiesen. Es existieren, so Fegert et al. (2023, S. 15), „moralische Dilemmata, […], bei denen es keine allgemein und überall unmittelbar einleuchtende Lösung“ gebe und „viel zu wenig Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten, die Betroffenen-Beteiligung tatsächlich ermöglichen“ (ebd., S. 23).

Einen ersten Ansatz zur Definition von Betroffenenbeteiligung bietet die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019a, S. 10): Es gehe dabei um die „Mitsprache bei der Gestaltung des Aufarbeitungsprozesses und die Beteiligung an Gremien und Sitzungen, die den Prozess begleiten". Einschränkungen der Mitwirkung seien bei entsprechender Begründung und transparenter Kommunikation ebenfalls möglich (vgl. ebd.).

In der Literatur finden sich heterogene Begründungen für Betroffenenbeteiligung. So wird Betroffenenpartizipation als Qualitätsmerkmal von Aufarbeitung markiert (vgl. Bühn et al. 2022, S. 63; Betroffenenrat 2018a, S. 43) oder auch als Maßstab für die Glaubwürdigkeit institutioneller Aufarbeitung genannt (vgl. Stahl 2023, S. 45). Kavemann et al. (2019, S. 44) konstatieren, dass Aufarbeitung in eine „Flucht in Prävention" münde, wenn Betroffene nicht beteiligt würden. Der evangelische Theologe Stahl (2023, S. 50) benennt neben der Prämisse, dass Beteiligung aufgrund der Opfer-Erfahrung Betroffener eine „intensivst normative Grundlage" darstelle, drei Argumente für die Partizipation Betroffener. Hierzu zählt er ein „Experten-Argument" (ebd., S. 48), ein „Interessens-Argument" (ebd., S. 50) und ein „Empowerment-Argument" (ebd., S. 51). Letzteres leitet sich nach Stahl aus dem „christlichen Ethos [ab], Leiden zu lindern und den Freiheitsgrad Unterdrückter zu erhöhen" (ebd.). In anderen Veröffentlichungen wird Betroffenenpartizipation im Zusammenhang mit Fragen nach Anerkennung Betroffener diskutiert (vgl. Doll/Nagel 2019, S. 313; Caspari et al. 2021, S. 422). Diese sind verknüpft mit Hinweisen auf die Perspektive betroffener Akteur:innen, die als „spezifische Expertise" (Bühn et al. 2022, S. 62) benannt wird. Teilweise werden Betroffene auch als „eigentliche Experten für die Gestaltung" von Aufarbeitungsprozessen (Dreßing 2022, S. 13) bezeichnet. Hinsichtlich der Expertise verweisen Fegert et al. (2023, S. 19) auf ein zentrales Spannungsverhältnis, in dem Betroffene nicht auf eine Opfererfahrung reduziert werden sollten, aber dennoch eine „spezifische Vulnerabilität aufgrund der eigenen Betroffenheit und den damit verbundenen Lebensläufen" anzuerkennen sei. Dem steht der Hinweis gegenüber, dass es derzeit kein Konzept gebe, wie subjektive Formen des Erlebens anders einbezogen werden können denn als personengebundene und individuelle Erfahrung (vgl. Schlingmann 2022, S. 210).

Für die Umsetzung von Betroffenenpartizipation werden verschiedene Rahmenbedingungen und Voraussetzungen identifiziert. Als relevante Voraussetzung wird eine Entstigmatisierung Betroffener benannt, um weitere Missachtungserfahrungen zu vermeiden (vgl. Kavemann et al. 2016, S. 56; Caspari et al. 2021, S. 423). Vertreter:innen des Betroffenenrats bei der UBSKM (vgl. Bühn et al. 2022, S. 61) konstatieren, dass Betroffene über ihre Betroffenheit sprechen können sollen, ohne auf einen Opferstatus reduziert zu werden.

Neben dieser Voraussetzung werden verschiedene strukturelle Rahmenbedingungen identifiziert, die in einer Art Checkliste für Institutionen festgehalten sind (vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019a, S. 42 ff.). Transparenz wird dabei nicht nur als Ziel von Beteiligung, sondern auch in Bezug auf die Besetzung von Positionen und Auswahlprozesse von Betroffenen als relevant hervorgehoben (vgl. Fegert/Stein/Zollner 2023, S. 17). Zudem wird auf die Notwendigkeit einer Rollenklärung (vgl. Dreßing 2022, S. 13), der Klärung einer gemeinsamen Sprache (vgl. Fegert/Stein/Zollner 2023, S. 23), der Zurücknahme von Dominanz seitens der Institution sowie einer Reflexion asymmetrisch verteilter Ressourcen zwischen Akteur:innen (vgl. Schruth 2011, S. 16) hingewiesen. Es bedürfe laut Schruth einer „Widerspruchskultur“ (ebd.) in partizipativen Prozessen.

Als adressat:innenbezogene Voraussetzung benennen Betroffene in der Studie „Erwartungen Betroffener sexuellen Kindesmissbrauchs an die gesellschaftliche Aufarbeitung“ (Kavemann et al. 2019) eine gewisse Distanz und Bewältigungsanforderung. Es sollten Betroffene partizipieren, die „die erlebte Gewalt bewältigt haben“ (ebd., S. 45), sodass von „gelungene[n] Bewältigung[en]“ (ebd.) berichtet werden könne. Dieser Anspruch verweist u. a. auf den Aspekt der Interessensvertretung in Beteiligungsprozessen und Fragen der Unabhängigkeit von sich beteiligenden Betroffenen, die ohne eine solche *gelungene Bewältigung* infrage gestellt werden könnte. Mit der Forderung scheint ebenfalls die Hoffnung verknüpft, Stigmatisierungsprozessen und dem Aberkennen einer objektiven Perspektive aufgrund der eigenen Gewalterfahrung entgegenzuwirken (vgl. ebd.).

In der Literatur finden sich auch Hinweise auf Grenzen und Herausforderungen. Mit Blick auf strukturelle Faktoren wird u. a. auf Hürden in Auswahl- und Nominierungsverfahren sowie auf die Gefahr der Instrumentalisierung Betroffener und sich wiederholender Gewaltdynamiken in Partizipationsprozessen hingewiesen (vgl. Fegert/Stein/Zollner 2023, S. 15). Auf der Ebene der Adressat:innen von Betroffenenpartizipation wird diesbezüglich auf die große Heterogenität, teilweise geringe Beteiligung und Herausforderungen in der Mandatierung sowie Spannungen unter Betroffenen hingewiesen (vgl. Kavemann et al. 2019, S. 45 f.). Zudem wird betont, dass eine Beteiligung zu Belastungen und möglichen Momenten der Retraumatisierung (vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs 2021, S. 1; Fegert/Stein/Zollner 2023, S. 22), erneuter Objektifizierung (vgl. Schruth 2011, S. 16) oder auch „Re-Inszenierung unverarbeiteten Leids“ (ebd., S. 8) führen könne. Opferstereotypisierungen, die „Professionellen Angst machen, mit Betroffenen zu interagieren“ (Fegert/Stein/Zollner 2023, S. 22), seien ebenso hinderlich für Partizipation wie „theatralische Demutsgesten“ (ebd., S. 20) von Institutionsvertreter:innen oder – insbesondere für den kirchlichen Kontext – Spiritualisierung von Gewalt (vgl. ebd.). All dies führe tendenziell zu einem partizipationshemmenden Spannungsverhältnis, in dem „Professionelle[ ] veranlasst [werden], ein verspanntes Oszillieren zwischen Überhöhung und Verachtung an den Tag zu legen“ (ebd., S. 23). Mit Blick auf die Interaktion zwischen den Akteur:innen

werden ferner ungleich verteilte (Macht-)Ressourcen als herausfordernd identifiziert (vgl. Schruth 2011, S. 16). Vertreter:innen des Betroffenenrats bei der UBSKM konstatieren außerdem, dass die Gefahr bestehe, dass Betroffenenbeteiligung zum „Feigenblatt“ (Bühn et al. 2022, S. 63) werde, wenn es keine verbindlichen und klaren Mitbestimmungs- sowie Gestaltungsrechte gebe. Auch Fegert et al. (2023, S. 22) verweisen auf das Risiko einer „Alibi“-Partizipation und identifizieren einen damit verbundenen Mangel an Qualifizierungsmöglichkeiten für Betroffenenpartizipation für alle Beteiligten sowie eine ungleiche Ressourcenverteilung, die eine Zusammenarbeit strukturell verhindere.

Mit Blick auf den skizzierten Forschungsstand erweist sich Partizipation als institutionell voraussetzungsvoll und als aktiver, aushandlungsbezogener Prozess verschiedener Akteur:innen. In diesem werden grundsätzliche Fragen von Macht(-verteilung) und Deutungshoheiten ebenso relevant wie Anerkennungsdimensionen. Das Zusammenspiel dieser Faktoren ist im Hinblick auf die Partizipation Betroffener in Aufarbeitungsprozessen noch nicht hinreichend untersucht worden, sodass eine inhaltliche Schärfung der bislang primär normativen Forderung nach Betroffenenpartizipation sowie der kursorisch benannten Spannungen als grundlegendes Desiderat begriffen werden kann. Das vorliegende Forschungsvorhaben widmet sich dieser Frage und erforscht die unterschiedlichen Verständnisse von Betroffenenpartizipation explorativ.

Betroffenenpartizipation im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche – Ergebnisübersicht

Ziel des Kapitels ist es, eine kursorische Übersicht über die Ergebnisse der Interviewstudie zu geben. Im Anschluss folgt eine Diskussion, in der einige zentrale Befunde aus unterschiedlichen theoretischen Perspektiven noch einmal fokussiert in den Blick genommen werden. Die Bezeichnungen der Interviews (Meta_KI/Meta_MI/Meta_GE) sind Abkürzungen für die unterschiedlichen Akteur:innengruppen, die interviewt wurden. KI steht dabei für Kirchenvertreter:innen, MI für Betroffene, die Teil des Betroffenenbeirats waren, und GE für Betroffene, die sich gegen eine Beteiligung im Betroffenenbeirat entschieden haben.

„Was bedeutet für Sie Partizipation?“ – Ziel- und Funktionszuschreibungen von (Betroffenen-)Partizipation

Im Material finden sich vielfältige Ziel- und Funktionszuschreibungen, die sich zum einen auf allgemeine Vorstellungen von Partizipation, zum anderen auf Betroffenenpartizipation im Kontext Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche beziehen. Deutlich werden unterschiedliche Partizipationsverständnisse und Erwartungshaltungen an Partizipationsprozesse, welche sowohl

insgesamt im Material als auch in den Unterscheidungen zwischen allgemeinen Partizipationsverständnissen und Betroffenenpartizipation in der evangelischen Kirche aufscheinen. Dabei zeigen sich widersprüchliche bzw. ambivalente Perspektiven, aus denen sich Spannungs- und Konfliktfelder ergeben. Diese drehen sich vor allem um bestehende Machtverhältnisse bzw. -positionen.

Im Hinblick auf Verständnisse von Betroffenenpartizipation können zwei Tendenzen in den Aussagen der interviewten Akteur:innen beobachtet werden:

Bei Betroffenen steht vor allem die (Wirk-)Mächtigkeit der Partizipierenden im Vordergrund von Partizipationsprozessen: Es geht ihnen darum, Einfluss zu nehmen, mitzuwirken, bestehende Prozesse zu demokratisieren und/oder Deutungs- bzw. Entscheidungsmacht zu erhalten (vgl. Meta_Interview_MI_1, 9; Meta_Interview_MI_3, 105; Meta_Interview_MI_5, 78; Meta_Interview_KI_9, 39).

> „Partizipation bedeutet ja eigentlich, dass es da eine größere Machtdistribution gibt so“ (Meta_Interview_MI_5, 80).
>
> „[…] dass mein Einfluss da wirksam wird“ (Meta_Interview_MI_14, 132).

In den Aussagen von Kirchenvertreter:innen finden sich hingegen vor allem Positionierungen, in denen Partizipationsprozesse als Möglichkeit gesehen werden, die eigene Institution zu sichern, indem vor allem institutionelle (Entscheidungs-)Strukturen und Machtpositionen legitimiert und stabilisiert werden.

> „Was aber dann natürlich auch den Entscheidungen des Vorstandes eine höhere Legitimation am Ende verleiht. Legitimation natürlich sozusagen auch in Verbindung mit Partizipation zu sehen“ (Meta_Interview_KI_11, 25).

Deutlich werden die zwei Tendenzen in unterschiedlichen Ziel- und Funktionszuschreibungen:

Sowohl Betroffene als auch Kirchenvertreter:innen verbinden Partizipation mit Formen der Anerkennung, die vor allem in der Betonung eines *Anhörens* bzw. *Gehört-Werdens* ausgedrückt werden (vgl. u. a. Meta_Interview_GE_1, 92; Meta_Interview_KI_3, 3; Meta_Interview_MI_4, 10, 138). Im Vergleich werden jedoch unterschiedliche Positionierungen bezüglich Anerkennungsprozessen deutlich, die sich in der Beantwortung der Frage danach zeigen, wer wo und in welcher Form Anerkennung erhält bzw. erhalten sollte. Kritisiert werden u. a. „Anerkennungshierarchien“ (Meta_Interview_GE_4, 13), die auch aufgrund spezifischer Nähe- und Distanzverhältnisse zwischen Betroffenen und der evangelischen Kirche entstehen. Deutlich wird dies im Material u. a. bei Aussagen von Kirchenvertreter:innen, in denen eine Anerkennung bzw. Wertschätzung von denjenigen Betroffenenpositionen betont wird, die einer „kirchenimmanente[n] Logik“ (Meta_Interview_KI_3, 113) folgen und sich mit einer „konstruktive[n] Haltung“ (KI_2, 115) auf Verbesserungen der Institution fokussieren. In der Analyse der Interviews zeigt sich insgesamt, dass Anerkennung im Kontext Betroffenenbeteiligung mit machtvollen Prozessen verknüpft ist, in denen Kirchenvertreter:innen spezifische Anforderungen an

Betroffene stellen und Grenzen hinsichtlich der Möglichkeiten von Betroffenenbeteiligung setzen. Fokussiert werden dabei vor allem die Interessen der Institution.

Für viele Betroffene zielt Partizipation jedoch auch auf einen Machtausgleich, mit dem u. a. mehr „Gerechtigkeit“ (Meta_Interview_MI_1, 9) für Betroffene geschaffen werden soll. Problematisiert wird in der evangelischen Kirche im Kontext Betroffenenbeteiligung mit dieser Zielzuschreibung ein Festhalten an Deutungshoheit und Entscheidungsmacht (vgl. Meta_Interview_MI_3, 105; Meta_Interview_MI_14, 132). Zwar kritisieren auch Kirchenvertreter:innen Machtungleichheiten bzw. verstehen Partizipation im Allgemeinen als Form eines Machtausgleichs. Bestehende Machtverhältnisse in Partizipationsprozessen der evangelischen Kirche, in denen Betroffene Ohnmacht erfahren, werden jedoch als unveränderbare Realität beschrieben:

> „[…] man muss ein bisschen Realitätssinn mitbringen, was Beteiligung kann, was auch nicht. Also man muss die Chancen nutzen, aber man muss auch sehen, okay, man ist immer auch ein bisschen Feigenblatt. Man wird instrumentalisiert, das geht gar nicht anders, selbst bei dem guten Willen. […] Also Beteiligung ist ja der Versuch, auch sozusagen Ohnmacht abzubauen, Machtgefälle abzubauen, Menschen auch zu ermächtigen. Aber es bleibt/ […] Glaube ich, auch das, was bei den Betroffenen nachher also mit dazukommt und/ Also das muss man aushalten können, dass man immer wieder mit Gefühlen von Vergeblichkeit und Ohnmacht und also Windmühlenflügeln zu tun hat“ (Meta_Interview_KI_9, 39).

Verwiesen wird im Kontext Betroffenenbeteiligung auf bestehende institutionelle (Verwaltungs-) Strukturen oder auch vermeintlich fehlende Kompetenzen bzw. Unfähigkeiten aufseiten der Betroffenen (vgl. Meta_Interview_KI_2, 57, 63 ff.; Meta_Interview_KI_4, 9; Meta_Interview_KI_8, 11; Meta_Interview_KI_11, 75; Meta_Interview_KI_9, 39, 97).

Kirchenvertreter:innen schreiben Partizipation eher die Funktion zu, die eigene Institution abzusichern und „Widerstände auch [zu] verringern“ (Meta_Interview_KI_9, 11; vgl. auch Meta_Interview_KI_11, 11; Meta_Interview_KI_2, 21; Meta_Interview_KI_1, 17, 21). Im Kontext Aufarbeitung wird daran anknüpfend begründet, dass institutionelle Aufarbeitung mit Betroffenenpartizipation eine höhere Legitimation erhalte (vgl. Meta_Interview_KI_11, 43, 45). Betroffene kritisieren hingegen, dass das „Siegel *‚mit Betroffenenbeteiligung erarbeitet‘* “ (Meta_Interview_MI_14, 114) auch eine Unsichtbarmachung und Stabilisierung von bestehenden Machtstrukturen bedinge, da es institutionelle Entscheidungsprozesse legitimiere, in denen Betroffene keinen Einfluss gehabt hätten (vgl. Meta_Interview_MI_1, 112; Meta_Interview_MI_4, 90; Meta_Interview_MI_8, 18). Partizipation wird in diesem Kontext von Betroffenen auch als *Alibi* beschrieben (vgl. Meta_Interview_MI_4, 90; Meta_Interview_MI_8, 18). Kritisiert wird die Fokussierung auf ein positives Außenbild der evangelischen Kirche, welches mithilfe von Betroffenenpartizipation aufrechterhalten bzw. (wieder-)hergestellt werden kann (vgl. Meta_Interview_KI_8, 19; Meta_Interview_KI_4, 85). Deutlich wird, dass die beiden Tendenzen im Hinblick auf den Umgang mit bestehenden Machtverhältnissen hier zu einem Konfliktverhältnis führen, in dem die unterschiedlichen Ziel- und Funktionszuschreibungen nicht vereinbar scheinen.

Dies zeigt sich auch in der Auseinandersetzung mit Zuschreibungen, in denen eine normative Vorstellung von Partizipation betont wird. Dass „[…] Partizipation [als] ein Wert an sich […]“ (vgl. Meta_Interview_MI_1, 56) und ungebrochen positiv herausgestellt wird, kritisieren Betroffene mit Verweis auf Formen der Instrumentalisierung von Betroffenenpartizipation (vgl. Meta_Interview_MI_4, 90; Meta_Interview_MI_8, 90; Meta_Interview_MI_5, 151). Auch hier wird ein Spannungsverhältnis in den Ziel- und Funktionszuschreibungen deutlich, in dem die Unsichtbarmachung und zugleich Stabilisierung von institutionellen Machtverhältnissen über eine normative Setzung von Betroffenenpartizipation problematisiert wird. Daran anknüpfend werden im Material normative Vorstellungen von Partizipation im Hinblick auf die Hervorhebung einer Wahrheitsnorm deutlich. Bei Kirchenvertreter:innen führt dies zum Teil zu widersprüchlichen Erwartungen an Betroffene, da diese einerseits der Wahrheitsfindung dienen sollen, ihre Wahrnehmung jedoch zugleich angezweifelt wird:

> „Und Partizipation bedeutet halt, dass ich dem WAHRHEITSKERN möglichst NAH komme. (...) Wobei sich ja im Laufe der Jahre die Wahrnehmung auch dann bei den Betroffenen immer verändert hat, also das ist, wenn Sie sich mit Aussagepsychologie beschäftigen, das ist ja IRRE […] Also, nicht umsonst ist es ja, wenn ich, egal in welchen Gewaltfällen, wenn ich als eine Zeugin vor Gericht habe, wenn die schon durch die Psychotherapie gegangen ist, und durch verschiedene Beratungsangebote, wird es immer schwieriger, den Wahrheitskern wirklich rauszufiltrieren. Nicht, dass die Menschen lügen. Gar nicht. Sondern ihr BILD von der Wahrheit im Kopf verändert sich“ (vgl. Meta_Interview_KI_2, 69, 71).

Deutlich wird in diesen Zuschreibungen ein pathologisierendes Betroffenenbild, mit dem der Verbleib von Deutungsmacht auf der Seite der evangelischen Kirche legitimiert wird. Eingeordnet werden kann der Verweis auf die „Aussagepsychologie“ (ebd.) in eine seit den 1990er-Jahren verbreitete Debatte, mit der Betroffenen über solche Aussagen immer wieder ihre Glaubwürdigkeit abgesprochen wird (vgl. Kavemann et al. 2016, S. 10). Der Verweis auf eine verfälschte Wahrnehmung bei Betroffenen kann somit auch im Kontext von Betroffenenpartizipation der Legitimierung von bestehenden Machtverhältnissen dienen, mit denen Partizipation begrenzt wird. Die Hervorhebung einer Wahrheitsnorm bei gleichzeitigem Absprechen von Glaubwürdigkeit der Betroffenen bedingt ein ambivalentes Verhältnis zu Betroffenenpartizipation. Dieses wird, wie das bereits skizzierte Konfliktfeld im Hinblick auf institutionelle Machtverhältnisse, mit der Betonung von Betroffenenpartizipation als *Norm* jedoch unsichtbar. Die Frage nach dem *Umgang* mit bestehenden Machtverhältnissen wird somit immer wieder dethematisiert. Im Fokus steht weniger, *wie* Betroffenenpartizipation gestaltet wird, sondern *dass* Betroffenenpartizipation, in Sinne eines normativen Anspruchs, in institutionellen Aufarbeitungsprozessen stattfindet. Die Entscheidung für Betroffenenpartizipation *an sich* ermöglicht dabei eine Absicherung der Institution und institutioneller Machtpositionen. Deutlich wird hier die anfangs beschriebene Tendenz, Partizipation als eigene Absicherung bzw. Stabilisierung zu verstehen, die vor allem bei Kirchenvertreter:innen beobachtet werden kann. Bestrebungen, bestehende institutionelle Machtverhältnisse zu verändern, die sich tendenziell bei Betroffenen zeigen, treten dagegen in den Hintergrund.

Dies zeigt sich auch in Ziel- und Funktionszuschreibungen, in denen Formen der *Veränderung* explizit thematisiert werden.

Sowohl Betroffene als auch Kirchenvertreter:innen verbinden mit Partizipation die Möglichkeit, etwas in der Institution zu *verändern* (vgl. Meta_Interview_MI_2, 118; Meta_Interview_KI_5, 13; Meta_Interview_KI_8, 31; Meta_Interview_KI_3, 49; Meta_Interview_MI_13, 39; Meta_Interview_MI_8, 40; Meta_Interview_KI_4, 61; MI_5, 153; Meta_Interview_GE_1, 13). Vor allem für Betroffene zielen Veränderungen auf eine betroffenenorientiertere bzw. -gerechtere Aufarbeitung, die auch (strukturelle) Veränderungen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene bedingen soll (vgl. Meta_Interview_MI_14, 192; Meta_Interview_MI_2, 56; Meta_Interview_MI_5, 145, 247; Meta_Interview_GE_1, 58; Meta_Interview_MI_1, 5; Meta_Interview_MI_13, 19). In Erzählungen über Erfahrungen von Stigmatisierung und fehlender (rechtlicher) Anerkennung wird deutlich, dass der Wunsch nach Veränderung sich dabei auf bestehende Machtverhältnisse bezieht, in denen Betroffene bisher immer wieder Handlungsohnmacht erleben. Kirchenvertreter:innen heben hingegen institutionelle *Verbesserungen* hervor, die mithilfe von Betroffenen erreicht werden sollen (vgl. Meta_Interview_KI_14, 13; Meta_Interview_KI_11, 101; Meta_Interview_KI_3, 113; Meta_Interview_KI_1, 101; Meta_Interview_KI_9, 108). Betroffene müssten deshalb eine institutionenorientierte Perspektive in Partizipationsprozessen einnehmen, indem sie beispielsweise „Verbesserungsvorschläge“ (Meta_Interview_KI_14, 23) für die Institution anregen und ihre „Betroffenenexpertise“ (Meta_Interview_KI_11, 101) zur Verfügung stellen. Betont wird dabei, dass sie der Institution „helfen und [sie] unterstützen“ (Meta_Interview_KI_14, 15) sollen, damit diese etwas „lernt“ (Meta_Interview_KI_2, 115). Deutlich wird dabei eine spezifische Rollenzuweisung, in der die Betroffenen sich an den Interessen der Institution orientieren sollen. Der Fokus auf Verbesserung und Unterstützung macht dabei die Bestrebung deutlich, die Institution zu sichern.

Dies wird auch in Aussagen über den Einbezug der Betroffenenperspektive deutlich. Während Betroffene vor allem Selbstbestimmung, Anerkennung oder auch die Sichtbarmachung von Betroffenen(-erfahrungen) als Ziel hervorheben (vgl. Meta_Interview_MI_8, 50 ff.; Meta_Interview_GE_1, 96; Meta_Interview_MI_14, 192; Meta_Interview_MI_13, 55; Meta_Interview_MI_4, 4, 54; Meta_Interview_MI_2, 52), betonen Kirchenvertreter:innen eher deren Notwendigkeit für die (Weiter-)Entwicklung der Institution (vgl. Meta_Interview_KI_3, 101; Meta_Interview_KI_8, 55; Meta_Interview_KI_9, 68; Meta_Interview_KI_5, 47; Meta_Interview_KI_1, 47; Meta_Interview_KI_4, 33). Zugleich wird dabei jedoch auf die Begrenzung der Betroffenenperspektive verwiesen. Deutlich wird hier ein instrumenteller Charakter von Partizipation, da die Berücksichtigung der Betroffenenperspektive nicht mit einer grundlegenden Umverteilung von Machtpositionen und Anerkennung der Betroffenen einhergeht. Einher geht die Perspektive zum Teil mit einer Homogenisierung der Betroffenenperspektive und einer Delegitimierung von Betroffenenstimmen, die nicht funktional bzw. produktiv für die Institution

erscheinen. Dies wird im Weiteren insbesondere in den Ergebnissen zu Fragen von Nähe- und Distanzzuschreibungen diskutiert.

Zuletzt lassen sich die beschriebenen Tendenzen auch in Zielzuschreibungen finden, in denen *Zufriedenheit* eine spezifische Rolle spielt. Während Betroffene unter Zufriedenheit vor allem einen Weg in Aufarbeitungsprozessen beschreiben, der für alle Beteiligten „gangbar[ ]“ (MI_13, 21) ist, und dabei auf strukturelle Bedingungen für Partizipation hinweisen, betonen Kirchenvertreter:innen stärker einen individuellen Entscheidungsmoment bei Betroffenen, in dem diese individuell entscheiden würden, ob Aufarbeitungsprozesse zufriedenstellend sind (vgl. Meta_Interview_KI_2, 65; Meta_Interview_KI_9, 110):

> „Also, Partizipation hat dann für MICH eine Befriedungsfunk/ eine Friedensfunktion. Ja. Also, es soll helfen, (...) ja, dass Menschen sagen können, okay, ich kann damit abschließen, am Ende. (...) Aber das ist bei manchen auch zu viel verlangt. Bei dem einen gelingt das, und bei dem anderen wird es NIE passieren, ne. Und schon gar nicht, wenn WIR das sagen, also“ (Meta_Interview_KI_2, 65).

Die Verantwortung für Partizipationsprozesse, die Zufriedenheit schaffen, wird damit an die beteiligten Betroffenen weitergegeben und somit individualisiert. Fragen nach strukturellen Bedingungen, mit denen die Zufriedenheit der Betroffenen ermöglicht werden kann, bzw. institutionellen Hindernissen, mit denen die Zufriedenheit eingeschränkt wird, bleiben dabei ungefragt.

In den heterogenen Ziel- und Funktionszuschreibungen werden immer wieder die anfangs beschriebenen zwei Tendenzen hinsichtlich aufscheinender Partizipationsverständnisse deutlich, die sich vor allem einer Akteur:innengruppe (Betroffenen oder Kirchenvertreter:innen) zuordnen lassen und somit auf mögliche Muster verweisen. Dabei kann jedoch keine der Akteur:innengruppen als homogen betrachtet werden. Die Tendenzen verweisen aber insgesamt auf unterschiedliche Bestrebungen in der Umsetzung von Betroffenenpartizipation. Ein institutionelles Streben nach Sicherung bzw. Stabilisierung der Institution kann dabei mit einem Streben der Betroffenen nach Selbstbestimmung, Wirkmächtigkeit und strukturellen Veränderungen im Hinblick auf betroffenengerechte(re) Verhältnisse in Konflikt stehen. Deutlich wird dies in den Interviews vor allem beim Thema Entscheidungsmacht.

Die Rolle von Entscheidungsmacht in Partizipationsprozessen

Bei der Verhandlung von Zielen und Funktionen in den Interviews spielt vor allem die Frage nach Entscheidungsmacht eine zentrale Rolle. Wer trifft Entscheidungen und wie verändern sich Entscheidungsprozesse, wenn Partizipationsprozesse angestoßen werden?

Auch hier werden im Material zwei Tendenzen in den Positionierungen der Akteur:innengruppen zu Fragen nach der Verteilung von Entscheidungsmacht in Partizipationsprozessen deutlich. Während überwiegend Betroffene betonen, dass es bei Partizipation um Möglichkeiten des Mitentscheidens

gehe (vgl. Meta_Interview_GE_1, 58; Meta_Interview_MI_1, 5; Meta_Interview_MI_13, 19; Meta_Interview_MI_14, 194), dominieren in Aussagen von Kirchenvertreter:innen Argumentationsfiguren und Narrative, die auf eine Begrenzung der Entscheidungsmacht aufseiten der Betroffenen hinweisen. Fokussiert wird häufig eine Anerkennungsdimension, die vor allem über das Narrativ des *Zuhörens* beziehungsweise *Gehörtwerdens* deutlich wird (vgl. Meta_Interview_KI_2, 53, 57; Meta_Interview_KI_3, 7; Meta_Interview_KI_4, 9; Meta_Interview_KI_9, 7).

Betroffene assoziieren in den Interviews mit Partizipation ein Mitbestimmen, Mitentscheiden und/oder Einflussnehmen (vgl. Meta_Interview_GE_1, 58; Meta_Interview_MI_14, 194). Entscheidungsmacht stellt dabei ein zentrales Element von Partizipation dar:

> „Es wird mitdiskutiert und wenn es um Entscheidungen geht, wird uns unsere Kompetenz, eine Entscheidung zu treffen, auch zugestanden“ (Meta_Interview_MI_13, 49).

> „Ich würde es jetzt mal wirklich auf diese Formel bringen, […] Entscheidungen im Zentrum, aber eben sozusagen mit der Vorbereitung, aber auch dem Treffen und der Nachbereitung, ja“ (Meta_Interview_MI_1, 5).

Kirchenvertreter:innen heben hingegen häufiger das Wahrnehmen, Berücksichtigen und Anerkennen der Betroffenenperspektive hervor (vgl. Meta_Interview_KI_3, 17; Meta_Interview_KI_8, 7; Meta_Interview_KI_9, 41; Meta_Interview_KI_4, 29; Meta_Interview_KI_2, 26), wobei implizit oder auch explizit darauf hingewiesen wird, dass es nicht um die Zuweisung von Entscheidungsmacht gehe:

> „Und natürlich werden bei allen Entscheidungen erstmal die Betroffenen gehört. […] Und sie werden beteiligt an der Entscheidung, indem ihre Interessen und ihre Fragen mit berücksichtigt werden und einfließen in die Entscheidung, aber sie entscheiden nicht. Ja, also Beteiligung ist nicht Entscheidung […]“ (Meta_Interview_KI_9, 7).

> „Die Abfrage, die Möglichkeit, seine Ansicht und seine Gedanken zu einem bestimmten Thema zu äußern. So, dass sie auch gehört werden. Nicht unbedingt, dass sie Entscheidungsgrundlage bilden. Aber so, dass sie gehört werden“ (Meta_KI_3, 7).

Auffällig ist dabei eine starke Betonung der Relevanz des *Anhörens* oder *Zuhörens* in Partizipationsprozessen (vgl. Meta_Interview_KI_2, 53, 57; Meta_Interview_KI_3, 7; Meta_Interview_KI_4, 9; Meta_Interview_KI_9, 7). Betroffene kritisieren in diesem Narrativ fehlende Handlungsschritte aufseiten der evangelischen Kirche, die darauf folgen sollten (vgl. Meta_Interview_GE_1, 68). Der Akt des Zuhörens kann aus dieser Perspektive auch als symbolischer begriffen werden, da auf ihn keine konkreten (strukturellen) Veränderungen folgen.

Partizipation beschreiben Kirchenvertreter:innen aber auch als eine Möglichkeit, Entscheidungen der evangelischen Kirche zu legitimieren und Widerstand zu verringern (vgl. Meta_Interview_KI_2, 21; Meta_Interview_KI_4, 9; Meta_Interview_KI_9, 11; Meta_Interview_KI_11, 11):

> „Ich kann Widerstände kanalisieren, kann sie versuchen, in konstruktive Impulse umzusetzen. Und binde damit [mit Beteiligungsprozessen, Anm. d. Verf.] Menschen ein und habe damit auch Widerstände auch verringert“ (Meta_Interview_KI_9, 11).

> „[…] das andere ist dann, die Entscheidung auch mitzutragen, beziehungsweise sich dieser Entscheidung auch zu beugen“ (Meta_Interview_KI_11, 11).

Partizipation dient somit auch der Durchsetzung und Legitimierung von Entscheidungsmacht aufseiten der evangelischen Kirche und kann bestehende Machtpositionen in der evangelischen Kirche stabilisieren.

Eine dominant auftretende Begründung dafür, warum Betroffenen keine Entscheidungsmacht zugewiesen werden sollte, bezieht sich auf die bestehenden Strukturen in der evangelischen Kirche:

> „Und in aller Regel hat es [die Begrenzung der Entscheidungsmacht, Anm. d. Verf.] auch was mit Strukturen zu tun, in denen bestimmte Vorgaben schon ja, gemacht sind“ (Meta_Interview_KI_4, 9).

Eine weitere Begründung für die Begrenzung von Entscheidungsmacht bezieht sich auf eine unterschiedliche Zuweisung von Entscheidungs(in)kompetenz. Während Kirchenvertreter:innen sich, mit der Verortung ihrer eigenen Perspektive auf einer „Sachebene“ (KI_9, 41), als entscheidungskompetent beschreiben, werden die Perspektiven von Betroffenen vor allem auf einer emotionalen Ebene verortet, was in Folge zu einem Absprechen von Entscheidungskompetenz führt (vgl. Meta_Interview_KI_3, 17, 19, 31; Meta_Interview_KI_4, 49; Meta_Interview_KI_9, 72, 128). Deutlich wird hier eine dichotome Unterscheidung zwischen emotionalen Betroffenen, die als in ihrer subjektiven Position verhaftet gelten, und sachorientierten Kirchenvertreter:innen, denen eine Perspektive zugeschrieben wird, die über eine subjektive Ebene hinausgeht und als objektiv bzw. neutral erscheint. Deutlich wird hier ein spezifisches Betroffenenbild, welches Betroffene auf ihren Betroffenenstatus reduziert, indem ihre Position pauschal als emotionalisiert und deshalb nicht objektiv beschrieben wird.

Ambivalente Positionierungen bei sowohl Betroffenen als auch Kirchenvertreter:innen werden vor allem beim Thema Verantwortungsübernahme bzw. -verschiebung deutlich. Interviewteilnehmende verweisen kritisch auf die Gefahr einer Verantwortungsverschiebung bei der Zuweisung von Entscheidungsmacht (vgl. Meta_Interview_MI_5, 74; Meta_Interview_MI_8, 6; Meta_Interview_KI_11, 85). Aufseiten der Kirchenvertreter:innen wird diese Argumentation auch als Begründung für die Einschränkung der Entscheidungsmacht genutzt (vgl. Meta_Interview_KI_11, 85). Bei Betroffenen wird dagegen eine Gleichzeitigkeit deutlich, in der sowohl der Wunsch nach Entscheidungsmacht als auch die Verantwortung der evangelischen Kirche betont werden:

> „Wäre mein Impuls, erst mal zu sagen: Ja, dann müsst ihr ja uns mitentscheiden lassen. Im gleichen Moment regt sich aber auch bei mir Widerstand, weil ich denke: nein. Also es ist/ Weil euch muss schon klar sein, worum es geht. Ihr müsst diese Entscheidungen auch selber treffen. Also ihr seid die Verantwortlichen […]“ (Meta_Interview_MI_8, 6).

Deutlich wird hier ein ambivalentes Konfliktverhältnis, in dem Entscheidungsmacht mit der Übernahme von Verantwortung verknüpft wird. Betroffene ziehen jedoch, im Gegensatz zu

Kirchenvertreter:innen, daraus nicht die Konsequenz, dass ihnen aufgrund dieses Konflikts keine Entscheidungsmacht zugeteilt werden könne.

In der Verhandlung der Frage nach Entscheidungsmacht spiegeln sich die unterschiedlichen Partizipationsverständnisse der Akteur:innengruppen wider. Deutlich wird dabei ein Ringen, welches mit bestehenden Machtverhältnissen, spezifischen Betroffenenbildern sowie Erfahrungen von Ohnmacht verwoben ist.

Perspektiven auf Partizipation in der evangelischen Kirche

In den Interviews werden Partizipationspraktiken, -strukturen und -vorstellungen in der evangelischen Kirche beschrieben und gedeutet. Die Interviewteilnehmenden beziehen sich dabei sowohl auf Erfahrungen mit Betroffenenpartizipation im Kontext institutioneller Aufarbeitung in der evangelischen Kirche als auch Partizipation als (grundlegendes) Element der evangelischen Kirche.

Deutlich wird im Material eine geteilte kritische Perspektive der Betroffenen auf bisherige Formen der Betroffenenpartizipation. Problematisiert werden ablehnende, widerständige und nicht-anerkennende Haltungen kirchlicher Vertreter:innen (vgl. u. a. Meta_Interview_GE_1, 67; Meta_Interview_MI_4, 33; Meta_Interview_MI_5, 183), die sich u. a. darin ausdrücken würden, dass Partizipationsprozesse eher eine „Alibi-Funktion“ (Meta_Interview_MI_4, 90; Meta_Interview_MI_8, 16) erfüllten. Kritisiert wird somit eine Form der Schein-Partizipation, die, aus Sicht von Betroffenen, vor allem auf eine positive Außenwahrnehmung der evangelischen Kirche ziele, wobei kaum bzw. keine Veränderungsprozesse angestoßen würden. Deutlich wird in dieser Kritik eine spezifische Erwartungshaltung bei Betroffenen hinsichtlich Partizipation. Diese richtet sich auf Veränderungsprozesse, die über Betroffenenbeteiligung in Gang gesetzt werden sollen. Kontrastiert und kritisiert wird dagegen ein Partizipationsverständnis aufseiten der Kirchenvertreter:innen, welches vor allem der Stabilisierung und dem Schutz der Institution diene. Mit Begriffen wie *Kosmetik*, *Alibi* und *Ablenkungsmanöver* beschreiben Betroffene eine spezifische Situation in der evangelischen Kirche, in der Formen der Betroffenenbeteiligung eher als Verdeckungsmoment begriffen werden (vgl. Meta_Interview_MI_5, 147; Meta_Interview_MI_4, 90; Meta_Interview_MI_8, 16). Kritisiert werden unzureichend wahrgenommene Aufarbeitungsprozesse, die verdeckt würden, um eine positive Außenwahrnehmung zu erzeugen. Partizipation werde demnach instrumentalisiert, da sie eine Kontroll- und Schutzfunktion für die Kirche darstelle.

Betroffene kritisieren im Hinblick auf institutionelle Aufarbeitung die Umsetzung von Betroffenenbeteiligung in der evangelischen Kirche. Problematisiert werden dabei auch grundlegende Strukturen, die Partizipation erschweren würden (vgl. Meta_Interview_MI_14, 24). Die Erfahrungen der

Betroffenen widersprechen häufig den Beschreibungen von Kirchenvertreter:innen bezüglich evangelischer Strukturen, die als partizipativ angesehen werden. Deutlich wird dabei ein Spannungsverhältnis zwischen einer (Ideal-)Vorstellung von wenig hierarchischen, demokratischen und partizipativen Entscheidungsprozessen in der evangelischen Kirche einerseits (vgl. Meta_Interview_KI_1, 33; Meta_Interview_KI_3, 33; Meta_Interview_KI_9, 61) und dem tatsächlichen Erleben von hierarchischen, machtvollen und Partizipation einschränkenden Strukturen andererseits. Auch aufseiten der Kirchenvertreter:innen wird dabei eine Ambivalenz deutlich:

> „[…] also vom Selbstverständnis her, glaube ich, ist der Protestantismus zutiefst partizipatorisch, aber letztendlich sind wir von unserer Struktur in dieser Welt auch Behörde und Institution […]“ (Meta_Interview_KI_4, 25).

Partizipation wird somit zwar als grundlegendes Element der evangelischen Kirche herausgestellt, mit Blick auf bestehende evangelische Strukturen, die als *„kompliziert[ ]“* (Meta_Interview_KI_3, 147), *„komplex[ ]“* (Meta_Interview_KI_9, 63) oder *„unklar[ ]“* (Meta_Interview_KI_8, 49) beschrieben werden, begründen Kirchenvertreter:innen zugleich jedoch eine Begrenzung von Betroffenenbeteiligung und Entscheidungsmacht im Kontext institutioneller Aufarbeitung. Verwiesen wird dabei u. a. auf Verwaltungsstrukturen, gegen die Kirchenvertreter:innen machtlos seien, oder eine *„Verantwortungsdiffusion“* (Meta_Interview_KI_9, 61), die mit einer grundlegenden Hierarchielosigkeit bzw. -armut in der evangelischen Kirche einhergehe. Fehlende Partizipationsmöglichkeiten werden somit über eine Strukturlogik erklärt. Die Selbstdarstellung vieler Kirchenvertreter:innen als hierarchiearme bzw. -freie Institution widerspricht den Aussagen anderer Interviewteilnehmer:innen, vor allem Betroffenen, die bestehende Hierarchie- und Machtverhältnisse auf unterschiedlichen Ebenen in der evangelischen Kirche erfahren (vgl. u. a. Meta_Interview_MI_13, 43; Meta_Interview_MI_14, 132).

Das Festhalten an einem evangelischen Selbstverständnis als partizipative, hierarchiearme Institution, mit dem sich explizit von der katholischen Kirche abgegrenzt wird (vgl. Meta_Interview_KI_2, 46, 47; Meta_Interview_KI_11, 27; Meta_Interview_KI_9, 61), kann zu einer fehlenden Reflexion struktureller Bedingungen führen, derer es bedarf, um Partizipation zu ermöglichen (vgl. Meta_Interview_MI_1, 112). Deutlich wird, dass dieses Selbstverständnis häufig mit Beschreibungen von Kirchenvertreter:innen verbunden ist, in denen die evangelische Kirche als *fortschrittlich* und *progressiv* bzw. *liberal* dargestellt wird (vgl. Meta_Interview_KI_1, 35; Meta_Interview_KI_8, 47; Meta_Interview_KI_9, 21; Meta_Interview_KI_11, 127; Meta_Interview_KI_13, 157). Im Kontext Betroffenenbeteiligung wird auch von einer *„Pionierarbeit“* (Meta_Interview_KI_9, 152) oder dem Überengagement von Kirchenvertreter:innen gesprochen (vgl. Meta_Interview_KI_1, 71). Dies kann auch eine Form der Immunisierung gegen Kritik an Partizipations- und Aufarbeitungsprozessen ermöglichen, da der Blick weg von Verantwortung bzw. Schuld und hin zu Fortschrittlichkeit, Überengagement und Freiwilligkeit gelenkt wird. Die evangelische Kirche wird mit diesen Selbstbeschreibungen in ein positives Licht gerückt,

wobei in den Hintergrund tritt, dass Aufarbeitungs- und Partizipationsprozesse vor allem aufgrund des Drucks von Betroffenen in Gang gesetzt wurden (vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauch 2019, S. 159).

Rahmenbedingungen für Partizipation

Die Interviewteilnehmenden beschreiben unterschiedliche Rahmenbedingungen, die für Partizipationsprozesse gegeben sein müssen. Deutlich wird, dass die Akteur:innengruppen zwar gleiche bzw. ähnliche Aspekte benennen, diese jedoch mit unterschiedlichen Assoziationen verbinden, die sich aufgrund der differenten Partizipationsverständnisse und damit einhergehenden Ziel- und Funktionszuschreibungen ergeben.

Ein Aspekt, den sowohl Betroffene als auch Kirchenvertreter:innen benennen, bezieht sich auf *(ge)sicher(t)e Räume*, die in Partizipationsprozessen gegeben sein müssten. Betroffene sprechen zum einen von einem „Schutzraum“ (Meta_Interview_MI_1, 25) bzw. „*safe space*“ (Meta_interview_MI_5, 169), der es Betroffenen ermöglichen soll, auch „unter sich“ (ebd.), offen zu sprechen, und in dem sie Wertschätzung und Wirkmächtigkeit erfahren. Zum anderen sprechen sie von Formen der Absicherung, mit denen die Beteiligung von Betroffenen nachhaltig (strukturell) *gesichert* werden soll. Beim Thema finanzielle Absicherung wird in den unterschiedlichen Aussagen der Betroffenen ein Konfliktfeld bezüglich der Frage deutlich, inwieweit es zielführend ist, dass Betroffene (vor allem in Form eines Arbeitsverhältnisses) in evangelischen Kontexten eingebunden sind (vgl. Meta_Interview_GE_4, 17; Meta_Interview_MI_13, 35; Meta_Interview_MI_2, 100; Meta_Interview_MI_5, 135). Verwiesen wird dabei einerseits auf Möglichkeiten der Einflussnahme und Anerkennung von Betroffenen(-perspektiven), andererseits auf die Sorge vor (finanziellen) Abhängigkeitsverhältnissen und Formen der Kontrolle von Kirchenseite. Deutlich wird im Material jedoch auch, dass dieser Konflikt von Kirchenvertreter:innen als Begründung für die eigene uneindeutige Positionierung und Zurückhaltung bei Fragen nach finanzieller Absicherung genutzt werden kann:

> „Das [finanzielle Anerkennung, Anm. d. Verf.] ist eine ganz kribbelige Sache, weil natürlich es dann auch Betroffene gibt, die sagen ‚Ich nehme von euch das Geld nicht‘. Also auch, ne, sie werden dann ja zu Mitarbeitenden […] In dem Moment, wo wir einen Honorarvertrag schließen mit einer Person, kann es auch passieren, dass die Person sich zurückzieht und sagt ‚Nein, so auch nicht‘“ (KI_1, 77).

Der Verweis auf unterschiedliche Positionen von Betroffenen im Hinblick auf Formen der Einbindung ermöglicht es Kirchenvertreter:innen, Fragen nach finanzieller Absicherung unbeantwortet zu lassen. Dies kann auch eine Verschiebung von Verantwortung bedingen und bestehende Machtverhältnisse unsichtbar machen: Dass Betroffenen die Entscheidung über Formen der Partizipation und finanzielle Absicherung selbst treffen könnten, widerspricht den tatsächlichen Entscheidungsstrukturen, in denen die Entscheidungsmacht weiterhin bei Kirchenvertreter:innen verbleibt.

Neben finanzieller Absicherung diskutieren die Interviewteilnehmenden auch die Absicherung von *Qualität* (vgl. Meta_Interview_MI_2, 104; Meta_Interview_MI_5, 56; Meta_Interview_KI_9, 11; Meta_Interview_KI_13, 15). Während auf Betroffenenseite dabei eine Sicherstellung von Selbstwirksamkeit und Handlungsmacht *in* Partizipationsprozessen im Vordergrund steht, beschreiben Kirchenvertreter:innen Partizipation als eine Form der Evaluation bzw. „Rückmeldung" *für* die evangelische Kirche (Meta_Interview_KI_13, 15; Meta_Interview_KI_9, 11). Diese müsste nicht zwingend zu (strukturellen) Veränderungen führen, sondern könnte auch dazu dienen, bestehende (Entscheidungs-)Strukturen zu legitimieren. Die Entscheidung darüber, welche Rückmeldung von Betroffenen aufgenommen oder umgesetzt wird, verbleibt dabei auf Kirchenseite. Für Betroffene kann die Forderung nach Rückmeldung paradox erscheinen, da diese nicht, wie aus ihrer Perspektive notwendig, unbedingt mit mehr Absicherung von Beteiligungsprozessen einhergeht, mit der Betroffene an strukturellen Veränderungen in der evangelischen Kirche mitwirken.

Ein weiterer Aspekt, der dominant im Material auftritt, ist der Verweis auf *Transparenz* als eine zentrale Rahmenbedingung. Auch hier lassen sich unterschiedliche Assoziationen und Beweggründe für die Forderung von Transparenz herausstellen. Vor allem Betroffene verbinden mit Transparenz den Wunsch nach mehr Handlungsfähigkeit, -macht und einer betroffenenorientierten Aufarbeitung, die mit Transparenz hinsichtlich Partizipationsmöglichkeiten, Zielen, Informationen und offener Kommunikationen erreicht werden sollen (vgl. Meta_Interview_MI_4, 14; Meta_Interview_MI_5, 52; Meta_Interview_MI_13, 53):

> „Also da ist, ich glaube, ein großer Punkt ist Transparenz, (...) wie Themen gesetzt werden. Wer welchen Einfluss wo hat, wie Ergebnisse gesichert werden. Wer an wen welche Ergebnisse weitergibt. Welche Dinge nicht kommuniziert werden und welche kommuniziert werden. Was als Ergebnis wo gesichert wird. Wie Ergebnisse oder aber Schritte umgesetzt werden, wie die dann noch mal überprüft werden, die Umsetzung. Und wer an welchen Stellen Möglichkeit des Einflussnehmens hat, also dass diese sozusagen sowohl die Ergebnisse als auch die Schritte dahin eine hohe Transparenz und Einflussmöglichkeit erfahren" (Meta_Interview_MI_14, 32).

Während bei Betroffenen vor allem eine Betonung von Handlungs*möglichkeiten*, Offenheit und Zugänglichkeit im Vordergrund steht, wird in den Aussagen von Kirchenvertreter:innen häufig ein Fokus auf *Grenzen* von Partizipation hinsichtlich Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten, beispielsweise durch klare bzw. transparente Rollenzuweisungen bei Betroffenen, gelegt (vgl. Meta_Interview_KI_1, 67; Meta_Interview_KI_14, 19; Meta_Interview_KI_8, 84, 100; Meta_Interview_KI_13, 41). Deutlich wird, dass die Rolle, die Betroffene einnehmen sollen, und damit einhergehende Grenzen bzw. *„Spielregeln"* (Meta_Interview_KI_13, 21) von Kirchenseite zugewiesen und kontrolliert werden (vgl. Meta_Interview_KI_9, 37-39). Transparenz, die mehr Kontrolle auf Betroffenenseite ermöglicht, wird dagegen als Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten von Kirchenvertreter:innen wahrgenommen und problematisiert (vgl. Meta_Interview_KI_8, 25):

> „Also, der Versuch, das [Formalien, Anm. d. Verf.] zu kontrollieren, also ein hohes Kontrollbedürfnis ist mit Transparenz verbunden. Und das verstehe ich, und da kann ich auch mich gut drauf einlassen. Manchmal aber sind die Formalien auch verhindernd für Dynamiken, die eigentlich zum Kern der Sache gehören würden. Also, verstehen Sie, es ist manchmal eben auch super formalistisch, und dann kommt man an die Sache selbst dahinter nicht mehr ran. Und an die Psychodynamiken, die WICHTIG sind, damit man was versteht“ (Meta_Interview_KI_8, 25).

Betroffenen wird in dieser Aussage mit der Forderung von Transparenz ein Kontrollbedürfnis zugeschrieben, das zwar verständlich sei, jedoch Handlungsmöglichkeiten aufseiten der Kirchenvertreter:innen einschränken würde. Insgesamt zeigt sich beim Thema Transparenz, dass vor allem die Notwendigkeit betont wird, dass Erwartungen, Ziele, Regeln und Vorgehensweisen klar kommuniziert und offengelegt werden. Eine Differenz zeichnet sich jedoch bei der Frage ab, inwieweit diese gemeinsam ausgehandelt oder von Vertreter:innen der evangelischen Kirche festgelegt werden. Dies verweist erneut auf ein Ringen um den Umgang mit bestehenden Machtverhältnissen v. a. im Hinblick auf Deutungs- und Entscheidungsmacht.

An den Aspekt Transparenz knüpft die Forderung nach klaren *Strukturen* als relevante Rahmenbedingung für Partizipationsprozesse an. Auch hier zeigt sich ein Ringen um Handlungsmacht und Kontrollmöglichkeiten in Partizipationsprozessen: Während Betroffene vor allem auf Veränderungen bestehender (Macht-)Strukturen in der evangelischen Kirche fokussieren, durch die Anliegen und Ziele von Betroffenen stärker ins Zentrum gerückt werden sollen (vgl. Meta_Interview_MI_3, 43; Meta_Interview_MI_13, 65), fällt der Blick bei Kirchenvertreter:innen mehr auf den Aufbau „neue[r] Strukturen“ (Meta_Interview_KI_5, 69). Deutlich im Material wird, dass ein Sprechen über fehlende Strukturen, die gegenwärtig etabliert werden müssten (vgl. Meta_Interview_KI_8, 108; Meta_Interview_KI_11, 112; Meta_Interview_KI_14, 79), zwar eine kritische Reflexion ermöglichen kann, zugleich jedoch Kirchenvertreter:innen dazu dient, vergangenes Fehlverhalten zu *erklären*. Dies zeigt sich auch im Kontext Aufarbeitung:

> „Aber diese/ die UNKLAREN Strukturen und Zuordnungen und dieses nicht sich verantwortlich fühlen, weil, da ist es ja der andere, oder der dritte, oder der vierte, oder der fünfte, oder ‚ich bin hier nicht Pastor, ich bin hier nicht ehrenamtlich, ich bin hier nicht dies‘. So. Da haben sich natürlich Jugendliche total verloren. Die haben keinen Ort gefunden, an den sie sich wenden konnten. Dass wir jetzt Strukturen einbauen, natürlich, mit Beschwerdeinstanzen, Meldestellen, Pipapo, das ist klar. Das ist dann/ das war sozusagen der Weckruf der Nation“ (Meta_Interview_KI_8, 49).

Mit der Betonung „unklare[r] Strukturen und Zuordnungen“ (ebd.) als Begründung für fehlende Intervention und Aufarbeitung sowie eines „Weckruf[s]“ (ebd.) werden Fragen nach bewusster Vertuschung, Bagatellisierung und Tabuisierung sowie Machtmissbrauch aufgrund bestehender (Macht-)Strukturen in den Hintergrund gerückt. Statt Fragen nach Schuld und Verantwortung weiter zu bearbeiten, scheinen diese mit der Fokussierung auf den Aufbau neuer Strukturen obsolet. Problematisiert werden kann dies auch als Vermeidungsstrategie, mit der einer Auseinandersetzung mit bestehenden institutionellen Machtstrukturen und -positionen aus dem Weg gegangen werden kann.

Daran knüpft im Kontext Betroffenenpartizipation die Beobachtung an, dass mit der Forderung nach neuen Strukturen kaum konkrete Vorschläge im Hinblick auf die Organisation der Beteiligung einhergehen (vgl. Meta_Interview_KI_4, 67). Verwiesen wird, statt auf strukturelle Bedingungen, auf einzelne „Aushandlungsprozesse[ ]“ (Meta_Interview_KI_4, 19) innerhalb von Partizipationsprozessen. Die Problematik einer fehlenden Auseinandersetzung mit strukturellen Machtverhältnissen in der Organisation von Betroffenenpartizipation zeigt sich dabei in den Erfahrungsberichten von Betroffenen:

> „[…] man muss ja auch dafür sorgen, dass von der Organisation her und von den anderen her nicht so ein RIESIGES Ungleichgewicht entsteht. […] Also wir [beteiligte Betroffene, Anm. d. Verf.] waren am Anfang mit mehreren Betroffenen und je mehr Betroffene wir waren, desto besser habe ich mich gefühlt. Und später waren wir irgendwann nur zu zweit, da waren aber ganz, ganz viele Kirchenleute dabei und das war RICHTIG scheiße vom Gefühl her. Also da habe ich mich total überwältigt gefühlt“ (Meta_Interview_MI_5, 167).

Deutlich gemacht wird in Aussagen wie dieser, dass auch Räume, in denen Betroffene partizipieren, als machtvoll und asymmetrisch erlebt werden. Strukturen, die beispielsweise nicht regeln, wie das Mitgliederzahlverhältnis zwischen beteiligten Betroffenen und Kirchenvertreter:innen in diesen Räumen ist, können bestehende Machtungleichheiten und Ohnmachtserfahrungen reproduzieren. Diese zu reflektieren und in die Ausgestaltung von Betroffenenpartizipation einzubinden, wird deshalb als zentrale *strukturelle* Rahmenbedingung hervorgehoben.

Eine weitere Rahmenbedingung, die von Interviewteilnehmenden benannt wird, ist Beratung und/oder Begleitung. Deutlich werden jedoch auch hier unterschiedliche Funktionszuschreibungen und Assoziationen. Während Betroffene vor allem von einer vermittelnden, unabhängigen (pädagogischen) Instanz sprechen, die Betroffene mit Blick auf bestehende Machtungleichheiten ermächtigt, dominieren bei Kirchenvertreter:innen therapeutische Perspektiven, mit denen auf eine besondere Verletzlichkeit und Bedürftigkeit bei Betroffenen verwiesen wird, für die sensibilisiert werden soll (vgl. Meta_Interview_KI_9, 51; Meta_Interview_GE_4, 135; Meta_Interview_MI_2, 142; Meta_Interview_MI_13, 49; Meta_Interview_MI_1, 91; Meta_Interview_MI_4, 22; Meta_Interview_MI_5, 243; Meta_Interview_KI_1, 53). Von Betroffenenseite wird dieser Fokus kritisiert:

> „Ich habe gar keinen Bock, irgendwas Traumatherapeutisches da zu besprechen, sondern ich hätte gerne eine vernünftige pädagogische Begleitung eigentlich. Das hat, glaube ich, sehr stark gefehlt. […] Also zumindest in so schwierigen Prozessen und das ist ja eigentlich auch, ich sage mal, überall da, wo eigentlich massive Machtungleichheiten sind, braucht man ja mittelnde Instanzen“ (Meta_Interview_MI_5, 52).

Daran anknüpfend kann bei einem ausschließlich psychologisierenden, therapeutischen Fokus kritisch auf ein damit einhergehendes pathologisierendes Betroffenenbild hingewiesen werden: Betont wird, dass vor allem Betroffene psychologische Unterstützung brauchen, um sie nicht zu „*überfordern*“ (Meta_Interview_KI_1, 53). Sie werden dabei immer wieder als traumatisiert und psychisch instabil dargestellt. Gescheiterte Aufarbeitungs- und Partizipationsprozesse werden mit dieser Perspektive vor

allem als Folge fehlender (Trauma-)Sensibilisierung erklärt, womit bestehende Machtungleichheiten, die Partizipation erschweren, als Ursache in den Hintergrund rücken:

> „Und viele Reaktionen, die Betroffene/ die für Betroffene ganz schwierig angekommen sind, sind auch aus einer gewissen Hilflosigkeit heraus entstanden. Das soll es nicht entschuldigen, aber ich glaube, das muss man unterscheiden, ob es der Institutionswille war, nichts damit zu tun zu haben, oder ob es in Institutionen einfach Menschen gibt, die keine Traumasensibilität haben. Das sind einfach zwei Themen“ (Meta_Interview_KI_8, 53).

Neben dem Verweis auf eine fehlende Traumasensibilität werden Kirchenvertreter:innen hier in einer hilflosen, ohnmächtigen Position verortet.

Auch der allgemeine Umgang und die Zusammenarbeit mit Betroffenen wird im Kontext von Fragen nach Rahmenbedingungen von den Interviewteilnehmenden diskutiert. Deutlich wird auch hier eine Diskrepanz: Der vor allem von Kirchenvertreter:innen betonten Idealvorstellung, nach der die Zusammenarbeit anerkennend, harmonisch und auf *„Augenhöhe“* (Meta_Interview_KI_13, 21; Meta_Interview_KI_1, 43; Meta_Interview_KI_5, 9) sein soll, steht der kritische Blick einiger Betroffener auf bestehende Strukturen entgegen. Problematisiert werden kann auch hier ein Ausblenden von bestehenden Macht- und Hierarchieverhältnissen aufseiten der Kirchenvertreter:innen, welches über das Selbstverständnis einer grundsätzlichen Offenheit und Hierarchielosigkeit in der evangelischen Kirche verstärkt werden kann:

> „Ich würde eher eine offene Haltung der evangelischen Kirche, gegenüber Partizipation vermuten, oder nehme ich so wahr. Gerade eben durch diese beschriebenen Strukturen, die ja vorher schon im ganz normalen Gemeindealltag, kirchlichem Leben, dass dort eben schon eine große Offenheit besteht, aufgrund der Möglichkeiten, die eben für die Gemeindemitglieder bestehen“ (Meta_Interview_KI_14, 31).

Partizipation scheint laut Beschreibungen wie dieser eine logische Konsequenz zu sein. Betont wird zudem ein „[e]rnsthaftes Bemühen“ (Meta_Interview_KI_8, 31) bzw. ein Handeln „[m]it bestem Wissen und Gewissen“ (ebd., 19) oder auch die Notwendigkeit einer spezifischen „Haltung“ (Meta_Interview_KI_4, 15). Diese Form evangelischen Sprechens kann Fragen nach strukturellen Rahmenbedingungen, die Partizipationsprozesse absichern, überlagern, da sie den Fokus auf individuelle Verhaltensweisen wie *Haltungen* legt.

Als letzte Rahmenbedingung kann die Diskussion über Zugänglichkeit und Ressourcen genannt werden. Deutlich wird dabei ein Dilemma, welches aufgrund des Ziels einer breiten Beteiligung unterschiedlicher Betroffener einerseits (vgl. Meta_Interview_MI_2, 22; Meta_Interview_KI_13, 105; Meta_Interview_KI_14, 21; Meta_Interview_GE_4, 11) und spezifischer Anforderungen an partizipierende Betroffene, mit denen Zugänge begrenzt werden, andererseits entsteht (vgl. Meta_Interview_KI_2, 37, 115; Meta_Interview_KI_14, 21; Meta_Interview_KI_11, 23). Reflektiert wird das Dilemma zwischen spezifischen Anforderungen an Betroffene und dem Anspruch auf breite Zugänglichkeit auch von einer betroffenen Person:

> „Ach Hilfe, also ich glaube, zumindest den Ansatz der Fähigkeit zum differenzierten Denken. Also beziehungsweise das ist natürlich AUCH fies, weil das auch irgendwie auf eine Weise ableistisch ist und sonst was. Also das finde ich TATSÄCHLICH eine Frage, weil natürlich Menschen auch mit einem eingeschränkten IQ zum Beispiel und mit wenig Zugang zu Bildung diese Möglichkeit haben müssen. Also finde ich ein ECHTES Dilemma so“ (Meta_Interview_MI_5, 135).

Deutlich wird in der Diskussion über spezifische Anforderungen und Zugänglichkeiten immer wieder eine Verlagerung von Fragen nach strukturellen Rahmenbedingungen hin zu individuellen Fähigkeiten und Ressourcen, die Betroffene besitzen müssen. Während Betroffene jedoch eher auf strukturelle Bedingungen zurückverweisen, die auch Betroffene mit wenig Ressourcen einbeziehen, fokussieren Kirchenvertreter:innen verstärkt auf Voraussetzungen bei einzelnen Betroffenen, die ein institutionenorientiertes Arbeiten, im Sinne einer Verbesserung und Stabilisierung institutioneller Strukturen, ermöglichen (vgl. Meta_Interview_KI_2, 115; Meta_Interview_KI_9, 39). Deutlich wird somit auch bei der Frage nach Zugänglichkeit eine unterschiedliche Orientierung, die sich entweder mehr auf die Ermächtigung von Betroffenen oder auf die Erfüllung der Institutionsinteressen richtet.

Distanzierungsanforderungen an Betroffene – Voraussetzungen aufseiten der Adressat:innen

Partizipation wird sowohl von Betroffenen als auch von Kirchenvertreter:innen als voraussetzungsvoll aufseiten der Adressat:innen beschrieben: Beteiligung „kann nicht jede, jeder“ (Meta_Interview_MI_4, 82). Sowohl Kirchenvertreter:innen als auch Betroffene formulieren verschiedene Distanzierungsanforderungen, die an partizipierende Betroffene adressiert werden. Eine Distanz Betroffener zur eigenen „Geschichte“ (Meta_Interview_MI_3, 19; Meta_Interview_GE_4, 137; Meta_Interview_KI_3, 51; Meta_Interview_KI_4, 61; Meta_Interview_MI_3, 67; Meta_Interview_MI_4, 92-96) wird dabei als Voraussetzung für die Teilnahme an partizipativen Prozessen verstanden und als relevante Gelingensbedingung von Partizipation markiert. Beispielhaft hierfür sind Formulierungen, dass Betroffene einen „gewissen Abstand zu ihrem eigenen haben“ sollten (Meta_Interview_GE_4, 19), „losgelöst von der eigenen Geschichte“ (Meta_Interview_MI_3, 19) sein sollten sowie ihre „Sache […] GUT bearbeitet [haben] und irgendwie auch sortiert und versucht abzulegen“ (Meta_Interview_KI_13, 61).

In den Interviews mit Kirchenvertreter:innen bildet sich als Begründung für eine Distanz eine Figur der Differenzierung zwischen *individuellen* und *institutionsbezogenen* Interessen ab. Persönliche Themen werden dabei als irrelevant für Betroffenenpartizipation im Kontext von Aufarbeitung gerahmt, sie seien „kein Baustein in der Aufarbeitung für die Institution“ (Meta_Interview_KI_4, 61). Es bestehe das Risiko, dass die Institution keinen Nutzen aus der Beteiligung ziehe (vgl. Meta_Interview_KI_13, 61; Meta_Interview_KI_2, 42-43; Meta_Interview_KI_3, 51). Vor diesem Hintergrund werden individuelle Bedürfnisse und Interessen als mitunter partizipationsverhindernd oder -hemmend benannt (vgl. Meta_Interview_KI_2, 42 f.; Meta_Interview_KI_3, 51). Das Sprechen über eigene Gewalterfahrungen

in und mit der Institution und daraus resultierende Anforderungen werden dadurch aus dem Verantwortungsbereich der Institution in den Bereich des Persönlichen verschoben.

> „[…] ja, wenn die [Betroffene, Anm. d. Verf.] sich mit nichts anderem beschäftigt, als das Abarbeiten an der Institution von Betroffenengeschichten, sage ich jetzt mal ein bisschen überspitzt […], ja, dann ist es zum Scheitern verurteilt. Wo soll denn das hinführen. Dann ist es eine andere Form von Aufarbeitung der Geschichte einer Person, aber es ist kein Baustein in der Aufarbeitung für die Institution“ (Meta_Interview_KI_4, 61).

Dieser Figur der Trennung zwischen persönlichen und institutionellen Interessen folgend, beschreibt eine betroffene Person, dass sie sich in partizipativen Prozessen als „in zwei Teilen“ (Meta_Interview_MI_4, 92-96) erlebt:

> „Ich denke, ich lebe da einfach in zwei Teilen und ich glaube, es muss so sein. Ich bin betroffen, ich bin geschädigt, ich habe auch meine Macken davongetragen. Aber das wird nicht um/ also das Persönliche wird nicht unbedingt gefragt. Und vielleicht ist das ja auch richtig, um auf der anderen Seite konstruktiv arbeiten zu können. (…) Natürlich kommen meine Erfahrungen da mit rein, aber wenn ich etwas wollte, wenn ich wirklich etwas haben/ brauchen würde, dann ist das der falsche Weg. Also ich glaube, Betroffenen-Partizipation geht nur mit einer gewissen Distanz (…) Also mit einer Distanz von dem, was einem selber passiert ist. (...) Und das tut auch manchmal weh, weil, ich komme dabei zu kurz. So ist es“ (Meta_Interview_MI_4, 92-96).

Dieser durchaus auch als schmerzhaft beschriebene Prozess der Trennung verweist auf Fragen der Anerkennung in Partizipationsprozessen. Während bestimmte Bereiche der Expertise durchaus Anerkennung erfahren, erscheinen andere als persönlich gerahmte Bedürfnisse und nicht erfüllbar.

Durch nahezu alle Passagen, in denen Distanzierungsanforderungen deutlich werden, zieht sich ein Spannungsverhältnis zwischen der Anforderung an Betroffene, über die eigene erlebte Gewalt zu sprechen und sich gleichzeitig von ihr zu distanzieren (vgl. Meta_Interview_KI_3, 28-31; Meta_Interview_MI_3, 97-99; Meta_Interview_KI_9, 93; Meta_Interview_GE_4; 97-101). Deutlich wird dies beispielsweise in Passagen, in denen eine „Sprachfähigkeit“ (Meta_Interview_KI_3, 97-99) gefordert wird, die erst durch eine Distanzierung hergestellt werden könne. Die Distanz fungiert hier als Voraussetzung für das Sprechen. Die Zielperspektive ist dabei das Erzeugen eines „vernünftige[n]“ (Meta_Interview_KI_13, 99) Sprechens, das für die evangelische Kirche „verwertbare Aussagen“ (ebd.) produziert. Die Anforderung einer solchen normierten Sprachfähigkeit orientiert sich jedoch an den Erwartungen eines für die Institution produktiven und konformen Verhaltens von Betroffenen in partizipativen Settings (vgl. Meta_Interview_KI_9, 93) und an den Zielen von Betroffenenpartizipation (vgl. Meta_Interview_KI_3, 99). Eine Distanzierung, die zur Sprachfähigkeit führt, könne durch (Trauma-)Therapie oder Formen der Begleitung erreicht werden (vgl. Meta_Interview_KI_3, 97-99; Meta_Interview_KI_9, 93). Emotionale Reaktionen wie Weinen, mögliche Belastungen durch die Gewalterfahrungen anderer oder als nicht sozial normal klassifiziertes Verhalten werden im Material, sowohl von einigen Betroffenen als auch Kirchenvertreter:innen, als Zeichen fehlender Sprachfähigkeit und damit auch als ein Risiko für partizipative Prozesse gesehen (vgl. Meta_Interview_KI_9, 93; Meta_Interview_KI_3; 28-31). Die

Gründe für emotionale Reaktionen werden jedoch weniger in den strukturellen Rahmenbedingungen der Partizipation verortet oder möglicherweise als integraler Bestandteil des Sprechens über sexualisierte Gewalt verstanden, sondern in den partizipierenden Subjekten verortet. Durch diese Adressierung werden Herausforderungen in partizipativen Prozessen nicht als kommunikativ und als Feld der Aushandlung zwischen den jeweiligen Akteur:innen verstanden. Stattdessen scheint es eher zu einer Individualisierung von Problemdiagnosen zu kommen.

Unter Betroffenen finden sich teils ähnliche Themen, die allerdings anders erklärt werden. Auch hier wird davon gesprochen, dass eine Distanz vom Eigenen nötig sei, damit Erfahrungen „auf allgemeine breite Basis“ (Meta_Interview_MI_3, 19) gestellt werden können. Damit verbunden ist die Sorge vor einer Überthematisierung mancher Bereiche, während andere wenig Beachtung finden und in den Hintergrund geraten (vgl. Meta_Interview_GE_4, 19). Hierdurch werden Fragen von Repräsentanz in Beteiligungsprozessen gestellt. Eine emotionale Distanzierung sowie Sprachfähigkeit werden ebenfalls von manchen Betroffenen als relevant markiert. Beides sei wichtig, damit keine Belastung aus dem Zuhören anderer Betroffener entstehe (vgl. Meta_Interview_GE_4, 97) sowie generell dafür Sorge getragen sei, dass Betroffenen „selber keine Gefahr […] aus der Mitarbeit“ (Meta_Interview_MI_2, 100) entsteht. Eine geforderte Sprachfähigkeit und emotionale Distanzierung erscheint hier wenig ausgerichtet auf die Zielsetzungen der Institution, sondern fungiert eher als Schutzmechanismus vor potenzieller Belastung und als relevanter Faktor für die Repräsentation Betroffener.

Nähe- und Distanzbeschreibungen zwischen Betroffenen und der evangelischen Kirche

Das Thema Nähe bzw. Distanz zwischen Betroffenen und der Institution wird sowohl von Betroffenen als auch Kirchenvertreter:innen als relevant für Beteiligungsprozesse markiert (vgl. Meta_Interview_KI_8, 62-67; Meta_Interview_KI_11, 84-87; Meta_Interview_KI_9, 91-93; Meta_Interview_MI_14, 188; Meta_Interview_MI_5, 135).

In den Interviews mit Kirchenvertreter:innen zeichnet sich eine Differenzierung zwischen zwei Positionszuschreibungen gegenüber Betroffenen ab, die mit starken Auf- oder Abwertungstendenzen besetzt sind. Im Sinne dieser Differenzierung wird eine Position der Nähe zur Institution als „konstruktiv“ (Meta_Interview_KI_1, 103) und eine Position der Distanz als „weniger konstruktiv“ (ebd.) bzw. destruktiv (Meta_Interview_KI_2, 115) für Partizipationsprozesse beschrieben. Die Frage der Konstruktivität bezieht sich dabei auf den Nutzen, den die Institution aus der Beteiligung zieht.

> „Da, glaube ich, diese Partizipationsgeschichten natürlich insbesondere für die Kirche darauf abzielen, strukturelle Verbesserungen zu erzielen, muss das auch aus meiner Sicht eine kirchenimmanente Logik haben. Also im Rahmen eines Partizipationsorgans haben, glaube ich/ hat die Position, die Kirche abschaffen zu wollen, keinen besonderen Wert […] da brauche ich diese Position nicht“ (Meta_Interview_KI_3, 113).

In der zitierten Passage wird die vorgenommene Differenzierung der beiden als gegensätzlich beschriebenen Positionen deutlich. Die Einteilung Betroffener in die eine oder andere Position orientiert sich dabei an institutionellen Interessen. So werden insbesondere Aussagen, die einer *kirchenimmanenten Logik* folgen, als hilfreich und zielführend für die Institution beschrieben. Mit dieser Position ist eine Näheanforderung zwischen Betroffenen und der evangelischen Kirche verbunden. Betroffene, so lautet die Anforderung der Nähe, müssten „TEIL dieser Institution [der evangelischen Kirche, Anm. d. Verf.]“ (Meta_Interview_KI_4, 61) werden und „IM System“ (Meta_Interview_KI_3, 51) arbeiten. Formulierungen wie, Betroffene und Kirchenvertreter:innen seien „Partner im Aufarbeitungsprozess“ (Meta_Interview_KI_4, 57), die sich gemeinsam an „einen Tisch“ (Meta_Interview_KI_13, 101) setzen, an dem es nicht darum gehe „in den Streit zu gehen“ (Meta_Interview_KI_8, 62-67), sind ebenso beispielhaft für die Beschreibung der Nähe. Ebenfalls drückt sich in ihnen ein Wunsch nach einem produktiven und harmonischen Miteinander aus, in dem Betroffene eine Beziehung zur Kirche (wieder) aufnehmen (vgl. Meta_Interview_KI_4, 61; Meta_Interview_KI_8, 62). Durch eine Beziehung zwischen den Akteur:innen resultiere ein „Grundvertrauen“ (Meta_Interview_KI_11, 78), das als „wichtige Ressource“ (ebd.) in Partizipationsprozessen gedeutet wird. Dieses Vertrauen könne allerdings nur entstehen, wenn eine Nähe zur Institution ausgehalten (ebd.) oder aktiv durch die Betroffenen hergestellt werde. Letzteres ergebe sich, wenn Betroffene sich dezidiert der evangelischen Kirche annähern: „Ja, ich begebe mich auch in diesen Prozess rein und klage nicht nur an“ (Meta_Interview_KI_13, 101). Der hier beschriebene Wechsel von einer Position zur anderen wird dabei als Frage der „Haltung“ (Meta_Interview_KI_2, 37; Meta_Interview_KI_4, 57) der betroffenen Person verhandelt und als individuelle Entscheidung gerahmt. Ob es zu der Entscheidung komme, Nähe zur Institution aufzubauen und Teil von ihr zu werden, hänge von der „Persönlichkeitsstruktur, aber auch von dem, was sie erlebt haben“ ab (Meta_Interview_KI_2, 37). Hierdurch wird deutlich, dass nicht allen betroffenen Akteur:innen die Möglichkeit zugesprochen wird, überhaupt in Kontakt mit der evangelischen Kirche zu kommen. Sichtbar wird auch, dass die als notwendig beschriebene Nähe nicht als Effekt einer konkreten Interaktionsebene zwischen Akteur:innen der evangelischen Kirche und Betroffenen in Partizipationsprozessen verstanden wird (vgl. Meta_Interview_KI_4, 61; Meta_Interview_KI_2, 37; Meta_Interview_KI_3, 80; Meta_Interview_KI_11, 84-87). Diese Tendenz, zwischen Betroffenen zu unterscheiden, lässt sich auch an folgender Passage verdeutlichen:

> „Also ich habe auch welche, denen wirklich SCHWERES Leid angetan wurde, die aber heute in der Lage sind, mit uns zu reden. Und also mit denen war der Umgang völlig unproblematisch. Und wenn es Sinn machen würde, einen Betroffenenbeirat bei dreißig (lachend) Betroffenen einzurichten, würde man die als Erstes kontaktieren“ (Meta_Interview_KI_2, 93).

Die zitierte Passage macht deutlich, dass es einen Umgang gibt, der für die Kirche als *unproblematisch* und damit zielführend für Beteiligungsprozesse gedeutet wird. Im Gegensatz zur Position der Nähe,

die mit Begrifflichkeiten der Gemeinschaft und Zusammenarbeit beschrieben wird, erscheint die Position der Distanz gegensätzlich aufgeladen zu werden.

> „Und es gibt natürlich auch andere, die sagen: Also ich bin von der Kirche jetzt so enttäuscht an der Stelle durch dieses Geschehen und auch durch den Umgang damit, dass ich die Kirche am liebsten insgesamt abschaffen würde. Das ist natürlich für die Kirche jetzt produktiv nicht zu verwerten dann“ (Meta_Interview_KI_3, 51).

Sichtbar wird hier die bereits angesprochene Unterscheidungstendenz, die bestimmte Aussagen als *nicht produktiv zu verwerten* betrachtet, wodurch die Bedeutung des Nutzens der Institution durch Beteiligung angesprochen wird. Deutlich wird auch, dass Betroffenen der Wunsch, die Kirche abschaffen zu wollen, unterstellt wird. Hierdurch wird ein existenzielles Bedrohungsszenario für die evangelische Kirche sprachlich hervorgehoben, in dem Betroffene als mögliche Bedrohung konzipiert werden. Zusätzlich zur Unterstellung des Zerstörungswillens finden sich im Material auch Hinweise auf die Zuschreibung eines Rachebedürfnisses Betroffener. Dieses Rachebedürfnis wird als das eigentliche Interesse an der Beteiligung gedeutet, wodurch Betroffene als aufarbeitungsgefährdend dargestellt werden:

> „also, das klingt jetzt vielleicht total schräg, aber auch die [Betroffenen, Anm. d. Verf.] müssen einen Willen zur Aufarbeitung haben. Und nicht den Willen, die Kirche zu zerstören. Also, bei manchen, […], habe ich das Gefühl, denen geht es gar nicht um Aufarbeitung, denen geht es auch nicht darum, dass die evangelische Kirche daraus etwas LERNT, um sich für die Zukunft besser aufzustellen, um Kinder zu schützen, sondern denen geht es nur darum, ja, weiß ich nicht, Rache? Keine Ahnung, was die leitet, aber es ist so destruktiv. Und es ist/ ich nehme da keine konstruktive Haltung wahr, zu sagen, wir kucken da drauf, und kucken, was ist schiefgegangen, was ist völlig falsch gelaufen, und was LERNEN wir daraus für die Zukunft, sondern das EINZIGE Interesse ist, auf uns einzuprügeln. Ja“ (Meta_Interview_KI_2, 115).

Kontrastiert wird hier ein *Wille zur Zerstörung* mit einem *Willen zur Aufarbeitung*. Betroffene, denen ein Wille zur Zerstörung unterstellt wird, werden als Risiko für Aufarbeitungs- und Partizipationsprozesse beschrieben, da sie sich dem Wunsch der Institution entziehen. Begleitet wird diese Unterstellung von einer Absprache eines Wunsches nach Aufarbeitung sowie einer Aggressivitätszuschreibung, durch die die Dynamik einer Täter-/Täterin-Opfer-Umkehr sprachlich angedeutet wird.

In der Kontrastierung der beiden Positionierungen lässt sich in den Interviews mit Kirchenvertreter:innen zudem die Figur der Trennung zwischen einer individuellen und einer institutionellen Form der Aufarbeitung herausarbeiten. Diese Figur der Trennung lässt sich auch in anderen thematischen Schwerpunkten finden. Bezogen auf die vorgenommene Differenzierung zwischen einer Position der Nähe zur evangelischen Kirche und einer Position der Distanz werden Formen der Beteiligung, die als individuell klassifiziert werden, der Position der Distanz zugeordnet. Damit werden sie für die Institution als nicht relevant klassifiziert.

> „Also dann kann man das sozusagen zwar als persönliche Partizipation, die soll ja auch weiter bestehen, aber jetzt so für die Entwicklung der Kirche eine Partizipation in die Wege zu leiten, da brauche ich diese Position nicht“ (Meta_Interview_KI_3, 113).

Komme es dazu, dass Betroffene sich dem Angebot, „TEIL dieser Institution [der evangelischen Kirche, Anm. d. Verf.]“ zu werden, entziehen, und sich

> „mit nichts anderem beschäftigen, als das Abarbeiten an der Institution von Betroffenengeschichten [, ist dies] kein Baustein in der Aufarbeitung für die Institution“ (Meta_Interview_KI_4, 61).

Sichtbar wird in beiden Passagen der Fokus auf die Institution und der Versuch, bestimmte Äußerungen oder Verhaltensweisen Betroffener als Aspekte der persönlichen Aufarbeitung zu klassifizieren, die außerhalb des Aufgabenbereichs der Institution verortet wird.

Aber auch in den Interviews mit Betroffenen finden sich Beschreibungen der Nähe- und Distanz-Thematik (vgl. Meta_Interview_MI_14, 188; Meta_Interview_MI_4, 108; Meta_Interview_MI_13, 39; Meta_Interview_MI_1, 65). Ähnlich wie in den Interviews mit Kirchenvertreter:innen wird eine Differenz zwischen zwei „Profilen“ (Meta_Interview_MI_14, 363) konstatiert. So gebe es Betroffene,

> „die stärker nach innen wirken wollen, um zu sagen, wir wollen hier in und mit den kirchlichen Strukturen was verändern und die, die sagen, wir brauchen politische Veränderung von außen und das geht nur über möglichst viel Öffentlichkeit“ (ebd.).

In der Bewertung dieser Positionen lässt sich keine homogene Haltung nachzeichnen. Vielmehr gibt es Perspektiven, die beide Positionen als relevant und wichtig in Partizipationsprozessen kennzeichnen und einen Veränderungswillen unterstellen, der – wie in dem angeführten Zitat – unterschiedliche Nähe- und Distanzverhältnisse zur evangelischen Kirche benötigt (vgl. ebd.). Zu dieser Perspektive gehört auch, Unterschiede in Nähe und Distanz zur Institution zwar als herausfordernd zu begreifen, aber nicht als Grund für das Scheitern von Partizipation. Unterschiede und Dissonanz „gehöre[n] irgendwie mit dazu“ (Meta_Interview_MI_1, 65), wodurch Fragen des Umgangs mit diesen Aspekten adressiert werden. Es gibt unter Betroffenen allerdings auch die Perspektive, nur eine der oben beschriebenen Positionen als hilfreich für institutionelle Partizipationsprozesse zu rahmen (vgl. Meta_Interview_MI_4, 108; Meta_Interview_MI_1, 65). In dieser wird, ähnlich wie in den Argumentationen der Kirchenvertreter:innen, differenziert zwischen einer Position der Nähe, in der es darum gehe, „einen gemeinsamen Weg zu finden“ (Meta_Interview_MI_13, 39), und der Position der Distanz, in der ein Wunsch, die „Institution zu zerstören“ (ebd.) vorherrsche. Eine Nähe zwischen Betroffenen und der evangelischen Kirche wird hier allerdings nicht als notwendigerweise rein harmonisch ausgelegt. Es gehe eher darum, einen Raum zu schaffen, „wo ich auch mal was bloßstellen darf, also auch auf Fehler oder gemacht[e] Fehler hinweisen kann“ (ebd.). Die Position der Distanz wird von einer anderen betroffenen Person als „kämpferisch“ (Meta_Interview_MI_1, 65) bezeichnet. Sie stehe in konkreter Gegnerschaft zur evangelischen Kirche, in der es darum gehe, „tapfer zu kämpfen“ (ebd.).

Neben diesen Perspektiven gibt es auch zwei Hinweise auf eine Zwischenposition, die als Gegenentwurf zu der starken Differenzierung zwischen Nähe oder Distanz verstanden werden kann. Eine Möglichkeit ist der Verweis auf das Selbstverständnis als „Teil eines demokratisch verfassten

Beratungsgremiums“ (Meta_Interview_MI_1, 65). Hierdurch wird es möglich, zwar gemeinsam mit Kirchenvertreter:innen zu arbeiten, aber ohne dabei gänzlich in kirchlichen Strukturen aufzugehen. Ebenfalls bildet ein Beratungsgremium auch keinen konkreten Gegenentwurf zu kirchlichen Strukturen, sondern ermöglicht eine Arbeitsbeziehung mit klaren und voneinander differierenden Funktionen. Eine andere Zwischenposition bildet die des „Gast[es]“ (Meta_Interview_MI_5, 54), die von einer interviewten Person eingeführt wird. Die Rolle des Gastes ermöglicht es, dezidiert „NICHT als Teil der Organisation begriffen zu werden“ (ebd.) und trotz oder gerade aufgrund der aktiven Teilnahme an Partizipationsprozessen punktuell in die Zusammenarbeit zu gehen. Die Beschreibung der Distanz wird dabei nicht verknüpft mit abwertenden Tendenzen.

Ambivalenzen in der Adressierung Betroffener als Expert:innen

Betroffene, die sich in partizipativen Prozessen beteiligen, werden im Material häufig als Expert:innen bezeichnet. Hierbei handelt es sich sowohl um eine Selbst- als auch Fremdbezeichnung, wobei verschiedene Wissensformen als Expert:innenwissen eingeführt werden (vgl. Meta_Interview_MI_5, 183; Meta_Interview_MI_4, 90-94; Meta_Interview_KI_11, 52-55; Meta_Interview_KI_14, 17; Meta_Interview_KI_5, 59-61). So finden sich Verweise auf ein „Erfahrungswissen“ (Meta_Interview_KI_11, 52-55; Meta_Interview_KI_14, 17; Meta_Interview_KI_1, 77), eine unter Umständen zusätzlich erworbene „Feldexpertise“ (Meta_Interview_KI_11, 52-55; Meta_Interview_KI_14, 17) oder eine, primär von Betroffenen artikulierte, „Fachlichkeit“ (Meta_Interview_MI_5, 183; Meta_Interview_MI_4, 90-94; Meta_Interview_MI_2, 86).

Interviewteilnehmende grenzen das Erfahrungswissen von der Feldexpertise oder einer Fachlichkeit ab. Ersteres wird durch Kirchenvertreter:innen als individuelles, nicht verallgemeinerbares Wissen gedeutet, das als Wissen wider Willen – also durch die Erfahrung der Gewalt – konstituiert ist (vgl. Meta_Interview_KI_5, 59-61). Es wird auch als nicht-legitimiertes Wissen beschrieben (vgl. Meta_Interview_KI_14, 17). Im Gegensatz dazu wird die Feldexpertise als Wissen „abseits nochmal von der eigenen Betroffenheit“ (Meta_Interview_KI_11, 52-55) gerahmt. Dieses bezieht sich auf aktiv angeeignetes Wissen über Hilfestrukturen sowie übergeordnete Fragen sexualisierter Gewalt. Auch Betroffene adressieren sich als Expert:innen und verweisen dabei auf die Ergänzung eines Erfahrungswissens mit einem Fachwissen oder einer Fachlichkeit (vgl. Meta_Interview_MI_5, 183; Meta_Interview_MI_4, 90-95; Meta_Interview_MI_2, 86), das durch Fortbildungen oder andere Formen der Qualifizierung erworben wurde. Hierin wird die Möglichkeit gesehen, verbindende Strukturen in den einzelnen Erfahrungen sichtbar zu machen. Eine Synthese der Wissensformen sei dabei produktiv für partizipative Prozesse (vgl. Meta_Interview_MI_5, 183).

Im Kontext von Partizipation wird darüber hinaus eine weitere Form des Wissens als relevant markiert, das sich spezifisch auf die Institution bezieht, in der die Partizipation stattfinden soll. Es handelt sich dabei um institutionsspezifisches Wissen über Werte, Normen und Strukturen der evangelischen Kirche (vgl. Meta_Interview_MI_13, 39). Im Material findet sich ein Narrativ, in dem diese Form des Wissens als internes Institutionswissen präsentiert wird, das „[man] erwirbt, wenn man intern mitarbeitet“ (Meta_Interview_KI_9, 89). Die Voraussetzung der internen Mitarbeit kann auch als Sicherung der Institution gedeutet werden, in der primär Kirchenmitarbeitenden die Kompetenz zugesprochen wird, über veränderungs- und entscheidungsrelevantes Wissen über die Institution zu verfügen. Betroffene hätten „KEINE Ahnung von kirchlichen Leitungsstrukturen, von kirchlicher Kultur“. Ebenfalls seien sie „keine Experten dafür, wie man was umsetzt“ (Meta_Interview_KI_9, 71-77). Dieses institutionsspezifische Wissen wird in Teilen auch Betroffenen zugeschrieben, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirche stehen und damit eine gewisse Nähe zur Institution aufweisen, da sie explizite und implizierte Strukturen kennen. Sie werden in diesem Narrativ mit einer doppelten Rollenerwartung adressiert, in der auch Selektionstendenzen gegenüber anderen Betroffenen sichtbar werden.

> „Und da erhoffe ich mir tatsächlich am meisten von, weil, die kennen beide Seiten. Wenn man beide Seiten kennt aus eigener Erfahrung, kann man eigentlich die besten Ratschläge und Tipps geben, wie man aufarbeitet und was funktioniert“ (Meta_Interview_KI_9, 89).

Hierin drückt sich die Erwartung aus, dass Betroffene als Teil der Institution verstanden werden und ihre Wünsche und Anmerkungen bereits vor der interaktiven Aushandlung mit der Logik der Institution abgleichen und sich ihr anpassen.

Neben (Selbst-)Beschreibungen von Betroffenen als Expert:innen finden sich im Material heterogene Positionen dazu, auf was genau sich diese spezifische Form des Wissens bezieht. In den Interviews mit Kirchenvertreter:innen finden sich zwei Fokusse: zum einen das Wissen über Täter- und Täterinnenstrategien (vgl. Meta_Interview_KI_8, 29; Meta_Interview_KI_9, 68), zum anderen über individuelle Bearbeitungs- und Bewältigungsmechanismen der Gewalt (vgl. Meta_Interview_KI_13, 65). Letzteres fokussiert dabei ausschließlich auf die individuelle Auseinandersetzung mit der Gewalt, die darauf zielt zu „überwinden“, zu „vergeben“ oder „jemandem wieder die Hand zu reichen“ (Meta_Interview_KI_13, 65). Hierfür bietet die evangelische Kirche Anerkennung, denn es sei wichtig, „dass das auch gehört wird“ (ebd.). In Bezug auf Täter- und Täterinnenstrategien sowie institutionelle Strukturen, die zum Schutz eines Täters bzw. einer Täterin beigetragen haben, wird auf ein für die Institution relevantes Wissen verwiesen. Ziel sei es, die Gewalterfahrung so zu schildern, dass andere „das bis ins Einzelne nachvollziehen“ (Meta_Interview_KI_8, 53) können, damit die Institution *lernen* könne. Deutlich wird, dass Betroffenen dabei zwar ein deskriptives, aber kein analytisches Wissen zugeschrieben wird. Denn wenngleich Betroffene sich bis ins Detail über ihre Gewalterfahrungen verständigen können und sollen, wird ihnen abgesprochen, über die als besonders relevant markierten Fragen, zum

Beispiel „woran lag es wirklich“ (Meta_Interview_KI_9, 71) oder „was hat eigentlich dazu beigetragen, dass die Pfarrer damals so gehandelt haben?“ (ebd.), Aussagen treffen zu können. Eine solche Expertise wird wiederum Sozialwissenschaftler:innen zugewiesen, deren Perspektive als legitimiert und objektiv verstanden wird (vgl. ebd.).

In den Interviews mit Betroffenen wird oftmals auf partizipative Erfahrungen in anderen Bereichen verwiesen, um die Rolle von Betroffenen als Expert:innen zu beschreiben. Dabei wird sichtbar, dass diese Rolle besonders mit Fragen nach Macht und Anerkennung in Prozessen der Wissensproduktion verknüpft zu sein scheint sowie die Relevanz der eigenen Erfahrung für die Suche nach verallgemeinerbaren Strukturen betont wird (vgl. Meta_Interview_MI_13, 51; Meta_Interview_MI_8, 11 ff.; 54).

> „Also, so einen Punkt nochmal klarzumachen und zu benennen und nicht aus so der Perspektive, die von oben her schaut, sondern sozusagen aus der Erfahrungsperspektive das nochmal gesagt zu bekommen. Das hat, glaube ich, für die Forscher:innen da den Blick auch nochmal verändert“ (Meta_Interview_MI_13, 51).

Deutlich wird auch, dass der Expertise Betroffener Transformationspotenzial zugeschrieben wird in dem Sinne, dass durch sie die Perspektive des Gegenübers erweitert werden kann (vgl. ebd.; Meta_Interview_MI_5_183). Ob dem Teilen von Wissen allerdings Anerkennung widerfährt oder ob es zu Prozessen der Abwertung kommt, erscheint dabei abhängig vom konkreten Fall. So beschreibt eine betroffene Person, dass sie im Kontext der evangelischen Kirche eher „Verachtung“ (Meta_Interview_MI_5, 183) als Reaktion auf ihre Äußerungen empfunden habe statt Wertschätzung und Anerkennung.

Ebenfalls mit Machtaspekten verknüpft ist der Hinweis darauf, dass das Einbeziehen und Anerkennen der Expertise Betroffener auch als Möglichkeit der Selbstdeutung verstanden werden kann bzw. das Potenzial dazu bietet.

> „Also, als Expertinnen […], es geht um den Umgang und den können ja nur wir sozusagen bewerten, weil es um uns geht. Und das können wir spiegeln und wir können sagen, wie wir es/ Was uns guttun würde, so. Was gut für uns [Betroffene, Anm. d. Verf.] wäre, wie es gehen könnte, das/ Ja, das denke ich, ist unsere Rolle“ (Meta_Interview_MI_8, 54).

Sichtbar in der angeführten Passage wird auch die von den Kirchenvertreter:innen divergierende Zielsetzung des Einbezugs Betroffener und der Wunsch nach Selbstbestimmung und -definition, „was gut für uns wäre“ (ebd.).

Betroffenenzuschreibungen und Positionierungen der evangelischen Kirche gegenüber Betroffenen

Dieser Abschnitt widmet sich zum einen der Frage, welche Zuschreibungen Kirchenvertreter:innen gegenüber Betroffenen sexualisierter Gewalt vornehmen und wie Betroffene diese erleben, zum anderen, welche Selbstbilder von Kirchenvertreter:innen im Sprechen über sexualisierte Gewalt erzeugt

werden. Hieraus lassen sich spezifische Rollenzuschreibungen ableiten, die im Kontext von Betroffenenpartizipation wirkmächtig werden und eine bestimmte Dynamik zwischen Betroffenen und der evangelischen Kirche (mit)erzeugen. Auf beide – die Zuschreibungen und Selbstbilder – wird im Folgenden getrennt eingegangen. Hierbei handelt es sich um eine analytische Trennung zweier Positionen, die häufig interagieren und miteinander verwoben sein können.

Das emotionalisierte Gegenüber – Perspektiven auf Betroffene sexualisierter Gewalt

Im Material wird deutlich, dass Betroffene sexualisierter Gewalt in Partizipationsprozessen immer wieder mit Praktiken der Delegitimierung konfrontiert werden. Hierunter verstanden werden können Zuschreibungen einer gesteigerten Emotionalität, die mit der erlebten Gewalt erklärbar gemacht werden (vgl. Meta_Interview_KI_4, 93; Meta_Interview_KI_8, 29). Das Verhalten Betroffener wird vor diesem Hintergrund als teilweise unkontrollierbar, irrational oder widersprüchlich sowie aggressiv gedeutet und beschrieben (vgl. u. a. Meta_Interview_KI_1, 59; Meta_Interview_KI_13, 106-111). Dementsprechend sei es auch Aufgabe der evangelischen Kirche, eine „Entlastung der Aggression“ (Meta_Interview_KI_1, 59) anzubieten, wenn aufgrund einer angenommenen Emotionalität kein „konstruktiver“ (ebd.) Kontakt zwischen Betroffenen und Kirchenvertreter:innen möglich scheint. In Bedrohungsbeschreibungen wird u. a. eine Aggressivität hervorgehoben, die sich sowohl gegen Kirchenvertreter:innen als auch die Institution der evangelischen Kirche als Ganzes richte. So wird manchen Betroffenen ein Bedürfnis nach „Rache“ (Meta_Interview_KI_2, 115) unterstellt oder der Wunsch, die evangelische Kirche abschaffen zu wollen (Meta_Interview_KI_3, 51), wodurch ein für die evangelische Kirche existenzielles Bedrohungsszenario sprachlich aufgebaut wird. Als Rache- oder Abschaffungswunsch gerahmte Verhaltensweisen werden dabei als „destruktiv“ (Meta_Interview_KI_2, 115) und „weniger konstruktiv“ (Meta_Interview_KI_1, 103) im Rahmen von Betroffenenpartizipation beschrieben. Auf der personenzentrierten Ebene beschreiben Kirchenvertreter:innen Sorge vor verbalen „Angriffen“ (Meta_Interview_KI_13, 106-111) und dem Risiko, sich solchen *Angriffen* und der Gefahr auszusetzen, dass eine betroffene Person „durchdreht“ (ebd.), die „offene Bühne“ (ebd.) suche. Dies führe zu dem Risiko, dass Kirchenvertreter:innen sich in partizipativen Prozessen mit der „Wut“ (ebd.) Betroffener konfrontiert sehen. Dabei wird beispielsweise der Eindruck geschildert, Betroffene würden auf Kirchenvertreter:innen verbal „einprügeln“ (Meta_Interview_KI_2, 115). Die Aggressivität wird dabei allerdings als irrationale und unkontrollierbare Handlung beschrieben, vor der sich Kirchenvertreter:innen kaum schützen könnten. So gebe es Betroffene, die „gefährlich“ seien, da sie

> „auf der Oberfläche normal funktionieren, [ ] aber irgendwann auskicken. So. Und dann ihre Gefühle nicht mehr kontrollieren können“ (Meta_Interview_KI_9, 93-95).

Eine scheinbar plötzlich auftretende Verhaltensveränderung gerät dabei mit der Erwartungshaltung, *normal zu funktionieren,* in Konflikt. Über diese Formen der Beschreibung von Betroffenen werden

Angstszenarien sprachlich produziert, in denen nach außen vermittelt wird, dass es besonders herausfordernd und mitunter gefährlich sein könne, mit Betroffenen zusammenzuarbeiten.

Als Erklärungsansatz für plötzliche Veränderungen oder Emotionen, die von Kirchenvertreter:innen als nicht nachvollziehbar oder nicht im Verhältnis stehend beschrieben werden, werden Begriffe wie *Trigger*, *Trauma* oder *Projektion* herangezogen (vgl. Meta_Interview_KI_4, 93; Meta_Interview_KI_8, 29; Meta_Interview_KI_9, 96; Meta_Interview_KI_11, 79) oder Verweise auf Verletzungen und „Frust" (Meta_Interview_KI_9, 95) gegeben, deren Ursprünge in der Vergangenheit verortet werden. Trigger werden dabei von Kirchenvertreter:innen als nahezu omnipräsent und nicht vermeidbar beschrieben. So werden auch ganz grundsätzlich „Formen sozusagen kirchlichen Lebens" (Meta_Interview_KI_11, 79) als Trigger benannt. Kommt es zu einer Situation, in der Betroffene getriggert werden könnten, werden diese als erheblich herausfordernd beschrieben, wodurch die Interaktion zwischen Betroffenen und Kirchenvertreter:innen als risikohaft erscheint.

> „Da fallen/ da brauch nur ein Triggerwort fallen, das ich vielleicht gar nicht so gemeint habe, das aber dort so ankommt, ja, und dann gehen da alle Rollläden runter. Und dann habe ich jemand am Tisch sitzen, bei dem gerade alle Rollläden runtergehen. Ist eine extrem heikle Gesprächssituation" (Meta_Interview_KI_4, 93).

Die Interaktion mit Betroffenen erscheint dabei nicht nur aufgrund konkreter Trigger-Punkte herausfordernd, sondern wird auch grundsätzlich als „traumatherapeutisches Problem" (Meta_Interview_KI_9, 96-97) beschrieben.

> „Oh! Also aus Sicht der Betroffenen sind wir Täterorganisation. Und werden immer wieder mit den Tätern identifiziert. Also das ist aber auch ein traumatherapeutisches Problem, dass, wenn der Täter nicht mehr da ist, weil er/ Das ist ja das Problem. Also ja, die Taten sind ja so lange her, sind ja alle längst verjährt und die meisten Täter leben nicht mehr. Dann habe ich als Opfer kein Objekt mehr, auf das ich meine Wut richten kann. Also werden wir als Institution zur Stellvertretung für die Täter. Das ist eine Gefahr. Das sind wir nämlich nicht. So. Aber aus der Sicht sind wir/ Und wir sind immer wieder diejenigen, die Triggerpunkte bieten, dass sie zurückfallen in ihre alten Erfahrungen" (ebd.).

In der zitierten Passage wird deutlich, dass sich die kirchenvertretende Person als unrechtmäßige:r Adressat:in der *Wut* Betroffener versteht. Gleichermaßen wird diese *Wut* als Quasi-Automatismus in einem partizipativen Prozess verstanden, in dem Betroffene und Vertreter:innen der Institution, in der die Viktimisierungserfahrungen stattgefunden haben bzw. stattfinden, aufeinandertreffen. In dieser Bewegung wird eine Trennung zwischen einem konkreten Täter bzw. einer konkreten Täterin und der als unrechtmäßig beschuldigten Institution, der evangelischen Kirche, vorgenommen. Die Schuld und die Verantwortung werden primär bei einzelnen Tätern bzw. Täterinnen verortet, wodurch die evangelische Kirche als unschuldige Angeklagte präsentiert wird. In dieser Problemskizzierung erscheint Betroffenenpartizipation als traumatherapeutische Herausforderung. Hierdurch wird ermöglicht, als störend oder *unproduktiv* gerahmte Äußerungen oder Verhaltensweisen Betroffener zu pathologisieren, anstatt sie als Form legitimer Kritik an einer gegenwärtigen Situation zu verstehen. Durch diese

Erklärungsfolie wird es möglich, als herausfordernd beschriebene Interaktionen in den Verantwortungsbereich der Betroffenen zu verschieben und als Quasi-Automatismus in Betroffenenpartizipationsprozessen zu rahmen.

Dieses Zurückgeworfenwerden auf mögliche Traumatisierung wird von einer betroffenen Person als Form der „Infantilisierung“ (Meta_Interview_MI_5, 175-181) erlebt. Die Person beschreibt ein sich daraus entwickelndes asymmetrisches Verhältnis zwischen Betroffenen und Kirchenvertreter:innen:

> „Wir sind ja alle traumatisiert und wir handeln ja ALLE aus unserem Trauma heraus, die GANZE Zeit. Und offensichtlich hat die andere Seite überhaupt nur völlig rationale, durchreflektierte Entscheidungen getroffen, die nichts mit irgendwelchen eigenen Bedürfnissen oder Traumata oder sonst was zu tun haben. […] Also ihr seid die Traumatisierten und wir sind die, die euch helfen. Also ich will/ auf KEINEN Fall darf dieser Helferimpetus da sein: Ah, ich will den armen Betroffenen ja auch helfen“ (Meta_Interview_MI_5, 84).

Dieses asymmetrische Verhältnis wird von einer anderen betroffenen Person auch als religiös konnotiert beschrieben, indem sich die evangelische Kirche als seelsorgerisch präsentiert.

> „Ich denke, am liebsten macht sie [die evangelische Kirche, Anm. d. Verf.] die seelsorgerische Schublade auf und fühlt sich da berufen, irgendwie seelsorgerlich sich an die Seite zu stellen, und dass das aber oft genau eine der Schubladen war, in der Missbrauch stattgefunden hat, ist dann nicht klar, nicht reflektiert. Also so dieses wir stellen uns doch an ihre Seite. (...) Gibt auch kein Gegenüber und keinen verlässlichen Partner. (...) Dann kommt manchmal so ein bisschen sowas Bedauernswertes durch, (...) wo auch eine Diskrepanz und ein Gefälle drin ist. Ich bin so irgendwie/ Die kirchlichen Vertreter und Vertreterinnen als diejenigen, die stark, gesund, was weiß ich, die so ein bisschen sich herabbeugen können und herablassen zu denen, die da so Schweres irgendwann durchgemacht haben. (...) Also es ist ein/ Also ich spüre oft ein Gefälle. Das ist auch was, was einen zurückhält und hindert oder durchaus nachdenkend macht, wie transparent man selber mit der eigenen Betroffenheit umgeht in diesem Umfeld“ (Meta_Interview_MI_14, 138-150).

Das Verständnis der evangelischen Kirche, seelsorgerisch gegenüber Betroffenen in Partizipationsprozessen aufzutreten, wird auch von einer kirchenvertretenden Person geteilt (vgl. Meta_Interview_KI_3, 97). Diese Perspektive wird möglich, indem auf die Emotionalität Betroffener fokussiert und diese problematisiert wird. Vor diesem Hintergrund erhält die Seelsorge eine vermeintlich problemlösende Komponente.

> „Ich glaube, man muss wesentlich stärker auch eine seelsorgerische Komponente mit einfließen lassen. Weil bei den Betroffenen eben nicht diese sachliche Distanzierung von vornerein besteht, dass sie sagen können: Also ich habe die und die Ansicht zu der Sache und das kann man so oder anders sehen, ich sehe es ein bisschen anders“ (Meta_Interview_KI_3, 97).

Die Zuschreibung einer fehlenden sachlichen Perspektive, die durch Seelsorge und Distanzierung hergestellt werden soll, wird auch bei Betroffenen spürbar. Absprache von Kompetenz, Fokussierung auf die Erfahrung der sexualisierten Gewalt und dadurch entstehende Eindimensionalität werden im Kontakt mit Vertreter:innen der evangelischen Kirche beschrieben. Die betroffene Person scheint mit der Gewalterfahrung zu verschmelzen, die Gewalterfahrung erscheint nicht mehr als Teil von Identität, sondern wird zur Identität. In den Worten einer Betroffenen:

> „Du bist dann eine Betroffene. Du bist dann nicht mehr die Frau mit den und den Fach-Qualifikationen oder der Mensch mit dem und der Lebenserfahrung, sondern du wirst reduziert auf Betroffene“ (Meta_Interview_MI_14, 138-150).

Das Machtgefälle zwischen Kirchenvertreter:innen und als defizitär verstandenen Betroffenen erscheint damit als wirkmächtig, wodurch es für Betroffene erschwert wird, eine andere Subjektposition als die zugeschriebene einzunehmen.

Das empathische und reuige Gegenüber – Positionierungen von Kirchenvertreter:innen gegenüber Betroffenen

Indem Kirchenvertreter:innen über Betroffene sexualisierter Gewalt und Interaktionsprozesse mit ihnen sprechen, werden in diesem Sprechen Selbstbeschreibungen sichtbar. Diese werden mitunter als gegenteilig zu den Zuschreibungen an Betroffene präsentiert. Die evangelische Kirche erscheint in diesen Beschreibungen als das *Andere*. Die bereits in der Thematisierung eines asymmetrischen Verhältnisses zwischen Kirchenvertreter:innen und Betroffenen angesprochene Figur aus Helfenden und Leidenden findet sich hier wieder. So beschreiben sich Kirchenvertreter:innen unter anderem als aufopfernd, aushaltend oder empathisch und helfend gegenüber betroffenen Akteur:innen (vgl. Meta_Interview_KI_1, 59; Meta_Interview_KI_13, 106-111; Meta_Interview_KI_4, 79). Betroffene berichten ergänzend dazu von einem Selbstverständnis der evangelischen Kirche als „rational“ (Meta_Interview_MI_5, 84) im Gegensatz zu den als emotional dargestellten Betroffenen. Der Modus des Aufopferns kann an folgender Passage nachgezeichnet werden:

> „Okay, ich biete [ihm/ihr] jetzt dieses Gegenüber. Wenn [ihm/ihr] das hilft, dass [er/sie] es nochmal gesagt hat, ja, das spielt vielleicht dann auch eine große Rolle: Die Entlastung der Aggression, dass [er/sie] eben mich anschreit und nicht [seine/ihre] Frau oder Familie, sondern, dass [er/sie] wirklich da ein Gegenüber hat so“ (Meta_Interview_KI_1, 59).

Die hier eingenommene Position im Kontakt mit einer als aggressiv erlebten betroffenen Person ist gekennzeichnet durch das persönliche und gleichzeitig stellvertretende Aushalten des Anschreiens. Der Aspekt der Stellvertretung wird hier verdeutlicht durch den Bezug auf eine angenommene „Frau oder Familie“ (ebd.), die durch das Aushalten der kirchenvertretenden Person vor der Aggressivität und möglichem Leiden geschützt wird. Hierdurch kann das Verhalten im Sinne eines Aufopferns für quasi unschuldige andere gedeutet werden. Andere Kirchenvertreter:innen beschreiben Gefühle der Ohnmacht im Kontakt mit Betroffenen, die durch eine „extrem hohe Emotionalität“ (Meta_Interview_KI_4, 79) oder Traumatisierung (vgl. Meta_Interview_KI_8, 17) Betroffener ausgelöst würden. Das Erleben von Ohnmacht wird dezidiert auch in Partizipationsprozessen verortet, wenn es zu Schuldzuweisungen kommt (vgl. ebd.). Neben Schilderungen von Ohnmacht werden auch Reaktionen sichtbar, die Kirchenvertreter:innen als reuig, leidend, schuldig präsentieren. Emotionale Verhaltensweisen von Kirchenvertreter:innen wie öffentliches Weinen, Betrauern oder verbalisierte

Schuldeingeständnisse können dieser Rolle zugeschrieben werden. Solches Verhalten wird von Betroffenen als unprofessionell kritisiert (vgl. Meta_Interview_MI_5, 153):

> „[eine kirchenvertretende Person, Anm. d. Verf.] [hat sich] sehr dieses Themas angenommen, aber das kam mir schon vor wie so eine gütige Heilige, ja, die sich jetzt damit immer belastet und den Tränen nahe ist und konfrontiert und lieb und alles und gut“ (Meta_Interview_GE_4, 63).

Das in dieser Passage durch den:die Interviewte:n wahrgenommene *Mit-Leiden* der kirchenvertretenden Person wird auch von einer anderen Person innerhalb der evangelischen Kirche als Form des empathischen Mitfühlens formuliert: „da leide ich mit, da sorge ich MICH mit“ (Meta_Interview_KI_13, 81). Der Aspekt des Leidens und Mit-Leidens wird von einer betroffenen Person in eine religiöse Deutung eingebettet, in der die Grenzen zwischen Betroffenen und Nicht-Betroffenen diffus zu werden scheinen.

> „Ja, das Schuldeingeständnis von [Person EKD] (…) ist so ein, wir haben uns alle schuldig gemacht oder so was, wir als Institution haben uns schuldig gemacht […] Also ja, also Verantwortungsübernahme dann auch wieder mit Leid und eigentlich den Umgang mit Leid, das findet alles vor diesem Hintergrund statt, dass man nicht alleine ist als leidende Kreatur, sondern dass man eine Gemeinschaft aus leidenden Kreaturen darstellt. Also da ist es dann schwierig, manchmal auch die Grenzen zu ziehen und klarzumachen, das sind diejenigen, die wirklich von bestimmten konkreten Situationen in Mitleidenschaft gezogen worden sind“ (Meta_Interview_MI_1, 77).

In der zitierten Passage wird ebenfalls die Frage nach Verantwortungsübernahme gestellt, die hier aufgrund einer universellen Leidenserzählung erschwert zu sein scheint. Auch in den Interviews mit Kirchenvertreter:innen spielen die Aspekte Schuld, Reue, Vergebung und Entschuldigungen eine Rolle. So wird unter anderem betont, die evangelische Kirche habe eine „Schuldgeschichte“ (Meta_Interview_KI_4, 89), gegenüber der sie sich reuig zeigen müsse (vgl. ebd.). Die Reue könne eingelöst werden durch ein „Schuldbekenntnis“ (Meta_Interview_KI_13, 77), eine „Buße“ (ebd.). Rituelle Handlungen der Entschuldigung werden dabei als mögliche Praktiken vorgeschlagen (vgl. Meta_Interview_KI_1, 63). Der vorgetragene Aspekt der Entschuldigung, welcher vonseiten der Kirche an Betroffene gerichtet wird, scheint dabei allerdings Aspekte eines Tauschgeschäftes zu beinhalten, in dem das geäußerte Schuldbekenntnis der evangelischen Kirche mit der Notwendigkeit und der Erwartung der Vergebung durch Betroffene in Verbindung gebracht wird.

> „WIR, die Kirche, sind vergebungsbedürftig. Wir sind nicht diejenigen, die Vergebung zusprechen mit der Nonchalance der ach so tollen Institution, sondern wir haben SCHULD, und auch als Institution, nicht nur der Täter, sondern auch als Institution, und entsprechend haben wir uns auch so zu Betroffenen zu verhalten, dass wir froh sind, dass es sie gibt. Und dass sie sich melden“ (Meta_Interview_KI_8, 13).

Das Bedürfnis nach Vergebung wird dabei an Betroffene adressiert. Korrespondierend dazu betont eine kirchenvertretende Person die Wichtigkeit des Beziehungsaufbaus und des Lernens, „auch zu vergeben oder jemandem wieder die Hand zu reichen“ (Meta_Interview_KI_13, 65). Wird die angebotene Beziehung zur evangelischen Kirche angenommen, erscheint es der Institution möglich, sich helfend und heilend zu präsentieren. Am Beispiel einer Anerkennungszahlung wird dies deutlich:

> „eine [betroffene Person], die hat das Geld genommen und hat dann gesagt, boah, ich wollte schon immer mal ein [Gegenstand]. Ich kaufe mir da jetzt von ein [Gegenstand]. […] DAS sind die SCHÖNEN Momente, wo man dann denkt, okay, das macht echt Sinn, was wir tun“ (Meta_Interview_KI_2, 93).

Kommt es allerdings dazu, dass sich Betroffene dem Angebot verweigern, kann diese Selbsterzählung nicht aufrechterhalten werden. Stattdessen scheint es erneut zu Aggressivitätszuschreibungen gegenüber Betroffenen zu kommen, in denen die evangelische Kirche als machtlos erscheint:

> „Es geht nicht. Es/ weil wir nicht die gleiche Sprache sprechen. Und [er/sie] hat EIN Ziel und alles andere will [er/sie] auch nicht hören. Und dann kommt man nicht zusammen. Das geht nicht. Dann sind wir irgendwo an einer Grenze, wo wir sagen müssen, okay, wir haben es versucht, wir haben das Geld gezahlt, was wir zahlen können, und mehr können wir aber auch nicht tun. Also, die/ und auf der anderen Seite, die Menschen müssen/ also, ich finde das/ die müssen uns vertrauen, dass wir HEUTE als Institution Kirche das Richtige tun wollen“ (Meta_Interview_KI_2, 43).

Je nachdem, ob sich Betroffene auf das Beziehungsangebot der Kirche einzulassen scheinen, werden sie unterschiedlich von Akteur:innen der Kirche adressiert. Verweigern Betroffene der Kirche Vertrauen und ein weiteres Einlassen auf die Institution, erscheint auch eine Erlösung von dem Schuld-Reue-Komplex nicht möglich. Kommt es allerdings zu einem Einlassen, so ist es der Kirche möglich, sich als helfende und heilende Institution darzustellen, die Wünsche erfüllt und dadurch Wiedergutmachung ermöglicht. Eine positive Erzählung der guten Tat scheint dabei eine sinnstiftende Funktion für die evangelische Kirche zu erfüllen.

Arbeitsgemeinschaften, Vernetzungsplattformen oder Runder Tisch? – Partizipationsformate

Alle Interviewpartner:innen wurden im Laufe des Interviews nach möglichen denkbaren Partizipationsformaten und deren subjektiv empfundenen Vor- und Nachteilen gefragt. Bei der Sichtung und Auswertung der Antworten zeigt sich, dass eine Vielzahl von Partizipationsformaten vorgeschlagen wurde, die deutlich in ihren Graden der Formalisierung, Professionalisierung, Mitentscheidungsmöglichkeiten und favorisierten Personenzusammensetzung differieren. Ebenfalls unterschiedlich sind die Ebenen, auf denen eine Verankerung von Partizipation als sinnvoll verstanden wird. Die Ebenen der Landeskirchen und der einzelnen Gemeinden werden von betroffenen Interviewpartner:innen als besonders wichtig markiert (vgl. Meta_Interview_GE_1, 90-94; Meta_Interview_MI_13, 83; Meta_Interview_MI_2, 92-94; Meta_Interview_MI_5, 247).

Im Material wird deutlich, dass die Interviewpartner:innen verschiedene Formen von Partizipation mit je unterschiedlichen Funktionszuschreibungen an diese in Verbindung bringen. Je nach Funktion von Partizipation erscheinen bestimmte Formate als zielführend und andere weniger. So erscheint es durch manche Formate eher möglich, die Vernetzung Betroffener zu fördern (vgl. Meta_Interview_MI_14, 235-256; Meta_Interview_MI_8, 123) und damit einen Gruppenbildungsprozess anzustoßen, sodass Betroffene „mit einer Stimme und mit viel mehr Kraft“ (Meta_Interview_GE_1, 102-106) auftreten

können. Andere Formate erzielen bspw. das Zusammentragen von Perspektiven durch die Institution, ohne Entscheidungsmacht zu teilen (vgl. Meta_Interview_KI_11, 83; Meta_Interview_KI_2, 107; Meta_Interview_KI_8, 123). Für die Umsetzung der genannten Funktionen werden jeweils unterschiedliche Partizipationsformate mit je spezifischen Anforderungen identifiziert. Funktion und Format von Partizipation erscheinen dadurch als nicht voneinander trennbar.

Wenngleich viele verschiedene Formate genannt worden sind, lassen sich thematische Linien identifizieren, die in allen Vorschlägen bearbeitet werden. Hierzu gehören Fragen nach der Verteilung von Entscheidungsmacht in Partizipationsprozessen, der Berücksichtigung unterschiedlicher Ressourcen und Voraussetzungen sowie der Repräsentation Betroffener.

Mit Blick auf die Frage nach Repräsentation tritt der Wunsch nach einer Vernetzung unter Betroffenen hervor. Der Vorschlag einer bundesweiten und von der evangelischen Kirche unabhängigen Vernetzungsplattform für Menschen, die von sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche und Diakonie betroffen sind, ist beispielhaft dafür (vgl. Meta_Interview_MI_14, 222; Meta_Interview_MI_4, 55; Meta_Interview_MI_8, 20). Diese Form der Vernetzung wird mitunter durch Betroffene als erster vorgelagerter Schritt vor der Interaktion mit der Institution beschrieben (vgl. Meta_Interview_MI_14, 222). Es wird betont, dass eine solche Plattform ein wichtiges, aber kein alleiniges Partizipationsformat sein könne, wenn der Kontakt mit der Institution angestrebt werde. Erst wenn dieser, gewissermaßen interne, Prozess abgeschlossen sei, könne die Öffnung hin zur Institution erfolgen (vgl. Meta_Interview_MI_4, 55). Die Relevanz einer Betroffenenvernetzung wird durch drei Faktoren begründet: durch eine erhöhte *Legitimation* (vgl. Meta_Interview_MI_14, 235), *Repräsentanz* (vgl. Meta_Interview_MI_8, 20) und *Selbstorganisation* (vgl. Meta_Interview_MI_4, 116).

> „Wessen Legitimation haben wir? Eigentlich haben wir gar keine in dem Sinn, außer dass uns die Kirche wiederum eingesetzt hat. Aber für wen sprechen wir eigentlich jetzt? Das ist so ein Punkt, der auch nicht geklärt ist und wo ich denke, es braucht/ Betroffenen-Arbeit braucht auch eine Legitimation Betroffener. Und nicht nur eine Legitimation von Kirche oder/ (…) Ansonsten schwächt man die Arbeit von vornherein, weil es immer nur Einzelpositionen sind, die sich da zu Wort melden. Also es braucht Vernetzung“ (Meta_Interview_MI_14, 235-246).

Mit der Frage der Legitimität wird die Hoffnung verbunden, mit einer „gewisse[n] Macht“ (Meta_Interview_MI_8, 20) agieren zu können. Diese Macht wird durch die Vernetzung demokratisch durch andere Betroffene legitimiert, wodurch auch anderen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Themen zu platzieren und in der Auseinandersetzung mit der Institution stellvertretend durch andere platziert zu sehen. Hierdurch könne ein Gefühl von Gemeinschaft und Solidarität unter Betroffenen vermittelt werden, in dem die Erfahrung, „nicht alleine“ (ebd.) zu sein, gemacht werden könne. Der Faktor der Selbstorganisation wird nicht nur bezüglich der Klärung von Themen und Bedürfnissen unter Betroffenen als relevant betont, sondern auch als Möglichkeit des Empowerments benannt. Ein Format, das durch die

Institution vorgeschlagen und organisiert werde, sei eine „Fremdbestimmung, die einfach so nicht geht“ (Meta_Interview_MI_4, 120).

Auch von Kirchenvertreter:innen wird die Möglichkeit einer Vernetzungsplattform diskutiert und als „Erfolgsmodell“ (Meta_Interview_KI_8, 91) bezeichnet. Im Material wird dabei deutlich, dass hier stärker eine Erwartungshaltung an den Nutzen einer solchen Plattform für die evangelische Kirche hervortritt. So wird beispielsweise der Wunsch artikuliert, dass sich innerhalb der Vernetzung Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen, wie dem Disziplinarrecht, formieren (vgl. ebd.). Dabei zeichnet sich ein Spannungsverhältnis zwischen der Offenheit und Unabhängigkeit einer Vernetzungsplattform und einem gleichzeitigen Wunsch der Nutzbarmachung durch die Institution ab. Diese Spannung wird in folgender Passage deutlich:

> „[..] also, dass klar ist, da gibt es ein Betroffenennetzwerk, da können die rein, das wird nicht/ Das wird von uns bezahlt, aber nicht kontrolliert. Ja, und da gibt es einen Moderator, der darauf achtet, dass die Regeln eingehalten werden, aber der ist/ Der wird auch von uns bezahlt, aber ne, das ist nichts, was unserem Interesse dient oder was wir irgendwie instrumentalisieren. Das ist wirklich der reinen Vernetzung und so. Das ist für mich auch nochmal eine Form, damit wir ein breiteres Forum von Stimmen auch nochmal kriegen“ (Meta_Interview_KI_9, 113-114).

Während in den Interviews mit Betroffenen stärker die Aspekte der Vernetzung unter Betroffenen und damit zusammenhängende Faktoren wie Empowerment und Legitimität adressiert werden, finden sich in den Interviews mit Kirchenvertreter:innen stärker die Sichtweise auf die Institution und Überlegungen der Nutzbarmachung der Formate für die evangelische Kirche. Fragen der direkten Interaktion zwischen Betroffenen und Kirchenvertreter:innen nach Entscheidungsprozessen und Mitbestimmung werden dabei weniger fokussiert.

Diese formalen Aspekte werden in Formatvorschlägen wie Stellungnahmen (vgl. Meta_Interview_KI_11, 83; Meta_Interview_KI_2, 109; Meta_Interview_KI_9, 116) sowie Runder Tisch (vgl. Meta_Interview_KI_4, 65; Meta_Interview_MI_13, 71; Meta_Interview_MI_3, 117) reflektiert. Während der Vorschlag der Stellungnahmen ausschließlich in den Interviews mit Kirchenvertreter:innen vorgebracht wird, sprechen sowohl Betroffene als auch Kirchenvertreter:innen über die Möglichkeit eines Runden Tisches.

Bei dem Vorschlag der Stellungnahmen wird deutlich, dass das Einholen von Meinungen zu einem durch die Institution gesetzten Thema im Vordergrund steht. Hierbei handle es sich um eine „formelle Form der Beteiligung“ (Meta_Interview_KI_11, 83), die, in Analogie zur föderalen Struktur des Staates, auch ohne größere Nähe zur Institution umgesetzt werden könne. Über Stellungnahmen könne demnach ermöglicht werden, konkrete Ergebnisse durch Betroffene gewissermaßen einer Prüfung und Kommentierung zu unterziehen:

> „Ist das auch eure Wahrnehmung? Deckt sich das mit DEM? Was IHR sagen würdet, warum das damals passiert ist?“ (Meta_Interview_KI_2, 109).

Der Faktor der Mitentscheidung sei dabei allerdings begrenzt, vielmehr handle es sich um ein Format, das eine „gewisse Mitwirkung vielleicht“ (Meta_Interview_KI_11, 83) beinhalte. In den Worten einer anderen kirchenvertretenden Person bedeutet dies: Stellungnahmen seien

> „eine Beeinflussung der Entscheidung, wenn es gut läuft. Aber es ist auch gleichzeitig ein Filter, in dem man damit leben muss, dass bestimmte Dinge nicht aufgenommen werden. […] ‚Du wurdest gehört und das ist uns wichtig gewesen, dass du gehört wurdest, auf der menschlichen Ebene.‘ Aber auf der Sachebene muss man damit leben, dass das eben nicht funktioniert“ (Meta_Interview_KI_9, 41).

In der zitierten Passage wird das Potenzial einer *Beeinflussung* der Entscheidung mit der Einschränkung: *wenn es gut läuft,* deutlich, wodurch die Möglichkeit der Mitentscheidung in Abhängigkeit zu einer Wenn-dann-Konstellation positioniert wird und nicht als integraler Bestandteil partizipativer Prozesse gesehen wird. Möglichkeiten der Mitbestimmung bleiben in diesem Format, wie es eine betroffene Person ausdrückt, vom „guten Willen der Institution“ (Meta_Interview_MI_8, 20) abhängig.

Anders wird die Frage nach dem Verhältnis zwischen Institution und Betroffenen sowie nach Entscheidungsmöglichkeiten für Betroffene im Format des Runden Tisches verhandelt. Aufseiten der Kirchenvertreter:innen steht der Runde Tisch für die Möglichkeit, einen nahezu gleichberechtigten und machtsymmetrischen Raum zu erschaffen. Dadurch, dass es kein Oben und kein Unten gäbe, würden auch keine Hierarchien oder Gefälle der Beteiligten zum Ausdruck kommen (vgl. Meta_Interview_KI_4, 71). Korrespondierend zu dem Wunsch nach Symmetrie wird der Wunsch geäußert, ein solches Format zu je gleichen Teilen aus Betroffenen und Akteur:innen der evangelischen Kirche zu besetzen (vgl. Meta_Interview_KI_8, 83). Wie Entscheidungsabläufe in diesem Format organisiert sind, bleibt aufseiten der Kirchenvertreter:innen allerdings diffus. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass im Vorhinein über Möglichkeiten und Grenzen gesprochen werden müsse, ohne diese aber konkret zu benennen (vgl. ebd.). Betroffene hingegen betonen den Wunsch nach Mitentscheidung, sodass der Runde Tisch als Format verstanden wird, in dem Betroffene

> „nicht nur mitreden, sondern auch mitbestimmen. Das wäre zumindestens für meine Seite, unsere Seite, sicherlich eine klare Struktur dann auch“ (Meta_Interview_MI_13, 71).

Sichtbar werden die unterschiedlichen Erwartungshaltungen gegenüber diesem Partizipationsformat, sodass deutlich wird, dass grundsätzliche Aushandlungen über Rahmenbedingungen von Partizipation nicht alleinig über die Frage nach dem Format hinreichend geklärt werden können.

Die Frage nach unterschiedlichen Ressourcen und Zugängen zu Wissen wird in Überlegungen zu AG-basierter Partizipation thematisiert. Das Format von Arbeitsgruppen würde es Betroffenen ermöglichen, punktuell und themenspezifisch zusammenzuarbeiten nach dem Credo „wer dazu [zu Anerkennungsleistungen/Disziplinarrecht, Anm. d. Verf.] was sagen kann“ (Meta_Interview_MI_2, 97), kann

mitarbeiten. Mit dem Verweis auf das Wissen zu einem bestimmten Thema wird hier die Verbindung zwischen Betroffenheit und einer bestimmten sowie themenspezifischen Expertise betont. Denn wer mit bestimmten Themen wie beispielsweise der Musterordnung noch nicht in Berührung gekommen ist, „der wird sich nicht dazu melden, weil er keine Ahnung hat“ (Meta_Interview_MI_4, 121). Des Weiteren weisen Betroffene auf die Zugänglichkeit einer solchen Partizipationsstruktur hin und betonen die zeitliche Begrenzung, die durch die Themenzentrierung hergestellt werden könne. Hierdurch könne auch versucht werden, die Belastung für Betroffene gering zu halten (vgl. Meta_Interview_MI_5, 235; Meta_Interview_MI_4, 121). Hinsichtlich der Zusammensetzung werden verschiedene Möglichkeiten benannt. So seien rein durch Betroffene besetzte als auch heterogen zusammengesetzte Arbeitsgruppen denkbar. Grundlegend erscheint, dass die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteur:innen nicht ausschließlich über eine bestimmte Position, sondern über Wissen und Expertise organisiert wird.

Deutlich wird, dass in den Interviews verschiedene Möglichkeiten der Partizipation Betroffener entworfen werden, die mit jeweils unterschiedlichen Erwartungen, Wünschen und Möglichkeiten der Mitbestimmung verbunden sind. Aus dem Material geht auch hervor, dass eine Betroffenenvernetzung, die unabhängig von der Institution ist, als relevante Voraussetzung für die Beteiligung einzelner Betroffener benannt wird.

Beweggründe für und gegen die Beteiligung im Betroffenenbeirat

Da die Interviews zu dieser Studie im ersten Halbjahr 2022 stattfanden, einer Zeit vor der Entstehung des Beteiligungsforums, richten sich Fragen in Bezug auf Motivationen für ein konkretes Partizipationsformat in der evangelischen Kirche vor allem auf den 2021 ausgesetzten Betroffenenbeirat. In den Antworten werden Beweggründe von Betroffenen, die sich für oder gegen eine Mitarbeit entschieden hatten bzw. aus dem Betroffenenbeirat ausgestiegen waren, beschrieben. Wichtig zu betonen ist, dass es in der Auswertung des Materials nicht um eine Evaluation des Betroffenenbeirats geht. Vielmehr geben die Beschreibungen mit Blick auf ein konkretes Format einen tiefergehenden Einblick in Partizipationsverständnisse, Handlungspraxen und damit einhergehende Spannungs- und Konfliktfelder.

Die interviewten Betroffenen befinden sich zum Zeitpunkt der Erhebung in unterschiedlichen Phasen der Teilnahme an Beteiligungsformaten und blicken auf unterschiedliche Erfahrungshorizonte zurück. Manche von ihnen waren Teil des Betroffenenbeirates, hatten sich aber vor der offiziellen Auflösung durch den Rat der EKD für einen Austritt entschieden, andere waren anhaltend Teil von partizipativen Formaten, auch nach der Auflösung. Ein geringer Teil der interviewten Betroffenen hatte sich dezidiert gegen eine Teilnahme am Betroffenenbeirat entschieden und sich auch nicht bei der EKD für eine potenzielle Teilnahme gemeldet. Vor diesem jeweiligen spezifischen Hintergrund beschreiben die

Interviewpartner:innen ihre (De-)Motivationen der Beteiligung und ihre damit verknüpften Erwartungen und Wünsche sowie Kritik.

Eine Gemeinsamkeit in den Beschreibungen der (De-)Motivation für eine Beteiligung im Betroffenenbeirat ist der Verweis auf negative Erfahrungen in vergangenen Aufarbeitungsprozessen, die von den befragten Betroffenen hervorgehoben werden (vgl. u. a. Meta_Interview_GE_4, 137; Meta_Interview_MI_5, 62).

> „Also, letztlich war es ein Stück meine Wut. Ich war zu der Zeit noch in dem Verfahren drin und habe mich einfach absolut ohnmächtig gefühlt, weil mit mir umgegangen wurde, das war nicht mehr lustig“ (Meta_Interview_MI_4, 134).

Die Entscheidung für die Beteiligung begründen Betroffene mit der Hoffnung auf eine positive Entwicklung durch die Arbeit im Betroffenenbeirat (vgl. Meta_Interview_MI_5, 62; Meta_Interview_MI_4, 134; Meta_Interview_MI_8, 38).

> „Eigentlich gab es nämlich eine gemeinsame Erfahrung, dass es SO nicht geht, wie die evangelische Kirche das macht. Und da gab es an vielen, vielen Stellen viel Enttäuschung MIT der Organisation“ (Meta_Interview_MI_5, 62).

Im Vordergrund stehen somit negative Erfahrungen und der Wunsch nach (strukturellen) Veränderungen in Aufarbeitungsprozessen, die mithilfe der Beteiligung von Betroffenen erreicht werden sollen. Die Motivation knüpft damit an die bereits herausgestellte Bestrebung an, über Partizipation betroffenenorientiertere und -gerechtere Aufarbeitung zu ermöglichen, wobei Veränderungen auf struktureller Ebene, u. a. im Hinblick auf institutionelle Entscheidungsprozesse, fokussiert werden. Zentral erscheint dabei die Kritik an vergangenen (eigenen) Aufarbeitungsprozessen im Hinblick auf Erfahrungen fehlender Handlungsmöglichkeiten bzw. Handlungsohnmacht.

Betroffene beschreiben jedoch auch Unsicherheiten bei ihrer Entscheidung für die Beteiligung (vgl. Meta_Interview_MI_8, 20; Meta_Interview_MI_5, 251): Sie sprechen u. a. über ambivalente Gefühle bzw. ein „ideologisches Spannungsfeld“ (Meta_Interview_MI_1, 116), da sie zum einem von Möglichkeiten der Handlungsfähigkeit und Veränderung ausgehen, sich zum anderen aber auch Grenzen bzw. Belastungen im Partizipationsprozess ausgesetzt sehen. Unsicher sind sich Betroffene dabei im Hinblick auf die Frage, inwieweit in diesen Prozessen Betroffenenperspektiven berücksichtigt werden oder ob sie sich nicht vielmehr „[…] in die Mühlen der Institution“ (Meta_Interview_MI_8, 20) eingliedern müssen. Betroffene verweisen hier auf ein mögliches Konfliktpotenzial zwischen Betroffenenbestrebungen und Institutioneninteressen. Deutlich wird eine erwartete Differenz hinsichtlich Ziel- und Funktionszuschreibungen an Partizipationsformate in der evangelischen Kirche. Dies könne, aufgrund bestehender Machtasymmetrien u. a. in Entscheidungsprozessen, zu Dynamiken führen, in denen Betroffene sich den Interessen der Institution unterordnen müssen.

Beweggründe von Betroffenen, die sich gegen die Beteiligung im Betroffenenbeirat entschieden haben, beziehen sich auf dieses Konfliktfeld: Auch sie teilen negative Erfahrungen in vorangegangenen Aufarbeitungsprozessen und stellen u. a. aufgrund dieser die Wirkmächtigkeit eines Betroffenenbeirates infrage (Meta_interview_GE_4, 151).

> „[…] es verändert sich eh nichts“ (Meta_Interview_GE_1, 124).

Deutlich wird dabei, dass die Möglichkeit, mithilfe des Betroffenenbeirates etwas an den bestehenden Verhältnissen in der evangelischen Kirche im Hinblick auf institutionelle Aufarbeitung strukturell zu verändern, gering eingeschätzt wird. Unter anderem die Erfahrung einer Vereinzelung in vergangenen Aufarbeitungsprozessen wird als Grund für ein entwickeltes Misstrauen hervorgehoben, welches als problematisch in der Arbeit im Betroffenenbeirat herausgestellt wird (vgl. ebd., 137). Auch dies verweist auf bestehende Machtverhältnisse, in denen sich Betroffene weiterhin ohnmächtig erleben und die auch mit dem Betroffenenbeirat assoziiert werden. Thematisiert werden dabei u. a. die Auswirkungen von (gesellschaftlichen) Betroffenenbildern und Formen der (Nicht-)Anerkennung. Betroffene verweisen zudem auf Stigmatisierungen und Anfeindungen in der Öffentlichkeit, die sie bei einer Beteiligung im Betroffenenbeirat erwarten und denen sie sich nicht aussetzen wollen (vgl. Meta_Interview_GE_4, 143). Betont wird zudem die Angst, auf ihren Betroffenenstatus reduziert zu werden und „Berufsbetroffene“ (ebd., 155) zu werden. Deutlich werden in den Aussagen der Betroffenen sowohl Erfahrungen als auch damit einhergehende Erwartungen von Diskriminierung bei einer Beteiligung im Betroffenenbeirat. Der Verweis auf strukturelle Diskriminierung von Betroffenen sexualisierter Gewalt sowohl auf gesamtgesellschaftlicher Ebene als auch in der evangelischen Kirche stellt somit einen zentralen Beweggrund dar, sich gegen Betroffenenpartizipation in der Institution zu entscheiden.

Insgesamt spiegelt die Analyse zentraler Beweggründe von Betroffenen, sich (nicht) im Betroffenenbeirat zu engagieren, Spannungs- und Konfliktfelder wider, die insbesondere in der Analyse von Ziel- und Funktionszuschreibungen und Opferzuschreibungen im Hinblick auf heterogene Partizipationsverständnisse und bestehende Machtasymmetrien sowie Formen der Stigmatisierung sichtbar gemacht werden konnten. Mit Blick auf Erfahrungen in einem konkreten Partizipationsformat werden die damit einhergehenden Widersprüche und Ambivalenzen jedoch noch greifbarer.

Sexualisierte Gewalt als Thema in der evangelischen Kirche

Wie sprechen Kirchenvertreter:innen über sexualisierte Gewalt und wie nehmen sie die Auseinandersetzung mit diesem Thema in der evangelischen Kirche wahr? Welche Perspektiven auf sexualisierte Gewalt bilden sich darin ab und welche Erklärungsansätze für sexualisierte Gewalt werden vonseiten der evangelischen Kirche von Kirchenvertreter:innen und Betroffenen beschrieben? Der Text widmet

sich den aufgeworfenen Fragen und stellt anhand dessen Praktiken der Thematisierung und De-Thematisierung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche dar.

Das Ringen um Begriffe

Das Sprechen über sexualisierter Gewalt wird in der evangelischen Kirche als besonders herausfordernd gedeutet. Denn, so erklärt es eine kirchenvertretende Person, die Sprache sei theologisch geprägt und

> „da spielen solche Begrifflichkeiten, also da ist der sexuelle Missbrauch üblicherweise sprachlich nicht vorgesehen. Sexualisierte Gewalt ist theologisch schwer zu fassen“ (Meta_Interview_KI_3, 89-91).

Ist etwas *sprachlich nicht vorgesehen* oder *schwer zu fassen,* stellt sich die Frage, wie sexualisierte Gewalt überhaupt benannt und erkannt werden kann. Ebenfalls wird es über diese Erklärung möglich, sexualisierte Gewalt außerhalb von Theologie und außerhalb der evangelischen Kirche zu verorten. Trotz dieser grundlegenden Einschränkung finden sich in den Interviews mit Kirchenvertreter:innen verschiedene Ansätze, sexualisierte Gewalt sprachlich zu fassen. Hierbei bilden sich unterschiedliche Grade der Thematisierung und De-Thematisierung eines Unrechts- und Gewaltverhältnisses ab. So finden sich Aussagen, in denen sexualisierte Gewalt als „Zerstörung“ (Meta_Interview_KI_8, 70), als „Unrecht“ (Meta_Interview_KI_3, 76) oder „Angriff auf die Würde“ (Meta_Interview_KI_11, 58) beschrieben wird. Wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, wird durch diese Wortwahl versucht, ein Gewalt- bzw. Unrechtsverhältnis sprachlich zu greifen. Neben diesen Begriffen gibt es auch Formulierungen, die sexualisierte Gewalt als „Begleiterscheinung“ (Meta_Interview_KI_3, 76) naturalisieren oder langanhaltende und schwere sexualisierte Gewalt als „schlechte Erfahrung“ (Meta_KI_9, 87) bagatellisieren. Hierin drücken sich Praktiken des Dethematisierens von sexualisierter Gewalt aus, in denen Gewalterfahrungen unsichtbar gemacht werden.

Dennoch lässt sich in den Interviews mit Kirchenvertreter:innen eine Auseinandersetzung mit dem Thema nachvollziehen, die über die Verwendung der Begriffe *Opfer* und *Betroffene:r* vorgenommen wird. Dabei wird mit Verweis auf eigene Reflexionsprozesse eine Verschiebung von einem Opferbegriff hin zu dem Begriff der Betroffenheit postuliert (vgl. Meta_Interview_KI_1, 51; Meta_Interview_KI_4, 51, 88). Diese begriffliche Verschiebung wird auch von manchen Betroffenen wahrgenommen (vgl. Meta_Interview_MI_2, 72). Datiert wird der Beginn der Auseinandersetzung von Kirchenseite auf das Jahr 2010 und mit der Debatte um „Heimkindergeschichten“ (Meta_Interview_KI_1, 51; Meta_Interview_KI_9, 67) in der Diakonie verbunden. Der damals verwendete Begriff des Opfers erscheint dabei stark defizitär aufgeladen:

> „Und da war, glaube ich, schon sehr stark so der Aspekt des Mitleids da. Und damit auch eine Einordnung dieser Menschen als einfach, ich sag mal, arme Opfer“ (Meta_Interview_KI_1, 51).

Ebenfalls wird der Begriff aufgrund einer sakralen Bedeutung im religiösen Kontext abgelehnt. Hier sollte er möglichst „vermieden werden“ (Meta_Interview_KI_3, 70). Anstatt eines defizitorientierten und passivierenden Begriffs wird eine Perspektive vorgeschlagen, die anerkennt, dass Betroffene sexualisierter Gewalt

> „[Menschen] sein [können] wie Sie und ich, die erkennt man auch nicht, die sind nicht so sichtlich stigmatisiert und gekennzeichnet durch das, was sie erlebt haben. Und die sind genauso mitteilungsfähig und reflektiert wie wir alle auch“ (Meta_Interview_KI_1, 51).

In der Kontrastierung der beiden Beschreibungen werden Unterschiede in den Zuschreibungen sichtbar. Während in der einen Perspektive sprachlich dem *armen Opfer* mit *Mitleid* begegnet wird, richtet sich der Blick in der anderen Perspektive auf die Zuschreibung von Normalität und auf eine besondere Betonung der Kompetenz von Betroffenen. Diese Veränderung wird mit der sprachlichen Verschiebung vom Opfer hin zu dem:der Betroffenen sprachlich markiert (vgl. Meta_Interview_KI_4, 51; Meta_Interview_KI_1, 51). Dennoch wird auch die Verwendung des Begriffs „Betroffene“ kritisch betrachtet:

> „Mit dem Betroffenen hat man so einen technokratischen Begriff, der so eine gewisse Neutralität vorspiegelt. Allerdings auch so farblos ist, dass er unter Umständen schon wieder zu einer, ja/ zu einer solchen Distanzierung führt, dass das fast schon eine Verharmlosung der Taten ist, ne?“ (Meta_Interview_KI_3, 70-71).

Eine Auseinandersetzung um Begriffe und Benennung und damit zusammenhängende Konnotationen scheint demnach auch aktuell noch ein Thema zu sein.

Zwischen subjektiver und objektiver Betroffenheit – Prekäre Definition sexualisierter Gewalt

Die interviewten Kirchenvertreter:innen befürworten unterschiedliche definitorische Ansätze sexualisierter Gewalt. Dabei lassen sich besonders zwei Ansätze kontrastieren: der einer subjektiven und der einer objektiven Zuschreibung von Betroffenheit, Letzterer im Sinne einer juristischen Legitimation. Bei der subjektiven Form wird sexualisierte Gewalt als Frage der Selbstdefinition verhandelt. Betroffen sei, wer sich „betroffen fühlt“ (Meta_Interview_KI_4, 51; Meta_Interview_KI_14, 41). Die evangelische Kirche könne Menschen als betroffen anerkennen, auch wenn sie „jetzt im strafrechtlichen Sinn kein Opfer“ (Meta_Interview_KI_2, 75) seien. Das Angebot der Selbstdefinition von Betroffenheit wird dabei als besonderes Merkmal der evangelischen Kirche gedeutet, da sie sich nicht an strafrechtliche oder andere weltliche Definitionen sexualisierter Gewalt halten müsse (vgl. Meta_Interview_KI_11, 58; Meta_Interview_KI_2, 75). Die Betonung des Gefühls als Gradmesser von Betroffenheit kann allerdings dazu führen, dass Gewaltverhältnisse nicht als solche benannt werden können. Das lässt sich z. B. daran illustrieren, dass eine Schilderung von sexualisierten Hands-off-Handlungen, also sexuellen Handlungen, die ohne direkten Körperkontakt durchgeführt werden und strafrechtlich als Form sexualisierter Gewalt gefasst sind, ggf. nicht als Gewalt beschrieben werden (vgl. Meta_Interview_KI_2, 75). Stattdessen kommt es zu einer Dynamik der Verlagerung, denn „ob sich jemand von sexualisierter

Gewalt betroffen FÜHLT, ist zunächst seine Entscheidung“ (Meta_Interview_KI_4, 51). Betont wird damit ein innerpsychischer Umgang mit Gewalt, und nicht die Gewalthandlung(en) selbst. Das Angebot der Selbstdefinition und die darauffolgende Anerkennung durch die evangelische Kirche gerät allerdings etwa bei Fragen nach Anerkennungsleistungen an ihre Grenzen. Denn auch wenn vorher eine subjektive Betroffenheit anerkannt wurde, sei dies:

> „eine subjektive Geschichte, die ich unter bestimmten Bedingungen natürlich versuchen muss, ein Stück weit zu objektivieren“ (Meta_Interview_KI_4, 51).

Hierdurch drückt sich der temporäre Charakter der vorher angebotenen Selbstdefinition aus. Kommt es zu Forderungen Betroffener gegenüber der evangelischen Kirche, gerät die Institution in die Situation, die vorher ausgesprochene Anerkennung einer Überprüfung zu unterziehen. Dies drückt sich in den „objektiven Maßstäben“ (Meta_Interview_KI_4, 53) aus, die dann an Betroffene angelegt werden, sowie in Fragen nach der „Plausibilität“ (Meta_Interview_KI_13, 101) von geschilderten Gewalterfahrungen. In diesem Zusammenhang kann es auch dazu kommen, dass die Erinnerungen und Erzählungen Betroffener als „False Memory“ (Meta_Interview_KI_9, 108) unter Verdacht gestellt und delegitimiert werden. Kommt es also zu Forderungen gegenüber der Kirche, scheint sich eine vermeintlich objektive Definition sexualisierter Gewalt über die vorher angebotene Selbstdefinition zu legen. So habe sich bei einer Person herausgestellt, dass er:sie „gar nicht betroffen war, weil die Staatsanwaltschaft gar nichts gefunden hat“ (ebd., 87), dennoch werde die Person von der evangelischen Kirche als betroffen anerkannt (vgl. ebd.). Es scheint zu einer Form der Anerkennung bei gleichzeitiger Aberkennung und Anzweiflung der Betroffenheit zu kommen, wobei die letztendliche Deutungshoheit an der strafrechtlichen Logik (vgl. auch die Ausführungen des Teilprojekts B in diesem Abschlussbericht) orientiert zu sein scheint. Eine ähnliche Gleichzeitigkeit zeigt sich auch bei Forderungen nach Konsequenzen für Beschuldigte. Hier sieht sich eine kirchenvertretende Person im Konflikt, da Betroffene „ihre Version der Dinge“ (Meta_Interview_KI_3, 46) nicht beweisen könnten. Der Beweis sei allerdings wichtig, da die evangelische Kirche aufgrund straf- und zivilrechtlicher Verjährungsfristen in die Position versetzt werde, quasi gerichtliche Prozesse zu imitieren.

> „Also was wir eben nicht machen können an der Stelle, um nicht Ungerechtigkeit in die ANDERE Richtung wieder dann ausbreiten zu können, ist: Wir können nur sagen, es hat einen Täter gegeben, aber wir können natürlich gegen diesen Täter nicht mehr vorgehen, weil da bräuchten wir ja auch irgendetwas, um die Unschuldsvermutung zu überwinden. Und das haben wir ja in der Regel durch eine rein plausible Aussage des Betroffenen eben NICHT“ (ebd., 101-109).

Die Orientierung an einer strafrechtlichen Logik zeigt sich im angeführten Beispiel unter anderem an dem Verweis auf die nötige *Unschuldsvermutung.* Durch die Begrenzung der Schilderungen von Betroffenen auf *ihre Version der Dinge* wird die Verantwortung für Konsequenzen für Beschuldigte tendenziell auf Betroffene verlagert. Der evangelischen Kirche scheint dabei eine quasi neutrale Position zuzukommen.

Im Material wird deutlich, dass innerhalb der evangelischen Kirche subjektive, gefühlte, und vermeintlich objektive, weil strafrechtlich legitimierte, Ansätze zur Definition von Betroffenheit angewandt werden. Dabei scheint es sich um Modi zu handeln, die teilweise gleichzeitig auftreten und zu einer Form der prekären Anerkennung sexualisierter Gewalt kommen. Die Anerkennung erscheint prekär, da sie, sobald Forderungen an die Institution gestellt werden, eingeschränkt werden kann, sodass es zu Formen der Aberkennung zu kommen scheint.

Erklärungsansätze für sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche – Formen der Distanzierung

In den Interviews entwerfen Kirchenvertreter:innen Erklärungen, warum es zu sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche kommt, und Betroffene berichten von ihrer Perspektive auf das Verhalten der evangelischen Kirche. Dabei werden im Material mehrere Erklärungsmuster sichtbar, die sowohl von Kirchenvertreter:innen selbst hervorgebracht, als auch von Betroffenen benannt werden. Hier handelt es sich um eine Historisierung von sexualisierter Gewalt (vgl. Meta_Interview_KI_2, 73; Meta_Interview_KI_9, 72), eine Relativierung von sexualisierter Gewalt als evangelisches Thema mit Verweis auf eine gesamtgesellschaftliche Problematik (vgl. Meta_Interview_KI_3, 175) und die Abgrenzung zur katholischen Kirche (vgl. Meta_Interview_MI_3, 15; Meta_Interview_MI_5, 149; Meta_Interview_KI_8, 59; Meta_Interview_KI_3, 175). Alle Erklärungsmuster können als Formen der Distanzierung und Dethematisierung von sexualisierter Gewalt gedeutet werden.

Im Muster der Historisierung werden sexualisierte Gewalt und Aufarbeitung größtenteils als „historisches Thema“ (Meta_Interview_KI_3, 166) beschrieben und mit den damaligen gesellschaftspolitischen Umständen erklärt. Daher sei es besonders wichtig, die „Mechanismen“ (Meta_Interview_KI_8, 59) des „gesellschaftlichen UMFELD[S]“ (Meta_Interview_KI_2, 73) der 1950er- und 1960er-Jahre zu verstehen. Erklärungen, warum es zu sexualisierter Gewalt kommen konnte, finden sich zum einen in einem Verweis auf eine allgemeine „autoritäre Kultur der 60er-Jahre“ (Meta_Interview_KI_9, 72), in der Kinder „gar kein Rechtssubjekt waren, sondern Rechtsobjekt“ (Meta_Interview_KI_2, 73), oder auf bestimmte Erziehungsmethoden. Dieses Muster zeigt sich u. a. in der Reflexion von Gewalt in der Heimerziehung. Sexualisierte Gewalt wird hier beschrieben als Resultat einer „schlechten Pädagogik“ (Meta_Interview_KI_1, 51) oder eines „unqualifizierten Personals“ (ebd.). Strukturen einer konfessionellen Heimerziehung werden dahingegen nicht in die Überlegung miteinbezogen. Im Kontext von Übergriffen auf Ebene der Gemeinde werden zeithistorische Umstände als so stark gedeutet, dass sich eine kirchenvertretende Person die Frage stellt, „was hätte man auch bei gutem Willen nicht verhindern können?“ (Meta_Interview_KI_9, 72), denn:

> „Ja, die Eltern haben dem Kind geglaubt, aber haben sich nicht getraut, gegen den Pastor anzugehen. Ja, da muss man sagen, das waren dann strukturelle Gründe, die in der Gesellschaftsstruktur lagen, oder in der Kultur damals“ (ebd., 72-73).

In der zitierten Passage wird deutlich, dass die Gründe, warum die Eltern sich nicht getraut haben, gegen den Pastor anzugehen, in einer gesellschaftlichen Struktur verortet werden. Welche Rolle dabei die Figur des Pastors hatte oder welchen Platz dieser im Gefüge der Gemeinde eingenommen hat, bleibt dabei unbeantwortet. Vielmehr werden die antizipierten Gründe der Angehörigen in einem Außen lokalisiert. Die evangelische Kirche wird angesichts dieser gesellschaftlichen Kultur als machtlos beschrieben.

Eng verwoben ist das Muster der Historisierung mit der Perspektive, sexualisierte Gewalt in erster Linie als gesamtgesellschaftliche Problematik zu begreifen. Somit sei sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche

> „nur Ausdruck der gesamtgesellschaftlichen Problematik [ ]. Also ich denke, das ist/ Gut, das Klischee vom Zölibat auf katholischer Seite, was da begünstigend wirkt. Das würde ich jetzt mal nicht näher andiskutieren, aber ansonsten denke ich wirklich, dass die Kirche da als gesellschaftlicher Faktor das aufnimmt, was in der Gesellschaft dann eben gang und gäbe ist“ (Meta_Interview_KI_3, 175).

Während zwar aufseiten der katholischen Kirche etwas Spezifisches – der Zölibat – als begünstigender Faktor für sexualisierte Gewalt angeführt wird, wird für den Bereich der evangelischen Kirche nichts Spezifisches ausgewiesen. Sie nehme auf, was in der *Gesellschaft gang und gäbe* ist. Hierdurch erscheint es logisch konsequent, sexualisierte Gewalt in der Gesellschaft zu problematisieren und weniger in der eigenen Institution, wodurch sich Akteur:innen der evangelischen Kirche von Gewalt in der eigenen Institution distanzieren können. Auch Betroffene erleben diese Form der Distanzierung und kritisieren eine „BLINDHEIT“ (Meta_Interview_MI_2, 50) der evangelischen Kirche, die

> „eher die Sachen [sieht] die fern/in FERNE passieren als die vor der eigenen Haustür. Und das nicht sehen kann, nicht sehen möchte“ (ebd.).

Eine andere betroffene Person weist in diesem Kontext auf die Verweisungslogik hin, die sie in der evangelischen Kirche erlebt.

> „Und wenn sie jetzt Kirchenleute fragen, dann sagen die natürlich ‚Ach ja, die Familie ist da der wichtigste Tatort‘. Ja“ (Meta_Interview_MI_3, 69).

Die im Zitat deutlich werdende Verweisstruktur ermöglicht es, sexualisierte Gewalt an anderen Orten als der eigenen Institution zu problematisieren und damit einer Externalisierungslogik von Problemen Vorschub zu leisten.

Die Struktur des Verweises wird, so nehmen es Betroffene wahr, auch auf die katholische Kirche angewandt. Dabei wird sexualisierte Gewalt in der katholischen Kirche thematisiert und problematisiert. Damit einher gehe ein Pochen auf „Einzelfälle“ (Meta_Interview_MI_5, 149) in der evangelischen Kirche, während der katholischen Kirche ein „systemisches Problem“ (ebd.) attestiert werde. Als systemische Faktoren für das Entstehen und Aufrechterhalten von sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche werden von einer kirchenvertretenden Person das Zusammenspiel von Zölibat, darauf folgende

Einsamkeit und eine „verquaste[ ] Sexualmoral“ (Meta_Interview_KI_8, 59) genannt, wobei eine Verbindung „mit einem Nicht-Coming-out, in Verbindung mit vielen, vielen Jungen, die vor der Nase sind“ (ebd.) hergestellt wird. Korrespondierend zu diesen Überlegungen erleben Betroffene eine Umlenkung der Problematik, denn sexualisierte Gewalt werde in der katholischen Kirche als „riesengroß“ (Meta_Interview_MI_3, 15) anerkannt, während sie in der evangelischen Kirche als „gering“ (ebd.) verstanden werde. Die Praktik des Verweises wird von der betroffenen Person mit der Formulierung „‚aber schauen Sie mal, die anderen sind viel, viel schlimmer‘“ (ebd.) pointiert.

Ergebnisdiskussion

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Interviewstudie aus unterschiedlichen theoretischen Perspektiven analysiert und diskutiert. Im Fokus stehen vor allem die verhandelten Partizipationsverständnisse, Formen der Adressierung der Betroffenen bzw. Rollenzuschreibungen sowie der Umgang mit Nähe- und Distanzverhältnissen zwischen Betroffenen und Kirchenvertreter:innen. Herausgearbeitet werden dabei aus partizipations-, gerechtigkeits- und anerkennungstheoretischen Perspektiven aufscheinende Widersprüchlichkeiten, Ambivalenzen und Konflikte.

Der forschungsleitenden Frage nach Verständnissen von Betroffenenpartizipation und damit einhergehenden Wünschen, Erwartungen und Herausforderungen wurde vor allem über die Analyse von Ziel- und Funktionszuschreibungen sowie Rahmenbedingungen nachgegangen. Die Forschungsergebnisse knüpfen an theoretische Auseinandersetzungen an, in denen auf eine inkonsistente und teils widersprüchliche Verhandlung des Begriffs Partizipation hingewiesen wird (vgl. Pluto 2018, S. 947; Autrata 2013, S. 16; Wagner 2012, S. 21). Widersprüche bzw. Ambivalenzen werden dabei zunächst in der Unterscheidung eines allgemeinen Verständnisses von Partizipation und eines Verständnisses von Betroffenenbeteiligung im Kontext Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche deutlich: Einige Kirchenvertreter:innen assoziieren mit Partizipation im Allgemeinen zwar, ähnlich wie Betroffene, die Möglichkeit des Machtausgleichs im Sinne einer demokratisch-theoretischen Argumentationsfigur (vgl. Pluto 2007, S. 26 ff.), im Kontext der evangelischen Kirche wird diese jedoch als begrenzt, nicht umsetzbar bzw. nicht legitim erklärt. Die Notwendigkeit der Begrenzung wird dabei einerseits mit den bestehenden (Verwaltungs-)Strukturen begründet, andererseits, im Hinblick auf Betroffene, mit Haltungen, die als „weniger konstruktiv“ (Meta_Interview_KI_6, 65) oder „produktiv nicht zu verwerten“ (Meta_Interview_KI_3, 51) beschrieben werden, mit eingeschränktem Wissen und Zuschreibungen einer gesteigerten Emotionalität. Um die damit einhergehenden Widersprüchlichkeiten und Ambivalenzen im Umgang mit Betroffenenpartizipation diskutieren zu können, wird der Fokus im Folgenden spezifisch auf Verständnisse von Betroffenenpartizipation in der evangelischen Kirche sowie den Umgang mit Betroffenen in diesem Kontext gelegt.

Heterogene Partizipationsverständnisse: Ein Spannungsverhältnis zwischen emanzipatorischen und systemstabilisierenden Bestrebungen

Aus partizipationstheoretischer Perspektive können insgesamt zwei Tendenzen beobachtet werden, die in der Auseinandersetzung mit Betroffenenpartizipation im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche in einem konflikthaften Verhältnis zueinander stehen und auf unterschiedliche Bestrebungen hinweisen: Bei Betroffenen können diese als emanzipatorisch bezeichnet werden, wogegen in den Beschreibungen der Kirchenvertreter:innen eher institutionsstabilisierende bzw. -sichernde Bestrebungen deutlich werden. Aus partizipationstheoretischer Perspektive wird hier die doppelte Bedeutung von Partizipation sichtbar, die sich zum einen auf emanzipatorische Ansprüche wie Mitgestaltung und Selbstbestimmung, zum anderen auf regulierende, systemstabilisierende Momente bezieht (vgl. Pluto 2018, S. 947). Betroffene betonen vor allem ein aktives Mitbestimmen, Mitentscheiden, Einflussnehmen und Verändern von Machtverhältnissen bei der Frage nach Zielen und Funktionen von Partizipation. Im Zentrum steht dabei Entscheidungsmacht. In den Beschreibungen von Rahmenbedingungen fokussieren sie zudem auf eine Erweiterung von Handlungsmächtigkeit. Kirchenvertreter:innen betonen dagegen eher die Möglichkeit, über Partizipation Entscheidungen der Institution zu legitimieren und Widerstände zu verringern. Dabei fokussieren sie häufig Grenzziehungen und Kontrollmöglichkeiten in Partizipationsprozessen. Im Sinne von Sünker et al. kann Partizipation hier auch als „verschleierte[s] Herrschaftsinstrument[ ]“ (Sünker/Swiderek/Richter 2005, S. 11) beschrieben werden, mit dem Widerstand vorgebeugt und Akzeptanz erhöht werden kann (vgl. Wagner 2012, S. 21; Pluto 2018; S. 947). Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung in der evangelischen Kirche kann demnach auch mit Blick auf machtsichernde Steuerungs- und Regulierungsinteressen analysiert werden.

Eine daran anknüpfende theoretische Perspektive bietet Hoeckers Beschreibung eines instrumentellen und normativen Partizipationsverständnisses im Kontext demokratietheoretischer Überlegungen (Hoecker 2006). Ein instrumenteller Charakter zeichnet sich in diesem Sinne auch bei Ziel- und Funktionszuschreibungen von Kirchenvertreter:innen ab, die an institutionsstabilisierende Bestrebungen geknüpft sind. Hoecker verweist auf die Fokussierung einer Funktionalität im Sinne einer Systemstabilität (vgl. ebd., S. 9), die, wie bereits erwähnt, in der Analyse der Interviews u. a. in Positionierungen deutlich gemacht wurden, die eine Legitimierung von institutionellen Entscheidungen und Verringerung von Widerständen als Funktion hervorheben. Im Gegensatz dazu stehe, nach Hoecker, ein normatives Partizipationsverständnis, nach dem Partizipation „zugleich Ziel und Wert an sich“ (Hoecker 2006, S. 6) sei und in dem Prozesse der Entscheidungsfindung und die Funktion der Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung der partizipierenden Akteur:innen im Vordergrund stehe, sodass es zu einem Abbau von bestehenden Herrschaftsverhältnissen kommen könne (vgl. ebd.). In den Interviews wird jedoch

auch eine kritische Auseinandersetzung mit einer normativen Vorstellung von „[…] Partizipation [als] ein Wert an sich […]“ (vgl. Meta_Interview_MI_1, 56) im Kontext von Betroffenenpartizipation in der evangelischen Kirche deutlich. Beobachtet werden auch hier Formen der Instrumentalisierung von Betroffenenpartizipation durch ihre normative Aufladung, wodurch bestehende Machtasymmetrien unsichtbar gemacht würden. Die damit einhergehende Kritik von Betroffenen an Partizipationsprozessen, die eher als *Kosmetik*, *Alibi* oder auch *Ablenkungsmanöver* beschrieben werden, knüpft an partizipationstheoretische Auseinandersetzungen an, in denen Formen der „Schein-Partizipation“ (Schwerthelm 2022, S. 475) problematisiert werden. Mit Blick auf Honneths anerkennungstheoretische Perspektive spielen zudem Fragen nach Anerkennung eine zentrale Rolle: Kritisch lässt sich dabei u. a. auf Formen der Anerkennung verweisen, die lediglich auf einer symbolischen und nicht auf einer Handlungsebene verortet sind:

> „Ein Akt der Anerkennung kann sich nicht in bloßen Worten oder symbolischen Äußerungen erschöpfen, weil erst durch die entsprechenden Verhaltensweisen die Glaubwürdigkeit erzeugt wird, die für das anerkannte Subjekt normativ von Bedeutung ist“ (Honneth 2010, S. 110).

Auch Betroffene verweisen in ihrer Kritik an der Umsetzung von Betroffenenpartizipation auf einen fehlenden Handlungscharakter, der vor allem in Anerkennungspraktiken deutlich werde, in denen Kirchenvertreter:innen ein *An-* bzw. *Zuhören* betonen. Sowohl die Diskussion von unterschiedlichen Partizipationsverständnissen, die in einem konflikthaften Verhältnis zueinander stehen, als auch daran anknüpfende Praktiken der Anerkennung von Betroffenen in Partizipationsprozessen leiten dabei zu Fragen danach, welche Rolle Betroffenen in Partizipationsprozessen im Kontext institutionelle Aufarbeitung in der evangelischen Kirche zugeschrieben wird und wie diese mit Möglichkeiten und Grenzen von Betroffenenpartizipation verwoben ist.

Die Rolle der Betroffenen: Widersprüchliche Adressierungen und Zuschreibungen

In der Gesamtschau der Kategorien lässt sich nachzeichnen, dass Betroffenheit im Kontext von Betroffenenpartizipation doppelt besetzt zu sein scheint. Zum einen fungiert Betroffenheit, in Form einer primären oder sekundären Viktimisierungserfahrung, als Voraussetzung zur Teilnahme an Formaten der Betroffenenpartizipation. Zum anderen werden mehrere Aspekte genannt, welche die Möglichkeiten von Partizipation gerade aufgrund der Gewalterfahrung eingrenzen. Hierdurch kommt es zu einer Bewegung, in der Betroffenheit gleichzeitig als Kriterium des Ein- und Ausschlusses bzw. der Begrenzung verhandelt wird, wodurch es zu ambivalenten Adressierungen gegenüber Betroffenen zu kommen scheint. Manche Betroffenen machen dahingehend in partizipativen Prozessen die Erfahrung, auf einen Aspekt ihrer Biografie – auf einen defizitären Opferstatus – reduziert zu werden, wodurch Kompetenzen in anderen Bereichen unsichtbar gemacht zu werden scheinen. Ambivalenzen zeigen sich zudem dort, wo dezidierte Distanzierungsanforderungen von Kirchenvertreter:innen an Betroffene formuliert werden, in denen eine Auseinandersetzung mit der Gewalterfahrung in Form einer

Überwindung dieser gefordert wird. Emotionen Betroffener werden dabei als jenseits von partizipativen Prozessen verortet und mitunter als partizipationsgefährdend klassifiziert.

Der Verweis auf eine gesteigerte Emotionalität kann dabei auch Praktiken der Delegitimierung von Äußerungen Betroffener dienen. Äußerungen, die von Kirchenvertreter:innen als nicht nachvollziehbar, unkontrollierbar und teilweise aggressiv gedeutet werden, werden nicht als legitime Kritik an gegenwärtigen Verhältnissen angesehen, sondern lediglich als Nachwirkung vergangener Erfahrungen erklärbar gemacht. Über die Zuschreibung von Aggressivität, die sich u. a. in der Unterstellung eines Zerstörungswunsches gegenüber der Kirche artikuliert, wird ein paradoxes Machtverhältnis zwischen der evangelischen Kirche und Betroffenen gezeichnet. In diesem erscheinen Betroffene als bedrohlich und die evangelische Kirche als existenziell bedroht. Dieses sprachlich hergestellte Bild der verschobenen Machtverhältnisse scheint allerdings nicht mit einem realen Anspruch an Machtverteilung zu korrespondieren. Das Thema der Aggressivität macht deutlich, dass Betroffene sowohl als machtlos, im Sinne eines klassischen Opferbildes (vgl. Sommerschuh 2022, S. 6), als auch machtvoll, aufgrund einer zugeschriebenen Aggressivität und Bedrohlichkeit, konzipiert werden. Über den Fokus der Emotionalität Betroffener wird dabei einer Wir-ihr-Konstruktion Vorschub geleistet. Betroffene erscheinen als das emotionalisierte Gegenüber, als das *Andere*, Vertreter:innen der evangelischen Kirche demgegenüber als helfend und aushaltend. Die Möglichkeit einer doppelten Markierung bei Betroffenen, die auch die evangelische Kirche vertreten, wird dabei nicht thematisiert und somit scheinbar undenkbar.

Diese qualitativen Befunde geben Hinweise darauf, dass Betroffene in Prozessen der Betroffenenpartizipation in der evangelischen Kirche mit Praktiken der Abwehr und Delegitimierung konfrontiert werden, die als erneute Missachtungserfahrung erlebt werden könnten. Diese Praktiken scheinen mit spezifischen Opferzuschreibungen im Kontext sexualisierter Gewalt zusammenzuhängen, die Betroffene als emotionalisiertes und unkontrolliertes Gegenüber konzipieren. Unterstellungen fehlender Glaubwürdigkeit durch z. B. Verweise auf *False-Memory* oder das Dethematisieren von Gewalt können ebenfalls dazugezählt werden. Dieser Befund korrespondiert mit bereits vorherigen Forschungserkenntnissen, in denen ähnliche Dynamiken im Kontakt zwischen Betroffenen und der evangelischen Kirche skizziert werden (vgl. Kowalski 2020, S. 154 ff.). Diese Vorstellung erscheint anschlussfähig an eine spezifische „Opferrolle“:

> „Die Opferrolle ist ein pathologisches oder ideologisches Konzept, das die Person zum Objekt reduziert, ihr jegliche Selbstwirksamkeit und Handlungsmacht abspricht und sie für unfähig erklärt, für eigene Interessen oder die Interessen von anderen einzutreten“ (Kavemann et al. 2016, S. 31).

Die Forderung von Vertreter:innen des Betroffenenrats der UBSKM, nach der Betroffene in partizipativen Kontexten über ihre Erfahrungen sprechen können sollten, ohne auf einen Opferstatus reduziert zu werden (vgl. Bühn et al. 2022, S. 61), um keine (erneuten) Missachtungserfahrungen zu erleben, zeigt sich im Interviewmaterial aufgrund der oben beschriebenen Praktiken der Delegitimierung und

Stigmatisierung als Herausforderung. Fegert et al. weisen in ihrer Auseinandersetzung mit Betroffenenpartizipation im Kontext institutioneller Aufarbeitung darauf hin, dass Opferstereotypisierungen zu einem partizipationshemmenden Spannungsverhältnis führen, in dem sich Institutionsvertreter:innen uneindeutig zu Betroffenen positionieren (vgl. Fegert/Stein/Zollner 2023, S. 22).

Aus gerechtigkeitstheoretischer Perspektive lässt sich in Anlehnung an Frickers Theorie der epistemischen Ungerechtigkeit zudem fragen, ob sich in den Betroffenenzuschreibungen in der evangelischen Kirche Formen der *testimonialen Ungerechtigkeit* („Testimonial Injustice", Fricker 2007, S. 9 ff.) aufzeigen lassen. Zu dieser komme es, wenn „[…] negative Stereotype dazu führen, dass Personen aufgrund von (evtl. unbewusst vorliegenden) Vorurteilen ihr Erkenntnisvermögen und ihre Glaubwürdigkeit abgesprochen" wird (Kavemann/Etzel/Nagel 2022, S. 140). Dies kann, laut Dotson, auch dazu führen, dass Betroffene zum Schweigen gebracht werden (*silencing*), da sie als Wissende nicht bzw. eingeschränkt anerkannt werden („*testimonial quieting*", Dotson 2011). Dotson begreift dies auch als Form epistemologischer Gewalt (ebd.). In den Interviews zeigt sich, dass Wissen von Betroffenen zwar auch anerkannt wird, die Anerkennung sich jedoch meist auf ein Erfahrungswissen bezieht, welches den Betroffenen zugeschrieben wird. Ein veränderungs- und entscheidungsrelevantes Wissen über die Institution bzw. ein analytisches Wissen, das über das subjektive Erfahrungswissen hinausgeht, wird dagegen kaum bis gar nicht bei Betroffenen, sondern vordergründig bei Kirchenvertreter:innen verortet, womit auch begründet wird, warum Betroffene nicht mehr Entscheidungsmacht erhalten sollen. Betroffene kritisieren in diesem Kontext eine Rollenzuweisung in Partizipationsprozessen, nach der sie lediglich der Kirche zuarbeiten und als Informationsquelle dienen sollten, ohne jedoch Deutungs- und Entscheidungsmacht zu erhalten. In Aussagen von Kirchenvertreter:innen zeigt sich diese Zuschreibung in Perspektiven, in denen Partizipation als Möglichkeit gesehen wird, dass Betroffene „Tipps" (Meta_Interview_KI_9, 89) geben und ihr Erfahrungswissen teilen. Eine damit einhergehende Asymmetrie wird auch in der Betonung eines *Anhörens* als Form der Anerkennung von Betroffenen auf Kirchenseite deutlich: *Gehört werden* sollen Betroffene, die ihr Erfahrungswissen teilen, da die evangelische Kirche so etwas lernen könne. Das Wissen der Betroffenen wird dabei vor allem als subjektiv und emotionalisiert gerahmt. Kirchenvertreter:innen entscheiden dagegen, wie mit diesem Wissen weiter umgegangen wird. Sie verorten sich dabei selbst, in Abgrenzung zu Betroffenen, auf einer *Sachebene* und als wissend im Hinblick auf institutionelle Strukturen. Dass Betroffene nach Formen der Anerkennung streben, die auf Wirkmächtigkeit zielen und deshalb mit strukturellen Veränderungen wie der Umverteilung von Deutungs- und Entscheidungsmacht einhergehen müssen, erschließt sich aus anerkennungs- und gerechtigkeitstheoretischen Perspektiven: Der Umgang mit epistemologischen Ungerechtigkeiten werde erleichtert, wenn Betroffene

> „[…] in einem positiven Verhältnis zu sich selbst [stehen], das durch Selbst-Anerkennung entwickelt werden kann und das umso stärker wirkt, je mehr positive Anerkennungserfahrungen gemacht werden

> können. Um das zu entwickeln, ist Anerkennung auf der Ebene von persönlichen Beziehungen und sozialer Wertschätzung wichtig, doch die strukturelle Ebene muss konkret mitgedacht werden“ (Kavemann/Etzel/Nagel 2022, S. 147).

Die Perspektiven fordern einen kritischen Blick auf bestehende asymmetrische Machtstrukturen, die auch in den Interviews thematisiert werden. Diese scheinen jedoch immer wieder unsichtbar gemacht zu werden, was vor allem in der Analyse evangelischer Selbstbeschreibungen deutlich wird: Aus machttheoretischer Perspektive (vgl. Bundschuh 2010, S. 54 f.; Jähnichen 2011, S. 139) könnte dies als eine Form der „Machtvergessenheit“ (Klie et al. 2021) gedeutet werden, in der Formen der Machtausübung in der evangelischen Kirche, auch im Kontext von Betroffenenbeteiligung, wenig reflektiert zu werden scheinen.

Die gleichzeitige Unsichtbarkeit und Reproduktion bestehender institutioneller Machtverhältnisse bedingt ein weiteres Spannungsverhältnis in Partizipationsprozessen, in denen Betroffene widersprüchliche Adressierungen erfahren. In diesen spielen Nähe- und Distanzverhältnisse eine zentrale Rolle. Eine Widersprüchlichkeit wird dabei zwischen dem im öffentlichen Diskurs kommunizierten normativen Anspruch auf Betroffenenbeteiligung (EKD 2021b) und der selektiven Anerkennung von Betroffenen aufgrund unterschiedlicher Nähe- und Distanzverhältnisse deutlich.

Der Umgang mit Nähe und Distanz

Ein zentrales Ergebnis der vorliegenden explorativen Studie ist, dass Fragen von Nähe und Distanz zwischen Betroffenen und der Institution als relevante Aspekte von Betroffenenpartizipation im Kontext institutioneller Aufarbeitung diskutiert werden. Dies zeigt sich besonders in der Spaltung der Betroffenenpositionen in eine der Nähe und eine der Distanz zur Institution. Hierbei wird besonders die Position der Nähe zur Institution als relevante Gelingensbedingung von Betroffenenpartizipation markiert und damit auch als Voraussetzung von Anerkennung. Hierdurch entsteht der Eindruck, dass Betroffene in ein Dilemma der Positionen gedrängt werden: Entweder sie treten in eine (erneute) Nähebeziehung zur Institution, die ihnen nicht als neutrales Gegenüber erscheint, sondern Teil der Viktimisierungserfahrung(en) war/ist, oder sie werden mit Praktiken der Ausgrenzung konfrontiert. Kommt es dazu, dass Betroffene in einer Distanz zur Institution verortet werden, können Dynamiken der Schuld- und Verantwortungsumkehr gegenüber diesen Betroffenen nachgezeichnet werden. Hierdurch wird es der Institution möglich, Konflikte und Dissonanzen an Betroffene auszulagern.

Die Nähe-/Distanzzuschreibung scheint dabei im Zusammenhang mit der Deutungsmacht darüber zu stehen, welche Themen in Prozessen der Betroffenenpartizipation durch die Institution als relevant gedeutet werden. Die Durchsetzung der institutionszentrierten Relevanzsetzung kann u. a. in der Praktik gesehen werden, Themen, die als individuell klassifiziert werden, jenseits von Betroffenenpartizipation zu verorten. Eine betroffene Person bezeichnet diesen Prozess der selektiven Anerkennung

zwar als notwendige, aber schmerzhafte „Spaltung“. Mit Blick auf die Frage nach Anerkennung (Honneth 1992), die in bisherigen Auseinandersetzungen mit Betroffenenpartizipation als relevant hervorgehoben wird (vgl. Doll/Nagel 2019, S. 31; Bühn et al. 2022, S. 62; Stahl 2023, S. 50 ff.), lässt sich auch hier verdeutlichen, dass Anerkennung an bestimmte Faktoren – wie der Nähe und dem Entsprechen institutionszentrierter Erwartungen – gekoppelt zu werden scheint. Dies kann im Umkehrschluss dazu führen, dass Anerkennung verwehrt wird, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Anerkennung vollzieht sich dadurch nicht allein schon durch den Akt der Partizipation, sondern erscheint abhängig vom konkreten Verhältnis zwischen den Akteur:innen. Hierdurch entsteht ein (erneutes) Abhängigkeitsverhältnis zur evangelischen Kirche. Es erscheint deutlich erschwert für Betroffene, die eine Distanz zur evangelischen Kirche wahren wollen, ihre Möglichkeit zur Beteiligung und – im Rekurs auf gerechtigkeitstheoretische Ansätze – ihre *Capability for Voice* (Bonvin/Moachon 2013; Bonvin 2009; 2012; vgl. Ziegler 2011, S. 163) umzusetzen. Diese darin zum Ausdruck kommende Unterscheidung von Betroffenen steht in einem Spannungsverhältnis zu der normativen Forderung nach Betroffenenpartizipation in Aufarbeitung (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019a; Dreßing 2022; Bühn et al. 2022).

Die in der Studie deutlich gewordenen Praktiken der Ausgrenzung bestimmter Perspektiven, der Delegitimierung durch beispielsweise Emotionalisierung und Eingrenzung von Expertise Betroffener sowie die teilweise vorkommende Dethematisierung von Gewalt können auch unter dem Aspekt von Sprechen und Schweigen (Hahn 2014; Lorenz 2020) betrachtet und analysiert werden. Die vorliegenden Ergebnisse können danach befragt werden, ob auch in Prozessen der Betroffenenpartizipation im Kontext von Aufarbeitung, in denen das Sprechen Betroffener im Vordergrund steht (vgl. Andresen 2015a, S. 130), Praktiken des Schweigens deutlich werden und es zu einem „Schweigen nach dem Schweigebruch“ (Lorenz 2020, S. 47) kommen kann. Dabei lässt sich kritisch die Frage stellen, ob sich hier Dynamiken reproduzieren und fortsetzen, die der Aufrechterhaltung sexualisierter Gewaltverhältnisse dienen können. Die Überlegungen verweisen auch auf vorherige Auseinandersetzungen zum Thema sexualisierter Gewalt und Aufarbeitung dieser in der evangelischen Kirche, in denen bereits auf Praktiken des (Ver-)Schweigens vonseiten der evangelischen Kirche hingewiesen worden ist (Enders et al. 2014; Kowalski 2020).

Resümee

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie weisen darauf hin, dass sowohl heterogene Partizipationsverständnisse als auch Dynamiken zwischen Betroffenen und Vertreter:innen der evangelischen Kirche sowie damit zusammenhängende Zuschreibungen an Betroffene Prozesse der Beteiligung beeinflussen. Als herausfordernd können dadurch nicht nur grundlegende Dissonanzen in den Funktions- und Zielzuschreibungen von Betroffenenpartizipation vonseiten der Akteur:innen verstanden werden,

sondern auch ambivalente Adressierungen, in denen Betroffenheit sowohl als Ein- als auch Ausschluss von Partizipation verhandelt wird. Diese Befunde verdeutlichen die Notwendigkeit, zum einen Umgangsweisen mit Dissonanz und Konflikthaftigkeit in Partizipationsprozessen, zum anderen aber auch grundlegende Dynamiken sexualisierter Gewalt (u. a. Andresen 2015a; Bundschuh 2007) zu reflektieren und aufzuarbeiten, die in der Gestaltung und Umsetzung von Betroffenenbeteiligung eine Rolle spielen.

4. Diskursanalyse: Thematisierungen sexualisierter Gewalt und ihrer Aufarbeitung in der evangelischen Kirche in den Selbstaussagen der EKD

Phries Sophie Künstler und Daniel Wrana

1. Einleitung

Das Jahr 2010 kann als wichtiger Wendepunkt hinsichtlich der medialen Beschäftigung mit gesellschaftlicher Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gelten. Anders als zehn Jahre zuvor, als die Berichte von ehemaligen Schüler:innen der Odenwaldschule über erfahrene sexualisierte Gewalt noch kaum Resonanz fanden, stößt 2010 die Veröffentlichung des Briefs des damaligen Rektors des Canisius-Kollegs angesichts der Vorwürfe ehemaliger Schüler:innen eine breite mediale und öffentliche Debatte an. In dieser werden zahlreiche weitere Fälle in pädagogischen und kirchlichen Einrichtungen publik, und das Thema sexualisierte Gewalt erlangt insgesamt große gesellschaftliche wie politische Aufmerksamkeit.

Auch im Hinblick auf Institutionen der evangelischen Kirche werden innerhalb dieser Zeit verschiedene Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche öffentlich gemacht und thematisiert (FR 16.02.2010; FR 18.02.2010; SZ 11.03.2010; Die Welt 26.03.2010; Die Welt 01.04.2010; Der Spiegel 07.04.2010; FR 11.05.2010; Der Spiegel 18.05.2010; FR 31.05.2010; Die Welt 17.07.2010; SZ 21.07.2010). Besonders der sogenannte Ahrensburger Missbrauchsskandal (Nordelbische Kirche) steht dabei im Fokus. Die mit diesem verbundenen Fälle sexualisierter Gewalt waren bereits Ende der 1990er-Jahre Leitungsebenen der evangelischen Kirche gemeldet worden, wurden aber erst durch journalistische Recherchen des Spiegels öffentlich präsent (Der Spiegel 11.07.2010). In Folge tritt die Bischöfin der nordelbischen Kirche zurück. Eine sowohl juristische als auch sozialwissenschaftliche Aufarbeitung der Fälle wird 2014 veröffentlicht (Enders et al. 2014). Dennoch steht sexualisierte Gewalt innerhalb der evangelischen Kirche in weit geringerem Maß im Fokus der Öffentlichkeit als etwa die Fälle in der katholischen Kirche oder in Internaten der Reformpädagogik. Die evangelische Kirche nimmt in der sich entfaltenden gesellschaftlichen Debatte um Umfang, Ursachen und Prävention sexualisierter Gewalt sowie hinsichtlich der Forderungen nach umfassender institutioneller wie wissenschaftlicher Aufarbeitung lange Zeit nur eine Randposition ein (Behnisch/Rose 2011, 2012).

Vor diesem Hintergrund war es das Ziel der vorliegenden Studie, die Frage in den Blick zu nehmen, wie sich die evangelische Kirche zum Thema sexualisierte Gewalt positioniert und inwieweit sich diese Positionierung im Zeitverlauf von 2010 bis 2022 verändert hat. Mithilfe einer diskursanalytischen Untersuchung der Selbstaussagen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) wurde deswegen (der Art und Weise) der (Nicht-)Thematisierung von sexualisierter Gewalt durch die Institution(en) der

evangelischen Kirche nachgegangen. Im Mittelpunkt stand dabei insbesondere die Bearbeitung zweier miteinander verschränkter Fragen:

- Wie wird das Thema sexualisierte Gewalt infolge der gestiegenen öffentlichen Aufmerksamkeit seit 2010 durch die EKD selbst aufgegriffen und bearbeitet bzw. nicht aufgegriffen und bearbeitet?
- Was wird durch diese Thematisierungsweisen durch die EKD über ihren Umgang mit sexualisierter Gewalt gesagt und was wird nicht gesagt bzw. dethematisiert?

Auf Basis der diskursanalytischen Untersuchung von Pressemitteilungen und Webseiten-Einträgen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Debatten auf den Synoden der EKD wurden die (ausbleibenden) Thematisierungen im Sprechen über sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche in den Blick genommen. Punktuell wurde zudem der Relation von öffentlichen und innerkirchlichen (Nicht-)Thematisierungen von sexualisierter Gewalt anhand eines Pressekorpus nachgegangen. Innerhalb der gesamten Untersuchung wurden insbesondere diskursive Figuren und Strategien in den Blick genommen.

Die Untersuchung hat insbesondere die Äußerungen der evangelischen Kirche in den bundesweiten Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Gegenstand. Die EKD ist der Zusammenschluss der unterschiedlichen selbstständigen Landeskirchen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Sie vertritt die „Gemeinschaft der Gliedkirchen“ gegenüber Bund, Ländern, EU und Zivilgesellschaft und nimmt auf „Grundlage des Evangeliums [...] öffentlich Stellung zu den gesellschaftlichen Debatten der Gegenwart“ (EKD 2023). Die Thematisierungen in den Landeskirchen wurden im Rahmen dieser Studie nicht untersucht. Ebenfalls nicht untersucht wurden die Artikulationen der Betroffenen selbst, sondern nur, inwieweit und wie die Betroffenen von der evangelischen Kirche als Betroffene thematisiert und positioniert werden. Direkte Aussagen von Betroffenen erscheinen nur in ihrer Zitation durch die EKD.

Die vorliegende Studie wurde in Kooperation mit dem Forschungsverbund ForuM von Phries Künstler und Daniel Wrana vom Arbeitsbereich Systematische Erziehungswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unter studentischer Mitarbeit von Ronja Abel, Sabrina Lindwor, Philipp Illing und Veronika Schlosser vom Oktober 2022 bis Juli 2023 durchgeführt. Der folgende Bericht fasst zentrale Ergebnisse der diskursanalytischen Untersuchung im Hinblick auf das Sprechen über sexualisierte Gewalt durch die evangelische Kirche zusammen. Dargestellt werden insbesondere zentrale Motive und diskursive Strategien der (De-)Thematisierung von sexualisierter Gewalt. Ein besonderer Fokus liegt zudem auf den Veränderungen und Konstanten der Thematisierungsweisen innerhalb des Zeitverlaufs seit 2010.

Im Folgenden wird zunächst auf die methodische Basis der Untersuchung eingegangen sowie Vorgehen und Korpus erläutert. Im Anschluss wird ein kurzer Überblick gegeben über zentrale Ereignisse und

Kontexte, die für den Thematisierungsverlauf von Relevanz sind. Die Thematisierungsweisen werden dann in zwei thematischen Fokussierungen dargestellt: zunächst zu der Art und Weise, wie sexualisierte Gewalt und evangelische Kirche thematisiert und relationiert werden, und anschließend dazu, wie Betroffene und Aufarbeitung thematisiert werden. Der Bericht schließt mit einem zusammenfassenden Fazit.

2. Methode und Vorgehen

Die vorliegende Untersuchung folgt einer diskursanalytischen Methodologie. Die diskursanalytische Herangehensweise ermöglicht es, einen definierten Korpus institutioneller Texte und Aussagen auf das darin artikulierte Wissen hin zu untersuchen (u. a. Foucault 1981; Angermuller et al. 2014; Wrana et al. 2014; Fegter et al. 2015). Diskurse gelten dabei als eine soziale Praxis, die die Gegenstände, von denen gesprochen wird, performativ hervorbringt und problematisiert. Zentrale diskursive Gegenstände in der vorliegenden Untersuchung sind *sexualisierte Gewalt, die evangelische Kirche, Verantwortung, Schuld, Opfer, Täter/Täterinnen* und *Betroffene*. Die Diskursanalyse beobachtet, wie diese Gegenstände konzeptualisiert werden, d. h. mit welchen semantischen Zuschreibungen sie versehen werden (Konnotationen), wie sie von anderen abgegrenzt werden (Differenzen) und wie sie untereinander und mit anderen Gegenständen in Beziehung gesetzt werden (Relationierungen). Um daran zu erinnern, dass nicht die Gegenstände selbst, sondern die Konzeptualisierung dieser Gegenstände analysiert wird, sind diese Begriffe kursiv gesetzt.

Die Diskursanalyse richtet einen spezifischen Fokus auf die soziale Praxis der Artikulation. Sie fragt dabei weder nach den subjektiven Deutungshorizonten der Akteur:innen noch danach, ob das in Dokumenten Gesagte einer Wirklichkeit entspricht. Die Diskursanalyse beobachtet vielmehr das Gesagte als ein eigenständiges Terrain, einen diskursiven Raum, dessen Logik rekonstruiert wird. Dennoch ist für die Analyse von Diskursen die Analyse der institutionellen Basis zentral, in der die analysierten Artikulationen einen Einsatz darstellen. Die Artikulationen haben dabei die Funktion von Problematisierungen, die es einer Diskursgemeinschaft ermöglichen, gemeinsam über ein Feld von Gegenständen (also den Verweisungszusammenhang von *sexualisierte Gewalt*, *Betroffene* usw.) zu sprechen. Erst die Praktiken der Problematisierung machen diese Gegenstände zu bestimmten Gegenständen und somit intelligibel, verhandelbar und bearbeitbar. Insofern ist die Konzeptualisierung von Gegenständen nicht durch die damit bezeichnete Wirklichkeit vorgegeben, vielmehr wird Wirklichkeit erst in einem diskursiven Prozess greifbar und diskutierbar. Mit dieser analytischen Perspektive wird auch hervorgehoben, dass diskursive Konstruktionen kontingent sind: Ein Gegenstandsfeld könnte immer auch auf andere Weise problematisiert werden, wobei nicht nur verschiedene semantische Horizonte, sondern insbesondere auch verschiedene soziale und institutionelle Kontexte eine Rolle spielen. In den

Problematisierungen der EKD über das Gegenstandsfeld zeigen sich denn auch verschiedene Weisen, wie der Zusammenhang der Gegenstände konstruiert wird, teils nacheinander, teils parallel. Diese werden in der Folge als Thematisierungsweisen bezeichnet.

Thematisierungsweisen – und damit das *Wie* des Vollzugs diskursiver Praxis – lassen sich empirisch, an verschiedene sozialwissenschaftliche und linguistische/textwissenschaftliche Instrumentarien angelehnt, als diskursive Figurationen genauer herausarbeiten (Scharl/Wrana 2014; Wrana 2015). Im Weiteren wird dann gefragt, inwiefern solche Figurationen im Korpus ähnlich oder verschieden sind, inwiefern sie Cluster bilden oder Transformationsbeziehungen eingehen. Eine der Leistungen der Diskursanalyse ist es, auf diese Weise Thematisierungsverläufe und Veränderungen im Zeitverlauf kartografieren zu können.

Korpuszusammenstellung: In einem ersten Schritt muss eine Analyse diskursiver Praxis – ausgehend von einer Fragestellung – die relevanten Orte und Gelegenheiten des Sprechens und Schreibens auswählen, in denen der infrage stehende Diskurs geführt wird. Dies wird durch die Zusammenstellung eines Korpus vollzogen. Das Korpus der vorliegenden Studie ist als heterogene und multizentrische Materialsammlung angelegt. Einbezogen wurden folgende Materialsorten, die nun mit ihren jeweiligen Kontexten und Genreeigenschaften beschrieben werden (vgl. Quellenverzeichnis):

- *Einschlägige Veröffentlichungen und Verlautbarungen der EKD von 2010 bis Herbst 2022*: Das beinhaltet (a) einschlägige Pressemitteilungen der EKD (41 Pressmitteilungen) und (b) einschlägige Publikationen von der Webseite der EKD, darunter Berichte, Benachrichtigungen, aber auch Predigten, Interviews sowie Vorträge, die gegenwärtig im Archiv der Webseite abrufbar sind (76 Webseiten-Artikel). Die Pressemitteilungen sind in der Regel dichter und stärker kombiniert als die Webseiten-Beiträge und realisieren sich in einer ritualisierten Genre-Form. Die Beiträge auf der Webseite haben sehr unterschiedlichen Charakter und sind auch unterschiedlich platziert. Oft finden sich Themen der Pressemitteilungen zeitnah in Webseiten-News wieder, wobei Letztere meistens etwas ausführlicher sind. Die Pressemitteilungen wurden dem Forschungsteam für die Auswertung, zum Teil durch die EKD selbst, zur Verfügung gestellt. Die Webseiten-Beiträge wurden über die offizielle Webseite der EKD selbst zusammengestellt. Dabei erfolgte die Auswahl der Artikel über die Suchparameter: „Missbrauch“ oder „sexualisiert“. Alle thematisch passenden Artikel wurden in die Analyse einbezogen. Vereinzelt wurden zudem einschlägige Pressemitteilungen und Webseiten-Artikel aus Jahren vor 2010 mitberücksichtigt.
- *Einschlägige Debatten und Beschlüsse innerhalb der Synoden der EKD: Die* Synode ist neben dem Rat und der Kirchenkonferenz eines der drei Leitungsorgane der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Sie tagt im Regelfall jährlich, diskutiert über aktuelle Fragen und beschließt Kirchengesetze. Das zentrale Genre innerhalb der Berichte von den Tagungen der Synoden, die alle

Redebeiträge im Wortlaut wiedergeben, sind ausführliche Berichte bzw. Reden von Verantwortlichen innerhalb der institutionellen Struktur der EKD sowie Diskussionen und Debattenbeiträge. Im Untersuchungszeitraum fanden zwölf Synodentagungen statt, die das Thema sexualisierte Gewalt zum Teil, und dabei in sehr unterschiedlicher Ausführlichkeit, aufgreifen. Die Dokumentation der Synodentagung 2022 fand nach der Zusammenstellung des Korpus statt, weswegen sie nicht Bestandteil der Analyse ist. Die Berichte der Synoden wurden dem Forschungsteam für die Auswertung durch die EKD zur Verfügung gestellt.

- *Artikel in Leitmedien der bundesdeutschen Öffentlichkeit:* Für die Zusammenstellung des Pressekorpus wurden die Archive der auflagenstärksten und überregionalen Zeitungen (Statista 2023) mithilfe des Recherche-Tools „LexisNexis“ gesichtet. Dabei wurden sowohl die veröffentlichten Print- als auch Online-Medien berücksichtigt und der Zeitraum von 01/2010 bis 10/2022 festgelegt. Mithilfe der Suchparameter „evangelische“ und „Kirche“ sowie „sexualisierte“ und „Gewalt“ oder „Missbrauch“ wurde das Feld sondiert. Nach einer ersten inhaltlichen Übersicht der Pressebeiträge ergab sich die Auswahl folgender Medien: Die Welt, Die Zeit (einschließlich Christ & Welt), Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurter Rundschau, Der Spiegel, Süddeutsche Zeitung sowie Die Tageszeitung taz. Das Pressekorpus wurde nicht systematisch, sondern im Umfeld spezifischer Diskursereignisse in die Analyse einbezogen, um die jeweiligen Kontexte der Thematisierungen der EKD zu prüfen. Es bestand aus insgesamt 202 Artikeln.

In den folgenden Analysen sind die Dokumente mit einer Chiffre versehen (PM = Pressemitteilung, WS = Webseite, SY = Synode), dazu Monat und Jahr des Erscheinens.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Dokumente in den verschiedenen Teilen des Korpus und insbesondere im Zeitverlauf. Bei den Synoden ist das Ausmaß der Thematisierungen angegeben. Schon hier wird deutlich, dass es mit den Jahren 2010/2011 einen ersten Thematisierungsschwerpunkt gibt. Danach wird das Thema zunächst erneut wenig, im Jahr 2018 wieder intensiv und danach regelmäßiger thematisiert, wobei sich 2021 noch einmal eine Intensivierung findet.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
PM	1	2	1	1	1	0	1	0	8	6	5	11	4
WS	8	3	1	0	1	1	6	0	24	9	3	7	13
SY	ja	wenig	nein	wenig	wenig	wenig	nein	wenig	ja	ja	ja	ja	–
Presse	55	12	4	4	3	6	2	1	32	22	8	38	15

Analyse von diskursiven Figurationen und Strategien: Sämtliche Dokumente wurden in eine diskursanalytische Analysesoftware im Volltext importiert sowie nach den Figurationen feinanalytisch ausgewertet und codiert. Anschließend wurden die Figurationen in Beziehung gesetzt und als Streuungs- bzw. Transformationsverhältnisse modelliert. Im Zuge dieser Arbeit zeigt sich, welche Gegenstände im Diskurs auf welche Weise konzeptualisiert werden, wie diese in Beziehung stehen, wo sich markante Unterschiede in Thematisierungsweisen finden und wie sich diese diskursiven Phänomene im Korpus verteilen.

In dem Bericht werden jene diskursiven Phänomene analytisch fokussiert, die sich in Bezug auf die Fragestellung als relevant gezeigt haben. In der Analyse wurde auch deutlich, dass der Zeitverlauf eine sehr bedeutsame Dimension darstellt. Welche Thematisierungsweisen im Zeitverlauf auftreten und was wann in welchem Kontext thematisiert oder nicht thematisiert wird, ist ein charakteristisches Merkmal des untersuchten Diskurses.

Eine Veränderung von Thematisierungsweisen in einem Untersuchungszeitraum kann als kontinuierliche Veränderung oder über starke Brüche erfolgen. Ebenso können neue Thematisierungsweisen zu den bestehenden hinzukommen und mit diesen verknüpft werden bzw. können verschiedene Thematisierungsweisen nebeneinanderstehen. Im Fall des vorliegenden Diskurses der EKD ist vorwiegend Letzteres der Fall, es lassen sich aber dennoch vor und nach 2018 jeweils Thematisierungsweisen finden, die häufiger vorkommen und anerkannter sind bzw. neu Anerkennung erlangen. In diesem Sinn sprechen wir sowohl vor als auch nach 2018 von einer je hegemonialen Thematisierungsweise. Das Jahr 2018 bezeichnen wir deshalb als Schlüsselmoment, weil das Sprechen auf der Tagung der Synode eine Scharnierfunktion zwischen diesen Thematisierungsweisen einnimmt, d. h. dass hier Öffnungsbewegungen für neue Möglichkeiten des Sprechens beobachtbar werden.

Neben der Verteilung der Thematisierungsweisen über den diskursiven Raum hinweg bilden die argumentativen, diskursiven Strategien innerhalb einzelner Dokumente eine zweite, querliegende Dimension. Durch diese werden bestimmte Figurationen entwickelt und damit die rhetorische Kraft von Dokumenten entfaltet. Da jedes Dokument im Korpus auf andere Dokumente antwortet und weitere Antworten nach sich zieht, ist analytisch zu untersuchen, wie (auf welche Weise) in diesen diskursiven Strategien im Interventionszusammenhang des jeweiligen Dokuments Probleme thematisiert oder eben nicht thematisiert werden.

Diskursiver Raum und Akteur:innen: Das Ergebnis einer Diskursanalyse ist ein Modell des untersuchten Diskurses, das die mit der Fragestellung relevant gemachten Phänomene beschreibt und ausgewählte Zusammenhänge erklären kann. Dabei ist der Diskurs kein einheitliches Objekt, sondern vielmehr ein umkämpfter Raum. Auch wenn der Diskurs der EKD über sexualisierte Gewalt Gemeinsamkeiten in den Thematisierungen aufweist, sind die internen Differenzen und Veränderungen für das Ergebnis der Analyse entscheidend.

Bei dem vorliegenden Korpus der Selbstthematisierungen der EKD handelt es sich um ein stark institutionalisiertes Sprechen. Die EKD als Zusammenschluss der Gliedkirchen ist ein institutionelles Geflecht aus Gremien und Funktionsrollen. Dieses institutionelle Geflecht besteht u. a. aus der Synode, dem Rat, dem:der Ratspräsident:in und dem:der Präses der Synode. Im Zuge der Bearbeitung des Themas sexualisierte Gewalt werden zudem weitere Gremien und Rollen geschaffen: ein:e Beauftragte:r, ein Beauftragtenrat mit Sprecher:in, ein Betroffenenbeirat usw. Der Diskurs wird in den Formen und Formaten geführt, die durch diese institutionelle Struktur gerahmt werden. Die vorliegende Studie hat ausschließlich öffentliche Artikulationen beobachtet. Alle Artikulationskontexte sind öffentliche Schreib- und Sprechgelegenheiten, die teils an eine umfassende Öffentlichkeit adressiert sind (Webseite, Presse), teils an spezifische Teilöffentlichkeiten (Synodentagungen, Pressemitteilungen).

Wenn in der folgenden Analyse von der „EKD“ die Rede ist, dann ist der Bezug das institutionelle Geflecht aus Gremien und Funktionsrollen. Wenn relevant, wird in der Analyse die Funktionsrolle hinzugefügt („der Ratspräsident sagt“). In Pressemitteilungen oder auf der Webseite ist davon auszugehen, dass die Sprecherin die verallgemeinerte Institution EKD ist, die eine Öffentlichkeit adressiert und ihrerseits andere Stimmen von Funktionsrollen in der EKD bzw. externer Akteur:innen zitierend arrangiert. Personen als individuelle Autor:innen werden nicht namentlich genannt, da Personen in der vorliegenden Studie keine Analysekategorie sind. Wenn in der folgenden Analyse hingegen von der „evangelischen Kirche“ die Rede ist, dann wird damit eine Konstruktion bezeichnet, die im Diskurs vorgenommen wird. Die EKD spricht von der und über die evangelische Kirche und entwirft damit in ihren Thematisierungen eine Konzeptualisierung der evangelischen Kirche. Die diskursanalytische Untersuchungsperspektive kann keine Aussagen darüber treffen, ob die Kirche dem entworfenen Bild

entspricht, dies ist vielmehr selbst ebenfalls Verhandlungsgegenstand im Diskurs, beispielsweise wenn eine *gegenwärtige Kirche* von einer *Kirche der Vergangenheit* unterschieden wird. Das Anliegen der Diskursanalyse ist es, solche Problematisierungen zu rekonstruieren.

Dethematisierung und Ungesagtes: Die Diskursanalyse arbeitet primär heraus, in welchen Mustern und Figuren sich das tatsächlich Gesagte vollzieht. Einen Sonderfall bildet dabei das, was nicht gesagt wird bzw. dethematisiert wird. Das Nicht-Gesagte ist an den Rändern des Diskurses verortet. Manche Formen der Dethematisierung sind diskursanalytisch beobachtbar. In der vorliegenden Untersuchung wurde das Nicht-Gesagte in drei Dimensionen Teil und Gegenstand der Analyse: (1) Das Gesagte hat in der Regel nicht mitartikulierte Voraussetzungen, die sich analytisch als implizit Gesagtes rekonstruieren lassen. (2) Oft wird etwas auf eine bestimmte Weise – und damit zugleich nicht auf eine andere Weise – gesagt. Daran anknüpfend lassen sich die Spuren des Nicht-Gesagten in den Texten selbst beobachten. (3) In einer kontrastiven Analyse verschiedener Darstellungen zu verschiedenen Zeitpunkten oder von verschiedenen Akteur:innen kann sichtbar gemacht werden, was in einer Darstellung nicht gesagt wird.

3. Ereignisse und Kontexte

An dieser Stelle erfolgt zunächst ein kurzer Überblick über zentrale Ereignisse und Kontexte, die für das Auftreten und den Verlauf der Thematisierungsweisen von sexualisierter Gewalt in den Selbstaussagen der Evangelischen Kirche in Deutschland von Relevanz sind. Im Hinblick auf den Thematisierungsverlauf sind das Jahr 2010 als Einsatzpunkt sowie das Jahr 2018 als Schlüsselmoment von besonderer Relevanz.

Das Jahr 2010 markiert eine erste Intensivierung der Thematisierung von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche. Zwar wird auch vor 2010 sexualisierte Gewalt durch die evangelische Kirche vereinzelt thematisiert, dann jedoch als externes Themenfeld (etwa der Zwangsprostitution, PM 11/2008), dessen sich die evangelische Kirche annimmt. Seit 2009 finden sich Hinweise darauf, dass die EKD am „Runden Tisch Heimerziehung“ beteiligt ist. Die Dokumente ab 2010 thematisieren dann das Geschehen um die durch Parlament und Regierung der Bundesrepublik Deutschland eingesetzten Runden Tische. Von 2009 bis November 2010 tagte der „Runde Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“, dessen Einrichtung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags empfohlen worden war. Beteiligt waren zahlreiche Träger der Heimerziehung, von evangelischer Seite sowohl die EKD als auch die Diakonie (vgl. AGJ 2010, S. 5). Das Anliegen des Runden Tisches war es, die Situation von in Heimen untergebrachten Kindern und Jugendlichen in den 1950er- und 1960er-Jahren zu betrachten. Sexuelle Gewalt, so der dort gebrauchte Begriff, war neben körperlicher Gewalt, religiösem Zwang, Zwangsarbeit und anderen Übergriffen eine der vom „Runden Tisch

Heimerziehung“ bearbeiteten Problemlagen. In den im Rahmen des Runden Tisches durchgeführten Befragungen wurde ermittelt, dass nur 50 % der Befragten nicht von sexueller Gewalt betroffen waren (vgl. ebd., Anhang IV). Zu den Beschlüssen des Runden Tisches vom November 2010 gehörte ein Hilfsfonds mit 120 Millionen Euro, den die Kirchen zu einem Drittel finanzierten (vgl. ebd., S. 39).

Das zweite Gremium, auf das innerhalb der Thematisierungen um 2010/2011 immer wieder Bezug genommen wird, ist der „Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“, kurz „Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch“, der seit April 2010 tagte und bei der fünften Plenumssitzung am 30. November 2011 seinen Abschlussbericht (BMJ/BMFSFJ/BMBF 2011) beschloss. Die Einrichtung dieses Runden Tisches erfolgte in unmittelbarer Reaktion auf die um 2010 (erneut) bekannt gewordenen und öffentlich diskutierten Fälle sexualisierter Gewalt, insbesondere im Kontext pädagogischer und kirchlicher Einrichtungen, beschäftigte sich aber auch mit sexualisierter Gewalt im Kontext der Familie. Auch hier waren Vertreter:innen der EKD und der Diakonie offizielle Delegierte. Im Anschluss an den Runden Tisch wurde die Position einer:s „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)“ vorerst befristet eingerichtet und in der Folge verstetigt.

Von 2012 bis 2017 erscheinen relativ wenige Pressemitteilungen und Webseiten-Einträge zum Thema. Bis 2015 werden vor allem die Hilfszahlungen ausgehend von den Runden Tischen thematisiert, ab 2016 bildet die Gründung der „Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ (im Folgenden kurz als „Unabhängige Aufarbeitungskommission“ bezeichnet) einen zentralen Ausgangspunkt für Thematisierungen. Während bei den Runden Tischen insbesondere Vertreter:innen pädagogischer Träger und Verbände die Mitglieder bildeten, wurde mit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission ein Gremium von ehrenamtlich arbeitenden Expert:innen geschaffen, welche nicht durch Organisationen delegiert sind. Die Kommission stellte durch das Sammeln von Berichten, Anhörungen und durch Öffentliche Hearings die Perspektive von Betroffenen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit (zu einer Auswertung der Anhörungen und Berichte im Hinblick auf die evangelische Kirche vgl. Kowalski 2020). Dabei kritisierte die Kommission Organisationen, auch die evangelische Kirche, mehrfach öffentlich für nicht erfolgende oder zu langsame Aufarbeitung (u. a. Zeit Online 28.06.2018; Zeit Online 07.11.2018; SZ 07.11.2018).

Im Anschluss an das 3. Öffentliche Hearing der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Juni 2018 zum Thema „Kirchen und ihre Verantwortung zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ und im Kontext der Synode im November 2018 steigt der Umfang der Thematisierung sprunghaft an. Im Mittelpunkt der Gespräche auf dem Hearing mit rund 300 Teilnehmenden, darunter geladene Vertreter:innen der Kirchen und der Politik, standen der Austausch mit und Berichte von Betroffenen. Neben Vorträgen der Kommissionsmitglieder bildeten den Kern der Veranstaltung vier Podien, auf denen

Betroffene, zwei davon aus dem evangelischen Kontext, von ihren Erfahrungen berichteten. Eine anschließende Expert:innenrunde resümierte die bisherige Aufarbeitung der Organisationen kritisch. Die zentralen Forderungen seitens der Unabhängigen Aufarbeitungskommission waren „Verantwortungsübernahme der Institutionen, Partizipation von Betroffenen und Unabhängigkeit“ (Unabhängige Aufarbeitungskommission 2018, o. S.). Im Anschluss an das öffentliche Podium werden in Pressekonferenzen und auf Webseiten-Artikeln die Erfahrungen von Betroffenen thematisiert. Im Vorfeld der bevorstehenden Tagung der Synode im Jahr 2018 wird häufig auf die Forderungen der Unabhängigen Kommission eingegangen und eine damit verbundene unabhängige Aufarbeitung seitens der EKD in Aussicht gestellt (u. a. PM 06/2018; WS 11/2018e).

Im Hinblick auf den Thematisierungsverlauf ist die Tagung der Synode im November 2018 von zentraler Bedeutung. Sie stellt einen diskursiven Knotenpunkt dar. Das Thema sexualisierte Gewalt wird vor, um und auf der Synode in vielfacher und unterschiedlicher Weise in den Eigenaussagen der evangelischen Kirche aufgegriffen, wobei die bisher hegemonialen Thematisierungen brüchig werden und sich diversifizieren. Dass das Thema auf der Tagung der Synode 2018 so breit, intensiv und grundsätzlich diskutiert wird, ist eine Besonderheit. Dennoch wird es auch auf anderen Synodentagungen zum Thema. 2010 berichtete der Ratspräsident von der Beteiligung an den Runden Tischen und den Schlussfolgerungen für die evangelische Kirche. 2013 und 2014 setzte sich die Synode mit der rechtlichen Rahmung von Disziplinarverfahren und dem Bericht des UBSKM auseinander, 2017 wurden Schutzkonzepte vorgestellt. Nach 2018 wird regelmäßig vom Fortschritt der Aufarbeitung und der Betroffenenbeteiligung berichtet. Neben den großen Reden der Ratspräsident:innen und der Sprecher:innen des Beauftragtenrats findet das Thema u. a. auch Erwähnung, indem es von einzelnen Mitgliedern der Synode in Redebeiträgen angesprochen wird.

In den Jahren nach der Tagung der Synode 2018 finden sich zudem regelmäßige und deutlich häufigere Thematisierungen in Pressemitteilungen, auf der Webseite und in den Synodenberichten. Das mit Abstand am intensivsten diskutierte Thema ist die Form der Beteiligung von Betroffenen. Während auf der Tagung der Synode 2018 ein eigener Beirat für Betroffene noch nicht geplant war, trat dieser nach Schwierigkeiten der Gründung im September 2020 erstmals zusammen. Schon im Mai 2021 kam es aber zu einer Auflösung des Betroffenenbeirats, woraufhin die EKD mithilfe externer Expertise ein neues Konzept entwickelte und 2022 ein Beteiligungsforum einrichtete, in dem Vertreter:innen der evangelischen Kirche gemeinsam mit Betroffenen arbeiten.

4. Thematisierungen und Relationierungen von sexualisierter Gewalt und evangelischer Kirche

Im Folgenden soll gezeigt werden, wie sexualisierte Gewalt zwischen 2010 und 2022 durch die EKD zum Thema gemacht wurde. Dabei hat sich insbesondere die Art und Weise verändert, wie sexualisierte Gewalt und die evangelische Kirche in Beziehung gesetzt werden. Während zu Beginn des Untersuchungszeitraums sexualisierte Gewalt als allgemeines gesellschaftliches Problem konzeptualisiert und Verantwortung externalisiert wurde, führt der Schlüsselmoment 2018 zu einer Verschiebung: Die institutionelle Verantwortung der evangelischen Kirche wird nun anerkannt und die eigene genuine Verantwortung der Kirche thematisiert. Im Nachgang von 2018 findet sich dann der Versuch, ausgehend von der vermehrten Anerkennung der eigenen Schuld die eigene Rolle als eine hervorzubringen, in der die evangelische Kirche künftig besser agieren wird.

Sexualisierte Gewalt als gesellschaftliches Problem (bis 2018)

In den Jahren vor 2018 wird sexualisierte Gewalt durch die EKD als gesellschaftliches Problem konstituiert und behandelt. Insbesondere im Sprechen über Beteiligung und Rolle der EKD an den beiden Runden Tischen 2010/2011 wird sexualisierte Gewalt als ein Phänomen und Problem konzipiert, das in den gesellschaftlichen Verhältnissen begründet ist und alle gesellschaftlichen Institutionen betrifft. Die evangelische Kirche wird dabei als einer von zahlreichen Orten, an denen sexualisierte Gewalt geschehen ist, dargestellt. Eine besondere Betroffenheit der evangelischen Kirche als Institution oder aufgrund von spezifischen Eigenschaften der evangelischen Kirche wird nicht benannt. Allerdings wird eine besondere Verantwortung der evangelischen Kirche im Hinblick auf ihren gesellschaftlichen Auftrag konstatiert. Daran anknüpfend wird das kirchliche Engagement dahingehend begründet und bestimmt, als gesellschaftliche Organisation Verantwortung zu übernehmen bzw. sich in besonderem Maße zu engagieren, da die evangelische Kirche innerhalb der Gesellschaft eine moralische Vorbildrolle einnimmt und dem damit verbundenen Auftrag gerecht werden muss.

Diskursive Strategien der Externalisierung von Verantwortung

Durch die Konzeptualisierung sexualisierter Gewalt als allgemeines gesellschaftliches Problem wird gegen eine besondere Betroffenheit der evangelischen Kirche argumentiert. So erscheint die evangelische Kirche gerade nicht in besonderer Weise, sondern als eine von vielen gesellschaftlichen Organisationen mit sexualisierter Gewalt konfrontiert. Beispielsweise wird im Kontext der Berufung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission formuliert, dass „es für die ganze Gesellschaft wichtig [sei], das Ausmaß, die Ursachen und die Folgen sexuellen Kindesmissbrauchs zu erfassen“, weswegen die Arbeit der Kommission „Institutionen wie den Kirchen“ (WS 01/2016) helfen könne. Indirekt zurückgewiesen

wird damit sowohl, dass sexualisierte Gewalt innerhalb der evangelischen Kirche das Resultat spezifischer institutioneller Ursachen ist, als auch, dass die evangelische Kirche in besonderem Maße durch das Auftreten sexualisierter Gewalt adressiert ist.

Die Hervorbringung und Begründung dieser Betroffenheit *in gleichem Maße* erfolgt dabei insbesondere über die diskursive Strategie der Externalisierung von Verantwortung. Die Ursachen für sexualisierte Gewalt werden somit nicht innerhalb der evangelischen Kirche gesucht bzw. verortet, vielmehr werden externe bzw. gesellschaftlich-übergreifende Gründe als ursächlich für das Auftreten sexualisierter Gewalt auch in der evangelischen Kirche herangezogen. Sichtbar wird dies insbesondere im Hinblick darauf, wie die EKD die Arbeit der Runden Tische sowie ihre eigene Rolle in diesem Kontext konzeptualisiert.

So wird in den Jahren 2010 und 2011 durch die EKD an unterschiedlichen Stellen innerhalb des Korpus das Vorkommen von Gewalt in der „Heimerziehung“ thematisiert– und dabei zugleich die Verantwortung für diese Gewalt von der evangelischen Kirche weg verwiesen. In einer Pressemitteilung zur Tagung der Synode 2010 heißt es: „Zum Runden Tisch Heimerziehung führte der Ratsvorsitzende aus, es sei eine wichtige Erkenntnis, dass die Misshandlung vieler *Heimkinder* in den 50-er und 60-er Jahren nicht einfach individuellen Übergriffen zuzuschreiben, sondern auch durch eine ‚zum System gewordene Erziehungskonzeption‘ bedingt sei“ (PM 11/2010). Damit wird einerseits Gewalt im Kontext der Heimerziehung zum Thema gemacht und als ein strukturelles Problem hervorgebracht – sie sei „nicht einfach individuellen Übergriffen zuzuschreiben“ (ebd.). Zugleich werden als ursächlich für das Auftreten der Gewalt jedoch nicht spezifische – theologische oder institutionelle – Bedingungen der evangelischen Kirche selbst, sondern die allgemeinen Erziehungsvorstellungen der Zeit konzeptualisiert. Die Diakonie und andere kirchliche Institutionen werden als pädagogische Einrichtungen dieser Ära begriffen, die – genauso wie andere pädagogische Institutionen – zum Tatort geworden sind (siehe auch WS 12/2010). Dass damals 65 % der Heime in kirchlicher Trägerschaft waren (vgl. AGJ 2010, S. 4), wird zu diesem Zeitpunkt nicht thematisiert, sondern erst 2019 (WS 05/2019). Auch geschieht keine Auseinandersetzung damit, inwieweit die „zum System gewordene Erziehungskonzeption“ (PM 11/2010) etwas mit den spezifisch kirchlichen bzw. christlichen Vorstellungen von Erziehung dieser Zeit zu tun haben könnte.

Anhand der Art und Weise, wie die Taten im Kontext der Heimerziehung thematisiert werden, wird sexualisierte Gewalt dem *pädagogischen Zeitgeist* zugeschrieben und damit neben der Externalisierung in die Erziehungsinstitutionen zugleich auch in die Vergangenheit verschoben (PM 09/2011). Von sexualisierter Gewalt betroffen sind nach dieser Darstellung ehemalige Kinder und Jugendliche aus den Heimen der Diakonie der 1950er- und 1960er-Jahre. Deren Schicksal sei „auf weite Strecken ein trauriges Kapitel der Nachkriegsgeschichte“ (WS 11/2010) – also gerade nicht ein aktuelles Thema. Diese

temporale Verortung in einem abgeschlossenen „Kapitel“ der Geschichte stützt sich auf eine Schuldzuweisung auf *Täter und Täterinnen aus der Vergangenheit*, womit zugleich die aktuell Sprechenden – das gegenwärtige *Wir* der evangelischen Kirche – als frei von Täter- und Täterinnenschaft konzipiert wird (weiterführend zur diskursiv konstruierten Position der Täter und Täterinnen siehe Kapitel *„Opfer, Täter/Täterinnen* und die evangelische Kirche als *Helferin“*).

Insgesamt wird sexualisierte Gewalt somit als ein Problem der *Kirche von gestern* konzeptualisiert. Die ehemalige Kirche als Ort von Gewalt wird in Opposition zur *gegenwärtigen Kirche*, in der der „Geist christlicher Liebe“ (PM 09/2011) besteht, positioniert, diese erscheint damit frei von sexualisierter Gewalt. Die fehlerhafte Kirche der Vergangenheit wird zu einem *anderen* gemacht, von dem die heutige Kirche als *eigentlich guter Ort* eindeutig abgegrenzt ist. Sexualisierte Gewalt erscheint damit als losgelöst von der gegenwärtigen evangelischen Kirche, für die die Sprecher:innen zu stehen beanspruchen. Deutlich wird dies beispielsweise, wenn – wie in einer auf der Webseite veröffentlichten Rede – konstatiert wird, dass, auch wenn „wir aus heutiger Sicht sehen, was diese Heime und ‚Erziehungsmethoden‘ angerichtet haben“, sich die gegenwärtige Situation gerade dadurch auszeichne, anders zu sein: „Es hat sich etwas geändert – Gott sei Dank!“ (WS 05/2010b).

Diese historisierende Perspektive führt auch dazu, dass es für die evangelische Kirche möglich ist, Schuld zu bekennen und dennoch zugleich Verantwortung zu externalisieren. Das findet insbesondere in den Redebeiträgen auf der Synode 2010 Ausdruck. Hier wird beispielsweise argumentiert, dass „die christliche Einsicht in die Freiheit und Würde eines jeden einzelnen Menschen und der Anspruch, anvertraute Kinder nach christlichen Maßstäben zu erziehen“, dazu hätte führen müssen, „Missständen und Versagen in Heimen der Diakonie entgegen[zu]wirken“ (SY 11/2010, S.22.). Als Versagen der evangelischen Kirche wird hier konzeptualisiert, dass es ihr nicht gelungen ist, die „anvertrauten Kinder“ vor dem „Einbruch von Gewalt“ zu bewahren. Zugleich wird *das Problem sexualisierte Gewalt* eindeutig in der Vergangenheit verortet. Sexualisierte Gewalt wird so als externe Gefahr konzeptualisiert, der eine als *wirklich* oder *eigentlich* konzipierte Kirche gegenübergestellt wird. Für die evangelische Kirche der Gegenwart wird postuliert, in diesem Sinn die *eigentliche Kirche* zu sein, und zugleich wird von der *Kirche der Vergangenheit* gefordert, dass sie dies ebenfalls hätte sein müssen.

Die Verschiebung der Verantwortung erfolgt also durch verschiedene, miteinander verschränkte Strategien der Externalisierung von sexualisierter Gewalt. Alle Verschiebungen wirken daran mit, den Blick auf sexualisierte Gewalt als eigenes und gegenwärtiges Thema der evangelischen Kirche zu verstellen. Zum einen wird sexualisierte Gewalt in die Erziehungsinstitutionen ausgelagert, indem die pädagogische und nicht die kirchliche Charakterisierung der Institutionen von EKD und Diakonie als ursächlich für sexualisierte Gewalt betont wird. Zum Zweiten wird sexualisierte Gewalt als ein *Problem der Vergangenheit* hervorgebracht und damit erneut die gegenwärtige evangelische Kirche in Distanz von

sexualisierter Gewalt positioniert. Zum Dritten wird mithilfe einer Konzeptualisierung der *wirklichen Kirche* die gegenwärtige evangelische Kirche von sexualisierter Gewalt distanziert.

Evangelische Kirche im gesellschaftlichen Auftrag

Dass sexualisierte Gewalt durch die EKD bis 2018 vor allem als gesellschaftliches Problem konzeptualisiert wird, zeigt sich auch darin, wie die EKD ihr eigenes Engagement im Kontext sexualisierter Gewalt begründet. Dabei wird sexualisierte Gewalt als Thema hervorgebracht, dem sich die evangelische Kirche natürlicherweise aufgrund ihres Selbstverständnisses und gesellschaftlichen Auftrags annimmt. So wird beispielsweise im Kontext der Einrichtung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission konstatiert, dass es der evangelischen Kirche „ein Herzensanliegen [sei], den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt nachhaltig zu verbessern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren“ (WS 02/2016a).

In Konsequenz dieser Betonung eines gesamtgesellschaftlichen Auftrags der evangelischen Kirche erscheint sexualisierte Gewalt dabei weniger als ein Problem der evangelischen Kirche, sondern vielmehr als Aufgabenfeld für die evangelische Kirche als gesellschaftliche Akteurin. So wird beispielsweise im Kontext der Beschlüsse des „Runden Tischs Sexueller Kindesmissbrauch“ konstatiert, dass es durch die konstruktive Zusammenarbeit möglich gewesen sei, „wesentliche Fortschritte im Blick auf die Sensibilisierung der Gesellschaft für das Thema sexualisierte Gewalt“ (WS 11/2011) zu erreichen. Nicht die konkrete Betroffenheit der evangelischen Kirche durch sexualisierte Gewalt, sondern ihre prinzipielle Verantwortung, sich des Themas anzunehmen, werden also in den Fokus gerückt. Dies passiert auch, wenn im Kontext des Sprechens über Gewalt innerhalb der Heimerziehung die Rolle der evangelischen Kirche als aktive und mobilisierende Partnerin des *Staats* konzeptualisiert wird. So wird darüber berichtet, dass die EKD sich für rasche Entschädigungszahlungen durch den *Staat* einsetzt und an die Betroffenen appelliert, sich an staatliche Beratungsstellen zu wenden, um materielle Hilfe zu bekommen. Zugleich werden Bund und Länder durch die evangelische Kirche dazu aufgefordert, auch Betroffenen aus der Behindertenhilfe und Psychiatrie materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen: „Die Kirchen haben hier schon viel in Sachen Aufarbeitung und Hilfe unternommen – jetzt muss dringend eine Lösung durch den Staat geschaffen werden“ (PM 02/2014; siehe auch WS 01/2016, PM 12/2016). Die evangelische Kirche positioniert sich also als engagierte Akteurin der Aufarbeitung mit gesellschaftlichem Auftrag (siehe weiterführend dazu auch Kapitel *„Opfer*, *Täter/Täterinnen* und die evangelische Kirche als *Helferin“*).

Diese Darstellung ermöglicht es auch, die eigene Position als *souverän* gegenüber dem Thema *guter Umgang mit sexualisierter Gewalt* zu behaupten. So wird die evangelische Kirche innerhalb des Korpus verschiedentlich als solche positioniert, die das Handeln des *Staats* und mitunter auch der katholischen

Kirche im Hinblick auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt beurteilt und anregt: Sie „begrüßt die geplante Kommission“ (WS 01/2016), kritisiert „die teilweise schleppende Bearbeitung der Anträge ehemaliger Heimkinder durch staatliche Beratungsstellen“ (PM 02/2014) und mahnt diesbezügliche Verbesserungen an oder drückt „Respekt“ aus angesichts der „Kraft, mit der in der katholischen Kirche über das Missbrauchsthema diskutiert werde“ (WS 05/2010a).

Die Thematisierung von sexualisierter Gewalt als gesellschaftliche Verantwortung der evangelischen Kirche geht schließlich oftmals einher mit der Konnotierung der evangelischen Kirche als solche, die sich in besonderem Maße engagiert. An verschiedenen Stellen wird herausgestellt, inwieweit ihr Einsatz nachdrücklich und entschieden erfolgt. So setze sich die EKD „weiterhin verstärkt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ein“ (PM 06/2012), gemeinsam mit der katholischen Kirche beteilige sie sich „als erste Institutionen am ‚Ergänzenden Hilfesystem für Betroffene sexueller Gewalt‘“ (PM 12/2013) und betont, dass sie „ihr Engagement zur Vorbeugung gegen Missbrauch“ durch die Unterzeichnung einer Vereinbarung „vertieft“ (WS 02/2016b).

Ausbleibende nähere Bestimmung von sexualisierter Gewalt

Es ist zunächst zu konstatieren, dass eine inhaltliche Bestimmung sexualisierter Gewalt im Korpus bis 2018 weitgehend ausbleibt. So wird sexualisierte Gewalt innerhalb der Pressemitteilungen und auf der Webseite oftmals wenig inhaltlich bestimmt oder thematisch ausdifferenziert. Stattdessen findet zumeist eher ein Aufrufen des Themas sexualisierte Gewalt statt, ohne dass eine weitere inhaltliche Konkretisierung erfolgt. Zwar erfordern Pressemitteilungen eine knappe und auf Vermittlung zentraler Botschaften ausgerichtete Schreibweise, dennoch ist auffällig, dass hier über sexualisierte Gewalt gesprochen wird, das Verständnis von sexualisierter Gewalt zumeist jedoch nur sehr bedingt weiter elaboriert ist. So wird sexualisierte Gewalt bzw. Missbrauch, wie es begrifflich bis 2018 häufig auftaucht, oftmals als Inhalt von Vereinbarungen zu Beginn von Texten benannt, im Weiteren wird dann jedoch insbesondere über Umgangsweisen und Handlungen der EKD gesprochen. Sexualisierte Gewalt wird so als Auslöser einer Reaktion aufgerufen, ohne selbst inhaltlich ausgeführt zu werden (u. a. PM 11/2011; PM 06/2012).

Beispielhaft lässt sich dies daran sehen, wie durch die EKD 2013 über die Unterzeichnung der Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tischs gesprochen wird (PM 12/2013). So wird innerhalb der Pressemitteilung ausführlich auf die durch die Kirche geleistete materielle wie emotionale Hilfe eingegangen sowie die Verpflichtung zu künftigem Engagement hervorgehoben. Auch die Relation der EKD zu anderen institutionellen Akteur:innen wird besprochen und insgesamt die eigene Rolle im Prozess des Runden Tischs positiv resümiert. Dabei wird die evangelische Kirche in starkem Maße als aktiv Handelnde konzeptualisiert: „Wir sehen darin eine weitere Maßnahme konsequenten

Handelns gegen sexuellen Missbrauch“ (PM 12/2013; siehe dazu auch Kapitel „*Opfer*, *Täter/Täterinnen* und die evangelische Kirche als *Helferin“*). Zugleich wird innerhalb der Pressemitteilung jedoch nicht genauer spezifiziert, was unter sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch zu verstehen ist, z. B. indem dargelegt würde, inwieweit oder in welchen Weisen sexualisierte Gewalt innerhalb der evangelischen Kirche auftaucht. Eine nähere Bestimmung erhält sexualisierte Gewalt so an dieser Stelle nicht, sondern taucht als abstrakter Bezugspunkt auf. Die fehlende Konkretisierung schafft so eine Unschärfe, die verschiedene Deutungen sexualisierter Gewalt zulässt bzw. in der diese als mehrdeutige Problemlage erscheint.

Kaum Erwähnung finden bis 2018 konkrete Fälle sexualisierter Gewalt, die innerhalb der evangelischen Kirche verortet waren oder sind, bzw. Ereignisse und Geschehnisse innerhalb der Landeskirchen. Auch der Ahrensburger Skandal wird in den untersuchten Dokumenten der EKD nicht erwähnt. Das ist insofern bemerkenswert, als dass einzelne Fälle und auch die Aufarbeitung von Ahrensburg im gleichen Zeitraum innerhalb der Presse stark thematisiert werden. So berichten mit dem Bekanntwerden der Fälle sexualisierter Gewalt in Ahrensburg im Jahr 2010 verschiedene Zeitungen über den Fall (FR 16.07.2010; Der Spiegel 16.07.2010; Die Welt 17.07.2010; Die Zeit 22.07.2010; FAZ 17.07.2010; SZ 17.07.2010; FR 17.07.2010). Neben dem Ahrensburger Fall wird das Thema der sexualisierten Gewalt in der evangelischen Kirche ab dem Jahr 2010 auch durch die Schilderung von mehreren weiteren Fällen diskutiert (FR 16.02.2010; FR 15.03.2010; Der Spiegel 07.04.2010; SZ 21.07.2010). Es besteht also eine deutliche Diskrepanz zwischen medialer Berichterstattung und ausbleibender Thematisierung in den Dokumenten der EKD.

Resümee

Vor 2018 wird sexualisierte Gewalt durch die EKD als gesellschaftliches Problem konzeptualisiert. Dabei wird durch diskursive Strategien Verantwortung historisch, institutionell und konzeptionell externalisiert und somit von der evangelischen Kirche distanziert. Gleichzeitig konzeptualisiert die EKD ihr Engagement im Kontext von sexualisierter Gewalt als *gesellschaftlichen Auftrag* und positioniert sich als souveräne und aktive Partnerin des *Staates*. Auch bleibt sexualisierte Gewalt inhaltlich überwiegend unbestimmt, was dazu beiträgt, sexualisierte Gewalt als allgemeine gesellschaftliche Aufgabe anstatt als konkretes Problem, das von der evangelischen Kirche bearbeitet werden muss, zu konzeptualisieren. Konkrete Fälle sexualisierter Gewalt innerhalb der evangelischen Kirche werden ebenso wie der medial stark präsente Ahrensburger Fall innerhalb der Dokumente der EKD überwiegend nicht thematisch.

Sexualisierte Gewalt als institutionelles Problem der evangelischen Kirche (2018)

Bis 2018 stellt die Konzeptualisierung von sexualisierter Gewalt als allgemeines Problem, das in den gesellschaftlichen Verhältnissen begründet ist, die hegemoniale Thematisierungsweise von sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche dar. 2018 gerät diese Konzeptualisierung erstmals entschieden ins Wanken. Besteht zuvor eine einheitliche und unhinterfragte Figuration der Konzeptionalisierung von sexualisierter Gewalt sowie der Relationierung von sexualisierter Gewalt und evangelischer Kirche, so wird diese Figuration 2018 brüchig. Innerhalb des Korpus zeigt sich erstmals eine stärkere Problematisierung sexualisierter Gewalt als genuines Problem der evangelischen Kirche sowie insgesamt ein starkes Ringen um Deutung und Relationierung sexualisierter Gewalt.

Sexualisierte Gewalt als Problem der evangelischen Kirche

Im Kontext des 3. Öffentlichen Hearings der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Juni 2018 und der darauffolgenden fünften Tagung der zwölften Synode der EKD im November 2018, auf der die Beschäftigung mit sexualisierter Gewalt zum ersten Mal einen zentralen Schwerpunkt bildet, wird sexualisierte Gewalt erstmals als Problem der evangelischen Kirche zum Thema gemacht. Während bisher die evangelische Kirche als ein Ort unter vielen gefasst wurde, an dem Fälle sexualisierter Gewalt aufgetreten sind, gerät jetzt sexualisierte Gewalt als ein spezifisches Problem der evangelischen Kirche selbst in den Blick. Damit verbunden ist ein explizites Bekenntnis, im Hinblick auf sexualisierte Gewalt schuldig geworden zu sein. Die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt wird so nicht mehr als allgemeine Verantwortung und externes Aufgabenfeld, sondern als genuin die evangelische Kirche betreffender Gegenstand zum Thema gemacht. Die Thematisierung sexualisierter Gewalt verschiebt sich weg von einer prinzipiellen Adressierung und Verurteilung hin zur Thematisierung der eigenen und institutionellen Betroffenheit der evangelischen Kirche selbst (WS 06/2018).

Pointiert wird dies deutlich im Bericht über den Beschluss der Synode 2018 zum 11-Punkte-Plan gegen sexualisierte Gewalt auf der Webseite der EKD: „Die Synode stellt sich dem Leid und dem Schmerz derer, die im Raum der evangelischen Kirche und der Diakonie sexualisierte Gewalt und Missbrauch erlitten haben“, heißt es in dem Beschluss. Darin bekennt die Synode gegenüber allen Betroffenen „die Schuld der ganzen Institution“ (WS 11/2018j). Innerhalb der Aussage wird die evangelische Kirche konzeptualisiert als Ort, an dem, und als Institution, in der sexualisierte Gewalt geschehen konnte. Es wird argumentiert, dass sich die evangelische Kirche den Folgen sexualisierter Gewalt stellen muss, da sie für diese Verantwortung trägt. In deutlichem Kontrast zu der bisher hegemonialen Relationierung ist es also gerade die eigene Betroffenheit – und nicht die abstrakte Notwendigkeit –, aus der die Motivation und Pflicht, sich mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinanderzusetzen, begründet wird.

Dass sexualisierte Gewalt als Problem, welches die evangelische Kirche genuin selbst betrifft, konzeptualisiert wird, wird dabei u. a. darin deutlich, dass sexualisierte Gewalt in den Dokumenten der EKD *in der evangelischen Kirche* verortet wird. In Aussagen wie: „Wir haben die uns anvertrauten jungen Menschen nicht ausreichend vor Grenzverletzung und sexualisierter Gewalt durch Täter und Täterinnen in unseren Reihen geschützt“ (PM 06/2018), oder: „Wenn Menschen im Raum der Kirche, die ja von der Liebe Gottes spricht, Opfer sexualisierter Gewalt werden und in vielen Fällen ihr Leben zerstört wird, ist das unerträglich“ (PM 12/2018), wird die evangelische Kirche nun als Institution konzeptualisiert, die selbst aktiv daran beteiligt war, sexualisierte Gewalt nicht zu verhindern, oder diese gar ermöglicht hat. Durch Metaphern wie *in unseren Reihen* erscheint sexualisierte Gewalt nun als mit der evangelischen Kirche in engem Maße verbunden.

Schuld der evangelischen Kirche als Versagen eines Schutzraums

Im Unterschied zu den zuvor durchgesetzten Strategien der Externalisierung von Verantwortung (siehe Kapitel „Diskursive Strategien der Externalisierung von Verantwortung“) wird in den Äußerungen der EKD jetzt explizit die Übernahme von Verantwortung thematisch: „Wir bekennen die Schuld, für die wir als Institution Verantwortung übernehmen“ (PM 11/2018b). Diese Übernahme von Verantwortung äußert sich dabei in dem Versprechen, als evangelische Kirche „Verantwortung dafür [zu] übernehmen, dass wir Schuld auf uns geladen haben“ (PM 06/2018) und sich mit „allen Konsequenzen eigener Schuld für sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene zu stellen“ (WS 11/2018f).

Begründet wird die Notwendigkeit, sich der Verantwortung anzunehmen, dabei in starkem Maße aus dem Selbstverständnis der evangelischen Kirche als „Schutzraum“ (PM 11/2018b; siehe auch SY 11/2018, S. 123, 124, 128; später auch z. B. WS 10/2020; PM 11/2020) und dem daran anknüpfenden Schuldbekenntnis, einen solchen nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße gewährleistet zu haben. An unterschiedlichen Stellen wird dabei thematisiert, dass die evangelische Kirche schuldig geworden ist, da sie nicht genügend Schutz vor Gewalt geboten habe (PM 06/2018; PM 11/2018e). Auf der Synode 2018 lautet es im Kontext des Berichts zur Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche: „Wir haben uns gegenüber uns anvertrauten Menschen schuldig gemacht. Auch als Institution. Weil wir ihnen den Schutz nicht gewährten, den sie dringend brauchten“ (SY 11/2018, S. 123; WS 11/2018g).

Innerhalb dieser Thematisierung wird die evangelische Kirche konzeptionell in starker Weise mit einem Schutzauftrag konnotiert und zugleich (sexualisierte) Gewalt als existenzielle Bedrohung der evangelischen Kirche in ihrem Selbstbild und Selbstverständnis hervorgebracht. So heißt es beispielsweise in der Rede der Sprecherin des Beauftragtenrats auf der Tagung der Synode 2018: „Wir sind keine Kirche,

wenn wir uns nicht der Gewalt erwehren, aber wir sind Kirche, wenn wir alles tun, damit der Schutz und das Schutzkonzept des Evangeliums lebendig werden“ (SY 11/2018, S. 136). Diese Konzeptualisierung schließt an die bereits zuvor erfolgte Gegenüberstellung von Kirche als Ort von Gewalt und *wirklicher* Kirche (siehe Kapitel „Diskursive Strategien der Externalisierung von Verantwortung“) an. Jedoch tritt hier eine Wendung ein, da der Umgang mit sexualisierter Gewalt nun als Aufgabe im Hier und Jetzt thematisiert wird: „Wir werden alles tun, was möglich ist, um das, was geschehen ist, konsequent aufzuarbeiten und aus den Fehlern zu lernen“ (SY 11/2018, S. 27; PM 11/2018a). Und als ein Problem, das das Potenzial hat, die evangelische Kirche grundlegend infrage zu stellen: Eine „Kirche, die solcher Gewalt nicht wehrt, ist keine Kirche mehr“ (SY 11/2018, S. 128; WS 11/2018i).

Wie groß diese Gefahr und wie eng die konzeptionelle Verknüpfung von evangelischer Kirche und Schutzraum ist, wird auch darin deutlich, dass die Thematisierung des Scheiterns daran, diesen bereitgestellt zu haben, zumeist mit starken emotionalen Äußerungen verknüpft ist. So wird Wut über das Versagen des Schutzraums artikuliert (vgl. SY 11/2018, S. 129) oder konstatiert, dass es „beschämend und verstörend und unentschuldbar [ist], wenn ausgerechnet im Schutzraum Kirche Vergewaltigung, Erpressung und Lüge grassieren“ (WS 12/2018).

Das Selbstverständnis der evangelischen Kirche als Schutzraum und ihr Eingeständnis eines diesbezüglichen Versagens resultiert zudem in dem Versprechen, daran arbeiten zu wollen, zukünftig mehr Schutz zu implementieren. So soll der Schutzraum Kirche durch präventive Maßnahmen ausgebaut werden (PM 06/2018), geschützte Sprechräume für Betroffene sollen geschaffen werden, und die Implementierung von schützenden Maßnahmen soll konsequent vorangetrieben werden (WS 09/2018a). Auch wird thematisiert, dass eine Reflexion der eigenen Haltung der evangelischen Kirche notwendig sei, wenn sie ihrem Schutzauftrag in Zukunft gerecht werden möchte: Kirche müsse über ihren Umgang mit sexualisierter Gewalt sprechen (WS 11/2018b) und brauche eine Kultur, „die öffentlich wahrnehmbar dazu ermutigt, die Übergriffe anzusprechen, und dafür sorgt, dass entsprechende Schutzkonzepte vorliegen“ (SY 11/2018, S. 132). Die evangelische Kirche müsse daran arbeiten, eine Haltung zu entwickeln, die ihren Schutzauftrag genuin verkörpert (WS 11/2018b). Wurde vor 2018 sexualisierte Gewalt in die Vergangenheit verschoben und damit die gegenwärtige evangelische Kirche positiv von dieser abgegrenzt (siehe Kapitel „Diskursive Strategien der Externalisierung von Verantwortung“), verändert sich nun also die Temporalität: Statt des Motivs, dass *die Kirche von heute nicht die Kirche von gestern ist*, wird das Motiv präsent, dass *die Kirche von morgen nicht die Kirche von heute sein darf* (weiterführend dazu Kapitel „Den *Betroffenen* zuhören“).

Ringen um die Frage der institutionellen Verantwortung

Wie dargestellt wurde, lässt sich 2018 eine grundlegende Veränderung in der Perspektivierung von sexualisierter Gewalt und ihrer Relationierung zur evangelischen Kirche beobachten. Sexualisierte Gewalt wird nunmehr verstärkt als genuines Problem der evangelischen Kirche konzeptualisiert, und die evangelische Kirche bekennt ihre Schuld im Hinblick auf ihr Versagen als Schutzraum. Im Kontext dieser Thematisierung der institutionellen Betroffenheit und Schuld tritt sexualisierte Gewalt damit auch zunehmend als institutionelle Verantwortung in Erscheinung. Jedoch ist die Durchsetzung dieser veränderten Perspektive umkämpft. In den verschiedenen Artikulationen vor und auf der Tagung der Synode 2018 wird sichtbar, wie in den Selbstaussagen der evangelischen Kirche um ein Verständnis von sexualisierter Gewalt als institutionelle Verantwortung gerungen wird.

Zunächst taucht in der Pressemitteilung im Anschluss an das 3. Öffentliche Hearing der Unabhängigen Aufarbeitungskommission ein explizites Bekenntnis zur eigenen institutionellen Betroffenheit auf (PM 06/2018). Auch wird in einem zugehörigen Bericht auf der Webseite formuliert, dass es entscheidend sei, dass „die Kirchen in ihrer inneren Haltung Ernst machten mit der Aufklärung und gegen den Reflex angingen, zuerst die Institution schützen zu wollen: ‚Es geht um Opferschutz'" (WS 06/2018). Die Konklusion der Aussage – dass es wichtig sei, nun wirklich aufzuarbeiten, – basiert dabei auf der Schlussregel, dass die evangelische Kirche bis jetzt die eigene Institution geschützt habe. Dabei wird die Prämisse gesetzt, dass nun die evangelische Kirche als Institution in den Blick kommen muss, da es sich bei sexualisierter Gewalt um ein institutionelles Versagen handelt.

Im Zeitraum zwischen Hearing und Tagung der Synode finden sich dann wiederum Artikulationen auf der Webseite der EKD, in denen eine explizite Abgrenzung davon stattfindet, dass institutionelle Aspekte ursächlich für das Auftreten sexualisierter Gewalt innerhalb der evangelischen Kirche sind. So heißt es beispielsweise innerhalb eines Interviews mit dem ehemaligen Ratsvorsitzenden der EKD: „Für sexuellen Missbrauch gibt es bei uns nicht dieselben strukturellen Voraussetzungen wie in der katholischen Kirche" (WS 10/2018b). Die Kontrastierung der evangelischen und der katholischen Kirche spielt dabei eine wesentliche Rolle: Im Vergleich zur katholischen Kirche gebe es „im evangelischen Bereich nicht die gleiche Dramatik" (ebd.). Indem die katholische Kirche als in besonderem Maße anfällig für Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt charakterisiert wird – sie zeichne sich durch „systemische Besonderheiten, wie sie andere Kirchen nicht haben" (WS 11/2018c) aus –, erscheint im Kontrast dazu die evangelische Kirche als Organisation ohne diese „systemischen Besonderheiten".

In den Pressestimmen ist die Frage nach der institutionellen Verantwortung bereits vor 2018 Thema (FR 02.02.2010; FR 22.05.2011). Jedoch intensiviert sich nach dem Öffentlichen Hearing im Juni 2018 die Aufmerksamkeit der medialen Berichterstattung auf die evangelische Kirche. In starkem Maße wird

in den Pressestimmen dabei auf die Analysen und Forderungen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Bezug genommen. Anschließend an deren Äußerungen und Veröffentlichungen wird problematisiert, dass die evangelische Kirche es versäume, sich mit den institutionellen Gründen für sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche auseinanderzusetzen: Systematische Ursachen für sexualisierte Gewalt würden innerhalb der Institution nicht hinterfragt, was in der mangelnden Aufarbeitung und Reflexivität der evangelischen Kirche begründet liege (FR 27.06.2018; Zeit Online 28.06.2018; Die Zeit/Christ & Welt 06.09.2018). Es bestehe die vorherrschende Intention, den Institutionenschutz vor Aufklärung zu stellen (Die Zeit/Christ & Welt 18.10.2018b; FAZ 09.11.2018). Auch die Externalisierung von institutioneller Verantwortung an die katholische Kirche wird in den Pressestimmen kritisiert (Die Zeit/Christ & Welt 06.09.2018; FR 10.11.2018).

Aber auch auf der Webseite der EKD wird ab Juni 2018 zum Thema gemacht, dass durch Mitglieder der Unabhängigen Aufarbeitungskommission das fehlende bzw. ungenügende Eingeständnis einer institutionellen Verantwortung der evangelischen Kirche bemängelt wird. So wird ein Mitglied der Kommission mit der Aussage zitiert, dass die Strategie der Aufarbeitung der evangelischen Kirche der Strategie der Autoindustrie in der Diesel-Affäre gleiche und die evangelische Kirche aufgefordert sei, „Strukturen zu verändern, die den Machtmissbrauch begünstigten“ (WS 06/2018). An anderer Stelle wird die Kritik aufgeführt, dass die evangelische Kirche „Missbrauchsfälle immer noch als Einzelfälle“ behandle und „strukturelle Defizite in den kirchlichen Institutionen“ (WS 10/2018a) kaum bearbeitet würden.

Im Rahmen der Tagung der Synode 2018 wird dann durch verschiedene Akteur:innen nachdrücklich versucht, eine Perspektivierung von sexualisierter Gewalt als institutionell begründete Problemlage zu etablieren. So wird zunächst innerhalb des Berichts zur Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt explizit – und damit in deutlicher Abgrenzung zu den noch kurz vorher auf der EKD-Webseite veröffentlichten Aussagen (WS 10/2018b; WS 11/2018c) – von sexualisierter Gewalt als institutionellem Problem der evangelischen Kirche gesprochen: Durch die Sprecherin des Beauftragtenrats wird so explizit formuliert, dass es begünstigende Faktoren für sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche gibt, „dass bei aller Individualität der Gewalterfahrungen doch so etwas wie ein evangelisches Muster erkennbar wird, also begünstigende Faktoren in der evangelischen Kirche, die den Tätern zuspielen“ (SY 11/2018, S. 124).

Auch in der anschließenden Aussprache betonen verschiedene Redebeiträge, dass es entscheidend sei, anzuerkennen und ernst zu nehmen, dass es sich in Bezug auf das Vorkommen sexualisierter Gewalt innerhalb der evangelischen Kirche um ein institutionelles Versagen handelt. Mitglieder der Synode formulieren so z. B. folgende Beiträge: „Was sind die spezifischen Risikofaktoren, die die Evangelische Kirche in diesem Feld hat?“ (SY 11/2018, S. 129), oder: „Wir müssen besser verstehen, welche institutionellen, strukturellen und das will ich hier auch ergänzen, welche theologischen und

frömmigkeitsspezifischen Anteile Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt in unserer Kirche nicht nur nicht verhindert, sondern sogar befördert und zu Versagen und Schuld geführt haben“ (ebd., S. 129–130). In dem verabschiedeten Beschluss wird die Frage der institutionellen Schuld dann explizit zum Thema gemacht: Die Synode bekennt „gegenüber allen Betroffenen ‚die Schuld der ganzen Institution‘“ (WS 11/2018j). Damit ist die Konzeptualisierung von sexualisierter Gewalt als institutionellem Problem zur hegemonialen Figurierung geworden, die auch in weiteren Äußerungen nach 2018 wieder aufgegriffen wird (PM 09/2021; PM 06/2020; PM 07/2020; WS 11/2020; WS 06/2021).

Resümee

Im Verlauf des Jahres 2018 geraten die zuvor hegemonialen Thematisierungsweisen innerhalb der Dokumente der EKD grundsätzlich in Bewegung und werden vielgestaltiger und kontroverser. Infolge des 3. Öffentlichen Hearings der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Juni 2018 sowie im Zeitraum um die Tagung der Synode im November 2018 wird sexualisierte Gewalt nunmehr auch als genuines Problem der evangelischen Kirche und als Bedrohung für sie thematisiert. Damit verbunden ist ein erstmaliges Anerkennen der eigenen institutionellen Verantwortung für sexualisierte Gewalt. All diese veränderten Thematisierungen sind jedoch umkämpft und/oder im Hinblick auf ihre Durchsetzung instabil. So finden sich 2018 zum Teil deutlich oppositionelle Thematisierungen innerhalb unterschiedlicher Aussagen im Korpus. Es stehen verschiedene Konzeptualisierungen und Relationierungen von sexualisierter Gewalt und evangelischer Kirche neben- bzw. im Konflikt zueinander. In diesem Sinne kann 2018 nicht als Wendepunkt im Hinblick auf das Sprechen über sexualisierte Gewalt innerhalb der evangelischen Kirche verstanden werden, da es sich nicht um eine vollständige Ablösung vorheriger Thematisierungsweisen handelt. Der Schlüsselmoment 2018 lässt sich vielmehr als ein Ereignis mit Strahlkraft verstehen insofern, als die vorherrschende Weise des Sprechens über sexualisierte Gewalt in diesem Jahr grundsätzlich fragwürdig wird und in der Folge neue Weisen der Thematisierung hinzukommen.

Umgangsstrategien angesichts der Anerkennung von Schuld (nach 2018)

(Dis-)Kontinuitäten der Thematisierung von sexualisierter Gewalt

Im Kapitel „Sexualisierte Gewalt als institutionelles Problem der Evangelischen Kirche (2018)“ wurde nachvollzogen, inwieweit der Schlüsselmoment 2018 zu einem Aufbrechen der zuvor hegemonialen Weisen der Thematisierung sexualisierter Gewalt und ihrer Relationierung zur evangelischen Kirche geführt hat. Im Kontext des Hearings der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Juni sowie während und um die Tagung der Synode im November taucht so zunehmend eine Perspektivierung von sexualisierter Gewalt als institutionelle Verantwortung auf. Innerhalb der Dokumente der EKD wird

sexualisierte Gewalt nunmehr vermehrt als genuines Problem der evangelischen Kirche selbst thematisch, und die institutionelle Schuld im Hinblick auf das Versagen als Schutzraum wird verstärkt thematisiert.

Das bedeutet jedoch keineswegs, dass mit dem Jahr 2018 eine eindeutige Ablösung der vorherigen hegemonialen Perspektivierung stattfinden würde. Auch wenn der Schlüsselmoment 2018 diese grundsätzlich in Bewegung bringt, sind auch ab 2018 Thematisierungen von sexualisierter Gewalt als gesellschaftliches Problem präsent. Weiterhin sind Strategien der Externalisierung von Verantwortung zu beobachten. Zum Beispiel wird auch nach 2018 die gegenwärtige evangelische Kirche in Distanz von sexualisierter Gewalt positioniert, indem sexualisierte Gewalt als *Problem der Vergangenheit* charakterisiert wird: „Der Landesbischof sagte, zum größten Teil lägen die Ereignisse lange zurück“ (WS 06/2021). Auch wird sexualisierte Gewalt weiterhin durch Strategien der institutionellen und konzeptionellen Externalisierung als Problem der gesamten Gesellschaft (re-)produziert, so z. B., wenn im Rahmen der Tagung der Synode 2018 Taten sexualisierter Gewalt durch ein Mitglied der Synode als „schrecklich normal“ (SY 11/2018, S. 132) bezeichnet werden. Auch thematisiert der Sprecher des Beauftragtenrats auf der Tagung der Synode 2021 sexualisierte Gewalt vorwiegend als gesamtgesellschaftliches Problem: „Sexualisierte Gewalt ist in unserer Gesellschaft ein weitverbreitetes Problem. Kirche und Diakonie sind hier mit denselben Fragen konfrontiert wie die gesamte Gesellschaft“ (SY 11/2021, S. 63).

Vor allem jedoch ist auch 2018 und danach immer wieder zu beobachten, dass die evangelische Kirche als souveräne Akteurin im Themenfeld *sexualisierte Gewalt* und deren Aufarbeitung positioniert wird. So wird das Auftreten von Fällen sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche zum Ausgangspunkt dafür, dass die evangelische Kirche als Zuständige für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der gesamten Gesellschaft erscheint (vgl. u. a. WS 02/2022b; SY 05/2021, S. 31). Dieser Eindruck entsteht beispielsweise auch dadurch, dass die evangelische Kirche als kooperative Partnerin des *Staates* konzeptualisiert wird, mit dem sie wegen des gemeinsamen Auftrags zusammen einen Dienst an der Gesellschaft leistet (WS 03/2019); oder wenn betont wird, dass die evangelische Kirche als gesellschaftliche Vorreiterin in Sachen Aufarbeitung zu gelten hat: „Wir haben doch guten Grund, uns als Kommunikator:innen und Multiplikator:innen des Aufbruchs zu verstehen nach innen und nach außen“ (SY 11/2021, S. 25); sowie wenn formuliert wird, dass es der Auftrag der evangelischen Kirche ist, „das Thema aus der Tabuzone zu holen“ (SY 11/2019 S. 124; WS 11/2019a).

Gerade dann, wenn ab 2018 sexualisierte Gewalt explizit als Problem der evangelischen Kirche konzeptualisiert wird, kann beobachtet werden, wie zugleich die evangelische Kirche als souveräne Akteurin positioniert wird. Denn die Relationierung von sexualisierter Gewalt als Problem der evangelischen Kirche verknüpft sich häufig mit der Argumentation, dass sich die evangelische Kirche trotz – oder auch

wegen – vergangener Fehler nun auf dem Weg der Besserung befinde. Gerade das Eingeständnis der eigenen Betroffenheit wird so zum Ausgangspunkt, um im Weiteren zu begründen, dass aktuell alles getan wird, „was immer möglich ist, um so etwas zu verhindern“ (PM 12/2018; siehe auch PM 12/2021). Dieses Motiv der Besserung kippt dabei jedoch mitunter auch dahingehend, dass sexualisierte Gewalt als Lernanlass für die evangelische Kirche erscheint: „Wenn die Kirche in diesen Tagen darüber spricht, wie sie attraktiver werden will für die nachfolgende Generation, muss sie auch über ihren Umgang mit sexualisierter Gewalt sprechen“ (WS 11/2018b; auch WS 10/2022a). Sexualisierte Gewalt wird damit erneut zu einem Problem vor allem *für* die Kirche, da die Auseinandersetzung der EKD darin begründet liegt, weiteren Schaden von dieser abzuwenden und deren Glaubwürdigkeit wiederherzustellen.

Wissenschaftliche Aufarbeitung institutioneller Verantwortung

Im Hinblick auf die Frage der institutionellen Verantwortung ist bemerkenswert, inwieweit die Thematisierung von sexualisierter Gewalt als institutionelles Problem der evangelischen Kirche (siehe Kapitel „Ringen um die Frage der institutionellen Verantwortung“) nach 2018 mitunter an ein Versprechen von mehr Forschung angebunden wird. Das Bekenntnis institutioneller Ursachen ist in den Dokumenten der EKD nach 2018 argumentativ häufig damit verbunden, zu betonen, dass institutionelle Ursachen im Weiteren erst durch externe Forschung konkretisiert und ausgearbeitet werden müssten. Im Kontext der 2018er Tagung der Synode wird betont: „Die Evangelische Kirche hat systemisch gesehen ganz spezifische Risikofaktoren, die noch deutlicher als bisher zu analysieren sind, um sie anzugehen“ (PM 11/2018c). Und 2020 wird formuliert:

> „Zudem wollen wir verstehen, wie es zu diesen Übergriffen gekommen ist. Gibt es in der Institution Kirche Faktoren, die sexualisierte Gewalt begünstigen und deren Aufarbeitung erschweren? Etwa im Handeln der Kirchenleitung oder in den engen Sozialstrukturen, die ja kennzeichnend für kirchliches Leben sind? Haben wir strukturelle Defizite, die den Tätern den Missbrauch leicht machen? Das wissen wir alles noch nicht genau. Deshalb haben wir eine umfassende Aufarbeitungsstudie ins Leben gerufen, die u. a. diese Fragen beleuchten soll“ (WS 11/2020; auch PM 06/2020).

Die Thematisierung institutioneller Ursachen geht somit mit der Setzung einher, dass deren weitere Bestimmung vor allem durch wissenschaftliche Aufarbeitung erarbeitet werden könnte. Mit dieser Setzung ist eine temporale Verschiebung verbunden: Zwar wird einerseits Interpretationsmacht aufgegeben, andererseits aber auch die Verantwortung hinsichtlich der Bestimmung institutioneller Risikofaktoren nach außen und zeitlich nach hinten verlagert.

Als Auslöser für die Initiative zur wissenschaftlichen Aufarbeitung, so wird auf der Webseite der EKD wie auch in den Pressestimmen sichtbar, haben die im September 2018 veröffentlichte MHG-Studie (Dreßing et al. 2018) über sexualisierte Gewalt in der katholischen Kirche und die Aufforderung durch die Unabhängige Aufarbeitungskommission eine wichtige Rolle gespielt: „Die

Aufarbeitungskommission empfiehlt, eine eigene wissenschaftliche Studie – vergleichbar der von der katholischen Bischofskonferenz beauftragten – in Auftrag zu geben“ (WS 11/2018e; siehe auch WS 11/2018a). Innerhalb der Presseartikel wird Kritik daran geäußert, dass vonseiten der evangelischen Kirche noch keine wissenschaftliche Aufarbeitung vorliege (Die Zeit/Christ & Welt 18.10.2018a; Die Zeit/Christ & Welt 18.10.2018b; SZ 07.11.2018; Zeit Online 07.11.2018; FR 10.11.2018). Der Beschluss der EKD im November 2018, eine eigene Studie in Auftrag zu geben, wird als Reaktion auf den wachsenden öffentlichen Druck gewertet (Die Welt 11.11.2018; Zeit Online 11.11.2018; FAZ 14.11.2018).

Sexualisierte Gewalt als Problem von Nähe und Distanz

Verbunden mit der veränderten Relationierung von sexualisierter Gewalt und evangelischer Kirche ist ab 2018 zudem eine zunehmend inhaltliche Bestimmung von sexualisierter Gewalt festzustellen, die vor 2018 noch überwiegend ausgeblieben war (siehe Kapitel „Ausbleibende nähere Bestimmung von sexualisierter Gewalt“). So wird im Anschluss an das 3. Öffentliche Hearing der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs im Juni 2018 sexualisierte Gewalt als grenzverletzende Gewalt konzeptualisiert und charakterisiert (PM 06/2018). Sexualisierte Gewalt, die nun auch begrifflich überwiegend als solche gefasst ist, wird dabei ausdrücklich in Zusammenhang mit Erfahrungen und Leid konzeptualisiert, auch indem durch die evangelische Kirche Verantwortung dafür übernommen wird, junge Menschen „nicht ausreichend vor Grenzverletzung und sexualisierter Gewalt“ (PM 06/2018) geschützt zu haben. Auf der wenige Monate später stattfindenden Tagung der Synode im November 2018 wird sexualisierte Gewalt ebenfalls in Verbindung mit Grenzverletzungen thematisiert: „Was ist vertrauensbildende Nähe, was ein Übergriff? Wo hört eine Umarmung auf, tröstlich zu sein? Man fühlt den schmalen Grat“ (SY 11/2018, S. 123). „Es gab Johannas und es gab Joachims. Der Täter ergriff jede Gelegenheit. Wer sich nicht wehrte, war drin im System sich steigernder Grenzverletzungen“ (ebd., S. 124, siehe zur Geschichte von „Johanna“ als einem Modell auch Kapitel „Synode 2018 – Den Betroffenen zuhören“).

Sexualisierter Gewalt wird somit ab 2018 eine inhaltliche Bestimmung und Vorstellung gegeben, indem sie als Ausdruck und Effekt eines problematischen Nähe-Distanz-Verhältnisses konzeptualisiert wird. Dabei wird Nähe nicht prinzipiell als problematisch konzeptualisiert, vielmehr wird dargestellt, inwiefern Nähe im Kontext der evangelischen Kirche in spezifischer Weise problematisch wird. Sowohl argumentativ als auch differenziell wird so eine konzeptionelle Verbindung von sexualisierter Gewalt als Problem von Grenzverletzungen bzw. Nähe und Distanz sowie evangelischer Kirche hervorgebracht (SY 11/2018, S. 130; WS 11/2018f.; WS 07/2022b). Verbunden ist diese Konzeptualisierung mitunter mit einer Gegenüberstellung von evangelischer und katholischer Kirche. Mithilfe einer diskursiven Strategie der Kontrastierung werden dabei die Gründe für das Auftreten sexualisierter Gewalt zwischen beiden Institutionen differenziert. Es wird argumentiert, dass sexualisierte Gewalt im Kontext der

katholischen Kirche insbesondere auf das Amtsverständnis und autoritäre Strukturen zurückzuführen sei, während im Unterschied dazu die evangelische Kirche durch ein ungeklärtes Nähe-Distanz-Verhältnis anfällig für Vorfälle sexualisierter Gewalt sei: „Ich glaube nicht, dass das Hauptproblem in der evangelischen Kirche bei der Ämterfrage liegt. Nach ersten Erkenntnissen war bei uns eher eine Art Kumpelkultur problematisch. Dadurch wurden Grenzen nicht gewahrt und sexualisierte Gewalt ermöglicht“ (WS 11/2021a; siehe auch WS 02/2022a).

Zentral für diese enge konzeptionelle Verbindung von evangelischer Kirche und sexualisierter Gewalt als Nähe-Distanz-Problem ist dabei zudem die erfolgende Charakterisierung der evangelischen Kirche als Ort mit einer „Kultur der Nähe“ (WS 07/2022b). So taucht in den Dokumenten der EKD ab 2018 verschiedentlich die Argumentation auf, dass die evangelische Kirche sich in der Vergangenheit durch ein *Zuviel* an Nähe ausgezeichnet habe. Zumeist werden an diese Charakterisierung der evangelischen Kirche als *Ort der Nähe* auch argumentative Spielzüge angeschlossen, in denen für einen grundlegenden Wandel der Umgangsweise innerhalb der evangelischen Kirche plädiert und eine stärkere Distanz eingefordert wird: „Nähe werde geschätzt, Distanz aber nicht. Daher gehe es um nicht weniger als einen ‚Kulturwandel‘ in der Evangelischen Kirche“ (WS 07/2022b). Ausgehend von der Prämisse, dass zu viel Nähe Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt begünstigt, und im Kontext der Ableitung, dass diesbezüglich Maßnahmen notwendig sind, wird dabei die evangelische Kirche als Ort konzeptualisiert, der sich maßgeblich und essenziell durch Nähe auszeichnet. So formuliert ein Mitglied der Synode: „Es gibt Strukturen in unserer Kirche, in der Organisationsform unserer Kirche, die genau so etwas möglich machen: die eine ungebührliche menschliche Nähe möglich machen, die dann irgendwann übergriffig wird, die keiner kontrolliert, auf die keiner schaut“ (SY 11/2018, S. 130; auch S. 125). Die evangelische Kirche wird so als Ort charakterisiert, an dem sexualisierte Gewalt insbesondere auch deswegen vorkomme, weil eine eigentlich positiv zu wertende Institutionskultur der Nähe eine unintendierte Eigendynamik entwickele und dadurch problematische Effekte zeitige.

Resümee

Nachdem das Jahr 2018 die vorherrschende Hegemonie in Bezug auf die Thematisierungsweisen von sexualisierter Gewalt und evangelischer Kirche in Bewegung gebracht hat, lassen sich die erweiterten Thematisierungsweisen nicht mehr aus dem diskursiven Raum verbannen. Sie fordern somit auch über 2018 hinaus neue Formen der Relationierung und Konzeptualisierung von sexualisierter Gewalt heraus. Zugleich bedeutet dieses Aufbrechen der vorherigen hegemonialen Thematisierungsweisen jedoch weder, dass nach 2018 alle Impulse im Hinblick auf ein anderes Sprechen über die Relation von sexualisierter Gewalt und evangelischer Kirche aufgenommen und weitergeführt, noch dass die vorherigen Thematisierungsweisen abgelöst werden. Vielmehr lassen sich nach 2018 unterschiedliche Versuche des Aufgreifens, Abbruchs und Neujustierens der Thematisierung und Relationierung von

sexualisierter Gewalt und evangelischer Kirche finden. Insbesondere wird erneut versucht, die evangelische Kirche als souveräne Akteurin im Themenfeld sexualisierter Gewalt und deren Aufarbeitung zu positionieren und das Thema sexualisierte Gewalt als bearbeitbare und überwindbare Aufgabe darzustellen. Im Hinblick auf eine inhaltliche Bestimmung setzt sich eine Thematisierung von sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche als Problem von Nähe und Distanz durch.

5. Die Praktiken der Aufarbeitung und die Thematisierung von Betroffenen

In den bisherigen Analysen wurde herausgearbeitet, in welcher Weise der Diskurs der Selbstthematisierung der evangelischen Kirche organisiert ist und wie das Verständnis von sexualisierter Gewalt und evangelischer Kirche in Beziehung gesetzt wird. Im Folgenden werden nun Weisen der Thematisierung von Betroffenen, Tätern und Täterinnen sowie von Praktiken der Aufarbeitung näher betrachtet und im Zeitverlauf untersucht. Auch das nach 2018 beginnende Ringen um die Form einer Beteiligung der *Betroffenen* wird im Folgenden herausgearbeitet.

Die Veränderungen der Thematisierungsweisen im Untersuchungszeitraum stehen in engem Zusammenhang mit den Begriffen, Bearbeitungsformen und Kategorien, die innerhalb der öffentlichen Debatte verwendet werden und die sich, ausgehend von der Einrichtung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission 2016, über den Untersuchungszeitraum hinweg maßgeblich transformieren. Eine wichtige Rolle in dieser Verschiebung nimmt die Weise ein, wie Menschen, denen sexualisierte Gewalt widerfahren ist, thematisiert werden. Bis 2018 werden diese vorwiegend als *Opfer* sexualisierter Gewalt konzeptualisiert. Die Konzeptualisierung *Opfer,* zeichnet sich dadurch aus, dass Menschen, denen sexualisierte Gewalt widerfahren ist, als Hilfe benötigend verstanden werden; eine Hilfe, die ihnen von der evangelischen Kirche gewährt wird. Zu dieser Konzeptualisierung gehört auch, dass die *Opfer* (noch) nicht sprechen (können) und ihnen erst durch Hilfe (der evangelischen Kirche) das Sprechen ermöglicht werden muss. In Kontrast dazu fordert die Unabhängige Aufarbeitungskommission ab 2016, dass Menschen, denen sexualisierte Gewalt widerfahren ist, als *Betroffene* zu begreifen sind – sie sind als Subjekte ernst zu nehmen, ihnen ist zuzuhören und mit ihnen ist in Dialog zu treten. Erst ab 2018 macht sich die EKD diese Konzeptualisierung zu eigen und gibt den Betroffenen eine systematische Stellung in ihrer Thematisierung. Die Konzeptualisierung *Betroffene* zeichnet sich dadurch aus, dass diese als selbst sprechend verstanden werden: *Betroffene* erzählen ihre Geschichte und fordern Rechte ein.

Im Folgenden wird gezeigt, dass der Schlüsselmoment 2018 – wie bereits im vorangegangenen Teil des Berichts – eine zentrale Veränderung markiert: durch das Aufgreifen der Interventionen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission eröffnen sich neue Möglichkeiten des Sprechens. Wie bereits bei den im Kapitel „Thematisierungen und Relationierungen von sexualisierter Gewalt und evangelischer

Kirche“ dargestellten Thematisierungsweisen findet jedoch kein radikaler Bruch statt, sondern es handelt sich um eine Erweiterung, die in den darauffolgenden Jahren eine ambivalente Entwicklung nimmt.

Opfer, *Täter/Täterinnen* und die evangelische Kirche als *Helferin* (bis 2015)

Die Dokumente von 2010 bis 2015 zeichnen sich durch eine Figuration aus, in der *Opfer* und *Täter/Täterinnen* als Positionen konzeptualisiert und in Opposition gestellt werden. Dies erlaubt es der Sprecherin der Dokumente (i. d. R. der EKD), eine dritte Position einzunehmen, nämlich die einer *Helferin*, von der aus stellvertretend für die Opfer-Position eingetreten werden kann. Mit einer solchen Positionierung ist verbunden, dass eine mögliche eigene Verstrickung mit der Täter-/Täterinnen-Position aus dem Blick gerät, denn diese Selbstpositionierung vereindeutigt das Bild und befreit die evangelische Kirche aus der Position der Schuldigen, da diese im Diskurs die Rolle einer als *gut* konnotierten Helferin einnimmt.

Anzumerken ist, dass in den Dokumenten meist ohne Verweis auf das Geschlecht von „Tätern“ (u. a. WS 05/2010b; PM 11/2010; WS 11/2010; WS 09/2011) gesprochen wird. Die Formulierung *Täter und Täterinnen* findet sich in wenigen Fällen (u. a. PM 06/2018; SY 11/2018, S. 131). Im Folgenden wählen wir bewusst die kursiv gesetzte Formulierung *Täter:innen*, um deutlich zu machen, dass es in der Analyse nicht direkt um eine Gruppe von Personen geht, sondern um das Konzept, mit dem die Gruppe in den Sprechweisen konstruiert wird, mit anderen Worten: das Bild, das die evangelische Kirche von dieser Gruppe entwirft.

Die Konzeptualisierung der von sexualisierter Gewalt Betroffenen als Opfer

Zunächst soll herausgearbeitet werden, wie die Position *Opfer* konzeptualisiert wird. Explizit wird etwa auf der Tagung der Synode 2010 von einer „vorrangige[n] Aufmerksamkeit für die Opfer“ (SY 11/2010, S. 22) gesprochen. Jedoch wird das Wort *Opfer* nicht ebenso systematisch und gezielt gebraucht wie später das Wort *Betroffene*, mit dem häufig, explizit und eindeutig eine bestimmte Gruppe von Menschen bezeichnet wird. Auch findet sich nach 2018 noch der gelegentliche Gebrauch des Wortes *Opfer* und vor 2018 der sporadische Gebrauch von *Betroffene*. Dennoch verändert sich die Gebrauchsweise und damit die Stellung dieser Wörter in den Konzeptualisierungen deutlich.

Die Konzeptualisierung als *Opfer* tritt insbesondere im Hinblick auf das Sprechen über die Runden Tische auf. Auf der Webseite berichtet die EKD von der Einrichtung der Runden Tische und davon, dass sie selbst sowie die Diakonie als Trägerinnen von Einrichtungen der sozialen Fürsorge an diesen vertreten sind (zu „Heimkindern“ vgl. WS 02/2009a, WS 02/2009b, WS 06/2009; zu „Missbrauch“ vgl. WS 03/2010, WS 04/2010). Im Mai 2010 trägt eine Notiz auf der Webseite den Titel „Mehr Hilfe für Opfer

sexuellen Missbrauchs“ (WS 05/2010c; siehe auch WS 11/2011). Hier wird über ein Hilfsangebot für *Opfer* berichtet, die sich telefonisch oder per Mail an eine eigens eingerichtete Stelle der evangelischen Kirche wenden können. Es heißt dort u. a.: „Die Berater wollten die Anrufer dabei unterstützen, sich der oft Jahrzehnte zurückliegenden Missbrauchserfahrung zu stellen“, und weiter: „Da es sich dabei fast immer um Erfahrungen von verletztem und missbrauchtem großen Vertrauen handelt, ist die eigene Auseinandersetzung zumeist jahrzehntelang durch eine große Schambarriere blockiert gewesen“ (WS 05/2010c). In dieser Äußerung erscheinen die *Opfer* nicht in der Auseinandersetzung mit *Täter:innen* um ihr Recht, sondern vielmehr im Kampf mit sich selbst. Sie sind – so die Zuschreibung in der Aussage – verletzt, beschämt und blockiert und sollen diese psychologischen Probleme bearbeiten. Die evangelische Kirche wird in der Position der *Helferin* konstruiert, weil sie ihnen mit ihrem Beratungsangebot bei diesem Zur-Sprache-Kommen hilft. Die *Opfer* erscheinen so mit der Eigenschaft, dass sie (noch) nicht sprechen (können), die evangelische Kirche wiederum erscheint nicht als Mitverantwortliche, sondern als *Helferin*, welche die *Opfer* unterstützt.

Ähnliche Thematisierungen finden sich auch in anderen Dokumenten der Jahre 2010/11, besonders pointiert auf der Tagung der Synode im November sowie in der Pressemitteilung und den Berichten auf der Webseite bezüglich der Synodentagung. In den Dokumenten finden sich immer wieder Formulierungen, die die *Opfer* über ihr Leid bzw. die zugefügten Leiden konstruieren. Es wird argumentiert, dass die Atmosphäre in den Heimen nicht von „christlicher Liebe“ (PM 09/2011) geprägt gewesen sei, auch wenn dies zu erwarten gewesen wäre. Dieses Motiv wird aber selten weiter ausgeführt. Insgesamt wird sehr selten thematisiert, dass es sich bei der Gewalt im Kontext der Heimerziehung auch um sexualisierte Gewalt gehandelt hat. Nur in einer Rede auf dem Ökumenischen Kirchentag vom Mai 2010 wird ausführlicher expliziert: „Ja, in kirchlichen Kinderheimen wurden in den 50er bis 70er-Jahren Kinder auf heute unfassbare Weise erniedrigt, geschlagen, degradiert und sogar sexuell missbraucht“ (WS 05/2010b). Diese Rede ist jedoch selbst ein Sonderfall. Sie ist zwar auf der EKD-Webseite veröffentlicht und stellt eines der zu diesem Zeitpunkt ausführlichsten Dokumente im Korpus dar, wird aber von einer zu diesem Zeitpunkt zurückgetretenen Ratsvorsitzenden gehalten. Ihr Status als Verlautbarung der EKD ist daher mehrdeutig.

In den Dokumenten konstruiert sich die evangelische Kirche schließlich nicht nur in der Position der *Helferin*, sondern darüber hinaus auch selbst als *Opfer*. Thematisch wird, dass durch das Auftreten von Fällen sexualisierter Gewalt der evangelischen Kirche Schaden zugefügt wird. So wird im Bericht des damaligen Ratspräsidenten angeführt, dass der „Missbrauch bei den Opfern neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen“ erschüttere. „Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche schweren Schaden zu“ (SY 11/2010, S. 22). Die Kirche stellt sich damit bezüglich der Betrauerbarkeit eines Schadens den *Opfern* an die Seite.

„Keine Toleranz gegenüber den Tätern“ und die christliche Vergebung

Die Position *Täter:in* wird in den Dokumenten der Position *Opfer* gegenübergestellt. In der Rede des Ratspräsidenten auf der Tagung der Synode 2010 wird als Selbstaufforderung zum Handeln markant formuliert: „vorrangige Aufmerksamkeit für die Opfer, keine Toleranz gegenüber den Tätern, vorbehaltlose Zusammenarbeit mit der Justiz“ (SY 11/2010, S. 22; PM 11/2010). Diese Formel hatte die EKD bereits bei einer Ankündigung ihrer Teilnahme am „Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch“ als Forderung artikuliert (WS 04/2010). Während diese Forderung in Pressemitteilung und Webseite zitiert, aber nicht weiter ausgeführt wird, folgt in der Rede des Ratspräsidenten im Anschluss eine ausführliche Thematisierung der *Täter:innen*.

Dabei wird argumentiert, dass und warum den *Täter:innen* besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden muss: Es gehe nicht um den Nachweis der Taten oder strafrechtliche bzw. disziplinarrechtliche Folgen, sondern vorrangig um das Angebot der Vergebung an die *Täter:innen*. Dies wird theologisch begründet: „Weil die evangelische wie auch die katholische Kirche ernst nimmt, dass im Leben aller Menschen Umkehr möglich ist, muss sie auch die Täter ansprechen und zu Umkehr und Buße anhalten“ (SY 11/2010, S. 22). Die Umkehr wird dann im Weiteren als ein spezifisches Sprechen konstruiert, das durch das Angebot der Vergebung erst möglich wird: „Die Ehrlichkeit und Radikalität, mit der Menschen ihre Verfehlung vor Gott zur Sprache bringen, hat mit tiefer Verzweiflung, mit großer Erschütterung über sich selbst und aufrichtiger Suche nach Gott zu tun [...]. Täter werden durch die Gnade der Vergebung frei, ihr konkretes Fehlverhalten Mitmenschen gegenüber zu erkennen und es vor Gott als Schuld und Folge unserer Gottesferne zu bekennen“ (ebd.). Vergebung wird so als eine Bedingung konzipiert, die den *Täter:innen* den Freiraum gibt, ihre Schuld anzuerkennen.

Wiederum erscheint die evangelische Kirche in diesem Kontext als *Helferin*: Indem sie Vergebung anbietet, hilft sie den *Täter:innen*, über ihre Schuld zu sprechen. Auch in der bereits erwähnten Rede auf dem Ökumenischen Kirchentag (WS 05/2010b) findet sich dieses theologische Motiv. Da die evangelische Kirche „etwas weiß von Vergebung, Versöhnung, Lebenszusagen, Neuanfang“ (ebd.) erscheint ein Schuldeingeständnis der Täter:innen als nötig, weil nur so die „Versöhnung mit der Vergangenheit“ (ebd.) und ein enttabuisierendes Sprechen über die Tat möglich wird. Mit dieser Thematisierung wird das Problem auf schuldig gewordene Einzelne begrenzt. Die Kirche hingegen erscheint nicht als Teil des Problems, sondern als vergebende und reintegrierende Instanz. Hervorzuheben ist an dieser Figuration auch, dass die evangelische Kirche sich für die *Täter:innen* in ähnlicher Weise als *Helferin* konstruiert wie für die *Opfer*: Sie ermöglicht denen, die aus verschiedenen Gründen (noch) nicht sprechen können, durch ihr Handeln das Sprechen.

Im weiteren Diskursverlauf und bis zum Ende des Untersuchungszeitraums wird der Topos „keine Toleranz“ formelhaft gebraucht, um Entschlossenheit und Intensität in der Aufarbeitung zu signalisieren. So sagt der Bevollmächtigte des Rats 2015, es dürfe keinen Zweifel daran geben, „dass es in der evangelischen Kirche null Toleranz gegenüber sexuellem Missbrauch gibt“ (WS 01/2015; auch WS 02/2016a). In einer Mitteilung auf der Webseite im Kontext der Synodentagung 2018 wird der Ratspräsident zitiert: „‚Null-Toleranz gegenüber Tätern und Mitwissern‘. Dafür stehe die Kirche in der Pflicht“ (WS 11/2018c). Und noch 2021 sagt die Präses der Synode bei Amtsantritt: „Das Ziel von Aufarbeitung und Prävention müsse ‚null Toleranz für die Täter und maximale Transparenz für Betroffene‘“ sein (WS 11/2021b; auch z.B. PM 11/2021). Allerdings wird der Topos auch kritisch gebraucht. So argumentiert ein Mitglied der Synode 2013, dass der Ratspräsident auf Ebene der EKD zwar von „Null Toleranz“ spreche, zugleich aber der Disziplinarhof der EKD eine Entscheidung aus den Gliedkirchen gegen einen „Täter“ aufgehoben habe. Dies habe ein Echo in der Presse erfahren: „Deshalb ist hier ein Bild von Kirche entstanden, das dem Schutz von Tätern mehr Raum einräumt als dem Schutz von Opfern“ (SY 11/2013, S. 44). In Kontrast dazu hebt das Mitglied der Synode hervor: „in den Gliedkirchen gilt das Prinzip ‚Null Toleranz‘“ (ebd.). Während das Mitglied der Synode den Führungsgremien der EKD abspricht, das selbst artikulierte Prinzip „Null Toleranz“ zu füllen, wird dies von ihm zugleich anderen Akteur:innen zugesprochen. Mit dem Topos „Null Toleranz“ wird verhandelt, ob die Aufarbeitung der evangelischen Kirche angemessen erfolgt, er dient zur Selbstdarstellung, aber auch zur Kritik.

Eine entscheidende Konsequenz der Fokussierung auf die Vergebung für die *Täter:innen* liegt darin, dass die *Opfer* in die Pflicht genommen werden, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass Vergebung erfolgen kann. Das Gewähren von Vergebung, die Annahme der Bitte um Verzeihung, liegt als Anforderung aufseiten der Betroffenen. In einem Bericht auf der Webseite von einer Veranstaltung mit dem Titel „EKD und Diakonie bitten ehemalige Heimkinder um Verzeihung“ (PM 09/2011) wird aus einer Rede einer Betroffenen dieses Freisprechen von Schuld durch die Betroffenen als wünschenswertes Modell dargestellt. Die Betroffene habe gesagt, die auf der Veranstaltung anwesenden Vertreter:innen der evangelischen Kirche „seien nicht die Täter von gestern“ (WS 09/2011). Durch die Bedingtheit von Schuld und Vergebung kommt den *Opfern* eine ausschlaggebende Verantwortung für den Versöhnungsprozess zu.

Übergreifend ist bemerkenswert, dass dem Thema der Vergebung für die *Täter:innen* deutlich mehr Raum gegeben wird als der Thematisierung der *Opfer*. Dies ermöglicht es, von der Konkretion der verschiedenen (Straf-)Taten zu abstrahieren, diese also zu dethematisieren.

Hilfe und Unterstützung durch die evangelische Kirche

Ausgehend von der Konstruktion der von sexualisierter Gewalt Betroffenen als *Opfer* und der Zuschreibung, dass diese aufgrund der seelischen Verletzungen nicht hinreichend zu sprechen in der Lage sind (siehe Kapitel „Die Konzeptualisierung der von sexualisierter Gewalt Betroffenen als *Opfer*“), kann sich die evangelische Kirche als *Helferin* positionieren. So ist in einer Pressemitteilung während der Laufzeit des „Runden Tischs Heimerziehung“ davon die Rede, dass es gerechtfertigt sei, über eine „Geste der finanziellen Hilfe zur Bewältigung oder Linderung der aktuellen seelischen Verletzungen“ (PM 11/2010) nachzudenken. Die Formulierung, „dass es gerechtfertigt sei“, über eine Entscheidung „nachzudenken“ (ebd.) relativiert die Möglichkeit einer Hilfe stark, denn die EKD erklärt weder, dass sie eine Hilfe beabsichtige, noch macht sie eine Zusage. Mit den darauf folgenden Sätzen wird die Hilfe zudem noch weiter eingeschränkt: Eine Hilfe für die *Opfer* durch die evangelische Kirche sei nur in den Fällen denkbar, in denen die *Täter:innen* nicht „belangt“ werden könnten: „Es kann doch nicht angehen, dass der Täter nicht ernsthaft damit rechnen muss, belangt zu werden! Auf einem anderen Blatt steht, dass die Institution in die Bresche springen muss, wenn der Täter gar nicht mehr am Leben ist oder wie im Falle von Ordensangehörigen kein eigenes Einkommen hat“ (SY 11/2010, S. 23). Damit wird implizit zurückgewiesen, dass der evangelischen Kirche als Organisation oder als Arbeitgeberin eine prinzipielle Verantwortung für das zukommt, was in ihr geschieht. Die Taten in der evangelischen Kirche werden als äußerlich deklariert. Die evangelische Kirche wird als eine Akteurin konstruiert, die von sich aus hilft, weil sie großzügig ist, und nicht, weil sie rechenschaftspflichtig ist (siehe auch Kapitel „Evangelische Kirche im gesellschaftlichen Auftrag“).

Während die Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung während der Laufzeit des „Runden Tischs Heimerziehung“ mit großer Zurückhaltung thematisiert werden, positioniert sich die EKD nach den Beschlüssen der Tische – die umfangreiche, zu einem großen Teil von den Kirchen mitfinanzierte Entschädigungen vorsehen, – als entschlossen Zahlende. Als die EKD 2013 in einer Pressemitteilung auf das vom „Runden Tisch Sexueller Missbrauch“ beschlossene Hilfesystem hinweist, an dem die Kirchen als Zahlende Anteil haben, lautet der Titel: „Erneut Verantwortung übernommen“ (PM 12/2013). Im Text werden die Zahlungen argumentativ dafür genutzt, die evangelische Kirche als eine solche zu konzeptualisieren, die den anderen Institutionen voraus ist: „Ich appelliere nun auch an die anderen Institutionen, insbesondere an die, die am Runden Tisch vertreten waren, dem Beispiel der Kirchen zu folgen und ihrerseits Verantwortung für die Linderung dieses Leids zu übernehmen“ (ebd., siehe auch Kapitel „Evangelische Kirche im gesellschaftlichen Auftrag“).

Resümee

In den Dokumenten der EKD, die bis zur Gründung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission veröffentlicht wurden, wird die evangelische Kirche als Akteurin dargestellt, die souverän und aktiv Aufarbeitung betreibt. Von diesem Selbstverständnis her werden andere gesellschaftliche Akteur:innen wegen mangelnder Aktivitäten kritisiert. Während die EKD sich vor dem Entscheid über finanzielle Zahlungen sehr zurückhaltend äußert, hebt sie nach den Entscheidungen der Runden Tische ihre Zahlungsbereitschaft besonders hervor. Sowohl in Bezug auf *Opfer* als auch auf *Täter:innen* wird in zahlreichen Dokumenten eine Positionierung als *Helferin* vollzogen, die über Therapie, seelsorgerische Beratung oder durch Schuldgeständnisse zum Sprechen verhelfen könne. Diese Position der Hilfe ist zugleich mit Macht verbunden, denn das Sprechen ebenso wie das Gesagte bleiben in einer solchen Konstruktion in der Deutungsmacht der evangelischen Kirche. Festzuhalten ist zudem, dass in den offiziellen Dokumenten der EKD sehr umfänglich die Möglichkeiten der Vergebung der Schuld von *Täter:innen* thematisiert werden, während die Fälle selbst, also die Taten ebenso wie Maßnahmen der straf- und disziplinarrechtlichen Bearbeitung, kaum thematisch werden.

Beginn der Auseinandersetzung um/mit *Betroffene(n)* (2015–2018)

Eine veränderte Thematisierung von Menschen, denen sexualisierte Gewalt widerfahren ist, sowie eine Veränderung der Thematisierung von Aufarbeitung tauchen erstmals 2015 und 2016 auf der Webseite der EKD auf, wenn von der Vorbereitung und Gründung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs berichtet wird (WS 01/2015; WS 01/2016; WS 02/2016a; WS 05/2016).

Die Betroffenen erscheinen erstmals als Konzept

In den Dokumenten der EKD ist nun die Forderung zu beobachten, dass *Betroffene* gehört und nicht nur über sie hinweg gesprochen werden müsste. Sie sollen als Subjekte mit ihren Geschichten und Erfahrungen ernst genommen werden. Auffällig ist dabei, dass diese Forderung von 2015 bis 2018 zumeist zitierend aufgeführt wird. So wird etwa distanziert formuliert: „Die Kommission soll Betroffene anhören, deren Berichte dokumentieren und in geeigneter Weise veröffentlichen“ (WS 01/2015). Der direkt danach zitierte Bevollmächtigte des Rates wiederholt stattdessen die bisherigen Topoi: Die evangelische Kirche würde „in ihren Anstrengungen nicht nachlassen, sexuellen Missbrauch zu verhindern und zurückliegende Fälle aufzuklären“ (ebd.). An anderer Stelle wird beschreibend distanziert berichtet: „Die Kommission versprach den Betroffenen Vertrauen und ein offenes Ohr. ‚Wir wollen es wirklich wissen‘, sagte die Vorsitzende“ (WS 05/2016). In anderen Notizen auf der Webseite findet die Forderung, den Betroffenen zuzuhören, hingegen gar keine Aufnahme (WS 02/2016a; WS 02/2016b;

WS 02/2016c) oder wird als möglicherweise für Prävention nützlich umgedeutet: „Die Erfahrungen der Betroffenen könnten Institutionen wie den Kirchen helfen, präventiv tätig zu werden“ (WS 01/2016). Erst ab 2018 machen sich Vertreter:innen der EKD die Forderung selbst zu eigen (siehe dazu Kapitel „Den *Betroffenen* zuhören (2018)“).

Im März 2016 wird auf der Webseite von einem konkreten Fall berichtet, in dem die Position der *Betroffenen* in Kontrast zu dieser neuen Thematisierungsweise als eine ambivalente Position problematisiert wird. Verwiesen wird auf das Scheitern der wissenschaftlichen Begleitung eines Aufarbeitungsprozesses in einer pädagogischen Einrichtung und darauf, dass die „Aufarbeitung von früheren Missbrauchsfällen in ihren Kinderheimen einen Rückschlag erlitten“ habe (WS 03/2016), da die Zusammenarbeit mit vier Wissenschaftler:innen seitens *Betroffener* verweigert wurde. Das Verhalten der *Betroffenen* wird als Grund konstruiert und es wird bedauert, dass „eine große Chance vertan worden“ (ebd.) sei. Die *Betroffenen* werden hier als *Andere* konstruiert, denen Verweigerung zugeschrieben wird, wobei nicht genannt wird, worin die Gründe für diese Weigerung bestehen. Sie erscheinen so als rätselhaft, schweigend und *bloß blockierend*, nicht aber als Akteur:innen, die eine begründete Position haben. So erscheint der Konflikt nicht als einer mit zwei argumentierenden Positionen, sondern als ein Konflikt, in dem die eine Seite (die Wissenschaftler:innen und die evangelische Kirche) spricht und die andere Seite (die *Betroffenen*) keine Gründe nennt und das Voranbringen von Aufarbeitung blockiert.

Evangelische Kirche wird zum Gegenstand der Aufarbeitung

Die Gründung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission geht auch mit einer veränderten Thematisierung von Aufarbeitung einher. Zu einem wichtigen Aspekt wird nun die sogenannte institutionelle Aufarbeitung, die sich auf die Organisationen selbst, d. h. hier auf die evangelische Kirche, richtet. Auf der Webseite der EKD wird eine parlamentarische Staatssekretärin mit den Worten zitiert: „die Betroffenen forderten, dass die Aufarbeitung nicht den Organisationen überlassen bleibe, in deren Schutz die Taten begangen worden seien“ (WS 01/2015). Diese Kritik an den „Organisationen“, die auch die evangelische Kirche betrifft, ist zwar auf der Webseite der EKD zu lesen, aber nicht als Aussage eine:r Vertreter:in der EKD über die evangelische Kirche, sondern als Aussage eine:r Vertreter:in des *Staates* über Organisationen im Allgemeinen. Eine ähnliche Kritik an der Aufarbeitung, die – wie schon in Bezug auf die Forderung, dass die *Betroffenen* gehört werden sollen – über Dritte vermittelt artikuliert wird, findet sich im Januar 2016. Hier kommt der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (UBSKM) auf der Webseite zu Wort: „[E]rst durch eine konsequente Aufarbeitung der sexuellen Gewalt an Kindern werde die Gesellschaft die Systematik hinter diesen Verbrechen erkennen und mehr über die Täter, Verharmloser und Unterstützer erfahren“ (WS 01/2016).

Vor dem Hintergrund dieser Analyse des UBSKM, dass es nicht nur „Täter“, sondern auch „Verharmloser“ und „Unterstützer“ (ebd.) gegeben hat, wird die seit der Tagung der Synode 2010 hegemoniale Konstruktion brüchig, dass es sich um einzelne *Täter:innen* handele, die mit der evangelischen Kirche als Organisation im Grunde unverbunden sind. Die evangelische Kirche gerät auch deshalb in Verdacht, weil sie diejenige ist, in der die Fälle aufgetreten sind, zugleich aber auch die Fälle untersucht, von den Fällen erzählt und so die Deutungshoheit behält. Dieser Verdacht wird am Ende eines Webseiten-Eintrags, erneut indirekt, ausgesprochen: „Betroffenen-Vertreter hatten eine unabhängige Aufarbeitung gefordert, nachdem 2010 die Missbrauchsskandale in Einrichtungen der Kirchen und Internaten öffentlich geworden waren. Die bisherigen Untersuchungen waren von den Kirchen und Internaten selbst in Auftrag gegeben worden“ (WS 01/2016). Es sei auch Aufgabe der Kommission, so wird auf der Webseite zitiert, „Berichte der Kirchen und anderer Institutionen aus[zu]werten, sie soll Forschungsaufträge vergeben und Empfehlungen aussprechen“ (WS 01/2015). Die evangelische Kirche wird damit selbst zum Gegenstand der Aufarbeitung.

Resümee

Im Anschluss an die Einberufung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission 2016 ist zu bemerken, dass neue Thematisierungsweisen um Betroffene und Aufarbeitung erscheinen, in denen das Sprechen der Betroffenen und das Zuhören eine wichtige Rolle spielen. Auffällig ist jedoch, dass diese neuen Thematisierungsweisen in den Dokumenten der EKD lediglich zitiert werden. Die EKD lässt andere Akteur:innen in ihren Dokumenten auftreten, die die starke Rolle der *Betroffenen* einfordern. Gesagt wird zwar, dass die EKD dies unterstützt, aber die neue Forderung wird nicht von der EKD selbst geäußert oder diskutiert, sondern anhand von Stimmen Dritter orchestriert.

Mit der Gründung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission wird zudem die Organisation evangelische Kirche selbst zum Objekt der Aufarbeitung, die Positionierung als souveräne Akteurin wird somit relativiert. In den offiziellen Dokumenten der EKD wird sogar Kritik an der Aufarbeitung der evangelischen Kirche zitiert. Es finden sich aber bis auf die Betonung, dass man diese neue Aufarbeitung unterstütze und selbst in den Anstrengungen nicht nachlasse, weder Positionierungen dazu noch Hinweise auf veränderte Aktivitäten.

Den *Betroffenen* zuhören (2018)

Während seit 2016 andere Thematisierungsweisen als Möglichkeit sichtbar geworden sind, finden sich diese erst mit der Tagung der Synode 2018 in Artikulationen von den Sprecher:innen der EKD selbst. Dabei vollziehen sich insbesondere zwei Verschiebungen: Zum einen wird die evangelische Kirche nicht mehr als eine Institution positioniert, die über *Opfer* spricht, sondern als eine, die *Betroffenen* zuhört.

Zum anderen wird die Aktivität der evangelischen Kirche in Form einer Reihe von Maßnahmen, dem sogenannten „11-Punkte-Plan“ (WS 11/2018l), konstruiert. Damit wird die Tagung der Synode 2018 zu einem Schlüsselmoment im Diskursverlauf.

Das Hearing der Unabhängigen Aufarbeitungskommission

Das 3. Öffentliche Hearing der Unabhängigen Aufarbeitungskommission wird durch die evangelische Kirche in einer Pressemitteilung und in einem Webseiten-Artikel aufgegriffen. In diesen Dokumenten spielen *Sprechen* und *Hören* als Topoi und Metaphern eine wichtige Rolle. In der Pressemitteilung heißt es: Gemeinsam mit dem Vertreter der katholischen Kirche „hörte sie [das Ratsmitglied der EKD] Erfahrungsberichte von Betroffenen“ (PM 06/2018). Der Artikel auf der Webseite der EKD ist namentlich gekennzeichnet und steht in einem Kontrast zur Pressemitteilung. Während diese die evangelische Kirche erneut als souveräne Akteurin darstellt, erzählt der Artikel in dramatischer Weise die Geschichte einer Konfrontation: „Auf dem Podium Menschen, deren ganzes Leben vom Missbrauch beeinflusst wurde. Betroffene und Bischöfe, Auge in Auge. Bitterkeit, Mut und offene Worte: Das alles prägte das Öffentliche Hearing“ (WS 06/2018). Die Formulierungen rufen eine drastische und emotionale Szenerie auf, dazu werden semantische Marker und sprachliche Bilder in Beziehung gesetzt. Die Metapher „Auge in Auge“ ruft sowohl Gleichheit (*auf Augenhöhe*) als auch Konfrontation (*Showdown*) auf und darüber hinaus den wechselseitigen Blick: Beide Seiten schauen sich an, sie nehmen den anderen wahr. „Auge in Auge“ meint aber auch, sie halten den Blick des anderen aus. Metaphorisch und episch wird hier ein Problem verhandelt, das die Thematisierung des Sprechens mit Betroffenen durchzieht: Die Frage des Machtverhältnisses zwischen den beiden Seiten. Die evangelische Kirche wird dabei als eine dargestellt, die eine mächtige Position einnimmt. Wenn Betroffene gegenüber Bischöf:innen das Wort erheben, dann wird dem zugeschrieben, dass dies „Mut“ (ebd.) braucht und Überwindung der „Bitternis“ (ebd.). Zugleich erscheint aber mit der Metapher „auf Augenhöhe“ (ebd.) auch das Versprechen, dass die Macht der Deutung im Sprechen, die die evangelische Kirche monopolisiert, tendenziell aufgehoben wird.

In dem Artikel auf der Webseite werden Geschichten von Betroffenen *wiedererzählt*. Dies ist eine spezifische diskursive Praktik, die in der medialen Öffentlichkeit bereits zu einer etablierten Weise geworden ist, über sexualisierte Gewalt zu sprechen (u. a. Der Spiegel 11.07.2010; Die Zeit 22.07.2010; SZ 04.11.2010; SZ 20.07.2011; Der Spiegel 23.01.2015; taz 18.11.2016; Chrismon 20.03.2017; Chrismon 15.06.2018; FR 27.06.2018; Die Welt 29.06.2018; Chrismon 29.10.2018). Sie macht den diskursiv verhandelten Gegenstand, also sexualisierte Gewalt, anhand von Narrationen vorstellbar. Im Juni 2018 scheint also eine Form des Sprechens auf, die den Betroffenen *ins Auge blickt* und ihre Geschichten wiedererzählt.

Synode 2018 – Den Betroffenen zuhören

Auf der Tagung der Synode im Herbst 2018 wird das Thema sexualisierte Gewalt intensiv thematisch. Das Ratsmitglied, das am Hearing teilgenommen hat, berichtet als Sprecherin des im September 2018 eingerichteten Beauftragtenrats (siehe Kapitel „Vom Betroffenenbeirat zum Beteiligungsforum“) ausführlich über die Aktivitäten zum Umgang mit sexualisierter Gewalt (vgl. SY 11/2018, S. 127). Ins Zentrum gestellt wird in diesem Bericht das Reden mit den Betroffenen: „sich konfrontieren zu lassen durch das, was Betroffene an Gewalt, an sexualisierter Gewalt an Körper und Seele durchlitten haben und welch furchtbare Folgen das für eine gesamte Lebensbiographie haben kann“ (SY 11/2018, S. 123 ff.). Damit wird eine neue Thematisierungsweise begonnen, die den Blick auf die eigene institutionelle Kultur legt, und zwar vermittelt über die Erzählungen der *Betroffenen*.

Die Beziehung von evangelischer Kirche und *Betroffenen* wird dabei als Gegenüberstellung positioniert, der selbst eine dramatische Qualität gegeben wird: „Die Betroffenen reden mit uns, um das Schweigen endlich zu brechen. Endlich wieder atmen zu können. Das Thema aus der Tabuzone herauszuholen. Sie reden mit uns trotz brüchigem oder gar nicht mehr vorhandenem Vertrauen und manchmal gelingt es sogar, Brücken zu bauen. Sie reden mit uns trotz wiederholt erfahrener Ignoranz und unserem Bürokratismus und trotz unserer mangelnden Empathie“ (SY 11/2018, S. 123). In mehreren Gegensatzpaaren werden *Betroffene* und evangelische Kirche gegenübergestellt. Die evangelische Kirche erscheint dabei als vertrauensunwürdig, ignorant, bürokratisch und empathielos. Die Position der evangelischen Kirche ist mit „wir“ artikuliert, d. h. die Sprecherin macht sich zum Sprachrohr eines *Wir*, das sich selbst bezichtigt. Auf der anderen Seite des *Wir* stehen die *Betroffenen*: „sie“. Dass „sie“ noch mit „uns“ reden, wird als bemerkenswert deklariert, als etwas, für das *wir* dankbar sein müssen.

Die in dem Kapitel „Sexualisierte Gewalt als institutionelles Problem der evangelischen Kirche (2018)“ analysierte neue Form der Selbstthematisierung von institutioneller Verantwortung der evangelischen Kirche wird hier in Form einer Beziehung zwischen der evangelischen Kirche (dem *Wir*) und den *Betroffenen* (dem *Sie*) hervorgebracht. Die *Betroffenen* werden dabei als der evangelischen Kirche ethisch überlegen konzeptualisiert. Zugleich aber wird der Dialog als Bedingung für die Bearbeitung der Schuld der evangelischen Kirche gefasst: Die evangelische Kirche wird als eine konstruiert, die in der Bearbeitung ihrer Schuld von einer produktiven Haltung der *Betroffenen* abhängig ist.

In der Folge werden *Betroffene* auch weiterhin positiv markiert. So wird in der Rede mit Bezugnahme auf das Hearing vom 27. Juni gesagt: „Die Beiträge der Betroffenen auf den Podien waren [..] klar in der Sache, reflektiert in der Beschreibung und auch konstruktiv in ihren Forderungen“ (SY 11/2018, S. 123). Während Menschen, denen sexualisierte Gewalt widerfahren ist, mit der Konzeptualisierung als *Opfer* tendenziell als nicht-sprechen-könnend attribuiert wurden, wird den *Betroffenen* jetzt

rationale und reflektierte Rede zugeschrieben. Sie gelten in diesem Fall als „konstruktiv“ für den Aufarbeitungsprozess. Als *Betroffene* konzeptualisiert brauchen diese auch nicht die evangelische Kirche als helfende Instanz, es wird sogar postuliert, dass die evangelische Kirche in jener seit 2010 beschworenen Rolle versagt habe: „Da ist an dem unsensiblen und wirklich unangemessenen Verhalten seitens verschiedenster kirchlicher Stellen nichts, aber auch gar nichts zu beschönigen“ (ebd., S. 123).

Dass das Sprechen und Erzählen der *Betroffenen* ernst genommen, zugleich aber als der Selbstthematisierung der evangelischen Kirche dienlich gefasst wird, zeigt sich auch am Wiedererzählen der Geschichte von einer Betroffenen im Bericht der Sprecherin des Beauftragtenrats auf der Tagung der Synode. In direkter, dramatischer Rede wird mit vielen expliziten Details und mit einer Darstellung von Motiven und Eigenheiten des Täters die Geschichte dargelegt (vgl. SY 11/2018, S. 124 f.). Die spezifischen Bedingungsfaktoren sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche, die seit der Tagung der Synode 2018 diskutiert werden (siehe Kapitel „Sexualisierte Gewalt als Problem von Nähe und Distanz“), werden narrativ inszeniert: Erzählt wird in der Geschichte von „Johanna“, wie ein Pastor die Nähe und Vertrautheit, die durch seelsorgerische Intensität und die konkrete Unterstützung in schwierigen Lebenslagen entsteht, für sexuelle Übergriffe ausnutzt. Es wird dabei berichtet, wie die gesteigerte Abhängigkeit nicht nur Grenzverletzungen ermöglicht, sondern auch, wie die Betroffenen bedroht und zum Schweigen gebracht werden. Durch die Praxis des Wiedererzählens wird die Geschichte von „Johanna“ zu einem Modell, das exemplarisch veranschaulicht, wie die spezifischen Bedingungsfaktoren sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche verstanden werden können und sollen. Dieses neue Modell ersetzt das der „Heimkinder“: Es rückt die Vorstellung sexualisierter Gewalt von der assoziativen Nähe zum Prügeln hin zur Grenzverletzung in der Nahbeziehung und zeitlich von den 1950er-Jahren in die Gegenwart.

Versprechen einer neuen Aufarbeitung

In dem Artikel zum Öffentlichen Hearing auf der EKD-Webseite (WS 06/2018) werden Stimmen von Mitgliedern der Unabhängigen Aufarbeitungskommission zitiert, die eine radikale Kritik an der bisherigen Aufarbeitung der evangelischen Kirche äußern (siehe Kapitel „Ringen um die Frage der institutionellen Verantwortung“). Auch im Pressekorpus wird die Aufarbeitung der evangelischen Kirche 2018 als ungenügend dargestellt. Kritisiert wird, dass sowohl die wissenschaftliche Aufarbeitung als auch die Maßnahmen der evangelischen Kirche zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt erst als Reaktion auf öffentlichen Druck durch Betroffene sowie die Unabhängige Aufarbeitungskommission gestartet würden. So werden wiederkehrend Stimmen aus der Unabhängigen Aufarbeitungskommission zitiert, laut denen Aufarbeitung in der evangelischen Kirche immer nur dann passiere, wenn *Betroffene* mit ihrer Geschichte an die Öffentlichkeit gingen und den Druck aufrechterhielten (Die Zeit/Christ & Welt

18.10.2018b). Eine „proaktive Aufklärung“ wird der evangelischen Kirche in den meisten Fällen abgesprochen (Die Zeit/Christ & Welt 18.10.2018a; auch Die Zeit/Christ & Welt 06.09.2018).

Auf der Tagung der Synode 2018 wird versprochen, einen neuen Schritt in der Aufarbeitung zu gehen und „ernst zu machen“ (SY 11/2018, S.128). Aufarbeitung wird dabei definiert und in individuelle Aufarbeitung, institutionelle Aufarbeitung sowie in Disziplinarverfahren aufgefächert und ausführlich diskutiert. Schließlich wird ein Plan für das weitere Vorgehen vorgestellt, der in elf Punkten gefasst ist. Die Weise, in der Aufarbeitung nun als „11-Punkte-Plan“ (SY 11/2018, S. 126; auch WS 11/2018h; WS 11/2018j; WS 11/2018k; WS 11/2018l) sprachlich artikuliert wird, signalisiert Handlungsbereitschaft und Aktivität. Ein Plan ist etwas Konkretes, das das Versprechen enthält, in der nahen Zukunft eingelöst zu werden. Dass er elf Punkte umfasst, signalisiert eine bestimmbare und benennbare Menge an geplanten Handlungen. In der Pressemitteilung heißt es: „Entschlossen hat sich die Synode hinsichtlich der Aufarbeitung und Prävention von sexualisierter Gewalt gezeigt. Von dieser Tagung gehe ein deutliches Signal aus, hinter das es kein Zurück gebe“ (PM 11/2018d). Die Präses der Synode wird zitiert: „Sexualisierte Gewalt darf in dieser Kirche keinen Raum haben. Die Evangelische Kirche ist sich ihrer Schuld bewusst, sie stellt sich ihrer Verantwortung und will eine lückenlose Aufklärung und bestmögliche Prävention“ (ebd.).

Die Formulierung „11-Punkte-Plan“ wird im Anschluss zu einem Topos, der in zahlreichen Dokumenten wieder aufgegriffen wird. In der öffentlichen Wahrnehmung im Pressekorpus wird die Ernsthaftigkeit dieses Plans aber auch bezweifelt insofern, als die fehlende Verbindlichkeit in Bezug auf die Umsetzung des „11-Punkte-Plans“ kritisiert wird (Zeit Online 13.11.2018; Der Spiegel 13.11.2018).

Neben der zupackenden Logik eines Plans wird im Kontext des Versprechens einer neuen Aufarbeitung auch die Bedeutung der subjektiven Entschlossenheit und Emotionalität der Akteur:innen genannt. Es brauche eine Haltung, „aus der heraus man sich mit sexualisierter Gewalt auseinandersetzt und dann auch den Verwundungen, Ängsten, den Forderungen und auch dem Zorn Betroffener mit Achtung begegnen kann“ (SY 11/2018, S. 123). Aufarbeitung sei „eine emotionale Auseinandersetzung mit dem Nichtvorstellbaren, Abgründigen“ (ebd., S. 125). Im Zuge des „11-Punkte-Plans“ wird schließlich auch der Einbezug der Betroffenen als zentrales Moment von Aufarbeitung gefasst: „Und für Aufarbeitung wiederum ist konstitutiv, dass die Stimmen von Betroffenen auf und ernst genommen werden, um sie zu ihrem Recht kommen zu lassen“ (WS 11/2018g). Es wird in Aussicht gestellt, „die Betroffenenperspektive konsequent einzubinden“ (SY 11/2018, S. 126), allerdings wird keine konkrete Form (z. B. ein Beirat) angekündigt, vielmehr sollen in Workshops Formen der Beteiligung diskutiert werden.

Resümee

Auf der Tagung der Synode 2018 wird das Konzept der *Betroffenen* zu einem zentralen Moment einer neuen Thematisierungsweise gemacht. In der neuen Konzeptualisierung spielt die Metaphorik von Sprechen und Hören eine zentrale Rolle. Die evangelische Kirche wird nun als Zuhörende begriffen, die ausgehend von den Geschichten der *Betroffenen* ihre eigene Rolle, Schuld und Verantwortung thematisieren kann. Auch die im Weiteren herausgearbeiteten Thematisierungen spezifischer Bedingungen sexualisierter Gewalt – das Nähe-Distanz-Problem der evangelischen Kirche – lassen sich im Zuhören von Geschichten verstehen und werden bearbeitbar. Die *Betroffenen* werden dabei als solche konzeptualisiert, die sich konstruktiv der schuldig gewordenen evangelischen Kirche zuwenden, sodass diese ihre Schuld bearbeiten kann. Damit kommt es zu einer Umkehr der Rollen gegenüber der Zeit vor 2018. Die zugrunde liegende diskursive Figuration, in der sexualisierte Gewalt mit einer In-Bezug-Setzung von Schuld und Vergebung bearbeitet werden soll, bildet dabei eine Kontinuität.

In der Aufarbeitung wird 2018 Entschlossenheit signalisiert und mit dem „11-Punkte-Plan“ zudem eine Konkretheit der Maßnahmen und Veränderungen inszeniert. Zwar ist damit die Artikulation einer gewissen Nicht-Souveränität verbunden insofern, als das Misslingen der Aufarbeitungsansätze der Kirche offen zugegeben wird. Zugleich wird aber mit dem Plan Souveränität in der Aufarbeitung unmittelbar wiederhergestellt, indem die *gute Aufarbeitung* durch die evangelische Kirche nun für die Zukunft versprochen wird. Die Konstruktion, dass die evangelische Kirche in der Aufarbeitung souverän und aktiv agiere, stellt dabei eine Kontinuität dar.

Das Ringen um eine Form der Beteiligung (nach 2018)

Vom Betroffenenbeirat zum Beteiligungsforum

Nachdem auf der Tagung der Synode 2018 angekündigt wurde, die „Betroffenenperspektive konsequent einzubinden“ (SY 11/2018, S. 126; siehe auch Kapitel „Versprechen einer neuen Aufarbeitung“), werden in der Folgezeit von der EKD verschiedene Formate eingerichtet. Wie die Formate konzeptualisiert werden und wie die jeweilige Form von Zusammenarbeit und Kommunikation der EKD mit den *Betroffenen* diskursiv gefasst wird, unterscheidet sich dabei in relevanter Weise.

Chronologisch als Erstes wurde, im September 2018, der Beauftragtenrat gegründet. Mitglieder waren drei Geistliche und zwei Jurist:innen (vgl. SY 11/2018, S. 127, 143), Betroffene waren nicht als Mitglieder vorgesehen. Im Hinblick auf die Funktion findet sich die Aussage: „Aufarbeitung und Verantwortungsübernahme adressiert die Leitungsebene. Nur durch die intensive Begleitung der Leitungsebene kann Aufarbeitung geschehen“ (ebd., S. 127). Damit wird nicht nur dem Beauftragtenrat die führende Rolle in der Aufarbeitung zugewiesen, sondern auch Aufarbeitung als Aufgabe der Kirchenleitung

konzeptualisiert. Betroffene oder andere Akteur:innen werden hier nicht genannt. Implizit sind diese damit als solche charakterisiert, die nicht an dieser Verantwortung teilhaben sollen.

Auf der Tagung der Synode 2019 berichtet die Sprecherin des Beauftragtenrats, dass ausgehend von den Workshops mit Betroffenen ein Betroffenenbeirat eingerichtet werde: „Der Beirat soll als kritisches Gegenüber zur EKD die Betroffenenperspektive in die verschiedenen Arbeitsprozesse einbringen und eigene Positionen formulieren“ (SY 11/2019, S. 112; ähnlich auch (PM 11/2019a; PM 11/2019b). Die Formulierung „kritisches Gegenüber der EKD“ konstruiert den Betroffenenbeirat einerseits als eigenständige Stimme, andererseits setzt sie die beiden Räte in Konfrontation: Der Beauftragtenrat soll führen und verantworten, der Betroffenenbeirat soll vorschlagen und kritisieren.

Der Betroffenenbeirat soll für eine vierjährige Amtszeit gewählt werden, nach wiederholten Aufforderungen, sich zu bewerben (z. B. PM 02/2020), wird auf der Tagung der Synode 2020 berichtet, dass der nun ausgewählte Betroffenenbeirat im September 2020 erstmals zusammentreffen konnte (vgl. SY 11/2020, S. 56). In der darauf bezogenen Pressemitteilung wird dessen Aufgabe nochmals dargestellt: Ziel des Betroffenenbeirat sei es „eigene Positionen und Vorschläge hinsichtlich geplanter Maßnahmen zu erarbeiten“, er ist „Impulsgeber und setzt sich kritisch mit vorhandenen Strukturen und neu zu entwickelnden Regelungen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in der EKD und Diakonie auseinander“ (ebd.). Der Betroffenenbeirat soll also Positionen erarbeiten, Vorschläge machen und Strukturen kritisieren. Die Frage, wer diese Vorschläge aufgreift und über sie entscheidet, wird nur peripher thematisch: „Zudem ist vorgesehen, dass eine größtmögliche Vernetzung des Betroffenenbeirats mit den schon bestehenden Gremien und Strukturen stattfindet“ (ebd.). Die Metapher *Vernetzung* verweist auf eine lose und offene Verbindung. Zuständigkeiten oder verbindliche institutionelle Beziehungen werden damit nicht artikuliert. Bemerkenswert ist zudem, dass im Februar zwar von einem Treffen mit dem UBSKM unter Beteiligung des Betroffenenbeirats berichtet wird, in der Pressemitteilung aber nur Äußerungen des Beauftragtenrats und des UBSKM, jedoch keine der Betroffenen zitiert werden (PM 02/2021). Im Pressekorpus hingegen findet sich öffentliche Kritik von Betroffenen, insbesondere an der mangelnden Kooperation und Kommunikation mit dem Beauftragtenrat (Zeit Online 09.03.2021).

Im Mai 2021 wird der – ursprünglich für vier Jahre – berufene Betroffenenbeirat von der EKD „zunächst ausgesetzt“ (PM 05/2021a). Der Sprecher des Beauftragtenrats formuliert am 07.05.2021 in einer Pressemitteilung, dass: „innerhalb kurzer Zeit fünf der ursprünglich zwölf Mitglieder des Betroffenenbeirats zurückgetreten sind. Zudem wurde aus dem Gremium heraus selbst ein Antrag auf Auflösung gestellt“ (PM 05/2021b). Zu diesem Zeitpunkt wird nur berichtet, dass mit allen Akteur:innen Gespräche geführt werden, drei Tage später erscheint dann eine weitere Pressemitteilung, in der die EKD die Auflösung interpretiert. So sei „die bisherige Konzeption gescheitert“ (PM 05/2021a), das Format sei „an seine Grenzen gestoßen“ (ebd.). Als Gründe werden genannt, dass einige Mitglieder zurückgetreten

seien, zudem „gab es interne Konflikte zwischen den Mitgliedern des Betroffenenbeirats“ (ebd.). Man habe Gespräche mit allen geführt, dabei „konnte allerdings kein Konsens über das weitere Vorgehen erreicht werden“ (ebd.).

Mit diesen Äußerungen wird der Eindruck erweckt, es habe sich um interne Konflikte gehandelt. Die EKD hingegen stellt sich selbst als souverän und die Angelegenheit regelnd dar. Die Verweise auf den nicht herstellbaren Konsens, den von innen gestellten Antrag auf Auflösung und die Konflikte zwischen den Mitgliedern konzeptualisieren die EKD als umfassend kommunizierend, während die Betroffenen einen „Konsens“ verhindern würden. Damit verbunden werden die EKD und der Beauftragtenrat zudem als solche positioniert, die nicht als Teil des Problems erscheinen, sondern vielmehr als solche, die eine Lösung anbieten, die aber von den *Betroffenen* nicht angenommen wird. Auffällig ist, dass der Grund, weswegen die Betroffenen in Konflikt geraten seien, nicht thematisiert wird. Dadurch entsteht der Eindruck, dass die Betroffenen keine Gründe hätten oder diese nicht mitteilen würden.

Parallel zu den Pressemitteilungen erscheinen eine Reihe von Artikeln in der Presse, in denen sich Mitglieder des Betroffenenbeirats zu Wort melden. Den Anschein einer einvernehmlichen Aussetzung weisen Mitglieder des Beirats dabei entschieden zurück und betonen, dass die Mehrheit des verbliebenen Gremiums an einer Weiterarbeit interessiert gewesen wäre. Sie kritisieren die Konzeptlosigkeit der Betroffenenbeteiligung, durch welche es an Zielsetzungen, gemeinsamen Gesprächsformaten zwischen Beauftragtenrat und Betroffenenbeirat sowie an Ressourcen für diese Arbeit fehlte (Zeit Online 09.03.2021; Zeit Online 07.05.2021; FAZ 07.05.2021; Der Spiegel 11.05.2021; Die Welt 12.05.2021; FAZ 12.05.2021, taz 12.05.2021).

Nach der Auflösung des Betroffenenbeirats wird durch den Sprecher des Beauftragtenrats in einer Pressemitteilung ausgesagt, dass man externe Expertise einholen werde: „Umso wichtiger ist es, dass jetzt genau geprüft wird: Welche Umstände haben zu den Rücktritten geführt? Was haben auch wir falsch gemacht?“ (PM 05/2021a). Mit der Frage danach, was „auch“ sie falsch gemacht haben, wird impliziert, dass primär andere etwas „falsch gemacht“ hätten. Zudem wird die Analyse temporal verschoben, denn eine Aussage zu der Rolle der EKD in dem Konflikt könne erst nach der Expertise erfolgen. Im Rahmen der in unserem Korpus untersuchten Dokumente wird später zwar die neue Form der Beteiligung veröffentlicht, die Analyse der Konfliktsituation wird aber nicht offengelegt.

Diese Figuration wird in der Rede des Sprechers des Beauftragtenrats auf der Tagung der Synode im November 2021 wiederholt. Der Betroffenenbeirat habe aufgelöst werden müssen, weil es zu Konflikten unter den Betroffenen gekommen sei: „Die im Konzept des Betroffenenbeirats erdachte Struktur war leider nicht in der Lage, Konflikte, ob intern oder mit der Institution Kirche, angemessen aufzufangen und zu moderieren“ (SY 11/2021, S. 65). Zwar wird damit eingestanden, dass das Scheitern auch

an der von der EKD entworfenen „Struktur“ gelegen habe und dass es auch Konflikte mit der „Institution Kirche“ gegeben habe, genauer benannt werden diese aber erneut nicht und auch die Perspektive der Betroffenen wird nicht zitiert oder dargelegt. Vielmehr endet die Rede mit der Konstatierung, „dass der Beauftragtenrat damit genau die richtige Struktur für unser vielfältiges kirchliches Leben ist, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt voranzutreiben und Maßnahmen nach innen und außen zu verantworten“ (ebd., S. 66). In dieser Aussage wird erneut die Verantwortung für Aufarbeitung auf der Leitungsebene der evangelischen Kirche verortet. Die Reflexionen des scheidenden Ratspräsidenten wiederholen diese Argumente (WS 11/2021a), während die 2021 neu gewählte Präses der Synode hingegen in einer Pressemitteilung mit einer differenten Aussage zitiert wird: „Wir beanspruchen nicht die Deutungshoheit über das, was passiert ist“ (WS 11/2021b; auch WS 05/2021; PM 08/2021). Mit „Deutungshoheit“ wird dabei ein Topos aus Vorwürfen an die evangelische Kirche aufgegriffen (z. B. WS 11/2019c), nämlich dass ihre Kommunikationsweise darauf hinauslaufe, dass sie sich machtvoll die Deutung der Situation sichere. Dieser Vorwurf wird nicht mehr zurückgewiesen, vielmehr wird der Anspruch auf Deutungshoheit zurückgenommen. Damit beginnt sich die Thematisierungsweise erneut zu ändern.

Im Juni 2022, also über ein Jahr später, wird die Neuaufstellung der Betroffenenbeteiligung verkündet. Im neu gegründeten Beteiligungsforum sollen Betroffene und Vertreter:innen der Institution die Aufarbeitung in einem gemeinsamen Gremium leiten und verantworten: Mit dem Beteiligungsforum sollen „Betroffene sexualisierter Gewalt künftig bei Entscheidungen über den Umgang mit Missbrauchsfällen verbindlich einbezogen werden“ (WS 06/2022; auch PM 04/2022). Auch der Beauftragtenrat geht darin auf (WS 07/2022a). Als Aufgaben des neuen Forums wird in einer Pressemitteilung benannt, das Beteiligungsforum setze

> „eigene Impulse, bearbeitet Gremienanfragen, und erarbeitet konkrete Beschlussvorschläge, die dann in Rat, Kirchenkonferenz oder Synode eingebracht werden. Diese Form der Mitwirkung des Forums ist verbindlich: Jede kirchenpolitische Entscheidung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt erfolgt durch Partizipation Betroffener im Rahmen des Beteiligungsforums“ (PM 06/2022).

In dieser neuen Thematisierungsweise ist nicht mehr das Zuhören zentral gesetzt, sondern die Gemeinsamkeit wird als Norm in den Mittelpunkt gerückt: „In dem Beteiligungsforum beraten Betroffene, Bischöfe und weitere kirchliche Beauftragte gemeinsam“ (WS 07/2022a). Innerhalb der einschlägigen Pressemitteilung wird eine Betroffene mit der Aussage zitiert: „Mit dem Beteiligungsforum ist eine grundsätzlich neue Form der Beteiligung entstanden, in der nicht über uns, nicht ohne uns, sondern nur mit uns entschieden werden kann“ (PM 06/2022). Im Pressekorpus erscheinen Berichte, die die Situation skeptischer bewerten: „Kurz vor dem Start erhöhen die acht in dem Gremium sitzenden Betroffenen den Druck: ‚Das Beteiligungsforum ist die letzte Chance für die EKD, unsere Expertise in Anspruch zu nehmen‘, heißt es in einer am Donnerstag veröffentlichten Erklärung“ (SZ 01.07.2022).

In allen drei Verlautbarungen der EKD zum neuen Forum wird die Aussage eines Betroffenen zitiert: „Die EKD hat damit ihre Deutungshoheit aufgegeben“ (PM 06/2022; WS 06/2022; WS 07/2022a). Durch die Negation in der Aussage ist der Fokus auf den positiven Effekt gelegt: Die Deutungsmacht ist zum Zeitpunkt der Aussage aufgegeben worden. Zugleich wird aber eingeräumt, dass die ungleiche Verteilung der Macht des Sprechens und der Deutung ein Problem im bisherigen Umgang der evangelischen Kirche mit *Betroffenen* gewesen ist. Im Rückblick auf die verschiedenen Varianten des Sprechens über *Opfer* und *Betroffene* wird deutlich, dass das Motiv des Zuhörens, das seit der Tagung der Synode 2018 viel Raum eingenommen hat und eine stark positive Wertung hatte, als Kommunikationsform mit asymmetrischer Machtverteilung konzipiert ist: Bei diesem Entwurf von Zuhören bleibt die Kontrolle über den Prozess ebenso wie die Deutung des Gesagten in der Verfügungsmacht der Zuhörenden.

Am Ende des Untersuchungszeitraums scheint diese Form der Macht über das Sprechen partiell reflexiv zu werden. Dem neuen Beteiligungsforum wird zugeschrieben, endlich den richtigen Weg darzustellen: „Das sei eine große Chance“ (WS 07/2022a).

Aufarbeitung wird Chef:innensache

Nach der Ankündigung des „11-Punkte-Plans“ wird Aktivität seitens der EKD signalisiert. In Pressemitteilungen und auf der Webseite wird auf zahlreiche Aktivitäten hingewiesen. So wird von der Schaffung von Fachstellen (PM 07/2020), von der Erarbeitung übergreifender Musterordnungen für die Landeskirchen (PM 09/2021), von Disziplinarverfahren (PM 05/2021c; PM 02/2022; PM 09/2022; WS 09/2022) oder von der Einrichtung einer unabhängigen Ansprechstelle mit dem Namen „.help“ berichtet (WS 09/2018b; WS 06/2019; PM 06/2019; WS 07/2019).

Zugleich wird von regelmäßigen Gesprächen mit dem UBSKM berichtet (z. B. PM 01/2019; PM 03/2019; PM 09/2019), in denen thematisch wird, dass dieser mit der EKD mehr Aktivität vereinbart. Im Pressekorpus finden sich auch andere Einschätzungen im Hinblick auf die Aufarbeitungsaktivitäten der evangelischen Kirche. So wird z. B. berichtet, der UBSKM habe der EKD mit der Beendigung der Gespräche gedroht, weil diese nur langsam mit der Aufarbeitung vorankomme (FR 12.07.2020). Auch die 2022 neu gewählte UBSKM wirft der evangelischen Kirche schleppende Aufarbeitung vor (FAZ 12.08.2022). Auf solche Vorwürfe der Verzögerung wird innerhalb der untersuchten Thematisierungen mit einer rhetorischen Umdeutung reagiert, in der Langsamkeit als positive Qualität konzeptualisiert wird. So heißt es in einem Interview mit der Sprecherin des Beauftragtenrats: „Wir setzen Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ (WS 05/2020). Später wird der Sprecher des Beauftragtenrats mit der Aussage zitiert: „Betroffenenbeteiligung ist kein Sprint, sondern ein Marathon“ (WS 02/2022a). Wenn man die Berichte über Forderungen von staatlichen Stellen wie dem UBSKM und von Betroffenen sowie die

Kritiken an der Aufarbeitung der EKD und die eigenen Berichte der EKD über Gespräche und Aktivitäten in ihrem zeitlichen Zusammenhang betrachtet, zeigt sich, dass die EKD oft spät und erst nach wiederholtem öffentlichem Druck die nächsten Schritte in der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt geht. Solche Zusammenhänge wurden in dieser Studie etwa bei der Thematisierung von *Betroffenen*, bei der Diskussion über die institutionelle Verantwortung der evangelischen Kirche, bei der Beauftragung einer wissenschaftlichen, unabhängigen Aufarbeitung sowie bei der Suche nach einer Form für die Betroffenenbeteiligung herausgearbeitet.

Im Gegensatz dazu wird die evangelische Kirche in den Dokumenten der EKD als entschlossen in Bezug auf Aufarbeitung charakterisiert. So lautet der Titel einer Pressemitteilung von 2019: „Maßnahmenpaket zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wird konsequent umgesetzt“ (PM 06/2019). Im Bericht des Beauftragtenrats 2019 wird das Versprechen eines „umfassenden Aufarbeitungsprozesses“ (WS 11/2019b) gemacht. Die Sprecherin des Beauftragtenrats wird mit der Aussage zitiert: „Wir bleiben dran“ (PM 11/2019a). Im November 2020 wird konstatiert, „dass bei der Bearbeitung des 11 Punkte-Handlungsplans alle Punkte auf den Weg gebracht worden sind“ (PM 11/2020). Später wird vermerkt, dass die neue Ratsvorsitzende das Thema zur Chefinnensache erklärt, wobei jedoch unthematisiert bleibt, welche Folgen diese Veränderung habe (WS 10/2022b). Demgegenüber finden sich bisweilen auch selbstkritische Stimmen, so wird im Pressekorpus eine Einschätzung des 2021 scheidenden Ratsvorsitzenden zum Stand der Aufarbeitung zitiert: „Die EKD hat einen elf Punkte umfassenden Plan aufgestellt und ist ihn Schritt für Schritt gegangen. Dennoch ist es uns nicht gelungen zu vermitteln, dass wir das konsequent tun, und es ist uns vor allem auch nicht gelungen, das Vertrauen wiederzugewinnen, das verloren gegangen ist“ (Zeit Online 05.11.2021).

Resümee

Im Anschluss an die Tagung der Synode 2018 wird die evangelische Kirche in den Selbstaussagen der EKD als solche positioniert, die angesichts des „11-Punkte-Plans“ nun auf dem richtigen Weg ist und Aufarbeitung zügig voranbringt. Dies steht zum Teil im Widerspruch zu den Einschätzungen zu den Aufarbeitungsaktivitäten, die innerhalb der Presse zu finden sind. In Bezug auf die Betroffenenbeteiligung ist die Zeit ab 2018 dadurch charakterisiert, dass durch die EKD unterschiedliche Formate der Betroffenenbeteiligung konstruiert werden. Zunächst wird ein Betroffenenbeirat gegründet, der als eigenes Gremium einen Raum schaffen soll, in dem Betroffene die Aufarbeitung der evangelischen Kirche kommentieren und eigene Vorschläge machen können. In der Weise, wie die Aufgabe und Funktion des Betroffenenbeirats aus Sicht des Beauftragtenrats artikuliert wird, wird jedoch deutlich, dass der Betroffenenbeirat nicht in einem kommunikativen, sondern in einem konfrontativen Verhältnis zum Beauftragtenrat gedacht worden ist. Für die Auflösung des Betroffenenbeirats durch die EKD im Mai 2021 werden innerhalb der Selbstaussagen vor allem interne Konflikte angeführt, womit die

Verantwortung den *Betroffenen* zugewiesen wird. Eine Mitverantwortung der EKD für das Scheitern des Betroffenenbeirats wird lediglich angedeutet. Mit der 2022 erfolgenden Neugründung des Beteiligungsforums taucht über ein Jahr später ein neuer Einsatz im Hinblick auf die Betroffenenbeteiligung auf. Dabei wird nun die Thematisierungsweise verschoben: Nicht mehr das Zuhören der evangelischen Kirche steht jetzt im Zentrum, sondern das Gemeinsame wird als neue Norm bedeutsam.

6. Fazit

Das Ziel der vorliegenden Studie war es, den (Nicht-)Thematisierungen von sexualisierter Gewalt durch die evangelische Kirche zwischen 2010 und 2022 nachzugehen. Um das in den Blick zu nehmen, wurden Pressemitteilungen und Webseiten-Einträge der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sowie die Debatten auf den Synoden der EKD diskursanalytisch analysiert. Betrachtet wurde, wie sexualisierte Gewalt durch die evangelische Kirche selbst aufgegriffen und bearbeitet bzw. nicht aufgegriffen und bearbeitet wird und was durch diese Thematisierungsweisen durch die EKD über ihren Umgang mit sexualisierter Gewalt gesagt bzw. was nicht gesagt, d. h. dethematisiert wird. Im Hinblick auf ausgewählte diskursive Ereignisse wurde zudem anhand des Einbezugs des Pressekorpus das Verhältnis von öffentlichen und innerkirchlichen Thematisierungen von sexualisierter Gewalt in den Blick genommen.

Im Folgenden werden noch einmal zentrale Ergebnisse des Berichts resümiert.

- In den untersuchten Dokumenten wird, insbesondere vor 2018, aber zum Teil auch noch danach, die spezifische Betroffenheit der evangelischen Kirche durch sexualisierte Gewalt nicht thematisch. Oftmals wird die Verantwortung für sexualisierte Gewalt im Kontext eines allgemeinen gesellschaftlichen Auftrags konzeptualisiert. Eine besondere Betroffenheit und Verantwortung wird durch diskursive Strategien der historischen, institutionellen und konzeptionellen Externalisierung von sexualisierter Gewalt zurückgewiesen. Ab 2018 gerät die spezifische Betroffenheit bzw. die institutionelle Verantwortung der evangelischen Kirche vermehrt in den Blick. Dabei benennt die evangelische Kirche ihre eigene Schuld – insbesondere dadurch, ihrem Anspruch, einen „Schutzraum“ zu bieten, nicht gerecht geworden zu sein.
- Verbunden mit dem verspäteten Auftreten einer Thematisierung institutioneller Verantwortung gerät auch die Frage institutioneller Spezifika der evangelischen Kirche nur zögerlich in den Fokus. Insgesamt bleibt vor 2018 die nähere Bestimmung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Dokumente der EKD weitgehend aus. Ab 2018 wird sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche, auch in Gegenüberstellung zum *katholischen Problem autoritärer Strukturen*, vermehrt als Problem von Nähe und Distanz und als Folge einer fehlgeleiteten *Kultur der Nähe* charakterisiert.

Zugleich wird die nähere Bestimmung spezifischer institutioneller Ursachen der noch ausstehenden wissenschaftlichen Aufarbeitung zugewiesen und damit für eine Zukunft versprochen.

- Die Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen waren und sind, werden vor 2018 vornehmlich als *Opfer* konzeptualisiert. Ihnen wird zugeschrieben, aufgrund ihres Leidens nur begrenzt sprechfähig zu sein. Gleichzeitig positioniert sich die Kirche selbst als diejenige, die dieses Sprechen ermöglichen kann. Obwohl es innerhalb der evangelischen Kirche durchaus disziplinarrechtliche Aktivitäten bezüglich Tätern und Täterinnen gibt und die Synoden sich damit intensiv beschäftigen, wird an zentralen Stellen die Möglichkeit diskutiert, *Täter:innen* zu vergeben, um sie in die evangelische Kirche zu reintegrieren. Auch hier inszeniert sich die evangelische Kirche als die *Helferin*, die den *Täter:innen* Zugang zu ihrer Vergangenheit ermöglicht, indem sie diese über die Taten sprechen lässt. Ab 2018 übernimmt die evangelische Kirche die Forderung, Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen waren und sind, als *Betroffene* zu begreifen, und fokussiert dabei auf das Motiv des *Zuhörens*. In der nun entworfenen Position ist die evangelische Kirche dadurch charakterisiert, dass sie sich verändern kann, weil sie den Betroffenen zuhört, und dadurch ihre Probleme erkennt und lernt. Gleichzeitig ist damit auch die Zuschreibung und Aufforderung an die Betroffenen verbunden, in der gemeinsamen Aufarbeitung *produktiv* zu sein.
- Die EKD ringt seit 2018 um eine Form der Betroffenenbeteiligung. Dabei wird über lange Zeit betont, dass die Verantwortung für Aufarbeitung bei dem Beauftragtenrat und damit der Kirchenleitung liegt. Implizit wird damit gesetzt, dass der Betroffenenbeirat nicht an dieser Verantwortung teilhaben soll. Als der 2020 gegründete Betroffenenbeirat von der EKD 2021 wieder aufgelöst wird, werden die Gründe von der EKD auf interne Konflikte der *Betroffenen* verschoben, während die von verschiedenen Akteur:innen in der Presse artikulierte problematische Rolle der evangelischen Kirche dethematisiert wird. Während die EKD sich selbst als aktiv und umfassend kommunizierend darstellt, werden die *Betroffenen* als solche charakterisiert, die zu einer produktiven Zusammenarbeit nicht fähig sind. Mit dem 2022 neu gegründeten Beteiligungsforum wird dann ein Gremium geschaffen, in dem Betroffene und Kirchenvertreter:innen gemeinsam die Aufarbeitung verantworten sollen. Diesem Gremium wird zugeschrieben, nun den richtigen Weg von Aufarbeitung und Betroffenenbeteiligung darzustellen.
- Über den gesamten Untersuchungszeitraum spielen Metaphern des Sprechens und Hörens eine zentrale Rolle. So wird dargestellt, dass den *Opfern* das Sprechen ermöglicht werden soll, damit sie ihre Verletzungen bearbeiten können, und dass den *Täter:innen* das Sprechen ermöglicht werden soll, damit sie ihre Schuld bearbeiten und Vergebung erlangen können. Ab 2018 übernimmt die EKD die Forderung, dass *Betroffenen* zugehört werden und ihrem Sprechen Glauben geschenkt werden soll. Dabei wird ihre eigene Position als derjenige Gesprächspartner charakterisiert, der durch das Sprechen der *Betroffenen* zu Selbsterkenntnis und Schuldbearbeitung kommen kann.

Deutlich wird jedoch an der Auseinandersetzung um den Betroffenenbeirat, dass auch in dieser Figur die Kontrolle darüber, wer wann und wo spricht, sowie über das, was gesprochen wird, bei der Kirche verortet bleibt. Dafür steht die oft zitierte *Deutungsmacht* der evangelischen Kirche. Die Gründung des Beteiligungsforums geht mit dem Versprechen einher, dass diese Deutungsmacht aufgegeben wird.

- Innerhalb des gesamten Korpus bemüht sich die evangelische Kirche immer wieder, sich selbst als *souveräne Akteurin* im Hinblick auf das Thema sexualisierte Gewalt zu positionieren. Sie stellt sich als kooperative Partnerin des *Staats* bzw. als gesellschaftlich vorbildliche Akteurin dar. Auch wird verschiedentlich das Agieren anderer Institutionen, etwa des Bundes oder der katholischen Kirche, kommentiert und begutachtet. Mit 2018 erscheint sexualisierte Gewalt mitunter als Thema, welches das Potenzial hat bzw. die Gefahr in sich trägt, die evangelische Kirche grundlegend infrage zu stellen. Nach 2018 wird die evangelische Kirche jedoch erneut überwiegend als *souverän* konzeptualisiert. Dass die evangelische Kirche ihrer Aufgabe der Aufarbeitung in besonderer Weise nachkomme, wird in zahlreichen Dokumenten mit Nachdruck betont. Zugleich zeigt sich, dass die EKD die nächsten Schritte der Aufarbeitung, die Einführung von Maßnahmen, das Eingeständnis von eigenen Problemen, oft erst spät in Angriff nimmt und häufig erst, nachdem diese von Dritten wiederholt und mit Nachdruck eingefordert worden waren.

Übergreifend wird deutlich: In Differenz zu der deutlichen Intensivierung und zum signifikanten Wandel der Thematisierungen von sexualisierter Gewalt in der öffentlichen und wissenschaftlichen Debatte wird das Jahr 2010 für die evangelische Kirche nur bedingt zu einem Wendepunkt. Zwar findet zu diesem Zeitpunkt eine erste Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche statt, jedoch führt erst der Schlüsselmoment 2018 zu tiefgreifenden Veränderungen in den Thematisierungsweisen. Erst im Anschluss an das 3. Öffentliche Hearing der Unabhängigen Aufarbeitungskommission und im Kontext der Tagung der Synode 2018 wird das Thema umfassend aufgegriffen und sexualisierte Gewalt auch als genuines Problem der evangelischen Kirche thematisch. Gleichzeitig stellt der Schlüsselmoment 2018 nur eine Öffnungsbewegung dar. Diese wird in den folgenden Jahren in verschiedenen Weisen aufgenommen, aber auch immer wieder zurückgenommen oder geschlossen.

5. Teilprojekt A: „Evangelische Spezifika: Kirche und Gesellschaft“

Sebastian Justke, Johanna Sigl, Lisa Hellriegel, Martin Wazlawik und Thomas Großbölting

1. Einleitung

Das Teilprojekt A: Perspektive „Evangelische Spezifika: Kirche und Gesellschaft“ untersucht sexualisierte Gewalt und den institutionellen, kirchlichen, staatlichen und öffentlichen Umgang damit in den Landes- und Gliedkirchen der EKD. Es nimmt dabei in einer historischen und religionssensiblen Perspektive mögliche evangelische Spezifika in den Blick. Berücksichtigt werden soll, inwieweit entsprechende Fälle von sexualisierter Gewalt in Korrelation zu den politisch wechselnden Umständen in Diktatur und Demokratie stehen und welche gesellschaftlichen Wechselbeziehungen sich daraus ergeben. Es geht damit zentral um die Frage, welchen Einfluss der jeweilige gesellschaftliche und politische Kontext, in dem sexualisierte Gewalt in den evangelischen Kirchen in Deutschland ausgeübt wurde, auf die Entstehung und den Umgang damit hatte. Schließlich befanden sich die evangelischen Kirchen bis zur sogenannten Wende 1989/90 in einem geteilten Deutschland, das diesseits und jenseits der innerdeutschen Grenze bei allen weiterbestehenden Gemeinsamkeiten unterschiedlich funktionierte – politisch, sozial, rechtlich und kulturell. Die Relevanz des jeweiligen gesellschaftlichen Kontextes und des politischen Systems für die Hervorbringung von sexualisierter Gewalt in den Kirchen sowie der Umgang mit bekannt gewordenen Fällen stehen damit im Vordergrund.

Im Rahmen des Teilprojekts werden drei inhaltliche Schwerpunkte identifiziert und vertiefend bearbeitet. Dies sind a) Fälle von sexualisierter Gewalt, die sich in evangelischen Landeskirchen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) von den 1960er-Jahren bis in die 1980er-Jahre in Kirchengemeinden und anderen evangelisch-seelsorgerlichen Kontexten ereigneten, sowie b) Fälle von sexualisierter Gewalt, die in einem kirchengemeindlichen Kontext in der Bundesrepublik Deutschland in den 1970er- und 1980er-Jahren verortet sind, und c) die Frage der Thematisierung von sexualisierter Gewalt in der Pfarrer:innen-Ausbildung in den evangelischen Kirchen in der Zeit von den 1960er-Jahren bis in die 1990er-Jahre.

Dabei stellten sich folgende spezifische und übergreifende Fragen: Kann das Handeln der an dem Gewaltgeschehen mittel- und unmittelbar beteiligten Akteur:innen auch mit dem jeweiligen zeithistorischen Kontext erklärt werden? Welche Rolle spielten hierbei sowohl evangelisch-kirchlich als auch gesamtgesellschaftlich geprägte Vorstellungen über sexualisierte Gewalt, Machtmissbrauch und aus der heutigen Perspektive damit zusammenhängende Themenkomplexe wie Nähe-Distanz-Verhältnisse und Sexualitätsdiskurse? Und wie lassen sich diese Vorstellungen aufeinander beziehen? Wurde in den evangelischen Kirchen in der DDR anders mit Fällen sexualisierter Gewalt umgegangen als in der

Bundesrepublik Deutschland? Welchen Einfluss hatte das jeweilige spezifische Staats-Kirchen-Verhältnis in beiden deutschen Staaten in Demokratie und Diktatur? Daran anschließend stellt sich die Frage, welche Ausbildung Pfarrer:innen zuteilwurde, um sie auf die Aufgaben der „Seelen-“ und „Menschenführung“ vorzubereiten, die als „Kontext sexualisierter Gewalt“ identifiziert wurde (Seibert 2022). Auch durch das große Vertrauen, das ihnen im Untersuchungszeitraum sowohl innerkirchlich als auch gesamtgesellschaftlich entgegengebracht wurde, befanden Pfarrer:innen sich in einer besonderen Machtposition. Inwiefern wurde der verantwortungsvolle Umgang mit Macht in der Ausbildung erlernt? Wurde in der Ausbildung von Pfarrer:innen im Untersuchungszeitraum über Themen wie sexualisierte Gewalt, Sexualität und Macht gesprochen? Diese Fragen stehen in einem besonderen Zusammenhang mit dem Thema Seelsorge und seelsorgerliche Gespräche in den evangelischen Kirchen. Die evangelische Seelsorge als ein spezifischer Möglichkeitsraum der Anbahnung von sexualisierter Gewalt und anderen Formen des Machtmissbrauchs verbindet die drei Schwerpunkte.

Der Bericht gliedert sich systematisch anhand der drei Schwerpunkte. Erstens richtet sich der Blick auf das Fallgeschehen in der DDR. Zweitens wird der Fallkomplex im westdeutschen Kontext beleuchtet. Innerhalb dieser Schwerpunkte richtet sich der Fokus auf verschiedene am Fallgeschehen mittelbar und unmittelbar beteiligte Akteur:innen, die sich unterschiedlichen Untersuchungsebenen zuordnen lassen. Dazu gehören die Ebene staatlichen Handelns, die Ebene der jeweiligen Kirchenleitungen und Vorgesetzten und die Ebene des unmittelbaren Umfelds des Tatgeschehens, z. B. der Kirchengemeinden. Ein besonderes Augenmerk richtet sich zudem auf die Ebene kirchlicher Jugendarbeit in beiden deutschen Staaten. Auch aufgrund der jeweiligen spezifischen zeithistorischen Rahmung fällt die Gewichtung der einzelnen Ebenen im Vergleich der beiden Schwerpunkte unterschiedlich aus. Daran schließt sich drittens und abschließend der Schwerpunkt zur Thematisierung von Macht, Sexualität und sexualisierter Gewalt in der Pfarrer:innenausbildung an.

2. Sexualisierte Gewalt in der „Kirche im Sozialismus“ – von Tabuisierung und doppeltem Machtmissbrauch (Sebastian Justke)

Eine in der zeithistorischen Forschung diskutierte Frage lautet, wie anders die Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) im Vergleich mit der bundesrepublikanischen Gesellschaft war und wo sich die beiden ähnelten (Budde 2023). In jedem Fall besonders war die Stellung der christlichen Kirchen in der DDR und ihr Verhältnis zum Staat, das diametral anders war als im deutschen Nachbarstaat: Eine freiheitlich demokratische Grundordnung mit Religionsfreiheit und verfassungsrechtlichen Sonderregelungen auf der einen Seite, und auf der anderen Seite ein sozialistischer Staat mit einer Einparteien-Diktatur, die das Ziel hatte, die christlichen Kirchen aus Gesellschaft und Staat zu entfernen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Rolle, die Kirchen und kirchliche Gruppen bei der

sogenannten Friedlichen Revolution einnahmen, ist dieses Spannungsverhältnis seit der Wiedervereinigung umfassend erforscht worden (Lepp 2005).

Was diese umfassenden Forschungen bisher nicht tiefergehend tangiert haben, ist das Thema sexualisierte Gewalt. Im Unterschied zum bundesdeutschen Kontext, wo nach dem Skandaljahr 2010 Studien oder Aufarbeitungsberichte zu Einzelfällen auch zur Zeit vor 1989/90 entstanden, gibt es für die evangelischen Kirchen zu DDR-Zeiten bisher keine solchen Untersuchungen. Diese Terra incognita leistet nicht belegten Narrativen und Mythen bis in die Gegenwart Vorschub. Dazu gehört der Mythos, sexualisierte Gewalt sei in den evangelischen Kirchen in der DDR aufgrund der besonderen gesellschaftlichen Situation „kaum vorgekommen“ (Enders et al. 2014, S. 163). Begründet wird dies auch mit dem Antagonismus zwischen Staat und Kirchen. Die Kirchen als die einzigen öffentlichen und formal unabhängigen Institutionen standen in der DDR als potenziell regimekritische Institutionen unter Beobachtung des Staats und wurden sukzessive aus den Verantwortlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, Bildung und Heimbetreuung „aus dem Staat herausgedrängt“ (Brechenmacher 2021, S. 55) – gesellschaftliche Orte, die auch als klassische Entstehungsorte sexualisierter Gewalt gelten. Zum einen – so das Narrativ – hätten sich dadurch mögliche Handlungsfelder für potenzielle Täter sexualisierter Gewalt in der Kirche deutlich verengt. Zum anderen seien Taten von sexualisierter Gewalt im Raum der evangelischen Kirchen nicht möglich gewesen, ohne dass dies staatlichen Organen zur Kenntnis gelangt wäre. Diese Nicht-Verheimlichungs-These beruht auf der Annahme einer permanenten Überwachung von Repräsentant:innen der Kirche als potenziellen Kritiker:innen des Regimes durch den Staat sowie der Annahme eines im Unterschied zur BRD bestehenden dichten Netzes gesellschaftlicher sozialer Kontrolle. Diese besondere staatliche Beobachtung habe die Ausübung sexualisierter Gewalt durch Pfarrpersonen und andere kirchliche Funktionsträger erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Diese Annahmen sowie die im deutsch-deutschen Vergleich deutlich geringere Anzahl bisher bekannt gewordener Fälle sexualisierter Gewalt in den evangelischen Kirchen für die Zeit vor 1990 – die sich auch mit den nach 1949 deutlich schneller kleiner werdenden Kirchenmitgliedszahlen erklären lässt – bestärkt in den evangelischen Kirchen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR die These von Einzelfällen. Enders und Bange stellen hierzu fest, „durch das allgemeine Schweigen zu gesellschaftlichen Problemen in der DDR“ habe sich die grundsätzlich in der evangelischen Kirche vorhandene „Wahrnehmungsblockade gegenüber sexualisierter Gewalt“ (Enders et al. 2014, S. 163) noch verstärkt.

Auch zu sexualisierter Gewalt in der DDR im Allgemeinen gibt es keinen breiten Forschungsstand. Jedoch hat die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs dieses Thema zu einem Schwerpunkt ihrer Arbeit erklärt. Erste Forschungsergebnisse, die auch umfangreiches und noch zu erforschendes Quellenmaterial in verschiedenen staatlichen Archiven benennen, liegen vor (Sachse/Knorr/Baumgart 2018; Mitzscherlich et al. 2019). Mehrheitlich wird in der bestehenden

Forschung konstatiert, das Thema sexualisierte Gewalt sei in der ehemaligen DDR mehr noch als in der Bundesrepublik ein Tabuthema gewesen (vgl. Diedrich 1996, S. 56). Bis in die 1980er-Jahre hätten Straftaten sexualisierter Gewalt offiziell als „Wurmfortsatz der Vergangenheit“ (ebd.), als Auswüchse des kapitalistischen Systems gegolten, denen in der Logik der marxistisch-leninistischen Ideologie durch das sozialistische Gesellschaftsideal die angenommene Grundlage wie fehlende soziale Sicherheit, Individualismus etc. entzogen worden sei (vgl. Kämpf 2022, S. 178; Elz/Fröhlich 2002, S. 26). Konstatiert wird eine „politisch-ideologisch begründete weitgehende Nichtthematisierung“ sexualisierter Gewalt „im öffentlichen Raum“ (Sachse/Knorr/Baumgart 2018, S. 246). Dass es dessen ungeachtet jedoch auch in der DDR sexualisierte Gewalt gab, stellten bereits frühe Forschungen aus den späten 1990er-Jahren fest und stellten damit auch infrage, dass es im Vergleich zur Bundesrepublik eine geringere Prävalenz von Fällen gegeben habe (Schröttle 1999).

Die christlichen Kirchen als Kontexte und Tatorte sexualisierter Gewalt werden in den bisher veröffentlichten Beiträgen nicht erwähnt. Die Ergebnisse eines kürzlich abgeschlossenen Forschungsprojekts zu Fällen sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche Mecklenburg zu DDR-Zeiten geben zwar einige interessante, aber keine grundlegend neuen Hinweise (Rinser/Streb/Dudeck 2023).

Bestehende Narrative und erste empirische Erkenntnisse laden dazu ein, das Verhältnis von Staat bzw. Gesellschaft und den evangelischen Kirchen in der DDR und dessen Einfluss auf Entstehungskontexte sexualisierter Gewalt sowie den Umgang damit anhand von Fallbeispielen weiter auszuleuchten und historisch zu differenzieren. Wie verhielt sich der Staat bzw. das SED-Regime gegenüber Fällen sexualisierter Gewalt? Welche Rolle spielte das Ministerium für Staatssicherheit (MfS), und wie lassen sich die zu beschreibenden Handlungsweisen historisch in die staatliche Kirchenpolitik einordnen? Wie reagierten die evangelischen Kirchenleitungen und Vorgesetzten wie Superintendent:innen in der DDR auf sexualisierte Gewalt, die von Pfarrpersonen und anderen hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden ausging, und welchen Einfluss hatten die staatliche Repression und das Staats-Kirchen-Verhältnis darauf? Gab es Absprachen zwischen staatlichen und kirchlichen Stellen? Wird dabei eine DDR-spezifische Tabuisierung sexualisierter Gewalt sichtbar? Vor dem Hintergrund des Kampfes um die Jugend, der zentraler Konfliktpunkt zwischen Staat und Kirchen war (Fitschen 2013), stellt sich ergänzend die Frage, ob die gesellschaftliche Rahmung kirchlicher Jugendarbeit in der DDR einen besonderen Kontext für die Entstehung und den Umgang mit sexualisierter Gewalt darstellte.

Ein doppelter Machtmissbrauch? Der SED-Staat und der Umgang mit sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche

Die Kirchenpolitik des SED-Regimes wurde ab 1953 und damit nach der Zeit des offenen Kampfes gegen die Kirchen durch einen doppelgleisigen Kurs bestimmt (vgl. Albrecht-Birkner 2018, S. 28). Auf

offizieller Ebene öffnete sich der Staat gegenüber den Kirchen und signalisierte Dialog- und Gesprächsbereitschaft. Inoffiziell aber bekämpfte der Staat die Kirchen weiter, tat dies nun jedoch verdeckt, wobei das MfS hierbei federführend war. Drei zentrale staatliche Organe bestimmten die Kirchenpolitik der SED (vgl. Besier 1995, S. 510 f.). Dazu gehörte die 1954 gegründete AG Kirchenfragen beim Zentralkomitee der SED. Sie war die maßgebliche Instanz zur Koordinierung der staatlichen Kirchenpolitik. Quasi als Pendant zur AG Kirchenfragen wurde im Ministerium für Staatssicherheit (MfS) im selben Jahr die kirchenpolitische Abteilung HA V/4 gegründet, die 1964 in HA XX/4 umbenannt wurde. Diese war zuständig für die geheimdienstliche Bearbeitung der Kirchen. Das 1957 nach sowjetischem Vorbild ins Leben gerufene Staatssekretariat für Kirchenfragen beim Ministerrat der DDR (StSKi) stellte die offizielle „staatliche Kulisse“ in der Beziehung zu den Kirchen dar. Der DDR-Staat war hierarchisch-zentralistisch organisiert und wurde von der Politik der SED bestimmt. Die Durchsetzung dieser Politik sollte im MfS durch das Territorialprinzip und das Linienprinzip gewährleistet werden (vgl. Gieseke 2011, S. 135 f.). Territorial war das Staatsgebiet in 15 Bezirke mit jeweils untergeordneten Kreisen und Stadtkreisen unterteilt. Das MfS hatte in jeder Bezirksstadt eine Bezirksverwaltung (BV), die der MfS-Zentrale in Berlin-Lichtenberg untergeordnet war. Parallel waren das MfS und dessen Bezirksverwaltungen in Abteilungen mit fachlichen Zuschnitten, sogenannte Linien, untergliedert. Die in der Berliner Zentrale des MfS für die Kirchenpolitik zuständige HA XX/4 hatte in den 15 Bezirksverwaltungen mit den jeweiligen Fachreferaten ihre spiegelbildliche Entsprechung. Weitere zu benennende Akteure im vorliegenden Forschungsfeld waren die Volkspolizei (VP) und die Justiz.

Handlungsleitend für den zweigleisigen kirchenpolitischen Kurs war das Ziel, die Kirchen aus der sozialistischen Gesellschaft herauszudrängen und letzten Endes obsolet zu machen. Nur hatte sich im Unterschied zur Phase des offenen Kirchenkampfes in der Frühphase der DDR die Einsicht durchgesetzt, dass dieses Ziel nicht kurz-, sondern nur langfristig zu erreichen war und voraussichtlich Jahrzehnte in Anspruch nehmen würde, sodass die SED-Führung taktisch zurückhaltend agierte. Der zweigleisige Kurs bestimmte die Kirchenpolitik des SED-Regimes bis zu dessen Ende. Gleichwohl lassen sich in dessen 40-jährigem Bestehen grobe Phasen und Perspektivverschiebungen ausmachen. Der 1961 erfolgte Mauerbau brachte bei den evangelischen Kirchen die Einsicht, dass man sich auf Staat und Gesellschaft der DDR einzulassen habe. Die Gründung des „Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR“ (BEK) 1969 und der gleichzeitige Austritt der acht ostdeutschen Landeskirchen aus der EKD gab dieser Einsicht dann am Ende des Jahrzehnts ihren institutionellen Ausdruck. Die 1970er-Jahre lassen sich grob als eine Phase des Dialogs und der Zusammenarbeit von Staat und Kirche beschreiben, in der das grundsätzliche Konfliktverhältnis gleichwohl nicht ausgeräumt blieb. Mit dem Ausspruch „Kirche im Sozialismus“ wurde eine Formel für diesen Modus Vivendi gefunden. Die Kirchen befanden sich in einem Spannungsfeld zwischen Opposition und Opportunismus. Die Bereiche Bildung und Erziehung blieben ein zentraler und ständiger Konfliktherd zwischen Staat und Kirche. Die 1980er-Jahre sahen

dann die Entfaltung der Umwelt- und Friedensbewegung in der DDR, die nicht zuletzt von Teilen der evangelischen Kirche ausging, den ausgehandelten Burgfrieden zwischen Staat und Kirche brüchig werden ließ und dazu beitrug, dass die Revolution in der DDR „friedlich“ verlief und das SED-Regime schließlich zusammenbrach (Noack 1995; Vollnhals 1996; Auerbach et al. 2012; Stach 2016).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der SED-Staat und die für die Kirchenpolitik zentralen Akteure mit dem Thema sexualisierte Gewalt umgingen. Im Folgenden werden unterschiedliche Bereiche beleuchtet, in denen das SED-Regime versuchte, ihm bekannt gewordene Fälle von sexualisierter Gewalt in den evangelischen Kirchen für die eigene Kirchenpolitik zu instrumentalisieren. In den Blick geraten dabei erfolgreiche und vergebliche Versuche, evangelische Pfarrpersonen, die der sexualisierten Gewalt beschuldigt wurden, als inoffizielle Mitarbeiter (IM) zu gewinnen; ferner Gerichtsverfahren, in denen beschuldigte kirchliche Mitarbeiter wegen ausgeübter sexualisierter Gewalt zu Haftstrafen verurteilt wurden. Und schließlich Versuche, kirchlich geprägte Oppositionsgruppen mit dem Thema sexualisierte Gewalt zu „zersetzen“. Dadurch wird ein Spektrum von staatlichen Handlungsweisen sichtbar, die sich zueinander in Bezug setzen lassen und Antworten auf die übergeordnete Frage geben, wie der SED-Staat mit sexualisierter Gewalt in den evangelischen Kirchen umging.

Zunächst ist die Frage zu stellen, wie der Staat überhaupt Kenntnisse über sexualisierte Gewalt im kirchlichen Kontext erlangte. Anhand der untersuchten Quellen konnten verschiedene Wege der Informationsgewinnung nachgezeichnet werden. In einem Fall erfuhr die Volkspolizei durch Hinweise aus der Bevölkerung von einem evangelischen Pfarrer, der nach dem Konfirmationsunterricht einzelne männliche Schüler bei sich behalten hatte und ihnen sexualisierte Gewalt antat. Der beschuldigte Pfarrer wurde schließlich von der Volkspolizei festgenommen und verhört (vgl. BArch, MfS, AP 24810/80, Bl. 0003). Weiterhin konnte das MfS im Rahmen einer schon laufenden geheimdienstlichen Beobachtung (vgl. 0011, in: BArch, MfS, AOP 18714-62, Bd. 1, Bl. 0011) oder durch Hinweise z. B. von inoffiziellen Mitarbeitern (vgl. BArch, MfS, BV Rst, AIM 1068-61, Bd. 1, Bl. 000047–000048) auf Vorfälle sexualisierter Gewalt aufmerksam gemacht werden. Diese konnten von ihren Führungsoffizieren dazu angehalten werden, über bereits unter Beobachtung stehende Pfarrpersonen in Erfahrung zu bringen, ob „Abschweifungen in moralischer Hinsicht“, außereheliche Beziehungen zu Frauen oder auch „Geldschulden“ bekannt seien (vgl. Barch, MfS, BV Rst, AIM 1068-61, Bd. 1, Bl. 000029–000030). Dies waren die zentralen Kriterien, bei denen das MfS Ansatzpunkte für die Anwerbung potenzieller inoffizieller Mitarbeiter sah: Alkohol- und Drogenabhängigkeit („Trunksucht“), Geldprobleme bzw. ein nicht „geordneter“ und „geregelter“ Lebensstil sowie deviante sexuelle Praktiken, wohinter sich die Frage verbarg, ob eine beobachte Person „in moralischer Hinsicht“ nicht der gesellschaftlichen Norm entspreche oder in dieser Hinsicht nach geltendem Recht sogar straffällig geworden sei (vgl. Barch, MfS, AOP 18714-62, Bd. 1, Bl. 0060), worunter auch Sexualstraftaten erfasst wurden. Das MfS konnte eine

bereits bei einer Polizeidienststelle laufende Ermittlung als sogenanntes E-Verfahren (Einzelermittlungsverfahren) an sich ziehen (vgl. Barch, MfS, BV Ffo, AOP 1203/65, Bl. 000025–000026). In diesem Fall hatte es in der Regel Hinweise aus der Bevölkerung oder von Betroffenen selbst oder aus deren Umfeld, z. B. Eltern von minderjährigen Betroffenen, gegeben, die zur Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens geführt hatten. In seltenen Fällen konnte auch eine Selbstanzeige von Beschuldigten ein Verfahren in Gang setzen, wodurch Taten von sexualisierter Gewalt aufgedeckt wurden. Eine systematische Erfassung von Sexualstraftätern bzw. der sexualisierten Gewalt Beschuldigten im Dienst der evangelischen Kirchen, die beispielsweise in einer zentralen Kartei verzeichnet worden wären, lässt sich anhand der Recherchen und des untersuchten Quellenmaterials nicht feststellen.

Angeworben. Kirchliche Mitarbeiter als Sexualstraftäter im Dienst der Stasi

Die Anwerbung von DDR-Staatsbürger:innen als inoffizielle Mitarbeiter:innen auf Basis einer Erpressung war ein gängiges Instrument im Werkzeugkoffer des MfS (vgl. Große 2009, S. 391, 415; Besier 1995, S. 515; Müller-Enbergs 1996, S. 107). Bekannt ist ebenfalls, dass Straftaten, die DDR-Bürger:innen nach dem geltenden Gesetz begangen hatten, gegen sie verwendet wurden, um sie zu einer Mitarbeit mit der Stasi zu verpflichten. Dazu gehörten auch Sexualstraftaten bzw. -delikte (vgl. Dümmel 2014, S. 108). Daher verwundert es nicht, dass auch Mitarbeiter der christlichen Kirchen, die beschuldigt wurden, Sexualstraften begangen zu haben, als inoffizielle Mitarbeiter vom Staat verpflichtet wurden (für die katholische Kirche in Mecklenburg vgl. Rinser/Streb/Dudeck 2023, S. 147). Für die evangelischen Kirchen fehlten bislang jedoch quellenbasierte Nachweise für diese Vermutung. Auch ist bislang nichts darüber bekannt, was nach der Anwerbung folgte und ob die begangenen Straftaten für die IM-Tätigkeit ein Problem darstellen konnten, etwa, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt von anderer Seite aufgedeckt wurden. Im Rahmen des Forschungsprojekts konnten mehrere, zum Teil erfolgreiche Versuche, kirchliche Mitarbeiter auf Basis der Erpressung wegen Sexualstraftaten zur Tätigkeit als inoffizielle Mitarbeiter zu erpressen, nachgewiesen werden.

Bevor die MfS-Mitarbeiter den konkreten Plan einer Anwerbung fassten, wurde die zu werbende Person überprüft. Im Rahmen einer Operativen Personenkontrolle (OPK) (vgl. Besier 1995, S. 518) sollte bestimmt werden, ob die anzuwerbende Person für eine IM-Tätigkeit empfänglich war und ob sie dem Staat „progressiv“ oder „reaktionär“ gegenüberstand (vgl. exempl. BArch, MfS, BV Rst, AIM 1068-61, Bd. 1, Bl. 000032). Es wurde auch eingeschätzt, ob und welche Einflussmöglichkeiten und Kontakte die oder der potenzielle IM besaß. Bei Pfarrpersonen etwa war die Frage zentral, ob ihr Einfluss in der Gemeinde groß war und welche Beziehungen sie zu Kirchenleitungspersonen pflegten. Dazu konnten auch Ermittlungsergebnisse anderer Organe wie der Volkspolizei herangezogen werden (vgl. BArch, MfS, BV Ffo, AOP 1203/65, Bl. 000034–000035). Exemplarisch für den Fall der Anwerbung eines

evangelischen Pfarrers, den das MfS der sexualisierten Gewalt beschuldigte und damit erpresste, steht die IM-Verpflichtung des Pfarrers [A.N.] in den frühen 1970er-Jahren. Die staatlichen Behörden waren auf den Pfarrer aufmerksam geworden, nachdem sich ein Jugendlicher im Dezember 1969 hilfesuchend an die Besatzung eines Streifenwagens gewandt hatte. Laut Protokoll beschuldigte er den Geistlichen, dieser habe ihn mehrfach verfolgt und gedrängt, ihn zu begleiten. Der Jugendliche habe bei einer Befragung ferner angegeben, der Pfarrer habe ihm Geld gegen „Schweinereien" angeboten. Der Pfarrer selbst stritt die Vorwürfe gegenüber der Volkspolizei ab (vgl. BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000030–000031). Nach dem Jahreswechsel ließen sich Mitarbeiter der Abteilung XX/4 der zuständigen Bezirksverwaltung des MfS in [Ort P.] über den Vorfall informieren und fassten im Anschluss den Plan zur Kontaktierung des Pfarrers mit dem Ziel, diesen als IM auf „Basis der Förderung des Wiedergutmachungswillens" – dies war die Chiffre für eine Erpressung zur IM-Tätigkeit auf Grundlage der Beschuldigung von Straftaten – zu gewinnen (vgl. BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000034, 000045). Dieser Plan beinhaltete einen operativen Vorlauf, um weitere Kenntnisse über die Person zu gewinnen, und setzte die ganze Maschinerie des MfS in Gang, was an dem finalen Vorschlag zur Gewinnung deutlich wird (vgl. BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000027-000037). So wurden unter anderem über bereits als IM verpflichtete Personen, die im unmittelbaren kirchlichen Kontext des Pfarrers tätig waren, persönliche und private Einschätzungen des direkten Vorgesetzten des Pfarrers, Superintendent [C.H.], eingeholt (vgl. BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000064–000071). Nach vier Monaten Ermittlungen hatte die kirchenpolitische Abteilung der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit zahlreiche Informationen über den Pfarrer zusammengetragen und kannte nun dessen familiären Hintergrund, seine berufliche Laufbahn und wusste darum, dass er von „Amtsbrüdern" als ein „fleißiger Theologe" charakterisiert wurde. Vor allem aber hatte das MfS in Erfahrung gebracht, dass der Pfarrer als homosexuell galt, auffällig häufig und lange männliche Jugendliche seelsorgerlich betreue und dass dies unter Vorgesetzten und anderen Pfarrern inoffiziell bekannt sei (vgl. BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000029). Politisch sei der Pfarrer „weder positiv noch extrem negativ" aufgefallen. Den hohen „operativen Wert der Werbung" begründete der verantwortliche MfS-Mitarbeiter mit der Perspektive des noch jungen Pfarrers. Dieser sei noch nicht an eine Gemeinde gebunden und derzeit nur befristet auf einer Pfarrstelle eingesetzt. Da sich das Ziel und die Richtung einer Bewerbung für eine Pfarrstelle in dieser Zeit vom Kandidaten selbst steuern lasse, ergäben sich daraus Möglichkeiten der operativen Beeinflussung. Er sei daher geeignet dafür, „den weiteren Differenzierungsprozeß unter den Geistlichen zu verstärken" (BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000033). Auch konkrete Einsatzmöglichkeiten wurden bereits in den Blick genommen. Der Bearbeiter zeigte sich regelrecht euphorisch ob der Ausgangslage und der Einsatzmöglichkeiten des Pfarrers als möglicher IM. Deshalb komme es nun darauf an, dessen Zuverlässigkeit „umfassend und tiefgründig zu prüfen". Die Kontaktierung und die folgende Werbung müsse als Prozess

verstanden werden, der nicht „mit wenigen Aussprachen und Treffs sowie einer schriftlichen Verpflichtung beendet ist“. Dieses geplante Vorgehen reflektiert den Prozess der Verfeinerung der Methoden zur Gewinnung von inoffiziellen Mitarbeitern ab den 1960er-Jahren im MfS, die stärker auf den Aufbau einer Beziehung zum IM zielten als auf eine Erpressung. Die Stasi-Mitarbeiter sprachen hierbei von einem Prozess des „Krümmens“ der IM (vgl. Gieseke 2011, S. 130 f.).

Am Morgen des 17. Juni 1969 erhielt Pfarrer [A.N.] schließlich Besuch von der Staatssicherheit (zum Folgenden vgl. BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000088–000093). Deren Mitarbeiter eröffneten ihm nach dem Austausch von Höflichkeitsfloskeln, sie seien „Angehörige der Sicherheitsorgane“, und deuteten an, bei der Volkspolizei lägen mehrere Anzeigen gegen ihn „wegen versuchter Unzucht mit Kindern“ vor. Gleichzeitig bekundeten die Stasi-Mitarbeiter, dass sie in dem Gespräch keine „Fragen des Moralkodexes“ erörtern würden und „für viele menschliche Probleme Verständnis aufbringen“. Sie wollten nur vermeiden, dass um die Person des Pfarrers „Staub aufgewirbelt“ werde (vgl. BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000088). Dies entsprach dem üblichen und geschulten Vorgehen bei IM-Anwerbungen, Vertrauen zum potenziellen IM aufzubauen und vermeintliche gemeinsame Interessen herauszustellen. Weiter argumentierten sie, es sei ihnen nicht daran gelegen, „das Verhältnis Kirche und Staat auch örtlich gesehen“ zu belasten. Die Stasi-Mitarbeiter konfrontierten den Pfarrer mit dem im Vorlauf-Operativ erworbenen Wissen, das zu dessen Überraschung auch Informationen zu seiner Schulzeit enthielt, und sagten ihm auf den Kopf zu, „daß es in [Ort X.] Gerüchte über seine Homosexualität gäbe und daß man davon spreche, daß er es mit minderjährigen Jungen treibe“. Der Pfarrer versuchte im Gespräch herauszufinden, wer die Quellen für die von dem MfS-Beamten präsentierten Erkenntnisse waren, worauf im Bericht vermerkt wurde, von „unserer Seite“ sei „von seinen Amtsbrüdern abgelenkt“ worden, möglicherweise, um der Gefahr einer potenziellen Enttarnung von IMs im Kirchendienst entgegenzuwirken. In der Wahrnehmung der beiden Stasi-Mitarbeiter reagierte der Pfarrer auf die Vorwürfe „ausserordentlich verlegen“, er sei in seinen Bewegungen fahrig und zittrig gewesen. Nach einigem „Drumherum-Reden“ habe der Pfarrer eingestanden, dass er „homosexuell veranlagt“ sei, was zu dem Zeitpunkt jedoch keine Straftat mehr war. Daher bohrten die MfS-Mitarbeiter in der Frage der Beziehungen des Pfarrers zu männlichen Jugendlichen nach. Angesprochen auf einen Jungen, mit dem er „oft zusammen gesehen worden sei“, sagte Pfarrer [A.N.], er kenne diesen nun 16-jährigen Jungen seit anderthalb Jahren näher, leugnete aber, mit ihm sexuellen Kontakt gehabt zu haben. Der für die Operation verantwortliche Oberleutnant zeigte sich in seinem Bericht zum ersten Kontakt dennoch hoch zufrieden. Der Pfarrer sei „sehr weich“, ihm hätten während des Gesprächs mehrmals die Tränen in den Augen gestanden. Anhand seiner Bewegungen meinte der Stasi-Offizier erkannt zu haben, dass es sich bei ihm um einen „typischen Homosexuellen“ handle. Der Pfarrer sei nun verängstigt und fürchte, dass sich die Volkspolizei an seine Vorgesetzten wenden könnte, womit ihm indirekt gedroht worden war, sollte er nicht kooperieren. Außerdem

schäme er sich gegenüber seiner Mutter, zu der er ein enges Verhältnis habe. Bei einer „geschickten Fortführung des Werbungsgespräches“ sei der Pfarrer „bereit und auch fähig“, auf inoffizieller Basis mit dem MfS zusammenzuarbeiten.

Wenige Tage nach dem Gespräch ermittelte die Volkspolizei in einem Vorfall, bei dem eine Person, die später als Pfarrer [A.N.] identifiziert werden konnte, im Beisein von Kindern onaniert und diese am Geschlecht angefasst hatte (vgl. BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000106–000109). Die Volkspolizei vernahm den Pfarrer und leitete gegen ihn ein Ermittlungsverfahren aufgrund des Verdachts des „sexuellen Missbrauchs von Kindern“ ein (vgl. BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000110–000115). In der Vernehmung gestand der Pfarrer die Taten. Das MfS nutzte diesen Vorfall und das Geständnis von Pfarrer [A.N.] aus, um ihn, wie es im Stasi-Jargon hieß, „noch fester an das MfS“ zu binden (vgl. BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 0000103). Zwei Tage nach der Vernehmung, am 27. Juni 1970, unterzeichnete der Pfarrer eine Verpflichtungserklärung, zukünftig als IM für das MfS zu arbeiten (vgl. BArch, MfS, BV KMST AKG 1650, Bl. 000064). In seiner Erklärung hielt [A.N.] fest, er sei von den Mitarbeitern des MfS belehrt worden, dass er sich „entsprechend des § 148 des StGB strafbar gemacht habe“. Ihm sei klar, dass „eine unbedingte Haftstrafe von 1 Jahr meine Arbeit als evangelischer Pfarrer völlig zerstört hätte, abgesehen vom moralischen Schaden, den ich dem Ansehen meiner Kirche zugefügt hätte“. Er sei dem MfS „zutiefst zum Dank verpflichtet, das Schlimmste verhindert zu haben und mich und [X.] vor weiterem Schaden geschützt zu haben“. Er versprach, „in Zukunft keine unzüchtigen Handlungen mehr mit Kindern vorzunehmen“ (vgl. BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000009).

Es gibt auch Beispiele von evangelischen Pfarrern, die der sexualisierten Gewalt beschuldigt wurden und vom MfS als potenzielle IMs anvisiert wurden, die aber aus unterschiedlichen Gründen nicht angeworben wurden oder angeworben werden konnten. In einem Fall führte ein evangelischer Pfarrer Anfang der 1960er-Jahre eine „intime homosexuelle Beziehung“ mit Geschlechtsverkehr mit einem Jugendlichen. Gegenüber der Kriminalpolizei gab der Jugendliche zu einem späteren Zeitpunkt an, die Übergriffe des Pfarrers geschahen „aus religiöser Abhängigkeit vor Jahren nach längerer Nötigung“ (BArch, MfS, BV Ffo, AOP 1203/65, Bl. 000008–000009). Außerdem habe er in mehreren Fällen Schüler auf der Straße angesprochen und versucht, sie zu einem abgelegenen Ort zu führen (vgl. BArch, MfS, BV Ffo, AOP 1203/65, Bl. 000006–000007). Dies machte ihn in den Augen des MfS zu einem potenziellen IM-Kandidaten. Jedoch stellten die MfS-Mitarbeiter im Zuge ihrer Vorermittlungen fest, dass sich der Wirkkreis des Pfarrers in seiner Gemeinde nur auf ein paar ältere Personen bezog und er ferner keine guten Beziehungen zu anderen Pfarrpersonen hatte (vgl. BArch, MfS, BV Ffo, AOP 1203/65, Bl. 0001000–000105). Zudem mag das MfS im Unterschied zum Fall des Pfarrers [A.N.] keine Entwicklungsmöglichkeit und Perspektive in einer möglichen Anwerbung gesehen haben, weil dieser bereits

eine feste Pfarrstelle hatte. Ein weiterer Grund für einen ausbleibenden Anwerbeversuch war die politische Einstellung des Pfarrers, die sich nach Meinung der MfS-Mitarbeiter gegen das SED-Regime richtete und somit als „reaktionär“ eingestuft wurde. Ferner konnte ein Anwerbungsversuch auch deswegen abgebrochen werden, weil das MfS andere Interessen verfolgte oder sich auf andere vermeintliche Straftatbestände wie „staatsgefährdende Propaganda und Hetze“ oder „Staatsverleumdung“ konzentrierte (vgl. BArch, MfS, AOP 18714-62, Bd. 1, Bl. 0149).

Dabei konnte von evangelischen Pfarrern ausgehende sexualisierte Gewalt sogar zu einem Problem für die Staatssicherheit werden, wie der Fall des Pfarrers [L.O.] demonstriert. Anfang der 1960er-Jahre leitete das MfS operative Maßnahmen gegen [L.O.] ein, weil er einen kirchlichen Männerverein gegründet hatte, in dem sich nach Einschätzung des MfS ehemalige NSDAP- und SS-Mitglieder befanden (vgl. BArch, MfS, AOP 18714-62, Bd. 1, Bl. 0196). Außerdem predige er in der Kirche gegen den Staat. Im Rahmen der geheimdienstlichen Ermittlungen fand ein operativer Mitarbeiter heraus, dass der Pfarrer einen 14-jährigen Jungen dazu aufgefordert habe, ihn am Geschlecht anzufassen (vgl. BArch, MfS, AOP 18714-62, Bd. 1, Bl. 0126–0128). Ferner habe der Pfarrer im Konfirmationsunterricht mehrfach Witze mit sexuellem Inhalt gemacht und sich während eines gemeinsamen Kinobesuchs gegenüber einem Konfirmanden aufdringlich verhalten (vgl. BArch, MfS, AOP 18714-62, Bd. 1, Bl. 0132–0140), was das MfS zusammenfassend „unsittliche Handlungen und unmoralische Gespräche“ nannte (vgl. BArch, MfS, AOP 18714-62, Bd. 1, Bl. 0147). Die Mutter eines betroffenen Jungen und er selbst wurden von Mitarbeitern der Stasi, die sich als Kriminalbeamte ausgaben, mehrfach besucht und befragt. Auf Anordnung des Leiters der HA V/4 Generalmajor L. sollte der möglichen Sexualstraftat nicht weiter nachgegangen werden, sondern der Fokus auf den kirchlichen Männerkreis und seine Mitglieder gerichtet werden (vgl. BArch, MfS, AOP 18714-62, Bd. 1, Bl. 0149). Um diese Operation nicht zu gefährden, wurde der Mutter des in der Sache betroffenen Jungen von nun an wiederholt eingeschärft, sich an die vereinbarte „Verhaltenslinie“ zu halten und Stillschweigen darüber zu bewahren, dass sie mit staatlichen Organen – aus ihrer Perspektive mit der Kriminalpolizei – über die an ihrem Sohn begangene sexualisierte Gewalt gesprochen habe. Die MfS-Mitarbeiter versuchten, die Mutter in weiteren Gesprächen erfolgreich zu beschwichtigen, dass sich keine weiteren Anhaltspunkte ergeben hätten und deshalb auch keine weiteren polizeilichen Maßnahmen durchgeführt würden. Auch um ihren Sohn nicht weiter zu belasten, sei ihr das recht gewesen (vgl. BArch, MfS, AOP 18714-62, Bd. 2, Bl. 0046). Der Abschlussbericht der Operation erwähnte dann noch einen anderen Grund, warum die Kenntnisse über sexualisierte Gewalt nicht weiter für „operative Zwecke“ eingesetzt wurden. Abschließend hieß es, dass „die bekanntgewordenen intimen Verbindungen zu dem [L.O.,] die nach dessen Austritt aus der Kirche schlagartig nachgelassen“ hätten, für „operative Zwecke nicht weiter ausgenutzt“ hätten werden können, da der Junge „als geistig zurückgeblieben bekannt“ sei. „Irgendwelche moralische[n]

Vergehen“ des Pfarrers hätten nicht weiter erarbeitet werden können (vgl. BArch, MfS, AOP 18714-62, Bd. 2, Bl. 0130–0131).

In einem anderen Fall zum Ende der DDR, bei dem das MfS einen Pädophilenring beobachtete, wurde auch ein evangelischer Pfarrer verdächtigt, daran aktiv zu partizipieren. Jedoch wurde diese Person nicht vernommen, um andere geheimdienstliche Ermittlungen nicht der Gefahr auszusetzen, versehentlich aufgedeckt zu werden (vgl. BStU, MfS, BV Dresden, AKG 8198, Bl. 0017-0019). Es konnte ferner schlicht vorkommen, dass sich die Verantwortlichen im MfS nichts von einer „Druckwerbung“ versprachen, weil ihr „Nutzeffekt“ erfahrungsgemäß gering sei (vgl. BArch, MfS, AOP 18714-62, Bd. 1, Bl. 0166). Solche Aussagen müssen jedoch immer im Zusammenhang mit anderen Faktoren, die aus Sicht der Stasi-Mitarbeiter für oder gegen eine Anwerbung als IM sprachen, gesehen werden.

Zusammengefasst lassen sich demnach folgende Gründe für eine ausbleibende Anwerbung und anderweitige geheimdienstliche Ausnutzung von Wissen über sexualisierte Gewalt in den evangelischen Kirchen in der DDR durch den SED-Staat bzw. das MfS feststellen: Erstens waren nicht alle Fälle bzw. beschuldigten Personen für das Ministerium für Staatssicherheit für eine operative geheimdienstliche Verwertung von Interesse, weil einzelne von ihnen aus Perspektive des MfS nicht über wertvolle Kontakte und Einflussmöglichkeiten verfügten. Zweitens konnten wiederholte Sexualstraftaten eine Anwerbung oder auch eine Fortsetzung einer bereits bestehenden Zusammenarbeit unmöglich machen, weil sie bereits eine gewisse Öffentlichkeit erfahren hatten und nicht mehr konspirativ zu überdecken waren. Drittens konnten ein Anwerbungsversuch oder weitere operative Maßnahmen bewusst ausbleiben, um andere laufende operative Maßnahmen nicht zu gefährden. In diesem Fall wurde auch verhindert, dass es weitere polizeiliche Ermittlungen gab. Viertens konnte es vorkommen, dass sich die MfS-Verantwortlichen von einer reinen „Druck(an)werbung“ nichts versprachen und so einen Anwerbeversuch auf „Basis der Wiedergutmachung“ unterließen.

Wie gingen nun das MfS, wie gingen die Führungsoffiziere mit dem Thema sexualisierte Gewalt um, nachdem ein Pfarrer auf dieser Grundlage als IM gewonnen werden konnte? Wurde es thematisiert und, wenn ja, in welcher Weise?

Exemplarisch lässt sich dies am Fall von Pfarrer [A.N.] erörtern, gegen den 1970 polizeiliche Ermittlungen wegen des Verdachts auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern eingeleitet worden waren und der auf „Basis der Wiedergutmachung“ vom MfS als IM verpflichtet wurde. Pfarrer [A.N.] wurde bis zum Ende der DDR als IM geführt und wurde mehrfach von der Stasi „befördert“. Er lieferte dem SED-Regime zahlreiche und wertvolle Informationen. Als Pfarrer hatte der IM umfangreiche Kontakte zu Amtsbrüdern sowie hauptamtlichen Kirchenfunktionären und erfuhr dabei vom Superintendenten, mit dem er eng zusammenarbeitete, auch von internen Besprechungen des Landeskirchenamts (vgl.

BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000131–000132). Er habe „wesentliche Informationen“ zur Situation der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Sachsen (EVLKS) und zur Ephorie [Ort P.] erarbeitet. Außerdem habe er Hinweise über das Wirken „reaktionärer Kirchenkreise“ und zu einer deutsch-deutschen Partnerbeziehung einer Gemeinde seiner Landeskirche und einer westdeutschen Gemeinde aus [Ort R.] weitergeleitet. Nach vorliegender Aktenlage wurde die IM-Tätigkeit bis zum Zusammenbruch des SED-Regimes fortgeführt. Das Thema sexualisierte Gewalt begleitete die Zusammenarbeit von Pfarrer und Stasi auch nach der Anwerbung. Denn 1975 geriet Pfarrer [A.N.] abermals unter den Verdacht, „gleichgeschlechtliche Jugendliche zu sexuellen Handlungen zu mißbrauchen“. Die örtliche Kriminalpolizei ermittelte, nachdem die Mutter eines Betroffenen bei der Polizei Anzeige erstattet hatte (vgl. dazu und zum Folgenden BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000123-000127). Die MfS-Mitarbeiter führten mit dem Pfarrer am 10. März 1975 eine Aussprache, die sich laut Protokoll von 9 Uhr morgens bis 19 Uhr abends erstreckte (vgl. BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000126-000127). Die Bedeutung der Aussprache wurde auch dadurch unterstrichen, dass der Leiter der örtlichen Abteilung XX/4 der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit zugegen war. Das Treffen hatte das einzige Ziel, den IM „von seiner Verbindung zu einem minderjährigen Schüler […] abzuhalten.“ Jedoch wollte der Pfarrer „unter keinen Umständen von diesem Minderjährigen lassen“, er habe sich mit „Händen und Füßen“ gesträubt und „Wein- und Schreikrämpfe“ bekommen, wenn er auf die erforderliche Trennung angesprochen wurde. Er sei sogar bereit gewesen, den Pfarrberuf aufzugeben, um die vermeintliche Beziehung zu dem Jugendlichen, der selbst auch „bestrebt“ sei, „beim Pfarrer zu bleiben“, aufrechtzuerhalten. Nach weiteren Tagen der Bearbeitung wurde der Pfarrer schließlich für mehrere Wochen zu einem Psychiater ins Krankenhaus in [Ort S.] eingewiesen, wo er einsichtig geworden sei und die Verbindung abgebrochen habe.

Nicht nur der Staat versuchte, den Pfarrer zu schützen. Auch das zuständige Landeskirchenamt der EVLKS intervenierte und versetzte den Pfarrer in eine andere Gemeinde, unter anderem, um ihn – so deuteten es die MfS-Mitarbeiter, „aus der Schusslinie des Staates herauszunehmen“. Die Mutter des Betroffenen hatte nicht nur die Polizei, sondern auch den zuständigen Superintendenten und den Kirchenvorstand der Gemeinde über die Angelegenheit informiert, was die Versetzung des Pfarrers zur Folge hatte. Zunächst versuchten die MfS-Mitarbeiter zusammen mit dem IM eine Strategie zu entwickeln, damit dessen Versetzung rückgängig gemacht werden könne, letztlich empfahlen sie jedoch, die Arbeit auf der neuen Stelle aufzunehmen. Das MfS konnte die polizeilichen Ermittlungen unterbinden, sodass es nicht zu einer Anklage vor Gericht kam.

Die Versuche des MfS, den als IM gewonnenen Pfarrer weiter zu schützen, obwohl er eine missbräuchliche Beziehung zu einem Jugendlichen geführt hatte, zeigen zum einen, wie wichtig der Stasi dessen Mitarbeit erschien. Zum anderen erkannten sie, dass die von Pfarrer [A.N.] ausgehende sexualisierte

Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen zu einem Problem werden konnte. Daher sahen die Maßnahmen für die weitere Zusammenarbeit auch vor, auf die „homosexuelle Veranlagung“ des IM Wert zu legen, „um ihn vor weiteren strafbaren Schritten zu bewahren“. Die MfS-Mitarbeiter sollten zukünftig „auf die Gefahr“ einer „erneuten Verbindungsaufnahme zu minderjährigen Kindern“ achten. Der Pfarrdienst schließe solche Kontakte nicht aus, daher müsse der IM dazu regelmäßig befragt werden. Zu guter Letzt sah der Maßnahmenplan vor, den IM durch einen anderen IM mit dem Decknamen „Peter“ überprüfen zu lassen „und evtl. homosexuelle Verbindungen herstellen zu lassen.“ Dahinter stand wohl die Idee, dass eine vermeintliche Triebbefriedigung durch sexuelle Kontakte zu erwachsenen männlichen Personen die Gefahr einer weiter auf minderjährige Personen gerichteten sexualisierten Gewalt vermindern würde (vgl. BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000127). Die große Bedeutung, die das MfS der IM-Tätigkeit des Pfarrers weiterhin beimaß, spiegelt sich auch in seinem Aufstieg innerhalb des Systems der inoffiziellen Mitarbeit wider. Ab April 1976 wurde er als IME eingesetzt (vgl. BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000129–000130), im August 1980 wurde er wegen seiner zuverlässigen Arbeit und der Erarbeitung einer „Vielzahl operativ-bedeutsame[r] Informationen“ zum IMB hochgestuft (vgl. BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000201). Für seine Arbeit erhielt der IM zudem „große materielle Zuwendungen“ (BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000132).

Im Umfeld der neuen Pfarrstelle wurden jedoch in der zweiten Hälfte der 1970er- und Anfang der 1980er-Jahre wieder Vorfälle sexualisierter Gewalt bekannt und Gerüchte über die Homosexualität des Pfarrers und seine Kontakte zu Jugendlichen, die in seiner Wohnung übernachteten, machten vor Ort die Runde (vgl. BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000225, 000231–0000232). Während Veranstaltungen der Jungen Gemeinde soll er Anfang der 1980er-Jahre versucht haben, Jugendliche „für homosexuelle Handlungen zu gewinnen“ (BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, 000258). Im Umfeld des Pfarrers waren verschiedene Personen, die haupt- oder ehrenamtlich für die Kirche tätig waren, als IM eingesetzt (vgl. BArch, MfS, BV KMST, XIV 1668-77, Bd. 3., Bl. 000258–000259). Diese berichteten den MfS-Mitarbeitern regelmäßig über direkte oder indirekte Gespräche mit Pfarrer [A.N.]. Nach Aussage eines IMs mit dem Decknamen „Hans Gabel“ zeige der Pfarrer Anzeichen von Alkoholismus, wodurch sein an sich hohes Ansehen in der Gemeinde gesunken sei (vgl. BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000277). Der Grund für den Alkoholismus, so habe der Pfarrer gegenüber IM „Hans Gabel“ offenbart, läge in seiner „sexuellen Abartigkeit“. Er habe Konfirmanden „zwecks Durchführung homosexueller Handlungen angesprochen“. Der IM „Hans Gabel“ urteilte in seinem Bericht abschließend, der Pfarrer sei „seelisch zerstört“ (BArch, MfS, BV Ddn, AIM 2640-91, T I Bd. 2, Bl. 000218–000221). Auch hier versuchte das MfS einzugreifen und Pfarrer [A.N.] auf Linie zu bringen. Bei Treffs mit dem IM, so hielt ein MfS-Mitarbeiter fest, werde fortan kein Alkohol mehr angeboten, gleich, in welcher Form. Während der Treffen mit MfS-Mitarbeitern wurde Pfarrer [A.N.] im

Jahr 1985 wiederholt zum Thema sexualisierte Gewalt befragt, woraufhin Pfarrer [A.N.] in einem Gespräch im August bekundete, er sei jetzt älter, „und solche Dummheiten wie 1975 und vorher mit Kindern“ kämen für ihn nun nicht mehr infrage (vgl. BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000314). Ein Jahr später kam es jedoch zu einem kirchlichen Spruchverfahren, weil der Pfarrer entgegen seiner Aussage gegenüber dem MfS-Mitarbeiter wieder missbräuchliche Beziehungen mit männlichen Jugendlichen geführt hatte (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 28). Dem MfS waren auch diese Vorgänge bekannt (vgl. BArch, MfS, BV KMST, XIV 1668-77, Bd. 4, Bl. 000500.). Der Pfarrer wurde jedoch nicht aus seinem Amt enthoben oder versetzt, daher wurde wohl auch die IM-Tätigkeit fortgeführt, auch wenn in den vom Bundesarchiv gelieferten Auszügen aus der IM-Akte keine weiteren Dokumente aus der Zeit nach August 1985 überliefert sind.

In anderen Fällen konnte eine IM-Tätigkeit von evangelischen Pfarrern, die als der sexualisierten Gewalt Beschuldigte auf „Basis der Wiedergutmachung“ bzw. „unter Druck“ geworben worden waren, dadurch beendet werden, wenn es erneut zu sexualisierter Gewalt kam. Ein Beispiel dafür ist der Pfarrer [U.T.], der im März 1955 aufgrund von homosexuellen Beziehungen, zum damaligen Zeitpunkt noch eine Straftat, als IM vom MfS, genauer vom damaligen „Staatssekretariat für Staatssicherheit“ (SfS), angeworben worden war. Tatsächlich handelte es sich dabei jedoch nicht um einvernehmliche sexuelle Kontakte zwischen erwachsenen Männern, sondern um sexualisierte Gewalt gegen männliche Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren (vgl. BArch, MfS, BV Rst, AIM 1068-61, Bd. 1, Bl. 000065–000067). Über andere inoffizielle Mitarbeiter erfuhr die Stasi, dass Pfarrer [U.T.] regelmäßig Jugendliche bei sich zuhause empfange und mit ihnen offen „über sexuelle Probleme“ spreche. Ein ehemaliger Konfirmationsschüler berichtete, dass er bei einer Übernachtung beim Pfarrer durch diesen sexualisierte Gewalt erfahren habe (vgl. BArch, MfS, BV Rst, AIM 1068-61, Bd. 1, Bl. 000011).

Das MfS war nicht vollends zufrieden mit der Arbeit des IM, er löse die ihm übertragenen Aufgaben „nicht immer gut genug“, sei manchmal „sehr oberflächlich“ (BArch, MfS, BV Rst, AIM 1068-61, Bd. 1, Bl. 000104) und hielte sich nicht an verabredete Gesprächstermine mit MfS-Mitarbeitern (vgl. BArch, MfS, BV Rst, AIM 1068-61, Bd. 1, Bl. 000112). Zweifel an seiner „rückhaltlosen Ehrlichkeit“ wurde intern auch Anfang der 1960er-Jahre geäußert (vgl. BArch, MfS, BV Rst, AIM 1068-61, Bd. 1, Bl. 000193). Der Abschlussbericht in der IM-Akte hielt einleitend fest, dass der Pfarrer [U.T.] weiterhin unzuverlässig und auch keine Veränderung seines Verhaltens zu erwarten gewesen sei. Der Pfarrer wurde schließlich im Januar 1963 „wegen fortgesetzten Verstoßes gegen den § 175 in 80 Fällen mit 9 Jugendlichen“ von der Volkspolizei inhaftiert. Wegen der Haftzeit von fünf Jahren, die aufgrund der „Vielzahl der Vergehen“ zu erwarten gewesen sei, werde der IM vom MfS „abgeschrieben“ (vgl. BArch, MfS, BV Rst, AIM 1068-61, Bd. 1, Bl. 000200). Abschreibung war der gängige Begriff für eine Beendigung der IM-Tätigkeit, z. B. weil sich die Person selbst dekonspirierte (vgl. Müller-Enbergs 1996, S. 147). Im Fall des

Pfarrers [A.N.], der ähnlich wie [U.T.] als IM auf erpresserischer Basis gewonnen werden konnte, hielt das MfS zehn Jahre später seine schützende Hand über ihn, nachdem die Volkspolizei ihn der sexualisierten Gewalt beschuldigt und Ermittlungen eingeleitet hatte. Daher steht zumindest der Verdacht im Raum, dass das MfS im Fall des Pfarrers [U.T.] nicht weiter einschritt und die polizeilichen Ermittlungen unterbrach, weil er als IM aufgrund seiner Unzuverlässigkeit und ganz im Unterschied zu Pfarrer [A.N.] keinen hohen Wert mehr für das MfS besaß. Eine nachträgliche Dekonspiration der IM-Tätigkeit durch den ehemaligen Pfarrer [U.T.] selbst schien das MfS nicht zu fürchten, ließ ihn aber bis in die Zeit nach seinem Eintritt in den Ruhestand Anfang der 1980er-Jahre beobachten (vgl. BArch, MfS, BV Cbs, KD Forst, ZMA I 2596, Bl. 000037–000038).

Verurteilt. Pfarrer vor Gericht

Welche Möglichkeiten standen dem MfS und SED-Regime noch offen, um das Wissen um sexualisierte Gewalt in den evangelischen Kirchen auszunutzen? Als eine weitere Form des staatlichen Umgangs sind diejenigen Fälle zu benennen, in denen gegen evangelische Pfarrer, die der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beschuldigt wurden, ein offizielles polizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und in denen eine Anklage vor Gericht erfolgte. Anhand von zeitgenössischen Gerichtsurteilen lässt sich deuten, welche Perspektive die DDR-Justiz auf sexualisierte Gewalt in der Kirche hatte bzw. welchen ideologischen und propagandistischen Zielen diese zumindest der Form nach öffentlichen Urteile dienten. Das Rechtssystem in der DDR war nicht unabhängig, sondern dem Prinzip des demokratischen Zentralismus unterworfen und damit ein weiteres politisches Instrument des SED-Regimes. Das Prinzip der Gewalteneinheit verhinderte unabhängige und überprüfbare Gerichtsverfahren. Diese Urteile lassen sich gleichsam der offiziellen Linie der Kirchenpolitik des SED-Regimes zuordnen. Eine offizielle Anklage und Verurteilung vor Gericht erfolgten dann, wenn die Ermittlungen den Beweis für einen vorliegenden Straftatbestand erbracht hatten. Eine Anklage wurde jedoch in den vorliegenden Fällen erst dann zugelassen, wenn alle Versuche der geheimdienstlichen Ausnutzung erschöpft oder gescheitert waren. So hatten die örtlichen MfS-Mitarbeiter im Bezirk [Ort Z.] im Mai 1965 gegen einen evangelischen Pfarrer einen Vorlauf-Operativ wegen des Verdachts auf ein Verbrechen gemäß § 176 Abs.3 StGB („unzüchtige Handlungen“ an Personen unter 14 Jahren) angelegt (vgl. BArch, MfS, BV Ffo, AOP 1203/65 / zu den Taten vgl. BStU 000065–000070, in: BArch, MfS, BV Ffo, AOP 1203/65, Bl. 000006–000009). Der dabei formulierte Versuch, den Pfarrer als IM zu gewinnen, scheiterte laut Beschluss der Einstellung des Operativen Vorgangs (OV) drei Monate später daran, dass die Zielperson erneut versucht hatte, bei einem minderjährigen Schüler „unzüchtige Handlungen“ vorzunehmen (vgl. BArch, MfS, BV Ffo, AOP 1203/65, Bl. 000015–000016). Der Pfarrer wurde im November

1965 zu mehreren Jahren Haft verurteilt, die er in der berüchtigten Strafvollzugsanstalt Bautzen verbringen musste (vgl. BArch, MfS, Abt XII, RF 333, o. Bl.).

Die Überlieferung eines weiteren Falls aus den späten 1970er-Jahren demonstriert, wie Straftaten sexualisierter Gewalt vor einem DDR-Gericht ideologisch und propagandistisch instrumentalisiert wurden. Seit 1974 war Pfarrer [D.M.] Gegenstand einer Operativen Personenkontrolle. Der Pfarrer war aktiv im Gustav-Adolf-Werk (GAW) und hatte Kontakte zu Kirchengemeinden in der damaligen Sowjetunion, die er regelmäßig besuchte. Dabei soll er von sowjetischen Behörden, welche das MfS später informierten, bei einem Treffen mit Angehörigen der BRD-Botschaft in [Ort D.] beobachtet worden sein. Deswegen sollte der Pfarrer perspektivisch als IM angeworben werden (vgl. BStU, MfS, BV KMST, AOPK 1863/79, Bl. 0006, 0056). Im September 1977 wurde jedoch bekannt, dass er sexualisierte Gewalt an mindestens vier minderjährigen Mädchen unter 14 Jahren ausgeübt hatte (vgl. BStU, MfS, BV KMST, AOPK 1863/79, 0071). Vier Monate später wurde er wegen des „mehrfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ vom Kreisgericht [Ort Z.] zu drei Jahren Haft verurteilt (vgl. BStU, MfS, BV KMST, AOPK 1863/79, Bl. 0088, 0090). Der Wortlaut des Urteils spiegelt die Funktion der DDR-Gerichte wider, die sozialistische Gesellschaft und die damit verbundenen Ideale des Kollektivismus zu schützen. Dazu gehöre auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen als Zukunft der sozialistischen Ordnung. So seien die Kinder, gegen die sich die von Pfarrer [D.M.] begangenen Straftaten gerichtet hätten, „das wertvollste Gut der menschlichen Gesellschaft“. Die vom Pfarrer begangenen Handlungen zählten „zu den verabscheuungswürdigsten Straftaten in einem soz. Staat“. Er habe damit „in gröblichster Weise die sexuelle Entwicklung der Kinder gefährdet“, wobei das „Ausmaß dieser Schädigung“ noch nicht abzusehen sei. Der Angeklagte habe gegen die Interessen der „menschlichen Gesellschaft“ verstoßen und damit ihrem Bestreben und dem „ihres soz. Staates entgegengewirkt weil Gesellschaft und soz. Staat alles tun, um die Kinder zu allseitig entwickelten soz. Persönlichkeiten zu erziehen“ (BStU, MfS, BV KMST, AOPK 1863/79, Bl. 0093). Bemerkenswert an diesem Urteil ist zum einen, dass sexualisierte Gewalt zwar als eine „gesellschaftsgefährdende“ Straftat beschrieben wird, aber nicht, wie bis in die frühen 1970er-Jahre üblich, als eine Straftat, die der sozialistischen Gesellschaft wesensfremd sei. Zum anderen ist auffällig, dass im Urteil zwar festgehalten wurde, dass die Kontaktanbahnung des Täters zu den später Betroffenen der sexualisierten Gewalt im Rahmen seiner Tätigkeit als Pfarrer erfolgt sei. Darüber hinaus spielte der kirchliche Hintergrund keine weitere Rolle. Im Jahr des sogenannten Spitzengesprächs zwischen Erich Honecker und den evangelischen Kirchenführern in der DDR wäre es vermutlich auch nicht dienlich gewesen, einen der Straftat nach § 148 StGB überführten evangelischen Pfarrer in einem zumindest der Theorie nach öffentlichen Gerichtsurteil als Repräsentanten seiner Kirche zu markieren und damit den kirchlichen bzw. pfarramtlichen Kontext als ein mögliches Problem für die Entstehung sexualisierter Gewalt zu kennzeichnen. Dabei stand diese Möglichkeit zeitgenössisch im Raum bzw. wurde von Vertretern der Kirchenleitung in einem anderen Fall befürchtet.

Öffentlich war das SED-Regime darauf bedacht, den Anschein einer harmonischen Beziehung zwischen Staat und Kirche zu wahren. Nicht zuletzt muss berücksichtigt werden, dass ein allgemeines Problembewusstsein für systemische Faktoren sexualisierter Gewalt weder in West- noch in Ostdeutschland in dieser Zeit vorhanden war.

„Zersetzt". Weitere Instrumentalisierungsformen?

„Zersetzung" ist ein Quellenbegriff aus dem Stasi-Jargon und meint die Methode, Personen und Personengruppen, die das MfS als *feindlich-negativ* identifiziert, verdeckt zu bekämpfen. Ziel der Methode der Zersetzung war es, „gegnerische Kräfte zu zersplittern, zu lähmen, zu desorganisieren und sie untereinander und von der Umwelt zu isolieren" (Eintrag „Zersetzung" im MfS-Lexikon, Auerbach/Kowalczuk o. J.). Damit sollten potenziell staatsfeindliche Handlungen bereits präventiv verhindert werden. Insbesondere in der Honecker-Ära diente die Methode der Zersetzung als ein Ersatz für öffentliche Strafverfolgungsmaßnahmen, die im Bereich der Bekämpfung von Oppositionellen aus Gründen der internationalen Reputation politisch nicht immer opportun erschienen (vgl. ebd.). Wie die Methode der Zersetzung im Kontext sexualisierter Gewalt vom MfS angewandt werden konnte, illustriert ein Fall aus den späten 1980er-Jahren. Im Rahmen eines Operativen Vorgangs unter dem Namen „Aufwiegler" gegen kirchliche Oppositionelle kamen dem MfS in dieser Zeit mehrere Vorfälle sexualisierter Gewalt gegenüber mehrheitlich weiblichen Minderjährigen zur Kenntnis. Der Beschuldige war ein kirchlicher Angestellter, der in kirchlichen Räumlichkeiten Kindern sexualisierte Gewalt angetan hatte. Dieser war „Hauptinspirator und Organisator" eines „Friedenskomitees", das vom MfS als kirchliche „Basisgruppe" identifiziert worden war. Die geheimdienstliche Operation war aufgrund eines Verdachts der „staatsfeindlichen Hetze" bereits viele Jahre früher im Oktober 1981 eingeleitet worden und lief bis November 1989. Der Beschuldigte wurde am 12. Januar 1989 in Untersuchungshaft genommen (vgl. BStU, MfS, BV Lpz, Leitung 01082, o. Bl.) Die zuständige Kreisdienststelle des MfS in [Ort A.] erwog, sich die Aufdeckung des Falls sexualisierter Gewalt im Rahmen ihres OV zunutze zu machen, und stimmte sich hierüber mit der Abt. XX und der Abt. IX im MfS ab. Der OV wurde auch deswegen abgeschlossen, weil man sich im MfS sicher war, den überwachten Personenkreis durch einen IM weiter unter Kontrolle halten zu können (vgl. BStU, MfS, BV Lpz, AOP 303/89, Bd. 1, Bl. 250, 256). Im Ergebnis führte die Aufdeckung und Verhaftung des Initiators der Oppositionsgruppe zu deren vom MfS gewünschten Zersplitterung. Die öffentliche Wirkung des Falls und die erfolgreiche „Zersetzung" war aus Perspektive der MfS-Mitarbeitenden auch deswegen zustande gekommen, weil der Beschuldigte sich „speziell an Kindern" vergangen habe, „deren Eltern der Kirche nahegestanden" (BArch, MfS, BVfS, AKG 2937, Bl. 0125) hätten. Der Erfolg der Zersetzungsmethode zeigte sich weiter in den kirchlichen Reaktionen, die vom MfS dokumentiert wurden. Kirchenvertreter und die kirchliche

Oppositionsgruppe hätten die Situation als die schlimmste bewertet, die ihnen hätte passieren können. Eine im Rahmen der OV erfasste Person hätte dazu ausgesagt, dass „man sich bei jeder anderen strafbaren Handlung“ für die beschuldigte Person „hätte engagieren können, jedoch bei Sittlichkeitsdelikten in der betreffenden Form nicht“. Noch schlimmer sei, dass der Täter „internste Probleme der Kirche und damit verbundene Auffassungen“ kenne und man sich über seine „Standhaftigkeit“ nicht im Klaren sei. Das MfS dokumentierte auch Reaktionen der städtischen Bevölkerung, die empört gewesen sei. Dass es sich hierbei um keine systematische Methode handelte, belegt der Umstand, dass in den im Stasi-Unterlagen-Archiv erhobenen Quellen kein anderer Fall der sogenannten Zersetzung dokumentiert ist, der auf einem sexualisierten Gewaltgeschehen in den evangelischen Kirchen basiert.

Unwissenheit und Leerstellen

Was jedoch als ein weiteres Ergebnis herausgestellt werden muss, ist, dass nur ein Teil der Fälle sexualisierter Gewalt in der DDR dem MfS zu Gehör kamen. Fälle von sexualisierter Gewalt in den evangelischen Kirchen, die im Stasi-Unterlagen-Archiv dokumentiert sind, sagen etwas über diejenigen Fälle aus, von denen das MfS erfuhr. Es ist an dieser Stelle jedoch wichtig anzumerken, dass es Fälle gab, von denen das MfS und das SED-Regime offenbar keine Kenntnis erlangt haben. Dazu gehören beispielhaft zwei Fälle, in denen es zum einen über Jahre zu vielfacher und massiver sexualisierter Gewalt gekommen ist und zum anderen über Jahrzehnte nachweislich Dutzende minderjährige Personen sexualisierte Gewalt erfuhren. Diese Taten wurden – wie in vielen anderen Fällen auch – erst Jahrzehnte später durch Meldungen von Betroffenen sexualisierter Gewalt öffentlich gemacht (vgl. Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), Erfurt, Disziplinarverfahren [R.R.], Bd. III, Unterlagen zum Verfahren, Kirchengerichtshof der EKD, 14.8.2017).

Die Ausnutzung von sexualisiertem Gewaltgeschehen in den evangelischen Kirchen in der DDR durch die Stasi für die Interessen des SED-Staats zeigt einen doppelten bzw. sich überlagernden Machtmissbrauch. Auf der einen Seite dieses doppelten Machtmissbrauchs standen diejenigen evangelischen Pfarrpersonen und anderen kirchlichen Mitarbeiter wie Diakone, die ihre Stellungen dazu ausnutzten, sexualisierte Gewalt gegenüber minderjährigen Personen auszuüben. Auf der anderen Seite standen das MfS und seine Mitarbeiter, die das Wissen um die sexualisierte Gewalt für ihre Interessen instrumentalisierten. Anschaulich – wenn nicht gar spiegelbildlich zum Machtmissbrauch durch Pfarrpersonen – zeigt sich dieser doppelte Machtmissbrauch in der Situation von Anwerbungsgesprächen, in denen evangelische Pfarrer als Beschuldigte sexualisierter Gewalt zur Tätigkeit als inoffizielle Mitarbeiter erpresst werden sollten. Dabei wurde von den MfS-Mitarbeitern gezielt Druck auf die Beschuldigten ausgeübt, und deren eventuell vorhandene Scham- und Schuldgefühle wurden instrumentalisiert, vor allem aber ihre Angst vor einer Aufdeckung und den daraus folgenden beruflichen und privaten

Konsequenzen. Gleichzeitig sollte gemäß den Anwerbungsrichtlinien Vertrauen zu den potenziellen IMs aufgebaut werden, sie sollten zu Komplizen gemacht werden, die langfristig im Interesse des SED-Regimes agieren sollten. Dafür wiederum mussten Beziehungen aufgebaut werden, in denen die Beschuldigten sexualisierter Gewalt ihrerseits *verführt* wurden durch das MfS, das ihnen Geldzahlungen bot, aber auch Schutz vor Strafverfolgung, selbst bei erneuten Fällen von sexualisierter Gewalt – jedenfalls, solange sie dem Staat zuverlässig wertvolle Informationen lieferten.

Einzelfälle von sexualisierter Gewalt, die von Pfarrpersonen und anderen kirchlichen Mitarbeitern ausgingen und dem MfS zu Gehör kamen, wurden als politisch so wichtig eingestuft, dass sie bis zur obersten Ministerialebene als Information aufbereitet wurden (vgl. BStU, MfS, ZAIG 2594). In den beiden bekannten Fällen dieser Art lässt sich diese Aufbereitung mit dem unmittelbaren zeithistorischen Kontext erklären. So bezog sich ein Fall auf einen Pfarrer, der im Herbst 1976 und unmittelbar, nachdem er von Verwandten beschuldigt worden war, sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern verübt zu haben, Suizid begangen hatte. Die zeitliche Nähe zum Suizid des Pfarrers Oskar Brüsewitz, der sich im August 1976 aus Protest gegen den Staat öffentlich verbrannt hatte, ließ nicht nur die westdeutsche Presse Parallelen ziehen. Die Brisanz des Falls erklärt, warum dieser Erich Mielke vorgelegt wurde.

Ebenfalls bis zur Ministerialebene wurde die Information über die Verhaftung eines Pfarrers gemäß § 148 StGB im September 1977 gereicht. Ein Grund dafür ist in dem unmittelbar bevorstehenden Gipfeltreffen zwischen Erich Honecker und evangelischen Kirchenführern zu sehen (Boyens 1994). Die SED-Führung strebte an, Frieden an der Kirchenfront herzustellen, und wollte das Auftreten eventueller Störfaktoren im Vorfeld vermeiden. Ein anderer Grund für diese Aufmerksamkeit auf höchster Ebene lag vermutlich darin, dass der genannte Pfarrer Gegenstand einer Operativen Personenkontrolle und eines Operativen Vorgangs gewesen war und als IM angeworben werden sollte, was sich mit der Verhaftung jedoch zerschlug (vgl. BStU, MfS, BV KMST, AOPK 1863/79, Bl. 0055-0056).

Allgemein lässt sich konstatieren: Grundsätzlich war der Staat in der DDR auf der einen Seite daran interessiert, von Pfarrpersonen und anderen kirchlichen Mitarbeitern ausgehende sexualisierte Gewalt dahingehend auszunutzen, daraus Gewinn für geheimdienstliche Praktiken zu schlagen, etwa bei der erpresserischen Verpflichtung von vermeintlichen Sexualstraftätern als inoffizielle Mitarbeiter oder bei Versuchen der sogenannten Zersetzung. Die Gewinnung der Information über Sexualstraftäter erfolgte jedoch nicht systematisch, sondern zufällig. Überliefert ist zwar eine Kartei im Besitz der Sonderdienststelle der Hauptabteilung VII des MfS aus den frühen 1980er-Jahren, in der die Namen von 2000 DDR-Bürger:innen verzeichnet waren, „die sich an sexuellen Ausschweifungen“ beteiligt hätten. Unter diesen 2000 Personen befanden sich auch zwei Theologen, zwei Pfarrer und weitere kirchliche Mitarbeiter. Von sexualisierter Gewalt sei dabei jedoch nicht die Rede gewesen (vgl. Sachse/Knorr/Baumgart 2018, S. 110). Für die 1950er-Jahre hält Gerhard Besier fest, dass das MfS alle

Vorgänge gesammelt habe, die es ermöglicht hätten, eine Anklage gegen Pfarrer und kirchliche Angestellte zu erheben. Oft sei jedoch keine Anklage bei der Staatsanwaltschaft erfolgt, sondern nur der Betreffende oder auch die Kirchenleitung informiert worden, „um daraus mittelbar oder unmittelbar kirchenpolitisches Kapital zu schlagen“ (Besier 1995, S. 515).

Die ausgewerteten Quellen weisen aber nicht darauf hin, dass das MfS gezielt und systematisch Fälle von sexualisierter Gewalt in den Kirchen erhoben hat, um sie im oben genannten Sinn zu verwerten. Jedoch wurde grundsätzlich im Rahmen einer Operativen Personenkontrolle (OPK) nach Ansatzpunkten gesucht, die für eine Gewinnung als IM dienlich sein konnten. Dazu gehörte auch sogenanntes unsittliches und unmoralisches Verhalten.

Dem Staat war darüber hinaus nicht daran gelegen, die Kirchen mit dem Wissen über sexualisierte Gewalt öffentlich an den Pranger zu stellen und mit dem Vorwurf des moralischen Verfalls zu diskreditieren. Das hat mindestens vier Gründe: Erstens war die offizielle und öffentlich sichtbare Kirchenpolitik dem Ziel untergeordnet, der DDR-Bevölkerung unter dem Schlagwort *Kirche im Sozialismus* eine harmonische Staats-Kirchen-Beziehung vorzuspielen. Eine öffentliche Zurschaustellung wäre diesem Ziel nicht dienlich gewesen. Dort, wo Fälle von sexualisierter Gewalt im evangelisch-kirchlichen Kontext zumindest teilöffentlich verhandelt wurden, vor Gericht, wurden verurteilte Täter auf ihren religiösen und den daraus erwachsenden moralischen Hintergrund hingewiesen, der die Taten besonders verwerflich erscheinen ließ. Es wurde aber nicht die Kirche als verantwortliche Institution angeklagt. In einzelnen Fällen wurde das Wissen über Fälle in Staat-Kirchen-Gesprächen als politisches Argument genutzt. Zweitens ließ sich das Wissen um Fälle von sexualisierter Gewalt nur dann geheimdienstlich ausnutzen, wenn es auch geheim blieb. Geheimdienstlich verwerten ließ sich das Wissen zum einen durch die Gewinnung von Beschuldigten und Tätern sexualisierter Gewalt als inoffizielle Mitarbeiter oder auch als Instrument zur sogenannten Zersetzung kirchlicher Strukturen und Basisgruppen, die dem Staat während der 1980er-Jahre und dann vor allem während der sogenannten Friedlichen Revolution ein Dorn im Auge waren. Nicht abschließend geklärt werden konnte die Frage, ob das MfS über den Einsatz von IMs gezielt Fehlinformationen über Vorfälle von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext streute, die dann im Sinne einer Zersetzung benutzt werden konnten. Aufgrund des zum Teil sehr hohen Aufwands, den die Mitarbeiter des MfS bei der Planung und Durchführung operativer Maßnahmen auch im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt in den evangelischen Kirchen betrieben, liegt dies aber im Bereich des Vorstellbaren. Ein weiterer Aspekt mag drittens mit der staatlichen Sexualmoral und den Idealen der „sozialistischen Persönlichkeit“ und der „sozialistischen Gesellschaft“ zusammenhängen. Denn sexualisierte Gewalt war auf offizieller Ebene mindestens bis in die frühen 1970er-Jahre ein Thema, das als dem sozialistischen Staat und Gesellschaftsideal wesensfremd beschrieben wurde, weil als deren Ursache die kapitalistische Gesellschaftsordnung und auch damit

zusammenhängende Geschlechterrollen genannt wurden. Und viertens war ein allgemeines Problembewusstsein über sexualisierte Gewalt und deren strukturelle Bedingungen zwischen 1960 bis zur sogenannten Wende de facto nicht vorhanden.

„Wir wollen ein gutes Staats-Kirchen-Verhältnis pflegen …" – Kirchenleitungen zwischen Praktiken des Verschweigens, Versetzens und Umsorgens

Wie nun reagierten und handelten Vorgesetzte wie Superintendenten und Verantwortliche in den Kirchenleitungen der evangelischen Kirchen auf dem Gebiet der DDR, wenn sie von vermeintlichen und tatsächlichen Fällen von sexualisierter Gewalt erfuhren? Wie verhielten sie sich gegenüber den Betroffenen, wie handelten sie gegenüber den vermeintlichen und tatsächlichen Tätern? Und hatte die besondere Situation der Kirchen in der DDR einen Einfluss auf dieses Handeln? Aus methodischen und naheliegenden Gründen gerät im Folgenden nur das Geschehen von sexualisierter Gewalt in den Blick, das zu DDR-Zeiten selbst bekannt wurde und auf verschiedenen Wegen an Kirchenleitungsfunktionäre und Personalverantwortliche herangetragen oder von diesen selbst aufgedeckt wurde oder das z. B. in Kirchengemeinden bekannt wurde, sodass also entweder ein explizites oder ein implizites Wissen über konkrete Fälle von sexualisierter Gewalt vorhanden war. Eine Untersuchung von solchem Gewaltgeschehen, das erst nach der Wende – in der Regel durch Betroffene selbst – aufgedeckt wurde, eine öffentliche Diskussion entfachte und Reaktion auf Kirchenleitungsebenen erforderte, kann aufgrund des Fehlens von Quellenmaterial aus der Zeit selbst wenig Antworten auf die Frage geben, welche Reaktionen und Handlungsweisen auf Kirchenleitungsebene zu DDR-Zeiten erfolgten. Solche Fälle können jedoch zum einen ein Nicht-Wissen von Geschehen sexualisierter Gewalt dokumentieren. Sie geben zum anderen Aufschluss darüber, wie bestimmte heutige Vorstellungen vom SED-Regime und seinen Überwachungsmöglichkeiten sowie dem Staats-Kirchen-Verhältnis dieser Zeit einen Einfluss auf den Umgang mit Fällen von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche haben können, die sich zu DDR-Zeiten ereignet haben – die aber erst nach dem Zusammenbruch der DDR in der Regel mit dem zeitlichen Abstand von zwei Dekaden verhandelt wurden, da sich viele Betroffene erst nach dem Skandaljahr von 2010 trauten, mit ihrer Geschichte an die Öffentlichkeit zu gehen. Diese Fälle erzählen mehr über den Umgang mit sexualisierter Gewalt auf Kirchenleitungsebene nach 1989/90, jedoch weniger über das Geschehen in der Zeit davor.

Wo nun erfahren wir etwas über kirchliches Leitungshandeln aus der Zeit selbst? In den Blick geraten zum einen Disziplinar- und Personalakten sowie damit in Beziehung stehende Akten aus kirchlichen Archiven und zum Teil noch laufenden Registraturen in den Landeskirchenämtern. Nicht als einfache Gegenerzählung, sondern auch als eine andere Form der Überlieferung lassen sich die Akten aus dem Stasi-Unterlagen-Archiv verstehen. Hierin finden sich z. B. nicht nur geheimpolizeiliche Berichte und

Einschätzungen von MfS-Mitarbeitern darüber, wie Kirchenleitungsfunktionäre auf bekannt gewordene Fälle reagierten. Dokumentiert sind dort beispielsweise auch Treffberichte von IMs, die etwa über private Unterredungen mit einem Superintendenten berichten, und die damit – bei aller gebotenen quellenkritischen Vorsicht – einen Blick durch das Schlüsselloch der Zeit ermöglichen und Aufschlüsse darüber geben, wie Personen auf Kirchenleitungsebene über das Geschehen von sexualisierter Gewalt oder auch über Verdachtsfälle fern des Protokolls dachten und handelten – oder auch nicht handelten. Die Besonderheit dieser Quellen liegt in ihrer vermeintlichen Privatheit und damit zeitspezifischen Authentizität. Kirchliche Leitungsebene meint sowohl die verantwortlichen Handelnden im jeweiligen Landeskirchenamt als auch die Personalverantwortlichen in dem jeweiligen Kirchenkreis wie z. B. Superintendent:innen. Anhand der untersuchten Quellen lassen sich verschiedene Formen der Verhaltensweisen auf Kirchenleitungsebene nachweisen, die im Folgenden als Thesen zusammengefasst werden.

Versetzung und Verlust von Ordinationsrechten

Die Versetzung von Pfarrern und anderen hauptamtlich kirchlichen Mitarbeitern, die der sexualisierten Gewalt beschuldigt wurden, war und ist eine gängige Praxis sowohl in der evangelischen als auch in der römisch-katholischen Kirche – und das weit über die deutschen Landesgrenzen hinaus (vgl. Gebrande 2019, S. 50). Für die evangelischen Kirchen in der DDR kann diese Praxis ebenfalls nachgewiesen werden. Dabei muss unterschieden werden zwischen einer Versetzung ohne strafrechtliche Verurteilung und der Versetzung bzw. Wiedereingliederung in den kirchlichen Dienst nach einer aufgrund von Sexualstraftaten verbüßten Haftstrafe. Die Versetzung ist grundsätzlich ein gängiges Instrument im kirchlichen Disziplinarrecht und wird vor allem bei den Fällen angewandt, in denen eine Pfarrperson ihre Amtspflichten verletzt hat.

Im Frühjahr 1975 wurde der in der EVLKS tätige Pfarrer [A.N.] versetzt, da er ein „enges Verhältnis“ zu einem damals 15-jährigen Jungen hatte und „[m]anches darauf“ hindeutete, dass es sich um „homosexuelle Beziehungen“ (sic) gehandelt habe. Der für den Pfarrer verantwortliche Superintendent [T.K.] berichtete dem Kollegium des Landeskirchenamts von einem ausführlichen Gespräch mit dem Pfarrer einen Monat zuvor, er habe dabei aber unter Schweigegebot gestanden und keinen Handlungsbedarf gesehen. (Das Gespräch fand am 8.3.1975 statt. Nur zwei Tage später „bearbeiteten“ MfS-Mitarbeiter den bereits 1970 als IM verpflichteten Pfarrer mehrere Stunden, ebenso in den darauffolgenden Tagen, bis [A.N] in eine Klinik zu einer psychiatrischen Behandlung eingewiesen wurde. Vgl. Barch, Mfs, BV KMST, Abt XIV 499-69, Bd. 1, Bl. 000126–000127.). Nun habe sich jedoch ein „psychologisches Beratungsteam“, das sich um den betroffenen Jungen bemühte, an den Superintendenten gewandt und ihm mitgeteilt, man wolle Abstand von einer Anzeige nehmen, „wenn die Landeskirche sofort einen Weg sehe, [A.N.] weit weg von [Ort P.] zu bringen“. Weil seine bisherige Gemeinde durch sinkende

Beitrags- und Mitgliedszahlen deutlich kleiner geworden war, stand eine Versetzung des Pfarrers [A.N.] auf eine andere Pfarrstelle bereits seit dem Jahreswechsel fest (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2507, Bl. 117). Nun wurde diese Abordnung aufgehoben und der Pfarrer auf eine Pfarrstelle in [Ort C.] versetzt, die an der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland und damit in deutlich größerer Entfernung zur bisherigen Pfarrstelle lag. Das Landeskirchenamt folgte damit den Forderungen der Psycholog:innen wohl auch deswegen, um eine Anzeige bei der Kriminalpolizei zu umgehen. Aus der parallelen Überlieferung im Stasi-Unterlagen-Archiv geht nicht hervor, dass das psychologische Team vom MfS legendiert worden war, um die Kirche auf inoffiziellem Weg unter Druck zu setzen. Im Gegenteil war das MfS bestrebt, den IM an seinem ursprünglichen Dienstort in [Ort P.] zu halten (vgl. Barch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499-69, Bd. 1, Bl. 000127). Allerdings stellte ein Kollegiumsmitglied im Landeskirchenamt die Frage, aufgrund welchen Straftatbestandes die Anzeige bei der Kriminalpolizei erstattet werden solle, was Superintendent [T.K.] nicht beantworten konnte (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2507, Bl. 122). Nach § 151 des damals gültigen StGB stand es jedoch unter Strafe, wenn ein Erwachsener „mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen“ vornahm. Entweder war dem Kollegium die Rechtslage nicht bekannt, oder aber sie verstanden unter einer „homosexuellen Beziehung“ keine Beziehung mit sexuellen Handlungen. Die aufnehmende Dienststelle in [Ort C.] wurde in der Verfügung des Landeskirchenamts über die Versetzung von Pfarrer [A.N.] offiziell nicht über die Gründe informiert (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2507, Bl. 125). Pfarrer [A.N.] trat jedoch seinen Dienst nicht an, weil er monatelang bis Anfang September 1975 krankgeschrieben war und ihm anschließend Urlaub gewährt wurde. Superintendent [T.K.], der sich auch im Austausch mit den behandelnden Ärzten befand, verwendete sich für Pfarrer [A.N.] und gegen eine Abordnung nach [Ort C.] aufgrund der großen Entfernung. Der Pfarrer wurde schließlich ab Oktober in die Gemeinde in [Ort H.] abgeordnet. Die Kollegialsitzung verbat ihm jedoch, sich zukünftig auf Pfarrstellen in [Ort P.] zu bewerben (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2507, Bl. 130). Auch in diesem Fall wurden der aufnehmenden Stelle auf offiziellem Weg keine Angaben zu den Gründen der Versetzung gemacht.

Eine andere Form der Versetzung zeigt sich in den Fällen, in denen Pfarrpersonen zu Haftstrafen verurteilt und nach ihrer Entlassung wieder in den kirchlichen Dienst eingegliedert werden sollten. Dabei wurden sie jedoch nicht wieder als Pfarrer in Dienst genommen, sondern arbeiteten in anderer Form, z. B. als Pfleger in kirchlichen Seelsorge- und Pflegeheimen, weiter.

Im November 1965 wurde [M.B.], Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ost) zu einer dreieinhalbjährigen Haftstrafe wegen „Unzucht mit Kindern“ verurteilt (vgl. BArch, MfS, Abt XII, RF 333, o. S.). Zuvor war [M.B.] an den Superintendenten [R.V.] herangetreten und hatte ihn über die Einleitung polizeilicher Ermittlungen gegen ihn informiert. Dieser beurlaubte den Pfarrer umgehend und bat das Konsistorium um Hilfe, den Pfarrer in eine andere Tätigkeit ohne Kontakt zu

Jugendlichen zu versetzen, damit er nicht inhaftiert werde (vgl. ELAB 15/3829, Sup. [R.V.] an Konsistorium, 17.9.1965). Wenige Tage später gab [M.B.] vor dem Konsistorium zu Protokoll, dass er sich an einem Jugendlichen „im Sinne von § 175 StGB vergangen“ habe (ELAB 15/3829, Vermerk Konsistorium, 22.9.1965), woraufhin das Konsistorium ein Disziplinarverfahren wegen schuldhafter Amtspflichtverletzungen gegen ihn einleitete. Bemerkenswert in diesem Fall ist, dass der Untersuchungsführer des Disziplinarverfahrens, Oberkonsistorialrat [F.S.], den zuständigen Kreisstaatsanwalt aufsuchte, um etwas über den Stand des Untersuchungsverfahrens zu erfahren, was dieser bereitwillig tat. [F.S.] kam zu dem Schluss, dass [M.B.] die Vorgänge gegenüber dem Konsistorium im Vergleich zu den Mitteilungen des Staatsanwalts sehr verharmlost dargestellt habe (vgl. ELAB 15/3829, Vermerk Konsistorium, 15.10.1965). Zur Verhandlung vor der Strafkammer des zuständigen Kreisgerichts war die Öffentlichkeit „wegen Gefährdung der Sittlichkeit“ nicht zugelassen. Ausnahmen galten jedoch u. a. für Oberkonsistorialrat [F.S.] und für Superintendent [R.V.]. Ersterer hielt in einem Vermerk fest, dass der Ablauf der Verhandlungen „absolut sachlich und korrekt“ gewesen sei und sich sowohl der Vorsitzende des Gerichts als auch der Staatsanwalt „jeder polemischen Äußerung gegen die Kirche enthalten“ hätten. In einem Gespräch nach der Verhandlung mit dem Kreisgerichtsdirektor habe dieser gegenüber den kirchlichen Vertretern die Hoffnung geäußert, dass dem verurteilten Pfarrer „seitens der Kirche auch während des Strafvollzugs nachgegangen werden möchte, damit ihm auch dadurch nach Verbüßung der Strafe der Weg in die Gesellschaft erleichtert wird“ (ELAB 15/3829, Vermerk Konsistorium, 16.11.1965). Das Konsistorium enthob [M.B.] nach dessen Inhaftierung vorläufig des Amtes und kürzte ihm die Dienstbezüge um die Hälfte (vgl. ELAB 15/3829, Vermerk Konsistorium, 2.12.1965). Für das Konsistorium stellte sich nun die Frage, wie man im Disziplinarverfahren weiter verfahren sollte, weil der inhaftierte Pfarrer für mehrere Jahre nicht persönlich vorgeladen werden konnte. Hierzu ist das Schreiben der Rechtsanwältin [E.H.] an Oberkonsistorialrat [F.S.] vom 18. Januar 1966 sehr aufschlussreich. Es sei ihr „gelungen, Herrn [M.B.] dazu [zu] […] bewegen, die von Ihnen entworfene Erklärung zu unterschreiben“, nachdem sie „des Langen und Breiten mit ihm über die gesetzlichen Bestimmungen gesprochen“ habe. Der inhaftierte Pfarrer sollte eine Erklärung unterschreiben, mit der er auf seine Ordinationsrechte verzichtete, was er jedoch „zunächst strikt verweigerte“. Erst nach zwei Stunden unterschrieb [M.B.], „vielleicht mir zuliebe“, wie die Rechtsanwältin meinte, oder auch, weil der „ständig anwesende Meister der VP ihm sehr“ dazu geraten habe. Dem nun ehemaligen Pfarrer sei es nicht um finanzielle Bezüge gegangen, sondern darum, nach seiner Haftstrafe weiter den Titel „Pastor a. D.“ zu führen, „damit nicht, wie er sich wörtlich ausdrückte ‚alles umsonst gewesen war‘“. Außerdem habe er sich darauf berufen, dass „mit der Verbüßung der Strafe seine Tat gesühnt sei, und erinnerte an die im Neuen Testament zugesagte Vergebung von der Schuld“ (ELAB 15/3829, [E.H.] an [F.S.], 18.1.1966). Mit dem Verzicht auf die Ordinationsrechte wurde das Disziplinarverfahren eingestellt, und [M.B.] schied aus dem Dienst der Kirche aus und verlor seine Besoldungs- und Versorgungsansprüche (vgl.

ELAB 15/3829, Ev. Kirchenleitung Berlin-Brandenburg an [M.B.], 26.1.1966). Der ehemalige Pfarrer erhielt während seiner Haftzeit regelmäßig Besuch von Superintendent [R.V.], der sich gegenüber der Kirchenleitung dazu bereit erklärt hatte, den Inhaftierten seelsorgerlich zu betreuen (vgl. ELAB 15/3829, [R.V.] an [F.S.], 5.7.1966). Bei den Besuchen ging es auch um die berufliche Zukunft von [M.B.] nach dessen Haftentlassung. Im April 1968 berichtete [R.V.], dass sich der Gefangene hinsichtlich seiner Rehabilitierung nach Haftentlassung von der Kirche allein gelassen fühle (vgl. ELAB 15/3829, [R.V.] an Konsistorium, 19.4.1968), woraufhin ein Vertreter des Konsistoriums [M.B.] besuchte, um ihm mitzuteilen, dass er vorläufig nicht wieder in den Pfarrdienst eingestellt werde, auch aufgrund der „Öffentlichkeitswirkung des Pfarramts“, dass aber eine generelle Tätigkeit in der kirchlichen Diakonie, zum Beispiel in der Pflege oder in der Verwaltung, denkbar sei. [M.B.] solle nun bald ein konkretes Vorvertragsangebot schriftlich bekommen (vgl. ELAB 15/3829, Vermerk Konsistorium, 8.7.1968). Der ehemalige Pfarrer nahm schließlich noch in der Haft ein Angebot an, als Hilfspfleger in einem Pflegeheim der Hoffnungstaler Anstalten zu arbeiten (vgl. ELAB 15/3829, Konsistorium an Hoffnungstaler Anstalten, 17.1.1969). Nach seiner Entlassung im April 1969 arbeitete [M.B.] als Hilfskrankenpfleger in einem Altenheim, wollte jedoch zügig wieder in den pfarramtlichen Dienst zurück, wogegen es vom Verwalter des Bischofsamtes grundsätzlich keine Einwände gab. Vorher sollte jedoch ein ärztliches Gutachten eingeholt werden (vgl. ELAB 15/3829, Konsistorium an Herrn Dr. [K.U.], 21.8.1969). Mitte Dezember fragte [M.B.] bei Oberkonsistorialrat [F.S.] an, wann seine „Verbannungszeit“ ein Ende habe und wann er wieder zurückdürfe (vgl. ELAB 15/3829, [M.B.] an [F.S.], 14.12.1969). Dazu kam es nicht, weil der ehemalige Pfarrer im Februar 1970 erneut wegen einer Sexualstraftat straffällig und zu zweieinhalb Jahren Haft verurteilt wurde. Damit war der „Fall [M.B.]“ für die Kirchenleitung „abgeschlossen“ (vgl. ELAB 15/3829, Vermerk, 29.3.1970), weitere Hinweise auf den Verbleib des ehemaligen Pfarrers wurden in den untersuchten Akten nicht gefunden.

Der Fall weist deutliche Ähnlichkeiten mit einem anderen Fall auf, der sich ebenfalls der ehemaligen evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zuordnen lässt. Pfarrer [U.T.] war 1955 vom MfS wegen homosexueller Beziehungen zu einer IM-Tätigkeit erpresst worden, wurde aber 1963 wegen Verstoßes gegen § 175 zu drei Jahren Haft verurteilt. Bei den „homosexuellen Beziehungen“, wegen der [U.T.] in den 1950er-Jahren zu einer Mitarbeit erpresst worden war, handelte es sich eigentlich um Übergriffe sexualisierter Gewalt auf Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren (vgl. BArch, MfS, BV Rst, AIM 1068-61, Bd. 1, Bl. 000065–00006). 1963 wurden ihm vor Gericht 80 Fälle sexualisierter Gewalt gegenüber neun Jugendlichen nachgewiesen (vgl. BArch, MfS, BV Rst, AIM 1068-61, Bd. 1, Bl. 000200).

Im Unterschied zu [M.B.], den die Kirchenleitung zum Verzicht auf seine Ordinationsrechte drängte, verzichtete [U.T.] selbst „sofort auf die Rechte des geistlichen Standes, um einer Suspendierung vom Dienst entgegen zu wirken“, womit er sich die Möglichkeit offengehalten habe, „nach Verbüßung

seiner Haftzeit wieder in den Dienst der Kirche zurückkehren zu können“ (vgl. BArch, MfS, BV Rst, AIM 1068-61, Bd. 1, Bl. 000200). Nach der Verbüßung seiner Haftstrafe wurde der ehemalige Pfarrer 1966 als Leiter eines kirchlichen Heims im Kreis [Ort L.] eingesetzt. In dem Heim waren Anfang der 1970er-Jahre 19 Insass:innen im Alter von 17 bis 68 Jahren untergebracht. 1971 wurde [U.T.] wegen Sexualdelikten mit männlichen Jugendlichen und der körperlichen Misshandlung von Heiminsass:innen zu einer erneuten Haftstrafe verurteilt (vgl. BArch, MfS, HA 1601, Bl. 000037–000038). Die Ermittlungen der Volkspolizei hatten ergeben, dass der als „Hausvater“ bezeichnete [U.T.] den Heimbewohner:innen physisch und physisch Gewalt angetan hatte. Dazu gehörten körperliche Misshandlung in Form von Prügelstrafen, mehrtägige Arreststrafen, die Zwangsverabreichung von Medikamenten wie Prothazin und Lepinal sowie anderer Substanzen wie Rizinusöl, ein Regime der ständigen Überwachung und die Androhung, Betroffene in die „Irrenanstalt“ zu schicken. Zudem habe er sich am Taschengeld der Insass:innen bereichert. Im Heim gab es eine Dunkelkammer, wo der „Hausvater“ männliche Jugendliche, die er zu einem Besuch eingeladen hatte, fotografierte. Nach Aussage einer Beschäftigten des Heims habe [U.T.] zudem eine Insassin vergewaltigt (vgl. BArch, MfS, BV Ffo, AOG 622/71, Bl. 0010–0011; 0014–0016). Ende 1971 wurde seine ursprünglich auf ein Jahr und 10 Monate festgesetzte Haftstrafe auf Bewährung ausgesetzt (vgl. BArch, MfS, BV Cbs, KD Forst, ZMA I 2596, Bl. 000014–00017). Er arbeitete anschließend bis zu seiner Rente im Jahr 1983 weiter in dem Heim als Pfleger, das er zwischen 1966 und 1971 selbst geleitet hatte (vgl. BArch, MfS, HA 1601, Bl. 000038). Nach 1971 konnten dem ehemaligen Pfarrer keine weiteren Handlungen sexualisierter Gewalt an minderjährigen Personen nachgewiesen werden. Es kam jedoch zu anderen Formen des Machtmissbrauchs und der Gewalt, von denen die zuständige Staatsanwaltschaft durch eine Mitteilung des örtlichen Direktors des Bezirkskrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie im Sommer 1979 erfuhr. Danach misshandelte und schikanierte [U.T.] Heimbewohnerinnen, in einem Fall habe er eine Patientin in „unsittlicher Weise“ belästigt (vgl. BArch, MfS, BV Cbs, KD Forst, ZMA I 2596, Bl. 000021).

Die Ähnlichkeiten zwischen den beiden geschilderten Fällen um die ehemaligen Pfarrer [M.B.] und [U.T.] sind so groß, dass hier von keinem Zufall, sondern von einem Handlungsmuster gesprochen werden muss, das die Praxis des Verzichts auf Ordinationsrechte zu einem zentralen Element macht. Dies ermöglichte die Einstellung eines drohenden oder schon laufenden kirchlichen Disziplinarverfahrens, wovon die Täter, aber auch die Kirchenleitungen profitierten. Die Täter konnten nach ihrer Haftentlassung wieder in den kirchlichen Dienst eintreten, wenn auch vorerst nicht als Pfarrer, sondern als Angestellte im diakonischen Bereich. Und die Kirchenleitung musste sich nicht weiter mit den Fällen und möglichen Betroffenen von sexualisierter Gewalt, die neben anderen Personen als Zeug:innen angehört wurden, beschäftigen. Sie gab die Verantwortung ab, in diesem Fall an den Staat und die diakonischen Einrichtungen, welche die ehemaligen Pfarrer in ihren Dienst aufnahmen, und konnte durch die ausbleibende Auseinandersetzung einen Mantel des Schweigens über die Vorfälle ausbreiten.

Umgang mit implizitem und explizitem Wissen

Dabei zeigen Quellen sowohl aus dem Stasi-Unterlagen-Archiv als auch aus den landeskirchlichen Archiven, dass in der DDR auf Kirchenleitungsebene ein implizites Wissen über vermeintliche Sexualstraftäter im kirchlichen Dienst vorhanden war und versucht wurde, diese zu schützen, um einen möglichen Schaden von der Institution Kirche abzuwenden. Dies lässt sich beispielhaft am Fall des Pfarrers [A.N.] zeigen. Aus der Überlieferung im Stasi-Unterlagen-Archiv geht hervor, dass es 1969 innerhalb des Kirchenkreises und der Gemeinde, in die [A.N.] abgeordnet worden war, um ein Neubaugebiet pfarramtlich zu versorgen, mindestens Gerüchte über missbräuchliche Beziehungen zu männlichen Jugendlichen gab. Der verantwortliche Superintendent [C.H.], der [A.N.] noch aus dessen Ausbildungszeit kannte, äußerte gegenüber einem „Bruder“, dass sie „[s]chon damals […] in der Richtung mehrfach den Verdacht geschöpft“ hätten, „da könnte etwas sein“. Sie hätten [A.N.] „nicht überführen können und auch nicht dabei ertappt. Es sei ja viel schrecklicher, wenn da schon etwas vorliegen würde. Das würde bis zu sehr unangenehmen Szenen hingehen, welche [A.N.] ihnen schon bereitet hätte“. In der neuen Gemeinde gäbe es „zwei Mitwisser“, den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstands und den neuen Kantor. Der Superintendent äußerte ferner den Wunsch, dass Pfarrer [A.N.] „weiterhin in besonderen Schutz genommen würde“ (vgl. BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 000064). Wie bereits geschildert, hatte die Stasi parallel Wind von den Verdächtigungen gegenüber dem Pfarrer bekommen und ihn 1970 zu einer IM-Tätigkeit erpresst. Im September 1975 wurde [A.N.] auf Beschluss der Kollegialsitzung im Landeskirchenamt der EVLKS aufgrund einer missbräuchlichen Beziehung zu einem männlichen Jugendlichen in eine andere Gemeinde in einem anderen Kirchenkreis versetzt (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2507, Bl. 130). Den Korrespondenzen mit der aufnehmenden Kirchengemeinde und der zuständigen Superintendentur ist nichts über die Gründe der Abordnung bzw. Versetzung zu entnehmen (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2507, Bl. 131). Das Wissen wurde jedoch sehr wahrscheinlich auf inoffiziellem Weg an die entsprechenden Dienststellen herangetragen, zumindest lassen dies Quellen aus späteren Jahren rückblickend erahnen. Auf der neuen Pfarrstelle kam es nicht lange nach der Versetzung von [A.N.] erneut zu Vorfällen. Im Januar 1981 sprach der für die Gemeinde in [Ort H.] zuständige Bezirksjugendwart [B.R.] beim Landeskirchenamt vor. Erstmals 1976 sei ihm von einem Jugendlichen mitgeteilt worden, dass der Pfarrer versucht habe, sexuelle Kontakte mit diesem aufzunehmen. [B.R.] habe daraufhin Superintendent [Z.K.] angesprochen, woraufhin jedoch nichts geschehen sei. Der Bezirksjugendwart berichtete ebenfalls, dass ein bei der „Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Abwehr der Suchtgefahren“ (AGAS) tätiger Diakon ihn darüber informiert habe, dass dieser „noch heute damit befaßt sei, den Schutt, den Pf. [A.N.] in besagter Hinsicht hinterlassen habe, zu beseitigen. Es bereite ihm große Mühe, den Eltern betroffener Jugendlicher das Vertrauen in die Integrität kirchlicher Mitarbeiter wiederzugeben“ (LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 1). [B.R.] habe dann dem Landeskirchenamt „vor 5 Jahren“ über einen weiteren Vorfall „dieser Art“ berichtet. Ihm sei nicht bekannt, was

daraufhin unternommen wurde. Weiter habe er den Pfarrer selbst mit den Anschuldigungen konfrontiert, was dieser jedoch abstritt. 1982 habe sich dem Bezirksjugendwart schließlich ein junger Mann anvertraut, der „homosexuell veranlagt“ sei. Dieser berichtete, dass „bei häufigen Besuchen von Jugendlichen in der Wohnung von Pf. [A.N.] alkoholische Getränke angeboten werden. Offenbar“ – so die Annahme von [B.R.] – spiele die „enthemmende Wirkung des Alkohols bei den homosexuellen Ambitionen“ des Pfarrers eine „gewisse Rolle“. Mit „erheblicher Intensität“ habe er versucht, an besagtem Jugendlichen sexuelle Handlungen vorzunehmen, denen sich dieser aber nach eigener Aussage entzog. Dabei handelte es sich nicht um geheimes, sondern stadtbekanntes Wissen:

> „In der Stadt [Ort H.], insbesondere in den Betrieben, sind die homosexuellen Neigungen [sic] und Praktiken Pf. [A.N.s] im Gespräch. […] Man fragt in der Öffentlichkeit, wie lange die Kirche in diesem Treiben noch zusehen wolle. Im staatlichen Bereich wären in einem solchen Falle längst geeignete Maßnahmen eingeleitet worden“ (ebd.).

[B.R.] beschrieb auch die Anbahnungsräume und Gelegenheitsstrukturen, die vom Beschuldigten genutzt wurden: Förderlich für die Aufnahme von Beziehungen zu Jugendlichen sei, dass Pfarrer [A.N.] unverheiratet sei, zentral wohne, „rasch zwischenmenschliche Kontakte aufnehmen“ könne und Jugendliche zu Alkoholkonsum verleite. Der Bezirksjugendwart wusste von insgesamt fünf Fällen zu berichten, in denen [A.N.] „die Aufnahme sexueller Kontakte zu Jugendlichen versucht oder vollendet“ habe. „Die Erfahrung“ lehre aber, „daß es sich dabei nur um einen Bruchteil handeln wird und daß die beschriebenen Aktivitäten in Wirklichkeit ein weitaus höheres Maß erreichen“. Daher bitte er „das Landeskirchenamt um die Einleitung von Maßnahmen, durch die die Jugendlichen künftig gegen Angriffe auf ihre sexuelle Integrität geschützt werden“ (ebd.). Aus heutiger Perspektive sind diese Aussagen erstaunlich auch deswegen, weil hier ein Anfang der 1980er-Jahre bestehendes Wissen um Dunkelfelder von sexualisierter Gewalt sichtbar wird. Zudem ist die verwandte Terminologie „Angriffe auf sexuelle Integrität“ auffällig, die Fachkenntnisse des Bezirksjugendwarts zum Thema sexualisierte Gewalt zumindest erahnen lassen. Darüber hinaus dokumentiert die Quelle ein jahrelanges, nicht implizites, sondern bis in die Kirchenleitungsebene hineinreichendes explizites Wissen darum, dass Pfarrer [A.N.] sexuelle Kontakte zu Jugendlichen hatte oder versuchte, diese anzubahnen. Erst ein Jahr später, möglicherweise im Zuge neuer Meldungen, ging das Landeskirchenamt den Anschuldigungen nach und befragte sowohl ein Ehepaar aus der Gemeinde als auch Pfarrer [A.N.] selbst. Das befragte Ehepaar verteidigte den Pfarrer und empfahl, keine „Versetzungsmaßnahmen oder Ähnliches“ in Betracht zu ziehen (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 3). Der Pfarrer selbst stritt alle Vorwürfe ab, „leider sei es für die Verhältnisse in [Ort H.] typisch, daß er als unverheirateter, in der Öffentlichkeit stehender Mann in einen solchen Verdacht geriete“ (LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 6). Die Vertreter des Landeskirchenamts schenkten ihm Glauben und wiesen ihn gleichzeitig

> „eindringlich auf die Notwendigkeit hin, im Interesse seines Dienstes als Pfarrer der Landeskirche bewußt Situationen zu vermeiden, die Anlaß zu neuen Gerüchten der genannten Art geben könnten. Er

> stehe als Pfarrer im Lichte der Öffentlichkeit und müsse das Vertrauen, das ihm die Landeskirche und die anvertraute Gemeinde entgegenbrächten, rechtfertigen. Es sei wichtig, die von ihm seelsorgerlich betreuten Jugendlichen gruppenweise zusammenzunehmen, um das Entstehen von Verdächtigungen auszuschließen“ (LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 7).

Um sich angesichts widersprechender Aussagen einen Überblick zu verschaffen, suchte das Landeskirchenamt das Gespräch mit dem seit 1981 für [Ort H.] zuständigen Superintendenten [A.K.] und dessen Frau. Das Gesprächsprotokoll offenbart nebenbei, wie Hintergrundwissen zu Versetzungsfällen inoffiziell in der EVLKS kommuniziert wurde. [A.K.] sei bei den Vorgesprächen zur Übernahme der Superintendentur in [Ort H.] von OLKR [O.A.] von den „erwähnten Neigungen“ des Pfarrers [A.N.], die 1975 zu dessen Abordnung geführt hatten, in Kenntnis gesetzt worden. Sein Bruder, der als damaliger Superintendent in [Ort P.] die Verhandlungen geführt habe, habe ihm alles grundsätzlich bestätigt, jedoch keine Details erwähnt, „um eine Voreingenommenheit zu vermeiden“. In [Ort H.] sei er zudem von seinem Vorgänger, Superintendent [Z.K.] und von Jugendwart [B.R.] auf die Angelegenheit aufmerksam gemacht worden. Superintendent [A.K.] hatte ferner im April 1982 vom Kirchenvorstand [L.Ü.] erfahren, dass der Pfarrer „körperliche Kontakte“ zu einem Jugendlichen gesucht habe, der sich schließlich im Januar 1983 das Leben genommen habe. Interessanterweise bemerkte [A.K.], dass in der Gemeinde selbst wohl nur wenige „von der homosexuellen Veranlagung“ des Pfarrers wussten, während außerhalb der Gemeinde mehr darüber gesprochen werde, weil dort die „Scheu, über solche Dinge zu sprechen, nicht vorhanden“ sei. Allseits bekannt hingegen sei der Alkoholismus des Pfarrers. Konfirmanden und Jugendliche, die ihn in seiner Wohnung besucht und dort Alkohol angeboten bekommen hätten, seien mit dem Pfarrer per Du. Neben einigen Mitarbeitern der Gemeinde, dem Jugendwart und dem Kirchenvorsteher sprach sich auch der Superintendent [A.K.] für eine Versetzung des Pfarrers in eine andere Gemeinde aus, wo er aber im Idealfall nicht die Pfarramtsleitung, sondern eine von mehreren Pfarrstellen innehaben sollte. Im „kleinen Kreis“ der Kollegialsitzung im Landeskirchenamt im Juni 1983 wurde beschlossen, vorerst nichts weiter zu unternehmen. Ein wichtiger Grund dafür war, dass [A.N.] zu der Zeit der einzige Pfarrer in [Ort H.] war, ohne ihn wäre die Gemeinde verwaist. Allerdings erwog die Kleine Kollegialsitzung, [A.N.] auf eine Stelle zu versetzen, wo er durch einen anderen Pfarrer beaufsichtigt werde oder aber keine Möglichkeit „in Kontakten mit männl. Jugendlichen“ bestehe (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 9). Im August 1983 gab Superintendent [A.K.] die Information an das Landeskirchenamt weiter, Pfarrer [A.N.] habe auf der Rüstzeit der Jungen Gemeinde nackt mit den männlichen Jugendlichen gebadet, die Mädchen seien im Bikini gewesen. Außerdem sei er wiederholt mit Jungen in der Kanzlei und dem Kirchturm gesehen worden; Alkohol habe auf der Rüstzeit eine erhebliche Rolle gespielt (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 10). Einen Monat zuvor hatte sich abermals der Bezirksjugendwart [B.R.] bittend an das Landeskirchenamt gewandt, die Angelegenheit weiter zu verfolgen. Gleichzeitig beschwerte er sich, dass sein Vorschlag, Zeugen, d. h. die betroffenen Jugendlichen, anzuhören, von Oberkirchenrat [E.I.] abgelehnt worden war (vgl. LAD, Best.

2, Nr. 2508, Bl. 11). OKR [E.I.] war es auch, der im Juli 1983 vermerkte, dass der Kleinen Kollegialsitzung für die Einleitung eines Verfahrens nicht genügend Beweise vorlägen. Die weitere Beschäftigung mit dem Fall wurde immer wieder verschoben, zuletzt mit dem Hinweis, dass wegen der Vakanzsituation „noch“ zu „warten!“ (sic) sei. Pfarrer [A.N.] war der einzige Pfarrer in [Ort H.], und der Superintendent [A.K.] hatte schwere gesundheitliche Probleme. Auch vermerkte [E.I.], dass die Vorwürfe ausschließlich von Jugendwart [B.R.] kämen, ein Gemeindemitglied hätte sich sehr positiv über den Pfarrer geäußert, und überhaupt sei der Grund für den „Alkoholgenuß“ in der Überlastung des Pfarrers zu suchen (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 12–13). Gleichwohl unternahm das Landeskirchenamt keinerlei Schritte, den Fall zum Beispiel durch Befragungen von Zeug:innen und möglichen Betroffenen weiter aufzuklären, sondern gab sich mit wenigen Aussagen zufrieden. Gleichzeitig ließ der Bezirksjugendwart [B.R.] nicht locker und machte weiter Eingaben an das Landeskirchenamt, es sei „unverantwortlich“ gewesen, Pfarrer [A.N.] „nach den Vorkommnissen in seiner Dienstzeit in [Ort P.] erneut in eine Gemeinde zu versetzen, wo er Jahr für Jahr erneut mit Konfirmanden konfrontiert“ werde. Es sei ihm „völlig unverständlich, daß trotz wiederholter Hinweise auf die strafbaren Handlungen von Pf. [A.N.] bis auf ein Gespräch mit ihm nichts geschehen“ sei. Er könne dazu nicht schweigen, sonst mache er sich „mitschuldig“ (LAD, Best. 2, NR. 2508, Bl. 14). Zusammen mit dem Drängen von Superintendent [A.K.] wurde der Druck auf das Landeskirchenamt schließlich so groß, dass [A.N.] im Oktober 1984 von OKR [E.I.] zum Gespräch ins Landeskirchenamt gebeten wurde. Im Gespräch wies der Pfarrer die Anschuldigungen von sich, wurde aber von [E.I.] gebeten, „jeden Anschein von Homophilie“ zu vermeiden – der Kontakt mit Minderjährigen sei strafbar –, den Alkoholkonsum einzuschränken und einen Weggang von [Ort H.] zu erwägen (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 18). Damit war die Angelegenheit vorerst erledigt, in den kommenden anderthalb Jahren gab es keine weiteren Meldungen, bis sich im April 1986 abermals Jugendwart [B.R.] an das Landeskirchenamt wandte. Nachdem die Verantwortlichen in der Kirchenleitung nicht auf seine Eingaben reagiert hatten, nahm er die Sache selbst in die Hand und befragte mögliche Betroffene. Dabei berichtete [K.K.], bei Pfarrer [A.N.] träfen sich regelmäßig Jungen zu Übernachtungspartys, bei denen Alkohol konsumiert würde. Der Pfarrer habe diese Situationen mal erfolglos, mal erfolgreich zur Anbahnung von sexuellen Handlungen ausgenutzt, was auch [R.S.] bestätigte, der in der Situation, als es zu einer „sexuellen Betätigung“ durch den Pfarrer gekommen sei, noch nicht 16 Jahre alt gewesen sei. [R.S.] bezeichnete die Wohnung des Pfarrers als „homosexuell-asoziales Zentrum für Jungen“, in denen sich „Homogruppensexabende“ ereignen würden (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 20). Drei Jahre nach der erstmaligen Bitte des Bezirksjugendwarts, mögliche Betroffene in dem Fall anzuhören, entschied das Landeskirchenamt im Juni 1986, die „betroffenen Jungen“ anzuhören (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 23). Die Jungen wurden von den Oberkirchenräten [E.I.] und [G.G.] sowie vom Superintendenten [S.T.], seit 1985 Nachfolger von [A.K.], befragt. Die Aussagen der drei

Jungen, die in der Personalakte von [A.N.] überliefert sind, bestätigten die Anschuldigungen gegen [A.N.] (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 24–25).

Die Protokolle bestätigen aber nicht nur die Beschuldigungen, sie offenbaren auch einen defizitären Umgang der Kirchenleitung mit Betroffenen. Aussagekräftig dafür ist zum einen die Befragungssituation selbst. Die Betroffenen, zum Zeitpunkt der Befragung wohl noch minderjährig, sahen sich in einem Fall alleine, im anderen Fall zu zweit mit drei erwachsenen Kirchenvertretern konfrontiert, die zudem als Superintendent bzw. als Oberkirchenräte machtvolle Positionen innerhalb der Kirche innehatten. Auch der Duktus des Protokolls schreibt dieses Machtungleichgewicht fort. Denn die Betroffenen wurden nicht als Betroffene gehört, sondern als Zeugen, wie vor Gericht, vernommen. Auch ist nicht erkennbar, ob den Jugendlichen in irgendeiner Art und Weise ein Beistand – juristisch, seelsorgerlich oder therapeutisch – angeboten wurde. Sie wurden zu Gesprächsbeginn zur „Wahrheit ermahnt“ und mussten am Ende die Niederschrift anhören, genehmigen und unterschreiben (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 24–25). Die Protokolle sind mit jeweils einer knappen Seite sehr kurz gehalten, sie sollten nur das Nötigste dokumentieren. Dazu gehörten die Schilderungen von Anbahnungsversuchen des Pfarrers bei Übernachtungen von Jugendlichen in dessen Wohnung. Dieser habe bei [K.K.] „mit ziemlicher Intensität“ versucht, „Kontakte in Gestalt von Zärtlichkeiten und auch sexuelle Betätigung [sic]“ aufzunehmen. Dazu gehörte aber auch, dass die Jugendlichen laut Protokoll „um diese Veranlagung“ gewusst hätten, „aber trotzdem immer wieder zu ihm gegangen“ seien, weil ihnen „die offene Atmosphäre in seiner Wohnung“ gefallen hätte, er Verständnis für die Probleme der Jugendlichen gezeigt hätte und „weil es Alkohol und Zigaretten“ gab. Auffällig sind die zum Teil wortgleichen Formulierungen („Ich weiß um seine Veranlagung“, „Wir wussten um diese Veranlagung“ oder „für unsere Anliegen und Probleme stets Verständnis“, „Verständnis für ihre [der Jugendlichen, Anm. d. Verf.] Anliegen und Probleme“) in den beiden Protokollen (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 24–25.). Hier drängt sich zumindest der Verdacht auf, dass die nicht dokumentierten Fragen der Kirchenvertreter einen Suggestivcharakter besaßen und die Aussagen in eine bestimmte Richtung lenken sollten.

Dass von der Kirchenleitung ein bestimmtes Narrativ konstruiert wurde, um dem beschuldigten Pfarrer eine Brücke in dessen Amtszuchtverfahren zu bauen, zeigt sich anhand des Schreibens des Landeskirchenamts an [A.N.] im Juli 1986. Darin wurden die Aussagen der Betroffenen wiedergegeben und anschließend Fragen zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt. Zum einen sollte der Pfarrer beantworten, wann die Jugendlichen bei ihm übernachtet hätten. Zum anderen sollte er beantworten, ob die „Ermahnungen“ des Pfarrers „zur Mäßigkeit“ beim Alkoholkonsum „beherzigt“ worden seien oder die Jugendlichen „Anzeichen von Trunkenheit“ gezeigt hätten. Und zu guter Letzt wurde gefragt, ob „die sexuellen Kontakte von Ihnen oder von den Jugendlichen angestrebt“ worden seien (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 32). Diese Vorlage nahm [A.N.] dankend an und sagte aus, dass „sich die Jugendlichen in

meiner Abwesenheit mit Schnaps bedient“ hätten, sei gegen seinen Willen geschehen. Und einige „der Jugendlichen haben versucht, mit mir auch sexuell in Kontakt zu kommen. In ihrem Stadium pubertärer Erregung“ seien sie ihm um den Hals gefallen und hätten ihm an die Genitalien gepackt, was er erwidert habe. Dies sei aber „eigentliche alle Schuld“, die er sich vorzuwerfen habe (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 33). Bezeichnend für den defizitären Umgang mit Betroffenen ist ein Zitat zum selben Fall, das nur indirekt in Form eines IM-Berichts erhalten ist. Das Zitat stammt vom „Kirchenmusikdirektor“ in [Ort H.], der mit einem Kirchenvorstand, der als IM Informationen an das MfS lieferte, über die Angelegenheit gesprochen hätte. Der Kirchenmusikdirektor habe mitgeteilt, es würde „6 Jugendliche der Konfirmandengruppe des Pfarrer [A.N.] geben, die gestanden hätten (sic) von ihm homosexuell mißbraucht worden zu sein“ (vgl. Bl. 000500, in: BArch, MfS, BV KMST, XIV 1668-77, Bd. 4.).

Noch am selben Tag der Befragungen schrieb Superintendent [S.T.] an OKR [I.E.] und verwandte sich für den Pfarrer, der ihm im ersten Jahr seines Dienstes in [Ort H.] „ein lieber Bruder“ geworden sei. Er besäße eine große Offenheit sowie großes Geschick, mit der Gemeinde und auch mit jungen Leuten umzugehen. Seine „homosexuelle Veranlagung“ sei „sicher das Problem seines Lebens“. Nicht die Betroffenen standen hier im Fokus der Fürsorge, sondern der beschuldigte Pfarrer, dessen „spezielle Veranlagung“ für „ihn eine große Gefährdung“ darstelle. Die Betroffenen rückten überhaupt nicht in den Blick des Superintendenten. Es verwundert daher auch nicht, dass [S.T.] erklärte, als Ephorus und auch als Mitpfarrer sei er „ohne Abstriche bereit, mit Bruder [A.N.] weiterzuarbeiten“ (LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 26). Damit waren einige zentrale Narrative gesetzt, welche die innerkirchliche Diskussion der kommenden Wochen/Monate wegen des „Verdachts homosexueller Handlungen an Jugendlichen“ (LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 27) bestimmen sollte. Zuvor wurde jedoch Pfarrer [A.N.] im Landeskirchenamt von den Oberkirchenräten [E.I.] und [G.G.] mit den Aussagen der betroffenen Jugendlichen konfrontiert, woraufhin der Pfarrer eingestand, dass es zwischen ihm und den Jugendlichen zu sexuellen Kontakten gekommen sei. [A.N] führte jedoch die Verführungsthese ins Feld und betrieb damit eine klassische Umkehr von Opfern und Tätern, als er behauptete, die Aktivitäten seien von den Jugendlichen, nicht von ihm, ausgegangen. Bei dem Gespräch anwesend war auch Superintendent [S.T.], der sich erneut für „seinen“ Pfarrer einsetzte.

> „Er würdigt [A.N.] als einen fleißigen, kontaktfreudigen und ideenreichen Pfarrer, der bei jung und alt in der Gemeinde überaus beliebt sei. Man schätze ihn auch in der Ephorie, weil er willig jeder Bitte um Übernahme von Vertretungsdiensten entsprochen habe. Ihm liege sehr daran, [A.N.] in [ORT] zu belassen, weil es für ihn sehr schwer sein werde, in einer anderen Gemeinde wiederum Fuß zu fassen. In der Gemeinde sei durch die genannten Ereignisse keinerlei Schaden entstanden, alle setzten sich für sein Verbleiben in [ORT] ein. [A.N.] wisse um seine Veranlagung und bekämpfe sie nach besten Kräften – er habe jetzt ein halbes Jahr keinerlei Beziehungen dieser Art zu Jugendlichen unterhalten. Das Problem könne nur durch ständigen und intensiven seelsorgerlichen Kontakt bewältigt werden. Diesen Kontakt wollten beide miteinander unterhalten. Würde man [A.N.] jetzt aus [ORT] abziehen, so sei er als Ephorus gezwungen, viele seiner Aktivitäten im Kirchenbezirk zugunsten des Pfarrerdienstes in [ORT] einzuschränken. Das könne nicht ohne Folgen bleiben, da die Ephorie die Dienste eines Superintendenten sehr lange entbehren mußte“ (LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 28).

Die Gesprächsteilnehmer kamen auch auf den Jugendwart [B.R] zu sprechen, von dem sich Superintendent [S.T.] – in einer erstaunlichen Verdrehung der Tatsachen – aufgrund dessen Eingaben wünschte, er möge die Gemeinde bald verlassen.

Dennoch leitete das Landeskirchenamt im Juli 1986 ein Amtszuchtverfahren gegen Pfarrer [A.N.] ein (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 30). Anhand der überlieferten Quellen wird nicht ersichtlich, warum offenbar niemand der handelnden Akteure zu diesem Zeitpunkt erwog, die Polizei einzuschalten. Im Zuge der Ermittlungen während des Amtszuchtverfahrens holte das Landeskirchenamt Stellungnahmen vom Kirchenvorstand, dem Superintendenten und dem zuständigen Pfarrkonvent ein – alle verwandten sich für den Pfarrer. Der Kirchenvorstand bedauerte zwar den „Mißbrauch seiner homosexuellen Veranlagung an Jugendlichen“, wollte ihn aber dennoch als Pfarrer behalten (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 35–36). Bereits bekannt war das Votum von Superintendent [S.T.] für den Verbleib von [A.N.], er kritisierte sogar die Einleitung eines Amtszuchtverfahrens, da er „befürchte, daß dadurch mehr Öffentlichkeit als nötig in die Sache gezogen wird“ (LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 37). Die Amtsbrüder von Pfarrer [A.N.] im Pfarrkonvent könnten zwar „nicht billigen“, was geschehen sei, wollten ihn aber auch nicht verurteilen und sprachen sich ebenfalls für einen Verbleib aus (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 38). Im Oktober leitete das Landeskirchenamt ein Spruchverfahren ein (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 40). Im Ergebnis hielt der eingesetzte Spruchausschuss am 17. November 1986 fest, Pfarrer [A.N.] habe „Ärgernis erregt und dadurch die Glaubwürdigkeit seines Dienstes in Frage gestellt“, weil er „wiederholt in seiner Wohnung mit Minderjährigen männlichen Geschlechtes gelegentlich der Beherbergung und Übernachtung Alkohol angeboten und mit einzelnen von ihnen Kontakte sexueller Art aufgenommen hat“. Der Spruchausschuss erließ, dass der Pfarrer sich bis zum Ende des Jahres beim Chefarzt des Diakonissenhauses in [Ort S.] melden solle, um sich psychologisch behandeln zu lassen. Dem Rat der „Fachleute“ solle er Folge leisten. Weiter wurde ihm das Zusammensein mit Minderjährigen in seiner Wohnung untersagt. Der Alkoholkonsum vor und nach dem Dienst wurde ihm ebenfalls untersagt. In seiner Begründung hielt der Spruchausschuss fest, aufgrund der „Komplexität des Problems“ sehe er sich nicht in der Lage, „direkte, verbindliche Anweisungen zu erteilen, ohne zuvor eine fachmännische Beurteilung herbeigeführt zu haben“ (LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 47). Im Ergebnis erfolgten keine Versetzung und keine disziplinarischen Maßnahmen, außer, dass sich [A.N.] einer psychologischen Untersuchung unterziehen musste, die im Frühjahr 1987 erfolgte, aber ergebnislos blieb, und aus der sich keine „Therapievorschläge“ ergaben (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 56). Superintendent [S.T.] berichtete im Juli 1987 erfreut an das Landeskirchenamt, dass sich Pfarrer [A.N.] „sehr zusammengenommen“ habe „und keinerlei Anlaß zur Klage über ihn“ bestehe (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 57).

Warum deckten alle den Pfarrer, obwohl dieser erwiesenermaßen sexualisierte Gewalt gegenüber männlichen Jugendlichen ausgeübt hatte? Warum blieb das Amtszucht- bzw. Spruchverfahren folgenlos? Ausschlaggebend dafür war nicht ein einzelner Faktor, sondern eine Mischung verschiedener Faktoren. Ein Faktor war der Pfarrermangel in der DDR, der bei einer möglichen Abberufung von Pfarrer [A.N.] zu einer Vakanz der Stelle geführt hätte, was die Kirchenleitung um jeden Preis vermeiden wollte. Ein vermeintlicher Mangel an Beweisen diente ferner jahrelang als Begründung, kein Verfahren gegen den Pfarrer einzuleiten. Dabei wurde dieser Mangel an Beweisen aktiv angestrebt, indem keine weiterführenden Untersuchungen und Befragungen eingeleitet wurden. Die Sache wurde damit bewusst unter den Teppich gekehrt. Und schließlich war relativierend immer wieder von der „Homosexualität“ des Pfarrers die Rede – weniger von einer Pädosexualität oder von einem „Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“.

In den folgenden zwei Jahren nach dem Spruchverfahren muss sich die Situation jedoch wieder zum Schlechteren verkehrt haben – zu diesem Zeitraum sind keine Quellen vorhanden. Im Dezember 1989 war die Situation in der Gemeinde, in die [A.N.] 1975 abgeordnet war, jedoch so zerfahren bzw. das Verhältnis zum Kirchenvorstand und zum Superintendenten [S.T.] so zerrüttet, dass ein erneuter Pfarrstellenwechsel zwischen den Beteiligten diskutiert wurde. Der Kollegialbeschluss vom 23. September 1975 sah jedoch vor, dass sich [A.N.] nicht auf eine Pfarrstelle in [Ort P.] bewerben dürfe, wohin der Pfarrer jedoch nun gerne zurückwollte, da dort seine Mutter im hohen Alter wohnte. Ein handschriftlicher Vermerk von Oberkirchenrat [O.K.] verrät, dass die Angelegenheit „im Theologenkreis“ besprochen werden sollte: Oberlandeskirchenrat [T.K.], während der Abordnung von 1975 Superintendent in [Ort P.], wisse „über die damalige Situation“ Bescheid (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2507, Bl. 141). Der Kollegialbeschluss wurde am 19. Dezember 1989 aufgehoben (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2507, Bl. 142). Parallel wurde [A.N.] die Pfarramtsleitung entzogen (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2507, Bl. 148). OKR [O.K.] schrieb im Januar 1990 an den für [Ort P.] zuständigen Superintendenten [H.U.] mit der Bitte, ob [A.N.] in dessen Verantwortungsbereich unterzubringen sei. [A.N.] habe seinerzeit „auf Grund des Verdachts homosexueller Probleme“ die Stelle wechseln müssen (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2507, Bl. 143–144). Dass es sich hierbei um eine erwiesenermaßen und in der Personalakte dokumentierte missbräuchliche Beziehung zu einem männlichen Jugendlichen gehandelt und es auch in den Folgejahren immer wieder enge Kontakte zu männlichen Minderjährigen gegeben hatte, bei denen es zu sexuellen Handlungen gekommen ist, erwähnte der verantwortliche Oberkirchenrat nicht. Mehrfach hakte [O.K.] in den kommenden Monaten bei [A.N.], den er duzte und mit „Lieber [A.]“ anschrieb, nach und drängte ihn, sich auf eine andere Pfarrstelle zu bewerben. Dabei klang durch, dass das Landeskirchenamt auf eine Gemeinde in [Ort P.] Druck ausgeübt hatte, eine offene Pfarrstelle mit [A.N.] zu besetzen. [O.K.] habe mit dem zuständigen Pfarrer der betreffenden Gemeinde gesprochen. Die Wiederbesetzung der dortigen ersten und künftigen zweiten Pfarrstelle wolle man „hier im Hause unter Umständen binden an die

Bereitschaft“ der Gemeinde, [A.N.] in die Pfarrstelle zu wählen (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2507, Bl. 146). Jedoch lehnte die Gemeinde dies ab. Auch andere Gemeinden lehnten eine Bewerbung ab (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2507, Bl. 148). [A.N.] erklärte sich schließlich bereit, sich auf eine sogenannte tote Pfarrstelle versetzen zu lassen (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2507, Bl. 150). Dazu kam es jedoch nicht mehr, weil der Pfarrer im Juli 1991 an den Folgen eines Verkehrsunfalls starb (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2507, Bl. 152).

Fürsorge und Seelsorge von Beschuldigten und Tätern

Betroffene standen bei Fällen von sexualisierter Gewalt kaum im Fokus der Kirchenleitungen, Beschuldigte und Täter als Subjekte seelsorgerlichen Interesses und kirchlicher Fürsorge hingegen schon. Diese spielte nicht nur im Fall von Pfarrer [A.N.], sondern auch bei Pfarrer [M.B.] nachweislich eine wichtige Rolle.

Wie bereits geschildert, war Pfarrer [M.B.] wegen sexualisierter Gewalt zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden. Auch auf Drängen der Leitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ost) unterschrieb er im Gefängnis eine Erklärung zum Verzicht auf seine Ordinationsrechte und wurde nach Verbüßung seiner Haftstrafe in einem kirchlichen Heim angestellt.

Der in der Amtszeit von [M.B.] für ihn zuständige Superintendent [R.V.] erklärte sich gegenüber Oberkonsistorialrat [F.S.] im Konsistorium in Berlin bereit, die „seelsorgerliche Betreuung von Bruder [M.B.]“ zu übernehmen (vgl. ELAB 15/3829, Sup. [R.V.] an [F.S.], 5.7.1966). Zuvor hatte der Superintendent bereits Briefkontakt zu [M.B.] aufgenommen und ihm u. a. seine Bibel, neu erworbene Bücher sowie Schreibhefte und Stifte zukommen lassen (vgl. ELAB 15/3829, [M.B.] an [R.V.], 28.11.1965). Im Februar 1967 besuchte der Superintendent den ehemaligen Pfarrer erstmals im Gefängnis. Die Erlangung einer Besuchserlaubnis hatte ihm keinerlei Schwierigkeiten bereitet. Dass der Besuch erst mehr als ein Jahr nach Haftantritt erfolgte, hing mit der verzögerten Ausstellung eines Dienstausweises im Konsistorium zusammen (vgl. ELAB 15/3829, Sup. [R.V.] an Konsistorium, 17.1.1967). Pfarrer [M.B.] sei „offensichtlich davon bewegt“ gewesen, dass der Superintendent „eine so lange Reise seinetwegen unternommen hatte und daß man noch an ihn dachte“. Auf seinen Wunsch, nach der Entlassung wieder in den kirchlichen Dienst eintreten zu wollen, habe [R.V.] ihn darauf hingewiesen, „daß es wenig Zweck habe, nach rückwärts zu sehen oder für die Zukunft Pläne zu machen. Es wäre vielmehr seine Hauptaufgabe, die in Bautzen verbrachte Zeit zur Selbstbesinnung zu nutzen und im Übrigen sich in vorbildlichster Weise gemäß der Hausordnung gegenüber dem Aufsichtspersonal und den Häftlingen zu verhalten und die von ihm geforderte Arbeit sauber und pünktlich und gewissenhaft durchzuführen“ (ELAB 15/3829, Aktennotiz 24.2.1967). Erst im April 1968 besuchte der Superintendent den Strafgefangenen wieder. Aus dem Vermerk, der auch dem Verwalter des Bischofsamts zur Kenntnis vorgelegt wurde, geht hervor, dass [M.B.] bis zu diesem Zeitpunkt nur vom Superintendenten Besuch

erhalten hatte. Dieser schlug dem Konsistorium vor, sich um ein Gnadengesuch mit dem Ziel der vorzeitigen Haftentlassung zu bemühen und einen Vertreter aus dem Konsistorium zu bevollmächtigen, mit [M.B.] über dessen mögliche berufliche Zukunft zu sprechen. Denn – und hier wurde auch das Verhältnis zum DDR-Staat benannt – man müsse „das Gefühl vermitteln, daß sich die Kirche um ihre straffällig gewordenen Mitarbeiter nicht weniger kümmert als ein Volkseigener Betrieb dies zu tun pflegt“ (ELAB 15/3829, Vermerk 19.4.1968). Superintendent [R.V.] erklärte sich auf Anfrage des Konsistoriums im Juni 1968 bereit, auch in Zukunft die „geistliche Betreuung“ von [M.B.] zu übernehmen und ihm „amtliche Vorstellungen des Konsistoriums über seine Zukunft“ zu übermitteln (vgl. ELAB 30900/299-300, [R.V.] an [N.L.], 11.6.1968). Das Konsistorium entsandte mit Oberkonsistorialrat [N.L.] einen Vertreter zu [M.B.], der ihm eröffnete, dass „eine Verwendung im pfarramtlichen Dienst vorläufig nicht möglich sei, und zwar nicht nur aus allgemein-rechtlichen Erwägungen, sondern auch aus der gebotenen Fürsorgepflicht, die die Kirchenleitung“ [M.B.] gegenüber habe (vgl. ELAB 15/3829, Vermerk, 8.7.1968). In der Diskussion um eine mögliche zukünftige Verwendung im kirchlichen Dienst, an der sich laut Vermerk der anwesende „Polizeimeister“ beteiligte, wies [N.L.] auf die „Öffentlichkeitswirkung des Pfarramtes“ hin und verglich den Pfarr- mit dem staatlichen Lehrberuf. Denn im Volksbildungsministerium würden Lehrer, „die in gleicher Weise wie K. straffällig geworden seien“, nicht wieder im Lehramt eingesetzt, „um möglichst zu verhindern, daß der Betreffende rückfällig“ (ebd.) werde. [M.B.] wurde in Aussicht gestellt, nach der Haft in den diakonischen Dienst einzutreten – was dann auch erfolgte. Die fürsorgerischen Bemühungen des Konsistoriums gegenüber dem ehemaligen Pfarrer werden nochmals deutlich anhand eines Schreibens kurz vor der Haftentlassung. Oberkonsistorialrat [N.L.] bat darin [M.B.] um Auskunft, wie er am Tag seiner Entlassung gerne gekleidet sein möchte, ob er dabei Unterstützung benötige und ob er gerne am Gefängnistor von jemandem abgeholt werden wolle (vgl. ELAB 15/3829, [N.L.] an [M.B.], 13.2.1969). Eine weitere seelsorgerliche Betreuung nach der Haft und dem Einstieg in den Dienst als Pfleger in einem Heim lässt sich anhand der Quellen nicht nachweisen. Mit der erneuten Straffälligkeit des ehemaligen Pfarrers im Februar 1970 war der Fall für das Konsistorium beendet (vgl. ELAB 15/3829, Vermerk, 29.5.1970). Ob auch über das Thema sexualisierte Gewalt mit [M.B.] gesprochen wurde, lässt sich anhand der Quellen nicht eindeutig validieren. Im Vermerk zum ersten Besuch hielt [R.V.] nur fest, die bisherige Haftzeit habe bei dem ehemaligen Pfarrer nicht „irgendeine tiefere Schulderkenntnis bewirkt“ (ELAB 15/3829, Vermerk, 24.2.1967).

Anders sieht es im Fall von Pfarrer [A.N.] aus, der im Unterschied zu [M.B.] nicht inhaftiert wurde, aber 1975 in eine Gemeinde in einem anderen Kirchenkreis versetzt worden war. In einem Gespräch mit Superintendent [A.K.] berichtete der Pfarrer, er habe einen Seelsorger und sei mit ihm „über diese Dinge“ im ständigen Kontakt. Der Superintendent selbst war vor Antritt seiner Stelle vom Landeskirchenamt darauf hingewiesen worden, dass Pfarrer [A.N.] „eine ständige seelsorgerliche Hilfe brauche“ (LAD, Best. 2, Nr. 2508, Bl. 9). Seelsorgerliche Bemühungen von Vorgesetzten, den Pfarrer auf die

richtige Bahn zu lenken, lassen sich bereits bis 1969 nachweisen. Denn schon zu diesem Zeitpunkt hatte der zuständige Superintendent [C.H.] den Verdacht, dass der Pfarrer Kontakt zu männlichen Jugendlichen suchte, um sexuelle Handlungen an ihnen vorzunehmen. In einem Gespräch mit einem Kirchenmitglied, das als IM für das MfS arbeitete, zeigte sich [C.H.] überzeugt, dass man den Pfarrer nur „richtig anfassen und führen“ müsste und er eine „gewisse Betreuung“ bräuchte (BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1, Bl. 00064). Die seelsorgerlichen und fürsorglichen Bemühungen von Vorgesetzten rissen auch bis in die frühen 1990er-Jahre nicht ab (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 2507, Bl. 148).

Worin begründet sich diese Form der Seelsorge gegenüber Tätern und Beschuldigten sexualisierter Gewalt im Dienst der Kirche? Zum einen hatten Vorgesetzte eine professionelle Fürsorgepflicht gegenüber Pfarrern, die sie auch dann nicht aufgaben, wenn das Dienstverhältnis durch eine Haftstrafe und den Verlust der Ordinationsrechte erlosch. Handlungsleitend hierfür war der Rehabilitationsgedanke, der sich nicht nur theologisch aus dem Prinzip der Vergebung und der Rechtfertigungslehre ergab, sondern auch in Konkurrenz zum DDR-Staat und den hier von Kirchenleitungen beobachteten Praktiken der Rehabilitation von Sexualstraftätern stand. Was sich jedoch auch zeigt, ist ein mögliches persönliches Verantwortungsgefühl von Vorgesetzten, das sich aus langjährigen Beziehungen zum Beschuldigten oder Täter speist. Solche Beziehungen konnten z. B. in der Ausbildungszeit wurzeln, in der die späteren Vorgesetzten als Vikarsleiter oder Lehrpersonen gewirkt und die betreffende Person kennengelernt hatten. Angedeutet ist damit eine Überlagerung professioneller und persönlicher Netzwerke und Beziehungen auch in den evangelischen Kirchen, die den Umgang mit Beschuldigten von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Dienst beeinflussten und den im Untersuchungszeitraum erkennbaren Schwerpunkt seelsorgerlicher Bemühungen auf Beschuldigten und Tätern – im Unterschied zu Betroffenen – mit erklären kann.

Seelsorge spielte in den evangelischen Kirchen in der DDR auch in einem weiteren Zusammenhang, in dem es zu sexualisierter Gewalt kam, eine wichtige Rolle – wenn auch ganz anders als in der hier geschilderten Konstellation.

Von geistlicher und sexualisierter Gewalt in der Jugendseelsorge

Kampf um die Jugend in der DDR

Ein zentraler Punkt des Konflikts zwischen Staat und Kirche in der DDR war der Kampf um die Jugend – den die Kirche letzten Endes verlor. Die Einführung der Jugendweihe, vor allem aber ihre gesellschaftliche Durchsetzung, spielte bei dieser „forcierten Säkularisierung“ (Großbölting 2021, S. 383 ff.), die Anfang der 1960er-Jahre nach einem „Säkularisierungsschub“ in den 1950er-Jahren weitgehend

abgeschlossen war (vgl. Friedrich 1998, S. 237), eine zentrale Rolle. Die Kirchen verloren zunehmend Mitglieder und wurden zu einer Minderheitskirche, was sich auch auf die Jugendarbeit auswirkte und in einer „Kultur der Konfessionslosigkeit“ mündete, welche die neuen Bundesländer bis heute prägt (vgl. Großbölting 2013, S. 231). Ziel des SED-Regimes war es, die gesamte Jugendarbeit in der „Freien Deutschen Jugend“ (FDJ) zu monopolisieren und ideologisch gleichzuschalten (vgl. Brechenmacher 2021, S. 69). Dass sich der Konflikt zwischen Staat und Kirche „gerade am Anspruch auf die Erziehung der Jugend entzündete, war durchaus kein Zufall, entschieden sich an der Rekrutierung des Nachwuchses doch die Zukunftschancen der jeweiligen Institution“ (Pollack 1994, S. 95). Gleichwohl blieben die Bemühungen der evangelischen Kirche, Einfluss auf die Jugend zu nehmen und sie für die eigene Sache zu gewinnen, bis zur Wende ein wichtiges Element kirchlichen Handelns, und kirchliche Jugendarbeit konnte sich dadurch als „Angebot am Rande der sozialistischen Gesellschaft“ (Brechenmacher 2021, S. 78) halten. Die Entwicklung der kirchlichen Jugendarbeit – eine Bezeichnung, die in der DDR übrigens kaum verwendet wurde, vielmehr wurde dies unter dem Begriff der „Jungen Gemeinde“ (Kappeler 1998, S. 208) subsumiert – stellte jedoch nicht nur ein kirchenpolitisches, sondern auch ein innerkirchliches Spannungsfeld dar. Denn anhand der Jugendarbeit wurden insbesondere ab den 1960er-Jahren auch Spannungen deutlich, die sich, grob gezeichnet, zwischen den Polen eher traditionsorientierter Gemeinden und den Vertreter:innen einer aus ihrer Perspektive modernen und zeitgemäßeren Jugendarbeit abspielten. Daraus entwickelte sich ein „differenziertes Spektrum der Jugendarbeit von kerngemeindenah bis offen“ (Fitschen 2013). Die Einführung der „Offenen Arbeit“ als einer alternativen Form kirchlicher Jugendarbeit in der DDR in den 1970er-Jahren, die sich auch an Kinder und Jugendliche außerhalb der Kirchen richtete, kann als ein Ergebnis dieses doppelten Spannungsverhältnisses gelesen werden. Hierbei ging es auch darum, einen Freiraum für politische Diskussionen zu schaffen (Pietzsch 2005).

Auch in der mitgliederstärksten evangelischen Landeskirche in der DDR, der EVLKS (vgl. Stegmann 2021, S. 120; Pollack 1994, S. 507) war die kirchliche Jugendarbeit ein zentrales Thema. Landesjugendpfarrer Harald Bretschneider vertrat nach der Wende während einer Sitzung der vom Deutschen Bundestag eingesetzten Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ am 9. Februar 1994 in Dresden die Meinung, es habe in der kirchlichen Jugendarbeit in Sachsen zwar viele unterschiedliche Vorstellungen, aber trotzdem einen Zusammenhalt gegeben. Bretschneider unterstrich die hohe Relevanz der Jugendarbeit, die auch darin zu sehen sei, dass gegenüber dem SED-Regime kirchenpolitische Zeichen, z. B. in Form von Friedensinitiativen, gesetzt worden seien, die ohne das Engagement der jungen Generation nicht möglich gewesen wären (vgl. Protokoll der 62. Sitzung „Kirchen und Christen im Alltag der DDR“. 2. Teil 1995, S. 451). Bretschneider selbst war der Initiator der bekannten Aufnäher-Aktion „Schwerter zu Pflugscharen“ (Engelbrecht 2001, S. 294 f.). Nicht ohne Stolz erwähnte der Theologe, in Sachsen hätten sich wöchentlich 16 500

Jugendliche in Gruppenstunden der Jungen Gemeinde getroffen, und es seien 12 000 Kinder und Jugendliche gewesen, die jährlich in Sachsen auf sogenannte Rüstzeiten gefahren seien (vgl. Protokoll der 62. Sitzung „Kirchen und Christen im Alltag der DDR“. 2. Teil 1995, S. 450).

Allerdings war die kirchliche Jugendarbeit in Sachsen auch ein Ort, an dem es von den 1960er-Jahren bis in die 1980er-Jahre zu sexualisierter Gewalt kam. Ein prominenter Fall ist der des Jugendwarts [H.P.], der im Kirchenbezirk [Ort P.] drei Jahrzehnte wirkte und an männlichen Jugendlichen sexualisierte Gewalt ausübte.

Sexualisierte Gewalt in der sächsischen Jugendarbeit

Im Rahmen des Forschungsverbunds ForuM wurden neun Interviews mit Betroffenen geführt, die in ihrer Jugend und zum Teil bis ins Erwachsenenalter sexualisierte Gewalt durch [H.P.] erfahren hatten. Außerdem wurden Experteninterviews mit Personen geführt, die durch ihre beruflichen Erfahrungen über umfangreiches Wissen zur Jugendarbeit verfügen. Im Landeskirchlichen Archiv der EVLKS, im Archiv der Moritzburger Diakonengemeinschaft, der sowohl [H.P.] als auch einzelne Betroffene angehört hatten, sowie im zuständigen Ephoral- bzw. Kirchenkreisarchiv wurden Akten zum Fall, zu den beteiligten Personen und zum Kontext eingesehen. Ferner stellten Betroffene Unterlagen aus ihren Privatarchiven zur Einsicht zur Verfügung. Im Unterschied zu bereits geschilderten Fällen im Kontext der DDR gibt es in diesem Fall für die Zeit vor 2010 keine archivalischen bzw. schriftlichen Belege für die sexualisierte Gewalt.

Das Alter der interviewten Betroffenen reicht von Jahrgang 1950 bis Jahrgang 1971. Die in den Interviews beschriebenen Taten ereigneten sich zwischen 1964 und 2010. Die Betroffenen berichteten von sexualisierter Gewalt in Form von Umarmungen, Küssen, Streicheln, Griffen an und in die Hose an Glied und Anus (vgl. A_Interview, S.E., 73–81; A_Interview, S.C., 216–219; A_Interview, O.S., 29–31) bis hin zur Selbstbefriedigung des Täters in Anwesenheit der Betroffenen – dies jedoch bisher bekannt nur in einem Fall (vgl. A_Interview, B.M., 172–181). In der Regel sprachen die Betroffenen von wiederholten Taten der sexualisierten Gewalt, die über mehrere Jahre, konzentriert vor allem auf die Zeit ihres Jugendalters, erfolgten. Die Gewalt verübte der Täter meist im Rahmen eines persönlichen sogenannten Seelsorgegesprächs. Die Betroffenen waren bei der Tat meist minderjährig und durch die kirchliche Jugendarbeit in Kontakt zum Täter gekommen, der zwischen 1956 und 1986 als Jugendwart in der Ephorie [Ort P.] der EVLKS arbeitete (zur Biographie vgl. N.N., S. 17). Bereits beim ersten persönlichen Kontakt zwischen den Betroffenen und dem Täter konnte es zu sexualisierter Gewalt kommen:

> „Und schon bei diesem ersten Gespräch kam dieses Küssen und er hat seine Hand unter meine Achseln gesteckt und das war mir als Jugendlicher sehr unangenehm. Es war unangenehm. Es ist so ein

> beklemmender Moment, aber nichts wo ich sage, ich renne weg. Ich kann das nicht so“ (A_Interview, B.M., 93–97).

Ganz ähnlich schildert dies der Betroffene [R.G.]. Gleichzeitig legt seine Erzählung nahe, dass der Täter die Intensität und den Umfang der sexualisierten Gewalt von Treffen zu Treffen steigerte:

> „Und bei diesem ersten Gespräch, beim Abschluss, da meinte er, mich umarmen zu müssen. Und er sagte, das habe nichts mit Erotik zu tun und mit Sex, sondern es wäre die reine Gottesliebe. Damit war das für ihn sozusagen raus aus dem Sexuellen genommen, hinein in die reine Gottesliebe, also was Unverfälschliches. Und da hat er mich umarmt und irgendwie gedrückt. Ich weiß nicht mehr genau, ob es da schon zu solchen Küssen gekommen ist. Ich glaube nicht beim ersten Mal. Das waren eher Test-Umarmungen, nehme ich mal an. […] Die Umarmungen waren irgendwie immer da. Und dann gab es Küsse so am Hals. Im Gesicht am Anfang auch nicht, aber dann halt später. […] Und das lief dann halt so und irgendwann gab es dann mal so ein Treffen im Wald. Da waren hinter uns irgendwie Leute, die kamen da auf diesem Waldweg an, irgendwie so ein Pärchen oder zwei Menschen waren das jedenfalls. Und er hat die gesehen und meinte: ‚Ach, die sollen uns mal hier nicht stören, die lassen wir vorbei‘ und ist mit mir in ein Walddickicht rein. Ich bin dann auch nichts ahnend mitgegangen. Und dann waren dort Graspolster, da haben wir uns hingesetzt. Und in diesem seelsorgerlichen Gespräch, wo es wieder um dieses eine Thema [Sexualität, Anm. d. Verf.] ging, da hat er sich dann über mich gebeugt. […] Jedenfalls ist er so über mich gekommen. Wir saßen da und er hat sich mit mir dann auf diesem Gras gewälzt und mich umarmt und geküsst und dann habe ich so seine Zunge gemerkt. Und das war sehr unangenehm. Und ich habe das irgendwie alles geschehen lassen. […] Jedenfalls hat er da sein Ding gemacht. […] Und es gab auch irgendwann mal so Berührungen im Genitalbereich, auf der Hose. Der ist auch einmal kurz in die Hose bei mir rein mit der Hand. Das muss bei diesem letzten Gespräch im Walddickicht gewesen sein. Das war für mich der Punkt, wo ich dann Abstand gesucht hab. Dann bin ich nie wieder zu ihm hin und hab den Kontakt nicht abgebrochen, aber ich habe diese Seelsorge abgebrochen bei ihm. Und hab ihm das auch mitgeteilt, dass ich zu dem Jugendwart gehe, der in meinem Gebiet zuständig ist“ (A_Interview, R.G., 217–283).

Die Mehrheit der interviewten Betroffenen schildert sexualisierte Gewalt, die sich über mehrere Jahre im Zeitraum zwischen den 1960er- und 1980er-Jahren erstreckte, in denen der Täter durch die Jugendarbeit einen direkten und wiederholten Kontakt zu den Jugendlichen hatte:

> „Also das Missbrauchsgeschehen begann so 1974 und endete, zumindestens also die Berührungen und die unangenehmen Dinge, abgesehen von dem geistigen Missbrauch, der weiterging, endete ungefähr, da war ich vielleicht so 18 oder 19 Jahre alt, 1978 oder 1979“ (A_Interview, O.S., 272–275).

> „Und im Laufe der Jahre gehörte das dann einfach dazu. Also das ist sein Ding“ (A_Interview B.M., 99).

Betroffene erzählen auch von Schamgefühlen und einer großen Verunsicherung bei dem Versuch, im Kindes- bzw. Jugendalter die Erfahrungen sexualisierter Gewalt einzuordnen.

> „Ich bin dann ins Bett gegangen und hab geheult. Da lag ich mit meinen 14 Jahren und habe mich gefragt, was wollte der von mir? Und heute würde man sagen, dass es übergriffig war, das ist eindeutig. Und ich habe das im hohen Maße jahrelang verdrängt. Für mich war das immer sehr unangenehm“ (A_Interview, S.E., 82–85).

Betroffene lernten zum Teil, die unangenehmen Küsse und Berührungen zu erdulden. Eine Rolle spielte dabei die Machtposition des Jugendwarts:

> „Und man hat das als ekelhaft empfunden. Aber in dem Moment, wo es geschah, hat man gedacht, ja das muss ich jetzt ertragen, das ist der Stellvertreter Gottes auf Erden und der Mann hat völlig Recht. Was der hier macht, das dürfte eigentlich nichts Schlimmes sein, obwohl es mir nicht gefällt, obwohl ich es als übergriffig empfinde und obwohl es mich ekelt. Und das ging eben über Jahre so bis ich dann in einem Alter war, wo ich gesagt habe, das kann alles nicht normal sein“ (A_Interview, S.C., 219–226).

Ein „geistlicher Missbrauch“ in einer „abgeschlossenen christlichen Welt“?

Viele Betroffene sprechen nicht nur von sexualisierter Gewalt, sondern auch von „geistiger Manipulation“ (A_Interview, O.S., 67–68) oder von „geistlichem Missbrauch“ (A_Interview, B.M., 1630), die sie durch den Jugendwart erfahren hätten und mit deren Folgen sie in der Regel bis in die Gegenwart beschäftigt seien: „Es ist auch jetzt nicht nur sexualisierte Gewalt, sondern es ist auch dieser geistliche Missbrauch. Denn das hinterlässt bildlich gesprochen so verbogene Lebenslinien“ (A_Interview, B.M.; zum Begriff des *geistlichen* bzw. *spirituellen Missbrauchs* vgl. exemplarisch Haslbeck et al. 2023; zum *religiösen Machtmissbrauch* in pietistischen und evangelischen Strukturen vgl. Diener 2022). Der Betroffene [B.M.] spricht im Interview weiter von Einschränkungen im emotionalen und sexuellen Bereich, die ihn bis heute in seiner Partnerschaft begleiten würden und die er nicht allein auf die sexualisierte Gewalt zurückführt, sondern auch auf die Gespräche mit [H.P.] und dessen Versuche, das Leben der Jugendlichen zu beeinflussen. Auch der Betroffene [S.C.] spricht von verbogenen Lebenslinien:

> „Und ich sage, [H.P.] hat Lebenslinien von mindestens tausend Menschen verbogen. Er hat jungen Männern das sexuelle sich Ausleben und das sexuelle sich Finden genommen. Dass Männer bis ins hohe Alter ein schlechtes Gewissen haben, wenn sie sich selbst befriedigt haben“ (A_Interview, S.C., 320–324).

Einen *geistlichen Missbrauch* erkennt der Betroffene [S.C.] darin, dass sich [H.P.] intime Kenntnisse über die Jugendlichen angeeignet und dieses Wissen ausgenutzt habe, um eine tiefe Beziehung zu ihnen aufzubauen. Der Jugendwart habe „in den Seelsorgegesprächen alles über uns erfahren“. Im Fall von [S.C.] habe [H.P.] es „ganz infam ausgenutzt“, dass der Betroffene durch den Weggang des Vaters in einer schwierigen familiären Situation und „labil“ gewesen sei. So habe [H.P.] versucht, selbst als Vaterfigur aufzutreten: „Und da kam dieser Mann und da war ein Vater da. Da war jemand da, der einem zuhörte“ (A_Interview, S.C., 215–216). Der *geistliche Missbrauch* bezog sich letztlich auf die gesamte Lebensführung der Jugendlichen, wobei fromme Ideale und normierte Sexualität eine entscheidende Rolle spielten. Wie weitreichend sich dies auf das Leben der Betroffenen im Kindes- und Jugendalter und darüber hinaus auswirkte, legt die Erzählung eines Betroffenen nahe:

> „Aber ich weiß noch, dass ich mir damals eingeredet habe, dass mein Bruder gesund werden würde, wenn ich das mit den Sünden lasse. Wenn ich das mit der Masturbation lasse. Für diesen kruden Gedanken schäme ich mich heut noch. Wo ich heute denke, was war denn da mit mir los, wie beschädigt war ich denn. Dass es meinem Denken irgendwelche Zusammenhänge geben könnte und ich sozusagen Gott versprochen habe, dass ich damit aufhöre und wenn ich das schaffe, dass er meinen Bruder leben lässt. Da habe ich sozusagen Verantwortung für das Leben meines Bruders übernommen oder bin so ein Spiel mit Gott eingegangen. Und das habe ich versaut und dann ist er halt auch gestorben. Und das waren fürchterliche Zeiten für mich. Da habe ich auch noch nie irgendwie mit irgendjemanden groß drüber gesprochen“ (A_Interview, R.G., 1236–1251).

Der Betroffene [O.S.] stellt die erfahrene sexualisierte Gewalt „in Zusammenhang auch mit einer Manipulation, die in das Systemische“ (A_Interview, O.S., 684–686) hineingehe. Es handle sich dabei um „eine seelisch-geistige, theologische Manipulation, die ein System der Abhängigkeit“ (ebd.) geschaffen habe.

Prägend für die Jugendarbeit des Jugendwarts [H.P.] war die Vorstellung einer klar definierten Form der Lebensführung nach frommen Idealen mit starken Momenten der In- und Exklusion. Diese Vorstellungen gingen jedoch nicht allein von [H.P.] aus, sondern waren einflussreich im gesamten Umfeld des Jugendwarts.

> „Ins gleiche Horn hat auch mein Ortspfarrer geblasen oder die Offenen Abende mit [T.L.] oder die Bibelarbeiten, die damals auch in der Jungen Gemeinde gehalten wurden. Sie kreisten eigentlich vielfach um dieses Thema“ (A_Interview, O.S., 395–398).

Die Thematisierung von „Sexualität, Beichte und exorzistische Seelsorge“ war ebenso wie eine „direktive Seelsorge“ keine „Spezialität“ der Verkündigung und Seelsorge von [H.P.], sondern „seinerzeit viel mehr verbreitet, als unsere heutige Praxis das vermuten“ ließe (Schmidt 2023, S. 18).

Die religiösen Vorstellungen und daraus resultierenden Praktiken repräsentieren ein spezifisches christliches Milieu, das unterschiedliche Strömungen des Protestantismus miteinander verbindet, die sich aber vor allem auf die sogenannte Volksmission, die evangelikale Bewegung und den Pietismus beziehen (vgl. Bauer 2012, S. 166 ff.; Schmidt 2017).

Entscheidend für die Erforschung der von [H.P.] ausgehenden sexualisierten Gewalt ist jedoch weniger eine feingranulare theologische Differenzierung des Umfelds und Weltbilds des Jugendwarts, als vielmehr, wie Betroffene die Methoden *geistlicher Gewalt* wahrgenommen haben und wahrnehmen. Im Fokus stehen damit mehr die daraus resultierenden kulturellen und alltäglichen Praktiken und Codes, wie sie von Betroffenen in Interviews erzählt werden und wie sie sich auch anhand zeitgenössischer schriftlicher Quellen rekonstruieren und darlegen lassen.

Rückblickend beschreiben Betroffene eine enge christliche Welt mit einer klaren Einteilung in Gut und Böse, in Schwarz und Weiß, mit der sie sich auch durch [H.P.] konfrontiert sahen:

> „Und was für eine verrückte, enge Welt, in der wir gelebt haben, die keine Kontakte oder wenig Kontakte nach außen hatte. Das ist auch noch mal so ein Strukturmerkmal. Dass das also eine sehr in sich abgeschlossene christliche Welt war“ (A_Interview, R.G., 184–187).

Entscheidend für das Handeln in dieser „abgeschlossenen christlichen Welt“ (ebd.) war die Abgrenzung nach außen und das vermittelte Gefühl der Exklusivität, dem *richtigen* oder *besseren* Christentum anzugehören.

> „Wir wohnten in einer anderen Kirchgemeinde, in [Ort E.], in der ich aufgewachsen bin. Und 1970 oder 1971 kam ein neuer Pfarrer in diese Kirchgemeinde, Pfarrer [N.A.], der diesen Wechsel von der Volkskirche zu einer stärker bibeltreuen Kirche vollzogen hat. […] Und der ganz starke Fokus lag auf der wortgetreuen Auslegung der Bibel und der Unterteilung des Lebens nach Sünden und nach guten Taten und natürlich das Postulat, dass jeder Mensch ein Sünder ist und dass Bekehrung und Buße notwendig sind. Ich bin in diesem Mikrokosmos aufgewachsen. Und so wie ich es erlebt hab, auch als Kind, gab es die, die dazugehörten, zu dieser Kirchgemeinde, und die, die nicht dazugehörten. Wenn ich jetzt an unsere Wohnung denke, dann wohnten da sechs Familien in einem Haus und fünf gehörten nicht zur Kirchgemeinde und nicht zum Christentum. Und eine Familie, nämlich unsere, gehörte dazu und so war das

> auch segmentiert in der alltäglichen Kommunikation, wem man vertraute, mit wem man feierte, wer emotional im Leben eine Rolle spielte“ (A_Interview, H.R., 85–105).

Der Interviewte, Jahrgang 1971, schildert eine Welt Mitte der 1980er-Jahre, die klar unterteilt gewesen sei in eine „offizielle Lebenswelt, die für mich als Kind Schule bedeutete“ und die „inoffizielle Lebenswelt, die für mich das Kirchlich-Private umfasste“. Und ihm sei als Kind klar gewesen, „dass man in der offiziellen Lebenswelt nichts erzählt, was in der inoffiziellen Lebenswelt passiert (vgl. A_Interview, H.R., 145–150). Ähnliche Erfahrungen seit der Kindheit beschreibt Betroffener [V.K.], Jahrgang 1964, im Interview, als er von einem „Stück Parallelwelt“ in der DDR spricht, die sich „ganz eng in kirchlichen Kreisen“ abgespielt habe. Seine Eltern hätten mit anderen jungen Paaren mit Kindern einen Familienkreis gegründet. Daran hätten „zehn, zwölf“ befreundete Ehepaare aus dem Dorf und den Nachbardörfern teilgenommen. Und im Zentrum habe ein „strenges, pietistisches Menschenbild“ gestanden. „Und ich habe eigentlich nie was Anderes kennen gelernt. Also für mich war das einfach als Kind so weit normal“ (A_Interview, V.K., 98–105).

Einige Betroffene erzählten, dass sie im Erwachsenenalter zum Teil viele Jahre benötigt hätten, um sich von dieser beschriebenen Welt zu distanzieren, auch, weil sie sich damit von einer religiös geprägten Überzeugung verabschieden mussten, „was Besonderes zu sein und so richtig zu glauben“ (A_Interview, B.M., 152–153). Es ist auffällig, dass keiner der neun interviewten Betroffenen davon sprach, noch eine Nähe zu dem volksmissionarisch und evangelikal geprägten Milieu in Sachsen zu haben – entweder waren sie aus der Kirche ausgetreten oder hatten sich anderen Kirchen- und Glaubensverständnissen zugewandt. Der naheliegende Grund für diese Distanzierung ist die Erfahrung sexualisierter Gewalt durch den Jugendwart, der diese Welt in seiner Dienstzeit wie nur wenige andere in Sachsen repräsentierte.

> „Und da bin ich wieder bei [H.P.]. Der hat das auch vermocht, mir das Gefühl des Besonderen zu geben, indem er mich an Seelsorge-Geheimnissen teilhaben lassen hat von anderen. So ein bisschen, da war ich wie ein Eingeweihter und habe eben von Dingen Kenntnis gehabt, was nicht alle haben und das macht auch ein bisschen exklusiv“ (A_Interview, B.M., 153–158).

Auch andere Betroffene berichten, wie sie durch die Zugehörigkeit zu diesem frommen Teil der sächsischen Landeskirche ein Gefühl der Exklusivität und des Elitären vermittelt bekamen, z. B. nachdem sie ein sogenanntes Bekehrungsgespräch bei [H.P.] erfahren hatten:

> „Es war etwas sehr Merkwürdiges, es war fast etwas Elitäres, so würde ich es aus heutiger Sicht bezeichnen. Also aus heutiger Sicht, ich bin kein Kirchenmitglied mehr, schon seit 2007 nicht mehr. Aus heutiger Sicht ist es etwas Elitäres, wenn ein Mitarbeiter Gottes, ein auserwählter Mitarbeiter Gottes [so bezeichnete Jugendwart [H.P.] von ihm „bekehrte“ Jugendliche, Anm. d. Verf.], der jetzt anders lebt, der auch besser ist als die anderen, auch besser ist als die Mitschüler und besser ist als die Lehrer und der auch über Wissen verfügt“ (A_Interview, H.R., 363–369).

Wie schon angedeutet, war [H.P.] Teil eines spezifischen Milieus, in dem auch andere kirchliche Mitarbeitende dieselbe oder eine ähnliche Weltsicht vertraten und an Kinder und Jugendliche vermittelten.

Seine rückblickende Wahrnehmung dieser Welt versucht der Betroffene [H.R.] am Beispiel seines Gemeindepfarrers [N.A.] zu beschreiben, den er als „sehr streng“ und „sehr korrekt“ bezeichnet. Vor allem schildert er den Druck, den dessen Form der Vermittlung christlicher Lehre bei ihm ausgelöst habe:

> „Wir sind im Frühjahr 1986 mit dem Pfarrer weggefahren und das bedeutete, dass wir früh vor dem Frühstück wirklich im Stuhlkreis saßen und er einen Bibeltext vorlas und wir uns nach einer kurzen Bedenkzeit dazu äußern mussten, was das bedeutet und was das für uns bedeutet. Und das empfand ich als einen sehr hohen psychischen Druck, der da ausgeübt wurde. Und Pfarrer [N.A.] ist auch kein lebensfroher Mensch gewesen, also so, wie ihn Kinder und Jugendliche für sich vielleicht wünschen würden. Sondern er war ein sehr, sehr ernster, ein sehr korrekter Mensch, der uns und mich auch hat spüren lassen, dass das, was in der Bibel über Sünde steht, wirklich so ist. Dass das eins zu eins so ist. Und somit war die Welt, die da 1985 um diese Kirchgemeinde [Ort E.] herum war, das war eher eine unwirkliche Welt, eine Welt des Scheins. Es gab Menschen, es gab Parteien, es gab Autos, es gab Häuser, aber die geistliche Welt, die Welt der Engel, der Wirksamkeit von Gebeten, das war viel realer“ (A_Interview, H.R., 253–265).

Die klare Unterteilung der Welt in einen vermeintlich guten und einen vermeintlich bösen Teil forderte die Betroffenen in ihrer Jugend auf, sich zu entscheiden und zu bekennen. Die Kirchen in der DDR waren durch den staatlich forcierten Säkularisierungsdruck zu „Bekenntniskirchen“ (Großbölting 2021, S. 385 f.) geworden. Im Unterschied zur Bundesrepublik bedeutete eine Kirchenmitgliedschaft eine bewusste Entscheidung, die sich in der Regel nicht mit einem klaren Bekenntnis zum sozialistischen Staat vertrug. [V.K.], Jahrgang 1964, konstatiert dazu im Interview, dass

> „Kirche zu DDR-Zeiten grundsätzlich überhaupt keine Rolle gespielt hat, im Alltag jetzt, das ist auch so diese Sonderrolle Kirche in der DDR. Und nur für die eine Rolle gespielt hat, die sich mehr oder weniger bewusst dazu entschieden haben, nicht nur an Heiligabend in die Kirche zu gehen“ (A_Interview, V.K., 1618–1622).

Die Entscheidung für eine Kirchenmitgliedschaft bedeutete häufig eine gesellschaftliche Benachteiligung, z. B. bei der Ausbildung und der Berufswahl. Einige der interviewten Betroffenen haben genau diese Erfahrungen gemacht und erhielten etwa aufgrund ihrer Kirchenmitgliedschaft nicht den erhofften Studienplatz oder überhaupt die Möglichkeit, zu studieren (vgl. A_Interview, S.E., 895–920). Die Entscheidungssituation in dem beschriebenen christlichen Milieu in Sachsen richtete sich nicht allein gegen die nichtgläubige Bevölkerungsmehrheit und das SED-Regime, sondern auch gegen andere Christ:innen, die aber aus der Sicht von Personen wie Jugendwart [H.P.] nicht den „richtigen“ Glauben praktizierten. Ein Faktor, der den Druck, sich für ein gottgefälliges Leben zu entscheiden, erhöhte, war in der rückblickenden Wahrnehmung Betroffener Angst:

> „Das Negative an der ganzen Geschichte ist, dass die evangelisch-lutherische Kirche in dieser Region unglaublich pietistisch drauf war. Die Lehren, die dort vermittelt wurden – nicht nur von [H.P.], sondern auch von vielen Pfarrern auch – waren in die Richtung gestrickt, dass man Angst gemacht bekommen hat. […] Es wurde einem Angst mit der Aussage gemacht, es gebe ein ‚zu spät‘. Du musst dich entscheiden. Du musst dich bekehren. Du musst dich entscheiden. Du musst dich bekehren, sonst kriegst du Gottes Gnade nicht und wirst in der Hölle landen. Also so massiv wurde das wirklich gelehrt in dieser Ephorie und ich habe gehört, bis heute ist das noch so“ (A_Interview, S.C., 136–151).

Neben handelnden Personen bestimmten auch Bücher und Zeitschriften diese Welt:

> „Und diese Welt, die da in diesem streng kirchlichen pietistischen Sinne vermittelt wurde, war auch materialisiert durch Bücher. Durch Kalender, die man im Büchertisch nach jedem Gottesdienst kaufen konnte, durch die Losung der Herrnhuter Gemeinde etc. Also es war keine fiktive Welt, wo man hätte sagen können, da labert irgendein alter Mann, sondern es war für Jugendliche eine Welt, die sich schriftlich materialisierte und wo ich auf dem Büchertisch Bibeln, Bücher von Billy Graham und Bücher über Heilung durch den Heiligen Geist und so weiter kaufen konnte“ (A_Interview, H.R., 269–277).

Zudem beschreiben Betroffene Praktiken, die sie in diesem Milieu zum Teil schon als Kinder erlernten und die auch von [H.P.] gelehrt wurden. Diese alltäglichen Praktiken des Glaubens lassen sich als Techniken der Selbstüberprüfung lesen, welche die Betroffenen an das sie umgebende Milieu band.

[H.R.] erzählt im Interview, dass er und die anderen Jugendlichen „Kalender mit Bibelsprüchen“ gehabt hätten, in die sie kirchliche Termine eintrugen. Es habe auch „Pamphlete im A4-Format“ mit der Kennzeichnung „Nur für innerkirchlichen Dienstgebrauch, Ephorie [Ort P.]“ gegeben. Da habe dann dringestanden, „wie man leben sollte“ und „woran man okkulte Dinge erkennt. Alles Mögliche. Also Handreichungen sozusagen. Das war, so würde ich es heute sagen, das System, in was man überführt wurde“ (A_Interview, H.R., 369–374). Der Interviewte beschreibt eine alltägliche religiöse Praxis dieses „Systems“:

> „Und diese persönliche Beziehung zu Gott war mir auch durch diese alltägliche religiöse Praxis eingepflanzt. Und damit meine ich nicht bloß Tischgebet oder wöchentlicher sonntäglicher Gottesdienstbesuch, sondern dieses relativ umfassende System mit Christenlehre ab der ersten Klasse und mit Flötenkreis und auch mit den Hilfen der Gemeindemitglieder untereinander, also ein Netzwerk und Hilfssystem. Aber was natürlich letztlich neben Hilfe und Netzwerk eine Abhängigkeit war, nämlich von diesem System, was eine sehr doktrinäre religiöse Meinung vertrat. So sehe ich es aus heutiger Sicht“ (A_Interview, H.R., 160–168).

Auch [B.M.] ging zum Thema religiöse Praktiken und Alltag während des Interviews ins Detail. Der Tag habe früh begonnen mit einer Losung und einem dazugehörigen Lehrtext und Liedvers. Eine „Stille Zeit“ am Tag zum Lesen der Bibel sollte eingeplant werden, es habe dazu „Pläne zum Bibelstudium und Bibellesehilfen“ gegeben.

> „Und deshalb die viele Seelsorge. Und deshalb dieses Mühen mit Stiller Zeit immer und so die Bibel lesen jeden Tag und Gottes Willen erfragen und auch die Losung lesen, und dann hast du ein schlechtes Gefühl gehabt, wenn du dir nicht genug Zeit genommen hast zum Bibellesen“ (A_Interview, B.M., 1081–1085).

Abends habe man dann vor sich selbst und vor Gott „Schuld bekannt“ und für den Tag gedankt. Täglich eine „Stille Zeit“ zum Bibellesen und Nachdenken über Gott zu finden, habe er als Druck empfunden: „Und ich war immer ein bisschen unzufrieden und es war auch ständig die Frage, wie mache ich es richtig? Wie bekomme ich Lust zur Stillen Zeit? Denn es war ja alles nur Druck“ (A_Interview, B.M., 1151–1153). Der Betroffene [H.R.] beurteilt diese Praxis gerade für minderjährige Personen im Interview rückblickend als kritisch:

> „Und ich würde aus heutiger Sicht sagen, dass das natürlich auch eine extreme Form von Separierung ist, Kinder und Jugendliche so allein zu lassen mit Angst. Mit der Frage, bin ich schuldig geworden oder bin ich nicht schuldig geworden? Und Jugendliche mit sehr geringem Selbstwertgefühl, wie ich es damals auch war, entscheiden sich dann dafür, dass sie eben gesündigt haben, oder sind der Meinung, dass sie

> gesündigt haben. Und dieser Meinung war ich damals, glaube ich, sehr oft“ (A_Interview, H.R., 399–405).

Für die vermeintlich richtige Lebensführung gab es Handreichungen. Auch [H.P.] selbst verfasste Hilfestellungen, nicht nur für Jugendliche. Beispielsweise hatte der Jugendwart annähernd 40 „Fragen zur Selbstkontrolle“, vermutlich zur Weitergabe und Verbreitung unter Jugendlichen, formuliert. Das Pamphlet trug die Kennzeichnung „nur für den innerkirchlichen Dienstgebrauch“. Es war systematisch unterteilt in die Bereiche Allgemeines, Gottesdienst und Abendmahl, „Geschwisterliche Gemeinschaft“, Bibelstudium und Gebet, „Haushalterschaft“ und Seelsorge. Die Fragen lassen sich als eine Anleitung zu einer frommen Lebensführung, wie [H.P.] sie verstand, lesen. Darunter finden sich Fragen wie „Wann halte ich meine Stille Zeit? Bekommt Gott auch Anteil an den guten Stunden des Tages?“, „Dulde ich in mir böses Denken?“, „Gehe ich regelmäßig zur Seelsorge?“ usw. (ASP, Kart. 534, Nr. 4899, [H.P.], Fragen zur Selbstkontrolle, o. D.).

In diesem beschriebenen System der alltäglichen religiösen Praxis, wie sie von den Betroffenen gelebt wurde, kam dem seelsorgerlichen Gespräch eine zentrale Rolle zu. Der Betroffene [B.M.] bringt es mit einem Satz auf den Punkt: „Aber so richtig den Freispruch, den erlebt man eben nur beim Seelsorger“ (A_Interview, B.M., 1123–1124).

Seelsorge als Machttechnik und Ort sexualisierter Gewalt

Im Unterschied zum Katholizismus, wo sich der Begriff Seelsorge auf die „Pastoral“ als die Gesamtheit der geistlichen Dienste bezieht, meint Seelsorge im Protestantismus vor allem das persönliche Gespräch zwischen zwei Personen. Seelsorge im Protestantismus kann sich dimensional als eine Grundeinstellung z. B. in Predigt und Diakonie niederschlagen, funktional als ein seelsorgerliches Gespräch, das sich im Zusammenhang von Kasualien und Hausbesuchen ergibt, und intentional als ein vereinbartes Gespräch, das auf eine seelsorgerliche Beratung zielt (Ziemer 2008). Dass der Begriff Seelsorge im Protestantismus nicht eindeutig definiert ist, sondern dass sich damit unterschiedliche Vorstellungen und Zielsetzungen verbinden, zeigt für den Untersuchungszeitraum die zum Ende der 1960er-Jahre begonnene Auseinandersetzung mit der Spannung zwischen dem kerygmatischen Ansatz der Seelsorge, der stärker auf die Verkündigung von oben zielte, und dem Ansatz der *Seelsorgebewegung*, die stärker therapeutische und edukative Elemente beinhaltete und mehr von der Praxis ausging (Pohl-Patalong 2008). Ein ehemaliger Jugendwart der EVLKS beschreibt in einem Experteninterview Seelsorgegespräche aus seiner eigenen biografischen Erfahrung heraus als eine allgemein gängige Praxis:

> „Seelsorgegespräche fanden nicht nur auf der Rüstzeit statt, sondern das war bei uns bekannt, dass, wenn du Probleme hast oder wenn du auch was Glaubenstechnisches hast, kann man mit einem anderen Christen reden. Das war nicht nur auf [H.P.] bezogen, das war ganz grundsätzlich. Also auch in der Kirchgemeinde weiß ich, dass Ältere sich jemanden gesucht haben, mit dem sie auch mal zusammen beten können oder was auch immer. Auch das Stichwort Beichte. Also dass man sagt, okay, die Beichte gibt es zwar im Sonntagsgottesdienst, die ist ja allgemein. Aber Luther wollte ja eigentlich die Beichte,

> wie sie in der katholischen Kirche praktiziert wird, auch gar nicht abschaffen. Und so war das nicht nur auf [H.P.] bezogen, sondern man hat das auch untereinander genutzt, wo ein Vertrauen da war. Oder man hat ja auch ein wenig Ältere JGler [Mitglieder der Jungen Gemeinde, Anm. d. Verf.] gehabt, die schon um die 30 Jahre alt waren, die auch einen gewissen Abstand haben und Lebenserfahrung. Und gerade wenn man auf Rüstzeiten ist, nur als JG, da ist auch, das, das Beichtgeheimnis was Wichtiges. Also die Dinge, das war eigentlich bekannt, sage ich jetzt mal. Und bei Rüstzeiten war es so, dass man ganz oft auch gesagt hat, jetzt habe ich mal Zeit, zu reden, und vielleicht auch mal die Gelegenheit. Ich habe das nicht so praktiziert, aber ich weiß von welchen, die gesagt haben, wenn ich zur Rüstzeit fahre, habe ich schon einen vorbereiteten Zettel, was ich mal klären muss, so nach dem Motto“ (A_Interview V.I., 652–670).

Was [V.I.] im Interview beschreibt, lässt sich übergreifend als eine *Seelsorgegemeinschaft* fassen (vgl. Schmidt 2017, S. 439). Seelsorge wird damit zu einer exklusiven Praktik der Inklusion in eine Gemeinschaft, die sich durch klare Wertvorstellungen, Regeln und Normen nach außen abgrenzt.

Die Grenzen zwischen einem *klassischen Seelsorgegespräch* und einem *Beratungsgespräch* oder einer normalen Unterhaltung konnten durchaus verwischen. So schildert [V.I.] eine Situation, in der er zusammen mit [H.P.] im Auto fuhr und während eines normalen Gesprächs um Rat bat, weil er sich „in ein Mädel verguckt“ (A_Interview V.I., 830–836) habe. Die Aussagen von Betroffenen, die durch [H.P.] sexualisierte Gewalt erfuhren, verdeutlichen, dass die Seelsorgegespräche bei ihm jedoch primär intentional waren und sich dabei edukative und therapeutische mit kerygmatischen Elementen vermischten. Betroffene sprachen rückblickend nicht nur von „Terminen“, sondern sogar von „Sitzung[en] der Seelsorge“ (A_Interview S.C., 308). [H.P.] selbst sprach in einer Handreichung zum *Thema Seelsorge auf Rüstzeiten* aus den 1960er-Jahren von „Diagnose“ und „Therapie“ und versuchte damit, Inhalt und Form von Verkündigung und seelsorgerlichem Gespräch zu beschreiben (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 7689, Bl. 137).

Die Seelsorge war der zentrale Ort, an dem Betroffene sexualisierte Gewalt und einen *geistlichen Machtmissbrauch* erfuhren. Die Seelsorge muss in diesem Zusammenhang als eine Machttechnik verstanden werden, mit der Jugendwart [H.P.] versuchte, männliche Jugendliche zu beeinflussen und sie emotional an sich zu binden. Diese Bindung fokussierte sich zeitlich vor allem auf die Jahre von der Pubertät bis zur Volljährigkeit; in vielen Fällen hatte der Täter jedoch auch viele Jahre später noch Kontakt zu den Betroffenen, z. B. in Form von Briefen und Büchersendungen (vgl. A_Interview, V.K., 1330–1336). Die seelsorgerlichen Gespräche nahmen häufig die Form eines Beichtgesprächs an bzw. zielten im Kern auf die Beichte. Einen Höhepunkt markierte das sogenannte Bekehrungsgespräch, das nur einmal im Leben der Jugendlichen stattfand. Aber auch nach einem Bekehrungsgespräch gingen die seelsorgerlichen Gespräche weiter. Die Gespräche kreisten häufig um die Sexualität und sexuelle Entwicklung der pubertierenden Jungen. Selbstbefriedigung wurde dabei als Sünde markiert. Ein Betroffener spricht vom Seelsorgegespräch als „Tätersystem“: „Da sage ich jetzt nur das Stichwort sogenanntes Beicht- und Bekehrungsgespräch, wo ich im Grunde in dieses Tätersystem gekommen bin, wie ich heute sagen würde“ (A_Interview, H.R., 61–64).

Der Jugendwart war sich seiner Macht, die er über seelsorgerliche Gespräche ausüben konnte, bewusst. So schildert es [B.M.], der im Erwachsenenalter selbst Jugendwart wurde und von [H.P.] beraten wurde. Dieser habe ihm gesagt: „Über die Seelsorge habe ich den Kirchenbezirk regiert“ (A_Interview, B.M., 1016). Als Jugendwart ohne feste Ortsgemeinde sei [H.P.] ständig unterwegs gewesen, habe immer Termine gehabt und sei mit vielen Leuten im Gespräch gewesen (vgl. A_Interview, B.M., 1011–1014).

Die seelsorgerlichen Gespräche, welche die sexualisierte Gewalt rahmten, fanden an unterschiedlichen Orten statt. Als zentrale Tatorte nennen Betroffene den Dienstwagen des Jugendwarts, einen Trabant 601, und Waldwege: „Also jedenfalls an einsamen Orten“ (A_Interview, B.M., 197–198). Waldwege sind in der Erzählung Betroffener auch deswegen Tatorte gewesen, weil sie dort keine andere Person habe hören können. Aber auch sein „Büro“, das Wohnzimmer in seinem Wohnhaus, wird als Ort der sexualisierten Gewalt genannt (vgl. A_Interview, H.R., 432–433; A_Interview, S.C., 288–295).

Ein weiterer wichtiger räumlicher Kontext für die Gespräche und die dabei ausgeübte sexualisierte Gewalt waren die sogenannten Rüstzeiten, an denen die Jugendlichen des Kirchenkreises, für den [H.P.] als Jugendwart verantwortlich war, regelmäßig teilnahmen (vgl. A_Interview, 82–83 W.A.; A_Interview V.K., 610–613; A_Interview B.M., 296–297). Rüstzeiten nahmen in der kirchlichen Jugendarbeit der DDR eine wichtige Rolle ein und galten als Gradmesser für deren Erfolg. Rüstzeiten lassen sich grundsätzlich als christliche Ferien- oder Freizeitfahrten an einen bestimmten Ort, in der Regel in ein (Rüstzeit-)Heim, verstehen. Die Rüstzeiten konnten über ein Wochenende oder auch mehrere Wochen gehen. Im Vordergrund standen jedoch keine Freizeitaktivitäten im strengeren Sinne, sondern Bibelarbeiten und die Behandlung christlicher Glaubens- und Lebensfragen. Freizeit sollte „unter dem Gesichtspunkt christlicher Lebensgemeinschaft“ (ASP, Karton 532, Nr. 4891, Landeskirchenamt der EVLKS an alle Superintendenturen, 7.8.1963) gestaltet werden. Zu den Rüstzeiten gehörten auch Wanderungen und Spiele, verschiedene Abendveranstaltungen und Andachten (vgl. A_Interview, H.R. 214–220; A_Interview, B.M., 1707–1774). Der Erfolg der Rüstzeiten wurde vor allem auf quantitativer Ebene anhand der Zahlen der Teilnehmenden gemessen (vgl. Ueberschär 1998, S. 170). Dem DDR-Staat, der die Betreuung der Jugend in Ferien und Freizeit als Sache des Staates und der staatlichen Massenorganisationen beanspruchte, waren die Rüstzeiten ein Dorn im Auge (vgl. Ueberschär 1998, S. 175). Daher waren Rüstzeiten ein spezifisches Konfliktfeld zwischen Kirchen und Staat. Es wurde um Auslegungen, ob es sich bei Rüstzeiten um eine Freizeitaktivität oder die Ausübung religiöser Praktiken handelte, gestritten. Denn zumindest formal waren die Religionsfreiheit und die Freiheit der Ausübung religiöser Praktiken auch in der DDR in der Verfassung festgeschrieben. Und es wurde um Genehmigungen für die Ausrichtung von Rüstzeiten gerungen und verhandelt. Davon zeugen exemplarisch für

den Bereich der EVLKS umfangreich vorhandene archivalische Quellen von den 1950er-Jahren bis in die 1980er-Jahre (vgl. LAD, Best. 2, Nr. 7686).

Bei den Rüstzeiten waren das Leiterzimmer und die Umgebung Orte, wo der Jugendwart Gespräche führte und wo es auch zu sexualisierter Gewalt kommen konnte. Der Täter kannte sich, laut Erzählungen des Betroffenen [B.M.], in den Wäldern seines Kirchenkreises und der jeweiligen Rüstzeitheime, die sich zum Teil über das Gebiet der EVLKS hinaus erstreckten, gut aus und wusste, wo es einsame Stellen gab (vgl. A_Interview, B.M., 1796–1811).

„Und dann war da immer wieder diese Sündenfalle" – Beicht- und Bekehrungsdruck als Anbahnungstechniken

Von der Form her waren Seelsorgegespräche freiwillig. Für die alltägliche Praxis aber beschreiben Betroffene rückblickend einen hohen Druck und Zwang, sich für ein Gespräch bei [H.P.] anzumelden.

Verstärkt wurde dies durch Predigten auf Abenden der örtlichen Jungen Gemeinde oder bei sogenannten Rüstzeiten, bei denen vermeintliche Sünden, Angst und der Druck, sich zu bekehren und sich für eine Sache zu entscheiden, eine große Rolle gespielt habe. Der Betroffene [S.E.] spricht von einem wiederkehrenden „latenten Druck" (A_Interview, S.E., 69), sich zu bekehren, den er verspürt habe. [H.R.] nennt es einen „extremen inneren Druck" (A_Interview, H.R., 420–421), der sich aus Schuldgefühlen speiste, weil er vermeintlich vor Gott gesündigt habe.

Der Druck entstand durch die wiederholte Thematisierung von Sünden bei Predigten und Vorträgen von [H.P.] und anderen kirchlichen Mitarbeitern. [H.R.] schildert eine solche Situation bei einer Rüstzeit in [Ort O.] im Februar 1986. Während einer Abendpredigt sei ihm und den anderen Jugendlichen verdeutlicht worden, dass „alle dasitzenden Jugendlichen Sünder sind". Sie seien nach den Worten von [H.P.] Sünder „durch alles, was sie getan" hätten „in Gedanken, Worten oder Werken". Dazu gehörten Verstöße gegen die zehn Gebote oder dass sie nicht Gott, sondern andere, z. B. materielle Dinge, in ihrem Leben an die erste Stelle gesetzt hätten. Ein von vielen Betroffenen [H.P.] zugeschriebenes Zitat lautete, dass die Jugendlichen „ärschlings in die Hölle fahren" würden, wenn sie sich nicht bekehren würden (A_Interview, H.R., 420–421). Nur wer sein Leben Jesus übergebe und als bekehrter Christ lebe, könne der Hölle entrinnen. Solche Predigten auf Rüstzeiten und bei Abendveranstaltungen der Jungen Gemeinden werden in den Interviews mit Betroffenen häufig erwähnt. Dabei seien den Betroffenen starke Schuldgefühle vermittelt worden:

> „… sodass sie sich immer wieder schuldig gefühlt haben. Schuldig, schuldig, schuldig. Wenn man aus so einer Predigt in einem Junge-Gemeinde-Abend rausgegangen ist, hat man sich schuldig gefühlt. Da hat man das Gefühl gehabt, ich müsste jetzt eigentlich mal hingehen zu dem [H.P.] und ein Seelsorge-

> Gespräch anmelden und mich bekehren, weil es könnte ja nächste Woche schon zu spät sein. Ich könnte ja einen Unfall haben, könnte tot sein, dann stehe ich vor Gottes Gericht und der schickt mich dann in die Hölle. Und so die ganze Zeit gepredigt. Und damit hat [H.P.] in einer perfiden Art und Weise die Jungs in seine Obhut gelenkt“ (A_Interview, S.C., 280–288).

[H.R.] berichtet, wie er nach der Abendveranstaltung im Februar auf der Rüstzeit „unter einem inneren, psychischen Druck, […] im Sinne dieser manipulativen Techniken der Angst-Erzeugung“ (A_Interview, H.R., 343–347) gestanden habe und zu [H.P.] gegangen sei und gesagt habe, er möchte sein Leben nun Jesus übergeben. Der Betroffene [B.M.] beschreibt einen engen Zusammenhang von Verkündigung und Seelsorge:

> „Und der ganze Abend [eine Abendveranstaltung der örtlichen Jungen Gemeinde, bei der Jugendwart [H.P.] auftrat, Anm. d. Verf.], das ist mir dann erst später bewusst geworden, das zielte immer auf Seelsorge. Auf Bekehrung und Beichte. Und dann zur bleibenden Seelsorge, ja. Und weil es offensichtlich dazugehörte, habe ich mich dann auch mal gemeldet zu so einem Gespräch“ (A_Interview, B.M., 67–71).

Der Betroffene [O.S.] spricht von einer quasi symbiotischen Beziehung, die Verkündigung und Seelsorge in dem Wirken von [H.P.] eingegangen seien:

> „Weil seine [H.P.s, Anm. d. Verf.] Verkündigung zielte darauf, dass wir im Grunde alle sündige Wesen sind. So gottferne Wesen, die immer wieder die Beichte und das seelsorgerliche Gespräch brauchen, wo man Sünden bekennt und seine Verwerflichkeiten dann ausspricht und danach losgesprochen wird und gesegnet wird. Also das war so eine sich gegenseitig beziehende Verkündigung und seelsorgerliche Gespräche, beziehungsweise Beichte. Das gehörte zusammen“ (A_Interview, O.S., 290–296).

Den engen Zusammenhang von Verkündigung und Seelsorge beschrieb der Jugendwart [H.P.] selbst ausführlich – u. a. in einer vermutlich 1964 verfassten Handreichung zum Thema „Seelsorge auf Bibelrüstzeiten“. Einleitend hielt der Jugendwart hierbei fest, Rüstzeiten seien für Leiter und Mitarbeiter kein halber Urlaub, sondern ein „Großeinsatz“. Organisatorisch, geistlich und „weil Bibelrüsten oft Saat und Ernte zugleich“ sei. Die „Aussaat“ war die Verkündigung – „Bibelarbeiten, Rundgespräche, Katechismusthemen usw.“. Die „Ernte“ seien die sich aus der Verkündigung „ergebenden persönlichen Gespräche, die ja kein geringes Maß an Zeit, geistiger Elastizität und geistlicher Konzentration“ verlangten. Dies sei das „Herzstück unserer Rüstzeitenarbeit“. Bibelrüstzeiten seien „Großkampftage, weil hier das physische und psychische Gefordertsein viel größer“ sei als sonst und weil „in vielerlei Weise spürbar“ werde, dass „Satan zum Gegenangriff“ antrete. Es könne daher auch nicht um die „Mitteilung irgendwelcher interessanter religiöser Wahrheiten“ gehen, sondern um die „Übermittlung des Willens Gottes und damit um Angriff auf Menschenherzen!“ (LAD, Best. 2, Nr. 7689, Bl. 137).

[R.G.] konstatiert eine „Sündenfalle“ (A_Interview, R.G., 231), [H.R.] verweist auf den persönlichen Faktor der Seelsorge und Beichte, der sich stark auf [H.P.] fokussiert habe. Nur ihn habe [H.R.] anrufen können, um von seinen Sünden wieder freigesprochen zu werden, auch, weil er sich mit dem Jugendwart, im Unterschied etwa zum Ortspfarrer, eng verbunden fühlte:

> „Ich kann jetzt nur dich anrufen und dir das erzählen und ich kann nur dich bitten, dass du, [H.P.], dass du mir das vergibst. Du bist wie ein geistlicher Bruder, ein Bruder im Geiste. Also im geistlichen, kirchlichen, im christlichen Sinne. Und Brüder können sich gegenseitig die Sünden vergeben, also nehme ich deine Hilfe in Anspruch, indem ich nicht zu Pfarrer [N.A.] gehe, das wäre mein Ortspfarrer gewesen, sondern ich gehe zu dir. Und selbst die Beichte im allgemeinen Gottesdienst, es gibt ja in den regulären Gottesdiensten ein allgemeines Sündenbekenntnis, in der Regel auch vorm Abendmahl, selbst das reicht nicht aus zu meiner inneren Entlastung. Ich brauche also jemanden, der mir das persönlich zuspricht“ (A_Interview, H.R., 422–431).

Die Symbiose von Verkündigung und seelsorgerlichem Gespräch lässt einen Kreislauf erkennen, in dem Betroffene abhängig von der Person [H.P.] und seinem Freispruch gemacht wurden. So deutet es der Betroffene [B.M.] rückblickend:

> „Ich bin dann immer öfter, monatlich mindestens einmal, zu ihm in die Seelsorge gegangen. Und der Ablauf war immer gleich. Dass ich also erzählt habe, was mir zu schaffen macht. Das waren natürlich nicht nur sexuelle Dinge, sondern alle möglichen Problemlagen, über die man sich ausgetauscht hat. Und es ist nicht so, dass er dann immer die Antwort hatte. Auch im Gespräch klärt sich vieles und das war gut. Das Problem der Seelsorge war, dass [H.P.] durch sie meines Erachtens Menschen ganz an sich gebunden hat. So. Und ich war dann regelrecht abhängig. Im Nachhinein denke ich, es war fast eine sektenhafte Abhängigkeit“ (A_Interview, B.M., 104–113).

Die Beichte hatte im volksmissionarisch geprägten Milieu der evangelischen Kirche in Sachsen einen zentralen Stellenwert. Zentral sei die Beichte auch deshalb gewesen, weil von der im Anschluss durch den Seelsorger erfolgten „Befreiung (Vergebung, Absolution) alles“ abhänge (vgl. Schmidt 2017, S. 385).

Zu dem beschriebenen Kreislauf von Verkündigung und Seelsorge gehört die zeitliche Verfügbarkeit des Seelsorgers. Der Jugendwart [H.P.] war in den Erzählungen der Betroffenen immer ansprechbar und konnte schnell auf Anfragen reagieren. [R.G.] schildert, er habe entweder angerufen oder einen Brief geschrieben und um einen Seelsorgetermin gebeten:

> „Der hat immer sofort reagiert. Einen Tag später oder zwei Tage später war ein Termin da. Dann schrieb er mir, dann und dann, dort und dort. Und dann kam der mit seinem Trabant da angefahren und ist mit mir irgendwo nach draußen, also da am Waldrand oder der Wald, der war halt vor unserer Haustür, das war das geeignete Revier, sozusagen für ihn“ (A_Interview, R.G., 235–241).

Ganz ähnlich erzählt es der Betroffene [H.R.], der in seiner Erinnerung den Jugendwart einfach angerufen und ihm gesagt habe: „Ich möchte mal mit dir reden“ (A_Interview, H.R., 410–412). Das sei „überhaupt kein Problem“ gewesen, obwohl [H.P.] „bestimmt 15 Kilometer entfernt“ (A_Interview, H.R. 420) gewohnt und verschiedene Termine im kirchlichen Bereich gehabt habe. Ähnlich wie bei [R.G.] trafen sich Jugendlicher und Jugendwart im Wald:

> „Also wir machten einen Termin aus, der relativ oft schnell möglich war, und wir verabredeten uns in der Regel auch in der Nähe von mir. [Ort Z.] ist ein Stadtteil von [Ort P], der gleich daneben liegt, da gibt es ein ausgedehntes Waldgebiet mit einem großen Stausee. Und am Rand dieses Waldgebietes trafen wir uns auf dem Parkplatz. Ich fuhr mit dem Fahrrad hin oder später auch mit dem Moped, und er kam mit dem Trabant“ (A_Interview, H.R., 413–419).

Der Betroffene [V.K.] wiederum lebte in der Nähe von [H.P.], sodass er auf dem Heimweg von der Schule bei ihm vorbeischauen konnte.

> „Also wir haben das einfach vereinbart und er war dann auch immer da. Ich kann mich auch nicht daran erinnern, dass ich mal hingekommen bin und seine Frau hat die Tür aufgemacht und gesagt: ‚Tut mir leid, ihm ist was dazwischengekommen.' Wüsste ich jetzt nicht." (A_Interview, V.K., 1203–1206)

Auch auf Rüstzeiten stand [H.P.] für Gespräche zur Verfügung und hat – folgt man den Erzählungen von Betroffenen – einen großen Teil seiner Zeit mit Seelsorge verbracht: „Er war mindestens dreimal jedes Jahr in [Ort O.], manchmal für eine Woche, manchmal für zwei Wochen, manchmal auch nur für ein Wochenende. Und wir standen quasi Schlange für einen Termin mit ihm" (A_Interview, A.G., 415–417). Deswegen brauchte [H.P.] auch eine Liste, „weil so viel Leute zu ihm gekommen sind, die dann mit ihm reden wollten" (A_Interview, B.M., 71–72). Der Jugendwart selbst beschrieb dieses System der Seelsorge auf Rüstzeiten in einer Handreichung in den 1960er-Jahren aus eigener praktischer Erfahrung. Er antwortete damit auf die Anfrage eines ehrenamtlichen Mitarbeiters, der wissen wollte, wie es zu seelsorgerlichen Gesprächen kommen würde. Grundsätzlich hielt der Jugendwart in seiner Antwort fest, dass „Gelegenheit und Angebot zur Seelsorge" auf keiner Rüstzeit fehlen sollten. [H.P.] bezog sich dabei u. a. auf das Buch „Stille Gespräche" von Johannes Busch (1956), demzufolge man Seelsorge „anbieten müsse". So habe sich Busch auf Rüstzeiten

> „eines Tages einen Feldstuhl beschafft, sich auf diesen in der Freizeit inmitten des Lagers für alle sichtbar ‚wie ein thronender Buddha' niedergelassen und damit kundgetan: Hier hat einer Zeit für Euch! Hier erwartet Euch einer mit all Euren Fragen und Problemen. Und das Resultat war einzig: Einer nach dem andern kam zum seelsorgerlichen Gespräch! – Nun, es muß gewiß nicht unbedingt ein Feldstuhl sein – aber es muß unbedingt diese Haltung da sein" (LAD, Best. 2, Nr. 7689, Bl. 138).

Eine weitere Möglichkeit, Jugendliche zum seelsorgerlichen Gespräch einzuladen, sei das direkte Ansprechen, aber „nicht einfach ins Blaue hinein, sondern nach vorbereitendem Gebet und wohl auch auf Grund einer gewissen Erkenntnis, wo und wo nicht" (ebd.).

Der Jugendwart führte über die während einer Rüstzeit geführten Seelsorgegespräche und erfolgten Bekehrungen penibel Buch. Zusammen mit den Angaben zur Finanzierung der Rüstzeit, den besprochenen Themen, Gottesdiensten und Ausflügen wurden die Seelsorgegespräche als Statistik für die zuständige Superintendentur in der Regel auf einer DIN-A4-Seite aufgeführt (vgl. exemplarisch ASP, Kart. 87, Nr. 504, Hütte [Ort F.], 1969, 16.–24.7.). Den Statistiken kann entnommen werden, dass [H.P.] während der Rüstzeiten nicht der einzige Seelsorgeansprechpartner für die Jugendlichen war, sondern dass diese Aufgabe von ehrenamtlichen Mitarbeitern, d. h. Männern im jungen Erwachsenenalter, mit übernommen wurde. [H.P.] führte jedoch den Großteil der Gespräche, wenn auch nur mit männlichen Jugendlichen. Die Seelsorgegespräche mit weiblichen Rüstzeitteilnehmerinnen übernahm die verantwortliche Jugendwartin.

Dies spiegelt sich auch in der Erzählung von Betroffenen wider:

> „Also die mitarbeitenden Männer haben auf jeden Fall dafür gesorgt, dass der Bekehrungsdruck unter uns Jugendlichen groß war. Und die haben sich selbst als Gesprächspartner angeboten, aber uns überwiegend zu dem [H.P.] geschickt. Das war der Guru, der diesen Job gemacht hat“ (A_Interview, R.G., 1547–1551).

Der Dienstwagen des Jugendwarts, ein Trabant, war ein zentraler Ort von dessen Seelsorge [H.P.]. Ein interviewter Experte, selbst Jugendwart und vertraut mit dem Jugendwart [H.P.], bezeichnete dessen Dienstwagen als „Seelsorgekapsel“ (A_Interview, P.H., o. Z.). Der Betroffene [O.S.] hält in der Rückschau fest:

> „Diese Seelsorge passierte meistens in Gegenden, wo keine Menschen sind. Also Waldspaziergänge auf Rüstzeiten meistens auch immer, wo man zusammen gelaufen ist. Vor dir und hinter dir ist niemand gelaufen, also hatte er dann wirklich Ruhe und war da unbeaufsichtigt. Oder man ist in seinem Trabant-Kombi vorne gesessen. Oh ich weiß noch, er hatte drei Kissen auf dem Sitz, sodass man ein bisschen höher und weich saß. Und dort hat man miteinander gesprochen. Und diese seelsorgerlichen Gespräche waren im Grunde genommen Beichtgespräche“ (A_Interview, O.S., 283–290).

Sexualität als „Sünde“

Wichtige Themen der Verkündigung und der Seelsorge von [H.P.] waren Okkultismus, Sexualität und Sündhaftigkeit. Dies empfanden die interviewten Betroffenen als Angst- und Bedrohungsszenario, gleichzeitig vertrauten die Jugendlichen dem Jugendwart, weil sie sich von ihm durch seine direkte Art verstanden fühlten oder auch, weil er eine väterliche Art hatte (vgl. A_Interview, B.M., 80–84).

Die Themen seiner Verkündigung seien um das „Sünder-Sein“ des Menschen gekreist. Daraus wiederum entstand die „Annahme, dass man so vor Gott nicht bestehen“ könne. Und wenn man vor Gott nicht bestehen könne, komme man „nach dem Tod ins Totenreich, aber er hat das anders gesagt, er hat das Hölle genannt, Hölle“. Der Jugendwart habe in der Vorstellung der Jugendlichen Bilder kreiert „wie im Mittelalter, so mit Feuer und wo unser Schmerz nicht aufhört und man eine qualvolle Zeit hat“. Aber wer sich reumütig gebe, dem würde Gott vergeben, „weil ja Gott gerne vergibt“. Und so komme man „in den Himmel und in das Paradies“ (A_Interview, O.S., 298–315).

Zentrale vermeintliche Sünden bei [H.P.], die von fast allen interviewten Betroffenen genannt wurden, waren die Selbstbefriedigung der Jugendlichen und Geschlechtsverkehr vor der Ehe. Gleichzeitig habe der Jugendwart „völlig offen […] und ohne Hemmungen“ (A_Interview, H.R., 311–314) über Sexualität gesprochen, während dies in der familiären Sozialisation der Jugendlichen häufig ein „Tabuthema“ gewesen sei: „Da wurde also über Sexualität gesprochen, was zumindest in meinem Elternhaus oder was ich von Freunden wusste, gar kein Thema war“ (ebd.). Viele Dinge bezüglich Sexualität, die [H.P.] angesprochen habe, habe [S.E.] als Jugendlicher vorher nicht gekannt (vgl. A_Interview, S.E., 47–48). Diese Offenheit wurde zunächst und bevor es zu Erfahrungen von sexualisierter Gewalt kam, von den interviewten Betroffenen zum Teil als positiv hervorgehoben. Der Jugendwart sei zudem „rhetorisch

sehr begabt“ gewesen und „in der Art und Weise, wie er Jugendlichen gegenübergetreten“ sei, „auch sehr gut angekommen in seinen Themen, die er gesetzt“ habe (A_Interview, S.E., 44–47). Für andere ist es in der Rückschau „erschreckend, dass jemand so über Selbstbefriedigung oder Sexualität vor der Ehe“ gesprochen habe, was den Betroffenen in seiner rückblickenden Wahrnehmung „sehr beschämt“ habe (A_Interview, H.R., 316–318). [R.G.] erkennt darin einen Versuch des Jugendwarts, Einfluss auf die Jugendlichen zu nehmen:

> „Und die bösen Wege, die waren eindeutig mit Sexualität verbunden und so was wie Masturbation, das war Tabu, das war eine Sünde. […] Da hat er also sehr ausschweifend über diese ganzen Sachen da Vorträge gehalten und der konnte sehr gut reden und manipulativ auf uns, seine Zuhörer, zugreifen.“ (A_Interview, R.G., 166–170).

Für ihn sei es wie eine „Falle“ gewesen, ein Drama, weil die „Sexualität sich ja nicht einfach so“ habe „abschalten“ lassen: „Und ich als gesunder, junger Mann habe halt masturbiert, was denn sonst“ (A_Interview, R.G., 226–229). Dadurch habe er sich immer schuldig gefühlt und das seelsorgerliche Gespräch bei [H.P.] gesucht. [S.C.] sei „gefühlt jede Woche bei ihm gewesen“ (A_Interview, S.C., 303–305), weil er sich selbst sexuell befriedigt und dadurch schuldig gefühlt habe. Ganz ähnlich erzählt es [B.M.]. Selbstbefriedigung sei „die Sünde Nummer eins“ in seinem Leben gewesen, was ihn in eine „Abhängigkeit hineingebracht“ habe, „immer wieder zur Seelsorge zu gehen“. Den immer wieder durch den Jugendwart gegebenen Freispruch habe er als Erlösung empfunden:

> „… und immer wieder so den Freispruch zu erfahren. Das war ein gutes Gefühl, frei von Sünde und sauber vor Gott zu sein und wieder eine direkte Verbindung zu haben. Und er war dann irgendwie der Mittler dieses Heils, der [H.P.]. Er hat immer von Jesus geredet. ‚Im Namen Jesus spreche ich dich frei von allen Sünden. Auch den Sünden der Vorväter, bis ins vierte Geschlecht hinein‘“ (A_Interview, B.M., 87–91).

In späteren Gesprächen habe er ihn auch von „dämonischen Bindungen und von Besessenheitsdingen“ (ebd.) freigesprochen. In der Erzählung von [O.S.] verbinden sich die Elemente von vermeintlich falscher Sexualität, Sünde, Seelsorge und dem Freispruch durch [H.P.] zu einem Kreislauf der Manipulation:

> „Und die Angst, in die Hölle zu kommen oder als Sünder verloren zu gehen, wurde dann noch verstärkt durch [die Aussage des Jugendwarts], sich lossprechen zu lassen von diesen teuflischen Verstrickungen, von diesen satanischen Bezügen, denn Satan ist in dieser Welt. Und dann kriegt das eine Meta-Ebene. Der Mensch kann gar nicht anders, als sich gegen Gott auflehnen, und kann gar nicht anders, als seinen Begierden und seinen Trieben folgen, weil ja der Teufel das alles auch anstachelt und uns da umgarnt und verführt und umstrickt. Und deswegen müssen wir uns von diesen teuflischen Zusammenhängen, satanischen Dingen lossprechen lassen. Da gab es dann auch so exorzistische Gebete von [H.P.], die uns befreien sollten. Da wurde ich zum Beispiel auch von den Sünden meiner Vorväter und Mütter entledigt, die ja von Generation zu Generation weitergegeben wurden. Und man fühlte sich dann natürlich nach so einem seelsorgerlichen Gespräch, nach diesem Freispruch von Sünde und Satan fühlte man sich dann wirklich sehr befreit. […] Und das Belohnungssystem des Gehirns ließ einen dann jubeln und springen und es ging einem auch emotional plötzlich wieder gut und, ach, das war richtig schön. Aber es machte einen immer weiter abhängig, weil das war so ein teuflischer, so ein göttlicher Kreislauf, der aber weniger göttlich war als eher teuflisch. […] Also das war so ein Kernpunkt auch der Manipulation in geistiger Art“ (A_Interview, O.S., 327–349).

Bekenntniszwang und Bekehrung

Einen Höhepunkt der seelsorgerlichen Gespräche beim Jugendwart [H.P.] markierte das sogenannte Bekehrungsgespräch. Das Bekehrungsgespräch fand in der Regel nur einmal im Leben der Jugendlichen statt und bedeutete für sie eine Entscheidungssituation. In der Struktur ähnelte die Bekehrung dem Seelsorgegespräch und der Beichte mit anschließendem Freispruch, wurde jedoch ergänzt durch eine Art Initiationsritus:

> „Es war Winter [1986] und wir sind um dieses Rüstzeitheim herumspaziert, nebeneinanderlaufend. Und ich habe ihm erzählt, was ich für Sünde hielt, aus dem inneren psychischen Druck, unter dem ich stand. […] Und nach etwa einer Stunde standen wir zusammen und er legte seine Hände auf meinen Kopf und sprach mich von diesem Okkultismus frei, von diesen Sünden, von allen Belastungen, die in meiner Familie liegen würden […] und ich übergab sozusagen in diesem Akt mein Leben Jesus und bekundete, dass ich als Mitarbeiter, als bekehrter Christ […] leben wollte“ (A_Interview, H.R., 349–358).

Die Bedeutung der Bekehrung bei [H.P.] stuft der Betroffene [B.M.] höher als die Konfirmation ein (vgl. A_Interview, B.M., 1233–1234). [V.K.] spricht sogar von einer Art drittem Sakrament in der evangelischen Kirche, neben Taufe und Abendmahl: „Wenn es nach [H.P.] gegangen wäre, wäre die Bekehrung für ihn das dritte Sakrament gewesen. […] Das war ganz wichtig“ (A_Interview, V.K., 1220–1224). Im Unterschied zur Taufe und zur Konfirmation sei die Bekehrung für [H.P.] die einzige bewusste und damit wichtigste Entscheidung der Jugendlichen gewesen, sich zu Gott zu bekennen. „So die richtige Entscheidung, das ist die Bekehrung. Das ist sozusagen der Nagel für den Sargdeckel, Taufe und Konfirmation quasi“ (A_Interview, V.K., 1278–1280).

In den Interviewerzählungen finden sich Hinweise darauf, dass nicht nur Schuldgefühle und die Drucksituation dazu geführt haben, dass sich Betroffene für eine Bekehrung entschieden. Verstärkt wurden diese durch die wiederholte Nennung von Vorbildern, darunter [H.P.] selbst, aber auch andere Jugendliche wie [P.L.], die bereits „bekehrt“ waren und nun im kirchlichen Dienst arbeiteten. Der Jugendwart habe im Zusammenhang mit dem Erlebnis einer Bekehrung den Bibelvers „[i]hr werdet hüpfen wie die Mastkälber angeführt“, um dem vermeintlichen Gefühl der Bekehrung einen Ausdruck zu verleihen. [B.M.] habe nach solchen Erzählungen eine „Sehnsucht gehabt. Na das will ich auch haben“ (A_Interview, B.M., 1236–1241). [S.E.] erinnert sich, dass mehrfach [P.L.] als Beispiel angeführt worden sei:

> „Ja und dann wurde mehrfach ein Beispiel genannt. […] Der [P.L.] hatte sich bekehrt bei dem [H.P.] und das war also weit nach Mitternacht […] und das habe ihn so befreit und er sei dann Halleluja singend und jauchzend über den Flur gelaufen. Und das wurde uns immer als großes Beispiel hingestellt“ (A_Interview, S.E., 61–66).

Bekehrt und angefasst

Wie nun verband sich die Seelsorgepraxis von [H.P.] mit der von ihm ausgeübten sexualisierten Gewalt? Häufig erzählen Betroffene, dass die Höhepunkte der körperlichen Übergriffe im Moment des

Freispruchs nach der Beichte, am Ende des Bekehrungsgesprächs oder beim Sprechen über Sexualität erfolgten. Das Sprechen über Sexualität erinnert [O.S.] als gezieltes Ausfragen. Dabei und beim Freisprechen von Sünden sei es zu Berührungen und Küssen gekommen:

> „…das wurde damals von [H.P.] immer als Masturbation bezeichnet, also das, was man mit der Hand macht. Und das war unverzeihlich. Und dafür musste man sich unbedingt freisprechen lassen. Speziell war, dass [H.P.] in der Seelsorge vor allem großen Wert auf diese Dinge gelegt hat und da auch immer genau Auskunft haben wollte, wie man das denn gemacht hat. Also ich kann mich erinnern, dass er da immer ganz gezielt und ganz detailliert gefragt hat. Und bei diesen detaillierten Fragen hat er einen auch ganz schnell da umarmt und geküsst und, oder die Hand auf die Scham gelegt. Vor allen Dingen beim Freisprechen von diesen sexuellen Begierden und diesen unzüchtigen Gedanken, die einem der Teufel eingegeben hat, da lag immer seine Hand auf dem Glied. Und dann hat er, ich weiß es nicht mehr ganz genau, aber dann hat er immer mit Bekreuzigungen gearbeitet oder so“ (A_Interview, O.S., 363–374).

Das Sprechen über Sexualität bzw. die sexuelle Entwicklung der Betroffenen kann als Anbahnungsstrategie verstanden werden:

> „Ich erzählte in der Regel von mir aus und vielleicht habe ich auch manchmal das Thema Sexualität angeschnitten, das ist möglich. Wobei ich bei dem Thema auch eine sehr starke Scham empfand. Oft ist es so gewesen, dass [H.P.] explizit fragte: ‚Wie sieht es damit aus?‘ Mit dem Wort ‚damit‘ war die Geste verbunden, dass er mir auch an die Hose und an das Glied fasste. Und sozusagen auch meine Grenze der Scham überwand und ich dann natürlich auch Dinge erzählte, die für mich sehr intim und intimst waren. Und ich natürlich auch nicht mitbekam, dass es im Grunde ein sexueller Übergriff war“ (A_Interview, H.R., 433–444).

Auch bei [B.M.] kam es bei Beichte und Freispruch zu Umarmungen und Küssen: „und dann hat er so den Arm um mich gelegt und dann nach der Beichte, da war so die Handauflegung immer und dann hat er mich geküsst und er hat gesagt: ‚Ja, das ist die Liebe Gottes und jetzt ist auch Freude im Himmel“ (A_Interview, B.M., 199–202). Der Betroffene [S.C] schildert zum einen eine ähnliche Erfahrung und macht gleichzeitig deutlich, dass [H.P.] für ihn als Jugendlichen durch seine Fähigkeit des Freispruchs von Sünden eine Machtposition und Deutungshoheit hatte, die er nicht infrage stellte und die ihn die sexualisierte Gewalt erdulden ließ:

> „Jedes Mal, wenn er mich freigesprochen hatte und ich überglücklich war, dass ich jetzt wieder frei war von der Sünde, hat er dann versucht, mir seine Zunge in den Rachen zu stecken. Das werde ich nie vergessen. Das war ekelig. Aber wie gesagt, in dem Moment habe ich gedacht, ich muss das jetzt ertragen, ich muss das jetzt ertragen. Ja, weil, er meint es ja nur gut. Er ist ja wirklich hier derjenige, der mich immer wieder von der Sünde befreit und der die Kontaktperson zu Gott für mich ist. Das, was er macht, kann nicht falsch sein. Kann einfach nicht falsch sein“ (A_Interview, S.C., 964–971).

Ein Interviewpartner schildert, dass er die sexualisierte Gewalt als elementaren Teil der Seelsorgepraxis des Jugendwarts [H.P.] verstanden und daher nicht hinterfragt habe:

> „Das war so sein Ritual, dass er mir die Hand auf den Kopf gelegt hat und irgendwann angefangen hat, mir zwischen die Beine zu fassen. […] Grundsätzlich habe ich mich nie wohl gefühlt, glaube ich, wenn ich aus diesen Gesprächen rausgekommen bin. Aber irgendwie gehörte das für mich immer zusammen. Also die Einsicht, ich bin ein sündiger Mensch und die Beichte abzulegen bedeutet auch leiden. Und deswegen habe ich das eben nie wirklich als Missbrauch oder als sexualisierte Gewalt wahrgenommen in der Zeit. Für mich gehörte das zur Seelsorge dazu. Das durfte der, das musste der auch so machen“ (A_Interview, V.K., 233-242).

Welche Auswirkungen die Erfahrungen nicht nur sexualisierter Gewalt, sondern auch des sogenannten geistlichen Missbrauchs auf das Leben von Betroffenen haben konnten, zeigt sich beispielhaft in den Erzählungen von [B.M] und [O.S.]:

> „Und als ich später selbst im kirchlichen Dienst war, habe ich gedacht, ich müsse es auch so machen. Nicht unter den Achseln fassen oder so was, aber die Leute umarmen und so. Deshalb habe ich manchmal gedacht, ich bin nicht so vollkommen in der Seelsorge, wie er das war“ (A_Interview B.M., 100–103).

> „Und ich habe mich da auch letztlich immer Scheiße gefühlt, muss ich mal so sagen. Und ich habe das auch in dem Brief an die Kommission im Landeskirchenamt geschrieben [nachdem der Fall 2021 durch Meldung von Betroffenen eine größere Sichtbarkeit erhalten hatte, Anm. d. Verf.] Gerade als 14-Jähriger, als Pubertierender, wo man Zuwendung braucht, so wie er sie uns auch gegeben hat, aber nicht diese Zuwendung, weil man auch auf der Suche nach sich selber ist. Und dann hat man immer so ein Scheißbild von sich, weil man immer versagt, in diesen sexuellen, erotischen Dingen. Und man versteht es nicht. Warum versage ich immer? Warum? Ich bin doch nun auch schon freigesprochen und bin doch auch immer wieder in der Beichte. Und das war keine Nahrung für ein gesundes Selbstbewusstsein und das war auch keine Hilfe für das Werden einer gesunden Sexualität. Das habe ich also viel später analysiert. Also das war die Zeit damals so in diesen vier Jahren [in denen der Betroffene durch [H.P.] sexualisierte Gewalt erfahren hat, Anm. d. Verf.]“ (A_Interview, O.S., 384–395).

Verschwiegenes und geteiltes Wissen über sexualisierte Gewalt

Welche Erklärungen gibt es dafür, dass [H.P.] über mehrere Jahrzehnte hinweg sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen und in mindestens einem Fall an einem Erwachsenen ausüben konnte? Warum wurde das Wissen darum erst Jahre später durch Betroffene selbst öffentlich gemacht, und wie ist dies in das kirchliche Umfeld und die zeithistorischen Kontexte einzuordnen?

Die Gründe, warum Betroffene sich selbst lange Jahre, insbesondere im Kindes- und Jugendalter, nicht mitteilten, sind vor allem in den durch die sexualisierte Gewalt ausgelösten Scham- und Schuldgefühlen und den sie umgebenden Strukturen zu suchen. Der Betroffene [S.C.] erkennt rückblickend keine Ansprechpersonen, denen er die Erfahrungen sexualisierter Gewalt hätte anvertrauen können:

> „In den Jahren, wo das passierte, hat man nie daran gedacht, sich mit irgendjemandem auszutauschen. Mit den Eltern schon mal gar nicht und ich denke, das trifft auf jeden pubertären Jugendlichen zu. Mit den Eltern also schon mal gar nicht und auch nicht mit anderen Jugendlichen aufgrund der Tatsache, dass man meinte, das betrifft ja nur mich, ich bin der geliebte Sohn von diesem Mann. Warum soll ich jetzt mit jemand anders drüber reden, der wird mir das gar nicht glauben. Der […] wird sagen, ja, so wie ich es dann später auch erlebt habe, der wird mir sagen: ‚Da war nichts. Der hat überhaupt nichts mit mir gemacht‘“ (A_Interview, S.C., 226–233).

In dieser Erzählung ist ein weiterer Grund angedeutet, der es verhinderte, dass sich Betroffene anderen Personen anvertrauten. Denn der Täter vermittelte den Jugendlichen in den seelsorgerlichen Gesprächen, besonders und auserwählt oder, wie im Fall von [S.C.], ein von ihm „geliebter Sohn“ (ebd.) zu sein. Jeder Betroffene, so schlussfolgert [S.C.] in seiner Erzählung, habe gedacht, er sei „der einzige, den das betroffen hat“ (A_Interview, S.C., 296). Er habe sich „sehr angenommen gefühlt bei diesem Mann“, schildert der Betroffene [O.S.]. [H.P.] habe sich viel Zeit für ihn genommen und die seelsorgerlichen Gespräche hätten meistens eine Stunde, „manchmal sogar länger“ gedauert:

> „Und da war einer interessiert, wie es dir geht. Und mit dem konnte man über solche intimen Dinge reden. Und er war dir sehr zugewandt. Das hat mir wiederum auch gutgetan“ (A_Interview, O.S., 374–379).

[O.S.] ist zudem ein Betroffener, in dem das Bewusstsein darüber, sexualisierte Gewalt erfahren zu haben, erst sehr viel später im Leben wuchs. Es habe „eine Zeit gebraucht, bis mir bewusst wurde, ja, diese Dinge sind mit mir auch passiert“ (A_Interview, O.S., 28–29).

Bei allem fehlenden Bewusstsein, später Verarbeitung und individueller Aufarbeitung, die in den Interviews geschildert werden, deuten einige Erzählungen von Betroffenen an, dass es ein implizites Wissen um die sexualisierte Gewalt noch während der Dienstzeit des Jugendwarts gegeben hat – freilich ohne, dass die Terminologie der sexualisierten Gewalt dabei verwendet wurde. Vielmehr ist in diesen Interviewpassagen von *Homosexualität* die Rede, angedeutet wird damit aber sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Der Betroffene [V.K.], Jahrgang 1964, schildert im Interview ein Kneipengespräch aus seiner Studienzeit. Einem Freund habe er erzählt, er stamme aus [Ort B.], worauf dieser geantwortet habe: „Ah, da kommt doch diese schwule Sau, dieser [H.P.] her“ (A_Interview, V.K., 521–522). Dieser Satz habe das Leben von [V.K.] verändert, weil es ihm bewusst gemacht habe, dass es noch andere Betroffene geben könnte. [B.M.] erinnert sich an ein Gespräch zwischen zwei Jugendlichen, das er auf einer Rüstzeit als Jugendlicher mit angehört habe:

> „Und da hab mich damals kurz gewundert, aber dann habe ich es vergessen und jetzt in der Beschäftigung ist mir das wieder in Erinnerung gekommen, dass die beiden Schulfreunde sich miteinander unterhalten haben, auf dieser Rüstzeit. Und die waren gerade zum Gespräch bei ihm und einer sagt zum anderen: ‚So. Na, wenn ich nicht wüsste, dass der [H.P.] verheiratet wäre, würde ich denke, es ist ein Homo.‘ Ich habe das damals nicht für voll genommen oder so“ (A_Interview, B.M., 74–80).

Fehlende Kontrolle? Der evangelische Jugendwart als „Freischwimmer“

Aufgrund der Erzählungen von Betroffenen, die ihre Erfahrungen von sexualisierter Gewalt verdrängten oder nicht als solche wahrnehmen konnten, stellt sich die Frage, an wen sie sich als Jugendliche innerhalb der Kirche hätten wenden können, nur hypothetisch. Aber sie stellt sich. Die dienstrechtliche Aufsicht über den Jugendwart hatte der für den Kirchenkreis zuständige Superintendent. Ihm legte der Jugendwart etwa alle drei Monate einen Bericht über die Jugendarbeit des Kirchenkreises vor (vgl. ASP, Kart. 534, Nr. 4899, [H.P.] an Superintendent, 31.8.1970). Diese Berichte erhielten in der Regel einen kurzen Rückblick auf die vergangenen Monate, einen Vorausblick vor allem auf anstehende Termine wie Bibelseminare, Ehekreise, offene Abende, Jugendtage, Rüstzeiten etc. Außerdem nutzte [H.P] den Bericht, um eigene dienstliche Termine und auch Urlaube anzumelden. Die Unterrichtung des Superintendenten über anstehende Rüstzeiten geschah auf Weisung des Landesjugendpfarramts (vgl. ASP, Kart. 534, Nr. 4899, Geschäftsstelle des Landesjugendpfarrers der EVLKS an alle Ephoraljugendpfarrer,

-wartinnen und -warte, Landeswartinnen und -warte, 5.4.1971). In dessen Verantwortung lag die fachliche Aufsicht über die Jugendwartinnen und -warte der Landeskirche. Für die Jugendlichen, so erklärt es der Experte und Interviewpartner [V.I.], sei der Landesjugendpfarrer jedoch „relativ weit weg“ gewesen. Er sei bekannt gewesen, auch, weil er auf Rüstzeiten auftauchte. Aber „ob die Jugendlichen sich an ihn gewandt hätten“, konnte er sich im Interview nur schwer vorstellen, „weil es strukturell so weit weg“ gewesen sei (A_Interview, V.I., 1241–1250).

Neben der strukturellen Entfernung kann anhand der Interviewerzählungen noch ein weiterer Grund identifiziert werden, warum das Landesjugendpfarramt für Jugendliche im Dunstkreis von [H.P.] keine geeignete Ansprechstelle war. Dieser speist sich aus einer inneren Spaltung der sächsischen Landeskirche, die sich zwischen den Polen eines eher frommen und eines eher liberalen Glaubens- und Kirchenverständnisses abspielte. [B.M.], Betroffener und später selbst Jugendwart in den Fußstapfen von [H.P.], erzählt aus der Zeit der späten 1970er- und 1980er-Jahre:

> „Zum Beispiel hatten wir nie was mit dem Landesjugendpfarramt zu tun, zu seiner Zeit. Das waren eigentlich unsere Feinde. Alles Liberale, alles Ungläubige. Er hatte dort einen Feind, den […] [O.H.]. […] Das war schon der Antichrist. Das war der Leiter der Schülerarbeit. Und damit hatten wir nichts zu tun. Wenn die vom Landesjugendpfarramt Angebote gemacht haben, die haben wir gar nicht so weitervermittelt bekommen. Diese Flyer, die lagen dann gar nicht mit aus“ (A_Interview, B.M., 1021–1029).

Von einer Trennung zwischen der Jugendarbeit [H.P.s] und dem Landeskirchenamt und der Kirchenleitung in Dresden erzählt [H.R.] im Interview. Es sei eine „sehr starke Trennung“ gemacht worden, wobei [H.P.] denen „da oben“ vorgeworfen habe, ihren Glauben nur formal zu leben.

> „Und wir, wir sind wirklich die, die das entsprechend der Bibel machen, so wie das dasteht. Und nicht theologisch verwässert und nicht modern theologisch ohne Gott, sondern wir machen das richtig. Aus heutiger Sicht würde ich sagen, das war eine starke Selbstgerechtigkeit und Selbstgewissheit“ (A_Interview, H.R., 535–542).

Wohl auch aufgrund dieser Distinktionsbemühungen beteiligte sich [H.P.] nicht an der evangelisch geprägten DDR-Friedensbewegung der 1980er-Jahre, die mit dem Symbol und Aufnäher „Schwerter zu Pflugscharen“ deutschlandweit Bekanntheit erlangte:

> „Ich habe ja 1988 die Schule verlassen. In meinen letzten Schuljahren gab es die Friedensbewegung in Ost und West und diese Aufnäher ‚Schwerter zu Pflugscharen‘. […] Ich hatte so einen Aufnäher und hab den auch in der achten oder neunten Klasse in der Schule getragen. Und dann wurde der ganz schnell verboten und man musste ihn abmachen, um in der Schule keinen Ärger zu bekommen. […] Und in der Ephorie [Ort P.] II hat [H.P.] nie daran angeknüpft. Im Gegensatz zur Ephorie [Ort P.] I, wo Umwelt und Frieden und die verschiedenen Themen wichtig waren, spielte das hier keine Rolle. Es spielte eine Rolle, junge Menschen zu unterstützen, den Wehrdienst zu verweigern. Da gab es auch Unterstützung aus diesen streng pietistischen Kreisen von [H.P.]. Aber das, was [H.P.] gemacht hat, belief, lief auf dieses streng pietistische Angstprogramm hinaus und das hatte nichts damit zu tun, was aktuelle Zeitströmungen waren oder wie oppositionelle Kirche sich im Sozialismus gegen Kirche im Sozialismus positioniert hat oder gegenüber staatlichen Autoritäten, die die Umwelt verschmutzt haben oder sonst etwas. Sondern es lief darauf hinaus, ein rigides System von Angst und Abhängigkeit zu erzeugen“ (A_Interview, H.R., 492–515).

Im Zusammenhang mit den Abgrenzungen innerhalb der sächsischen Landeskirche fiel in mehreren Interviews der Begriff Sekte, „[H.P.]-Sekte“ oder „Sekte [H.P.]“ (vgl. A_Interview, H.R., 534; A_Interview, S.C., 785; A_Interview, B.M., 113.; vgl. auch N.N, S. 14).

Ein interviewter ehemaliger Jugendwart, [N.O.], bezeichnete die Schülerarbeit in der sächsischen Jugendarbeit als deren liberale Seite, zu der [H.P.] in Konfrontation stand. Zudem habe es in der Zeit von [H.P.] andere vor allem im städtischen Raum tätige Jugendwarte wie [R.K.] gegeben, die ihn für seine manipulative Art kritisiert hätten. Ein Raum für solche Kritik seien Jugendwartkonvente gewesen, auf denen es in den 1980er-Jahren zu Auseinandersetzungen um die Ausrichtung der Jugendarbeit nach eher konservativen und frommen oder nach liberalen und sozialkritischen Kriterien gegangen sei (vgl. A_Interview, N.O., o. Z.). Der Landesjugendkonvent der EVLKS war die Vertretung der Jungen Gemeinden und Mitarbeiterkreise der ephoralen Jugendarbeit und arbeitete eng mit dem Landesjugendpfarrer zusammen (vgl. LAD, Registratur, Nr. 20410, Bd. 5/6, Orientierung für die Arbeit des Landesjugendkonventes der EVLKS). Die von [N.O.] beschriebenen Diskussionen seien jedoch immer unter der „Glocke der DDR“ verlaufen, was bedeutete, dass man sich „nicht ganz auseinanderdrücken“ ließ (A_Interview, N.O., o. Z.). Der staatliche Druck auf die evangelischen Kirchen führte in diesem Fall zu Harmonisierungsstrategien, die eine kritische Auseinandersetzung mit bestimmten Formen der Jugendarbeit, wie Jugendwart [H.P.] sie verstand, einhegte.

Betroffene äußern in den Interviews die Vermutung, dass es noch in der Dienstzeit von [H.P.] Hinweise auf die von ihm verübte sexualisierte Gewalt gegeben habe, denen die hauptamtlichen Mitarbeiter der Landeskirche im Landeskirchenamt und in den Superintendenturen jedoch nicht nachgegangen seien, sondern die sie verschwiegen hätten (vgl. A_Interview, R.G., 776–783). Es habe sogar einen Superintendenten gegeben, der gewusst habe, dass [H.P.] „übergriffig“ sei, und der seine Kinder deswegen nicht auf die Rüstzeiten des Jugendwarts geschickt habe (vgl. A_Interview, R.G., 783–787). [R.G.] bezieht sich dabei auf einen Brief, den der Pfarrer [M.F.], selbst in der Jugendarbeit von [H.P.] sozialisiert, an den Jugendwart im Mai 2000 verfasst hatte. Der Brief dokumentiert zwar nicht, dass ein Superintendent seinen Kindern den Umgang mit [H.P.] aus Sorge vor sexualisierter Gewalt untersagte, wohl aber ein implizites Wissen über die vom Jugendwart ausgehende Gewalt um die Jahrtausendwende. [M.F.] schrieb an [H.P.], während eines Gottesdienstes in [Ort Ü.] habe ihn ein Sohn von Pfarrer [R.R.], einem Bruder von Superintendent [H.I.], angesprochen. Als sie auf vergangene Zeiten zu sprechen gekommen seien, sei der Name des Jugendwarts gefallen. „Und er sagte: Der [H.P.] hat uns Jungs damals schnell mal an die Eier gefasst und wollte dann uns seelsorgerlich bemutteln (sic)“ (Privatarchiv R.G., [M.F.] an [H.P.], 20.5.2000).

Im April 2000 hatte der Betroffene [R.G.] seine Erfahrungen sexualisierter Gewalt durch [H.P.] innerhalb der Moritzburger Diakonengemeinschaft öffentlich gemacht. In der Diakonengemeinschaft waren

[H.P.], aber auch er selbst und andere Betroffene, die in Moritzburg ausgebildet worden waren und in den kirchlichen Dienst als Jugendwarte eingetreten waren, Mitglieder (vgl. Archiv der Moritzburger Diakonengemeinschaft, II. Akte zu [H.P.], ab Mai 1982, „Erinnerungen“ von [R.G.], 22.4.2000).

Vor April 2000 finden sich in den überlieferten Akten des Landeskirchlichen Archivs der EVLKS, des Ephoralarchivs der Superintendentur Chemnitz II und des Archivs der Moritzburger Diakonengemeinschaft keine Hinweise auf sexualisierte Gewalt im Zusammenhang mit dem Jugendwart [H.P.]. Auch im Stasi-Unterlagen-Archiv sind dazu keine Informationen überliefert bzw. vorhanden.

Daher ist danach zu fragen, was sich in den archivalischen Überlieferungen aus dem Untersuchungszeitraum stattdessen zu [H.P.] findet und was daraus für die Frage nach dem zeitgenössischen (Nicht-)Umgang mit sexualisierter Gewalt abzuleiten ist.

Der überwiegende Teil des in den archivalischen Akten überlieferten Schriftguts, das von [H.P.] verfasst wurde, umfasst Zahlen und Statistiken. Warum? Zahlen und damit der quantitative Nachweis über die geleistete Arbeit hatten eine hohe Bedeutung, auch aufgrund des DDR-Kontextes, in dem die kirchliche Jugendarbeit im Unterschied zum westdeutschen Kontext vom Staat bedroht und stark eingeschränkt war. In den Statistiken, die [H.P.] zu Rüstzeiten im Nachgang verfasste, hatte die Auflistung von Seelsorge- und Bekehrungsgesprächen mit Jugendlichen einen zentralen Platz. Die Erfassung der Namen in Form eines stichpunktartigen Rechenschaftsberichts lässt sich für die Zeit ab den 1960er-Jahren bis zum Ende der offiziellen Dienstzeit des Jugendwarts nachweisen (vgl. exemplarisch ASP, Kart. 87, Nr. 504, Winterbibelrüstzeit 25.1.–5.2.1965). [H.P.] notierte diese Namen auch in einem Buch, das von Betroffenen „Bekehrungsbuch“ genannt wurde (vgl. A_Interview, V.K., 212–230; A_Interview, W.A., 1327–1389). In dem Buch stehen 1473 Namen „bekehrter“ Personen. Der früheste Eintrag stammt aus dem Jahr 1944, die jüngste „Bekehrung“ ist auf das Jahr 1998 datiert (vgl. [H.P.], Alphabet. BK-Buch, aus dem Vorlass von [H.P.]).

Darüber hinaus meldete [H.P] in seiner gesamten Dienstzeit kontinuierlich die jährlich in den Ortsgemeinden der Jungen Gemeinde eingesammelten Kollekten, die als „Jugenddankopfer“ ans Landesjugendpfarramt in Dresden gingen. Alle Jungen Gemeinden des Kirchenkreises sammelten in der Herbst- und Vorweihnachtszeit Gelder auch für karitative Zwecke ein, wobei die Listen einen regelrechten Wettbewerb zwischen den einzelnen Gemeinden vermuten lassen. [H.P.] vermerkte unter den Listen penibel, ob im Vergleich zum Vorjahr mehr oder weniger Geld eingenommen worden war (vgl. ASP, Kart. 503, Nr. 4763; ASP, Kart. 532, Nr. 4891). Von der hohen Relevanz von Zahlen und Statistiken im Landeskirchenamt weiß auch der Betroffene [O.S.] zu berichten, der selbst als Pfarrer in der EVLKS arbeitete:

> „Denn ich weiß als Pfarrer, dass die Kirche einen Götzen hat im Landeskirchenamt, der dort angebetet wird, heimlich, aber das tun alle. Dieser Götze ist die Numerik. Zahlen spielen in der Landeskirche eine große Rolle. […] Da kann ich als Pfarrer ein Lied singen. Ich musste jedes Jahr eine sogenannten Tabelle Zwo ausfüllen, wie viel Taufen, wie viel Eheschließungen, wie viel Kirchenaustritte, wie viel Gottesdienstbesucher, wie viel Konfirmationen, wie viel Kollekten an bestimmten Sonntagen. Eine Unmenge. Wie viel weibliche Konfirmanden, wie viel männliche? Welche besonderen Ereignisse, Veranstaltungen, Bibelarbeiten etcetera? Wie viel sind gestorben, wie viel sind dazugekommen, wie viel missionarische Aktionen, wie viel evangelistische? […] Uns hat es immer gegraut, wenn wir die Tabelle Zwei wieder gekriegt haben und ausfüllen mussten“ (A_Interview, O.S., 533–544).

Das kirchliche Primat der Zahlen mag eine Rolle dabei gespielt haben, warum eine stärker inhaltlich orientierte Auseinandersetzung mit der Verkündigungs- und Seelsorgepraxis des Jugendwarts [H.P.] vonseiten des Landesjugendpfarramts und der zuständigen Superintendentur in [Ort P.] ausblieben. Für die schriftliche Überlieferung des Landesjugendpfarramts der EVLKS und der Superintendentur in [Ort P.] lässt sich eine solche Auseinandersetzung z.B. auf einem Landesjugendkonvent nicht nachweisen. Ebenfalls nicht überliefert sind Berichte von Visitationen des Superintendenten beim Jugendwart. [H.P.] gab dem Superintendenten Auskunft über die Jugendarbeit einzelner Gemeinden, wenn dort Visitationen anstanden (vgl. ASP, Kart. 466, Nr. 4559, [H.P.] an Superintendent des Kirchenbezirks [Ort P.], 15.10.1962). 1975 erfolgte eine Bischofsvisitation der Jugendarbeit im Kirchenbezirk [Ort P.]. Der überlieferte zweiseitige Kurzbericht lässt erahnen, dass auch hier zahlenmäßige Nachweise im Vordergrund standen, weniger eine wirklich inhaltliche Auseinandersetzung (vgl. ASP, Kart. 534, Nr. 4899, Kurzbericht für die Bischofsvisitation der Jugendarbeit in [Ort P.] im Jahr 1975).

Regelmäßige Korrespondenzen zwischen [H.P.] und dem Landeskirchenamt beinhalten die Bitte um Erteilung einer Genehmigung zur Austeilung des Abendmahls an Rüstzeitgruppen „in entsprechender nötiger Situation“. Dieser Bitte wurde vonseiten des Kollegiums des Landeskirchenamts in der Regel entsprochen (vgl. exemplarisch ASP, Kart. 533, Nr. 4892, [H.P.] an Landeskirchenamt, Dezember 1976). Die Übertragung des Rechts der Austeilung des Abendmahls auf nichtordinierte Personen war auf Grundlage der „Verwaltung des Heiligen Abendmahls durch nichtordinierte Beauftrage der Landeskirche vom 30.10.1973“ grundsätzlich möglich – „sofern kein ordinierter Theologe erreichbar“ sei (ASP, Kart. 532, Nr. 4890, Landeskirchenamt an [H.P.], 30.12.1981).

Mit Blick auf die Position von [H.P.] als Jugendwart innerhalb der EVLKS spricht der Betroffene [O.S.] von einem „Freischwimmer innerhalb der Landeskirche“. Wie auch die Schilderungen von Betroffenen belegen, hatte [H.P.] als Jugendwart, der nicht an eine Kirchengemeinde gebunden war, große Freiräume bei der Ausübung seiner Arbeit. Zudem war er nicht nur in dem von ihm verantworteten Kirchenbezirk, sondern während der Rüstzeiten zum Teil an ganz verschiedenen Orten auf dem DDR-Staatsgebiet, auch außerhalb des Kirchengebiets der EVLKS, tätig. Seelsorgerliche Gespräche, die in diesem Fall zusammen mit der Verkündigung als Anbahnungssystem und -räume für sexualisierte Gewalt verstanden werden müssen, konnten überall stattfinden. [H.P.] bevorzugte einsame Orte wie

Waldwege, auf denen er mit Jugendlichen spazieren ging, oder Parkplätze, wo sich sein geparkter Dienstwagen in eine „Seelsorgekapsel“ (A_Interview, P.H., o.Z.) verwandelte. Im Unterschied zu Gemeindepfarrern war der Jugendwart nicht an ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung gebunden, wo die vielen seelsorgerlichen Gespräche möglicherweise irgendwann Aufsehen erregt hätten, wie z. B. im geschilderten Fall des Pfarrers [A.N.]. Hinzu kam, dass den vorgesetzten Stellen eine Rückmeldung zur inhaltlichen Arbeit und deren Prüfung wohl weniger wichtig war, als die Rückmeldung zu der Anzahl durchgeführter Veranstaltungen, den Teilnehmendenzahlen, den eingesammelten Kollekten etc. Dies muss auch vor dem spezifischen Hintergrund der Kirchenpolitik des SED-Regimes gedeutet werden, die darauf zielte, die kirchliche Jugendarbeit zu marginalisieren. Der zahlenmäßig relativ große Erfolg der sächsischen Jugendarbeit zu DDR-Zeiten mag daher dazu beigetragen haben, Inhalte und Methoden nicht näher zu hinterfragen.

Mit aller Vorsicht aufgrund des spezifischen Zugangs über eine Fallkonstellation, welche sexualisierte Gewalt umfasst, sei dennoch angemerkt, dass eine Diffusion von Machtstrukturen aufgrund eines angenommenen Wandels der Autoritätsstrukturen in den 1970er- und 1980er-Jahren in der Jugendarbeit von [H.P.] nicht zu erkennen ist. Womöglich fußt dieser Erhalt von Machtstrukturen darauf, dass seine Verkündigung und Seelsorge von Beginn an, und damit seit den 1950er-Jahren, auf den Aufbau persönlicher Vertrauensbeziehungen zielte und nicht auf die Herausstellung hierarchisch organisierter Machtstrukturen. Zudem war [H.P.] interessiert daran, moderne Formen der Jugendarbeit in seine Arbeit einfließen zu lassen, um den Zugang zu den Jugendlichen nicht zu verlieren.

3. Sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch in der Bundesrepublik – Eine zeithistorische kontextualisierte Fallrekonstruktion (Johanna Sigl)

Die betreffende Gemeinde ist verortet in einer Industriestadt in einem westdeutschen Flächenbundesland. Anfang der 1960er-Jahre wurde im Zuge der expandierenden Wirtschaft und der damit einhergehenden steigenden Einwohnerzahlen ein neuer Stadtteil geschaffen, in dem Menschen mit unterschiedlichen sozioökonomischen Hintergründen zusammentrafen. Auch die Kirchengemeinde fand sich neu, ihr architektonisch unkonventionelles Gotteshaus wurde neu gebaut und Anfang der 1960er-Jahre eingeweiht. In den Stadtteil zogen überwiegend junge Familien mit Kindern, von denen viele durch eine intensive Jugendarbeit mit der [R-Gemeinde] in Verbindung kamen.

Die Gemeinde wurde über lange Jahre von personellen Konstanten geprägt. Ab Ende der 1970er-Jahre bestand das Team der hauptamtlich Beschäftigten für mehrere Jahre aus drei Pfarrern, einem Diakon und einer Diakonin. Diese fünf galten als festes Team, das das Gemeindeleben und insbesondere die

Jugendarbeit prägte. Einer der Pastoren, [B.P.], hatte im Jahr 1972 kurz nach dem Bestehen seines zweiten theologischen Examens von einer Nachbargemeinde in die [R-Gemeinde] gewechselt. Er war knapp dreißig Jahre alt, verheiratet und hatte ein Kleinkind (vgl. Landeskirchliches Archiv, Personalakte B.P., Stammdatenblatt). Mit seinem Alter gehörte er der Kohorte von evangelischen Pfarrern an, die laut Owetschkin (vgl. Owetschkin 2011, S.162) durch ihre Sozialisation in der Nachkriegszeit autoritär geprägt wurden.

Sein Handeln steht in der Rekonstruktion der sexualisierten Gewalt über die Gemeindekontexte hinweg als Täterhandeln im Vordergrund. Da es keine Anzeigen seiner Taten gab, sind staatliche Stellen in diesem Kontext nicht aktiv geworden.

[B.P.] nutzte seine Rolle und Funktion als Pastor aus, um jugendliche Mädchen und junge Frauen in machtmissbräuchlichen Beziehungen an sich zu binden und sie in emotionaler Abhängigkeit und mit subtiler Gewalt über Jahre in den Beziehungen zu ihm zu halten. Teilweise erst Jahrzehnte nach dem Erleben gelang es den Betroffenen, sich aus der emotionalen Verstrickung dem Täter gegenüber zu lösen und den gewaltvollen und machtmissbräuchlichen Charakter der Beziehung zu sehen. In den beiden Ankerfällen sind nachfolgend zwei dieser Beziehungsformate aus zwei verschiedenen Gemeinden, in denen der Täter jeweils über zehn Jahre tätig war, rekonstruiert. Auch darüber hinaus trat [B.P.] jugendlichen Mädchen gegenüber punktuell machtmissbräuchlich auf und wurde sexualisiert übergriffig. Die Darstellung dieser Gewalttaten fließt in den Unterkapiteln „Jugendarbeit: Jugendfreizeiten, Konfirmationsarbeit und sexualisierte Gewalt“ und „Jugendarbeit in einer ‚Zeit ohne Kontrolle‘ als Raum und Ort sexualisierter Gewalt“ in die Rekonstruktion mit ein.

Während im zweiten gemeindlichen Kontext [B.P.] als alleiniger Täter sichtbar wurde (Ankerfall 2), wurde im Kontext der [R-Gemeinde] von weiteren Tätern berichtet (Ankerfall 1). Einige der geschilderten Vorfälle sind unserem eigentlichen Untersuchungskontext zeitlich nachgelagert, verweisen aber darauf, dass die zeithistorisch spezifischen Kontextbedingungen nicht als alleinige hinreichende Erklärung für die Ermöglichung von sexualisierter Gewalt ausreichen können. Stattdessen ließ sich eine gemeindespezifische Ermöglichungsstruktur rekonstruieren, die für die ausgeübte sexualisierte Gewalt konstitutiv war. Auf der Darstellung dieser strukturellen Begebenheiten und ihrer historischen Verwobenheiten liegt der Fokus dieser Fallrekonstruktion. Eine Analyse der Aufarbeitung dieser Fallkonstellation diskutiert das Teilprojekt B im Rahmen dieses Abschlussberichtes.

Ankerfall Kontext 1:

Vorbemerkung zur Interviewsituation

[L.R.] meldete sich lange Zeit nach der Veröffentlichung unseres Interviewaufrufes als Betroffene telefonisch bei uns. Es wurde während des Telefonats deutlich, dass sie am Beginn ihrer eigenen biografischen Auseinandersetzung ihres Verhältnisses zu [B.P.] stand. Den Pfarrer [B.P.] lernte [L.R.] als fünfzehnjähriges Mädchen zu Beginn der 1970er-Jahre im Rahmen der örtlichen Jugendarbeit in [C-Stadt] kennen. Er verwickelte sie in ein enges emotionales Abhängigkeitsverhältnis mit einer machtmissbräuchlichen Loyalitätsbindung. Die sexualisierte Gewaltbeziehung dauerte nahezu zehn Jahre. Erst dann gelang es [L.R.], sich zu lösen. In der Interviewsituation pendelte [L.R.] dazwischen, ihr Sprechen über die Beziehung mit dem Pfarrer als Verrat an ihm und ihrer gemeinsamen Zeit wahrzunehmen und zugleich ihr Erleben in den Rahmen eines sexualisierten Gewaltgeschehens und Machtmissbrauchs einzubetten. Die Ambivalenz benannte sie selbst und im Rahmen des mehrstündigen Interviews konnte sie an vielen Stellen erstmals den Schmerz ob des Erlebten und dessen Auswirkungen auf ihre weitere Lebensgeschichte zulassen.

Zur Anbahnung der Beziehung durch den Täter

[L.R.] wurde als fünfzehnjährige Jugendliche aktiv in einem Projekt, welches ein Bildungsangebot verschiedener Jugendorganisationen war. In diesem Kontext fand eine Fortbildung für angehende Jugendgruppenleiter:innen statt, an welcher sie teilnahm. Diese wurde im Verbund verschiedener Akteure der Jugendverbandsarbeit unter dem Dach des Stadtjugendrings angeboten. Auch die [R-Gemeinde] gehörte dazu. Ein Teil der Ausbildung war eine Studienfahrt nach [Y-Stadt]. Während eines Vorbereitungstreffens in der [R-Gemeinde] kam es zu dem ersten Kontakt zwischen [L.R.] und [B.P.]:

> „und da hab ich [B.P.] eh kennengelernt und das war Ende einundsiebzig und da hab ich ihn und das war wie so ne Erscheinung ((lacht)) […] der war dreizehn Jahre älter als ich […]neunundzwanzig damals ja also noch relativ jung damals aber schon verheiratet und hatte auch schon das erste Kind […] und dann hat er da am Ende noch ne Gitarre genommen und dann so ne Art Ballade gesungen und ich hab ihn angeschaut das kann ich noch wie heute also oder wie damals rekonstruieren ja (.) ich hab ihn so angeguckt und hab gedacht das ist das ist ja ein also ich weiß nicht son wunderbarer Mann aber es hat mir unglaublich imponiert also dieser (.) seine der hatte so ne ganz tiefe Bassstimme und diese ganze (.) auch diese ich hab damals auch viel gelesen also diese Ballade und also alles hat mir unglaublich gut gefallen“ (A_Interview_LR).

Die fünfzehnjährige [L.R.] war von [B.P.] beeindruckt und fühlte sich zu ihm hingezogen. Durch die sich im Interview direkt anschließende Schilderung wird deutlich, dass der Pfarrer offensichtlich sehr genau wahrnahm, welchen Eindruck er bei dem Mädchen ausgelöst hatte. Als die Gruppe kurze Zeit später zur Reise nach [Y-Stadt] aufbrach, war [B.P.] als betreuende Person dabei. Schon in dieser nächsten Begegnung von [L.R.] und [B.P.] bahnte er die gewaltvoll sexualisierte und machtmissbräuchliche Beziehung an:

> „und ich erinner mich noch ähm im Bus an seine Blicke und dann waren wir im, im Theater und saßen nebeneinander (.) und da hat er meine Hand schon genommen das erste Mal und ich war ein bisschen pff so immer so ne Mischung also aus oh was ist das denn und gleichzeitig oh nicht also mhm ich bin, ich bin gemeint also immer diese Mischung ja zwischen (.) eh so Faszination und gleichzeitig aber immer so nem großen Wunder von und auch schon dieses Gefühl oh je was passiert denn hier ja also eh oder so Herzklopfen also immer“ (A_Interview_LR).

An den folgenden Abenden separierte sich [B.P.] mit [L.R.] von der Gruppe und die beiden verbrachten viel Zeit alleine spazierend durch die fremde Stadt. Während dieser Spaziergänge suchte [B.P.] direkten Körperkontakt zu der Fünfzehnjährigen und verbalisierte dabei, wie besonders er den Kontakt zwischen ihnen beiden empfinde. [L.R.] war weiter „fasziniert über diese (…) ungehörige Aufmerksamkeit“ (A_Interview_LR). Während dieser Fahrt und diesen Spaziergängen kam es dann auch, initiiert und gesteuert durch [B.P.], zu ersten sexuellen Übergriffen. Daran anschließend entwickelte sich eine fast zehn Jahre andauernde machtmissbräuchliche sexualisierte Gewaltbeziehung zwischen dem Pfarrer und der Jugendlichen/jungen Frau. Bis in die Gegenwart hinein wird diese von [L.R.] noch als *„Liebesbeziehung“* (A_Interview_LR) beschrieben und damit normalisiert. Durch ihre Entscheidung, im Rahmen des Forschungsprojektes mit uns Wissenschaftler:innen zu sprechen, reflektierte sie während des Interviews und im Anschluss daran ihre eigene Sinngebung zunehmend und nahm eine erste Distanzierung vor:

> „und weshalb ich so (.) also das eh das Schwierige für mich ist also jetzt sozusagen auch mit dieser Entscheidung ja also dieses Interview mit Ihnen zu machen ist (.) dass ich (.) dass ich das Gefühl hab darf ich überhaupt über Missbrauch sprechen (.) ehm (2) weil ich doch selbst immer (.) eh immer so ja gesagt habe ja (5) ich weiß aber dass es meine ganze (.) mein ganzes Leben über (.) überschattet wenn ich das mal so sage (.) hat (3)“ (A_Interview_LR).

Die Treffen zwischen dem Pfarrer und der Jugendlichen fanden zunächst meistens abends und nachts statt. [L.R.] engagierte sich in einem alternativen Jugendtreff, und häufig holte [B.P.] sie dort abends mit dem Auto ab und fuhr mit ihr an versteckte Orte, um dann dort im Auto sexuelle Handlungen zu vollziehen. Die Verständigung über die Geheimhaltung ihrer Treffen und Beziehung geschah nonverbal, es sei [L.R.] unausgesprochen immer klar gewesen, „dass das zwischen uns etwas ganz Besonderes und daher Geheimes ist“ (A_Interview_LR).

Für [L.R.] bedeutete der zeitlich und emotional raumgreifende und machtmissbrauchende Kontakt mit [B.P.] zugleich die Verunmöglichung altersgerechter und selbstbestimmter sexueller Kontakte. So beschrieb sie sich in einer diesbezüglichen Außenseiterposition in ihrem Freundeskreis, die durch die Geheimhaltung entstand.

Auch wenn sie mit niemandem über ihre so von ihr verstandene Beziehung zu dem Pfarrer sprach, so fiel der Umgang zwischen den beiden auf. [L.R.] berichtete in dem Zuge von einem Anruf des Geschäftsführers des Stadtjugendrings bei ihrer Mutter, in dem er verklausuliert seine Beobachtungen und Bedenken teilte:

> „und ich denke das haben auch einige so geahnt irgendwie ja wie das so (.) also zum Beispiel der Geschäftsführer von dem Stadtjugendring hat garantiert was geahnt der hat mich auch so angeguckt der rief mal meine Mutter an und hat sie son bisschen (.) sie soll mal so vielleicht so in den Kreisen in denen ich so wäre vielleicht n bisschen gucken und (.) und aber meine Mutter war immer sehr solidarisch mit mir die hat natürlich gleich gesagt also das müssen Sie schon mir überlassen“ (A_Interview_LR).

In welcher Form genau der Mann mit [L.R.s] Mutter kommunizierte, ließ sich aus der Retrospektive nicht mehr rekonstruieren. Wie an späterer Stelle herausgearbeitet wird, war es Teil der Handlungsstrategie des Täters, dass er zwischenmenschliche Beziehungen hierarchisch auflud und dominierte. Damit schuf er ein Klima, in dem sich viele Menschen um ihn herum nicht trauten, sein Handeln offen zu thematisieren. Auch die indirekte Thematisierung des Mitarbeiters des Stadtjugendrings bei der Mutter von [L.R.] schlug fehl. Aus anderen Quellen ließ sich nicht rekonstruieren, dass Irritationen über sein Verhalten in Bezug auf den Umgang mit der Jugendlichen an die Kirchengemeinde oder die Landeskirche herangetragen wurden.

In [B.P.s] späterem Handeln scheint sich allerdings eine starke Abneigung gegen verbandliche Strukturen und Organisierungen manifestiert zu haben. So berichteten mehrere Interviewpartner:innen, dass er sich despektierlich über ihr Engagement innerhalb dieser Strukturen geäußert und es auch nicht gefördert habe. Möglich ist, dass dies aus den hier geschilderten Erlebnissen hervorging, da [B.P.] die Erfahrung machte, in diesen verbandlichen Kontexten nicht unbeobachtet zu sein. Innerhalb der Kirchengemeinde ermöglichte seine herausgehobene Rolle ihm, Anfragen dominant zurückweisen – und das noch autoritärer, als es ihm im Rahmen der jugendverbandlichen Strukturen möglich war.

Die sexualisierte Gewalt durch [B.P.] bedeutete zugleich das erste sexuelle Erlebnis von [L.R.]. Dass sie sich nicht mehr daran erinnern kann und entsprechend das Erleben nicht versprachlichen kann, vermag ein Hinweis auf die negativen Gefühle bis hin zu traumatischem Erleben sein, das damit verbunden ist (vgl. Werren 2022, S. 29):

> „eh irgendwie ehm Amnesie oder irgendwie hab (2) ich weiß nicht also ich weiß (.) eh dass er auch der erste Mann war (.) mit dem ich geschlafen habe das war im Auto (.) aber ich weiß nichts mehr (.) ich weiß nur noch die Situation im Auto und der war so der lag so der war so über mir irgendwie (.) und dann weiß ich nichts mehr“ (A_Interview_LR).

Auch die weiteren sexuellen Handlungen zwischen den beiden erinnert [L.R.] nicht positiv. Sie erwähnt dabei keine explizit gewaltvollen Situationen, betont jedoch mehrfach, dass sie sich an den eigentlichen Geschlechtsakt nicht mehr erinnern könne. Ebenso ist ihr zum Beispiel eine räumliche Beschreibung des Schlafzimmers von [B.P.] möglich, während ihr auch hier die Erinnerung an den eigentlichen sexuellen Akt nicht zugänglich ist.

Der Pfarrer gestaltete eine Situation zwischen ihnen, die von Machtasymmetrien und Machtmissbrauch durchzogen war. Er band die Jugendliche emotional an sich und lud ihr die Verantwortung für sein emotionales Wohlbefinden auf. Während er immer wieder betonte, dass sie frei in ihren

Entscheidungen und in der Gestaltung des Kontakts zu ihm sei, begab er sich verbal in eine vermeintlich emotionale Abhängigkeit von ihr. Dieses Überschütten mit Zuneigung diente ihm dazu, die Jugendliche an sich zu binden und sie damit zu kontrollieren.

Die Machtasymmetrie zwischen den beiden wurde von [B.P.] auch auf intellektueller Ebene fortgeführt. So schenkte er [L.R.] regelmäßig Bücher zu wissenschaftlichen Themen oder gesellschaftspolitischen Diskursen, zu denen sie als Jugendliche keinen inhaltlichen Zugang fand, durch die es [B.P.] aber gelang, sie von sich und seiner Intellektualität zu beeindrucken. Dabei offenbarte er ihr vermeintlich auch seinen früheren Spitznamen, den Namen eines antiken griechischen Gottes, und nannte sich in Briefen ihr gegenüber so. [B.P.] eröffnete ihr scheinbar Räume, schaffte aber zugleich Zugangshürden, sodass er dadurch die machtasymmetrische Figuration aufrechterhielt, in der [L.R.] sich unwissend fühlte und weiter bewundernd zu dem Pastor aufschaute.

Dieses Handlungsmuster ist deutlich sichtbar in den Briefen des Pastors aus der damaligen Zeit, die [L.R.] aufgehoben hat. Einen davon liest sie während des Interviews vor. Diesen hatte [B.P.] ihr geschickt, als sie sich auf der Reise zum Abschluss des Jugendgruppenleiterkurses befand. Zu dem Zeitpunkt bestand der Kontakt zwischen ihnen ungefähr ein halbes Jahr lang. [B.P.] begleitete die Gruppe nicht, machte aber die Adresse von deren Unterkunft ausfindig. Der Brief ist unterschwellig vorwurfsvoll, da [B.P.] betont, wie sehr er darunter leide, dass das letzte Treffen der beiden nicht wie von ihm geplant stattgefunden habe. Deutlich wird hier sein Anliegen der Kontrolle ihrer Beziehung. [B.P.] gelang es mit diesen Briefen und der dahinterliegenden Täterstrategie, in den Gedanken und Emotionen der Jugendlichen fortwährend präsent zu sein, ihr Handeln auch aus der Entfernung heraus zu beeinflussen und sie an sich zu binden:

> „liebe [L.] ich hab dich lieb und weil das so ist bin ich unruhig und ich möchte wenigstens auf diese Weise noch einen Augenblick bei dir sein ich habe Sehnsucht nach dir sehr große Sehnsucht sogar wir haben uns so lange nicht gesehen gesprochen gefühlt fast eine Woche haben wir uns nicht gesehen und bald wird es schon wieder eine ganze Woche sein das bedrückt mich einigermaßen ich hatte mich sehr auf diesen Freitagabend gefreut ich weiß nicht wo du bist vielleicht (.) weiß ich es bald (.) [L.] du weißt dass ich dich in keiner Weise in deiner Freiheit einschränken möchte ganz bestimmt nicht bitte sage es mir wenn du den Eindruck hast dass dies trotzdem der Fall ist Ungewissheiten sind zumindestens für mich sehr schwer zu ertragen es ist mir vorhin außerordentlich schwergefallen von der emotionalen Seite her ohne dich nach Hause zu fahren ich war ein wenig verzweifelt was sollte ich machen ich bin schließlich gefahren weil ich es im [Ort Jugendarbeit] nicht mehr ertragen konnte ich bin sehr müde die Woche war einigermaßen aufreibend ich hoffe dass wir uns morgen sehen vielleicht kommst du ja zu uns runter liebe [L.] bitte sage es wenn die Zwänge nicht mehr akzeptabel sind du weißt dass ich es verstehe auch wenn es mir schwerfällt ich bin in meiner Abhängigkeit dir gegenüber so weit dass ich vermutlich alles akzeptieren werde ich fühle mich sehr zu dir hingezogen vielleicht haben wir bald Gelegenheit etwas länger miteinander zu sprechen ich glaube es ist sehr wichtig es ist jetzt fast zwei Uhr morgens vielleicht sehe ich dich nachher ich hoffe es sehr es ist sicher besser jetzt zu schlafen ich hab dich lieb [Name griechischer Gottheit] (4) ich stelle mir immer noch vor dass wir die Gelegenheit haben endlich einmal ein Stück etwas länger miteinander zu reden eine Illusion vielleicht aber eine Hoffnung ich fände das sehr wichtig aber vielleicht geht es ja auch schon vorher mitunter hab ich das Gefühl dass wir uns in unseren Beziehungen sozusagen selber über den Kopf wachsen das sollte verhindert werden heute vor fünf Monaten war ein entscheidender Abend in [Y-Stadt] ein entscheidender Spaziergang in den frühen

> Morgenstunden manchmal kommt mir das wie gestern vor manchmal wie Jahre wenn man auf das Ganze blickt haben wir uns eigentlich nicht oft gesehen viel zu selten dennoch ist jedenfalls bei mir oder vielleicht und gerade deswegen das Gefühl des Hingezogenseins zu dir […] größer geworden ich glaube dass wir noch nichts von der ersten Ursprünglichkeit und Unmittelbarkeit eingebüßt haben und wenn sich auch manches differenzierter darstellt ich weiß nicht wie es dir da geht ich möchte jetzt auch gern in […] (.) das heißt bei dir sein (.) weil (2) nur du weißt es (.) ich hab dich lieb und ich möcht dich gern in die Arme nehmen (.) ich tue es jetzt in Gedanken (.) und da das (.) Beieinandersein im Nachdenken und Schreiben (3) ist schon ein wenig beglückend klingt altmodisch aber es ist schön konzentriert an dich zu denken (.) ich habe zwei Bilder von dir (.) die ich in [Y-Stadt] gemacht habe (.) die kann ich nun anschauen so bist du wenigstens in der Anschauung hier bei mir sicher wirst du nicht viel Zeit haben in [H-Stadt] (.) Gedanken an mich zu verschwenden (.) weil es dort vieles andere gibt ((lacht)) ich freu mich wenn du wieder hier bist ich hab dich sehr lieb (.) wie sehr merke ich besonders wenn du nicht da bist (.) in Gedanken einen Kuss für dich dein [Name griechischer Gottheit]“ (A_Interview_LR).

Während die Treffen zwischen [L.R.] und [B.P.] in den ersten Monaten meist nachts an abgelegenen Orten stattfanden, änderte sich dies mit der Zeit. Zunehmend bettete er den Kontakt auch in sein berufliches Umfeld ein, verband seelsorgerische Termine mit einem Besuch an ihrem Praktikumsplatz und vermittelte ihr für ein anderes Praktikum einen Platz innerhalb seiner Gemeinde.

Auf eine der folgenden Jugendfreizeiten fuhr [L.R.] als Betreuerin mit, während [B.P.] in seiner Rolle als Pfarrer die Fahrt begleitete. Auf dieser Fahrt kam es zu sexualisierter Gewalt durch den Pfarrer an der Jugendlichen. Ohne vorherige Absprache näherte er sich ihr, während sie schlief, und nahm sexuelle Handlungen an ihr vor:

> „und da gab es nur (.) n Matratzenlager wenn wir da übernachtet haben (.) und in dem Matratzenlager das hab ich glaub ich kurz erwähnt das hab ich erst durch den Brief den ich jetzt erst wieder gelesen habe den habe ich Jahrzehnte nicht gelesen (.) und da schreibt er mir (3) ehm (.) ja ich war da muss er sich zu mir gelegt haben also wir lagen da wirklich nebeneinander alle ja (.) und da muss er sich neben mich gelegt haben (2) und das erinner ich noch dass der so auf einmal so ((lacht)) ja und aber durch diesen Brief da schreibt er eben (.) ich hab mich neben dich gelegt und du hast erst gar nicht gemerkt dass ich da liege (.) aber dann warst du so lieb und offen ehm für mich und das war so wunderschön dir so nahe zu sein und und dann hab ich son Schreck gekriegt beim Lesen und hab so gedacht oh das war auch so dass ich so gedacht habe da konnte ich so das Gefühl wieder da dacht ich so oh Gott das kann jetzt nicht das darf doch nicht wahr sein so irgendwie diesem (.) oh Gott und sag bloß nichts und und halt ganz still das war hoffentlich merkt das jetzt keiner (.) und ehm und da fing dann wieder glaub ich so dunkel irgendwie um mich ja dass ich dann irgendwie gedacht hab (.) und dann weiß ich auch nicht mehr was da war irgendwie das war der so da war der so unter meiner Decke (.)und ehm (.) und ich war mir re:lativ sicher dass das jedenfalls der nächstliegende da irgendwie mitkriegt“ (A_Interview_LR).

Im Nachgang des Interviews stellte [L.R.] uns den Brief zur Verfügung, den [B.P.] ihr noch während der Fahrt schrieb und in dem er diesen Vorfall thematisierte:

> „Du siehst traurig aus. Und müde. Ich möchte Dir etwas Liebes sagen. Aber das geht jetzt nicht. Das bedrückt mich. (Gerade schenkt Herr [P] Schnaps aus) Dir ein ganzes Glas. Ich finde das nicht gut. Aber Du bist frei in Deinen Entscheidungen. Bis dahin. Aber es ist ein schönes Gefühl, Dich frei zu wissen. Freie Entscheidungen sind immer ernster zu nehmen. Jetzt bist Du noch müder.
>
> „Arme [L] Ich komme in meinen Gedanken nicht von der vergangenen Nacht los. Es war sicher nicht so gut, Dich im Schlaf zu ‚überfallen‘. Aber ich sah keine andere Möglichkeit. Du hast ziemlich lange gar nicht mitbekommen, daß ich bei Dir war. Du hast so lieb geschlafen. Es hat lange gedauert, bis Du aufgewacht. (Gerade hast Du mich lange angeschaut). Es ist schön, Dir zu schreiben. Gerade jetzt. Ich möchte Dir so viel sagen. Aber ich weiß nicht, wann u. wo. Darum versuche ich, etwas zu schreiben. Dann bin ich Dir etwas näher als es ‚offiziell‘ den Anschein hat. Ich habe sehr gefroren. Das hast Du sicher

> gemerkt. Ich habe ziemlich gezittert. Aber nicht nur deswegen. Ich war auch sehr aufgeregt, oder besser erregt. Es war sehr schön, bei Dir unter die Decke kriechen zu dürfen. Ich kam mir fast vor wir ein schutzsuchender kleiner Junge. Du warst so lieb. (Jetzt kicherst Du mit den anderen). So, daß es jetzt für mich kaum geschriebene Worte dafür gibt. Ich war Dir sehr nahe, sehr. Das hat mich mit großem Glück erfüllt. Ich war auch erst sehr müde, weil ich so lange gewartet hatte, aber als ich bei Dir war, bin ich dann ganz wach geworden. Ich habe Dich sehr, sehr lieb. Wie das nur kommt? Ich weiß es nicht. Es ist einfach so. Und das ist schön. Du warst ganz nah bei mir und so zart. Hab ganz, ganz herzlichen Dank für dieses alles und vieles mehr. Ich möchte immer lieb zu dir sein. Sicher gelingt mir das nicht immer. In der letzten Nacht hatte ich das Gefühl, daß Du auch glücklich warst. Es war alle Last von Dir gefallen, Du warst ganz Du. Wenn ich dies schreibe, (Du machst gerade das letzte Kickerspiel) möchte ich Dich gleich umarmen und fest an mich drücken. Ich würde jetzt gern mit Dir einen Spaziergang machen und mit Dir allein sprechen. Ich bin voller Sehnsucht nach Deiner Nähe. Ich bin voll von Dir, ich kann im Augenblick schlecht noch etwas anderes denken, zumindest [Abbruch des Briefes]“ (A_Privatarchiv_LR).

Der Übergriff auf die schlafende Jugendliche verdeutlicht, dass der Pfarrer zur Erfüllung seiner eigenen Bedürfnisse und Interessen bereit war, persönliche, moralische wie rechtliche Grenzen zu übertreten. Gleichzeitig schien er sich im Kontext der Jugendfreizeit so sicher zu fühlen, dass er keine Rücksicht darauf nahm, dass die anderen anwesenden Betreuer:innen etwas mitbekommen könnten. Ebenso war er sich ausreichend sicher darin, dass auch [L.R.] sich nicht im Nachhinein gegen sein Verhalten wehren würde.

In dem Brief wird erneut das oben ausgeführte Handlungsmuster sichtbar. Er schuf vermeintliche Nähe, vermittelte [L.R.] ein Gefühl der Exklusivität und lud ihr zugleich die Verantwortung für sein Wohlbefinden auf. Jegliche Erwähnung und Hervorhebung ihrer eigenen (Handlungs-)Freiheit wurde durch sein Handeln konterkariert. [L.R.] war nicht einmal frei, den Abend ohne seine Beobachtung und seine Wertung zu verbringen. Die implizite Botschaft lautete, dass sie ihre Freiheit in seinem Sinne einzusetzen habe.

Als eine ihr unbewusste Handlungsstrategie, dem besitzergreifenden und missbräuchlichen Zugriff durch den Pfarrer zu entgehen, wertet [L.R.] aus der Gegenwartsperspektive heraus ihren exzessiven Alkoholkonsum. Auch wenn sich [B.P.] in dem Brief aus der vorherigen Situation ihrem Alkoholkonsum formal ablehnend gegenüberstellte, hielt er sie nicht davon ab, sondern nutzte ihre bedürftige Lage für seine Interessen aus:

> „es gab dann nochmal so ne Situation mit Alkohol da warn wir auch wieder irgendwo unterwegs und (4) da war er dabei glaub ich da haben wir Aquavit getrunken ich hab gar nicht ich hab nie irgendwie so starke Sachen getrunken aber dann doch eben da auch (.) Aquavit und dann da war er dabei und (2) ich hab auch wieder so viel getrunken dass ich dann irgendwie gar nicht mehr wusste wie ich nach (.) und da hat er mich auch irgendwie dann (.) pff dann irgendwo dann hingebracht wo ich übernachtet hab oder so aber weiß ich nicht mehr ja also (.) da hat er auch da hat er dann wieder nicht achtgegeben auf mich ne er hätte ja sagen können jetzt (.) mach mal langsam oder so was ja oder vorher eingreifen (.) aber da hatte ich da eher das Gefühl er hat gewartet bis er mit mir gehen konnte oder so aber wobei ich wirklich nicht mehr weiß was dann passiert is ja (2) aber ich weiß noch das war diese (.) ehm also ich ich vermute dass ich dem eigentlich entgehen wollte ja dieser Beobachtung durch die Sauferei (2) und dass ich ihm aber doch nicht entgangen bin (.)“ (A_Interview_LR).

In nahezu allen geschilderten Situationen wird deutlich, dass der Pastor ausschließlich selbstbezogen und interessengeleitet agierte. Die Anbahnung und Aufrechterhaltung machtmissbräuchlicher und sexualisierter Gewaltbeziehungen zu jugendlichen Mädchen und jungen Frauen war dabei über mehrere Jahrzehnte beständiger Teil davon. In keiner Quelle scheint ein manifester Zweifel ob seines Handelns oder ein darauf bezogenes Unrechtsbewusstsein auf. Die Hierarchisierungen in den sozialen Beziehungen und seine allumfassende Dominanz ermöglichten ihm eine Selbstaufwertung und Kontrollmacht über die Betroffenen. Die Mädchen und jungen Frauen hielt er dabei systematisch klein und nahm sie ausschließlich funktional für sich selbst wahr. So bezeichnete er [L.R.] auch als erwachsene Frau noch als sein „*Oasenkind*“ denn „das wär wie in einer Oase wenn er mich trifft“ (A_Interview_LR). In einem Brief an sie, den er ihr schrieb, als sie 22 Jahre alt war, und den [L.R.] während des Interviews vorlas, verbindet sich dies mit einer theologischen Rahmung:

> „ich bin im Moment an einem Punkt wo ich mich sehr glücklich fühle (.) ich denke soweit das bis jetzt überhaupt möglich ist habe ich mich gefunden (.) weil ich ahne worauf es ankommt im Leben von Menschen (.) es ist ganz simpel aber grade darin so schwer (.) es geht zurück auf ein Wort von Jesus (.) das ich aus meiner Erkenntnis heraus etwas geändert und erweitert habe (.) wie glücklich werden wir sein wenn wir das was wir für richtig erkannt haben auch tun (4) wir können Glück nicht unabhängig von anderen Menschen erfahren (.) und mit dir (.) du Oasenkind erlebe ich das aufs Tiefste und Schönste“ (A_Interview_LR).

Neben Situationen im Rahmen von Jugendfreizeiten und späteren Besuchen bei ihm zu Hause berichtete [L.R.] auch von einer gemeinsamen Fahrt in eine entfernt gelegene Bildungsstätte, die von [B.P.] initiiert wurde und bei der sie ein Seminar zur Bioenergetik besuchten (vgl. zum Hintergrund auch Tändler 2016). Das Seminar wurde von einer bekannten Person aus dem damaligen Kreis der Bioenergetik und von [B.P.] selbst durchgeführt. [L.R.] berichtet von angeleiteten Übungen zu Körperselbsterfahrung. Ihre Mitarbeit war, so erinnert sie sich während des Interviews, auch davon getragen, den Ansprüchen des Pastors an sie gerecht zu werden:

> „mit Sicherheit das war sein Projekt (.) und es ist wie (.) ich vorhin sagte ich wollte (.) auch ihm gefallen und ich wollte funktioniern es war wichtig dass ich (.) dass ich das schaffe irgendwie“ (A_Interview_LR).

Über die Übungen zur Selbsterfahrung hinaus erinnert sich [L.R.] daran, wie sie in dem Seminarraum lag und die beiden Männer durch Anfassen ihres Körpers darüber sprachen, welche Energie sie wahrnähmen:

> „das Blöde is dass das so überschattet is auch von dieser (.) von dieser Geschichte wo die da so an meinem Unterkörper rumgefummelt haben das is so das is so präsent (14) hm (8)“ (A_Interview_LR).

Die beiden älteren Männer berührten [L.R.] dabei auch im Intimbereich und sprachen darüber, dass sie dabei beide, so erinnert sich [L.R.], *„keine Resonanz“* spüren würden (A_Interview_LR). Die hier geschilderte sexuelle Übergriffigkeit verband sich mit einer Objektifizierung der jungen Frau. Neben der sexualisierten Übergriffigkeit fand eine abwertende Beurteilung statt, die ein Gefühl des Versagens in [L.R.] auslöste. Dass dieses Ereignis so präsent für sie ist und ihre Erinnerung an das Seminar

„überschattet“ und dass sie lange Pausen beim Sprechen benötigt, verweist auf die anhaltenden Folgen, die diese sexualisierte Grenzüberschreitung für sie ausgelöst hat (A_Interview_LR).

Auch als [L. R.] nach Beendigung der Schulzeit zum Studieren in eine entferntere Großstadt zog, kehrte sie immer wieder nach [C-Stadt] zurück, um den Pfarrer zu treffen. Mittlerweile fanden diese Treffen auch bei ihm zu Hause statt, der Pfarrer teilte [L.R.] mit, wenn seine Frau beruflich bedingt über längere Zeit nicht anwesend war, und [L.R.] fuhr zu ihm. Aus Geheimhaltungsgründen konnte sie sich dann nicht frei im Haus und im Ort bewegen, sodass ihr Aktivitätsradius in diesen Phasen weiterhin durch [B.P.] bestimmt wurde. Dass der Pfarrer sie in gewisser Weise in seine alltägliche Normalität einfügte, wurde auch daran deutlich, dass er [L.R.] den gemeinsam mit seiner Frau verfassten Jahresbrief schickte:

> „ich glaub ich hatte auch keine Schuldgefühle weil dieses ganze weil das gehörte mit in das Ausblenden sozusagen seine Familie (.) er erzählte manchmal von den Söhnen (2) ehm (.) ich hab auch mal son Jahresbrief gekriegt den beide also den er formuliert hat aber den die so also [Ehefrau] und [B.P.] stand dann der hat dann nur son Gruß nochmal druntergeschrieben (3) als wäre ich auch so in seinem Leben eigentlich irgendwie integriert und würde auch dieses (.) also fast zum Familiensystem gehörn irgendwie“ (A_Interview_LR).

[L.R.] hatte [B.P.] als 15-Jährige Anfang der 1970er-Jahre kennengelernt und wurde von ihm in eine machtmissbräuchliche und sexualisierte Gewaltbeziehung gebunden. Diese setzte sich fort, auch nachdem sie zum Studium in eine andere Stadt gezogen war. Die Frequenz der Treffen und auch der Zugriff von [B.P.] auf sie wurden mit den Jahren allmählich geringer. Anfang der 1980er-Jahre, nach nahezu zehn Jahren, endete der Kontakt. [L.R.] war damals Mitte zwanzig.

[L.R.] spricht während des Interviews davon, dass der Pfarrer sie *„besetzt“* und *„eng geführt“* habe, dass sie sich durch sein Verhalten bis in die Gegenwart in sozialen Beziehungen häufig verfolgt und bedrängt fühle (A_Interview_LR).

Die Abhängigkeit von dem Pastor habe [L.R.] nach eigener Aussage lange als Orientierung missinterpretiert. Die Idealisierung seiner Person, die er bewusst förderte, erschwerte es ihr bis in die Gegenwart hinein, sich emotional von ihm zu lösen und ihr vergangenes Erleben in seinem machtmissbräuchlichen und sexualisierten Gehalt wahrzunehmen.

Soziohistorische Einbettung der Gemeinde: eine reformorientierte, liberale Gemeinde in den 1970er-/80er-Jahren

Die [R-Gemeinde] wurde Anfang der 1960er-Jahre neu gegründet. Die Gemeinde verstand sich seit ihrer Gründung als *„reformorientiert“* [Homepage R-Gemeinde], so ist es auch gegenwärtig noch auf ihrer Homepage nachzulesen. Die neu gegründete Gemeinde in [C-Stadt] wuchs aufgrund der stetig steigenden Bewohnerzahl im Stadtteil und der in den 1970er-Jahren damit sehr selbstverständlich

einhergehenden Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche schnell auf mehrere tausend Mitglieder. Dabei waren die Zahl derjenigen, die aktiv am Gemeindeleben teilnahmen und die Aktivitäten der Gemeinde mitgestalteten, vergleichsweise gering. Dies wurde von unterschiedlichen Gesprächspartner:innen auch damit begründet, dass viele der Mitglieder aufgrund ihrer Arbeitssituation und der damit einhergehenden sozioökonomischen Verortung nicht an den Aktivitäten der Gemeinde partizipierten. Für die Kohorten der Konfirmand:innen galt diese passive Mitgliedschaft nicht, sie waren zumindest in der Zeit ihres Konfirmand:innenunterrichts aktiv in die Gemeinde eingebunden.

Personell wurde die Gemeinde im Laufe der 70er-Jahre mit drei Pastorenstellen und zwei Diakon:innen ausgestattet. Auch auf die rekonstruierte persönliche Gestaltung dieser Arbeitsbeziehung blickt die Analyse im weiteren Verlauf der Darstellung.

Die Gemeinde in [C-Stadt] wurde maßgeblich durch das Wirken der in ihr tätigen Pfarrer geprägt. Diese wurden als „sehr modern und auf der Suche nach alternativer Form von Kirche und Christentum“ (A_Interview_AE) beschrieben. Mit der Haltung der Pastoren korrespondierte auch die Haltung der ehrenamtlichen Mitglieder des Kirchenvorstands. Alle Erzählungen aus den Interviews, Selbst- und Fremdbeschreibungen sowie die aus den Archivquellen hervorgehenden Positionierungen zeichnen das Bild einer reformorientierten, progressiven und linksalternativen Gemeinde, die sich damit in den 70er-Jahren durchaus in den Zeitgeist und die Nachwirkungen der 68er-Bewegung einordnen lassen konnte.

Dabei war die Arbeit und Haltung der Pastoren nicht nur politisch nach außen reformorientiert, sondern sie wurde zunächst auch als liberale und reformorientierte, nach innen gerichtete Organisationsstruktur wahrgenommen – so stellt es zumindest im Interview [A.F.] dar, die als ehrenamtliches Mitglied seit Ende der 1970er-Jahre im Kirchenvorstand tätig war:

> „als ich hier (.) ankam (.) in diese Gemeinde (.) hab ich das wie einen großen (.) Befreiungsschlag erlebt (2) diese (.) dieses offene Aufeinanderzugehen (.) diese (.) dieses Aufbrechen der starren (.) Agenda und ähm das Suchen nach neuen Gottesdienstformen (.) auch mit Gemeindemitgliedern übrigens (2) und es gab hier auch keine Hierarchisierung (.) alle die hier in der Gemeinde gearbeitet haben waren (.) gleichberechtigte Teammitglieder (.) also auch die Sekretärin (.) die Reinigungskraft (.) die Diakonin (.) es gab nicht (.) dieses Oben und Unten (3) und das fand ich einfach toll“ (A_Interview_AF).

[A.F.] öffnet hier den Kontrast zu ihrer eigenen kirchlichen Sozialisation in einer konservativeren Landeskirche und Gemeinde. Dabei hob sie zum einen die Gestaltung der Gottesdienste hervor. Das Abendmahl wurde von den Pastoren ungezwungener und mit weniger Zugangshürden gefeiert, und insbesondere [B.P.] orientierte sich in seinen Gottesdiensten auch an der ökumenischen Gemeinschaft von Taizé – so ließ er durch den damaligen Zivildienstleistenden extra die entsprechenden Gebetsbänkchen anfertigen und regelmäßig die Stühle aus der Kirche räumen (aufgrund der neuen und besonderen Architektur der Kirche war diese nicht mit festen Bänken ausgestattet) (A_Interview_AE).

Zum anderen bezog sich die von [A.F.] formulierte Unterscheidung auf den zwischenmenschlichen Umgang innerhalb der aktiven Gemeindemitglieder. Konkret benannte sie diese als ein Team, in dem es keinerlei Hierarchisierungen gegeben habe. Entgegen dieser subjektiven Wahrnehmung kann die hier vorliegende Rekonstruktion aufzeigen, dass pastorale Handlungsräume entstanden sind, in denen einzelne Pastoren ohne Eingreifen anderer Mitglieder des vermeintlich gleichberechtigten Teams machtmissbräuchlich sexualisierte Gewalt ausüben konnten. Daraus resultierend stellt sich aus einer gegenwartsbezogenen Perspektive die Frage, ob es die hierarchiefreien Räume wirklich gegeben hat und die ausgeübte sexualisierte Gewalt einfach nicht bemerkt worden ist, oder ob es sich um vermeintlich informelle Hierarchien handelte, die eine ungebrochene Handlungsmacht der Pastoren begründeten, durch die ein Ansprechen des machtmissbräuchlichen Verhaltens des Pfarrers unmöglich erschien (Klie et al. 2021).

Die Pastoren engagierten sich über ihre Arbeit innerhalb der Gemeinde hinaus an unterschiedlichen Stellen politisch im Verständnis von Kirche als kritischem gesellschaftlichen Akteur. So erinnert sich die damals jugendliche [G.U.] an Proteste im Zuge einer in [C-Stadt] angedachten Waffenschau, die auch durch das Engagement der Pastoren verhindert wurde:

> „also er [B.P.] war da auch mit dran beteiligt das sollte eine Waffenschau in [C-Stadt] geben (.) eine riesengroße Waffenschau und das haben die Pastoren hingekriegt dass es die nicht gibt (.) und es hat seitdem nie wieder eine Waffenschau in [C-Stadt] gegeben also das war so eindrücklich das gab's nicht mehr" (A_Interview_GU).

In der Auswertung der Materialstelle wurde deutlich, dass die Wirkmächtigkeit des Protests in der jugendlichen Wahrnehmung alleine auf die Figuren der Pastoren verengt wurde. Möglich ist hier, dass deren Selbstinszenierung innerhalb der Gemeinde diese Wahrnehmung bewusst befördert hat. Auch ohne die Situation als solche in ihrem Ablauf vollständig nachvollziehen zu können, ist nicht davon auszugehen, dass die Pastoren im politischen Hinterzimmer alleine eine so allwirkende Entscheidung herbeigeführt haben, sondern dass sie sich im Bund derer, die sich zivilgesellschaftlich gegen die Waffenschau engagierten, eingebracht haben. Die Darstellung einer solchen anlassbezogenen Aktion dient der Illustration des politischen Engagements der Pfarrer im Einvernehmen mit den weiteren haupt- wie ehrenamtlichen Gemeindemitgliedern. Neben diesen punktuellen Aktionen gab es andauerndes gesellschaftspolitisches Engagement durch die Gemeindemitglieder, wie zum Beispiel Solidaritätsarbeit für Länder und Menschen der damals so genannten *Dritten Welt*.

Zusammengenommen verdichten sich die skizzenhaften Darstellungen zu dem Bild, dass die Gemeinde in [C-Stadt] in den 1960ern nicht nur als Gemeinde neu gegründet wurde, sondern mit der Gründung auch eine progressive gesellschaftliche Aufbruchsstimmung entstand. Diese schlug sich ebenso in der Gestaltung der theologischen Arbeit nieder wie auch in der begleitenden gesellschaftspolitischen Bezugsarbeit.

Interaktionsbeziehung und Figurationen in der Gemeinde: Drei Pastoren und zwei Diakon:innen als verschworene wie tatbegünstigende Gemeinschaft

In der Beschreibung der Wirkungsweisen der drei Pfarrer, die im Team mit zwei Diakon:innen über lange Jahre gemeinsam in der Gemeinde arbeiteten, sind sich alle Interviewpartner:innen wie auch die Berichte aus den vorliegenden Visitationsakten aus der damaligen Zeit einig, dass hier, so wirkte es zumindest oberflächlich, ein Team vertrauensvoll und konstant miteinander zusammenarbeitete. So konstatierte der Visitationsbericht zu Beginn der 1980er-Jahre, dass alle „Mitarbeitende[n] der Kirche […] zu einer Gruppe zusammengewachsen“ seien (Landeskirchliches Archiv, Visitationsbericht [R-Gemeinde] 1981).

Bei aller Betonung eines gleichberechtigten Miteinanders, wie es [A.F.] hervorhob, ging es dabei weniger um eine gemeinsame Arbeit miteinander. Es wurde im Gegenteil deutlich, dass die Pfarrer alle unterschiedliche Interessensbereiche verfolgten und dadurch, insbesondere in der Jugendarbeit, auch Jugendliche mit unterschiedlichen Charakteristika ansprachen. So heißt es in dem Visitationsbericht aus dem Beginn der 1980er-Jahre auch, dass alle drei Pfarrer selbst über „unterschiedliche Charaktere“ verfügen würden, aber gleichermaßen „sicher im Glauben“ seien (Landeskirchliches Archiv, Visitationsbericht [R-Gemeinde] 1981). [S.H.], eine Konfirmandin und zugleich aktives Gemeindemitglied in den 80er-Jahren, beschreibt die Fokussierung der Pfarrer wie folgt:

> „also jeder Pfarrer hatte so seinen Kreis von Jugendlichen auch also äh man hat glaube ich sogar von Jüngern damals gesprochen (…) also es waren immer jeweils eingeschworene Kreise und man hatte auch nie den Eindruck dass dann im Grunde in dem einen oder anderen Kreis noch besonders viel Platz war wenn man bei dem einen Pfarrer war dann (.) äh war man da auch zugehörig so gesehen ne“ (A_Interview_SH).

[K.D.] wurde durchgehend als integre Persönlichkeit beschrieben. Er kam Anfang der 1970er-Jahre in die Gemeinde, war promovierter Theologe und blieb auch in der alltäglichen Arbeit in der Gemeinde ein „intellektueller Bildungschrist“ (A_Interview_GU). Dass in der Stadt als ausgeprägter Industriestadt selbst keine Universität beheimatet war, machte seine geisteswissenschaftliche Promotion vermutlich noch besonderer.

Diese Selbstinszenierung brachte es mit sich, dass er eine dazu passende Gruppe an Jugendlichen ansprach und in seinen Konfirmationskursen versammelte. Als ehemalige Konfirmandin in der Gemeinde erinnert sich [S.H.] wie folgt:

> „und der der [K.D.] das war dann tendenziell der Intellektuelle ja der dann die Lehrerkinder irgendwie um sich scharte“.
>
> „[K.D.] fand ich (.) war ein sehr zugänglicher Mensch […] aber ich fand schon dass er auch immer die Distanz behalten hat also das ähm (.) so war für ihn vielleicht über ihn zu sagen und letztendlich im Nachhinein hatte ich immer den Eindruck dass er sich da vielleicht auch ein bisschen als Fremdkörper gefühlt hat weil er eben so dieses äh (.) vielleicht noch mal einen anderen Anspruch hatte son aka (.) mehr akademischen Anspruch oder diese Dinge“ (A_Interview_SH).

Im Gegensatz dazu verhielt sich die Selbstinszenierung wie auch Fremdwahrnehmung von [H.R.]. Beide Pastoren waren der gleichen Generation wie [B.P.] zuzuordnen. Der Superintendent bescheinigte [H.R.] im Rahmen einer Visitation eine „theologisch einseitige Ernährung“ (Landeskirchliches Archiv, Visitationsbericht [R-Gemeinde] 1981]), die sich in einer sehr direkten Art und Weise in seinen Predigten vermittele.

Mit seiner alternativen Lebensform in einer Wohngemeinschaft, obwohl er verheiratet und Vater mehrerer junger Kinder war, erregte er innerhalb der Gemeinde Aufsehen. Gleichzeitig wurden sein Auftreten und seine direkte Art als authentisch wahrgenommen, was ihm wiederum trotz der Verschiedenheit Respekt verschaffte. Im Vergleich zu [K.D.] schien [H.R.] eher „proletenhaft“ [A_Interview_AF]. Auch [S.H.] beschrieb, dass [H.R.] von einigen innerhalb des Stadtteils abschätzig beurteilt wurde. In den Interviews fielen sowohl Beschreibungen wie „Hilfsjesus“ (A_Interview_AF), aber auch Wahrnehmungen wie „obdachlos“ (A_Interview_SH).

Die Bestimmung einer klar definierten Zielgruppe der eigenen Jugendarbeit traf auch bei [H.R.] zu. Während sich [K.D.s] Arbeit an Jugendliche aus bildungsbürgerlichen Familien richtete, zielte die Ansprache von [H.R.] auf Jugendliche, die als „sozial schwach“ und „abgehängt“ (A_Interview_AF) attribuiert wurden.

Anders war es bei [B.P.]. Er kam als Pfarrer Anfang der 1970er-Jahre kurz nach [K.D.] in die Gemeinde und war laut einhelliger Beschreibung unter den drei Pastoren der, der sich am meisten in die Jugendarbeit einbrachte. Dass dies bis zum Ende seiner Tätigkeit galt, wurde in dem Würdigungsschreiben der Landeskirche anlässlich seiner Pensionierung deutlich (Landeskirchliches Archiv, Personalakte [B.P.]). Statt eines nach außen hin sichtbaren Kriteriums scheint für ihn die Möglichkeit der persönlichen Beziehungsgestaltung mit den Jugendlichen ein relevantes Kriterium gewesen zu sein (A_Interview_SH). Dazu passte die Beschreibung von [A.F.], dass er überwiegend die Gespräche mit den Jugendlichen gesucht habe. Dass dies als Strategie benannt werden kann, die mit seinem machtmissbräuchlichen Handeln und dem Ausüben darin eingebetteter sexualisierter Gewalt korrespondierte, wurde im dargestellten Ankerfall deutlich und wird darüber hinaus im Folgenden unter dem Aspekt der Jugendarbeit weiter ausgeführt.

Hierzu ist zu erwähnen, dass der Aspekt der Beziehungsgestaltung für [B.P.] ebenso in der alltäglichen Arbeit in der Gemeinde von Bedeutung war. Allerdings war ihm dabei nicht daran gelegen, mit allen ehren- wie hauptamtlichen Mitarbeitenden in einem offenen wie guten Kontakt zu sein. [B.P.] wurde als polarisierender und manipulativer Mensch beschrieben, der seine Zuneigung zu anderen Menschen an seinen eigenen Interessen ausgerichtet habe. Menschen, die sich nicht von ihm angezogen fühlten

und an denen er wiederum kein gesteigertes Interesse hatte, wandten sich aus diesem Grunde eher von ihm ab. So berichtet es auch [A.F.] aus ihrer ehrenamtlichen Zeit in der [R-Gemeinde]:

> „und zu [B.P.] hatte ich am (.) meisten Abstand weil ich ihn (.) wenn er nicht gerade auf der Kanzel stand einfach nur (.) arrogant ((lacht kurz)) fand und (2) um den hab ich (.) persönlich eher n Bogen gemacht (3) ich mein das is auch n bisschen (.) typabhängig das is klar (2) ähm (2) er hatte wenn er Intresse an einem Menschen hatte (.) oft eine sehr vereinnahmende Art und das (.) kann ich nicht ausstehen“ (A_Interview_AF).

Dieser abschätzige Umgang, der [B.P.] von vielen Interviewpartner:innen zugeschrieben wurde, galt auch für seine Beziehungen zu den Diakon:innen. Gepaart mit seiner Stellung als Pastor wurde diese Abschätzigkeit zu Überheblichkeit. Zugleich war es [B.P.] damit möglich, etwaige Kritiker:innen seines Handelns durch machtmissbräuchliche Handlungsweisen von sich zu weisen. An eine dieser Szenen erinnert sich auch [L.R.] und setzt sie zugleich mit der Frage danach in Beziehung, wer möglicherweise vom Handeln [B.P.s] wusste, dies aber nicht offen thematisierte:

> „da gabs noch nen Diakon in [der Gemeinde] (2) [W.] ham die den immer genannt der kleene [W.], ja den hat er auch immer (.) ausgelacht (.) [W.] hat auch kapiert glaub ich was da läuft (.) aber hätte sich nie getraut was zu sagen (.)
>
> I1: „ein Diakon“
>
> B: „nie mh (2)“
>
> I1: „können Sie sich an so eine Situation erinnern in der er ihn ausgelacht hat“
>
> B: „also ich (.) eh (.) ja das is so der hat so richtig da (.) der konnte so richtig der konnte da stehn und dann jemand also auch wirklich so manchmal so lächerlich machen so und der hatte so hahaha dann war das son ganz tiefer Ton ja der so (.) den kleinen [W.] da irgendwie so weggemacht hat ja und (6) das is einfach so ne einfach so eine Überlegenheitsgeste“ (A_Interview_LR).

Auch [T.D.], die Diakonin im Team, wurde laut Erzählungen immer sehr abschätzig von [B.P.] behandelt und in Gesprächen „platt gemacht“ (A_Interview_AE), so erinnert sich [A.E.]. Auch wenn er berichtete, dass die anderen Pastoren [B.P.] an solchen Stellen zuweilen „zurückgepfiffen“ hätten, so ließ sich nicht rekonstruieren, dass es eine systematische Auseinandersetzung und Konfrontation mit seinem abwertenden bis „zynischen“ (A_Interview_LR) Verhalten gegeben hätte. Eher wurde davon berichtet, dass untereinander für Verständnis [B.P.] gegenüber geworben worden sei – so auch von der betroffenen Diakonin selbst:

> „die [T.D.] eine Diakonin die von ihm regelmäßig platt gemacht wurde […] die hat ihn dann immer wieder in Schutz genommen und hat gesagt na ja ihr dürft nicht vergessen ((pocht auf den Tisch)) ähm eigentlich muss man auch froh sein aus welchem Moloch der sich so herausgewunden um eben überhaupt dahin zu kommen wo er heute ist und Pastor geworden ist und so weiter“ (A_Interview_AE).

Anders als die anderen beiden Pastoren kam [B.P.] nicht aus einer Pfarrfamilie, sein Vater war während des Nationalsozialismus laut Personalakte aktiv in der Waffen-SS gewesen und seine Herkunft wurde als „unchristlich“ (Landeskirchliches Archiv, Personalakte BP, Würdigungsschreiben) charakterisiert. Der mit der NS-Familiengeschichte möglicherweise einhergehenden biografischen Beschädigung, die [B.P.] erfahren hat, kann im Rahmen dieser Rekonstruktion nicht nachgegangen werden. Wichtig

scheint aber hier, dass das christliche Postulat der Nächstenliebe im zwischenmenschlichen Umgang mit ihm von seinen Kolleg:innen hervorgehoben wurde. Zugleich blieb dahinter die eigentlich notwendige Auseinandersetzung mit dem machtmissbräuchlichen Verhalten des Kollegen verborgen.

Die Interaktion innerhalb der Gemeinde auf Ebene der haupt- wie ehrenamtlich aktiven Mitglieder lässt sich dadurch beschreiben, dass die Pastoren sich alle unterschiedliche Wirkungsbereiche mit wenigen Überschneidungen gesucht hatten. Dies ermöglichte ein autarkes und unbeobachtetes Handeln der einzelnen Personen. [B.P.] stellte darüber hinaus durch seine abwertende und dominierende Art sicher, dass andere ihn nicht mit etwaigen Fragen, Zweifeln oder Beobachtungen ob seines Handelns konfrontierten. „Eingerahmt in so ein Autoritätssystem“ (A_Interview_LR) – so beschreibt eine der Betroffenen, [L.R.], rückblickend das machtmissbräuchliche und gewaltvolle Handeln [B.P.s]. Seine hierarchische Positionierung als Pfarrer, verbunden mit seiner zynischen Art und dem dominierenden wie abwertenden Umgang mit anderen Menschen führte dazu, dass er sich relativ sicher fühlen konnte, von niemandem auf sein Verhalten angesprochen zu werden. So resümierte auch [L.R.] aus Sicht einer Betroffenen, dass sie immer gewusst habe, dass „keiner was sagt übrigens (.) weil ich immer wusste die traun sich nicht“ (A_Interview_LR). Auch gegenüber denjenigen, die nicht zu seinem inneren Kreis gehörten und ihm eher ablehnend gegenüberstanden, vermochte er es durch seine Art sicherzustellen, dass er von ihnen nicht konfrontiert wurde:

> „viele mochten ihn nicht also es hat sich aber keiner getraut das zu sagen ja weil er immer dominant war der hatte ne ganz große Dominanz des (.) und deshalb ja (.) und deshalb das ist ganz das ist auch der Grund warum er so geschützt war so lange“ (A_Interview_LR).

[B.P.] schuf sich einen Handlungsspielraum, in dem er nicht unbeobachtet, aber unkonfrontiert machtmissbräuchlich und sexualisiert gewaltvoll gegenüber Kolleg:innen, Mädchen und jungen Frauen sein konnte. Dabei nutzte er insbesondere die vermeintlich vertraute soziale Rahmung der Konfirmand:innenfreizeiten, um jungen Mädchen sexualisiert und gewaltvoll übergriffig zu begegnen.

Jugendarbeit: Jugendfreizeiten, Konfirmationsarbeit und sexualisierte Gewalt

> „Seit ihrer Gründung profilierte sich die [R-Gemeinde] als reformorientierte Gemeinde und hat den Stadtteil durch ihre wichtige Kinder- und Jugendarbeit nachhaltig mit geprägt“ (Homepage R-Gemeinde, Zitat sinnlogisch entfremdet).

Auf der Homepage der [R-Gemeinde] findet sich bis in die Gegenwart hinein ein positiver Bezug auf die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde in den ersten zwei Jahrzehnten nach ihrer Gründung. Wie unter „Soziohistorische Einbettung der Gemeinde: eine reformorientierte, liberale Gemeinde in den 1970-80er Jahren“ beschrieben, war die Gemeinde bei ihrer Gründung in den 1960er-Jahren bis in die 1970er-Jahre hinein durch eine sehr große Zahl an Kindern und jugendlichen Mitgliedern

gekennzeichnet. Dies erforderte ein neues Konzept in der Gestaltung des Konfirmationsunterrichtes, um die hohe Zahl der Konfirmand:innen gut zu bewältigen.

Orientiert an den konzeptionellen Ideen einer Gemeinde aus dem Umkreis entwickelten die Pastoren ein Kurssystem, welches nicht mehr wöchentliche Besuche der Gottesdienste und wöchentlichen Konfirmand:innenunterricht vorsah, sondern stattdessen eine geblockte Form des Konfirmand:innenunterrichts anbot: Über zwei Jahre hinweg machten die Jugendlichen in ihrer jeweiligen Konfirmand:innengruppe unter Begleitung eines Pastors oder eines Diakons bzw. einer Diakonin mehrere Fahrten an Wochenenden, auf denen ihnen die relevanten Inhalte vermittelt wurden. Ein „billiges Konfirmieren" (A_Interview_SH) nannte es eine damalige Teilnehmerin, [S.H.], in der Retrospektive. Die Bewertung bezog sich auf die fehlenden Gottesdienstbesuche, fokussierte also die etablierten Formen theologischer Begegnung und Auseinandersetzung. Demgegenüber wurde von anderen Interviewpartner:innen insbesondere der Wert dieser Fahrten im Hinblick auf ihre jugendliche Entwicklung hervorgehoben. Abgeschlossen wurde der Unterricht mit einer mehrwöchigen Fahrt über die Osterzeit. Diese Fahrten gingen an touristisch attraktive Orte, teils ins europäische Ausland, teils an die deutsche Küste, die Ziele unterschieden sich je nach dem leitenden Pastor. Der Vermittlung des Christentums kam dabei eine relevante Rolle zu, es fanden Andachten statt, teilweise wurden Teilnehmer:innen erst auf diesen Fahrten getauft. Eine ehemalige Teilnehmerin erinnert sich so:

> „also schon im Grunde auch wie so ne Art kommunitäres Leben ja in einer großen Gemeinschaft mit Andachten morgens abends gemeinsam essen äh und dann eben diese erlebnispädagogischen ähm Teile ne bis hin zu ja abends dann noch so AGs wo man dann so auf Phantasiereise ging oder (.) Sachen ne aber dieser Kuschelfaktor der war natürlich immer extrem hoch" (A_Interview_SH).

[S.H.] beschreibt die Fahrten als Ort, an dem nicht etwas über das Christentum gelernt wurde, sondern an dem Christentum gelebt wurde. Auch [A.F.] hob als Mitglied im Kirchenvorstand die Besonderheiten der mehrwöchigen Fahrten hervor:

> „da waren die jungen Leuten einfach mal aus (.) sämtlichen gewohnten Zusammenhängen raus (.) in einer (.) geschlossenen Gemeinschaft und haben sich ganz auf ein (.) Thema konzentriert (.) also an Ostern war das eben immer die (.) Passions- und Ostergeschichte und (.) Taufen (.) oft wurden die Konfis ja noch getauft //während der Fahrt dann// genau //hm// und (2) da gab es natürlich ein ganz intensives Miteinanderleben (2) in einer ganz andern Form (.) als das mit einer Stunde Konfirmandenunterricht pro Woche möglich wäre (.) auch die Gruppen haben sich ganz anders zusammengefunden (.) es gab auch das Bestreben (2) eine Gruppe als (.) Gruppe lebensfähig zu machen (.) dass es da also kein (.) kein Mobbing gab und keine extra Zirkel und ähm (2) keine Haltung mit dem will ich aber nicht und mit der arbeite ich nicht und die find ich doof sondern (2) dass über Probleme und (.) Konflikte offen gesprochen wurde und immer (2) das Bestreben war (.) alle einzubinden und zusammenzuführen so dass (.) eine (.) einheitliche Gruppe dann wieder (.) zurückkam aus so ner (unv.) das war das Besondere an der Jugendarbeit" (A_Interview_AF).

Der „hohe Kuschelfaktor" (A_Interview_SH), den die ehemalige Konfirmandin [S.H.] erwähnt (s. o.), ging auch auf gezielte pädagogische Interventionen zurück. So zeigt [S.H.] während des Interviews Fotos von Freizeiten, auf denen sehr viele, meist junge Menschen auf einem Raum zu sehen sind. Sie

liegen dicht neben-, einige auch übereinander. Viele der Situationen sind aus sogenannten *Vertrauensspielen* heraus entstanden, die in den 1970er- und 1980er-Jahren selbstverständlicher Teil von angeleiteten gruppendynamischen Prozessen in der Jugendarbeit waren, ohne dass sie im Hinblick auf das ihnen innewohnende grenzverletzende Potenzial hinterfragt wurden. Neben Fotos und Erzählungen über solche Vertrauensspiele zeigt [S.H.] auch ein Foto, auf dem sie als junges Mädchen auf einer Mauer sitzt. Von beiden Seiten liegen zwei erwachsene Männer mit ihren Köpfen in ihrem Schoß. Einer von ihnen ist [B.P.], der andere ein erwachsener Teamer, der die Freizeit begleitete. Dass [S.H.] diese Fotos mit in die Interviewsituation gegeben hat, verweist auf den illustrierenden Gehalt, den sie für sie im Hinblick auf grenzverletzende Situationen ausgehend von [B.P.] und möglicherweise weiteren erwachsenen Personen haben.

In den Interviews gibt es viele weitere Beschreibungen von Situationen, in denen deutlich wird, dass weder die körperlichen Grenzen der Jugendlichen noch ihre verbalisierten emotionalen Grenzen durch den begleitenden Pfarrer wie die erwachsenen Teamer:innen systematisch gewahrt wurden. Vertrauensspiele und grenzverletzende körperliche Kontakte und Bezugnahmen können im Kontext der Kultur der Zeit gelesen werden (Baader et al. 2017), gleichwohl dienten sie in dem hier rekonstruierten Fall als Anbahnungskontext für Machtmissbrauch und für sexualisierte Gewalt.

Festzustellen ist darüber hinaus auch, dass sich aus der Jugendarbeit innerhalb des Konfirmand:innenunterrichts keine beständige Jugendarbeit vor Ort innerhalb der Gemeinde entwickelt hat. Dies reflektierte die ehemalige Konfirmandin und spätere Teamerin [S.H.]:

> „also es hieß ja immer ganz tolle Jugendarbeit aber es sind im Grunde auch keine (.) guten Strukturen in dem Sinne da entstanden ja also es gab ja gar keine Jugendgruppen in die man dann überführt worden wäre ja (.) das (.) würde man ja eigentlich als eine gute Jugendarbeit beschreiben als wenn die Jugendlichen im Anschluss also irgendwo mit anderen Jugendlichen was weiter machen können gestalten können ne das war sehr personenzentriert“ (A_Interview_SH).

Die Personenzentriertheit ergab sich aus dem zuvor eingeführten Umstand, dass die Pastoren sehr gezielt diejenigen Jugendlichen in ihre Konfirmand:innengruppen eingebunden haben, die der von ihnen persönlich bevorzugten Zielgruppe entsprachen. Damit verhinderten sie auch, dass sich Jugendliche unterschiedlicher sozialer Lagen begegneten. Mit dem Wissen um die auf den Konfirmationsfahrten ausgeübte sexualisierte Gewalt und Übergriffigkeit lässt sich die Frage stellen, ob es zumindest bei [B.P.] Teil seiner Täterstrategie war, nach der letzten langen Konfirmationsfahrt bewusst keine weitere Vernetzung unter den Jugendlichen voranzutreiben. Das würde die Lesart stärken, dass sein Engagement im Rahmen der Konfirmationsarbeit machtmissbräuchlich an den eigenen Interessen ausgerichtet war und nicht das Wohl der Jugendlichen und Schutzbefohlenen im Blick hatte.

Neben dem Blick auf die Jugendarbeit von [B.P.] geben auch Vorgänge bei anderen hauptamtlichen Akteuren Auskunft über die Aushandlungen der damaligen Zeit und das Handeln der kirchlichen

Akteure: So findet sich in der Personalakte des Diakons [W.S.] ein Briefwechsel aus dem Jahr 1979 zwischen der Landeskirche und dem Konrektor einer örtlichen Realschule. Dieser nimmt in seinem Brief Bezug darauf, dass auf einer Konfirmationsfahrt „3 Männer und 4 Mädchen in einem Raum“ gemeinsam übernachtet haben: „Zwei der Mädchen sind 16 !! und 17 Jahre!! Jahre alt“ (Landeskirchliches Archiv, Personalakte WS, Briefwechsel Schule–LKA).

Der Protest, aus dem heraus der Konrektor den Kontakt mit dem Diakon aufnahm, wurde von den Eltern einer achten Klasse geäußert, deren Kinder laut des Briefes nahezu geschlossen mit auf die Reise gefahren waren. Als ein Ergebnis der von ihm sogenannten „Gemeinschaftserziehung“ benennt er, dass sich Mädchen und Jungen auf der einige Monate später stattfindenden Klassenfahrt nachts in ihren Zimmern „besucht“ hätten (Landeskirchliches Archiv, Personalakte WS, Briefwechsel Schule–LKA). Sie „fanden nichts dabei, da es ihnen beim Konfirmandenkurs von ‚Vorbildern‘ vorgemacht wurde“ (Landeskirchliches Archiv, Personalakte WS, Briefwechsel Schule–LKA).

Dieses Ereignis bildete augenscheinlich für den Konrektor, der zugleich Vater eines mitreisenden Kindes war, den konkreten Anlass, mit der Kirche das Gespräch zu suchen und dabei zunächst direkt den Diakon um eine Stellungnahme zu bitten. Diese Korrespondenz ist dem Brief an das Landeskirchenamt angehängt und forderte den Diakon auf, dem Konrektor mitzuteilen, „ob es seine Richtigkeit hat, dass alle Teamer in einem Raum übernachtet haben“ (Landeskirchliches Archiv, Personalakte WS, Briefwechsel Schule–LKA). Da er aber, so lässt es sich seinem Schreiben an das Landeskirchenamt entnehmen, über mehrere Wochen keine Reaktion von dem Diakon bekam, wandte er sich mit der Aufforderung nach einer Stellungnahme an die nächsthöhere Ebene.

Dem dokumentierten Schriftverlauf ist zu entnehmen, dass sich auf Bitte des Landeskirchenamtes der Superintendent der Sache annahm und es zu einem Gespräch mit dem neuen und dem alten Schulleiter, dem Diakon und dem Superintendenten kam. Aus diesem Gespräch berichtet der Superintendent dem Landeskirchenamt wie folgt:

> „Es wurde festgestellt, daß die Übernachtung der Mitarbeiter in einem Raum durch technische Gegebenheiten des Hauses sich ergeben hat, ohne daß die Beteiligten sich der Tragweite des Vorgangs bewußt geworden sind. Herr W. [Diakon] sieht sich als verantwortlich an und erklärt, erst im Nachhinein das Gewicht seines Fehlverhaltens erkannt zu haben.
>
> Die beiden Vertreter der Schule erklären, nach Kräften die Eltern beruhigen zu wollen und diese, falls sie weiter beunruhigt sind, an mich zu verweisen.
>
> Damit betrachten die 4 Gesprächspartner die Angelegenheit als erledigt“ (Landeskirchliches Archiv, Personalakte WS, Briefwechsel Schule–LKA).

Die Reaktion des Landeskirchenamts gegenüber dem Superintendenten griff nur den wiedergegebenen Inhalt auf und resümierte, dass die „Angelegenheit“ damit auch vom Landeskirchenamt als „erledigt“ angesehen würde (Landeskirchliches Archiv, Personalakte WS, Briefwechsel Schule–LKA).

Den damaligen Konrektor stellte das Gespräch nach Aktenlage jedoch nicht zufrieden, sodass er wenige Monate später dem Landeskirchenamt erneut einen Brief zustellen ließ, in dem er auf die nach wie vor ausstehende Antwort auf sein Schreiben hinwies und zur Kenntnis die Kopie eines Briefes beilegte, den er an die Eltern der betreffenden Schüler:innen im Nachgang eines Elternabends geschrieben hatte. Auch dieser Brief wird hier in den Auszügen wiedergegeben, in denen er von dem Gespräch mit dem Diakon und dem Superintendenten berichtet und eine eigene Wertung vornimmt:

> „Es handelte sich um ein zweistündiges, sachliches Gespräch. Der gegen Herrn [W., Diakon] vorgebrachte Vorwurf wurde von ihm selbst bestätigt und als richtig befunden. Man hätte sich aber nichts dabei gedacht, gemeinsam in einem Zimmer zu schlafen, sondern man hätte nur die pädagogische Arbeit gesehen. [W.] hat fest versprochen, daß er aus diesem Vorfall gelernt hat, und so etwas nicht wieder vorkommt. Er hat ferner darum gebeten, die Teamer in die Angelegenheit nicht mit hineinzuziehen. […] Die Schule hat die Angelegenheit etwas anders gesehen als die Kirche und eine ausführliche Erläuterung zu dem Verstoß gegen das Schulgesetz und das Jugendschutzgesetz gegeben. […] Die Schulleitung hat den beiden Herren der Kirche unmißverständlich ihr Entsetzen über diesen Vorfall zu verstehen gegeben. Würde sich ein Lehrer in eine derartige Lage bringen, wäre das Ergebnis keine Diskussion, sondern eine fristlose Entlassung aus dem Schuldienst. Eine Mutter gab auf dem Elternabend zu verstehen, daß man sich jetzt schämen muß, der ev. Kirche anzugehören. Die Eltern waren einstimmig der Meinung, daß eine stärkere Überwachung der Kirche inbezug auf Konfirmandenkurse erforderlich ist. Jeder der 24 Anwesenden will dazu beitragen und bei evtl. Nichteinhalten des Versprechens von Herrn [W., Diakon] andere Maßnahmen ergreifen. Als Vater und stellvertretender Schulleiter schließe ich mich der Meinung an. Ich selbst finde den Vorfall bei aller Toleranz in der heutigen Zeit ungeheuerlich […]“ (Landeskirchliches Archiv, Personalakte WS, Briefwechsel Schule–LKA).

In der Personalakte des Diakons findet sich eine weitere Reaktion vom Landeskirchenamt auf dieses Schreiben, gerichtet an den Konrektor der Schule. Hier bedauerte das Landeskirchenamt, dass man nach Auskunft des Superintendenten im Nachgang des persönlichen Gespräches die Angelegenheit fälschlicherweise für erledigt gehalten habe. Die Unterzeichnenden baten darum, ihnen

> „abzunehmen, daß wir diese Angelegenheit sorgfältig geprüft und begleitet haben und hier wie auch sonst darum bemüht sind, dafür zu sorgen, daß solche in keinem Fall zu billigenden Vorkommnisse sich nicht ereignen“ (Landeskirchliches Archiv, Personalakte WS, Briefwechsel Schule–LKA).

In der Retrospektive und ohne weitere Quellen ist es nicht möglich zu rekonstruieren, aus welchen Motiven der Konrektor gehandelt hat. Seine Reaktion mag auch als Ausdruck eines Wertekonflikts und damit als Dokument einer zeithistorischen Aushandlung gelesen werden. Er selbst legt diese Lesart nahe, als er „den Vorfall bei aller Toleranz in der heutigen Zeit ungeheuerlich“ nennt (Landeskirchliches Archiv, Personalakte WS, Briefwechsel Schule–LKA). Zugleich unterstreicht er mit seiner juristischen Einordnung die Sichtweise, dass es keine zwei gleichberechtigten Meinungen über das professionelle Handeln des Diakons hätte geben können.

Aus dem Handeln der Landeskirche wird deutlich, dass es den Verantwortlichen in erster Linie darum ging, den Konflikt nach außen hin zu kontrollieren und zu deckeln. Informationen über darüber hinausgehende Interventionen bezüglich der Gestaltung der Arbeit oder der nach innen gerichteten Kommunikation gehen weder aus den Interviews noch aus den uns vorliegenden Akten hervor.

Gespräche mit den Jugendlichen selbst schien keine der betroffenen Parteien geführt zu haben. Aus Interviews mit Teamer:innen aus den 1980er-Jahren geht hervor, dass es weiterhin die Praxis auf den Fahrten war, alle Teamer:innen, unbesehen ihres Alters, in einem Zimmer unterzubringen. So schlief auch [S.H.], die Mitte der 1980er-Jahre direkt im Anschluss an ihre eigene Konfirmation von Pastor [B.P.] gefragt worden war, ob sie als Teamerin auf die nächste Fahrt mitkommen wolle, als Fünfzehnjährige mit allen anderen Teamer:innen gemeinsam in einem Raum. Auch [B.P.] schlief mit in diesem Raum, etwas abgetrennt und mit einer einzelnen Teamerin, so erinnert sich [S.H.]. Dass diese Konstellation vor Ort von irgendjemandem infrage gestellt wurde, daran erinnerte sich [S.H.] nicht.

Wie mit dem Ankerbeispiel Kontext 1 aufgezeigt werden konnte, waren es indes genau diese Situationen, die von [B.P.] wissentlich geschaffen wurden und in denen er sexualisierte Gewalt ausübte. Dass es Möglichkeitsräume gegeben hätte, trotz der baulichen Gegebenheiten eine andere Schlafsituation zu gestalten, wird ebenfalls in [S.H.s] Erinnerungen deutlich. Denn sie blieb Betreuerin auf den Konfirmand:innenfreizeiten, auch nachdem [B.P.] die Gemeinde gewechselt hatte. Direkt bei der ersten Fahrt unter Leitung einer neuen Pastorin wurden die gemeinsamen Übernachtungsräume abgeschafft, und die Teamer:innen übernachteten in Einzelzimmern oder in rein weiblich bzw. rein männlich besetzten Doppelzimmern.

Neben dem geschilderten Ankerfall Kontext 1 über [L.R.] schildert auch [G.U.], wie der Pfarrer [B.P.] im Rahmen der Jugendarbeit ihr gegenüber sexuell übergriffig wurde:

> „also mein meine ähm mein Missbrauch mit ähm [B.P.] war darin dass er ähm äh eine Jugendfreizeit angeboten hat in [T-Land] und da war ich dabei und ähm da hat er äh probiert mit mir zu schlafen und schon freundlich gefragt (lacht) ich war damals vierzehn ähm und äh als ich dann sachte ne is nicht ist er auch gegangen und es hat dann auf der Fahrt also äh an der Stelle keine Übergriffe mehr gegeben bei mir“ (A_Interview_GU).

Auch wenn es in der hier geschilderten Situation nicht zum Vollzug von sexualisierter Gewalt gekommen ist, so gab sie einen Hinweis darauf, mit welcher Selbstverständlichkeit sexualisierte Gewalt durch machtmissbräuchliches Handeln in [B.P.s] Handlungsmuster vorkam war. Die scheinbare Sachlichkeit, mit der [G.U.] diese Situation schildert, überlagert die Irritationen und Verunsicherungen, die die Frage des Pastors bei ihr vermutlich ausgelöst hat. Darüber hinaus bleibt offen, in welcher Situation sie den Pastor zurückweisen musste, ob er sich bis dahin ihr schon grenzverletzend genähert hatte. Dass dies durchaus an späterer Stelle der Fall war, schildert sie anhand folgender Situation:

> „wo er noch übergriffig geworden ist war auf Konfirmandenfreizeiten ich bin als Helferin auf Konfirmandenfreizeiten mitgefahren und da gabs immer mal wieder Situationen ((atmet laut)) ähm ich erinner mich an eine ähm wo wo wir in der Garderobe waren und (räuspern) dann irgendwie er saß auf irgendnem Hocker oder so ich weiß nicht mehr genau und plötzlich saß ich auf seinem Schoß und er huch hoppla also wo ganz klar war er hat mich auf seinen Schoß gezogen oder er hat mir an die Brust gefasst also so alles aus Versehen natürlich“ (A_Interview_GU).

In der sprachlichen Form einer verdichteten Situation beschreibt [G.U.] hier Erlebnisse, in denen [B.P.] ihr gegenüber sexualisiert gewaltvoll handelte. Die Formulierung „immer mal wieder“ verweist auf den wiederkehrenden Charakter der Situationen, in denen sie von dem Pastor ohne ihr Einverständnis sexualisiert berührt wurde (A_Interview_GU). Im Hinblick auf das Täterhandeln wird deutlich, dass [B.P.] in keiner Weise die Grenzen der jungen Mädchen achtete und machtmissbräuchlich über sie und ihre Körper verfügen wollte. Da eine Garderobe ein offen zugänglicher Ort ist, trug auch dieses geschilderte Beispiel zu dem Eindruck bei, dass dem Pfarrer nicht daran gelegen war, sein Handeln möglichst unbeobachtet zu vollziehen. Dies kann entweder darin begründet liegen, dass er sich auf diesen Fahrten so sicher gefühlt hat, dass er keine Notwendigkeit der Geheimhaltung sah, oder aber dass sein Handeln von einer verfälschten patriarchalen Perspektive getragen war, aus der heraus er es selbst legitimierte.

Ungeachtet seiner eigenen Tatlegitimation geht [G.U.] davon aus, dass [B.P.s] Handeln aufgrund der Offensichtlichkeit anderen Teilnehmer:innen der Fahrten nicht verborgen blieb:

> „und ich denk (.) also (.) er hat viele Konfirmandenfreizeiten gemacht und alle die dabei waren müssen es mitgekriegt haben was er da gemacht hat also (.) ähm (.) weil er hats nicht so heimlich gemacht (.) also es war jetzt nicht (5) so versteckt (3) oder andersrum (.) also er hats nicht so offensiv gemacht wie der [H.R., Pastor] später (.) der hats offensiv gemacht (.) völlig in Ordnung dass man so und so mit jungen Mädchen umgeht und die küsst und die anfasst also also der hat das auch nach außen getragen also der hatte auch überhaupt kein schlechtes Gewissen (.) das hat er jetzt nicht äh also der [B.P.] aber er hats jetzt auch nicht versteckt finde ich“ (A_Interview_GU).

Neben der Einschätzung, dass das Verhalten von [B.P.] bekannt gewesen sein muss, spricht [G.U.] hier das Verhalten von [H.R.], einem weiteren der drei Pastoren, an. [H.R.] stand, so berichten mehrere Interviewpartner:innen, zur damaligen Zeit in einer Beziehung mit einer weitaus jüngeren Frau. Dies wurde von anderen Gemeindemitgliedern registriert, aber anscheinend nicht problematisiert. Schon seine erste Ehefrau, so geht es aus seiner Personalakte hervor, heiratete [H.R.] mit zwanzig Jahren, während sie selbst erst sechzehn Jahre alt war (Landeskirchliches Archiv, Personalakte HR). Da sie einige Monate später ihr erstes eheliches Kind gebar, steht zu vermuten, dass die Heirat mit der Schwangerschaft zusammenhing. Noch vor ihrem achtzehnten Geburtstag folgte die Geburt des nächsten Kindes. In [H.R.s] Personalakte befinden sich zwei rote Ausrufezeichen bei der Angabe des Alters seiner Frau bei der Hochzeit und bei der Geburt der ersten beiden Kinder (Landeskirchliches Archiv, Personalakte HR). Die Markierungen mit roten Ausrufezeichen lassen darauf schließen, dass dieses Verhältnis zu irgendeinem Zeitpunkt irgendjemandem mit Zugang zu der Akte aufgefallen ist. Da keine weiteren Aktenvermerke oder Ähnliches dazu vorliegen, bleibt der weitere Umgang damit aber im spekulativen Bereich. Gepaart mit der Aussage von [G.U.], dass [H.R.] in seiner Tätigkeit als Pfarrer völlig offen mit „jungen Mädchen“ körperlich und sexualisiert interagierte, erscheint die Information über seine erste Ehefrau möglicherweise auch als Ausdruck eines Beziehungsmusters, dem Potenzial für sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch innewohnte (A_Interview_GU). Dass sich [H.R.] in der Jugendarbeit überwiegend den Jugendlichen zuwandte, die als sozial abgehängt und elterlich ungeschützt

beschrieben werden, verschärft diese Lesart. Wenngleich sich im Laufe unseres Forschungsprozesses niemand der von dieser Situation Betroffenen direkt bei uns gemeldet hat, haben andere Interviewpartner:innen das Handeln des Pastors [H.R.] ebenso wie das von [B.P.] als sexualisiert übergriffig und gewalttätig beschrieben. So sprachen Kolleg:innen aus einer unserem eigentlichen Untersuchungszeitraum nachgelagerten Zeit davon, dass [H.R.] „eben mehr mit den Hauptschülerinnen […] ins Bett gegangen“ sei, während sich [B.P.] „Gymnasiastinnen“ [A_Interview_VS_PS] ausgewählt habe.

Den Berichten weiterer Zeitzeug:innen zufolge lebte [H.R.] in [C-Stadt] nicht mit seiner Familie zusammen, sondern in einer Wohngemeinschaft mit dem Diakon der Gemeinde. Hier sollen sich laut der Interviews regelmäßig „deutlich zu junge (.) Frauen für diese doch inzwischen (.) älteren Herren“ [A_Interview_VS_PS] aufgehalten haben, darüber hinaus soll [H.R.] auch in einer Beziehung mit einer dieser jungen Frauen gestanden haben. Inwieweit auch diese Beziehung geprägt war von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt, konnte im Rahmen der Rekonstruktion nicht nachvollzogen werden. Deutlich wird hier aber zum wiederholten Male, dass sich die sexualisierte Gewalt innerhalb dieser Gemeinde nicht ausschließlich auf die Figur des Pfarrers [B.P.] reduzieren lässt.

So rückt neben den Jugendfreizeiten, auf denen es zu grenzverletzendem Verhalten und zu sexualisierter Gewalt gekommen war, ein Aufenthaltsraum für Jugendliche im Keller der Kirche als Tatort in den Fokus. Dieser wird von [G.U.] wie folgt beschrieben:

> „da gab’s ja diesen Jugendkeller […] und ähm da war ich auch mit ähm dabei und hab beim Umbau mitgemacht und dann später auch für so nen Thekendienst da unten da war ich dabei und hab Eintrittskarten verkauft und so was und da war die ganze Zeit immer diese Gerüchte er äh schließt sich ein mit mit Mädels da unten drin also er schließt alles ab […] also um ein Bild zu kriegen also das ist der Keller also ist ganz unten aber sehr hoch also ist ein sehr hoher Keller und da hatten die eine Arena eingebaut so hier war die Theke und hier war dann wie so ne Bühne in der Mitte und dann gingen so Stufen hoch man konnte also dann von oben so runtergucken und hintendran waren so kleine Nischen wo man so zu zweit zu dritt zu viert sitzen konnte und n paar waren sehr einsehbar und n paar von hinten dann überhaupt nicht einsehbar und da also ich hab das nie mitgekriegt aber nach Aussagen von andern haben sich da die Mädchen versteckt, er [B.P.] hat offiziell alles abgeschlossen und ist dann von oben wieder runtergekommen und hat sich dann mit ihnen da getroffen“ (A_Interview_GU).

Sehr detailliert berichtet [G.U.] über Möglichkeitsräume sexualisierter Gewalt, die durch die Architektur und die soziale Ausgestaltung des Kellerraumes in der Gemeinde entstanden sind. [A.E.], ein weiterer Interviewpartner, der damals Jugendlicher war, beschreibt, dass mithilfe des Kellerraums versucht wurde, Jugendliche für die Kirche anzusprechen, die der Institution ansonsten eher ferngestanden hätten. Analog zu den bereits vorhandenen Informationen über die Zielgruppen der einzelnen Pastoren sagt er, dass es überwiegend [H.R.] gewesen sei, der mit den im Jugendkeller anwesenden Jugendlichen gearbeitet habe. In der weiteren Beschreibung wird dieser Ort als niedrigschwelliges sozialräumliches Angebot an die örtlichen Jugendlichen gekennzeichnet:

> „es war nicht so ganz meine Herzensangelegenheit (.) und na ja das war so das für die die jungen Leute die eben nicht so richtig wussten wo sie hinsollen abends (.) ja die erschienen dann da (.) haben paar

> Biere getrunken (.) ein bisschen rumgequatscht und man hat einfach nur versucht (.) und das war auch der Ansatz von [H.R.] damals (.) gar keinen pädagogischen Hintergedanken gar nichts (.) einfach nur ((pocht auf den Tisch)) wir sind hier (.) wir sprechen mit euch wir führen ein normales Gespräch und ähm wir leben euch das vor was wir glauben was die richtige Richtung ist (.) so seht zu was ihr draus macht (.) das war [der Ort] mehr war das nicht“ (A_Interview_AE).

Dass der Ort dennoch viel mehr war, erschließt sich durch weitere Interviews. So meldete sich eine Frau [J.K.] bei uns, die in einer unserem Untersuchungszeitraum nachgelagerten Zeit als Jugendliche in der [R-Gemeinde] konfirmiert wurde. Sie berichtet uns von einer Situation, in der sie durch einen älteren Teamer in dem Jugendkeller der Kirche sexualisierte Gewalt erlebte:

> „also ich kann mich nur erinnern dass ich irgendwie in einem Raum war zusammen mit meiner besten Freundin (.) und äh [Teamer] mich von hinten gepackt hat (2) äh umarmt hat meine Brüste angefasst hat mich festgehalten hat (.) meine Freundin is noch irgendwie mit dazwischen gegangen und (.) hats aber wir haben beide geschrien (.) und ich kann mich nur erinnern dass ich ihr noch zugerufen habe hol Hilfe und dass sie rausgerannt is“ (A_Interview_JK).

[J.K.] ist auch in der gegenwärtigen Situation des Interviews weiter belastet durch das damals Erlebte. Sie berichtet, wie es ihren weiteren Lebenslauf nachhaltig beeinflusste. Die Erinnerungen darüber, wie die konkrete Situation weiter verlief, waren ihr bis in die Gegenwart hinein nicht zugänglich. Dieser traumatypische Schutzmechanismus stellt sich für sie zugleich als beängstigend dar, da dadurch alles Erleben, bis bin zu einer Vergewaltigung, möglich wird:

> „und das ist des was mich halt irgendwie eh bewegt is halt ich kann (2) nichts mehr (.) zu der Situation danach sagen (.) ich kann nicht sagen (.) ob Hilfe kam (.) ich kann nicht sagen was passiert ist (3) als ich ich bin der Meinung er hat mich nicht vergewaltigt aber (.) ich wie gesagt ich weiß nicht wie ich aus der Situation herausgekommen bin und ich kann mich nicht erinnern (.) dass irgendjemand von den (.) weder der Pastor noch irgendeiner (.) wie gesagt eingeschritten hat (.) dass es Konsequenzen gab aus der Situationen heraus“ (A_Interview_JK).

In der konkreten Situation erlebte die Jugendliche keinerlei Schutz und Intervention durch die verantwortlichen Personen wie die Pastoren. Dass [J.K.] sich auch nicht an Konsequenzen für den Teamer erinnern kann, mag auch dem Umstand geschuldet sein, dass dieser sozial eng an Pastor [H.R.] gebunden war.

Ohne das hier geschilderte Gewaltgeschehen weiter vertiefen zu können, so weist es darauf hin, dass die ermöglichende Atmosphäre für Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt nicht ausschließlich an die Person des Pastors [B P.] gebunden war und ebenso wenig auf einen Verweis auf zeithistorische Kontexte reduziert und relativiert werden kann.

Zwischen Unwissenheit, Dethematisierung und Schweigen: Zum Umgang mit dem Geschehen aus der Gegenwartsperspektive und unter Bezugnahme auf den zeithistorischen Kontext

Die Einordnung des Geschehens aus der Gegenwartsperspektive heraus nehmen die Interviewpartner:innen sehr unterschiedlich vor. Nicht nur die Betroffenen und ihre Lebenswege machen

deutlich, wie sehr sie unter der sexualisierten Gewalt des Pfarrers [B.P.] gelitten haben und welche Wirkmächtigkeit dies für die Gestaltung ihrer Biografien hatte. Auch [A.E.], der in den 1970ern in der Gemeinde konfirmiert wurde und im Anschluss ehrenamtlich engagiert blieb, kommt zu dem Urteil, dass es aus heutiger Sicht „völlig klar [sei] das ist unmöglich was da passiert“ (A_Interview_AE). Anders rahmt es indes [A.F] aus ihrer Perspektive als langjähriges Mitglied im Kirchenvorstand. So rekurriert sie implizit auf das Eingangszitat aus dem aktuellen Internetauftritt der Gemeinde:

> „und es gab eine wunderbare Jugendarbeit hier (.) also unsere […] Kinder sind ja hier konfirmiert (.) und haben die Zeit in (.) bester Erinnerung also es wurde sehr auf die jungen Leute eingegangen (.) die wurden ernst genommen (.) die wurden nach ihren Meinungen Eindrücken und Erfahrungen (.) gefragt und durften (.) die auch einbringen (.) ohne dass das gewertet wurde (3) und das war einfach für alle die das damals erlebt haben (.) eine tolle Zeit (2) das kann man und muss man finde ich so stehen lassen (.) bei allem was es dann an (.) wie wir inzwischen wissen (2) dunklen Zeiten gegeben hat“ (A_Interview_AF).

[A.F.] blendet dabei aus, dass die „dunklen Zeiten“ ein paralleles Ereignis waren und damit Teil der Jugendarbeit, die sie ausnahmslos positiv erinnert haben will. Die Perspektive und das Erleben der Betroffenen bleiben dadurch maximal unsichtbar, werden in Abrede gestellt. Welche Erklärungen [A.F.] sich selbst über die Entstehungskonstellationen der sexualisierten Gewalt durch den Pfarrer [B.P.] angeeignet hat, wird in ihren folgenden Ausführungen deutlich:

> „ich mein inzwischen ist mir klar wie (.) manches in diese Richtung zustande kommt (.) also viele von den (2) Kindern und Jugendlichen hier (.) die brauchten einfach auch viel (.) Zuwendung und Aufmerksamkeit (.) weil sie das (.) beispielsweise im Elternhaus (.) nicht erfahren haben und wenn dann hier einer is (.) der sich um sie kümmert und (.) ihnen entgegenkommt (.) sie mit offenen Armen aufnimmt sie ernst nimmt (.) dann fliegen sie auf ihn (.) also jeder unserer Pastoren hatte so seine Fangemeinde und (3) einer hat sich um die (.) gekümmert die aus (.) schwierigen Elternhäusern kamen wo die (.) die Väter gesoffen haben (.) die Mütter im Gefängnis saßen das war (.) also das Klientel (.) der konnte mit denen einfach gut umgehen und hat die (2) also wunderbar auch (.) (lenken) können (.) mit denen gearbeitet hier (.) und [B.P.] hat sich eher um die (.) Intellektuellen (.) und Wohlstandsverwahrlosten gekümmert sag ich mal ((lacht leise)) also das war ne ganz andere Gruppe von (.) jungen Leuten […] und es gab (.) Kinder die waren einfach nicht ansprechbar auf (.) dem Gebiet weil sie vielleicht diese Defizite nicht hatten (.) und die gehörten dann auch nicht (.) in diese Gruppe rein (4) und (.) unsere Kinder waren auch nie bei [B.P.] in den Konfirmandenkursen (.) die waren alle bei [K.D., Pastor] oder bei unserem Diakon“ (A_Interview_AF).

Die schon zuvor skizzierte Fokussierung der drei Pfarrer auf Jugendliche mit unterschiedlichen sozialen Positionierungen wird in diesem Zitat von [A.F.] bestätigt. Zugleich verortet sie die tatbegünstigenden Faktoren nicht im Handeln des Pfarrers, sondern in den (familien-)biografischen Ausgangslagen der Jugendlichen und verschiebt damit auch die Verantwortung für das Geschehen aus dem institutionellen Gemeindekontext heraus in die Familien der Betroffenen. Ihre eigene Familie hebt sie in dieser Lesart von einer potenziellen Betroffenheit ab und betont, dass sie „diese Defizite“ nicht hatten und entsprechend weder bei [B.P.] noch bei [H.R.] im Konfirmationsunterricht waren (A_Interview_AF).

[A.F.] spricht während des Interviews offen davon, dass es ihr bekannt war, dass [B.P.] außereheliche Beziehungen eingegangen sei. Sie ordnet diese allerdings in den sozial akzeptierten Bereich des

Ehebruchs ein, indem sie sie von machtmissbräuchlichen und gewaltvollen Beziehungen zu jugendlichen Mädchen abgrenzt:

> „für mich war die Vorstellung dass sowas passiert (.) dermaßen abwegig (.) dass ich nie auf die Idee gekommen wäre (.) auf (.) Anzeichen zu achten (3) also für (.) ich könnte sagen dass unser Pastor [B.P.] nicht unbedingt der tollste Ehemann war (.) aber was in seinem Bett passiert (.) geht mich eigentlich nichts an (.) aber dass (.) er da sich (.) mit jungen Mädchen mit Abhängigen vergnügt (.) das wär mir nie gedanklich (.) in den Sinn gekommen“ (A_Interview_AF).

Die Formulierung, dass er sich „mit jungen Mädchen, mit Abhängigen vergnügt“ verdeutlicht, dass die Perspektivübernahme von [A.F.] eher aufseiten des Pfarrers liegt und dass sie weniger Empathie mit den betroffenen Mädchen und Frauen zeigt (A_Interview_AF). Mit dem Wissen aus der Rekonstruktion, dass [B.P.] diese Beziehungen auch in sein Wohnhaus und sein Schlafzimmer getragen hat, zeichnet ihre Erzählung das Bild, dass es sie „eigentlich“ nichts angehen würde, was „in seinem Bett passiert“ sei, ein separierendes Bild der Tatkontexte der sexualisierten Gewalt, welches nicht dem Handeln des Pfarrers entsprach (A_Interview_AF). Auch an anderer Stelle lässt [A.F.] erkennen, dass sie von den außerehelichen Beziehungen [B.P.s] gewusst habe. Der argumentativen Figur des Ehebruchs wurde hier noch eine weitere Relativierung hinzugefügt:

> „es hat mich eigentlich gar nicht interessiert will ich mal so sagen (.) es hat mich nicht intressiert wie treu unsere Pastoren oder irgendwelche anderen Leute sind (.) ich fand das ist deren (.) Privatbier“ (A_Interview_AF).

Die Gleichsetzung des Pastors mit „irgendwelchen anderen Leuten“ enthebt ihn sogleich seiner moralisch überhöhten Position, mit der ein besonderer Vertrauensvorschuss verbunden ist. Damit ignoriert [A.F.] zum einen die allgemein als übergeordnet betrachtete kirchliche Perspektive, zum anderen verkennt diese vermeintliche Gleichsetzung, dass auch die mit der Rolle des Pastors untrennbar verbundene moralische Überhöhung mit dazu beiträgt, einen täterschützenden Handlungsraum zur Ausübung sexualisierter Gewalt zu schaffen.

An anderer Stelle im Interview antwortet [A.F.] mit der folgenden Schilderung auf die Frage, ob sie sich noch an eine Situation erinnern könne, in der [B.P.] seine Anbahnungsstrategie (vgl. Ankerfall Kontext 1) einer jungen Frau gegenüber angewandt habe, um diese durch seine explizite Aufmerksamkeit von sich einzunehmen und damit zugleich von der Gruppe zu separieren:

> „ich kann eine Situation (.) vielleicht noch ganz gut erinnern da (2) haben wir hier ein (.) Musical in der Gemeinde (.) einstudiert und sind damit auch (2) zu ner (.) Partnergemeinde nach [Y-Stadt] gefahren und da war eine von den jungen Frauen dabei (2) und (.) seine Frau war übrigens auch dabei und er hat sich ausschließlich mit dieser jungen Dame beschäftigt (2) und sich mit ihr unterhalten und mir ihr Spaziergänge gemacht (2) daran kann ich mich erinnern“ (A_Interview_AF).

Als wir Interviewer:innen zu dieser Situation erneut nachfragen, ob sie sich daran erinnern könne, dass sie oder andere Teilnehmer:innen von [B.P.s] Verhalten irritiert waren, argumentiert [A.F.] im Sinne einer Rechtfertigung:

> „also da ich selber (.) gesungen habe (.) war ich natürlich mit meinen Proben beschäftigt (.) er war (.) nicht Musiker (.) er war (.) während wir da mit der (.) Musik (.) beschäftigt waren eben mit ihr (.) draußen gewesen ne (.) oder auf dem Gelände unterwegs (.) ich hab die beiden deswegen (.) nicht ständig beobachten können (2) und ich hatte auch (.) andere Sachen im Kopf (3)“ (A_Interview_AF).

Auch wenn der Fokus an dieser Stelle nicht darauf lag, die Argumentationsfiguren im Gegenwartsdiskurs zu rekonstruieren, lässt sich an dieser geschilderten Situation der damalige Umgang von Gemeindemitgliedern mit [B.P.s] Verhalten nachvollziehen. Offensichtlich war sein Verhalten auffällig – in seiner Rolle als Pfarrer ebenso wie in der als Ehemann. Die Erwachsenen schienen dies zwar zu registrieren, in der Aussage von [A.F.] wird aber deutlich, dass sie sich dafür entschieden hatte, ihrer irritierenden Beobachtung und Wahrnehmung nicht weiter nachzugehen, sondern ihren Aufmerksamkeitsfokus auf andere Tätigkeitsfelder zu lenken. Auf dieses vermeidende Handlungsmuster weist schon Werren für den katholischen Kontext hin (vgl. Werren 2022, S. 34).

Darüber hinaus deuten auch andere Erzählungen darauf hin, dass das Wissen um [B.P.s] außereheliche Beziehungen innerhalb der Gemeinde verbreitet war, aber nicht thematisiert wurde. Hier scheint ähnlich wie bei [A.F.] eine Differenzierung zwischen als akzeptabel erachtetem Ehebruch und machtmissbräuchlichen sexualisierten Beziehungen vorgenommen worden zu sein. So erinnert sich [G.U.] an folgende Situation:

> „also es gibt eine Situation (.) also es gab in der Gemeinde immer ein Osterfeuer und da da hat nachts dann dunkel und draußen und äh bei einem Osterfeuer kam [Ehefrau von B.P] und suchte ihren Mann und (.) äh ich vermute dass sie bei den Kindern zu Hause war und er eben in der Osternacht ich weiß (.) des nicht aber das ist die Vermutung und die suchte ihren Mann (.) und sofort sind Leute ausgeströmt und ham gewusst (.) wo der is also ähm es wussten sofort Leute und ähm alle außen rum hätten es mitkriegen können also des (4) des war völlig offensichtlich (7) und diese Situation gab’s häufiger nach Beschreibung von anderen dass sie ihren Mann gesucht hat also […] dass er irgendwo war und nicht weit weg war mit irgendjemand (4) ja und (.) ich mein ((räuspert sich)) und des gehört jetzt nicht in den in den Missbrauchsbereich aber ich finde es gehört zu seinem Bild dazu (…) des fand ich auch unmöglich also was macht sie jetzt also wieso sucht sie ihren Mann und dann war aber auch klar ja der war hier und dann war aber auch klar zack zack waren drei vier Leut verschwunden und es war klar die wussten wo er is also und äh (.) damit das jetzt nicht knallt holen sie ihn (.) des war klar der is nicht im Büro und schreibt noch seine Predigt“ (A_Interview_GU).

[B.P.] hatte sich in dieser geschilderten Szene wegen eines Treffens mit einer anderen Frau aus der Gruppe entfernt. Dieses war, darauf weist [G.U.] hin, allen bekannt und anscheinend keine außergewöhnliche Situation. Die Gemeindemitglieder wurden in gewisser Weise zu Mitwisser:innen, denen offenbar daran gelegen war, das Verhalten des Pastors vor seiner Frau nicht aufzudecken, sondern, im Gegenteil, ihn vor der Aufdeckung zu beschützen. [G.U.] selbst betont, dass in der hier geschilderten Situation kein offensichtlicher machtmissbräuchlicher Umgang festzustellen war. Dies schließt an Schilderungen von [A.F.] an und lässt die Vermutung entstehen, dass die Frauen, zu denen [B.P.] Beziehungen aufnahm, volljährig waren und ihnen so eine freie Entscheidung über das Eingehen einer sexuellen Beziehung zugesprochen wurde. Wie wenig dies tatsächlich der Fall sein musste, zeigen die skizzierten Ankerfälle 1 und 2 auf.

Gemeindlicher Kontext 2 und kurze Skizze der rekonstruierten sexualisierten Gewalt und des Machtmissbrauchs

1986 wechselte [B.P.] von der [R-Gemeinde] in [C-Stadt] in eine andere Gemeinde, blieb aber unter dem Dach der gleichen Landeskirche. Die Gründe seiner Bewerbung auf eine neue Pfarrstelle gehen aus den Quellen nicht hervor. Anders als die [R-Gemeinde] zeichnete sich seine neue Gemeinde durch eine dörfliche wie bürgerliche und tendenziell konservative soziopolitische Struktur aus. [B.P.] arbeitete hier weitestgehend allein und nutzte auch hier den Kontext der Jugendarbeit, um jungen Mädchen machtmissbräuchlich und sexualisiert gewaltvoll zu begegnen. Neben einzelnen Übergriffen baute er auch in dieser Gemeinde durch ein manipulatives, emotionales Vorgehen eine Beziehung zu einer Jugendlichen auf und hielt sie über nahezu zehn Jahre in einer sexualisierten Gewaltbeziehung. Nach der Anbahnung und Übergriffen innerhalb der Jugendarbeit überführte er die Treffen in seine privaten Räume, die sexualisierte Gewalt fand dabei ebenfalls im Pfarrhaus statt.

Die Volljährigkeit der betroffenen Frau während dieser Zeit kann nicht mit Freiwilligkeit im Hinblick auf die Beziehungsgestaltung gleichgesetzt werden. Dass sie dem machtmissbräuchlichen Handeln und der sexualisierten Gewalt des Pfarrers über lange Zeit und unbesehen ihres Alters unfreiwillig ausgesetzt war, zu diesem Schluss kommt auch die Unabhängige Kommission zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung des Leids an Opfer sexualisierter Gewalt. Dort meldete sie sich viele Jahre nach Beendigung der Gewalt und machte ihr Erleben zunächst kirchenintern öffentlich.

Ankerfall Kontext 2

Das Interview mit [H.F.] war eines der ersten, das für das Forschungsprojekt durchgeführt wurde. Auch wenn [H.F.] im Rahmen ihrer eigenen Bearbeitung der erlebten sexualisierten Gewalt schon in mehreren Kontexten über ihr Erleben gesprochen hatte, so ließ sie sich auf unsere Interviewsituation offen ein und erzählte ausführlich und über mehrere Stunden.

[H.F.] lernte [B.P.] im Zuge ihrer geplanten Konfirmation Mitte der 1980er-Jahre als neuen Pfarrer in der [A-Gemeinde] kennen. Zu dem Zeitpunkt war sie dreizehn, [B.P.] über vierzig Jahre alt. Von der ersten Kontaktaufnahme an warb er bei ihr für das neue Konfirmationsmodell im Kurssystem, welches er aus seiner vorherigen Gemeinde mitbrachte und welches er offensichtlich auch in seiner neuen Gemeinde etablieren wollte.

Aufgrund seiner optischen Erscheinung hob sich [B.P.] von den meisten anderen Männern in dem konservativ geprägten Ort ab. Als Pastor der sich „in der Jeans und seinen Birkenstock und seinem Rollkragenpullover“ (A_Interview_HF) inszenierte, hinterließ er bei dem jungen Mädchen einen positiven Eindruck. Darüber hinaus wurde seine progressive, linksalternative politische Haltung schnell zum

Bestandteil seiner pastoralen Arbeit. Laut [H.F.] merkte man, dass er „noch so von achtundsechzig beeinflusst“ (A_Interview_HF) war. Bei ihr wie bei anderen Jugendlichen kam seine politische Haltung gut an, und sie nahmen sie im Kontrast zu der politischen Mehrheitseinstellung im Ort wahr. Es etablierte sich, dass eine Gruppe Jugendlicher nach ihrer Konfirmation an einer wöchentlichen Andacht teilnahm, die [B.P.] ebenso wie zuvor in der [R-Gemeinde] als Taizé-Andacht gestaltete. Anschließend blieben die Jugendlichen noch in den Räumen des Gemeindehauses, woraus sich eine informelle Jugendgruppe der Gemeinde entwickelte, zu der auch [H.F.] gehörte. Der Pastor war bei den Treffen anwesend, häufig diskutierten sie politische Themen.

Mit sechzehn Jahren wurde [H.F.] im Rahmen einer politischen Jugendgruppe aktiv, und die informelle kirchliche Jugendgruppe verlor an Bedeutung für sie. [B.P.] schien dies zu merken und steuerte dem entgegen. Seine Strategie war, so erinnert sich [H.F.], mit „Liebesentzug“ zu reagieren:

> „aber er hat eigentlich sofort seine (.) Machtkeule rausgeholt und gezeigt ähm (.) dass ich an ganz dünnem Faden hänge und das hat er sowieso immer gemacht (.) ähm er hat ganz häufig (.) also er hat mir ja irgendwie ähm (3) öfter mal also öfter mal heißt vielleicht zwischen dreizehn vierzehn und fünfzehn sechzehn (.) öfter mal gesagt wie wichtig ich ihm bin also doch schon öfter und (.) einmal eben ja auch da war ich dann fünfzehn glaube ich da er mich ja umarmt ganz eng […] also ganz weit weg von allen richtig total abgeschlossen (.) ähm mich total eng an sich gedrückt und mir gesagt dass er mich liebt“ (A_Interview_HF).

In ihrer Erinnerung band [B.P.] sie emotional wieder enger an die Gruppe, weil er spürte, dass die Gruppe und damit auch er für sie an Relevanz verlieren könnten. Dass die Bindung über die gemeinsamen politischen Debatten und Diskussionen erfolgte, beschreibt [H.F.] als typische Täterstrategie im evangelischen Kontext, in dem häufig eine emotionale Bindung über einen intellektuellen Zugang eröffnet wird. Indem der Pastor klar machte, dass er über Zugehörigkeit oder Ausschluss entscheiden könne, wird auch in dieser Passage deutlich, wie manipulativ und machtmissbräuchlich er mit der Jugendlichen umging.

Es eröffnet sich in dieser Textpassage in der Erinnerung von [H.F.] direkt im Anschluss an die Beschreibung des manipulativen Handlungsansatzes des Pastors die erste Erzählung über den Beginn der körperlich wie emotional eindeutigen Grenzüberschreitung der Jugendlichen gegenüber, die den Anbahnungskontext der sich anschließenden sexualisierten Gewalt darstellte. Von Beginn an schuf der Pastor ein manipulatives Näheverhältnis. Er zeigte sich vermeintlich emotional berührt von der Jugendlichen, wies ihr aber zeitgleich eine ihm untergeordnete Position zu, indem er ihr beispielsweise „Sozialisationsdefizite“ *(*A_Interview_HF) bescheinigte. Solchen Degradierungen ging verbalisierte emotionale Zuneigung voraus, mit der er die Voraussetzung schuf, von [H.F.] mit seinen Aussagen nicht zurückgewiesen zu werden. So verbesonderte er den von ihm als Liebesbeziehung gerahmten Kontakt zu [H.F.], betonte die emotionale Bedeutung für ihn und benannte die beiden im Hinblick auf ihr Verhältnis als „Glücksritter“ (A_Interview_HF). Auch nach außen hin war er darauf bedacht, [H.F]. vor den anderen

Jugendlichen zu demontieren, um sie im nächsten Schritt wieder an sich zu binden. Eine damals Gleichaltrige erinnert sich daran, wie der Pastor [H.F.] als „total dumm“ (A_Interview_BS) darstellte, um sich ihr später wieder zuzuwenden: „So n Zuckerbrot und Peitsche“, so beschreibt es die Jugendliche [B.S.].

Neben der persönlichen Manipulation der Jugendlichen, so führt [H.F.] im Interview aus, gab es weitere Strategien, mit denen der Pastor sie in der Gemeinde als Person „demontiert“ habe (A_Interview_HF). Zur Illustration beschreibt sie die Inszenierung eines Theaterstücks, welches vor der Gemeinde aufgeführt wurde und in dem [B.P.] ihr die Rolle „Ehebrecherin und Sünderin“ zuwies (A_Interview_HF).

Die Rekonstruktion zeigt, dass der Pastor es über einen längeren Zeitraum sehr bewusst darauf anlegte, mit emotionaler und machtmissbräuchlicher Manipulation die Basis für die sich anschließende sexualisierte Gewaltbeziehung zu legen.

Auf den mehrtägigen wie mehrwöchigen Fahrten im Zuge des Konfirmationsunterrichts, welcher weiter (vgl. Ankerfall Kontext 1) im Kurssystem angeboten wurde und bei denen [H.F.] als Teamerin mitfuhr, schuf [B.P.] Situationen, in denen er nahezu selbstverständlich die körperlichen Grenzen der weiblichen Jugendlichen übertrat und sich einigen von ihnen dabei sexualisiert gewaltvoll näherte:

> „und ähm na ja es hat denn jedenfalls immer so Gute-Nacht-Küsse gegeben und so und ähm die waren also vom [B.P.] (.) der ist dann rumgegangen und hat alle Mädchen (.) allen Mädchen Gute-Nacht-Küsse gegeben. (5) das war total normal für uns und zwar auf den Mund und so irgendwann hab ich die Innenseite seiner Lippen auf meinem Mund gefühlt“ (A_Interview_HF).

[H.F.] beschreibt weiter, wie sie durch diese Küsse „angeekelt“ war, wie zugleich aber das Gefühl des Auserwählt-Seins durch den Pastor entstand (A_Interview_HF). Sein hochgradig manipulatives Vorgehen war also aus seiner Perspektive erfolgreich.

Im Zuge dieser Fahrten ereignete sich in der Folge auch das, was [H.F.] selbst als den Beginn des „schweren Missbrauchs“ einordnet (A_Interview_HF). Im Alter von sechzehn Jahren fuhr sie mit auf eine Freizeit, bei der erneut, aufgrund von [B.P.s] Initiative, alle Teamer:innen gemeinsam in einem offenen Raum schliefen. Während des abendlichen Zusammensitzens wurde, initiiert durch den Pastor, viel Alkohol konsumiert, und es kam zu der Situation, dass [H.F.] auf dem Schoß des Pastors lag und dieser ihr unvermittelt in Brusthöhe mit der Hand unter ihr T-Shirt griff. [H.F.] erinnert diese Situation zum einen mit dem Gefühl des Angeekelt-Seins, zum anderen fühlte sie sich auserwählt und damit anerkannt von ihm. In folgender Szene schildert [H.F.] exemplarisch einen Übergriff durch [B.P.], wie er sich im Rahmen einer Konfirmationsfahrt ereignete. Auch hier schliefen alle Teamer:innen in einem Raum:

> „jedenfalls hat er mich dann geschickt das Licht auszumachen am Ende des Ganges und ich weiß dass ich da irgendwie ich fand es voll blöd warum ich das machen muss so ähm aber ich hab’s natürlich brav gemacht also das illustriert ja auch noch mal (.) wie sehr der uns unter Kontrolle hatte also ich lag glaube

> ich schon im Bett und er hat mich dann aber geschickt also er hat quasi einfach noch mal meinen Gehorsam eigentlich geprüft und dann bin ich da zurückgetapst durchs Dunkle und äh will mich da wieder hinlegen und dann lag sein Arm da und ich lag auf seinem Arm und (3) ja also da hat ers halt dann äh dann hat er angefangen da irgendwie mit mir rumzumachen und ähm ja hat mich dann auch geküsst und alles und ähm (.) ich äh (.) ich hab halt äh (.) ich weiß gar nicht was ich gedacht hab also ich weiß nur dass es völlig äh da lag dieser Arm so das weiß ich noch und ich war total verwirrt und ähm (.) ja irgendwie ich war auch wie gelähmt glaube ich eigentlich tatsächlich also ich wusste ich wollte nichts falsch machen ich wusste nicht was richtig ist ich wusste nicht was jetzt ((lacht)) (.) was man jetzt macht was das ist das weil er mich besonders mag und dann hat er halt angefangen da mit mir rumzuknutschen und ähm (3) ja ich äh hab gedacht das würde er ja nicht machen wenn er mich nicht liebt und ich war so bedürftig nach Aufmerksamkeit oder Liebe (.) dass ich äh (.) da sozusagen mitgemacht hab und gedacht hab na endlich liebt mich mal jemand also es war wirklich der Gedanke“ (A_Interview_HF).

Auf der rekonstruierten manipulierten ambivalenten Beziehungsgestaltung baute der Pastor die mehrere Jahre andauernde sexualisierte Gewaltbeziehung zu [H.F.] auf.

Dass das von ihm strategisch gesteuerte Vorhaben funktionierte, lag auch daran, dass sich die familiale Situation von [H.F.] von dem beschriebenen traditionellen und nach außen hin stabilen Umfeld unterschied. Als Kind einer alleinerziehenden Mutter nahm sie in der Gemeinde eine soziale Sonderrolle ein. Diese wurde von [B.P.] manipulativ weiter verstärkt. Damit band er die Jugendliche an sich und entfernte sie zugleich von der restlichen Gemeinde. Diese bewusste soziale Isolation setzte sich auch in [H.F.s] Freundschaften zu Gleichaltrigen fort. Denn das Schweigegebot, das der Pastor ihr auferlegte, führte zu Sprachlosigkeit und Entfremdung gegenüber ihren Freund:innen:

> „sofort war das Schweigen wie ein Schwert zwischen mir und meinen Freundinnen zack absolut (.) ich weiß wie wir spazieren gegangen sind und wie die geredet haben und sich unterhalten haben und ich mich total abgelöst (.) losgelöst gefühlt habe“ (A_Interview_HF).

In der geschilderten Situation zwischen Isolation nach außen und emotionaler Abhängigkeit hielt [B.P] [H.F.] über Jahre in der machtmissbräuchlichen und sexualisierten Gewaltbeziehung. Die Isolation bezog sich dabei nicht nur auf ihre Freundschaften, sondern auch auf altersgerechte romantische Beziehungen mit Gleichaltrigen, die [H.F.] in der Adoleszenz durch die Bindung an den Pastor nicht eingehen konnte.

Während die Übergriffe zunächst im Kontext der Jugendarbeit stattfanden, wurden sie durch den Pfarrer immer weiter in sein Alltagsleben integriert. Dies geschah, noch während [H.F.] Schülerin war:

> „und später bin ich dann ja einfach ins eheliche Schlafzimmer bestellt worden sozusagen und bin dann nach der Schule zu ihm gefahren er hat immer Mittagsschlaf gemacht und dann hat er mir den Schlüssel gegeben fürs Pfarrhaus für den Hintereingang und ich bin da eingestiegen und zu ihm hochgegangen und zu ihm ins Bett gegangen“ (A_Interview_HF).

Auch wenn [B.P.] sie zwang, sich unauffällig und versteckt zu halten, kam es laut der Schilderung dazu, dass sowohl die Söhne des Pastors wie auch seine Ehefrau von seiner Beziehung zu [H.F.] erfuhren. Laut [H.F.] erfuhr die Ehefrau bereits in einer Zeit davon, als [H.F.] noch minderjährig war. Hier wurde die Ehefrau Zeugin eines Übergriffes, sie kam in den Raum, während [B.P.] die jugendliche [H.F.] küsste. [B.P.] wendete die Situation im Gespräch mit [H.F.] in der Folge so, als müsste er die Jugendliche nun

vor dem Zorn seiner Ehefrau beschützen. In der erfundenen Erklärung des Vorfalls gegenüber der Ehefrau stellte der Pfarrer [H.F.] als emotionale Verursacherin der Situation dar, denn er habe sie trösten und aufmuntern wollen.

Die Rolle der Ehefrau selbst scheint eine komplexere, die an dieser Stelle nicht aufgelöst werden kann. Im Hinblick auf die sexualisierte Gewalt, die von ihrem Ehemann ausgegangen ist, ist festzuhalten, dass sie zumindest in diesem rekonstruierten Fall davon gewusst hatte, ihr Wissen aber nicht dazu führte, nach außen hin sichtbar das machtmissbräuchliche und gewaltvolle Handeln ihres Mannes zu beenden. Die Gespräche mit den Söhnen von [B.P.] erinnert [H.F.] dahingehend, dass in ihnen das Wohlergehen ihrer Mutter im Fokus stand und sie ihre Sorgen äußerten, was eine Trennung der Eltern emotional für ihre Mutter bedeuten würde. [H.F.] wurde hier zu einer Bedrohung für die Familie stilisiert, ohne dass es Raum für ihre eigenen Empfindungen gab.

Die sexualisierte Gewaltbeziehung überdauerte [H.F.s] Wegzug aus dem Ort. Nach dem Abitur engagierte sie sich zunächst im sozialen Bereich und verbrachte eine längere Zeit im Ausland. Während dieses Aufenthalts besuchte [B.P.] sie regelmäßig, auch für längere Zeiträume. Ihr selbst blieb es unklar, wie er dies mit seinen Dienstaufgaben vor Ort verbinden konnte. Während [H.F.] die räumliche Distanz zum Pastor dazu nutzen konnte, ihrem Trennungsbedürfnis Raum zu geben, wurde dies, wenn er vor Ort war, in Gesprächen durch ihn regelmäßig unterbunden. Stattdessen verwickelte er sie weiter in manipulative emotionale Abhängigkeit. In der Folge eines seiner Besuche wurde [H.F.] schwanger. Im Gegensatz zu seinen Andeutungen vorher, dass er möglicherweise für sie seine Frau verlassen würde, drängte er die mittlerweile Anfang Zwanzigjährige dazu, die Schwangerschaft abzubrechen. Er begleitete [H.F.] während des Abbruchs, und in ihrer Erinnerung erlangte diese Begleitung eine Kontrollfunktion. Zur Heilung im Anschluss an den operativen Eingriff flog [H.F.] gemeinsam mit dem Pastor nach Deutschland und wurde von ihm und seiner Frau im Pfarrhaus einquartiert sowie versorgt. Auch hier zeichnet sich von der Ehefrau ein Bild der Mitwisserin, ihre Motive verbleiben dabei im Unklaren.

Auch während ihres im Anschluss an den Auslandsaufenthalt aufgenommenen Studiums blieb [H.F.] in emotionaler Abhängigkeit zum Pastor, welche dieser weiter für die Ausübung der sexualisierten Gewalt nutzte. So forderte er [H.F.] auf, ihren Alltag danach auszurichten, dass sie jedes Wochenende bei ihm im Pfarrhaus verbringen konnte. Seine Frau war mittlerweile, laut [H.F.], inoffiziell ausgezogen und während dieser Zeiten nicht vor Ort. Gleiches galt für die inzwischen erwachsenen Söhne. Für [H. F.] gestalteten sich diese Wochenenden als massive Eingriffe in die selbstbestimmte Gestaltung ihres Alltags. Gleichzeitig gelang es ihr nicht, sich von dem Pastor zu trennen, denn „er hatte so eine Kontrolle über mich dass (.) ich das nicht geschafft habe nein zu sagen“:

> „und er hat dann aber drauf bestanden (.) dass ich jedes Wochenende zu ihm komme und zwar also ich durfte mir dann auch nicht freitags irgendwelche Seminare legen ähm (.) und möglichst auch nicht Montagsmorgen äh weil also damit ich dann immer bei ihm sein konnte von Donnerstagabend bis Montagmorgen“ (A_Interview_HF).

Während dieser Wochenenden zwang der Pastor die junge Frau, sich im Pfarrhaus verdeckt zu bewegen, sodass sie von außen nicht entdeckt werden konnte. So musste sie Räume auf dem Boden kriechend durchqueren. Der sexualisierten Gewalt und der emotionalen Abhängigkeit fügte er damit eine weitere Ebene der Erniedrigung hinzu, die bei [H.F.] auch langfristig zu körperlichen Beschwerden führte.

Die Tage in ihrer Studienstadt, in denen sie sich dem direkten Zugriff des Pastors entziehen konnte, nutzte [H.F.] um ihrem immer stärker werdenden Bedürfnis nach Trennung Raum zu geben. Als notwendige Bedingung dafür benannte sie im Interview ein stützendes soziales Umfeld, aus dem heraus auch eine erste gleichberechtigte Liebesbeziehung entstand. In diesem sich über mehrere Jahre streckenden Zeitraum gelang es [H.F.] immer mehr, die Zeit mit dem Pfarrer als „Missbrauchsbeziehung“ einzuordnen (A_Interview_HF). Diesem entstandenen Bewusstsein zum Trotz dauerte es noch über ein Jahr, ehe [H.F.] die Trennung vollziehen konnte. In dieser Zeit zwang [B.P.] sie durch emotionale Erpressung, weiter Zeit mit ihm zu verbringen, und nutzte diese Zeit weiter für den Vollzug von sexualisierter Gewalt:

> „und dann hab ich mich halt erpressen lassen breitschlagen lassen zwingen lassen manipulieren lassen auf dieses scheiß Schiff zu gehen mit ihm eine Woche und ich hab echt das war so ich hab dann (.) glaube ich zwei Nächte lang das durchgehalten zwei Tage lang nicht mit ihm Sex zu haben und dann war er so unerträglich weil er musste das ja immer haben (.) das war so unerträglich wenn er das nicht gekriegt hat also dann hat er total manipulativ mit Liebesentzug ich hab tatsächlich auch gedacht er kann mich auch über Bord schmeißen das merkt hier auch niemand“ (A_Interview_HF).

Nach fast zehnjährigem Gebundensein in der machtmissbräuchlichen und sexualisierten Gewaltbeziehung gelang [H.F.] mit Mitte zwanzig die endgültige Trennung von dem Pastor. Diese fiel in die Zeit, in der der Pastor auf Druck des Kirchenvorstands die Gemeinde wechseln musste.

Viele Jahre später gelang ihr unter therapeutischer Begleitung eine persönliche Bearbeitung des Erlebten. Im Zuge dessen wendete sich [H.F.] auch an die evangelische Kirche und machte ihre Geschichte öffentlich. Die Unabhängige Kommission zur Prüfung von Leistungen und zur Anerkennung des Leides von Betroffenen sexualisierter Gewalt kam zu der Bewertung, dass [H.F.] dem Pfarrer gegenüber über nahezu zehn Jahre „regelmäßigen massiven sexuellen Übergriffen […] sowie seiner Manipulation und Willkür“ ausgesetzt gewesen sei (Landeskirchliches Archiv, Personalakte BP).

Während es in dem rekonstruierten Ankerfall 1 fast keine Anbahnungsgeschichte gab, zeichnete sich in der sexualisierten Gewaltbeziehung zwischen [B.P.] und [H.F.] eine mehrjährige Vorbereitungsphase durch den Täter ab, die wiederum eine ebenso mehrjährige Phase der Loslösung durch [H.F.] erforderte. Ab dem Alter von fünfzehn Jahren erlebte [H.F.] sexualisierte Gewalt durch den Pastor, ab dem

Alter von siebzehn Jahren geschah dies auch durch von ihr ungewollten Geschlechtsverkehr. Der formale Übertritt von [H.F.] in die Volljährigkeit markiert keinen Bruch und keine Erweiterung ihres Handlungsspielraums dem Täter gegenüber. Entscheidend für den langen und schwierigen Prozess der Loslösung war die machtmissbräuchliche emotionale Abhängigkeit, in die der Pastor sie wissentlich ihm gegenüber gebracht hat. Die Folgen des gewaltvollen Erlebens ziehen sich für [H.F.] bis in die Gegenwart.

Ein dörfliches, konservatives und wohlhabendes Umfeld als soziohistorische Einbettung der Gemeinde

Die Gemeinde befand sich ländlich gelegen im entfernteren Umkreis einer Großstadt. Als soziokulturell prägend erwies sich ein bürgerlich-konservatives Milieu, in dem die dort lebenden Familien ihren Alltag in traditioneller Arbeitsaufteilung bestritten. Die Väter arbeiteten häufig in gut bezahlten Positionen in der nächstgelegenen Großstadt, während die Mütter nicht erwerbstätig waren, sondern sich in Vollzeit um die Kindererziehung und die Haushaltsführung kümmerten. Für einen Interviewpartner, der in den 1980er-Jahren als Jugendlicher dort lebte, drückte sich damit auch die Abwesenheit der Väter aus: „also die Väter es gab keine Väter zu dem Zeitpunkt“ (A_Interview_RC). Teil dieser familialen Arrangements war es in der Regel auch, dass man nach außen hin als intakte Familie zusammenlebte. Familien mit alleinerziehenden Elternteilen waren sehr selten.

Ein Interviewpartner beschrieb, dass der Ort auf ihn „klein und bürgerlich“ (A_Interview_RC) gewirkt habe. Eine andere damals Jugendliche erinnerte [E-Dorf] als „wirklich richtig schwarz konservative[s] Dorf“ (A_Interview_BS). Die konservative politische Haltung drückte sich über viele Jahre auch in entsprechenden Wahlergebnissen aus. In der Retrospektive erinnerten sich einige der Interviewpartner:innen, dass die vorherrschend konservative Haltung im Dorf in eine politisch rechte Richtung tendiert habe. „… ich glaub dass das da in den achtziger Jahren also mindestens (.) mindestens ein bisschen braun ins schwarz gemischt war“, so drückte es [H.F.] aus (A_Interview_HF).

Neben der Beschreibung der politischen Kultur wurde bei der Beschreibung des Ortes darauf verwiesen, dass in ihm unterschiedliche Bevölkerungsgruppen zusammentrafen:

> „das ist ja ein Gebiet das ist ja ein Gebiet von (.) von einzelnen alten Bauernhöfen (.) und nach dem Krieg innerhalb ja da nach dem Krieg die Ostflüchtlinge gekommen sind und in ihren Baracken sozusagen eingerichtet haben […] das sind Bauern das sind Flüchtlinge und dann sind es die reichen Auszügler aus [Großstadt] und das sind ganz ganz große Unterschiede in den sozialen in den sozialen Möglichkeiten und dem und dem Hintergrund so ungefähr so (.) also meistens verprügelt wurde ich von den Idioten da von der Hauptschule “ (A_Interview_RC).

[R.C.] spricht hier selbst aus der Perspektive eines Kindes von wohlhabenden Zugezogenen aus der Großstadt. Mehr noch als auf die Abgrenzung durch die ihm und seiner sozialen Gruppe zur Verfügung

stehenden Möglichkeiten fokussierte er dabei auf Bildungsunterschiede. Mit seiner Beschreibung der „Idioten von der Hauptschule“ nahm er eine klassenbezogene Perspektive ein (A_Interview_RC). Diese diente ihm vermutlich auch dazu, sich von seinem Erleben als Gewaltbetroffener, wie es in dem Zitat und in weiteren seiner Beschreibungen deutlich wurde, abzugrenzen. Die klassistische Abgrenzung wird dabei im folgenden Kapitel („Interaktionsbeziehungen in der Gemeinde als Wertekonflikt und als Verdeckungszusammenhang sexualisierter Gewalt“) erneut relevant, da sie sich auch als handlungsleitend für die Arbeit des Pastors [B.P.] erwies, der sich nahezu ausschließlich den bildungsbürgerlichen Jugendlichen zuwandte.

In dem dörflichen wie konservativen Sozialraum stellte die Kirche eine unhinterfragte Institution dar. Nahezu alle Jugendlichen im entsprechenden Alter wurden konfirmiert und die Kirche konnte als selbstverständlicher Bestandteil des Alltagslebens gelesen werden. Darüber hinaus wies der Ort keine breite soziale Infrastruktur auf. Dies bedeutete insbesondere für die dort lebenden Jugendlichen, dass sie in ihrer organisierten Freizeitgestaltung entweder auf Mobilitätsunterstützung ihrer Eltern (Mütter) oder aber auf die Angebote vor Ort angewiesen waren. Selbst der nächste Sportverein war mit dem Fahrrad nicht zu erreichen. Neben der Kirche eröffnete sich nur noch durch den Schützenverein ein Freizeitangebot, welches allerdings nicht offen für alle war. [R.C.] weist im Interview darauf hin, dass der Schützenverein nur Jugendlichen zugänglich war, deren Familien zu den Alteingesessenen im Ort zählten. Darüber hinaus setzte ein Engagement im Schützenverein nicht nur ein entsprechendes Interesse, sondern auch eine Werteübereinstimmung voraus. Dem gegenüber stand die linksalternative politische Orientierung und das entsprechende Engagement mehrerer Jugendlicher im Ort. Und auch Pfarrer [B.P.] setzte sein linkes Engagement nach dem Wechsel in diese Gemeinde weiter fort und adressierte in seiner Arbeit vorrangig die Jugendlichen, die sich daran anschließen wollten.

Wie in der Folge aufgezeigt wird, führte sein Verhalten innerhalb der Gemeinde zu einer Polarisierung, die ihn zehn Jahre später in der offiziellen Erzählung die Mehrheit des Vertrauens im Kirchenvorstand der Gemeinde und damit die Weiterbeschäftigung kosten sollte.

Interaktionsbeziehungen in der Gemeinde als Wertekonflikt und als Verdeckungszusammenhang sexualisierter Gewalt

Pastor [B.P.] traf mit seiner progressiven Haltung, seinen linken Einstellungen und entsprechendem Engagement auf eine neue Gemeinde, die ihm mit unterschiedlichen Bewertungen entgegentrat. Für die Gruppe Jugendlicher, die ihm und seinen Positionen aufgeschlossen gegenüberstand, öffnete sich durch ihn ein neuer Raum für gesellschaftskritisches Engagement, das sie zum ersten Mal auch in den Kontext der Kirche einbetten konnten. Diejenigen Jugendlichen, die sich selbst eher konservativen Werten zugehörig sahen, lehnten den Pastor nicht zuletzt aus dieser Differenz heraus ab und

empfanden seine kirchliche Arbeit als politisch überformt. Seine Haltung polarisierte und zwang die Jugendlichen entsprechend, sich ihm zuzuordnen und damit dazuzugehören oder aber sich von ihm abzuwenden. Neben der politischen Haltung und Ausrichtung seiner Arbeit schuf er die Gruppen auch weiterhin anhand klassistischer Abwertungsstrategien, die mit einer eigenen pseudointellektuellen Überhöhung einhergingen. Dies drückte sich in einer Aussage aus, die eine der damals Jugendlichen erinnerte und der zufolge [B.P.] „nur für Gymnasiasten seine ganze Geschichte gemacht“ habe, da die anderen, „dieses ganze bäuerliche Klientel […] weil das sind eh nur die Blöden die im Schützenverein“ (A_Interview_HF).

Auf kollegialer Ebene gestaltete sich die Zusammenarbeit weitaus weniger eng als in [B.P.s] ehemaliger Gemeinde. Für [B.P.] eröffneten sich dadurch weitere Handlungsräume, in denen er ungestörter agieren konnte.

Kurz nach ihm kam [M.W.] als neue Pastorin in die Gemeinde. Für sie war es die erste langfristige Beschäftigung nach Beendigung des Studiums, und entsprechend jünger war sie auch im Vergleich zu dem Pastor. Sie nahm ihn wahr als jemanden, der „wusste wo es für ihn lang gehen sollte“ (A_Interview_MW):

> „dass es irgendwie so gut zwischen uns funktionierte (.) obwohl ich den (.) also nicht jetzt irgendwie besonders nett fand oder so also das war jetzt ne also äh ja aber eben schon son Verbündeter war (.) was so kirchliche Sachen anging“ (A_Interview_MW).

Das Gefühl des Verbündetseins bezog sich auf das Agieren im Hinblick auf die Landeskirche ebenso wie auf die theologische Ausrichtung ihrer Arbeit, die die beiden Pastor:innen teilten und in die Gemeinde trugen. Insgesamt zeichnet sich das Bild, dass die beiden Pastor:innen partiell miteinander arbeiteten, diese Zusammenarbeit aber nicht Kernverständnis und Bestandteil ihrer jeweiligen Tätigkeiten war. Durch den geografischen Aufbau der Gemeinde waren die beiden Pastor:innen für mehrere Dörfer zuständig, der Dienstsitz von [M.W.] lag in einer etwas entfernt gelegenen Ortschaft. Es gab hier also sowohl eine räumliche Trennung wie auch eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Pastor:innen.

In den Erinnerungen einiger Gemeindemitglieder war der Umgang des Pastors mit seinen weiblichen Kolleginnen von viel Abwertung geprägt. Und auch [M.W.] selbst erinnert, dass sie den Kollegen „als so jemanden erlebt [habe] der so Gefolgschaft einforderte“, „dass er mit Respekt über jemanden gesprochen hat, war selten“ (A_Interview_MW).

Neben der Pastorin war eine ältere Diakonin in der Gemeinde tätig, die mit ihren Angeboten wie Handarbeiten und Gesprächskreise insbesondere traditionell geprägte weibliche Mitglieder der Gemeinde ansprach. Für [B.P.] hingegen war dies „nicht intellektuell“ genug und er begegnete ihr „eher abwertend in seinen Sprüchen“ (A_Interview_HF). Die damit verbundene mangelnde Anerkennung bewirkte

auch bei bis dahin engagierten Kirchenmitgliedern, dass sie sich aus ihrem Engagement zurückzogen, da sie sich, so erinnert es [B.S.], von [B.P.] „nicht genügend gewertschätzt gefühlt“ haben.

Auch seiner Kollegin [M.W.] gegenüber trat [B.P.] der Erinnerung der damals jugendlichen [H.F.] zufolge überheblich und abwertend auf:

> „aber ich find es war (.) also ich find die hat ihre Arbeit eigentlich total gut gemacht die war echt äh offen und freundlich und hat Leuten zugehört und so und mit diesem Stil ist sie halt neben diesem Macho da (.) äh in den achtziger Jahren überhaupt nicht angekommen“ (A_Interview_HF).

[B.P.s] abschätziger und manipulativer Umgang mit anderen Menschen drückte sich auch in der Interaktion mit dem Kirchenvorstand aus. [H.F]. beschreibt sein Verhalten in Auseinandersetzungen wie folgt:

> „manchmal ist er absichtlich sauer geworden da war er gar nicht wirklich sauer sondern hat gesagt so ich werd jetzt gleich den großen Zampano spielen und da hatte er sich schon vorgenommen dass er richtig sauer wird […] und er hat auch so immer Leute überrascht mit dem was er geplante Spontaneität nannte also da wenn er was durchsetzen wollte im Kirchenvorstand oder so dass er sozusagen bestimmte Sachen schon vorbereitet hatte und damit besser manipulieren konnte dass die Entscheidung und das Gespräch in seine Richtung ging“ (A_Interview_HF).

Nicht alle Auseinandersetzungen mit dem Kirchenvorstand konnte [B.P.] zu seinen Gunsten entscheiden. So erinnert sich [M.W.] daran, dass [B.P.] mit ihrer Unterstützung die Sitzbänke in der Kirche in eine flexible Bestuhlung ändern wollte, nicht zuletzt, um auch hier Taizé-Andachten durchführen zu können. Der Kirchenvorstand stimmte diesem Vorhaben nicht zu, aus Angst, so [M.W.], „dass die Leute im Dorf da rebellieren“ (A_Interview_MW). Zum Ausdruck kam hier exemplarisch der Wertekonflikt, in dem sich das pastorale Handeln mit der zu adressierenden Gemeinde befand.

Nach zehnjähriger Beschäftigung in der Gemeinde eskalierte der Konflikt zwischen Kirchenvorstand und dem Pastor. Mit einer Mehrheitsentscheidung machte der Kirchenvorstand von seinem Recht Gebrauch, sich gegen den Verbleib des Pastors in der Gemeinde auszusprechen. [B.P.] war damit aufgefordert, sich in Absprache mit der landeskirchlichen Leitung eine neue Pfarrstelle zu suchen. Einbezogen in das Prozedere war der Superintendent, der an mehreren Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnahm und laut Protokollbuch dieser Sitzungen den formalen Ablauf des Verfahrens erläuterte. Auch sprach er dabei, „in Abwesenheit des Pastors über seine Amts- und Lebensführung“ (Archiv des Kirchenkreises). Der Inhalt dieses Gespräches ist nicht dokumentiert, ebenso ließen die geführten Interviews keine umfassende inhaltliche Rekonstruktion zu. Der Superintendent selbst machte von seinem Recht, die Versetzung zu beantragen, keinen Gebrauch, empfahl in einem Schreiben an das Landeskirchenamt aber, dem Antrag des Kirchenvorstands auf Versetzung des Pastors zuzustimmen (Landeskirchliches Archiv, Personalakte BP). Als Grund wurde [B.P.] ein „Mangel an gedeihlichem Wirken“ (A_Interview_AP) in der Gemeinde attestiert.

Im Interview beschreibt der damalige Superintendent [A.P.] den Konflikt zwischen dem Kirchenvorstand und dem Pastor als „eine Beziehungsstörung (.) tieferer Art“ (A_Interview_AP). Genauere Gründe seien ihm durch den Kirchenvorstand nicht mitgeteilt worden und er habe dann auch nicht weiter nachgefragt:

> „die wollten ihn auch decken (2) also ich denke sie wollten keine schmutzige Wäsche mit (.) oder vor mir waschen (.) die sagten einfach es geht nicht mehr mit ihm das muss ich dann auch respektieren (.) ich hab dann auch nicht gebohrt“ (A_Interview_AP).

Er betont weiterhin, dass er „die Gründe nicht zu werten“ [A.P.] hätte, sondern nur für die verantwortungsvolle Entscheidung und den anschließenden Vollzug dieser zuständig gewesen sei.

Nachdem die Entscheidung gemeindeöffentlich wurde, bezogen sich die kommunizierten Erklärungen in erster Linie auf politische Differenzen zwischen verschiedenen Angehörigen im Kirchenvorstand:

> „warum sie ihn weghaben wollten war eigentlich eher (.) dass er nicht mehr bereit war die Schützen am Volkstrauertag in die Kirche ziehen zu lassen und diese ganzen (.) ich sach jetzt einfach mal Nazitraditionen (.) die sich da äh eigentlich im braunen [A-Dorf] gehalten hatten weiter zu äh (.) weiterzuführen“ (A_Interview_BS).

Das, was [B.S.] als Nazitradition bezeichnet, stellt ein weiterer Interviewpartner konkreter dar. So soll es [B.P.] verweigert haben, im Rahmen des offiziellen Gedenkens am Volkstrauertag einen Segen zu sprechen. Der politische Wertekonflikt wurde hier also sichtbar und zugleich zum Anlass der Trennung der Kirchengemeinde von dem Pastor genommen. Auch [M.W.], die ihre Pastorinnenstelle schon einige Monate vorher eigeninitiativ wechselte, erinnert sich an den Konflikt:

> „und da war ein Kirchenvorstandsmitglied und der war Ratsmitglied und der war n ganz Konservativer und der wollte [B.P.] immer schon loswerden so ne (.) und ich hab immer gedacht weil die sich politisch nicht grün sind“ (A_Interview_MW).

Nachdem die Entscheidung gemeindeöffentlich wurde, gingen an den Kirchenkreis wie an die Landeskirche mehrere Schreiben von jugendlichen wie erwachsenen Gemeindemitgliedern ein, die ihren Protest gegen die Entscheidung zum Ausdruck brachten und damit zum Verbleib des Pastors in der Gemeinde beitragen wollten. Einige davon haben auf Initiative des Superintendenten auch Eingang in die Personalakte des Pastors gefunden, so schreibt dieser an das Landeskirchenamt:

> „Nachdem Pastor [B.P.] im Gemeindeblatt der Kirchengemeinde […] mitgeteilt hat, dass er auf Wunsch des Kirchenvorstandes die Gemeinde verlässt, haben mir eine Reihe von Gemeindemitgliedern Kenntnis von Briefen an den Kirchenvorstand gegeben, in denen sie Anerkennung für Pastor [B.P.s] Arbeit aussprachen. Damit ihm Gerechtigkeit erfährt, füge ich die beiden aussagekräftigsten dieser Briefe bei mit der Bitte, sie zu seinen Personalakten zu nehmen“ (Landeskirchliches Archiv, Personalakte BP).

Die durch den Superintendenten ausgewählten Protestschreiben wurden von erwachsenen Gemeindemitgliedern verfasst. Sie hoben sein Wirken in der Seelsorge, seine anregenden Predigten und sein Verständnis einer Offenen Kirche ebenso positiv hervor wie sein Engagement in der Jugend- und

Konfirmationsarbeit, das in einem der Schreiben als „weit über das reguläre“ hinausgehend bewertet wurde (Landeskirchenarchiv Personalakte BP).

Dem Schriftverkehr zwischen Landeskirche und dem Pastor ist zu entnehmen, dass [B.P.] versuchte, seinen Möglichkeitsrahmen auszuschöpfen, um die Versetzung zu verhindern. Der Superintendent war ihm innerhalb des schriftlichen Austausches gewogen und wirkte beim Landeskirchenamt zunächst darauf hin, den Pastor nicht unnötig unter Druck zu setzen. Es war anhand der Quellen nicht zu erkennen, dass er in dem Verfahren eine den Beschluss über Gebühr unterstützende Haltung eingenommen hatte. Nachdem für den Pastor aber absehbar wurde, dass er seiner Versetzung nicht nachhaltig widersprechen konnte, war er intern um eine neue Stelle bemüht. Damit umging er, durch den Beschluss des Kirchenvorstands offiziell gegen seinen Willen versetzt zu werden. In seinem Bekunden, dass er sich eine neue Stelle suchen würde, betonte er, dass „ein Schwerpunkt seiner Arbeit und seines Interesses“ in der „Arbeit mit Jugendlichen und Konfirmanden“ liege (Landeskirchliches Archiv, Personalakte [BP]).

Den Bekundungen des Pastors zum Trotz leitete die Landeskirche ein gutes Dreivierteljahr nach dem Antrag des Kirchenvorstands das Versetzungsverfahren ein (Landeskirchliches Archiv, Personalakte [B.P.]). Mitte der 1990er-Jahre, etwa zur selben Zeit, als es [H.F.] gelang, sich aus der Gewaltbeziehung zu dem Pastor zu lösen, wechselte dieser die Gemeinde. Er blieb in der Region und arbeitete in dörflicher Umgebung bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand.

In der Reflexion des damaligen Geschehens eröffnen einige Interviewpartner:innen die gedankliche Möglichkeit, dass die Versetzung des Pastors nicht nur den politischen Differenzen und der daraus resultierenden Ausrichtung seiner pastoralen Tätigkeit geschuldet war, sondern dass ebenso das in der Gemeinde wabernde Wissen um das Verhältnis des Pastors zu der ehemals jugendlichen [H.F.] eine Rolle spielte. Jedoch wird bei allen Interviewpartner:innen deutlich, dass das Sprechen über das Verhalten des Pastors durchgehend in der Loyalitätsbindung zu ihm verhaftet war. So wurde das mögliche Wissen um sein machtmissbräuchliches und übergriffiges Handeln überlagert von der empfundenen Notwendigkeit, sich aufgrund seiner politischen Haltung ungebrochen zu ihm zu bekennen. [B.S.] erinnert eine Situation, in der sie von einem erwachsenen Gemeindemitglied im Ort auf ihr Wissen um die Familiensituation und damit implizit auch auf ihr Wissen um mögliche Verhältnisse des Pastors angesprochen wurde, dies aber aus Loyalität ihm gegenüber abblockte:

> „da wollte ich nicht Teil des Ganzen sein was natürlich (.) viel mehr (.) natürlich auch zum Schweigen beigetragen hat“ (A_Interview_BS).

Nicht nur der Pastor schuf demzufolge enge Loyalitätsbindungen zu einem Teil der Jugendlichen, sondern zugleich wird in dieser Sequenz auch die Perspektive der damals Jugendlichen deutlich, die das Interesse der fragenden Person als strategisch geleitet wahrnahm. [B.S.] fühlte sich nicht mit dem Ziel

angesprochen, gegebenenfalls von Gewalt betroffene Mädchen und junge Frauen zu schützen, sondern mit dem Ziel, den Pastor als politisch unliebsame Person in der Gemeinde demontieren zu können. Treffend analysiert sie die Folgen dieser Dynamik: dass durch das Schweigen über die Taten des Pastors das Leid der Betroffenen verlängert wurde. Eine weitere Perspektive bringt der damals Jugendliche [R.C.] ein, als er über das Aufwachsen in den 1980er-Jahren in der dörflichen konservativen Gemeinde spricht:

> „hab mich also deswegen nicht übersehen oder weniger geliebt gefühlt sondern es war halt so auch eine eine Zeit ohne Kontrolle […] wo halt die Eltern einfach keinen keinen Plan haben was da (.) so was die da (.) und ähm (.) zusätzlich also auch also insgesamt gleichzeitig wahnsinnig verwöhnt wir alle“ (A_Interview_RC).

Seinem Eindruck nach bewegten sich die Jugendlichen damals in einem elterlichen Aufmerksamkeitsvakuum, was dazu führte, dass die meisten von ihnen in keinem vertrauensvollen Austausch mit ihren erwachsenen Bezugspersonen standen.

Das skizzierte Loyalitätsdilemma eröffnet eine Perspektive auf die Aushandlung über das Wissen um den Machtmissbrauch und die sexualisierte Gewalt und somit die Frage danach, wie diese Prozesse mit einer zeithistorischen Sicht zu rekonstruieren sind.

So berichten alle Interviewpartner:innen aus der damals jugendlichen Perspektive von einem impliziten Wissen um die Beziehung des Pastors mit [H.F.]. Neben der zuvor ausgeführten partiellen Loyalitätsbindung führten auch die fehlende Anerkennung des Machtmissbrauchs sowie die für die Jugendlichen nicht eindeutig sichtbare gewaltvolle Komponente dazu, dass die meisten von ihnen nicht mit anderen Personen darüber sprachen. Insbesondere erinnert sich niemand daran, dass sich eine erwachsene Person für diesen Aspekt der Beziehung nachhaltig interessierte. Ein damals Jugendlicher, der nicht in enger Beziehung zu dem Pastor stand, erinnert sich wie folgt:

> „ich glaube so die die juristische (.) die juristische Definition mit Sex mit Minderjährigen die hat damals bei uns keine große Rolle gespielt (.) das war so nach dem Motto ja wenn die das toll finden dann (.) ja dann (.) dann kichern wir uns einen in den Ärmel und dann machen wir unser eigenes Ding weiter so also eher ne Gleichgültigkeit und ne (.) und nen völliger Mangel an Verständnis dafür (.) dass das halt eine Form von Gewalt ist und Machtausübung oder so“ (A_Interview_RC).

Der „völlige (…) Mangel an Verständnis“ ist sicher auch der zur damaligen Zeit nicht existenten Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt, Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch geschuldet (A_Interview_RC). Gleichwohl liegt die Verantwortung für die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt niemals bei Jugendlichen, sondern ist den beteiligten erwachsenen Personen zuzuschreiben.

Andere Jugendliche entwickelten ein feines Gespür für die Andersartigkeit der Beziehung zwischen dem Pastor und [H.F.]:

> „Jugendliche spüren schon ganz genau dass irgendwas nicht (.) gut läuft und das heißt aber nicht dass sie dann zu Mama und Papa rennen oder zur Polizei oder oder irgendeiner ne so weiß ich nicht (.) äh zur

> Sozialpädagogin oder sonst irgendwas sondern dass man so seinen Weg findet (.) diese Situation zu kompensieren“ (A_Interview_BS).

[B.S.], die als Jugendliche in enger Loyalitätsbindung zu dem Pastor stand, beschreibt die von den Jugendlichen entwickelten Strategien, um mit ihrem irritierenden Erleben umzugehen. Hierbei rekurriert sie auf eine gemeinsame Fahrt mit [B.P.] zum Kirchentag, bei der der Pastor sich und [H.F.] sichtbar für alle von der Gruppe absonderte. Die anderen Jugendlichen erwarben bei einem mobilen Blumenverkäufer eine Rose und gaben sie dem Pastor und [H.F.], als diese gerade an ihnen vorbeiliefen: „wir haben schon gemerkt […] das ist sozusagen etwas (.) womit wir umgehen müssen was nicht in Ordnung ist“, so evaluiert [B.S.] während des Interviews die damalige Situation der Reflektion, macht zugleich aber deutlich, dass die Erwachsenen in der Aushandlung für sie keine Verbündeten darstellten (A_Interview_BS). [B.S.] reflektiert im Interview ihr damaliges Handeln auch aus der Gegenwartsperspektive. Dass sie sich als Jugendliche hinter den Pastor stellte, sah sie nicht nur als Ausdruck der politischen Loyalitätsbindung ihm gegenüber, sondern darüber hinaus auch als Ausdruck ihrer Verbundenheit mit seiner Ausgestaltung des kirchlichen Alltags und der theologischen Fragen. Dies verstärkte die Bereitschaft der jugendlichen [B.S.], ihr Wissen um das machtmissbräuchliche Handeln des Pastors zu verleugnen:

> „das ist tatsächlich eine meiner größten Fragen die ich an mich selber eigentlich habe und die ich auch noch nicht so beantwortet bekommen habe (.) weil eigentlich hatte ich das Wissen über diese Übergriffigkeit eindeutig (.) und gleichzeitig hab ich aber alles was an mich herangetragen wurde (.) jenseits meiner engen Freundinnen von denen ich wusste mit denen war ich auch ideologisch auf einer Ebene ähm (.) oder was ich selber gesagt habe (.) hab ich alles als Angriff eigentlich (.) gesehen (.) gegenüber einem Pastor der (.) (endlich) aber auch mal viel Wahres sagt und der eigentlich für mich eine Form von Kirche verkörpert äh wie sie mir (.) etwas (.) wie sie mir mehr bedeutet“ (A_Interview_BS).

Einen weiteren Aspekt in der Frage, warum das Ansprechen der Wahrnehmung, dass der Pastor eine Beziehung zu [H.F.] hatte, für die Jugendlichen möglicherweise so schwierig war, eröffnet [R.C.], indem er den persönlichen Umgang des Pastors mit Kritik hervorhebt. [B.P.] war es gelungen, durch sein einschüchterndes und abwertendes Auftreten die Thematisierung seiner Person wie seiner Handlungen zu verunmöglichen:

> „und gleichzeitig vielleicht auch ähm (.) ich glaube ich glaube (.) wenn sich da was Konkreteres ergeben hätte (.) hätten auch viele Leute vor dem Pastor [B.P.] ein wenig Angst gehabt (.) ich kann mir vorstellen dass dass die (.) dass die Autorität so groß war (.) dass ähm (.) dass da auch deswegen vielleicht weggeguckt worden ist aber das kann ich mir (.) da kann ich nur drüber spekulieren (.) also das war eine (.) Herr [B.P.] war (.) ja nicht (.) es war ja nicht nur zum Liebhaben sondern auch jemand der auch gleichzeitig äh (.) ähm als Alphatier aufgetreten ist und der auch eine gewisse Autorität mit in den Raum gebracht hat“ (A_Interview_RC).

Auch die Perspektive der direkten Kollegin [M.W.] war von den generellen Erfahrungen mit [B.P.] geprägt. Dass [H.F.] in einem engen Kontakt mit dem Pastor stand, wurde von [M.W.] durchaus wahrgenommen, der Grund ihrer häufigen Anwesenheit wurde jedoch direkt bei der Jugendlichen und ihrer emotionalen Bedürftigkeit und nicht bei dem Kollegen vermutet. Während [M.W.] das Verhalten ihres

Kollegen aus der Gegenwartsperspektive als übergriffig markiert, beschreibt sie ihre Gedanken aus der damaligen Zeit als vermeintlich normal. Dies begründet sie auch mit ihrer eigenen christlichen Sozialisation:

> „ne ich bin also eher so […] so nem evangelikalen Umfeld und dann irgendwie fand ich es immer so furchtbar irgendwie auch grad so im Bereich Sexualmoral ne und in der Kirche wars wirklich damals auch noch so dass natürlich bestimmte Sachen überhaupt nicht gingen […] das bedeutet also dass irgendwie (.) ähm (.) so (2) also ich mir irgendwie eher die Zunge abgebissen hätte als irgendwie zu sagen du bist hier jetzt irgendwie übergriffig“ [A_Interview_MW].

[M.W.] macht im Interview deutlich, dass ihre eigene Haltung der Wahrnehmung der sexualisierten Gewalt, die von ihrem Kollegen ausging, im Wege stand. Während die damals Jugendlichen entweder aus Loyalität dem Pastor gegenüber (wie [B.S.]) oder aus Angst vor seiner Reaktion (wie [R.C.]) nichts sagten, konfligierte die Wahrnehmung der Pastorin damit, dass sie nicht in Verbindung mit einer rigiden Sexualmoral gebracht werden wollte. Die mangelnde Thematisierung von sexualisierter Gewalt innerhalb der damaligen Gesellschaft im Großen wie auch innerhalb der theologischen Ausbildung im Kleinen leisteten diesem Fehlschluss vermutlich Vorschub.

Zugleich lässt sich an anderen Situationen durchaus nachzeichnen, dass das konkrete Handeln der Pastorin auch von fehlender Verantwortungsübernahme gekennzeichnet war. So beschreibt sie eine Situation, in der die Mutter einer Konfirmandin sie nach einer Freizeit auf den Pastor angesprochen habe:

> „dass wir irgendwann (.) äh also auf dieser Freizeit waren (2) und da hat mich hinterher mal eine Mutter angesprochen und aber so kryptisch so irgendwie wissen Sie eigentlich was da los war und so ich bin aber auch nicht durchgängig da gewesen (.) weil das (.) wir haben das immer zu Ostern gemacht und einer musste da immer in [E-Gemeinde] zu Hause die äh ganzen Osterfeierlichkeiten da gestalten dann war ich also (.) auch ne Zeitlang auch nicht da und dann sprach mich eine Mutter an wissen Sie eigentlich was da losgewesen ist aber dann irgendwie wollte sie auch nicht weiter was zu sagen und ich hab jetzt auch nicht total insistiert weil ich immer denke (.) irgendwie ähm (.) wenn die Leute es nicht sagen wollen (.) ähm dann dräng ich da jetzt auch nicht aber das war schon son bisschen obskur“ (A_Interview_MW).

Zunächst wird hier das Interesse von [M.W.] sichtbar, ihre Abwesenheit hervorzuheben und dahin zu leiten, dass sie von der angedeuteten Situation nichts gewusst haben könne. Dies steht gleichwohl damit im Kontrast, dass sie, wie im vorigen Zitat deutlich wurde, eine Wahrnehmung von dem potenziell übergriffigen Kontakt zwischen dem Pastor und der jugendlichen [H.F.] hatte. Darüber hinaus berichtet sie auch im weiteren Verlauf des Interviews von einer Situation, in der sie diese Art des Kontaktes explizit wahrnahm, ihn aber aus den oben geschilderten Mustern heraus wieder als normal darstellte. Sie beschreibt ihre damalige Beobachtung, wie [H.F.] während einer Freizeit in das Zimmer von [B.P.] ging (zu dieser Zeit hatte er ein Einzelzimmer) und aus diesem lange nicht mehr herauskam:

> „also irgendwann hab ich das dann das weiß ich nämlich auch dass ich irgendwann dann das mal erlebt habe dass dann [H.F.] da irgendwie reingegangen is (.) und ich dachte irgendwie kommt die da äh is die eigentlich schon wieder rausgekommen oder so was (.) also ((lacht)) sozusagen dass sie sich äh sehr lange darin aufgehalten hat und dann hab ich aber auch wirklich gedacht naja das is eben so ne also man geht da irgendwie hin und äh will nur ne Schere holen und quatscht sich fest oder so was (.) aber

> ich weiß dass mir das mal aufgefallen is äh irgendwie so (2) dass äh irgendwie sozusagen (.) dass (.) ich da etwas irritiert war (4) aber wie gesacht (.) ne auch schon wieder so dass ich da für mich äh wieder ne Erklärung gesucht habe (.) die also sozusagen etwas harmloser war (2) aber aber so auch plausibel“ (A_Interview_MW).

Die gesamte Schilderung ihres Blickes auf das Handeln ihres Kollegen zeichnet ein Bild, demzufolge auch das vermehrte Zusammentreffen potenziell irritierender Situationen und Hinweise nicht dazu führten, dass das Thema in den kritischen Aufmerksamkeitsfokus der Pastorin rückte. Ihren vermeidenden Umgang setzte sie fort, als eine Mutter sie direkt auf ihren Verdacht des übergriffigen Verhaltens von [B.P.] ansprach. [M.W.] entgegnete der Mutter in der Situation, dass sie „nichts dafür oder nichts dagegen sagen“ könne, „dass der Pastor äh mit einer jugendlichen Mitarbeiterin da mehr Kontakt hätte als gut wäre […] da müsste sie mal den Superintendenten anrufen (.) des wär auch der Vorgesetzte dann ne“ (A_Interview_MW).

Mit dem Verweis auf den Vorgesetzten eröffnete [M.W.] den offiziellen Beschwerdeweg, ohne selbst Verantwortung zu übernehmen. [M.W.] erinnert sich an ein darauffolgendes Telefongespräch mit dem Superintendenten [A.P.], in dem dieser Bezug auf ein Telefonat mit besagter Mutter nahm und die Pastorin fragte, ob sie die Vorwürfe bestätigen könne:

> „ähm (.) genau da hat mich der SUP angerufen (.) also die muss sich bei ihm gemeldet haben (2) und der SUP hat mich gefracht könn Sie das bestätigen (.) und dann hab ich gesacht ich kann das nicht bestätigen also ich kann das auch nicht bestreiten (.) ich war auch nicht die ganze Zeit da und so was (.) ähm (.) aber ich kann’s auch nicht bestätigen“ (A_Interview_MW).

[M.W.] versuchte auch hier eine vermeintlich neutrale Positionierung einzunehmen, und es wird deutlich, dass sie weiterhin in der Frage der Beurteilung des Handelns ihres Kollegen keine Bewertung vornehmen wollte. Dass diese Situation sie nicht weiter sensibilisierte, begründet sie auch damit, dass sie sich kurz vor ihrem Weggang aus der Gemeinde ereignete. Auch der Superintendent habe das Thema und den konkreten Vorwurf ihr gegenüber nicht weiter kommentiert.

Die Schilderungen von [M.W.] lassen Fragen nach dem verantwortungsvollen Handeln des damaligen Superintendenten laut werden. Neben ihr sprach auch [H.F.] davon, dass der Superintendent mehrfach auf den Umgang von [B.P.] mit jugendlichen Konfirmandinnen und Teamerinnen angesprochen wurde. Dem damaligen Superintendenten selbst jedoch sind diesbezügliche Erinnerungen nicht mehr zugänglich, im Gegenteil:

> „und das Faktum ist eben (.) ich habe von den (.) eben beschriebenen Dingen (.) in meiner Amtszeit (.) nichts (.) null komma nichts (.) mitgekriegt“ (A_Interview_AP).

Auf unsere konkrete Frage danach, ob er auf [B.P.s] Verhalten angesprochen wurde, antwortet er, dass sich niemand an ihn gewandt habe: „also zu mir kam null (.) niemand“ (A_Interview_AP).

Inwiefern es sich hier um eine bewusste Abwehr des Geschehens handelt, kann nicht vollumfänglich rekonstruiert werden. Deutlich wird, dass der damalige Superintendent auch in der Gegenwart noch

sehr bemüht ist, die vorgefallene sexualisierte Gewalt und den Machtmissbrauch nicht als solche zu rahmen. So interveniert er während des Interviews schon auf unsere Eröffnungsfrage, in der wir den Ausdruck „Gewaltgeschehen“ verwandten:

> „von einem Gewaltgeschehen (.) ist mir (2) jedenfalls nach meiner Wortwahl (.) in dem Zusammenhang nichts (.) bekannt (.) ja ich weiß von einem Beziehungsgeschehen“ (A_Interview_AP).

Dieses Wissen um das „Beziehungsgeschehen“ wiederum habe er erst vor wenigen Jahren durch die Information des aktuellen Superintendenten erhalten. Aus seinen Erinnerungen aus der damaligen Zeit hebt er hervor, dass [B.P.] zwar „eigenwillig“ gearbeitet habe, dies aber nichts Besonderes, sondern ein Kennzeichen für nahezu jeden Pastor gewesen sei:

> „ich will ihnen sagen was ich mitgekriegt habe (.) das war aber kein Gewaltgeschehen das war ein Pastor (.) der (.) in [A-Ort] (3) etwas eigenwillig arbeitete (.) so will ich’s mal ausdrücken“ (A_Interview_AP).

Der Superintendent hebt im Interview mehrfach hervor, dass er keinerlei Anhaltspunkte für ein machtmissbräuchliches und sexualisiert gewaltvolles Handeln des Pfarrers gehabt habe. Hier bleibt die Lesart stehen, dass er sich entweder nicht mehr an das Telefonat mit der Mutter erinnert, oder aber dieses als nicht weiter verfolgenswert einordnete, nachdem die Pastorin [M.W.] den Eindruck der Mutter nicht vorbehaltlos bestätigte. Dass er auch aus der Gegenwartsperspektive heraus keinen Bedarf sieht, sein damaliges Vorgehen zu hinterfragen, macht folgende Aussage deutlich:

> „und ähm (2) ich hab immer wieder gedacht (.) das würde mir immer wieder noch mal passieren //mhm// (.) wenn ich keine Anhaltspunkte habe ähm (.) dann kann ich auch nicht mit dem Verdacht hingehen“ (A_Interview_AP).

Anders als bei anderen Gesprächspartner:innen erfolgt bei dem Superintendenten auch losgelöst vom zeithistorischen Kontext kein Reframing seiner damaligen Handlungsentwürfe:

> „es ist auch ein großes Stück Hilflosigkeit (.) rückblickend und für die Gegenwart weil ähm (2) wenn zwei das geheimhalten wollen (.) dann finden die auch Wege dazu“ (A_Interview_AP).

Neben der eigenen argumentativen Entlastung bedient der damalige Superintendent auch einen offensichtlichen Schuldverschiebungsdiskurs. Danach hätte nicht er irgendetwas tun können, sondern stattdessen sei auch die Jugendliche [H.F.] aktiv an der Geheimhaltung beteiligt gewesen. Kontrastieren lässt sich diese narrative Rahmung mit der zuvor geschilderten Situation, dass der Superintendent auf das Verhalten des Pastors angesprochen wurde, diesem Hinweis aber nur durch Austausch mit der Kollegin von [B.P.] nachging. Dass seine Deutung der gewollten Geheimhaltung auch deshalb für ihn aufrechtzuerhalten war, liegt möglicherweise daran, dass niemand mit [H.F.] selbst das Gespräch suchte und damit die Perspektive einer potenziell von sexualisierter Gewalt betroffenen jungen Frau ernst nahm. So bemerkt es auch [H.F.] selbst, als sie darüber spricht, wie der Pastor sie darauf vorbereitete, mögliche Fragen zu entkräften:

> „er hat mich da immer schön gebrieft ähm damit ich dann auch das Richtige sage falls ich gefragt werde aber da hat sich ja auch niemand die Mühe gemacht mich zu befragen“ (A_Interview_HF).

Jugendarbeit in einer „Zeit ohne Kontrolle“ als Raum und Ort sexualisierter Gewalt

Wie im Ankerfall Kontext 2 geschildert, implementierte Pastor [B.P.] das mehrstufige Konzept der Konfirmand:innenarbeit auch in seiner neuen Gemeinde. Auch hier stieß es bei den meisten Jugendlichen auf eine positive Resonanz, und auch die Pastorin [M.W.] hebt die Erfahrungen, die mit den mehrwöchigen Reisen für die Jugendlichen verbunden waren, positiv hervor:

> „weil es ist auch so dass Eltern oft gesacht ham (.) die Kinder wären dann auch verändert nach Hause gekommen ne und das äh das kann ich mir auch vorstellen (.) das einfach n ganz neues Lebensgefühl ist (.) dann so ne alles zusammen zu regeln und auch (.) äh ohne Eltern und so also das denk ich das hat schon auch was ne ähm (.) und also das is auch positiv vermerkt worden“ (A_Interview_MW).

Mit den Jugendlichen, die sich gegen die Konfirmation im neuen Modell entschieden, suchte Pastor [B.P.] keinen weiteren Kontakt. Einer von ihnen, [R.C.], erinnert die „Ersatzkonfirmation“ als Strafe: Der wöchentliche Unterricht sei von der Diakonin immer im selben monotonen Muster abgehalten worden und habe überwiegend auf das Auswendiglernen theologischer Inhalte abgezielt.

Nachdem der Vorgänger von [B.P.] von den damaligen Jugendlichen als sehr distanziert erinnert wird, wurde [B.P.s] Arbeit „einfach sozusagen [als] so was tolles Neues“ [A_Interview_BS] wahrgenommen. Der Pastor lockerte den Unterricht auf, orientierte sich an den Bedürfnissen der Jugendlichen und schuf vermeintlich uneigennützige Begegnungs- und Nahräume:

> „er ist den Bedürfnissen von so Kindern und Jugendlichen in dem Alter (.) sehr entgegengekommen also und hat glaube ich sehr auch die (.) ja das äh (.) beginnende Interesse irgendwie sexuelle Interesse an den anderen der Peergroup (.) das also das hätte ich natürlich damals nicht so beschrieben oder so aber glaube ich einfach dass das da war (.) und dass wir das natürlich total spannend fanden (.) und das war aber jetzt ohne dass er es sexualisiert hat aber einfach dadurch dass es so man war einfach sehr auf sehr engem Raum zusammen (.) und dann gab es natürlich lauter so Spiele irgendwie wo man dann auch ähm ich weiß gar nicht genau wie das war aber wo man sich dann immer neu sortiert hat und so gruppendynamische Spiele (.) ähm (.) ja äh das fand ich alles super spannend also“ (A_Interview_HF).

Unterstützung erfuhr er dabei von zwei erwachsenen Teamern, die er aus seiner alten Gemeinde mit in die Jugendarbeit in der neuen Gemeinde integrierte.

In der Kommunikation mit den Jugendlichen setzte der Pastor seinen machtmissbrauchenden und despektierlichen Umgang weiter fort. Dies richtete sich sowohl gegen ganze Gruppen von Jugendlichen oder auch gegen Einzelne. Die gruppenbezogenen Abwertungen nahm [B.P.] dann vor, wenn er sich den Jugendlichen gegenüber auf intellektueller oder politischer Ebene erhaben fühlte:

> „das heißt dieses ganze bäuerliche Klientel und Leute die dann vielleicht auf der Hauptschule waren oder so (.) die hat er eigentlich gar nicht angesprochen ich glaube eigentlich hat er nur für Gymnasiast:innen seine ganze Geschichte gemacht […] weil das sind eh nur die Blöden die im Schützenverein sind“ (A_Interview_HF).

Demgegenüber förderte der Pastor aktiv die politische Bewusstseinsentwicklung der ihm und seiner Haltung gegenüber aufgeschlossenen Jugendlichen. Zugleich markierte er die gemeinsame politische Werteorientierung als elitäres und damit auf Ausschluss beruhendes Projekt:

> „wir fanden das total toll dass das da jemand aufgenommen hat diese Umweltzerstörung das wovor wir Ängste hatten also es war richtig für mich war es so ein Gefühl (.) boah ich bin mal irgendwo da angekommen hier ist es besser die ganze Scheiße die mir nicht gefällt (.) ähm hört auf und hier wird es besser und ich komm mit meinen Ängsten und gleichzeitig gibt es irgendeinen Optimismus dass man was ändern kann“ (A_Interview_HF).

Bei aller Begeisterung indes merkt [H.F.] auch an, dass der Pastor aktiv den vermeintlichen Abbau von Hierarchien zwischen sich und den Jugendlichen vorantrieb, dass aber den Jugendlichen durchaus an unterschiedlichen Stellen auffiel, dass ihre vermeintliche Gleichberechtigung mit dem Pastor nach wie vor von seinem Wohlwollen abhängig war:

> „und manchmal hatten wir natürlich auch das Gefühl das weiß ich auch damals schon dass wir dachten äh (.) [B.P.] denkt sowieso er hat immer Recht also ich glaube wir haben schon damals die Machtdifferenz zum Teil wahrgenommen (.) die ja anders war als andere Machtdifferenzen die wir kannten (.) also in der Schule war ja klar das waren unsere Lehrerinnen und Lehrer (.) also der [B.P.] hat uns dann irgendwann (.) ich glaub nach nem halben Jahr oder so was auch gesagt wir sollen ihn doch mal duzen (.) weil wir haben das alle brav nicht gemacht ich glaub in [R-Gemeinde, vorherige] war das einfach gang und gäbe dass sie dann ihre Pastoren geduzt haben (.) und das war aber noch überhaupt nicht eingebürgert bei uns (.) und dann hat er uns wirklich also ich weiß noch als er gesagt hat hört doch mal auf mit dem Herr“ (A_Interview_HF).

Die vermeintlich liberalen bis hin zu antiautoritären Botschaften des Pastors wurden durch seine eigene direktive Haltung und eigene Umgangsweisen konterkariert. Diese Analyse war den Jugendlichen als solche nicht zugänglich, sehr wohl wurde ihnen aber implizit bewusst, dass die Progressivität des Pastors eine war, die nur nach seinen eigenen Vorstellungen funktionieren konnte und bei der Abweichung direkt durch ihn bestraft wurde. Dies erfuhr zum Beispiel die Jugendliche [B.S.] im Kontext ihres Engagements in der kirchlichen Jugendverbandsarbeit. Während die Jugendliche selbst den Austausch mit aktiven Jugendlichen aus den Nachbargemeinden als inspirierend wahrnahm, wurde sie deswegen durch den Pastor scharf angegangen und abgewertet:

> „[ich war] dann auch in der Zeit obwohl er das nicht wollte aber durch Freunde aus der Nachbargemeinde dann auch auf Kirchenkreisebene in den Jugendausschüssen tätig […] (.) das hat er dann immer so runtergespielt als irgendwie mit denen wollen wir doch sowieso nichts zu tun haben die machen doch sowieso immer Quatsch“ (A_Interview_BS).

In Verbindung mit dem Machtmissbrauch und der sexualisierten Gewalt in der [R-Gemeinde] deutete sich hier erneut die Lesart an, dass [B.P.] auf mehreren Ebenen bestrebt war, den Austausch und die Vernetzung der Jugendlichen untereinander zu unterbinden. Stattdessen organisierte er nicht nur Konfirmand:innenfahrten, sondern gestaltete die Jugendarbeit so, dass er mit ausgewählten Jugendlichen immer wieder über mehrere Tage wegfuhr. So erinnert sich [B.S.] an mehrere Reisen mit dem Pastor nach Taizé (A_Interview_BS), die sie als spirituell prägend für die Ausrichtung des Pastors beschreibt.

Aus dem Kreis der engagierten Jugendlichen rekrutierte der Pastor auch die jugendlichen Teamer:innen für die Freizeiten. Dass die Entscheidungsmacht über deren Ein- oder Ausschluss bei ihm alleine lag, daran erinnert sich [H. F.] ebenso wie an das dazugehörige Gefühl des Ausgeliefertseins, das sie dem Pastor gegenüber empfand:

> „das fand ich irgendwie abgefahren und ich gehörte zu so ner privilegierten Ingroup eigentlich oder ich spürte das (.) aber gleichzeitig war es sehr fragil also weil er eben auch immer klar machte dass er die Macht hat Leute auch aus der Gruppe auszuschließen und ich weiß gar nicht (.) also das fällt mir auch wenn ich daran denke als ich sechzehn war als ich in der elften Klasse war (.) also es war total unklar wer mitfahren kann als Teamerin oder Teamer auf die Konfifahrt (.) da gab es keine Qualifikationen“ (A_Interview_HF).

Die längsten Konfirmand:innenfreizeiten fanden weiterhin in den Wochen um das Osterfest statt und wurden von entsprechenden christlichen Festen und Ritualen begleitet. Es fanden nächtliche Taufen im Bach hinter dem Haus statt und Andachten zu allen verschiedenen Tageszeiten, die durchaus auch mit Showelementen wie dem Abbrennen von Kalium zur Symbolisierung von Dunkelheit und Licht verbunden waren (A_Interview_BS). Weiterhin setzte der Pastor sogenannte Vertrauensspiele ein, vermutlich unter dem Vorwand, die gruppendynamischen Prozesse unter den Jugendlichen zu fördern. Bezüglich ihrer Reise als Konfirmandin erinnert sich [H.F.] an einen

> „sogenannten Vertrauensspaziergang wo man dann ähm (.) einer Person die Augen verbunden hatte und man mit der anderen Person dann nur so irgendwie durch die Gegend lief oder oder an der Hand ich weiß es nicht mehr so genau (.) das fand ich auch wahnsinnig intensiv“ (A_Interview_HF).

Mit den Teamer:innen arrangierte Pastor [B.P.] es zunächst wie in seiner alten Gemeinde so, dass sie auf den Freizeiten alle in einem Raum schliefen. Dass sowohl die Diakonin wie auch die Pastorin, wenn sie eine Freizeit mit begleiteten, in einem abgesonderten Raum schliefen, verwies darauf, dass die Entscheidung zum gemeinsamen Übernachten keine war, die aus der Not der baulichen Gegebenheiten heraus von [B.P.] getroffen wurde, sondern als entgrenzender Anbahnungskontext für sexualisierte Übergriffe wie Gewalt gelesen werden konnte.

> „und wir haben ja alle immer nicht in den Zimmern für die Betreuenden geschlafen sondern wir haben immer dann alle unsere Isomatten auf dieser Bühne ausgelegt und (.) ja äh dann lagen wir da alle Jungs Mädchen (.) die Pastorin hat glaube ich woanders geschlafen ich glaube die hat sich in ein ein Zimmer für Betreuende verzogen an dieser Stelle aber also es war sehr schwer für sie glaube ich weil das überhaupt nicht ihr Ding war (.) sich da so zu mischen die (.) ähm und er hat sie dann aber immer so dafür verachtet dass sie sich dem entzogen hat also er hat sie da auch immer total ausgegrenzt und sich darüber lustig gemacht dass sie das nicht macht und wer cool sein wollte musste halt da schlafen wo alle schlafen mit Isomatten und Schlafsack (.) und dass [M.W.] da (.) lieber im Bett schlafen wollte und vielleicht lieber alleine das war auf jeden Fall unverzeihlich offensichtlich“ (A_Interview_HF).

Wenn auch unter Verächtlichmachung des Pastors [B.P.] war es für die Pastorin augenscheinlich möglich, ihr Bedürfnis nach Privatsphäre durchzusetzen. Den Teamer:innen eröffnete sich diese Möglichkeit nicht. Die Teamerin [B.S.] reflektiert, dass sie von dem gemeinsamen Übernachten durchaus *„irritiert“* war, dieser Irritation aber keinen weiteren Raum geben konnte: *„das* hat man dann so hingenommen sozusagen“ (A_Interview_BS).

Wie im Ankerfall dargestellt, nutzte Pastor [B.P.] das bewusst von ihm nach außen hin abgeschottete und nach innen entgrenzte soziale Setting auf den Konfirmationsreisen, um sexualisierte Gewalt an jugendlichen Mädchen auszuüben. So beschreibt auch [H.F.], dass die „ersten krasseren Übergriffe" im Kontext einer Konfirmationsfahrt stattfanden:

> „so da auf der neunzehnhundertneunziger Fahrt ist es dann (.) auch zu dem ersten finde ich krasseren Übergriff gekommen also ich find letztendlich das mit dem Drücken auch schon nicht so also immer so diese Berührungen und so (.) die waren ja da und die Gute-Nacht-Küsse natürlich auf der Konfirmandenfahrt (.) wir haben ja alle in einem Zimmer geschlafen alle Teamer:innen (.) also die Jungs die Mädchen der Pastor" (A_Interview_HF).

Neben der sexualisierten Gewalt, die [B.P.] an [H.F.] ausübte, berichtet auch [B.S.] von einem sexualisierten Übergriff durch den Pastor, den dieser auf einer Konfirmationsfahrt beging, die sie als Teamerin begleitete:

> „das war durchaus auch üblich auch (.) auch ein bisschen Engtanz und so weiter auszuprobieren und dann hat mir ähm (.) is (.) hat äh [B.P.] mit mir getanzt und äh ist mir dann unters T-Shirt gegangen und hat mich wirklich sozusagen in so nen Schraubstockgriff genommen ähm (2) und mich dann gefragt irgendwie wie geht's dir denn eigentlich im Moment äh (.) mit dem [Freund] so (.) und (.) ich glaub sozusagen das war (.) das war so der Moment also bei mir haben sich sozusagen alle (.) Stacheln äh aufgestellt und ich fand das (.) auch eigentlich unverschämt ähm (.) dass das so war und irgendwie hab ich mich bei (.) nächstmöglicher Gelegenheit aus diesem (.) Griff dann herausgewunden ähm (.) das (.) heißt irgendwie hatte ich den Eindruck ich hab mich da noch aus der (.) Affäre gezogen" (A_Interview_BS).

Sehr eindrücklich schildert [B.S.] hier eine Situation, in der der Pastor machtmissbräuchlich handelte und der Jugendlichen gegenüber sexualisierte Gewalt ausübte. Auch seine körperliche Erregung ließ der Pastor sie spüren. Ebenso wie [H.F.] gelang es [B.S.] aufgrund des manipulativen Vorgehens des Pastors nicht, sich in ihrem Erleben einer dritten Person anzuvertrauen. Das hier geschilderte Zusammentreffen mit [B.P.] erinnert sie als gewaltvolles sexualisiertes Dominanzgebaren seinerseits. Dies verstärkte sich auch dadurch, dass er sie während des Übergriffes nach ihrem Freund fragte.

Viele Jahre später, nach dem Öffentlichwerden der durch [B.P.] verübten sexualisierten Gewalt, sprach [B.S.] mit ihrem Vater, der ebenfalls in der Gemeinde engagiert war und zu den Gemeindemitgliedern gehörte, die Pastor [B.P.] aufgeschlossen gegenüberstanden. Sie fragte ihren Vater, ob er von den Vorfällen gewusst habe oder diese geahnt hätte. Dies verneinte ihr Vater mit dem inhaltlichen Verweis, dass er solche Vorgänge nicht für möglich gehalten habe, bis die Gewalt und der Missbrauch an der Odenwaldschule offengelegt worden seien. Mit Verweis auf ihre häufige Anwesenheit im Pfarrhaus von [B.P.] sprach [B.S.] über die damit verbundenen Annahmen ihrer Eltern:

> „bei aller Kontroverse (.) war es damals so dass meine Eltern (.) schon auch gedacht haben (.) im Pfarrhaushalt ist (.) ist sozusagen (.) sind die Kinder genug geschützt" (A_Interview_BS).

Wie sehr dies als Fehlannahme nicht nur für den konkreten Ort des Pfarrhauses, sondern metasprachlich für die gesamte evangelische Jugendarbeit unter der Leitung des Pastors [B.P.] gelten muss, hat die hier vorgenommene Rekonstruktion des Geschehens aufgezeigt.

Zusammenführende Analyse

Die hier vorgestellten fallrekonstruktiven Analysen des machtmissbräuchlichen Handelns und der sexualisierten Gewalt verweisen zunächst auf konfessionsübergreifende Spezifika, die sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten begünstigen: Das scheinbar unhinterfragte Vertrauen, das Pfarrpersonen seitens der Institution wie auch durch die Mitglieder der Gemeinde entgegengebracht wird (vgl. Werren 2022, S.41 f.) verbindet sich mit einem theologisch wie institutionell begründeten unkontrollierten Handlungsspielraum der Pastoren.

Die Kultur eines mangelnden Hinsehens wie Hinhörens bei etwaigen Grenzüberschreitungen und sich andeutender sexualisierter Gewalt und die damit verbundenen explizit wie implizit verhandelten Machtverhältnisse erschweren es, sexualisierte Gewalt zu thematisieren (vgl. Werren 2022, S.42). Deutlich wurde dabei, dass die Sprecherposition der Jugendlichen zu keiner Zeit von erwachsenen Gemeindemitgliedern und verantwortlichen hauptamtlichen Akteur:innen aktiv gehört wurde. Bei aller theoretisch überformten und reformpädagogisch begründeten Offenheit den jugendlichen Lebenswelten gegenüber wurden diese nicht als gleichberechtigte und sogar wichtigste Akteur:innen in der gemeindlichen Verhandlung des Gewaltgeschehens gesehen. Mit der dadurch eingenommenen adultistischen Perspektive war zugleich die Dethematisierung möglicher sexualisierter Gewalt verbunden.

4. Die Thematisierung von Macht, Sexualität und sexualisierter Gewalt in der Ausbildung evangelischer Pfarrer:innen in den westdeutschen Landeskirchen (1960 bis 1993) – ein zeitgeschichtlicher Problemaufriss (Lisa Hellriegel)

Zu einer Untersuchung der historischen Bedingungen sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland gehört die Frage danach, inwiefern sexualisierte Gewalt in der Ausbildung evangelischer Pfarrer:innen thematisiert wurde. Als Personen, denen in hohem Ausmaß Vertrauen entgegengebracht wird und denen *Menschenführung* als zentrale Aufgabe obliegt – ein machtvolles Verhältnis, das in der Literatur als *Kontext sexualisierter Gewalt* identifiziert wurde (Seibert 2022) – stehen sie im Zentrum der vorliegenden Darstellung. Für den Pfarrberuf als Professionsberuf hat die theologische Ausbildung eine wichtige Funktion zur „Einsozialisierung des Nachwuchses“ (Schnelle 2019, S. 251). Im Folgenden wird diskutiert, inwiefern Pfarrer:innen in der theologischen Ausbildung lernten, verantwortungsvoll mit dem ihnen entgegen gebrachten Vertrauen und ihrer eigenen Machtposition umzugehen und inwiefern dabei Sexualität, Geschlecht und sexualisierte Gewalt eine Rolle spielten. Zentrales Ergebnis der Recherchen ist, dass sexualisierte Gewalt zumeist eine Leerstelle darstellte. In einem zweiten Schritt wurde deshalb die ursprüngliche enge Fragestellung auf Fragen nach Sexualität, Macht, Nähe und Distanz erweitert.

Im Zuge der Professionalisierung des Pfarrberufs entstand ein komplexes System der Aus- und Fortbildung: Auf einen „verwissenschaftlichten Studiengang mit entsprechenden Zugangskontrollen (etwa alte Sprachen), gestuften Qualifizierungsprüfungen […] und Praxisvorbereitung“ (Owetschkin 2011, S. 313), abgeschlossen mit dem Ersten Theologischen Examen, folgt das Vikariat, eine praxisbezogene Ausbildung (zumeist 2 bis 2,5 Jahre). Hier wechseln sich Phasen des praktischen Lernens in einer Pfarrgemeinde und der Reflektion im Predigerseminar ab. Während das Studium an einer staatlichen Universität oder Kirchlichen Hochschule stattfindet, liegt das Vikariat (auch Vorbereitungsdienst genannt) in der Verantwortung der Landeskirchen. Nach dem Zweiten Theologischen Examen folgen die Ordination und der Probedienst, begleitet von der dritten Phase der Ausbildung, der Fortbildung in den ersten Amtsjahren. Da die Forschungsfragen vor allem auf die Vorbereitung der praktischen Aspekte des Pfarrberufs zielen, fokussiert die Untersuchung eher auf die zweite (und in Teilen dritte) Phase der Ausbildung als auf das wissenschaftlich orientierte Universitätsstudium. Dieser Rahmenplan der dreigeteilten Ausbildung stellt ein Zwischenergebnis der ab den 1960er-Jahren verstärkt geführten Diskussion um die Reform der theologischen Ausbildung dar (EKD-Kirchenkanzlei 1978). Zwischen den Landeskirchen unterscheiden sich die Inhalte und die Struktur der Ausbildung bis heute erheblich. Die Analyse gliedkirchlicher Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zeigt, dass konkrete Inhalte der Ausbildungen den einzelnen Institutionen relativ freigestellt blieben. Angesichts der Heterogenität der evangelischen Landeskirchen bleibt ein empirischer Nachweis, ob bestimmte Themen an keiner Stelle besprochen wurden, so gut wie unmöglich – es kann hier deshalb nur um einen Problemaufriss gehen. Um sowohl die verschiedenen landeskirchlichen Perspektiven als auch die Gesamt-EKD-Perspektive aufzunehmen, wurden in einem ersten Schritt Ausbildungsordnungen aller Landeskirchen aus dem Untersuchungszeitraum angefordert sowie gedruckte Quellen, vor allem zur Reform der theologischen Ausbildung, analysiert. In einem zweiten Schritt wurden Protokolle der Konferenz der gliedkirchlichen Ausbildungsreferenten untersucht, in denen sich sowohl die EKD- als auch die landeskirchliche Perspektive spiegelt. Um einen Einblick in die konkrete Ausbildung zu erhalten, wurden in einem dritten Schritt Quellen zu landeskirchlichen Ausbildungsinstitutionen gesichtet. Der vorliegende Text fokussiert auf die Pfarrausbildung in der BRD.

Zu erwähnen ist, dass es sowohl in der DDR als auch in der BRD die Möglichkeit gab, nach einer Aufnahmeprüfung auf dem Zweiten Bildungsweg Pfarrer:in zu werden. Für eine Predigerschule der Kirchenprovinz Sachsen zeichnet Hans-Joachim Kittel (1996) diese Entwicklung nach. Ein Beispiel für eine westdeutsche Ausbildung auf dem Zweiten Bildungsweg ist die Theologische Akademie Celle. Da dies jedoch verhältnismäßig wenig Pfarrer:innen betraf, fokussiert der Text auf die klassische Ausbildung über Studium und Vikariat.

Der behandelte Zeitraum umfasst die 1960er- bis 1990er-Jahre, in denen die Ausbildung umfassend reformiert wurde und grundlegende Neuorientierungen des Pfarrbildes durch Sozial- und Humanwissenschaften, das Aufkommen neuer methodischer Strömungen wie die Seelsorgebewegung und gesellschaftliche Veränderungen stattfanden (Owetschkin 2011). Ab Ende der 1980er-Jahre taucht sexualisierte Gewalt (zeitgenössisch: „Missbrauch"/„sexuelle Gewalt") zwar erstmals in den Quellen zur Pfarrer:innenausbildung auf – allerdings noch nicht als Problem der Kirche, sondern als Thema, von dem in Beratungen berichtet wird, das aber an anderen gesellschaftlichen Orten stattfindet (LkAH E 81, Nr. 17, Einladung zur Jahrestagung 21./22.09.1989). Frühestens 2008 schrieben einzelne Landeskirchen explizite Module zur Sensibilisierung hinsichtlich sexualisierter Gewalt vor. Infolge des massiven Bekanntwerdens von Fällen sexualisierter Gewalt in den 2010er-Jahren finden sich bis in die Gegenwart in den meisten Landeskirchen Bestrebungen, entsprechende Module einzuführen (vgl. Teilprojekt E in diesem Abschlussbericht).

Bisher existiert kaum Forschungsliteratur zur Frage des Umgangs mit sexualisierter Gewalt in der Ausbildung evangelischer Pfarrer:innen. Eine maßgebliche geschichtswissenschaftliche Studie zu Veränderungen im bundesdeutschen Pfarrberuf und -bild zwischen den 1950er- und 1970er-Jahren liegt mit Dimitrij Owetschkins Monografie „Die Suche nach dem Eigentlichen" (2011) vor. Eine kirchengeschichtliche Habilitation befasst sich mit dem Thema „1968" an der Evangelisch-Theologischen Fakultät Marburg, am Fachbereich Evangelische Theologie Bochum und an der Kirchlichen Hochschule West-Berlin (Sarx 2018). Für die DDR ist der Forschungsstand ausgeprägter, vermutlich aufgrund der besonderen Situation, dass kirchliche Ausbildung in der DDR als einziger Bereich „ganz überwiegend außerhalb des sozialistischen Bildungssystems" (Grelak/Pasternack 2019, S. 23) stattfand.

Zwischen Kirchenreform, Reform der theologischen Ausbildung und „lautloser Aufnahme" von Frauen: 1960–1965

Historische Forschungen zur Religiosität und Kirchenbindung sehen die „langen 1960er Jahre" als Jahrzehnt des Umbruchs (Pollack 2016). Während in der unmittelbaren Nachkriegszeit und in den 1950er-Jahren bereits eine „Hinwendung zur Welt" (Owetschkin 2011, S. 323) eingesetzt hatte, beschreibt Owetschkin die 1960er-Jahre als einen „‚Einschnitt bzw. eine Transition'" (ebd., S. 336) für die Kirchen. Reformbemühungen und Generationswechsel bestimmten das Jahrzehnt. So wurde die „Berufsrolle des Pfarrers [...] zu einer Formation, deren Unbestimmtheit und Diffusität auf der einen und Spezialisierung und Funktionalität auf der anderen Seite ihre besondere Stellung […] bedingten" (ebd., S. 337). Die Aufbrüche der 1960er-Jahre führten zu einer „empirischen Wende" (ebd.) in der Theologie durch vermehrten Einbezug von Humanwissenschaften. Die anhaltende Diskussion um die Pfarrausbildung sowie die „‚Dauerreflexion'" (ebd.) der Rolle von Pfarrer:innen im Untersuchungsraum finden ihren

Niederschlag in einer Vielzahl an Quellen, in denen über Aufgaben des Pfarrberufes und die dafür notwendige Ausbildung debattiert wird.

Zu den wichtigsten Gremien zählte die von der EKD-Kirchenkanzlei organisierte *Konferenz der Ausbildungsreferenten*. Ab 1956 trafen sich die jeweiligen Ausbildungsreferenten der Landeskirchen zu einer jährlichen, ab 1962 zweimal jährlichen Konferenz, um Fragen der Ausbildung zu besprechen. Seit 1948 existierte zusätzlich eine *Konferenz der westlichen Ausbildungsreferenten*. Ab 1962 wurden alle Ausbildungsreferenten dazu eingeladen und die Konferenzen vereinigt, ab 1973 findet sich eine gemeinsame Geschäftsordnung und die Bezeichnung Ausbildungsreferentenkonferenz (ARK). In ihren Protokollen finden sich sowohl die landeskirchliche Perspektive als auch der Austausch auf EKD-Ebene; zudem Hinweise auf die Ausbildung in der DDR, da, soweit möglich, versucht wurde, Kontakt zu den Ausbildungsdezernenten in der DDR zu halten. Die Referent:innen diskutierten Vorschläge zur Reform der Pfarrausbildung und verfassten Stellungnahmen zu entscheidenden Fragen. Die Konferenz stellte gemeinsam mit dem Fakultätentag ab 1965 die Gemischte Kommission zur Reform des Theologiestudiums, der eine zentrale Rolle in der Gestaltung der gesamten theologischen Ausbildung zukam. 1972 veröffentlichte sie erste Empfehlungen für einen Ausbildungsgesamtplan, die zuvor von verschiedenen an der Ausbildung beteiligten Gremien diskutiert worden waren (Rendtorff/Reiß 1972). Bis 1977 erarbeitete sie weitere Vorschläge für die Reform des Theologiestudiums, während eine zweite Konferenz, bestehend aus den Ausbildungsreferenten und den Leitern der Predigerseminare, von 1973 bis 1977 Vorschläge für das Vikariat erarbeitete (vgl. Rat der EKD 1977, S. 7 f.). Bis 1993 erschienen insgesamt 14 Bände der Reihe *Reform der theologischen Ausbildung*, der erste von ihnen 1967 (Hess/Tödt 1967).

Das Eheleben und auch die Sexualität von Vikar:innen waren zu Beginn der 1960er-Jahre Themen in der Konferenz: So diskutierten die Ausbildungsreferenten verheiratete Vikare als Gefahr für den praktischen Teil der Pfarrausbildung, da diese weniger Interesse am Zusammenleben im Predigerseminar hätten (EZA 2/5442 Verhandlungsniederschrift der Konferenz der Ausbildungsreferenten 9.-11.5.1960). Der Theologe Joachim Scharfenberg hingegen, der 1965 ein Referat über die „Seelische Gesundheit und Konflikte“ der Theologiestudierenden auf der Konferenz der Ausbildungsreferenten hielt, sah in romantischen Beziehungen der Studierenden eine Möglichkeit zur Reifung und befürwortete „Verheirateten-Seminare“ (EZA 2/5447 Verhandlungsniederschrift der Jahreskonferenz 1965 der Ausbildungsreferenten 9.–11.6.1965). In seinem Vortrag bezog er sich kritisch auf Eberhard Schätzings These der „ekklesiogenen Neurose“ (Schätzing 1955, S. 97). Diese besagte, so Scharfenberg, dass eine konservativ-kirchliche Erziehung besonders bei angehenden Pfarrer:innen, die selbst in Pfarrhäusern groß geworden seien, eine spätere Frigidität bis hin zur Neurose auslöse: „Den Übelwollenden gab der Ausdruck der ‚ekklesiogenen‘ Neurose die Möglichkeit, daß sich offenbar in jedem Pfarrhaus ein Abgrund von sexueller Perversität und geschlechtlicher Verkrüppelung auftue“ (EZA 2/5447

Verhandlungsniederschrift der Jahreskonferenz 1965 der Ausbildungsreferenten 9.–11.6.1965). Scharfenberg kritisierte Schätzings These deutlich. Dass das konservativ-protestantische Pfarrhaus mit rigider Sexualethik als Entstehungsort zwar nicht für sexualisierte Gewalt, aber doch für ein erschwertes Verhältnis zur eigenen Sexualität gedeutet wurde, zeigt, dass Sexualität durchaus in den Diskursen zur Pfarrausbildung thematisiert wurde.

Kaum problematisiert wurde die Aufnahme von Frauen in Predigerseminare und ihre Zulassung zur Ordination. Zwar wurde 1960 gewarnt, dass vieles dafürspreche, „das Predigerseminar männlich bestimmt sein zu lassen und keine Theologinnen mit Theologen einzuweisen. Die Seelsorge an jungen Männern verträgt sich nicht gut mit einer Mischung der Geschlechter“ (EZA 2/5442, Verhandlungsniederschrift der Konferenz der Ausbildungsreferenten 9.–11.5.1960). Jedoch war aus den Landeskirchen im selben Jahr nichts Negatives zu berichten: „Die Einweisung von Theologinnen in das Predigerseminar erfolgt in Hessen und Nassau seit längerem ohne Schwierigkeiten und mit gutem Erfolg“ (ebd.). Dies mag zunächst angesichts der Umstrukturierung überraschen, die die Frauenordination für die zuvor geschlossen männliche Gemeinschaft der Vikare bedeutete. Zugleich legt der Befund nahe, dass die These der „lautlose[n] Aufnahme“ von Frauen, die Gabriele Metzner (vgl. Metzner 2016, S. 131 f.) für die DDR anhand des Predigerseminars Wittenberg 1968/69 aufgestellt hat, sich auch auf BRD-Predigerseminare übertragen lässt. Anscheinend stellten die Frauen für die dominant männliche Gesellschaft keine große Irritation dar – auch dies könnte mit einer mangelnden Thematisierung von Machtunterschieden, hier zwischen Geschlechtern, zusammenhängen.

Politisierung, Reform und Debatten um „kindliche Sexualität“ (1965–1975)

In die „langen 1960er Jahre“ fällt, dies ist besonders relevant für den universitären Teil der Ausbildung von Pfarrer:innen, die westdeutsche Studentenbewegung, die ihren Niederschlag in studentischen Schriften und neuen Lehrmethoden fand (von Oppen et al. 1968). Zu den Themen, die die Studierenden aufgriffen, zählte die Forderung nach einer neuen Sexualmoral, dabei auch, wie unter anderem Maike Sophia Baader (2018) beschreibt, eine Auseinandersetzung mit kindlicher Sexualität. Ein Beispiel für die Verknüpfung von Studierendenbewegung, theologischer Ausbildung und zeitgenössischen Debatten um kindliche Sexualität beschreibt Tobias Sarx anhand der Evangelischen Studentengemeinde (ESG) Bochum und ihrem Pfarrer (vgl. Sarx 2018, S. 499–502, 515–522). Zeitgenössische Perspektiven auf *kindliche Sexualität* zeigten sich bereits an dem 1970 aus einer ESG-Initiative entstandenen Kinderhaus, dessen Trägerverein die Frau des Pfarrers vorsaß: „Eine bejahende Einstellung zum kindlichen Sexualverhalten ist Voraussetzung, um Triebunterdrückung und Schuldgefühle zu verhindern“, war in einem Brief der Pfarrfrau an einen Landeskirchenrat 1970 zu lesen (vgl. Sarx 2018, S. 501). Unter dem Dach der ESG gründeten Psychologie- und Theologiestudierende die „Projektgruppe Brelohstraße“

(Projektgruppe Brelohstraße 1973), die Vorschulkinder einer Obdachlosensiedlung antiautoritär unterrichtete. Während die Stadt die Initiative anfangs finanziell gefördert hatte, änderte sich das positive Bild ihrer Gruppe durch eine Publikation der Studierenden: Neben breit ausgeführten marxistischen Positionen kritisierten sie die bestehende Rechtslage zum Thema „Unzucht mit Minderjährigen“: Denn wollten die Kinder „die Worte in Taten umsetzen“, sollte dies „nicht durch Sprüche wie ‚Hab keine Lust‘ vertusch[t werden], vielmehr muß der Widerspruch aufgegriffen werden, um die politische Funktion der Sexualunterdrückung zu verdeutlichen“ (Projektgruppe Brelohstraße 1973, S. 225). Der Superintendent wandte sich daraufhin mit Kritik an den Präses, unter anderem an der „durch die Gruppe vorgenommene[n] ‚Sexualaufklärung mit praktischen Vorführungen‘“ (Sarx 2011, S. 517). Denn die Betreuer:innen berichteten den Kindern von ihren eigenen sexuellen Erfahrungen, spielten diese vor oder zeigten ihnen Bilder von nackten Frauen und Männern bzw. von – von ihnen als solche bezeichneten – „‚Fickstellungen‘“. Die sofortige Reaktion des Präses ließ, so Sarx, darauf schließen, dass man in der Kirchenleitung „nur darauf gewartet [hatte], stichhaltiges Material zu bekommen, um endlich eingreifen zu können“ (ebd.). Die pädagogischen Ansätze unterschieden sich nicht sehr von den bekannten des Kinderhauses. Das Schockierende war laut Sarx eher die tatsächliche Umsetzung des zuvor nur theoretisch Geforderten (vgl. ebd., S. 519). Der ESG-Pfarrer distanzierte sich von dem Buch, das er nicht in Gänze vor Drucklegung gelesen habe, wurde jedoch aufgefordert, angesichts des „‚schwerste[n] seelische[n] Schaden[s]‘“ der betroffenen Kinder die Zusammenarbeit mit der Projektgruppe zu beenden und einen Elternabend durchzuführen. Er kam dem im Wesentlichen nach, obwohl er „die Arbeit [weiterhin, Anm. d. Verf.] grundsätzlich positiv bewertete“ (ebd., S. 520). Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises beschloss dennoch, das Studentenpfarramt aufzulösen. Durch Professoren ebenso wie die Fachschaft der Evangelisch-Theologischen Abteilung erfolgte eine breite Solidarisierung mit dem Pfarrer. Schlussendlich plädierte die Kirchenleitung für den Erhalt der ESG. Der Bochumer Oberstadtdirektor (SPD) erhob aber im Sommer 1974 Klage gegen vier Initiator:innen des Projekts wegen des „Verdachts unzüchtiger Handlungen“. Der Pfarrer der ESG wurde als Zeuge geladen, nannte jedoch unter Berufung auf das Seelsorgegeheimnis keine Details. Ihm blieben „dienstrechtliche Konsequenzen erspart“ (ebd., S. 522). Sarx zufolge zeigt der Fall die „tiefe Kluft […] zwischen Befürwortern und Gegnern der Studentenbewegung“ (ebd., S. 521) in Bezug auf sexualmoralische Fragen. Deutlich wird auch, dass Teile der Studierendenbewegung, die sich die Kritik an hierarchischen Strukturen auf die Fahnen geschrieben hatte, gegenüber eigenen Machtpositionen blind blieben. Universitäten als Ort theologischer Ausbildung wurden damit auch zu Orten der Verhandlung sexualmoralischer Vorstellungen, auch in Bezug auf kindliche Sexualität. Zudem verweisen die Auseinandersetzungen um Sexualpädagogik auf einen Diskurs, der insbesondere im evangelischen Bereich geführt wurde und teilweise zu Entgrenzungen führte (zu Helmut Kentler: Nentwig 2021).

Sexualität wurde nicht zentral in der Pfarrausbildung besprochen: Theologe und Soziologe Karl-Wilhelm Dahm (vgl. Dahm 1971, S. 73) beschrieb die Kritik angehender Pfarrer:innen an mangelnder Praxisvorbereitung in der theologischen Ausbildung, auch im Predigerseminar. Dabei betonte er vor allem die Sorge der Vikar:innen, auf dem Gebiet sich schnell wandelnder Normen bezüglich Sexualität und Erziehung nicht ausreichend auf die Berufspraxis vorbereitet zu sein. Im Sinne der von ihm entwickelten funktionalen Theorie kirchlichen Handelns trat er für eine an den gesellschaftlichen Erwartungen an die Kirche orientierte Ausbildung ein. Auch sexualisierte Gewalt blieb in der theologischen Ausbildung ein Randthema und wurde vor allem mit Blick auf (männliche) Homosexualität diskutiert: „Man kann eben eine Strohhütte nicht mit einer brennenden Fackel betreten“, schrieb Wolfgang Trillhaas 1969 (vgl. Trillhaas, S. 76) in Bezug auf Homosexuelle im Pfarrberuf. Mit der Metapher der Brandgefahr beschrieb er die sogenannte „Verführung Minderjähriger“. Befürchtet war die vermeintliche ‚Verbreitung‘ von Homosexualität an jüngere Personen durch den Kontakt mit älteren Homosexuellen. Darin steckte „das Bestreben, die männliche Jugend angesichts einer impliziten Gleichsetzung von Homosexualität und Pädophilie vor Verführung zu schützen“ (Baader 2018, S. 74).

Zu Beginn der 1970er-Jahre fanden Methoden zur Reflektion der eigenen Person und Kommunikation mehr und mehr Eingang in die Ausbildung. Dazu trug auch die vermehrte Rezeption psychologischer Inhalte und Methoden bei. Für die Evangelische Landeskirche in Hessen und Nassau wurde das „Clinical Pastoral Training“ (CPT, Klinische Seelsorgeausbildung) zunächst durch Lehraufträge ab 1971 eingeführt (Zentralarchiv der EKHN, 292/517, Protokoll, 30.04.1971). Das Training basierte auf eigener Erfahrung in der Klinik, die exemplarisch als Ort der Seelsorge diente, sowie auf dem Umgehen mit Gruppenprozessen. Grundlegend dafür waren „eine vertiefte Selbsterfahrung“, das sogenannte „Sensitivity Training“ sowie das „Erlernen psychologischer Grundkenntnisse“, dabei auch zur „Entwicklungspsychologie (und Sexualentwicklung)“, und von Gesprächsführungstechniken. Eingeführt wurden ab 1970 auch gruppendynamische Kurse, die „für Kommunikationsvorgänge durch Selbsterfahrung“ sensibilisieren sollten (Zentralarchiv der EKHN, 292/422, Didaktischer Bericht über die Grundkurse; grundsätzlich zu Gruppendynamik in beiden großen Kirchen, auch in der Ausbildung: Tändler 2016, S. 383–391). Ein weiteres Beispiel auf landeskirchlicher Ebene stellen die Ausbildungsgänge im 1959 gegründeten Sozialmedizinischen Amt (SmA, ab 1974 Sozialmedizinisch-Psychologisches Institut, SmPI) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers dar. Das SmA/SmPI war zugleich Ort der Verhandlung sexualethischer Fragen, denn der erste Leiter, Dr. Karl-Horst Wrage, war Arzt und sechs Jahre lang Vorsitzender der Kommission für Fragen der Sexualethik des Rates der EKD. Im Rahmen der Weiterbildungen wurden auch Vertreter:innen anderer Landeskirchen eingeladen, wie Helmut Harsch, der 1973 das Modell der bayerischen Landeskirche der Beraterausbildung für Pastoren schilderte. Er berichtete von den Wirkungen eines dreijährigen „Sensitivity Trainings“: Pastor:innen wurden davor und danach auf verschiedene Items wie Probleme mit ihrer Sexualität oder Aggression getestet, die ihm zufolge im

Laufe des Trainings signifikant zurückgegangen seien. Harsch resümierte: „Es wurde sichtbar, dass Pfarrer die größten Schwierigkeiten haben, sich selbst anzunehmen, [gerade] auch in ihrer dunklen Seite“ (LkAH, E 71, Nr. 188, Berufsbild und Identität des Pfarrers als Berater). Einige neue Methoden stießen auf Kritik, wie ein Brief eines Kuratoriumsmitglieds des SmPI, Werner Rannenberg, an Wrage 1975 zeigt:

> „In der Gruppe wird der einzelne ermutigt, u.a. positive Gefühle zu verbalisieren und ggf. auch körperlich auszudrücken. Wird damit nicht […] die Gruppe in einen ‚Ausnahmezustand‘, […] damit auch in eine neue Abhängigkeit […], versetzt? […] Einfachste ‚Schutzregeln‘ werden außer Kraft gesetzt, z.B. a) die Sie-Anrede, b) daß ich mich in einer durch positive Gefühle ‚gefährdeten‘ Situation besonders vorsichtig verhalte (eben nicht mit dem Betreffenden spazierengehe; mich nicht mit ihm allein auf eine Wiese lege; kein Gespräch mit ihm in meinem (Schlaf-)Zimmer führe; mich nicht mit ihm allein nach Alkoholgenuß berate). Haben aber nicht diese Regeln auch eine dem einzelnen positiv helfende und ihn stärkende Funktion?“ (LkAH E 71, Nr. 112, Werner Rannenberg an die Arbeitsgemeinschaft Seelsorge z.Hd. Herrn Dr. Wrage, 24.11.1975).

Hier finden sich deutliche Reflektionen des Nähe-Distanz-Verhältnisses von Gruppenmitgliedern, unter anderem durch die Reflektion der Anrede. Die Erwähnung des „auf einer Wiese Liegens“ oder des „(Schlaf-)Zimmers“ tragen eine sexuelle Konnotation. Ob es einen konkreten Auslöser dieser Kritik gab, muss offenbleiben.

Von „psychisch labilen“ Vikaren und „Homosexualität als Problemstichwort“ (1975–1985)

Für die späten 1970er-Jahre lässt sich eine Abnahme der Reformversuche feststellen und eine Fokussierung auf die seelsorgerlichen Aufgaben des Pfarrers: „der Pfarrer als ‚Bürge‘ und ‚Krisenagent‘“, wie Owetschkin schreibt (vgl. Owetschkin 2011, S. 346). In den Blick der Leiter:innen der Ausbildung gerät ab den 1970er-Jahren zudem die Politisierung der werdenden Pfarrer:innen. Im Zuge der Debatte um „psychisch labile Vikare“ wurde diskutiert, ob eine engmaschige Auswahl, etwa durch obligatorische psychologische Tests, nötig sei (LkAH E 40, Nr. 7, Protokoll der Studiendirektorenkonferenz vom 22.05.1975). Vor dem zeithistorischen Kontext der „Berufsverbote“ bzw. der Beendigung von Vikariaten aufgrund politischer Betätigung befürchteten die Vikar:innen bzw. ihre Interessenvertretung vor allem eine politisch motivierte Aussiebung (LkAH E 40, Nr. 7, Aktennotiz zu VL-Konferenz am 6.11.1975, zum Thema „Psychisch labile Vikare“). Möglich wurde eine strengere Auslese der Pfarramtsanwärter:innen auch durch die prognostizierte „Theologenschwemme“, also ein Überangebot an Pfarramtskandidat:innen ab Mitte der 1970er-Jahre. Die 1980er-Jahre zeigen einen Aufstieg des Konzepts der „theologischen Kompetenz“, die die gemischte Kommission definierte als „Fähigkeit, im Lichte der angeeigneten kirchlichen Lehre die gegebene Situation des Amtes zu begreifen, ihre gegenwärtigen Aufgaben (Probleme) zu erkennen, sowie Lösungen zu entwerfen und durchzuführen“ (vgl. Grundsätze für die Ausbildung und Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Gliedkirchen der EKD 1993, S. 20).

Anfang der 1980er wurde in der Ausbildungsreferentenkonferenz die sogenannte „Lebensführung“ (zum Begriff: vgl. Eitler 2016, S. 66 f.) der Theologiestudierenden diskutiert. Hierzu zählte – neben Alkohol- oder Nikotinkonsum – vor allem Homosexualität (EZA 2/12439, Niederschrift über die Tagung der ARK, 05.-06.11.1980). In den Archivquellen erhalten sind ein Referat, gehalten auf der ARK 1982 (EZA 2/12442, Niederschrift über die Tagung der ARK, 15.–17.12.1982), sowie die Dokumente, die den Teilnehmenden zuvor geschickt worden waren, um sich auf die Sitzung vorzubereiten (EZA 2/12439, OKR Nuyken an die Leitungen der Gliedkirchen der EKD und Ausbildungsreferenten, 29.10.1980). Birger Maiwald, bei der Kirchenkanzlei zu diesem Zeitpunkt für die Organisation der ARK zuständig, sammelte die Antworten aus den Gliedkirchen zu seiner Nachfrage nach Problemen bei der „Lebensführung“ der Theologiestudierenden bzw. Pfarrer:innen und schickte sie an Wolfgang Kratz, der ein Referat zum Thema auf der ARK halten sollte. Im Begleitschreiben stellte er eine hohe Übereinstimmung zwischen den Gliedkirchen fest: „[D]urchgängig lassen sich krisenhafte Ehen, eheähnliches Zusammenleben, Bindung an einen Partner anderer Konfession bzw. ohne Zugehörigkeit zum christlichen Glauben und Homosexualität als Problemstichworte nennen“ (EZA 2/12438, Brief Birger Maiwald an OKR Dr. Wolfgang Kratz, 06.10.1980) Die Stellungnahme der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) zur Frage des Einsatzes homosexueller Pfarrpersonen, die Maiwald ebenfalls mitschickte, rekurrierte auf die repräsentative Rolle des Pfarrers und die Ganzheitlichkeit der Verkündigung: Es sei ein Widerspruch, Ehe zu predigen und in homosexuellen Beziehungen zu leben (vgl. Lutherisches Kirchenamt der VELKD 1980, S. 9 f.). Neben der Reflektion von Sexualität handelt es sich vor allem um eine Demonstration von Macht: Es oblag der Kirche, zu entscheiden, was legitime homosexuelle Beziehungen sind und was nicht.

Dieses Spannungsfeld der Pfarrrolle zwischen öffentlicher Verkündigung und privatem Leben griff der Göttinger Theologieprofessor und Pfarrer Manfred Josuttis 1982 in seiner Monografie „Der Pfarrer ist anders“ auf: Der Pfarrer, der „in seiner sexuellen Praxis die Normen der bürgerlichen Welt respektieren“ soll, „soll […] so leben wie alle und zugleich besser als sie, solidarisch mit den andern und in Distanz zu ihnen“ (Josuttis 1982, S. 11). Eben diese mangelnde Trennung von Privatem und Beruflichem kann als Risikofaktor sexualisierter Gewalt gedeutet werden. Josuttis übte Kritik an dem Verständnis von Homosexualität als Auslöser sexualisierter Gewalt an Minderjährigen, das Trillhaas mehr als ein Jahrzehnt zuvor geäußert hatte (vgl. Josuttis 1982, S. 180). Außerdem kritisierte er die „Machtvergessenheit“ (Klie et al. 2021) im Pfarramt: Der Pfarrer „hat Macht und hat sie doch nicht; denn er darf nicht danach streben, er kann nicht damit umgehen, er will seine Möglichkeiten zur Beeinflussung anderer Menschen nicht einmal sehen“ (Josuttis 1982, S. 70). Josuttis schloss dabei an den Praktischen Theologen und Pastoralpsychologen Dietrich Stollberg an, der 1978 in Bezug auf die Seelsorge geschrieben hatte: „Helfen heißt herrschen“ (Stollberg 1978, S. 8). Er diskutiert, ob ein implizites Machtstreben zu den Motivationen zählte, die angehende Theologiestudierende zur Aufnahme ihres

Studiums bewegten. Aus seiner Perspektive sei dies ein Antrieb, der den Studierenden selbst nicht unbedingt bewusst sei und so auch nicht in Studien erhoben werden könne (vgl. Josuttis 1982, S. 71).

Seine Vermutung, dass „Helfen“ – unabhängig von der tieferen Motivation – eine wichtige Rolle spiele, baut hingegen auf empirischen Ergebnissen auf: Der Münsteraner Theologe Wolfgang Marhold und seine Forschungsgruppe hatten 1977 eine Studie veröffentlicht, nach der „anderen helfen“ die wichtigste Motivation zum Theologiestudium darstellte (vgl. Marhold et al. 1977a, S. 129). Diese Studie war dabei nur eine von mehreren Längsschnittstudien zu Theologiestudierenden und ihrem Weg ins Pfarramt, die Anfang der 1970er begannen und ab Ende der 1970er bis 1990 veröffentlicht wurden. Auffällig ist die Breite des sozialwissenschaftlichen Interesses an diesem Thema. Es entstanden Studien, die von Studienabbrecher:innen (Marhold et al. 1977a; 1977b; Przybylski 1985) bis hin zu Dogmatismus bei Theologiestudierenden (Daiber/Josuttis 1985) viele Themen abdeckten. Marholds Forschungsgruppe stellte fest, dass die Personen, die ihre theologische Ausbildung im Vikariat abbrachen oder als Pfarrer:in den Beruf wechselten, sich in der Berufspraxis schlecht ausgebildet fühlten für die Bereiche, die sie am meisten interessierten. Dazu zählten Seelsorge, Verkündigung und Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Marhold et al. 1977b, S. 35). Diejenigen, die ihre Berufslaufbahn fortführten, nahmen es umgekehrt wahr: Sie empfanden sich als gut für Seelsorge, Verkündigung und kirchlichen Unterricht ausgebildet. Diese drei Bereiche beschrieben sie auch als besonders befriedigend, während 12,7 % von ihnen Jugendarbeit als frustrierend erlebten (vgl. Marhold 1977b, S. 36). Nicht nur zur Erforschung des Pfarrberufs und der Ausbildung, sondern auch als Bestandteil der Ausbildung nahm die Rolle der Sozialwissenschaften seit Ende der 1960er-Jahre weiter zu (siehe für ein Beispiel aus der Landeskirche Hannover: Schendel 2022).

Neue Aufmerksamkeit für sexualisierte Gewalt: Aufbrüche ab 1985

Feministische Theolog:innen gehörten zu den ersten, die das Machtungleichgewicht zwischen Pfarrer:innen und Gemeindemitgliedern kritisierten. In den USA schrieb Marie M. Fortune bereits 1983 über das in der Seelsorge entstehende Machtungleichgewicht, das ihr zufolge auch in Beziehungen mit erwachsenen Klient:innen für eine mangelnde Einwilligungsfähigkeit sorge (vgl. Fortune 1983, S. 102). Unter anderem aus demselben Grund waren für sie sämtliche Beziehungen mit Minderjährigen abzulehnen. Als Mitarbeiterin im von ihr mitgegründeten Center for Prevention of Domestic and Sexual Violence in Seattle brachte sie diese Erkenntnisse auch in die pastorale Ausbildung ein (Fortune/Wood 1988). Niederländische feministische Theolog:innen äußerten eine ähnliche Kritik und gründeten 1991 ein Netzwerk, das Vertrauenspfarrer:innen zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt durch Pfarrpersonen ausbildete und über sexualisierte Gewalt in Kirchen aufklärte (van Loon 1992). Diese Impulse nahmen feministische Theolog:innen in der Bundesrepublik Deutschland auf: So wurde Marie M. Fortunes Buch

„Sexual violence. The unmentionable sin“ (1983) an vielen Stellen in dem 1999 erschienenen Sammelband „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen als Thema der feministischen Theologie“ zitiert (Eichler/Müllner 1999). Zudem stellte Janna van Loon auf einer Tagung der Evangelischen Akademie Iserlohn 1992 die Arbeit des niederländischen Netzwerks vor. Mehrmals bot Jenny Schneider van Egten, Mitbegründerin der niederländischen Arbeitsgruppe „Religion und Inzest“, gemeinsam mit der Mädchenreferentin der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers 1994 und 1995 ein Seminar für kirchliche Mitarbeiter:innen zu diesem Thema an. Im Mittelpunkt stand „neben der Arbeit mit Fallbeispielen die Auseinandersetzung mit eigener und fremder, insbesondere sakraler Macht“ (o. A. 1994, S. 5). Im Interview mit *Donna Lotta,* einer Zeitschrift für feministische Mädchenarbeit, machte van Egten auf sexualisierte Gewalt in der Seelsorge sowie die christliche Sexualmoral als Risikofaktoren aufmerksam (o. A. 1994).

So regte sich auch in der Bundesrepublik Deutschland Kritik an der mangelnden Thematisierung von sexualisierter Gewalt in der pastoralen Ausbildung: Basierend auf einer Analyse der Jahrgänge der wichtigsten Zeitschriften der Praktischen Theologie seit 1987 stellte Corinna Dahlgrün, zu diesem Zeitpunkt wissenschaftliche Assistentin in der Praktischen Theologie Göttingen, fest, dass die Themen sexualisierte und strukturelle Gewalt trotz wachsender gesellschaftlicher Aufmerksamkeit in der Praktischen Theologie marginalisiert blieben. Dies kritisierte sie auf der EKD-Konsultation zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ 1997. Sie bezog sich dabei auch auf die theologische Ausbildung: „Denn so wird eine Theologie betrieben, die mindestens in der Ausrichtung ihres Bli[c]kes auf Seiten der Täter steht; diese Perspektive wird an künftige Pfarrer/innen und Religionspädagog/innen vermittelt, so daß das Nicht-Vorkommen der Opfer fortgeschrieben wird“ (Dahlgrün 1997, S. 57). Das Fehlen von praktisch-theologischen Ansätzen zu sexualisierter Gewalt wurde auf der Tagung anerkannt: In der Diskussion wurde sowohl aufgeworfen, dass es keine ausreichenden seelsorgerlichen Konzepte zum Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt und Beschuldigten gebe, als auch, dass „[g]rundsätzlich […] Konzepte zur Prävention sexuellen Mißbrauchs im Bereich der Religionspädagogik“ fehlten (Clasen 1997, S. 66). Ein deutliches Defizit wurde in Bezug auf die theologische Ausbildung festgestellt. Dies solle sich ändern, sodass angehende Pfarrer:innen „zumindest befähigt sind, Opfer, Zeugen und Täter zur Suche nach qualifizierter Hilfe zu befähigen und ihnen bei dieser beizustehen“ (Clasen 1997, S. 68).

Dieses Defizit beschrieb auch die Pfarrerin Astrid Hannappel (vgl. Hannappel 1999, S. 173) im Sammelband „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen als Thema der feministischen Theologie“: „Ich merkte, daß das Thema ‚Gewalt gegen Frauen und Mädchen‘ ein ganz alltägliches ist. Und doch hatte das Thema in meinem Theologiestudium kaum einen Raum eingenommen.“ Hannappel erachtete die Problematik für ein wichtiges Ausbildungsthema, denn es „muss davon ausgegangen werden, dass in jedem Gottesdienst sowohl von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen als auch Täter anwesend

sind“ (Hannappel 1999, S. 170). Hannappel bezog sich vor allem auf die Gewalt von Gemeindemitgliedern untereinander, in Familien oder an anderen gesellschaftlichen Orten – nicht unbedingt jedoch durch Vertreter:innen der Kirche selbst. Relevant fanden sie und andere Theolog:innen Ausbildungsmodule zu sexualisierter Gewalt vor allem, um in Gottesdiensten oder in der Seelsorge sensibel mit Betroffenen bzw. adäquat mit Beschuldigten umzugehen, aber weniger, um einen kritischen Blick auf die eigene Institution zu werfen. Dabei fügten sich die feministischen Theolog:innen bzw. der kirchliche Diskurs in das gesamtgesellschaftliche Sprechen über sexualisierte Gewalt: Während Feminist:innen das Thema in den 1980er-Jahren gesamtgesellschaftlich „überhaupt erst politikfähig“ machten, rückten Themen wie sexualisierte Gewalt in pädagogischen Beziehungen in der breiten fachlichen und öffentlichen Debatte erst später in den Fokus (vgl. Söhner/Fangerau 2018, S. 86), auch wenn man diese Themen bereits seit den 1980er-Jahren hätte wahrnehmen können.

Diese Behandlung von sexualisierter Gewalt primär als Thema kirchlicher Beratung lässt sich beispielhaft auch für die Hannoversche Landeskirche nachweisen: Nach der Umstrukturierung des SmA zum SmPI gehörte zu den Aufgaben des Instituts auch die Leitung und Organisation der „Arbeitsgemeinschaft Seelsorge“ (AGS, ab 1974) und der darin enthaltenen „Arbeitsgemeinschaft Lebensberatung“ (AGL, ab 1976) (LkAH, E 81, Nr. 1, Dr. Wrage an die Mitglieder der Leitungskonferenz der AGs, nachrichtlich Herrn OLKR Rannenberg, LKA, 22.06.76), letztere ein Zusammenschluss evangelischer Ehe- und Lebensberatungsstellen. In den Jahresberichten (1974–89) werden auch Statistiken zu Beratungen aufgeführt. Für die Jahre 1988 und 1989 findet sich eine gesonderte Statistik, die „Mißbrauch“ als Beratungsthema in den Blick nimmt. Als Beschuldigten-Kreis werden Familie sowie „Autoritätspersonen aus Schule, Freizeit usw.“ benannt, aber nicht die Kirche als Gefährdungsraum (LkAH E 81, Nr. 24, Jahresbericht der AGS 1989). Auch die Tagung der AGL 1989, die sich dem Thema sexualisierte Gewalt widmete, fokussierte auf Kirche als beratende Institution: Neben mehreren Vorträgen, die die Auswirkungen sexualisierter Gewalt auf die Psyche Betroffener thematisierten, stand „Umgang mit den seelischen Auswirkungen von sexuellem Mißbrauch in der Beratung“ auf dem Tagungsprogramm (LkAH E 81, Nr. 17, Einladung zur Jahrestagung 21. und 22. September 1989; siehe auch: LkAH E 81, Nr. 24, Jahresbericht der AGS 1989). Diese Beobachtung stärkt die These, dass auch progressive protestantische Perspektiven wie das liberal auftretende SmPI sexualisierte Gewalt als Problem der Institution kaum wahrgenommen haben. Falls es ein Wissen um sexualisierte Gewalt gegeben haben sollte, lässt sich vermuten, dass Fälle als Einzelfälle gesehen wurden und deshalb nicht in die reguläre Vikars-ausbildung inkludiert wurden. Dass in den frühen 1990er-Jahren versucht wurde, Fortbildungen zu sexualisierter Gewalt anzubieten, geht aus folgender Bemerkung aus einem Bericht der AGL aus dem Jahr 1994 hervor: „Es fällt auf, daß Kurse […] zu ‚angstbesetzten Themen‘ (sexueller Mißbrauch) ausfallen, daß aber Vortragsveranstaltungen zu den gleichen Themen meist stark besucht sind“ (LkAH E 81, Nr.

9, Protokoll der gemeinsamen Tagung der Fortbildungsträger für Pastorinnen und Pastoren […] der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers […] und der ständigen Konferenz für Fortbildung am 25.05.1994).

5. Fazit

Was unterschied sexualisierte Gewalt in evangelischen Kontexten in Deutschland West und Deutschland Ost? Die Ausgangsfrage nach den gesellschaftlichen und im engeren Sinne politischen Kontexten in der Bundesrepublik und in der DDR in ihrer Bedeutung für die Ausübung von und den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche ist laut unseren empirischen Ergebnissen ambivalent zu beantworten:

Der politische Rahmen der SED-Diktatur und vor allem die Existenz eines die Kirche in besonderer Weise tangierenden Geheimdienst- und Repressionsapparats haben die Ausübung sexueller Gewalt wie den Umgang damit beeinflusst, ohne sie aber – das ist die im Folgenden auszuführende Unterscheidung – ganz grundsätzlich zu prägen. Sexualisierte Gewalt ist immer ein soziales Geschehen, an dem neben dem Täter bzw. der Täterin und dem/der Betroffenen viele weitere Akteur:innen und Institutionen beteiligt sind. In der Diktatur der DDR war gesellschaftliche Kommunikation anders strukturiert als in der Demokratie der Bundesrepublik: Mit dem Ministerium für Staatssicherheit, den anderen Sicherheitsorganen der DDR wie auch mit den Gliederungen der SED waren bis 1989 weitere Akteur:innen in das Geschehen involviert, die dieses mit beeinflussten.

Zugleich gilt aber auch, dass die jeweils unterschiedliche politische Rahmung in Bundesrepublik und DDR die untersuchte sexualisierte Gewaltformation nicht grundsätzlich prägte oder veränderte. Am eindrücklichsten zeigt sich dieses auf der Ebene der konkreten Tatkonstellationen – der Beziehung zwischen Tätern und Betroffenen, der Anbahnungsstrategien, der theologisch-religiösen Begründung und Verbrämung des Missbrauchs, der besonderen Bedeutung der Jugendarbeit als Tatumfeld und in anderen Kontexten mehr. In diesen Zusammenhängen lassen sich identische, ähnliche und parallele Strukturen und Muster feststellen, auf die der politische Kontext nur am Rande durchschlug oder keinen Einfluss hatte. Um diese wichtige Differenzierung einzufangen, benennt das Resümee zunächst die politische Prägung sexualisierter Gewalt und den Umgang damit in der DDR, um dann Tatkontexte in beiden deutschen Staaten ebenso zusammenfassend darzustellen wie die Thematisierung in der Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern.

Die empirisch gemachten Beobachtungen zu sexualisierter Gewalt in der DDR widersprechen einfachen und zum Teil in der aktuellen Diskussion gängigen Deutungen: Es gilt nicht, dass die Existenz der Stasi und ihre vermeintliche allumfassende Überwachung sexualisierte Gewalt unmöglich gemacht oder eingedämmt hätte. Im Gegenteil: Pfarrpersonen, die während ihrer IM-Tätigkeit sexualisierte

Gewalt gegenüber minderjährigen Personen ausübten, konnten sogar vom MfS geschützt werden. Aus den Akten wurden Fälle rekonstruiert, in denen sowohl die verantwortliche Kirchenleitung Maßnahmen etwa in Form einer Versetzung ergriff, um den vermeintlichen Täter zu schützen und ihn damit auch dem Zugriff des Staates zu entziehen, als auch staatliche Organe wie das MfS ähnliche Maßnahmen ergriffen, um ebenfalls den Täter zu schützen und im Dienst zu halten, damit er als IM weiter wertvolle Informationen lieferte. Das MfS verhielt sich, so lässt sich generalisierend schlussfolgern, in hohem Maße instrumentell gegenüber dem Faktum sexualisierter Gewalt. Der Repressionsapparat nutzte, wenn möglich, seine Kenntnisse darüber in eigenem Sinne. Zugleich aber blieb viel Tatgeschehen der Staatssicherheit verborgen.

Grundsätzlich entsprach das Verhalten des SED-Staats gegenüber den evangelischen Kirchen bei Fällen von sexualisierter Gewalt dem, was allgemein über die staatliche Kirchenpolitik bekannt ist. Es bewegte sich im Rahmen der verschiedenen Phasen staatlicher Kirchenpolitik: Die Auswertung von Akten aus dem Stasi-Unterlagen-Archiv zu einem guten Dutzend Fällen sexualisierter Gewalt in den evangelischen Kirchen, von denen die Stasi tatsächlich Kenntnis hatte, weist auf einen ambivalenten und keinesfalls systematischen Umgang des SED-Staats mit diesen Taten hin. Die Quellen lassen nicht erkennen, dass das Ministerium für Staatssicherheit gezielt und systematisch nach Pfarrpersonen als Täter sexualisierter Gewalt gesucht hätte, um diese zu einer IM-Tätigkeit zu erpressen. Dem MfS wurden solche Täter in der Regel in anderen Zusammenhängen bekannt, häufig zufällig oder durch polizeiliche Ermittlungen. Jedoch wird in einigen Fällen die Instrumentalisierungsabsicht deutlich, wodurch von einem doppelten Machtmissbrauch gesprochen werden kann.

Die These von der doppelten Tabuisierung in den Kirchen in der DDR – über sexualisierte Gewalt konnte nicht nur allgemein, sondern auch wegen der Überwachung durch die Stasi und den Repressionsdruck des Staates nicht gesprochen werden – konnte anhand des untersuchten Quellenmaterials nicht bestätigt werden. In den verschiedenen Quellentypen wurde zum Teil sehr explizit über sexualisierte Gewalt gesprochen, ohne dass das Thema grundsätzlich als Tabuthema markiert wurde. Gleichwohl bleibt das Thema eine Leerstelle und bedarf weiterer Forschung. Möglicherweise verweist die Tabuisierungsthese auf eine Schutzbehauptung, deren Entstehungskontext in der Zeit zwischen Wende und Gegenwart zu suchen ist und die einerseits auf das positive Bild der evangelischen Kirche als Hort der Opposition und Motor der Friedlichen Revolution rekurriert, andererseits zur eigenen Entlastung auf eine Dämonisierung des SED-Staats bzw. des MfS setzt.

Den Kirchenleitungen in der DDR standen eine Reihe von Verhaltensmöglichkeiten zur Verfügung: Sie konnten Pfarrpersonen einem Disziplinarverfahren wegen Amtspflichtverletzung unterziehen, sie beurlauben, auf bestimmte Zeit in den Wartestand versetzen und sie auf eine andere Pfarrstelle versetzen. Einer Sanktionierung durch die Kirchenleitungen entzogen sich die Täterpfarrer, die im laufenden

Verfahren auf die Rechte ihres geistlichen Standes verzichteten und damit ein Disziplinarverfahren obsolet machten. Zum Teil empfahlen die Kirchenleitungen selbst den Tätern diesen Schritt oder setzten diese unter Druck, auf ihre Ordinationsrechte zu verzichten. Damit öffnete sich eine Hintertür, die eine „interne“ Erledigung des Falls erlaubte: Verurteilte und ehemalige Pfarrer konnten nach ihrer Haft wieder in den kirchlichen Dienst eintreten, nicht jedoch als Geistliche, sondern beispielsweise in einer Tätigkeit im diakonischen Dienst.

Bei einer Versetzung wurden die aufnehmenden Stellen zum Teil offiziell über den Grund der Versetzung informiert, zum Teil wurde dies verschwiegen. Im letzten Fall konnte dies zur Folge haben, dass als Täter sexualisierter Gewalt auffällig gewordene Pfarrpersonen wieder mit Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit betraut wurden, obwohl die Kirchenleitung dies hatte vermeiden wollen, damit die Täter in ihren Augen nicht Gefahr liefen, „rückfällig“ zu werden.

Pfarrer, die als Sexualstraftäter im Gefängnis saßen, erhielten eine seelsorgerliche Betreuung durch ihre (ehemaligen) Vorgesetzten, die sich auch auf die Zeit nach der Haft erstreckte. Dies geschah aus einer von den Vorgesetzten selbst empfundenen Fürsorgepflicht. Es war insbesondere der Pfarrermangel, der die Kirchenleitungen vor einem harten Durchgreifen und der Suspendierung von Geistlichen zurückschrecken ließ. Ziel war es, Pfarrpersonen in ihren Ämtern zu halten.

In Erzählungen von Betroffenen, die im Rahmen von Interviews erhoben wurden, spielen das SED-Regime und die DDR-Gesellschaft als Faktoren der Entstehung sexualisierter Gewalt und beim zeitgenössischen Umgang mit sexualisierter Gewalt keine explizite Rolle. Hintergründig werden das SED-Regime und dessen anti-kirchliche Praktiken dennoch sichtbar, wenn von sexualisierter Gewalt Betroffene über eine stark kirchlich geprägte Lebenswelt berichten, die sich in einer klaren Unterteilung von Innen und Außen gegen die sie umgebende Gesellschaft richtete. Im Fall der besonders pietistisch geprägten Lebenswelten bleibt aber zum Teil offen, ob sich diese Abschottung ausschließlich gegen die Einparteien-Diktatur richtete oder nicht vielmehr auch die fremde, nichtgläubige Gesellschaft als Moment der Abgrenzung fungierte.

Die evangelische Seelsorge hat das Potenzial, sexualisierte Gewalt anzubahnen: Die unklare Trennung zwischen Beruflichem und Privatem, zwischen Funktion und Person, führte in seelsorgerlichen Beziehungen, die häufig von Intimität und Privatheit gekennzeichnet sind, zu einer mehrschichtigen Asymmetrie von Macht als Ausgangspunkt für sexualisierte Gewalt. Im Kontext der DDR steigerten sich diese Asymmetrien durch die besondere politische Konstellation zusätzlich, wenn beispielsweise die seelsorgerlichen Beziehungen zwischen einem Jugendwart und Jugendlichen durch ein starkes Gefälle der In- und Exklusion gerahmt wurde.

Wichtiger Faktor für die Ermöglichung von sexualisierter Gewalt und Grund, warum diese oftmals unbeobachtet blieb und verschwiegen wurde, war ein dichotomes Weltbild mit klaren Wertvorstellungen und Regeln. Hinzu kamen organisatorische Fehlkonstruktionen wie beispielsweise die relativ schwach eingebundene und deshalb kaum kontrollierte Position des Jugendwarts in seinem Kirchenkreis, der gegenüber Vorgesetzten über Methoden und Inhalte seiner Arbeit keine umfassende Rechenschaft ablegen musste. In verschiedenen Fällen überlagerten Strukturen der Unterstützung und des Verschweigens die professionellen Verantwortungshierarchien.

In diesen Konstellationen unterschieden sich Ost und West nicht oder allenfalls graduell: Das scheinbar unhinterfragte Vertrauen, das Pfarrpersonen seitens der Institution wie auch durch die Mitglieder der Gemeinde entgegengebracht wird (vgl. Werren 2022, S. 41 f.), verbindet sich mit einem theologisch wie institutionell begründeten unkontrollierten Handlungsspielraum der Pastoren. Die Kultur eines mangelnden Hinsehens wie Hinhörens bei etwaigen Grenzüberschreitungen und sich andeutender sexualisierter Gewalt und die damit verbundenen explizit wie implizit verhandelten Machtverhältnisse erschweren es, sexualisierte Gewalt zu thematisieren (vgl. ebd., S. 42).

Deutlich wurde in der untersuchten Fallkonstellation in der Bundesrepublik dabei, dass die Sprecherposition der Jugendlichen zu keiner Zeit von erwachsenen Gemeindemitgliedern und verantwortlichen hauptamtlichen Akteur:innen offensiv gehört wurde. Bei aller theoretisch überformten und reformpädagogisch begründeten Offenheit der Erwachsenen gegenüber den jugendlichen Lebenswelten wurden diese nicht als gleichberechtigte und sogar wichtigste Akteur:innen in der gemeindlichen Verhandlung des Gewaltgeschehens gesehen. Mit der dadurch eingenommenen adultistischen Perspektive war zugleich die Dethematisierung möglicher sexualisierter Gewalt verbunden. Zu den theoretischen Anleihen an Teile der Reformpädagogik scheint dies zunächst im Kontrast zu stehen, bei genauerer Prüfung ergeben sich aber nicht nur im konkreten pädagogischen Handeln der Täter inhaltliche Anleihen und einzelne zeitgenössische Bezüge auf Konzepte einzelner Teile damaliger Jugendarbeit, wie sie bspw. von Helmut Kentler (1986; 2006) propagiert wurden und deren offene Flanke hin zu Ermöglichungsräumen sexualisierter Gewalt in der wissenschaftlichen Analyse nachgewiesen wurde (Andresen 2015b). Durch die hier aufgezeigten Fälle wird die kirchliche Jugendarbeit nicht nur zu einem Anbahnungskontext sexualisierter Gewalt, sondern zu einem konkreten Ermöglichungs- und Tatraum. Die Täterstrategie in dem untersuchten Komplex in der Bundesrepublik, jugendliche Mädchen durch machtmissbräuchliche emotionale Manipulation in jahrelang andauernden sexualisierten Gewaltbeziehungen zu binden, war nicht zuletzt erfolgreich, da der Täter innerhalb des kirchlichen institutionalisierten Rahmens an keiner Stelle mit seinem Handeln konfrontiert wurde. Die institutionelle, durch die eigene Glaubensüberzeugung begründete Selbstüberhöhung kann damit als ermöglichend für die Ausübung von sexualisierter Gewalt verstanden werden.

Über die zeithistorisch gebundenen Deutungen von sexualisierter Gewalt hinweg ließ sich keine Intervention seitens der Landeskirche rekonstruieren. Ungeachtet der starken Veränderungen in der sozialen Zusammensetzung der Gemeinde selbst ließ sich eine davon unbeeindruckte Gleichförmigkeit des Täterhandelns und der verdeckenden institutionellen Mechanismen konstatieren. Die Strukturmomente der Ermöglichung sexualisierter Gewalt zeigen sich von den politischen Kontexten unberührt.

Ein für das Handeln evangelischer Geistlicher wichtiger Zusammenhang ist deren pastorale und theologische Ausbildung. Was am Beispiel von Ausbildungsordnung und -praxis in der Bundesrepublik untersucht wurde, lässt sich mit viel Plausibilität auf die Landeskirchen der DDR und deren Pfarrer:innenausbildung übertragen: Explizit war zwischen 1960 und den frühen 1990er-Jahren sexualisierte Gewalt kein Thema in der Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern. Dennoch waren Macht und Sexualität, die aus heutiger Perspektive als Risikofaktoren und relevante Fragestellungen identifiziert werden können, immer wieder Thema. Diese Momente finden sich im Nachdenken darüber, wie Pfarrpersonen sein und leben sollten, in Diskursen über Aus- und Fortbildung, besonders zur Seelsorge, und in der feministischen Theologie. Ab Ende der 1980er-Jahre findet sich eine erste Thematisierung sexualisierter Gewalt in der Beratung; allerdings dauert es noch mehrere Jahrzehnte, bis sexualisierte Gewalt nicht nur als gesellschaftliches Problem, bei dem die evangelische Kirche als Helferin zu agieren hatte, sondern auch als Problem der Kirche selbst begriffen wurde. Erst in den 2010er-Jahren veränderte sich mit dem vermehrten Bekanntwerden von Fällen sexualisierter Gewalt die hier beschriebene Phase (vgl. dazu ausführlich Künstler/Wrana in diesem Abschlussbericht). Die ab 2019 geltende Gewaltschutzrichtlinie der EKD beinhaltet in einer verbindlicheren Form „Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (EKD, Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, § 6 Abs. 5.5) sowie die Verpflichtung der gliedkirchlichen Melde- und Ansprechstellen, Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention zu entwickeln (§ 7 Abs. 3.3). Hier konnten nur schlaglichtartig Blicke in die Quellen geworfen werden. Um die Ausbildung zur Pfarrperson als Teil der Forschung zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt besser zu verstehen, wäre aufgrund der Ungleichzeitigkeiten und Unterschiede zwischen den einzelnen Gliedkirchen mehr historische Forschung auf landeskirchlicher Ebene wichtig, dabei auch zur Ausbildung in der DDR. Auch die historische Forschung zur Ausbildung für andere kirchliche Berufe wie Diakon:innen und Gemeindepädagog:innen könnte wichtige Erkenntnisse zur (fehlenden) Thematisierung sexualisierter Gewalt liefern.

6. Teilprojekt B: Perspektive „Organisation und Person: Systemische Bedingungen und die Praxis der Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt“

Svenja Bluhm, Sophia Hoppe, Johanna Forth, Bernd Kappel, Fabian Kessl und Friederike Lorenz-Sinai

1. Einleitung: Zur Praxis der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in Settings der evangelischen Kirche

Zur Bestimmung von Aufarbeitung: Begriff und Konzept

Der Begriff der *Aufarbeitung* hat im 20. Jahrhundert, dem „Jahrhundert der Gewalt“ (Reemtsma 1999, S. 1376), eine prominente Position bekommen. In den ersten zwei Jahrzehnten des 21. Jahrhunderts wurden vor diesem historischen Hintergrund in verschiedenen Ländern neue Formate der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt entwickelt. Dieser Prozess begann im Zuge der verstärkten Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in den institutionalisierten Kontexten von Jugendhilfeeinrichtungen, Schule, Internaten, Kliniken, Pflegeheimen, aber auch zivilgesellschaftlichen Organisationen wie Sportvereinen oder Kultureinrichtungen und nicht zuletzt im privat-familialen Bereich. Maßgeblich wurde der damit verbundene Prozess der Aufarbeitung beziehungsweise des Ringens um eine Aufarbeitung von Betroffenen initiiert (Kessl 2021; vgl. Lorenz 2020, S. 44).

Für den bundesdeutschen Kontext spielen die Berufung der ersten Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Christine Bergmann, im Jahr 2010 und die Einsetzung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2016 eine einflussreiche Rolle. Welche Relevanz dabei dem Aufarbeitungsbegriff zukommt, symbolisiert der Begriff der *Aufarbeitungskommission*, der von den Vertreter:innen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs etabliert wurde. Die Kommission hat sich dabei nach eigenen Aussagen „an Erfahrungen mit Aufarbeitung, Verantwortung, Erinnerung und Hinwendung zu Überlebenden der Shoah“ (Andresen 2022, S. 231) orientiert und damit die eigene Tätigkeit in die Vorgeschichte des 20. Jahrhundert eingeordnet.

Die Arbeit der Unabhängigen Beauftragten und der Unabhängigen Kommission auf Bundesebene ist so einflussreich, dass der Begriff der Aufarbeitungskommission inzwischen verallgemeinert wird: Er wird auch für all diejenigen Kommissionen genutzt, die zur Aufdeckung von Gewaltfällen und -konstellationen, zur institutionellen Bearbeitung dieser Fälle (u. a. Anerkennungs- und Entschädigungsfragen), zur Klärung rechtlicher Konsequenzen, zur Evaluation bisheriger institutioneller Maßnahmen oder zur Empfehlung von zukünftigen Präventionsprogrammen und -strategien eingesetzt werden. Im Fall der

Kirchen finden sich solche Kommissionen entweder auf der Ebene der katholischen Bistümer und der (Erz-)Diözesen oder auf der Ebene einzelner evangelischer Landeskirchen. Allerdings sind die Modelle zu unterscheiden, denn im Fall der katholischen Kirche besteht bereits eine Vereinbarung zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Beauftragten auf Bundesebene (Gemeinsame Erklärung vom 20. April 2020), dass die Unabhängigkeit unter anderem durch die Beteiligung von mindestens zwei Betroffenen, der Berufung von Expert:innen durch die jeweiligen Landesregierungen und durch die Regelung gesichert wird, dass Beschäftigte der katholischen Kirche oder Vertreter:innen eines katholischen Laiengremiums nur weniger als die Hälfte der Mitglieder ausmachen dürfen. Für die evangelische Kirche liegt eine solche oder vergleichbare Vereinbarung (Stand: Oktober 2023) bisher nicht vor.

Der Begriff der Aufarbeitung findet aber auch zur Beschreibung des gleichnamigen Forschungsfelds Verwendung, in dem seit Anfang 2010 in zunehmendem Maße wissenschaftliche Rekonstruktionen, Analysen und Erklärungsvorschläge zu Fragen sexualisierter Gewalt erarbeitet werden (Bundschuh 2010; Jud/Kindler 2019). So spricht Meike Sophia Baader (2021) in ihren Überlegungen zur Aufarbeitung von der „Involviertheit der Wissenschaft“ in die entstandene und weiter notwendige Aufarbeitungspraxis beziehungsweise das Ringen darum (vgl. ebd., S. 29). Aufarbeitung sexualisierter Gewaltkonstellationen hat als notwendige Aufgabe angesichts der öffentlich-medialen und politisch-parlamentarischen Aufmerksamkeit für unterschiedliche Gewaltkonstellationen und Gewalterfahrungen in den vergangenen knapp anderthalb Jahrzehnten weithin Anerkennung gefunden – unabhängig von der Gewährleistung und der Qualität der konkreten Aufarbeitungspraxis auf staatlich-behördlicher, kirchlicher, verbandlicher oder anderer organisationaler Ebene.

Zugleich bleibt der Gegenstand der Aufarbeitung selbst begrifflich und konzeptionell oft unterbestimmt. So findet sich die Rede von der Aufarbeitung häufig, ohne dass expliziert wird, was damit im konkreten Fall gemeint ist. In den Fällen, in denen eine Bestimmung vorgelegt wird, wird sich zumeist auf Bestimmungsvorschläge bezogen, wie sie im bundesdeutschen Kontext im Umfeld der Unabhängigen Beauftragten und der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs formuliert werden. So zitiert zum Beispiel das vom BMBF geförderte Verbundprojekt „Auf-Wirkung“, das von Mitgliedern der Unabhängigen Kommission verantwortet wird (Andresen et al. 2021), zu Beginn die Formulierung, die im Kommissionskontext Verwendung findet:

> „Aufarbeitung soll aufdecken, in welcher Kultur sexueller Kindesmissbrauch in einer Institution stattgefunden hat, welche Strukturen unter Umständen mit dazu beigetragen haben, dass Täter und Täterinnen Kindern und Jugendlichen Gewalt angetan haben, wer davon gewusst hat, aber sie nicht oder spät unterbunden hat. Sie soll sichtbar machen, ob es unter den Verantwortlichen in den Institutionen zu dem Zeitpunkt des Missbrauchs eine Haltung gab, die Gewalt begünstigt und Kinder oder Jugendliche abgewertet hat, und sie will klären, ob und wenn ja, warum sexueller Kindesmissbrauch in einer Einrichtung vertuscht, verdrängt, verschwiegen wurde. Auf der Basis dieser Erkenntnisse zielt Aufarbeitung auf Anerkennung des Leids und auf die Rechte und Unterstützung erwachsener Betroffener. Sie will einen

> Beitrag dazu leisten, Kinder und Jugendliche besser zu schützen und ihre Rechte zu etablieren, und sie zielt darauf, die Gesellschaft für die Dimensionen sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren. Durch öffentliche Berichterstattung und Empfehlungen kommt Aufarbeitung zu einem Ergebnis, an das für Prävention, Intervention und weitere Aufarbeitung angeknüpft werden kann“ (Andresen et al. 2021, S. 3; zit. nach Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019b; vgl. Andresen 2020, S. 106).

Folgt man diesem Aufarbeitungsbegriff, so umfasst dieser vier Dimensionen:

- *Aufdeckung* (von Ermöglichungsstrukturen und -kulturen und fehlenden Verhinderungsstrukturen und -kulturen; einer fehlenden oder unangemessenen Leitungsverantwortung; von Verdeckungszusammenhängen)
- *Anerkennung* von Gewalterfahrungen und damit verbundenen Beschädigungen;
- *Prävention*
- *gesellschaftliche Sensibilisierung* (für Gewaltkonstellationen resp. die ermöglichenden Dynamiken)

Bereits diese multidimensionale Bestimmung zeigt, wie umfassend der politische Aufarbeitungsanspruch ist. Verständlicherweise führt dieser Anspruch zu einem *starken* Aufarbeitungsbegriff: Er trägt die Zielsetzung der Aufarbeitungspraxis bereits in sich.

Wissenschaftlich stellt sich gerade deshalb die Frage, wie sich die Aufarbeitungs*praxis* in konkreten Fällen darstellt. Entlang der vier Dimensionen, die mit dem politisch verwendeten starken Aufarbeitungsbegriff verbunden sind, lässt sich diese Frage weiter ausdifferenzieren:

- Wie vollzieht sich die konkrete Aufdeckungspraxis?
- Wie wird die konkrete Anerkennungspraxis im Aufarbeitungsprozess gestaltet?
- Wie stellt sich die konkrete Praxis von Prävention durch implementierte Programme und Strategien dar?
- Welche Planungs- und Umsetzungspraxis wird realisiert, um eine höhere gesellschaftliche Sensibilisierung zu erreichen?

Diese Fragen sind aber systematisch bisher weitgehend unbeantwortet geblieben. Das belegen stellvertretend für den evangelischen Kontext die bisherigen Forschungsarbeiten zu sexualisierten Gewaltkonstellationen (siehe hierzu auch das Kapitel Forschungsstand). Diese konzentrieren sich für den Bereich der evangelischen Kirchen und der Diakonie weitgehend auf stationäre Settings (z. B. Frings/Kaminsky 2012; Fangerau et al. 2021) und nur in Einzelfällen (Enders et al. 2014) auf gemeindliche oder landeskirchliche Kontexte. Sichtet man die dazu vorliegenden Studien, die vielfach historiografisch angelegt sind, weil sie sich auf frühere Gewaltsettings beziehen (z. B. der Kinderheime in den 1950er-

und 60er-Jahren, so Schmuhl/Winkler 2013) und die häufig Einzelfallstudien darstellen, also eine konkrete Gewaltkonstellation untersuchen (z. B. in einer diakonischen Einrichtung, so Kaminsky 2015 oder Kessl/Lorenz 2016), dann fällt auf, dass der Praxis der Aufarbeitung zumeist keine eigenständige Aufmerksamkeit zukommt (vgl. Müller et al. 2023, S. 114 ff.).

Das Teilprojekt B im Forschungsverbund ForuM setzt mit seinem Erkenntnisinteresse an eben dieser Forschungslücke an und widmet sich der Praxis der Aufarbeitung, die stellvertretend an den beiden bisher wenig beforschten Feldern der evangelischen Kirchengemeinden und der evangelischen Kindertagesstätten untersucht wurde.

Zur „Praxis der Aufarbeitung" –Verortung des forscherischen Vorgehens

Ziel des Forschungsprojekts ist, den praktischen Vollzug der Aufarbeitung feldbezogen zu rekonstruieren und zu analysieren, um so Schlussfolgerungen für eine angemessene zukünftige Aufarbeitung und Prävention gewinnen zu können. Insofern arbeitete das Teilprojekt zu Beginn nicht mit einem starken Aufarbeitungsbegriff, sondern setzte erstens an den Begriffsverständnissen im Bereich der politischen Aufarbeitungsdebatte wie der wissenschaftlichen Aufarbeitung an, die den Forscher:innen eine Heuristik, also eine orientierende Ausgangsbestimmung, bereitstellten. Zweitens erschlossen die Forscher:innen während der Feldphasen das Begriffsverständnis in den untersuchten Feldern. Dementsprechend wurden auch die Gesprächspartner:innen in den durchgeführten Interviews explizit nach ihrem Verständnis von Aufarbeitung befragt.

Aus der Auseinandersetzung mit den vorherrschenden Begriffsverständnissen ergab sich für das Teilprojekt B eine reflexive Sensibilisierung für die empirischen Analysen: Deutlich wird, dass mit dem Begriff der Aufarbeitung, wie er im politischen, medial-öffentlichen, institutionell-organisationalen, juristischen, aber auch im wissenschaftlichen Kontext genutzt wird, ein *Erwartungshorizont* aufgespannt ist. Das kann für den Bereich von Gewaltkonstellationen die einflussreiche Debatte auf Bundesebene auch an dieser Stelle illustrieren. So zitiert Johannes-Wilhelm Rörig als damaliger Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in seinem Grußwort zum Bilanzbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019 die folgende Erwartung: „Die Gesellschaft muss sich damit auseinandersetzen, dass sie in der Vergangenheit unwissend war oder vielfach weggesehen und geschwiegen hat", und schließt an:

> „Dieser Satz hat auch heute noch uneingeschränkte Gültigkeit. Wir hatten ihn einem Forderungskatalog vorangestellt, den wir im April 2013 anlässlich unseres Hearings Unabhängige Aufarbeitung – Verantwortung von Politik und Gesellschaft an politische und gesellschaftliche Entscheidungsträger adressierten" (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019b, S. 4).

Dem Bilanzbericht der Unabhängigen Kommission selbst stellen die Autor:innen ein Zitat einer Betroffenen voran, in dem diese formuliert:

> „Für mich ist es ein Wunder, dass diese Anhörung stattfindet. Zwanzig Jahre lang haben wir uns von der Gesellschaft absolut allein gelassen gefühlt mit unserer Geschichte. Es ist fantastisch, dass es nun diese Kommission gibt und diese Anhörungen“ (ebd.).

Die Erwartung an Aufarbeitung lautet demnach also Auseinandersetzung – in der Form von *Wissensaneignung, Hinschauen* und *Besprechen*. Außerdem meint Aufarbeitung im Sinne der beiden Aussagen *Zuhören* und *Zuwende*n. Mit Aufarbeitung ist so ein Erwartungshorizont aufgespannt, vor dem aufgedeckt, aufgeklärt, anerkannt und erinnert sowie präventiv agiert werden soll – in Differenz zur Verdeckung, Verdrängung, Verweigerung und zum Vergessen. Damit ist die konkrete Aufarbeitungspraxis mit der Erwartung konfrontiert, dass Aufarbeitung dann stattfindet, wenn zugehört, sich zugewandt, hingeschaut und besprochen wird und auf dieser Basis eine systematische institutionelle und gesellschaftliche Auseinandersetzung erfolgt. Dabei hat sich inzwischen für die institutionelle, öffentliche und wissenschaftliche Aufarbeitung die systematische Beteiligung von Betroffenen als Standard etabliert (siehe hierzu den Bericht des Metaprojekts in diesem Abschlussbericht).

Welche Anforderungen mit diesen Erwartungen an Aufarbeitung einhergehen, konkretisiert sich in den fallspezifischen Aufarbeitungsprozessen respektive dem dortigen Ringen um eine Aufarbeitung, denen das Erkenntnisinteresse des Teilprojekts B gilt.

Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in konkreten Handlungsfeldern der evangelischen Kirche

Im Teilprojekt B des Forschungsverbunds ForuM wurden die Felder der evangelischen Kirchengemeinden und der Kindertagesstätten als empirische Fälle zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ausgewählt. Damit wurde der empirische Zugang über Fallstudien gewählt, in denen die Praxis der Aufarbeitung beziehungsweise das Ringen um eine solche rekonstruiert werden kann. Angesichts der Wissenslücken, die in Bezug auf die Felder der evangelischen Kirchengemeinden und der Kindertagesstätten zum Zeitpunkt der Antragstellung vorlagen, wurden diese beiden Felder in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt. Da die bisher vorliegende Forschung auch Hinweise dazu gibt, dass mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt, mit einer entsprechenden Meldung oder vorliegenden strafrechtlichen Anzeigen noch keineswegs selbstverständlich Schritte der Aufarbeitung gegangen werden, haben wir den Blick auf die Praxis der Aufarbeitung mit einer Untersuchung der systemischen Bedingungen von sexualisierter Gewalt und den damit verbundenen Gewaltkonstellationen verbunden. Insofern galt es auch zu überprüfen, inwieweit für diese Bereiche ähnliche systemische Bedingungen für sexualisierte Gewalt vorliegen, wie das die bisherige Forschung vor allem für stationäre Einrichtungen im evangelischen Kontext gezeigt hat – oder andere Studien für katholische Organisationen oder öffentliche

Einrichtungen. Im Laufe unserer Forschungsarbeiten haben sich vier Fallstudien herauskristallisiert: zwei Gemeindefälle, die wiederum insgesamt vier Kirchengemeinden betreffen. In einem Gemeindefall (Gemeinde-Jugendarbeit) spielt die Jugendarbeit mit Konfirmand:innen für die Gewaltkonstellation in den dortigen Gemeinden eine zentrale Rolle. Der andere Gemeindefall (Gemeinde-Kita) betrifft zwei Formen von Peer-Gewalt: gemeldete Übergriffe durch ein Kind in der Kindertagesstätte (Kita) einer Gemeinde und verbale sexualisierte Grenzverletzungen am Arbeitsplatz dieser Gemeinde. Die rekonstruierten Verläufe und Phänomene aus diesen beiden Fallstudien werden entlang von prägenden Mustern und zentralen Entwicklungslinien dargestellt. Danach folgen zwei Fallstudien (Kita A und B) zur Thematisierung von organisierter sexualisierter Gewalt, die im Feld der evangelischen Kitas platziert sind. Die Befunde aus diesen Fallstudien werden entlang von fallübergreifenden Phänomenen dargestellt, nicht zuletzt um die Rückführbarkeit von Interviewpartner:innen zu erschweren.

Für das Teilprojekt B wurden in den vier Fallstudien narrative Interviews mit insgesamt 60 unterschiedlichen Akteur:innen geführt: (1) mit 29 kirchlich-institutionellen Vertreter:innen aus Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirchen; (2) mit zwölf Fachkräften, das heißt Leitungskräften, pädagogischen Mitarbeiter:innen, Fachberater:innen, Kinderschutzfachkräften und Fachkräften bei Trägerorganisationen; (3) mit drei behördlich-kommunalen Vertreter:innen; (4) mit zehn Betroffenen, das heißt ehemaligen Konfirmand:innen und Gemeindemitgliedern, Pastor:innen sowie Angehörigen von Betroffenen wie Eltern von Kita-Kindern; (5) mit zwei Eltern von Kita-Kindern, die keine Anzeige gestellt haben; (6) mit zwei aktiven und ehemaligen Gemeindemitgliedern; und (7) mit zwei beschuldigten Personen. Die in Teilprojekt B durchgeführten Interviews hatten einen sehr unterschiedlichen zeitlichen Umfang. Zum Teil umfassten sie bis zu vier Folgetermine und damit viele Stunden Gesprächszeit.

Die folgenden Fallstudien verdeutlichen, wie Aufarbeitung auf institutioneller und organisationaler Ebene erst zeitverzögert beginnt oder bisher noch weithin aussteht. In einem Fall (Gemeinde-Jugendarbeit) wurden erst nach dem Einsatz Betroffener erste Aufarbeitungsschritte von kirchlicher Seite eingeleitet. In den anderen drei Fällen haben Kirchengemeinden, Trägerorganisationen und Kitas interveniert und in unterschiedlichem Maße eine Aufklärung der gemeldeten Hinweise und Meldungen versucht. Hier wird um eine institutionell-organisationale Aufarbeitung bis heute gerungen, denn einer solchen steht in diesen Fällen entgegen, dass die gemeldeten Gewalterfahrungen zwar als Hinweise aufgenommen wurden, die damit verbundene Ungewissheit hinsichtlich eines möglichen realen Gehalts der Meldungen aber nicht bearbeitet wurde. Stattdessen wird von institutioneller und organisationaler Seite mehrheitlich eine Position der Eindeutigkeit eingenommen, die jede Möglichkeit der sexualisierten Gewalt zurückweist.

Entsprechend dieser Differenzierung in einen Fall, in dem in jüngerer Vergangenheit erste Schritte der Aufarbeitung gegangen wurden, und die anderen drei Fälle, in denen bisher noch um Aufarbeitung

gerungen wird, stellen wir im Folgenden zuerst den Fall Gemeinde-Jugendarbeit, anschließend den Fall Gemeinde-Kita und schließlich die Kita-Fälle dar. Abschließend formulieren wir ein Fazit zur Frage von Aufarbeitungspraxis und den systemischen Bedingungen möglicher sexualisierter Gewalt in evangelischen Kirchengemeinden und Kindertagesstätten.

Über den gesamten Forschungsprozess hinweg wurde das Teilprojekt B von einer dreiköpfigen Beteiligungsgruppe beratend unterstützt: Christian Lötzsch, Dörte Münch und Katz Wich. An der Datenerhebung und -analyse waren zudem die studentischen Mitarbeiter:innen Hanna Gritzka, Margarete Kilian und Henrike Wittkowski beteiligt.

2. Gemeinde-Jugendarbeit-Fall

Der Fall Gemeinde-Jugendarbeit umfasst drei evangelische Kirchengemeinden mit den dortigen Gemeindemitgliedern sowie den unterschiedlichen kirchlichen Vertreter:innen auf Gemeinde-, aber auch auf Kirchenkreis- und landeskirchlicher Ebene. Die Kirchengemeinden verfügen über einen Kirchenvorstand, der sich aus ehrenamtlichen Gemeindemitgliedern und den hauptamtlich Tätigen zusammensetzt.

Fallvignette

Dreh- und Angelpunkt der berichteten sexualisierten Gewalt ist die Jugendarbeit mit Konfirmand:innen in den untersuchten Gemeinden. In dem vorliegenden Gemeindefall, den wir auf die Frage nach der bisherigen Aufarbeitungspraxis und deren Ermöglichung und Verhinderung untersucht haben, wurde eine bis heute unbekannte Zahl von Mädchen und jungen Frauen in mehreren norddeutschen Kirchengemeinden von mindestens einem Gemeindepfarrer in eine Situation emotionaler Abhängigkeit gebracht. Die Betroffenen erlebten sexualisierte sowie psychische Gewalt und Missbrauch. Bei der zuständigen landeskirchlichen Fach- und Anlaufstelle waren bei Abschluss unserer Forschung fünf Betroffene bekannt. Vier dieser Personen haben nach Auskunft der Fach- und Anlaufstelle einen Antrag auf Anerkennungsleistungen durch die evangelische Kirche gestellt. Die zuständigen institutionellen Vertreter:innen gehen davon aus, dass noch mehr Personen aus den Kirchengemeinden betroffen sein könnten. Diese seien aber namentlich nicht bekannt und zu ihnen bestehe auch kein Kontakt. In ersten Gesprächen hatten kirchliche Vertreter:innen noch wahlweise von sechs oder neun Betroffenen gesprochen. Auf Basis der vorliegenden Forschungsergebnisse lässt sich die genaue Zahl nicht bestimmen. Deutlich wird, dass eine verlässliche Quelle fehlt, aus der das quantitative Ausmaß der Gewaltkonstellation hervorgeht. Eine konsistente Dokumentation und Zählung der Meldungen und Hinweise liegt offensichtlich nicht vor. Das ist für die hier gestellte Frage nach der Praxis der Aufarbeitung in

Kirchengemeinden und den damit verbundenen systemischen Bedingungen für sexualisierte Gewalt von Bedeutung, weil das Phänomen selbst nicht in seinem Umfang bekannt ist, sich aber auch Betroffene, die interessierte Öffentlichkeit, Wissenschaftler:innen sowie institutionelle Vertreter:innen nicht auf die vorliegende Dokumentation verlassen können. Auf Basis unserer Untersuchung gehen wir davon aus, dass von einer größeren Zahl von betroffenen Mädchen und Frauen ausgegangen werden muss, als im Moment dokumentiert ist. Für eine entsprechend höhere Zahl spricht schon allein der Sachverhalt, dass im Rahmen der Forschungsarbeiten zwei betroffene Personen Kontakt mit dem Forschungsprojekt aufnahmen, deren Fälle von der evangelischen Kirche bisher nicht erfasst waren. Weitere mögliche betroffene Personen werden in den durchgeführten Interviews benannt. Doch nicht nur die Zahl der Betroffenen ist im vorliegenden Gemeindefall vermutlich höher als bisher bekannt, sondern auch die Zahl der beschuldigten Personen. Bisher ist öffentlich ein Gemeindepfarrer in den Fokus gerückt worden. Seine Taten sind insofern erfasst, als mindestens an eine Betroffene inzwischen Anerkennungszahlungen geflossen sind, was die institutionelle Anerkennung ihrer Betroffenheit voraussetzt. Diese wurde auf Ebene der Landeskirche durch eine Kommission geprüft. Im Laufe der durchgeführten Forschungsarbeiten wurden aber weitere Personen als mögliche Beschuldigte benannt: ein weiterer Gemeindepfarrer, ein ehrenamtlicher Teamer sowie ein Diakon, die gemeinsam mit dem ersten Gemeindepfarrer in unterschiedlichen Konstellationen oder in den gleichen Gemeinden tätig waren. Hinweise kirchlicher Vertreter:innen legen nahe, dass mindestens der weitere Gemeindepfarrer der landeskirchlichen Fach- und Anlaufstelle als potenziell Beschuldigter bekannt zu sein scheint.

Den Kontext der sexualisierten Gewalt im vorliegenden Gemeindefall stellt vor allem die kirchliche Jugendarbeit, insbesondere im Konfirmand:innen-Bereich, sowie das Pfarrhaus dar. Obwohl die teilweise langjährigen Missbrauchsbeziehungen und Abhängigkeitsverhältnisse des Gemeindepfarrers zu Mädchen und jungen Frauen ein offenes Geheimnis in den Kirchengemeinden darstellten, dauerte es Jahrzehnte, bis die ersten Geschichten – „meine Geschichte“, wie es eine Betroffene formuliert (B_Interview_H. F., 1744) – der damaligen sexuellen Belästigung und der Übergriffe erzählt werden konnten.

Das Bild eines offenen Geheimnisses über die damalige Gewalt in den entsprechenden Kirchengemeinden drängt sich während der Datenauswertung auf, weil Gesprächspartner:innen immer wieder von Gerüchten, Beobachtungen, Eindrücken, aber auch von konkreten Reaktionen auf solche Hinweise berichten.

Im vorliegenden Gemeindefall wendet sich eine betroffene Person Mitte der 2010er-Jahre an die zuständige landeskirchliche Ansprechstelle für sexualisierte Gewalt. Damit eröffnete sie das erste Kapitel der Aufarbeitung. Mit ihrem Engagement war sie zunächst allein. Erst durch ihr Handeln erreichte sie aber in den folgenden Jahren andere betroffene Personen und fand bei einigen von ihnen deutliche Unterstützung. Sie war, wie später auch andere ehemalige junge Gemeindemitglieder, bereit, sich als

Betroffene zu zeigen, damit die eigene Gewalterfahrung hörbar wird. Die Betroffene musste von den Übergriffen eines Pfarrers erzählen, damit verantwortliche institutionelle Vertreter:innen in der evangelischen Kirche erkennbar reagierten. Damit ist etwas zu beobachten, was aus der jüngeren Vergangenheit gut bekannt ist: Vor allem seit 2010 entsteht öffentlich-medial wie organisational-institutionell im bundesdeutschen Kontext ein Resonanzraum, in dem die Gewalterfahrungen von Menschen eher gehört werden. In vielen Fällen geschieht dies zum ersten Mal, auch wenn die Gewalterfahrungen, wie im Fall der ehemaligen Heimkinder, schon Jahrzehnte zurückliegen. Das liegt daran, dass Stimmen erst gehört werden können, wenn sie einen Raum dafür finden und Widerstände abgebaut werden. Die konkreten Geschichten, auf die sich Aufarbeitung bezieht, wie im Fall der hier untersuchten Kirchengemeinden, erzählen sich aber auch dann keineswegs von allein. Es brauchte, wie in anderen Gewaltkonstellationen, auch in diesem Fall die teilweise langjährigen und vehementen Bemühungen von unterschiedlichen Vertreter:innen, zuallererst eben denen der Betroffenen. Im vorliegenden Fall ist dies vor allem eine Frau, die in den 1980er- und 90er-Jahren als Mädchen der Gewalt von einem der Gemeindepfarrer ausgesetzt war.

Welchen Aufwand ein solcher Anstoß zur Aufarbeitung für die Betroffenen mit sich bringen kann, verdeutlichen ihre zahlreichen E-Mails, Berichte, Stellungnahmen und Briefe an die kirchliche Fach- und Anlaufstelle, die zuständige Kommission für Entschädigungsleistungen und an einzelne Vertreter:innen auf der Gemeinde-, Kirchenkreis- und Landeskirchenebene.

In diesen Dokumenten materialisiert sich stellvertretend die Erfahrung von Betroffenen, dass um Aufarbeitung gerungen, ja oft gekämpft werden muss. Die Erfahrung des Ringens und Kämpfens machen dabei besonders die Betroffenen. Zugleich ist die Meldung der eigenen Gewalterfahrung kein Garant für die Betroffenen, dass die institutionell-organisationale, juristische, öffentlich-mediale und wissenschaftliche Aufarbeitung auch tatsächlich beginnt. Ganz im Gegenteil, wie der vorliegende Fall zeigt: Die institutionell-organisationale Aufarbeitung aufseiten der evangelischen Kirche und der einzelnen Kirchengemeinden begann erst als Reaktion auf das stetige Engagement besonders einer betroffenen Person. Widerstände erfuhr aber nicht nur diese – und im weiteren Verlauf auch die anderen engagierten Betroffenen –, sondern erfuhren auch einzelne institutionelle Vertreter:innen, die sich für die Aufarbeitung auf Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu engagieren versuchten.

Die bisherigen ersten institutionellen und organisationalen Aufarbeitungsschritte auf Seiten der evangelischen Kirche und der einzelnen Kirchengemeinden erfolgten im vorliegenden Gemeindefall vor allem als Reaktion auf Initiativen und Bemühungen besonders einer betroffenen Person. Tatsächlich kommt institutionelle und organisationale Aufarbeitung in den meisten Fällen erst durch die Initiative einzelner Betroffener in Gang. So erschließen sich die Gewaltkonstellationen oft erst nach und nach und häufig nur bruchstückhaft. Im vorliegenden Fall zeigt sich das daran, dass sich erst im Laufe unserer

Forschung herausstellte, dass die Gewalt und Übergriffe offenbar nicht nur von einem Gemeindepfarrer ausgingen, auf den sich die bisherige Aufarbeitung aber beschränkte. Im Verlauf der wissenschaftlichen Aufarbeitung eröffnete sich den Forscher:innen durch Interviewaussagen und Einblick in Dokumente ein Blick auf weitere Gewaltkonstellationen. Hinweise deuten auf mindestens drei weitere Beschuldigte neben dem in der Öffentlichkeit bekannten Gemeindepfarrer hin, darunter ein weiterer Pfarrer. Alle drei Personen standen auf Ebene der jeweiligen Kirchengemeinden in Beziehung zueinander. Laut Aussagen der Betroffenen ähneln sich zudem die Macht- und Missbrauchsstrategien der beiden Pfarrer. Auch der benannte Teamer in der Jugendarbeit schien das Machtsystem in einer der Gemeinden gezielt zu nutzen. Zweierlei wird damit in Bezug auf Aufarbeitung deutlich: Erstens ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass das Ausmaß der Betroffenheit und der vermuteten Taten erst im Verlauf der Aufarbeitung sichtbar wird; und zweitens, dass Aufarbeitung sexualisierter Gewalt generell dazu führen kann, wie im vorliegenden Fall geschehen, dass sich weitere Betroffene melden und weitere Personen beschuldigt werden.

Das damalige Gewaltsetting erstreckte sich, den Berichten der Interviewpartner:innen nach, über mehrere Jahrzehnte, vermutlich über den Großteil der mehr als dreißigjährigen Dienstzeit des bisher im Zentrum der Aufmerksamkeit stehenden ersten Pfarrers. Von den sexuellen Belästigungen und Übergriffen war eine größere Anzahl von Personen in unterschiedlichem Maße betroffen. Nach jetzigem Wissensstand umfasste das konkrete Gewaltgeschehen massiven Machtmissbrauch und eine Vielzahl sexualisierter Übergriffe und Gewalt an minderjährigen Mädchen sowie heranwachsenden und volljährigen Frauen. Der bisher im Fokus stehende frühere Gemeindepfarrer hat diese in langjährigen Beziehungskonstellationen an sich gebunden. Betroffene sind u. a. seiner Manipulation, einem damit verbundenen *grooming*, emotionalem Druck, einem manipulativen Nähe-Distanz-Verhältnis, einer Verantwortungsumkehr und verschiedenen Formen von physischer und psychischer Demütigung und Gewalt ausgesetzt gewesen. Die berichtete (sexualisierte) Gewalt umfasste unterschiedliche sexuelle Handlungen, dazu gehören u. a. Berührungen unterschiedlicher Körperteile und Geschlechtsverkehr.

Dass evangelische Gemeindepfarrer seit den 1970er-Jahren offensichtlich über Jahrzehnte Missbrauchsbeziehungen mit Mädchen und heranwachsenden Frauen führen, die geprägt sind von Machtmissbrauch, sexualisierten Übergriffen und Gewalt sowie sexuellem Missbrauch, verweist auf den Zusammenhang zwischen konkreten Taten und bestimmten (organisationalen) Gemeindekonstellationen. Aber auch die institutionellen Bedingungen in der evangelischen Kirche spielen für die Ermöglichung derartiger Übergriffe eine Rolle, wie die parallelen Analysen der spezifischen Gemeindekonstellationen im Teilprojekt A verdeutlichen. Die beiden Pfarrer und andere Hauptamtliche nutzten die Bedingungen ihrer Zeit, den Zeitgeist, die konkreten historischen Konzepte von Elternschaft, Erziehung und Bildung oder die sozio-ökonomische Situation von Menschen ebenso aus wie andere Täter und

Täterinnen in anderen historischen Phasen. Insofern wäre auch der argumentative Schluss, bestimmte gesellschaftliche und historische Kontexte als direkte Quelle der Ermöglichung oder fehlenden Verhinderung von Gewaltkonstellationen anzusehen, verkürzt. Nicht der protestantische Reformismus der 1970er- und 80er-Jahre ist die Quelle der Gewalt in den untersuchten Gemeinden, sondern die systematische Ausnutzung der damit möglichen Dynamiken zur Etablierung eines Macht- und Gewaltsystems.

Die Aufarbeitung der Gewaltkonstellation in den drei Kirchengemeinden

Die institutionell-organisationale Aufarbeitung der berichteten Übergriffe und der sexualisierten Gewalt durch den Pfarrer und weitere Haupt- und Ehrenamtliche in den drei Kirchengemeinden steckt noch in den Anfängen. Fragen, die zur Bearbeitung zukünftig noch anstehen, sind folgende: (1) Welche Gewaltkonstellationen sind in den einzelnen Gemeinden noch nicht aufgedeckt?; (2) was verhindert aktuell weitere Schritte der Aufarbeitung in den einzelnen Gemeinden?; und (3) wo gelingen bereits Ansätze, dass die Geschichte der Betroffenen auch als Geschichte der Kirchengemeinden gelesen und anerkannt wird – und Konsequenzen daraus gezogen werden?

Im Rahmen der institutionell-organisationalen Aufarbeitung in den Kirchengemeinden, in den zuständigen Kirchenkreisen und der Landeskirche und einer angemessenen Unterstützung der individuellen Aufarbeitung von Betroffenen sind diese und weitere Fragen zu bearbeiten. Aufarbeitung scheitert nicht zuletzt immer wieder daran, dass Hinweise nicht gehört werden und Aufdeckungsversuche nicht unterstützt oder blockiert werden. Das zeigt sich insofern in den untersuchten Kirchengemeinden, als hier eine Vielzahl von Personen von den Übergriffen und dem Missbrauch von Mädchen und jungen Frauen wussten – oder diese zumindest ahnten. Denn geheim sind die Übergriffe der Pfarrer und deren Missbrauchsbeziehungen zu Mädchen und heranwachsenden Frauen in den Kirchengemeinden keineswegs gewesen. Vielmehr weisen unsere Gesprächspartner:innen auf unterschiedliche Mitwisser:innen und Beobachter:innen hin. Von diesen kommt es auch zu einzelnen Reaktionen und Nachfragen, die damals aber keine Resonanz fanden. „[D]en beiden hab ich's im Bereich Kirche erzählt also auch sie hätte was tun können weil sie war in der Kirche sie war viel in der Kirche also sie hätt's da weitergeben können" (B_Interview_G. U., 18), berichtet eine der Betroffenen. Einflussreich sind dagegen die Stimmen derjenigen, die nach eigener Aussage nichts gesehen, gehört und wahrgenommen haben und die bis heute nachhallen: „ich selber habe damals nichts davon mitgekriegt", so eine kirchliche Mitarbeiterin im Interview (B_Interview_A. F., 7); und ganz ähnlich ein anderer kirchlicher Vertreter in Leitungsfunktion: „das Faktum ist eben ich habe von den eben beschriebenen Dingen in meiner Amtszeit nichts null Komma nichts mitgekriegt" (B_Interview_A. P., 4). Zwischen diesen dominierenden Stimmen verschwanden offensichtlich die Stimmen der Zeug:innen, die Hinweise auf mögliche Übergriffe,

Missbrauch und Gewalt in den Kirchengemeinden bereits damals, zum Teil diesen kirchlichen Vertreter:innen gegenüber, formulierten. So kam es mehr als 40 Jahre später, nachdem ein junger Gemeindepfarrer erste missbräuchliche Beziehungen zu Mädchen im Rahmen der Gemeindejugendarbeit angebahnt hatte, zu den ersten Schritten der gegenwärtigen Aufarbeitungspraxis. Die Anstrengungen, die die Pfarrer damals unternahmen, um ihre Taten zu verheimlichen, zeigen bis heute Wirkung. Wie absurd und demütigend sich diese damalige Geheimhaltungspraxis für die jungen Frauen darstellte, zeigt ein Beispiel, das eine der Betroffenen erzählt. Sie musste während ihrer Anwesenheit im Pfarrhaus regelmäßig über den Boden des Pfarrhauses krabbeln, damit sie von außen nicht gesehen werden konnte: „jede Woche Freitag Sonnabend Sonntag und Donnerstagabend und Montagvormittag in diesem […] Pfarrhaus war und ich […] mich nicht bewegt habe höchstens krabbelnd auf dem Fußboden“ (B_Interview_H. F., 1906–1909). Blockiert wird die Aufarbeitung in den Kirchengemeinden sowohl von der damaligen wie der bis heute nachwirkenden *Geheimhaltungspraxis*.

Vermutlich noch stärker wirkte und wirkt die teilweise noch immer *ungebrochene Begeisterung* über die damalige Situation in den Kirchengemeinden. Sowohl Betroffene als auch kirchliche Vertreter:innen erzählen von der immensen Begeisterung über die Gemeinde- und Jugendarbeit, die der erste Gemeindepfarrer verantwortete, und über seine damit verbundenen gesellschaftspolitischen Positionen. Der Gemeindealltag hat den Gemeindemitgliedern ihrer Erinnerung nach etwas geboten, das im Fall der Konfirmand:innen und Teamer:innen eine Abgrenzung zu den bisherigen Erfahrungen im eigenen Elternhaus und zu ihrem bisherigen Konfirmand:innenunterricht ermöglicht hat – aber auch erwachsenen Kirchenmitgliedern eine andere Erfahrung als in vorherigen und anderen Kirchengemeinden eröffnete. Teilweise besteht diese Begeisterung bis heute ungebrochen fort, teilweise wird sie nicht mehr geteilt, was sich in retrospektiver Perspektive in den durchgeführten Interviews zeigt. In der rückblickenden Bewertung der damaligen Gemeindekonstellation wird die eigene frühere Begeisterung von Interviewpartner:innen heute anders gerahmt. So ordnet eine Betroffene den ersten Gemeindepfarrer im Nachhinein als einen Ersatzvater ein, der seiner damit verbundenen Rolle nicht angemessen nachkam. Er fuhr ihrer Erinnerung nach auf Konfirmand:innenfahrt, obwohl seine Ehefrau noch im Wochenbett lag – eine Tatsache, die nicht überraschend kam, wie sie in einer fiktiven Ansprache an den Pfarrer im Rahmen eines Interviewgesprächs formuliert: „das hast du im letzten Jahr schon gewusst dass dein Kind kommt“ (B_Interview_G. U., 32). Diese Erinnerung bricht ihre ursprüngliche Begeisterung über den Pfarrer, in dem sie eine alternative Vaterfigur gesehen hat. Solche Perspektivenwechsel können für die individuelle wie institutionelle und organisationale Aufarbeitung von einiger Bedeutung sein, muss doch das anfängliche eigene Bild von einer begeisterungswürdigen Person nun mit dem erlebten Gegenüber, der Gewalt ausübte und missbrauchte, in Beziehung gebracht werden:

> „ich hab ja lange immer gedacht das ist ja so nicht also das sind ja immer eher unangenehme Menschen die Übergriffe machen aber das ist so nicht also das ist genau das dass jemand interessant ist […] und Kontakt und dann darüber der Weg ist“ (B_Interview_G. U., 30).

Eine weithin ungebrochene Begeisterung findet sich dagegen unter manchen kirchlichen Vertreter:innen bis heute vor allem in einer der untersuchten Kirchengemeinden. Zwar räumen die Gesprächspartner:innen aus dieser Gemeinde auch Fehler ein, die damals im Gemeindeleben gemacht worden seien, betonen aber gleichzeitig die vorhandene Gemeinschaft, die in ihren besten Momenten in der Gemeinde geschimmert habe – so etwa formuliert es eine Veröffentlichung aus der Gemeinde, in der ein ehemaliges Gemeindemitglied die eigene Sicht auf die Gewaltkonstellation darlegt. Diese Erzählung steht exemplarisch für andere Berichte aus dieser Gemeinde, in der die *gute alte Zeit* des Gemeindelebens weiterhin und bis heute gefeiert wird. Diese Deutung wird auch abgesichert gegen mögliche Einwände, wie beispielsweise in Bezug auf die damalige Jugendarbeit:

> „Das war einfach für alle die das damals erlebt haben eine tolle Zeit […] das kann man und muss man finde ich so stehen lassen bei allem was es dann an wie wir inzwischen wissen dunklen Zeiten gegeben hat“ (B_Interview_A. F., 7).

Die Tradierung einer ungebrochenen Begeisterung für das damalige Gemeindeleben und damit – mindestens indirekt – auch für die verantwortlichen Pfarrer ist nicht mit der Gewaltkonstellation vereinbar. Deshalb wird mit Verweis auf die möglichen missbräuchlichen Beziehungen der Pfarrer mit minderjährigen und heranwachsenden jungen Gemeindemitgliedern auch ein Begehren auf Seiten der Jugendlichen als Grund für die missbräuchlichen Beziehungen des Gemeindepfarrers unterstellt. So werden Missbrauch, Übergriffe und Gewalt relativiert, wie nachfolgend beispielhaft beschrieben:

> „er hatte den jungen Mädchen gegenüber die empfänglich waren für seinen Charme auch ein unglaublich gewinnendes Wesen […] viele von ihnen haben ihn einfach so unwiderstehlich nett und charmant gefunden“ (ebd., 79).

Die Mädchen werden so in die (Mit-)Verantwortung für das Verhalten des Pfarrers genommen: „die haben auch für sich selber denke ich nicht gleich realisiert dass das nicht okay ist was er zum Teil mit ihnen da anstellt“ (ebd., 79). Sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch werden in ein gegenseitiges Begehren umgedeutet. Die Begeisterung der Mädchen und jungen Frauen für einen Pfarrer wird als Grund verstanden, warum ihnen die Urteilsfähigkeit für die Situation abhandengekommen sei. Hier deutet sich eine klassische Strategie der Täter-Opfer-Umkehr an: Der Verantwortung des offensichtlichen Täters wird mit Verweis auf ihre Begeisterung für den Pfarrer durch eine Verantwortungszuschreibung an die damaligen Teamerinnen ersetzt. Die Sprecher:innen verkennen zudem, dass ungleiche Positionen aufeinandertreffen: einerseits der verantwortliche erwachsene Pfarrer, andererseits die von seinen Entscheidungen abhängigen Jugendlichen.

Jenseits der beschriebenen Begeisterung ist *Zeug:innenschaft* im Kontext der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt von zentraler Bedeutung. Aufarbeitung sollte Zeug:innenschaft ermöglichen (vgl.

Tilmann/Power 2023, S. 83 ff.). Erst wenn die Geschichten der Betroffenen erzählbar und gehört werden und damit zu einem konstitutiven Teil der Geschichte der Institution Kirche und der kirchlichen Organisationen werden, werden wirkliche Schritte im notwendigen Aufarbeitungsprozess gangbar: „weil's auch etwas ist was Betroffene immer wieder vorgebracht haben dass ihnen kein Gehör geschenkt wurde" (B_Interview_V. M., 4), so beschreibt eine kirchliche Vertreterin die noch ausstehenden Schritte der Aufarbeitung im Fall der drei Gemeinden.

Doch Zeug:innenschaft betrifft nicht nur die Betroffenen selbst, wie die Philosophin und politische Theoretikerin Carolin Emcke (2013) vermerkt. Sie spricht auf Basis ihrer Erfahrungen mit Krieg und Gewalt von einer zweiten Gruppe von Zeug:innen, den „Außen-Zeugen" (ebd., S. 98). Das sind diejenigen, die verschont sind von der Gewalt – als Angehörige, professionelle Berater:innen oder zufällige Beobachter:innen. Ihnen komme eine „Doppel-Rolle" zu, so Emcke: „die des oder der Zuhörenden und die des oder der (Weiter-)Erzählenden" (ebd., S. 98). In den Kirchengemeinden finden sich viele solche Außen-Zeug:innen: ehemalige Konfirmand:innen, Teamer:innen, Kirchenvorstände, weitere Gemeindemitglieder, Pfarrer:innen oder institutionelle Vertreter:innen auf Ebene der Kirchenkreise und der Landeskirche. Mit manchen konnten Interviews geführt werden. Dabei traten den Forscher:innen ganz unterschiedliche Außen-Zeug:innen entgegen. Sie lassen sich entlang von fünf Positionen gruppieren, die sich zuerst einmal durch ihre Nähe zum Gewaltgeschehen unterscheiden. Auch sie nahmen deutlich unterschiedliche Positionen zu ihrer (potenziellen) Zeugenschaft ein. Es kristallisieren sich in den Interviews die Positionen (a) *der Abschottung nach außen und der Umdeutung*; (b) *der Verweigerung und Verdrängung*; (c) *der Wahrnehmung und Irritation*; (d) *der Beobachtung und des Rückzugs*; und (e) *der Distanzierung* heraus.

(a) Die *Position der Abschottung nach außen und der Umdeutung* beschreibt eine kirchliche Vertreterin am Beispiel älterer Kollegen. Deren Haltung sei dadurch gekennzeichnet, dass Konflikte und Krisen nicht öffentlich bearbeitet werden sollten: „wir besprechen das hier unter vier Augen" (B_Interview_V. M., 4). Auch eine andere kirchliche Vertreterin beschreibt in Bezug auf die Arbeit der Kirchenvorsteher:innen einen wirkmächtigen „inneren Zirkel" in einer der Gemeinden, in dem „da hin und her gelästert wurde" (B_Interview_A. F., 75). Die Übergriffe des einen Pfarrers werden in den Interviews zu einem Eheproblem des Pfarrerehepaars umgedeutet und damit als ein Privatproblem der Treue und Untreue zwischen Eheleuten gefasst. Aber auch das Verhalten der Betroffenen wird umgedeutet, wenn ihre angebliche Faszination für einen der Pfarrer als Grund aufgerufen wird, dass sie sich damals wohl an niemanden in der Gemeinde gewandt und somit auch eine Aufarbeitung schwer gemacht hätten: „die wären nie auf die Idee gekommen zu einem von uns zu gehen und zu sagen du der macht da aber Sachen das will ich nicht" (B_Interview_A. F., 79), so eine kirchliche Vertreterin im Interview. Die Position der Abschottung nach außen und der Umdeutung spiegelt sich auch rückblickend in

Äußerungen eines kirchlichen Vertreters mit Leitungsfunktion: „es ist auch ein großes Stück Hilflosigkeit […] rückblickend und für die Gegenwart weil wenn zwei das geheim halten wollen dann finden die auch Wege dazu“ (B_Interview_A. P., 70). Zeug:innenschaft scheint angesichts der Geheimhaltung gar nicht möglich gewesen zu sein, die Abschottung also kein aktiver Akt der institutionellen Vertreter:innen, sondern eine unweigerliche Konsequenz der Gegebenheiten. Ein weiteres Beispiel für die Position findet sich in der Reaktion eines kirchlichen Vertreters, der eine andere kirchliche Vertreterin harsch anging und sie einzuschüchtern versuchte mit dem Hinweis, die Thematisierung der Gewaltkonstellation sei Verleumdung. Die kirchliche Vertreterin erinnert dieses Gespräch wie folgt:

> „wir wissen ja alle dass H. immer wieder mit Teamerinnen auch auf Konfirmandenfreizeiten [wir] befinden uns ja selbst in diesem Milieu […] dann brüllte mich dieser eigentlich ausgesprochen ruhige W. W. […] wirklich an was ich mir einbilden würde sowas zu behaupten und zu sagen und das sei Verleumdung“ (B_Interview_V. S., 129).

Sie fügt noch an: „ich hab‘s dann auch glaube ich noch gesagt und von [P] ist es ja eh bekannt“ (ebd.). Die Thematisierung der Gewaltkonstellation wird hier in eine Art üble Nachrede umgedeutet, die keine Berechtigung hat.

(b) Die *Position der Verweigerung und Verdrängung* findet sich in unterschiedlicher Art und Weise im empirischen Material. Fast alle Interviewpartner:innen verweisen sowohl auf Gerüchte und das Gerede über das Verhalten der Pfarrer als auch auf deren missbräuchliche Beziehungen zu jungen Frauen und die damit verbundenen Belästigungen und Übergriffe. Allerdings seien diese nach Einschätzung mancher Gemeindemitglieder in einer Weise thematisiert worden, dass man da nicht habe „genauer hingucken“ (B_Interview_A.F., 71) müssen. Aber auch expliziten Nachfragen wurde nicht nachgegangen. So fragte eine Mutter offenbar nach dem Ende einer Freizeit, „was da los war“ (B_Interview_M. W., 15) – in Anspielung auf die Kontakte zwischen Pfarrer und Teamerinnen, so berichtet eine ehemalige Pfarrerin. Bei solchen Fragen sei es geblieben – nach der Devise: „wenn die Leute es nicht sagen wollen dann dräng ich da jetzt auch nicht“ (ebd.). Motiviert war diese fehlende Wahrnehmung wohl von einem Moment der Unvorstellbarkeit, den die kirchliche Gesprächspartnerin im Nachhinein beschreibt:

> „da müsste sie mal den Superintendenten anrufen des wär auch der Vorgesetzte dann ne und des waren so Sachen ne wo ich dann so immer also ich hab dann immer so gedacht ganz ausschließen darf man sowas immer nie aber es hat eigentlich meine Vorstellungswelt überschritten“ (ebd.).

Die kirchliche Vertreterin beschreibt außerdem, dass ein leitender kirchlicher Vertreter sie damals telefonisch kontaktierte, nachdem jemand anscheinend den Weg der Beschwerde über den Pfarrer gegangen war, und sie nach einer Bestätigung der Vorwürfe fragte: „dann hab ich gesagt ich kann das nicht bestätigen also ich kann das auch nicht bestreiten ich war auch nicht die ganze Zeit da“ (ebd., 74). Die Möglichkeit von Gewalt wurde verdrängt. Die Tatsache, dass eine Betroffene im Zimmer des Pfarrers während einer Fahrt ihrem Eindruck nach merkwürdig lange verweilte, ordnet sie dadurch ein,

dass sie davon ausgeht, die Jugendliche habe sich dort „festgequatscht“. Im Interview stellt sie dazu fest: „wie gesagt ne auch schon wieder so dass ich da für mich wieder ’ne Erklärung gesucht habe die also sozusagen etwas harmloser war“ (ebd., 55). Es ist davon auszugehen, dass die Position der Verweigerung und Verdrängung ebenso bei weiteren kirchlichen Vertreter:innen zu finden wäre, die nicht zu einem Interview im Rahmen der Forschung bereit waren. So vermutet auch eine:r der kirchlichen Vertreter:innen: „sie finden das alles ist so lange her und sie haben damals auch nichts mitgekriegt“ (B_Interview_A. F., 7).

(c) Die *Position der Wahrnehmung und Irritation* nehmen zum Beispiel damalige Teamer:innen und weitere Jugendliche ein, die zum Teil selbst sexuelle Belästigungen durch einen der Pfarrer erfahren haben. Sie erinnern sich an ihre Irritation, als sie sich fragten, was da für eine Beziehung zwischen einer anderen Teamerin und ihm bestanden habe, auch wenn sie diese in Teilen erahnten: Die Teamerin und der Pastor würden „durch die Gegend zieh[en] und […] auch Dinge alleine machen“ (B_Interview_B. S., 6). Um dies zu kommentieren, hätten sie aus der Gruppe der anderen Teamer:innen während eines gemeinsamen Kirchentagsbesuchs den beiden anonym eine rote Rose zugeschickt. Damit verliehen die jungen Erwachsenen ihrer Wahrnehmung, dass „was nicht in Ordnung ist“ (B_Interview_B. S., 6), einen deutlichen symbolischen Ausdruck.

(d) Die *Position der Beobachtung und des Rückzugs:* Immer wieder hat es Beobachter:innen unter den Teamer:innen oder den Gemeindemitgliedern gegeben, wie ein Fall von einer Konfirmand:innenfahrt zeigt. Einer der Pfarrer näherte sich einer Teamerin körperlich und griff ihr unter das T-Shirt, während eine andere Teamerin gegenübersaß und auf die Situation mit einem abschätzigen Blick Richtung Betroffene reagiert – so die Erinnerung der Betroffenen. Darin zeigt sich die Position der Beobachtung und des Rückzugs. Zwar wurde die Teamerin offensichtlich Zeugin eines konkreten Übergriffs, doch sie kommentierte diesen nicht, intervenierte auch nicht in anderer Art und Weise oder wies andere darauf hin. Dass solche öffentlichen Übergriffe keine einmalige Situation waren, legen Aussagen wie diejenige einer kirchlichen Vertreterin in Bezug auf den zweiten beschuldigten Pfarrer nahe:

> „so wirklich auf eine Weise umfasst wo ich dachte das kann ich jetzt nicht gesehen haben also so schöner Griff an die Hüften und sehr eng an sich ran gezogen im Beisein von vielen da hab ich zum ersten Mal gedacht also das ist schräg“ (B_Interview_V. S., 22).

Ein anderes Beispiel für die Position der Beobachtung und des Rückzugs findet sich im Material an der Stelle, wo von der nächtlichen Situation im Teamer:innenzimmer während der Konfirmand:innenfahrten erzählt wird. Betroffene berichten von nächtlichen Übergriffen, die im gemeinsamen Schlafsaal stattgefunden haben. Die räumliche Nähe zwischen den Schlafenden legt eine Zeug:innenschaft sehr nahe. Von tatsächlichen Reaktionen der anderen anwesenden Teamer:innen und Hauptamtlichen wird aber in Bezug auf Situationen wie die folgende nicht berichtet: Im dunklen Matratzenlager habe sich der erste Gemeindepfarrer zu einer Teamerin gelegt und sie sexuell belästigt.

(e) Sowohl kirchliche Vertreter:innen wie Jugendliche berichten von einer eigenen *Distanzierung* oder der Distanzierung anderer vor allem von dem ersten Pfarrer. Denn dieser habe sich, sagt eine kirchliche Vertreterin, in Gremiensitzungen oder anderen Entscheidungsrunden „arrogant“ (B_Interview_A. F., 7) verhalten. Deshalb habe sie mit ihm nichts zu tun haben wollen und versucht, sich ihm auf persönlicher Ebene zu entziehen. Auch Betroffene berichten von Jugendlichen, denen die Pfarrer unangenehm gewesen seien, und die sich gezielt dem Bannkreis um die Pfarrer entzogen oder ihnen im Fall von Begegnungen widersprochen haben. Damit nahmen sie eine *Position der Distanzierung* ein.

Außen-Zeug:innenschaft zeigt sich im untersuchten Fall auf ganz unterschiedliche Weise, wie die fünf geschilderten Positionen verdeutlichen. In der weiteren Aufarbeitung sollten identifizierte Außen-Zeug:innenschaften sichtbar und hörbar gemacht und auf ihre Potenziale zur Ermöglichung beziehungsweise Blockierung von Aufdeckung und Aufarbeitung untersucht werden. Dabei sind für die institutionelle und organisationale Aufarbeitung besonders die Außen-Zeug:innenschaften von institutionellen Vertreter:innen von Bedeutung. Auffallend ist, dass kirchliche Vertreter:innen mit ihrer Position als Außen-Zeug:innen sehr unterschiedlich umgehen. Derzeitige Vertreter:innen der Landeskirche tun sich in den Interviews sehr schwer, über fallbezogene Themen zu sprechen. Sie lehnen ihre Rolle als Außenzeug:innen im Interview weithin ab. Demgegenüber berichten andere institutionelle Akteur:innen, vor allem aus den Kirchengemeinden und der Ebene der Kirchenkreise, zum Teil sehr detailliert.

Die gegenwärtige Aufarbeitungspraxis in dem vorliegenden Gemeindefall ist nicht nur durch die Unterschiedlichkeit der drei Gemeinden charakterisiert, sondern auch durch die historische Distanz. Die konkreten Gewaltkonstellationen liegen zum Teil einige Jahrzehnte zurück und deren öffentliche, wissenschaftliche und nicht zuletzt institutionell-organisationale Aufarbeitung hat erst in jüngerer Zeit begonnen. Das führt dazu, dass personelle Konstellationen in den Gemeinden für die Aufarbeitung zuständig sind, die in vielen Fällen in ihrer heutigen Position als ehrenamtliche Gemeindeleitung oder als hauptamtlich Tätige noch nicht tätig waren, als es zu den berichteten Übergriffen und Missbrauchfällen kam. Eine der untersuchten Gemeinden bildet hier allerdings eine Ausnahme. Dort bestehen nach wie vor Beschäftigungsverhältnisse, die bereits zur Zeit der aktiven Gewaltkonstellation bestanden.

Dennoch ist die frühere Gewalt- von der heutigen Aufarbeitungskonstellation zu unterscheiden. Mit dieser Aufarbeitungskonstellation sind auf institutioneller und organisationaler Seite auch unterschiedliche Akteur:innengruppen konfrontiert. Für die Gewaltkonstellation kommen primär die damals tätigen lokalen und regionalen Vertreter:innen wie Pfarrer:innen, Kirchenvorstandsmitglieder oder Superintendent:innen in Frage. Für die Aufarbeitungskonstellation rücken dagegen nicht nur heutige – und vielfach andere – lokale Vertreter:innen, sondern auch weitere Vertreter:innen auf anderen

Ebenen in den Blick: Vertreter:innen der landeskirchlichen Fachstellen, landeskirchliche Mitarbeitende oder Landesbischöf:innen.

Diese Differenzen haben Auswirkungen für die Aufarbeitung. Je nach Position werden unterschiedliche organisationale und institutionelle Interessen nach vorn gerückt. So sehen sich Vertreter:innen der landeskirchlichen Ebene eher für die gesamte evangelische Kirche verantwortlich, während Gemeindevertreter:innen eher ihre konkrete Kirchengemeinde nach vorne rücken. Gemeindliche Vertreter:innen beschreiben beispielsweise ihre Ratlosigkeit im Umgang mit einer betroffenen Person, als die von ihren Erfahrungen mit der landeskirchlichen sogenannten Unabhängigen Kommission berichtet. Diese

> „kam dann mit dieser Erfahrung von dieser […] Unabhängigen Kommission zu uns und wir wussten aber überhaupt nicht wie das jetzt weitergeht also die [Landeskirche] hätte glaube ich gut gefunden wenn's für sie damit abgeschlossen wäre und wir wussten überhaupt nicht was kann denn jetzt noch kommen" (B_Interview_C. D., 259).

Institutionellen Vertreter:innen, die während der Gewaltkonstellationen bereits in einer Gemeinde tätig waren und das noch immer sind, kommt eine spezielle Position als Außenzeug:innen zu, die sie allerdings im vorliegenden Gemeindefall eher von sich weisen. Sie werden mit der Forderung konfrontiert, sich ihrer damaligen Position zu stellen: Die Aufarbeitung soll ihnen „irgendwie so unter die Haut geh[en] dass die sich dem nicht mehr entziehen können und irgendwie spüren ich hab's gewusst ich hab's gesehen ich habe mitgemacht" (B_Interview_V. S., 491). Ähnliche Forderungen formuliert auch eine Betroffene an damalige Außenzeug:innen: „[D]ieses […] ‚ich frag mich wieso ich davon nichts mitbekommen hab' wo ich hinfahren könnte und sagen könnte das kann ich Ihnen genau sagen" (B_Interview_G. U., 24). Die Betroffene geht davon aus, dass Zeug:innenschaft möglich war. Daher fordert sie: „[J]etzt ist es anders aber jetzt bitte nicht solche Bemerkungen" (ebd.).

Auswirkung auf die Aufarbeitung in den untersuchten Gemeinden hat zudem der Tod des lange im Zentrum der Aufmerksamkeit gestandenen ersten Gemeindepfarrers vor dem Zeitpunkt des ersten Betroffenenberichts im Jahr 2015. Er ist als beteiligte Person nicht mehr ansprechbar, doch zugleich scheint sein Tod die Aufarbeitung zu erleichtern: „insgesamt aber glaube ich eine Befreiung und ich glaube […] ich denk mal wenn der Alte nicht tot wär dann würden wir hier jetzt auch nicht so sitzen […] das mit lebenden Tätern ist das einfach viel schwerer" (B_Interview_H. F., 1480–1483), so fasst eine Betroffene ihre Einschätzung in Worte. Eine kirchliche Vertreterin beschreibt dies sehr ähnlich, wenn sie sagt:

> „wir hatten es ja im Verhältnis total einfach mit diesem Kirchenvorstand weil eben diese große zeitliche Distanz da ist und weil Herr [P] schon tot ist […] weil niemand mehr besonders dicht verbunden war weder mit diesem Pastor noch mit der Zeit aber trotzdem hatten Leute Angst" (B_Interview_C. D., 371).

Institutionelle Bedingungen in der evangelischen Kirche

Die Rahmenbedingungen in der evangelischen Kirche nehmen in der föderalen Struktur der Landeskirchen höchst unterschiedliche Formen an. Aber auch innerhalb der einzelnen Landeskirchen sind die Differenzen zwischen Kirchengemeinden teilweise sehr groß. In der Praxis der hier untersuchten Kirchengemeinden deuten sich organisationale Unterschiede in Bezug auf die personelle Struktur der Pfarrteams, der Gemeindegrößen und der organisationalen Zuständigkeiten von Mitarbeitenden an. Inwiefern diese konkreten *Organisationsstrukturen* die jeweilige Aufarbeitungspraxis beziehungsweise das Ringen um diese beeinflussen, kann auf Basis der vorliegenden Analysen nicht bestimmt werden; dazu wären eigene empirische Organisationsstudien notwendig. Die vorliegenden Befunde legen aber nahe, dass die institutionellen Vertreter:innen, ihre Erfahrungen mit dem Thema sexualisierter Gewalt und ihre entsprechenden Qualifizierungen von vorrangiger Bedeutung für die Ermöglichung und Verhinderung des konkreten Aufarbeitungsprozesses sind. Aufarbeitung ist institutionell und organisational zu verantworten, zu gestalten und umzusetzen, aber die einzelnen Akteur:innen sind dafür entscheidend. Es finden sich auch Hinweise auf *organisationskulturelle* Differenzen zwischen den untersuchten Gemeinden, die unterschiedliche Bedingungen für den jeweiligen Aufarbeitungsprozess darstellen und die sich auf die Erwartungen der institutionellen Vertreter:innen beziehen und damit auf ein gemeinschaftliches Sinnsystem berufen. Das gemeinschaftliche Sinnsystem in den untersuchten Gemeinden ist die positive Aufladung des *Reform- und Modernisierungsprogramms der Gemeinden*, das vor allem mit den Pfarrern verbunden wird. Dafür steht unter anderem die enorme Begeisterung, die den Pfarrern in einer Gemeinde zugeschrieben wird.

Die immense Euphorie und Begeisterung, die mindestens dem Reformismus des ersten Gemeindepfarrers entgegengebracht wurde, macht eine Auseinandersetzung mit der damaligen Gewaltkonstellation bis heute anscheinend schwierig. Die Geschichten der Betroffenen werden besonders in den Gemeinden wenig aufgenommen, in denen sowohl Gemeindemitglieder als auch kirchliche Vertreter:innen noch immer Begeisterung über die ehemaligen Pfarrer zeigen. So wird die Erfolgsgeschichte des damaligen dreiköpfigen Pfarrteams in einer der Gemeinden als Grund für das Wachstum der damaligen Gemeinde beschrieben: Die große Zahl von Konfirmand:innen und das sichtbare politische Engagement der Gemeinde wird in Verbindung mit den als fortschrittlich gefeierten pädagogischen Konzepten der Pfarrer gebracht. Diese Erfolgsgeschichte könnte nun in Gefahr geraten, wenn auch die Gewaltgeschichte der eigenen Gemeinde mit denselben Personen in Verbindung gebracht werden müsste. In einer anderen Gemeinde steht dagegen die anhaltende Euphorie für einen der damaligen Pfarrer der notwendigen institutionell-organisationalen Aufarbeitung weniger im Weg. Betroffene erfahren hier an einzelnen Stellen bereits Gehör und es sind Schritte zu einer Aufarbeitung aufseiten der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises erkennbar. Doch vor allem Betroffene beschreiben diese als

noch unzureichend. Ähnliches gilt für eine weitere Gemeinde, die für die vorliegenden Analysen nur eine marginale Rolle gespielt hat. Hintergrund ist der Sachverhalt, dass uns als Forscher:innen trotz diverser öffentlicher Aufrufe keine betroffenen Personen aus dieser Gemeinde bekannt wurden. Diese Gemeinde verweist darauf, dass *Aufarbeitung auch ohne Betroffene* eine Aufgabe für die Institution Evangelische Kirche und die einzelnen Kirchengemeinden darstellt. Denn auch unabhängig davon, ob es in dieser Gemeinde sexualisierte Gewalt und Übergriffe gegeben hat, war einer der Pfarrer, der offensichtlich in anderen Kirchengemeinden Missbrauchsbeziehungen geführt hat, auch dort tätig.

Somit lässt sich resümieren, dass die notwendige institutionell-organisationale Aufarbeitung in den untersuchten Gemeinden bisher nur in Ansätzen gelungen ist. Deutlich wahrnehmbare Bemühungen, die Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt voranzubringen, sind in der jüngeren Vergangenheit vor allem in einer Gemeinde erkennbar. Als mindestens ambivalent erweist sich in diesem Kontext der Anspruch kirchlicher Vertreter:innen, nicht zuletzt in Leitungspositionen, mit der Aufnahme eines Aufarbeitungsprozesses einen „Lernprozess“ aufnehmen zu können. Sie beschreiben den Umgang mit sexualisierter Gewalt und entsprechenden Gewaltkonstellationen im evangelischen Kontext teilweise als „tiefgreifenden Lernprozess“. Dieser Lernprozess weist mindestens zwei Dimensionen auf: die Herausforderung, die sich mit der Einsicht einstellt, mit sexualisierten Gewaltakten im eigenen nahräumlichen oder organisationalen Umfeld umgehen zu müssen; und den Anspruch, Fehler machen und noch unangemessen auf die Herausforderung reagieren zu dürfen. In Bezug auf die erste Dimension findet sich der Anspruch, als evangelische Kirche und als kirchliche Vertreter:innen an der Herausforderung wachsen zu dürfen und in der jüngeren Vergangenheit bereits gewachsen zu sein. *Lernen* wird hier in einem klassischen pädagogischen Verständnis zum Prozess des progressiven Voranschreitens: „wir sind heute an einem Punkt wo wir zum Glück wesentlich weiter sind als wir es vor zehn oder fünfzehn Jahren waren“ (B_Interview_H. S., 205), so ein:e kirchliche:r Vertreter:in dazu (vgl. auch B_Interview_V. M., 76). Transportiert wird dabei auch der Wille, sich mit sexualisierter Gewalt im evangelischen Kontext „tiefgreifend“ zu beschäftigen und damit ein grundlegendes Interesse daran zu markieren. Da das Phänomen der sexualisierten Gewalt kirchlichen Vertreter:innen teilweise aber auch sehr komplex zu sein scheint, beanspruchen sie durchaus längere Zeit für den eingeklagten Lernprozess. Mehr noch, der Prozess wird teilweise als endlos eingeschätzt: „dieser Lernprozess wird auch nicht aufhören“ (B_Interview_H. S., 203–207), so ein anderer institutioneller Vertreter. Daran schließt die zweite Dimension des Lernprozesses an, die von den Gesprächspartner:innen teilweise mit dem Anspruch aufgerufen wird, einen Raum für Fehltritte einnehmen zu können – und somit der angenommenen Komplexität des Phänomens sexualisierte Gewalt eher unterkomplex begegnen zu dürfen. Lernenden wird ein Fehlverhalten leichter nachgesehen, da sie noch nicht ausgelernt haben, so könnte man diesen Anspruch auf Lernen interpretieren. Eine solche Annahme erweist sich im vorliegenden Gemeindefall in Bezug auf die Frage der Aufarbeitung als durchaus problematisch, da damit zum einen eine Rechtfertigung

von Fehlverhalten einhergeht und zum anderen auch eine Toleranz von Beschädigungen aufseiten von Betroffenen legitimiert werden kann, die dieses Fehlverhalten mitunter direkt zu spüren bekommen.

Die Institution evangelische Kirche sowie ihre einzelnen Organisationseinheiten, im vorliegenden Fall vor allem die untersuchten Kirchengemeinden, stehen vor immensen Herausforderungen, was die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den eigenen Kontexten angeht. Damit steht ein potenziell unabschließbarer Prozess auf der Agenda der Aufarbeitung. Die Expertise, die sich Betroffene im Rahmen ihres Engagements für Aufarbeitung erworben haben, zeigt im Kontrast, welche Defizite sich hier aufseiten der evangelischen Kirche noch immer auftun. Diese können nicht durch den Verweis auf einen notwendigen Lernprozess ersetzt werden. Ansonsten bleibt auch die Frage unbearbeitet, wer wie Verantwortung übernimmt – für die notwendige institutionell-organisationale Aufarbeitung in den Kirchengemeinden und auf anderen kirchlichen Ebenen, aber auch für die Unterstützung individueller Aufarbeitung und den Anstoß rechtlicher, öffentlicher und wissenschaftlicher Aufarbeitung.

3. Der Gemeinde-Kita-Fall

In der ersten, zuvor dargestellten Fallstudie zeigt sich, wie erste Aufarbeitungsschritte im kirchengemeindlichen Kontext erst Jahrzehnte später vollzogen werden. Im Folgenden werden zentrale Befunde aus den Fallstudien vorgestellt, in denen um Aufarbeitung gerungen und gekämpft wird, ohne dass diese Bemühungen bisher gefruchtet hätten. Der hier rekonstruierte Gemeinde-Kita-Fall zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Kontext einer Gemeinde und ihrer Kita umfasst zwei Fallstränge. Diese betreffen unterschiedliche Formen von Peer-Gewalt. Zunächst geht es um sexualisiertes Verhalten unter Kindern und später um verbale Übergriffe gegen die Pfarrerin durch einen Gemeindemitarbeiter.

Fallvignette

Der Kita-Fall wurde Ende der 2010er-Jahre von Eltern gemeldet, deren Kind zu Hause Szenen von Übergriffen durch ein anderes Kind schilderte. Es geht unter anderem um die Einführung von Gegenständen im Intimbereich. Zu diesem Zeitpunkt waren von Erzieher:innen seit vier Wochen zwischen mindestens drei Kindern sexualisierte Interaktionen beobachtet worden. Es folgten Klärungsversuche durch Gespräche, die Kita leitete erste Maßnahmen ein (Bücher zum Thema, Elternversammlungen, Gespräche im Morgenkreis) und bezog zur Beratung eine *insoweit erfahrene Fachkraft* (nach §§ 8a, 8b SGB VIII; im Folgenden: „Kinderschutzfachkraft“) ein. Die Kitaleitung und die Kinderschutzfachkraft deuteten den Fall als kindliche Erkundungsspiele, während die Eltern des betroffenen Kindes und die Pfarrerin aus der zugehörigen Gemeinde von sexualisierten Übergriffen sprachen. Diese konträren Deutungen prägten die weitere Auseinandersetzung um Aufarbeitung im vorliegenden Fall. Die Eltern wandten

sich aufgrund ihrer Unzufriedenheit mit der Bearbeitung an den Gemeindekirchenrat (im Weiteren: GKR), der zu diesem Zeitpunkt die Trägerschaft der Kita innehatte. Nach Gesprächen zwischen dem GKR, der Kitaleitung und den Eltern des betroffenen Kindes zur Fallbearbeitung wurde den Eltern etwa fünf Monate nach ihrer Fallmeldung eine schriftliche Abmahnung der Kita zugestellt mit der Begründung, dass sich die Familie gegenüber dem beschuldigten Kind diskriminierend verhalten würde. Die Eltern wandten sich daraufhin erneut an den GKR. In einem Gespräch wurde die Ungültigkeit der Kündigungsandrohung beschlossen, was die Kitaleitung zunächst offenbar abwehrte. Die Pfarrerin wurde beauftragt, den Eltern des betroffenen Kindes diesen Beschluss dennoch mitzuteilen.

Bereits vor diesem Vorfall bestanden nach Auskunft der Interviewpartner:innen langjährige Konflikte zwischen dem GKR und der Kita. Dabei ging es um Fragen der Aufsichtspflicht und das pädagogische Konzept der Kita. Diese schienen auch nach der Meldung der sexualisierten Übergriffe im Vordergrund zu stehen und die Bearbeitung der Meldung zu beeinflussen.

Im weiteren Verlauf erfuhren die Eltern sowie die Pfarrerin auf ihre Nachfragen keine Reaktion mehr. Die Eltern kündigten daraufhin an, sich an die Medien zu wenden, um Aufmerksamkeit auf die erlebte Ungerechtigkeit zu lenken. Daraufhin reagierten die Fachkräfte der Kita mit einer Belastungsanzeige an den Kirchenkreis als nächsthöhere Instanz, da eine Zusammenarbeit mit dieser Familie nicht mehr tragbar für sie sei. Der Kirchenkreis suchte nun das Gespräch mit den Eltern und bot ihnen einen Kita-Platz in einer anderen Einrichtung im Kirchenkreis an. Die Familie wechselte daraufhin die Kita, was mit einem Stillstand in der Bearbeitung des Falls vonseiten der Kita einherging. Im Gegensatz dazu versprach die Pfarrerin den Eltern, dass sie sich weiterhin für eine Aufarbeitung des Falls einsetzen würde. Daraufhin erfuhr sie nach eigener Aussage zunehmend Ausgrenzung in der Gemeinde.

Die Pfarrerin erlebte im Kontext ihres Engagements für Aufarbeitung selbst sexualisierte Übergriffe in verbaler Form durch einen Mitarbeiter der Gemeinde. Dieser habe sich auch in der Vergangenheit bereits mehrfach ihr gegenüber grenzüberschreitend verhalten. Die Pfarrerin setzte sich für eine Thematisierung dieser Grenzüberschreitung innerhalb des GKR ein. Die gemeldeten verbalen Übergriffe des Mitarbeiters wurden auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und Landeskirchen-Ebene allerdings nicht ernst genommen. Anfang der 2020er-Jahre wurde die Pfarrerin in den Wartestand versetzt, da ein Weiterarbeiten in der Gemeinde nicht mehr möglich sei.

Die zwei Stränge des Falls und ihre organisationale Vorgeschichte

Der Fall gliedert sich aus wissenschaftlicher Perspektive in zwei Stränge:

1. Im ersten Fallstrang geht es um einen Fall von nicht aufgearbeiteten sexualisierten Übergriffen durch Kinder in einer evangelischen Kita. Die involvierten Erwachsenen (Eltern, Fachkräfte, Kitaleitung, Kinderschutzkraft) interpretieren die Situation konträr.
2. Im zweiten Fallstrang geht es um den Fall einer Pfarrerin, die im Rahmen ihres Bemühens um Aufarbeitung Ausgrenzung und Formen gezielten Mobbings durch die Kolleg:innen in der Gemeinde erlebt sowie unabhängig davon selbst sexualisierte Grenzverletzungen erfährt und schließlich in den Wartestand versetzt wird.

Der Zusammenhang der Fallstränge erschließt sich über die organisationale Vorgeschichte der Konflikte zwischen der Kita und dem GKR.

Aus dem Konzept und dem Interview mit der Kitaleitung geht hervor, dass das Kita-Team die Freiheiten von Kindern in Bezug auf Selbstständigkeit und auch sexuelle Erforschung relevant setzt:

> „also wir haben bei den Kindern <immer<lachend>> gesagt […] es ist vollkommen ok wenn ihr euch untersucht ja aber es wird nichts in irgendwelche Körperöffnungen gesteckt also auch nicht in Nasen und Ohren“ (B_Interview_K. D., 82–86).

Die Interviewpartnerin thematisiert, wie sie und ihre Kolleg:innen mit den Kindern über gegenseitige *Untersuchungen* sprachen. Sexuelle Erkundungen und Erforschungen ließen die Mitarbeiter:innen demnach im Rahmen bestimmter Regeln zu und vermittelten den Kindern, dass solche sexuellen Untersuchungen in Ordnung seien. Gleichzeitig ermutigten sie die Kinder, „Stopp“ zu sagen, wenn sie mit bestimmten Handlungen nicht mehr einverstanden seien. Die Kitaleitung betont, dass die Erkundungen der Kinder nicht in einem „Ungleichgewicht“ (B_Interview_K. D., 42) stattfanden, wobei offenbleibt, was dies meint. Wurde ein „Ungleichgewicht“ durch die Erwachsenen beobachtet, wurden die Kinder ihren Ausführungen zufolge durch die Mitarbeiter:innen ermutigt, Stopp zu sagen und mit der Hand aufzuzeigen. Sexuelle Erforschungen wurden demnach als Teil der Entwicklung akzeptiert, aber nur in einem von den Erwachsenen bestimmten Rahmen toleriert.

Die Pfarrerin nimmt im Interview Bezug auf frühere Verdachtsfälle im Kitakontext. Sie beschreibt, dass sie zwar ein „Grundmisstrauen“ in Bezug auf Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt hatte, diesem aber in früheren Fällen „nie nachgegangen“ (B_Interview_I. A._1, 150–159) sei. Sie erklärt ihr damaliges Handeln damit, dass sie den Konflikt mit der Kitaleitung in ihrer Funktion als Pfarrerin der zugehörigen Gemeinde meiden wollte. Dieses zuvor befürchtete Konfliktszenario trat ein, als sie sich nun, offenbar erstmalig, um die Aufarbeitung eines Falls von thematisierter sexualisierter Gewalt durch Kinder bemühte.

Spätestens seit einem Gespräch zwischen der Kitaleitung und dem GKR im Jahr 2013 kam es ihrer Schilderung nach immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen der Kita und dem GKR als Träger. Dieser sah durch zu viele Freiräume die Aufsichtspflicht verletzt, während die Kita versuchte, ihr Konzept

fachlich zu verteidigen. Die enge Verbundenheit zwischen dem GKR und der Kita resultierte auch aus den geteilten Räumen der Kita und des Gemeindehauses, wodurch Angelegenheiten der Kita schnell zu Angelegenheiten des GKR wurden. Mitarbeiter:innen der Gemeinde konnten durch die räumliche Nähe beiläufig fast jede Situation in der Kita mitbekommen. Laut der Pfarrerin möchte die Kita „so dieses Reingucken was läuft in der Kita das um Gottes willen nicht“ (B_Interview_I. A._1, 177–182).

In das bestehende Konfliktfeld zwischen Kita und GKR geriet der Fall der Übergriffe durch Kita-Kinder Ende der 2010er-Jahre. Im Folgenden beschreiben wir drei Dimensionen des Konflikts aus den unterschiedlichen Perspektiven der Interviewpartner:innen.

Konfliktfelder zwischen Gemeindekirchenrat und Kita

Konfliktfeld Fachlichkeit des Kitateams und Ehrenamt des GKR als Träger

Der Anspruch des Kita-Teams auf fachliche Autonomie wird von der Pfarrerin im Interview als Ausdruck eines geschlossenen Systems beschrieben. An das Kita-Team habe keine Kritik herangetragen werden dürfen. Die Pfarrerin geht auf das grundsätzlich notwendige „Vertrauen“ des GKR als Träger in die Kita ein und problematisiert aus heutiger Sicht, dass sie deswegen in früheren Verdachtsfällen „zu wenig nachgefragt“ (B_Interview_I. A._1, 182–186) habe. Zudem hätten sich das Kita-Team und die Leitung ihre Fachlichkeit und Leitungskompetenz nicht vom GKR absprechen lassen wollen. Möglicherweise rührt diese von der Pfarrerin beschriebene Haltung des Kita-Teams daher, dass der GKR als Träger zum Teil aus ehrenamtlichen Mitgliedern besteht. Diese müssen keine fachliche Ausbildung haben, können als Laien aber in ihrer Arbeitgeber:innenrolle Handlungsempfehlungen geben. Die Kitaleitung verweist auch auf diese Konstellation des „GKR als Arbeitgeber das sind aber eben Ehrenamtler“ (B_Interview_K. D., 375–377). Die Kinderschutzfachkraft kritisiert diese Konstellation als „wirklich super ungünstig“ in Bezug auf fehlende Kompetenzen von „Laien“ im Kinderschutz: „[…] die davon keine Ahnung haben und auch nicht haben können und auch nicht haben müssen“ (B_Interview_A. S., 274–277). Somit hatten die Fachkräfte der Kita bei fachlichen Fragen eine Position der Deutungsmacht inne. Die Pfarrerin betont, dass das Vertrauen des GKR in die Kita für die Zusammenarbeit wichtig gewesen sei, jedoch manchmal dazu geführt habe, dass Aussagen der Erzieher:innen unhinterfragt hingenommen worden seien, was sie in Bezug auf die Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt retrospektiv bedaure.

Konfliktfeld Aufsichtspflicht

Zwischen der Kita und dem GKR gab es laut der Pfarrerin „ganz große Schwierigkeiten“, denn sie waren „sehr unterschiedlicher Ansicht“ (B_Interview_I. A._1, 284–286) bezüglich der Aufsichtspflicht. Das aus ihrer Sicht geschlossene System der Kita sowie die organisationale Vorgeschichte seien Teil des Konflikts. Die Erzieher:innen hätten ihre Position mit dem Verweis auf ihr pädagogisches Konzept begründet: Unbeaufsichtigte Spielsituationen und Toilettengänge würden die Selbstständigkeit der Kinder fördern. In Konflikten darum sei stets auf die Konzeption der Kita und die Erziehung zur Selbstständigkeit verwiesen worden, so erinnert die Pfarrerin. Der Verweis auf die Konzeption durch das Kita-Team habe aus Sicht der Pfarrerin dazu gedient, Diskussionen über fachliche Fragen zu beenden. Durch die gegensätzlichen Ansichten bezüglich der Aufsichtspflicht seitens des GKR und der Pfarrerin hätten sich die Kita-Mitarbeiter:innen in ihrer Fachlichkeit angegriffen gefühlt und Kritik zurückgewiesen. Die Pfarrerin deutet diese Situationen als „Machtkämpfe“ (B_Interview_I. A._1, 354).

Die thematisierten sexualisierten Übergriffe von Kindern fanden in einem röhrenförmigen Tunnel im Garten der Kita statt. In den Einschätzungen zur Beaufsichtigung dieser Röhre drücken sich die unterschiedlichen Haltungen zur Frage der Aufsichtspflicht aus. Während die Kitaleitung darauf verweist, dass die Röhre und auch der restliche Teil des Kita-Gartens stets unter Aufsicht gestanden hätten, berichtet die Pfarrerin, dass die Erzieher:innen regelmäßig nur in einem Teil des Gartens gesessen hätten und dadurch nicht das ganze Gelände hätten beaufsichtigen können. Das Konfliktfeld Aufsichtspflicht wird hier also erneut aufgerufen. Die Pfarrerin berichtet von einer Dienstbesprechung, in der die weitere interne Aufarbeitung des Kitafalls besprochen werden sollte. Hierbei sei von Kita-Mitarbeiter:innen erneut das pädagogische Konzept verteidigt und zugleich die fachliche Kompetenz des GKR angezweifelt worden. In der Erinnerung der Pfarrerin habe eine anwesende Fachkraft einer anderen Kita die Situation ins Lächerliche gezogen und Übergriffe durch Kinder damit legitimiert, dass Situationen, wie die von den Eltern gemeldeten, „ganz oft“ (B_Interview_I. A._1, 946) passieren würden. Es sei nicht möglich, „da jedes Mal so ein Brimborium drum“ (ebd., 947) zu machen. Stattdessen solle Kindern ein Freiraum zur Erkundung gewährt werden. Der GKR habe vielfach versucht, Gespräche mit der Kita zur Aufsichtspflicht zu führen und schließlich „eine Riesenliste“ (B_Interview_I. A._1, 705–706) mit unbeaufsichtigten Situationen und ihren Folgen erstellt. Damit sei der GKR jedoch weiterhin auf Abwehr seitens der Kita gestoßen. Bemerkenswerterweise geht die Kitaleitung im Interview nicht auf die Konflikte zwischen ihr und dem GKR ein.

Konflikt durch Nähe und Abgrenzung

Deuten lässt sich der jahrelange, die Aufarbeitung des Übergriffs einrahmende Konflikt zwischen Kita und GKR als Suche nach Abgrenzung und fachlicher Autonomie aufseiten der Kita. Ein solche Suche

nach Abgrenzung und Autonomie steht im Kontrast zur faktischen räumlichen und organisationalen Nähe zwischen Kita und Gemeinde, repräsentiert durch den GKR. Nähe kann als ein evangelisch geprägtes und gewolltes Element von christlich-evangelischen Settings eingeordnet werden. Die Fachkräfte der Kita nahmen die Nähe zum GKR allerdings als Einengung, Kontrolle und unbegründete Einmischung wahr.

Fallstrang 1: Die thematisierten Übergriffe durch Kinder einer Kita

Der Kontakt zu den Eltern des betroffenen Kinds gelang im Rahmen der Forschung leider nicht erfolgreich. Dadurch konnte eine zentrale Perspektive auf die Aufarbeitung des Falls nicht berücksichtigt werden. Zugleich ist das Fehlen dieser Perspektive ein charakteristisches Merkmal für einen möglichen Aufarbeitungsverlauf im Feld Kita. Nach dem begrenzten Lebensabschnitt, den der Kitabesuch darstellt, bleibt oft kein Kontakt zwischen Familie und Organisation bestehen. Stellt sich die Frage der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt also erst mit einer zeitlichen Verzögerung, ist es schwierig, eine institutionell-organisationale Aufarbeitung unter Mitwirkung betroffener Familien zu realisieren. Insofern stellt sich in Bezug auf Aufarbeitung aufseiten der Institution Kirche und der evangelischen Organisationen auch die Herausforderung, Verantwortung für Aufarbeitung auch in den Fällen zu übernehmen, in denen Betroffene und ihre Angehörigen nicht präsent sind.

Aus dem Interview mit der Kitaleitung und aus Dokumenten geht hervor, dass es bereits vor dem von den Eltern gemeldeten Übergriff in der Kita körperliche, intime Spiele zwischen drei Jungen gab. Die Interaktionen der Kinder wurden durch eine Fachkraft bemerkt, wie in der nachträglichen Dokumentation der Kita zu den Übergriffen und den darauffolgenden Ereignissen festgehalten ist: „[S]eit ca. 4 Wochen wird beobachtet, dass eine kleine Gruppe von 3 Jungen sich gegenseitig im Intimbereich erforschen“ (B_Dokument_P1, 17). Die Kitaleitung berichtet, dass diese Beobachtung auch den Eltern der Kinder kommuniziert wurde, um sie für das Thema der sexuellen Entwicklung ihrer Kinder zu sensibilisieren. Zudem hätten die Erzieher:innen das Thema im Morgenkreis aufgegriffen und den Kindern gesagt, dass es in Ordnung sei, wenn sie sich untersuchen würden, außer wenn ein Kind „Stopp“ sagen oder etwas in eine Körperöffnung gesteckt werden würde. In den Interviews zeigen sich allerdings davon abweichende Darstellungen. Die Kinderschutzfachkraft berichtet, dass die Kita von dem Vorfall zuerst nichts mitbekommen habe (vgl. B_Interview_A. S., 77–79). Dies widerspricht der Erzählung der Kitaleitung, dass sexuelle Erkundungen unter den Kindern bereits vier Wochen vor dem Übergriff beobachtet worden seien. Auch die Pfarrerin thematisiert die Wochen vor dem Übergriff nicht, möglicherweise wurde sie darüber nicht informiert.

Die Eltern eines der drei Kinder suchten das Gespräch mit der Kitaleitung, da ihr Kind (im Folgenden: „betroffenes Kind“) zu Hause Szenen von Übergriffen geschildert habe und sie Spuren gefunden

hätten. Die Eltern seien laut Schilderung der Pfarrerin mit ihrem Kind zum Kinderarzt gegangen, welcher Sand im Po des Kindes gefunden haben soll. Die Kitaleitung berichtet, sie sei in mehreren Gesprächen gemeinsam mit den Eltern auf „Erkundungsreise“ (B_Interview_K. D., 124 ff.) gegangen und habe versucht, „zu erkunden“ (ebd.), was gewesen sein könnte. Ihre Formulierung, dass sie die Schilderung der Eltern „als Erzählung erstmal gedeutet“ (ebd.) habe, vermittelt, dass die Kitaleitung die Problemdeutung der Eltern anhörte, aber ihr nicht unbedingt folgte.

Das Gesprächsgesuch der Eltern beschreibt die Kitaleitung als einen Wendepunkt. Aus ihrer Perspektive seien die Eltern mit der Bearbeitung des Falls ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zufrieden gewesen: „[I]rgendwie entstand anscheinend […] bei den Eltern eines Kindes die Idee dass ihnen die Bearbeitung so wie wir es handhaben nicht ausreicht“ (B_Interview_K. D., 89–92).

Laut der Kinderschutzfachkraft hätten die Fachkräfte der Kita erst durch die Meldung der Eltern von dem Übergriff erfahren. Sie thematisiert keine vorherigen Beobachtungen. Nach der Meldung durch die Eltern sei sie als Kinderschutzfachkraft sofort in die Fallbearbeitung einbezogen worden. Die Einrichtung wird von ihr als „kinderschutztechnisch […] fitte Kita“ (B_Interview_A. S., 92) eingeordnet. Sie betont, dass die Eltern im Rahmen ihrer ersten Meldung „nicht ganz genau benennen [konnten] was eigentlich passiert ist“ und den Übergriff „sofort“ als „sexuellen Missbrauch“ (B_Interview_A. S., 87–90) bezeichnet hätten. Gegenteilig zu der Wahrnehmung der Kinderschutzfachkraft berichten die Kitaleitung sowie die Pfarrerin, dass die Eltern klar benannt hätten, was deren Kind ihnen erzählt habe. In Bezug auf die vermeintlich falsche Kategorisierung des Vorfalls als sexuellen Missbrauch decken sich die Perspektiven der Kitaleitung und der Kinderschutzfachkraft. Ähnlich wie die Kitaleitung weist die Kinderschutzfachkraft die Deutung der Eltern als überinterpretiert zurück.

Die Beziehung der beteiligten Kinder wird ebenfalls unterschiedlich dargestellt. Laut der Kitaleitung stünden die beteiligten Kinder in keinem engeren Kontakt außerhalb der Kita; laut der Pfarrerin seien die Kinder eng miteinander befreundet und hätten außerhalb der Kita häufiger gemeinsam etwas unternommen. Insgesamt wird deutlich, wie die für die institutionell-organisationale Aufarbeitung verantwortlichen Erwachsenen den Fall auf der Basis ihrer Vorannahmen, Eindrücke und Wissensbestände unterschiedlich darstellen und interpretieren.

Bearbeitung des Falls und Schutzmaßnahmen

Die Kinderschutzfachkraft beschreibt die Kita im Bereich Kinderschutz als professionell. Die Mitarbeiter:innen hätten „top dokumentiert“ (B_Interview_A. S., 316) und die Fallaufarbeitung „vorbildlich gemacht“ (ebd., 321). Nach Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft wurde als erster Schritt des gemeinsam erstellten Kinderschutzplans beschlossen, dass die Rutsche über der Tunnelröhre immer

beaufsichtigt werden soll. Die Kitaleitung kommentiert diese Schutzmaßnahme mit Verweis auf notwendige Rückzugsmöglichkeiten, die aber nun beaufsichtigt werden sollen. Diese bräuchten die Kinder und die Einrichtung biete diese an sich wenig an, da die Kita einen „sehr guten Personalschlüssel“ (B_Interview_K. D., 106) habe. Das Thema Aufsichtspflicht wurde durch die Beschwerde der Eltern des betroffenen Kindes erneut zu einem zentralen Thema zwischen Kita und GKR. Neben der Beaufsichtigung der Rutsche und dem Anschaffen von Büchern zum Thema körperliche Selbstbestimmung wurden Gespräche geführt, geplant oder angeboten.

Mit den Kindern sollen Gespräche geführt worden sein, um herauszufinden, was genau passiert war. Aus dem Material geht jedoch nicht eindeutig hervor, ob und in welchem Rahmen diese Gespräche stattgefunden haben. Die Kinderschutzfachkraft soll zudem den Eltern des betroffenen Kinds angeboten haben, mit ihrem Kind im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kindertherapeutin zu sprechen, was die Eltern jedoch abgelehnt hätten. Außerdem seien die Eltern des beschuldigten Kinds zu einem Gespräch eingeladen worden, um diese über den Fall zu informieren und um zu erfahren, ob das Kind seinen Eltern etwas erzählt habe. Diese seien über den Vorfall sehr erschrocken gewesen.

Insgesamt, so die Kinderschutzfachkraft, hätten die Fachkräfte nur die Schilderungen des Vaters des betroffenen Kinds gekannt, der überwiegend die Kommunikation mit der Einrichtung übernommen gehabt habe. Direkte Schilderungen der beteiligten Kinder seien den Fachkräften nicht bekannt gewesen. Den Eltern des betroffenen Kindes seien Beratungsstellen empfohlen worden, da die Kita und die Kinderschutzfachkraft selbst nicht in der Aufklärung des Falls vorangekommen seien. Dieses Angebot hätten die Eltern aber auch nicht wahrgenommen mit der Begründung, dass ihr Kind „ja sowieso schon das Opfer ist“ (B_Interview_A. S., 173). Den Eltern seien zusätzlich auch Gespräche mit der Kinderschutzfachkraft, der zuständigen Kinderschutzkoordinatorin im Jugendamt und der pädagogischen Leitung der Kitas offeriert worden, welche sie aber ebenfalls abgelehnt hätten. Laut der Pfarrerin gab es zudem einen Konflikt zwischen den Eltern und der Kinderschutzfachkraft. Als Letztere sich mit den Eltern zum ersten Mal in Verbindung setzte, habe sie dies an einem Sonntagabend per SMS getan, was die Eltern laut der Erinnerung der Pfarrerin als unangemessen empfanden.

Die Kinderschutzfachkraft habe zudem interne Schulungen zu den Themen *sexuelle Übergriffe* und *Kinderschutz* mit dem gesamten Team durchgeführt. Außerdem geht aus den Dokumenten hervor, dass es insgesamt drei thematische Elternabende zu den Themen Aufsichtspflicht, kindliche Sexualität und kindliche Konflikte gegeben hat, teilweise in Kooperation mit einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle. Zu diesen Elternabenden seien die betroffenen Eltern jedoch nicht erschienen. Die Kinderschutzfachkraft beschreibt, dass sie die Abwesenheit der betroffenen Eltern als eine Erleichterung empfand, da betroffene Eltern aus ihrer Erfahrung heraus häufig ein hohes Mitteilungsbedürfnis hätten. Dies

könne den Ablauf eines Elternabends durcheinanderbringen, zum Beispiel hinsichtlich des Grundsatzes, nicht mit den versammelten Eltern detailliert über den Fall zu sprechen.

Insgesamt zeigt sich, dass die Falldeutung der Eltern von den Fachkräften nicht geteilt, aber verschiedene Maßnahmen ergriffen wurden. Diese Interventionen vermochten aber offenbar nicht, die betroffene Familie zu erreichen. Da die Perspektive der Eltern des betroffenen Kinds fehlt, können wir zu deren Wünschen und Motiven in diesem Fall nur Vermutungen anstellen. Auf Grundlage des Datenmaterials und der konkreten Schilderungen der Gesprächsteilnehmer:innen ging es den Eltern anscheinend um eine Anerkennung der Gewalterfahrung ihres Kinds, eventuell auch darum, dass das mutmaßlich gewaltausübende Kind die Kita verlässt.

Die Fachkräfte vermittelten den Eltern aber offenbar, dass aus ihrer Sicht kein Übergriff stattgefunden habe. Die gewählten Maßnahmen – Herstellung von Multiperspektivität zum Fall durch Gespräche, bessere Aufsicht und sexuelle Bildung – wirkten auf die betroffene Familie möglicherweise wie eine allgemeine Fallbearbeitung bei gleichzeitiger Nicht-Bearbeitung des konkreten Übergriffs.

Einbeziehung des GKR und der Pfarrerin als nächste Hierarchiestufe

Die Pfarrerin wurde als Vorsitzende des GKR respektive des Kitaträgers durch die Kitaleitung zwei Monate nach der Fallmeldung durch die Eltern in den Fall einbezogen. Der Anlass war nach Erinnerung der Pfarrerin, dass die Eltern des betroffenen Kinds mit einer übergeordneten Person auf Trägerseite hätten sprechen wollen, da sie mit der Fallbearbeitung nicht einverstanden gewesen seien. Die Pfarrerin berichtet im Interview von einem Anruf der Kitaleitung, die die Eltern im Telefonat mehrfach als „sehr schwierig“ (B_Interview_I. A._1, 276 f.) dargestellt habe. Sie würden ein „Wahnsinnstheater“ um eine „ganz normale Sache“ machen, obwohl sie bereits „x-mal gesprochen haben“ (ebd., 275–283). Die Kitaleitung habe der Pfarrerin im Telefonat gesagt, dass nichts vorgefallen und es lediglich um normale kindliche Erforschungen gegangen sei. Die Eltern des betroffenen Kinds wurden demnach durch die Kitaleitung als schwierig konstruiert und die Übergriffe bereits beim ersten Kontakt bagatellisiert.

Nach einem ersten Gespräch mit den meldenden Eltern und der Kitaleitung befand sich die Pfarrerin nach eigener Aussage in einem Zwiespalt, da sie die Hinweise des Vaters als Meldung eines sexualisierten Übergriffs durch Kinder gedeutet und daher eine Aufarbeitung für notwendig gehalten habe. Demnach hatte die Pfarrerin ein grundlegend anderes Verständnis von dem Fall als die Kitaleitung. In diesem ersten Gespräch wurde die Pfarrerin offenbar zur Ansprechperson der Eltern und im Fallverlauf immer wieder mit der Vermittlung zwischen Kita und GKR beauftragt, was auch in (mindestens) einem von uns gesichteten Gesprächsprotokoll dokumentiert ist (vgl. B_Dokument_P1, 55). Demnach wurde die Pfarrerin zu einer zentralen Person im Ringen um Aufarbeitung sowie der Verhandlung der

Übergriffe und nahm diese Rolle auch an. Doch hätten sich die begonnenen Aufarbeitungsversuche des Falls durch anschließende Urlaubszeiten verlaufen. Nur durch die erneute Initiative des Vaters, der seine Unzufriedenheit kommuniziert habe, sei die Bearbeitung wieder aufgenommen worden. Die Eltern des betroffenen Kinds erscheinen damit im vorliegenden Fall als Motor für das Ringen um eine institutionell-organisationale Aufarbeitung.

Verbindungsmuster und Positionierungen im Gemeindekirchenrat

Die Bearbeitung des Falls verweist auf Verbindungen, Loyalitätsstrukturen und spezifische Positionierungen der beteiligten Akteur:innen. Diese wurden von den Beteiligten teils durch Andeutungen, teils explizit ins Feld geführt und gegenseitig genau beobachtet. Das zeigt sich exemplarisch an einer Dienstbesprechung, an die sich die Pfarrerin im Gespräch erinnert. Eine Person in leitender Funktion im Kreiskirchenrat habe zur Sitzungseröffnung der Kitaleitung ihr „volles Vertrauen in ihre Arbeit“ ausgesprochen und ergänzt: „man weiß ja auf welcher Seite ich bin aber ich will mal versuchen neutral zu sein“ (B_Interview_I. A._1, 839–852). Auch Personen aus der Kita und dem GKR hätten vorwiegend auf dieser „Seite“ gestanden und die Position vertreten, dass es keinen Übergriff gegeben habe. Andere Personen, darunter die Pfarrerin, hätten den Umgang mit dem Fall aber als unzureichend empfunden und daher eine weitere Aufarbeitung gefordert. Die Pfarrerin fasst die zwei Positionen wie folgt zusammen:

> „Eine Partei die sagte, ‚diese Eltern sind schwierig und furchtbar und sonstwas‘ und die andere Partei zu der ich gehörte zu sagen sagten ‚nein wir müssen das auch nochmal richtig bearbeiten […] wir müssen auch gucken was passiert ist und man kann das nicht so unter den Tisch kehren und kündigen sowieso nicht‘“ (B_Interview_I. A._1, 755–764).

Innerhalb der Elternschaft wurde der Fall bekannt, woraufhin „alle […] in heller Aufregung“ (B_Interview_A. S., 613 f.) waren, wie die Kinderschutzfachkraft berichtet. Infolgedessen wurde die Elternschaft durch die Kinderschutzfachkraft darüber informiert, was passiert sei und welche Interventionen die Kita vorgenommen habe und zukünftig einleiten werde. Anschließend habe sich laut der Kinderschutzfachkraft die Elternschaft mit der Kita und der Familie des beschuldigten Kindes solidarisiert. Die Fachkraft deutet dies als Vertrauen der Eltern in die Kita. Eine spezifische Lesart der thematisierten Übergriffe setzte sich durch. Offenbar konnten die Fachkräfte mit ihrer Interpretation der Ereignisse zahlreiche Dritte überzeugen, wie die restliche Elternschaft der Kita und Teile des GKR. Insgesamt zeigt sich ein Positionierungszwang unter den involvierten Erwachsenen, der im Prozess des Ringens um Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt durch Kinder in diesem Fall einsetzte.

Konstruktion der Eltern durch die institutionellen Akteur:innen

Die Fach- und Leitungskräfte und die Pfarrerin schildern die Eltern des betroffenen Kinds und die Eltern des beschuldigten Kindes im Interview auf eine Weise, die ihre unterschiedlichen Falldeutungen

stützen. So beschreibt die Kinderschutzfachkraft die Eltern des beschuldigten Kindes als sehr „kooperativ zu unserer Freude“ (B_Interview_A. S., 131 f.), da sie die Erzählungen ernst genommen und den Übergriff nicht ausgeschlossen hätten. Sie bringt knapp die Information ein, dass das beschuldigte Kind Fluchterfahrungen und laut der Eltern „etliche traumatische Erlebnisse“ (ebd., 126) in diesem Kontext gemacht habe. Im Kontrast dazu beschreibt sie die Eltern des betroffenen Kindes als unkooperativ, drängend gegenüber der Kita und ausschließend gegenüber dem beschuldigten Kind. Hinsichtlich der Eltern des betroffenen Kindes betont sie, dass diese die Bearbeitung des Falls durch die Kita durchgehend kritisiert hätten, vom beschuldigten Kind als „Täterkind“ (ebd., 116) gesprochen und gewollt hätten, dass dieses aus der Kita ausgeschlossen wird.

Die Kinderschutzfachkraft bringt in diesem Kontext eine neue Information ein: Die Kita habe die Eltern des betroffenen Kindes bereits vor dem Vorfall „wegen Kinderschutz im Visier“ (ebd., 137) gehabt und „schon vorsichtige Gespräche in diese Richtung geführt“ (ebd., 138 f.). Sie erwähnt kurz die Vermutung, dass es dabei um sexualisierte Gewalt in der Familie gegangen sein könnte, dies aber bisher nicht zu begründen gewesen ist und lediglich eine Fantasie von ihr sei. Diese Information finden wir nur im Interview mit der Kinderschutzfachkraft. Handlungen der Eltern des betroffenen Kindes hätten dazu geführt, dass die Kritik durch die Eltern „komisch“ (ebd., 142) auf die Fachkräfte gewirkt habe, weshalb die Fachkräfte vermutet hätten, dass die Eltern sich nur beschweren würden, „um abzulenken von dem Anliegen“ (ebd., 143 f.), dass die Kita in Bezug auf Kinderschutz hat. Die Kinderschutzfachkraft sagt, sie habe veranlasst, dass der Vorfall in der Kita ernst genommen und „ganz korrekt behandel[t]“ (ebd., 149) werde. Dabei deutet sie erneut Zweifel an den Vorwürfen des Übergriffs an: „wenn er denn einer war“ (ebd., 147).

Laut der Kinderschutzfachkraft hätten die Eltern des betroffenen Kindes die Fachkräfte bezüglich der Fallbearbeitung bedrängt. Die Kita habe daher überlegt, den Eltern Hausverbot zu erteilen, da diese wiederholt nachgefragt hätten, wie das beschuldigte Kind bestraft worden sei. Zudem erzählt die Kinderschutzfachkraft, dass die Eltern des betroffenen Kindes den Eltern des beschuldigten Kindes teilweise „aufgelauert“ (B_Interview_A. S., 263), sie belehrt und ihnen gesagt hätten, dass ihr Kind im Erwachsenenalter ein sexueller Straftäter werde. Die Fachkräfte der Kita seien bemüht gewesen, dieses Verhalten zu unterbinden. Die Kinderschutzfachkraft beschreibt die Eltern des beschuldigten Kindes als sehr betroffen: „die […] haben geweint richtig, weil sie gar nicht mehr wussten was sie jetzt machen sollen“ (ebd., 267 f.).

Auch die Kitaleitung hebt im Interview bestimmte Aspekte in Bezug auf die betroffene Familie hervor: Das Kind sei ein Einzelkind; es schlafe bei den Eltern im Bett; das Eltern-Kind-Verhältnis stelle sich ihres Erachtens als vertraut und harmonisch dar. Sie betont weiterhin, dass die Eltern das Thema der kindlichen Sexualität nicht gerne mit ihrem Kind thematisierten. Die Mutter mache mit dem Kind

Entspannungsübungen und habe ihr erzählt, dass das Kind sich dann öffnen und erzählen würde. Der Vater habe seinem Kind morgens beim Bringen in die Kita oft die Haare gekämmt und es liebkost, was den Abschied zum Teil erschwert habe: „weil da vorher nochmal diese Beziehung so da war und dann ging das Kind sozusagen in die weite wilde Kita <lachen> ja“ (B_Interview_K. D., 457–459). Das Lachen der Interviewpartnerin und die ironische Darstellung der Kita als „weite wilde“ vermittelt die Fürsorge der Eltern beim Abschied als überbehütend. Insgesamt werfen diese Schilderungen die Frage auf, warum sie im Zusammenhang mit der Meldung eines sexualisierten Übergriffs in der Kita durch die Eltern im Interview aufgeführt werden. Eine Lesart ist, dass sich in der Kita narrative Praktiken (Klatetzki 2019) über die beiden Familien geformt haben, die das Handeln der Fachkräfte legitimieren und die Deutung stützen, dass es keine Übergriffe gegeben habe. In diesem Sinne wird die betroffene Familie über die Herausstellung von Details als besonders, abweichend und überbehütend dargestellt. In Bezug auf die Aufarbeitung der Übergriffe werden sie als schwierig, insgesamt unzufrieden mit der pädagogischen Arbeit und wenig kooperativ beschrieben. Im Kontrast dazu werden die Eltern des beschuldigten Kindes als kooperativ und ehrlich sowie mit Mitgefühl für ihre Verunsicherung dargestellt. Ihre Situation wird eher einfühlsam geschildert.

Die Dynamik zwischen den Mitarbeiter:innen der Kita und den Eltern spitzte sich im weiteren Fallverlauf zu. Laut der Kinderschutzfachkraft und der Leitung habe es Drohungen der Eltern des betroffenen Kindes gegeben, sich an die Presse zu wenden. Aufgrund der für die Kitaleitung eher konfliktbehafteten Beziehung und der „regelmäßigen […] Vertrauensabsagen“ (B_Interview_K. D., 252) der Eltern sah sich die Kita „nicht mehr in der Lage, das [Kind] noch weiter zu betreuen“ (ebd., 253 f.). Das betroffene Kind und dessen Eltern hätten daher die Kita verlassen müssen.

Im Interview mit der Pfarrerin wird diese Entscheidung zur Kündigung anders kontextualisiert. Aus ihrer Sicht sei es nicht zu rechtfertigen, dass die Familie des betroffenen Kindes die Kita verlassen musste. Sie betont die Konstruktion der Eltern als „schwierig“, teilt diese Einschätzung aber nicht und schildert ihre Eindrücke aus dem ersten Gespräch zum Fall: „ich merkte der Vater hat Recht ich kenn zwar den Vater nicht ich weiß nicht ob er schwierig ist aber er kam mir nicht schwierig vor also jedenfalls nicht in dem Zusammenhang“ (B_Interview_I. A._1, 393–396).

Die betroffene Familie habe „null Verständnis“ erfahren*:* „es kam nur […] die hat uns angegriffen wir wollen sie nicht mehr länger da haben die Familie ist schwierig‘“ (ebd., 556–559). Die Pfarrerin habe bei verschiedenen Akteur:innen nachgefragt, worin die Eltern schwierig seien, darauf aber keine Antwort erhalten, obwohl mit der vermeintlichen Schwierigkeit die Kündigung des Kitaplatzes begründet wurde. Die Pfarrerin resümiert zur Haltung der Kita-Mitarbeitenden bezüglich der betroffenen Familie: „die Eltern und das Kind waren eigentlich die Gejagten“ (ebd., 824 f.).

Die von der Pfarrerin wahrgenommene abgeneigte Haltung der Fachkräfte gegenüber den Eltern des betroffenen Kindes und die Verweigerung von Empathie – unabhängig davon, ob die Gewaltmeldung als begründet oder unbegründet angesehen wurde – setzte sich seitens der kirchlichen Vertreter:innen fort. So fanden die Eltern laut der Pfarrerin keine Ansprechpersonen für ihr Aufarbeitungsanliegen: „der Vater […] bekam in dieser Kirche keinen Ansprechpartner weil sich der Vorgesetzte auch schon gesagt hat also ich steh hinter der Kita“ (ebd., 653–656).

Abwehr der Vorstellung sexualisierter Gewalt durch Kinder

Den Ort der Übergriffe beschreibt die Kinderschutzfachkraft (anders als die Kitaleitung und die Pfarrerin) als eine Rutsche mit einem kleinen, überdachten Plateau. Sie könne sich nicht erklären, wie sich dort drei Kinder zeitgleich über einen längeren Zeitraum hätten aufhalten können, habe die Meldung aber „trotzdem [...] natürlich ernst genommen“ (B_Interview_A. S., 109 f.). Das Wort „trotzdem“ vermittelt ihre Zweifel daran, dass es zu sexuellen Übergriffen gegen eines der Kinder gekommen sei, da sie den Ort für unplausibel hält: „ich sag ganz ehrlich aus meiner Sicht kann da nicht sehr viel passiert sein weil die Örtlichkeit gar nicht so ist“ (ebd., 390 ff.). Sie würde den Vorfall als „sexuelle Aktivität“ (ebd., 393) unter Kindern einstufen. Als Begründung für ihre Annahme, dass es keine Übergriffe gegeben habe, führt sie neben dem Ort an, dass die Eltern des betroffenen Kindes ihres Wissens keine externen Beratungsstellen aufgesucht hätten und der Vater des Kindes die übergriffigen Handlungen nicht klar benannt habe. Hier unterscheiden sich erneut die Schilderungen der Kinderschutzfachkraft und der Pfarrerin. Letztere beschreibt im Interview detailliert die Darstellung des Übergriffs durch die Eltern des betroffenen Kindes. Auch die Kitaleitung beschreibt konkrete Handlungen und sagt, dass das betroffene Kind seinen Eltern berichtet habe, dass „andere Kinder ihm Steine in den Po gesteckt hätten“ (B_Interview_K. D., 118). An weiteren Interviewstellen deutet die Leitung diese Kinderschilderung aber um und ordnet die Situation ein als „Begegnungen der Kinder untereinander“ (ebd., 22). Hier zeigt sich, wie durch die Deutungsmacht von Erwachsenen, insbesondere in der Rolle als professionelle Fachkräfte, die Thematisierung von Gewalthandlungen durch Kinder bagatellisiert werden kann.

Die Kitaleitung geht im Interview auf ihr Verständnis von sexualisierter Gewalt explizit ein. Sie ordnet sexualisierte Gewalt als Resultat eines Ungleichgewichts zwischen den an sexuellen Handlungen beteiligten Personen ein. Ein solches Ungleichgewicht habe es – bis auf die Anzahl der beteiligten Kinder – im gemeldeten Fall nicht gegeben, da es „zu keiner Zeit [...] so aussah dass ein Kind sozusagen unterdrückt wurde ja also wir haben immer ein Einvernehmen festgestellt“ (ebd., 27-29). Sie führt im Interview ein Verständnis von sexualisierter Gewalt aus, wonach sexualisierte Übergriffe unter gleichaltrigen Kindern kaum möglich zu sein scheinen. Die von den Eltern des betroffenen Kindes geschilderten

Handlungen deutet die Kitaleitung als konsensuales kindliches Erforschen und Erkunden (vgl. B_Interview_K.D., 32-35, 57-61). Sie begründet das Einvernehmen der Kinder damit, dass keines der Kinder gegenüber den Mitarbeiter:innen geäußert habe, dass es die Handlungen nicht mehr möchte. Dass sich die gemeldeten Übergriffe auf mehrere Situationen bezogen, ist für sie ein weiteres Argument dafür, dass es nicht um Gewalt gehe, da das betroffene Kind sonst nach der ersten Situation nicht mehr an den Interaktionen teilgenommen hätte (vgl. B_Interview_K.D., 568-573). Konsens zwischen Kindern drückt sich demnach darin aus, dass ein Kind sich keine Hilfe bei den Erzieher:innen holt und sich nicht unmittelbar und aktiv gegen bestimmte Handlungen ausspricht. Unterschiedliche Schamgrenzen von Kindern bei der Benennung einer Grenzverletzung und die oft zeitverzögerte Einordnung von sexualisierten Grenzverletzungen werden in dieser Logik nicht berücksichtigt. Durch die Gleichsetzung von Konsens und Machtsymmetrie in den Ausführungen der Kitaleitung erscheinen sexuelle Übergriffe durch Kinder als kaum denkbar. Forschungen zu sexualisierter Gewalt durch Kinder in Institutionen verweisen hingegen darauf, dass sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe gerade auch unter Peers erfolgen, auch in Kindertagesstätten (vgl. Allroggen et al. 2011, S. 5). Entgegen dem fachlichen Prinzip, sexuelle Grenzverletzungen und Schilderungen Betroffener ernst zu nehmen, plausibilisiert die Kitaleitung ihre Einschätzung damit, dass sie und ihre Kolleg:innen stets das Gefühl hatten, dass sich die beteiligten Kinder in der Situation wohlgefühlt hätten. Sie betont, dass mit den Kindern Regeln besprochen worden seien. Widersprüchlich ist innerhalb des Interviews, dass die Kitaleitung mit dem Verweis auf Regeln ihre Ansicht legitimiert, dass es nicht zu Übergriffen gekommen sei. Zugleich gibt sie Schilderungen des betroffenen Kindes wieder, wonach durch die Einführung von Steinen und Sand in seinen After durch andere Kinder die Regel, nichts in Körperöffnungen zu stecken, gebrochen wurde.

Deutlich wird, dass die Bezeichnung der thematisierten Handlungen als „Übergriff“ oder „Erforschung“ unter den Eltern, Fachkräften und dem GKR immer wieder ausgehandelt wurde. Ähnlich wie im Konflikt um die Aufsichtspflicht wurde dabei mit der Fachlichkeit der Mitarbeiter:innen und der Ahnungslosigkeit der pädagogischen Laien im GKR in Bezug auf kindliche Sexualität argumentiert. Die unterschiedlichen Ansichten darüber, wie dieser Fall definiert und als was er verhandelt werden soll, führte zu einer Unzufriedenheit der Eltern, die die ergriffenen Maßnahmen als nicht ausreichend empfanden. Die von den Eltern geforderte Anerkennung als Kinderschutzfall blieb aus, da der Fall als „normale kindliche sexuelle Erforschung“ durch die Kitaleitung definiert und unter dieser Prämisse an den Kirchenkreisrat weitergetragen wurde. Die Pfarrerin setzte sich weiterhin für die – in ihren Augen – Anerkennung und Bearbeitung des Falls als sexualisierte Gewalt durch Kinder ein.

Konflikt der Kita und Kinderschutzfachkraft mit der Pfarrerin

In den Interviewerzählungen der Kitaleitung und der Kinderschutzfachkraft zur Rolle der Pfarrerin zeigen sich sowohl Analogien als auch Brüche. Die Kinderschutzfachkraft hebt hervor, dass die Pfarrerin Unruhe in die Fallbearbeitung gebracht habe. Ebenso beschreibt sie frühere Konflikte der Pfarrerin mit der Kita als „fachliches Gerangel“ (B_Interview_A. S., 496) um Kitaräume. Die Details kenne sie jedoch nicht. Im Interview scheint die Kinderschutzfachkraft nach Erklärungen für das Handeln der Pfarrerin zu suchen. Dabei bringt sie die Vermutung ein, dass die Pfarrerin „selber auch vielleicht da traumatisiert sein KÖNNTE sag ich jetzt sehr vorsichtig“ (ebd., 195–201). Die Kinderschutzfachkraft zieht also Vermutungen um Erfahrungen mit (sexualisierter) Gewalt und Traumatisierung heran, um die Einschätzungen der Pfarrerin zu einem anderen Fall in der Gegenwart einzuordnen.

In Bezug auf den konkreten Fall sei die Pfarrerin aus Sicht der Kinderschutzfachkraft nicht davon zu überzeugen gewesen, dass die Kita alle notwendigen Schritte getan habe. Sie „hat dann ihrerseits ja sehr agiert hat noch alle möglichen Stellen eingeschaltet“ – so den Kita-Verbund und die Kita-Aufsicht, „sodass wir uns mehrfach zusammensetzen mussten und rechtfertigen“ (ebd., 202 ff.). Die Kinderschutzfachkraft resümiert: „das war der Pfarrerin alles nicht genug“ (ebd., 240). Der Fokus auf das Handeln der Pfarrerin könnte sich daraus begründen, dass die Kinderschutzfachkraft kein eigenes Aufarbeitungsinteresse hat, da sie davon ausgeht, dass nichts Problematisches vorgefallen sei. Bei ihr dominiert offenbar der Eindruck, sich vor verschiedenen Menschen und in unterschiedlichen Settings rechtfertigen zu müssen. Durch die von der Pfarrerin hinzugezogenen Personen werden die Zuständigkeiten und Verantwortungen in dem Fall diffus. Die Kinderschutzfachkraft kritisiert weiter, dass die Pfarrerin nicht selbst mit den Kindern gesprochen habe, „in so einer Art seelsorgerlichen Situation und dann irgendwie uns irgendwas Beweisbares vorlegen“ (B_Interview_A. S., 404–406). Die Kinderschutzfachkraft scheint an dieser Interviewstelle die Beweislast für die von Eltern gemeldeten sexualisierten Übergriffe der Pfarrerin und den Kindern zuzuschreiben. Vor dem Hintergrund des Fachwissens der Kinderschutzfachkraft lässt sich die Forderung nach Beweisfindung durch Seelsorge auch als eine Form der Delegitimierung der Pfarrerin verstehen. Seelsorgerliche Tätigkeiten von Pfarrer:innen unterliegen zudem der Schweigepflicht, weshalb Aussagen aus solchen Gesprächen nicht als Beweismittel verwertbar gewesen wären.

Die Kinderschutzfachkraft habe sich aufgrund des Handelns der Pfarrerin Sorgen gemacht, etwas übersehen zu haben, und sich daraufhin externe Beratung bei der örtlichen Kinderschutzkoordinatorin eingeholt, die den Fall bereits kannte. Die Kitaleitung und die Kinderschutzfachkraft ließen sich von dieser per Protokoll bestätigen, dass ihr Handeln in der Fallbearbeitung korrekt sei. Dennoch habe die Pfarrerin weiterhin darauf bestanden, dass aus ihrer Sicht der Fall nicht aufgearbeitet worden sei und sogar

vertuscht werden würde. Dabei habe die Pfarrerin auch den Vorwurf der Ahnungslosigkeit gegen die Kinderschutzfachkraft erhoben:

> „die Pfarrerin hat dann auch gesagt man müsse mich ersetzen und ich hätte keine Ahnung und wir würden der Sache nicht gut genug nachgehen und das wäre ja wieder typisch dass sexueller Missbrauch unter den Teppich <gekehrt wird <lachend>>“ (B_Interview_A. S., 321–331).

Gegensätzlich hierzu ist die Erzählung der Pfarrerin. Sie berichtet, dass sie die Kinderschutzfachkraft, welche der Kita in dem Fall beratend zur Seite stand, nicht als neutral empfand. Ihre Wahrnehmung begründet sie damit, dass die Kinderschutzfachkraft bei einem evangelischen Träger arbeite und ein sehr enges und durch Begünstigungen beeinflusstes Verhältnis zu einer Person des evangelischen Trägers habe: „[I]nsofern war da eine Beziehung zwischen denen wo ich glatt abstreiten würde dass die Insofa neutral war“ (B_Interview_I. A._1, 473 ff.). Damit sind Beziehungsstrukturen innerhalb der Gemeinde angesprochen, die möglicherweise die Fallbearbeitung beeinflusst haben. So erzählt die Pfarrerin, dass sich in einem Gespräch zwischen ihr und der Kinderschutzfachkraft gezeigt habe, dass Letztere nicht gewusst habe, dass es „auch noch um Sand in den Po geht“ (B_Interview_I.A._1, 915). Die Kitaleitung habe ihr dies nicht mitgeteilt. Aus einem Brief der Pfarrerin an eine leitende Person in der Landeskirche geht hervor, dass die Kinderschutzfachkraft den Fall mit dieser Information wohl anders eingeschätzt hätte. Womöglich hätte sie den Fall dann abgegeben. Die Frage einer möglichen Fallabgabe durch die Kinderschutzfachkraft stellt sich im empirischen Material unterschiedlich dar. Laut der Fachkraft wurde die Pfarrerin ihr gegenüber beleidigend und drängte sie zur Fallabgabe. Die Pfarrerin hingegen verweist darauf, dass die Kinderschutzfachkraft an einem bestimmten Punkt den Fall von sich aus habe abgeben wollen.

Im zweiten Interview mit der Pfarrerin beschreibt diese, dass sie sich im Fallverlauf an eine Leitungskraft der Landeskirche gewendet habe, die damals auch Beauftragte:r gegen sexualisierte Gewalt war. Diese habe sie an eine andere Person verwiesen, welche sich den Fall und die Schilderungen von der Pfarrerin angehört und das Vorgehen der Kinderschutzfachkraft angezweifelt habe. Die Leitungskraft der Landeskirche habe eingeschätzt, dass die Kinderschutzfachkraft nicht die Eltern und die Kita beraten dürfte. Zur von der Pfarrerin vorgelegten Dokumentation habe sie gesagt, es sei alles

> „[…] ‚schon so tendenziös aufgeschrieben das ist völlig klar dass die die schon loswerden wollten‘ das hatte sie mir alles gesagt und ich hatte dann gewartet und gewartet aber es kam nichts und nie mehr wieder was gehört“ (B_Interview_I. A._2, 143–145).

Von der zuständigen Stelle auf Ebene der Landeskirche seien fachliche Fehler vermerkt worden, so die Pfarrerin. Weitere Interventionen der Landeskirche hat es nicht gegeben.

Auch im Interview mit der Kitaleitung taucht der Vorwurf der fehlenden Neutralität auf, jedoch in Bezug auf die Pfarrerin. Mit der Pfarrerin wurde – laut Kitaleitung – alles im Einvernehmen abgestimmt. Laut Kitaleitung habe die Pfarrerin mit der Zeit jedoch einen „Positionswechsel“ vollzogen, sei nicht

mehr „neutral“ gewesen und habe sich den betroffenen Eltern zugeordnet (B_Interview_K. D., 179–183). Die „Rollen“ der Pfarrerin seien „verzerrt“ (ebd., 361) gewesen. Nachdem die Pfarrerin die Kitaleitung in einer erweiterten Runde aufgefordert habe, Informationen über den Fall zu teilen, was die Kitaleitung verweigert habe, habe diese auch keine weiteren Gespräche mit der Pfarrerin mehr geführt. Die Kitaleitung schildert in den Interviewsequenzen, in denen es um den Konflikt mit der Pfarrerin geht, dass ausschließlich die Pfarrerin unzufrieden mit der Fallbearbeitung gewesen sei, nicht aber die Eltern. Dies steht im Widerspruch zu Ausführungen der Kitaleitung zur Unzufriedenheit mit der Fallbearbeitung seitens der Eltern. Die Kitaleitung scheint den Konflikt mit den Eltern tendenziell auf die Pfarrerin zu projizieren und somit zu personifizieren. Auffällig ist zudem, dass die Kinderschutzfachkraft und die Kitaleitung immer wieder betonen, dass ihnen von unterschiedlichen Institutionen und Akteur:innen (u. a. Jugendamt und Kinderschutzkoordinatorin) die korrekte Bearbeitung des Falls bestätigt worden sei. Die Kitaleitung betont die Belastung des Kitateams durch die Aufarbeitungsversuche: „es ist oben drauf“ (B_Interview_K. D., 352–359). Ihr Team sei gewillt gewesen, den Fall „aufzuklären“ und sie hätten ihr „bestes“ gegeben. Sie habe daher von der „Gegenseite“ – vermutlich nimmt sie hier Bezug auf die Eltern und die Pfarrerin – erwartet, dass diese sich entweder mit der Bearbeitung zufriedengeben oder aber weitere Erwartungen klar benennen. Gleichzeitig erschienen ihr die Erwartungen der „Gegenseite” nur in einem gewissen Rahmen zulässig und bearbeitbar, denn eine weitere Bearbeitung „ging dann nicht mehr“ (ebd.). Hier setzt die Kitaleitung einen Rahmen der Machbarkeit, der von der anderen Seite „irgendwann“ überschritten worden sei. Deshalb habe sie die Bearbeitung des Falls eingestellt. Offen bleibt allerdings, welche Erwartungen für die Kitaleitung gerechtfertigt gewesen wären. Die der Eltern und die der Pfarrerin scheinen nicht ihren Vorstellungen entsprochen zu haben, zumal diese laut ihren Schilderungen nicht hätten klar benennen können, was sie noch erwartet hätten. Die Kitaleitung stellt wiederholt ihre Überzeugung dar, dass sie und ihre Kolleg:innen „alles versucht haben was möglich war […] was in unserer Macht stand“ (B_Interview_K. D., 279–285). Dass an dieser Stelle die Verantwortung für die weiteren Schritte der Fallbearbeitung unter anderem an die Eltern ausgelagert wird, bleibt von ihr unreflektiert.

Die Kitaleitung vermittelt, dass sie den Fall der thematisierten sexualisierten Übergriffe durch Kinder in der Kita umfassend aufgearbeitet habe und sie nichts weiter hätte tun können. Dass auf der „Gegenseite“ (B_Interview_K. D., 356) offenbar noch ein Unbehagen bestand, weist sie mit Verweis auf die formal korrekte Fallbearbeitung zurück. Dass der Fall für die Eltern des betroffenen Kindes sowie für die stark involvierte Pfarrerin möglicherweise auf einer emotionalen Ebene nachwirkte und belastend war, findet in der Vorstellung eines vollständig abschließbaren Falls keine Berücksichtigung. Emotionen wie Unbehagen, Unzufriedenheit, Sorge und Wut werden mit dem Verweis auf erfüllte Formalitäten im Bearbeitungsprozess dethematisiert und als ein Hindernis in der Bearbeitung des Falls wahrgenommen. In der Rekonstruktion des Konflikts wird zudem sichtbar, wie sich im Fallverlauf die

beteiligten Erwachsenen voneinander entfernten. Eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Inhalten der Fallmeldung, die eine Basis ihrer Aufarbeitung hätte sein können, brach ab. Stattdessen wurden wechselseitig personalisierte Vorwürfe wie Ahnungslosigkeit oder fehlende Neutralität erhoben.

Konflikteskalation statt Aufarbeitung: Kündigung der Eltern und Belastungsanzeige

Nachdem die Abmahnung durch die Kitaleitung ausgesprochen wurde, wandten sich die Eltern des betroffenen Kindes nach Schilderungen der Pfarrerin an verschiedene Instanzen (u. a. Schulverwaltung, Kirchenkreis) und beschwerten sich beim GKR als Träger. Der Kirchenkreis habe erschrocken auf die Meldung der Eltern reagiert und im GKR sei die (Nicht-)Meldung des Falls kontrovers diskutiert worden. Im GKR hätten Uneinigkeit und Verwirrung bestanden, wie die Pfarrerin im Interview berichtet. Sie schildert ebenfalls, dass für sie der Eindruck entstand, dass die Kita diesen Fall möglichst nicht habe melden, sondern eher intern habe bearbeiten wollen. Nach einem Gespräch zwischen dem GKR, dem Kirchenkreis und der Kitaleitung wurde die Kündigung aufgrund von rechtlichen Verfahrensfehlern – die Beteiligten wurden vorab nicht angehört – gegen den Willen der Kitaleitung zurückgenommen, wie in einem Protokoll dokumentiert ist. In dieser Situation werden die Machtpositionen der einzelnen Beteiligten deutlich. Es wurde gegen den Willen der Kita entschieden, die Abmahnung zurückzunehmen. Daraufhin leitete auch der GKR weitere Maßnahmen ein: unter anderem eine Elternbefragung, welche das Thema der Aufsichtspflicht fokussierte und die sexuellen Übergriffe durch Kinder damit dethematisierte. Die Eltern des betroffenen Kindes teilten sich der Kita einige Monate später schriftlich mit vielen Fragen zum Bearbeitungsprozess des Falls mit. Zudem kündigten sie an, sich mit dem Fall „an die Presse“ (B_Interview_K. D., 230) zu wenden. Dies kann als Ausdruck von Emotionen wie Verzweiflung und Frustration aufseiten der Eltern gelesen werden. Möglicherweise sahen sie keinen anderen Ausweg, als Öffentlichkeit herzustellen, um eine Aufarbeitung des Falls zu erreichen. Das Schreiben der Eltern leitete die Kitaleitung an den Kirchenkreis und den dortigen Pfarrer weiter mit der Begründung, dass die Kita den Fall als geklärt wahrnehme und sich nicht weiter dazu positionieren wolle.

Die uns vorliegenden Dokumente zeigen, dass sich die Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises daraufhin auf eine mögliche Medienanfrage vorbereitete, etwa durch eine Stellungnahme des Kirchenkreises zum Vorfall, eine kurze Beschreibung des Sachverhalts, eine Stellungnahme zur Kündigung des Kitaplatzes und eine kurze Beschreibung des Konzepts der Kita.

Der Vater des betroffenen Kindes wurde von der Leitung des Kirchenkreises als direkte Reaktion dieser Ankündigung zu einem Gespräch eingeladen, an dem auch die Pfarrerin teilnahm. In diesem Gespräch sollte das weitere Vorgehen in dem Fall abgestimmt werden. Laut der Pfarrerin wurden hierbei

konkrete Maßnahmen zur Aufarbeitung des Falls zusammengetragen wie eine weitere Fortbildung der Fachkräfte und eine Entschuldigung an die Eltern. Die Pfarrerin habe sich in dem Gespräch dafür starkgemacht, dass alle Maßnahmen durch den Kirchenkreis umgesetzt würden, und den Eltern des betroffenen Kindes versprochen, immer wieder nachzufragen. Dies habe sie auch umgesetzt und wiederholt bei unterschiedlichen Personen (GKR-Mitgliedern, Vorgesetzter u. a.) nachgefragt. Jedoch habe sie keine Resonanz auf ihre Nachfragen bezüglich des Falls erhalten und ihr Einsatz für die Eltern sei folgenlos geblieben. Die Kitaleitung berichtet, dass die Eltern des betroffenen Kindes gewollt hätten, dass ihr Kind von der Schule zurückgestellt werde und noch ein weiteres Jahr in der Kita verbleibe. Die Pfarrerin macht deutlich, dass diese Schulunfähigkeit auch schulärztlich bescheinigt worden sei. Das Kita-Team habe diese Einschätzung jedoch nicht geteilt und das Kind als schulreif eingestuft. Die Aussicht, dass die Zusammenarbeit der Kita mit den Eltern des betroffenen Kindes länger andauern sollte, überschritt für das Team offenbar eine Grenze und die Fachkräfte formulierten eine „Belastungsanzeige“ (B_Belastungsanzeige des Kita-Teams, 16.01.2018) an den Kreiskirchenrat. Mit dem im Dokument verwendeten Begriff der Belastungsanzeige ist vermutlich eine Überlastungsanzeige gemeint. Eine solche Überlastungsanzeige wird eher selten gestellt und bezieht sich eher auf strukturelle Gegebenheiten (bspw. Personalmangel). Das vorliegende Schreiben zeigt als Anliegen der Kita-Mitarbeiter:innen, dass das Kind die Kita verlassen soll, damit die Fachkräfte nicht weiter mit den Eltern zusammenarbeiten müssen. Der Konflikt, heißt es, trage sich auf der Ebene der Erwachsenen zum Nachteil des Kindes aus:

> „Auch [Name betroffenes Kind] erfährt durch unser zurückhaltendes Auftreten ihm gegenüber, dass er sich in einer Sonderstellung befindet, die seiner gedeihlichen Entwicklung nicht förderlich ist“ (B_Belastungsanzeige des Kita-Teams, 16.01.2018).

Die Eltern des betroffenen Kindes werden hier als das Problem konstruiert, vor dem ihr eigenes Kind geschützt werden müsse. Sie kämpften um den Verbleib ihres Kindes in der Kita, was die Kita jedoch abwehrte. Es scheint, als sei die Überlastungsanzeige als eine mögliche Lösung des Konflikts betrachtet worden, die eine gewisse Harmonie in der Kita hätte wiederherstellen können, indem die vermeintlichen Auslöser des Konflikts – die Eltern des betroffenen Kinds – ausgeschlossen worden wären. Mit dem anschließenden Kitawechsel wurde der Konflikt auf Ebene der Kita eingestellt und die Harmonie in der Kita sollte wiederhergestellt werden.

Dethematisierung der Kinder

Immer wieder wird bei der Bearbeitung des Falls deutlich, dass die Perspektiven der Kinder fehlten und die Konflikte der Erwachsenen eine Aufarbeitung verhinderten. Dies beginnt bereits damit, dass der Fall durch den Konflikt zwischen GKR und Kita (z. B. in Bezug auf das Thema Aufsichtspflicht) überschattet wurde. Die Kinderschutzfachkraft geht sehr explizit auf das Problem der Dethematisierung der

Kinder in diesem Fall ein. Sie sagt im Interview: „schwierig bei der ganzen Sache fand ich persönlich dass es sehr schnell wegging von den Kindern und dann sich auf ganz anderen Ebenen abspielte also institutioneller Art“ (B_Interview_A. S., 340–343). Die Kinder seien in dem gesamten Verfahren sehr aus dem Blick geraten. Das beschuldigte Kind habe im Kontext der Fallbearbeitung zwar Hilfe dadurch bekommen, dass seine Eltern sehr engagiert gewesen seien und Beratungsstellen besucht hätten. Für das betroffene Kind selbst hingegen habe es kaum Unterstützung gegeben. Die Eltern des betroffenen Kindes brachten ihr Kind nach dem Vorfall nur unregelmäßig in die Einrichtung, was die Kinderschutzfachkraft in Hinblick auf Kinderschutzfragen problematisiert, da es bezüglich der Familie ein Kinderschutzanliegen seitens der Einrichtung gegeben habe. Sie habe mehrfach mit dem Jugendamt telefoniert, um herauszufinden, ob es den Eltern zur Auflage gemacht werden könnte, eine Beratungsstelle zu besuchen, um zur Aufklärung des Falls beizutragen. Dies wäre jedoch nur vor dem Hintergrund einer Kinderschutzmeldung gegen die Eltern möglich gewesen, von der die Kinderschutzfachkraft vor dem Hintergrund der Symbolwirkung einer solchen Meldung nach einem konfliktbehafteten Bearbeitungsprozess Abstand genommen habe. Laut der Kitaleitung sei das Kind schon vor dem gemeldeten Übergriff häufiger nicht in die Einrichtung gebracht worden (vgl. B_Interview_K. D., 242–245).

Die Kinderschutzfachkraft beschreibt die verschiedenen Ebenen, auf denen der Konflikt in ihrer Wahrnehmung ausgetragen wurde, als hierarchisch strukturiert. Von der Ebene zwischen GKR und Kita sei er an den Kirchenkreis und anschließend an das zuständige Bezirksamt hochgereicht worden, bis er letztlich Teil dieser Studie wurde. Sie sagt im Interview, dass der Fall „immer höher immer höher“ ausgetragen wurde, ohne dass es „einen Mehrwert für die Kinder hatte also im Gegenteil“ (B_Interview_A. S., 773 f.). Die Verschiebung der Ebenen hätten einen eher negativen Effekt gehabt, da das Kita-Team immer vorsichtiger im Umgang mit der Familie geworden sei, obwohl es bereits vor dem Fall ein Kinderschutzanliegen an diese Familie gegeben habe. Den Grund für die fehlende Unterstützung verortet die Kinderschutzfachkraft im Interview deutlich in der fehlenden Kooperationsbereitschaft der Eltern und im „Agieren“ der Pfarrerin:

> „das gelingt in der Regel besser wenn alle etwas kooperativer sind und ich denke durch dieses starke Agieren der Pfarrerin ist das sogar ’n bisschen verhindert worden […] dass die Eltern zu so ’nem entspannten Punkt kommen konnten und sagen ‚ok können wir jetzt nicht aufklären wir haben trotzdem Vertrauen zur Kita unser Kind kann jetzt das Vorschuljahr da noch entspannt nutzen und sich gut fühlen‘ ne (.) schade (.) und rausgekommen ist für das Kind ja auch nix also es hat keine Hilfe bekomm’“ (B_Interview_A. S., 798–820).

Laut der Kinderschutzfachkraft habe besonders das betroffene Kind die Aufregung um den Fall mitbekommen und habe sich „gar nicht mehr so richtig wohlfühlen [können] in der Kita“ (ebd., 380). Sie resümiert weiter: „das find ich persönlich eigentlich am tragischsten an dem Fall dass die Kinder im Grunde total alleine gelassen wurden was immer da passiert ist“ (ebd., 387–390).

Die Kitaleitung schildert im Interview im Gegensatz dazu, das betroffene Kind habe sich nach dem Vorfall in der Kita weiterhin sehr wohl gefühlt. Die Beziehungsarbeit sei jedoch durch das konfliktbehaftete Verhältnis zu den Eltern belastet worden. Die Eltern werden in diesem Kontext von der Kitaleitung als eine Art Störfaktor in der Beziehungsarbeit mit dem betroffenen Kind konstruiert, was letztlich auch zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses führt. Es scheint so, als sei es nicht gelungen, die Vertrauensbeziehung zu den Eltern wiederaufzubauen, was als eine Dethematisierung der kindlichen Bedürfnisse gedeutet werden kann.

Eine von mehreren Schlüsselszenen, die die Erwachsenenzentrierung und fehlende Kinderorientierung verdeutlicht, ist die folgende. Die Familie des betroffenen Kindes lud das beschuldigte Kind nicht zu seinem Geburtstag ein. Die Nicht-Einladung wurde von den Mitarbeitenden der Kita als ausgrenzendes Verhalten der Familie gedeutet. Die Eltern des betroffenen Kindes wehrten sich gegen die Anschuldigungen der Kita und machten deutlich, dass sie emotional nicht in der Lage gewesen seien, das beschuldigte Kind auf den Geburtstag ihres Kindes einzuladen (vgl. B_Interview_I. A._1, 565–580). Mit den Emotionen und der Gefühlslage des betroffenen Kindes wurde sich in dieser Situation nicht auseinandergesetzt. Stattdessen wurde mit Überlegungen zur Kündigung des Kitavertrags reagiert – so auch in anderen Situationen. Indem die Eltern des betroffenen Kinds immer mehr als Problem durch die Kita(-Leitung) wahrgenommen wurden, rückten die verschiedenen beteiligten Kinder aus dem Fokus.

Mit Blick auf die Aufarbeitung betont die Kinderschutzfachkraft im Interview, dass das gesamte Verfahren nur sinnvoll gewesen wäre, wenn es einen Mehrwert für die Kinder gegeben hätte. Es sei ihrer Ansicht nach nicht sinnvoll, wenn es nur darum gehe zu klären, ob irgendwelche Formalitäten erfüllt worden seien und wer sich richtig verhalten habe. Im Interview mit der Kitaleitung wird allerdings immer wieder deutlich, dass ebendiese Erfüllung der Formalitäten von ihr offenbar als Maßstab für eine gute Aufarbeitung des Falls verstanden wurde. Deutlich wird weiterhin, dass das Wohlbefinden der Kinder bei der Aufarbeitung des Falls anscheinend aus dem Blick der erwachsenen Akteur:innen geriet. Während die Kinderschutzfachkraft dies im Interview reflektiert, betont die Kitaleitung eher, dass sie und ihre Kolleg:innen das Kindeswohl bei der Bearbeitung stets im Blick gehabt hätten. Gemein ist diesen konträren Perspektiven, dass beide Argumentationen letztlich dahinführen, dass den Eltern respektive der Pfarrerin die Schuld für den fehlenden Fokus auf die Kinder zugeschrieben wird. Die Dethematisierung der Kinder wird somit externalisiert und es wird keine institutionelle Verantwortung dafür übernommen.

Resümee und Ausblick zum ersten Fallstrang

Insgesamt zeigt sich bei dem dargestellten Gemeinde-Kita-Fall an vielen Stellen eine Personifizierung von Konflikten und eine Externalisierung der Ursachen. Kritisierende und fordernde Akteur:innen – in

diesem Fall die Eltern des betroffenen Kindes und die Pfarrerin – werden durch Kita-Mitarbeiter:innen als unkooperativ und als Personen konstruiert, die nicht zufrieden zu stellen seien. Der Einbezug des GKR und infolgedessen auch der Pfarrerin wird von den Eltern des betroffenen Kindes initiiert. Andernfalls hätte der verantwortliche evangelische Träger möglicherweise nichts von dem Fall erfahren. Ein alteingesessener Konflikt zwischen der Kita und dem GKR und diffuse Verantwortungsstrukturen erschweren zusätzlich Schritte der Aufarbeitung. Die Verstärkung dieser bestehenden Konflikte führt letztlich dazu, dass die Akteur:innen, die sich um eine Aufarbeitung des Falls bemühen, die Kita und den gemeindlichen Kontext verlassen müssen.

Die Pfarrerin berichtet, dass sich die Mutter des betroffenen Kindes später noch einmal an sie wandte. Die Mutter habe sich für die Unterstützung der Pfarrerin bedankt und erzählt, dass es ihr und ihrer Familie gut gehe und sie möglicherweise in dem ganzen Fall auch überreagiert hätten (vgl. B_Interview_I. A._1, 1504–1508). Diese Episode unterstreicht die Ungewissheit darüber, was zwischen den Kindern passiert ist – eine Ungewissheit, die die Erwachsenen nicht auflösen können. Eine solche Situation ist durchaus typisch für Konstellationen, in denen von sexualisierter Gewalt und Übergriffen berichtet wird. Die Kontaktaufnahme der Mutter zur Pfarrerin unterstreicht aber gerade die Wichtigkeit, dass institutionelle Vertreter:innen die Verantwortung für Aufarbeitung übernehmen und sich den Betroffenen und ihren Emotionen zuwenden und diese anerkennen.

Fallstrang 2: Diskriminierung und verbale sexualisierte Grenzverletzungen gegen eine Pfarrerin

Verantwortungsübernahme und ausbleibende Antworten

Die Pfarrerin berichtet, dass sie den Eltern des betroffenen Kindes versprochen hatte, sich auch nach deren Kita-Wechsel für eine Aufarbeitung einzusetzen. Sie sieht sich hier in der Verantwortung. Der Vater der Familie habe nach dem Gespräch mit dem Kirchenkreis zu ihr gesagt, er „glaub[e] ja nicht daran dass dieser Kirchenkreis das hier einhalten wird“, woraufhin die Pfarrerin entgegnet habe: „‚[D]och der hält das ein‘ […] und ‚wirklich und ich werde da immer wieder hinterhaken und sie können sich auf mich verlassen und ich achte drauf‘“ (B_Interview_I. A._1, 1122–1127). In der hier abgebildeten, von ihr im Interview beschriebenen Szene übernimmt die Pfarrerin gegenüber dem Vater des betroffenen Kindes ganz explizit die Verantwortung für die weitere institutionelle und organisationale Aufarbeitung der thematisierten sexualisierten Gewalt. Inwieweit auch eine formale Zuständigkeit auf ihrer Seite besteht, kann anhand der beschriebenen diffusen Strukturen innerhalb der Gemeinde nicht eindeutig beantwortet werden. Deutlich wird aber, dass seitens der Pfarrerin eine moralisch-emotionale Verantwortung für die Aufarbeitung des Falls übernommen wird. Ihr betroffenenorientiertes Versprechen führte jedoch in den folgenden Monaten dazu, dass es der Pfarrerin selbst sehr schlecht ging.

Sie verweist im Interview auf private Belastungen und eine eigene Betroffenheit von sexualisierter Gewalt in ihrer Kindheit und Jugend. Durch die Bearbeitung des Falls und auch die mediale Präsenz des Themas der sexualisierten Gewalt sei ihre eigene Betroffenheit für sie wieder präsenter geworden und viele Dinge „triggerten“ (ebd., 1163) sie.

Aufgrund ihres Versprechens gegenüber den Eltern sowie Nachfragen aus dem Kreis der Eltern und des GKR fragte sie nochmals bei ihrem Vorgesetztem nach dem Stand der Aufarbeitung in der Kita nach. Sie betont, dass sie zu diesem Vorgesetzten ein sehr vertrauensvolles Verhältnis hatte. Auf erste Nachfragen erhielt sie nach eigener Aussage zunächst keine Antworten und auf wiederholte Nachfragen sehr abweisende Antworten. Das habe sie sehr beschäftigt, da sie ihr Versprechen gegenüber den Eltern des betroffenen Kindes so nicht habe einhalten können (ebd., 1163–1220). Die fehlenden Reaktionen lassen sich aber auch als erste Dynamiken von Ausgrenzung und Exklusion gegenüber der Pfarrerin lesen.

Sexualisierte Grenzverletzungen am Arbeitsplatz: Abwehr und Bagatellisierungen

Zur etwa gleichen Zeit erlebte die Pfarrerin sexualisierte Grenzverletzungen durch einen Mitarbeiter der Gemeinde. Sie schildert hierzu verschiedene Beispiele, unter anderem ein Gespräch über ein Titelbild des Gemeindebriefs zu Weihnachten. Der betreffende Kollege wählte eins, auf dem Maria mit nackter Brust, dem Kind davor und Joseph im Hintergrund zu sehen war. Die Pfarrerin empfand dieses Bild als „nicht passend“ (B_Interview_I. A._1, 1271). Daraufhin habe der Kollege ihr „Vorträge gehalten“ zu „Nacktheit und Akt in der Kunst […] und also alles sei völlig asexuell da“ (ebd., 1266–1278). Als sie wiederholt habe, dass sie das Titelbild dennoch ablehne, sei er ihr körperlich sehr nahegekommen und habe gefragt „‚ja oder sind wir etwa prüde?‘“ (ebd.). Diese und ähnliche Situationen habe sie als grenzverletzend empfunden und hätten in ihr ein starkes Ohnmachtsgefühl ausgelöst, was sie im Kontext ihrer Betroffenheit von sexualisierter Gewalt verortet. Sie führt im Interview aus:

> „er hat das wieder voll ausgenutzt und das ist immer so wenn ein sexueller Angriff kommt oder so ein Übergriff und ich finde das ist ein Übergriff dann erstarre ich kann mich nicht wehren ich kann mich ganz schlecht wehren“ (ebd., 1284–1288).

Zu weiteren Situationen des grenzüberschreitenden Verhaltens des Gemeindemitarbeiters ihr gegenüber führt sie aus:

> „und das hat er gerne gemacht also mir öfter mal erzählt dass er Busenfetischist ist dass ich doch n schwarzes Negligé unterm Talar tragen sollte dann wär endlich mal die Kirche voll ‚Wissen Sie nicht Sex sells und endlich kämen Männer‘ und einige Male hat er mir dann erzählt weil ich mal ’ne Weile die Delikatesse Sojamilch getrunken habe statt Milch in Kaffee ‚Wissen Sie eigentlich dass Sojamilch ’n dicken Busen macht? Der macht ’n richtig großen Busen‘“ (ebd., 1305–1316).

Um solchen Situationen nicht länger ausgesetzt zu sein, habe sie die wiederholten Grenzverletzungen des Kollegen melden wollen. Daraufhin habe sie sich an eine für Beschwerden zuständige Person

gewandt. Diese habe ihr geantwortet, sie wisse nicht, „was des fürn Typ is und ließ mich stehn“ (ebd., 1337). Die Pfarrerin fühlte sich allein gelassen.

Dennoch habe sie versucht, auch hier eigeninitiativ zu handeln, und sie habe das Thema der sexualisierten Grenzverletzungen am Arbeitsplatz auf die Tagesordnung einer GKR-Sitzung gesetzt. Ein GKR-Mitglied sei allerdings der „beste Freund“ (ebd., 1340) des Gemeindemitarbeiters gewesen und habe bei der Schilderung der Übergriffe durch die Pfarrerin über das Wort „Busenfetischist“ (ebd., 1305) gelacht. Im Interview zeigt sich die dichte Erinnerung der Pfarrerin an dieser Situation: „ich hör noch sein lautes anhaltendes Lachen darüber ‚haha das ist ja witzig haha hab ich ja noch gar nicht gehört hahahaha‘“ (ebd., 1343–1346). Anhand dieser geschilderten Szene werden zum einen freundschaftliche Strukturen und soziale Beziehungen innerhalb der Kirchengemeinde deutlich. Der „beste Freund“ (ebd., 1340) des Gemeindemitarbeiters nahm an der Besprechung teil und machte sich über die Schilderungen der Pfarrerin und die wiedergegebenen Aussagen des Kollegen lustig. Zum anderen zeigt sich, dass die thematisierten sexualisierten Grenzverletzungen nicht ernst genommen und bagatellisiert werden. Beide Aspekte kennzeichnen auch weitere Gespräche.

Der GKR beschloss nach der Thematisierung der sexualisierten Grenzverletzungen am Arbeitsplatz, eine Sondersitzung einzuberufen, an der die Pfarrerin als Betroffene allerdings nicht teilnehmen durfte. Zudem sollte eine Mediation zwischen ihr und dem Gemeindemitarbeiter stattfinden (vgl. (B_Interview_I. A._1, 1346–1348). Die Gesprächsformate schienen als Lösungsansatz zur Wiederherstellung von Harmonie innerhalb der Gemeinde zu fungieren.

An dieser Stelle deuten sich aber auch Dynamiken an, die einer Täter-Opfer-Umkehr entsprechen: Die Pfarrerin erinnert im Interview, dass ihr gespiegelt wurde, sie solle nicht so empfindlich sein, und auch aus dem GKR sei ihr gesagt worden, es sei nicht in Ordnung, dass sie schlecht über den Gemeindemitarbeiter spreche. In weiteren darauffolgenden GKR-Sitzungen seien ihr dann die eigenen Deutungen abgesprochen worden, indem über „vermeintliche Dinge“ und einen „vermeintliche[n] Übergriff“ gesprochen wurde (B_Interview_I. A._1, 1375–1376). Anstatt die von ihr gemeldeten und thematisierten Übergriffe als solche anzuerkennen und organisational zu bearbeiten, wurde ihr vorgeworfen, dass sie nicht richtig auf Aussagen des Gemeindemitarbeiters reagiert habe. Sie erinnert die Aussage eines GKR-Mitglieds im Interview wie folgt: „[W]enn jemand zu mir sagt ‚bist du etwa prüde?‘ dann sage ich ‚na und? Dann bin ich das‘“ (ebd., 1380–1381). Die in dieser Aussage mitschwingende Verantwortungszuschreibung, dass die Pfarrerin sich gegen die Übergriffe hätte widersetzen müssen, wird von ihr als starke und nachhaltige psychische Belastung beschrieben (vgl. B_Interview_I. A._1, 1382–1283). Außerdem sei von einem anderen GKR-Mitglied festgestellt worden: „als könnte der GKR hier sexuelle Übergriffe vermeiden das kann er natürlich nicht“ (ebd., 1371–1372). Eine organisationale Verantwortung für die Aufarbeitung wurde offenbar abgewehrt. Als Interventions- und Präventionsmaßnahme

habe der GKR beschlossen, ein Plakat gegen sexualisierte Gewalt aufzuhängen, wodurch deutlich werden sollte, dass der GKR sexualisierte Gewalt und Übergriffe nicht dulde. Diese Maßnahme habe die Pfarrerin in der Sitzung als überflüssig eingeordnet, da es bereits ein Plakat der evangelischen Initiative ‚Hinschauen – Helfen – Handeln' im Gemeindehaus gegeben habe. Nach ihrem diesbezüglichen Einwurf sei beschlossen worden, ein anderes Plakat zu präventiven Zwecken aufzuhängen, wobei nicht klar gewesen sei, was dieses Plakat thematisieren soll. Dem GKR schien allerdings wichtiger gewesen zu sein, nach außen zu zeigen, dass er sexuelle Übergriffe nicht dulde.

Eine interviewte landeskirchliche Leitungskraft nahm an einem Gespräch bezüglich dieses Falls teil, bei dem Vertreter:innen von Landeskirche, Kirchenkreis, Mitarbeitendenvertretung und dem Gleichstellungsbüro der Landeskirche sowie die Pfarrerin und der beschuldigte Gemeindemitarbeiter anwesend waren. Die Leitungskraft ordnet den Fall im Interview wie folgt ein:

> „das war eine Frau die von sich selber sagt sie ist selber missbraucht und das wird ja dann auch so sein und die überall Themen sieht wo sie sagt hier hat jemand grenzüberschreitend [gehandelt] die hat mit ihrem Mitarbeiter der schwul ist und den beschuldigt sie ständiger Grenzüberschreitung der ist völlig fassungslos und sagt hä" (B_Interview_M. I., 18–24).

Die Pfarrerin wird in dieser Sequenz von der landeskirchlichen Mitarbeiterin auf zwei Ebenen delegitimiert: Der von ihr thematisierte Übergriff wird infrage gestellt, indem über den Verweis auf die Homosexualität des Beschuldigten und seine Fassungslosigkeit über die Anschuldigungen suggeriert wird, dass ein sexualisierter Übergriff unwahrscheinlich sei. Darin drückt sich ein begrenztes Verständnis von sexualisierter Gewalt aus, wonach sexualisierte Übergriffe und sexuelles Begehren automatisch kausal zusammenhängen. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass sexualisierte Grenzverletzungen gerade im beruflichen Kontext ein Machtmittel darstellen und losgelöst von einem sexuellen Interesse am Gegenüber eingesetzt werden können (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2023; McLaughlin/Uggen/Blackstone 2012). Darüber hinaus wurde die persönliche Betroffenheit der Pfarrerin von sexualisierter Gewalt in der Kindheit als Erklärung angeführt, warum sie die Äußerungen des Kollegen falsch gedeutet habe und angeblich „überall" (B_Interview_M. I., 18–24) grenzüberschreitendes Verhalten sehe. Beide Aspekte führten letztlich dazu, dass der Fall organisational nicht weiterbearbeitet worden ist.

Die Pfarrerin erinnert im Interview über dieses Gespräch vor allem die Abwehr der von ihr thematisierten Grenzverletzung durch den Kollegen. Dieser habe die Verantwortung ebenfalls mit Verweis auf seine und ihre Homosexualität abgewehrt und habe daraufhin Zuspruch von den anderen Gesprächsteilnehmer:innen von Landeskirche, Kirchenkreis, Gleichstellungsbüro und Mitarbeitendenvertretung erhalten:

> „und dann ging es so nach dem Motto ‚ich wär auch da überhaupt nicht auf die Idee gekommen dass es mir sexistisch ausgelegt wird weil ich bin ja schwul, Sie leben mit einer Frau zusammen da kann ich doch

> nicht sexistisch sein‘, ‚nein‘ sagten die ‚da können Sie nicht sexistisch sein‘“ (B_Interview_I. A._1, 1590–1595).

In dieser Sequenz thematisiert die Pfarrerin ihren Eindruck von Bagatellisierungen bezüglich der thematisierten sexuellen Grenzverletzungen. Sie vermittelt ihr Empfinden von Verbindungen unter den Gesprächsteilnehmer:innen und geteilten Positionierungen gegen sie. Als Abschluss des Gesprächs wurde festgehalten, dass Gespräche zwischen dem betreffenden Gemeindemitarbeiter und der Pfarrerin nur noch unter Zeug:innen oder per E-Mail stattfinden dürfen. Ebenso solle der Gemeindemitarbeiter Abstand von der Pfarrerin halten. Diese Maßnahme empfand der Gemeindemitarbeiter laut der Pfarrerin als „ganz schlimm“ (ebd., 1634).

Ausschluss aus der Gemeinde

Die Aushandlungen bezüglich der sexuellen Grenzverletzungen zum Nachteil der Pfarrerin kamen zum Erliegen. Der Gemeindemitarbeiter lehnte eine Mediation mit der Pfarrerin ab und verwies darauf, dass sie die Gemeinde verlassen solle. Er habe argumentiert, dass er auf die Arbeit in der Gemeinde in besonderem Maße angewiesen sei, da er mit seiner Qualifikation nirgendwo anders angestellt werden würde. Daraufhin habe der Vorgesetzte der Pfarrerin sich an die auch von uns interviewte landeskirchliche Leitungskraft gewendet und dieser mitgeteilt, dass die Pfarrerin mit zu vielen Menschen aus Gemeinde und Kita eine konfliktbehaftete Beziehung habe. Auch der Fall der sexualisierten Gewalt durch Kinder in der Kita wurde gegenüber der landeskirchlichen Person hervorgehoben und der Pfarrerin wurde abermals negativ ausgelegt, dass sie sich dort für die Eltern engagiert und nicht nachgegeben habe, die Aufarbeitung des Falls immer wieder aufzurufen.

Der Fall der Pfarrerin und diese Gespräche zogen sich über mehrere Jahre. Schließlich folgte ein weiteres Gespräch mit der landeskirchlichen Leitungskraft, einer Personalverantwortlichen der Landeskirche sowie dem Vorsitzenden des Pfarrvereins, den die Pfarrerin erneut als Unterstützung mitbrachte. In diesem Gespräch wurde der Pfarrerin gesagt, dass sie in den Wartestand versetzt werden solle. Die Pfarrerin versuchte, sich dagegen zu wehren, indem sie darauf verwies, dass sie nicht allein die Verantwortung für die Konflikte in der Gemeinde trage. Doch habe sie dabei gespürt, dass sie kaum noch Unterstützung erhielt. In den Wartestand können Pfarrpersonen zum Beispiel bei Konflikten innerhalb der Gemeinde versetzt werden, die die Ausführung der Pfarrtätigkeit beeinträchtigen. Während eines Wartestands wird ein Wartegeld in Höhe von bis zu 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Person gezahlt (§ 7 Wartegeld). Die Versetzung in den Wartestand hätte für die Pfarrerin erhebliche Konsequenzen bedeutet: „in Wartestand gehen das heißt die Stelle verlieren […] und das wollen sie ja jetzt möglichst schnell durchkriegen“ (B_Interview_I. A._2, 624–628).

Die Pfarrerin sollte ihre Stelle aufgeben, was sie jedoch nicht wollte. Sie schrieb der landeskirchlichen Leitungskraft nochmal seinen Brief, auf den sie auch auf Nachfragen und erneutes Verschicken keine Antwort erhielt. Gleichzeitig sei in weiteren Gesprächen mit einer Personalverantwortlichen innerhalb der Gemeinde hinterfragt worden, warum sie in diesem Konflikt denn so auf ihre Schwerbehinderung bestehen würde. Sie beschreibt diese Szene wie folgt:

> „‚ja warum bestehen Sie eigentlich dauernd auf Ihre Schwerbehinderung?', ich sag ‚weil es hier um sexualisierte Übergriffe geht und ich bin schwerbehindert aufgrund sexualisierter Übergriffe', […] da sagte mir die dann sagte ‚ja also Schwerbehinderung ist dafür da dass man größeren Tisch bekommt'" (B_Interview_I. A._1, 2012–2020).

In der Sequenz wird zum einen eine unterkomplexe Sichtweise auf die Bedarfe (schwer-)behinderter Mitarbeiter:innen deutlich. Zum anderen wird die psychische Schwerbehinderung der Pfarrerin aber auch implizit bagatellisiert und körperlichen Schwerbehinderungen untergeordnet. Der Schutz von besonders vulnerablen Mitarbeiter:innen kann durch solche Vorstellungen von personalverantwortlichen Personen beeinträchtigt werden.

Die Pfarrerin wurde von der Personalverantwortlichen zu einem Amtsarzt geschickt, um ihre Arbeitsfähigkeit zu prüfen. Dieser Amtsarzt sei der „Lieblingsamtsarzt" (B_Interview_I. A._1, 2024) der Personalverantwortlichen gewesen und habe der Pfarrerin eine psychische Störung diagnostiziert, aufgrund derer sie nicht mehr arbeitsfähig sei. Die Pfarrerin dementierte dieses Gutachten und ließ ein Gegengutachten erstellen, das ihr eine gegenteilige Diagnose stellte. Den Kontakt mit dem Amtsarzt und einem weiteren psychiatrischen Arzt beschreibt sie als unangenehm.

Nach außen hat die Gemeinde nicht transparent gemacht, was der Grund für die Versetzung der Pfarrerin in den Wartestand gewesen sei, sondern dies mit dem Verweis auf allgemeine Konflikte im GKR begründet. Der Zusammenhang mit dem Fall der sexualisierten Gewalt durch Kinder in der Gemeinde-Kita sowie mit den sexualisierten Grenzverletzungen am Arbeitsplatz gegen die Pfarrerin wurde nach außen hin dethematisiert. Die landeskirchliche Leitungskraft stellte den Wartestand der Pfarrerin als Lösung des Konflikts dar: „Wartestand heißt dass man erst mal raus ist nach drei Monaten auch ein bisschen weniger Bezüge bekommt […] genau und das ist jetzt für sie gut" (B_Interview_M. I., 138–147). Ob eine Rückkehr in die Institution oder die Gemeinde möglich sei, wird im Interview nicht thematisiert, stattdessen wird gesagt, die Einigung sei für die Pfarrerin „gut". Diese Aussage steht in einen starken Kontrast zu den Ausführungen der Pfarrerin, die gerne in derselben Stelle weitergearbeitet hätte und das Ausscheiden aus der Gemeinde als ungerechtfertigt einordnet.

Die landeskirchliche Leitungskraft äußert den Eindruck, die Pfarrerin sei „fixiert […] auf das Thema in einer Weise dass das im ganzen Umfeld unheimlich viel macht und sie eigentlich nicht arbeitsfähig ist" (ebd., 30–33). Die vermeintliche Fixierung auf das Thema sexualisierte Gewalt ordnet sie als eine Auswirkung der eigenen Missbrauchserfahrung der Pfarrerin ein und betont, dass es eine „große

Herausforderung“ gewesen sei, mit der eigentlich nicht arbeitsfähigen Mitarbeiterin „sensibel umzugehen“ (ebd.). Sie geht auch auf den Fall der Übergriffe durch Kinder in der Gemeinde-Kita ein:

> „in diesem Konflikt der eigentlich geklärt war wo man mit den Kindern gearbeitet hat wo wie auch immer was da dann alles passiert ist aber eben nochmal durch die Intervention einer selber Betroffenen nochmal ziemlich viel Chaos entstanden ist“ (ebd., 37–42).

Die landeskirchliche Leitungskraft erzählt in dieser Sequenz, dass der „Konflikt“ innerhalb der Kita geklärt gewesen sei und mit den Kindern „gearbeitet“ worden wäre. Hierbei deutet sie den Übergriff durch ein Kind zu einem Konflikt und dethematisiert die gemeldete Gewalt. Deutlich wird, dass der Fall aus ihrer Sicht abgeschlossen gewesen und erst durch die „Intervention einer selber Betroffenen“ „Chaos“ (ebd.) in dem Fall entstanden sei. Die Pfarrerin wird in dieser Sequenz auf ihre persönliche Betroffenheit reduziert und ihre vom GKR beschlossene Zuständigkeit für die Begleitung der Eltern in diesem Fall wird negiert. Sie wird als eine Art Unruhestifterin konstruiert, die durch ihr Handeln den Fall negativ beeinflusst habe. Die Leitungskraft führt weiter aus, was ihrer Meinung nach die Herausforderung in Bezug auf selbst von sexualisierter Gewalt betroffene und traumatisierte Mitarbeiter:innen sei:

> „das ist ja schrecklich dass wenn man betroffen ist aber was heißt das für die Professionalität und natürlich kommt dann schnell ‚Ihr als Kirche wie kannst du ich bin ein Opfer und du willst mich jetzt nicht in der Arbeit haben also jetzt werde ich weggemobbt weil ihr nicht hingucken wollt‘ also das sind dann natürlich auch so Folgen also naja gut das ist eben gerade alles relativ normal“ (B_Interview_M. I., 52–60).

Die landeskirchliche Leitungskraft kategorisiert Betroffenheit von sexualisierter Gewalt als „schrecklich“ und stellt Betroffenheit zugleich in Kontrast zu einer „Professionalität“. In einer allgemeinen, nicht fallspezifischen Sprache gibt sie als Antwort auf die rhetorische Frage, was Betroffenheit für Professionalität bedeute, die Aussagen der Pfarrerin wieder. Diese habe der Kirche vorgeworfen, dass sie „weggemobbt“ werde, weil sie ein „Opfer“ sei und die Kirche „nicht hingucken“ wolle. Diesen Vorwurf kategorisiert die landeskirchliche Vertreterin dahingehend, dass ein solches Handeln „gerade alles relativ normal“ sei. Der Schutz von belasteten und schwerbehinderten Mitarbeitenden wird in dieser Sequenz nicht beleuchtet, die Kompetenz von Betroffenen zur professionellen Mitwirkung in der Aufarbeitung wird stark infrage gestellt. Die von uns interviewte landeskirchliche Leitungskraft positioniert sich aufseiten der Gemeinde und bagatellisiert die Empfindungen der Pfarrerin sowohl in Bezug auf ihr Engagement im Kitafall als auch auf die von ihr thematisierten sexualisierten Grenzverletzungen am Arbeitsplatz.

Nachwirkungen und Resümee

Die Pfarrerin wurde in den Wartestand versetzt infolge der Auseinandersetzungen um zwei Fälle von thematisierten sexualisierten Grenzverletzungen in dem Gemeinde-Kita-Kontext, in denen sie sich für

Aufarbeitung eingesetzt hatte. Das bedeutete für sie entweder eine frühzeitige Pensionierung oder ein Verharren im Wartestand, bis sie beauftragt werden würde, in einer neuen Gemeinde zu arbeiten. Diese Erfahrungen haben sich auf ihr Verhältnis zur evangelischen Kirche ausgewirkt. Zum einen hat sich ihr Blick auf Hierarchien in der evangelischen Kirche verändert. Diese nimmt sie nicht mehr dem allgemeinen Narrativ folgend als flach wahr, sondern als „eine Hierarchie die ganz tief ins persönliche Leben eingreift und das auch nutzt" (B_Interview_I. A._2, 703 f.). Das Pfarrgesetz ermögliche, dass Personen, die Kritik an innerkirchlichen Vorgängen üben, ihren Stellen entzogen werden (ebd., 713–720). Zum anderen habe sie eine „Heimat verloren" (B_Interview_I. A._2, 802–803). Sie habe die evangelische Kirche und insbesondere diese Gemeinde eng mit ihrem Privatleben verbunden und sich sehr darin engagiert. Die Pfarrerin sagt über ihr aktuelles Verhältnis zur evangelischen Kirche: „und jetzt ist so dass wir es nicht mehr ertragen in Gottesdienst zu gehen weil wir ansonsten nur noch heulen nur also wir haben richtig auch eine Heimat verloren" (ebd., 800–803). Ihre Gedanken bezüglich eines Kirchenaustritts sind ambivalent. Sie würde bei einem Austritt die Anwartschaften auf ihre Pension verlieren. Zudem wäre der Bruch mit der evangelischen Kirche durch einen Kirchenaustritt ihrer Ansicht nach endgültig. Diesen Schritt scheint sie nicht gehen zu wollen, da sie – trotz der Erfahrungen – an ihrem Glauben und der evangelischen Kirche hänge.

Der Fall mit seinen zwei Strängen verdeutlicht, wie organisationale Konflikte in evangelischen Gemeinden und den von ihnen getragenen Organisationen den Umgang mit gemeldeten Fällen von sexualisierter Gewalt und Übergriffen bedingen können. Sowohl im ersten Fallstrang von thematisierten Übergriffen durch ein Kind als auch im zweiten Fallstrang der gemeldeten verbalen Übergriffe gegen die Pfarrerin am Arbeitsplatz wurden Interventionen eingeleitet. Im ersten Fallstrang wurden zudem bestehende Handlungsrichtlinien des Kinderschutzes befolgt. Zugleich wurde aber den Betroffenen auf vielen Ebenen vermittelt, dass ihrer Darstellung nicht geglaubt wird. In Bezug auf den Aufarbeitungswunsch der Eltern sowie der Pfarrerin stagnierte die Aufarbeitung, letztlich wurden ihre Aufarbeitungsinitiativen sanktioniert statt aufgegriffen. Die Emotionen und Bedarfe der Fallmeldenden und Betroffenen scheinen unberücksichtigt geblieben zu sein, die Perspektiven der Kinder wurden dethematisiert. Der institutionelle Fokus rückte auf die Kritik an der Meldung, die in beiden Fällen von institutionellen Akteur:innen als übertrieben und unangemessen bewertet wurde. Dabei wurde auch das Wissen um die sexualisierte Gewalterfahrung der Pfarrerin in ihrer Kindheit dazu eingesetzt, ihre Forderungen nach Aufarbeitung von gemeldeten Übergriffen in der Gegenwart zu diskreditieren.

4. Aufarbeitung von Thematisierungen sexualisierter Gewalt in evangelischen Kitas

(Evangelische) Kitas – Organisationsformen, Abhängigkeiten und fehlende Gewaltforschung

Nach den beiden Fallstudien zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in evangelischen Gemeinden folgen nun Analysen zur Aufarbeitung von Hinweisen wie Meldungen sexualisierter Gewalt in evangelischen Kitas. Dabei weisen die untersuchten Kitas unterschiedliche Organisationsformen auf: Die zuvor dargestellte Gemeinde-Kita-Fallstudie repräsentiert eine Kita, in der die Kirchengemeinde beziehungsweise der GKR als Träger fungiert. Fallstudie A betrifft eine Kita, die zum Zeitpunkt der Meldungen in einen evangelischen Kitaverband institutionell eingebunden ist. Dieser zeichnet sich durch eine rechtlich eigenständig organisierte, also eine institutionalisierte Trägerstruktur für mehrere Kitas aus unterschiedlichen Kirchenkreisen aus. Fallstudie B bezieht sich auf eine Kita im evangelischen Kitaverbund. Hier ist die Trägerstruktur für mehrere Kitas bei einem Kirchenkreis angesiedelt. Die Trägerschaft ist ebenfalls institutionalisiert, aber noch enger mit den bestehenden kirchlichen Strukturen vor Ort verbunden. Diese unterschiedliche Nähe zu den kirchlichen Strukturen bildet sich in den Fällen insofern ab, als die kirchlichen Vertreter:innen unterschiedlich früh in das jeweilige Ringen um Aufarbeitung involviert werden.

Neben den Organisationsformen sind in den Kitastudien einige Spezifika in Bezug auf das Feld Kita und sexualisierte Gewalt zu berücksichtigen. Kitas können als ein pädagogisches Handlungsfeld beschrieben werden, in dem Abhängigkeiten zwischen den beteiligten Erwachsenen bestehen, die Aufarbeitungsprozesse beeinflussen können. So sind Eltern oftmals auf die Betreuung ihrer Kinder in Kitas angewiesen, um ihrer Erwerbsarbeit nachgehen zu können (KIBS-Studien 2022; Sell 2002). Die bisherigen wissenschaftlichen Befunde, vor allem mit Blick auf die Alltagspraxis in Kitas, deuten darauf hin, dass Gewalt und Machtmissbrauch in Kitas durchaus ein verbreitetes und zugleich oft nicht aufgedecktes Phänomen darstellen (z. B. Maywald 2019).

Die folgenden Analysen betreffen zwei vertiefte multiperspektivische Fallstudien (Kita A und B), in denen Eltern mit dem Verdacht auf organisierte Gewalt die jeweiligen Leitungen und Erzieher:innen in evangelischen Kitas angezeigt haben. In der Recherche wurden mögliche Bezüge zu weiteren Kitafällen deutlich, weshalb wir kontextualisierende Interviews mit Eltern aus einer weiteren evangelischen und einer nichtevangelischen Kita geführt haben. In allen Fällen teilen Eltern die Erfahrung, dass sie mit ihrem Verdacht auf sexualisierte Gewalt in organisierten Strukturen gegen ihre Kinder auf eine starke Abwehr stoßen. In zwei der evangelischen Kitas nehmen Eltern an, dass es Überschneidungen von Tätern und Täterinnen gibt, da ihre Kinder ähnliche Täter-/Täterinnennamen erwähnt haben. In Fallstudie A ist ein Spielkonzept von Bedeutung, das auch in einem der kontextualisierend hinzugezogenen Kitafälle eine zentrale Rolle spielt.

Die Analysen betreffen Kitas im ländlichen und städtischen Raum in West-, Ost- und Norddeutschland. Zeitlich liegen die Situationen, von denen berichtet wird, unterschiedlich weit zurück, sodass sich der Stand der Fachdebatte und die fachpolitischen Rahmungen, insbesondere die zum Kinderschutz und zu Gewaltschutzkonzepten, in den Interviews spiegeln. Die Perspektiven der betroffenen Mädchen und Jungen bilden in den Fallstudien eine Leerstelle, sie konnten nicht für Interviews angefragt werden. Ihre Schilderungen werden in den Interviews gefiltert durch ihre Eltern wiedergegeben.

Im Folgenden werden zunächst die Verläufe in Kita A und Kita B in zwei Fallvignetten verdichtet dargestellt. Um die Rückführbarkeit der Interviewpartner:innen zu erschweren, werden die Zitate in der anschließenden phänomenbezogenen Darstellung keinem der Fälle zugeordnet.

Fallvignette Kita A

Bei dieser Fallstudie handelt sich um einen medial rezipierten Fall, bei dem gegen Ende der 2010er-Jahre drei Anzeigen von Eltern gegen die Leitung und Erzieher:innen einer evangelischen Kindertageseinrichtung erstattet wurden. Eine weitere Anzeige folgte drei Jahre später. Die Anzeigen umfassten den Verdacht auf körperlich-sadistische und sexualisierte Gewalt, quälerische und folterähnliche Handlungen sowie sexuelle Ausbeutung der Kinder durch Zuführung an Dritte. Zum Zeitpunkt der Anzeige waren die potenziell betroffenen Kinder unter fünf Jahre alt.

Es geht um eine evangelische Kita, die zum Zeitpunkt des Falls seit anderthalb Jahren in der Trägerschaft eines evangelischen Kitaverbands und vorher in der Trägerschaft einer evangelischen Kirchengemeinde war. Der gewachsene, enge Bezug der Einrichtung zur lokalen Kirchengemeinde wird an verschiedenen Stellen im Fallverlauf bedeutsam. Besonders die leitende Fachkraft erzählt im Interview, dass sie die Idee verfolgte, durch ihre Arbeit Kinder und Eltern für die Gemeinde (wieder-)gewinnen zu können. Die interviewten Fachkräfte der Kita beschreiben sich als eng mit den betreuten Kindern und ihren Eltern verbunden. Sie arbeiteten seit mehr als einem Jahrzehnt im Team zusammen und teilten laut ihren Interviewerzählungen ein gemeinsames Bild vom Kind und von einer guten pädagogischen Arbeit. In der Kita wurde einige Jahre vor dem Fall ein Spielkonzept eingeführt, das auf körpernahem Spiel zwischen Kindern und Erwachsenen basiert. Eine Fachkraft erfuhr über private Kontakte von dem Konzept und praktizierte es daraufhin mit den Kindern der Einrichtung. Diese Fach- und spätere Leitungskraft war so begeistert von dem Konzept und seiner Wirkung auf die Kinder, dass sie Workshops dazu besuchte. Diese werden von einem international vernetzten Verein angeboten und sind für jede Person – unabhängig von ihrer Qualifikation – gegen eine Teilnahmegebühr buchbar. Trotz des Unbehagens einiger Eltern bezüglich möglicher Grenzverletzungen wurde das Spielkonzept in den Alltag der Kita eingeführt und wöchentlich praktiziert. Es wurden vereinzelt Absprachen mit Eltern getroffen, dass bestimmte Kinder nicht an diesem Angebot teilnehmen durften. Diese Absprachen wurden aber

zum Teil nicht eingehalten mit der Begründung der Erzieher:innen, dass die Mädchen und Jungen selbst über ihre Teilnahme entscheiden sollten. In der Kita wurden zudem mindestens zwei Workshops angeboten, an denen Kita-externe Personen gegen eine Kursgebühr teilnahmen. Über die Teilnahme von ihnen unbekannten Erwachsenen wurden die Eltern nur randständig in einer E-Mail informiert. Die Atmosphäre in der Kita beschreiben einige Interviewpartner:innen als vertraut, engagiert, offen und locker, während andere die Atmosphäre eher als tendenziell grenzüberschreitend, unstrukturiert und nachlässig einordnen. Es gab offenbar viele Eltern, die sich stark mit der Kita und dem Personal der Einrichtung identifizierten und besonders den engen, zum Teil auch privaten Kontakt zu den Fachkräften schätzten. Einige wenige waren eher distanziert und zeigten ein Unbehagen bezüglich der normalisierten Nähe, Berührungen und anderer Praktiken, die sie in der Einrichtung wahrnahmen. Auch hinsichtlich der Qualität der pädagogischen Arbeit zeigte sich eine Familie besorgt. Ihr Kind hatte oft (z. T. auch schwere) Verletzungen aus dem Kita-Alltag, zeigte zunehmend aggressives Verhalten und äußerte den Wunsch, nicht mehr zur Kita gehen zu müssen. Diese Familie dachte, laut ihrer Aussage, über einen Einrichtungswechsel nach, verblieb aber letztlich in der Kita wegen deren guten Rufs und eines Mangels an alternativen Betreuungsplätzen. Mit der Zeit entwickelte das Kind dieser Familie starke Albträume, nässte wieder ein und begann zu Hause erst Andeutungen und dann explizite Erzählungen von Erlebnissen extremer körperlicher und sexualisierter Gewalt in der Kita zu machen. Die Eltern besuchten Beratungsstellen und erstatteten kurze Zeit später eine Strafanzeige. Im Austausch mit einer anderen Familie stellte sich heraus, dass deren Kind ähnliche Erzählungen machte und gewaltvolle Handlungen im Spiel nachstellte, die die Eltern bisher noch nicht einzuordnen wussten. Vor diesem Hintergrund erstattete diese zweite Familie nun auch eine Anzeige gegen die Fachkräfte der Einrichtung. Die Anzeigen gingen mit einer zeitlichen Verzögerung von einer Woche bei den Strafverfolgungsbehörden ein. Diese informierten zunächst die zuständige Kitaaufsicht über die Anzeigen, welche den evangelischen Trägerverband darüber in Kenntnis setzte. Dieser stellte daraufhin zunächst die hauptbeschuldigte Fachkraft vom Dienst frei. Nach Bekanntwerden der zweiten Anzeige wurden eine weitere beschuldigte Fachkraft sowie die dritte verbliebene, nicht explizit angezeigte Fachkraft der Einrichtung freigestellt und es wurde vorübergehend ein Notfallteam in der Einrichtung installiert. Im Rahmen eines Elternabends wurde über den Verdacht und das Trägervorgehen informiert. Es entstand eine Dynamik, in der eindeutige Positionen eingenommen wurden. Während die anzeigenden Eltern davon überzeugt waren, dass ihren Kindern in der Kita Gewalt angetan wurde, hielt ein Großteil der Elternschaft dies für unmöglich. Zwischenpositionen wurden nur vereinzelt thematisiert. Eine weitere Familie beobachtete bei ihrem Kind ungewöhnliches, gewaltvoll-sexualisiertes Spiel. Sie traten mit der erstanzeigenden Familie in Kontakt und erstatteten wenig später auch eine Anzeige. Polizeiliche Ermittlungen waren für die anzeigenden Eltern jedoch kaum spürbar. Sie rangen um Aufklärung, veranstalteten Infoabende zum Thema Trauma bei Kindern, initiierten Gespräche mit dem Träger, der

Gemeinde, der Landeskirche, ließen sich anwaltlich beraten und recherchierten nach Anhaltspunkten für die Äußerungen ihrer Kinder. Die Eltern versuchten die verantwortlichen Organisationen – den evangelischen Kitaträger und die Landeskirche – zu adressieren. Diese verwiesen aber nur auf die juristischen Ermittlungen.

Nach einem halben Jahr wurde das Strafverfahren eingestellt. Die Ermittlungen werden in den Interviews sowohl von den anzeigenden Eltern als auch von den angezeigten Fachkräften als marginal beschrieben. Es fanden keine Vernehmungen von Kindern oder Beschuldigten statt. Die eingestellten Ermittlungen wurden durch den evangelischen Kitaträger intern und durch die Kirchengemeinde öffentlich als umfangreich beschrieben und als ein „Freispruch erster Klasse“ (B_Abschiedsgottesdienst_Ablauf_Predigt, Pos. 220) umgedeutet. Die beschuldigten Fachkräfte wurden mittels eines Rundschreibens an alle beteiligten Personen rehabilitiert und anschließend in neuen Einrichtungen desselben Trägers eingesetzt. Die Kirchengemeinde veranstaltete einen Abschiedsgottesdienst für die langjährigen Mitarbeiter:innen und der Fall wurde für abgeschlossen erklärt. Er wirkte aber auf verschiedenen Ebenen nach. In der betroffenen Einrichtung wurde ein neues Team eingesetzt. Die anzeigenden Familien zogen um. Sie waren nach wie vor überzeugt, dass ihren Kindern in der Kita Gewalt angetan worden war, bemühten sich um die Aufarbeitung und vernetzten sich mit anderen Eltern, die ähnliche Erfahrungen in Kitas gemacht haben. Eine institutionelle Erklärung zum Zustandekommen des Verdachts der Eltern respektive der Erzählungen ihrer Kinder findet sich in den Interviews nicht. Stattdessen schildern die Eltern, wie sie auf verschiedenen Ebenen diffamiert und delegitimiert wurden. Der Fall markiert für viele der beteiligten Personen einen tiefen biografischen Einschnitt. Aufarbeitung fand nur einseitig in Bezug auf die rehabilitierten Fachkräfte statt. In Bezug auf den Aufklärungswunsch der anzeigenden Eltern stagniert die Aufarbeitung seit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens.

Fallvignette Kita B

In einem weiteren Kita-Fall wurde zu Beginn der 2000er-Jahre der Kitaleitung vorgeworfen, sexualisierte Gewalt gegen Kinder in einer evangelischen Kita auszuüben. Mehrere Familien wandten sich in dieser Zeit an das zuständige Jugendamt und erstatteten Anzeige bei der Polizei, die daraufhin Ermittlungen einleitete. Der als engagiert geltenden Leitung der Kita wurde vorgeworfen, selbst sexualisierte Gewalt verübt sowie fremden Männern Zugang zu den Kindern zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung verschafft zu haben. Letzteres führte seitens einiger Eltern zu der Annahme, dass es sich um eine Form organisierter sexualisierter Gewalt handeln könnte. Ausgangspunkt für die Anzeigenstellung ist, dass die betreffenden Eltern über mehrere Monate hinweg Auffälligkeiten bei ihren Kindern wie Angstzustände, ein hohes Maß an Aggression, Einnässen, Einkoten und Apathie beobachtet hatten und ihre Kinder von Gewalterfahrungen in der Kita erzählten. Das nahmen deren Eltern zum Anlass, das

zuständige Jugendamt zu informieren. Der Trägerverbund richtete gleichzeitig eine Art Task Force ein, die sich allerdings, so erinnern es sowohl institutionelle Vertreter:innen wie Eltern als auch weitere Beobachter:innen, auf die Koordination und Gestaltung der Kommunikation nach außen konzentrierte. Denn die Kita verfüge nach Einschätzung der Trägerorganisation, so die Interviewpartner:innen, über eine sehr gute Auslastung und ein sehr gutes Ansehen, was nicht in Gefahr geraten dürfe. Diese positive Charakterisierung der Kita wurde zum damaligen Zeitpunkt offensichtlich nicht nur von kirchlicher Seite aus vertreten, sondern wohl auch vom zuständigen Jugendamtsmitarbeiter bei einem Elternabend, an dem über die Anzeigen erstmals informiert wurde – so erinnern es damals anwesende Eltern.

Nachdem die ersten Ermittlungen durch Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei eingestellt worden waren, erfolgten über einen Zeitraum von rund zehn Jahren weitere Anzeigen und Ermittlungsverfahren in dieser Sache, die ebenfalls wieder eingestellt wurden. Bis zur endgültigen Verabschiedung der Kitaleitung aus der Einrichtung kommt es in diesem Zeitraum mehrere Male zu deren Freistellung, beruflicher Rehabilitation und zu einem Wechsel der Tätigkeitsfelder. Dabei nahm die ursprüngliche Kitaleitung auch die Arbeit mit Kindern wieder auf – nach der ersten Freistellung auch in ihrer bisherigen Kita.

Vor dem Hintergrund der Einstellungen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen vertreten die institutionellen Vertreter:innen in den Interviews weithin die Überzeugung, dass auch die Frage nach der Wahrheit beantwortet ist: Ihres Erachtens ist es nicht zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder in der Kita gekommen. Die anzeigenden Eltern glauben demgegenüber den Berichten ihrer Kinder, verweisen auf ihre eigenen Beobachtungen, was das Verhalten ihrer Kinder angeht, und auch auf therapeutische Diagnosen. Daher erwarten sie eine institutionell-organisationale Aufarbeitung durch Kirche und Trägerorganisation. Dieser schwelende Konflikt prägt den Fall von Kita B. Er ist bis heute auf kirchlicher Seite von dem Bemühen geprägt, das Ansehen nach außen und die Organisation Kita zu schützen.

Vor der Kontaktaufnahme mit möglichen Gesprächspartner:innen galt es in diesem Fall besonders zu bedenken, welche Auswirkungen eine wissenschaftliche Aufarbeitung auf die schwelende Auseinandersetzung haben kann. Diese Annahme wurde dadurch verstärkt, dass sich die anhaltenden Spannungen nicht nur auf das Ringen um Aufarbeitung beschränkten. Die Spannungen führten zwischen den beteiligten Erwachsenen auch außerhalb der Kita zu teils gewaltförmigen Begegnungen im öffentlichen Raum, bei denen der Konflikt über die genannten Vorfälle ausbrach: So sahen sich anzeigende Eltern und ihre Kinder teilweise verbalen Angriffen vonseiten der Beschuldigten ausgesetzt. Die Situation im Zusammenhang mit dem Verdacht auf organisierte sexualisierte Gewalt in der Kita scheint zudem für mehrere Familien Anlass gewesen zu sein, den Wohnort zu wechseln. Die Reflexion der Konsequenzen,

die ein wissenschaftlicher Aufarbeitungsversuch haben kann, begleiteten daher den gesamten Zeitraum, in dem die Forschung durchgeführt wurde.

Der Verdacht auf eine mögliche organisierte sexualisierte Gewalt beinhaltet im vorliegenden Fall Vorwürfe vielfältiger schwerer Formen psychischer und physischer Gewalt und löste unterschiedliche Reaktionen und Prozesse aus, die zu weit auseinander liegenden Positionen führten. Dies betrifft einerseits die Frage nach dem realen Gehalt der Anschuldigungen, andererseits den Umgang von Trägervertreter:innen mit den Vorwürfen. Aber auch die Presseberichterstattung, die in diesem Fall sowohl in der lokalen Presse als auch in überregionalen Medien stattgefunden hat, wird, das zeigen die Interviews, sehr unterschiedlich wahrgenommen. Die einen lesen darin eine klare Parteinahme für die beschuldigte Kitaleitung, die anderen deuten die Berichterstattung als eine gegen sie gerichtete Kampagne.

Das Ringen um Aufarbeitung zeigt sich in diesem Fall vor allem als Ringen um Deutungsmacht und eine damit verbundene Anerkennung der eigenen Position. Symptomatisch dafür sind Positionen von institutionellen Vertreter:innen, die einerseits und mit Verweis auf die juristische Aufarbeitung das Credo einer gesicherten Wahrheit sprechen, es andererseits aber für unwahrscheinlich halten, dass Eltern sich derartige Gewaltgeschichten in Bezug auf ihre Kinder ausdenken. Deutlich wird das Ringen um Deutungsmacht auch dadurch, dass Eltern Jahre nach ihren Anzeigen und den eingestellten Verfahren weiter für ihre Position kämpfen.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass dieser Kitafall hinsichtlich der Aufarbeitungsfrage für die Interviewpartner:innen auch knapp zehn Jahre nach den ersten Anzeigen gegen die damalige Kita-Leitung nur vorübergehend ruht. Die größte Hoffnung aufseiten der institutionellen Vertreter:innen ist ein Abschluss der Geschichte. Ihre größte Sorge ist daher auch, dass die schwelende Auseinandersetzung wieder ausbricht – zum Beispiel in Reaktion auf die vorliegende wissenschaftliche Aufarbeitung. Doch Aufarbeitung auf institutioneller und organisationaler Seite hieße, diese Auseinandersetzung zu riskieren, unabhängig von der juristischen Klärung eines ausreichenden oder unzureichenden Anfangsverdachts. Denn auch die anzeigenden Eltern wollen die Geschichte ihrer Kinder zu einem gewissen Abschluss bringen – aber in anderer Form: Diese Geschichte ihrer Kinder soll gehört und anerkannt werden.

Zur Unauflösbarkeit der Fälle

Die untersuchten Fälle des Umgangs mit Meldungen und Anzeigen von sexualisierter Gewalt in evangelischen Kindertagesstätten haben gemein, dass sie sich im Status des Ringens um Aufarbeitung befinden. Eine institutionelle und organisationale Aufarbeitung ist bisher nicht gelungen. Auch die

vorliegende wissenschaftliche Aufarbeitung kann die Frage nach den konkreten Konstellationen nicht abschließend beantworten. Letztlich wissen nur Täter und Täterinnen, Betroffene und unmittelbare Beobachter:innen, was in den berichteten Situationen passiert ist. Eine solche Unauflösbarkeit erzeugt einen starken Druck, eine eindeutige Bewertung formulieren zu müssen. Das zeigt sich in der Konfrontation zwischen Kindern und ihren Angehörigen, die Gewalterfahrungen thematisieren, einerseits und andererseits institutionellen Vertreter:innen sowie Teilen der Elternschaft, die davon ausgehen, dass es in den Einrichtungen nicht zu Gewalt gekommen sei. Wissenschaftlich ist es sinnvoll, diese Multiperspektivität zu berücksichtigen. Daher gehen wir den nachfolgend dargestellten Phänomenen aus unterschiedlichen Perspektiven nach. Damit soll gerade auch vermieden werden, dass die schwächeren und verletzlichen Positionen – in diesem Fall die auf Vertretung ihrer Eltern angewiesenen Mädchen und Jungen – aus dem Blick geraten.

Abwehr der Vorstellung von organisierter sexualisierter Gewalt

In den untersuchten Fällen haben Eltern infolge ihrer Wahrnehmungen von Übergriffen und Schilderungen ihrer Kinder zum Thema der sexualisierten Gewalt in organisierten Strukturen recherchiert. Von solchen Strukturen kann zufolge der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs gesprochen werden, wenn Betroffene sexualisierte Gewalt und Ausbeutung „durch untereinander bekannte und vernetzte Täter und Täterinnen [erfahren], die zielgerichtet, wiederholt und mit langfristiger Abhängigkeit der Betroffenen“ (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019b, S. 118) agieren. Für die Einordnung als organisierte sexualisierte Gewalt soll mindestens eines der folgenden drei Kriterien erfüllt sein:

- Die Gewalthandlungen umfassen mehrmalige gemeinschaftliche Übergriffe.
- Kinder werden an weitere Täter und Täterinnen weitergegeben.
- Die Taten erfolgen in Gewinnerzielungsabsicht (vgl. ebd., S. 271).

Das Phänomen der sexualisierten Gewalt in organisierten Strukturen wird regelmäßig polarisierend (fach-)öffentlich diskutiert. Das Hilfesystem und die Forschung sind vor die Herausforderung gestellt, dass diese Gewaltform als besonders schwer nachweisbar gilt (Kownatzki et al. 2012; vgl. Betroffenenrat 2023, S. 1). Auf die Thematisierung von Gewalt in organisierten Strukturen folgen oftmals spezifische Dynamiken der Abwehr, die der Unterstützung von Betroffenen entgegenstehen (vgl. Betroffenenrat 2018b, o. S.). Im Folgenden rekonstruieren wir, wie die an der Aushandlung der Fallmeldung beteiligten Erwachsenen (Eltern, Fachkräfte, Trägerleitungen, kirchliche Vertreter:innen) die Thematisierung von organisierter sexualisierter Gewalt deuten und dabei konträre Positionen einnehmen.

Prozess der Einordnung von Gewalterfahrungen der Kinder

Aus den Perspektiven der fünf von uns interviewten Eltern, die ihren Verdacht auf sexualisierte Gewalt gemeldet und von denen vier zudem Anzeige erstattet haben, war die Abwehr durch verschiedene involvierte Professionelle prägend für den gesamten Fallverlauf. In einem der untersuchten Fälle ist die Kommunikation der institutionellen Vertreter:innen von einer durchgehenden Verneinung jeglichen Verdachts gekennzeichnet. Die Eltern beklagen in diesem Fall, sie würden nicht ernst genommen und die gemeldete Gewalt würde zwar durch bestimmte Interventionen bearbeitet, aber nicht als tatsächliche Möglichkeit in Erwägung gezogen. Institutionelle Vertreter:innen legitimieren ihre konsequente Abwehr mit der Deutung, die Eltern würden angesichts fantastischer Kindererzählungen überreagieren oder wollten einzelnen Fachkräften gezielt schaden. Diese Abwehr steht im Kontrast zu den Schilderungen der Eltern, die davon berichten, dass ihre Kinder immer mehr Erlebnisse von Gewalt und sexualisierten Übergriffen aus dem Kita-Alltag erzählt haben. Diese Erzählungen hätten außerdem gepasst zu eigenen Beobachtungen, etwa zu Verletzungen im Intimbereich, aber auch zu ihrem Wissen darum, dass mehrfach externe Erwachsene für Workshops mit den Kindern zu einem körperbetonten Spielkonzept in der Kita waren.

Ein Elternteil beschreibt den Erkenntnisprozess im Interview als „ganz viele Puzzlestücke die vorher so rumschwebten“ und sich „zu so einem Gesamtbild ganz klar verdichtet“ (B_Interview_T. H._1, 274 ff.) hätten. Da die Erzählungen des Kindes über sexualisierte Gewalt und die von ihm gespielten Gewaltszenen auch andere Kinder betroffen hätten, entstand bei den Eltern das Bild eines Gewaltsystems innerhalb der Einrichtung. Daraufhin recherchierten sie zum Thema sexualisierte Gewalt und stellten fest, dass die Erzählungen und ihre eigenen Beobachtungen Merkmale von organisierten Gewaltstrukturen enthielten. Ihr Kind habe in dieser Zeit weiter von Gewalt erzählt und auch sexualisierte Gewaltszenen vorgespielt. Die Eltern berichten, dass sie alle diese „Puzzlestücke“ dokumentiert und Strafanzeige erstattet haben. In einem ergänzenden Schreiben hätten sie auch ihren Verdacht auf die organisierte Dimension der Gewalt thematisiert. Rückblickend ordnen Eltern diese Erwähnung folgendermaßen ein: Das sei „wahrscheinlich ein Fehler“ (B_Interview_T. H._2, 1014) gewesen. Ihre eigene Dokumentation von Verdachtsmomenten aus dem Kita-Alltag habe wohl eher zur De-Plausibilisierung des Verdachts auf organisierte Gewalt beigetragen und „bei denen für mehr Skepsis gesorgt“ (B_Interview_T. H._1, 437 f.).

Eltern nahmen eine Unvorstellbarkeit von organisierten Gewaltkonstellationen in Kitas aufseiten der Ermittlungsbehörden wahr und sahen sich mit der Zuschreibung konfrontiert, einer Verschwörungstheorie verfallen zu sein (vgl. B_Interview_T. H._1, Pos. 1397–1407). Aus heutiger Perspektive vermuten sie, dass der Verdacht auf organisierte Gewalt eine umfassende polizeiliche Untersuchung eher verstellt habe. In einem anderen Kitafall führen Eltern weitere Erklärungen für die Abwehr

unterschiedlicher Formen sexualisierter Gewalt an. Es gebe aus ihrer Perspektive „drei Abstufungen“ (B_Interview_C. A., 7751 f.) in Bezug auf die Vorstellbarkeit von verschiedenen Graden der Gewalt. Thematisierungen von *allgemeiner* „Gewalt im Kindergarten [sei] jetzt für jeden nachvollziehbar das ist zwar auch traurig aber ist für jeden nachvollziehbar“ (ebd.). Wenn die gemeldete Gewalt im *Zusammenhang mit Sexualität* stehe, „dann fangen sie schon alle an und haben Probleme“ (ebd.). Die Thematisierung von *organisierter sexualisierter Gewalt* sei diesem Elternteil zufolge die dritte Abstufung: „[D]ann können sie in Deutschland nur noch ganz wenigen Menschen davon erzählen“ (ebd.).

Verschiedene interviewte Eltern betonen, dass für sie klar erkennbar sei, ob das eigene Kind von eigenen Gewalterfahrungen oder von ausgedachten Geschichten erzähle. Einzelne Interviewpartner:innen äußern Verständnis für die Abwehr und verweisen auf ihre früheren Haltungen: „[Das] konnte man sich nicht vorstellen bis zu dem Zeitpunkt“ (B_Interview_L. P., 292–293). Andere Eltern resümieren zu der Erfahrung, dass sich polizeiliche oder staatsanwaltliche Instanzen „sofort“ verschließen würden, wenn sie vom Verdacht auf organisierte sexualisierte Gewalt hören: „[W]äre mir vielleicht auch so gegangen“ (B_Interview_C. A., 2297 f.).

Abwehr durch institutionelle Vertreter:innen

In einem Fall zeigt sich für die anzeigenden Eltern bereits beim ersten Gespräch mit der fallverantwortlichen Trägerfachkraft die Abwehr gegenüber jeder Vorstellung von sexualisierter Gewalt in organisierten Strukturen. Das genannte Gespräch fand zeitlich nach der Strafanzeige und der Freistellung der beschuldigten Fachkräfte statt. Ein Elternteil erinnert dieses Gespräch als von Vorwürfen, Unverständnis und Unglauben geprägt und berichtet, dass die Schilderungen der Kinder als „Kinderfantasien“ (B_Interview_T. H._1, 1672–1675) eingeordnet wurden, während die betreffenden Fachkräfte als „altgediente und erfahrene Kollegen“ (ebd.) beschrieben worden seien. „[A]lso die haben uns da nicht viel Glauben geschenkt“ (ebd.), so das Resümee.

Auch die Trägerfachkraft beschreibt dasselbe Gespräch im Interview detailliert. Dieses sei von anderen Elterngesprächen abgewichen: „nicht so wie wir das wie ich das sonst kenne“ (B_Interview_M. C., 512). Denn „sofort“ (ebd., 516) sei von den Eltern die Annahme von schweren Gewalthandlungen und sexueller Ausbeutung thematisiert worden. Und das sei „der schlimmste Horrorfilm den man sich vorstellen kann was Kindern angetan werden kann das war von vornherein innerhalb weniger Tage das Konstrukt mit dem wir es da zu tun hatten“ (B_Interview_M. C., 512–522).

Auffällig ist, dass der Fokus der Fachkraft im Interview nicht der Situation der Kinder und ihrer Familien gilt, sondern den geäußerten Vorwürfen. Der von der Fachkraft eingebrachte Vergleich der geschilderten Gewaltkonstellationen mit einem „Horrorfilm“ vermittelt eine sprachliche Zuschreibung von

Fiktion. Entsprechende Zuschreibungen finden sich auch an anderen Stellen im Fallverlauf – zum Beispiel in der Predigt eines Abschiedsgottesdiensts für die beschuldigten Fachkräfte. Hier wird die thematisierte Gewalt als „Monströse[s] Alle[s]“ (B_Dokument_Abschiedsgottesdienst_Ablauf_Predigt, 220) eingeordnet. Das Ausmaß der von den Eltern geschilderten Gewaltkonstellation sorgte also nicht dafür, dass der Fall institutionell besonders ernst genommen wurde, sondern bedingte im Gegenteil, dass den Berichten der Kinder und ihrer Eltern von Beginn an nicht geglaubt wurde. Organisierte Gewalt wurde von der Trägerfachkraft für unvorstellbar erklärt, die Eltern erfahren Distanz und Abwehr.

Das Ausmaß der angezeigten Gewalt scheint auch im anderen untersuchten Kitafall ein Grund für die Abwehr der Vorstellung aufseiten der institutionellen Vertreter:innen zu sein. Ein:e institutionelle:r Vertreter:in sagt im Interview:

> „vom Vorwurf über Drogen die den Kindern gegeben wurden bis hin zu dass Männer in die Kita gekommen sind und die Kinder in Autos abtransportiert haben um irgendwo mit ihnen was anzustellen also auch wirklich ganz krude Dinge die so in einer Kita gar nicht passieren können“ (B_Interview_E. W., 1243–1270).

Der:die Sprecher:in gibt in diesem Zitat die in diesem Fall angezeigten Gewaltkonstellationen wieder, ordnet sie aber im gleichen Zuge als „Dinge die so in einer Kita gar nicht passieren können“ ein und wehrt die konkrete Vorstellung darüber somit ab. Die Abwehr wird auch von weiteren kirchlichen Vertreter:innen darüber rationalisiert, dass sie die praktische Unmöglichkeit einer solchen Gewaltkonstellation betonen (vgl. B_Interview_B. U., 1692 f.). Daraus entwickelt sich eine Position der generellen Unvorstellbarkeit, die als Unschuld vor allem der hauptbeschuldigten Person im Kita-Team übersetzt wird. Dennoch können sich die Gesprächspartner:innen nur schwer vorstellen, dass sich die Eltern ihre Berichte über solch systematische Gewaltakte nur ausdenken (ebd.).

Unvorstellbar war für institutionelle Vertreter:innen also nicht nur die berichtete systematische Gewalt, sondern auch die damit verbundene Konsequenz, dass sich die anzeigenden Eltern alles ausgedacht haben müssten. Damit standen sie vor einem Dilemma der *doppelten Unvorstellbarkeit*. Dieses wurde von ihnen unterschiedlich bearbeitet. Ein:e institutionelle:r Vertreter:in beschreibt, dass sich ihr:ihm beim Lesen von Protokollen körperliche Symptome wie Übelkeit eingestellt hätten und es kaum auszuhalten gewesen sei, sich die berichteten Gewalthandlungen zu vergegenwärtigen. Das „Statement“ anderer institutioneller Vertreter:innen, „dass sie davon kein Wort glauben und dass sie der [Leitung] an der Stelle vertrauen“ (B_Interview_M. E., 7178 f.), habe dann aber zu der eigenen Haltung geführt, sich ebenfalls hinter die Leitung zu stellen. Als unvorstellbar thematisieren institutionelle Vertreter:innen das Ausmaß und die Brutalität der Gewalt. Zugleich bringen sie in den Interviews zu verschiedenen Fällen ihre Theorien darüber ein, wie es zu dem Verdacht der Eltern gekommen sein könnte. Als die „wahrscheinlichste Theorie“ (B_Interview_B. U., 1614) wird von institutionellen Akteur:innen in einem der untersuchten Fälle beschrieben, „dass die [Eltern] einen Hass hatten auf die

Leitung und so richtig ihr einen in den Tee tun wollten“ (ebd.). Die Glaubwürdigkeit der anzeigenden Familien und ihre Motive werden somit von institutioneller Seite auch in diesem Fall angezweifelt. Immer wieder werden Vermutungen in den Raum gestellt, dass Konflikte außerhalb der Kita die Eltern zu den Anzeigen bewegt haben könnten. Ein:e institutionelle:r Vertreter:in bringt eine aus der Delegitimierungsgeschichte sexualisierter Gewalt bekannte rethorische Figur ein, wenn er:sie sagt, die Anzeigen der Eltern stellten einen „Missbrauch mit dem Missbrauch“ (B_Interview_S. I., 6616–6646) dar. Seiner:ihrer Einschätzung nach habe sich eine „Ablehnung“ (ebd.) der beschuldigten Person unter den Eltern durchgesetzt. Im anderen, unabhängigen Fallkontext zeigt sich eine ähnliche Delegitimierung der Grundlage für die Anzeige der Eltern. So formuliert eine institutionelle Fachkraft die Vermutung, dass es zu „Konkurrenzen […] zwischen Eltern und Erzieherinnen“ (B_Interview_M. C, 882 f.) gekommen sei, die den Verdacht der anzeigenden Eltern befeuerten. Eine andere Fachkraft stellt die Vermutung an, dass die anzeigenden Eltern „damit nicht umgehen konnten dass ihr Kind sich verletzt“ (B_Interview_O. N., 2180 f.) hätte. Auch hier zeigt sich also ein Modus der Abwehr der Auseinandersetzung mit den thematisierten Gewaltkonstellationen über die Delegitimierung des elterlichen Verdachts.

Ein weiterer Modus der Abwehr besteht darin, dass die Charakteristika organisierter Gewalt im Rahmen der Prüfung der Verdachtsmomente nicht berücksichtigt werden. Im Gegenteil werden offensichtlich bekannte Handlungs- und Deutungsschemata aufgerufen, die für die Überprüfung von Verdachtsfällen auf Gewalt in organisierten Strukturen ungeeignet scheinen, da sie zum Beispiel wechselnde Tatorte nicht einschließen. So erklärt eine Trägerfachkraft den Interviewer:innen gegenüber, warum sie keine der Informationen aus dem Gespräch mit den anzeigenden Eltern in Bezug auf die Einrichtung habe „verankern“ (B_Interview_M. C., 1243) können. Danach beschreibt sie typische Aspekte einer einrichtungsbezogenen Risikoanalyse, wie die Überprüfung der Einsehbarkeit einer Wickelkommode und der strukturellen Beschaffenheit von Waschräumen (ebd., 1244–1251). Diese wirken vor dem Hintergrund des Verdachts der Eltern auf Gewalt in organisierten Strukturen, die sich auch außerhalb der Kita zugetragen habe, an dieser Stelle unvermittelt und können als eine Herstellung von Handlungssicherheit von Seiten der Trägerfachkraft im Umgang mit der Thematisierung von organisierter sexualisierter Gewalt gelesen werden.

Die von den Eltern wahrgenommene Abwehr betrifft nicht nur die Vertreter:innen der Trägerorganisationen, sondern auch Mitarbeitende der Kirchengemeinde und der Landeskirche. So beschreiben zwei interviewte Eltern aus einem Kitafall unabhängig voneinander als Schlüsselszene ein Gespräch mit theologischen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde. Ihnen sei lange zugehört worden, aber zugleich Abwehr und Unglauben angesichts des Verdachts entgegengebracht worden. Wie durch die Trägerfachkraft sei auch in diesem Gespräch die „Fantasie“ (B_Interview_J. D._1, 673) von Kindern betont worden. Eine andere bei dem Gespräch anwesende Gemeindevertretung habe gesagt, „dass sie sich

das alles nicht vorstellen kann und sie meinte ganz klar dafür will sie erstmal Beweise sehen“ (ebd., 679 ff.). Bei einem Elternteil aus einer anderen Familie kam an, dass „von Anfang an“ (B_Interview_T. H._1, 1076) im Gespräch mit einem Vertreter der Landeskirche die Gesprächsgrundlage – der Verdacht der Eltern – infrage gestellt worden sei.

Deutlich wird, dass die sprachlich ähnlichen Abwehrpraktiken der institutionellen Vertreter:innen für die anzeigenden Eltern zu einer zusätzlichen Belastung wurden. So erinnert ein:e Interviewpartner:in, wie ein Elternteil „weinend aus dem Gespräch rausgegangen“ (B_Interview_T. H._2, 858 f.) sei. Andere Eltern weinen im Interviewgespräch, als sie über die „unbedachten Sätze die aber so irre weh tun“ (B_Interview_J. D._1, 675–676) durch eine:n kirchliche:n Vertreter:in spricht. Ihre Verletzung gründe auch in der eigenen evangelischen Sozialisation, ihrem Selbstverständnis als „Christ“ (ebd.) und der bis dahin nahen Beziehungen zu den kirchlichen Vertreter:innen (vgl. ebd.). Die Verletzungen teilen christliche Eltern aber auch mit jenen, deren Kinder ohne eigenen christlichen Bezug die evangelische Kita besucht haben. Anzeigende Eltern beschreiben zudem, dass ihre Hinweise auf eine mögliche organisierte Gewalt nicht nur abgewehrt worden, sondern mit einer sozialen Isolation einhergegangen seien: „man war von Anfang an nicht nur alleine gelassen ja also sondern man wurde auch isoliert“ (B_Interview_T. H._2, 1463 f.).

Insgesamt zeigt sich, dass der Hinweis auf vermutete organisierte Strukturen bei den institutionellen Vertreter:innen und weiten Teilen der übrigen Elternschaft auf Abwehr gestoßen sind. Sie wurden in die Sphäre der kindlichen Fiktion verwiesen oder für generell unvorstellbar erklärt. Das führte aufseiten der institutionellen Vertreter:innen zu einer ausbleibenden Unterstützung für die anzeigenden Familien. Ein anzeigendes Elternteil formuliert im Interview, dass Betroffene in Gesprächen über ihre Erfahrung „sofort“ spüren würden, „ob derjenige da jetzt so ein Pflichtprogramm abfährt ob derjenige das eigentlich wegmoderieren will oder wirkliches Interesse daran hat zu helfen oder zu verstehen“ (B_Interview_L. P., 2140–2143). Die interviewten, anzeigenden Elternteile hätten sich demgegenüber von den institutionellen und kirchlichen Vertreter:innen gewünscht, dass organisierte sexualisierte Gewalt zumindest für möglich gehalten werde, da aus ihrer Sicht vieles dafür gesprochen habe.

(De-)Thematisierung der Kinder

In den Ausführungen zu allen untersuchten Kita-Fällen gibt es eine große Leerstelle, da im Rahmen der Forschung eine bewusste Entscheidung dagegen getroffen wurde, die betroffenen Kinder als Interviewpartner:innen anzufragen. Ihr Blick bleibt damit in den vorliegenden Analysen unterbelichtet beziehungsweise kann nur indirekt einbezogen werden. Doch nicht nur im Rahmen der wissenschaftlichen Aufarbeitung, sondern auch im Ringen um eine institutionelle und organisationale Aufarbeitung zeigt sich in den untersuchten Kita-Fällen diese Leerstelle. In der Bearbeitung der Meldungen und

Anzeigen kommt es rasch zu einer Entfernung von den Kindern als Betroffenen, und der Fall wird auf der Ebene der Erwachsenen verhandelt. Die betroffenen Kinder werden in den Interviews mit institutionellen Vertreter:innen wenig oder kaum thematisiert. Teilweise zeigt sich im Datenmaterial eine aktive Dethematisierung der Kinderperspektive.

Wenn wir von der (De-)Thematisierung *der* Kinder sprechen, muss zunächst differenziert werden, dass es in den Kitafällen nicht *die* Kinder gibt. Es gibt deutliche Unterschiede hinsichtlich der (De-)Thematisierung zwischen einerseits den betroffenen Kindern, die Gewalt geschildert und die Einrichtung aufgrund des Falls verlassen haben, und andererseits jenen Kindern, die auch nach einer Freistellung der beschuldigten Fachkräfte und dem Versuch eines Neustarts in der Einrichtung angemeldet blieben. Entlang der Differenzierung in diese beiden Gruppen zeigen sich unterschiedliche Praktiken der Thematisierung und Dethematisierung, die wir im Folgenden zusammenfassend darstellen. Über die abgemeldeten Kinder, die keine Gewalt benannt haben oder deren Äußerungen zumindest nicht in einer Meldung oder einer Anzeige mündeten, kann anhand des empirischen Materials keine Aussage getroffen werden.

Die betroffenen Kinder

Erzählungen über Gewalt: Während sich in einigen Interviews mit institutionellen Vetreter:innen das Narrativ findet, dass Eltern aus dem Nichts heraus eine Anzeige erstattet hätten, berichten hingegen die Eltern davon, dass immer die Äußerungen ihrer Kinder sie dazu bewegt hätten, Anzeige zu erstatten. „Äußerungen" ist in diesem Kontext wörtlich gemeint, denn die Eltern beschreiben unterschiedliche Ausdrucksweisen ihrer Kinder. Sie erzählen sowohl von sprachlichen als auch von leiblichen und psychischen Äußerungen. Sprachlich handelt es sich hierbei den Eltern zufolge vor allem um eine stark sexualisierte Sprache der Kinder, die das potenzielle sexuelle Wissen eines drei- oder vierjährigen Kindes deutlich überstiegen hätte, sowie konkrete Beschreibungen von sexuellen Praktiken, die Erzieher:innen an ihnen oder anderen Kindern vorgenommen hätten (vgl. B_Interview_T. H._2, 963–970). Diese Praktiken wurden von manchen Kindern in unterschiedlichen Settings mit Figuren oder im Rollenspiel nachgemacht (vgl. ebd.; B_Interview_J. D._1, 439 ff.). Leiblich äußerte sich die erlebte Gewalt der Kinder, so die Eltern weiter, in Verletzungen, die sie sich erst vor dem Hintergrund der Erzählungen ihrer Kinder erklären konnten (z. B. ein schwerer Armbruch, kleine/unauffällige Wunden im Intimbereich) (vgl. B_Interview_T. H._2, 1050–1054). Psychische Äußerungen seien Albträume, Entwicklungsrückschritte oder -stagnation, aggressives und gewaltvolles Verhalten und unerklärbare Ängste gewesen. So berichten Eltern davon, dass Kinder im Schlaf eine Fachkraft namentlich benannt hätten (vgl. B_Interview_T. H._1, 142–146).

Bei den Schilderungen der Eltern wird deutlich, dass die im Interview von ihnen geschilderten Äußerungen der Kinder in einem vertraulichen Setting getätigt wurden, etwa beim gemeinsamen Spiel mit den Eltern, beim Baden oder abends, während die Kinder zu Bett gebracht wurden. Eines der Kinder öffnete sich demnach erst einige Monate, nachdem es die Einrichtung verlassen hatte. Ein anderes Elternteil beschreibt, dass die Zusicherung, nicht mehr in die Kita gehen zu müssen, seinem Kind zum Sprechen verholfen habe. Diese Zusicherung habe eine Art „Scheunentor“ (B_Interview_T. H._1, 163) beim Kind geöffnet und so eine detailreiche Erzählung über die im Kita-Alltag erlebte Gewalt gezeitigt.

Formen der Dethematisierung und Delegitimierung der betroffenen Kinder: Die anzeigenden Eltern formulieren den Eindruck, dass sich die nichtanzeigende Elternschaft und die institutionellen Vertreter:innen kaum bis gar nicht für die betroffenen Kinder interessiert hätten. Die Sorge habe primär dem Wohlbefinden der Fachkräfte gegolten und nicht den Kindern, die von Gewalterfahrungen berichteten. Dieses Desinteresse an den Kindern habe sich die „ganze Zeit durchgezogen“ (B_Interview_J. D._1, 242–246), weshalb Eltern in der Kommunikation mit dem Träger immer wieder darauf hingewiesen hätten, „dass es hier um die Kinder geht“ (ebd.). Zudem zeigten sich Praktiken, in denen die Äußerungen der Kinder delegitimiert wurden. So diente die Delegitimierung von Kindererzählungen dazu, diese nicht in den organisationalen Bearbeitungsprozess einzubeziehen. Dies passierte auch latent, wie im folgenden Ausschnitt aus einem Interview mit einer Trägerfachkraft deutlich wird:

> „[I]ch habe keine Glaskugel ich weiß nicht was die Kinder erlebt haben ob es in der Einrichtung war ich weiß es nicht ich kann nur an den Stellen nur Fakten angucken“ (B_Interview_M. C., 495–498).

Der Zitatlogik folgend bräuchte es magische Mittel wie eine „Glaskugel“, um das Erleben der Kinder in den Bearbeitungsprozess einbeziehen zu können. Den Äußerungen der Kinder als solchen könne offenbar keine ernst zu nehmende Bedeutung zugesprochen werden.

Die Dethematisierung der Aussagen der Kinder vollzieht sich außerdem in verschiedenen Interviews über die Delegitimierung ihrer Eltern. So wird der Eindruck erweckt, der Verdacht auf sexualisierte Gewalt sei aufgrund von Suggestion und von Interpretation durch die Eltern entstanden und nicht aufgrund der Aussagen von Kindern (B_Interview_M. C, 1219–1232). Den Eltern wird damit indirekt die Verantwortung für den fehlenden Einbezug der Aussagen ihrer Kinder zugewiesen. Suggestion sei seiner Ansicht nach ein Thema, so ein Elternteil, das institutionell herangezogen werde, „bevor man noch irgendwie tiefgreifende Ermittlungen macht“ (B_Interview_T. H._1, 250 f.). Diese Person verweist auf die damit verbundenen Konsequenzen. Perspektiven jüngerer Kinder seien damit systematisch aus den Auseinandersetzungen mit gemeldeten Gewaltfällen ausgeschlossen:

> „[S]ie verweigern kleinen Kindern das sind ja nicht Sachen die wir uns irgendwie ausgedacht haben sondern sie verweigern denen das Gehör und sprechen denen irgendwie die Glaubwürdigkeit ab ohne wirklich zu wissen was die Kinder eigentlich erzählt haben und berichtet haben“ (B_Interview_T. H._1, 876–882).

Eine weitere Form der Dethematisierung kindlicher Positionen findet sich mit Verweis auf deren Alter. Die betroffenen Kinder waren in einem der Kitafälle zum Zeitpunkt der Meldungen unter fünf Jahre alt. Das Alter der Kinder wird in verschiedenen Interviews herangezogen um zu begründen, dass die kindlichen Stimmen nicht berücksichtigt wurden. In den Interviews werden die Kinder seitens der institutionellen Vertreter:innen teilweise noch ein Jahr jünger dargestellt, als sie tatsächlich waren. So sagt ein:e kirchliche:r Vertreter:in im Interview: „[D]as waren Kinder im vorsprachlichen Alter“ (B_Interview_M. I., 140 f.). Die Zuschreibung von Vorsprachlichkeit trifft auf vierjährige Kinder, wie im vorliegenden Fall, nicht zu. Und den Schilderungen ihrer Eltern folgend waren sie auch faktisch in der Lage, sich verständlich über Sprache auszudrücken (vgl. B_Interview_T. H._1, 268). Der Hinweis auf eine angebliche „Vorsprachlichkeit“ suggeriert außerdem, dass die Erzählungen über Gewalterfahrungen gar nicht von den Kindern stammen, sondern der elterlichen Interpretation von vorsprachlichen Ausdrucksweisen ihrer Kinder entspringen würden.

Eine ähnliche Form der Dethematisierung kindlicher Aussagen durch institutionelle Vertreter:innen findet sich in der Deutung kindlicher Gewaltschilderungen als Fantasie. Den Kindern wird abgesprochen, dass ihre Erzählungen einen realen Gehalt haben könnten. Ähnlich wie beim Verweis auf das Alter der Kinder wird über den Verweis auf die angebliche Irrationalität der kindlichen Erzählungen gerechtfertigt, warum diese keinen Anlass für die weitere Beschäftigung mit dem Fall darstellten. So formulierte eine angezeigte Fachkraft im Interview:

> „[D]ieser von [Elternname] der [Kindername] der hat was ich noch erinnere der hat auch einfach nur Müll erzählt also eine Fantasie einfach erzählt er hat Frösche essen müssen oder also so Krams kann man natürlich übersetzen in irgendwas aber ich fand das einfach absurde Geschichte was der [erzählt hat] <<lachend>>“ (B_Interview_O. N., 2434–2439).

Die beschuldigte Fachkraft gibt hier eine Erzählung eines Kindes wieder. Es ist unklar, woher diese Fachkraft die Erzählung kennt. Möglicherweise aus der Ermittlungsakte oder aus Unterhaltungen mit nichtanzeigenden Eltern oder einer Trägerfachkraft. Der:die beschuldigte Erzieher:in wertet die Erzählung des Kindes, dass es Frösche habe essen müssen, als „Müll“ ab und ordnet sie als „Fantasie“ ein. Die Fachkraft verweist zugleich explizit darauf, dass Kindererzählungen durchaus auch übersetzt werden müssen, verwirft diese Möglichkeit aber mit dem Verweis auf die Absurdität der Erzählung sofort wieder. Zum Ende dieser Sequenz lacht die Fachkraft, was als zusätzliche Praxis der Delegitimierung des Kindes und seiner Eltern gedeutet werden kann. Die gleiche Fachkraft wirft an anderer Stelle den anzeigenden Eltern vor, dass sie die Aussagen ihrer Kinder „für bare Münze genommen haben“ (ebd., 2217).

Die interviewte Trägerfachkraft betont im Interview, dass sie das Ideal, Kindern grundsätzlich zu glauben, vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen im frühpädagogischen Arbeitsfeld seit dem Verdachtsfall nicht mehr teilen würde:

> „[K]lar vorher habe ich gesagt grundsätzlich kann man Kindern vertrauen oder glauben ich glaub das würd ich mittlerweile mit der Erfahrung in diesem Arbeitsfeld so nicht mehr glaub ich unterschreiben“ (B_Interview_M. C, 1157–1161).

Auch mehrere anzeigende Eltern berichten im Interview von Gesprächen, in denen institutionelle Vertreter:innen die Erzählungen ihrer Kinder vollständig als Fantasie zurückgewiesen hätten (vgl. B_Interview_T. H._1, 698 f.; B_Interview_J. D._1, 672 f.).

Subjektives Erleben der anzeigenden Eltern

Sexualisierte Gewalt ist ein Verbrechen, bei dem es häufig zu keiner klaren juristischen Auflösung kommt und zugleich zum Teil tiefe Verletzungen bei allen beteiligten Personen entstehen. Um das Ringen um Aufarbeitung in den Kitafallstudien zu erfassen, gilt es, die Perspektiven der anzeigenden Eltern nachzuvollziehen, die stellvertretend für ihre Kinder Gewalterfahrungen melden. In der Rekonstruktion der Elternperspektive werden große Belastungen für die betroffenen Familien deutlich. Auch in Fällen wie den vorliegenden, in denen sich Verdachtsmomente nicht aufklären ließen, sind die Institution Kirche und die einzelnen Organisationen, wie hier die Kitas, mit Belastungen konfrontiert. In Differenz zum Strafsystem sind kirchliche und pädagogische Institutionen für eine psychosoziale Unterstützung ihrer Adressat:innen im Kontext von Aufarbeitung zuständig. Im Folgenden wird daher auf der Basis von sieben Interviews mit fünf Elternteilen aus vier unterschiedlichen Fällen beschrieben, wie sie den Umgang der involvierten Organisationen mit ihnen und ihrem Fall wahrgenommen haben. Hierzu werden die multidimensionalen Belastungen von Familien mit (potenziell) betroffenen Kindern abgebildet. Dabei zeigen sich psychisch-emotionale, soziale, zeitliche und ökonomische Belastungen. Die im Folgenden analytisch getrennten Belastungsdimensionen bedingen sich gegenseitig und sind im Erleben nicht trennscharf abgrenzbar.

Psychische Belastung

Psychische Belastungen setzen bei den interviewten Eltern ihrer Erinnerung nach mit Aufkommen des Verdachts ein. Einige von ihnen beschreiben zunächst eine Abwehrbewegung in Bezug auf die Erzählungen der eigenen Kinder. Ein Elternteil beschreibt im Interview, wie es zunächst um alternative Erklärungen für die Erzählungen seines Kindes gerungen habe:

> „du willst ja nicht dass das passiert ist du willst das auch nicht glauben GANZ lange nicht solange es geht als Eltern willst du das am längsten nicht glauben ja weil es ja nicht passiert sein darf es darf deinem Kind nicht passiert sein“ (B_Interview_L. P., 1667–1771).

Erst als die Aussagen des Kindes so klar und unmissverständlich gewesen seien, dass es keine alternativen Erklärungen mehr dafür gegeben habe, konnte der Elternteil den Verdacht für sich persönlich anerkennen. Verschiedene interviewte Elternteile schildern Schuldgefühle und Selbstvorwürfe, ihr

Kind einer Einrichtung anvertraut zu haben, wo es anscheinend schwerste Gewalt erfahren habe. Eltern berichten von einem Gefühl der „Panik“ (B_Interview_J. D._1, 441) und einem „emotionalen Ausnahmezustand“ (B_Interview_T. H._1, 549 f.) als Reaktion auf die Äußerungen ihrer Kinder. Gleichzeitig beschreiben die interviewten Eltern einen enormen Handlungsdruck. Einige von ihnen besuchten Beratungsstellen, kontaktierten Aufsichtsbehörden und bereiteten eine Strafanzeige vor. Für die Eltern war dies oft einer der ersten Kontakte mit Fachärzt:innen, Psycholog:innen und Vertreter:innen aus den Bereichen Recht und Justiz. Sich in diesen unterschiedlichen Sachgebieten zurechtzufinden, stellt eine eigene Herausforderung dar, die es oft ohne Hilfestellungen zu bewältigen gilt.

Mit der Meldung und Anzeigestellung wurden die Eltern zu stellvertretenden Zeug:innen der Gewalterfahrungen ihrer Kinder, die selbst noch zu jung waren, um juristisch belastbare Aussagen tätigen zu können. Einige der interviewten Eltern berichten, dass sie die Erzählungen ihrer Kinder gegenüber vielen Stellen und Personen immer neu wiedergeben mussten. Sie beschreiben Szenen, in denen ihnen durch kirchliche Vertreter:innen eine Beweislast zugeschrieben wurde, der sie nicht gerecht werden konnten, da die Erzählungen ihrer Kinder nicht als ausreichende Beweise anerkannt wurden (B_Interview_T. H._1, 1078–1080). Durch das Einnehmen der Zeug:innenposition entstand bei einigen Eltern ein innerer Druck, jede Chance zum Gespräch wahrnehmen zu müssen, obwohl Gesprächssettings zum Teil als belastend und nicht hilfreich empfunden wurden. Wir sind als Forscher:innen eine weitere Instanz, gegenüber der die Eltern als Zeug:innen auftreten – und wieder einmal auf Gehör hoffen.

Dabei verweisen die interviewten Eltern auch auf Beobachtungen weiterer Personen. So schildert ein Elternteil, wie ein anderer Vater zunächst nicht in die Einrichtung gelassen werden sollte, nach einem Streit mit den Erzieher:innen dann jedoch Zutritt bekam und sein Kind am späten Nachmittag so tief schlafend vorfand, dass es wie betäubt gewirkt habe (B_Interview_C. A., 2575 ff.). In diesem Fall seien in Haarproben einiger Kinder auch Rückstände von „illegale[n] Betäubungsmittel[n]“ (B_Interview_C. A., 5977 ff.) festgestellt worden. Dies sei aber für die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bedeutungslos gewesen, da dadurch nicht nachgewiesen gewesen sei, von wem die Kinder die Betäubungsmittel bekommen hätten (ebd.). Ein anderer Elternteil erwähnt, dass eine Aushilfskraft gegenüber der Familie die Beobachtung geschildert habe, dass die beschuldigte Kitaleitung „sich mal Kinder [ins Leitungsbüro] mitgenommen hat“ (B_Interview_T. H._1, 1007 f.).

Alle interviewten anzeigenden Eltern fühlten sich im gesamten Prozess von den beteiligten Institutionen wenig unterstützt. Besonders die wahrgenommene Passivität der für Kitas zuständigen Aufsichtsbehörde und der Polizei wurde als belastend empfunden. Ein Elternteil beschreibt, die fehlende Unterstützung habe sich angefühlt, „als ob man so in Gelatine rudert […] es kostet unheimlich viel Kraft“ (B_Interview_T. H._1, 1250–1261). Die Metapher verweist auf eine Ohnmachtserfahrung, der die Eltern auch mit großer Kraftanstrengung offenbar nicht entkommen konnten. Auf die Gesprächsgesuche

und weitere Aufarbeitungsinitiativen der Eltern erfolgte kaum eine organisationale Reaktion. Um der Stagnation der Fallbearbeitung entgegenzuwirken, erzeugten einige der Eltern eine mediale Öffentlichkeit für ihren Fall.

Deutlich wird, dass sich die anzeigenden Eltern in verschiedenen Fällen von den evangelischen Trägern und kirchlichen Vertreter:innen alleingelassen fühlten. Die fehlende Unterstützung wurde zum Antrieb für Versuche einer eigenen Fallbearbeitung durch die Eltern. Auch wenn sie zu ihrem Engagement emanzipative Momente in den Interviews schildern, wird der Zwang, eine institutionelle Leerstelle füllen zu müssen, insgesamt als eine weitere psychisch-emotionale Belastung beschrieben.

Soziale Belastungen

Neben psychisch-emotionalen Belastungen thematisieren die Eltern auch soziale Belastungsdimensionen. Beispielsweise wird berichtet, dass langjährige Freundschaften unter Eltern an der Frage zerbrochen seien, ob sich die Gewaltkonstellationen so zugetragen haben könnten, wie die Kinder sie beschrieben hatten. Die Elterngemeinschaften der Kitas haben sich entlang dieser Frage in zwei Lager gespalten. Die dadurch entstandenen Konflikte hätten laut den anzeigenden Eltern dazu geführt, dass die lokale Umgebung der Kita zu „verbrannte[m] Gebiet“ (B_Interview_J. D._1, 1660 f.) für die Eltern geworden seien.

Alle im Rahmen dieser Studie interviewten anzeigenden Eltern erzählen, dass sie im Zusammenhang mit dem Fall aus dem lokalen Umfeld der Kita und teilweise auch der Region weggezogen seien. Neben den Konflikten wird auch die Sicherheit der Familie als einer der Gründe für einen Umzug benannt, da die vermuteten Täter und Täterinnen sonst weiterhin die Kontaktdaten der anzeigenden Familien gehabt hätten und diese sich wenig geschützt gefühlt hätten. Ein Umzug bedeutete in diesem Sinne einen doppelten Verlust: nämlich sowohl den Verlust des gewohnten räumlichen als auch des sozialen Umfelds.

Belastung finanzieller und zeitlicher Ressourcen

Die interviewten Elternteile berichten von hohen finanziellen und zeitlichen Belastungen durch das Ernstnehmen der Äußerungen ihrer Kinder und ihr aktives Engagement für eine Aufarbeitung. Neben den Aufwänden infolge der Umzüge erstreckten sich die Belastungen auf weitere Lebensbereiche. So wurden die betroffenen Kinder, nachdem sie von den Gewalterfahrungen berichtet hatten, von ihren Eltern zum großen Teil zunächst zu Hause betreut. Vornehmlich die Mütter aus den interviewten Zweielternfamilien haben dafür zumindest zeitweise ihre Lohnarbeit aufgegeben oder stark reduziert, um die Betreuung des betroffenen Kindes gewährleisten zu können.

Das Ernstnehmen des Verdachts hat Brüche in den Berufsbiografien einiger Elternteile bedingt und zu Einkommensverlusten geführt. Zusätzlich berichten die Eltern von Ausgaben zum Beispiel für Anwält:innen, Therapieplätze und ärztliche Untersuchungen ihrer Kinder. Das wirft die Frage auf, welche Familien es sich überhaupt hatten leisten können, die Äußerungen ihres Kindes über sexualisierte Gewalt durch Fachkräfte ernst zu nehmen und sich trotz fehlender institutioneller Unterstützung für die Aufarbeitung eines solchen Verdachtsfalls zu engagieren. Die anzeigenden Eltern schätzen vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen ein, dass der sozioökonomische Status der Eltern eine große Rolle hierbei spielte. Eine Mutter sagt über einige Aspekte des fallbezogenen Engagements: „das konnten wir tun weil wir das finanziell konnten aber jetzt stellen Sie sich mal vor Sie sind eine alleinerziehende Mutter irgendwie mit zweitausend Euro im Monat […] da haben sie null Chance“ (B_Interview_L. P., 661–665). Ein Elternteil aus einem anderen Fall konkretisiert diese Überlegung am Fall der eigenen Kita, in dem sich eine alleinerziehende Mutter mit internationaler Familiengeschichte später als andere Eltern zu einer Anzeige entschloss. Ihr sei es aufgrund fehlender Ressourcen lange Zeit nicht möglich gewesen, eine Anzeige gegen die Fachkräfte der Kita zu erstatten, obwohl sie „davon überzeugt“ gewesen sei, „dass ihren Kindern was passiert ist“ (B_Interview_J. D._1, 1487–1493). Dies verweist auf die Bedeutung finanzieller und zeitlicher Ressourcen für die Abwägung einer Anzeige. Weiterhin deutet sich an, wie sich soziale Ungleichheit auswirken kann auf die Möglichkeit, an Aufdeckungs- und Aufarbeitungsprozessen zu partizipieren.

Nachwirkungen

Die untersuchten Verdachtsfälle auf (sexualisierte) Gewalt durch pädagogische Fachkräfte liegen fünf bis zehn Jahre zurück. Sie wirken in den Familiensystemen auch einige Jahre später noch nach. In den Interviews finden sich viele Beschreibungen von Unsicherheit in Bezug auf den Besuch von anderen Kitas und anderen pädagogischen Institutionen infolge der Erfahrung.

Die Betreuungsmöglichkeit des eigenen Kinds durch Erzieher:innen in einer Kita müssen viele Eltern für das Ausüben einer Berufstätigkeit nutzen. Die interviewten anzeigenden Eltern beschreiben, wie sie zunächst starkes Vertrauen in die Erzieher:innen gehabt und viele Gegebenheiten des Kita-Alltags nicht hinterfragt hätten, obwohl sie schon vor dem Aufkommen des konkreten Verdachts auf sexualisierte Gewalt ein ungutes Bauchgefühl gehabt hätten. Ein Elternteil erzählt im Interview, dass die Familie einen Einrichtungswechsel angestrebt habe, aber aufgrund von bestehendem Kitaplatzmangel keine alternativen Plätze habe finden können. Es wird in mehreren Interviews geäußert, dass die Eltern sich eine bessere Vorbereitung auf den Fall von Übergriffen durch Fachkräfte gewünscht hätten. Konkrete Vorschläge aus den Interviews sind „Checkliste[n]“, worauf Eltern bei Kitas achten sollten bei der Frage: „was ist eigentlich normal bei einer Kita was ist nicht normal?“ (B_Interview_L. P., 863–866).

Einige Eltern berichten, dass das Erlebte ihr Verhältnis zu pädagogischen Institutionen auch über den Kitakontext hinaus nachhaltig geprägt habe und sie nur schwer in neue Institutionen Vertrauen fassen können. Fragen nach der Anmeldung ihrer Kinder in Sportvereinen, bei den Pfadfindern oder in der schulischen Ganztagsbetreuung stellen sich diesen Eltern in einer spezifischen Weise und ein Einlassen auf neue Angebote scheint auch mehrere Jahre nach den Kitafällen mit Abwägungsprozessen und Unsicherheiten verbunden zu sein. Auch in Bezug auf die weitere Entwicklung ihrer Kinder werden in den Interviews Unsicherheiten thematisiert, es sei „was geblieben“ (B_Interview_T. H._2, 95) aus der Erfahrung. Sowohl die sexuelle Entwicklung als auch andere Entwicklungsprozesse lassen bei einigen der Eltern Fragen entstehen, wie: „was ist jetzt sozusagen normales Kindsverhalten und normal und […] was ist jetzt sozusagen traumabedingt?“ (ebd., 96–99). Als belastend wird beschrieben, dass sich auf diese Fragen „nicht wirklich eine Antwort finden“ (ebd., 101) lasse. Es fällt jedoch auf, dass die Eltern nach vielen Jahren der Auseinandersetzung mit den vielfachen Symptomen und Folgen, mit denen ihre Kinder leben, über ein umfangreiches Wissen hierzu verfügen: So erklären sie zum Beispiel die immense Angst, die ihre Kinder bis heute vor bestimmten Situationen aufweisen würden, mit einem Bedrohungsszenario, das durch die potenziellen Täter und Täterinnen damals in der Kita aufgebaut worden sei: Diese hätten gezielt Drohungen „auf die Kinder zugeschnitten“ (B_Interview_D. A., 2421 f.) und so systematisch ihr Selbstbewusstsein geschwächt, was sich einige Jahre später in psychischen Leiden der Kinder manifestiert habe. Wann, wie und ob sie dieser Teil der Familiengeschichte einholt, ist laut den Eltern nicht absehbar. So erinnert ein Elternteil eine Taxifahrt, die zum Trigger für eines der Kinder geworden sei. Bei der Rückfahrt von einer Familienfeier habe das Kind die Fahrt mit dem Taxi verweigert und im Anschluss von Fahrten erzählt, in denen es mit anderen Kindern aus der Kita weggebracht worden sei (vgl. ebd.).

Einige Eltern schildern Unsicherheiten hinsichtlich der passenden Unterstützung ihrer Kinder und beschreiben Abwägungen zur Frage, inwieweit die Geschichte des Verdachts in die Familienbiografie integriert werden kann, ohne den Alltag zu dominieren. Ein Elternteil erzählt im Interview, dass sein älteres Kind, was zum Zeitpunkt des Falls bereits in die Schule ging, den durch den Fall stark belasteten Eltern gesagt habe: „hört doch mal auf mit diesem Kitazeug“ (B_Interview_J. D._1, 1240 f.). Hieran zeigt sich die mögliche Belastung des Familiensystems durch einen Verdachtsfall. Die interviewten Eltern thematisieren außerdem die Frage, inwieweit sie sensibel für Traumafolgen bleiben können, ohne das eigene Kind nur noch durch „die Brille des missbrauchten Kindes zu betrachten“ (B_Interview_T. H._2, 111 f.). Es wird deutlich, dass ein Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt durch Fachkräfte die Eltern-Kind-Beziehung nachhaltig prägt, auch wenn der Fall juristisch und organisational als abgeschlossen betrachtet wird. Ein Elternteil beschreibt ein Dilemma der Eltern, als sie ihrem Kind auf Nachfrage hätten erklären müssen, dass es keine Verurteilung für die angezeigten Fachkräfte gegeben habe. Dies sei für die Eltern „mitunter am schwersten“ (B_Interview_T. H._2, 226 ff.) gewesen.

Es zeigt sich, dass sich die Eltern aus den untersuchten Kitafällen von den zuständigen pädagogischen Institutionen und Behörden im Stich gelassen gefühlt haben. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Rolle Organisationen wie Landeskirchen und evangelische Kitaträger in Bezug auf die Belastung der Familien einnehmen könnten, um sie dahingehend besser zu unterstützen.

Geringe Aufmerksamkeit für anzeigende Familien

Während die anzeigenden Eltern in einem der Kitafälle ein aktiver Teil der Fallbearbeitung sind, findet ihre Perspektive in dem institutionellen Bearbeitungsprozess eines anderen Kitafalls kaum Einzug. Bei einer Gesamtschau der Interviewgespräche in diesem Kitafall fällt auf, dass die anzeigenden Familien in den Erzählungen der institutionellen Vertreter:innen zumeist nur wenig Aufmerksamkeit bekommen und auch bei der institutionellen Bearbeitung der Gewaltvorwürfe zunehmend aus dem Blick geraten. Angeregt durch unsere Interviews und Gespräche reflektieren einige der institutionellen Vertreter:innen den ausbleibenden Kontakt zu den anzeigenden Familien.

Umgang mit fehlenden und vorhandenen Schutzkonzepten und Zuständigkeiten

Deutlich wird, dass es einzelne institutionelle Interviewpartner:innen rückblickend „sehr beschäftigt“ (B_Interview_O. L._2, 6352–7393), wie die betroffenen Familien die Situation der Fallbearbeitung erlebt haben. In einem über ein Jahrzehnt zurückliegenden Fall hatten die beteiligten kirchlichen Organisationen zum Zeitpunkt der ersten Meldungen und Anzeigen ihren Interviewschilderungen zufolge keine Verfahren für den Umgang mit den verschiedenen beteiligten Akteur:innen. Dieser Kitafall liegt zeitlich vor der breiten Entwicklung und Etablierung von Schutzkonzepten. Aber auch ein zum späteren Zeitpunkt gemeinsam mit der Landeskirche entwickelter Leitfaden zur Krisenkommunikation scheint die Betroffenen (in diesem Fall die betroffenen Familien) nicht gesondert zu berücksichtigen, wie ein:e institutionelle:r Vertreter:in im Interview erinnert (vgl. B_Interview_O. L., 2704–2730). Im weiteren Interview wird die These aufgestellt, dass aufgrund von fehlenden Handlungsorientierungen den anzeigenden Eltern bei der Bearbeitung der Gewaltvorwürfe kaum Aufmerksamkeit zukomme, während andere Beteiligte ihren Einfluss erkennbar geltend machen könnten. Die einseitige Aufmerksamkeit habe auch die Thematisierung sexualisierter Gewalt im Umfeld der Kita erschwert oder sogar verhindert. Im Kontrast dazu zeigt sich in den untersuchten Kitafällen, in denen Handlungsrichtlinien vorliegen, dass diesen gefolgt wird und die betroffenen Familien sich dennoch nicht ernstgenommen und ihre Meldung abgewehrt sehen. In zwei untersuchten Fällen, in denen ein Schutzkonzept vorliegt, wird aber über die korrekte Tätigung von Handlungsschritten seitens der institutionellen Akteur:innen die vermeintlich abgeschlossene Aufarbeitung begründet.

Die Kita-Eltern, die keine Anzeige gestellt hatten und keinen Missbrauchsverdacht äußerten, spielten für die kirchlichen Vertreter:innen in allen Fällen eine ausschlaggebende Rolle: Ihre Einschätzung wird als Grund für die Abwägung genannt, ob zum Beispiel in Elternversammlungen ein Verdacht benennbar oder nicht benennbar ist, wenn es um die Vorwürfe der sexualisierten Gewalt geht. Ein:e institutionelle:r Vertreter:in äußert, es könne ein „Fettnäpfchen“ (B_Interview_G. E., 4445–4487) sein, wenn der Träger im Rahmen einer Elternversammlung thematisieren würde, „dass man große Zweifel hat ob da [an den Gewaltvorwürfen] nicht doch was dran ist“ (ebd.). Das könne einen „Sturm der Entrüstung“ auslösen „und dann hat man den Konflikt ruckzuck intern“ (ebd.). Eigene Zweifel an der Unschuld der beschuldigten Kitaleitung und Überlegungen, ob es zu sexualisierter Gewalt gekommen ist, können demnach der Elternschaft gegenüber nicht offen zum Ausdruck gebracht werden, ohne einen internen Konflikt auszulösen, den es scheinbar unbedingt zu vermeiden gilt.

Der Konflikt, der sich aus der Benennung der Möglichkeit von Übergriffen und Gewalt an Kindern in der Einrichtung ergeben würde, soll aber nicht nur mit der Elternschaft – und somit den Adressat:innen des Trägers –, sondern auch mit dem Kita-Team vermieden werden. Die bestehenden Zweifel dürfe man „nicht zu laut sagen wenn man eine Einrichtung vor sich hat die geschlossen hinter ihrer Leitung steht“ (ebd., 4511–4538). Man müsse in diesem Fall „vorsichtig kommunizieren“ (ebd.).

Abgabe eigener Verantwortung an das Rechtssystem

Auffällig ist im Kontext der fehlenden Aufmerksamkeit für die anzeigenden Eltern, wie bereits angedeutet, auch der „Primat“ (B_Interview_D. E., 3692), den die institutionellen Vertreter:innen der juristischen, hier: strafrechtlichen Aufarbeitung geben. Dieser prägte unter anderem die Kommunikationsstrategie der Trägerorganisation und der kirchlichen Vertreter:innen nach außen. Ein:e institutionelle:r Vertreter:in verweist im Interview darauf, dass Nicht-Jurist:innen „die Fallstricke“ (B_Interview_D. E., 2725–3748) nicht kennen würden. Die Person sagt, es sei „gefährlich“ (ebd.), eine potenzielle Gefahr, wenn institutionelle Vertreter:innen ohne juristische Expertise öffentliche Äußerungen zu einem Verdachtsfalls von sexualisierter Gewalt machten.

Die hohe Bedeutung, die die institutionellen Vertreter:innen der juristischen Aufarbeitung beimaßen, wirkte sich auch auf die Kommunikation mit den anzeigenden Eltern aus. Man hätte sich nicht zu laufenden Ermittlungen äußern dürfen und auch die Kontaktaufnahme mit den anzeigenden Eltern hätte fehlinterpretiert werden können, so erinnert ein:e institutionelle:r Vertreter:in:

> „alleine um diesen Eindruck NICHT zu erwecken wir nehmen Kontakt zu ihnen auf um sie zu beeinflussen, ich glaube das war zumindest immer eine Sorge, haben wir auch keinen Kontakt zu ihnen gesucht“ (B_Interview_A. S., 1811–1832).

Der:die Sprecher:in schildert in dieser Sequenz die Sorge, durch einen Kontakt zu den anzeigenden Eltern den Eindruck zu erwecken, diese beeinflussen zu wollen. Darüber begründe sich auch, warum es seitens der institutionellen Vertreter:innen nicht zu einer Kontaktaufnahme mit den Eltern gekommen sei.

Die Priorisierung der juristischen Aufarbeitung wurde möglicherweise auch als entlastend empfunden. Ein:e institutionelle:r Akteur:in formuliert im Nachhinein den Eindruck, die Staatsanwaltschaft habe sich „sozusagen zwischen Organisation Kirche und [die] Betroffenen gestellt“ (B_Interview_O. L., 1114 ff.). Damit sei diese ähnlich einer „Wand“ gewesen, mit der Folge, dass es keine „Wahrnehmung“ gegeben habe, „mit den Betroffenen in Kontakt sein zu müssen“ (ebd.). Der:die Gesprächspartner:in reflektiert retrospektiv, ob er:sie „gesprächsbereiter“ hätte sein müssen und ob er:sie „genug Gesprächsangebote unterbreitet“ (ebd., 1270-1274) habe. So bewertet ein:e institutionelle:r Vertreter:in das Vorgehen des Krisenteams, bestehend aus Personen aus der Trägerorganisation und aus der evangelischen Kirche, aus heutiger Perspektive kritisch. Er:sie sagt, dass es heute „nicht mehr passieren sollte dass die Betroffenen so aus dem Blick geraten“ (B_Interview_M. A., 4520–4571) und führt weiter aus: „weil dann haben wir die Strukturen die wir ja nicht wollten nämlich koste es was wolle wir schützen die Organisation und nicht mehr das Kind“ (ebd.).

Grundlage für die Entscheidung des:der maßgeblichen institutionellen Vertreter:in gegen den Kontakt mit den anzeigenden Eltern ist die Einschätzung eines Rechtsanwalts. Dieser habe gesagt:

> „machen Sie das auf keinen Fall die Emotionalität können Sie nicht auffangen Sie können vor allem das was Sie da rausholen nicht wirklich verarbeiten in Ihrem System bleiben Sie auf der Seite Ihres Personals und warten Sie ab (.) die Ermittlungsbehörden sind dran und nicht sie“ (B_Interview_B. U., 1800–1300).

Die Entscheidung des:der institutionellen Akteur:in, auf den Hinweis des Anwalts hin keinen Kontakt zu den anzeigenden Eltern aufzunehmen, lagert somit die Verantwortung für die Aufarbeitung in das Rechtssystem aus. Ähnliches zeigt sich in einem anderen untersuchten Kitafall und wird von einer Fachkraft einer beteiligten Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt als häufiges Phänomen bei Kitafällen eingeordnet (vgl. B_Interview_P. K., 1256 ff.). Die Trägerschaft einer Kita bringt nicht nur die Verantwortung für das eigene Personal mit sich, sondern auch die Verantwortung für die Kinder und ihre Familien, die die Kitaangebote in Anspruch nehmen – und eine damit verbundene Verantwortung für die Aufarbeitung möglicher sexualisierter Gewaltkonstellationen. Diese endet auch nicht, wenn Eltern, wie im vorliegenden Fall, ihre Kinder angesichts des Verdachts sexualisierter Gewalt aus der Kita abgemeldet haben.

Die Eltern leiteten aus den von ihnen benannten Verdachtsmomenten eine Handlungserwartung an die kirchlichen Institutionen und Organisationen ab. Sie erwarteten eine Verantwortungsübernahme und forderten eine interne Prüfung dieser Verdachtsmomente, die im Ermittlungsverfahren nicht

geleistet wurde. Dieser kamen die Landeskirche und der Kitaträger aber mit Verweis auf die eingestellten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht nach. Eltern stellten sich daher die Frage: „[W]ie viel sozusagen himmelschreiende Indizien ist man bereit zu ignorieren[?]“ (B_Interview_T. H._2, 720 f.). Deutlich wird hier, dass Eltern der zuständigen Institution Kirche und den Trägerorganisationen eine Aufarbeitungsverantwortung zuschrieben. Die institutionellen Vertreter:innen kamen nach Eindruck der Eltern aber ihrer Verantwortung mit Verweis auf die eingestellten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht nach. Dementsprechend grenzen sie sich auch in den Interviewgesprächen von einer Rolle als Ermittler:innen ab und heben hervor, dass sie keine rechtliche Möglichkeit gesehen hätten, die Verdachtsmomente der Eltern eigenständig zu prüfen. Eine Fachkraft des Trägers weist darauf hin, wie begrenzt ihre Handlungsmöglichkeiten bei den von den Eltern initiierten Gesprächen mit Aufsichtsbehörden, Politiker:innen und der Landeskirche gewesen seien. Sie habe „gar nicht die Möglichkeiten als Arbeitgeber, jetzt irgendwas zu ermitteln, und das war glaub ich für die anzeigenden Eltern nicht verständlich“ (B_Interview_M. C., 255 ff.).

Einstellung vs. Freispruch – Deutungen und Narrative zu den Ermittlungen

Ausgangspunkt der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in den untersuchten Fällen waren Strafanzeigen von Eltern gegen Kita-Leitungen und Mitarbeitende aus den Kita-Teams. In allen untersuchten Fällen wurden diese Ermittlungen eingestellt – teilweise auch nach deren Wiederaufnahme. Zugleich wurden die Ermittlungen nach Darstellung der Interviewpartner:innen zu einem zentralen Ereignis in den jeweiligen Fallverläufen. Eine Fachkraft aus der evangelischen Fachberatungsstelle schildert dies in den Worten, eine Anzeige wirke häufig so, als wäre eine „Pausetaste“ (B_Interview_P. K., 1229) gedrückt worden: „das ist häufig so bei Kitafällen sobald die Ermittlungen aufgenommen wurden wird erstmal nicht weiter aufgearbeitet oder der Fall bearbeitet in der Einrichtung“ (ebd., 1256–1259).

Die anzeigenden Eltern deuteten die Einstellung der Verfahren als ein Ergebnis unzureichender Ermittlungstätigkeiten. Teilweise suchten sie nach der Einstellung weiterhin das Gespräch mit Vertreter:innen der Landeskirche, des Kitaträgers, aber auch Vertreter:innen aus Politik und Ministerien, wo sie auf Unterstützung für ihren Einsatz für Aufklärung und Aufarbeitung hofften.

Institutionelle Vertreter:innen lasen die Einstellung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen als Unschuldserklärung und damit als eine Art Freispruch für die angezeigten Leitungs- und Fachkräfte. Die Einstellung des Verfahrens habe daher, so die Sicht der Eltern, bei Kirche und Trägerorganisationen auch für Erleichterung und teilweise sogar Freude gesorgt (vgl. B_Interview_T. H._2, S. 449 f.). Die Einstellung des Verfahrens sei von kirchlicher Seite als „Tatfreispruch erster Klasse“ (ebd., 452; vgl. B_Abschiedsgottesdienst_Ablauf_Predigt, S. 220) gelesen worden.

Tatsächlich wurden im Rahmen eines Abschiedsgottesdienst für angezeigte Erzieher:innen die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen als „umfänglich“ (B_Abschiedsgottesdienst_Ablauf_Predigt, 20) bezeichnet, was darauf hindeutet, dass die kirchliche Seite keinen weiteren Bedarf der Prüfung von Meldungen und Hinweisen auf sexualisierte Gewalt gegen die Kinder in den Kitas sah. Von institutionellen Vertreter:innen wird auch in den Interviews noch weithin betont, dass die Frage nach möglichen Taten beantwortet sei: Man habe mit den Ermittlungsbehörden zusammengearbeitet und sei daher „neutral“ geblieben, so die Vertretung einer zuständigen Fachberatung. Mit Verweis auf die fehlende Anklage wird von institutioneller Seite die Position vertreten, dass der Fall geklärt sei. Nur die anzeigenden Eltern wollten „sich nicht damit abfinden dass die Situation ausermittelt war“ (B_Interview_M. I., 250 f.). Denn diese hätten den Umgang der Träger und der Landeskirche mit dem Ausgang des Verfahrens anders gedeutet als die institutionellen Vertreter:innen. Die zuständigen Institutionen und Organisationen hätten sich hinter anderen Institutionen versteckt: „also die ganze Kirche hat sich ja sozusagen versteckt hinter der Polizei und Staatsanwaltschaft“ (B_Interview_T. H._2, 447 f.). Die Eltern verstanden das Verhalten der kirchlichen Seite also als eine Verantwortungsabgabe an das juristische System – und forderten daher eine Verantwortungsübernahme von kirchlicher Seite, die mehr ist als „Verantwortung im juristischen Sinne“ (B_Interview_T. H._1, 2054).

Aus den unterschiedlichen Deutungen von institutionellen Vertreter:innen und anzeigenden Eltern entstanden zwei verschiedene Positionen hinsichtlich der Zuständigkeit und Verantwortung für die Aufarbeitung der Kita-Fälle. Fragt man in Bezug auf die institutionell-organisationale Aufarbeitung der Meldungen sexualisierter Gewalt in den untersuchten Kita-Fällen, dann bedeutet Verantwortungsübernahme für Aufarbeitung mehr als Einhaltung formaler Zuständigkeiten, und damit in den vorliegenden Fällen auch mehr als einen Verweis auf die juristischen Entscheidungen zur Einstellung strafrechtlicher Ermittlungen (vgl. Heidbrink 2017, S. 5) – im Wissen um die Ungewissheit, was die konkreten Fallkonstellationen angeht.

Die anzeigenden Eltern forderten, dass die Organisationen den Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder durch die pädagogischen Fachkräfte nochmals kritisch prüfen, da sie selbst unterschiedliche Indizien für eine mögliche sexualisierte Gewalt gegen ihre Kinder wahrnahmen (vgl. B_Interview_J. D._1, 663 f.; B_Interview_T. H._2, 1339; B_Interview_M. I., 664).

Im Sinne einer fachlichen Verantwortungsübernahme läge es nahe, dass Arbeitgeber:innen Verdachtsmomente respektive verdächtigte Fachkräfte nach der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens mit ihren Mitteln nochmals kritisch prüfen. Über die Verpflichtung für das Wohl des Kindes lässt sich hier die Verantwortung, aber auch die organisationale Zuständigkeit begründen. Mit dem Verweis auf die formale Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft erzeugt der Träger insofern eher ein fachliches Handlungsvakuum für sich selbst.

Die Kirchengemeinde als Akteurin der Harmonisierung

Ein Verdachtsfall auf organisierte sexualisierte Gewalt gegen Kita-Kinder, in den langjährige Kolleg:innen verwickelt sein sollen, löste bei den anderen Teammitgliedern wie den zuständigen Trägerorganisationen und der Institution Kirche Irritationen aus. In den untersuchten Fällen reagierten zuständige Kirchengemeinden mit einem Bemühen um Harmonisierung, wie an zwei Schlüsselszenen verdeutlicht werden kann.

Bis vor einiger Zeit war im folgenden Kita-Fall die Kirchengemeinde deren Träger. Auch nach dem Wechsel der Kita in die Trägerschaft eines evangelischen Kitaverbandes besteht eine enge Kooperation zwischen Kita und Kirchengemeinde, was sich in der Feier von Familiengottesdiensten und der alltäglichen religionspädagogischen Arbeit in der Kita zeigt. Die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, aber auch die Mitglieder des GKR als frühere Arbeitgeber:innen sind den beschuldigten Fachkräften daher bekannt. In den Interviews werden sie nach wie vor als Kolleg:innen bezeichnet. Aufgrund der neuen Trägerschaft hat die Kirchengemeinde aber zugleich keine Einflussmöglichkeit auf Personalmaßnahmen der Kita mehr. Ein:e kirchliche:r Vertreter:in beschreibt die Rolle der Kirchengemeinde wie folgt: „wir waren also genau in der Rolle eines Seelsorgers adressiert natürlich auch als Gemeinde […] wir haben uns primär verantwortlich gefühlt für diese seelsorgerische Rolle“ (B_Interview_F. O., 128–140).

Tatsächlich hat es im gesamten Bearbeitungsprozess des Verdachtsfalls seelsorgerische Angebote seitens der Kirchengemeinde gegeben sowohl für Personengruppen, zum Beispiel die nichtanzeigende Elternschaft, als auch für Einzelpersonen, zum Beispiel die beschuldigten Fachkräfte. Eine angezeigte Fachkraft beschreibt dieses Seelsorgeangebot als „immer ein sehr netter Kontakt“ (B_Interview_E. G., 2110–2120). Sie konkretisiert das an einem Hausbesuch, bei dem sich „nach mir erkundigt“ wurde (ebd.). Die beschuldigte Fachkraft resümiert in Bezug auf die Vertreter:innen der Kirchengemeinde, „dass sie sich sehr gekümmert haben“ (ebd.). Die anzeigenden Eltern berichten im Interview dagegen, dass sich niemand aus der Gemeinde von sich aus bei ihnen gemeldet habe, obwohl sie den Kontakt mit der Kirchengemeinde „forciert“ (B_Interview_T. H._1, 1079) hätten. Das dann auf ihre Nachfragen entstandene Gespräch wird als sehr belastend und wenig unterstützend beschrieben.

Geht man den seelsorgerischen Aktivitäten der Kirchengemeinde weiter nach, so werden von Interviewpartner:innen zwei besonders hervorgehoben: ein Elternabend sowie ein Abschiedsgottesdienst für die angezeigten Fachkräfte.

Ein Elternabend in der Kirche

Die erste Schlüsselszene ist ein von der Kirchengemeinde veranstalteter Elternabend mit seelsorgerischem Anspruch. Dieser Elternabend fand wenige Wochen nach der Anzeige und der darauffolgenden

Freistellung der beschuldigten Fachkräfte statt. Er war in zwei Hälften gegliedert. Zu Beginn habe ein:e Mitarbeiter:in der Kirchengemeinde „ein bisschen was gesagt zu einem Bibelspruch eine Geschichte aus der Bibel wie man vielleicht nochmal einen neuen Erkenntnisweg findet“ (B_Interview_F. O., Pos. 178–181). Der Bibeltext dieser Veranstaltung steht in Joh. 21, 1–14. Außerdem habe es Musik und ein Gebet gegeben. Dieser Teil des Abends nahm also die Form einer christlichen Andacht an. Im zweiten Teil habe die insoweit erfahrene Fachkraft, die für die Begleitung von Fällen sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis und der Landeskirche zuständig war, mit den anwesenden Eltern unter anderem über Anzeichen für das Erleben von sexualisierter Gewalt bei Kindern und über Umgangsweisen damit gesprochen. Der:die kirchliche Vertreter:in beschreibt die Stimmung während des Elternabends als „verhalten“ und „traurig“ (B_Interview_F. O., 199–213). Es habe eine „verständnisvolle“ Kommunikation zwischen den anwesenden Eltern gegeben. Der Ton habe sich im weiteren Fallverlauf allerdings „gewandelt“ (ebd.). In den folgenden Monaten habe sich die Elternschaft aufgrund des Verdachtsfalls so tief gespalten, dass manche Eltern nicht mehr miteinander gesprochen hätten.

Mit Blick auf Harmonisierungspraktiken wird an dieser Stelle deutlich, dass seitens der Kirchengemeinde scheinbar ein hoher Wert auf eine verständnisvolle Kommunikation innerhalb der Elternschaft gelegt wurde. Der Elternabend wurde eingebettet in eine biblische Geschichte, die verdeutlichen sollte, wie die anwesenden Eltern neue Erkenntniswege für sich finden könnten. Als Ziel des Elternabends deutete sich die Harmonisierung innerhalb der Elternschaft an, die durch eine theologisch fundierte Anregung zur Perspektivübernahme unterstützt werden sollte. Dies scheint jedoch mindestens aus Sicht der anzeigenden Elternteile nicht funktioniert zu haben, wie das folgende Zitat aus dem Interview mit einem Elternteil verdeutlicht:

> „da bin ich hingegangen und saß da mit ich glaube sieben Elternteilen die teilweise geheult haben weil die schöne Welt […] ihrer Kita zusammenbricht […] und ich saß da und dachte es kann doch nicht sein also ((weinend)) es hat sich niemand niemand für diese Kinder interessiert die was erzählt haben niemand ((weinend))“ (B_Interview_J. D._1, 470–488).

Der interviewte Elternteil zeigt sich erschüttert darüber, dass die damals anwesenden Eltern den Fokus an diesem Abend in der Kirche lediglich auf ihr eigenes Leid gerichtet hätten. Die potenziell betroffenen Kinder und deren Leid seien deutlich zu wenig berücksichtigt worden. Weitere anzeigende Eltern betonen im Interview, dass ihre Familien nicht zu diesem Abend eingeladen worden seien: „die haben dann halt auch relativ schnell […] so ein seelsorgerisches Ding gemacht zu dem sie uns nicht eingeladen haben“ (B_Interview_T. H._1, 1035 ff.). Genaue Gründe für die Nicht-Einladung konnten aus den Interviews nicht rekonstruiert werden. Die betroffenen Elternpaare hatten den Eindruck eines intendierten Ausschlusses: Durch ihre Anzeige seien sie als „Nestbeschmutzer“ wahrgenommen worden, die der übrigen Elternschaft „ihre schöne Kita ihr Bullerbü kaputt machen“ (ebd., 1044 ff.). Das Harmonisierungsbestreben der Kirchengemeinde wirkte auf die anzeigenden Eltern offenbar wie eine Verstärkung

ihrer Verletzungen. Eine weitere Perspektive auf diesen Elternabend findet sich im Interview mit einem nichtanzeigenden Elternteil. Der Abend wird als „kontrovers“ erinnert und er sei „für einen Teil der Eltern dahingehend unbefriedigend“ gewesen, „dass auch dort das Informationsbedürfnis eigentlich nicht erfüllt wurde“ zu dem, „was im Raum stand“ (B_Interview_O. E., 621–625): der Verdacht auf organisierte sexualisierte Gewalt gegen Kinder durch mehrere Erzieher:innen.

Sowohl anzeigende als auch nichtanzeigende Eltern schildern den Elternabend somit anders als die Leitung des Elternabends, die diesen im Interviewsetting harmonischer darstellt, als er es aus Perspektive anwesender Eltern war. Das seelsorgerische Angebot eines Elternabends seitens der Kirchengemeinde verfolgte offensichtlich den Anspruch einer Harmonisierung und Mediation. Ein Ziel, das aus Sicht der Elternschaft aber nicht erreicht wurde. Stattdessen scheint die Veranstaltung eher zur weiteren Polarisierung der bereits gespaltenen Elternschaft beigetragen und anzeigende Eltern brüskiert zu haben. Fraglich bleibt in diesem Zusammenhang auch, inwieweit theologisch fundierte Formate im Kontext eines solchen Verdachtsfalls hilfreich sein können oder Aufarbeitung eher blockieren. Dieser Frage wird anhand einer weiteren Schlüsselszene, dem Abschiedsgottesdienst für angezeigte Mitarbeitende, nachgegangen.

Ein Abschiedsgottesdienst für die Fachkräfte

Nachdem das Ermittlungsverfahren eingestellt war, rehabilitierte der Träger im vorliegenden Fall die Fachkräfte beruflich: Sie erhielten neue Stellen – und in einem Rundschreiben an alle beteiligten Personen wurde die Einstellung der Ermittlungen und die Rehabilitation bekannt gegeben. Anschließend richtete die Kirchengemeinde einen Abschiedsgottesdienst für die rehabilitierten Fachkräfte aus. Ein:e kirchliche:r Vertreter:in schildert im Interview Abwägungsprozesse innerhalb der Kirchengemeinde bezüglich einer Verabschiedung der rehabilitierten Fachkräfte. Der ausschlaggebende Grund für die Entscheidung zu einem Abschiedsgottesdienst seien die Wünsche von Eltern gewesen, die ein Abschiedsformat für ihre Kinder einforderten. Sie hätten sich schuldig gefühlt, dass die Fachkräfte „von heute auf morgen“ die Kita verlassen mussten und hätten daher einen „Punkt der Verabschiedung“ (B_Interview_F. O., 715–718) gebraucht. Der vor diesem Hintergrund veranstaltete Abschiedsgottesdienst für die Fachkräfte habe allerdings kein „Siegesfeuer“ (ebd., 723) sein, sondern die Ambivalenz beleuchten sollen zwischen der Einstellung des Ermittlungsverfahrens und der Überzeugung der anzeigenden Familien, dass von den angezeigten Fachkräften sexualisierte Gewalt ausgeübt wurde (vgl. ebd., 724–737). Die „Ambivalenz“ habe demnach darin bestanden, „dass die Wahrheit nicht frei gemacht hat für die beiden Seiten“ (ebd.). Die Interviewschilderungen weisen eine hohe Analogie zum Predigttext des Gottesdienstes auf (Joh. 8, 32). Demnach scheint die Ambivalenz darin zu bestehen, dass die anzeigenden Eltern „die Wahrheit“ nicht (an-)erkannten, und nicht darin, dass ein eingestelltes

Ermittlungsverfahren nicht die zweifelsfreie Unschuld einer Person feststellte. Ein eingestelltes Ermittlungsverfahren zeigt jedoch lediglich, dass sich ein Tatverdacht nicht hinreichend beweisen ließ oder dass es durch Verfahrenshindernisse zur Einstellung gekommen ist.

Im weiteren Interviewverlauf ordnet der:die kirchliche Vertreter:in den Gottesdienst als schwierig ein wegen der zu haltenden „Balance“ (B_Interview_F. O., Pos. 794–799). Er:sie betont aber: „ich bin froh dass wir es gemacht haben“ (ebd.). Der Versuch einer neutralen Positionierung zu einem Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt scheint für die beteiligten Akteur:innen ein Kraftakt gewesen zu sein. Gleichzeitig ist damit ein unauflösbares Dilemma verbunden, denn eine vermeintlich neutral gemeinte Positionierung ist immer in Gefahr, die dominantere Deutung zu stärken (vgl. Hagemann-White 2016, S. 13). Die Rede von der „Balance“ erweist sich daher als problematisch, was sich auch daran zeigt, dass der anhaltende Schmerz aufseiten der anzeigenden Familien zwar im Gottesdienst Erwähnung fand, im direkten Vergleich zur Verabschiedung der angezeigten Fachkräfte jedoch relativ ungewichtet blieb (B_Abschiedsgottesdienst_Ablauf_Predigt, 150–170).

Die Einordnungen des Gottesdiensts gehen in den geführten Interviews stark auseinander. Die anzeigenden Familien fühlen sich von dem Gottesdienst öffentlich gedemütigt. Sie hatten im Vorhinein auch einen schriftlichen Einwand gegen dieses Abschiedsformat bei der Kirchengemeinde eingereicht. In diesem Schreiben argumentieren sie, dass die bestehende Unsicherheit hinsichtlich des Tatverdachts, die wahrscheinliche Anwesenheit potenziell betroffener Kinder und der öffentliche Charakter des Formats, der einer Absolution gleichkäme, unangemessen seien. Die Reaktionen von zwei Mitarbeitenden der Kirchengemeinde waren in ihrem Ton zwar durchaus empathisch, nahmen aber gleichzeitig keinen Bezug auf die vorgebrachten Argumente der anzeigenden Eltern. Stattdessen wurde die Entscheidung für den Gottesdienst gerechtfertigt (vgl. B_Dokument_E-Mail-Austausch Eltern-Gemeinde, Pos. 139–152).

In der Nacht vor dem Gottesdienst hat ein anzeigendes Elternteil nochmals eine E-Mail an die Kirchengemeinde geschrieben. Diese drückt die Position der anzeigenden Familien deutlich aus, blieb aber offensichtlich ohne Resonanz. In der E-Mail vom Vorabend des Gottesdienstes um 23:45 Uhr heißt es:

> „Sie wissen, dass dieser Gottesdienst ein Tritt in unser Gesicht ist. Wie können Sie auf dem Leid so vieler Menschen ein öffentliches Fest in unserer Kirche feiern? Wie können Sie nur? Sie quälen uns. Ich möchte, dass Sie das wissen. Sie quälen uns morgen öffentlich im Angesicht Christi“ (B_Dokument_Anzeigendes Elternteil in E-Mail-Austausch Eltern-Gemeinde, 287–291).

In Kontrast zu dem hier beschriebenen Schmerz steht die geschilderte Wahrnehmung der angezeigten Fachkräfte. Diese beschreiben den Gottesdienst als eine sehr gelungene Veranstaltung, in der das Thema des Verdachts offen angesprochen worden sei und sie sich und ihre Arbeit wertgeschätzt gesehen haben: „[D]ie Kirche war voll war RICHTIG voll und es gab natürlich viel zu erzählen […] ja war ein gutes war [ein] sehr offen angesprochenes Thema“ (B_Interview_O. N., 1623–1627).

Ob der Gottesdienst für die Kinder einen Abschluss herbeiführen konnte, den sich einige Eltern laut Kirchengemeinde explizit gewünscht hatten, wird in der Gruppendiskussion mit dem neuen Kita-Team angesprochen. Die Fachkräfte formulieren hier in Bezug auf den Abschiedsgottesdienst, dass er ihrer Einschätzung nach eher einen Abschied für die Gemeinde darstellte als für die Kinder: „[E]s war glaub ich eher der Gemeinde wichtig (.) […] den [Erzieher:innen] einen Abschied zu geben“ (B_Gruppendiskussion_N. T., 410–416). Für die Kinder sei durch den zeitlichen Verzug von fast einem Jahr nicht klar gewesen, dass der Gottesdienst ein nachträglicher Abschied von den ehemaligen Fachkräften darstellen sollte (vgl. ebd.). Diese Einordnung stellt das zentrale Argument für den Gottesdienst, vor allem den Kindern einen Abschied zu ermöglichen, zumindest infrage.

Die Kirchengemeinde hat sich während des Gottesdienstes erkennbar an die Seite der angezeigten Erzieher:innen gestellt. Eine alternative Positionierung, mit der die Unaufklärbarkeit des Falls anerkannt worden wäre, hätte das gesamte Setting des Gottesdienstes als Abschiedsgottesdienst für beschuldigte Fachkräfte infrage gestellt. Die inhaltliche wie formale Ausgestaltung des Gottesdiensts hätte eine deutlich andere Gestaltung erfordert, wenn die Ungewissheit darüber, ob sich die angezeigten Gewaltkonstellationen in der Kita zugetragen haben, ernst genommen worden wäre.

Der Abschiedsgottesdienst fand an Invokavit, dem ersten Sonntag der Passionszeit, statt. Das spiegelt sich auch in dem gewählten Psalm 91 wider, der diesem Sonntag im Kirchenjahr zugeordnet ist. Motive von Zuflucht in Gott und der Rettung durch die Wahrheit wurden bereits mit diesem Psalm angerissen und wurden später in der Predigt im Gottesdienst wieder aufgegriffen.

In der Predigt für die anwesenden Kita-Kinder wurde die Geschichte von Abraham und seinem Neffen Lot aufgerufen, die getrennte Wege gingen, weil sie sich zu oft stritten. Daraufhin wurde eine Parallele zur Geschichte der Kita gezogen, wo sich Eltern gestritten hätten. Insgesamt scheint die Predigt kindgerecht gewesen zu sein und machte im Kontrast zur später folgenden Predigt für die erwachsene Gemeinde zumindest einzelne Momente der Unauflösbarkeit denkbar. Nach der Predigt für die Kinder gingen diese in einen Nebenraum der Kirche und bastelten mit einer Erzieherin aus der Partner-Kita zum Thema „Aus meinen Tränen wachsen Blumen“. Während der Abschiedsworte an die Erzieher:innen und der zweiten Predigt nahmen die Kinder nicht weiter am Gottesdienst teil.

Die Predigt für den erwachsenen Teil der Gemeinde widmete sich der Bibelstelle Johannes 8, 32: „Ihr werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird Euch frei machen“. Dabei wurden verschiedene Deutungsmöglichkeiten in Bezug auf den Kitafall aufgezeigt, die als verschiedene Wahrheiten konstruiert wurden. Exemplarisch für den Duktus der Predigt steht der folgende Ausschnitt:

> „Und nun hat die staatliche Behörde gesprochen, an die sich die anzeigenden Eltern gewandt haben und hat euch – nach quälend langer Wartezeit – einen Freispruch erster Klasse bescheinigt. Ja, mehr als das. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass an dem Monströsen Allen nichts dran ist und dass nicht einmal ein

> Verfahren eröffnet wird. So weit so klar“ (B_Dokument_Abschiedsgottesdienst_Ablauf_Predigt, 218–222).

Die sexualisierte Gewalt wird hier als etwas „Monströse[s]“ umschrieben und damit auch nicht explizit benannt. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wird zu einem „Freispruch erster Klasse“ umgedeutet und die Unsicherheit, vor deren Hintergrund das Verfahren eingestellt wurde, wird als absolute Klarheit umgedeutet. Insgesamt ist die Predigt so aufgebaut, dass diese Haltung anhand einer Bibelgeschichte untermauert wird.

Inhaltlich hat die Predigt einen starken Passionsbezug, wenn zum Beispiel von der „quälend langen Wartezeit“ (ebd.) gesprochen wurde, die auch die Erzieher:innen hätten durchleben müssen. Außerdem wurde ein Bezug zur Kreuzigung Jesu hergestellt, der eine Analogie zwischen den angezeigten Erzieher:innen und dem gekreuzigten Jesus nahelegte. Eine solche Bezugnahme auf eines der Kernsymbole des christlichen Glaubens, die sich als Symbolisierung eines Märtyrertum der beschuldigten Fachkräfte und damit als eine Täter-Opfer-Umkehr lesen lässt, kann eine enorme Wirkungsmacht entfalten. Explizit wurde in diesem Zusammenhang der Verrat von Jesus durch Judas und die Verleugnung durch Petrus benannt. Vermutlich liegt in dieser Deutung auch die Quelle der Zuschreibung einer beschuldigten Fachkraft, ein anzeigender Elternteil sei „der Judas“ (B_Interview_O. N., 2304) in diesem Kitafall gewesen.

Neben den angezeigten Erzieher:innen werden auch die anzeigenden Eltern in der Predigt erwähnt, allerdings eher randständig und anfangs sogar ohne eine explizite Erwähnung, sondern als „die Einen“ (B_Dokument_Abschiedsgottesdienst_Ablauf_Predigt, 209). Unklar bleibt, ob mit der Formulierung des „Destruktive[n]“ (ebd., 246) in der weiteren Predigt, gegen das ein Kampf habe gewonnen werden müssen, ebenfalls die anzeigenden Eltern gemeint sind. Die betroffenen Kinder fanden in der Predigt keine Erwähnung. Lediglich die Belastung der übrigen Kinder durch den verabschiedeten „Maßnahmenkatalog“ (ebd., 225) des Kitaträgers fand sich in der Predigt.

Der letzte Absatz der Predigt bezieht sich schließlich erneut auf „Gottes Wahrheit“ (ebd., 242), die am Ende ans Licht kommt. Es wird deutlich, dass die Pfarrer:innen die Meinung vertraten, dass die Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens die Unschuld der Beschuldigten feststelle. Die Predigt schließt mit dem folgenden Hinweis: Nachdem dieser Kampf gewonnen sei, könne nun jede:r befreit weitergehen und neu anfangen. Dieser Abschlusssatz resümiert die Haltung der kirchlichen Vertreter:innen während des Gottesdienstes, die Ungewissheit in Bezug auf den Verdacht sexualisierter Gewalt nicht auszuhalten und zu bearbeiten, sondern Gewissheit zu stiften. Mit dieser Entscheidung konnte auch kein Platz sein für die tatsächlich nicht anwesenden betroffenen Familien, deren Einwände gegen den Abschiedsgottesdienst den kirchlichen Vertreter:innen bekannt waren.

Vergewissert man sich dieser Konstellation, ist einsichtig, warum die Kirchengemeinde den Gottesdienst laut einem:einer kirchlichen Vertreter:in „mit ziemlich schlotternden Knien gemacht“ (B_Interview_F. O., 767 f.) habe – so die retrospektive Einschätzung. Die dahinterstehenden ethischen Dilemmata waren nicht auflösbar. Auf der einen Seite standen langjährige Kolleg:innen, die eine würdige Verabschiedung bekommen sollten. Auf der anderen Seite stand offensichtliches Leid der anzeigenden Familien, das durch den Gottesdienst weiter verstärkt wurde.

Doch es setzte sich das Bemühen um Harmonisierung durch: Der Gottesdienst kann als Inszenierung von Harmonie gedeutet werden. Ein harmonisches Miteinander auch mit den anzeigenden Eltern schien allerdings nicht mehr möglich. Deshalb wurde der Fokus möglicherweise auf die Herstellung von Harmonie innerhalb der verbleibenden Kirchengemeinde gerichtet. Der Gottesdienst erweist sich somit – trotz aller möglichen Bedenken – als Entscheidung der Gemeinde, dem Wunsch nach Abschluss nachzugeben. Der Rahmen eines Gottesdienstes ist dabei eines der wichtigsten Güter im evangelischen Glauben. Dementsprechend stellt sich die Wirkmächtigkeit von Deutungen im Rahmen einer Predigt dar.

Zusammenrücken des Teams und Solidarisierung mit den angezeigten Leitungen

Die Meldungen und Anzeigen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder führten in den untersuchten Kitas und ihren Trägerorganisationen dazu, dass diejenigen Personen zusammenrückten, die der Deutung folgten, dass die Erzieher:innen und Leitungskräfte zu Unrecht verdächtigt würden. Im Fall eines tatsächlichen oder gefühlten Angriffs von außen, wie er in vorliegenden Fällen offensichtlich von den Team-Mitgliedern angesichts der Anzeigen gegen die Kita-Leitungen und Team-Mitglieder wahrgenommen wurde, rückten Gruppen zusammen. Die für Gruppen konstitutive In-Group-/Out-Group-Differenzierung wurde verstärkt. Diesen Prozess thematisieren kirchliche Vertreter:innen durch die Schilderung des Eindrucks, dass eines der Kita-Teams zunehmend „sehr zusammen und verschworen war“ (B_Interview_S. I., 3915–3916). Die entsprechende Kita habe sich zu einer regelrechten „Wagenburg“ (B_Interview_O. L., 3097) entwickelt: Alle hakten sich unter und es ist „auch schwer von außen reinzukommen“ (ebd., 3108-3112). In diesem untersuchten Kitafall solidarisierte sich das Team stark mit der angezeigten Leitung. Mitarbeiter:innen hielten während ihrer Freistellung engen Kontakt durch regelmäßige Besuche in ihrem Zuhause, Anrufe und Gesten der Aufmerksamkeit, wie einem vorbeigebrachten Kuchen. Im Eingangsbereich der Kita habe das Team außerdem eine Art „Schrein“ beziehungsweise „Altar“ (B_Interview_J. S., 5820) mit Karten und Blumensträußen für die freigestellte Leitung aufgebaut, erinnert ein:e institutionelle:r Vertreter:in im Interview.

Infolge dieser Dynamik entwickelten manche institutionellen Vertreter:innen in dieser Phase die Haltung, Interventionen von Trägerseite in die Kita eher zu vermeiden und sich dem Team als nicht

vorverurteilende Arbeitgeber:innen und Verbündete zu zeigen (vgl. B_Interview_O. L. 3129 ff.). Mitarbeiter:innen hätten mit ihrer eigenen Kündigung im Falle der Kündigung der Leitung gedroht. Die Folgen würde der Träger „gar nicht auffangen“ können (B_Interview_F. G., 2066–2068). Deutlich wird hieran, wie die gegenseitigen Abhängigkeiten im Feld Kita in Aufarbeitungsprozesse hineinwirkten. Institutionelle Vertreter:innen beschreiben zudem eine Loyalität „ohne Sinn und Verstand“ (B_Interview_H. G., 1001) von Seiten der Kita-Eltern, die nicht zu den Anzeigenden gehörten.

In einem anderen untersuchten Kitafall berichtet ein nichtanzeigender Elternteil im Interview von freundschaftlichen Beziehungen zu den ehemaligen Erzieher:innen der Kinder, die auch lange nach Beendigung des Betreuungsverhältnis noch bestehen und sich zum Beispiel im Rahmen von Weihnachtsgrüßen oder privat organisierten gemeinsamen Festen ausdrücken würden (vgl. B_Interview_O. E., 1181 f.). Dieser Elternteil ordnet den anhaltenden Kontakt im Interview als „ungewöhnlich“ ein und führt ihn auf das gemeinsam erlebte „Unrecht“ (ebd., 1506–1509) zurück.

Eine einfühlende Haltung gegenüber den angezeigten Leitungskräften zeigt sich in unterschiedlichen untersuchten Kitafällen, wenn Gesprächspartner:innen zum Beispiel ihre damalige Sorge um eine Suizidgefährdung der angezeigten Leitungen schildern. In einem Fall wird die Gefährdung auch als Druckmittel der Leitung eingeordnet, um die Loyalität des Teams, der Eltern und der institutionellen Vertreter:innen einzufordern. In einem anderen Fall wird die Sorge um die Suizidalität der Leitungskraft als Erklärung für eine erhöhte Fürsorge ihr gegenüber eingebracht (vgl. B_Interview_M. C., 676; B_Interview_F. O., 687 ff.). Loyalität stellt allerdings immer auch ein Hindernis dar, eine Gruppe zu verlassen. Insofern war es konsequent, wenn Teammitglieder im Fall eines endgültigen Weggangs respektive einer Kündigung der Kitaleitung ankündigten, ebenfalls das Team zu verlassen – was einige Jahre später, nach dem Ausscheiden der Kitaleitung im Kontext der neuen Ermittlungen, einzelne Mitarbeiter:innen auch tatsächlich taten.

An verschiedenen Stellen der Fallverläufe wird eine Tendenz der angezeigten Fachkräfte deutlich, sich im Zusammenhang mit der Anzeige als Opfer zu inszenieren. Dies zeigt sich in einem Fall aufseiten der angezeigten Leitung und des Kita-Teams im Umgang mit der Anforderung, im Nachgang der ersten Ermittlungen ein Schutzkonzept zu entwickeln. So kam es nach einem internen Fortbildungsangebot durch die kirchliche Fachberatung, an der die hauptbeschuldigte Person verpflichtend teilzunehmen hatte, zu einem Anruf aus dem Team in der Trägerorganisation. „[E]mpört“ habe die Anruferin damals darüber berichtet, dass die Leitung „völlig fertig ins Team zurückgekommen [sei] und das ginge doch nicht dass man ihr das antäte dass man so eine Fortbildung machte“ (B_Interview_E. W., 5515–5546). Die zusätzliche Anforderung an das Team der Kita, intern eine Risikoanalyse zu möglichen Kindeswohlgefährdungen zu erstellen, war „nur aus der Perspektive der Mitarbeitenden geschrieben mit Blick darauf in welchen Situationen könnte ich [in meiner Rolle als Kita-Mitarbeiter:in] unschuldig

verdächtigt werden“ (B_Interview_M. U., 2197–2223). Die Mitarbeiter:innen „waren gar nicht mehr in der Lage aus der Perspektive des Kindes zu denken“ (ebd.).

Die Vergemeinschaftungsdynamik und die Dynamik der internen Sicherung der Loyalität, vor allem in Bezug auf die Kitaleitung, schien den Team-Mitgliedern den notwendigen pädagogisch-professionellen Blick auf die vorliegenden Konstellationen zu verstellen. Stattdessen kam es nach der ersten Abwehrbewegung gegen die vermeintlichen Angriffe anzeigender Eltern und im Anschluss auch gegen die Anforderungen, die die Trägerorganisation an die Kita richtete, zu einer Konzentration des eigenen Blicks der Mitarbeitenden auf Selbstschutz. Die In-Group-/Out-Group-Differenzierung zwischen der Kita und ihrer Umgebung erschwerte den Wechsel auf die Perspektive der Kinder, die über Gewalt berichtet hatten, und einen möglichen Kontakt zu den anzeigenden Eltern.

Priorisierung der Fürsorge für die Fachkräfte

Die Meldungen und Anzeigen der Eltern legen den Verdacht einer organisierten sexualisierten Gewaltkonstellation in den untersuchten Kitafällen nahe. Im weit überwiegenden Anteil unserer Gespräche ringen die kirchlichen Vertreter:innen vehement mit diesem Verdacht. Die damit verbundenen Fragen nach Aufklärung, Verantwortung und schließlich vor allem auch Aufarbeitung wurden als juristische Frage von Wahrheit und Schuld an die Ermittlungsbehörden zur Beantwortung abgegeben. Auf der Basis der Entscheidung des juristischen Systems, die Ermittlungen einzustellen, wird der Verdacht organisierter sexualisierter Gewalt als unbestätigter Vorwurf nicht nur zurückgewiesen, sondern von institutionellen Vertreter:innen und nichtanzeigenden Eltern in einem Fall auch als persönlicher Angriff von Eltern auf die damalige Leitung gedeutet. Die Teammitglieder rücken ihre Bedürfnisse ins Zentrum der Aufmerksamkeit und institutionelle Vertreter:innen betonen die damit verbundene eigene Sorgeverantwortung:

> „lasst uns bitte unsere Einrichtung wir schätzen sie [...] wir arbeiten hier gerne wir stehen hinter der Leitung das ist alles ein Angriff von außen der uns kaputt machen will lasst uns damit nicht alleine das war deutlich das hat uns bewogen dann auch bis zuletzt bis es nicht mehr ging an der [Leitung] festzuhalten“ (B_Interview_B. U., 2152–2190).

Damit entsteht die paradoxe Situation, dass die Bedürfnisse der Mitarbeitenden in den Vordergrund gerückt werden, obwohl die Kita als solche den Bedürfnissen von Kindern verpflichtet sein müsste, was institutionelle Akteur:innen im Gespräch mit uns Forscher:innen retrospektiv auch thematisieren. Hier stellt sich die Frage, ob die Trägerorganisation nicht auch eine spezifische In-Group-/Out-Group-Differenzierung befördert – vor allem gegenüber den anzeigenden Eltern –, weil sie konzeptionell eine besondere Form der Vergemeinschaftung als evangelischer Träger beansprucht. Die Art und Weise, wie Leitungspersonen aus der Trägerorganisation ihre Verantwortung für das Wohl der Mitarbeitenden betonen, geht teilweise über die Verantwortung von Arbeitgeber:innen hinaus. So begreift sich der:die

Arbeitgeber:in in einem Fall auch als Verbündete:r der Mitarbeitenden in der Kita (vgl. B_Interview_B. G., 3138 ff.). Die starke In-Group-/Out-Group-Differenzierung hat in diesem Fall dazu geführt, dass die Trägerorganisation zeitweise scheinbar den Zugriff auf ihre Einrichtung verloren hatte. Stattdessen entwickelten sich informelle Machtstrukturen, mit denen auch organisationale Hierarchiestrukturen unterlaufen wurden. So hat sich neben der Differenzierung und Abgrenzung von Kita und Trägerorganisation nach außen nach und nach eine zweite In-Group-/Out-Group-Differenzierung zwischen Kita-Team und Trägerorganisation ausgebildet. In einem anderen untersuchten Kitafall weist eine Leitungsfachkraft des Trägers im Interview wiederholt auf die Fürsorgepflicht gegenüber den Arbeitnehmenden hin und distanziert sich von einer Zuständigkeit für die Belange der anzeigenden Familien (vgl. B_Interview_M. C., 234–258).

Unklar bleibt dabei, wie das mit der fachlichen und sozialgesetzlichen Verantwortung der Trägerorganisation zusammengeht: Ein anerkannter Träger, der eine Kindertagesstätte betreibt, ist nicht nur den eigenen Mitarbeitenden verpflichtet, sondern vor allem auch dem Kindeswohl der Kita-Kinder. Damit kann in bestimmten Fällen, gerade auch im Fall eines Verdachts der Kindeswohlgefährdung, eine Distanzierung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin gegenüber seinen Mitarbeitenden verbunden sein.

Perspektiven der angezeigten Fachkräfte

In einem der untersuchten Kitafälle haben sich zwei der angezeigten Fachkräfte auf unseren über den Träger weitergeleiteten Aufruf zur Teilnahme an der Studie gemeldet. Beide Fachkräfte distanzieren sich von den Tatvorwürfen gegen sie. Sie betonen in den Interviews, dass sie an der Studie teilnehmen, um ihre Sicht auf den Fall und seine Aufarbeitung einbringen zu können. Diese Funktion des Interviews für die angezeigten Fachkräfte ist in der folgenden Rekonstruktion ihrer Darstellungen zu berücksichtigen.

Das Erleben der Freistellung

In dem betreffenden Fall wurde an einem Freitag nach der ersten Anzeige zunächst die hauptbeschuldigte Einrichtungsleitung von einer Trägerfachkraft mit der Anzeige konfrontiert und mit sofortiger Wirkung freigestellt. In der darauffolgenden Woche wurde der Kitabetrieb mit den beiden noch in der Einrichtung verbliebenen Fachkräften zunächst aufrechterhalten. Als der Träger etwa eine Woche später über eine weitere Anzeige informiert wurde, die eine weitere Fachkraft als tatverdächtig benannte, wurden auch die beiden verbliebenen Fachkräfte freigestellt und die Kita ging in einen Notbetrieb mit einem neuen Team über.

Die Woche nach der ersten Freistellung wird von einer beschuldigten Fachkraft als „Ausnahmezustand“ (B_Interview_E. G., 108) beschrieben und das Fortführen der täglichen Arbeit als starke Herausforderung. Die Stimmung sei eine „geisterhafte“ (ebd., 100 ff.) gewesen. Unsicherheiten über den konkreten Verdacht scheinen zu einer „Habachtstellung“ (ebd., 714) bei den verbliebenen Fachkräften geführt zu haben, da eine Angst bestanden habe, als nächste Person eine Anzeige zu bekommen. Die Angst vor einer Verdächtigung ist ein Motiv, das sich auch in anderen Interviews zeigt und auf das zum Beispiel eine Trägerfachkraft hinweist: „gerade bei den Verdachtsfällen gibt es ein großes Unsicherheitsmoment die große Angst selbst vielleicht Opfer zu werden“ (B_Interview_M. C., 1520 ff.). Die Fachkräfte werden in diesem Ausschnitt als potenzielle „Opfer“ eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt eingeordnet.

Beide angezeigten Fachkräfte schildern in Bezug auf die Phase ihrer Freistellung starke Ohnmachtsgefühle, psychische Belastungen sowie Gefühle von Wut (vgl. B_Interview_O. N., 1889 ff.). Sie berichten von beruflichen Zukunftsängsten, von Sorgen bezüglich der Auswirkungen des Verdachts auf ihre Familie und andere soziale Kontakte sowie von einem Gefühl der Isolation (vgl. B_Interview_E. G., 1689–1695). Die aus ihrer Wahrnehmung fehlende Solidarisierung der Kolleg:innen und Eltern unmittelbar nach der Anzeige wird als Belastung erinnert (vgl. B_Interview_O. N., 1504–1508).

Thematisierung der anzeigenden Eltern

Beide Fachkräfte beschreiben in den Interviews ein Unverständnis für das Vorgehen der anzeigenden Eltern, da die Eltern kein Gespräch mit ihnen gesucht hatten, sondern eine Anzeige erstatteten. Eine Verletzung durch den Beziehungsentzug wird hier erneut deutlich. Die innerhalb der betroffenen Einrichtung bestehende Vermischung von beruflichen und privaten Kontakten hat möglicherweise befördert, dass die Fachkräfte die Anzeige gegen sie als Professionelle primär auf der persönlichen Ebene rezipierten.

Trotz der deutlichen Kritik am Vorgehen der Eltern finden sich in den Interviews auch Ansätze einer Perspektivübernahme seitens der Fachkräfte. In einem Interview werden die anzeigenden Eltern als extrem wütend konstruiert. Die Fachkraft zeigt sich verständnisvoll, beschreibt das konkrete Vorgehen der Eltern aber im Anschluss als „hinterrücks“. Damit wird das Handeln der Eltern infolge ihres Verdachts auf sexualisierte Gewalt gegen ihr Kind insgesamt als illegitim eigeordnet:

> „Diese Eltern […] in ihrer irren Wut wenn ich mich reinversetze das ist natürlich das macht wahrscheinlich irre Wut wenn du das Gefühl hast deinem Kind ist irgendwas geschehen […] da habe ich Verständnis für […] aber dieses hinterrücks das zu tun“ (B_Interview_O. N., 1532–1539).

Die andere angezeigte Fachkraft thematisiert gegenüber den Interviewer:innen eher die eigene Wut und das Gefühl des Ausgeliefertseins, geht aber auch auf die dahinterstehende „Sorge“ der Eltern ein:

> „es hat mich maßlos wütend gemacht wie man sozusagen so ausgeliefert ist wo man so ohnmächtig ist und wie so eine Macht […] von anderen Personen ausgeht die so eine eigentlich steht ja eine Sorge dahinter“ (B_Interview_E. G., 185–189).

Beide Erzieher:innen stellen sich im Interview klar als durch die anzeigenden Eltern viktimisiert dar und nutzen entsprechende Begriffe. Ein:e angezeigte:r Erzieher:in fühlt sich durch den Umgang seitens der anzeigenden Eltern „missbraucht“ (B_Interview_E. G., 779 ff.). Die andere Fachkraft sagt, dass sie das „Opfer dieser Ängste der Eltern“ (B_Interview_O. N., 1659 f.) sei.

Das Unverständnis für das Vorgehen der Eltern bezieht sich auch auf die Unabschließbarkeit des Falls. Nach der Einstellung des Verfahrens haben sich einzelne anzeigende Eltern für eine weitere Bearbeitung des Falls engagiert. Eine Fachkraft beschreibt einen Verstehensprozess dahingehend, dass sie die nicht einkehrende Ruhe „einfach aushalten“ müsse und „überhaupt keinen Einfluss“ (B_Interview_E. G., 1715 f.) darauf habe. Die andere angezeigte Fachkraft thematisiert psychische Belastungen durch die Anzeige, die ihrer Ansicht nach ein Schmerzensgeld rechtfertigen würden. Sie habe sich aber nach Beratung und Abwägung gegen eine Verleumdungsklage entschieden, um „Frieden“ (B_Interview_O. N., 1517–1528) mit dem Fall finden und ihn abschließen zu können.

Folgen der Anzeige

Die Anzeige gegen die Erzieher:innen hatte für diese zahlreiche Folgen. Diese betreffen den Verlust von langjährigen Kolleg:innen, die zum Teil im Interview als Freund:innen bezeichnet werden, und des Arbeitsumfelds. Deutlich wird eine starke Identifikation mit der Kita: „es war gefühlt so unsere Kita“ (B_Interview_O. N., 78). Auch andere Interviewpartner:innen sprechen davon, dass eine angezeigte Fachkraft in der Leitung der Einrichtung ihre „Lebensaufgabe“ (B_Interview_F. O., 688) gesehen habe. Der Verlust des Arbeitsplatzes in dieser Kita habe einen starken biografischen Bruch bedeutet. Diese Fachkraft thematisiert im Interview den Wunsch, dass sie gerne innerhalb der Einrichtung und mit den alten Kolleg:innen rehabilitiert worden wäre. Die andere beschuldigte Fachkraft sieht in der Rehabilitation in einer anderen Einrichtung die Chance für einen Neuanfang.

Für eine der interviewten Fachkräfte ging die Anzeige auch mit dem Verlust der Arbeit mit dem Spielkonzept einher, das in Zusammenhang mit dem Fall öffentlich in Kritik geraten ist. Die Kritik am Konzept ist für die Fachkraft auch zum Zeitpunkt des Interviews nicht nachvollziehbar. Sie thematisiert den Verlust der damit verbundenen Begegnungen als starken Verlust: „und ich hab das geliebt […] habe diese Begegnung geliebt und den Austausch […] also mein Preis war sehr hoch dafür“ (B_Interview_O. N., Pos. 1833–1838).

Diese:r Erzieher:in thematisiert auch einen Verlust in Bezug auf die evangelische Kirche, die „schon lange Zeit Heimat“ (ebd., 174) gewesen sei. Durch den Fall habe es einen Bruch in der Beziehung zur

evangelischen Kirche gegeben, da die zuständige Landeskirche nach Aufforderung der anzeigenden Eltern in Erwägung gezogen habe, eine Anzeige gegen die Fachkräfte zu erheben, um den Ermittlungen mehr Nachdruck zu verleihen. Das habe bei der Fachkraft für Enttäuschung gesorgt, obgleich letztlich keine Anzeige erstattet wurde. Zum Zeitpunkt des Interviews berichtet die Fachkraft jedoch davon, dass sie kürzlich wieder einen Gottesdienst besucht und sich darin wohlgefühlt habe.

Die Fachkräfte sahen sich nach dem Verdachtsfalls und ihrer Rehabilitation in anderen Einrichtungen mit den Fragen konfrontiert, ob und in welcher Form mit neuen Kolleg:innen über den Verdachtsfall gesprochen werden kann und sollte. Die interviewten Fachkräfte wählten unterschiedliche Umgangsweisen, die von einem aktiven Ansprechen im Kollegium bis hin zu einem eher zurückhaltenden Umgang damit reichten. Eine Fachkraft beschreibt die Erfahrungen durch den Verdachtsfall als eine Art „Rucksack“, den sie immer bei sich habe und mit dessen Inhalt sie häufig wieder konfrontiert werde (vgl. B_Interview_E. G., 421 f.).

Die andere interviewte Fachkraft schildert im Interview, sie habe gehört, dass ein Pfarrer der ansässigen Gemeinde gegenüber der Einrichtungsleitung des neuen Arbeitsortes der Fachkraft gesagt habe: „also Sie wissen ja wen Sie da jetzt haben haben sie mal ein Auge drauf“ (B_Interview_O. N., 2647 f.). Diese Warnung seitens des Pfarrers habe die Fachkraft als eine Verletzung empfunden, da der Pfarrer vorher nicht den persönlichen Kontakt gesucht habe. Die vorausgegangene öffentlich-kirchliche Rehabilitation der Fachkräfte hat diese Verletzung offenbar noch verstärkt: „die Kirche kann mich doch nicht rehabilitieren und dann kommt einer der sagt naja aber vielleicht ja doch gucken Sie mal lieber“ (B_Interview_O. N., 2658 ff.). Hier zeigt sich ein Verständnis von Rehabilitation, das praktisch nur schwer realisiert werden kann. Denn ebenso wie eine Aufarbeitung kann eine Rehabilitation die weitere Beschäftigung mit einem Fall nicht beenden. Auch von rehabilitierten Mitarbeiter:innen kann prinzipiell eine Mehrleistung verlangt werden (z. B. Dokumentation des Arbeitsalltags, regelmäßige Mitarbeiter:innengespräche etc.), um das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitnehmer:in und Arbeitgeber:in wieder zu stärken.

Als weitere Folgen der Anzeige thematisieren die Fachkräfte eine stärkere Distanzierung zu den Eltern der gegenwärtig betreuten Kinder und Unsicherheiten in Bezug auf die eigene pädagogische Arbeit. Eine der beschuldigten Fachkräfte erzählt von Überlegungen, den Erzieher:innenberuf zu verlassen, wenn sich ein solcher Fall wiederholen würde. Die andere Fachkraft betont, dass ein Berufswechsel für sie eine Unvorstellbarkeit darstelle. Die dritte, nicht angezeigte Fachkraft des Teams habe sich beruflich nach dem Fall umorientiert. Trotz der unterschiedlichen Haltungen scheint der Fall für eine Verbundenheit des ehemaligen Teams gesorgt zu haben, deren Mitglieder weiterhin miteinander im Kontakt stehen (vgl. B_Interview_E. G., 2076–2083).

Umgang des Trägers

Vor dem Hintergrund des dargestellten subjektiven Erlebens der angezeigten und rehabilitierten Fachkräfte stellt sich die Frage nach dem Umgang des Kitaträgers als Arbeitgeber mit ihnen. Die Fachkräfte sagen, dass es nach ihrer Freistellung eine intensive Begleitung durch den Träger gegeben habe. Die Fachkräfte beschreiben ihre Arbeitgeber:innen als fürsorgend, unterstützend und immer gesprächsbereit. Es habe sowohl von Vertreter:innen des aktuellen als auch des früheren Arbeitsgebers – der lokalen Kirchengemeinde – Hausbesuche bei den Fachkräften gegeben. Eine Fachkraft kommentiert, es sei ihr wichtig gewesen, „dass die sehen wie ich wohne eigentlich wer [mein:e Partner:in] ist […] so ein Gefühl von naja die gucken wie unser Leben ist so da jetzt die machen sich unheimlich Sorgen dass ich da kaputt dran gehe“ (B_Interview_O. N., 1306–1310).

Die Fachkraft beschreibt in dieser Sequenz die Wichtigkeit, den Arbeitgeber:innen einen Einblick in ihr Privatleben geben zu können, und erinnert, dass die Besuche von großer Sorge um ihr persönliches Wohlbefinden geprägt gewesen seien. Hieran verdeutlicht sich die wahrgenommene Unterstützung seitens des Trägers und der Kirchengemeinde unmittelbar nach der Freistellung. Die andere angezeigte Fachkraft betont: „also was wichtig für mich war dass ich davon einfach getragen wurde und dass ich da Rückhalt hatte und dass ich da nicht vorverurteilt wurde“ (B_Interview_E. G., 151 ff.). Neben der Fürsorge scheint es also auch keine Vorverurteilung der Fachkräfte durch den Träger gegeben zu haben, was diese Fachkraft im Interview positiv hervorhebt. Der Träger habe den Fachkräften – im Gegensatz zu den Strafverfolgungsbehörden – die Möglichkeit gegeben, sich zu den Tatvorwürfen zu äußern. Die Fachkräfte wurden während des gesamten Ermittlungsverfahrens weiterhin bezahlt, Anwaltskosten wurden unter der Prämisse übernommen, dass kein Straftatbestand festgestellt werden kann, und einer der freigestellten Fachkräfte wurde die Möglichkeit für eine berufliche Weiterbildung während der Zeit der Freistellung angeboten. Nach der Einstellung des Verfahrens wurden beide Fachkräfte in neuen Einrichtungen desselben Arbeitgebers eingesetzt. Dies wird in den Interviews als gemeinschaftlicher Entscheidungsprozess beschrieben (vgl. B_Interview_M. C, 801–815; B_Interview_E. G., 1953–1960). Insgesamt wird der Umgang des Trägers mit den angezeigten Fachkräften von diesen als sehr positiv hervorgehoben. Die einzige Ausnahme von dieser positiven Bewertung scheint das Angebot eines Auflösungsvertrags gegenüber einer der Fachkräfte gewesen zu sein. Aufgrund von öffentlichem Druck durch Medienberichte im Zusammenhang mit dem Fall habe es den Versuch gegeben, das Arbeitsverhältnis mit mindestens einer der Fachkräfte aufzulösen. Im Interview mit einem nichtanzeigenden Elternteil finden sich Hinweise auf Proteste seitens der nichtanzeigenden Elternschaft gegen die Entlassung dieser Fachkraft (vgl. B_Interview_O. E, 847). Bei einem Elternteil sei das Gefühl entstanden, „die evangelische Kirche […] opfert jetzt einen Teil des Personals aufgrund des öffentlichen Drucks“ (ebd., 843–849). Inwieweit dieses Bestreben von der evangelischen Landeskirche kam

oder ob es sich hierbei um eine Diffusion in der Außenwahrnehmung handelt und der Träger die Idee zu einem Auflösungsvertrag entwickelt hat, kann vor dem Hintergrund des Datenmaterials nicht abschließend beurteilt werden. Ein Auflösungsvertrag ist letztlich nicht zustande gekommen. Eine der interviewten Fachkräfte sagt, dass sie das Angebot eines Auflösungsvertrags ausgeschlagen habe. Von den Fachkräften wird außerdem kritisiert, dass es seitens der Landeskirche keinerlei Gesprächsangebote oder Kontaktbestrebungen in ihre Richtung gegeben habe.

Gemein haben beide Interviewverläufe, dass die beschuldigten Fachkräfte darin eine Selbsterzählung als Opfer eines falschen Verdachts vornehmen. Eine Reflexion von pädagogischen Konzepten, Angeboten und eigenen Umgangsweisen mit Kindern, die einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt in organisierten Strukturen möglichweise hervorgerufen haben, bleibt in ihren Interviewschilderungen aus.

Nachwirkungen: Das neue Team

Im Rahmen einer Fallstudie haben wir eine Gruppendiskussion mit zwei Fachkräften des neuen Teams geführt, das nach der Anzeige gegen Erzieher:innen des vorherigen Teams und deren Freistellung eingesetzt wurde. In der Diskussion werden die Nachwirkungen des Verdachtsfalls thematisiert. Die beschriebenen Veränderungen, Trauerprozesse, Aufträge und Schweigegebote verweisen auf die langfristigen organisationalen Nachwirkungen eines thematisierten Falls von sexualisierter Gewalt und bilden eine weitere Dimension von Aufarbeitung.

Begleitung durch den Träger in der Anfangszeit

Das neue Team wurde aus externen Bewerber:innen und Erzieher:innen aus anderen Einrichtungen des Trägers zusammengestellt. Die neue Leitung wurde durch die Trägerfachkraft „ganz gezielt ausgesucht und angesprochen“ (B_Interview_M. C., 817 f.). Bis auf zwei Fachkräfte kannten sich die Mitarbeiter:innen vor der Teamgründung noch nicht und sie mussten vor dem Hintergrund der Einrichtungsgeschichte einen Modus für die Zusammenarbeit finden. Außer der Teamneugründung manifestierte sich das Anliegen des Neuanfangs in der Kita auch durch die Anschaffung neuer Möbel und im Streichen der Räume mithilfe der Trägerfachkraft in der Sommerpause sowie in einer neuen, deutlich strukturierteren konzeptionellen Grundlage der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung. Die Kontakte zwischen den Fachkräften und den Eltern wurden vonseiten des Trägers über Dienstanweisungen reguliert, um einer potenziellen Entgrenzung von privaten und beruflichen Kontakten präventiv entgegenzuwirken. Die Übergangszeit wird multiperspektivisch als eine Zeit der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen dem Träger und dem neuen Team beschrieben. In der ersten Zeit nach der Wiedereröffnung der Kita habe es zudem eine intensive Begleitung des neuen Teams durch den evangelischen Träger,

die Fachberatung und eine Pfarrerperson der ansässigen Kirchengemeinde gegeben. Die Begleitung durch den Träger wird in der Gruppendiskussion mit dem neuen Team mit den Adjektiven „intensiv" (B_Gruppendiskussion_N. T., 778), „transparent" (ebd., 783) und „klar" (ebd., 785) beschrieben. Der Träger habe sich kontinuierlich nach dem Wohlbefinden und den Bedarfen des Teams erkundigt (vgl. ebd., S. 787 f.). Das erklärte Ziel des Trägers für die Einrichtung war, dass „Ruhe und Struktur" (ebd., 116) einkehre. In Bezug auf die Rolle der Pfarrerperson erzählt eine Fachkraft im Interview, dass diese „ganz dicht bei uns war" (ebd., 36 ff.) und ebenfalls häufig nach Bedarfen der neuen Fachkräfte gefragt habe.

Tabuisierung der Einrichtungsgeschichte

Die Fachkräfte wurden seitens des Trägers vertraglich dazu verpflichtet, gegenüber neuen Eltern Verschwiegenheit über den Fall zu wahren, „mit dem Hintergrund dass auch das Thema irgendwann mal zur Ruhe kommen sollte" (B_Gruppendiskussion_N. T., 139 f.). Obgleich die Fachkräfte diese Bitte des Trägers im Rahmen der Gruppendiskussion grundsätzlich nachvollziehen können und gutheißen, werden doch auch praktische Szenen geschildert, in denen diese Verschwiegenheitsklausel die Fachkräfte in unangenehme Situationen gebracht habe. Besonders in der Beziehungsarbeit mit den neuen Eltern habe die Tabuisierung des Falls zu Brüchen und Hindernissen geführt. Einige Eltern hatten berechtigterweise Fragen, warum die Einrichtung ein neues Team bekommen habe und warum nach dem Neustart der Einrichtung so viele Plätze frei seien. Darauf konnten die Fachkräfte jedoch nicht frei antworten. Durch die Verschwiegenheitsklausel wurde der Verdachtsfall zu einem „Tabuthema" (ebd., 218) in der Einrichtung und beeinflusste die pädagogische Arbeit des neuen Teams. Auch eine angemessene Reaktion auf später folgende Medienberichte wurde den Fachkräften dadurch erschwert und war mit Unsicherheit verbunden. Deutlich wird, dass sich durch die Tabuisierung der Einrichtungsgeschichte verschiedene Fallstricke im pädagogischen Alltag des neuen Teams ergeben haben, die den Start für das neue Team erschwerten.

Beschädigtes Vertrauen, Trauerprozesse und Veränderung

Ein nichtanzeigender Elternteil beschreibt im Interview, dass es aufseiten der bestehenden Elternschaft zu Schäden (z. B. im Vertrauensverhältnis zu Institutionen) gekommen sei. Diese Schäden seien vom Träger allerdings nicht ausreichend wahrgenommen und bearbeitet worden und daher gerade während der Anfangszeit des neuen Teams sehr präsent im pädagogischen Alltag der Einrichtung gewesen. Der Elternteil beschreibt diesen Komplex als „die große Hypothek für das neue Team" (B_Interview_O. E., 492). Das Team selbst hat es als belastend erlebt, von der bestehenden Elternschaft mit dem alten Team verglichen zu werden. Viele Eltern hätten sich nach den alten Strukturen und Abläufen

gesehnt und diese Wünsche an das neue Team herangetragen. Das Team hatte aber zum einen den Auftrag und zum anderen auch den Wunsch, einen Neuanfang in der Einrichtung zu gestalten und alte Strukturen nicht in der gleichen Form wiederaufleben zu lassen. Dadurch entstand bei den Fachkräften das Gefühl, ständig mit dem alten Team verglichen zu werden (vgl. B_Gruppendiskussion_N. T., 337–341). Eine Fachkraft beschreibt, dass einige Eltern den alten Strukturen der Kita „nachtrauerten" (ebd., 95 ff.). Diese spürbaren Trauerprozesse und das damit einhergehende Unbehagen bezüglich der Veränderungen sei eine zusätzliche Herausforderung für die Arbeit des neuen Teams gewesen. Insgesamt wird deutlich, wie die Einrichtungsgeschichte der thematisierten und angezeigten sexualisierten Gewalt auf Kinder, Eltern und Erzieher:innen nachwirkt und unterschiedliche Bedürfnisse hervorbringt.

5. Fazit

Ziel der Forschungsarbeiten in Teilprojekt B war es, ein systematisches Verständnis über die Logik von Aufarbeitung sexualisierter Gewalt zu erlangen – am Beispiel von evangelischen Kirchengemeinden und Kindertagesstätten – und die potenziellen Hindernisse und Ermöglichungsbedingungen von gelungener Aufarbeitung zu rekonstruieren. Dementsprechend waren die ersten beiden Forschungsfragen des Teilprojekts B folgendermaßen formuliert: Untersuchungsgegenstand war (1.) die Umsetzung von Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den untersuchten evangelischen Gemeinden und Kindertagesstätten, und (2.) deren Konsequenzen für die Betroffenen und deren Angehörige sowie für die Organisationen und die dort tätigen Leitungs- und Fachkräfte.

In den unternommenen Analysen wurde allerdings deutlich, dass trotz der vorliegenden Meldungen und Hinweise auf sexualisierte Gewalt nicht in allen Fällen Aufarbeitungsschritte gegangen wurden. Vielmehr verblieb die bisherige Reaktion, wie vor allem die Kita-Fälle zeigen, auf der Ebene von Interventionen von kirchlicher und diakonischer Seite, das heißt von entsprechenden Trägerorganisationen und verantwortlichen Akteur:innen. Aber auch im Gemeinde-Jugendarbeit-Fall sind nur erste Schritte hin zu einer Aufarbeitung festzustellen. Empirisch war in den untersuchten Fällen also weniger eine Auseinandersetzung während eines erfolgenden Aufarbeitungsprozesses nachzuvollziehen, sondern vielmehr ein Ringen der beteiligten Akteur:innen um Aufarbeitung, unter anderem in Form von Interventionen angesichts der Meldungen und Hinweise auf sexualisierte Gewalt. Folgende zentrale, fallübergreifende Befunde lassen sich daher festhalten:

Ergebnis 1: Reaktive Aufarbeitung aufgrund des Engagements von Betroffenen

Aufarbeitung auf institutioneller und organisationaler Ebene ist in den vorliegenden Fällen im Bereich von Kirchengemeinden und Kindertagesstätten nicht oder nur ansatzweise angelaufen. In allen vier

Fällen wurde vielmehr um Aufarbeitung gerungen. Deutlich wird in allen Fällen, dass die Institution Kirche, aber auch die einzelnen Organisationen – Kirchengemeinden und Kitas wie deren Träger – erst auf der Basis von Meldungen, Hinweisen und Anzeigen durch die Betroffenen beziehungsweise deren Angehörige reagiert haben. Damit war noch keine Aufarbeitung gewährleistet, aber das Ringen darum wird, vor allem in Form der unternommenen Interventionen, aus dem Datenmaterial nachvollziehbar. Die Auseinandersetzung mit einer Aufarbeitung begann erst in dem Moment, in dem die einzelne Organisation (v. a. Gemeinde oder Kita) beziehungsweise die Institution Kirche nicht mehr anders konnte. In einem der Gemeindefälle hat erst der jahrelange Einsatz von Betroffenen zu ersten Aufarbeitungsschritten geführt. Die Landeskirche wurde in einem der untersuchten Kitafälle erst auf Initiative der Eltern einbezogen. Eine eigens initiierte Aufarbeitung durch die Institution Kirche und die evangelischen wie diakonischen Organisationen ist in den vorliegenden Fällen bisher nicht erkennbar. Das zeigt auch der Befund, dass in allen vier untersuchten Fällen auf erste Hinweise und Meldungen reagiert wurde, sich aber im weiteren Prozess die Kommunikation innerhalb der Organisationen und zwischen institutionellen Akteur:innen und Betroffenen lange hinzog oder sogar wieder abbrach.

Interne Hinweise auf sexualisierte Übergriffe, Gewalt oder missbräuchliche Konstellationen, die von Gemeindemitgliedern, Eltern von Kita-Kindern und in Einzelfällen auch von Mitarbeiter:innen kamen, wurden möglichst lange intern verhandelt. Es wurde so lange nach internen Lösungen gesucht, bis es zu externen und öffentlichen Nachfragen kam – sei es durch Strafanzeigen, den Einbezug externer Fachstellen oder durch Medienberichte. Eine tatsächliche institutionell-organisationale Aufarbeitung unterblieb damit zunächst. Erst als Gemeinden und Kirchenkreise angesichts des Drucks, den Betroffene und weitere Fallmelder:innen aufgebaut hatten, nicht mehr anders konnten, gingen sie erste Schritte einer Aufarbeitung. Die Bearbeitung der Meldungen und Anzeigen ging in den untersuchten Kitafällen allerdings einher mit der Abwehr einer tiefergehenden institutionellen Auseinandersetzung mit der thematisierten sexualisierten Gewalt. Die erzwungene Reaktion durch die Meldungen von Eltern oder Strafanzeigen bedeutete daher nicht, dass die verantwortlichen institutionellen Vertreter:innen und Trägerorganisationen eine umfänglichere institutionell-organisationale Aufarbeitung potenzieller Gewaltkonstellationen eingeleitet hätten. Um das zu gewährleisten, hätten Kirchengemeinden, Kitas und deren Träger und die landeskirchliche Ebene davon ausgehen müssen, dass auch in evangelischen und diakonischen Kontexten Personen übergriffig, grenzverletzend und gewalttätig agieren können. Bleibt das für die verantwortlichen Vertreter:innen auf kirchlicher und diakonischer Seite – wie vor allem in den Kitafällen geschehen – weithin unvorstellbar, kann eine tatsächliche Aufarbeitung nicht begonnen werden.

Personen, die sich über einen längeren Zeitraum für eine Aufarbeitung einsetzten und diese einfordern, erfuhren die primär reaktive Aufarbeitungslogik der evangelischen Organisationen. Ihre

Forderungen wurden teilweise als unbegründet eingeordnet und abgewehrt. Manche Betroffene und Fallmelder:innen sahen sich nach ihren Meldungen im evangelischen Feld marginalisiert, aus dem sozialen Kontext ihrer bisherigen evangelischen Gemeinde oder der Elternschaft der Kita verdrängt oder sogar aktiv ausgeschlossen.

Ergebnis 2: Die Schwierigkeit eines Umgangs mit Ungewissheit in der Aufarbeitung

Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ist mit dem Umstand konfrontiert, dass es oft keine schnelle und einfache Gewissheit gibt und Aufarbeitung einen zeitlich potenziell unabschließbaren Prozess darstellt. Das wird in allen vier untersuchten Fällen deutlich. Aufarbeitungsprozesse beinhalten auch, dass Ungewissheit auszuhalten ist, und die beteiligten Akteur:innen mit nicht einfach auflösbaren Konflikten umgehen müssen. In den untersuchten Fällen wird aber von einem Harmonisierungsbestreben berichtet, mit dem die Organisation der Kita wie die Gemeinschaft des Kita-Teams beziehungsweise die Gemeinde in der gegenwärtigen Situation geschützt werden sollten. Ihren Ausdruck fand diese Harmonisierung unter anderem in der Inszenierung von Neuanfängen: In einem Kitafall wurden Räume neu gestrichen und neu möbliert und mit den neuen Mitarbeiter:innen vertraglich ein faktisches Schweigegebot gegenüber neuen Kita-Eltern vereinbart, was die potenzielle Gewaltgeschichte der Kita angeht. In einem anderen Kitafall verwiesen die kirchlichen Vertreter:innen auf eine Schweigeverpflichtung in Bezug auf die beschuldigte Kitaleitung, die die Trägerorganisation unterzeichnet hatte. In zwei Kitafällen kam es zu einer formalen Rehabilitation der angezeigten Leitungspersonen durch die Kirchenleitung, obwohl die Aufarbeitung, das heißt auch die inhaltliche Klärung der angezeigten Konstellation, noch gar nicht angelaufen war, sondern ausschließlich auf die Einstellung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gesetzt wurde. Die Rehabilitationsakte wurden jeweils öffentlich zelebriert: einmal durch einen Abschiedsgottesdienst angesichts des beruflichen Übergangs der Leitung in eine andere Kita des Trägers, und einmal durch ein Begrüßungsfest bei der Wiederkehr der Kitaleitung in die betroffene Einrichtung.

Das damit verbundene Harmonisierungsbestreben umfasste, dass Aufklärungsergebnisse angesichts eingestellter Ermittlungen vereindeutigt wurden. Dementsprechend fanden Erzählungen (Narrative) von vermeintlichen Falschbeschuldigungen oder Überreaktionen der Personen, die den Verdacht auf sexualisierte Gewalt gemeldet oder eine entsprechende Anzeige gestellt hatten, Eingang in das institutionelle Gedächtnis der Gemeinden und Kitas. Solche Erzählungen konfligierten mit der gegensätzlichen Darstellung konkreter Situationen, die Personen als sexuelle Belästigung, Übergriff, Missbrauch oder Gewalt erlebt hatten. Zeug:innen wiederum deuteten die offensichtlich missbräuchlichen Beziehungen zwischen Gemeindepfarrern und Teamerinnen mit Verweis auf deren *jugendliche*

Schwärmereien für den Pfarrer oder die körperliche Nähe zwischen Erwachsenen und Kita-Kindern im Kontext eines arrangierten und konzeptionell begründeten Gruppenspiels als *förderlich*.

Am Beispiel des letztgenannten Falls lässt sich die Schwierigkeit des Umgangs mit Ungewissheit sehr gut zeigen: Einige Eltern kamen aufgrund von Verletzungen und Berichten ihrer Kinder zu dem Schluss, dass das Spiel Teil von umfassenderen, organisierten sexualisierten Übergriffen war und erstatten Anzeige gegen einzelne Fachkräfte. Ihre Deutung ergab sich für sie unter anderem aus der Tatsache, dass am Gruppenspiel fremde Erwachsene teilnahmen, die dazu mehrfach gegen eine Gebühr in die Kita kamen. In Spannung zur vorherrschenden Meinung, die mit Verweis auf die Einstellung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen die Unschuldsbezeugung gegenüber den Fachkräften vertrat, thematisieren institutionelle Vertreter:innen ihre Ungewissheit, wenn sie sich im Interview fragen, ob in den Kitas nicht doch Übergriffe vollzogen wurden und es zu Gewalt gegen Kita-Kinder gekommen sei.

Die Forderungen Betroffener nach einer institutionell-organisationalen Aufarbeitung sowie die Forderung nach individuellen Entschädigungszahlungen („Anerkennungsleistungen“) und öffentlichen Schuldbekenntnissen beschreiben interviewte institutionelle Vertreter:innen teilweise als eine Zumutung. Besonders schwer scheint den beteiligten evangelischen Organisationen und der Institution Kirche der Umgang mit potenziell betroffenen Kindern im Feld der Kitas zu fallen. Deren Hinweise auf sexualisierte Gewalt werden von den Interviewpartner:innen immer wieder grundlegend angezweifelt und die Meldungen und Anzeigen vermeintlich schwierigen und fehlgeleiteten Eltern zugeschrieben. Damit geraten die Bedürfnisse und Bedarfe der Betroffenen, gerade von Kindern in Kita-Kontexten, in der weiteren Auseinandersetzung zunehmend aus dem Blick.

Ergebnis 3: Eine unzureichende und ausbleibende institutionelle Aufarbeitung

Aufarbeitung kann beginnen, wenn Betroffene und andere Personen Gewalterfahrungen oder Gewaltwahrnehmungen wirksam melden können, ihre Geschichte also erzählt und gehört werden kann und die Institution Kirche wie die kirchlichen und diakonischen Organisationen die Gewaltkonstellationen zu einem Teil ihrer Geschichte werden lassen.

Für die institutionell-organisationale Ebene tragen die Vertreter:innen von Kirchengemeinden und kirchlichen wie diakonischen Einrichtungen, der Träger dieser Einrichtungen, der Kirchenkreise, der Landeskirchen und der EKD die Verantwortung. Institutionell-organisationale Aufarbeitung meint vor allem, entsprechende Prozesse zu initiieren und zu organisieren und für ihre angemessene Konzeption und Umsetzung zu sorgen. Ein Spezifikum der evangelischen Kirche, gerade im Gemeinde- und Jugendarbeitskontext, stellt dabei die Position ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen dar, etwa Teamer:innen in der Jugendarbeit und Kirchenvorstandsmitglieder in den Kirchengemeinden. Aufarbeitung ist daher

auch von ihrer Positionierung und ihrem Engagement abhängig. Ihre spezifische Position in der Zusammenarbeit mit Hauptamtlichen und indirekt in Aufarbeitungsprozesse involvierten Personen, wie zum Beispiel anderen Gemeindemitgliedern, ist dabei zu berücksichtigen.

In der Rekonstruktion der Fälle zielten die bisherigen Interventionen in den untersuchten Kitas und Kirchengemeinden oftmals auf eine Beendigung der Auseinandersetzung, womit Aufarbeitung eher blockiert oder verhindert wurde. Der Fokus des institutionellen wie organisationalen Handelns galt eher einer Beruhigung der Situation. Unter den institutionellen Vertreter:innen formten sich bestimmte Erzählungen, in denen die thematisierte Gewalt relativiert oder für gegenstandslos erklärt wurde. Diese geteilten Deutungen bestimmten vor allem die Reaktionen auf Meldungen, Hinweise und Anzeigen. Im Nachhinein stellen sich manche Positionen allerdings als brüchiger und ambivalenter dar: Einzelne Interviewpartner:innen formulieren ihre Zweifel an der bisherigen Umgangsweise mit den Betroffenen, an der Selbstdarstellung der evangelischen Kirche und an den Stellungnahmen anderer institutioneller Vertreter:innen.

Verschiedene Interviewpartner:innen schildern die langjährige Wirkung einer weithin einheitlichen Positionierung der evangelischen Organisationen und der Institution Kirche insgesamt, vor allem nach außen: gegenüber der medialen, kommunalen und regionalen Öffentlichkeit. Diese geschlossene Positionierung ist geprägt von einer Verschiebung, weg von einer detaillierten Auseinandersetzung mit den Bedingungen der Ermöglichung und fehlenden Verhinderung von Missbrauch, Übergriffen und sexualisierter Gewalt. Zu beobachten war stattdessen eine primäre Beschäftigung mit dem Schutz der eigenen Organisation und der Institution Kirche sowie mit der Frage von Legitimität und Illegitimität der formulierten Vorwürfe.

Das symbolisiert auch die starke Ausrichtung der bisherigen Auseinandersetzungen auf die juristische Ebene. Kam es zu einer Strafanzeige wie in den untersuchten Kitafällen, richtete sich der Fokus der institutionellen Vertreter:innen vor allem auf den Ausgang der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Diese wirkten wie eine „Pausetaste“ (B_Interview_P. K., 1229) für den Aufarbeitungsprozess, wie es eine interviewte Fachberaterin formuliert: Die Auseinandersetzung mit der eigenen Verwicklung und den Bedürfnissen wie Bedarfen der Betroffenen, im Sinne einer anerkennenden Hinwendung zu ihnen, blieben ab der Anzeigenstellung aus. Zum Einsatz kamen aufseiten der Beschuldigten Instrumente der Freistellung oder der Weitervermittlung in neue Stellen im kirchlich-diakonischen Bereich. Das zeigt sich besonders deutlich im Fall der Kitaleitungen. Aufseiten der Betroffenen findet sich in einem der Kitafälle dagegen die Drohung mit einer Kündigung des Betreuungsvertrags gegenüber einer meldenden Familie oder in unterschiedlichen Fällen der soziale Ausschluss bisheriger Kita-Familien oder Gemeindemitglieder. In einem Kitafall wurden Forderungen der Eltern, medial

getätigte Falschaussagen von kirchlichen Vertreter:innen in Bezug auf den Fall richtigzustellen, seitens der Landeskirche juristisch abgewehrt.

Einige Betroffene beziehungsweise ihre Angehörigen reagierten auf einheitliche Positionierungen der institutionellen Vertreter:innen mit einem Rückzug aus der Organisation und dem Gemeindeleben. Teilweise zogen sie auch aus dem bisherigen Stadtteil oder der Region weg. Auf ihr Verhältnis zum Glauben und zur christlichen Religion hatte die eigene Gewalterfahrung und die Erfahrung mit der ausbleibenden oder stockenden Aufarbeitung offensichtliche Auswirkungen. So erzählen uns Betroffene im Interview, dass sie mit der Kirche gebrochen oder sich neue Kirchengemeinden gesucht haben, manche praktizierten ihren Glauben nun nach eigener Aussage aus einer kirchenfernen Position.

Die Kopplung der institutionell-organisationalen an die juristische Aufarbeitung, vor allem in den Kitafällen, erweist sich mit Blick auf die Logik juristischer Aufarbeitung als unangebracht. In einem Expertinnengespräch im Rahmen unserer Forschungsarbeiten verdeutlicht die Kölner Fachanwältin Petra Ladenburger die notwendig begrenzte Aufgabe des Rechtssystems, die nur die formale Glaubhaftigkeitsprüfung von Aussagen hinsichtlich der Frage einer möglichen Verurteilung umfasst. Die Einstellung eines staatsanwaltschaftlichen Verfahrens ist somit nicht mit der Glaubwürdigkeit einer Erzählung von Betroffenen zu verwechseln. Werden zum Beispiel Aussagen von Kindern als juristisch unzureichend eingeschätzt, ist damit die Frage der tatsächlichen Erfahrungen von Missbrauch und Gewalt noch nicht ausreichend beantwortet.

Ergebnis 4: Die Aufarbeitung im evangelischen Kontext weist im Fall von Kirchengemeinden und Kindertagesstätten evangelische Logiken auf

Im Datenmaterial der Teilstudie zeigen sich folgende Besonderheiten in den Interventionsmustern und Aufarbeitungsverläufen, von denen die Interviewpartner:innen berichten und die in den zugänglichen Dokumenten nachvollziehbar sind:

- Pastoral-seelsorgerische Gesprächsformen erleben manche Betroffene von sexualisierter Gewalt als unangenehm und unangemessen.
- Beteiligte wie institutionelle Akteur:innen oder Gemeindemitglieder unterlegen ihren Deutungen die Annahme eines scheinbaren Automatismus von Schuld und Vergebung/Gnade.
- An zentralen Stellen ist eine Logik der In-Group-/Out-Group-Differenzierung, vor allem in Bezug auf die jeweilige Organisation (Gemeinde oder Kita) prägend.

Die pastoral-seelsorgerische Gestaltung von Gesprächen beschreiben manche Betroffene als sehr unangenehm und unangemessen, weil sie von der Institution Kirche kein Seelenheil oder kein

seelsorgerisches Angebot erwarteten, sondern eine Auseinandersetzung mit den Bedingungen der Ermöglichung sexualisierter Gewalt. Darüber hinaus verkehrten sich in solchen Gesprächen offensichtlich die Rollen im Prozess der Aufarbeitung: (Landes-)Bischöf:innen, Superintendent:innen oder Vertreter:innen von Fach- und Anlaufstellen adressierten die Betroffenen als Problemträger:innen und inszenierten sich selbst als zuhörend und verständnisvoll, ohne dass daraus erkennbare Konsequenzen folgten. Ganz im Gegenteil: Anfragen und Anträge blieben nach Berichten von Betroffenen und einzelnen Mitarbeiter:innen monatelang oder gänzlich unbeantwortet. Das vermittelte den Betroffenen den Eindruck, ihre Erfahrungen würden nicht ernst genommen.

Die Annahme eines scheinbaren Automatismus von Schuld und Vergebung/Gnade deutet die Theologin Katharina von Kellenbach, die dem Projekt ebenfalls für ein Expertinnengespräch zur Verfügung stand, als Mechanismus der evangelischen Rechtfertigungslehre. Auf Basis ihrer Forschungen zur Schuld im Kontext der Shoah verdeutlicht Kellenbach (2006) die möglichen Kurzschlüsse aus einer Verkopplung von Schuld und Vergebung: Reue wird übersprungen oder findet keine angemessene Form; Betroffene werden mit Wünschen nach Vergebung konfrontiert, bevor eine angemessene Auseinandersetzung mit der Schuld umgesetzt wurde; Schuld kann nicht ausgehalten werden, auch als Zustand, der unter Umständen nicht unbedingt auflösbar ist. Diese Kurzschlüsse erleben offensichtlich Betroffene im Kontakt mit der evangelischen Kirche, wenn Vergebung gegenüber Beschuldigten vollzogen wird (z. B. in Gottesdiensten oder symbolischen Gesten der Reintegration); wenn Betroffene auch nach der formalen Anerkennung ihres Leids und damit verbundenen finanziellen Unterstützungsleistungen weiter und beharrlich Aufarbeitung fordern; wenn Betroffene eine Vergebung für unmöglich halten; oder wenn Reue von Beschuldigten oder Täter und Täterinnen keinen Ort und keine Form findet.

Die Logik einer In-Group-/Out-Group-Differenzierung ist Kennzeichen jeder Gemeinschaft. Allerdings kann sie sehr unterschiedlich Gestalt annehmen. Menschen, die sexualisierte Gewalt in den untersuchten evangelischen Settings von Kitas und Kirchengemeinden thematisierten, wurden in den untersuchten Gemeinde- und Kitafällen immer wieder als störend wahrgenommen und auf unterschiedliche Weise ausgeschlossen. Betroffene beschreiben in den Interviews vielfältige persönliche Diffamierungen. Institutionelle Vertreter:innen und Beschuldigte äußern sich auch gegenüber den Forscher:innen abwertend über Betroffene und ihre Angehörigen. Diese Abwertungen umfassen eine ganze Bandbreite von Pathologisierungen und Darstellungen als schwierig und aggressiv bis hin zur Einordnung von Betroffenen als Verräter:innen der (evangelischen) Gemeinschaft. Die Ausschließung hatte für die jeweiligen Akteur:innen unterschiedliche Folgen.

Deutlich wird zudem, dass sich der vielfach abwertende Umgang der institutionellen Vertreter:innen mit jenen, die Gewalt thematisierten, auf den weiteren sozialen Zusammenhang auswirkte. So

wandten sich in den Kitafällen andere Eltern nach Elternabenden und Gesprächen mit institutionellen Vertreter:innen zunehmend von den betroffenen Familien ab und in der Jugendarbeit erfuhren Betroffene Ausgrenzung durch andere Jugendliche.

Ergebnis 5: Delegitimation von Betroffenen und ihren Angehörigen

In den untersuchten Kitafällen wurden anzeigende Eltern offenbar auf verschiedenen Ebenen persönlich diffamiert und ihre Erzählungen über die Erfahrungen ihrer Kinder delegitimiert. In allen untersuchten Kitafällen wurde aus der Meldung oder Anzeige der Eltern ein Konflikt zwischen diesen und der Kita sowie der Trägerorganisation. Die Kinder, die konkrete Gewalterfahrungen geäußert hatten und körperliche wie psychische Folgen aufwiesen, werden mit ihren Äußerungen und Bedarfen in den Interviews hingegen von institutionellen Vertreter:innen dethematisiert: Entweder werden ihre Schilderungen als reine Fantasie ohne realen Gehalt eingeordnet und damit als irrelevant aus der Fallbearbeitung ausgeschlossen; oder ihre Darstellungen werden unter dem Vorbehalt der generellen Unvorstellbarkeit einer organisierten sexualisierten Gewalt nicht weiter berücksichtigt. Diese Positionen zeigen sich in unseren Gesprächen mit institutionellen und kirchlichen Vertreter:innen.

Die beteiligten und verantwortlichen Organisationen waren auch in den Gemeindefällen um Befriedung der Konfliktsituation bemüht und um deren Harmonisierung. Darunter litten aber mögliche Bemühungen um die betroffenen Familien. Die Aufmerksamkeit richtete sich primär auf das Wohlergehen der eigenen Mitarbeiter:innen, wie der Umgang mit den angezeigten Kitaleitungen besonders markant verdeutlicht. Aufmerksamkeit erhielten aber auch Kita-Eltern, die an den Meldungen ebenfalls zweifelten, und somit die vorherrschende Deutung auf kirchlicher Seite und auf Seite der Trägerorganisationen stützten.

In den beiden untersuchten Gemeindefällen wurden biografische Aspekte wie Familienkonstellationen (z. B. Ein-Eltern-Familie) oder Krankheitsdiagnosen (z. B. posttraumatische Belastungsstörung) aufgerufen, um diejenigen, die sich für eine Aufarbeitung einsetzten, zu diskreditieren. Das betraf die Betroffene selbst sowie einzelne kirchliche Vertreter:innen, die sich für eine Aufarbeitung der möglichen Gewaltkonstellation einsetzten. Die erforderliche Auseinandersetzung mit Ermöglichungsbedingungen von Missbrauch, Übergriffen und Gewalt und fehlenden Strukturen zu deren Verhinderung wurde damit behindert oder sogar blockiert und ein Prozess der Aufarbeitung verstellt.

Verständnisse von Aufarbeitung

Aus den Interviewerzählungen lässt sich das Ringen um Aufarbeitung in den untersuchten Kita- und Gemeindefällen multiperspektivisch, das heißt aus der Sichtweise der unterschiedlichen beteiligten

Akteur:innen nachvollziehen. Darüber hinaus äußern unsere Gesprächspartner:innen in den Interviews implizite und explizite Verständnisse von Aufarbeitung. Letztere haben wir am Ende unserer Interviews von unseren Gesprächspartner:innen erfragt. Aus ihren Aussagen lassen sich folgende Spannungsfelder in Bezug auf die im evangelischen Kontext von Kirchengemeinden und Kindertagesstätten vertretenen Verständnisse von Aufarbeitung erschließen.

(1) Das *Spannungsfeld von Formalisierung und Bedingungslosigkeit*: Insbesondere von Leitungskräften wird die Notwendigkeit der juristischen Wahrheitsklärung (z. B. die Einstellung einer staatsanwaltschaftlichen Ermittlung als Unschuldsbezeugung) oder die Prüfung formaler Abläufe (z. B. Prüfung der Klärung einer Kindeswohlgefährdung im Verdachtsfall) als zentraler Aspekt von Aufarbeitung betont. Andere Gesprächspartner:innen heben hervor, dass ihres Erachtens jeder Hinweis auf sexualisierte Gewalt eine ergebnisoffene Aufarbeitung bedingungslos nach sich ziehen müsse. Mit jedem Verdacht und jeder Meldung ist sich daher systematisch auseinanderzusetzen – und zugleich sind Interventionen und Aufarbeitung zu unterscheiden. Mit dem Spannungsfeld von Formalisierung und Bedingungslosigkeit korrespondiert aber auch (2) das *Spannungsfeld von der Priorisierung einer juristischen vor der institutionell-organisationalen Aufarbeitung*: Während die juristische Aufarbeitung, in den vorliegenden Fällen die strafrechtliche Klärung, sich damit beschäftigt, inwieweit der Anfangsverdacht ausreichend Bestätigung findet, befasst sich die institutionell-organisationale Aufarbeitung mit der systematischen Auseinandersetzung mit Hinweisen, Berichten und Anzeigen und somit der Ermöglichung, dass die Geschichten der potenziell Betroffenen gehört werden können und Konsequenzen daraus gezogen werden.

(3) Das *Spannungsfeld von Standardisierung und Fallbezug*: Die Einrichtung von Unabhängigen Kommissionen auf der landeskirchlichen Ebene, die Etablierung von Anlauf- und Fachstellen, die Integration des Themas sexualisierter Gewalt in Fortbildungen von Teamer:innen und Erzieher:innen oder die Weiterentwicklung von Risikoanalysen und Schutzkonzepten werden von manchen institutionellen Vertreter:innen als entscheidende Schritte des Umgangs mit Berichten von sexualisierter Gewalt hervorgehoben. Damit reagieren sie, direkt oder indirekt, auch auf gesetzliche Vorgaben, wie sie zum Beispiel für den Bereich der Jugendhilfe, zu dem die Kindertagesstätten zählen, inzwischen gelten. Teilweise wird auf die Einhaltung vorgesehener Verfahrensschritte verwiesen, um Forderungen nach institutionell-organisationaler Aufarbeitung abzuwehren. Solchen Standardisierungsversuchen stehen die Einschätzungen Betroffener und auch einzelner institutioneller Vertreter:innen gegenüber, dass Aufarbeitung einer fall- und akteursbezogenen sowie dialogischen Gestaltung bedarf.

(4) Das *Spannungsfeld von institutionell-organisationaler und individueller Aufarbeitung*: Aufarbeitung wird nach Einschätzung mancher Interviewten individualisiert, wenn die Institution Kirche und die kirchlichen und diakonischen Organisationen, in den vorliegenden Fällen also Kirchengemeinden und

Kindertagesstätten, keine institutionell-organisationale Aufarbeitung umsetzen. Gleichzeitig sind die Bedingungen für Aufarbeitung aufseiten der Betroffenen von der umgesetzten oder blockierten institutionell-organisationalen Aufarbeitung geprägt.

(5) Das *Spannungsfeld von Offenheit und Bekenntnis* im Prozess der Aufarbeitung: Während sich Betroffene, aber auch einzelne institutionelle Vertreter:innen aus den Gemeinden und Trägerorganisationen der Kitas eine ergebnisoffene Auseinandersetzung mit den Hinweisen und Meldungen wünschten, hofften gerade Kita-Mitarbeiter:innen, die mit Verdachtsmomenten in ihren Teams konfrontiert waren, auf ein Bekenntnis der Trägerorganisation ihnen gegenüber.

(6) Das *Spannungsfeld von Positionierung und Personalität* auf institutioneller Seite: Institutionelle Vertreter:innen charakterisieren Aufarbeitung als einen Prozess, der eine Dynamik und einen Druck zur Positionierung mit sich bringe. Sie würden demnach qua Amt in bestimmte Positionen, wie die Übernahme von Verantwortung für eine Aufklärung der gemeldeten Gewaltfälle, gedrängt. Auf der anderen Seite thematisieren sie eine Überforderung, die sie als Person aufgrund der Hinweise, Meldungen und Anzeigen erlebt hätten.

(7) Das *Spannungsfeld von Abschluss und Unabschließbarkeit*: Insbesondere kirchliche Vertreter:innen hoffen nach den Meldungen und auch Strafanzeigen auf einen absehbaren Abschluss der Auseinandersetzungen. Andere institutionelle Vertreter:innen ebenso wie Betroffene betonen die ihres Erachtens notwendige Einsicht, dass Aufarbeitung nicht abgeschlossen werden kann.

Aus den formulierten zentralen und weiteren Befunden ergeben sich einige Schlussfolgerungen:

- Die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt ist Teil der Geschichte und Gegenwart der evangelischen Kirche und Diakonie. Dort, wo in den vier untersuchten Fällen erste Akteur:innen diese Einsicht ernst genommen haben, wird deutlich, dass das Ringen um Aufarbeitung erste Schritte nach sich zog. In den anderen Fällen blieb es bei Interventionen und einer Blockade oder Verhinderung von Aufarbeitung.

- Die Auseinandersetzung um Aufarbeitung gelang in den untersuchten Fällen dann – so die Einschätzung der erwachsenen Interviewpartner:innen, die von Missbrauchs- und Gewalterfahrungen berichteten –, wenn es zu einer bewussten Hinwendung zu den Betroffenen kam.

- Von unterschiedlichen Gesprächspartner:innen wird hervorgehoben, dass auf die potenzielle Täter-/Täterinnenschaft, aber auch auf die Position der Mitwissenden institutionell und organisational nicht angemessen reagiert wurde.

- Die zeitliche Dimension von Aufarbeitung wird immer wieder deutlich: Sie erweist sich als eine eigene, nicht vollständig abschließbare Praxis.

- Immer wieder ringen die Gesprächspartner:innen um das Verhältnis von Aufarbeitung und Aufdeckung sowie Aufarbeitung und Prävention. Die empirischen Befunde zeigen, dass diese Dimensionen nicht ineinander aufgehen und sich nicht gegenseitig ersetzen können. Zugleich erweisen sie sich als aufeinander verwiesene Dimensionen. So führte das Ringen um Aufarbeitung in den untersuchten Fällen zum Teil zu neuen Aufdeckungen oder löste ein Engagement für Präventionskonzepte aus.

- Die beteiligten institutionellen Akteur:innen, vor allem die Fachkräfte, suchen nach internen Räumen der Auseinandersetzung (z. B. Supervision), verweisen aber auch darauf, dass kirchliche Vertreter:innen nicht ausreichend auf den Umgang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt vorbereitet sind – durch ihr Studium, ihre Ausbildung oder bestehende Fortbildungen.

- Das Ringen um Aufarbeitung eröffnet einen Prozess, der auch einer regelmäßigen und systematischen Reflexion der bisherigen Schritte bedarf. Die empirischen Befunde deuten daher darauf hin, dass regelmäßige Reflexionsgespräche, ein Evaluationsprozess beziehungsweise der Einbezug von externen Expert:innen hilfreich sein können für die Konzeption und Umsetzung von Aufarbeitungsschritten.

- An den Stellen, wo die Auseinandersetzung um Aufarbeitung organisational und institutionell nicht nachvollziehbar für alle Beteiligten gestaltet und der Schutz der Persönlichkeit aller Beteiligten nicht gewährleistet wurde, wurde Aufarbeitung blockiert, wie uns unterschiedliche Gesprächspartner:innen berichten. Betroffene beklagen in diesem Zusammenhang auch die fehlende Information durch die beteiligten kirchlichen und diakonischen Organisationen in Bezug auf den Stand der bisherigen Auseinandersetzungen.

- Das Ringen um Aufarbeitung in den vier untersuchten Fällen zeigt, dass Aufarbeitungsprozesse die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte von Gewalt in den kirchlichen und diakonischen Organisationen und der Institution Kirche insgesamt nicht beenden, sondern sie erst möglich machen.

Systemische und organisationale Bedingungen

Das Ringen um Aufarbeitung, wie es in den vier untersuchten Gemeinde- und Kitafällen zu beobachten ist, verweist auf die systemischen und organisationalen Bedingungen, die sexualisierte Gewalt im evangelischen Kontext eher befördern und auch deren Verhinderung eher behindern können. Damit rückt die dritte Forschungsfrage, der wir uns in Teilprojekt B angenommen haben, in den Fokus der Aufmerksamkeit. Widmet man sich dieser Frage in Bezug auf evangelische Kirchengemeinden und Kindertagesstätten, sind einerseits organisationale und systemische Faktoren auszumachen, die aus bisherigen

Forschungsarbeiten zu kirchlichen und anderen institutionalisierten Kontexten bereits bekannt sind. Wir sprechen deshalb von allgemeinen systemischen Bedingungen, die Menschen die Ausübung sexualisierter Übergriffe und Gewalt in Organisationen erleichtern. Andererseits finden sich systemische Bedingungen, die in unseren Untersuchungen den besonderen Einfluss des evangelischen Kontextes verdeutlichen – und damit als spezifisch evangelische Ermöglichungsbedingungen für die Ausübung sexualisierter Gewalt ausgewiesen werden.

Der Umgang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt macht Wissen und Erfahrung notwendig, wie die untersuchten Fälle einmal mehr zeigen. Das ist in den vorliegenden Fällen nur zu gewährleisten, wenn die Institution Kirche und die kirchlichen und diakonischen Organisationen entsprechendes Wissen zugänglich machen und Orte der Reflexion, der Fortbildung und des Austauschs gewährleisten. Zugleich zeigt sich in den vier Fällen, besonders im Kontrast der untersuchten Kitafälle, dass die Hoffnung auf eine einfache organisationale und institutionelle Vermeidung sexualisierter Gewalt nicht ausreicht: Die Etablierung von Risikoanalysen, Schutzkonzepten oder die Einrichtung von Fach- und Anlaufstellen allein ist noch kein Garant für Aufarbeitung, wenn man den Erzählungen der Interviewpartner:innen folgt. Das zeigt gerade auch die historische Differenz zwischen den Kitafällen, wo das Ringen um Aufarbeitung noch vor dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und entsprechender Änderungen im Jugendhilfegesetz (SGB VIII) einsetzte, und den späteren Fällen.

Diffuse Beziehungen, das heißt die Vermischung von persönlichen und institutionalisierten Anteilen, erleichtern die Ausübung sexualisierter Gewalt und der damit verbundenen Machtverhältnisse, wie aus anderen Einzelfallstudien zu sexualisierten Gewaltkonstellationen bekannt ist (Kessl/Lorenz 2016). Interviewpartner:innen berichten in den untersuchen Gemeindefällen von emotionalen Abhängigkeitsverhältnissen zwischen Hauptamtlichen oder in den Kitafällen von Loyalitätsverhältnissen zwischen Mitgliedern der Kita-Teams und ihren Leitungen.

Charismatische Führungsfiguren spielen in institutionalisierten Gewaltkonstellationen immer wieder eine Rolle. Entsprechende charismatische Gemeindepfarrer oder Kitaleitungen treten in den Erzählungen unserer Gesprächspartner:innen in relevanter Position auf. Die Faszination von ihren Reformideen und ihrem Engagement stand einer Auseinandersetzung mit Hinweisen auf mögliche Gewaltkonstellationen im Weg, wie sowohl die heutigen Erinnerungen an frühere Gemeindepfarrer als auch die Erzählungen über die beiden vormaligen beschuldigten Kitaleitungen deutlich machen.

In der Auseinandersetzung über die Legitimation des Gruppenspielkonzepts in einer Kita, aber auch im Rahmen der nachträglichen Auseinandersetzungen über die Anzeigen gegen die Kitaleitung in einem anderen Kitafall wird deutlich, dass im Bereich der Kindertagesstätten eine Erwachsenenorientierung vorherrschte: Die Äußerungen der Kinder wurden offensichtlich nur von einigen ihrer Eltern gehört

und ansonsten institutionell eher überhört oder sogar dethematisiert, wenn es um Hinweise auf potenzielle Übergriffe oder sogar organisierte sexualisierte Gewalt ging. Darüber hinaus wurden in Bezug auf die Verdachtsmomente in den untersuchten Kindertagesstätten zum Teil erwachsene Kommunikationsmuster unterstellt, wenn Regeln des Konsenses und der Grenzsetzung bemüht wurden. Diese entsprechen aber unter Umständen nicht der kindlichen Kommunikation.

Die Legitimation von Gruppenspielen, in denen es zum intensiven körperlichen Kontakt zwischen zum Teil fremden Erwachsenen und Kita-Kindern kam, oder die Intimität zwischen Erwachsenen und Jugendlichen im Rahmen der Jugendarbeit mit Konfirmand:innen in Kirchengemeinden geschah in den untersuchten Fällen mit Verweis auf innovative Konzepte. Hier droht das evangelische Selbstverständnis, progressiv-reformerische Positionen zu vertreten, eine gefährliche Koalition mit grenzüberschreitenden Positionen einzugehen.

Die Einsicht in die Alltäglichkeit von Machtmissbrauch, Übergriffen und sexualisierter Gewalt in institutionalisierten und privaten Kontexten ist für alle verantwortlichen gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen eine Herausforderung. Dennoch zeigen die Befunde aus Teilprojekt B und aus anderen Teilprojekten des Forschungsverbundes ForuM, dass sich kirchliche und institutionelle Vertreter:innen damit immer noch schwertun. Die Zuschreibung an die Kirchen, eine moralische Instanz darzustellen, stellt hier einen spezifischen Kontext für die Auseinandersetzung und den Umgang mit Ermöglichungsbedingungen für sexualisierte Gewalt dar.

7. Teilprojekt C: „Perspektiven Betroffener“

Peter Caspari, Helga Dill, Horst Eschment, Christiane Lange, Charlotte Müller, Tinka Schubert, Malte Täubrich und Sabine Wallner

1. Einleitung

Das zentrale Forschungsziel des Teilprojekts C bestand in der expliziten und systematischen Erhebung der Subjektperspektive Betroffener im Rahmen der ForuM-Studie. Die folgenden Ausführungen basieren daher größtenteils auf qualitativen Interviews mit Menschen, an denen sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche oder in Einrichtungen der Diakonie verübt wurde. Diese Menschen nutzten die ForuM-Studie als Möglichkeit zur Artikulation ihrer Erfahrungen. Sie machten auf die allgegenwärtigen Schwierigkeiten aufmerksam, sich mit ihren Erlebnissen Gehör zu verschaffen. Sie richteten Appelle an die Gesellschaft und an die evangelische Kirche, sexualisierte Gewalt zu bekämpfen, mit Betroffenen sensibler umzugehen, gewissenhaft aufzuarbeiten und nachhaltig präventiv zu wirken. In allen Interviews war spürbar, dass die Betroffenen nicht nur erzählen möchten, sondern Anliegen haben. Sie hoffen, dass diese Studie dazu beiträgt, dass die Gesellschaft und die evangelische Kirche im Umgang mit sexualisierter Gewalt einen großen Schritt weiterkommen. Daher wird der abschließende Teil der folgenden Ausführungen den Wünschen und Forderungen Betroffener gewidmet. Zunächst wird aber die Fülle von Tatkontexten und Täter-/Täterinnen-Betroffenen-Konstellationen in der evangelischen Kirche und Diakonie beschrieben, über die in den Erhebungen berichtet wurde. Danach wird gezeigt, wie Betroffene (oft nach langen Zeiten auferlegten Schweigens) versuchten, die an ihnen verübte sexualisierte Gewalt aufzudecken. Im darauffolgenden Abschnitt wird insbesondere auf Reaktionen von Gemeinden sowie von Vertreter:innen der evangelischen Kirche und Diakonie auf Offenlegungen sexualisierter Gewalt fokussiert. Dabei wird erkennbar, dass kulturelle, strukturelle und ideologische Charakteristika der evangelischen Kirche in Deutschland zum Verschweigen sexualisierter Gewalt und zur Vereinzelung Betroffener beitragen. Im darauffolgenden Kapitel wird gezeigt, dass die Folgen sexualisierter Gewalt und entsprechende Bewältigungsversuche auch von institutionellen Bindungen Betroffener an die evangelische Kirche moduliert werden. Abschließend erinnert ein Co-Forscher an diejenigen, die nicht mehr mit uns sprechen konnten, da sie sich suizidiert haben. Auch das, was nie gesagt werden konnte, muss zum Teil der viel zu spät begonnenen Aufarbeitungsprozesse werden.

2. Deskriptive Angaben zur untersuchten Betroffenenstichprobe

Aus den in Teilprojekt C durchgeführten Interviews mit Betroffenen wurden Informationen zu folgenden Aspekten extrahiert und quantitativ aufbereitet: Tatkontext; beschuldigte Personen; Alter der

Betroffenen zu Beginn der sexualisierten Gewalt; Dauer der sexualisierten Gewalt; zeitliche Einordnung; Anzahl der beschuldigten Personen; Form sexualisierter Gewalt. In drei Fällen war eine zeitliche Einordnung nicht rekonstruierbar. Zu den Aspekten Tatkontext, beschuldigte Person und Form der Gewalt gab es Mehrfachnennungen. Im Folgenden werden diese Auszählungen überblicksartig dargestellt:

Die 48 in Teilprojekt C interviewten Betroffenen nannten 54 Tatkontexte. 43 % erlebten sexualisierte Gewalt im Kontext Gemeinde (dazu zählen u. a. die Kontexte Kirchenmusik- und Konfirmand:innen-Unterricht, kirchlicher Ausbildungskontext). 20 % waren in der Jugendarbeit bzw. auf Freizeitfahrten von sexualisierter Gewalt betroffen. 17 % wurden in Heimen oder Pflegefamilien sexuell viktimisiert. Die übrigen Tatkontexte verteilen sich folgendermaßen: 7 % Pfarrfamilie, 7 % Schule, 4 % Internat. In einem Fall bildete eine freikirchliche Gemeinde den Tatkontext.

Von den betroffenen Interviewpartner:innen wurden 85 Personen genannt, die gegen sie sexualisierte Gewalt verübt haben. In 32 % der berichteten Fälle handelt es sich bei der beschuldigten Person um einen Pfarrer/Seelsorger/Vikar, wobei davon vier der Beschuldigten zugleich Vater oder Pflegevater der jeweils Betroffenen waren. 7 % der Beschuldigten waren andere kirchliche Angestellte, während knapp 4 % der Taten von Kirchenmusikern begangen wurden. Erzieher:innen oder Betreuer:innen machen 11 % der Beschuldigten aus. In 5 % der Fälle wurden Heimleiter als Täter benannt. Weitere Beschuldigte sind folgenden Gruppen zuzuordnen: Nicht-pädagogische Angestellte (2 %), Jugendliche im Heimkontext (10 %), Religionslehrer (7 %), Jugendleiter/Leiter von Jugendcamps (2 %), Familienmitglieder (8 %), wobei es sich bei letzterer Kategorie um Eltern, Pflegeeltern oder Familienmitglieder ohne kirchliches Anstellungsverhältnis, aber mit starker Einbettung in evangelische Kontexte handelt. Eine beschuldigte Person ist dem Kontext Freikirche zuzuordnen. Zehn Personen wurden unter „Sonstige“ kategorisiert. Dazu zählen: ein Nachbar, Pateneltern, ein Leiter einer Beratungsstelle, Freunde eines Erziehers, organisierte Täter, ein Arzt, ein Schwiegervater einer Tagesmutter. Abgesehen von drei Diakonissen, denen sexualisierte Gewalt im Heimkontext vorgeworfen wird, sind alle Beschuldigten männlich.

Für alle interviewten Betroffenen konnte das Alter ermittelt werden, in dem die gegen sie verübte sexualisierte Gewalt begann. Bei neun Personen (19 %) war dies im Alter zwischen null und sechs Jahren der Fall. Drei weitere Personen (6 %) berichteten, dass die sexualisierte Gewalt begann, als sie zwischen sieben und zehn Jahre alt waren. Bei der Mehrheit (17 Befragte, 35 %) begann die sexualisierte Gewalt zwischen elf und 14 Jahren. Bei 13 weiteren Personen (27 %) war dies im Alter zwischen 15 und 18 der Fall. In den meisten Fällen der letztgenannten Kategorie dauerte die sexualisierte Gewalt bis über die Volljährigkeit hinaus an. Sechs befragte Personen (13 %) gaben an, dass sie zum Zeitpunkt des Beginns der sexualisierten Gewalt über 18 Jahre alt waren.

Der Zeitraum, über den es zu (wiederholten) Vorfällen von sexualisierter Gewalt kam, konnte bei 47 Befragten ermittelt werden: Sieben Personen (15 %) berichteten von einem einzigen Übergriff. Einen Zeitraum unter einem Jahr gaben vier Befragte (8 %) an. 13 weitere Personen (28 %) nannten einen Tatzeitraum von einem bis vier Jahren. Die Mehrheit (23 Personen, 49 %) war länger als vier Jahre sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Davon waren 13 Personen sogar länger als acht Jahre sexualisierter Gewalt ausgesetzt.

Bei 45 Befragten konnte der Beginn der sexualisierten Gewalt zeitlich eingeordnet werden. Die entsprechende Verteilung stellt sich wie folgt dar: 1950er-Jahre: vier; 1960er-Jahre: vier; 1970er-Jahre: 19; 1980er-Jahre: neun; 1990er-Jahre: zwei; 2000er-Jahre: vier; 2010er-Jahre: drei.

Während 31 Befragte angaben, dass sie jeweils von einem einzigen Täter sexualisierte Gewalt erfahren haben, berichteten 17 Betroffene von mehreren Tätern bzw. Täterinnen, die sexualisierte Gewalt an ihnen verübt haben.

Nicht in allen Fällen benannten die Betroffenen eindeutig, zu welchen Handlungen es gekommen war. Bei 32 Delikten handelt es sich unserer Einschätzung nach um schwere sexualisierte Gewalt oder sexuelle Ausbeutung. 21 der berichteten Taten haben wir der Kategorie „sexuelle Grenzverletzungen/sexuelle Übergriffe“ zugeordnet. Drei Fälle sind dem Typus der organisierten (aber nicht rituellen) sexualisierten Gewalt im Heimkontext zuzuordnen, während zwei Fälle im Kontext ritueller organisierter sexualisierter Gewalt und weitere zwei Fälle im Bereich der rituellen sexualisierten Gewalt (aber nicht in organisierter Form) zu verorten sind.

3. Beschuldigten-Betroffenen-Konstellationen und Tatkontexte

Die Interviewpartner:innen berichteten von verschiedensten Formen sexualisierter Gewalt, teilweise gekoppelt mit physischer, psychischer und/oder spirituellem Missbrauch. Dabei spielten die unterschiedlichen Kontexte, in denen den Kindern, Jugendlichen oder auch Erwachsenen Gewalt angetan wurde, eine große Rolle, ebenso wie die Funktion bzw. Position der Beschuldigten.

Pfarrer als Beschuldigte

In 28 Fällen wurden Pfarrer als Beschuldigte genannt. Evangelische Pfarrer – in den von uns untersuchten Fällen ging es ausschließlich um männliche Pfarrer, deswegen verwenden wir im Folgenden auch die männliche Form – sind von ihrem Berufsbild her einerseits Seelsorger. Dazu gehören psychologische und theologische Kompetenzen. Andererseits sind Pfarrer aber auch Kirchenbeamte mit allen administrativen Aufgaben, die zur Leitung einer Gemeinde gehören. Die Internetseiten der EKD zum Thema „Pfarrer werden“ sind sehr bemüht, den Pfarrberuf als attraktiv, abwechslungsreich, aber

trotzdem nicht herausgehoben darzustellen (EKD o.D.a). Und trotzdem klingt das Besondere durch. Gefragt sind die folgenden Kompetenzen:

- Theologische Deutungskompetenz: das Leben und die unterschiedliche Wirklichkeit mit dem Evangelium und der Botschaft des Glaubens in eine relevante Beziehung setzen können
- Kontextuelle Wahrnehmungskompetenz: die Lebenssituation und die Weltlage sowie die Gemeinde und diverse Ansprechpartner in ihrem Zusammenspiel verstehen können
- Kommunikative Kompetenz: Menschen verständlich und für deren Lebenskontexte relevant ansprechen können
- Selbstkompetenz: die eigenen Möglichkeiten und Grenzen kennen und achten können
- Handlungskompetenz: das theologische Handeln so gestalten können, dass es stimmig und nachvollziehbar ist

(siehe dazu EKD o.D.b).

Den Pfarrern und Pfarrerinnen wird über den Weg der theologischen Deutungskompetenz eine große Deutungsmacht zugeschrieben. In Kombination mit den übrigen Kompetenzen und ohne entsprechende selbstreflexive Fähigkeiten und externe Unterstützungsangebote wohnen diesen Kompetenzen auch extreme Manipulationsgefahren inne, die ungeahnte Möglichkeiten eröffnen, die Macht missbräuchlich einzusetzen. Mit den entsprechenden Anbahnungsstrategien (Grooming) und den Fähigkeiten, Situationen zum eigenen Vorteil umzudeuten, können Betroffene in große Verwirrung gestürzt werden. Die Pfarrer, die zu Tätern wurden, nutzten die in der Literatur bekannten Täterstrategien (Heiliger 2002). Die Deutungsmacht, die dem Amt des Pfarrers innewohnt, und seine herausgehobene Stellung in der (kirchlichen wie der politischen) Gemeinde leisteten dem Grooming Vorschub.

Pfarrer – junge Mädchen/junge Frauen

In den Fällen, in denen von sexualisierter Gewalt durch einen Pfarrer berichtet wird, waren häufig junge Mädchen betroffen. In diesen Fällen begannen die Übergriffe häufig im Teenageralter – während oder nach der Pubertät. Die Konfirmationszeit erscheint hier als ein kritisches Moment: Während des Konfirmand:innen-Unterrichts und der damit verbundenen Freizeitaktivitäten haben die jeweiligen Pfarrer engeren Kontakt mit den Jugendlichen und können mit der Anbahnung beginnen. Dies gilt auch für die anderen Beschuldigten im Tatkontext „Jugendarbeit“, wie im Abschnitt *Sexualisierte Gewalt durch Kirchenmitarbeitende und/oder ehrenamtlich Tätige* ausgeführt wird.

Die Kontakte zwischen den beschuldigten Pfarrern und den jungen Frauen begannen teilweise als fürsorgliches Kümmern des Pfarrers um eine Jugendliche in schwieriger familiärer oder persönlicher Situation. Die in diesem Kontext Betroffenen waren zu Beginn der sexualisierten Übergriffe zwischen 14

und 18 Jahre alt. Den Übergriffen gingen teilweise längere Anbahnungsprozesse voraus, in denen Vertrauensverhältnisse aufgebaut wurden. Die jeweiligen Beschuldigten erkannten in der Regel sehr gut die emotionale Bedürftigkeit der jungen Frauen oder nutzten schwierige Familienverhältnisse für sich aus, indem sie sich als Bezugspersonen anboten.

> „Also so eine klassische Projektionsfigur. Und war auch ziemlich schnell umlagert von jungen Mädchen, hat uns unterstützt z. B. mit Vorträgen in der Teestube in diesem Ort, wo mein Bruder mit drin war, also hat auch diese geistige Ebene bedient. Da waren viele Ebenen. Und der hat dann eben auch – also hat nicht nur mich, verschiedene Einzelne auch gefördert und hat so diese Kontaktebene auch gefüttert. Das heißt, wir waren dann nach (…) bestimmten Terminen noch bei ihm zu Hause abends und hatten da einen Raum, wo man eben auch mal gemeinsam irgendwie zusammenkommen konnte und es nicht jetzt mit den klassischen Erwachsenen oder in dem üblichen Raum von Kirchengemeinde, sondern saßen dann bei ihm auf und unterm Sofa und haben zusammen gekocht und so in seiner Zweizimmerwohnung irgendwie ein Stück Freiraum gehabt“ (C_B_ Interview 10, 47, weiblich).

Manche der erwachsenen Männer offenbarten den Teenagerinnen ihre persönlichsten Probleme – mit der Ehefrau, mit der ehelichen Sexualität, mit Konflikten in der Gemeinde, mit beruflichen Hürden. So entstanden verwirrende Verstrickungen, und bei einigen der Betroffenen entstand der Eindruck, es handle sich um eine „*echte*“ Liebesbeziehung.

> „Ich fühlte mich auch sehr geehrt. Davon, dass der Herr Pfarrer mich ins Vertrauen zog. Darüber, dass ich so wichtig für ihn war, dass er sein Herz bei mir ausschüttete, dass er so offen mit mir sprach – über Dinge, von denen ich keine Ahnung hatte. Ich habe ihn reden lassen. War die gute Zuhörerin und Freundin (...). Der Pfarrer der Gemeinde – ein Vorbild und hohe Person – hatte mir seine Sorgen und innersten Geheimnisse und Probleme anvertraut. Etwas, das ihn Mut gekostet haben musste. Und ich war es wert, dass er diese Geschichte mit mir teilte. Kein Mensch hatte vorher so offen mit mir über seine Sexualität und seine Probleme gesprochen“ (C_B_Interview 47, Brief zum Interview, S. 2, weiblich).

Mehrere Betroffene schildern in ähnlicher Weise diese Annäherungen und das damit verbundene Gefühl, auserwählt und etwas Besonderes zu sein, wenn sich eine solche Autorität wie der „Herr Pfarrer“ nicht nur für sie interessierte, sondern sich ihnen auch anvertraute und so eine vermeintliche Ebenbürtigkeit herstellte. Diese insinuierte Ebenbürtigkeit kann überhaupt erst die Idee der „echten“ Liebesbeziehung wachsen lassen. Den jungen Frauen – zumeist bis dahin sexuell unerfahren – wird so suggeriert, dass zu dieser „echten“ Liebesbeziehung auch die Erfüllung der sexuellen Wünsche des Mannes gehört. Aus Tätersicht lässt sich so ein perfektes Gespinst weben, dass es den jungen Frauen nahezu unmöglich macht, eigene Bedürfnisse anzumelden, was ja eine Voraussetzung für Ebenbürtigkeit wäre.

> „Dass ich seine sexuellen Wünsche möglichst erfülle, übererfülle“ (C_B_Interview 10, 71, weiblich).

Diese sexuellen Wünsche reichten von Geschlechtsverkehr an verschiedenen Orten und in verschiedenen Stellungen bis hin zu sado-masochistischen Praktiken. Die Beziehungen sollten geheim gehalten werden, und gleichzeitig schien es einigen der Beschuldigten einen besonderen Genuss zu bereiten, riskante, halböffentliche Situationen und Orte zu wählen: etwa das Pfarrhaus, obwohl die Ehefrau bzw.

Lebenspartnerin zu Hause war, oder das Pfarrbüro, den Gemeindesaal, auch wenn andere Personen in der Nähe waren.

> „Am liebsten hätte ich gesagt: ‚Lass es!' Aber ich habe es nicht getan. Schließlich war er der Pfarrer und so viel älter als ich. Er musste doch wissen, was richtig war. Es war, als wäre mein Kopf ausgeschaltet" (C_B_Interview 47, Brief zum Interview, S. 3, weiblich).

Manipulative Verstrickungen zu erzeugen, fiel den Tätern nicht schwer, zumal sie ein Schweigegebot verhängten. Niemand durfte von den Beziehungen wissen, perfiderweise offen mit dem Schutz des Täters begründet, den die jungen Frauen ja zu lieben glaubten (C_B_Interview 32).

Eine weibliche Betroffene berichtet davon, dass die Annäherungsversuche trotz einer deutlichen Zurückweisung ihrerseits weitergingen. Die Beziehung zu dem wesentlich älteren Mann war ihr wichtig. Auf einer emotionalen und geistigen Ebene fühlte sie sich zu ihm hingezogen. Eine sexuelle Beziehung wollte sie nicht, aber auch keine konsequente Abgrenzung. Das genügte für weitere Grenzüberschreitungen durch den Pfarrer. Das Beispiel zeigt, wie schwer es ist, sich diesen Verstrickungen zumindest partiell zu entziehen. Viele Betroffene berichten – wie auch im obigen Zitat deutlich wird –, dass sie nicht mehr in der Lage waren, sich abzugrenzen. Die Situationen waren oft nicht eindeutig genug, um gegen den mächtigen Pfarrer aufzubegehren.

> „Und es hat sich nie gut angefühlt, aber ich hätte das anfangs überhaupt nicht in Worte fassen können, was nicht stimmt und was der von mir will in dem Moment, weil in mir hat's auch erst mal nix ausgelöst. Und das fing auch, denk ich, harmlos an, so bei Begrüßungsumarmungen oder Küssen auf die Backe so, auf die Wange (lacht), da ist ja erst mal auch nichts gegen einzuwenden" (C_B_Interview 25, 39, weiblich).

Es überwogen Scham und Selbstzweifel: Womöglich hatte die Betroffene die Situation nur falsch eingeschätzt? Der Pfarrer konnte so unbehelligt weitermachen: scheinbar zufällige Berührungen an der Brust, ein „feuchter Kuss" (C_B_Interview 25, 39, weiblich), körperliche Nähe suchend, vor allem, aber nicht nur, wenn sich Gelegenheiten ergaben, mit der Betroffenen allein in einem Raum zu sein.

Viele Interviewpartnerinnen berichten, im Nachhinein erfahren zu haben, dass der Täter parallel zu ihnen auch noch andere (junge) Frauen sexuell ausbeutete, was ihnen zum damaligen Zeitpunkt nicht bewusst war, obwohl sie selbst teilweise mehrere Jahre in dieser Verstrickung lebten, bis sie sich lösen konnten (z. B. C_B_Interview 10, weiblich).

Ein Abhängigkeitsverhältnis von besonderer Bedeutung entstand für zwei Betroffene, die unabhängig voneinander sehr ähnliche Erfahrungen machten. Die jeweiligen Pfarrer – erwachsene, aber jüngere Männer, verheiratete Familienväter – nahmen sich vorgeblich der jungen Mädchen an, indem sie sie als Pflegetöchter in die Familie aufnahmen. Beide Betroffenen berichten von schwierigen Verhältnissen in ihrer jeweiligen Herkunftsfamilie. Sucht, Arbeitslosigkeit, Streit und Gewalt prägten das Familienleben. Der Konfirmationsunterricht bot kleine Auszeiten. Die Pfarrer waren verständnisvoll, hörten

zu, versprachen Hilfe. Die damals 14-Jährigen fühlten sich auf- und angenommen und brachten den Pfarrern großes Vertrauen entgegen. Auch zu den Ehefrauen der Pfarrer und zu ihren Kindern entstanden vertrauensvolle Beziehungen. Das Leben in der Pfarrersfamilie versprach einen Ausweg aus der häuslichen Situation. Mit dem Umzug ins Pfarrhaus veränderten sich die bis dahin freundschaftlichen Beziehungen. Die Mädchen wurden zu Hausarbeiten und zum Kinderhüten verpflichtet. Sie kümmerten sich um die als labil beschriebenen Ehefrauen. Sie wurden zunehmend von ihrem bisherigen sozialen Umfeld isoliert. Damit einher gingen die sexuellen Annäherungen durch die jeweiligen Pfarrer.

> „Also sie [die Pfarrfrau] hat mir dann sehr deutlich gemacht, dass ich jetzt mithelfen müsste mit den Kindern, im Haushalt und auch sonst, und dass es jetzt einfach ganz andere Bedingungen seien als vorher. Und ich verstand die Welt nicht mehr, und ich hab natürlich – ich war eigentlich mit der ganzen Situation innerhalb kürzester Zeit, ich wusste überhaupt nicht mehr, wie ich damit umgehen sollte. Und in der Zeit dann, also relativ schnell schon, hat er mich dann, wenn er mich alleine traf, getröstet, indem er mich erst mal in den Arm genommen hat und mir dann erklärt hat, aber hinten rum, er wollte das alles gar nicht so, und das wär jetzt alles so schwierig, und er wäre natürlich weiterhin für mich da, aber heimlich“ (C_B_Interview 7, 9, weiblich).

Die heimlichen Tröstungen entwickelten sich zunehmend zu sexualisierter Gewalt.

> „… die Einleitung auch in den Missbrauch war auch durch den Satz, ich weiß, dass du einen Vater suchst. Ich kann dich aber nur als Mann lieben. Und es spielt überhaupt keine Rolle, wie ich dir meine Liebe zeige. Es ist die gleiche Liebe. Und Gott zeigt dir seine Liebe durch mich“ (C_B_Interview 7, 15, weiblich).

Damit wurde die ohnehin große soziale und materielle Abhängigkeit noch zusätzlich spirituell aufgeladen, die verlangten sexuellen Handlungen bekamen eine quasi-religiöse Legitimation.

Auch ohne diese spirituelle Legitimation standen die jungen Frauen in der Schuld der jeweiligen Pfarrersfamilien.

> „Und dann, ähm, hat sich im Laufe der Zeit halt so eine Art Teenager-Veränderung dem Pflegevater gegenüber, wo es eigentlich auch nicht klar war, ist der nun Vater oder sind die Eltern, die Pflegeeltern (…) – also es war überhaupt nicht geklärt, es wurde auch nie geklärt, (…) und das hat mich zum Teil in der damaligen Situation dazu gebracht, einfach sozusagen meine Existenz zu verdienen, dort in dieser Familie. Meine Eltern haben mit dieser Familie auch nicht geredet, ob die das Kindergeld kriegen, ob irgendwie, und wer da vom Jugendamt guckt oder was, es war eigentlich für mich also wie so eine innere Verpflichtung, für das ‚bessere Leben‘ in Anführungsstrichen, muss ich was tun“ (C_B_Interview 26, 15, weiblich).

Es entwickelten sich gleichsam leibeigenschaftliche Verhältnisse für die jungen Frauen, die ihre Versorgung durch die Pfarrersfamilien durch Arbeit im Haushalt verdienen mussten und außerdem die sexuellen Wünsche der Pfarrer bedienen sollten. Eine Kontrolle von außen wurde peinlich vermieden. Die jeweiligen leiblichen Eltern waren dazu nicht in der Lage, Behörden waren nicht eingeschaltet und die Pfarrer konnten von ihrer Stellung von Amts wegen profitieren, galten sie doch in der kirchlichen und politischen Gemeinde als integer, seriös und wurden für ihre Hilfsbereitschaft bewundert. Für die jungen Frauen gab es erst ein Entkommen, als sie wegen ihrer Ausbildung die Pfarrfamilie verlassen konnten.

Für die jeweiligen Pfarrer hatten die Taten keine Konsequenzen, obwohl in den Gemeinden Gerüchte kursierten. Die betroffenen Frauen sahen sich mit latenten Vorwürfen konfrontiert, sie seien Verführerinnen, die den guten Pfarrer zu außerehelichen Beziehungen verleitet hätten. Diese prinzipiell frauenfeindliche Moral verwundert in einem der beiden Fälle nicht ganz so sehr, spielte er sich doch in den 1960er-Jahren ab. Der zweite ist den 1980er-Jahren zuzuordnen. Die rigide moralische Haltung gegenüber der betroffenen jungen Frau ist hier womöglich in dem besonders frommen, eher pietistischen evangelischen Milieu begründet. Die frauenverachtende Komponente bleibt aber unterschwellig weiterhin wirksam in der monotheistischen Welt (van Schaik/Michel 2022).

Pfarrer – erwachsene Frauen

> „Also die [Vikarin] hat ein Kind von ihm [dem Pfarrer] gekriegt. Die waren dann nicht zusammen irgendwie, aber sie hat eben, ja, das Kind gekriegt. Und das war auch allgemein bekannt in der Kirche, also war auch so ein bisschen skandalös, aber nicht so wirklich relevant. Also der hat einfach ganz normal weitergearbeitet und hat da – also ich hab nicht mitgekriegt, dass der da irgendwie Ärger gekriegt hat oder so. Also es war so ein bisschen skandalös und so ein bisschen anrüchig, aber na ja“ (C_B_Interview 6, 13, weiblich).

Abhängigkeit und Machtmissbrauch kennzeichnen im Kontext der Konstellation „Pfarrer – erwachsene Frau“ die sexualisierte Gewalt gegenüber der Erwachsenen. Dazu kommt das Ausnutzen von psychischen Ausnahmesituationen, prekären Lebensbedingungen, emotionaler Bedürftigkeit. Die Pfarrer, die zu Tätern werden, können ihre Deutungshoheit über die Situation für sich nutzen.

> „Also er hatte eine Art, der hatte auch – der konnte reden ohne Ende. Und es war sicher auch gut, was er jetzt zu Theologie und so gesagt hat. Aber was – und er hat mich auch damit gekriegt, mit der Theologie. Er hat mir erzählt, Gott will doch, der hat uns doch die Sexualität gegeben, also will er doch auch, dass wir das leben. Also er hat mich da wirklich gefangen mit auch, dass er meinte, das ist sozusagen göttlich abgesegnet“ (C_B_Interview 30, 38, weiblich).

So gerieten die Betroffenen in einen langen anhaltenden Strudel von Verwirrung, Scham und Angst. Sich anderen Menschen anzuvertrauen, erschien unmöglich und auch keineswegs sicher von Erfolg gekrönt – auch nicht für Zeitzeug:innen.

> „Und dann hab ich mir später – also einige – das hat ein bisschen gedauert, aber ich hab das dann an die Ausbildungsreferenten – also es gibt einen Pastor, der ist zuständig für die Ausbildung von den Vikaren, der war schon älter und also auch sehr nett, fand ich, sehr zugewandt, sehr jovial, seelsorgerlich bestimmt total gut. Und da hab ich mir ein Herz gefasst und hab dem das erzählt. Und der hat nur mit den Schultern gezuckt, und das war’s. Also das hat ihn nicht interessiert. Dann hab ich – also ich hab’s meinem damaligen Mann erzählt, und da kann ich mich überhaupt nicht erinnern, dass der irgendwie was gesagt hat oder so“ (C_B_Interview 6, 17, weiblich).

Die beschuldigten Pfarrer konnten mit ihrer manipulativen Rhetorik ablehnende Willensäußerungen der Betroffenen häufig wegwischen. Die Kraft der überzeugenden Rede, die kommunikative Kompetenz und die theologische Deutungsmacht, die sie als professionelle Kompetenzen trainiert hatten, kamen ihnen dabei zu Hilfe.

Pfarrer – Jungen

In den uns berichteten Fällen von sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche kommt auch die Konstellation Pfarrer – Jungen mehrmals vor. Sexualisierte Gewalt von Pfarrern gegenüber Jungen hat ebenfalls eine große Bandbreite: sexualisierte Ansprache/Gesprächsthemen, unerwünschte Berührungen, Suchen von Körperkontakt, Masturbation, Oralverkehr, Penetration bis hin zu massiver physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt, teilweise mit spiritueller Unterfütterung (wie theologischen Begründungen, Vergewaltigungen auf dem Altar). Einmalige, flüchtige Kontakte kommen ebenso vor wie langjährige ausbeuterische Beziehungen.

> „Es fing an, als ich in den Konfirmandenunterricht kam. Ich war zwölf. Und ich sag mal, es wurde immer schon mal so unter den Jungs gemunkelt, dass man sich vor dem Pfarrer [Name] irgendwie in Acht nehmen sollte. Aber er war im Dorf ein äußerst beliebter Pfarrer, bei allen Leuten hochangesehen. (…) Und es war nach einer Unterrichtsstunde, wo er fragte, ob ich ihm helfen könnte. (…) Und natürlich fühlte ich mich geschmeichelt, dass er mich fragte. (…) Und ich bin auf die Leiter geklettert, und er tat so, als würde die Leiter wackeln und hielt mich dann fest. Und, ja, seine Hände wanderten von der Hüfte dann zu den Geschlechtsteilen, zum Po. Und ich wusste überhaupt nicht, was mir geschah“ (C_B_Interview 2, 15, männlich).

In einigen Fällen gingen der sexualisierten Gewalt lange Anbahnungsprozesse voraus, die etwa im Konfirmationsalter begannen, wobei die Vergewaltigung aber erst nach dem 18. Geburtstag stattfand. Solche von langer Hand geplanten Gewaltverhältnisse zeugen auch davon, dass den Tätern die Strafbarkeit ihrer Handlungen durchaus bewusst war.

> „Und das hat sich dann so langsam alles angebahnt. Ähm, irgendwelche Bemerkungen, anzügliche, über soziale Medien, über Facebook wurde ich angeschrieben von ihm. Und so ist da einfach ein Prozess in Gang gekommen. Und ich habe da natürlich jetzt auch nicht gesagt: ‚Das will ich nicht‘ oder so, ja, weil ich am Anfang mir auch nichts Schlimmes dabei gedacht habe, ja, aber es war halt mein Lehrer, ja, und Pfarrer von der Gemeinde. Und da ist es eben schwierig gewesen, da irgendwas zu sagen: Hey! Stopp! Will ich nicht!“ (C_B_Interview 29, 43, männlich).

Bei der sexualisierten Gewalt durch evangelische Pfarrer gegen Jungen lassen sich ähnliche Täterstrategien finden wie bei Taten gegen junge Mädchen/junge Frauen: Beziehungsaufbau, Herstellung vermeintlicher Ebenbürtigkeit durch Teilen von Geheimnissen bzw. persönlichen Problemen mit den Jugendlichen, aber auch Verführung durch Charisma, Beeindrucken durch Wissen, Normalisieren von pädosexuellen Beziehungen bzw. Pädosexualität als Zeichen von Nonkonformität. Letztere Strategie ist vor allem den Berichten von Betroffenen aus der ehemaligen Bundesrepublik zu entnehmen. Es gibt aber auch Beschuldigte aus pietistischen Milieus sowohl in der Bundesrepublik als auch in der ehemaligen DDR. Diese pietistischen bzw. evangelikalen Milieus sind heterogen und sprechen keineswegs mit einer Stimme. Ein Interviewpartner beschreibt die Grundhaltung so:

> „… dass die Bibel quasi Gottes Wort ist und sie die Bibel sehr wortwörtlich nehmen. Und auch, ähm, aus meiner Sicht auch einen, na, wie soll ich sagen, so eine Art orakelhaften Umgang mit Bibel pflegen und sie, ähm, also sehr an, wie soll ich sagen, an so eine himmlische oder Hierarchie glauben, also der Mensch muss sich irgendwie Gott, wie soll ich sagen, anvertrauen und unter-, das hat immer auch was mit Unterordnung zu tun. Also ich glaube, dass das Thema Unterordnung eine ganz, ganz große Rolle

> spielt und dass das als Befreiung verstanden wird. Ja. Und wie gesagt, diese Bibelgläubigkeit, die ist also aus meiner Sicht extrem, aber die ist auch sehr, ähm, zufällig, weil es gibt ja viele, viele Widersprüchlichkeiten in der Bibel und die werden dann irgendwie, je nachdem, wer dann welchen Vers benutzt, der benutzt ihn dann so, wie er ihn benutzen will“ (C_B_Interview 17, 57, männlich).

Ein hochambivalentes Verhältnis zur Sexualität drückte sich darin aus, dass sexuelle Bedürfnisse als sündig dargestellt wurden. Vordergründig ging es dem Beschuldigten darum, die heranwachsenden Jungen in seelsorgerlichen Gesprächen von diesem sündigen Weg abzubringen. Diese Gespräche nutzte er für sexuelle Handlungen, indem er die verwirrten Jugendlichen an intimen Stellen berührte.

> „Also einen normalen sexuellen Vorgang, den man in der Jugend erlebt, der auch Spaß machen sollte und der richtig ist, wurde einem verkauft als Sünde, als falsch und: ‚Damit fährst du in die Hölle, wenn du dich nicht von mir freisprechen lässt‘. (…) der wollte ja so viel wie möglich ‚Jungs zu Jesus Christus bringen‘, das sage ich jetzt in Anführungsstrichen, weil ich nicht glaube, dass er sie zu Jesus bringen wollte, sondern ich glaube, dass er sie zu sich in sein (Auto) bringen wollte, (…) und zu seiner eigenen Befriedigung diese Jungs sozusagen bereit haben wollte“ (C_B_Interview 38, 63, männlich).

Die interviewten Betroffenen berichten nahezu durchgängig und unabhängig von den religiösen Milieus, dass sie nicht das einzige Opfer der jeweiligen Täter waren. Auch wenn man sich nicht darüber verständigte, gab es doch ein implizites Wissen über die anderen Betroffenen.

Sexualisierte Gewalt gegen die eigenen Kinder

Mehrere Betroffene – ausschließlich Frauen – berichten von sexualisierter Gewalt durch den eigenen Vater. Die Familie ist für Kinder nach wie vor der Ort mit dem höchsten Risiko, sexualisierte Gewalt zu erleben. Davon gehen vorliegende Studien aus (Andresen et al. 2021, S. 49; vgl. Zimmermann/Neumann/Celik 2010, S. 15). Häusliche und sexualisierte Gewalt im familiären Kontext ist nicht abhängig von Schichtzugehörigkeit, materiellen Ressourcen und sozialem Prestige (vgl. Zimmermann/Neumann/Celik 2010, S. 35).

Der Pfarrer-Vater wird in den entsprechenden Interviews als omnipräsent beschrieben. Pfarrhaus und Pfarrbüro lagen nebeneinander oder waren sogar in einem Haus. Der Pfarrer war Leiter des Kindergartens, er unterrichtete in der Schule, er war beteiligt an den Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche, er leitete den Konfirmationsunterricht. Vor diesen Vätern gab es für die Interviewpartnerinnen kein Entkommen.

Es gab aber auch keine Hilfe. Das Schweigegebot musste teilweise gar nicht ausgesprochen werden. Es war selbstverständlich, dass sexuelle Handlungen geheim bleiben mussten. Wenn physische Gewalt mit im Spiel war, gab es immer wieder Momente, in denen andere Erwachsene etwas gesehen hatten: die Sportlehrerin, andere Mütter etc. Aber auch darüber wurde geschwiegen. Die eigenen Mütter waren keine Hilfe: kleingehalten vom Mann, überfordert mit vielen Kindern und der Rolle als Pfarrfrau, konnten oder wollten sie nicht einschreiten. Die Interviewpartnerinnen schildern ein soziales Umfeld,

das den Pfarrer als Seelsorger, als respektablen Mann begriff. In dessen privates Leben mischte man sich nicht ein.

Die sexualisierte Gewalt wurde in diesem Tatzusammenhang nicht spirituell begründet.

> „… nein, mein Vater hat eine starke Trennung zwischen seinem Fehlverhalten und seiner Religiosität gehabt. Das heißt, das Einzige, was ihm an der Religiosität wahrscheinlich bedeutsam war, war in Bezug auf sich selber, war dieses Sünden vergeben. Beim Abendmahl und diesen Ritus so, seine Sünden – und dann geht alles wieder sozusagen neu und unbefleckt los. Das war für ihn sehr wichtig. Also bereuen und Sünden vergeben, das war für ihn immer wichtig. Aber das – er hat das getrennt, also er hat mich da nicht – der hat das nicht versucht sozusagen, das macht Gott oder irgendwas, nein, nein, das hat er getrennt“ (C_B_Interview 22, 106, weiblich).

In den berichteten Fällen verloren die Väter das Interesse an ihren Töchtern, als diese in die Pubertät kamen.

> „Also vom einen Tag auf den anderen, und ich hab’s nicht begriffen, ja, gab der mir seine Hand nicht mehr beim Spazierengehen, war der nicht mehr ansprechbar sozusagen, war ich von seiner Lieblingstochter sozusagen degradiert zu, weiß ich nicht, ja. Es hat was von einem weggeworfenen Tempo, ja, so im Verhältnis, ja. Und das ganze Besonders-Sein und Aufgebaut-Sein und in diese Beziehung Verstrickt-Sein sozusagen, stürzte da ab in ein – ja, weiß ich nicht“ (C_B_Interview 1, 17, weiblich).

Rituelle Gewalt

In zwei Fällen war die sexualisierte Gewalt in rituelle Gewalthandlungen eingebunden – berichtet haben darüber ausschließlich Frauen. Zwei weitere Fälle weisen Merkmale von organisierter ritueller Gewalt auf. Auch bei der rituellen Gewalt geht es teilweise um Kinder aus Pfarrfamilien, zumindest aber um pseudo-religiöse Kontexte. Die Gewalthandlungen wurden eingebettet in religiöse Rituale oder fanden an religiös aufgeladenen Orten statt, etwa in Kirchenräumen, Krypten, am Altar u. Ä. Die eigenen Eltern, zumindest die eigenen Väter, werden als Haupt- oder Mittäter geschildert. Die berichteten massiven Gewalthandlungen hielten oft über viele Jahre an und dominierten das Leben der Interviewpartnerinnen bis weit in das Erwachsenenalter hinein.

Sexualisierte Gewalt durch Kirchenmitarbeitende und/oder ehrenamtlich Tätige

Im Rahmen der Betreuung durch ehrenamtlich tätige Personen oder kirchliche Mitarbeitende, die keine Pfarrer sind, können ebenso spezifische Risikokonstellationen auftreten. Besondere Gefährdungen wurden aus dem Bereich der Kirchenmusik berichtet. „Musik ist Schlüsselaufgabe der evangelischen Bildungsarbeit und eine tragende Säule der evangelischen Kirche“ (Huber 2008, zit. n. Straus et al. 2021, S. 116): Dieses spezifisch evangelische Moment ist zunächst unverdächtig, beinhaltet aber verschiedene Risikomomente, die Täter für sich nutzen können.

> „… ich glaub, ich war 12 oder 13, so genau kann ich mich da nicht mehr erinnern – aber dann kam plötzlich der Wunsch auf, ich möchte gern Orgel spielen lernen. Und dann hab ich mit meinen Eltern

> zusammen geschaut, und der Kirchenmusikdirektor in der nächstgrößeren Stadt hat sich damals bereit erklärt, mir kostenlos diesen Orgelunterricht zu geben. Und bevor man sich an die Orgel setzen kann, muss man erst Klavier spielen können. Also hatte ich bei ihm zuerst Klavierunterricht. Und ich bin dann auch sehr schnell sehr gut da mit dem Unterricht vorangekommen. Und der hat mich immer gelobt, wie gut ich das alles kann und wie gut das alles funktioniert. Und dann kam das so langsam ins Rollen, dass er beim Klavierspielen – er saß immer neben mir – und legte dann immer zuerst den Arm auf den Stuhl, wo ich saß. Dann hatte ich plötzlich die Hand auf meiner Schulter, irgendwann fing er an, ja, ich wär so verspannt. Ich würd immer die Schultern so hochziehen beim Klavierspielen. Dann fing er an, den Rücken zu massieren. Irgendwann sagte er, also das geht so gescheit nicht, dann Pulli hoch. Dann hab ich mich noch versucht, irgendwie zu wehren, aber irgendwie hatte ich da überhaupt keine Handhabe, mich zu wehren. Genau. Also Pulli hoch, bis zum Hals ziehen, und dann war das fast Klavierstunde für Klavierstunde, über zwei Jahre ging das, dass ich mir da den Oberkörper freimachen musste, dass er mich massieren konnte, dass die Hände da über den Rücken nach vorn überall kamen. Ach, das war furchtbar. Und man hat eigentlich überhaupt keine Handhabe, weil man so in diesem – ja, einerseits, ich möchte ja gern – ich möchte ja was von ihm. Dieses Abhängigkeitsverhältnis. Ich möchte Klavier lernen, ich möchte Orgel lernen. Und wenn ich jetzt sag, oder wenn ich mich massiv wehre, vielleicht darf ich dann nicht mehr kommen. Das war so die Angst. Also hab ich irgendwann aufgehört, da so mich zu versuchen zu wehren und hab's einfach still akzeptiert, bis zu einem Punkt, wo es einfach nicht mehr ging. Genau" (C_B_Interview 8, 15, weiblich).

In diesem Zitat hat die Interviewpartnerin wesentliche Risikofaktoren präzise zusammengefasst: Die Eins-zu-eins-Situation im Instrumentalunterricht, die Körperlichkeit von Musik und Musizieren, die Abhängigkeit vom Lehrer. Tragischerweise konnte sich die Betroffene erst aus der Situation befreien, nachdem sie ihren Berufstraum, Kirchenmusikerin zu werden, aufgegeben hatte.

Dem Täter spielte die Stellung als Kirchenmusikdirektor, die er nicht nur in der Kirchengemeinde, sondern auch im Kirchenkreis innehatte, in die Hände.

> „Ja. Also ich hab das schon immer so empfunden, als so eine Art Machtmissbrauch, sich einfach darüber hinwegsetzen, was ich jetzt sag. Wenn ich sag, nein, ich möchte das nicht, sich einfach darüber hinwegzusetzen und das trotzdem zu machen. (…) Und ich weiß nicht, ob sich das nicht in vielen Bereichen, wenn sich so was abspielt, einfach Kraft meiner Stellung, weil ich's halt kann, weil ich die Macht hab. Und ich weiß, die ist auf mich angewiesen, die will ja was von mir, und dann wird sie schon den Mund halten" (C_B_Interview 8, 15, weiblich).

Weitere Risikokonstellationen werden aus der Jugendarbeit berichtet. Über diesen Kontext haben wir mit weiblichen und männlichen Betroffenen gesprochen. Der Eintritt in eine Jugendgruppe begann für die meisten Betroffenen mit der Konfirmation. Zum einen war der Konfirmationsunterricht, die Vorbereitungsgruppe, oft ein erster Schritt zur Integration in eine Gleichaltrigengruppe, zum anderen ist mit der Konfirmation auch eine Initiation in den evangelischen Kontext verbunden. Es lag für viele also nahe, im Anschluss an die eigene Konfirmation mit etwa 14 Jahren in der Jugendarbeit weiterzumachen. Je nach gemeindlichen Ressourcen und Vorgaben waren die Angebote der Jugendarbeit unterschiedlich organisiert: durch den Christlichen Verein Junger Menschen (CVJM) oder gemeindeeigene Jugendgruppen, die zumeist von ehrenamtlichen Betreuer:innen geleitet wurden, teilweise aber auch von hauptamtlichen Jugendleiter:innen, die dann auch Kirchenmitarbeitende waren. Bei der Schilderung von Jugendleiter:innen stechen vor allem zwei scheinbar gegensätzliche Typen heraus, die im Folgenden kurz beschrieben werden.

Der „Revolutionär“

> „Der Jugendleiter ist 68er gewesen, so sah der auch aus; und auch der Pfarrer sah so aus, so mit … Der Pfarrer hatte immer so einen Pullover mit einer Friedenstaube gestrickt an. Das hat in der damaligen Gemeinde für eine extreme Furore gesorgt und einen großen Aufstand; die ganzen Konservativen sind gegangen, weil er mit Friedenstaubenpullover und Gitarre Gottesdienste gemacht hat. Der Jugendleiter war ähnlich revolutionär in seinen Ansichten“ (C_B_Interview 16, 27, weiblich).

Diese Ansichten hatten für die Jugendlichen den Reiz des Aufbegehrens, standen sie doch zumeist den eher konservativen, eher strengen Elternansichten konträr gegenüber. Verbunden mit den politischen Ideologien und theologischen Auslegungen waren häufig auch freizügige Ansichten und Verhaltensweisen in sexueller Hinsicht. Die Jugendlichen sollten nicht verklemmt sein, sollten einander umarmen und sich auch von dem Jugendleiter umarmen lassen, sollten sexualisierte Bemerkungen hinnehmen und ihre Scham überwinden. Für die „Revolutionäre“ waren die Jugendgruppen ein sozialer Ort, an dem sie Gelegenheiten ausnutzen konnten, die sich boten: Gruppenangebote mit sexualisierten Spielen, Situationen, in denen sie mit einzelnen Jugendlichen alleine waren, Übernachtungspartys und Freizeitfahrten.

Damit verbunden ist generell beim „revolutionären“ Tätertypus eine Normalisierungsstrategie, mit der er seine Übergriffe und Grenzverletzungen als angemessen rahmt. Zu dieser Strategie gehört auch die Unterstellung der Einvernehmlichkeit. Warum sollten sich Jugendliche mit den sexualisierten Handlungen nicht einverstanden erklären, wenn sie doch einer gewissen Norm entsprechen? Vor diesem Hintergrund wird es für die jungen Menschen aus mehreren Gründen schwierig, sich gegen diese unterstellte Einvernehmlichkeit zur Wehr zu setzen. Sie wollen ja nicht „unnormal“ sein, zumal, wenn damit Attributionen wie „spießig“, „verklemmt“ oder „reaktionär“ verbunden sind (vgl. Keupp et al. 2019, S. 280). Sie wollen den Freiraum schützen, den die Jugendgruppe in der Regel trotz allem für sie bietet. In diesem Freiraum spielen sich ihre Freundschaften ab, hier können sie sich unabhängig von der elterlichen Kontrolle ausprobieren. Hier können sie auch erste sexuelle Erfahrungen machen, sich verlieben etc. All das nutzen die „Revolutionären“ für sich aus.

Dazu kommt, dass diese Täter den Jugendlichen scheinbar *auf Augenhöhe* begegnen. Sie rahmen die de facto bestehende Definitionsmacht des Erwachsenen mit Signalen einer vermeintlichen Ebenbürtigkeit. Je nach Dreistigkeit der Täter akzeptieren sie auch kein Nein der Jugendlichen.

Der „Missionar“

Viele Betroffenen berichten, dass die an ihnen verübte sexualisierte Gewalt von den Tätern religiös verbrämt wurde. Dadurch wurden Schuldgefühle verankert (vgl. C_B_Interview 32, 197) oder gravierende Machtgefälle etabliert, indem z. B. Täter die sexuelle Beziehung als „göttlich abgesegnet“ bezeichneten (vgl. C_B_Interview 30, 38) oder sich selbst mit Jesus verglichen (vgl. C_B_Interview 21, 154). Die Instrumentalisierung missionarischer Glaubensbotschaften zur Anbahnung, Legitimierung

und Verdeckung sexualisierter Gewalt zeigt sich exemplarisch auch im Fall eines im pietistischen Milieu verankerten Jugendwartes, der mehrere Jungen sexuell ausbeutete.

> „Ja, bei dem war das so, also der hatte, na, die missionarischen Inhalte seiner Predigten, die waren davon geprägt, dass er sozusagen uns erzählt hat, dass wir Menschen entweder vor Gott bestehen können oder halt quasi in die Hölle kommen. (…) Und, ähm, und dass sich diese Entscheidung weitestgehend jetzt vollzieht so, ne? Und ja, man kann das auch auf später verschieben, aber das wird dann immer schwieriger, so. Und die Hauptsünden, die sozusagen Menschen begehen können, waren, (…) halt diese sexuellen Sünden. Und da zählte zum Beispiel Masturbation dazu. (…) So, und dann hatte der immer das Angebot, dass man zu einem seelsorgerlichen Gespräch sich bei ihm anmelden konnte“ (C_B_Interview 17, 145, männlich).

Die seelsorgerlichen Gespräche hatten den Charakter einer Beichte und endeten mit einer Freisprechung, einer Vergebung, die mit Umarmungen, später mit Küssen und In-den-Schritt-Fassen verbunden war. In dieser Form von Beichte mussten insbesondere sexuelle „Sünden“ wie Masturbation geschildert werden. Das pietistische Umfeld, in dem dieser Jugendwart agierte, vermittelte den Jugendlichen auch im familiären Alltag, sündhaft gehandelt zu haben. So konnte sich der Jugendwart den moralischen Mainstream innerhalb dieser Gemeinden zunutze machen. Gleichzeitig wurden den Jugendlichen – in diesem Fall waren es ausschließlich Jungen – mit den Jugendfreizeiten und Ferienfahrten positive Erlebnisse ermöglicht. Trotz der pietistischen Grundmelodie erlebten die Jungen bei den Fahrten Freiräume und Freundschaften unter Gleichaltrigen, sodass Rückzug aus der Jugendarbeit keine Option darstellte.

Weitere Tätertypen

Neben den beiden hier kurz skizzierten Tätertypen werden auch andere beschrieben: der mächtige ältere Funktionär, der seine Stellung ausnutzt, um junge Frauen sexuell zu nötigen, oder der Jugendwart, der jede Gelegenheit nutzt, um Jungen an intimen Stellen zu berühren. Gemeinsam ist den geschilderten Übergriffen, dass es keine Kontrolle der Täter gab, dass das Setting Jugendarbeit ihnen viele Möglichkeitsräume eröffnete, um die Jugendlichen sexuell auszubeuten, und dass die Betroffenen keine Ansprechpersonen hatten, keine Unterstützung fanden oder, wenn sie sich anvertrauten, von anderen Mitarbeitenden der jeweiligen Jugendorganisation beschwichtigt oder der Lüge bezichtigt wurden.

Heim

Über die multiplen Gewaltformen, denen Kinder und Jugendliche in den 1950er- bis 1980er-Jahren in west- und ostdeutschen Heimen ausgesetzt waren, liegen mittlerweile etliche Studien vor (Caspari et al. 2021; Fangerau et al. 2021; Benad 2009; Gahleitner et al. 2023). Ein Drittel der befragten ehemaligen Heimkinder war im Heim sexualisierter Gewalt ausgesetzt – durch Erzieher:innen oder anderes Personal, durch externe Erwachsene oder durch Peers (vgl. Caspari et al. 2021, S. 214). Dazu kam es in

den Heimen unter kirchlicher Trägerschaft „zu der entsprechenden konfessionellen Zwangsmissionierung vor dem Hintergrund einer konfessionellen Rettungspädagogik mit ihrer problematischen Verbindung aus geforderter hingebender Liebe und autoritär strafender Zucht“ (Caspari et al. 2021, S.22).

In evangelischer Trägerschaft waren z. B. die Einrichtungen in Freistatt und Korntal besonders berüchtigt. Freistatt gehörte als Zweigstelle zum Bethel-Komplex. Korntal wurde von der evangelischen Brüdergemeinde Korntal betrieben. In beiden Einrichtungen gab es Aufarbeitungsprozesse (Benad/Schmuhl/Stockhecke 2011; Baums-Stammberger/Hafeneger/Morgenstern-Einenkel 2019), die aber zum Teil in der Kritik stehen (Enders 2018). Aus beiden Einrichtungen haben sich Betroffene im Rahmen der vorliegenden Studie als Interviewpartner:innen gemeldet.

Sexualisierte Gewalt in Korntal haben die Mädchen und Jungen, die dort leben mussten, in vielfältigen Formen und durch verschiedene Täter und Täterinnen inner- und außerhalb des Heims erlebt. Sie berichten von organisiertem Kinderhandel unter dem Dach der pietistischen Brüdergemeinde.

> „Und das Perfide ist, also nicht nur das Haus war ja pietistisch geleitet, sondern der ganze Ort ist ja geprägt durch Pietismus. Und da konnten die Leute tatsächlich in die Heime kommen, ins große und ins kleine Kinderheim, die konnten kommen, das gibt’s sogar schriftlich: „Ich suche mir ein Mädchen raus“, also: „Ich hätte bitte gerne ein Mädchen im Alter zwischen sechs, sieben, acht, neun Jahren, blond soll es sein und ein ganz hübsches Gesichtle haben“, so. Und dann betend reingelaufen, das Kind rausgenommen und fröhlich vergewaltigt. Deswegen sage ich immer, diese ganze Gemeinde steht in der Schuld. Und da wird überhaupt nicht drüber gesprochen und da wird auch nichts aufgearbeitet. Und das sind alles Pietisten. – Es gab einen Pädophilenring dort. Die haben sich da fröhlich bei den Kindern ausgetobt“ (C_B_Interview 24, 49, weiblich).

Geschildert wird ein geschlossenes System, das es unter dem Deckmantel großer Frömmigkeit den Täterinnen und Tätern ermöglichte, völlig unkontrolliert und willkürlich physische, psychische und sexualisierte Gewalt gegen Kinder auszuüben. In diesem geschlossenen institutionellen Setting war das Handeln der Erwachsenen durch die religiöse Fundierung der Brüdergemeinde ideologisch legitimiert. Die theologischen Winkelzüge, die es einem lustfeindlichen Pietismus erlauben, Kinder sexuell auszubeuten, wären noch genauer zu untersuchen. Dies betrifft auch die Rolle der Diakonissen in den Heimen.

Zwischenfazit

In unseren Daten spiegelt sich wider, was etwa Enders et al. (2014) für die Nordkirche herausgearbeitet haben: Pfarrer werden zu Tätern z. B. im Kontext ihrer seelsorgerlichen Aufgaben, im Gemeindekontext, im Kontext Familie. Sie können dabei von strukturellen Faktoren profitieren, die mit dem Bild und der Stellung des Pfarrers in der Gemeinde verschränkt sind. Zu diesen strukturellen Risikofaktoren gehört etwa das diffuse, schwer zu fassende und damit auch schwer zu kontrollierende Aufgabenfeld der Seelsorge. Seelsorge spielt sich im vertraulichen Rahmen und „hinter verschlossenen Türen“ (Kowalski

2018, S. 20) ab. Allein darüber entstehen Machtkonstellationen und damit auch das „Risiko des Machtmissbrauchs“ (ebd.). Für den vorliegenden Zusammenhang ist dies insofern relevant, als evangelischen Pfarrer:innen das Ausleben von Sexualität zugestanden ist, womit eine Bagatellisierung sexualisierter Kontakte und sexueller Beziehungen zu jungen Gemeindemitgliedern einhergehen kann (vgl. Enders et al. 2014, S. 150 ff.). Die rhetorischen Kompetenzen, die Pfarrer:innen in ihrer Ausbildung ebenso einüben wie die Deutung und Auslegung der Bibel, können manipulativ missbraucht und dazu genutzt werden, den Betroffenen gegenüber die sexualisierte Gewalt als gut und richtig zu rahmen. Die spezifisch evangelischen Grundhaltungen bilden hier, idealtypisch zugespitzt, zwei Pole: Pietismus auf der einen Seite und der revolutionär gerahmte Freiheitsentwurf auf der anderen Seite. Beide ideologischen Grundlagen können – so zeigen die Interviews – für die Legitimation sexualisierter Gewalt genutzt werden. Mit beiden Ideologien kann die sexuelle Ausbeutung der Mädchen und Jungen als „normal“ dargestellt werden. Normalisierung, Schweigegebote, spirituelle Rechtfertigung („Gott will das doch“, C_B_Interview 30, weiblich) sind Strategien, die sowohl die zu Tätern gewordenen Pfarrer als auch die Täter in der Jugendarbeit oder in anderen evangelischen Kontexten für sich nutzen. Einem besonderen Gewaltverhältnis waren die Mädchen und Jungen ausgeliefert, die in Heimen lebten. In diesen geschlossenen Systemen konnten Erwachsene – Männer und Frauen – unkontrolliert und ungehindert ihre Macht in Form von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt ausleben.

4. Disclosure-Verläufe

Die Untersuchung der Umgangsweisen mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt setzt voraus, dass Wissen zu einem oder mehreren Vorfällen von sexualisierter Gewalt besteht, welches über die involvierten Personen (Täter und Täterinnen, Mitwissende und Betroffene) hinausgeht. Dieses Wissen kann einerseits durch die Offenlegung der Betroffenen selbst entstanden sein oder aber durch die Aufdeckung anderer, wie zum Beispiel weiterer Betroffener, Zeug:innen oder anderer Personen, die eine Vermutung oder einen Verdacht haben. Da der Begriff Aufdeckung auch Verläufe miteinbezieht, in denen Personen ohne Einverständnis Betroffener sexualisierte Gewalt mitteilen (vgl. Rieske et al. 2018, S. 58 f.), wird im Folgenden der englischsprachige Begriff Disclosure verwendet, wenn wir uns primär auf aktive Eröffnungen Betroffener anderen gegenüber beschränken.

Aufdeckung von sexualisierter Gewalt wird in der Literatur (Rieske/Scambor/Wittenzellner 2018; Kavemann et al. 2016; Mosser 2009) als ein Prozess verstanden, der keinen standardisierten Ablauf hat, sondern sich von Person zu Person unterschiedlich gestalten und vor allem auch Diskontinuitäten aufweisen kann. Diese finden wir auch in den Berichten der in unserer Studie interviewten Betroffenen wieder, vor allem in Form früher Disclosure-Versuche, die häufig mit mehr Gewalt beantwortet wurden. So wurden manche Betroffene von ihren Ansprechpersonen aufgrund ihrer Mitteilung

geschlagen, andere sahen sich mit einer Verschärfung des angstbehafteten Klimas konfrontiert, in dem es zu der sexualisierten Gewalt kam, wiederum andere wurden lächerlich gemacht oder schlichtweg ignoriert. Diese Reaktionen versetzten die Betroffenen in ein fast endgültiges Schweigen, das erst Jahre später wieder gebrochen werden konnte. Aus diesem Grund sind auch die verschiedenen Dimensionen von Disclosure wichtig (Rieske/Scambor/Wittenzellner 2018), wie das Erinnern der sexualisierten Gewalt, das Einordnen derselben als Gewalt und letztlich die sprachliche oder nicht-sprachliche Bekanntmachung.

Die uns berichteten Disclosure-Verläufe beinhalten überwiegend Reaktionen, die eine feindselige Atmosphäre den Betroffenen gegenüber produzieren, wie zum Beispiel Schweigen, Leugnen, Abwehren, Bagatellisieren, Nicht-Glauben, Schuldumkehr, Schützen von Täter und Täterin, Drohen, Ausgrenzen und körperliche oder psychische Gewalt. Auch Disclosure-Verläufe, die in der jüngeren Vergangenheit liegen, weisen solche Reaktionen auf. Andererseits finden sich auch einige Beispiele von Reaktionen, die sich für Betroffene unterstützend anfühlen und ihnen zunehmende Sicherheit im Hinblick auf weitere Offenlegungen ihrer Gewaltwiderfahrnisse geben. Daher können wir insgesamt feststellen, dass die Disclosure-Versuche Betroffener sich als Bewegungen zwischen zwei entgegengesetzten Erfahrungspotenzialen darstellen: Einerseits gibt es Erfahrungen, bei denen Angst und das Gefühl des Alleinseins durch Täter- bzw. Täterinnenschutz oder Schuldumkehr ausgelöst und die belastenden Folgen der erlebten sexualisierten Gewalt verstärkt werden. Andererseits werden Reaktionen berichtet, die für Betroffene einen sicheren Raum eröffnen. Auf Disclosure mit negativen Erfahrungen folgt meist eine Zeit des Schweigens. Betroffene verlieren teils den Zugang zu ihrer Erinnerung oder unternehmen über längere Zeit keine weiteren Disclosure-Versuche. Dem stehen aktivere Disclosure-Verläufe gegenüber, in denen sich Betroffene zu unterschiedlichen Zeiten mit möglicherweise jeweils unterschiedlichen Bedürfnissen an verschiedene Menschen wenden. Im Folgenden untersuchen wir Disclosure-Verläufe, die größtenteils von negativen Reaktionen geprägt waren, und stellen die Frage, wie Gelingensbedingungen für Disclosure aussehen können.

Diskontinuierliche Verläufe aufgrund negativer Reaktionen

Die meisten Disclosure-Verläufe in den Interviews weisen auf ein langes, teilweise Jahrzehnte dauerndes Verschweigen der Gewaltwiderfahrnisse hin, das erst gebrochen werden konnte, als die Gewalt durch externe Umstände wieder ans Licht kam. So geben viele der Betroffenen an, einen Zusammenbruch oder Burn-out erlebt zu haben oder nach einer Scheidung bzw. Trennung professionelle Hilfe wie z. B. Psychotherapie aufgesucht zu haben. Im Rahmen solcher professioneller Hilfe gelang es den Betroffenen, teils auch wieder erst nach mehreren Jahren, Zugang zu ihrer Erinnerung bezüglich der erlebten sexualisierten Gewalt zu bekommen. Andere erlebten einen Schlüsselmoment durch die

gesellschaftliche Thematisierung von sexualisierter Gewalt (z. B. Nachrichten zu anderen Vorfällen, themenbezogene Ausstellung, Aus- und Weiterbildungen, in denen sexualisierte Gewalt thematisiert wurde). Auch der direkte Kontakt mit anderen Vorfällen im näheren Umfeld konnte Betroffenen den Zugang zu ihrer eigenen Erfahrung wieder eröffnen. Ein Beispiel für diesen Moment der innerlichen Einordnung bzw. des Bewusstwerdens ist die Erfahrung einer Frau mittleren Alters, die als Jugendliche von einem Pfarrer in eine als Liebesbeziehung inszenierte Abhängigkeit gezogen wurde und dies erst als erwachsene Frau und durch einen Zeitungsartikel zu einem anderen Fall für sich so erkennen konnte.

> „Vor ziemlich genau einem Jahr las ich einen Zeitungsartikel über einen Missbrauch in einem Sportverein hier ganz in der Nähe. Dadurch wurden diese drei Säulen meiner ‚Schutzbehauptungen' gegenüber dem Täter plötzlich infrage gestellt. In dem Artikel stand, dass Kinder und Jugendliche zwischen 9 und 18 Jahren von dem Leiter sexuell missbraucht wurden. Ich musste es dreimal lesen. Dort stand, dass es Jugendliche gab, die 18 Jahre alt waren. Sie waren ja auch schon groß und fast erwachsen. Und in dem Artikel stand, dass alles ohne körperliche Gewalt geschah! Und plötzlich war es mir völlig klar – nach 30 Jahren – auch bei mir war es ein sexueller Missbrauch. Ich hatte also keine Affäre mit einem verheirateten Pfarrer (das war meine Wahrheit in den letzten 30 Jahren) und ich war auch nicht schuld an der ganzen Sache. Ich hätte auch nicht ‚Nein' sagen können, weil ich gezielt manipuliert wurde, um diesem Mann seine sexuellen Fantasien zu befriedigen und um sein Ego aufzubauen" (C_B_Brief zu Interview 48, 4, weiblich).

Auffällig in diesem und anderen Fällen ist, dass es zeitnahe Aufdeckungspotenziale gegeben hatte, die aber nicht zur Aufdeckung oder Beendung der Gewalt führten. Es gibt in solchen Fällen teilweise Mitwissende, die die sexualisierte Gewalt nicht als solche wahrnehmen oder nicht wissen, wie sie damit umgehen sollen. Besonders die von Pfarrern gegenüber Jugendlichen oder jungen Frauen praktizierte sexuelle Ausbeutung wird vom jeweiligen sozialen Umfeld oft als Liebesbeziehung verstanden, woraus eine Schuldumkehr resultiert und die Schuld auf die Betroffenen übertragen wird. Da solche auf sexueller Ausbeutung und emotionaler Abhängigkeit beruhenden Beziehungen nicht als Straftat wahrgenommen werden, bleiben unterstützende Reaktionen zumeist aus (Bondurant 2001).

Bei Kindern, die in evangelischen Heimen aufgewachsen sind und dort sexualisierte Gewalt erfahren haben, wird in den meisten Fällen von Mitwissenden und weiteren Betroffenen berichtet. Dies lässt darauf schließen, dass sexualisierte Gewalt in diesem Kontext ein offenes Geheimnis war. Viele Betroffene wehrten sich gegen die Gewaltwiderfahrnisse oder zeigten auffällige Verhaltensweisen mit Appellcharakter. So berichten viele ehemalige Heimkinder, dass sie als „schwer erziehbar" galten (C_B_Interview 35, 7, weiblich) oder sich „nie gewaschen haben" (C_B_Interview 46, männlich) in der Hoffnung, so der sexualisierten Gewalt zu entgehen. Einige von ihnen nahmen selbstverletzende Handlungen vor. Eine Betroffene aus dem Heimkontext berichtet:

> „Ich hab zu dem Zeitpunkt massiv angefangen, Alkohol zu trinken. Ich war innerhalb eines Jahres 21mal mit einer Alkoholvergiftung im Krankenhaus, mit zwölf. Hab mich massivst selber verletzt, ich hab mich nicht mehr umgezogen. Ich bin ein halbes Jahr in den gleichen Klamotten unterwegs gewesen, bin mit den Klamotten ins Bett gegangen. Ich hab kein Bett mehr bezogen, nix. Also und es hat sich einfach

> niemand dafür interessiert. Ich bin dann – irgendwann hat man mich noch zu der Kinderpsychologin in dem Heim getan, und die hat mir drei Knet-Bullen in die Hand gedrückt und gesagt, ich soll die gegen die Wand schmeißen, damit ich meine Aggressionen loswerde“ (C_B_Interview 35, 23, weiblich).

Aber auch Betroffene, die als Kinder in einem anderen Kontext sexualisierte Gewalt erlebt haben, berichten von unspezifischen Verhaltensauffälligkeiten, die von anderen nicht wahrgenommen wurden bzw., wenn sie wahrgenommen wurden, nicht zu einer Aufdeckung der sexualisierten Gewaltwiderfahrnisse geführt haben. Auch wurden Situationen genannt, in denen deutliche Indizien ignoriert wurden, wie zum Beispiel gewaltbedingte Verletzungen, die ärztlich behandelt werden mussten. Ein Betroffener berichtet, dass seine Eltern ihn in einer solchen Notlage versorgt, einen Arzt eingeschaltet und wahrscheinlich auch irgendeine Art von Meldung an die Kirche oder den Täter gegeben haben, da die Gewalt nach diesem besonders brutalen Vorfall endete. Nichtsdestotrotz hat das fortdauernde Schweigen über die Gewalt den Betroffenen weiter verängstigt und ihn in jahrzehntelanges Schweigen versetzt, das die Bewältigung der lebenslang spürbaren körperlichen Schädigungen erheblich erschwerte. Er bemängelt, dass die Eltern den Täter dadurch geschützt haben, dass sie keine Öffentlichkeit und auch ihm gegenüber keine Transparenz hergestellt haben. Auch im Erwachsenenalter konnte das Thema nicht weiter besprochen werden (C_B_Interview 37, männlich).

In mehreren Fällen zeigen sich zeitnahe, sprachlich vermittelte Offenlegungen sowohl bei minderjährigen als auch bei erwachsenen Betroffenen, was voraussetzt, dass diese Personen die sexualisierte Gewalt zutreffend eingeordnet oder die sexuellen Handlungen zumindest als falsch bzw. unerwünscht empfunden haben. Betroffene unternahmen zeitnahe Disclosure-Versuche, indem sie sich ihren Eltern, Verwandten, Freund:innen oder Verantwortlichen anvertrauten. In einem Teil dieser Fälle haben die entsprechenden Reaktionen allerdings nicht zu einer gelingenden Bearbeitung der Gewaltwiderfahrnisse geführt, sondern eine feindselige oder angstbehaftete Atmosphäre hergestellt, die es den Betroffenen unmöglich machte, weitere Disclosure-Versuche zu unternehmen. So kam es zum Beispiel dazu, dass in einem Fall polizeiliche Ermittlungen aufgrund des Suizids eines Jugendlichen in der Gemeinde eingeleitet wurden. Weitere Jungen wurden gefragt, ob sie sexualisierte Gewalt durch den Gemeindepfarrer erlebt hatten. Obwohl der Fall in der Familie und Gemeinde thematisiert wurde, wurde der von uns interviewte Betroffene von dem beschuldigten Pfarrer, von seinen Eltern (v. a. von der Mutter, die alles vor dem Vater geheim halten wollte) und von der Polizei so beeinflusst, dass diese Erinnerung erst nach jahrzehntelangem Schweigen in der Therapie bearbeitet werden konnte.

> „… dass das für mich einfach so schwer greifbar war, also so zwischen, ähm, ja, zwischen klar spüren, das war jetzt eine Schweinerei, und andererseits hat es ja auch keinen interessiert. Es hat weder die Polizei interessiert, noch hat es die Vorgesetzten interessiert, noch meine Mutter hat es interessiert. Also im Grunde genommen hat das keinen Menschen interessiert. (…) Also ich habe es wirklich, ich habe es wirklich erst geschafft, ähm, wirklich erst nach der Therapie oder nach dieser längeren – und da war ich ja sicher schon, ja, Ende 40 oder so was“ (C_B_Interview 13, 351, männlich).

Betroffene aus dem Heimkontext hatten deutlich weniger soziale Ressourcen, um sich diesbezüglich an jemanden zu wenden. Wenn es überhaupt Familienangehörige gab, waren die Beziehungen zu Müttern und Geschwistern aufgrund der Trennung, innerfamiliärer Gewalterfahrungen und Vernachlässigung nicht vertrauensvoll genug, um diese Erfahrungen zu schildern und sich Hilfe zu erhoffen. Väter sind oft nicht bekannt bzw. werden gar nicht erwähnt. Auch die Beziehungen unter Geschwistern im selben oder in unterschiedlichen Heimen sowie die Entstehung von Freundschaften wurden aktiv von Erzieher:innen unterbunden. Nichtsdestotrotz versuchten einige der betroffenen Kinder, sich Hilfe zu holen, indem sie sich Verantwortlichen wie Erzieher:innen oder Pfarrern anvertrauten. In den vorliegenden Berichten haben diese Aufdeckungsversuche allerdings weder zur Beendigung der sexuellen Übergriffe noch zur Verfügbarkeit von Unterstützung geführt. Im Gegenteil berichten Betroffene von Sanktionierungen und zusätzlicher Gewalt gegen sie durch andere Personen. So beschreibt ein Betroffener, dass er von seinem Ansprechpartner, dem Pfarrer, weitere Prügel dafür bekam, dass er von den Übergriffen durch den Heimleiter berichtete. Die Folge davon war, dass er das Thema über Jahrzehnte nicht mehr ansprach:

> „Also wenn jetzt Rollenwechsel gewesen wäre, wär ich sofort eingeschritten. Und der hat das ja nicht gemacht, sondern im Gegenteil, hat dafür eigentlich für immer meinen Mund verschlossen“ (C_B_Interview 18, 57, männlich).

Ähnlich, wie es bei Scambor, Wittenzellner und Rieske (2018) festgestellt wird, berichten auch manche Betroffene in den Interviews davon, wie sie als Kinder – ohne den Begriff der sexualisierten Gewalt zu verwenden – offen aussprachen, was ihnen widerfahren war, da sie das entsprechende Tabu nicht verinnerlicht hatten. Die in diesen Beispielen genannten Reaktionen des Bagatellisierens und der (körperlichen) Gewalt unterstreichen die Ausweglosigkeit, in der sich die Betroffenen befanden, zumal sich aus diesen Aufdeckungsversuchen keinerlei Konsequenzen für die jeweiligen Beschuldigten ergaben. Solche Reaktionen führen dazu, dass sexualisierte Gewalt in einem doppelten Sinn tabuisiert wird, sodass weitere Disclosure-Versuche unterbunden werden.

In den Interviews finden sich auch solche Fälle, in denen der Zugang zur Erinnerung an die sexualisierte Gewalt über Jahre verschlossen war und erst im Erwachsenenalter schlagartig zurückgewonnen wurde, ohne dass je ein Disclosure-Versuch unternommen wurde. Vor allem bei Fällen von organisierter ritueller Gewalt war der plötzliche Zugang zu Erinnerungen, so berichten es die interviewten Betroffenen, der entscheidende Auslöser für Disclosure-Prozesse, die häufig im Rahmen professioneller Hilfe begleitet wurden. Einige Betroffene aus dem Heimkontext benennen Aufdeckungsprozesse anderer Betroffener oder Aufrufe im Zusammenhang mit Anerkennungsleistungen im Rahmen des Fonds Heimerziehung als Auslöser für Erinnerungen an ihre Kindheit im Heim. Andere berichten, dass sie plötzlich mit einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in Kontakt kamen und daraufhin Erinnerungen an ihre eigenen Gewaltwiderfahrnisse wieder zugänglich wurden, was sie zum Beginn einer Therapie

veranlasste. All diese Umstände kann man auf der gesellschaftlichen Ebene verorten, die eine Thematisierung von sexualisierter Gewalt in verschiedenen Bereichen ermöglicht. Durch diese gesellschaftliche Thematisierung erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass Aufdeckungsprozesse ausgelöst werden und angstfreie und sichere Räume für Betroffene verfügbar werden.

Anders als bei einem zeitnahen Disclosure sind bei einem Disclosure nach jahrelangem Schweigen die ersten Ansprechpartner:innen häufig Personen aus helfenden Berufen, wie z. B. Therapeut:innen und Ärzt:innen. Weitere Ansprechpartner:innen für Erwachsene sind spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt, Anlaufstellen der evangelischen Kirche sowie Jurist:innen, Journalist:innen und Personen aus dem eigenen beruflichen Umfeld, das bei einigen der Interviewpartner:innen die evangelische Kirche war. Dabei können wir feststellen, dass die Ziele und Wünsche der Betroffenen, die sich nach jahrelangem Schweigen mit den Gewaltwiderfahrnissen auseinandersetzen, häufig andere sind als bei zeitnahen Disclosure-Versuchen, die eher auf eine akute Beendigung der Gewalt abzielen. Therapeut:innen und Ärzt:innen werden in erster Linie aufgesucht, um Probleme der Lebensführung zu lösen. Anlaufstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt bieten spezielle Hilfen zur Bewältigung der Gewaltwiderfahrnisse, wie z. B. Hilfe bei der Einordnung der sexualisierten Gewalt. Anlaufstellen der evangelischen Kirche dienen wiederum häufiger dem Zweck, die ausgeübte Gewalt durch ein Kirchenmitglied, meist eine geistliche Person, bekannt zu machen und aufzudecken. Ein weiterer Aspekt ist auch die Antragstellung auf Anerkennung des Leids, die in diesen Anlaufstellen bearbeitet wird. Dies stellt aber nicht für alle Betroffenen die Motivation zur Inanspruchnahme dar. Im familiären Kontext wird erlebte sexualisierte Gewalt nach jahrelangem Schweigen häufig gegenüber Lebenspartner:innen, teilweise auch gegenüber Geschwistern und in seltenen Fällen gegenüber den eigenen Kindern oder Pflegekindern aufgedeckt. Die eigenen Eltern fungieren hingegen für inzwischen erwachsene Betroffene nur sehr selten als Ansprechpartner:innen.

Im Material finden sich auch Beispiele von Betroffenen, die als Kind oder Jugendliche:r sexualisierte Gewalt erlebt haben, sich den Eltern anvertrauten und dort auf Unterstützung stießen. Das Eingreifen der Eltern führte teilweise zur Beendigung der sexualisierten Gewalt gegen das eigene Kind. Gleichzeitig wurde dadurch jedoch eine sehr feindselige Gemeindedynamik ausgelöst, die sich sowohl gegen die Betroffenen als auch deren Eltern richtete. Indem Familien Betroffener isoliert wurden, konnten sie sich beim Versuch, eine Anzeige oder Meldung zu erstatten, nicht wechselseitig unterstützen. Im Gegenteil zogen manche betroffenen Familien aus der Gemeinde weg, um dem feindseligen und ausgrenzenden Verhalten zu entkommen. Selbst ein solch drastischer Schritt bewahrte die Familien, die ihre betroffenen Kinder unterstützten, nicht vor feindlichen Reaktionen. Einer der Betroffenen berichtet über die Reaktionen, die seine Mutter erhielt, als sie in ihrem sozialen Umfeld von der sexualisierten Gewalt und der Meldung bei der Kirche erzählte:

> „Meine Mutter hat das – sie war in so frommen Kreisen unterwegs und hatte dann das in der Runde mal gesagt, was mir widerfahren ist. Und da hat eine Schwäbin gesagt, ja, da musst du halt zum Psychiater gehen, also zu meiner Mutter. (…) Und eine andere Freundin hatte das erzählt, und die hat gesagt, hat das hinterfragt im breitesten Schwäbisch, ja, braucht der [Name Betroffener] das Geld so nötig“ (C_B_Interview 14, 53, männlich).

Wenn nun bei den Betroffenen die Motivation hinzukommt, dass weitere sexualisierte Gewalt durch die Aufdeckung verhindert werden soll, bedeutet die oft Jahre später bekanntwerdende Tatsache, dass es weitere Betroffene durch denselben Täter oder dieselbe Täterin gibt, einen Rückschlag. Der Disclosure-Verlauf wird retrospektiv einer Neubewertung unterzogen. Auch wenn das Beenden der selbst erlittenen Gewalt bewirkt werden konnte, werden diese Disclosure-Verläufe teilweise als nicht gelungen empfunden, da sexualisierte Gewalt nicht nachhaltig verhindert werden konnte.

Bedingungen gelingender Disclosure-Verläufe

Filipas und Ullman (2001) haben in ihrer Untersuchung festgestellt, dass nur etwa die Hälfte der Personen, denen sich betroffene Frauen anvertraut haben, für sie hilfreiche Reaktionen gezeigt haben. In Anbetracht der Tatsache, dass Betroffene in unserer Studie zu einem Großteil Reaktionen benannt haben, die eine feindselige und angstbehaftete Atmosphäre verstärkten, ist es umso wichtiger zu untersuchen, wie dieser Zyklus durchbrochen werden kann und wie unterstützende Reaktionen zustande kommen können. Unser Material zeigt nämlich auch, dass es möglich ist, die Phänomene epistemischer Ungleichheit, Ungerechtigkeit und Unterdrückung, die unter anderem in der (Re-)Produktion einer feindseligen Atmosphäre Ausdruck finden (siehe ausführlicher im Abschnitt *Strukturbedingungen und Kontexte im Umgang mit Betroffenen*), zu überwinden, Betroffene aufzufangen und in ihren Bedürfnissen und Anliegen adäquat zu unterstützen.

Die Berichte der Interviewpartner:innen bestätigen, dass Disclosure in angstfreien Räumen eher gelingen kann als in Räumen, in denen Gewalt in irgendeiner Weise toleriert und gefördert wird. An dieser Stelle versuchen wir, gelingende Formen von Disclosure anhand der vorliegenden Daten zu skizzieren. Dabei ist es wichtig zu bedenken, dass sowohl individuelle Aspekte Betroffener als auch das soziale Umfeld und die institutionellen und gesellschaftlichen Strukturen das Disclosure-Verhalten und die Aufdeckungsprozesse beeinflussen. Um die Bedingungen für gelingende Aufdeckungsprozesse zu definieren (Scambor/Wittenzellner/Rieske 2018), ist es wichtig, das Zusammenspiel dieser verschiedenen Ebenen genauer zu betrachten. So wird deutlich, dass Disclosure auf der individuellen Ebene durch konkrete Wünsche Betroffener motiviert ist, zum Beispiel nach einem Beenden oder Verhindern von weiterer Gewalt, emotionaler Unterstützung, sozialem Austausch und Verstehen des Geschehenen sowie Anerkennung der Gewalterfahrungen. In den Interviews wird zudem der Wunsch genannt, dass der Pfarrer als Täter nicht mehr predigen solle. Eine unserer Interviewpartnerinnen fasst diesen Aspekt

und auch die Ambivalenz zwischen Disclosure, ihren Wünschen in Bezug auf den Täter und die Konsequenzen, die aus Disclosure folgen könnten, wie folgt zusammen:

> „Ja. Ich glaube, so langsam könnte ich beruflich drüber reden. Das überlege ich auch, weil diese Pfarrperson ist als Ruheständler immer noch im Kirchenkreis und sogar hin und wieder auf Kanzeln unterwegs. Das ist bei Ruhestand dann ja nicht unüblich. Und das ertrage ich nicht gedanklich. Also ich würd da auch nie in den Gottesdienst gehen, ja (lacht), aber das empört mich so, dass das möglich ist. Bis ich aber nix sage, wird sich das nicht ändern. Die Frage ist, was passiert, wenn ich auspacke, wer sozusagen verhindern würde, dass er auf irgendeine Kanzel darf oder kann, weil rechtlich gibt's keine Handhabe. Das wär aber das, was ich mir wünschen würde (lacht). Also irgendwie, nachdem ich erst mal in [Name Stadt] das für mich als eigenes Thema erkannt habe, hab ich schon auch überlegt, anzeigen, ja oder nein. Und dann hatte ich mich erkundigt, und irgendwann war's dann auch verjährt. Und vorher hatte ich aber als Erstes reflexhaft gedacht, dann zerstöre ich ja seine Familie. Und er hat auch zwei Kinder, die jünger sind als ich irgendwie. Und irgendwie hat mich das auch nicht motiviert sozusagen, den Gedanken weiterzudenken. Wenn man alleine ist, kann man's ja sowieso nicht, insofern (lacht) war das – ja. Aber der wird heute auch nicht seine Pension verlieren, das ist mir alles klar. Aber eigentlich will ich nicht, dass er noch predigt und Gottesdienste leitet. Das passt für mich nicht zusammen (lacht)" (C_B_Interview 25, 107, weiblich).

Dabei wird deutlich, dass auch Ängste eine wichtige Rolle spielen. So können mit der Antizipation von Offenlegungen Ängste verbunden sein, vor allem Angst vor negativen Reaktionen oder davor, dass einem nicht geglaubt wird (Scambor/Wittenzellner/Rieske 2018; Ahrens/Campbell 2000). Diese Ängste bestätigen sich bei manchen Interviewpartner:innen, die von Beeinträchtigungen oder Verlust von Beziehungen, Stigmatisierung und/oder Bestrafung als Folge von Disclosure berichten. Dazu kommt mitunter die Angst davor, was Disclosure für den oder die Beschuldigten und deren Familien bedeuten kann.

Schubert (2015) zeigt, wie Interaktionen mit Betroffenen dazu beitragen können, eine feindselige Atmosphäre zu reduzieren und einen sicheren und angstfreien Raum zu schaffen, um Disclosure zu erleichtern. Die Aspekte, die Scambor, Wittenzellner und Rieske (2018) für die einzelnen Ebenen als Bedingungen für eine gelingende Aufdeckung benennen (individuelle Ebene, soziale Beziehungen und Erfahrungen, institutionelle Strukturen und gesellschaftliche Strukturen), zeichnen sich dadurch aus, dass sie frei von Gewalt sind und den Betroffenen ein Gefühl von Sicherheit geben, das es ihnen ermöglicht, in diesem Rahmen über die Gewaltwiderfahrnis zu sprechen. So sind Vertrauensbeziehungen wesentlich, sofern sie unterstützend, aber nicht bedrängend sind. Dies müssen keine langjährigen Beziehungen sein, sondern sie müssen sich vor allem durch eine Vertrauensbasis auszeichnen. Eine Betroffene berichtet davon, wie die Frage nach ihrem Wohlbefinden ihr den Mut gegeben hat, sich dieser Person anzuvertrauen.

> „… es gab eine Pfarrerin (…) und bei einer Taufe hat sie mich zur Seite genommen und hat gesagt: ‚[Name Betroffene], was ist los, irgendwas stimmt mit dir nicht.' Und ich – mir ist das Herz in die Hose gerutscht, weil ich genau wusste, dass – ja, eben, irgendwas ahnt sie, irgendwas sieht sie. Die war die Einzige, die mich angesprochen hat. Und das hat dann, weiß ich nicht, vier, fünf Monate hat's gedauert, und da hab ich sie dann angesprochen (…) Und die war die Erste, der ich das dann wirklich hab sagen können. (…) Und die ist auch aus allen Wolken gefallen, hat sich das – und war aber so was von sauer und von böse, also eine Wut hat die gehabt (…), weil die ihn auch kannte. Und hat das nicht begriffen, was da – also

> dass das möglich ist. Und damit war dann aber auch erst mal gut, ich hab dann keinen Kontakt mehr mit ihr gehabt. Also das hat mich viel Kraft gekostet. Aber es hat den Schritt bewogen, dass ich eben zur Landeskirche gegangen bin. (…) also durch das Gespräch mit ihr (…) und ihre Wut, ich glaube, es war ihre Wut (…), die mir gezeigt hat, da ist grundsätzlich was schiefgelaufen. Und das darf nicht sein. Und dann hab ich mich so langsam an die Fachstelle da in [Name Stadt] angenähert und mal geguckt, was passiert denn da, wenn ich das da jetzt melde. Und damit ist so der Entschluss in mir gereift" (C_B_ Interview 30, 72, weiblich).

In dieser Beschreibung wird deutlich, dass das ernsthafte Interesse der Pfarrerin am Wohlbefinden der Betroffenen den Aufdeckungsprozess auslöste, wobei die Machtposition der Ansprechpartnerin diesem Prozess nicht im Weg stand. Im Gegenteil, die Anfrage der Pfarrerin und ihre nachfolgende Unterstützung zeichnen sich durch Respekt aus. Die Pfarrerin zeigt sich besorgt und steht der Betroffenen in dem bei, was sie braucht. Auch nach Monaten fühlt sich die Betroffene frei, sich an die Pfarrerin zu wenden, wobei sie wiederum auf unterstützende Begleitung ihrer nächsten Schritte trifft. Der Umgang zeichnet sich durch Nähe, Respekt, Vertrauenswürdigkeit und Achtung vor der Selbstbestimmung der Betroffenen aus.

Auch andere Betroffene berichten, dass sie von Außenstehenden, die ihren Hilfebedarf vermutet oder bemerkt haben, angesprochen wurden. Diese Art, auf Betroffene zuzugehen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich jemandem anzuvertrauen, ist essenziell, wenn sie im oben beschriebenen Sinne umgesetzt wird. Für Betroffene, die in langjährige Missbrauchsverhältnisse verstrickt sind, kann so ein äußeres Ereignis zu einer Einordnung dieser Verhältnisse führen und unter Umständen auch zu einer Beendung derselben. Betroffene nennen auch das Kennenlernen eines zukünftigen Partners oder einer Partnerin als Situation, die Disclosure ermöglichte. Solche Auslöser halfen ihnen, die jeweilige Erfahrung besser bzw. endgültig als sexualisierte Gewalt einzuordnen und sich damit an weitere Ansprechpartner:innen zu wenden, um Schritte einzuleiten wie eine Meldung bei der Kirche, ein Strafverfahren und/oder Disziplinarverfahren etc. Manche Betroffene berichteten auch von einem gegenseitigen Verständnis, da in solchen Disclosure-Prozessen auch eigene Betroffenheiten der jeweiligen Ansprechpartner:innen zum Vorschein kamen.

Psychotherapie kann zu gelingenden Aufdeckungsprozessen beitragen, indem sie aus einer schützenden Distanz heraus die Auseinandersetzung mit den Gewaltwiderfahrnissen bearbeitet (Scambor/Wittenzellner/Rieske 2018). Eine Betroffene beschreibt die Professionalität ihrer Therapeutin, die es ihr ermöglicht hat, in einem geschützten und gewaltfreien Rahmen die sexualisierte Gewalt, die sie erlebt hatte, aufzuarbeiten.

> „Ich weiß auch noch, ich war total in meine Bezugstherapeutin beim ersten Klinikaufenthalt verliebt; und dann hab ich der das gesagt, und dann meinte sie so, hat sie gesagt: Okay, überlegen Sie sich, ob Sie sich das bei mir noch vorstellen können. Nur eins müssen Sie einfach wissen: Bei mir ist das nicht so, und ich glaube auch nicht, dass ich Ihnen einen Gefallen damit täte, wenn ich jetzt auf Ihr Verliebtsein eingehen würde, sondern irgendwie … Das war einfach ein großes Geschenk, dass wir da so offen drüber reden konnten und sie hundert Prozent abgegrenzt geblieben ist und mich aber auch genommen hat. Und das durfte sein. Und ich hab tatsächlich auch Therapie bei ihr weitergemacht, weil sie so klar und

> abgegrenzt war. (…) Also Zugewandtheit, gute Bindung im Sinne von also freundlich, aber mitfühlend, wertschätzend, respektvoll, grenzachtend und eben klar abgegrenzt, das sind so, wo ich sagen würde, so die wesentlichen oder die Haupteigenschaften, die eine gute Therapeutin oder ein Therapeut haben sollte; plus natürlich da entsprechend Fachwissen, gutes Handwerkszeug“ (C_B_Interview 3, 80, weiblich).

Diese Art von Interaktionen, professionell, frei von Wertung, aber dennoch wertschätzend und respektvoll, ermöglicht es Betroffenen, sich mit ihren Gewaltwiderfahrnissen auseinanderzusetzen und gegebenenfalls weitere Disclosure-Versuche zu unternehmen. In diesem Sinne finden wir auch andere Beispiele ähnlicher Reaktionen professioneller Ansprechpartner:innen wie Psychotherapeut:innen, Mitarbeitender externer und kirchlicher Anlaufstellen, Wissenschaftler:innen, sozialer Akteure und Journalist:innen. Während auf einer professionellen Ebene spezielle Schulungen und Qualifizierungen für den Umgang mit Betroffenen ausgearbeitet werden (können), gibt es aber auch andere Ebenen, wie die gesellschaftliche Thematisierung von Tabuthemen, die dann in persönliche Interaktionen aufgenommen werden. So beschreibt eine Betroffene, die bisher nur wenige Disclosure-Versuche unternommen hat, wie sie sich kurz vor dem Interview einem ihrer Kollegen anvertraut hat.

> „Diese Woche, gegenüber meinem Kollegen, der sich aber in den letzten Monaten mir gegenüber als schwul geoutet hat (lacht). Wir arbeiten erst seit einem Jahr zusammen, insofern ist das noch so das Aufeinanderzubewegen. Und dass er sich geoutet hat, war auch relativ beiläufig, als diese ARD-Out-in-Church-Geschichte grade kam. Irgendwie hat sich das danach ergeben. Und ich war so dankbar, dass ich das als hermeneutischen Schlüssel zum Verstehen seiner Person habe, was mir echt auch Augen geöffnet hat so über manches im letzten Jahr. Und als wir diese Woche terminlich besprochen haben, sagte ich halt, Freitag bin ich nicht da. Und wir sind einander nicht rechenschaftspflichtig, und irgendwie, als wir mit dem ganzen Planungsgespräch fertig waren, hatte ich aber dann das Bedürfnis ihm zu erzählen, was ich vorhabe heute und hab das gemacht. Insofern bin ich jetzt meinem Kollegen gegenüber geoutet (lacht)“ (C_B_Interview 25, 101, weiblich).

Das Brechen des Schweigens in Bezug auf Tabuthemen und das Anvertrauen des Kollegen mit einem Thema, das in der evangelischen Kirche noch mit einem gewissen Stigma behaftet ist, hat diese Betroffene ermutigt, sich auch ihm mitzuteilen. Daraus lässt sich erkennen, dass, je mehr diese Themen auf natürliche Weise Eingang finden in alltägliche Interaktionen, desto mehr Räume geschaffen werden, in denen sich Betroffene sicher fühlen können, um über ihre Gewaltwiderfahrnis zu sprechen (zur eröffnenden Wirkung des Sprechens über vielfältige geschlechtliche und sexuelle Lebensweisen und sexualisierte Gewalt vgl. Hartmann et al. 2022). Das bedeutet nicht, dass sich daraus automatisch für jede:n einzelne:n Betroffene:n ein sicherer Raum ergeben würde, aber es trägt grundsätzlich dazu bei, angstfreie und ermöglichende Räume herzustellen.

Von der evangelischen Kirche und deren Vertreter:innen auf Gemeindeebene kann auch viel dazu beigetragen werden, feindselige Atmosphären zu durchbrechen und sichere Räume zu ermöglichen. So beschreibt eine Betroffene das Verhalten des Gemeindepfarrers, als sie ihn darüber informierte, dass sie ein Verfahren gegen den Beschuldigten anstoßen würde:

> „Und da musste ich einfach dem Pfarrer noch was sagen, dass ich da ein Verfahren anstoße, und dann sind die Pfarrer dort sehr sauer gewesen, weil der [Täter] ja immer noch kam zu Vorträgen, und haben sofort den Deckel drübergemacht und haben gesagt, nein, den nehmen wir nicht mehr. Der kommt nicht mehr“ (C_B_Interview 30, 168, weiblich).

Solche Interaktionen zeichnen sich durch einen gleichberechtigten Dialog aus, der auch in einem Machtverhältnis auf den Geltungsansprüchen des kommunikativen Handelns basiert (Habermas 1981/1987). Obwohl die Betroffene ein Gemeindemitglied ist und keine Machtposition hat, werden ihre Aussagen für wahr und ernst genommen, sodass sich für die Gemeindepfarrer ein moralischer Handlungsbedarf ergibt. Sie wenden sich von dem Beschuldigten ab. Dies ist ein wichtiger Aspekt, da sie eine Haltung zeigen, die sich deutlich gegen sexualisierte Gewalt und diejenigen, die diese ausüben, richtet. In Gemeinden besteht die Möglichkeit, dass sich ihre Mitglieder demonstrativ von Tätern und Täterinnen bzw. Beschuldigten abwenden und somit eine angstfreie Atmosphäre erzeugen und sich dem Schutz potenzieller Opfer widmen.

Wenn es zu gelungenen Disclosure-Erfahrungen kommt (im Sinne von Erinnern, Einordnen und Offenlegen der Gewaltwiderfahrnis in einem Kontext, der Betroffenen einen sicheren Rahmen gibt), folgen meistens weitere Disclosure-Versuche. Dabei gehen manche Betroffene sehr gezielt vor, während die Auswahl der Adressat:innen in anderen Fällen eher beliebig wirkt. Dies hängt oft auch mit den jeweiligen Motivationen und Absichten der Betroffenen zusammen. Während manche Disclosure-Versuche in eine Reinszenierung feindseliger Atmosphären münden, fungieren die Offenlegungen in anderen Fällen als Grundlage zur Formulierung eigener Wünsche und Bedürfnisse. Hier ist es besonders wichtig, dass Adressat:innen (aus professionellen Settings) gut auf Offenlegungen sexualisierter Gewalt vorbereitet sind. Das bedeutet, dass Therapeut:innen und Ärzt:innen sowie Ansprechpartner:innen in externen und kirchlichen Anlaufstellen Qualifizierungen für den Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt erhalten sollten. Auf diese Weise würden Reaktionen, die eine feindselige Atmosphäre den Betroffenen gegenüber reproduzieren, weniger wahrscheinlich gemacht werden.

Die Möglichkeiten, Betroffene zu unterstützen, sind sehr vielfältig und bedürfen einer Sensibilität und Ausrichtung auf die besonderen Bedarfe der einzelnen betroffenen Personen und das, was die Ansprechpartner:innen in ihrer eigenen Position bieten können. Bei privaten Ansprechpartner:innen ist hier auch noch deren Lebenssituation zu bedenken, die Auswirkungen auf ihre Möglichkeiten oder Bereitschaft zur Unterstützung haben kann.

Wenn ein Disclosure-Versuch einer betroffenen Person für diese positive Auswirkungen hat, stärkt dies das Vertrauen dieser Person, und es kann zu einer langwährenden Unterstützung kommen, entweder durch den oder die Ansprechpartner:in selbst oder durch andere Hilfe- und Unterstützungsangebote, die vermittelt werden konnten, wie z. B. Therapeut:innen, Selbsthilfegruppen, Betroffenennetzwerke etc. Solche Erfahrungen können zu einer gelingenden Verarbeitung der widerfahrenen Gewalt

beitragen. Entlastend wirkt hier z. B. die Bestätigung von Außenstehenden, dass die Betroffenen keine Schuld an der ihnen widerfahrenen Gewalt hatten, dass ihre „besonderen“ Befindlichkeiten bekannte Erscheinungen sind, die andere Betroffene auch erleben, und dass sie nicht alleine sind mit ihren Erfahrungen. Viele Betroffene berichten auch, dass sie daraufhin angefangen haben, sich langfristig und auf verschiedenen Ebenen mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinanderzusetzen. Manche widmen sich verschiedenen Initiativen zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt, engagieren sich im Kinderschutz, in der Prävention, in Betroffenennetzwerken sowohl in der evangelischen Kirche als auch außerhalb. Andere haben die Befassung mit sexualisierter Gewalt zu ihrer Profession gemacht und tragen zum Thema Gewaltprävention und Kinderschutz auf einer professionellen Ebene in verschiedenen Bereichen bei. Eine weitere positive Auswirkung, die unterstützende Reaktionen auf einen Disclosure-Verlauf haben können, besteht darin, dass manche Betroffene dadurch ermutigt werden, eine formelle Meldung bei der Landeskirche zu tätigen oder eine Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten. Dadurch können weitere Unterstützungsmaßnahmen bzw. strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden. Nichtsdestotrotz ist Disclosure immer auch mit zusätzlichen Belastungen verbunden, die zum Teil auch mit der Gefahr feindseliger Reaktionen zusammenhängen, die Betroffene in vielen dieser Instanzen erleben.

Zwischenfazit

Die Disclosure-Verläufe unserer Interviewpartner:innen sind in erster Linie von feindseligen Reaktionen des jeweiligen Umfelds geprägt. Dies lässt sich vor allem an den Berichten der vielen Betroffenen erkennen, die zeitverzögert aufgedeckt haben. Feindselige Reaktionen trugen zumeist zu einer Verstetigung des Schweigens bei, das vielfach mit dem Verlust einer bewussten und kontinuierlichen Gedächtnisrepräsentation der erlebten Gewalterfahrung einherging. Der Zugang zur Erinnerung und damit einhergehende Disclosure-Prozesse gestalten sich oft als eine große emotionale Herausforderung und Belastung.

Ein geringerer Teil der Betroffenen durchlebte andere Disclosure-Verläufe. Manche trafen auf Unterstützung ihrer Eltern, erfuhren aber anschließend isolierende Gewalt durch eine feindselige Atmosphäre, die sich auf die ganze Kirchengemeinde ausweitete.

Trotz der überwiegend feindseligen und angstbehafteten Disclosure-Erfahrungen, die Betroffene berichteten, lassen sich auch Erfahrungen ausmachen, die eine gelingende Disclosure darstellen. Dabei kam es zum Durchbrechen angstbehafteter Atmosphären. Diese Erfahrungen belegen, dass es möglich ist, Betroffenen einen sicheren und angstfreien Rahmen zu bieten, um sich jemandem anzuvertrauen. Anhand dieser Erfahrungen lassen sich Bedingungen für eine bessere Unterstützung Betroffener ableiten. Bei Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen sollte die gesamte Kirchengemeinde im Fokus

stehen, da alle Mitglieder als potenzielle Ansprechpartner:innen für Betroffene betrachtet werden können.

5. Strukturbedingungen und Kontexte im Umgang mit Betroffenen

Der folgende Abschnitt stellt die Frage, wie sowohl Gemeinde- und Kirchenmitglieder als auch evangelische Institutionen auf das Aufdecken und Aufzeigen sexualisierter Gewalt durch Betroffene reagieren und welche Handlungsweisen und Denkmuster sich diesbezüglich identifizieren lassen. Trotz der Heterogenität des Materials werden interviewübergreifend Phänomene epistemischer Ungleichheit, Ungerechtigkeit und Unterdrückung in unterschiedlichen Dimensionen sichtbar (Dotson 2011; Dotson 2014; Brunner 2020; Fricker 2010). Besonders deutlich zeigen sich diese Mechanismen in einer ausgeprägten Kultur des Schweigens und Verleugnens. Über diese nicht explizite, aber inkorporierte normative Haltung werden Denkmuster offengelegt, die sich auf abstrakter Ebene etwa in Mythen und Machtverhältnissen, in der Praxis in institutionalisierten Instrumenten wie der „Anerkennung des Leids“, dem Disziplinarverfahren oder in Kommunikationspraxen zeigen.

Wie mit Betroffenen und ihren Erfahrungen sexualisierter Gewalt umgegangen wird, wie diese Erfahrungen erinnert werden, kann nicht auf eine individuelle Ebene reduziert werden. Erinnern kann in diesem Sinne als ein kommunikatives Moment betrachtet werden, das maßgeblich zur Erzeugung von Erwartungen beiträgt (vgl. Dimbath 2021, S. 26 f.). Der Umgang mit Erfahrungen und Erzählungen von Betroffenen kann daher in seiner Relevanz gar nicht überschätzt werden, wenn es darum geht, wie sexualisierter Gewalt in ihren Relationen im Allgemeinen und im Besonderen begegnet wird.

Dazu muss gesagt werden, dass sich die im Folgenden angeführten Zitate auf einen Zeitraum von vor 2010 bis 2022 beziehen. Deutlich gemacht werden soll, dass hinsichtlich der Umgangsweise mit sexualisierter Gewalt in evangelischen Räumen im Allgemeinen und Meldungen von Betroffenen im Besonderen Phänomene evident werden, die es in der evangelischen Ausrichtung hinsichtlich Aufarbeitung, Intervention und Prävention zu berücksichtigen gilt. Das aktuelle Setzen neuer Maßstäbe in der Aufarbeitungspolitik der EKD will keinesfalls ungewürdigt bleiben, allerdings darf dabei nicht vergessen werden, dass die im Folgenden aufgezeigten Problemlagen als strukturell gewachsen anerkannt werden müssen und daher nicht nur durch politische Neupositionierungen oder Richtlinien aufgebrochen werden können. Die Praxis von Aufarbeitung und Prävention findet letztlich auch in sozialer Interaktion statt, in einem „Geflecht menschlicher Beziehungen“ (Berger/Luckmann 2018, S. 24), das institutionell gesetzte Vorgaben erst in eigene Handlungslogik integrieren muss, um sich nachhaltig wandeln zu können.

Rekonstruktion der Gemeindeebene

Mitwissen und Schweigen

Insbesondere mit Blick auf die Rolle der Gemeinden zeigen sich hinsichtlich Berichten von sexualisierter Gewalt gängige Praxen des Umgangs mit tabuisierten Thematiken, die im Licht patriarchaler Strukturen gedacht und zunächst auch historisch verortet werden müssen (vgl. z. B. Degele 2005; Herrera Vivar et al. 2016; Pateman 1988; Wilde 2009; Klapeer 2015). Vor allem in vielen älteren Fällen zeigte sich, dass man gemeinhin um Täter und Täterinnen wusste, diesen Umstand allerdings nur stillschweigend zur Kenntnis nahm. Es ging darum, den Schein zu wahren und diese tabuisierten Themen nicht anzusprechen:

> „Eine Durchseuchung des Orts insofern, es gab viele andere Dinge, die irgendwie unter der Hand schon auch bekannt waren, aber wo es ein Eklat war, drüber zu reden. Also uns als Jugendlichen war's klar, dass da eine Gruppenälteste ihre Kinder geschlagen hat. Drüber zu reden, war nicht üblich" (C_B_Interview 10, 107, weiblich).

> „Also ich habe immer mal gehört, dass Leute, dass auch Diakone die Arbeit wechseln mussten, weil die irgendwie übergriffig geworden sind, aber was da, also irgendwelche sexuellen Sachen waren dann da im Hintergrund oder so. Aber was das dann war, das habe ich nie mitbekommen. Also es war immer so ein bisschen sehr ein Tabu und ein Geheimnis" (C_B_Interview 17, 201, männlich).

Übergreifend kann beobachtet werden, dass vielfach aus Scham, aber häufig auch aus Angst über Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, nicht gesprochen wurde:

> „Und weil die Kirche ja auch so – diese Kirche vor allem so klein ist und so Gemauschel ist – also da hab ich auch gedacht, man muss auch aufpassen, dass man da keinen Ärger kriegt" (C_B_Interview 6, 49, weiblich).

Berichte von Betroffenen zeigen, dass in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gewaltvolle Verhältnisse im privaten, aber auch pädagogischen Bereich (insbesondere in Heimumfeldern) eher die Regel als die Ausnahme darstellten. Wissenschaftlich legitimiert und rechtlich durch ein androzentrisches Idealmodell der bürgerlichen Kleinfamilie abgesichert, verfügte das Oberhaupt, der Mann, über die ihm untergeordneten weiblichen und kindlichen Körper (Schmerl 1989). In dieser stark patriarchal und heteronormativ strukturierten Umgebung nahmen Pfarrer oder Vikare eine besondere Stellung ein. Sie waren getragen von Ansehen und genossen einen besonderen Status. Insofern spiegelte sich eine vergeschlechtlichte Gesellschaftsordnung auch in Strukturen evangelischer Gemeinden wider, die informelle Netzwerke begünstigten, durch vielschichtige Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichnet waren und – wie neuere Fälle zeigen – nach wie vor wirksam sind. Sexualisierte Gewalt wurde in diesem Rahmen geleugnet: „Das, was nicht sein darf, ist auch nicht" (C_B_Interview 10, 75), und verschwiegen: „Damals, der Pfarrer, der Pfarrer, wo damals war, der hatte das gewusst, hat's unter den Tisch gekehrt" (C_B_Interview 37, 58). Gewalt im Allgemeinen und sexualisierte Gewalt im Besonderen wurde vertuscht:

> „B: Der ist ja damals dann verurteilt worden in [Name Stadt] auf dem Gericht, ich glaube Amtsgericht war das. Und es wurde nur ganz klein geschrieben, dass er sexuelle Übergriffe an uns gemacht hat.

> I: Mhm! Aber es war Thema, das heißt, es war bekannt. Aber nur am Rande erwähnt?
>
> B: Ganz, ja, es ist immer unter den Teppich gekehrt worden, ja, dass ja nichts rauskommt“ (C_B_Interview 46, 77, männlich).

In der Leugnung drückt sich ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein darüber aus, dass sexualisierte Gewalt kein außeralltägliches, allerdings ein *unerwünschte*s Phänomen darstellt und daher bis in die 1970er-Jahre weitestgehend ignoriert, normalisiert oder unbeachtet blieb. Angestoßen durch soziale, insbesondere feministische Bewegungen trat ein langsamer Wandel in der gesellschaftlichen Verhandlung sexualisierter Gewalt ein. Insbesondere Gewalt gegen Kinder wurde als soziales Problem adressiert und rechtlich sanktioniert. Ein historisch gewachsenes Leugnen auf sozialer Ebene wandelte sich in Anerkennung (vgl. Cohen 2013, S. 51 ff.).

Im evangelischen Kontext konstituierte sich vor allem im Unterschied zur katholischen Kirche die Konstruktion eines vermeintlich liberalen, fortschrittlichen und moralisch überlegenen Selbstbildnisses, das in der Konsequenz auch dazu führte, dass sexualisierte Gewalt im eigenen Verantwortungsbereich lange als unmöglich dargestellt wurde:

> „Ja, dieses Erschüttern des eigenen Bildes sehe ich heute im Rückblick, dass solche Sachen da einfach nicht stattfinden, wie es ja auch in der katholischen Kirche und überall geleugnet worden ist: So was gibt’s bei uns nicht“ (C_B_Interview 48, 45, weiblich).

Vor dem Hintergrund eines als liberal konstruierten Sexualverständnisses entwickelte sich bei gleichzeitigem Nicht-Sprechen über Sexualität das Bild einer *progressiven* Kirche. Die Ignoranz von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen, die nicht zuletzt auf konservativen Vorstellungen von Geschlechterrollen basieren, begünstigte das Leugnen sexualisierter Gewalt (C_B_Interview 26, 129, weiblich; C_B_Interview 24, 167, weiblich; C_B_Interview 20, 24, weiblich; C_B_Interview 10, 17, weiblich) – ein Umfeld, das es beinahe unmöglich machte, Erfahrungen sexualisierter Gewalt zu thematisieren, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen, beruflich, persönlich oder psychisch geschädigt zu werden (C_B_Interview 35, 13, weiblich; C_B_Interview 36, 173, weiblich; C_B_Interview 15, 141, männlich). In einer – ihrer eigenen Wahrnehmung zufolge – liberalen, nach demokratischen Prinzipien strukturierten Kirche entwickelte sich eine hegemonial-evangelische Deutung, die sexualisierte Gewalt ausklammerte, ihre Thematisierung im Zweifelsfall sanktionierte. Diese aus postkolonialer und feministischer Forschung bekannten „Practices of Silencing“ (Dotson 2011) führten dazu, dass Zeugenschaft und Erfahrungen von Betroffenen nicht gehört, nicht anerkannt wurden. Wissen um sexualisierte Gewalt wurde ignoriert. Zahlreiche Berichte von Betroffenen verweisen auf ein implizites Gebot des Schweigens; sie wurden in Positionen versetzt, die es ihnen verunmöglichten, gefahrlos zu sprechen:

> „Ja. Ja. Weil ich Angst hatte, wie gesagt, weil ich Angst hatte, dass ich dann da nicht mehr hinkommen darf. Und dann war das natürlich auch eine sehr große Kirchengemeinde. Ich hatte natürlich auch Angst, wenn ich das jetzt erzähle, das ist der Kirchenmusikdirektor. Wenn ich so was jetzt in die Welt bring, dann zeigt jeder mit dem Finger auf mich. Also auch so diese Angst. Ja“ (C_B_Interview 8, 21, weiblich).
>
> „Oh Gott, wenn ich mal von den Dingen erzähle, die der da mit mir gemacht hat, dann verliert der ja seine Arbeit, weil andere denken, der wäre homosexuell. So, das waren die Gedanken, die ich damals

> hatte. Also wenn ich da, also ich wusste, dass ich darüber nicht reden darf, wenn ich dem Mann nicht seine Existenz oder seine Berufung und seine Arbeit nehmen will, dass das gefährlich werden würde“ (C_B_Interview 17, 201, männlich).

Diese Passagen beziehen sich auf die 1970er-Jahre und verweisen auf bereits angedeutete Narrative und Normen hegemonialer Heteronormativität, die sich von Berichten über rezente Wahrnehmungen aus den 2020er-Jahren kaum unterscheiden:

> „Ich glaube, es war meine Patentante, also dass sie gesagt hat, dass es diese Kommission gibt und ob das was wäre, was für mich in Frage kommen würde. Und ich habe das erst abgelehnt, weil ich wollte halt mit niemandem aus dem Kirchenkreis sprechen, einfach weil ich wusste, Kirche ist klein und die Leute kennen sich untereinander. Und ich hatte halt einfach Angst, da vor zwölf Menschen zu sitzen und dann sagt jemand: ‚Ah ja, die Person kannte ich, aber die war doch gar nicht so schlimm‘ (C_B_Interview 32, 9, weiblich).

> „Und vor allen Dingen, dann kam ein Satz, den ich dann noch mehrmals in anderen Kontexten hörte, man müsse doch verschwiegen und diskret mit dem Thema umgehen. Verschwiegen und diskret. Das muss ich hier nicht auf die Goldwaage legen, verschweigen heißt vertuschen, und diskret sein heißt, Betroffene, haltet am besten die Klappe, das schadet auch euch, wenn ihr drüber redet“ (C_E_Interview 11, 31, weiblich).

Betrachtet man vor diesem Hintergrund aktuelle Debatten um die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in evangelischen Gemeinden und Institutionen, wird deutlich, dass diese Praxen des Schweigens bis heute fortwirken. Zu vermuten ist daher, dass eine formale Anerkennung sexualisierter Gewalt nicht ausreichen kann, um einen normativen Anspruch von Aufarbeitung einlösen zu können. Denn vielfach ist zu beobachten, dass (vergangene) sexualisierte Gewalttaten durch historische Kontextualisierung relativiert, verharmlost oder entschuldigt werden. Nicht selten wird – vor allem in lange zurückliegenden Fällen – eingefordert, die Vergangenheit ruhen zu lassen. Diese Rechtfertigungspraxen verweisen auf machtvolle Mechanismen, die sexualisierte Gewalt ebenenübergreifend mit dem generationalen Argument: *Das war halt damals so,* relativieren und Erfahrungsräume sowie Lebensverläufe von Betroffenen negieren.

Macht und Mythen: Leugnen und Bagatellisieren

Ausdruck finden diese beschriebenen Praxen auch in Mythen um sexualisierte Gewalt, die sich in machtvollen patriarchal-androzentrischen Denkmustern begründen und Abhängigkeitsverhältnisse naturalisieren. „Väterliche Figuren“, „der coole Lehrer“ oder „der charismatische Vikar“ nehmen repräsentative Rollen ein; gepaart mit einem progressiven Selbstbild lässt sich im Kontext evangelischer Räume beobachten, dass Macht und affizierende Abhängigkeitsstrukturen kaum bis gar nicht reflektiert werden:

> „Also das Thema Macht wird bei uns in der Theologie nicht diskutiert und schon gar nicht reflektiert und auch bei denen, die Macht ausüben, also unsere Leitungsinstanzen, kritisch reflektiert“ (C_E_Interview 11, 11, weiblich).

Es wird der Eindruck einer vermeintlich gottgegebenen Ordnung erweckt, die naturalisiert wird:

> „Du machst es ja für Gott, oder: Du musst das ertragen, musst den Mund halten und alles über dich ergehen lassen. Wir sind Geistliche, wir wissen, was das Beste für dich ist, bis hin dann eben zu meinem späteren Mann, wo die Unterordnung wieder nach biblischem Vorbild …, so wie es auch meine Eltern jetzt noch leben“ (C_B_Interview 20, 22, weiblich).

Erzählungen von Betroffenen verweisen nicht nur, aber insbesondere in diesem Zusammenhang auf sogenannte Vergewaltigungsmythen (Lonsway/Fitzgerald 1994; Eyssel 2012), die sich erstens darin ausdrücken, dass Erfahrungen sexualisierter Gewalt abgesprochen, bagatellisiert und normalisiert werden:

> „Ähm, und eben diese Lügerei, dieses Vertuschen- und Verniedlichenwollen und Verharmlosenwollen. Also das ist, was ich denke, so was darf eigentlich gar nicht sein“ (C_B_Interview 31, 852, weiblich).

> „Und jetzt im Nachhinein eben, sie ist ja immer noch eine der führenden Kräfte für [evangelische Organisation], und da in der Leitung auch. Und ihre Bemerkung damals dazu, als ich es sozusagen angezeigt hatte und ihr auch das Ganze benannt hab, war, sie hört [Name Beschuldigter] Variante und meine Variante, und sie bezieht da keine Position dann. Da gibt’s eben zwei Sichtweisen darauf“ (C_B_Interview 10, 276, weiblich).

Zweitens werden Vergewaltigungsmythen sichtbar, wenn Betroffenen unterstellt wird zu lügen und sie strukturell aus dem Gemeindeleben ausgegrenzt werden. Unterstützung findet, wenn überhaupt, nur vereinzelt und isoliert statt, eine Kultur des Schweigens und Leugnens begünstigt Schuldumkehr und zielt letztendlich auf den Schutz von Beschuldigten, wie das Beispiel eines Artikels zeigt, der in Kooperation mit Betroffenen von einer großen Zeitung veröffentlicht wurde:

> „[…] kam der Artikel dann endlich im Dezember letzten Jahres. Und da waren wir so glücklich, dass das kommt, und dann haben wir aber nicht damit gerechnet, dass da so viel Gegenwind kommt. Und den gibt es jetzt noch. Aus der ganzen Region. Die werfen uns vor, wir hätten es nur wegen der 10 000 Euro gemacht. Die werfen uns vor, warum wir jetzt erst kommen. Die werfen uns vor, wir wären Populisten. Die werfen uns vor, wir würden den [Name des Täters] vom Sockel schubsen. Die werfen uns vor, wir seien im Grunde genommen unchristlich“ (C_B_Interview 38, 242, männlich).

Begünstigt durch Machtverhältnisse, die sich aus dem Ansehen von Beschuldigten und deren Einbettung in informelle (kirchliche) Netzwerke speisen, finden sich Betroffene häufig in massiv belastenden Situationen wieder. Das Aufdecken sexualisierter Gewalt geht nicht nur mit psychischer Belastung einher, sondern kann bis zum Verlust des Arbeitsplatzes führen. An manchen Stellen werden sogar mehr oder weniger explizite Drohungen ausgesprochen:

> „Mein Seelsorger meint, ‚ich sollte dir einen brüderlichen Rat geben und du möchtest etwas vorsichtiger sein mit der Öffentlichkeit, das alles in die Öffentlichkeit zu bringen‘. Also wie so eine, so versteckt, nicht mehr ganz versteckte Drohung“ (C_B_Interview 17, 244, männlich).

Oder es wird der Vorwurf des Verrats erhoben:

> „B: Dann sag ich, es geht um das und das Thema. Da sagt er zu mir: Da musst du aber vorsichtig sein. Auch ein Freund in meinem Alter. Ich sag, ich weiß, du hast da auch was erlebt. – Nö, darum geht’s gar nicht, du musst vorsichtig sein.
>
> I: Warum?
>
> B: Weil man, wenn man sich dazu äußert, Verrat machte“ (C_B_Interview 34, 66, männlich).

Drittens begünstigen diese auch heute noch stark verankerten Mythen ein aktives Nicht-Handeln, indem Erzählungen von Betroffenen ignoriert und ihnen ihre Wahrnehmungen abgesprochen werden.

Berichte von Betroffenen verweisen häufig auf gemeindeinterne und -übergreifende Netzwerke, die Berichte von sexualisierter Gewalt nicht anerkennen:

> „Nee. Also ich hab immer wieder versucht, auch beim Bund der [Freikirche] oder eben in der Gemeinde A oder B oder auch in der Gemeinde C, da hab ich auch mal ein Gespräch gehabt, hab mit einer Frau oder auch mit der Pastorin versucht, Kontakt zu haben und das zu klären. Aber keiner hat sich getraut, dann wirklich zur Tätergemeinde auch hinzugehen und zu sagen: Ja, hier ist doch wirklich der Frau was passiert; und die hat jetzt auch die und die Diagnose. […] Das find ich noch mit auch das Schlimmste, dieses …, ja, dass alle dann weggekuckt haben und meine Wahrnehmung mir abgesprochen worden ist“ (C_B_Interview 48, 79, weiblich).

Derartige Verhaltensweisen zeichnen das Bild einer Kulturtechnik, die dazu neigt, sexualisierte Gewalt um jeden Preis vergessen zu machen. Im Absprechen ihrer Wahrnehmungen und Leugnen der Gewaltakte werden Betroffene einer Deutungshoheit unterworfen: Es wird kein gemeinsames, intersubjektiv nachvollziehbares Narrativ hergestellt, sondern eine Wahrheitskonstruktion, die die Wahrnehmung und Erfahrungen von Betroffenen als nicht gültig erklärt (vgl. Fücker 2018, S. 85 ff.).

Praktiken epistemischer Unterdrückung bzw. des *Testimonial Quieting* (vgl. Dotson 2011, S. 242 ff.) evozieren durch die implizite Delegitimierung von sexualisierten Gewalterfahrungen Effekte von Selbstzweifel, die auch auf das Narrativ des Einzelfalls verweisen:

> „Und dann haben wir ja so – waren ja dann diese Treffen organisiert, wo wir dann einfach gesagt haben, wir wollen uns mal treffen, wir Betroffene. Und man dann so mitgekriegt hat, den anderen ging’s gar nicht anders, ja. Die haben auch immer gedacht, glaubt mir keiner. Jeder hat gedacht, es glaubt mir keiner! Und wir sind alle dagehockt, wir waren manchmal 20 Leute, wir sind dagehockt und man hat bloß gesagt, gibt’s denn so was? Du auch?“ (C_B_Interview 36, 195, weiblich).

Umfelder, die Wissen hierarchisieren und Erfahrungen delegitimieren, ermöglichen ein systematisches Aufrechterhalten sexualisierter Gewalt durch Täter und Täterinnen und erzwingen ein Anpassungsverhalten seitens der Betroffenen, wie der folgende Bericht besonders eindrücklich vor Augen führt:

> „Und ich weiß, dass wir darüber so geredet haben und dass wir immer geguckt haben, dass wir nicht alleine aufs Klo gehen, damit wir nicht dem [Name Beschuldigter] in die Hände laufen. Also auf der einen Seite gab es Austausch und Abstimmung, auf der anderen Seite war ein riesiges kommunikatives Loch. Also es war, als ob es trotzdem gar nicht existierte. Und was es gar nicht gab, war eben so was wie, dass man – also ich wusste definitiv von zwei anderen Mädchen, dass die auch sich immer schrecklich fürchteten, ihm da irgendwie begegnen zu müssen. Aber was wir nie gemacht haben, war, uns mal hinzusetzen und zu sagen, jetzt pass mal auf, das geht doch so nicht. Wir gehen jetzt mal da- und dahin und sprechen mal mit denen. Oder ich habe nie mit der [Name Gruppenleiterin] z. B. gesprochen. Und ich frag mich heute auch, warum die [Name Gruppenleiterin] nicht mit uns gesprochen hat, denn die hat das ja gewusst. Die hat das gewusst, das war mir aber nicht klar damals“ (C_B_Interview 49, 15, weiblich).

Viertens zeigen sich Mythen um sexualisierte Gewalt im sogenannten *Victim Blaming*. Darunter können Denkmuster verstanden werden, „die im Allgemeinen falsch sind, aber weit verbreitet und hartnäckig vertreten werden” (Lonsway/Fitzgerald 1994, S. 134, Übers. d. A.). Aufgrund der Dichte entsprechender Berichte im Kontext evangelischer Gemeinden muss betont werden, dass sich *Victim Blaming* nicht nur gegen Frauen richtet, sondern dass unabhängig von Geschlechtlichkeit Betroffenen unterstellt wird zu lügen. Hier können inkorporierte Denk- und Verhaltensweisen beobachtet werden, die selbst dort wirksam werden, wo die Empirie sie widerlegt. Denn in diesem Kontext zeigen unsere

Daten daran anschließend, dass nicht die sexualisierte Gewalt, sondern das Verhalten von Betroffenen problematisiert wird, wodurch Beschuldigte entlastet werden und Betroffenen Schuld zugeschrieben wird. Im evangelischen Gemeindekontext werden Strukturen sichtbar, die die Annahme möglich machen, dass sexualisierte Gewalt verschwiegen werden soll dass nicht sein kann, was nicht sein darf. In der Folge sehen sich Betroffene enormem Druck ausgesetzt und finden sich nicht selten in existenzbedrohenden Verhältnissen wieder:

> „Und dazu kam, dass er [der Beschuldigte, Anm. d. Verf.] dann in dem Moment eben gesagt hat: ‚Die Frau [Betroffene, Anm. d. Verf.] ist für mich an der Stelle immer auch ein Bedrohungspotenzial. Die ist nicht stabil.' Ich hab da eine Stelle, wo ich nicht weiß, da ist jemand, die hat so ein fettes Ding (besonders brisanter Fall, Anm. d.Verf.), der wusste um die Hintergründe. Mit ihm hab ich drüber gesprochen. […] Von der halben Stelle, die ich dort hatte, hätten sie mich rechtlich nicht weggekriegt. Und letztlich war´s so, dass er mit Tricks versucht hat, immer wieder die Gemeinden zu beeinflussen, dass ich die volle Stelle nicht bekomme" (C_B_Interview 10, 206, weiblich).

Ein jüngerer Fall (Erfahrungen aus den Jahren 2018–2020) verweist darauf, dass nicht davon ausgegangen werden darf, dass derartige Mythen Relikte aus dem vorherigen Jahrhundert seien. Hegemoniale Vorstellungen, die (evangelische) Männlichkeitsbilder idealisieren, wirken nachhaltig und aktuell:

> „[…] weil der Pfarrer so beliebt war, also haben wir da auch Anfeindungen erlebt, wirklich ganz schlimm, also wir waren kurz davor wegzuziehen, aber geht ja nicht immer so einfach finanziell. Auf jeden Fall hat man natürlich, hat das keiner geglaubt, ein Großteil, und gesagt: ‚Ja, der macht doch so was nicht', nach dem Motto: ‚Was nicht sein darf, kann auch nicht sein', so haben die meisten Leute das einfach, ja, einfach weggeduckt, wollten sich mit dem Thema nicht beschäftigen und haben gesagt: ‚Das ist doch so ein toller Pfarrer, der macht so was nicht'. Das war so die ganz große Meinung. Da gab es Einzelne, wo ich nicht wusste, dass es die Leute gibt, die haben dann so unter, sage ich mal unter dem Tisch, sind auf uns zugekommen, haben gesagt, sie glauben das sofort, der war schon immer ein bisschen suspekt und sie sind für uns da, wenn es irgendwie Probleme gibt oder so. Das waren ganz wenige, die kann ich an einer Hand abzählen, aber die haben von Anfang an gemerkt, irgendwas stimmt nicht, auch wie er einfach zu Jugendlichen, wie er mit denen interagiert. Die haben das von Anfang an gemerkt, aber natürlich auch nichts gesagt, ja, weil neuer Pfarrer, man will die Leute nicht verärgern – ja, so. Aber wir haben da nur Gegenwind bekommen erst und ganz viel Hass. Also es war so weit, dass ich nicht mehr, das mache ich heute auch nicht gerne, aber einfach zum Beispiel wenn ich nur durchs Dorf laufe. Da laufen andere Personen an einem vorbei und wechseln die Straßenseite, also so richtig Ausgrenzung so, so weit ist das und – ja, bis heute" (C_B_Interview 29, 115, männlich).

Feindselige Atmosphäre und isolierende Gewalt

Mitwissen und Schweigen sind Grundbausteine einer Naturalisierung von und Toleranz gegenüber Gewalt, die unter anderem durch Leugnen, Bagatellisieren und Ausgrenzen von Betroffenen dazu beitragen, eine feindselige Atmosphäre herzustellen. In einem feindseligen und angstbehafteten Umfeld fürchten manche Betroffene weitere Gewalt. Das Problem beschränkt sich somit nicht nur auf sexualisierte Gewalt, die einzelne Personen ausüben, sondern es zeigt sich zusätzlich in der Schaffung eines gewaltaffinen Umfelds für Betroffene (Dowler/Cuomo/Laliberte 2014; Eyre 2000). Personen, die zu einem solchen feindseligen Umfeld beitragen, werden auch als *Reinforcers of the Status Quo* bezeichnet (vgl. Thorne-Finch 1992, S. 217), da sie zur Aufrechterhaltung von Machtstrukturen beitragen, die

sexualisierte Gewalt ermöglichen. Thorne-Finch weist darauf hin, dass diese Personen einer nachhaltigen Bekämpfung sexualisierter Gewalt entgegenstehen (ebd.). Forschung zu sexualisierter Gewalt im Hochschulbereich hat gezeigt, dass sich ein feindseliges Umfeld nicht nur gegen Betroffene richtet, sondern auch gegen diejenigen, die Betroffene unterstützen (Dziech/Weiner 1990). Dieses Verhalten wurde mit dem Begriff *Second Order of Sexual Harassment* bezeichnet (vgl. Dziech/Weiner 1990, S. xxviii; Flecha 2021, S. 1980). Das wird auch in dem oben zitierten Beispiel deutlich, wenn der Betroffene berichtet, dass er und seine Familie durch die Gemeinde „ganz viel Hass" (C_B_Interview 29, 115) erfahren haben. Solche Dynamiken können dazu führen, dass Betroffene und deren Unterstützer:innen am liebsten den Wohnort wechseln würden, um dieser feindseligen Atmosphäre zu entkommen. Häufig kommt es zu einer Spaltung in der Gemeinde zwischen Unterstützer:innen von Tätern und Täterinnen bzw. Beschuldigten einerseits und den wenigen, die die Betroffenen unterstützen, andererseits. Die daraus resultierende Gemeindedynamik kann über Jahrzehnte andauern und die Gewalterfahrung Betroffener im alltäglichen Leben perpetuieren (Dill et al. 2023). Beschuldigte Pfarrer werden idealisiert und für ihr Engagement in der Gemeinde wertgeschätzt.

> „[…] und das Dorf ist bis heute sehr zwiegespalten. Es gibt diejenigen, die ihn immer noch in den Himmel heben und ihm am liebsten einen Heiligenschein verpassen würden, und es gibt diejenigen, die mit Kirche aufgrund von ihm überhaupt nichts mehr zu tun haben wollen" (C_B_Interview 2, 43, männlich).

Andere, die eigentlich gerne unterstützen würden, trauen sich in diesem Umfeld nicht und solidarisieren sich nur stillschweigend mit Betroffenen. Auch wenn es mehrere Betroffene gibt, werden mögliche Disclosure-Versuche durch ein derart feindseliges und angstbehaftetes Klima verunmöglicht. Ein Beispiel dafür stellt der Fall eines Pfarrers dar, der als Kind von sexualisierter Gewalt betroffen war und im Interview erzählte, wie sich sein Einsatz für Betroffene in einem aktuellen Fall negativ für ihn auswirkte. Diese Betroffenen hatten sich nur unter der Bedingung strengster Anonymität an ihn gewandt und Beweismaterialien sofort zurückverlangt. Auf sein Drängen hin, dass Maßnahmen getroffen werden müssten, wurde er als Verräter bezeichnet und erhielt Drohungen. Alle anderen, die über die sexualisierte Gewalt Bescheid wussten, trafen keine Maßnahmen, um weitere Vorfälle effektiv zu verhindern. Deutlich wird: Eine feindselige Atmosphäre verhindert, dass Betroffene nachhaltig aufdecken, und schränkt Unterstützer:innen in ihren Handlungsmöglichkeiten ein. So schreckt unser Interviewpartner schließlich auch davor zurück, den Fall über die Medien bekannt zu machen.

> „Und ich weiß, dass [Name Journalist] daran recherchiert, die würden die sofort nehmen. Aber ich mein, wenn man's sagt, hat man natürlich auch keinen Schutz mehr. Der Quellenschutz ist weg, insofern wär ich schlecht beraten, es tatsächlich zu machen. Aber in zehn Jahren kann man es immer noch machen" (C_B_Interview 34, 88, männlich).

Die Angst vor fehlendem Schutz und Nachteilen für die eigene Person, die Unterstützer:innen von Betroffenen verspüren, ist einer der Hauptgründe, warum Betroffene bei der Bewältigung der sexualisierten Gewalt häufig auf sich alleine gestellt sind (Melgar et al. 2021). Diese Art von Umgang mit Personen, die Betroffene unterstützen, wird ebenfalls als isolierende Gewalt bezeichnet (vgl. Vidu et al.

2021, S. 178). Betroffene und deren Unterstützer:innen werden mit der Absicht angegriffen, Betroffene zu isolieren. Im oben zitierten Beispiel verwirklicht sich die isolierende Gewalt darin, dass die Betroffenen erst einmal nicht mehr mit der Unterstützung des Interviewpartners rechnen können. Ein weiteres Beispiel findet sich in einer familiären Aufdeckungssituation.

> „Als [Name Beschuldigter] davon erfahren hat, dass nun mehr Menschen von unserer Geschichte wissen, war auch er sehr geschockt. Als ich ihm gesagt habe, dass mein Vater den Kirchenvorstand einschalten will, hat er gesagt: ‚Dein Vater muss nur wissen, dass ich jederzeit den Ort hier wieder verlassen kann. Er muss hierbleiben und muss mit dem Gerede der Leute fertigwerden!' Genauso war es auch. Also wurde der Kirchenvorstand natürlich nicht eingeschaltet. (…) Mein Vater war unerbittlich. Seine einzige Forderung war, dass das Ganze aufhört, und zwar sofort und mit aller Konsequenz. (…) Zu Hause hat mein Vater gesagt, wenn ich mich noch einmal mit [Name Beschuldigter] treffen würde und er kriegt es mit, dann könnte ich von zu Hause ausziehen" (C_B_Brief zu Interview 48, 4, weiblich).

Die Reaktion des Vaters war zwar im Sinne des Schutzes für seine Tochter, führte aber zu einer Verschärfung ihrer Situation. Sie und ihre Familie erhielten Drohungen vonseiten des Beschuldigten, und zugleich drohte ihr der Vater. So weitete sich die feindselige Atmosphäre, die durch den Beschuldigten initiiert worden war, auch auf den bis dahin sicheren Raum der Familie aus. Trotz der Drohung des Vaters konnte der Beschuldigte die Gewalt aufrechterhalten. Für die Betroffene bedeutete es, dass die Missbrauchsbeziehung noch stärker geheim gehalten werden musste. Die Jugendliche lebte in permanenter Angst entdeckt zu werden. Hilfestellungen zur richtigen Einordnung der Situation und zur Beendigung der destruktiven Beziehung gelangten dadurch noch mehr außer Reichweite.

Die Schaffung eines feindseligen Umfelds und isolierende Gewalt sind wirkmächtige Mechanismen zur Ermöglichung von und Toleranz gegenüber sexualisierter Gewalt insbesondere im Kontext heteronormativer Abhängigkeitsverhältnisse.

Heteronormativität und Abhängigkeitsverhältnisse

Mythenhafte Verklärungen und Schuldumkehr operieren in heteronormativen Kontexten häufig völlig unverdeckt. Sie legen stereotype Vorstellungen von Geschlechterrollen offen und verweisen auf eine Normalisierung sexualisierter Gewalt:

> „Und die Steigerung dessen war dann mein anderer Pfarrer in der Gemeinde, der dann gesagt hat: Das Spiel zwischen Mann und Frau – das war dann 2018, glaub ich –, das muss so sein" (C_B_Interview 4, 28, weiblich).

> „Also haben halt gesagt, ich hätte ihn verändert und ich hätte ihn verführt" (C_B_Interview 32, 65, weiblich).

Diese Aussagen stehen konträr zum progressiven und liberalen Selbstbild der evangelischen Kirche, das nicht zuletzt auch über politisch geladene Konzepte wie Gleichberechtigung der Geschlechter und Offenheit gegenüber unterschiedlichen sexuellen Orientierungen konzipiert wird. Damit einher geht allerdings auch eine fehlende Reflexion bestehender Strukturen, die sich anhand folgender Aussagen in diversen Umfeldern und Kontexten identifizieren lassen:

> „Es ist ja in [Name Bundesland], in der Synode war es ja so, dass die Evangelische Kirche ja gesagt hat: ‚Und wir trauen auch homosexuelle Paare in unseren Kirchen.' Die Synode [Name Bundesland] hat abgestimmt und da sitzen mehrheitlich Pietisten drin, natürlich werden keine homosexuellen Paare getraut" (C_B_Interview 23, 452, weiblich).

> „Da merkt man schon noch, dass da homophobe Potenziale da sind, die noch nicht ausgetrocknet sind" (C_E_Interview 11, 43, männlich).

> „Und ich habe über die ACK, wenn das Ihnen ein Begriff ist, ‚Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen', da sind auch die eher fundamentalistischen und freikirchlichen Menschen Mitglieder, da kriege ich zum Teil mit auch, also da ist ja dann zum Beispiel Homosexualität noch eine Sünde und so, also das wabert schon auch immer noch sehr in unserem kirchlichen Denken rum" (C_B_Interview 26, 167, weiblich).

> „Es gab eine Toleranz kleiner Übergriffigkeiten, das hab ich schon erlebt, auch als noch Jüngere im Posaunenchor, mit dem Posaunenchorleiter. Da hat's dazugehört, dass der Küsschen auf den Kopf, und du bist die schönste Bläserin, die wir haben, und so was, ich gehe aber davon aus, dass da nichts weiter war" (C_B_Interview 10, 105, weiblich).

Diese und weitere Erzählungen verweisen auf misogyne Denkmuster, die ähnlich der Thematik der Sexualität kaum bis gar nicht bzw. nur vereinzelt thematisiert werden. In einer selbsterhöhenden Darstellung, in der man sich zwar als in der Mitte der Gesellschaft versteht, aber dennoch (als evangelische Kirche) vermeintlich über gesamtgesellschaftlichen (oder weltlichen) Problemstrukturen steht, wird Gleichberechtigung der Geschlechter und eine generell weltoffene Kultur zumindest (oder vor allem) im Kontext der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt als selbstverständlich gesetzt. Es scheint kaum ein Bewusstsein dafür zu geben, dass gesamtgesellschaftliche Verhältnisse in evangelischen Räumen wirken und entsprechend institutionalisierte Normengefüge Orientierungsrahmen für Alltagswelten darstellen (vgl. dazu Goffman 2016). Um den Schein der vorbildlichen Progressivität bemüht, werden Gewaltverhältnisse begünstigende Bedingungen nicht reflektiert, was unter anderem dazu führt, dass entsprechende Abhängigkeitsverhältnisse in Aufarbeitungsprozessen unberücksichtigt bleiben und epistemisch oppressiv wirken. Beispielhaft dafür ist die folgende Schilderung einer betroffenen Vikarin:

> „Na ja, dann – also das sind ja – also da waren in der Kirchenleitung, waren nur Männer. Und das war ja dann auch – also die kennen sich alle, alle so ungefähr ein Alter, also alte Studien- und Schulfreunde. Und eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus. Also dann hätte ich vielleicht noch eher Ärger gekriegt oder wär rausgeschmissen oder rausgeekelt worden oder so, wenn ich da solche Beschuldigungen auf den Tisch bringe, weil es ja eigentlich auch bekannt war, dass der sich schon mal komisch, also unpassend verhalten hat. Dann hätte das ja vielleicht auch die Leute noch mehr – wär ja dann auf die anderen auch zurückgefallen, dass sie dem noch mal eine Vikarin anvertraut hätten. Also das fällt mir jetzt grade erst so auf. Also nee, ich hab mich einfach nicht getraut, da noch mal irgendwie was zu machen" (C_B_Interview 6, 51, weiblich).

> „Warum diese Frauen die Klappe halten? Weil die keine Ahnung haben, wie sie leben sollen, wenn sie dieses System zum Kippen bringen. Weil sie abhängig sind" (C_B_Interview 21, 35, weiblich).

Darüber hinaus wird auch übersehen, dass hierarchisch strukturierte Geschlechterverhältnisse, wie gemeinhin gerne angenommen wird, nicht alleine frauenfeindlich wirken. Vorstellungen, die alles Nicht-Männliche als Abweichung verstehen, wirken umfassend und setzen im Kontext sexualisierter Gewalt eine Konstellation von weiblichen oder kindlichen Betroffenen und männlichen Tätern

normativ. Diese grundlegend binäre Codierung von männlicher Gewalt gegen weibliche Opfer bedingt einen Ausschluss aller nicht dieser Norm entsprechenden Identitäten vom Diskurs um sexualisierte Gewalt (Wirtz et al. 2020). Zum anderen werden damit explizit einerseits Täterinnen und andererseits erwachsene männliche Betroffene unsichtbar gemacht:

> „Da ist mehr, das ist mehr. Da geht's auch um ein Frauenbild, also da geht's auch drum, um die friedfertige Frau und der gewalttätige Mann. Also dieses Muster, dieses (stammelt) dieses, dieses Bild einer friedfertigen Frau oder auch der guten Mutter, das ist auch – das hängt auch irgendwie eng mit diesem, mit diesem Kontext zusammen. Ah, ich kann das gar nicht so richtig präzisieren. Aber es geht eigentlich um ganz tradierte Geschlechterbilder, die in diesem Kontext auch wirken. […] Und da geht's immer um die Männer. Also die hatte Männer im Blick, aber nur unter der Täterperspektive und nie die andere Seite. Oder die andere Seite, die Opferperspektive nur so weit, wie sich damit verhindern lässt, dass Männer Täter an Frauen werden. Nur das hat sie interessiert" (C_B_Interview 55, 88, männlich).

Identifizierbar werden Denkmuster, die auf stereotypen Vorstellungen von geschlechtsspezifischen sexuellen Verhaltensoptionen basieren, wonach männliches Verhalten aktiv, weibliches einladend und passiv strukturiert ist, was einem Skript folgt, das durchaus in Gewalttätigkeit münden kann (vgl. Landgraf/Treskow 2012, S. 13). Sexualisierte Gewalt gegen Frauen wird dadurch normalisiert; Täterinnen sowie männliche Betroffene werden negiert:

> „Aber er hat da gesagt: Schweige zu deinem Schutz, und: Man macht das halt so. Das ist normal, wenn eine Frau alleine lebt, dass das so ist" (C_B_Interview 4, 24, weiblich).

> „Und, also bei uns war es ja so, da waren es ja dann noch die Diakonissen, die wir ja auch zur Rede gestellt haben, die aber ganz klar gesagt haben: ‚Wir können nicht dafür, wir haben ja im Auftrag der Brüder gehandelt', ‚Wir sind unschuldig'" (C_B_Interview 24, 623, weiblich).

> „[…] diese Missachtung – die Missachtung der Männer, der männlichen Opfer im Gewaltdiskurs" (C_B_Interview 55, 98, männlich).

Zwischenfazit

Vor allem auf Gemeindeebene kann beobachtet werden, dass evangelische Räume einer spezifischen und hegemonialen Deutung unterliegen, deren Irritation durch Praktiken des Verschweigens möglichst ignoriert oder im Zweifelsfall durch Ausgrenzung sanktioniert wird. Eine besonders starke Ausprägung von Nicht-Glauben und Schuldumkehr begünstigt eine Stabilisierung von Mythen um sexualisierte Gewalt. Getragen durch ein progressives Selbstverständnis, werden Geschlechterverhältnisse kaum bis gar nicht reflektiert oder im Sinne hegemonialer Heteronormativität naturalisiert. Gemeinden konstituieren Aufarbeitungsprozesse in hohem Maß mit: Sie bieten glaubensgemeinschaftlichen, vermutlich häufig freundschaftlichen Anschluss für ihre Mitglieder. Diese komplexen Bindungsgefüge erschweren es Betroffenen, ihre Erfahrungen zu melden oder nahestehenden Personen davon erzählen. Die Furcht vor belastenden Reaktionen von bekannten Personen in Gemeinde- und Arbeitsumfeld erscheint als Haupthemmnis für Betroffene, sich zu äußern. Dies fasst eine in einer Gemeinde ehrenamtlich Tätige folgendermaßen zusammen:

> „Mein Mann, der sagt immer: ‚Damals hast du geschwiegen, wegen deinen Freunden und [Name Beschuldigter], du wolltest sie nicht verlieren. Und jetzt willst du deinen Kontakt zu der Gemeinde nicht verlieren.‘ Das ist es. Ich hätte mich wahrscheinlich nicht an die Gemeinde gewandt, wenn ich nicht näheren Kontakt hätte. Jetzt hab ich den näheren Kontakt. Und jetzt erzähl ich das nicht, weil ich den nahen Kontakt hab. Also ich bin in dem gleichen Dilemma im Grunde wie dreißig Jahre später [gemeint ist wahrscheinlich „dreißig Jahre früher“, Anm. d. Verf.]. […] Und ich glaube, dass bei innerfamiliären Übergriffen und bei solchen kirchlichen Dingen es immer so schwierig ist, weil man einfach Angst davor hat, Beziehungen zu verlieren. […] Das macht ja auch Kirche aus“ (C_B_Interview 16, 71, weiblich).

Ein zentrales Moment ist hier die Befürchtung, dass Beziehungen und Bindungen abbrechen, wenn die erlebte sexualisierte Gewalt offen angesprochen wird. Diese Befürchtung äußern einige der Betroffenen, die mit ihren Gewalterfahrungen bisher nicht an die Kirche herangetreten sind. Interessant ist in diesem Kontext die Bemerkung über die Ähnlichkeit zu innerfamiliärer sexualisierter Gewalt. Dies ist einerseits ein Verweis auf die engen Bindungen innerhalb von Gemeinden, und andererseits wird damit die Macht von Schweigegeboten in engen Beziehungskonstellationen unterstrichen, die gerade im familiären Bereich sehr wirkmächtig sind.

Dass Aufarbeitung und Verarbeitung von Wissen um sexualisierte Gewalt nicht den institutionellen Strukturen überlassen werden darf, wurde deutlich. Gemeinden stehen in der Verantwortung, eine gemeinschaftliche Praxis des Erinnerns und Anerkennens zu etablieren, sexualisierte Gewalterfahrungen von Betroffenen ernst zu nehmen und eine tief verankerte Kultur des Leugnens aufzubrechen, das Bagatellisierung und Ignoranz evoziert:

> „Die Gemeinde ist, pfff … Ich glaub, das Schlimmste ist das Schweigen, und zwar auch dieses bewusste Schweigen oder eben diese Grundhaltung, die bis heute noch da ist: Es war ja nicht so schlimm“ (C_B_Interview 4, 14, weiblich).

Rekonstruktion der institutionellen Ebene

Täterschutz: Ein Blick auf das Disziplinarverfahren und seine Kontexte

Wenn kirchliche Vertreter:innen hinsichtlich der Aufarbeitungspolitik der EKD davon sprechen, dass eines der zentralen Anliegen darin bestehe, Betroffene zu integrieren und als Teil der evangelischen Institutionen anzuerkennen (EKD 2022a), und dass dies in ihrer Wahrnehmung auch ein vordergründiges Bedürfnis von Betroffenen bediene, impliziert dies, dass Betroffene bis heute nur marginal als Teil der evangelischen Glaubensgemeinschaft/Institution angenommen werden. Sexualisierte Gewalt durch Vertreter:innen der evangelischen Kirche beeinflusst in den meisten Fällen nicht nur die Biografie von betroffenen Personen massiv negativ, auch der Glaube an Gott gestaltet sich aufgrund spiritueller Missbrauchsverhältnisse als überaus schwierig. Dadurch werden Personen wegen ihrer Gewalterfahrung mehr oder weniger bewusst als außenstehend markiert und diskursiv ausgeschlossen. Bemerkenswert ist dabei, dass dies umgekehrt mit Personen, die die Gewalt ausüben, nicht passiert. Die Mitgliedschaft von Tätern und Täterinnen in der evangelischen Gemeinschaft wird häufig unter dem Deckmantel der Fürsorge nicht ansatzweise zur Disposition gestellt. Wenn Sanktionierung durch

Disziplinarverfahren stattfindet, hat diese selten eine Entlassung aus dem Dienst zur Folge. Täter und Täterinnen werden versetzt, finanziell sanktioniert oder in ihrem Tätigkeitsfeld temporär eingeschränkt:

> „Ähm, aber was ich sozusagen der Kirche da übelgenommen habe, später dann, der wurde nicht entlassen aus dem Dienst, sondern der wurde einfach in die Nachbargemeinde versetzt und abgeordnet. Und hat weiterhin Kontakt zu Kindern gehabt und war weiterhin, also ich weiß nicht, ob er da einen Kirchenchor oder noch was machen durfte, ne, aber er war der Organist oder der, wie nennt man das, Kirchenmusiker der Nachbargemeinde geworden. Und das fand ich schon irgendwie…“ (C_B_Interview 19, 33, weiblich).

> „Dann hieß es am Ende: ‚Ja, der Pfarrer darf wieder ganz normal seine Ämter‘, also es passiert praktisch nix, er kommt zurück in die Gemeinde und alles wie vorher. […] Und er kriegt halt ein bisschen weniger Geld. Ja, tut ihm auch nicht weh“ (C_B_Interview 29, 145, männlich).

Transparente Kommunikation darüber, anhand welcher Kriterien Urteile in Disziplinarverfahren gefällt werden, findet meist nicht statt oder entbehrt nicht nur aus Perspektive Betroffener jeglicher Nachvollziehbarkeit. So heißt es im § 20 (3) des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche Deutschland (DG. EKD):

> „Wer durch eine schwere Amtspflichtverletzung das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung endgültig verloren hat oder wessen Verbleiben im Dienst geeignet wäre, der Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages oder dem Ansehen der Kirche erheblich zu schaden, ist aus dem Dienst zu entfernen. Das gilt in gleicher Weise, wenn sich die beschuldigte Person im Ruhestand befindet, unabhängig davon, ob eine Amtspflichtverletzung vor oder nach Beginn des Ruhestandes begangen wurde. Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 liegen in der Regel vor, wenn in einem Disziplinarverfahren eine Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu einem Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, festgestellt wird“ (§ 20 Abs. 3 DG.EKD).

Bei der Durchsicht von Akten und der Analyse von Interviews mit Betroffenen taucht mit dem Wissen um diesen Absatz unweigerlich und stetig drängender die Frage auf, woran ein Verlust des Vertrauens in diesem Zusammenhang festgemacht wird. Das Ausüben sexualisierter Gewalt führt offenbar zu keinem Vertrauensbruch, denn Betroffene berichten häufig davon, dass Täter lediglich (oft auch erst unter Druck) versetzt worden sind:

> „Ich habe es dann mit den Eltern und Bekannten auch, ähm, dann noch mal so der Kirche auch in verschiedenen Ämtern auch, das eben versucht noch mal da in die Wege zu leiten, zu sagen: ‚Der muss entfernt werden‘, und: ‚Ich will, dass das Konsequenzen hat‘. Da haben wir so einen Druck gemacht und dann irgendwie ist er dann halt versetzt worden. Und er hat dann diese Verfügung bekommen, dass er eben für fünf Jahre keine Konfirmandenarbeit machen darf, also von 13 bis 27. Also unter 13 wohlgemerkt darf er ja noch. Das war für mich schon ein Schlag ins Gesicht. […] Das war jetzt das Ergebnis des Disziplinarverfahrens. Also, und die Aussage war, sie hören meine Geschichte, sie nehmen es ernst, aber der Pfarrer macht einfach weiter, er wurde ein bisschen gebremst und gesagt halt, ja, er soll aufpassen, aber mehr ist da von kirchlicher Seite nicht gekommen, bis heute nicht“ (C_B_Interview 29, 143, männlich).

Mit der Argumentation, dass man unter Beisein von Vorgesetzten eine „Gefährder-Ansprache“ (C_E_Interview 12, 19) macht und darauf hinweist, „da ist schon jemand auffällig geworden, bitte nicht noch mal“ (ebd.), werden Beschuldigte – in unserem Material haben wir nur Beispiele für männliche Beschuldigte – versetzt, um ihnen auch einen Neubeginn zu ermöglichen: „Dass man sozusagen dem Personalverantwortlichen was gesagt hat, aber insgesamt ist ja auch die Idee bei einer solchen

Versetzung ganz häufig die des Neubeginns und der Chance“ (ebd.). Darüber hinaus sei es fast unmöglich, Pfarrer oder Pfarrerinnen in ein Tätigkeitsfeld zu versetzen, in dem sie nicht mit potenziell vulnerablen Gruppen zu tun hätten: „Wir finden einfach nichts, wo man sagt, gut, da kann jemand keinen Schaden anrichten“ (ebd.). Ein solches Vorgehen mag logisch nachvollziehbar sein, erscheint aufgrund einer offiziellen „Null-Toleranz“-Politik (EKD 2021c) jedoch mindestens ambivalent. Demnach können sich betroffene Personen, die sexualisierte Gewalterfahrungen melden und ein Disziplinarverfahren befürworten, mit einer Situation konfrontiert sehen, in der sie das im Grunde einzige Instrument nutzen, zumindest dienstrechtliche Konsequenzen erwirken zu können, sich aber selbst schützen müssen angesichts der erfahrungsgemäßen Aussichtslosigkeit, eine angemessene Sanktionierung von Tätern in einem massiv belastenden Verfahren zu erreichen.

Darüber hinaus können Disziplinarverfahren als geeignetes Instrument zur Verhandlung und Sanktionierung sexualisierter Gewalt grundlegend hinterfragt werden. Denn Betroffene berichten häufig, dass ihnen bei Meldung von sexualisierten Gewalterfahrungen in einer institutionalisierten Fach- oder Beratungsstelle nicht selten von einer disziplinarrechtlichen Anklage abgeraten wurde:

> „Wir haben lange überlegt, ob ich in meinem Fall ein Disziplinarverfahren noch anstrenge, letztendlich ist mir davon abgeraten worden, weil klar war, er wird sich Anwälte suchen, die mein Privatleben auf den Kopf stellen werden“ (C_B_Interview 2, 107, männlich).

> „Und das war 2002, und da saß dann eine Kirchenjuristin, da saß eben auch die Frau vom Frauenreferat, die ich schon mal getroffen hatte, die mir so abgeraten hatte“ (C_B_Interview 7, 34, weiblich).

> „Aber es war so unbeholfen, hm, okay, ich hab dann mit denen geredet. Und sie sagte mir, ja, also ermitteln könnten sie jetzt nur das weiter, wenn ein Disziplinarverfahren, ein Ermittlungsverfahren dazu eröffnet wird. Dann hab ich gesagt, ja, deswegen hab ich Ihnen ja geschrieben. Und dann sagte sie, ja, das müsste sie jetzt mit der Kirchenjuristin abstimmen, ich weiß nicht mehr genau, wie das war, ehrlich gesagt. Jedenfalls kam danach ein Brief, der mich total aufbrachte, in dem noch mal stand, ob ich mir das mit dem Disziplinarverfahren überlegen möchte, weil sie möchten gern noch mal reden“ (C_B_Interview 1, 95, weiblich).

Wenn Verantwortliche in Beratungsstellen von einem disziplinarrechtlichen Verfahren abraten, geschieht dies aufgrund entsprechender Erfahrungswerte, die vor allem auch von Betroffenen angesprochen wurden, die im kirchlichen Bereich arbeiten:

> „Also in der Kirche, als ich meinen Fall bekannt gemacht hab, war klar, wenn ein Verfahren, käme nur noch ein Disziplinarverfahren infrage. Und dann würde ihm vielleicht ein Teil der Rente gekürzt werden oder so, das heißt, die Kirche würde Geld sparen, aber ich hätte überhaupt nichts davon gehabt. Und bei dem Disziplinarverfahren wäre ich Zeuge gewesen, hätte damit kaum Rechte gehabt in dem Verfahren“ (C_B_Interview 2, 107, männlich).

> „Das Grundproblem ist die Logik des Disziplinarrechts. […] Es geht sozusagen um die Verletzung der Institution. […] Die Institution eröffnet ein Disziplinarverfahren gegen eine Person, die bei ihr Amtsträger ist und der diese Amtspflicht in irgendeiner Hinsicht verletzt hat. Und die Frage ist dann in so einem Verfahren, hat die Amtsperson ihre Amtspflicht verletzt, und wenn ja, wie dramatisch und was sind die Folgen. In dem ganzen Spiel kommt kein Verletzter vor […]“ (C_E_Interview 13, 454, männlich).

Diese Schilderungen spiegeln die Erfahrungen von Betroffenen wider, die den Prozess eines Disziplinarverfahrens tatsächlich durchlaufen haben. Das oben zitierte *Nicht-Vorkommen* konstituiert sich im

Instrument des Disziplinarverfahrens auf unterschiedlichen Ebenen: Erstens werden Betroffene durch die Zuschreibung der Zeugenrolle in eine passive Position gedrängt und unsichtbar gemacht, zweitens wird nicht sexualisierte Gewalt als Tatbestand verhandelt, sondern eine Amtspflichtverletzung, was drittens dazu führt, dass die Institution als Geschädigte auftritt – eine Konstellation, die bei näherer Betrachtung beeindruckend deutlich macht, wie das Thema sexualisierte Gewalt im institutionell-evangelischen Kontext gedacht und welche Rolle betroffenen Personen zugestanden wird. Verhandelt wird ein Verstoß gegen die Institution, worin sich zum einen eine Diskursverschiebung von Betroffenheit identifizieren lässt, die die Lebensrealitäten und Erfahrungen von Betroffenen sexualisierter Gewalt negiert. Zum anderen drückt sich darin ein Moment der diskursiven Exklusion von Betroffenen aus, die zwar im Vorfeld als Zeug:innen angehört werden, in der Verhandlung selbst jedoch keine Rolle spielen. Daraus amalgamiert sich eine Konstellation, die nicht sexualisierte Gewalt gegen ein Mitglied der evangelischen Kirche verhandelt, sondern das Ausmaß der Schädigung der evangelischen Institution durch eine Verletzung der Amtspflichten eines oder einer ihrer Amtsträger:innen. Konsequent zu Ende gedacht, gibt es also doch eine Verletzte – die Institution evangelische Kirche. Dieses Bild beschreibt in seiner Gesamtheit erstaunlich gut die Wahrnehmungen zahlreicher Betroffener, wenn sie immer wieder die Frage stellen, auf welcher Seite die Kirche eigentlich steht.

Die implizite Positionierung der verletzten Institution lässt eine Antwort auf diese Frage erahnen: Die Institution steht auf ihrer eigenen Seite. Institutionen reagieren auf Krisen mit unterschiedlichen Verhaltensweisen, immer jedoch mit der Bestrebung, sich an neue Gegebenheiten anzupassen (DiMaggio/Powell 1983; Bonazzi/Tacke 2014). Primäres Ziel ist es, die Institution zu schützen und zu erhalten. Im Grunde ein nachvollziehbares Bedürfnis, im vorliegenden Kontext jedoch eines mit potenziellen Folgen für das markierte Problem, welches im vorliegenden Kontext weder im Beschuldigten noch in der Tat gesehen wird, sondern als Problem wird das Aufdecken von sexualisierter Gewalt markiert. Diesem Problem versucht die evangelische Kirche nun mit unterschiedlichen Mitteln zu begegnen. Ein Mittel – das des Disziplinarrechts – wurde eben erörtert und muss aus Betroffenensicht als nicht adäquat eingestuft werden. Denn letztlich verkehrt es das, worum es gehen sollte – die Verletzung von Menschen und die angemessene Sanktionierung jener, die ihnen diese Verletzungen zugefügt haben – in ihr Gegenteil: Verletzte Menschen werden unsichtbar gemacht, sexualisierte Gewalt wird in Amtspflichtverletzung umgewandelt, die Institution zur Geschädigten gemacht, und Täter und Täterinnen werden unzureichend sanktioniert, was letztendlich nicht nur die Institution schützt, sondern bis heute auch Täter und Täterinnen:

> „Und das ganze Verfahren endete dann, also meine Anwältin hat dann das ganze Verfahren beendet mit dem Satz, dann halten wir fest, Täterschutz steht in der Kirche immer noch vor Opferschutz. Ja“ (C_B_Interview 7, 71, weiblich).

> „Das weiß ich nicht, wann die das Urteil gefällt haben. Die haben nur – also der Pfarrer, der war da mit anwesend, der das – der Täter. Der ist da praktisch ohne Blessuren rausgegangen“ (C_B_Interview 14, 19, männlich).

Aktives Nicht-Handeln und Unterlassen von Aufarbeitung: keine Entmachtung von Tätern und Täterinnen

Aus den Interviews lässt sich ablesen, dass auch unabhängig von diesen formalen Disziplinarverfahren Täter und Täterinnen nach wie vor tendenziell bewusst im Interesse der Institution geschützt werden, um deren eigenen Schaden möglichst gering zu halten. An vielen Schilderungen von Betroffenen wird deutlich, dass Täter und Täterinnen über formale Verfahren hinaus nicht entmachtet werden. Insbesondere in Kontexten, in denen Disziplinarverfahren aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr möglich oder nicht gewollt waren bzw. sind, entsteht der Eindruck, dass Aufarbeitung aktiv unterlassen wird. Insbesondere, wenn es um sexualisierte Gewalt im Heimkontext geht, scheinen Bemühungen zur Aufarbeitung sehr begrenzt bis gar nicht vorhanden zu sein:

> „Aber ich habe der Landeskirche den Klarnamen des Kindes gegeben, das mir gegenübersaß zur Rechten des Heimleiters und von dem ich weiß, dass er genauso betroffen war wie ich. Klarnamen, wohlgemerkt. Und musste dann im Nachgang feststellen, das hat überhaupt gar keine Auswirkungen, das interessiert die nicht. Es ist jetzt nicht so, dass die aktiv so was aufgreifen und nachforschen, sondern ich hab dann zur Rückmeldung bekommen, ich soll das an die zuständige Stelle weitermelden, uns fehlen hier die Mittel und die Werkzeuge und ich weiß nicht, was, da aktiv zu werden. Also ich hab’s an die falsche Stelle gemeldet“ (C_B_Interview 18, 181, männlich).

> „Und was ich das Allerschlimmste finde, ist, dass – die hatte dieser [Name einer Betroffenen] zurückgeschrieben und hat geschrieben, dass aus dieser Zeit niemand mehr leben würde. Und die, die mir das angetan hat, die lebt noch. Und die wird geschützt von allen. Und das ist, ähm, jetzt im Nachhinein, ähm, hat das also einen ganz tiefen Riss für mich bekommen, einen ganz, ganz tiefen Riss. Und es war auch so, wo ich denke, die sind auch nicht besser als die Katholische Kirche“ (C_B_Interview 31, 842, weiblich).

Dazu muss gesagt werden, dass dieses *aktive Nicht-Handeln und Unterlassen von Aufarbeitung* in vielen Interviews ausführliches Thema war. Um den Rahmen nicht zu sprengen, können hier nur auszugsweise Passagen wiedergeben werden, die jedoch deutlich machen, wie Verantwortliche Meldungen von sexualisierter Gewalt begegneten:

> „Und dann bin ich zum Jugendsekretär gegangen, das war damals der [Name Jugendsekretär]. [Name Jugendsekretär] und [Name Beschuldigter] konnten nicht miteinander. [Name Beschuldigter] hat [Name Jugendsekretär] ganz schön gepiesakt. Der hat nix von dem gehalten und hat ihn das spüren lassen. Das war keine gute Beziehung, die die hatten. Ja, und [Name Jugendsekretär] sagte nur (…) du glaubst doch nicht, dass ich hier irgendwas für dich tue“ (C_B_Interview 49, 31, weiblich).

> „Ich habe zu meinem Dienstvorgesetzten gesagt, das kann doch nicht sein, dass in dieser Zeit, in der so viel über sexualisierte Gewalt gesprochen wird, genau das, was ich in meiner Jugend und Kindheit ansatzweise erlebt hab und bei dem ich das Gefühl gehabt habe, das ist nicht richtig, dass sich das vierzig Jahre später noch mal wiederholt, und zwar unmittelbar in meinem Dienstbereich. Diesen Satz hab ich auch in der Bischofskanzlei gesagt. Die Bischofskanzlei kennt das Foto, das zweite, das ich Ihnen gezeigt habe: Es ist nichts passiert“ (C_B_Interview 34, 16, männlich).

> „Genau, und da hatte er gefragt: ‚Kann ich das dem Vorsteher erzählen?‘ Da habe ich gesagt: ‚Ja, du kannst das jedem erzählen‘, also ich wollte, dass das bekannt wird so. Aber ich habe da nicht an eine

> Anzeige oder so was gedacht, das war, da war ich noch nicht so weit – ja. Und, ähm, ja, und dann ist das sozusagen, also das war sozusagen bekannt, aber es wurde nicht verfolgt. Naja, und dann ist der trotz, und der muss dann also so, also ‚seelsorgerlich', sage ich jetzt mal in Anführungsstrichen (lacht), war der wahrscheinlich bis zu seinem Tode tätig. Also das blieb dann sozusagen liegen" (C_B_Interview 17, 236, männlich).

> „Also ich hatte vor zwei Jahren ungefähr oder vor einem Jahr ein Gespräch wegen meiner Geschichte und einfach, weil ich auch die Landeskirchliche Gemeinschaft selber mal damit konfrontieren wollte. Und da hatte ich dann ein Gespräch mit dem [Bundesland] Landesinspektor. Und er meinte dann, also das Private, wie mit uns als Kindern umgegangen wurde, das geht sie ja als Landeskirchliche Gemeinschaft gar nichts an, da zählt ja eigentlich nur der Dienst für die Gemeinschaft meines Vaters. […] Und er sagte in dem Gespräch – und da ist eben mein früherer Partner Zeuge: Wir müssen ja nicht nur die Opfer schützen, sondern auch die Täter. Und da hat's mir die Sprache verschlagen. Und er meinte auch, ja, ich lass mir das Ganze jetzt noch mal durch den Kopf gehen, das Gespräch, und melde mich dann wieder. Und er hat sich dann aber nur auf eine Mail von mir gemeldet, und zwar, dass es nichts mehr weiter zu sagen geben würde, dass ja alles geklärt ist, und … Ja. Also es war sehr unbefriedigend, ich find, eigentlich richtig frech sogar" (C_B_Interview 20, 12, weiblich).

Deutlich ablesbar wird, dass die bereits weiter oben beschriebene Kultur des Leugnens und Verschweigens auch im institutionellen Kontext internalisiert ist. Allerdings muss dieses Phänomen im Rahmen von evangelischen Räumen, die für Aufarbeitung verantwortlich sind, als besonders problematisch angesehen werden. Denn damit wird eine epistemisch gewaltvolle Umgebung geschaffen, die sexualisierte Gewalterfahrungen zwar zur Kenntnis nimmt, ihnen allerdings durch aktives Nicht-Handeln den Realitätsgehalt abspricht. Aus soziologischer Perspektive betrachtet, liegen die Konsequenzen darin, dass sexualisierte Gewalt implizit verdeckt wird und Betroffene nicht als wissende Subjekte anerkannt werden (Dotson 2011). Erneut wird ihnen ihre Erfahrung abgesprochen; es wird ihnen gerade jene epistemische Handlungsfähigkeit aberkannt, die die evangelische Kirche mit dem Konzept der Partizipation einfordert. Ihr Wissen wird als nicht intelligibles Wissen markiert „und aktiv ignoriert, weil in die Position der Inexistenz gedrängt" (Brunner 2020, S. 106).

In den folgenden Passagen beschreiben Zeug:innen die völlig unverdeckt zum Ausdruck kommende epistemische Ungerechtigkeit (Fricker 2010), der sie als Betroffene ausgesetzt waren:

> „Und dann schrieb der Pfarrer, also der Vorsteher, mit dem ich da eh schon immer ganz schön gerungen habe, dass er irgendwie Schritte macht in Sachen Aufklärung und dass alles sehr schwer war für ihn. Und dann hat er einen Nachruf geschrieben für den gestorbenen Diakonbruder, und der war, also das war eine Aufzählung all seiner wunderbaren Taten. Und in einem Nebensatz war so vermerkt, ähm, Bruder [Name des Beschuldigten] wusste aber auch von den Abgründen des menschlichen Handelns oder der menschlichen Seele oder irgendwie so was" (C_B_Interview 17, 258, männlich).

> „[…] ja, es ist ja wirklich was passiert. Und mir wurde das eben abgesprochen. Mir wurde meine Wahrnehmung abgesprochen, und, ja, der Täter hat Täterstrategien angewendet – das Wort kannte ich damals nicht –, dass er mich eben als Lügnerin hingestellt hat: Alles würde meiner Fantasie entspringen; und außerdem, dass ich psychisch krank sei. Also … Ja. Und egal, an wen ich mich gewendet habe, ob es jetzt ein Pastor war in der Gemeinde, aus der der Täter halt kam, oder auch eine andere Gemeinde oder der Dachverband der [Freikirche]" (C_B_Interview 48, 3, weiblich).

In dieser „Ökonomie der Glaubwürdigkeit" (Fricker 2010, S. 1) entfaltet sich ein regelrechtes Ringen um Bedeutung, wobei die Bedeutung der Berichte und Erzählungen von Betroffenen klein gehalten wird; welches Wissen in welchen Kontexten als intelligibel oder legitim anerkannt wird, steht im

Zusammenhangsgefüge von christlich legitimierten intradependenten Machtverhältnissen, die, wie bereits weiter oben beschrieben, kaum bis gar nicht reflektiert, sondern als gegeben naturalisiert werden und selektieren, wer oder was gehört wird oder werden darf:

> „Aber dass man das einfach unter den Teppich kehrt und das nicht hören will und dann vielleicht auch einfach weiter passieren lässt. Weil ich weiß ja nicht, bin ich die Erste gewesen, die da an die Öffentlichkeit gegangen ist oder – bzw. ich und das andere Mädchen, hat da vorher jemand schon mal was gesagt, und man hat den einfach zum Schweigen gebracht. Also einfach so dieses Deckmäntelchen, das find ich so furchtbar“ (C_B_Interview 8, 363, weiblich).

Hier könnten noch viele Beispiele hinzugefügt werden, die völlig unverschleiert aufzeigen, wie Berichte und Meldungen Betroffener von Verantwortlichen aufgenommen und gehandhabt werden: Sie werden keineswegs ignoriert oder Betroffene der Lüge bezichtigt, vielmehr entfaltet sich das epistemisch Gewaltvolle auf dieser Ebene in einem aktiven Nicht-wissen-Wollen (vgl. Dotson 2011, S. 242 f.).

Verantwortungsverweigerung: Kommunikationspraxen und Verfahrensweisen

Die Institution evangelische Kirche proklamiert schon seit einigen Jahren nach außen hin, Verantwortung für sexualisierte Gewalt in ihren Einrichtungen und Strukturen übernehmen zu wollen, wie es schon 2010 vom damaligen EKD-Ratsvorsitzenden (EKD 2010) und beispielsweise auch auf der 3. Tagung der 13. Synode vom November 2022 (EKD 2022b) öffentlichkeitswirksam kommuniziert wurde. Da sie dies bisher offenbar nur unzureichend tut, bleibt abzuwarten, ob und wie dieser Anspruch erfüllt werden kann. Denn Berichte von Betroffenen verweisen auf eine strukturell inhärente Problematik tiefergreifender Verantwortungsverweigerung. Das gezeichnete Selbstbildnis und empirische Befunde weisen diesbezüglich teils unüberwindbare Diskrepanzen auf:

> „Also es ging dann von der Staatsanwaltschaft noch ein ewiges Hin und Her, bis dann die Kirche weitermachen konnte, weil die die Daten wegen Datenschutz nicht rausgegeben haben, weil ich ja die anderen Frauen alle angegeben hatte. Dabei hatte die Kirche diese Unterlagen ja und hätte weitermachen können. Die Sachen sind ja von der Kirche an die Staatsanwaltschaft gegangen. Und da war’s dann wieder so, dass ich noch mal hin und her verhandelt hab und das Gefühl hatte, ich lauf vor eine Wand. Da passiert gar nix bei der Kirche. Und der kann weitermachen“ (C_B_Interview 10, 186, weiblich).

> „Wir sind nicht zuständig, wenden Sie sich an die [Name Trägerorganisation].‘ Sie werden lachen, da kommt ein Schreiben zurück, herzlichen Dank für Ihr Dings – aber wir sind nicht zuständig, kommt dann hintendran“ (C_B_Interview 36, 244, weiblich).

> „[…] aber die Anzeige lief, und irgendwann rief dieser Pfarrer an, er müsste nochmal mit uns sprechen. Und kam dann zu uns nach Hause und setzte sich hin und sagte zu meinen Eltern, na ja, also wir sollten uns das doch mit der Anzeige jetzt nochmal überlegen, weil er würde auch diesen Kirchenmusikdirektor sehen, der ja nun schon ein gewisses Alter hat, und der würde sehen, wie der leidet. Und ob wir denn die Anzeige nicht zurückziehen wollen.“ (C_B_Interview 8, 134, weiblich).

> „[…] dann ist mir der [Name Bischof] …, den hab ich mir auch gekrallt an dem Tag, da hab ich mit … Ich hab ihn gekriegt. Also er wollte ja nicht, aber er kam dann kurz ans Gatter und …, also abends irgendwie: He, ich muss mit ihm reden! Und ich glaub, ich hatte ihm sogar auch schon geschrieben, aber man kriegt ja keine Antwort“ (C_B_Interview 4, 28, weiblich).

> „[…] ‚oh, du Arme, du Arme‘ – aber leider falle ich aus dem Zeitrahmen raus. Sie kann nix für mich tun. Das war’s“ (C_B_Interview 35, 93, weiblich).

> „Sie haben es zwar angehört und so und ich das Gefühl, ja, die gehen dem nach, aber am Ende kam wirklich nicht viel bei raus, dass ich sage, die nehmen das wirklich ernst und die kümmern sich drum, dass so was nicht mehr passiert – das Gegenteil ist der Fall, finde ich“ (C_B_Interview 29, 61, männlich).

> „Und wir hatten ja vorher einen Brief geschrieben an die Kirchenleitung, dass wir sie einladen zu einem Gespräch, was eigentlich die Kirche hätte machen müssen, ja?“ (C_B_Interview 38, 240, männlich).

Über Verfahrensstände und -verläufe wird oft nicht aktiv informiert:

> „Und dann ging ein Vierteljahr ins Land, gingen vier Monate, fünf Monate ins Land, ich hab nichts mehr gehört. Und dann, nach einem halben Jahr hab ich angerufen und gesagt, ich hätte gerne gewusst, wie das ausgegangen ist, das Gerichtsverfahren. Da sagte der mir lapidar am Telefon, ach ja, das ist übrigens gegen Sie entschieden worden. Und ich hab gesagt, und warum bekomme ich da keinen Bescheid drüber?“ (C_B_Interview 14, 15, männlich).

Bedürfnisse von Betroffenen werden ignoriert, abgewehrt oder wegargumentiert:

> „Ich habe einem Pastor geschrieben, der damals mein Seelsorger war, der aber auch nicht in irgendeiner Weise hilfreich geantwortet hat, der auch später nur sagte, ja, da war wohl was nicht in Ordnung. Dann irgendwie mit, du kannst dich nicht abgrenzen‘ oder ich weiß nicht, was“ (C_B_Interview 49, 23, weiblich).

> „Und Frau [Name Ansprechpartnerin] hat mir dann nach zwei Jahren gesagt, die Landeskirche [Name Bundesland] hat jetzt beschlossen, dass ich jetzt auch nichts mehr bekomme, weil alles, was jetzt noch fällig sei, hätte ja wohl nichts mehr mit meiner Traumatisierung zu tun“ (C_B_Interview 10, 204, weiblich).

Besonders deutlich wird aus Sicht der Betroffenen eine Verantwortungsverweigerung auch in der fehlenden Kommunikation oder der nicht sachgemäßen Darstellung der Verhältnisse durch die Verantwortlichen nach außen:

> „Und da haben die sich dann nötigen lassen, wenigstens die Superintendenten, also die Gebietspastoren sozusagen über den Vorfall zu informieren, und haben das mir gegenüber damals so dargestellt, da habe ich aber keine Belege dafür, das ärgert mich immer, aber naja, dass sie das wie eine Art Kanzelankündigung geschrieben hätten an die Superintendenten, dass das an die Pastoren in der ganzen Landeskirche verteilt würde, also so ein Text, der von der Kanzel sozusagen verlesen wird. Das ist aber nie gemacht worden“ (C_B_Interview 17, 258, männlich).

> „Es gab nur eine ganz kurze Erklärung, dass er gerade beurlaubt wurde oder so“ (C_B_Interview 29, 153, männlich).

> „Und es ist ein Verbrechen auch, diese Täter zu decken, die eigenen Vertuschungen nicht offenzulegen“ (C_B_Interview 18, 201, männlich).

Auch, wenn nicht unterstellt werden will, dass diese Praxen der Motivlage einer bewussten Verantwortungsverweigerung dienen, muss aus soziologischer Perspektive und Sicht von Betroffenen festgehalten werden, dass sich eben genau dieser Eindruck einstellt. Erneut wird kein gemeinsamer Rahmen einer Wahrheitskonstruktion ausgehandelt, sondern vermutlich im Sinne eines inkorporierten Interesses, die eigene Position zu schützen, jene institutionelle Deutungshoheit aktualisiert, die den Prozess der Aufarbeitung – in diesem Fall den Aspekt der Kommunikation – definiert. Erneut wird Betroffenen epistemische Handlungsfähigkeit verwehrt, indem ihr Wissen unberücksichtigt bleibt.

Insbesondere Menschen, die sich für Aufarbeitung sexualisierter Gewalt einsetzen, kirchlich tätig und häufig selbst betroffen sind, erfahren nicht nur indirekte Ablehnung, sondern auch offene Drohungen

oder Anfeindungen. „Das Wort Nestbeschmutzer ist nicht gefallen, aber das Wort Verräter ja“ (C_B_Interview 34, 80). Diese Ausgrenzungsmechanismen begünstigen strukturelles Unsichtbarmachen von in der evangelischen Kirche und Diakonie tätigen Betroffenen und wirken unmittelbar auf deren Verhalten. Denn für Betroffene, die im kirchlichen Bereich tätig sind, ergeben sich spezifische Hürden, die von der evangelischen Kirche und Diakonie bereitgestellten Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen:

> „Wir haben ja immer diesen Hinweis auf das Krisentelefon Help, dass es da als externe Stelle Rat und Hilfe gibt. Für mich persönlich, ich würde NIE da anrufen, NEVER, EVER! Weiß ich denn, wer da dahintersteckt? Als jemand, der nicht bei der Kirche arbeitet, würd ich da vielleicht anrufen, aber doch nicht als kirchliche Mitarbeitende! […] Vielleicht ist das grade die Leiterin der Telefonseelsorge, die da grade im Schichtdienst ist, die ich kenne, die mich an der Stimme identifizieren würde. Weiß ich das? […] Da steht nicht, wer hinter Help steckt. Find ich zum Kotzen, ja. […] Für mich als Betroffene, die bei der Kirche arbeite, möchte ich genau wissen, mit wem ich zu tun kriege und wo das hingeht. Und ich sag Ihnen, in der Kirche weiß jeder alles“ (C_B_Interview 48, 143, weiblich).

Mit dieser Interviewsequenz wird deutlich, dass für die Betroffene nicht ersichtlich wird, dass es sich bei dem Beratungsangebot „.help“ um eine unabhängige Stelle mit unabhängigen Mitarbeitenden handelt. Eine zentrale Rolle spielt für sie die Frage nach der eigenen Anonymität als kirchliche Mitarbeitende.

Die eigene Eingebundenheit in die Strukturen der Kirche bezeichnen mehrere Betroffene in Interviews als potenzielle Hürde bei der Hilfesuche. Angeführt werden hier sowohl ein Kontrollverlust darüber, wer von der eigenen Betroffenheit Kenntnis erhält, als auch Bedenken dahingehend, welche Reaktionen auf dieses Wissen folgen würden. Es wird befürchtet, dass die eigenen Gewalterfahrungen in Zweifel gezogen werden und die Frage aufgeworfen wird, warum sich die Betroffenen erst nach Jahrzehnten an die Kirche wenden – Befürchtungen, die auf Mechanismen der Schuldumkehr verweisen und nach wie vor aktualisiert werden, wie es ein betroffener Pfarrer auf den Punkt bringt:

> „Und ich denk, meine Güte, ich bin ein kirchlicher Mitarbeiter, ich bin Pfarrer, wenn so Verantwortungsübernahme der Kirche ausschaut, wie sie mit mir umgehen, möchte ich nicht genauer wissen, wie sie mit kirchenfernen oder die aus Verärgerung und Frust aus der Kirche ausgetreten sind und dort auftreten vor der Fachstelle, dass sie sagen, du kriegst deine 20 000 und halt die Klappe“ (C_B_Interview 18, 195, männlich).

Die Erfahrung, dass selbst Betroffene, die in Verantwortungspositionen in der evangelischen Kirche und Diakonie beschäftigt sind, nicht auf Augenhöhe behandelt, sondern diskursiv exkludiert werden, beschreiben mehrere Interviewte. Dies verweist darauf, dass ein Einbeziehen der Betroffenenperspektive weiterhin nur mangelhaft in den Strukturen der evangelischen Kirche und Diakonie verankert ist und Betroffene mit ihren Anliegen strukturell unsichtbar gemacht werden. Damit bleibt auch das Wissen, das Betroffene beispielswiese in Bezug auf Gemeinde- oder Heimkontexte haben, unberücksichtigt, sodass Potenziale für die Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt, aber auch für die Verbesserung von Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen verspielt werden.

Angesichts dieser Schilderungen entfaltet sich eine weitere problematische Ambivalenz und Diskrepanz hinsichtlich kirchlicher Selbstdarstellung. Denn entgegen dem seit Jahren bemühten Narrativ, konsequente Aufarbeitungspolitik zu machen, muss darauf hingewiesen werden, dass diese durchaus wirksame Inszenierung wenig an der Realpolitik zu ändern scheint, sondern uns vorliegenden Berichten zufolge (zumindest bisher) als Teil dieser Selbstdarstellung angesehen werden muss:

> „Ja, also es sollte halt kein Tabuthema sein. Und ich finde, sie haben es halt zu einem Tabuthema gemacht, also dass es halt nicht thematisiert werden darf. Also bei diesem Pfarrkonvent zum Beispiel, als sie damals darüber gesprochen haben, meinte wohl der eine Pfarrer, ähm, ‚ja, vielleicht ist es gut, dass er gestorben ist'. Also so dieses" (C_B_Interview 32, 159, weiblich).

> „Und mich stört auch, dass in der Festschrift der Pfarrer, der mich verprügelt hat, auch noch vorne drauf ist auf dem Titelbild als besonders Guter, der das Heim nach vorne gebracht hat. Das ist ein Ehrenplatz, da gehört er aus meiner Sicht nicht hin. […] Ich dächte schon, dass da das ja auch heftig befeuert wird von dem synodalen Weg, was wir ja alles schon haben und was die erst fordern, dass da das Bild möglicherweise entstehen kann, dass all die Probleme, die bei der katholischen Kirche möglicherweise zur sexualisierten Gewalt geführt haben, ja bei uns nicht gibt und deswegen ist das bei uns alles gar nicht so schlimm" (C_B_Interview 18, 113, männlich).

> „Da steht also dann ein [Name Bischof], der vor drei Jahren gesagt hat, keine Toleranz mit Tätern und Mitwissern. Was ist mit Herrn [Name Präses]? Herr [Name Präses] setzt sich ins Fernsehen hin und sagt, wir sind ganz konsequent, und Täter entlassen wir. Und wir wissen beide, der Täter ist nicht entlassen worden" (C_B_Interview 7, 181, weiblich).

Die Kluft zwischen öffentlicher Darstellung, vermeintlicher Verantwortungsübernahme und tatsächlicher Übernahme von Verantwortung zeigt sich auch im Instrument der finanziellen Zahlungen, die unter dem Titel „Anerkennung des Leids" etabliert wurden. In diesem Kontext berichteten uns Betroffene, dass diese Zahlungen das Mindestmaß dessen seien, was getan werden müsse. Häufig erfolgt aber die Abwicklung dieser Zahlungen, durch die Betroffene zumindest finanziell entlastet werden, durchaus nicht selbstverständlich. Vielmehr wurde uns berichtet, dass damit auch unangenehme Emotionen provoziert werden, die darauf verweisen, dass Betroffene sich *gekauft* fühlen:

> „Wo ich jetzt so heute sage, die wollten mich schnell von der Backe haben, weil ich hätte eine unbekannte Größe werden können" (C_B_Interview 31, 877, weiblich).

Manche berichteten uns davon, dass diese Zahlungen angesichts des grundsätzlichen Umgangs mit Betroffenen nicht als authentische oder aufrichtige Leistung angenommen werden können:

> „Nee. Genau so, Geld und jetzt. Jetzt ist gut. So das Gefühl habe ich bis heute. Und, ja, bestätigt mich dann halt, wenn ich, wenn halt so mit den Betroffenen umgegangen wird" (C_B_Interview 29, 232, männlich).

Insbesondere im Rahmen von sexualisierten Gewalterfahrungen im Heimkontext wurden finanzielle Leistungen nicht in jedem Fall, aber häufig recht unbürokratisch abgewickelt, was sich für Betroffene positiv auswirkte, da aufwendige Antragstellungen entfielen. Allerdings wurden daran anschließende Erwartungen, die über Zahlungen hinausgingen, immer enttäuscht. Denn beobachtbar ist, dass die institutionelle Stelle nach erfolgter Zahlung davon ausging, dass die Sache damit erledigt sei.

Weiterführende Nachforschungen zum Verbleib oder Tun von Beschuldigten wurden im Sinne einer aktiven Aufarbeitung nicht angestellt:

> „Und dann bin ich nach [Name Ort] gefahren und dachte eigentlich, ich erfahre jetzt etwas über meinen Missbrauchstäter, wo der herkommt, war der vorher in anderen Einrichtungen, und wie ist es mit dem weitergegangen. Aber zu all dem konnte sie überhaupt nichts sagen. Es war halt, ich sag mal, Betroffenheitslyrik, Scham und betroffen und, und, und, also das, was ich bald nimmer hören kann, diese Betroffenheitslyrik. Aber jetzt konkret zu meinen Anliegen konnte sie mir damals überhaupt nichts sagen. Also ich hab erwartet, dass die ins Archiv sausen und die Personalakte von dem Diakon [Name Täter] rausholen, nachforschen, wo war der überall eingesetzt. Ich hab mich letztes Jahr an den Rundfunk [Name Bundesland] – hab ein Interview gegeben mit der Frau [Name Journalistin], ich glaub, so spricht sie sich. Und die hat in ihrer Recherche herausgefunden, dass dieser Heimleiter in weiteren Einrichtungen als Heimleiter tätig war. Und ich nehme an, der ist dort – der hat deswegen seinen Erziehungsstil nicht geändert. Aber all das konnte die Landeskirche nicht sagen“ (C_B_Interview 18, 179, männlich).

Unter dem Begriff „Betroffenheitslyrik“ (ebd.) wird hier zusammengefasst, wie von sexualisierter Gewalt Betroffene den Umgang mit ihnen und der Thematik der sexualisierten Gewalt wahrnehmen. Dieser so treffende Begriff schließt an die bisherigen Analysen an und verweist darauf, dass der Aufarbeitungsprozess der Deutungshoheit der Institution evangelische Kirche unterliegt: Reflexartig wird Betroffenen versichert, dass man sich schäme; man zeigt sich betroffen. In dieser Haltung wird übersehen, Menschen mit sexualisierten Gewalterfahrungen professionell und im Sinne respektvoller Zusammenarbeit zu begegnen, denn Berichte von Betroffenen zeigen, dass sie in diesen Kontexten kein pauschales Mitleid, als vielmehr Antworten auf ihre Fragen brauchen. Proklamiert wird eine partizipative, an den Bedürfnissen Betroffener orientierte Aufarbeitungspolitik. Gelebt wird ein Aufarbeitungsprozess, der die Interessen der Institution sicherstellt.

Zwischenfazit

Aus einer gedächtnissoziologischen Perspektive wurden Praxen epistemischer Ungleichheitsverhältnisse evident, die implizit darauf abzielen, die Befassung mit Fällen sexualisierter Gewalt abzuschließen. Die für Aufarbeitungsprozesse zentrale Ebene der Erinnerungskultur wird durch den aktuellen Umgang unterlaufen. Denn bestehende Verfahrensweisen oder neu etablierte Institutionen zielen nicht auf eine aufrichtige Auseinandersetzung mit sexualisierten Gewaltverhältnissen in evangelischen Kontexten ab; vermeintlich partizipativ-demokratisch und kirchenrechtlich orientierte Strukturen bewirken vielmehr eine Fokussierung auf individualisierte Umgänge mit sexualisierter Gewalt. Dadurch wird jedoch die kollektive Dimension sexualisierter Gewalterfahrungen übersehen oder verdrängt, sodass es zu keiner Herstellung von Gerechtigkeit auf einer kollektiven Ebene kommen kann (vgl. Vries 2021, S. 153).

Vergangenheiten werden mehr oder weniger bewusst nicht auf-, sondern abgearbeitet, „um die ‚Natur‘ widerspenstiger Gedächtnisprozesse zu bändigen und um eine noch fragile neue Ordnung ungestört aufzubauen und zu bewahren“ (Kinzler 2018, S. 118). Diese Beobachtungen stehen in

Widerspruch zu einer von der evangelischen Kirche proklamierten „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Tätern und Täterinnen und sexualisierter Gewalt im eigenen Verantwortungsbereich. Öffentlichkeitswirksam wird eine klare Haltung gegen sexualisierte Gewalt und für den Schutz von Betroffenen eingenommen (z. B. EKHN 2023; Weitz 2019; EKD 2021c), ein Blick in die Praxis zeichnet diesbezüglich ein paradoxes Bild: In den von uns geführten Interviews wird deutlich, dass der nach außen kommunizierte Anspruch nur insoweit eingelöst wird, wie evangelische Institutionen, Einrichtungen oder Personen dadurch nicht ernsthaft beschädigt werden. Stehen an vielen Stellen einzelne bemühte Personen in Fach- oder Beratungsstellen Betroffenen beispielsweise in Melde- oder Disziplinarverfahren unterstützend zur Seite, wandelt sich diese Unterstützung häufig sonderbar abrupt, wenn es darum geht, die eigene Stellung oder Institution zu schützen. In wenigen Ausnahmen ist zu beobachten, dass Fälle durchaus positiv bearbeitet und abgeschlossen werden können, solange Betroffene nicht zu fordernd werden und sich an institutionelle Vorgaben und Regelungen halten. Widersetzt man sich den von der evangelischen Kirche vorgegeben Pfaden, wie *Aufarbeitung* ablaufen solle, sieht man sich mit der institutionellen Macht konfrontiert, die alle Beteiligten einem strukturell charakterisierten Oppositionsverhältnis von Kirche (inklusive Tätern und Täterinnen) und Betroffenen unterwirft. Obwohl Betroffene häufig im kirchlichen Dienst stehen oder Mitglieder der evangelischen Kirche sind, wird dieser integrative Status diskursiv in sein Gegenteil verkehrt: Viele Betroffene sehen sich im Laufe des Prozesses, von der Meldung sexualisierter Gewalterfahrungen bis hin zum Disziplinarverfahren (unabhängig davon, wie das Urteil lautet), der Kirche gegenübergestellt, sodass häufig die Frage auftaucht, auf welcher Seite die Kirche und ihre Vertreter:innen eigentlich stehen.

Im Lichte von verschiedenartig gelagerten Abhängigkeitsverhältnissen verweisen die geführten Interviews aus Sicht von Betroffenen vor allem darauf, dass der Schutz der Institution letztlich den Bedürfnissen, Wünschen und Ansprüchen von Betroffenen übergeordnet wird. Dies zeigt sich nicht nur in aktivem Nicht-Handeln, das letztendlich Täter und Täterinnen schützt, sondern vor allem auch in einer Kultur des Schweigens, die sowohl strukturell als auch individuell charakterisiert ist und sich vor dem Hintergrund einer tiefergehenden Betrachtung mit epistemisch gewaltvollen Verhältnissen beschreiben lässt. Lebensrealitäten von Betroffenen bleiben in der Aufarbeitung und Thematisierung sexualisierter Gewalt sowohl auf Gemeindeebene als auch im institutionellen Umgang unberücksichtigt.

Mehr oder weniger explizite Tabuisierung sexualisierter Gewalt und Verschweigen von Täterschaft im evangelischen Raum dienen den impliziten Bestrebungen der Institution, Bedingungen für ein Vergessen zu schaffen. „Sichtbar wird dabei ein machtintendiertes Handeln, das aus verschiedensten Gründen ein spezifisches Interesse daran zu hegen scheint, andere dauerhaft und ohne Worte des Verzeihens vergessen zu lassen“ (Kinzler 2018, S. 114).

Entgegen der Absichtserklärung der evangelischen Kirche, sexualisierte Gewalt zum Thema zu machen und Aufarbeitung in Zusammenarbeit mit Betroffenen leisten zu wollen, wird weder vergangene noch aktuelle sexualisierte Gewalt als Gegenstand der Gegenwart konstruiert. Die Deutungshoheit darüber, wie, in welchen Konstellationen, unter welchen Bedingungen, mit welchen Mitteln und Konsequenzen aufgearbeitet wird, verbleibt in der Handlungsmacht der evangelischen Kirche. Die Rekonstruktion von Tatbeständen und Erfahrungen sexualisierter Gewalt, die für ein gelingendes Aufarbeiten überindividuell anschlussfähig sein müsste (vgl. Vries 2021, S. 159 f.), wird nur scheinbar partizipativ gestaltet. Fallübergreifend und strukturell muss festgehalten werden, dass die Institutionen der evangelischen Kirche sowie Diakonie und ihre Vertreter:innen offenbar bisher keinen Konsens darüber gefunden haben, die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in ihrem Verantwortungsbereich zu einer ernst zu nehmenden Verhaltensprämisse zu machen. Das Bemühen um Aufarbeitung und Unterstützung von Betroffenen ist punktuell und individuell durchaus gegeben, der Institution hingegen scheint der Wille zur Anerkennung der eigenen Verantwortung strukturell zu fehlen:

> „Also klar, die Beauftragte dort, die hat versucht einfühlsam zu sein. Also ich betone wirklich versucht. Es ist nicht immer gelungen. Ich glaube, die war einfach zu sehr da kirchlich eingebunden. Aber sie hat es zumindest versucht und auch den Draht zu Betroffenen zu pflegen. Aber das ist auch mehr oder weniger gelungen“ (C_B_Interview 29, 236, männlich).

> „Also mit der Bischöfin auf jeden Fall. Also sie hat, also sozusagen man merkt, dass sie in dieser Arbeit schon länger drin ist, weil ich glaube, sie arbeitet dort im Raum [Name Stadt] auch an so Aufarbeitungssachen mit und hat auch eine sehr empathische Art. Und dadurch, dass sie auch in dieser Institution drin ist, so direkt so die Strukturen erkannt, da meinte sie: ‚Ja, das und das geht gar nicht‘, also irgendwie so bekräftigend so – genau“ (C_B_Interview 32, 183, weiblich).

Als überaus relevant erweist sich, wie eingangs angemerkt, der abschließende Blick auf die Produktion von Wissen und dessen (De-)Legitimation. Wissensproduktion ist nicht nur eng mit Konzepten der epistemischen Gewalt verknüpft; wer welches Wissen wie, wann und wo (re-)produziert, gibt Aufschluss darüber, welche Erfahrungen und Erzählungen in ein kollektives Gedächtnis einfließen können. Relevant erscheint sowohl die Position von Sprechenden als auch von Zuhörenden; entscheidend ist die Frage, welches Wissen als gültiges Wissen anerkannt wird.

6. Biografische Verläufe Betroffener

Aus vielen Berichten Betroffener geht hervor, dass ihre Biografien stark von ihrem Verhältnis zur evangelischen Kirche geprägt sind. Das verweist auf die Bedeutung institutioneller Bindungen als mögliche Heuristik zum Verständnis ihrer Lebensverläufe, wobei keine Äquivalenz zu individuellen Bindungen im Sinne der Bindungstheorie (Grossmann/Grossmann 2017) unterstellt werden soll. Allerdings zeigt sich in den meisten untersuchten Biografien eine enge Verschränkung institutioneller Bindungsverläufe mit der Qualität zwischenmenschlicher Beziehungserfahrungen.

Mindestens drei Impulse aus den qualitativen Interviews haben uns auf die Spur dieses Zusammenhangs geführt, nämlich (1) dass auffallend viele Betroffene sich trotz der Erfahrung der sexualisierten Gewalt bis zum heutigen Tag für die evangelische Kirche engagieren und dort in vielen Fällen sogar beruflich tätig sind, (2) dass uns mehrere Fälle von innerfamiliärer sexualisierter Gewalt in Pfarrersfamilien zur Kenntnis gebracht wurden, sodass es hier zu Überlappungen von familiären und institutionellen Bindungsbiografien kommt, und (3) dass die überwiegende Mehrheit der Betroffenen über zum Teil gravierende Schwierigkeiten in zwischenmenschlichen Beziehungen (insbesondere in Partnerschaftsbeziehungen) berichtet, sodass sich Fragen nach zugrundeliegenden biografischen Erfahrungen aufdrängen.

Der Versuch, die institutionellen Bindungsgeschichten Betroffener in Kategorien mit Erkenntniswert zu ordnen, mündete in eine übergeordnete Dreiteilung grundlegender Beziehungsaspekte, nämlich in *Verlockung, Täuschung und Enttäuschung*. Im Folgenden werden diese Aspekte beschrieben, auf das erhobene Material bezogen und in Bezug auf ihre biografische Wirkmächtigkeit untersucht. Die Analyse dieser Aspekte erfolgt aber weder vollständig trennscharf noch vollkommen linear. Trennscharf deshalb nicht, weil die entsprechenden Prozesse häufig tief ineinandergreifen; und linear deshalb nicht, weil Verlockung, Täuschung und Enttäuschung bei unterschiedlichen Betroffenen in unterschiedlichen biografischen Phasen auftreten.

Wichtig ist an dieser Stelle der Hinweis, dass sich die unter den übergeordneten Begriffen Verlockung, Täuschung und Enttäuschung beschriebenen Dynamiken auf sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie beziehen und nicht auf den christlichen Glauben als solchen.

Verlockung

Im Rahmen der von uns geführten Interviews machten Betroffene vielfältige Angaben zu jenen Dimensionen ihres Lebens, die durch die ihnen zugefügte sexualisierte Gewalt beschädigt oder zerstört wurden. Diese biografischen Relevanzbereiche finden ihren Ausgangspunkt in subjektiv bedeutsamen Anreizen, aus denen sich jeweils die wirkmächtige Bindungsgeschichte zur evangelischen Kirche begründete. Wir bezeichnen diese Anreize als Verlockungen, um das mit ihnen assoziierbare Gefährdungspotenzial anzudeuten. Der Begriff der Verlockung bezieht sich auf bestimmte Qualitäten eines sozialen Systems oder Individuums, das bei unseren Interviewpartner:innen in unterschiedlichen Zeiten ihres Lebens subjektiv hochbedeutsame Erwartungen evozierte. Wichtig ist dabei vor allem, dass sich Täter und Täterinnen durchweg des Verlockungspotenzials bedienen, das von unterschiedlichen Aspekten der evangelischen Kirche ausgeht. Erst durch den Missbrauch dieser Verlockungspotenziale büßen diese ihre ursprünglich positive Funktion ein. Das bedeutet auch, dass das Verlockende an der

Hinwendung zur evangelischen Kirche nicht per se in eine Irreführung mündet, sondern durch sexualisierte Gewalt nachhaltig korrumpiert wird.

Die Berichte Betroffener ermöglichen eine deutliche Unterscheidung zwischen verschiedenen Qualitäten von Verlockung. Wir finden Hinweise auf frühe spirituelle Verlockungen für Kinder im Sinne eines naiven, unhinterfragten Glaubens an „die Kirche“:

> „Also ich muss sagen, als Kind war Kirche sehr hochgestellt, über alle Maßen. Es war alles unfehlbar, man hat nie einen Zweifel daran gehabt, dass irgendwas, was in der Kirche passieren könnte, nicht richtig wäre“ (C_B_Interview 47, 13, weiblich).

Die Kirche wirkt hier wie eine Version *idealer Eltern*, die das Kind als unhinterfragte Existenzbedingung wahrnimmt. Angesichts der uns vorliegenden Vielzahl von Berichten, die auf unterschiedliche Belastungen in der Herkunftsfamilie hindeuten, erfüllen Repräsentant:innen der evangelischen Kirche und der Glaube an Gott häufig schon früh eine psychologische Kompensationsfunktion:

> „Ich liebte Basteln und diese ganze Arbeit damit, ich liebte diese – ich glaube, das was sie – was Frau [Name] bei mir impliziert hatte, war die Jesusfigur, durch diese Kindergottesdienstgeschichten. Dieses heilsbringende Symbol dafür, da ist jemand, der hatte ein Bild, der hatte einen Bart, der hatte – der war liebevoll, fürsorglich. Das war eine Ersatzvaterfigur, eine Ersatzbruderfigur, eine Ersatzfreundesfigur, ich glaube, es war die einzige heile, liebevolle Figur, die ich hatte in meinem Leben damals“ (C_B_Interview 50, 13, weiblich).

In diesen und ähnlichen Schilderungen wird das erhebliche Bindungspotenzial sichtbar, das mit religiösen Vorstellungen verknüpft ist. Man kann hier von wirkmächtigen emotionalen Verlockungen sprechen, die vom Glauben und von konkret erlebbaren Repräsentant:innen des Glaubens (im vorliegenden Fall der Leiterin des Kindergottesdienstes) ausgehen. Unter Rückgriff auf die christliche Glaubenslehre werden Angebote gemacht, die sich für eine starke emotionale Besetzung eignen und Kinder und Jugendliche insbesondere auch dann in ihren Bann ziehen können, wenn ihnen im familiären Kontext eine emotionale Beheimatung weitgehend vorenthalten geblieben ist. Wie aus dem folgenden Zitat hervorgeht, kann sich die emotionale Bindung an die evangelische Kirche auch aus einer unhinterfragten familiären Tradition heraus entwickeln:

> „Ja, also ich war eigentlich ein gläubiger Mensch, kirchengläubiger Mensch auch. Und es ist in unserer Familie, ist der Pfarrerberuf weit historisch auch zurückliegend vertreten. Also das war – ist wirklich eine lange Tradition […]. Und so wurde ich auch erzogen, von Anfang an, in diesem Rahmen, und das war für mich schon wichtig. Also mein Großvater war in einer führenden Kirchenrolle, und den hab ich noch kennengelernt, bis ich sechseinhalb war. Und der war ohnehin mein Vorbild schlechthin. Und das waren alles gläubige Menschen, also wie soll ich das sagen. Das war nichts, was ich anzweifelte, da gab’s – als Kind, die Gottbibel, also die war ja noch herrlich kitschig und barock gemalt, mit den alten Geschichten usw. Das war schon für mich das Gerüst […]. Das war so, das hab ich nicht angezweifelt. Im Gegenteil hatte mir mein Glauben auch die ganze Zeit Halt gegeben“ (C_B_Interview 22, 52, weiblich).

Neben den skizzierten kindlich-spirituellen und emotionalen Verlockungen spielen für die Bindung an die evangelische Kirche in späteren biografischen Phasen zusätzlich auch soziale Verlockungen eine große Rolle. Bei der Ablösung vom Elternhaus erfüllten evangelische Gruppenangebote für viele

unserer Interviewpartner:innen eine wichtige Funktion, um sich mit anderen jungen Menschen zu treffen, um gemeinsam etwas zu unternehmen, um zu diskutieren oder sich sinnvoll zu engagieren. Für nicht wenige wird die kirchliche Gruppe während der Jugendzeit zum zentralen Sozialisationsmilieu:

> Anfang der siebziger Jahre ging jeder zum Konfirmandenunterricht. Und so bin ich da auch hingekommen, eben genau wie jeder andere auch, und hab dann gemerkt, dass es da was gibt, was Inhaltliches gibt, was es an anderer Stelle nicht zu suchen gibt: Vertrauen, Zusammenarbeit, Nähe, auch eine Art, miteinander zu reden, die ich so nicht kannte, auch aus der Schule nicht kannte, ein relativ unverkrampfter, an Werten orientierter Umgang; ja, es war auch Gemeinschaft von Mädchen und Jungen, das muss man auch immer sagen. In der Schule war das ja noch alles: Man saß ja viel getrennter, also siebziger Jahre, sechziger Jahre, das war ja echt aus heutiger Sicht eine andere Zeit. Und das war alles lockerer, unverkrampfter, freundlicher, fröhlicher“ (C_B_Interview 34, 06, männlich).

Die Bindung an evangelische Gruppen setzt keine christlich geprägte Sozialisation voraus, sondern entsteht aus dem Bedürfnis, mit Gleichaltrigen zusammen und aktiv zu sein. Dazu kommen spirituelle Bedürfnisse, die andere entwicklungspsychologische Grundlagen haben als der naive Gottglauben des Kindes. Aus der folgenden biografischen Schilderung geht exemplarisch hervor, wie vielfältig sich die Verlockungen einer evangelischen Jugendgruppe für Heranwachsende darstellen können:

> „Ähm, ja, also ich bin zum Glauben gekommen selbstständig, unabhängig von Familie. Also mit siebzehn ungefähr so und habe mich mit achtzehn dann auch taufen lassen. Ähm, genau, über eine Jugendgruppe, in die ich gegangen bin, also die war auch ein bisschen gemeindeunabhängig, also da waren auch viele Freunde aus der Schule mit dabei. Und die Frau, die diese Gruppe geleitet hat, ja, würde ich sagen, hatte einen sehr lebendigen Glauben, so sehr euphorisch, und hatte immer eine total herzliche und liebevolle Art so. Und ich habe halt in dem, was sie gesagt hat an Andachten, ja, Geborgenheit irgendwie gefunden. Also der Gedanke war einfach schön ‚Okay, es gibt da einen Gott, der einen ohne jede Bedingung liebt und einfach da ist und einen begleitet‘. Weil ich den Gedanken aus meiner eigenen Familie nicht so kannte“ (C_B_Interview 6, 21, weiblich).

Diese Erzählung bringt eine selbstbestimmte Hinwendung zum evangelischen Glauben zum Ausdruck, der offenbar sowohl auf sozialen als auch emotionalen und spirituellen Erfahrungen und Erwartungen beruht. In der „mitreißenden“ Gruppenleiterin scheinen sich die entsprechenden Qualitäten in einer Person zu vereinen. An diesem Punkt wird deutlich, dass den verschiedenen Dimensionen der Verlockung zugleich das Potenzial der Verführung innewohnt. Die entscheidende Frage ist hier, ob es Personen gibt, die sich der multiplen Verlockungspotenziale bemächtigen, um eigene persönliche Interessen zu bedienen. Die Strategie zur Nutzung dieser Verlockungspotenziale ist häufig die Manipulation. Die Berichte unserer Interviewpartner:innen weisen auf eine jeweils mehr oder weniger exklusive Personengebundenheit der emotionalen, sozialen und spirituellen Qualitäten der evangelischen Kirche hin. In den folgenden beiden Zitaten wird exemplarisch erkennbar, dass Fälle von sexualisierter Gewalt häufig mit einer Zuspitzung dieser Qualitäten auf eine einzige Person verbunden sind:

> „Wir haben keine einfache Kindheit gehabt. Meine Mutter war extrem dominant, es gab viel Gewalt auch bei uns in der Familie. Und es gab wenig so dieses Gefühl, einfach so angenommen zu sein, wie du bist. Darum eben auch meine Bedürftigkeit in Bezug auf diesen Pfarrer, das hab ich gebraucht, dass mich da einer anguckt und in meiner Entwicklung wahrnimmt“ (C_B_Interview 52, 21, weiblich).

> „Ich bin noch in der Schulzeit ausgezogen, ich hab ja sozusagen völlig alleine da gelebt, alleine Abi gemacht, ich hatte irgendwie ja auch nix und niemanden und hatte natürlich große Sehnsucht nach einem, der irgendwie Sicherheit und Halt und Kenntnis und sonst was, Rat bietet. Und da hat er sich angeboten“ (C_B_Interview 49, 187, weiblich).

Es zeigt sich, dass der jeweilige Pfarrer in beiden Fällen ein emotionales Defizit kompensierte und im zweiten Fall – entwicklungsbedingt – auch noch eine wichtige soziale Funktion für die junge Frau, die „nix und niemanden“ hatte, erfüllte. Spürbar wird das Ausmaß der Verantwortung, mit der die Rolle des jeweiligen Pfarrers für diese Heranwachsenden verbunden war. Seine zentrale Funktion in deren Biografie ergibt sich aus den existenziellen Erwartungen, die sie an ihn hefteten. Die schwerwiegenden Gefahren, die sich aus einer solchen Konstellation ergeben, resultieren aus Abhängigkeitsverhältnissen, die die Dynamik traumatischer Bindungen (Brisch/Hellbrügge 2015) annehmen können. Eindrücklich wird dies von einer Betroffenen – externalisierend in der dritten Person – beschrieben:

> „Und die Opfer haben, genauso wie sie die Antenne haben dazu, den Tätern hinterherzulaufen aufgrund ihrer eigenen Struktur – und das mein ich jetzt wirklich in einer Sehnsucht nach Zuneigung und Anerkennung. Wenn diese Täter die einzigen wären, die ihnen diese Anerkennung geben könnten, das ist wie der Hund, der wiederkommt, obwohl er geschlagen wurde, nur weil er weiß, das ist das einzige Futter“ (C_B_Interview 50, 110, weiblich).

Bereits im Jugendalter, vor allem aber am Übergang zum Erwachsenenalter erhält noch ein weiterer Aspekt eine zunehmende Bedeutung, nämlich etwas, was wir aufgrund der Berichte Betroffener als „intellektuelle Verlockung“ bezeichnen. Diese vermischt sich mit Formen der spirituellen Verlockung, die häufig mit einer kritisch-neugierigen Auseinandersetzung mit Glaubensfragen verbunden sind. Wie stark hier der Einfluss eines Pfarrers sein kann, an den sich ein (junger) Mensch gebunden fühlt, erweist sich dadurch, dass einige unserer Interviewpartner:innen ihre weitere berufliche Laufbahn in den kirchlichen Bereich verlegten. Dies in manchen Fällen auch deshalb, weil die Missbrauchsbeziehung, in die sie verstrickt waren, noch nicht als solche erkannt wurde:

> „Und dann habe ich irgendwann angefangen, also er hat mich da auch ziemlich beeinflusst, der Pfarrer, dass ich dann irgendwie, ach, ich weiß nicht, ob ich es selber wollte, aber ich habe dann angefangen zu studieren, und zwar Theologie, evangelisch, weil ich schon die Themen spannend fand so“ (C_B_Interview 29, 49, männlich).

Sofort wird deutlich, mit welcher Nachhaltigkeit die Bindung zu dem Pfarrer und zur evangelischen Kirche wirkt. Die Bemerkung des Betroffenen, dass er nicht wusste, was er selber wollte, verweist auf eine Verstrickung, in der emotionale, intellektuelle und spirituelle Bedürfnisse ununterscheidbar zusammenfließen und sich an die Person des machtvollen Pfarrers heften. Seine Berufswahl gründet sich nicht nur auf „die Themen[, die ich] spannend fand“, sondern auch auf den Pfarrer, der „mich da ziemlich beeinflusst [hat]“. Daraus ergibt sich nicht nur eine spirituelle, sondern auch eine überdauernde institutionelle Bindung an die evangelische Kirche.

An dieser Stelle lässt sich resümieren, dass die meisten Betroffenen in unterschiedlichen Phasen ihres Lebens für emotionale, soziale und/oder spirituelle bzw. intellektuelle Verlockungen der evangelischen

Kirche in hohem Maße zugänglich waren. Für die weitere Entwicklung ist es von Bedeutung, inwieweit sich diese Verlockungen auf eine bestimmte Person verengten, die auf der Basis ihrer Machtposition entsprechende Erwartungen bediente und auf diese Weise Abhängigkeiten erzeugte. Ein weiterer wichtiger Aspekt besteht im Ausmaß der Fremdbestimmung, mit dem unsere Interviewpartner:innen diesen Verlockungen *zugeführt* wurden: Einige wurden in ein gläubiges evangelisches Milieu hineingeboren, andere wiederum *dockten* proaktiv an Gruppen oder einzelne Menschen an, an die sie emotionale, soziale und/oder spirituelle Erwartungen richteten (vgl. Kowalski 2018, S. 76). Nie jedoch ging es den (jungen) Menschen um sexuelle Erwartungen. Nie bestand die Verlockung, die von Repräsentant:innen der evangelischen Kirche ausging, in der antizipierten Erfüllung einer sexuellen Erwartung.

Verlockungen der evangelischen Kirche spielten in einer Gruppe der von uns Befragten keine Rolle, nämlich für die ehemaligen Heimkinder. Sie erlebten christliche Motive nicht selten als grundlegenden Bestandteil eines gewalttätigen Erziehungsregimes, das nichts in Aussicht stellte und positive Erwartungen von vornherein unterdrückte. Zur Bedeutung der evangelischen Kirche äußert sich ein ehemaliges Heimkind wie folgt:

> „Als Kind im Kinderheim, es gab ja nichts anderes. Da, glaube ich, kann man gar nicht von Bedeutung sprechen, sondern wir haben ja nichts anderes, wir waren ja so kaserniert in unseren Heimen, dass du ja außer Kirche oder dieses Beten vor dem Essen, nach dem Essen, eine aufs Maul kriegen, wenn du sündig wieder geworden bist, wenn du, weiß der Geier, warum auch immer du etwas angestellt hast, was du nicht hättest anstellen dürfen. Und das ist dann immer mit irgendwelchen Bibelsprüchen oder so was begleitet gewesen – etwas anderes kannten wir nicht“ (C_B_Interview 24, 27, weiblich).

Täuschung

In der Täuschung erweist sich das Falsche an den Verlockungen. Sie bezieht sich auf grundlegende emotionale, soziale und spirituelle Erwartungen unserer Interviewpartner:innen, die mit der Bindung an den evangelischen Glauben, an die evangelische Kirche und/oder an einen oder mehrere ihrer Repräsentant:innen assoziiert worden waren. Das Verüben von sexualisierter Gewalt ist im vorliegenden Zusammenhang das zentrale Instrument der Täuschung. Es erhält seine Gestalt vor allem aus den Manipulationen des Täters oder der Täterin und zeigt sich auf der Seite der Betroffenen als Verwirrung. Wie oben bereits angedeutet, zerstört die sexualisierte Gewalt alle positiven Qualitäten der Verlockung. Allerdings entzieht sich diese Zerstörung in vielen Fällen lange Zeit einer zutreffenden Identifikation. Die Verstrickung in eine sexuelle Missbrauchsbeziehung erzeugt bei den getäuschten jungen Menschen grundlegende Desorientierungen, deren leidvolle Effekte manchmal akut, manchmal erst nach längerer Zeit erkennbar werden. Auch der Glaube an Gott erfährt eine grundlegende Erschütterung, wenn der Allmächtige nichts tun kann gegen menschliche Gewalt:

> „In der Kindheit, ich hatte meinen Bären und meine Puppe, und ich hatte meinen Glauben. Und ich hab dann immer gebetet, und ich hab auch immer gebetet, lieber Gott, mach, dass es aufhört. Das hab ich immer gebetet“ (C_ B_Interview 22, 124, weiblich).

Gott wird in der Gefühlswelt des sexuell ausgebeuteten Kindes gewissermaßen entzaubert, ohne dass die Verlockung, die mit dem Glauben verbunden war, bewusst als Täuschung wahrgenommen werden kann. Vielmehr nährt sich die Täuschung von ihrer Verborgenheit: Sie funktioniert, weil sie nicht als Täuschung erkannt wird. Die Verwirrung des in der sexuellen Ausbeutung verwickelten Menschen ergibt sich aus der Täuschung selbst, ihrer Unsichtbarkeit und der spürbaren, aber schwer zu fassenden subjektiven Belastung. Täuschung fungiert hier als Synonym der Manipulation.

Viele Berichte von Betroffenen machen deutlich, dass sexualisierte Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche unter der Bedingung intensiver zwischenmenschlicher Verstrickung verübt wurde. Dabei wird erkennbar, wie Täter von vornherein verfügbare Machtpotenziale (v. a. als Pfarrer, Väter oder beides) nutzten, um Strategien der Täuschung auf sublime Weise zu etablieren (Wolfe et al. 2003; Kowalski 2018). Es handelt sich hier um einen anderen Typus von Täuschung, als er uns aus Kinderheimen berichtet wird. Dort finden wir ein ganzes Arrangement von relativ expliziten Praktiken der Täuschung, die sich um die Gewalt an Kindern gruppieren: die manipulative Außendarstellung als christlicher Ort der Fürsorge; die Doppelmoral im Umgang mit Sexualität und Glauben; psychische Gewalt in Form von Herabwürdigung, Entmutigung und Desinformation (die auch dazu dient, die Kinder in Bezug auf ihre Identität zu täuschen) (vgl. auch Caspari et al. 2021). Manche Berichte ehemaliger Heimkinder legen die Annahme nahe, dass praktizierte Erziehungsregimes den hauptsächlichen Zweck des Täuschens und Verwirrens auf der Basis einer fast lückenlosen Fremdbestimmung verfolgten, was sich u. a. in dem euphemistischen Begriff der „Fürsorgeerziehung“ ausdrückt (Kappeler 2009).

Noch systematischer und gezielter erfolgt die Täuschung im Kontext der rituellen Gewalt. Die Berichte einzelner Betroffener verweisen hier auf die gezielte Herstellung einer bestimmten Art von Realität, die sich dem Bewusstsein von Kindern und Jugendlichen, die extremer Gewalt ausgesetzt werden, partiell entzieht (Salter 2012).

Jenseits von Gewalt im Rahmen der Heimerziehung und im Kontext ritueller Gewalt finden wir andere Formen der Täuschung, die – wie oben angedeutet – sublimer praktiziert werden, aber ebenfalls das Potenzial besitzen, Menschen nicht nur sexuell auszubeuten, sondern in ihrer gesamten Identität zu vereinnahmen. Eine Betroffene beschreibt dies folgendermaßen:

> „Aber dass das so verwoben ist in eine personalisierte Beziehung, ja, die eingegangen wird, das ist noch mal was anderes. Und das ist auch im Effekt was anderes, also weil so eine Beziehung einen ausfüllt in jeder Kleinigkeit. Beim eigenen Vater sowieso, aber auch mit diesen Pfarrern, die mit den Konfirmandinnen Übergriffe gemacht haben, die sind ja reingegangen in die ganze Persönlichkeitsentwicklung, ja“ (C_ B_Interview 1, 53, weiblich).

Die hier als „Reingehen in die ganze Persönlichkeitsentwicklung“ beschriebene Besetzung der gesamten Identität der Betroffenen ist ein Motiv, das uns in den von uns geführten Interviews sehr häufig begegnet. Sexualisierte Gewalt geschieht hier im Kontext eines intensiven Beziehungsgeschehens, dessen täuschender Charakter sich häufig gerade darin manifestiert, dass sexuelle Handlungen von emotionalen, spirituellen und/oder sozialen Qualitäten der Beziehung umstellt sind. Im folgenden Interviewzitat spricht eine Betroffene von einem „Tausch“ zwischen dem Pfarrer und ihr, wobei man sich unwillkürlich an die etymologische Nähe zwischen „Tausch“ und „Täuschung“ erinnert fühlt:

> „Obwohl der ja wirklich viel für mich gemacht hat. Aber es war eben quasi so im Tausch. Dafür, dass ich eben was für seine Emotionen getan habe, ich hab seine Bedürftigkeit bedient, weil letztendlich, der war bedürftig. Genau wie – also ich war bedürftig, als Kind gesehen zu werden, Beachtung zu kriegen, Hilfe einfach – auch ein bisschen Hilfe zu kriegen“ (C_ B_Interview 52, 67, weiblich).

Diese kühle retrospektive Analyse verweist auf das Prinzip der Parentifizierung (Boszormenyi-Nagy/Spark 1981), wenngleich es sich hier im außerfamiliären Kontext zeigt: An die Minderjährige wird eine Zuständigkeit für das emotionale Wohlbefinden des Erwachsenen delegiert. Die Täuschung besteht in diesem Fall darin, dass der Beschuldigte sowohl die emotionale als auch die sexuelle Ausbeutung des Mädchens als Liebesbeziehung verschleiert. Dass er die Bedürftigkeit des Kindes (auch wenn sie sich zum Zeitpunkt der sexuellen Handlungen bereits im Jugendalter befand) im Rahmen dieser Verstrickung bediente, war das Lockmittel der Verführung, für das sie den Preis der sexuellen Ausbeutung zu zahlen hatte. Hier ist daran zu erinnern, dass die wechselseitige Bedürftigkeit eine häufige Vorbedingung für sexualisierte Gewalt ist (vgl. Hirsch 2012, S.63). Täterinnen und Täter nutzen dabei ihre Machtposition (z.B. als Erwachsener, als Pfarrer, …) aus, um die eigene Bedürftigkeit auf Kosten anderer zu bedienen. In einigen der uns berichteten Fälle verübt der Vater, der gleichzeitig Gemeindepfarrer ist, sexualisierte Gewalt gegen sein eigenes Kind. Dieser besondere Fall macht das Problem der traumatischen Bindung in aller Schärfe deutlich. Auch noch als Täter verfügt er über die Möglichkeit, dem existenziellen Bedürfnis des Kindes nach einem *guten Vater* Rechnung zu tragen. Sogar in Fällen ritueller Gewalt wird uns berichtet, dass sich der sadistische Vater im Alltag auch als liebevoll und fürsorglich zeigen konnte. In Anlehnung an Hirsch (2012) ist aber zu konstatieren, dass der Vater seine Funktion als Vater in dem Moment einbüßt, da er sein Kind als Objekt seiner sexuellen Bedürfnisse benutzt. Dieses Prinzip lässt sich verallgemeinern (Hirsch bezieht es u. a. auf das Verhältnis zwischen Psychotherapeut:in und Patient:in): Der Lehrer ist für seine:n Schüler:in nicht mehr Lehrer, wenn er sie/ihn sexuell missbraucht; der Pfarrer ist für sein Gemeindemitglied nicht mehr Pfarrer, wenn er es sexuell ausbeutet. Er verlässt den Raum der Verantwortung, indem er die ihm zugewiesenen (emotionalen, spirituellen, sozialen) Aufgaben nicht erfüllt, indem er einen anderen Raum eröffnet, der nichts mit seiner Funktion zu tun hat, nämlich den Raum des Sexuellen. In einem besonderen Fall von Verstrickung beschreibt eine Betroffene die Konsequenzen einer solchen umfassenden Verantwortungslosigkeit:

> „Weil mein Vater war mein Vater, und mein Vater war auch mein Pfarrer, mein Lehrer, mein Konfirmandenunterrichts-, mein Kindergartenleiter, er war all das. Und er hat mich eben in allen Rollen geschädigt und nicht nur in der einen“ (C_ B_Interview 1, 117, weiblich).

Man könnte hinzufügen: Für dieses Mädchen gingen alle emotionalen und pädagogischen Potenziale verloren, die mit den hier aufgezählten Rollen verbunden gewesen wären. Eine ähnliche Problematik findet sich im Zusammenhang mit Pfarrern, die zugleich als Pflegeväter fungieren. Interessant ist im folgenden Zitat, dass sich die berichtete Unklarheit auf die Unterscheidung zwischen Pflegevater und Vater bezieht. Aus dem Interview geht aber hervor, dass die „Teenager-Veränderung dem Pflegevater gegenüber“ (C_ B_Interview 26, 15, weiblich) den Beginn der durch ihn verübten sexuellen Ausbeutung vorwegnimmt:

> „Und dann, ähm, hat sich im Laufe der Zeit halt so eine Art Teenager-Veränderung dem Pflegevater gegenüber, wo es eigentlich auch nicht klar war, ist der nun Vater oder sind die Eltern, die Pflegeeltern, sind es – also es war überhaupt nicht geklärt, es wurde auch nie geklärt, ich war da in einer absoluten gefühlsmäßigen Abhängigkeit und Verwirrung, muss ich sagen“ (ebd.).

Die hier erwähnte „gefühlsmäßige Abhängigkeit und Verwirrung“ (ebd.) erscheint als zwangsläufige Konsequenz einer strategischen Manipulation, in deren weiterem Verlauf der Pflegevater die Beziehung der ihm anvertrauten Pflegetochter sexualisiert. Als *besserer Vater* nutzt er das Potenzial der vielfältigen Verlockungen, die für das Mädchen mit der Aufnahme in eine angesehene Pfarrersfamilie verbunden waren. Täuschung, Abhängigkeit und Verwirrung bereiten in weiterer Folge den idealen Boden für das Verüben sexualisierter Gewalt.

Wir finden eine Vielzahl von Berichten, aus denen reale Gefühle und Wahrnehmungen Betroffener hervorgehen, die als Konsequenz der Täuschung erkennbar werden. In dieser Diskrepanz zwischen emotionaler Wirklichkeit einerseits und manipulativer Verstrickung andererseits liegt eine Quelle nachhaltigen Leidens. In den folgenden Zitaten werden solche emotionalen Realitäten geschildert, die sich als Schuldgefühle, Verlusttrauer und Loyalität zum jeweiligen Beschuldigten manifestieren:

> „Er hat dir ja eigentlich seine Zeit geschenkt, dieser Kirchenmusikdirektor hat dir da Klavier beigebracht, du wolltest ja was von ihm, puh, also ich hatte doch noch so ein bissel ein schlechtes Gewissen, obwohl ich schon wusste, nee, das, was der jetzt macht, ist Unrecht. Aber ich hatte trotzdem ein schlechtes Gewissen ihm gegenüber, dass ich ihm jetzt noch Unrecht tu“ (C_ B_Interview 8, 101, weiblich).

Die – externalisierende – Formulierung: „du wolltest ja was von ihm“ (ebd.), verweist auf eine Verlockung, die darin bestand, dass das junge Mädchen Klavier spielen lernen wollte. In diesem Fall verlor aber der Kirchenmusikdirektor für dieses Mädchen seine Funktion als Wegbereiter für die von ihr angestrebte musikalische Laufbahn. Das nächste Zitat verweist auf die hartnäckige Wirkung einer im Rahmen einer Missbrauchsverstrickung praktizierten Täuschung, die zu anhaltenden Schuldgefühlen aufseiten der Betroffenen führte:

> „Ich hab dreißig Jahre gebraucht, bis ich das kapiert hab, und bis ich es auch zulassen konnte. Man muss das echt … Also ich hab immer gedacht, ich hab das irgendwie falsch gemacht, und ich bin da in diese

> Ehe eingedrungen, und es war alles von meiner Seite her falsch. Ich hab nie gedacht, der hat mich manipuliert, oder das war irgendwie …, sondern es war immer ich, ich hab … Ja, und wenn, dann lag der Fehler bei mir, ganz eindeutig, es lag immer der Fehler bei mir“ (C_ B_Interview 47, 61, weiblich).

In vielen Fällen erscheinen emotionale Verstrickung und Manipulation als zuverlässige Methoden zur Legitimation sexualisierter Gewalt. Täter und Täterinnen erzeugen Bindungen, die sie manchmal selbst als subjektiv bedeutsam wahrnehmen, die in vielen Fällen aber vor allem für die Betroffenen geradezu existenziell wichtig werden. Dies hat auch Kowalski im Zusammenhang mit der Analyse von Fällen sexualisierter Gewalt im evangelischen Gemeindekontext herausgearbeitet:

> „Die sehr unterschiedlichen Fälle zeigen, wie die Täter die emotional oder sozial bedürftige Situation der Betroffenen ausgenutzt haben, um diese an sich zu binden und in missbräuchliche Strukturen zu verwickeln. (…) [Es] zeigt sich (…) als übergreifendes Strukturmuster die Herstellung einer exklusiven Vertrauensbeziehung, durch die der oder die Betroffene sich geschmeichelt, anerkannt, gesehen und wertgeschätzt fühlt, was in anderen sozialen Beziehungsstrukturen des bzw. der Betroffenen nicht der Fall ist“ (Kowalski 2018, S. 78).

Dies führt im folgenden Beispiel zu der zunächst paradox erscheinenden Situation, dass die Betroffene das Ende der sexuellen Ausbeutung als Verlust erlebt – und zwar deshalb, weil damit auch alle positiven Qualitäten, die mit der Person des Täters verbunden wurden, für sie nicht mehr verfügbar sind:

> „Also ich weiß, dass ich damals auch den Gedanken hatte: ‚Okay, du hast gerade deine, na ja, wichtigste Person verloren‘ […]. Ich kann mich aber erinnern, dass, also trotz der Vorfälle, die passiert sind, wir immer noch Kontakt hatten. Also er war mir immer noch wichtig. Ich habe mich immer noch irgendwie so, also ihn immer noch als väterliche Figur gesehen, also immer noch: ‚Er ist mir wichtig‘, ‚Er hat mir geholfen‘, ‚Er kennt mich‘, also immer noch, diese Sätze waren immer noch in meinem Kopf“ (C_ B_Interview 32, 43, weiblich).

Angesichts der erhobenen Daten kann die These aufgestellt werden, dass solche Formen des intensiven Verlusterlebens kennzeichnend für sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche sind. Dies hat nicht nur damit zu tun, dass die wichtige Person des Pfarrers durch die von ihm praktizierte Gewalt gleichsam *verbrannt* ist, sondern dass die von Schuldgefühlen und Verlustängsten geplagten und umfassend getäuschten Betroffenen ihr soziales Umfeld, vor allem die Kirchengemeinde, als potenziell riskant wahrnehmen. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Berichte erscheint es offensichtlich, dass ganze Gemeinden von Tätern oder Täterinnen getäuscht werden können und Betroffene im Falle einer Aufdeckung mit Schuldzuweisungen und Ausgrenzung rechnen müssen (vgl. Dill et al. 2023).

Enttäuschung

Mit der Einführung des Begriffs der Enttäuschung soll der Versuch unternommen werden, sowohl kognitive als auch emotionale Komponenten der Folgen sexualisierter Gewalt für Betroffene im Kontext der evangelischen Kirche herauszuarbeiten. Der kognitive Aspekt rekurriert unmittelbar auf die etymologische Nähe zur Täuschung; es geht hier um eine Enttarnung der Manipulationen von Tätern und Täterinnen, aber auch um eine Rekontextualisierung der Umstände, die zu sexualisierter Gewalt

beigetragen und deren Aufdeckung verhindert haben. Die auf solche Weise zustande gekommene Ent-Täuschung ist den Berichten Betroffener zufolge zumeist mit Prozessen der Bewusstwerdung verbunden. Dabei zeigt sich, dass diese keineswegs automatisch mit psychischer Entlastung einhergehen, sondern – im Gegenteil – häufig mit schmerzhaften Einsichten verbunden sind: Die Verlockungen der Vergangenheit wurden nicht oder nur bruchstückhaft eingelöst, sie entpuppen sich in der retrospektiven Betrachtung vielmehr als Arrangements der Täuschung. Enttäuschung beschreibt also den komplexen Prozess der Bewusstwerdung, der in unterschiedlichen Phasen von einem unterschiedlichen Ausmaß an Leid begleitet wird. Dieses Leid der Betroffenen verweist darauf, dass sich die Vielfalt der Verlockungen in einer äquivalenten Vielfalt an belastenden Folgen sexualisierter Gewalt widerspiegelt.

Bevor diese Folgen überblicksartig skizziert werden, ist es wichtig, auf die auffällig hohe Zahl Betroffener zu verweisen, die jahre- oder jahrzehntelange Latenzzeiten schildern. Als Latenzzeiten bezeichnen wir hier biografische Phasen, in denen die erlebte sexualisierte Gewalt nicht im Gedächtnis der Betroffenen repräsentiert war (vgl. Kavemann et al. 2016, S. 61 ff.). Die Funktion dieser fehlenden Gedächtnisrepräsentation ist evident, wenn man das psychische Leid in Betracht zieht, das mit Bewusstwerdung und Ent-Täuschung verbunden ist. Jenseits einer diagnostischen Einordnung, ob diese Latenzzeiten auf Vergessen, Verdrängen, Verleugnen oder traumatische Amnesien zurückzuführen sind, ist davon auszugehen, dass es sich um Versuche der Bewältigung unter Zuhilfenahme psychischer Abwehrmechanismen handelt. Diese Abwehr ist das intrapsychische Äquivalent zu dem meist umfassenden Schweigen, das sich um die sexualisierte Gewalt gruppiert. Bemerkenswert sind jene Berichte, in denen das Ende der Latenz durch einen psychischen Zusammenbruch Betroffener eingeleitet wird. An diesem Punkt funktioniert die Abwehr des Unerträglichen nicht mehr, und die längst erwachsen gewordenen Frauen und Männer müssen sich mit der in Kindheit und/oder Jugend erlebten sexualisierten Gewalt konfrontieren.

Aber es gibt auch Betroffene, die keine Latenzzeiten im eben erwähnten Sinn erlebten, sondern sich unmittelbar über die erlebte sexualisierte Gewalt klar wurden oder relativ bald das Ausmaß der an ihnen verübten Gewalt identifizierten. Fast alle aber berichten von erheblichen Folgen, die diese Erfahrung für ihren weiteren Lebensweg hatte. Für den vorliegenden Zusammenhang verdienen vor allem drei Aspekte eine vertiefte Betrachtung: (1) Versuche Betroffener, die – u. a. durch rituelle Gewalt – im klinischen Sinne traumatisiert wurden, sich in Bezug auf das Erlebte zu vergewissern; (2) der Umstand, dass fast alle interviewten Betroffenen von erheblichen Beziehungsschwierigkeiten berichten; (3) die spirituelle Enttäuschung in Bezug auf den Glauben an Gott und die institutionelle Enttäuschung in Bezug auf die evangelische Kirche.

Das Ringen um Vergewisserung

Das folgende Zitat einer Betroffenen bringt sehr präzise auf den Punkt, was eine größere Anzahl von Interviewpartner:innen im Hinblick auf die Repräsentation der erlebten sexualisierten Gewalt in ähnlicher Weise zum Ausdruck brachten:

> „Also wenn die diffusen Erinnerungen, die Sie haben, dann solche sind und Sie nicht mal richtig Worte haben, um das zu beschreiben, was da passiert, das macht einen ja wahnsinnig. Und da werden Sie wirklich irre dran, an solchen Geschichten“ (C_ B_Interview 49, 181, weiblich).

Die hier angedeutete Problematik betrifft zentrale Bereiche der Identität eines Menschen und trägt demnach das Potenzial einer grundlegenden existenziellen Verunsicherung in sich: Betroffene werden – bei hoher affektiver Belastung – von fragmentierten Erinnerungen an und blitzlichtartigen Bildern von massiver Gewalt heimgesucht, ohne dass sie diese zu einer konsistenten *Geschichte* verbinden können (Huber 2020). Ihr subjektives Wissen darüber, dass sie diese Gewalt erlebt haben, wird immer wieder von nagenden Zweifeln begleitet, die etwas verhindern, was für die Bewältigung sexualisierter Gewalt zentral ist, nämlich deren Anerkennung als tatsächlichen Teil der eigenen Biografie. Das Drama der Ungewissheit läuft Gefahr sich zu potenzieren, wenn Betroffene den Versuch unternehmen, die Vergewisserung, die sie im Inneren nicht erreichen können, im Außen zu erlangen: Sie sind existenziell darauf angewiesen, dass ihnen geglaubt wird, worüber sie selbst keine Gewissheit haben. Die niemals ganz gelingende Lösung dieses epistemischen Paradoxons besteht in dem Wissen, dass extreme Gewalt genau diese Fragmentierung der Gedächtnisrepräsentation erzeugt (Halligan et al. 2003). Das bedeutet, dass Betroffene aus ihrer realen Symptomatik auf nur partiell oder möglicherweise gar nicht zugängliche Erlebnisse schließen müssen. Daraus erklärt sich die von einigen Betroffenen berichtete Erleichterung, wenn sie klinische Fachliteratur zu Traumafolgestörungen lesen oder von Fachleuten entsprechend aufgeklärt werden. (Daher berichten Betroffene auch davon, dass es für sie von grundlegender Bedeutung ist, dass bei ihnen eine Traumafolgestörung und keine Psychose diagnostiziert wird, weil sich in diesen unterschiedlichen Diagnosen wirkmächtige Urteile zum Realitätsverständnis verbergen.) Dennoch bleibt immer das Problem bestehen, dass Betroffene in extremer Weise davon abhängig sind, dass andere ihnen mit einem Ausmaß Glauben schenken, das ihre eigene Fähigkeit, ihren fragmentarischen Erinnerungen zu vertrauen, übersteigt. Der Konnex zum Problem der Täuschung wird an dieser Stelle unmittelbar evident: Gewalt, die mit Manipulation der Betroffenen einhergeht, korrumpiert deren Vertrauen in die eigene Wahrnehmung nachhaltig. Und: Betroffene erregen u. a. in behördlichen Verfahren (z. B. wenn es um Hilfeleistungen oder Strafverfahren geht) den Verdacht, dass sie selbst andere täuschen wollen.

Beziehungsschwierigkeiten

> „Und das ist eine der massivsten Folgen [weint anscheinend, Anm. d. Verf..], dieses Alleine-durchs-Leben-Gehen, während alle anderen Partner haben, und zu wissen, ich kann’s nicht, und ich strahle auch

> aus, dass ich's nicht kann. Oder ich ziehe, wenn, dann die Falschen an, mit denen ich ganz sicher nichts anfangen will aus Selbstschutz" (C_ B_Interview 1, 69, weiblich).

In nahezu allen Interviews gaben Betroffene auf die Frage nach den Folgen der erlebten sexualisierten Gewalt an, dass sie im Verlaufe ihrer Biografie kaum befriedigende Partnerschaftsbeziehungen hatten. Sie begründen dies mit Misstrauen, Autonomiebedürfnissen oder der Vermeidung partnerschaftlicher Sexualität (vgl. im katholischen Bereich z. B. Carr et al. 2010). Manche Betroffene leben schon lange alleine, andere berichten von kurzen, als dysfunktional erlebten Beziehungen oder eher funktionalen Beziehungen mit schwacher emotionaler Beteiligung. Einzelne Betroffene erlebten auch in erwachsenen Partnerschaftsbeziehungen erneut Gewalt (Helfferich et al. 2019). Nicht nur die Beziehungen zu ihren Partner:innen sind in vielen Fällen hoch belastet, sondern auch die zu ihren Kindern (MacIntosh/Ménard 2021). Unter anderem wird von übertriebener Sorge, Entfremdung oder vollständiger Kontaktlosigkeit zu den eigenen Kindern berichtet. Diese Befunde werfen aus unserer Sicht grundlegende Fragen in Bezug auf spezifische Aspekte von sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche auf (vgl. dazu auch die Fallanalyse von Kowalski 2018, in der über alle untersuchten evangelischen Tatkontexte hinweg Bindungsprobleme und/oder Schwierigkeiten im Bereich Sexualität/Nähe als Schädigungsfolgen Betroffener identifiziert wurden). Auch wenn bekannt ist, dass das Erleben von sexualisierter Gewalt auch ein Risiko darstellt, Probleme im Bereich von Sexualität, Partnerschafts- und familiären Beziehungen zu erfahren (MacIntosh/Ménard 2021; Finkelhor et al. 1989), erfordert die auffällige Häufung gravierender Probleme in diesen Bereichen, wie sie im Rahmen der vorliegenden Studie geschildert wird, eine genauere Betrachtung. Aus dem uns vorliegenden Material leiten wir die Hypothese ab, dass die umfassende emotionale und soziale Vereinnahmung von Kindern und Jugendlichen durch Repräsentant:innen der evangelischen Kirche, verbunden mit dem Ausüben sexualisierter Gewalt, zu einer ebenso umfassenden Zerstörung der Vertrauensbasis dieser Kinder und Jugendlichen gegenüber ihren Mitmenschen insgesamt beiträgt. Es sei an dieser Stelle an die oben skizzierte Heterogenität der Verlockungen erinnert, die, wenn sie durch sexuelle Ausbeutung korrumpiert wird, zu einer grundlegenden Enttäuschung in Bezug auf das führen kann, was von Menschen erwartet werden kann. Das eindringliche Versprechen der emotionalen Bindung und des sozialen Aufgehoben-Seins wird zum gefährlichen Angriff auf die psychische und soziale Integrität junger Menschen, wenn es sich als bloße Täuschung erweist, deren Hauptzweck in der sexuellen Ausbeutung besteht. Aus den Erzählungen Betroffener wird retrospektiv deutlich, wie hoch das Ausmaß der Verantwortung ist, das mit der Herstellung enger Bindungen einhergeht. Da evangelische Pfarrer:innen und Vikar:innen vielfältige Möglichkeiten haben, solche engen Bindungen herzustellen, verfügen sie zugleich über das Potenzial, jene Menschen, die sich auf solche Bindungen einlassen, in gravierender und nachhaltiger Weise zu schädigen. Dazu kommt, dass es in vielen Fällen nicht nur zu einer emotionalen und sexuellen Vereinnahmung der Betroffenen kommt, sondern dass sexualisierte Gewalt auch die sozialen Verlockungen

korrumpiert, die Betroffene mit der evangelischen Kirche verbunden hatten. Hier können mehrere Dynamiken wirksam werden: Indem der Täter oder die Täterin einen Menschen emotional an sich bindet, entfremdet er ihn zugleich von der Gruppe, obwohl diese für die:den Betroffene:n subjektiv hoch bedeutsam war. Oder aber dieser Mensch kann sich nicht mehr in der Gruppe aufhalten, ohne Gefahr zu laufen, dem Täter oder der Täterin zu begegnen. In allen Fällen wird das soziale Geschehen (in evangelischen Jugendgruppen, Gemeinden usw.) durch sexualisierte Gewalt mit Spaltungsdynamiken, Schweigegeboten usw. belastet, sodass das jeweilige soziale System seine ressourcenreiche Funktion verliert (Dill et al. 2023). Es kann also aufgrund der Berichte Betroffener angenommen werden, dass sich das emotional aufgeladene gemeinschaftsbildende Versprechen der evangelischen Kirche für ihre Mitglieder in das Gegenteil verkehrt, wenn einer ihrer Repräsentant:innen sexualisierte Gewalt verübt. Die Folgen für die Betroffenen zeigen sich dann unter anderem in Vereinzelung, Misstrauen und Angst vor Nähe.

Folgen hinsichtlich des Glaubens und des Verhältnisses zur evangelischen Kirche

Die biografischen *Bindungsgeschichten* der im Rahmen unserer Studie interviewten Personen zur evangelischen Kirche stellen sich insgesamt sehr vielfältig dar. Man kann desbezüglich unterscheiden zwischen Menschen, die niemals eine positive Beziehung zur evangelischen Kirche hatten (z. B. Heimkinder), solchen, die trotz erlebter sexualisierter Gewalt weiterhin eng mit der evangelischen Kirche verbunden sind (z. B. Pfarrer:innen), und solchen, die sich als Konsequenz der erlebten sexualisierten Gewalt und des sozialen und/oder institutionellen Umgangs damit vom Glauben und/oder der Kirche distanziert haben. An dieser Stelle soll vor allem die zuletzt genannte Gruppe einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Es lässt sich zeigen, dass sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche nicht nur zu psychischen und sozialen Problemen führt, sondern bei den Betroffenen nicht selten auch spirituelle Krisen auslöst, die eine Abwendung vom Glauben und einen Austritt aus der evangelischen Kirche nach sich ziehen (vgl. zur katholischen Kirche z. B. Wolfe et al. 2003). Die von Repräsentant:innen der evangelischen Kirche verübte sexualisierte Gewalt und die Art und Weise, wie im sozialen und institutionellen Umfeld der Taten damit umgegangen wird, konfrontiert die Betroffenen mit einer unüberwindlichen Diskrepanz zwischen dem moralischen Anspruch der Kirche einerseits und der gewaltvollen, entwürdigenden, rücksichtlosen und ignoranten Realität, die ihnen aufgezwungen wurde. Manche verlieren im wahrsten Sinne des Wortes den Glauben an Gott und an die bloß behaupteten Prinzipien der Kirche. In den folgenden beiden Zitaten wird die spirituelle Krise im ersten Fall implizit, im zweiten Fall explizit in den Kontext von Bindung gestellt:

> „Und auch dieser, ja, es ist irgendwie ein Heimatverlust, geistiger Heimatverlust: Ich muss meine Spiritualität oder meinen Glauben ganz neu definieren. Also ich steh da irgendwie noch am Anfang. Aber irgendwie kann ich mich an nichts anderes mehr als an Gott klammern“ (C_ B_Interview 48, 85, weiblich).

> „Und für mich gibt es da einen Gott also definitiv nicht. Ich bin durch diese ganze – also tatsächlich biografisch – ich hab das sehr abgearbeitet für mich und hab diese Abhängigkeit abgelegt, wie die von Beziehungen eben auch so. Und zumindest denen, die mir nicht guttun“ (C_ B_Interview 50, 8, weiblich).

Wer sich, wie die Betroffene, von der das erste Zitat stammt, „an nichts anderes mehr als an Gott klammern“ kann, scheint das Vertrauen in tragfähige zwischenmenschliche Beziehungen verloren zu haben. Da sich die Repräsentant:innen des bisherigen Glaubensgerüsts nachhaltig disqualifiziert haben, braucht der Glaube an Gott einen neuen Referenzrahmen, der offenbar nicht mehr in der evangelischen Kirche lokalisiert werden kann. Im zweiten Zitat wird die Abwendung von Gott als Befreiung erlebt, als Schritt in eine autonome Lebensführung, die das Joch gewaltvoller Abhängigkeitsbeziehungen hinter sich lässt – mit dem Preis, dass zwischenmenschlichen Beziehungen generell mit Misstrauen begegnet wird. Während es einigen Betroffenen ein wichtiges Anliegen ist, dass *ihre* Kirche aus den Versäumnissen im Umgang mit sexualisierter Gewalt Lehren zieht, die den Weg für eine grundsätzliche Erneuerung öffnen (was bei manchen auch als Motivation für die Teilnahme an der vorliegenden Studie fungierte), haben andere mit dieser Institution endgültig *Schluss gemacht* und sich damit aus Verstrickungen befreit, die ihren Lebensweg lange genug belastet haben:

> „Ich möchte die Kirche auch selber nicht mehr reformieren, ich will von denen nix mehr. Ich will so weit, dass sie das heilen, was sie angerichtet haben durch ihre ganzen Sachen bei mir, und dann ist auch wieder gut, ja. Also ich brauch die Kirche für nix, ja. Und aus meiner Sicht ist es ein Glaubensverein wie viele andere, sollen sie dran glauben, wenn’s ihnen hilft, freu ich mich, dass die dran glauben können, dass es da mehr gibt als das, was wir sehen, und dass es ein Leben nach dem Tod gibt und sonst was. Aber das ist ja letztlich deren Sache und so rum auch nicht eigentlich mein Anliegen, wie die jetzt mit Missbrauch klarkommen können, um als Glaubensgemeinschaft zu überstehen“ (C_ B_Interview 1, 117, weiblich).

Dass andere Betroffene an ihre Kirche gebunden bleiben, bedeutet nicht, dass sie in ihrer Biografie frei von spirituellen Krisen geblieben sind. Einzelne Pfarrpersonen hadern in der retrospektiven Betrachtung mit dem alles dominierenden Versuch, ihren Beruf „ganz anders“ auszuüben (C_B_Interview 2, 83), als sie dies bei dem Täter wahrgenommen hatten – sodass sie auf diese Weise negativ an ihn gebunden blieben. Besonders häufig und eindringlich sind solche Stimmen zu vernehmen, die eine massive Kritik am *Arbeitgeber* evangelische Kirche aufgrund dessen Umgang mit Fällen von sexualisierter Gewalt zum Ausdruck bringen. Dies kann auch zu einer grundsätzlichen Infragestellung der eigenen beruflichen Identität führen:

> „Aber wenn ich heute alles höre, auch höre, was in Ahrensburg damals passiert ist, empfinde ich eine tiefe Scham dafür, dass ich bei der Kirche arbeite. Ich hätte was anderes machen müssen. Das war ein Fehler. Und ich schäme mich total dafür, dass es das heute noch gibt“ (C_ B_Interview 34, 10, männlich).

Wege und Auswege

Neben den im Verlauf der biografischen Bindung an schädigende Personen und an die evangelische Kirche erlebten Belastungen berichten Betroffene von vielfältigen Versuchen der Bewältigung:

Manche haben sich schon früh und erfolgreich gegen die Übergriffe der Täter oder Täterinnen zur Wehr gesetzt, andere waren in ihrem sozialen Umfeld emotional aufgehoben; manche konnten sich durch örtliche Veränderung aus der Verstrickung des Täters oder der Täterin lösen, viele berichten von Aktivitäten und Interessen, die ihnen Ablenkung verschafften oder von vielfältigem beruflichen und sozialen Engagement, das Lebensperspektiven jenseits der erlebten Gewalt eröffnete (Rieske et al. 2018; Caspari et al. 2021). Im Folgenden sollen vier biografische Lösungsversuche Betroffener einer genaueren Betrachtung unterzogen werden, die uns entweder als besonders auffällig erschienen oder besonders häufig genannt wurden, sodass wir ihnen einen gewissen Erkenntniswert im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche zurechnen. Der Begriff *Lösungsversuch* beinhaltet per se noch keine Information über den Erfolg im Sinne einer gelingenden Bewältigung erlebter sexualisierter Gewalt.

Suizidalität

Zunächst fällt in den von uns geführten Interviews die häufige Erwähnung des Motivs der Flucht auf. Angesichts dessen, was über die Intensität täuschender Bindungen gesagt wurde, erscheint die Bedeutung dieser Lösungsstrategie nachvollziehbar: Flucht in eine andere Stadt, Flucht in Alkohol und Drogen, Flucht in ein anderes Leben, das möglichst nichts mehr zu tun hat mit der verwirrenden Dynamik der vereinnahmenden Missbrauchsverstrickung. In manchen Fällen erweist sich das Entziehen aus dem unmittelbaren Missbrauchssystem als tatsächliche Lösung; für die meisten Betroffenen ist damit aber aus Gründen, die im Abschnitt *Enttäuschung* erörtert wurden, keine nachhaltige Entlastung verbunden. Indem die Verstrickung in die sexualisierte Gewalt in vielen Fällen sowohl emotionale als auch soziale und spirituelle Dimensionen des eigenen Lebens stark beeinträchtigt, verlieren Betroffene wesentliche Ankerpunkte ihrer Existenz. Wenn man die existenzielle Bedeutung zuverlässiger frühkindlicher Bindungen in Betracht zieht (Grossmann/Grossmann 2017), wird deutlich (ohne hier eine Äquivalenz zu unterstellen), wie destruktiv die Wirkung der auf Täuschung beruhenden intensiven Bindungen innerhalb von Missbrauchssystemen (Carr et al. 2010) ist. Die oben beschriebene Heterogenität der daraus resultierenden Folgen erzeugt bei vielen Betroffenen einen Leidensdruck, der ihnen die Flucht aus dem Leben als einzig verbleibende Option erscheinen lässt (Maniglio 2011). Wenn neben den Verlockungen der Zwischenmenschlichkeit zusätzlich auch noch spiritueller Trost und Hoffnung (und somit auch Gott) verloren gehen, dann bleibt nichts, wofür es sich zu leben lohnt.

Es ist an dieser Stelle wichtig, auch an jene Personen zu erinnern, die sich in unserer Studie nicht mehr äußern konnten, die nichts mehr zur Aufklärung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche beitragen können, weil sie sich suizidiert haben. Die Erinnerung an diese Personen wird von Betroffenen, die zu einem großen Teil selbst von suizidalen Gedanken in ihrem eigenen Lebenslauf berichten, in den Interviews aufrechterhalten.

Selbstermächtigung

Anhand der erhobenen Interviewdaten erscheint es sinnvoll, vielfältige Strategien Betroffener zur Bewältigung sexualisierter Gewalt unter einem Überbegriff zusammenzufassen, der ein häufig anzutreffendes Muster zum Ausdruck bringt. Gerade weil auch im vorliegenden Material mit aller Deutlichkeit der Machtaspekt sexualisierter Gewalt sichtbar wird, dürfte die Ermächtigung der Betroffenen einen geradezu logischen Bewältigungsschritt darstellen. Das Bestimmungswort *Selbst* verweist aber auch auf das Empfinden vieler Betroffener, dass sie bei diesem Schritt häufig auf sich alleine gestellt sind. Sie sehen sich auf ihre inneren Ressourcen, auf ihre Fähigkeiten und auf ihren Mut zurückgeworfen, wenn sie sich dem Einfluss des Täters oder der Täterin entziehen, wenn sie flüchten, wenn sie sich vielfältigen Aktivitäten und Interessen zuwenden und möglichst viel Energie in ihre berufliche Entwicklung stecken. In zahlreichen Erzählungen Betroffener imponiert das Vermögen, trotz (oder wegen) korrumpierter Bindungen einen eigenen Weg zu gehen, das Leben zu schaffen und letztlich auch stolz zu sein auf diese als solche wahrgenommene Lebensleistung (Caspari et al. 2021). Trotz und Stolz verbinden sich beim Versuch der Bewältigung, der hauptsächlich auf dem Vermögen des sich aus destruktiven Verstrickungen herauskämpfenden Individuums basiert.

> „Ich trag die Verantwortung für meine Tochter eben, ich habe keine Eltern, ich habe keinen Freund, ich habe keinen Mann, ich bin so rum in Folge dieser ganzen Geschichte eben auch null abgesichert in einem Netz. Das, was ich habe, habe ich selbst erkämpft“ (C_ B_Interview 1, 117, weiblich).

> „Also und immer dieses, ich weiß, ich kann mich auf mich verlassen. Also so, ich und ich, wir zwei schaffen das, sonst haben wir niemand. Ja, und ich hab halt, glaub ich, einfach auch eine – warum auch immer und woher auch immer – eine starke Resilienz mitbekommen und eine, ja, trotz allem immer auch noch so was Positives“ (C_ B_Interview 35, 51, weiblich).

Das zweite Zitat kann als paradigmatisch für ehemalige Heimkinder, mit denen in der Untersuchung gesprochen wurde, angesehen werden. Die offenbar nicht zu beantwortende Frage, woher die Betroffene ihre starke Resilienz „mitbekommen“ (ebd.) habe, ändert nichts an dem zum Ausdruck gebrachten Vertrauen in die eigene Überlebens- und Lebensfähigkeit. Beide Interviewausschnitte machen aber auch deutlich, dass für den Versuch der Bewältigung ausschließlich eigene Ressourcen zur Verfügung stehen. Nichts kann *abgegeben* werden an zuverlässige, zugewandte, unterstützende Personen. Eben daraus resultiert das hier zum Ausdruck gebrachte Ausmaß an Stolz auf die eigene Leistung, der als wesentlicher Bestandteil der Identität zu fungieren scheint. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, die Stimmen ehemaliger Heimkinder zu Wort kommen zu lassen, um diese Doppeldynamik mangelnder sozialer Ressourcen einerseits und eines ausgeprägten Selbst-Vertrauens andererseits in prägnanter Form zum Ausdruck zu bringen:

> „Also von daher, ich bin auf die Welt gekommen und war allein, ich war auf mich gestellt. Und das ist zwar traurig, aber ich glaub, das hat mir das Überleben gesichert“ (C_ B_Interview 35, 51, weiblich).

Auf die Frage an eine andere Betroffene, was ihr geholfen hat, um die erlebte Gewalt zu bewältigen, antwortet diese:

> „Äh, das Verdrängen und mein eigener Wille. Das finde ich einfach. Also gut, Verdrängen und der starke Wille, sage ich mal, und: ‚Du zeigst es jetzt allen!' " (C_ B_Interview 23, 344, weiblich).

Unwillkürlich erhebt sich die Frage nach der Funktion der evangelischen Heimerziehung, wenn sie Menschen hervorgebracht hat, die ihre Kraft daraus schöpfen, dass sie diese überlebt haben. Oder die nicht mehr davon berichten können. Wie durch ein Brennglas sehen wir mit Blick auf die diakonische Heimerziehung, dass der christliche Anspruch auf eine *lebendige Gemeinschaft* durch vielfältige Formen der Gewalt ad absurdum geführt wurde.

Professionelle Hilfe

Die Inanspruchnahme professioneller Hilfe bietet eine Art strategischen Kontrapunkt zu den im vorherigen Kapitel beschriebenen Selbstermächtigungspraktiken, die – wie wir gesehen haben – u. a. auch auf dem Verdrängen des Erlebten beruhen. Weiter oben wurde darauf hingewiesen, dass die Biografien vieler Betroffener von zum Teil langen Latenzzeiten in Bezug auf die bewusste Verarbeitung der erlebten Gewalt geprägt sind. Die Inanspruchnahme professioneller Hilfe erfolgte schließlich *zwangsläufig*, da der Leidensdruck zu hoch wurde, das berufliche Funktionieren bedroht war oder zwischenmenschliche Krisen nicht mehr auszuhalten waren. Unabhängig von der Länge dieser Latenzzeiten sind hier zunächst zwei Aspekte von Interesse: Die Inanspruchnahme von Hilfe erfolgte zumeist nicht deshalb, weil man die erlebte sexualisierte Gewalt bearbeiten wollte, sondern weil Belastungssymptome psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlungen erforderlich machten. Zweitens sind solche professionellen Hilfen – mit ganz wenigen Ausnahmen – in einem Kontext lokalisiert, der mit der evangelischen Kirche nichts zu tun hat. Die Bewältigung erfolgt also auf einer „weltlichen Schiene". Die Bedeutung dieses Umstandes kommt nicht zuletzt im folgenden Zitat einer Betroffenen zum Ausdruck:

> „Ich hab gelernt von meinen Eltern her: Therapie ist eigentlich Gotteslästerung, weil man nicht Gott zutraut, dass er einem helfen kann, sondern weil man das bei Menschen sucht" (C_ B_Interview 20, 42, weiblich).

Es fällt auf, dass die meisten (aber nicht alle) Betroffenen sehr positiv über ihre Erfahrungen in Kliniken und in ambulanten Psychotherapien berichten. Zuhörende und zugewandte Therapeut:innen halfen ihnen dabei, sich vorsichtig den Erinnerungen an die erlebte sexualisierte Gewalt zu nähern, die *Liebesbeziehungen* zu den Tätern zu dekonstruieren und/oder verwirrende und fragmentierte Gefühle und innere Bilder zu ordnen. Angesichts dessen, was oben über zerstörte Bindungen gesagt wurde, ist das Sich-Anvertrauen im Rahmen psychotherapeutischer Behandlungen alles andere als selbstverständlich (vgl. Helming et al. 2011, S. 220). Im Gegensatz zu Pfarrern und anderen kirchlichen Personen, die Vertrauen zerstört haben, scheinen die meisten Psychotherapeut:innen, von denen uns berichtet

wird, ihre auf Vertrauen beruhende Arbeit mit der nötigen Sorgfalt und Professionalität gemacht zu haben:

> „Und die ist wirklich …, die hat mir geglaubt, die hat sich damit auseinandergesetzt, obwohl sie darin nicht erfahren war, und ist wirklich jahrelang an meiner Seite gewesen, weil das war einfach so ein Höllenritt. Da war ich auch …, ich war bei der fast acht Jahre“ (C_ B_Interview 3, 54, weiblich).

Positiv wird auch über Mitarbeiter:innen von Fachberatungsstellen und über gesellschaftspolitisch wirksame Instanzen wie die Unabhängige Aufarbeitungskommission, das Büro der UBSKM und bundesweit operierende Hilfetelefone gesprochen.

Insbesondere das Potenzial von Psychotherapien, beschädigte Bindungserfahrungen auf der Basis von Zuverlässigkeit, Zugewandtheit und Empathie bis zu einem gewissen Grad zu korrigieren, scheint in den Berichten Betroffener auf. Einzelne betonen, dass sie offenbar Glück hatten, weil sie zu Therapeut:innen kamen, die diese Qualitäten repräsentierten. Tatsächlich muss aber – auch angesichts dessen, was im vorherigen Abschnitt gesagt wurde – der Mut der Betroffenen hervorgehoben werden, sich im Rahmen therapeutischer Settings zu öffnen, da nicht per se gewährleistet ist, dass mit einer solch hochsensiblen Situation immer verantwortungsvoll umgegangen wird (Caspari et al. 2022). Im vorliegenden Zusammenhang ist zu bilanzieren, dass Psychotherapie von vielen Betroffenen als hilfreicher Alternativraum zum Desaster der Verstrickungen in der evangelischen Kirche erlebt wurde.

Glaube, Spiritualität

Trotz der Korrumpierung spiritueller Verlockungen durch kirchliche Personen, die sexualisierte Gewalt verübten, berichtet ein Teil der befragten Betroffenen von einer nach wie vor bestehenden wichtigen Funktion des religiösen Glaubens in ihrem Leben. Dies steht weder im grundsätzlichen Widerspruch zu den beschriebenen Praktiken der Selbstermächtigung, noch zur Inanspruchnahme psychotherapeutischer Hilfen (wenn man diese nicht a priori als Gotteslästerung betrachtet). Der Glaube kann sogar, wie das folgende Zitat zeigt, als zentrale Motivation für die Entscheidung für das Leben und gegen den Suizid dienen:

> „Ganz wichtiger Punkt war für mich auch mein Glaube, der mich letztendlich auch davor bewahrt hat, Suizidversuche bis zum Ende durchzuführen. Also dieses lange Zeit unbewusste, mittlerweile sehr bewusste Wissen, da ist einer, der mich kennt bis in die tiefsten Tiefen meines Herzens und mich liebhat, so wie ich bin. Und ich muss mich nicht anstrengen, anders zu sein, oder muss mich nicht schämen, muss mich nicht vergraben, sondern – das hat mir in so Krisenpunkten, denk ich – war das so der Punkt, der dafür den Ausschlag gegeben hat, dass ich am Leben geblieben bin“ (C_ B_Interview 2, 97, männlich).

Gott fungiert in dieser eindrücklichen Beschreibung als jene Instanz, die dem Betroffenen vonseiten der Menschen vorenthalten blieb. Die Beschreibung der bedingungslosen Liebe und der umfassenden Akzeptanz seiner Person erinnert unwillkürlich an zentrale Aspekte gesunder Bindung, die trotz aller biografischen Widerfahrnisse durch den religiösen Glauben schließlich wieder erfahren werden kann. Andere Betroffene berichten davon, dass sie sich in gewisser Weise wieder mit ihrem Glauben

versöhnen konnten, nachdem sie von Repräsentant:innen der evangelischen Kirche zutiefst enttäuscht worden waren. Sie berichten von einer Wiedergewinnung ihrer Autonomie in spirituellen Fragen und religiösen Praktiken. Dies erscheint als Reaktion auf eine diesbezügliche Fremdbestimmung, auf *Infiltrationen*, auf erlebte Verstrickungen, in denen Emotionalität, Sexualität und Religiosität nicht mehr voneinander getrennt werden konnten. Unabhängigkeit vom Täter oder der Täterin heißt dann auch: Selbstermächtigung in Bezug auf eine ganz eigene Gestaltung des religiösen Glaubens. In diesem Prozess der zunehmenden Autonomie kann auch eine deutliche Trennung zwischen Spiritualität einerseits und der Institution evangelische Kirche andererseits eine wichtige Rolle spielen. Es wird als Akt der Befreiung erlebt, auch unabhängig von einer institutionellen Gebundenheit religiös sein zu können:

> „Mittlerweile ist es tatsächlich so, dass ich relativ wenig Gottesdienste besuche, dass für mich – also mein Glauben spielt für mich eine zentrale Rolle, auch für mein Leben. Aber Glaube und Kirche sind für mich mittlerweile zwei völlig verschiedene Schuhe. Also das eine findet für mich statt, aber ich brauch jetzt dazu nicht unbedingt die Kirche“ (C_ B_Interview 8, 91, weiblich).

7. Fallübergreifende Interpretation von zehn Einzelfallanalysen

Dieses Kapitel widmet sich der Frage, wie sich institutionelle Vertreter:innen der evangelischen Kirche und Diakonie Betroffenen und deren Meldungen sexualisierter Gewalt gegenüber sowohl offiziell als auch informell vom Zeitpunkt der Meldung an und im weiteren Verlauf verhalten. Dazu wurden zehn Einzelfallanalysen (Hering/Jungmann 2019; Yin 2014) durchgeführt. In Ergänzung zu den jeweiligen Interviews wurden insgesamt 1.362 teils mehrseitige Dokumente aus den Jahren 2000 bis 2022 analysiert. Ein Großteil davon waren Korrespondenzen zwischen Betroffenen oder deren Rechtsvertretungen mit unterschiedlichen für sexualisierte Gewalt zuständigen kirchlichen Stellen und Ansprechpersonen, aber auch anderen kirchlichen Verantwortungsträger:innen. Darunter befanden sich Dokumentsorten wie E-Mails, Briefe, Protokolle von Gesprächen oder Telefonaten, Bescheide unterschiedlicher Art (z.B. Bescheid über Anerkennung des Leids). Weitere nennenswerte Dokumentsorten waren Memos von Betroffenen von Telefonaten oder Gesprächen, Briefe von Tätern, Abschriften der Korrespondenzen zwischen den Rechtsvertretungen der Beschuldigten und kirchlichen Stellen sowie Korrespondenzen zwischen Rechtsvertretungen (Dokumentquellen werden mit Fallnummer zitiert). In Ergänzung zur Dokumentenanalyse wurden 18 Expert:inneninterviews (vgl. Kaiser 2014, S. 21 ff.) geführt, darunter mit kirchlichen Verantwortungsträger:innen, Personen aus kirchlichen und unabhängigen Anlauf- und Beratungsstellen und der Diakonie sowie mit einem Mitglied des ehemaligen Betroffenenbeirates. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf fallübergreifende Beobachtungen, die anhand von Fallbeispielen illustriert werden; aus Platzgründen wird an dieser Stelle auf detaillierte Fallbeschreibungen verzichtet. Das Kapitel widmet sich in einem ersten Schritt strukturellen Defiziten im Umgang mit Betroffenen und legt den Fokus auf internalisiertes Verhalten und damit verbundene Undurchsichtigkeiten in Kommunikationsabläufen. Daran anknüpfend behandelt der zweite Abschnitt

Rechtfertigungsstrategien im Sinne von Verantwortungsverweigerung. Im dritten Abschnitt werden Potenziale aufgezeigt, die helfen könnten, die zuvor beschriebenen Strukturen aufzubrechen.

Strukturzwänge und Undurchsichtigkeiten

Trotz der ausgeprägten Fallheterogenität wurde auf strukturell-institutioneller Ebene eine implizite Norm im Umgang mit Meldungen sexualisierter Gewalt evident, die sich grob auf die Prämisse *So viel wie nötig, so wenig wie möglich* herunterbrechen lässt. Entsprechend kann in allen Fällen beobachtet werden, dass sich das Ausmaß der Unterstützung von Betroffenen durch kirchliche Vertreter:innen im Rahmen von Meldungen sexualisierter Gewalt und daran angeschlossene Verfahrensabläufe und Prozesse grundsätzlich nicht an den Bedürfnissen von Betroffenen orientiert, sondern vorrangig am Schutz der Institution oder der eigenen Position innerhalb eines hierarchisch geprägten Ordnungsgefüges. Dabei kann nicht unterstellt werden, dass dies bewusst geschieht. Die Analysen zeigen vielmehr eine internalisierte Haltung auf, die auch funktional wirkt, wie eine hochrangige Vertreterin der evangelischen Kirche verdeutlicht:

> „Aber diese – und es gibt, ich glaub schon, einen Faktor – deswegen, glaub ich, wir müssen da supervisorisch oder an der eigenen Haltung arbeiten – es gibt, glaub ich, schon eine Tendenz, dass die Institution sich selber schützt und ihre Leute schützt, ja. Das ist ja eigentlich irgendwie auch richtig. Das erwarte ich als Pfarrerin auch von meiner Kirche, dass sie mich schützt, ja. Und das wird aber manchmal – führt dann manchmal, glaub ich, zu so Solidarisierungen, die man aktiv durchbrechen muss, ja“ (C_E_Interview 13, 403, weiblich).

Wie in dieser Aussage angedeutet, kann diese Form inkorporierter Norm zu Solidarisierungen gegen Betroffene führen. Die damit einhergehende Problematik drückt sich nicht nur, aber u. a. auch darin aus, dass vorhandene individuelle Bemühungen, bestmöglich zu unterstützen, strukturell absorbiert werden, wie ein Betroffener in Bezug auf seine Erfahrungen mit den Abläufen nach der Meldung aus den Jahren 2018 bis 2021 exemplarisch berichtet:

> „Aber von kirchlicher Seite wurde ganz viel versäumt, ich hatte das Gefühl, auch bagatellisiert teilweise, nicht von allen, gerade die Betroffene da von der Kirche, die hat schon versucht viel zu machen. […] Aber sie ist halt auch bloß ein kleines Rad, sage ich mal. Die konnte auch nicht viel erreichen“ (C_B_Fall 7, Interview, 505, männlich).

Eine internalisierte Priorisierung des Institutionenschutzes lässt sich fallübergreifend beobachten. Dies kann dazu führen, dass potenziell vorhandenes oder aufgebautes Vertrauen in die jeweilige kirchliche Ansprechperson, die durch Verfahrensabläufe begleitet, erodiert. In unterschiedlichen Schreiben kirchlich Verantwortlicher an Betroffene oder deren Rechtsvertretungen werden strukturelle Zwänge sichtbar, wenn diese widersprüchliche Aussagen tätigten, unangebrachte Ratschläge erteilten, Bedürfnisse nicht ernst nahmen, nur teilweise über wichtige Schritte informierten oder Informationen zurückhielten. Kritik an diesen Verhaltensweisen durch Betroffene wurde meist mit dem Verweis auf Verfahrensordnungen begegnet oder ignoriert. Eine positive Fehlerkultur im Sinne reflexiver Lernprozesse scheint – mit sehr wenigen Ausnahmen – gänzlich zu fehlen. Anstatt Kritik aufzunehmen und

konstruktiv zu verwerten, wird an der institutionellen Deutungshoheit festgehalten. Dies drückt sich auch in einer selektierten Kommunikation zu Verfahrensabläufen aus, die durch ein hohes Maß an Undurchsichtigkeit gekennzeichnet ist:

> „Und dann kam zwei Tage später klanglos ein Dreizeiler, das Vorverfahren ist eingestellt. Ich hab später erst kapiert, dass wir noch gar nicht im Disziplinarverfahren waren. Das blickte ich nicht, sondern tatsächlich noch in der Frage waren, ob überhaupt ein Verfahren eröffnet wird, ja. Und an dem Punkt haben sie es dann zusammengeschnürt und eingepackt“ (C_B_Fall 10, Interview, 1187, weiblich).

Der betreffende Fall war bereits vor der Jahrtausendwende erstmalig gemeldet, aber von der kirchlichen Behörde mit dem Argument abgewehrt worden, der Beschuldigte sei zu alt und auf dessen Nebenbeschäftigungen könne kein Einfluss genommen werden. Im Zuge einer zweiten Meldung zehn Jahre später wurde ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten eingeleitet, wobei auch Versäumnisse im Zusammenhang mit der ersten Meldung geprüft werden sollten. Der ursprüngliche Brief mit der ersten Meldung war in der Akte des Beschuldigten jedoch nicht mehr zu finden. Im Zuge der zweiten Meldung erhielt die Betroffene nach einem über zweijährigen, höchst intransparent gehaltenen Verfahren ohne weitere Erklärungen die Information über die Einstellung der Ermittlungen:

> „[…] die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung beschlossen, das gegen [Beschuldigter] (…) eingeleitete Ermittlungsverfahren einzustellen und ihm hierzu nochmals Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme einzuräumen“ (C_B_Fall 10).

Die Unklarheiten im Ermittlungsverfahren und das Vorgehen der Verantwortlichen aufzuklären, gelang der Betroffenen den letzten vorliegenden Dokumenten von 2022 zufolge nur teilweise. Auch in anderen Fällen (mit einer Ausnahme) wird eine ausgeprägte Informationsungleichheit sichtbar, die eine Hierarchisierung von Positionen verstärkt und über Jahre hinweg Unsicherheiten aufrechterhält. Betroffene sehen sich gezwungen, stetig und an unterschiedlichen Stellen um Informationen zu bitten, was ihr eigenes Verfahren betrifft. Obwohl seitens kirchlicher Stellen immer wieder Transparenz behauptet wird, wird über wichtige Schritte und Entscheidungen meist entweder zu spät, unvollständig oder gar nicht informiert:

> „Die Sache war aber die, man hörte wirklich nichts, und man wurde – also ich wurde ständig vertröstet, wir können Ihnen keine Auskunft geben, wir wissen nicht, wie es weitergeht“ (C_B_Fall 1, Interview, 366, weiblich).

Hinzu kommt eine ausgeprägte Trägheit institutioneller Verfahrensabläufe, die in sieben von zehn untersuchten Fällen über zwei Jahre andauerten, wobei das Maximum in unseren Analysen mit zweimaliger Wiederaufnahme bei 21 Jahren liegt. Unzureichend zufriedenstellende formale Bearbeitung oder Abschlüsse von Verfahren und meist ausbleibende, aber sich aufdrängende inhaltliche Aufarbeitung von Fällen führen für Betroffene zu teils unzumutbaren Lebensbedingungen, die hohe psychische Belastungen mindestens in Form anhaltender Frustration zur Folge haben können. Erfahrungen sexualisierter Gewalt zu melden, die damit verbundenen Abläufe durchzustehen und dabei für sich einzustehen, wird damit zu einer Frage von finanziellen, psychischen und physischen Ressourcen, wie folgende Beispiele eindrücklich dokumentieren.

Zitat aus einer E-Mail eines Betroffenen von 2010 an die mit dem Fall betraute Oberlandeskirchenrätin:

> „mit Ihrer e-mail vom [Datum] bestätigten Sie den Eingang meines Schreibens vom gleichen Tag und sicherten mir eine ausführliche und kurzfristige Beantwortung zu. Bisher [drei Wochen später] habe ich keine Antwort von Ihnen erhalten. Ich finde Ihr Verhalten in der Sache wenig hilfreich“ (C_B_Fall 4, E-Mail).

Auszug aus einem Schreiben einer betroffenen Person an eine vertraute landeskirchliche Angestellte, in dem versucht wird, Informationen zu generieren, da die für den Fall zuständige Kirchenjuristin nicht antwortete:

> „Seit Mai warte ich auf eine Nachricht, ob oder in welcher Form das Verfahren mit [Name Beschuldigter] weitergeht, ob ich noch mal zu einer Zeugenaussage einberufen werde. Nun fragte ich am [Datum Ende Oktober] bei [Name Kirchenjuristin] an, was denn Stand der Dinge ist. Ich will ja gar keine genaue Auskunft, nur ob da noch etwas geschieht oder gar abgeschlossen ist. Aber ich bekam keine Antwort. Ich empfinde es als Terror an meiner Seele, dass ich seit 5 Monaten nichts höre und meine Frage jetzt auch nicht beantwortet wurde“ (C_B_Fall 1).

Institutionelle Trägheit zeigt sich auch in einem Schreiben der Diakonie von 2022 in Bezug auf die Entscheidung der Unabhängigen Kommission zu einem Antrag auf finanzielle Leistungen, der bereits im Vorjahr eingebracht wurde:

> „Mitteilung über die Entscheidung Ihres ‚Antrags auf individuelle finanzielle Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexualisierter Gewalt‘ vom [Datum]. […] Die Unabhängige Kommission hat am [Datum, 14 Monate später] getagt und über Ihren Antrag beraten. Die Entscheidung der Unabhängigen Kommission lautet wie folgt“ (C_B_Fall 5).

Vier Monate nach Einreichung des Antrags war der Betroffene darüber informiert worden, dass die Begutachtung seines Falles aufgrund der umfänglichen Würdigungen jedes einzelnen der zahlreich eingebrachten Anträge viel Zeit in Anspruch nehme. Er wurde „noch um etwas Geduld“ (C_B_Fall 5), gebeten. Nachvollziehbar ist, dass Begutachtungsprozesse lange dauern können; dass ein solcher Prozess sich über ein Jahr hinzieht, obwohl die sehr umfangreiche Akte des Falles aus einem bereits zwei Jahre zuvor gestellten und gewährten Antrag auf finanzielle Leistungen bekannt war, wirft Fragen auf. Worin sich derart langwierige Verfahren begründen, kann aus dem empirischen Material nur teilweise rekonstruiert werden (z. B. aufgrund von Personalmangel, Corona-Pandemie, Urlaubszeit, private Ereignisse). Jedenfalls aber können im Zeitverlauf von 2010 bis 2022 diesbezüglich keine nennenswerten Unterschiede festgestellt werden. Es ist daher zu vermuten, dass es sich um ein institutionelles Strukturproblem handelt, das bis heute nicht ausreichend reflektiert sein dürfte, da eine gewisse Persistenz erkennbar ist. Für Betroffene kann dies aber die Konsequenz nach sich ziehen, sexualisierte Gewalterfahrungen gar nicht zu melden oder aus Mangel an Ressourcen (z. B. Zeit, Wissen, Gesundheit) Verfahrensabläufe abzubrechen; jedenfalls aber bedeutet es zusätzliche Belastung, die nicht alle aufbringen können oder wollen. Unzumutbar erscheinen diese Zeitspannen vor allem in Fällen, in denen finanzielle Zahlungen mit existenziellen Fragen verknüpft sind, wenn Betroffene beispielsweise hohe Kosten

in Zusammenhang mit Therapien zu begleichen haben, aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können und/oder in Armut leben.

Zu diesen teilweise unzumutbar langen Prozessen und Verfahren kommt erschwerend hinzu, dass Informationsflüsse auch intern entweder nicht zu funktionieren scheinen oder bewusst undurchlässig gehalten werden, jedenfalls unkoordiniert bleiben. Da meist unterschiedliche Prozesse (z. B. Meldungen sexualisierter Gewalt, Anerkennungsanträge, rechtliche Informationen zu Disziplinarverfahren etc.) parallel laufen, führt dies zu der Situation, dass Betroffene bzw. deren Rechtsvertretungen keine verlässliche Ansprechperson haben, die über alle relevanten Informationen verfügt und den Fall in seiner Gesamtheit überblickt. Immer wieder werden betroffene Personen darauf hingewiesen, dass ihre Anfrage nicht bearbeitet werden könne und sie ihr Anliegen an die zuständige Stelle richten sollen, wie es etwa in einem Schreiben einer Justiziarin, welche auch die Geschäftsführung der Anerkennungskommission wahrnahm, heißt:

> „Es ist nicht vorgesehen, dass Vertreter*innen des Landeskirchenrats involviert sind. Ich würde Sie daher bitten, die Begründung Ihres Einspruchs an die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission zu übermitteln“ (C_B_Fall 3).

Dieses Zitat kann als exemplarisch für eine (zumindest für Externe) undurchsichtige Verweisungs- und Zuständigkeitsstruktur angesehen werden. Informationen darüber, wer wofür zuständig ist und Verantwortung übernehmen soll, will oder muss, bleiben häufig aus. Kaum nachvollziehbar ist dieser Modus, wenn es um formale oder bürokratieähnliche Abläufe geht. Völlig unverständlich wird dies jedoch, wenn es sich um eine grundlegend inhaltliche Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt im eigenen Verantwortungsbereich handelt. Das folgende Beispiel stellt einen Auszug aus einem Antwortschreiben eines Superintendenten an einen Betroffenen dar, der in einem Schreiben an diesen Superintendenten und einen pädagogischen Verein in evangelischer Trägerschaft berichtet hatte, dass er im Zuge von Recherchen auf seinen früheren Beschuldigten gestoßen sei. Dieser war offenbar immer noch pädagogisch tätig, sodass sich der Betroffene im Zuge seiner eigenen Auseinandersetzung und Aufarbeitung dazu entschloss, das Erlebte und den Beschuldigten zu melden. Erst zwei Monate später erhielt der Betroffene – selbst im diakonischen Dienst – eine Reaktion:

> „[…] mit Betroffenheit habe ich Ihre beiden Schreiben vom [Datum] zur Kenntnis genommen. Sie erheben Vorwürfe wegen jahrelanger sexueller Belästigung und sexuellen Missbrauchs gegen Herrn [Name Beschuldigter]. Eine Bewertung Ihrer Vorwürfe ist mir nicht möglich und ich bin dafür auch nicht zuständig, zumal Sie in den mir zugesandten Schreiben auf nähere Angaben verzichten. Soweit nicht bereits erfolgt, müssten Sie gegebenenfalls dafür rechtliche Schritte einleiten. Ich werden Herrn [Name Beschuldigter] Ihre Schreiben zur Kenntnis geben, um ihm die Möglichkeit der Auseinandersetzung damit zu geben“ (C_B_Fall 8).

In diesem Absatz wird auf problematische Weise ersichtlich, dass sich kirchliche Verantwortliche nicht bewusst sein dürften, dass eine Meldung sexualisierter Gewalt keine individuelle Bewertung durch sie erfordert, die auch durch die übergriffige Bemerkung der fehlenden „näheren Angaben“ (ebd.) ohnehin nicht in ihrem Kompetenzbereich zu verorten sein dürfte. Dass dieser Superintendent allerdings

der Meinung ist, der erste Schritt müsse darin bestehen, dem Beschuldigten die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben, zeugt von eben jener inkorporierten Haltung, in erster Linie die Institution zu schützen. Kirchliche Repräsentant:innen sollten sich jedoch immer und in jedem Fall als adressierbar für Meldungen sexualisierter Gewalt in ihrem Verantwortungsbereich verstehen, um Betroffene in ihrer Position als Sprechende anzuerkennen und um Prozesse epistemischer Gewaltverhältnisse aufzubrechen, denn „testimonial quieting occurs when an audience fails to identify a speaker as a knower" (Dotson 2011, S. 242).

Die Reaktion, Verantwortung zu verneinen oder an andere Stellen auszulagern, findet sich in den vorliegenden analysierten Fällen sehr häufig, zumal darin einerseits eine nachvollziehbare Handlungsstruktur erkennbar wird, der zufolge bestimmte Personen für bestimmte Angelegenheiten zuständig sind. Diese Vorgehensweisen erscheinen allerdings im thematischen Kontext sexualisierter Gewalt unzulänglich und aus analytischer Sicht als eine Form epistemischer Gewalt.

Verantwortungsverweigerung und Rechtfertigungsstrategien

Daran anschließend lässt sich mit dem Begriff der Verantwortungsverweigerung ein weiterer für den untersuchten Zeitraum fallübergreifender Aspekt benennen. Dieser bezieht sich auf die Phase, nachdem Fälle formalen Kriterien entsprechend als abgeschlossen galten. Dies ist aus Sicht der Institution durch Einstellung bzw. Abschluss von Disziplinarverfahren oder durch erfolgte Zahlung im Sinne einer *Anerkennung des Leids* der Fall. Obwohl ein formaler Abschluss des eigenen Falls meist eine Erleichterung für Betroffene darstellt, ist in allen Fällen zu sehen, dass dem Bedürfnis von Betroffenen nach inhaltlicher Aufarbeitung, Klärung von Fragen oder klarer Positionierung seitens der evangelischen Institution nur unzureichend nachgekommen wird. Aus anderen analytischen Kontexten bekannte Entgrenzungs- und Diffusionsmechanismen dürften auch hier greifen, indem kirchliche Verantwortliche die formale mit der inhaltlichen Ebene gleichzusetzen scheinen, was dazu führt, dass als formal abgeschlossen betrachtete Fälle auch inhaltlich als erledigt angesehen werden: So wurden vonseiten der evangelischen Kirche in keinem der analysierten Fälle inhaltliche Schritte der Aufarbeitung unternommen. Betroffene recherchierten selbst den Verbleib oder die Biografien von Tätern und informierten nachfolgende Pfarrer:innen und Verantwortliche über Täterschaft in deren Gemeinde. Diese Arbeiten wurden entweder eigenständig oder in Zusammenarbeit mit Journalist:innen durchgeführt und förderten für Aufarbeitungsprozesse relevante Erkenntnisse zutage, die teilweise auch an kirchliche Ansprechpersonen kommuniziert, von diesen zur Kenntnis genommen, allerdings nicht weiter verfolgt wurden. Jüngere Fälle verweisen darauf, dass sich an dieser Praxis wenig geändert haben dürfte, wenn beispielsweise 2018 ein Nachruf auf einen Beschuldigten/Täter veröffentlicht wird, dessen „Arbeit als Dekan und im Bereich Diakoniestation mehr als lobend" hervorgehoben wird (C_B_Fall 6), während

die durch den Beschuldigten (zwar ohne Schuldbewusstsein) in einem Brief selbst eingestandenen sexualisierten Übergriffe jedoch in keiner Weise erwähnt werden. In einem anderen Fall erfuhren ein Betroffener und seine Familie (ebenfalls 2018) nach dem Bescheid über das disziplinarrechtliche Urteil durch einen Zufall, dass der Beschuldigte seinen Dienst in der Gemeinde wiederaufnehmen wird, obwohl er zuvor (aus öffentlich nicht kommunizierten Gründen, jedoch von Betroffenen eingefordert) beurlaubt worden war:

> „Wie vor den Kopf gestoßen musste ich und meine Familie nach vielen Monaten des Schweigens zur Kenntnis nehmen, dass [Name Beschuldigter] wieder in den pfarramtlichen Dienst der Kirchengemeinde [Name Gemeinde] am [Datum] zurückkehren darf, wie wenn nichts passiert wäre – völlig geräuschlos für Kirchengemeinde und Kirchengemeinderat“ (C_B_Fall 7).

Antwortschreiben auf kritische Feststellungen oder Forderungen werden meist durch in diesem Kontext irrelevante moralische Floskeln eingeleitet, um im nächsten Absatz Bedürfnisse und Forderungen von Betroffenen zu ignorieren und stattdessen das Vorgehen zu rechtfertigen, indem beispielsweise auf Anstellungsverhältnisse, Informationsketten, Entscheidungsverantwortung und Verfahrensordnungen hingewiesen wird. So wird im oben zitierten Fall der Betroffene nach Kritik am Vorgehen der kirchlichen Verantwortlichen mehrmals durch einen in die Abläufe involvierten Dekan darauf hingewiesen, dass

> „[Name Beschuldigter] nicht bei der Kirchengemeinde oder beim Kirchenbezirk angestellt ist, sondern bei der Landeskirche, deshalb wurde auch der Kirchengemeinderat nicht in die Entscheidung einbezogen oder vorher über Inhalte informiert. […] Nicht ich beschäftige ihn. Deshalb wurden Ihre Vorwürfe auch nicht von mir, sondern vom Oberkirchenrat geprüft“ (C_B_Fall 7).

Rechtfertigungsstrategien dieser Art versuchen Verantwortung abzuwehren und Fehlverhalten wegzuerklären, um die institutionell überlegene Position rational zu legitimieren. Sätze wie: „Diese Situation ist für alle hier in unserer Gemeinde eine Katastrophe!!“ (C_B_Fall 7), oder: „Die Mitglieder der Kommission sind sehr betroffen“ (C_B_Fall 2), verweisen zugleich auf eine Emotionalisierung der kirchlichen Position, die eine Diskursverschiebung von Betroffenheit begründet und nicht nur auf interpersoneller Ebene beobachtbar ist, sondern sich auch in institutionellen Dimensionen entfaltet. Kirchliche Vertreter:innen imaginieren sich selbst und ihre Institution als betroffen, als erschüttert, nicht per se durch sexualisierte Gewaltverhältnisse, sondern vielmehr durch das Aufzeigen dieser: „Die Informationen haben bei uns große Betroffenheit ausgelöst“ (C_B_Fall 4). Das zu lösende Problem scheint weniger in Täterschaft, ihren Ermöglichungsstrukturen und Verweisungszusammenhängen als vielmehr im Aufzeigen und Thematisieren sexualisierter Gewalt(-strukturen) zu bestehen. Denn damit gerät das Bild der *guten Kirche* ins Wanken, die Imagination von evangelischen Räumen als schutzbietende und harmonische Räume erodiert: *Was nicht sein darf, kann nicht sein* (vgl. C_B_Fälle 2, 5, 7 und 9) und wird *unter den Teppich gekehrt* (vgl. C_B_Fälle 3 und 6).

Unterstützt wird diese Imagination durch selbstinszenierende Verweise darauf, was die evangelische Kirche für Betroffene leistet. So heißt es etwa in einem gemeinsamen Schreiben des Vorsitzenden und

der Geschäftsführung der Unabhängigen Kommission sowie einer landeskirchlichen Ansprechstelle für sexualisierte Gewalt an einen Betroffenen:

> „[…] die Unabhängige Kommission der Evangelischen Landeskirche hatte Ihnen auf Ihren Antrag hin die pauschale Leistung von 5.000 € zugesprochen. Die Landeskirche und ihre Diakonie wollten durch diese symbolische Leistung deutlich machen, dass sie das Leid der Betroffenen wahrnehmen und das Unrecht der Täter und Täterinnen verurteilen“ (C_B_Fall 7).

In einer Fernsehsendung von 2011 beteuert ein hochrangiger Vertreter der evangelischen Kirche auf die Frage, was in Fällen sexualisierter Gewalt in dessen Heimatkirche geschieht:

> „Konsequenzen heißt, dass also diejenigen, wenn sie etwa Pfarrerinnen und Pfarrer wären, dann auch nicht mehr im Dienst bleiben können. Also da sind wir sehr, sehr konsequent“ (C_B_Fall 9).

Aufgrund der hier zum Ausdruck gebrachten Haltung wandte sich eine Betroffene im Anschluss an die Sendung an die hier zitierte Person in der Hoffnung, dass ihre Meldung diesmal Konsequenzen haben würde und ihr Fall aufgearbeitet werden könne. Denn ihre erste, fast zehn Jahre zuvor getätigte Meldung hatte keinen Erfolg. Im Zuge ihrer erneuten Meldung stellte sich heraus, dass der hochrangige Vertreter damals – noch in einer anderen Position – wesentlich daran beteiligt gewesen war, dass der Beschuldigte von der Institution geschützt wurde und keinerlei Konsequenzen aus dem Vorwurf zu tragen hatte. Man hatte sich intern darauf verständigt, dass es sich um eine einvernehmliche intime Beziehung gehandelt und dass die Betroffene gelogen habe.

In weiterer Folge schrieb der Amtsnachfolger der zitierten Person, der von diesen Verwicklungen Kenntnis hatte, an die Rechtsvertretung der Betroffenen, nachdem diese die Vorgehensweise im betreffenden Fall kritisiert hatte:

> „Erlauben Sie mir aber, eine persönliche Anmerkung zu dem letzten Absatz Ihres Schreibens zu machen: Sie konstatieren dort: ‚Dem Täterschutz bleibt somit immer noch der Vorrang!‘ Dieser Aussage widerspreche ich mit allem Nachdruck: Die Evangelische Kirche [Bundesland] betreibt keinen Täterschutz. Sie ist vielmehr bestrebt, ihr bekannt werdende Fälle von Fehlverhalten ihres Personals umfassend aufzuklären und mit Entschiedenheit zu ahnden“ (C_B_Fall 9).

Durch den Versuch, sich selbst als eine fürsorgliche Institution zu inszenieren, die alles ordnungsgemäß und richtig macht, wird die Chance vergeben, Fehlverhalten einzugestehen und produktive Lernprozesse anzustoßen. Es scheint nicht das gelebt zu werden, was vorgegeben wird: nämlich, dass Betroffene als Wissende wahrgenommen und gehört werden, konsequent gegen Täter und Täterinnen vorgegangen wird und einer klaren Positionierung eine entsprechende Praxis folgt. Vielmehr entfalten sich in einer Diskrepanz zwischen proklamierter und gelebter Haltung normative Internalisierungen, die sich keineswegs immer in bewusstem Verhalten ausdrücken. Im Zusammenspiel von Strukturzwängen, idealisierten Vorstellungen, unterschiedlichen Abhängigkeits- und Machtverhältnissen führt dies aber dazu, dass häufig gegen Betroffene gearbeitet wird.

Potenziale evangelischer Räume: Wahrnehmen und besprechbar machen

In der sprachlichen Verhandlung sexualisierter Gewalt werden Praktiken dieser beschriebenen normativen und idealisierten Vorstellungen evangelischer Kirche besonders deutlich erkennbar. Für den untersuchten Zeitraum von 2000 bis 2022 wird sexualisierte Gewalt nach wie vor mit Begriffen wie Fehlverhalten, Unrecht, Dienstpflichtverletzung, Ehebruch oder Schicksal verharmlost. Mitwisserschaft wird als institutionelles Versagen umschrieben. Sexualisierte Gewalt und Mitwissen werden damit sprachlich unsichtbar gemacht; zudem werden entsprechende Gewalterfahrungen relativiert, und Täterschaft wird verdeckt.

Die Fallanalysen weisen darauf hin, dass diese sprachlichen Manöver dazu beitragen, dass sexualisierte Gewalt kaum bis gar nicht als integraler Teil institutionell-evangelischer Räume anerkannt wird (siehe ausführlich auch Künstler/Wrana in diesem Abschlussbericht). Ersichtlich wird dies über die Markierung von Menschen als Betroffene, die als evangelischen Räumen extern positioniert werden. Besonders deutlich erkennbar entfaltet sich diese Dynamik, wenn sexualisierte Gewalt aufzeigende Personen Mitglieder der evangelischen Kirche sind oder in einem Anstellungsverhältnis zu ihr stehen. Im Fall eines betroffenen Pfarrers ist zu beobachten, dass er durch seine Position als Betroffener von seiner Gemeinschaft beschuldigt wurde, dieser durch sein Verhalten (Aufdecken von sexualisierter Gewalt) und der berechtigten Forderung nach Verantwortungsübernahme und Schadensersatzleistungen zu schaden. Er wurde darüber hinaus seitens der evangelischen Kirche diskursiv in Opposition gedrängt und als Bedrohung für die Institution dargestellt:

> „Ich hatte dann vom Pressesprecher von der Landeskirche über Twitter ein echtes *Victim Blaming*, wo er mich dann noch mal öffentlich bloßstellt, warum ich den Dienst der anderen Ordinierten so erschwere“ (C_B_Fall 3, Interview, 669).

Die Bedrohungslage wird offenbar nicht in Täterschaft und strukturell gelagerten Bedingungen sexualisierter Gewalt gesehen. Es scheint, als verorteten Verantwortliche auf unterschiedlichsten Ebenen die Bedrohung nach wie vor im Aufzeigen von sexualisierter Gewalt. Lebensweltlich betrachtet wäre eine idealisierte Vorstellung von evangelischer Kirche als schutzbietend und harmonisch sonst nicht integrierbar (Schütz 1991/2016) – eine Vorstellung, die an die mittlerweile kontrovers diskutierte Idee einer gewaltfreien Moderne erinnert, die Gewalt als „singuläres empirisches Faktum“ (Brunner 2020, S. 277) betrachtet, das rechtlicher Sanktionierung unterliegt, und nicht als ein Phänomen, das durch menschliche Verletzungsoffenheit und Verletzungsmächtigkeit gesellschaftlichen Strukturen immanent ist (Imbusch 2003; Imbusch 2018; Popitz 2009).

Dieses Idealbild wird auch über die Zuschreibung von Betroffenen als *Leidende* mit aufrechterhalten und gestärkt. Betroffene scheinen auf eine spezifische Rolle reduziert, die aus evangelischer Perspektive in einem Status des Leidens verhaftet ist. Dabei wird jedoch häufig übersehen und verabsäumt, Menschen mit sexualisierten Gewalterfahrungen als vielschichtigen Persönlichkeiten auf Augenhöhe

zu begegnen. Verstünde man sexualisierte Gewalt in Anlehnung an Brunner (2020) und Imbusch (2003) als auch für evangelische Räume integrales Phänomen, das nicht aus Einzelfällen besteht, sondern vielmehr Strukturmerkmale aufweist, wären möglicherweise Bruchlinien zu identifizieren, deren Aktivierung zu einem nachhaltigen Aufbrechen bestehender Verhältnisse führen könnte, wie es ein für das Thema sexualisierte Gewalt engagierter landeskirchlicher Angestellter erzählt:

> „Aber das Komische war, wenn ich über so einen Predigttext, über so eine Gewaltgeschichte gepredigt hab, zwei, drei Stunden später kam jemand in mein Büro und sagte, ich muss Ihnen was erzählen. Also das ist auch ein merkwürdiges Phänomen. Wir sind als Kirche des Wortes eigentlich eine ganz gut geeignete Instanz, das Thema besprechbar zu machen. So jedenfalls strukturell, nicht im Einzelnen und nicht ohne alle möglichen Dinge, die man noch bedenken muss. Aber dass das Thema offen angesprochen wird, das sagen manche auch immer wieder, es ist gut, dass das jetzt so ist, auch wenn da noch nicht alles glattläuft. Also, dass es aus dem Schweigen – und bei vielen Betroffenen, die ich kennengelernt habe, eben jahrzehntelangem Verschweigen – herausgeholt wird. Das ist wohl mit das Wichtigste. […] Also eine meiner Betroffenen, die ich gut kenne, sagte – die ist ja selber Pfarrerin – also wir sind ja längst schon da, nehmt uns doch endlich mal wahr (lacht). Also so. Also die Nicht-Wahrnehmung dessen, was da ist, ist das Hauptproblem. Aber eine Positionierung allein reicht nicht, weil dieser Positionierung auch bestimmte Haltungen und Handlungen folgen müssen, die nicht automatisch da sind“ (C_E_Interview 11, 526-536; 541).

Wahrnehmen und besprechbar machen scheinen zentrale Aspekte zu sein, die eine aufrichtige Auseinandersetzung ermöglichen könnten. In Interviews mit kirchlichen Vertreter:innen entsteht der Eindruck, dass der Großteil der betroffenen Menschen mit der Arbeit der EKD hinsichtlich Aufarbeitung, Intervention und Prävention zufrieden ist. Zumindest die vorliegenden Fallanalysen jedoch zeichnen ein auf vielen Ebenen differenzierteres und anderes Bild. Zwar wird deutlich, dass aufrichtiges Engagement seitens kirchlicher Verantwortlicher und Angestellter nicht immer, aber individuell betrachtet durchaus vorhanden und bei einigen selbstverständlich ist. Festzuhalten ist jedoch auf Basis des analysierten Materials, dass unterschiedlich gelagerte Abhängigkeitsverhältnisse und Strukturzwänge eine nachhaltige Integration dieser Bemühungen weitestgehend zu verhindern scheinen.

8. Wünsche und Forderungen interviewter Betroffener

Im Folgenden sind Wünsche und Forderungen aus den Interviews mit den befragten Betroffenen von sexualisierter Gewalt im Kontext der EKD und der Diakonie zusammengefasst. Einige dieser Wünsche und Forderungen wurden von mehreren Personen geäußert, andere wurden nur von einzelnen Stimmen zur Sprache gebracht. Es handelt sich bei dem vorliegenden Teil um ein vielfältiges Stimmungsbild. In der Zeit zwischen Interviews und dem Verfassen dieses Berichts wurden bereits einige der genannten Forderungen von der EKD aufgegriffen oder umgesetzt. (Beispiele: Die Vier-Jahres-Frist für Disziplinarverfahren ist inzwischen verlängert, das Disziplinarrecht wurde daraufhin geprüft und geändert, dass Betroffene als Zeug:innen mehr Rechte und Handlungsmöglichkeiten haben. Zudem wurde ein Leitfaden erstellt, um Betroffene gut durch Verfahren zu begleiten.)

Forderungen und Wünsche der interviewten Betroffenen bezüglich Prävention, Intervention und Aufarbeitung fließen auch in die zusammenfassenden Ergebnisdarstellungen und Ableitungen dieses Forschungsberichtes ein.

Für alle interviewten Betroffenen ist klar, dass es sich bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie nicht um Einzeltaten handelt, sodass sich die Aufarbeitung auf die gesamte Organisation beziehen müsste. In diesem Zusammenhang ist ein schnelles und proaktives Vorgehen der EKD in allen Aufarbeitungsschritten stark gewünscht. Es gibt jedoch die weit verbreitete Sorge, dass es noch viele weitere Menschen geben wird, die von sexualisierter Gewalt im Rahmen der evangelischen Kirche betroffen sein werden, wenn der Prozess der Aufarbeitung und die Implementierung von Maßnahmen weiterhin in dem vorherrschenden langsamen Tempo voranschreiten. Es wird gefordert, dass die Landeskirchen bei Bekanntwerden von Fällen proaktiv handeln und eine öffentlich sichtbare Thematisierung sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen forcieren.

Viele Betroffene berichten davon, im Zusammenhang mit ihrer Meldung der selbst erlebten sexualisierten Gewalt von den jeweiligen landeskirchlichen Institutionen keine Rückmeldung über die weitere Bearbeitung, Konsequenzen daraus und den Umgang mit dem/den Beschuldigten erhalten zu haben. Dies führte u. a. dazu, dass Betroffene selbst feststellen mussten, dass beschuldigte Personen (beispielsweise in Gemeinderäumen) weiterarbeiteten, was entsprechend belastende emotionale Reaktionen auslöste.

Teilweise sei die intransparente Kommunikation unter dem Vorwand geschehen, man wolle die Betroffenen nicht zusätzlich retraumatisieren. Im Gegensatz zu diesen Befürchtungen ist es aber der Mehrheit der Betroffenen ein großes Anliegen, ihre Erfahrungen sozial zu validieren und dem Thema und ihren eigenen Erfahrungen den nötigen kommunikativen Raum zur Verfügung zu stellen. Daher sei es wichtig, dass nach vorangegangener Absprache Kontakt mit ihnen aufgenommen und sie auf dem Laufenden gehalten werden. An einigen Stellen wird formuliert, die EKD möge nicht nur meldende Betroffene proaktiv kontaktieren, sondern auch weitere potenzielle Betroffene auf die Möglichkeit aufmerksam machen, Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Allerdings ist hier in jedem Einzelfall abzuwägen, wie entsprechende Informationen möglichst sensibel in Umlauf gebracht werden können.

Aus den Interviews ist deutlich zu ersehen, wie wichtig es den interviewten Betroffenen ist, gehört, ernst genommen, wahrgenommen und auf Augenhöhe behandelt zu werden sowie Wertschätzung und Dank dafür zu erhalten, dass sie sich als Betroffene melden, sich öffnen und somit ein unverzichtbarer Teil einer Lösung sind, nämlich einer wirksamen Aufdeckung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der EKD und Diakonie.

Verantwortung übernehmen – Eingeständnisse, Entschuldigungen, Rücktritte

Es besteht der Wunsch an die EKD, dass sich führende Vertreter:innen der evangelischen Kirche, aber auch Gemeindemitglieder wahlweise öffentlich oder persönlich bei Betroffenen entschuldigen und damit ihre Verantwortung für das Geschehene zum Ausdruck bringen. Die Bitten um Entschuldigung dieser Personen sollten sich beispielsweise darauf beziehen, dass sie weggeschaut und Andeutungen und Anzeichen nicht ernst genommen haben – kurz, ihrer Verantwortung nicht gerecht geworden sind. Eine diesbezügliche Weigerung wird von einigen Betroffenen als belastend empfunden. Ein weiterer Punkt, der für viele Betroffene unter den Aspekt der Übernahme von Verantwortung fällt, ist das Eingeständnis von Mitarbeitenden, dass sexualisierte Gewalt in der Institution, für die sie arbeiten, Realität ist und man sich mitschuldig mache, wenn man nicht akut und präventiv dagegen vorgehe.

Rücktritte oder Rücktrittsangebote von (Mit-)Verantwortlichen, die fahrlässig gehandelt haben und nicht gegen sexualisierte Gewalt eingeschritten sind, werden als heilsam und richtig wahrgenommen.

Anerkennungszahlungen

Viele Betroffene berichten von finanziellen Belastungen als Folge der erlebten sexualisierten Gewalt. Neben zum Teil massiven Einschränkungen in Bezug auf berufliche Möglichkeiten und das tägliche Leben haben sie erhebliche zusätzliche Kosten in den Bereichen Gesundheit und Recht. Aber auch betroffene Personen, die keine Zahlungen wollen oder benötigen, machen sich dafür stark, dass diejenigen, die sich um finanzielle Unterstützung bemühen, diese zeitnah und unbürokratisch bekommen sollten.

Die Höhe der von den Landeskirchen bislang getätigten und geplanten Zahlungen empfinden viele Betroffene als „beschämend“ (C_B_Interview 18, 199, männlich), „eine Ohrfeige“ (C_B_Interview 3, 106, weiblich), „einen Witz“ (C_B_Interview 18, 199, männlich) oder gar als „Schweigegeld“ (C_B_Interview 38, 297, männlich) angesichts der durch die sexualisierte Gewalt entstandenen Kosten. Als ebenso beschämend wird an einigen Stellen auch die Form der Auszahlungen beschrieben. Betroffene berichten nicht selten, dass ihnen das langwierige Bemühen um finanzielle Unterstützung viel Energie geraubt hat. Die Position der Bittstellenden im Zusammenhang mit der Gewährung von Entschädigungs- oder Anerkennungsleistungen wird als äußerst unangenehm und demütigend erlebt.

> „Und zu dem Satz, man kann das ja gar nicht wieder gutmachen mit Geld, würde ich sagen, nein, das kann man nicht, das stimmt. Aber Kirche könnte unendlich, unendliches Leid verringern, wenn sie wirklich einen angemessenen Betrag zahlen würde“ (C_B_Interview 7, 105, weiblich).

Fehlende Sensibilität und Qualifizierungsmangel bei EKD-Mitarbeitenden

Einige Betroffene beklagen in den Interviews einen großen Mangel an Sensibilität seitens der Mitarbeitenden in den Landeskirchen. Sie wünschen sich, dass dieses Personal zum Thema sexualisierte Gewalt verpflichtend geschult und informiert wird und ausreichende Möglichkeiten zur Selbstreflexion wahrnimmt.

> „(…) (M)an kann nicht rumschreien und sagen, wir möchten nicht mehr, dass das vorkommt, wenn man den Fachkräften nicht mal Basics beibringt, die sie nötig hätten. Das ist vollkommen unglaubhaft und wäre eine weitere Forderung von mir an die Kirchen“ (C_B_Interview 1, 117, weiblich).

> „Ich würde mir wünschen, dass Leute anfangen, bei sich zu gucken und nicht zu sehr die Energie auf Betroffene lenken. Das hilft ja nur begrenzt (lacht), und die meisten wollen es auch gar nicht“ (C_B_ Interview 25, 164, weiblich).

Für den pädagogischen Kontext wünschen sich einige Interviewpartner:innen, dass Kindern und Jugendlichen, die von sexualisierter Gewalt berichten, grundsätzlich geglaubt werde. Reaktionen auf entsprechende Hinweise seien für den weiteren Verlauf der Aufdeckung entscheidend und müssten von Empathie, authentischem und ehrlichem Interesse geprägt sein. In diesem Rahmen gelte es auch, sensibel gegenüber Verhaltensmanifestationen von Kindern und Jugendlichen zu sein und sexualisierte Gewalt als Gefährdungsform in Betracht zu ziehen. Betroffene beklagen die Notwendigkeit des Erbringens einer hinreichenden bis überhöhten Beweislast, damit ihnen geglaubt wird.

Macht- und Kontrollstrukturen

Betroffene wünschen sich, dass Kirchenpersonal, das mit viel Macht ausgestattet ist (Ausbildungspastor:innen, Pfarrer:innen, Kirchenmusikdirektor:innen etc.) von außen, also unabhängig von der EKD, stärker kontrolliert wird. Grundsätzlich werden Positionen wie die der Pfarrer:innen äußerst kritisch betrachtet. Eine Hinwendung zu einem Teamgedanken und zur Aufteilung von Macht würde bestehende Risikopotenziale verringern.

> „Und dieser Pfarrer, der da über allem steht, das ist ganz …, also seh ich ganz kritisch. Da müsste es drei Leute mit in seinem Büro geben, und es muss auch jemand mit auf die Konfirmandenfreizeit fahren, und das darf unter keinen Umständen sein, dass das der Pfarrer allein macht. […] Da muss eine Gewaltenteilung her wie überall“ (C_B_Interview 47, 125, weiblich).

Zudem wird von Erfahrungen berichtet, dass sich Mitarbeitende gegenseitig unterstützen, einander decken, mit Jobs, Macht und Möglichkeiten ausstatten, um auf diese Weise die Aufdeckung sexualisierter Gewalt zu verhindern und Konsequenzen für Beschuldigte zu umgehen. Evangelische Kirche und Diakonie müssen daher, so die Forderungen einiger Betroffener, sensibel gegenüber Machtstrukturen werden und Positionen abschaffen, in denen es zu einer riskanten Anhäufung von Macht kommen kann.

Öffentlicher Umgang

Viele Betroffene wünschen sich eine offene Thematisierung sexualisierter Gewalt in evangelischen und diakonischen Kontexten, um allgemein die diesbezügliche Sprachfähigkeit zu erhöhen. Auf diese Weise kann beispielsweise die Wahrnehmung von Gemeindemitgliedern geschult werden, um sexualisierte Gewalt und Grooming-Verhalten richtig einordnen zu können. Von einer Atmosphäre des Hinschauens, vor allem in Gemeinden, erwarten sich die betroffenen Interviewten, dass es Tätern und Täterinnen erschwert werde, sexualisierte Gewalt auszuüben, und es Betroffenen gleichzeitig erleichtert werde, einen Ausweg aus der sexualisierten Gewalt zu finden und über diese Erfahrung zu sprechen.

Im Gegensatz zum Thematisieren, Informieren, Hinschauen und folglich Enttabuisieren der Kommunikation über sexualisierte Gewalt haben viele Betroffene aufseiten der evangelischen Kirche ein „Deckeln“ (C_B_Interview 35, 31, weiblich), „Unter-den-Teppich-Kehren“ (C_B_Interview 21, 248, weiblich) und „Den-Schein-Wahren“ (C_B_Interview 29, 248, männlich) erfahren. Ebenso berichten einige Betroffene über ihre Enttäuschung und Wut darüber, dass in der Vergangenheit auf öffentlichen Veranstaltungen, wie beispielsweise dem Kirchentag, sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche nicht oder nur unzureichend thematisiert wurde und keine Betroffenen zu Wort kamen. Dies habe sich in weiterer Folge aber geändert. Dringend bleibt jedoch die Forderung, dass die EKD und/oder Landeskirchen für Betroffene Möglichkeiten zur öffentlichen Äußerung und zur Beteiligung an der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit schafft.

Haltung und Positionierung der EKD

Ein weiterer Wunsch einiger interviewter Personen besteht darin, dass nicht nur Verantwortliche der EKD, sondern auch Gemeindemitglieder gegenüber Tätern, Täterinnen und Beschuldigten klar Stellung beziehen sollten. Für einige Interviewte ist es darüber hinaus wichtig, dass auch Mitwissende, die nicht aktiv sexualisierte Gewalt ausgeübt, sondern weggeschaut haben, eine Verantwortung und demnach entsprechende Konsequenzen tragen sollten. Einige Betroffene berichten, dass Reaktionen von Kirchenmitarbeitenden stärker von einer Solidarität mit den Beschuldigten geprägt waren als von kirchlichen Werten der Unterstützung und des Schutzes für *Bedrängte* (siehe dazu auch den Abschnitt „Reaktionen auf Disclosure“).

> „Ich erwarte einfach nur, dass sich ein Klima entwickelt in der Kirche, wo deutlich wird, wir tolerieren keinen Missbrauch. Wir tolerieren keine Vertuschung. […] Und wirklich, wenn ich Kirche in Zukunft noch mal ernstnehmen soll und wenn ich wirklich bleiben soll und die Hoffnung nicht aufgeben soll, dass sich diesbezüglich was verändert, dann brauch ich wirklich so was. Ich brauch eine spürbare Veränderung in der Haltung und Positionierung der Kirche“ (C_B_Interview 7, 111, weiblich).

Meldeprozesse

Manchmal fühlten sich interviewte Betroffene durch unzureichenden Datenschutz und fehlende Anonymität davon abgehalten, Verdachts- oder manifeste Fälle zu melden. Dieses Problem gilt vor allem für den Kontext der Kirchengemeinden, in denen die Angst vor sozialem Ausschluss eine Aufdeckung verhinderte. Auch einzelne betroffene Kirchenmitarbeitende berichteten, dass ihnen eine Meldung bei innerkirchlichen Melde-, Fach- oder Ansprechstellen zu riskant sei, weil die Befürchtung bestehe, dass sie dort erkannt werden könnten.

Es wurden positive Erfahrungen geschildert, wonach sich Mitarbeitende der Landeskirchen während eines Meldeprozesses an den Bedürfnissen der/des Betroffenen orientierten, die Person unterstützten, ihr glaubten und keinen Druck auf sie ausübten. Von einigen interviewten Betroffenen wird es als sehr positiv bewertet, dass Fachkräfte, die in den entsprechenden Fachstellen arbeiten, nicht „bei der Kirche aufgewachsen“ (C_B_Interview 49, 125, weiblich) sind. Der Kontakt mit Jurist:innen hingegen wird oft als unterkühlt und wenig achtsam beschrieben.

Demokratisierung von EKD und Diakonie

Ein großer Wunsch besteht darin, festgefahrene und alte Strukturen zu ändern, diese partizipativ zu gestalten und zu demokratisieren. Es wird mehrfach die Forderung nach einer grundsätzlichen Orientierung in EKD und Diakonie an demokratischen Werten geäußert, beispielsweise bezüglich queerer Personen, nicht-christlicher Kulturen und Glaubensausrichtungen sowie weiblich gelesener Personen.

> „Aber Sie sehen, und ich merke es selber, meine Wut ist groß. Und die resultiert aus dem nachfolgenden Unvermögen, die Strukturen zu verändern. ‚[…] Sitzt die Dinge aus.‘ ‚Wartet, bis die Betroffenen tot sind.‘ ‚Achtet drauf, dass nichts an die Öffentlichkeit kommt.‘ ‚Deckt die Leute weiter gegenseitig – Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.‘ ‚Dann kommt ihr die nächsten tausend Jahre auch noch da durch, wahrscheinlich mit 50, 60 Prozent weniger Mitgliedern, aber der Kapitalstock ist da.‘ Wenn das die Sichtweise von kirchlichem Handeln ist, dann verstehen Sie auch meine Wut vielleicht noch etwas besser, weil ich erlebe die Kirche bisher nicht anders. Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen, ich habe über die Jahre immer mal wieder gedacht, es wäre schön, mich tatsächlich auch in irgendeiner Form von Gemeindearbeit einzubringen. So abstrus das klingt, ich hätte es mir gewünscht. Wenn die Kirche zum Beispiel in der Breite, nicht irgendwelche Ausnahmegemeinden, die irgendwie mal ein paar schwule Menschen segnen netterweise, sondern wenn in der Breite die Kirche anfangen würde sich zu öffnen, dem realen Leben und nicht einer Vision, die von einer zweitausend Jahre alten Hirtenkultur, um den genannten Mann zu zitieren, der Kirchenkritik geäußert hat, als bare Münze für unser heutiges Leben zu nehmen. Wenn die Kirche in der Realität ankommt, in der heutigen Realität, dann hat sie viel geleistet“ (C_B_Interview 41, 549, männlich).

> „[…] also ich würde das Ganze reformieren. Ich würde einen Rahmen machen, EKD ist der verwaltungsmäßige Rahmen, und es müsste mehr um Menschlichkeit und um Menschenrechte, der Menschen Rechte gehen […] es müsste irgendwie viel mehr jeder ein Empowerment erfahren zum Guten. Das wäre wichtig“ (C_B_Interview 22, 144, weiblich).

Nach Aussagen einiger Interviewpartner:innen machten es patriarchale Strukturen den meisten weiblich gelesenen Betroffenen in der EKD schwer, unabhängig von ihren Tätern zu agieren und sich von diesen zu lösen.

> „Ich habe nicht den Eindruck, dass es ein Verstehen, ein echtes Verstehen, dass Frauen Opfer und Benachteiligte sind, da ist. Auch in der Möglichkeit, im Leben bestimmte Ziele zu erreichen, bestimmte Freiheiten zu leben. Da ist die Männerwelt in der Kirche immer noch sehr konservativ, bis auf wenige Ausnahmen“ (C_B_Interview 26, 129, weiblich).

9. Die Überlebenden und die Toten (Perspektiven eines betroffenen Co-Forschers)

Das Lesen der Interviews aus der Perspektive eines Betroffenen und Co-Forschers

Horst Eschment

> „Und da habe ich nachgefragt. Sie sagte: ‚Ja, wir kennen den [Name], er hat Probleme mit Alkohol und allem.' […] Ich fragte, ich würde diesen [Name] suchen, ob sie wüsste, ob der noch in [Name Stadt] wohnt? Nein, das wüsste sie nicht, sagte sie, aber sie würde mir auch nicht empfehlen, im Adress-, Telefonbuch oder sonst wo zu gucken, ich sollte eher die Friedhöfe absuchen. Damit gab sie zu verstehen, dass er völlig abgestürzt ist" (C_B_Interview 33, 1127, männlich).

Mein Anliegen ist es, aus der Perspektive eines Betroffenen zu schreiben. Keinen wissenschaftlichen Bericht, keine Analyse, auch kein Fazit. Keine Einordnung der Interviews in einen bestimmten Kontext.

Als Co-Forschender und Partizipierender ist es mir möglich, den Fokus auf Bereiche zu lenken, die Nichtbetroffene möglicherweise übersehen. Mein Blick gilt in diesem Projekt daher zum einen denjenigen Menschen, die bereit waren, die Fragen zu beantworten, zum anderen aber auch denjenigen, die dazu nicht mehr fähig sind.

In den Interviews, in denen die Überlebenden von ihren Erfahrungen und den Auswirkungen auf ihr Leben sprachen, war ich von den Beschreibungen des Erlittenen erschüttert. Ihr Lebensverlauf erinnerte mich in vielen Punkten an meine eigenen Stationen, die ich durchlebte: ein Lebenslauf, der ebenso ein Überleben-Wollen und innerer Antrieb des Trotz-allem-Weitermachens war. Ein Antrieb also, der mehr war als die Todessehnsucht und das permanente Entfliehen-Müssen aus dieser im Innern wütenden Verzweiflung, geprägt von Schuld, Scham und Selbsthass.

Die Betroffenen, die hier in dieser Studie nicht mehr zu Wort kommen können, finden nun durch das Sprechen von Überlebenden eine Aufmerksamkeit. Ein Augenmerk darauf, dass sexualisierte Gewalt eine Lebenswunde hinterlässt, die in den meisten Fällen nicht verheilt und bei vielen Betroffenen zu einem selbst zu vollstreckenden Todesurteil führt.

Das macht sexualisierte Gewalt so unsagbar zerstörerisch. Die Menschen, die sich aufgrund der Erfahrung des sexuellen Missbrauchs das Leben nahmen, die „Abgestürzten", die Selbstmörder:innen (welch verstörende Bezeichnung!) konnten dieser Verwundung, die wie eine Gewehrkugel im Herzen, einer Zeitbombe gleich, eingewachsen ist, nicht entkommen. Sind doch ihre Mörder, die Täter, Beschäftigte in einer Institution, die Nächstenliebe von ihren Altären predigt und Blut auf ihren Talaren trägt, einer Institution, die ein Milieu schafft, das es Tätern und Täterinnen ermöglicht, ihre Perversionen auf Kosten von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen auszuleben – an Menschen, die suchten und vertrauten.

> „Ich war auch, wenn es mich dann wirklich mal überwältigt hat, also ich das nicht mehr geschafft hab wegzudrücken, war ich auch immer in Versuchung bzw. auch kurz davor, Suizid zu begehen“ (C_B_Interview 2, 160, männlich).

> „I: Und wissen Sie da von anderen Betroffenen? Kennen Sie die?
>
> IP: Ich kann nur sagen: ahnen. Die waren ja mit in der Jungschar. Mein Cousin, der war so alt wie ich, der war auch in der Jungschar, und der ist irgendwann mit 37 … Nach außen hin hat man gesagt: am Herzversagen, aber ich bin überzeugt, der hat Selbstmord gemacht. Also der ist sicher ...“ (C_B_Interview 37, 332, männlich).

Die Überlebenden, die von ihren ehemaligen *Mitgefangenen* in diesem tödlichen Unterfangen berichten, von jenen, die sich ihr Leben nahmen, lassen uns ahnen, dass es hinter jeder Stimme, die von ihrem Erleben eines sexuellen Missbrauchs spricht, Menschen gibt, die sich für den Freitod entschieden haben. Die dort zu finden sind, wo ihre Grabstellen Mahnmale sein müssten.

Ehren und gedenken wir jener, deren Stimmen wir nicht mehr vernehmen können.

> „Und ein Grund ist sicherlich, warum wir eben noch leben, auch im Nachhinein jetzt, ist es ja immer noch – Suizidimpulse begleiten uns immer noch. Aber die Täter haben uns irgendwann, sagen wir dann immer so, glaubhaft versichert, dass sie auf der anderen Seite warten“ (C_B_Interview 51, 735, weiblich).

> „Mädel, wenn du dich jetzt nicht bekehrst, wenn du jetzt nicht gläubiger Christ wirst, und du stirbst jetzt heute Nacht, dann landest Du in der Hölle“ (C_B_Interview 24, 1497, weiblich).

Sexualisierte Gewalt tötet.

Sie zerstört nicht nur Leben. Sie tötet.

Die Stimme der sprechenden Über-Lebenden sind zu vernehmen.

Die Stimmen der Toten liegen begraben.

Ihre Münder – stumm.

8. Teilprojekt D: „Die Perspektive Betroffener auf Strukturen der evangelischen Kirche und deren Nutzung durch Täter und Täterinnen“

Safiye Tozdan, Amina Shah, Wiebke Schoon und Peer Briken

1. Einleitung

Das Teilprojekt D im Forschungsverbund ForuM zielt darauf ab, Erkenntnisse über die Strukturen der evangelischen Kirche und deren Nutzung durch Beschuldigte aus Sicht von Betroffenen zu identifizieren. Damit richtet es, auch in Abgrenzung zum Teilprojekt C, insbesondere den Fokus auf Aspekte, die die Anbahnung, Ermöglichung oder Aufrechterhaltung von sexualisierter Gewalt durch Beschuldigte begünstigen. Das Teilprojekt D fragt daher, wie aus Betroffenenperspektive Machtausübung vor und während Taten sowie Verschleierung beziehungsweise verhinderte Aufdeckung danach stattfand und welche kirchlichen Strukturen dazu genutzt wurden oder beigetragen haben. Sexualisierte Gewalt wird hierbei verstanden als sexuelle Handlung, zu der man durch eine andere Person gezwungen wird, eine sexuelle Handlung einer anderen Person, die an einem gegen den eigenen Willen vorgenommen wird oder der man aufgrund seines körperlichen, psychischen und kognitiven Entwicklungsstandes nicht wissentlich zustimmen kann (vgl. Bange/Deegener 1996, S. 105). Dazu wurden Betroffene aufgerufen und eingeladen, an einer Interviewstudie und/oder einer anonymen Online-Befragung teilzunehmen (siehe auch Teil „Verbundbeschreibung und Methoden“ in diesem Abschlussbericht). Im Rahmen beider Studien des Teilprojekts D wurde der Begriff der „evangelischen Kontexte“ verwendet, der Folgendes umfasst: Angebote und Einrichtungen der verfassten Kirche (Kirchengemeinden o. Ä.), diakonische Einrichtungen/Angebote, Angebote der evangelischen Jugendarbeit, freikirchliche oder evangelikale Kontexte in der evangelischen Kirche sowie nichtevangelische Institutionen, in denen Amtsinhaber:innen oder Mitarbeitende der evangelischen Kirche oder Diakonie sexualisierte Gewalt ausgeübt haben.

Wir möchten uns bei allen Betroffenen für die Teilnahme an unseren Studien und für die Zeit und Kraft, die sie investiert haben, bedanken. Ebenso herzlich danken wir Renate Gehmlich, Nancy Janz, Karin Krapp und Matthias Schwarz, die unser Projekt als Co-Forschende begleitet haben, für ihr Engagement und die gute Zusammenarbeit. Besonderer Dank gilt außerdem den studentischen Mitarbeitenden Melina Lorke, Olivia Olbrich, Niklas Papageorgiou sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterin Lena Schweikert, die unsere Forschung zeitweise begleitet und mit großem Einsatz unterstützt haben.

2. Ergebnisse und Diskussion der Interviewstudie mit Betroffenen sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche Deutschland

Im ersten Schritt des Teilprojekts D wurden halbstrukturierte Interviews mit Betroffenen geführt, in denen tatbegünstigende und täter-/täterinnenschützende Strukturen aus Sicht der Betroffenen herausgearbeitet wurden. Zuvor wurden Betroffene öffentlich über verschiedene Medien und Kommunikationskanäle zur Interviewteilnahme aufgerufen. Die Studie richtet sich an volljährige Menschen, die sexualisierte Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche erlebt haben. Insgesamt nahmen 30 Betroffene von sexualisierter Gewalt in evangelischen Kontexten an der Interviewstudie teil. Den Teilnehmenden wurden verschiedene Interview-Settings angeboten, die vergleichbar häufig genutzt wurden (vor Ort: 13, Online: 9, Telefon: 8). Die Interviewdauer betrug durchschnittlich 90 Minuten (43 bis zu 450 Minuten). Telefonische Interviews dauerten mit einem Durchschnitt von 132 Minuten am längsten (48 Minuten bis zu 450 Minuten), Interviews vor Ort lagen durchschnittlich bei einer Dauer von 78,5 Minuten (43 bis zu 104 Minuten) und Online-Interviews bei 76 Minuten (58 bis zu 99 Minuten).

Das durchschnittliche Alter der Teilnehmenden zum Zeitpunkt der Interviews lag bei 55,4 Jahren, mit einer Gesamtspanne von 25 bis 73 Jahren. Berichtet wurde von Taten in einem Zeitraum von 1950 bis 2010. 22 Teilnehmende waren zum Zeitpunkt der berichteten Übergriffe weiblich. Das durchschnittliche Alter zu Beginn der sexualisierten Gewalt lag bei 10,87 (jüngstes Alter: 4 Jahre, ältestes Alter: 22 Jahre). Drei Betroffene berichteten einmalige Übergriffe, während 27 Teilnehmende mehrmalige Übergriffe mit einer durchschnittlichen Dauer von 4,3 Jahren (längste Dauer: 20 Jahre) berichteten. 20 Betroffene berichteten von sexualisierter Gewalt durch eine einzelne Person aus evangelischen Kontexten, drei von zwei Personen, vier von 3–5 Personen, zwei von 6–10 Personen und eine von mehr als zehn Personen. Etwa ein Drittel der Betroffenen berichtete von weiteren Erfahrungen sexualisierter Gewalt in nichtevangelischen Kontexten.

Die von den Interviewpartner:innen genannten Beschuldigten waren im Durchschnitt 36,63 Jahre alt (zwischen 13 und 60 Jahre). Vier Betroffene berichteten von sexualisierter Gewalt durch Frauen.

Die Beschuldigten wurden in vier Gruppen eingeteilt. Tabelle 1 zeigt, welchen Gruppen die Beschuldigten angehörten (vgl. Tabelle 1). Wenn Betroffene in den Interviews von sexualisierter Gewalt durch mehrere Personen in evangelischen Kontexten berichteten, die zu unterschiedlichen Gruppen gehören, wurden diese Interviews mehreren Gruppen zugeordnet. In sechs Interviews wurden Beschuldigte aus zwei Gruppen beschrieben, in zwei Interviews Beschuldigte aus drei Gruppen. Die größte Gruppe Beschuldigter bilden mit insgesamt 18 Nennungen die Pfarrer und Pastoren, welche einen Bischof sowie einen Pastor in Ausbildung miteinschließen. Alle in den Interviews beschriebenen Beschuldigten aus dieser Gruppe waren männlich, weshalb im Folgenden nur die männliche Form verwendet wird.

Am zweithäufigsten genannt wurden pädagogische Angestellte und pädagogisch tätige Ehrenamtliche. Diese Gruppe umfasst Diakone in Jugendarbeit (auch in Ausbildung), Jugendwarte, Erzieher, Sozialpädagogen, Praktikant:innen, Religionslehrer mit Vokation sowie ehrenamtliche Pateneltern aus der Gemeinde. Insgesamt acht Mal wurden Personen als Beschuldigte benannt, die *nicht* in der evangelischen Kirche angestellt oder ehrenamtlich tätig gewesen seien. Hier wurden Familienmitglieder aus Pfarr-/Pastorenfamilien, jugendliche Bewohner von Kinderheimen, der Vater eines Heimleiters sowie Gemeindemitglieder genannt. Die letzte Gruppe wurde in fünf Interviews beschrieben und setzt sich aus nichtpädagogischen Angestellten und nichtpädagogisch tätigen Ehrenamtlichen zusammen. Hierunter fallen ein Hausmeister, ein Oberarzt, eine Oberin/Oberschwester in evangelischen Einrichtungen sowie ein ehrenamtlicher Leiter eines evangelischen Chors, der gleichzeitig in der evangelischen Erwachsenenarbeit angestellt gewesen sein soll.

Tabelle 1: Beschuldigtengruppen

	Anzahl Interviews (n = 30)
Genannte Beschuldigte zugehörig zu ...	
einer Gruppe	22
zwei Gruppen	6
drei Gruppen	2
Beschuldigtengruppe	**Anzahl (n = 40)**
Pfarrer/Pastoren	18
pädagogische Angestellte und Ehrenamtliche	9
kein Angestellten- oder Ehrenamtsverhältnis	8
nichtpädagogische Angestellte und Ehrenamtliche	5

Die Kontexte, in denen Teilnehmende nach ihren Angaben sexualisierte Gewalt erlebt haben, wurden in sechs Gruppen eingeteilt. Die folgende Tabelle (vgl. Tabelle 2) zeigt die Häufigkeiten der Kontexte. In drei Interviews berichteten Betroffene von sexualisierter Gewalt in mehr als einem dieser Kontexte. In zehn Interviews berichteten Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kontexten von *Jugendarbeit und/oder Jugendbildung* (z. B. durch Jugendpfarrer in Jugendarbeit, Pfarrer im Schulreligionsunterricht). Das angegebene Alter der Betroffenen zum Tatzeitpunkt war in diesen Kontexten meist höher als in den anderen Gruppen (Betroffene beschrieben, dass sie zwischen 15 und 18 Jahren alt waren, als die Annäherungen durch die Beschuldigten begannen). In sechs Interviews wurde von sexualisierter Gewalt in *Heim*kontexten berichtet, in einem davon im Rahmen einer mehrwöchigen Kur in einem sogenannten Verschickungsheim (Kindererholungsheim oder Kinderheilstätte, in die Kinder ohne ihre Eltern zwischen 1948 und Anfang der 1980er-Jahre verschickt wurden) (vgl. Röhl 2022, S. 43 ff.). In

sechs Interviews wurde von sexualisierter Gewalt innerhalb der *Pfarrfamilie* berichtet, wobei als Beschuldigte hier teils die Väter und teils die Brüder oder andere Familienmitglieder der betroffenen Person genannt wurden. In vier Interviews wurde sexualisierte Gewalt im Kontext der *Konfirmation* geschildert, wobei in allen Fällen der Pfarrer/Pastor, der den Konfirmationsunterricht leitete, als Beschuldigter benannt wurde. In den Gemeindekontexten hätten die Beschuldigten aus der Gemeinde Kontakt zur betroffenen Person über deren Eltern gehabt und/oder hätten in einem Betreuungsverhältnis zur betroffenen Person gestanden. In drei Interviews berichteten Betroffene von *organisierter ritueller Gewalt (ORG)*, die durch Kirchenpersonen (Pfarrer, Gemeindemitglieder) und/oder in Kirchenräumen stattgefunden habe.

Tabelle 2: Tatkontexte

	Anzahl Interviews (n = 30)
ein Kontext	27
mehr als ein Kontext	3

Tatkontexte	**Anzahl (n = 33)**
Jugendarbeit und/oder Jugendbildung	10
Heim	6
Pfarrfamilie	6
Konfirmation	4
Gemeinde	4
organisierte rituelle Gewalt	3

Strukturen und Gegebenheiten der evangelischen Kirche und Diakonie, die Taten begünstigen und Beschuldigte schützen können

Bestimmte Strukturen oder Gegebenheiten in Institutionen wie der evangelischen Kirche oder der Diakonie können das Auftreten von sexualisierter Gewalt möglicherweise begünstigen und/oder sich schützend auf Beschuldigte auswirken, indem sie die Aufdeckung, Verfolgung sowie Aufarbeitung ihrer Taten verhindern (u. a. Enders et al. 2014; Fegert et al. 2011; Kowalski 2020). Diese können es potenziellen Tätern und Täterinnen erleichtern, Zugang zu Kindern und Jugendlichen zu erhalten, eine Beziehung zu ihnen aufzubauen, Einzelkontakte zu ihnen herzustellen, sexualisierte Handlungen einzuleiten sowie unentdeckt und unbestraft zu handeln. Solche Strukturen, Mechanismen oder Umstände können auch aktiv von potenziellen Tätern und Täterinnen genutzt werden. Aus den 30 Interviews mit Betroffenen konnten neun Strukturen oder Gegebenheiten herausgearbeitet werden, welche in der Folge dargestellt werden. In den Interviews wird je nach Herkunftsregion der Interviewpartner:innen oder je nach Kontext der Begriff Pfarrer:in oder Pastor:in äquivalent genutzt.

Positive Außenwahrnehmung der evangelischen Kirche und Diakonie

Betroffene führten aus, dass auf *gesellschaftlicher Ebene sowie im Umfeld* der Betroffenen (z. B. Eltern) ein positives Bild von evangelischen Institutionen und deren Vertreter:innen bestanden habe. Die evangelische Institution sei als sicherer Ort wahrgenommen worden (vgl. D_Int_16, D_Int_25); als Institution, die sich engagiere, sich für Kinder und Jugendliche aufopfere (vgl. D_Int_20, D_Int_21) und die für Geborgenheit und Zusammenhalt sorge (vgl. D_Int_1). Mitglieder der Kirche hätten ein gutes Ansehen gehabt (vgl. D_Int_7, D_Int_3, D_Int_26). Sexualisierte Gewalt sei aufgrund dieses guten Ansehens in der evangelischen Kirche und durch deren Mitglieder nicht vorstellbar gewesen (vgl. D_Int_3, D_Int_9, D_Int_30) – und wenn, dann nicht in dem Ausmaß, wie es in der katholischen Kirche der Fall sei (vgl. D_Int_17). Im Folgenden werden zwei Zitate exemplarisch wiedergegeben:

> „Also ganz eindeutig, dass meine Eltern zum bildungsfernen Milieu gehörten und die auf jeden Fall dachten, dass Lehrer gute Leute sind und Menschen bei der evangelischen Kirche auch gute Leute sind und Leute, die studiert haben, auch gute Leute sind; und wenn einer sogar noch ein Buch veröffentlicht hat, und das sind jetzt nicht nur irgendwie so doofe Scheißgedichte, dass die da was Gutes tun, das hat es [die sexualisierte Gewalt, Anm. der Verf.] total begünstigt“ (D_Int_7, 168).

> „Ich denke, so von meinem Gefühl her würde ich einfach auch sagen, die Institution Kirche, die bietet Menschen ja ein Stück Geborgenheit und bietet Menschen ein Stück Zusammenhalt und gibt so ein Stück ein Wir-Gefühl. Und in diesem Gefüge ist aus meiner Sicht die Gefahr sehr groß, dass es eben zu solchen entsprechenden Übergriffen kommt, und wo auch ein Vertrauensverhältnis vorhanden ist“ (D_Int_1, 108).

Wie Beschuldigte aktiv diese Außenwahrnehmung evangelischer Kontexte genutzt hätten, beschrieb ein:e Betroffene:r wie folgt:

> „Also den Zugang suchen die sich ja schon mal selber, indem sie nämlich bewusst in so christliche Institutionen gehen. Das ist was sich kein Mensch denkt, dass in einer christlichen Institution sowas stattfindet und deswegen sind da die Kontrollmechanismen nicht so groß wie jetzt irgendwo anders, ja. Und es gibt so viele Täter, die bewusst wie gesagt in christlichen Institutionen arbeiten oder Kindergarten, auch Kinderheimen, Jugendverbände und es dann unter dem Deckmantel des Glaubens, das sind so die, was ich so beobachte“ (D_Int_21, 83).

Des Weiteren wurde in Interviews *eine (anfänglich) positive Wahrnehmung vonseiten der Kinder und Jugendlichen* beschrieben. Betroffene berichteten, dass sie die evangelischen Kontexte zunächst als sicheren Ort erlebt (vgl. D_Int_16, D_Int_27) und sie das Christentum und die evangelische Gemeinschaft mit Schutz und Vertrauen verbunden hätten (vgl. D_Int_21, D_Int_27, D_Int_4, D_Int_9, D_Int_12) – zum Teil auch im Kontrast zum eigenen gewaltvoll erlebten Elternhaus (vgl. D_Int_24, D_Int_12).

Geteilte Werte (vgl. D_Int_5, D_Int_7), ein starker Glaube und damit verbundener Halt wurden ebenfalls beschrieben (vgl. D_Int_24, D_Int_30, D_Int_9, D_Int_14, D_Int_15). Ein:e Betroffene:r beschrieb die ersten Erfahrungen mit einer evangelischen Einrichtung, einem Kindergarten, wie folgt (von sich in dritter Person):

> „Und der Kindergarten war auch immer letztlich raus aus dem Missbrauchs-Elternhaus, ein Stück auch. Also, das kleine Mädchen ist dann auch öfter mal freiwillig eher in den Kindergarten gegangen, alleine dann also im letzten Jahr dann, um die Spielzeugsachen voll ausschöpfen zu können. Also normalerweise ist sie dann so halb acht gebracht worden, aber ist dann auch schon paar Mal freiwillig alleine losgegangen“ (D_Int_24, 25).

Gerade vor dem Hintergrund derartiger positiver Erfahrungen empfanden einige Betroffene, dass die in evangelischen Kontexten erlebte Gewalt sie besonders getroffen habe (vgl. D_Int_27, D_Int_7, D_Int_9):

> „Bei Christlichen würde ich selbst halt eigentlich mir denken, dass das moralisch rein und sauber ist oder dass man da nichts fürchten muss oder dass da Schutz ist irgendwie. Und dann später zu realisieren, dass gerade das nicht war, das ist noch mal schockierender halt, also es ist schon noch mal schlimmer“ (D_Int_9, 140).

Der Glaube und das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen sei von Beschuldigten auch aktiv genutzt worden, um Kontakt herzustellen und Nähe aufzubauen, wie in den zwei folgenden Zitaten ausgeführt wurde:

> „Also einen sehr zentralen Stellenwert, also mein Vater war eben da als Pfarrer und als Leiter, meine Mutter hat auch Theologie studiert, geprägt durch das Kirchenjahr, geprägt durch Kasualien, also die Trauerfeier fanden in unserem Haus statt, wenn jemand gestorben war von den Heimbewohnern, eben da die Leichenhalle noch mit dabei. Am Tag davor stand dann so ein Kreuz bei uns im Hof/ wo wir gespielt haben, also wir sind da groß geworden und das ist also auch die Brücke zur Täterin, also maßgeblich für das Religiöse in dieser Einrichtung war eben die Schwester [Name], die Mitleiterin war, also auch auf der Ebene meines Vaters Leiterin. Und maßgeblich war, dass sie mit IHRER Spiritualität eine ganz große Wärme und Tiefe hatte und mich ganz intensiv geprägt hatte, besonders in der Advents- und Weihnachtszeit“ (D_Int_2, 34).

> „Ja, also, er hat natürlich, ich will es mal so sagen, er hat schamlos das Vertrauensverhältnis, was da aufgebaut wurde, einfach ausgenutzt“ (D_Int_1, 106).

Darüber hinaus wurde beschrieben, wie wichtig den Eltern von Betroffenen ihr Ansehen in der Gemeinde oder in ihrem Wohnort gewesen sei, weshalb es für einige Betroffene nicht möglich schien, über sexualisierte Gewalt zu sprechen. Aus der Kirche auszutreten oder nicht zu Gottesdiensten zu gehen sei als undenkbar erlebt worden (vgl. D_Int_30, D_Int_15). Das *Wahren des Scheins* einer heilen Familie sei wichtiger gewesen als die Thematisierung der erlebten Gewalt (vgl. D_Int_22, D_Int_29):

> „Und es war eben immer der Wille, die heile Welt nach außen zu zeigen, also für ALLE, ja? Also auch für meine Mutter dann eine heile Ehe wieder hinzuzaubern, den Mann wieder in den Beruf zu führen, denn zwischendurch hat er in prekären Berufsverhältnissen gearbeitet und so weiter. Das heißt, das Umfeld damals, dieses, heile Welt schaffen, Häusle bauen und alles, weggucken und NICHTS hinterfragen, das hat es sehr begünstigt. Und das hat sich ja auch in den Dörfern so fortgesetzt damals noch, dieses Nachkriegs-, ja, Wegdrücken, alles wegdrücken, was irgendwie auffällig wäre oder was stört, sondern den Schein wahren. Und das war überall so (…)” (D_Int_29, 48).

Zusammenfassung: Betroffene beschrieben in den Interviews die Wahrnehmung evangelischer Räume als sicher und gewaltfrei. Sowohl die Gesellschaft als auch das Umfeld (z. B. Eltern) und anfänglich auch sie selbst seien davon ausgegangen, dass Menschen im Allgemeinen und speziell Kinder und Jugendliche in der evangelischen Kirche und Diakonie sicher aufgehoben seien. Folglich sei möglicherweise in

evangelischen Kontexten weniger aufgepasst und hingeschaut worden. Gleichzeitig sei die Verunsicherung der Kinder und Jugendlichen bei Gewalterfahrungen besonders groß gewesen, weil sie in diesen Räumen und durch die dort arbeitenden Personen eher Schutz und Sicherheit erwartet hätten. Einige Betroffene beschrieben außerdem, dass es in ihren Familien wichtig gewesen sei, einem positiven Außenbild zu entsprechen. Den Schein nach außen zu wahren sei laut einiger Betroffener wichtiger gewesen, als Probleme zu thematisieren und gegebenenfalls zu lösen.

Einordnung der Ergebnisse: Inhärentes Vertrauen in eine Institution und deren hohes Ansehen wurden bereits in internationaler Forschung zu sexualisierter Gewalt in religiösen und institutionellen Kontexten als Faktoren identifiziert, die sexualisierte Gewalt begünstigen oder deren Aufdeckung verhindern können (vgl. Gallagher 2000, S. 810; Garland/Argueta 2010, S. 20). Wer sexualisierte Gewalt nicht für möglich hält, verzichtet eher auf präventive Maßnahmen und/oder übersieht Anzeichen für übergriffiges Verhalten. Auf diese Weise können potenzielle Täter und Täterinnen mit geringem Risiko Gelegenheiten für sexualisierte Gewalt schaffen und unbemerkt und ungestraft handeln.

Dass dieses Vertrauen in die Institution auch von Kindern und Jugendlichen übernommen wird, kann potenziellen Tätern und Täterinnen den Einstieg in die Gewalt zusätzlich erleichtern. Sexualisierte Gewalt zu erkennen und einzuordnen, kann in einem als sicher geltenden Raum zusätzlich erschwert werden – auch für Personen, die dort tätig sind. Für katholische Kontexte wurde diese Problematik insbesondere für das mit Vertrauen verbundene Priesteramt herausgearbeitet (vgl. Spraitz/Bowen 2020, S. 494 f.; Behrensen 2021, S. 174 f.). Diese Hindernisse bei der Aufdeckung sexualisierter Gewalt können mitunter dazu führen, dass Betroffene und Mitwissende nicht über die Gewalt sprechen, was Tätern und Täterinnen wiederum ihr Handeln erleichtern dürfte.

Die vermeintliche Notwendigkeit, einem positiven Außenbild zu entsprechen, behindert zudem den Prozess der Aufdeckung sexualisierter Gewalt. Im Rahmen vorheriger Forschung zu Betroffenen in evangelischen Kontexten wird ebenfalls beschrieben (vgl. Kowalski 2020, S. 110), dass Eltern betroffener Kinder und Jugendlicher darauf bedacht gewesen seien, die eigene Familie nach außen hin als stabil darzustellen. Die positive Wahrnehmung evangelischer Kontexte sowie das Bedürfnis, diesem Bild zu entsprechen, können dementsprechend Möglichkeiten für potenzielle Täter und Täterinnen schaffen, sexualisierte Gewalt einzuleiten und dabei unentdeckt zu handeln.

Isolation, Sonderstatus und Personalmangel in der evangelischen Kirche und Diakonie

Betroffene berichteten über einfache Zugänge zu Kindern und Jugendlichen. Diese seien zum Beispiel im Rahmen der Heimerziehung räumlich ausgeliefert gewesen und/oder hätten über kein Hilfesystem verfügt. Betroffene berichteten beispielsweise, dass Beschuldigte durch Veranstaltungen mit

Übernachtungen (z. B. Reisen) einfachen räumlichen Zugang zu Kindern und Jugendlichen gehabt hätten (vgl. D_Int_19, D_Int_20, D_Int_26, D_Int_30, D_Int_1, D_Int_3, D_Int_4, D_Int_5, D_Int_7, D_Int_10, D_Int_12). Viele Betroffenen hätten sich ausgeliefert gefühlt, da sie entweder gar keine Eltern oder anderen Bezugspersonen gehabt (vgl. D_Int_19, D_Int_20, D_Int_21, D_Int_3, D_Int_10) oder zeitweilig nicht auf diese hätten zugreifen können (vgl. D_Int_26, D_Int_15). Einen vereinfachten Zugang im Rahmen der Heimerziehung beschreibt das folgende Zitat:

> „Der Täter selber ist dann der Oberarzt damals gewesen, der freien Zugang hatte, die Diakonissen oder die zwei Häuser wurden abends von einer Diakonisse betreut. Da war auch niemand sozusagen. Der hatte sozusagen freien Zugang (…)“ (D_Int_26, 22).

Zusätzlich betonten Betroffene in Interviews den einfachen Zugang zu *Kindern und Jugendlichen mit unerfüllten Bedürfnissen*. Betroffene erzählten von mehr Freiheiten (vgl. D_Int_16, D_Int_18, D_Int_28) und Zugang zu Bildung (vgl. D_Int_7), die Beschuldigte und/oder evangelische Institutionen ihnen im Vergleich zu ihrem Elternhaus geboten hätten. Die eigene Pubertät, die ohnehin Unsicherheiten bezüglich der eigenen Sexualität mit sich gebracht habe, sei ebenfalls ein begünstigender Faktor gewesen und sei von Beschuldigten genutzt worden (vgl. D_Int_13). Die folgenden zwei Zitate sollen dies veranschaulichen:

> „Meine Eltern, das ist glaube ich nicht ganz unwichtig, sind sehr bildungsfern und sehr kirchenfern. Und die Täter haben beide studiert, was ein bisschen so Klassiker ist. (…) Und die Kirche und einige von den Lehrpersonen waren für mich die Möglichkeit mehr zu lernen, als ich in meinem Elternhausmilieu lernen konnte. (…) Also zu Hause sind absolut keine Kontakte, nichts Intellektuelles, nicht groß viel Wissen und ich habe das in der Schule und den Menschen, die ich bei der Kirchengemeinde kennengelernt habe. (…) Dann habe ich ihn besucht und er hatte irgendwie ganzes Zimmer voller Bücher, das hatte der andere Täter auch, das ganze Zimmer voller Bücher und dann sind wir im Bett gelandet“ (D_Int_7, 12, 14, 56).

> „Also das eine ist, dass er in seinen Vorträgen deutlich gemacht hat, Selbstbefriedigung, das ist schuldig werden vor Gott. Und warum? Das wurde wohl damals irgendwie begründet mit, dass man da wahrscheinlich wertvollen Samen verschleudert und dass man ja eigentlich warten soll bis zur Ehe, bis man also dann die da einsetzen kann, die man hat und nicht vorneweg verschleudert, der macht sich schuldig. Ja, es gibt auch so eine biblische Figur, Onan, weshalb man ja die Sache auch Onanie nennt. Diese Geschichte wurde immer mal erzählt. So, und das Ganze fiel natürlich bei mir, sagen wir bei uns, auf fruchtbaren Boden, weil in der Pubertätszeit, also in der Zeit der sich entwickelnden Sexualität, da gibt es Unsicherheiten; und da kommt einer und gibt Koordinaten vor und sagt, da geht es lang und da geht es nicht lang, das ist richtig und das ist, das ist falsch. Und von daher fiel das auch auf bereitwilligen Boden bei mir: Also das heißt, da war also dieser Schritt von der Unsicherheit im Umgang mit Sexualität hin zum Schuldgefühl, dieser Schritt war ganz klein. Ja, und deswegen war das dann eben ganz schnell eben dann pures Schuldgefühl, Scham und Schuldgefühl, ja“ (D_Int_13, 84).

Des Weiteren schilderten Betroffene, dass Kinder und Jugendliche, die Gewalt (vgl. D_Int_22, D_Int_3, D_Int_12, D_Int_14) oder Vernachlässigung erfahren hätten (vgl. D_Int_3, D_Int_10, D_Int_12, D_Int_14), in evangelischen Kontexten anzutreffen gewesen seien oder diese sogar aktiv aufgesucht hätten, um Unterstützung zu bekommen (vgl. D_Int_22, D_Int_27, D_Int_30, D_Int_5, D_Int_9, D_Int_14). Dies beschrieb ein:e Betroffene:r im Interview wie folgt:

> „(…) wenn sie sagen, ich habe da Zugang zu Kindern, und das ist der springende Punkt, die haben ja Zugang zu Leuten, die sagen: ‚Ich habe was auf der Seele, kann ich dich mal sprechen?', das ist der Schlüssel. In meinem Fall ist es tatsächlich so gewesen" (D_Int_30, 74).

Ein weiterer Faktor, der sexualisierte Gewalt begünstigt habe, sei die *Abschottung* gewesen. Betroffene skizzierten *geschlossene Systeme* (vgl. D_Int_26, D_Int_1), etwa im Rahmen der Heimerziehung, die abgeschottet von der Außenwelt gewesen seien (vgl. D_Int_19, D_Int_21) und in denen der Großteil der sozialen Interaktionen stattgefunden habe (vgl. D_Int_2). Berichtet wurde im Heimkontext außerdem, dass Kontakt nach außen, auch zu den eigenen Eltern, unterbunden worden sei (vgl. D_Int_26, D_Int_10). Dieses Erleben erläuterte ein:e Betroffene:r wie folgt:

> „Unten war die (…) Gruppe und oben hat er gewohnt. Heimleiter auch, früher war es so, die haben alle da gewohnt. Und da ist mir das aufgefallen. Und dann war es halt auch so: Es kam ja fast niemand ins Heim, außer die, die halt uns missbraucht haben. Aber sonst war ja nix da. Es sei denn, einmal im Jahr, wenn großes Jahresfest war, man muss Spenden sammeln, dann sind auch andere Leute gekommen. Sonst war das wie ein eigenes Universum oder eigener Kosmos" (D_Int_21, 61).

Betroffene aus *Pfarrfamilien* beschrieben darüber hinaus einen *abgeschotteten Sonderstatus*. Als Familie sei man eher unter sich geblieben und habe eine Sonderrolle gehabt, die zu Distanz anderen gegenüber geführt habe (vgl. D_Int_29, D_Int_2, D_Int_9). Einige Betroffene berichteten, dass der Druck, den Schein einer beispielhaften Pfarrfamilie aufrechtzuhalten (vgl. D_Int_22, D_Int_23), sowie die Präsenz von Seelsorge und die damit verbundene Verschwiegenheit im Haus den Austausch mit Außenstehenden unterbunden habe:

> „Na ja, da muss man einfach sehen die Situation in der Pfarrersfamilie, die ist so, dass völlig klar ist, dass alles, was innerhalb der Familie passiert, nicht nach außen gehen darf. Man kriegt ja mit, welche Gemeindeglieder mal irgendwie zum Vater kommen, um irgendwas zu besprechen oder vielleicht auch mal verweint aus dem Haus wieder rausgehen oder ich weiß, dass mein Vater irgendwann mal nachts von jemand gerufen wurde, weil es jemand anderen total schlecht ging. Also man kriegt relativ viel mit. Man ist auch gerade zu der Zeit, es gab ja erstens keine Anrufbeantworter, das heißt, man hatte immer einen Block und einen Stift neben dem Telefon (…), man hat ja Telefonanrufe angenommen, die kamen, und wusste genau, man soll nicht nur den Namen aufschreiben, sondern bitte auch die Telefonnummer, dass mein Vater eben dann zurückrufen kann. Das ist völlig klar, dass aus einem Pfarrhaus nichts nach außen gehen darf. Und wenn man dann noch in einer Familie aufwächst, die wohl nicht das erste Pfarramt in der gesamten Familie ist, sondern wo das schon immer so war, dann braucht da keiner sagen, dass man da nichts erzählen darf (…)" (D_Int_22, 149).

Des Weiteren erzählten einige Betroffene von *einem Mangel an (Fach-)Personal.* Beispielsweise habe es einen Pfarrer:innenmangel zu Nachkriegszeiten gegeben, der bei Beschuldigten zu gewissen Freiheiten, Regellosigkeiten oder zu einer fehlenden fachliche Aufsicht im Arbeiten geführt habe (vgl. D_Int_29). Diese Umstände hätten eine Rolle für die Ausübung sexualisierter Gewalt gespielt. Auch habe es ständigen Personalwechsel beziehungsweise fehlende Beständigkeit beim Personal im Rahmen der Heimerziehung gegeben (vgl. D_Int_26, D_Int_19, D_Int_10). Dadurch sei es schwierig gewesen, über die erlebte Gewalt zu sprechen, weil Ansprechpersonen gefehlt hätten, wie in folgendem Zitat beschrieben wird:

> "Und durch, dass eben ständiger Wechsel am Personal war, konnte ich mich da auch niemandem anvertrauen" (D_Int_19, 61).

Zusammenfassung: Betroffene beschrieben Strukturen in der Arbeit mit schutzbedürftigen Personen und in Pfarrfamilien, die sexualisierte Gewalt begünstigten. Betroffene berichteten davon, dass sie selbst wie auch andere Kinder und Jugendliche leicht zugänglich gewesen seien, weil sie räumlich und/oder durch ein fehlendes Hilfesystem schutzlos gewesen seien. Unerfüllte Bedürfnisse bei Kindern und Jugendlichen sowie mangelnde Fähigkeiten, eigene Bedürfnisse zu erkennen und einzufordern (z. B. sich abzugrenzen), hätten den Zugang zu ihnen und die Entstehung sexualisierter Gewalt ebenfalls begünstigt. Betroffene berichteten außerdem, dass sie durch ihre Lebensräume abgeschottet von anderen gewesen seien. Potenzielle Täter und Täterinnen hätten dadurch leichteren Zugang gehabt. Darüber hinaus habe der Mangel an (Fach-)Personal tatbegünstigend gewirkt. Aus Sicht der Betroffenen sei es dadurch schwierig oder unmöglich gewesen, sich an jemanden hilfesuchend zu wenden. Beschuldigte hätten auf diese Weise unentdeckt übergriffig werden können.

Einordnung der Ergebnisse: Bestimmte Berufe und/oder Übernachtungssituationen können Zugänge sowie Einzelkontakte zu Kindern und Jugendlichen für potenzielle Täter und Täterinnen ermöglichen oder begünstigen (vgl. Enders et al. 2014, S. 173 f.). Neben Unsicherheiten, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung durchlaufen, wurde in den vorliegenden Interviews darauf hingewiesen, dass evangelische Freizeitangebote im Kinder- und Jugendbereich und die damit verbundenen Angebote von Vertrauenspersonen gerade von Menschen wahrgenommen würden, die zusätzliche Unterstützungsbedarfe oder mögliche unerfüllte Bedürfnisse mitbrächten. Potenzielle Täter und Täterinnen können diese Bedarfe ausnutzen, um Vertrauen aufzubauen (vgl. Pöter/Wazlawik 2018a, S. 117; Winters/Jeglic/Kaylor 2020, S. 861).

Abschottung gegenüber der Außenwelt, sowohl in Heimen als auch im Pfarrhaus, scheint ein Risikomerkmal für sexualisierte Gewalt darzustellen (vgl. Hafeneger 2019, S. 147 ff.; Kowalski 2020, S. 123 ff.). Potenzielle Täter und Täterinnen können so unbemerkt handeln. Gleichzeitig wird es Betroffenen erschwert oder unmöglich gemacht, sich Hilfe zu suchen. Zu wenig oder häufig wechselndes Personal und somit fehlende konstante Ansprechpersonen stellen weitere Faktoren dar, die es potenziellen Tätern und Täterinnen erleichtern, unentdeckt zu handeln. Denn insbesondere, wenn vertrauenswürdige Ansprechpersonen fehlen, kann das Gefühl der Isolation es Betroffenen erschweren, sich jemandem anzuvertrauen (vgl. Kavemann et al. 2016, S. 85). Demnach liefern die Strukturen der Arbeit mit Schutzbedürftigen und Strukturen in Pfarrfamilien nicht nur erleichterte Zugangsmöglichkeiten für potenzielle Täter und Täterinnen, sondern ermöglichen ihnen auch ein unentdecktes und somit nicht sanktioniertes Handeln.

Spezifische Machtverhältnisse in der evangelischen Kirche und Diakonie

Betroffene thematisierten eine *machtvolle Stellung* der *Institution, der Rolle* der Beschuldigten oder des *Pfarr-/Pastorenamtes*. So beschrieben sie beispielsweise die Macht, die die „fromme Gemeinschaft“ (D_Int_19, 37) und dort arbeitende, quasi als *Heilige* erlebte Menschen (vgl. D_Int_20, 55) anderen gegenüber gehabt hätten. Diese Macht sei auch im Rahmen von Aufarbeitung deutlich geworden (vgl. D_Int_19) zusammen mit einer *Deutungshoheit*, die die Kirche nicht habe hergeben wollen (vgl. D_Int_21, 87). Betroffene schilderten, dass es schwer oder gar unmöglich gewesen sei, sich durchzusetzen, wenn ihnen eine machtvolle evangelische Institution gegenübergestanden habe. Es sei stets die Institution gewesen, die entschieden habe, wem geglaubt (vgl. D_Int_19) oder wem bei Aufarbeitungsprozessen ein Mitspracherecht auf Augenhöhe eingeräumt worden sei (vgl. D_Int_21). In den folgenden Zitaten wurde das Machtgefälle zwischen Institution und Betroffenen beschrieben:

> „Das war so eine starke Gemeinschaft, da haben wir keine Chance gehabt, egal was man gemacht hätte, wir hätten keine Chance gehabt. Und je älter man wurde, desto mehr wurde einem das klar, du hast da keine Chance, du kommst nicht gegen die an, die sind einfach stärker“ (D_Int_19, 99).

> „Und das finde ich ganz, ganz schlimm. Und das ist eine Machtstrategie. Und die evangelische Kirche möchte quasi die Macht nicht hergeben beziehungsweise hat immer noch die Deutungshoheit, also sie will immer noch die Deutungshoheit über ihren Verein“ (D_Int_21, 87).

Betroffene beschrieben ferner, wie die *Rolle der jeweiligen Beschuldigten ebenfalls mit einer machtvollen Stellung* einhergegangen sei. Es sei schwierig gewesen, dieser Macht etwas entgegenzusetzen (vgl. D_Int_2, D_Int_4, D_Int_9, D_Int_21, D_Int_22 D_Int_23). Konkret sei Beschuldigten eine höhere Glaubwürdigkeit als den Kindern und Jugendlichen beigemessen worden (vgl. D_Int_21, D_Int_23, D_Int_26, D_Int_3); sie hätten Bestrafungen verhängen können (z. B. als Hausmeister im Rahmen der Heimerziehung) oder Macht über den Ausgang einer Prüfung an der Schule Betroffener gehabt (z. B. der Pfarrer als Religionslehrer mit Vokation) (vgl. D_Int_3, D_Int_8). Dritte, also potenziell schützende Erwachsene, hätten der Macht der Beschuldigten ebenfalls nichts entgegensetzen können (vgl. D_Int_2, D_Int_10). Die Machtlosigkeit Betroffener wird in folgenden Zitaten deutlich:

> „Was soll man da dann sich wehren oder irgendwas erzählen, man wusste ja eh, wenn man mal irgendwie gesagt hätte, das stimmt nicht oder das ist ungerecht, uns Kindern wurde nix geglaubt, wenn der Erzieher gesagt hatte, das ist so und so und dann war das so und so. Und ja und auch beim Hausmeister, und, ich war ja nicht die Einzige, also gab es ja noch x andere“ (D_Int_3, 50).

> „Also einfach das Gefälle zwischen ihm als erfahrenen Familienvater zu mir als völlig verklemmtes, verschüchtertes junges Mädchen im Grunde genommen war einfach enorm. Und er hat damals gesagt, das erste Mal, als er mich gesehen hatte, hätte er gedacht, ich wäre irgendwie 16, und ich war gerade 18. Also er hat mich selber auch als jünger eingeschätzt und hat dann angefangen (…)“ (D_Int_22, 76).

Die besondere Stellung, die Pfarrer/Pastoren im Zusammenhang mit ihrem Amt innehatten, wurde in Interviews hervorgehoben. Pfarrer/Pastoren würden als ‚Vertreter der Kirche‘ (vgl. D_Int_25, 44), als „heilig“ (D_Int_9, 114) und „fromm“, als „gesegnet“ (D_Int_29, 54 und 52), als „Überväter“ (D_Int_27, 37) und deshalb unantastbar (vgl. D_Int_1, D_Int_9, D_Int_27, D_Int_29, D_Int_30) angesehen. Als

Autoritätspersonen (vgl. D_Int_1, D_Int_28, D_Int_30) hätten sie sich vor niemandem rechtfertigen müssen (vgl. D_Int_15, D_Int_29, D_Int_25). Gewänder sowie die Liturgie seien eingesetzt worden, um ihre Stellung zu untermauern (vgl. D_Int_1, D_Int_6, D_Int_12). Problematisch sei auch, dass Pfarrer/Pastoren die Macht gehabt hätten, die Konfirmation zu verweigern oder im Rahmen des Konfirmationsunterrichts Disziplinarmaßnahmen zu verhängen (vgl. D_Int_15, D_Int_25). Betroffene äußerten zudem die Vermutung, dass solch machtvolle Stellungen bestimmte Menschen anziehen würden (vgl. D_Int_29). In den folgenden Zitaten beschrieben zwei Betroffene, wie sich die Macht der Stellung des Pfarrers ausgewirkt habe:

> „Also wie soll ich sagen, zum Beispiel in der letzten Gemeinde fiel sein delinquentes Verhalten schon auf. Also es gab wohl auch Beschwerden und so weiter, aber es gab, ja, praktisch, weil er alleine Pfarrer im Ort war zum Beispiel, nicht so ein Team, er konnte walten und schalten, wie er wollte. Das war einfach, es wurde nicht kontrolliert. Es wurden ja auch praktisch, er war ja auch vom Kirchenvorstand war er der Vorsitzende und er hatte praktisch dann viele Möglichkeiten. Was es jetzt bei mir, Sie meinen ja, was es bei mir begünstigt hat, ja, sein offenes Zeitfenster, was er da immer hatte. Und auch er musste sich ja nirgends rechtfertigen. Er konnte immer sich entziehen“ (D_Int_29, 48).

> „Und ansonsten hat halt die Heiligkeit, dieses Unantastbare gerade auch der Pastoren, dahinter verstecken sie sich halt, also einen Pastor greift man einfach nicht an, das ist so, zumindest nicht in der evangelischen Landeskirche, in der katholischen schon gar nicht. Bei uns in der Freikirche ist es eher vielleicht noch möglich, ein bisschen mehr möglich, was aber auch zu Schwierigkeiten führt oder zu Lagern, es ist nicht leicht, so“ (D_Int_9, 114).

Betroffene berichteten außerdem, wie diese machtvolle Stellung von beschuldigten Pfarrern genutzt worden sei, um sich Zugang zu Kindern und Jugendlichen zu verschaffen (vgl. D_Int_15, D_Int_28) oder sexualisierte Gewalt zu rechtfertigen (vgl. D_Int_15). Dies wird in den drei folgenden Zitaten deutlich:

> „Und mein Vater war ja dann mit [einigen, Pseudonymisierung durch Verf.] Kindern plötzlich eine ganze Weile alleine, weil die Mutter irgendwo in einer Klinik war. (…) das war der Pastor aus der evangelischen Kirche. Und der hat sich bereiterklärt, sich um die Kinder zu kümmern, wenn der Vater arbeiten ist, und bis die Mutter aus der Klinik zurück ist, und auch die anderen Kinder im Auge zu behalten, sozusagen“ (D_Int_15, 48).

> „So, hier war es die Macht des Individuums und die Fähigkeit des Täters, in die Struktur der Familie einzugreifen und sich dort Autorität zu verschaffen. Er ist sogar bei uns zu Hause gewesen, wurde von meinen Eltern eingeladen. Meine Mutter hat ihm ihr Herz ausgeschüttet, weil sie an mich nicht mehr rankam“ (D_Int_28, 17).

> „Er hat das damit begründet, dass er gesagt hat: ‚Ich kann meinen Samen in dir einpflanzen, damit Gott dich irgendwann annimmt, weil ich darf das, ich bin ja von ihm, also ich bin ja sein Bote in der Kirche‘“ (D_Int_15, 54).

Aus den vertiefenden Analysen geht außerdem hervor, dass die Glaubwürdigkeit betroffener Kinder beispielsweise im Gegensatz zu einem beschuldigten Hausmeister durch Mitglieder des Verwaltungsausschusses eines Kinderheims infrage gestellt wurde („Kinder können […] auch lügen“). Gleichzeitig wurde der Beschuldigte als „arbeitswillig und liebenswürdig“ beschrieben (Protokoll einer Beratung des Verwaltungsausschusses; D_Ta_19_5).

Weitere Faktoren, die Machtverhältnisse schaffen würden, seien *diskriminierende Ideologien*, die bestimmte Personengruppen abwerteten und teilweise zur Isolation der betroffenen Menschen geführt (vgl. D_Int_20, D_Int_12) und ihnen ihre Glaubwürdigkeit abgesprochen hätten (vgl. D_Int_3). Betroffene berichteten von als sexistisch wahrgenommenen Ideologien in evangelischen Kontexten, bei denen Frauen und Mädchen eine untergeordnete Rolle zugeschrieben worden sei (z. B. nicht gleichberechtigt und eher freundlich als schlau) (vgl. D_Int_4, D_Int_23). Eine generelle Feindseligkeit gegenüber allem Weiblichen (vgl. D_Int_26) sowie das Verbreitetsein von Vergewaltigungsmythen wurde ebenfalls von Betroffenen genannt (vgl. D_Int_26, D_Int_30). Folgende zwei Zitate veranschaulichen die beschriebenen Ideologien:

> „Ja, ich glaube, dieses Obrigkeitsdenken und das glaube ich ist generell bei sexuellem Missbrauch auch in der Kirche, dass so viele sich das nicht vorstellen konnten. Das ist auch heute noch, habe ich bei Beerdigungsgesprächen erlebt, Sätze von alten Männern: ‚Die sollen sich nicht so anstellen.' Oder eine Frau, die dann sagt, ja, hat sie auch erlebt: ‚Da müssen wir durch', wo ich schreien könnte" (D_Int_26, 60).
> „Aber dieses Erbe, dieses christliche Erbe, was so eigentlich Frauen auch irgendwie so doch eigentlich so auch nicht gleichberechtigt ansieht (…)" (D_Int_4, 48).

Wie ein Pastor für die Rechtfertigung seiner sexualisierten Gewalt auf sexistische Ideologien zurückgriffen habe, beschrieb eine Betroffene folgendermaßen:

> „(…) der hatte einen Hass auf alles Weibliche. Der hat also wirklich gesagt, dass er mich zur Frau machen werde, dass ich mich eines Tages freuen werde, so in dieser Art und Weise (…)" (D_Int_26, 24).

Betroffene aus Heimkontexten erzählten außerdem, dass sie als Kinder und besonders als Heimkinder abgewertet und aufgrund ihres Status schlecht behandelt worden seien. In den folgenden zwei Zitaten werden diese Diskriminierung sowie dadurch erlebte Folgen beispielhaft deutlich:

> „(…) es war ja auch klar, die Kinder, die im Kinderheim sind und weil wir ja Pietisten sind, die sind ja alle in Sünde geboren. Unehelich, meine Mutter war Prostituierte, also das ist doch logisch. Erbsünde, Erbsünde. Die habe ich gleich mal mitgeerbt, die Erbsünde und so ist das ja auch herumgegangen in der Gemeinde. Die lügen, die klauen, mit denen darfst du nichts zu tun haben. Es wollte niemand etwas von uns wissen" (D_Int_20, 85).

> „Und der Erzieher, nee der hat nicht gedroht. Also der hat einfach die, die Sicherheit gehabt, dass ihm nichts passiert oder, dass es niemand interessiert. Und ich meine es war ja wirklich eine Haltung – Kinderlüge. Also die hatten ja wirklich jegliche Freiheiten, weil Kinder aus sozial schwachen Familien, die lügen ja eh alle. Ist ja bis heute so, also, wenn man in stationären Einrichtungen schaut oder überhaupt, wo Kinder und Jugendliche sind, gerade Kinder und Jugendliche mit Schwierigkeiten oder mit aus einem sozial schwachen Umfeld, also das wird ja gleich mal infrage gestellt. Also muss man gut abchecken, ob die auch nicht lügen. Also das ist ja heute noch so, dass da der Erwachsene, dem wird erst mal mehr geglaubt" (D_Int_3, 90).

Betroffene beschrieben darüber hinaus rassistische oder rechtsgerichtete Äußerungen von Mitarbeitenden in Heimkontexten, die sie als abwertend wahrgenommen hätten (vgl. D_Int_19, D_Int_20). Außerdem wurde eine Ablehnung von Homosexualität (vgl. D_Int_12, D_int_6) skizziert, wie das folgende Zitat verdeutlicht:

> „Und das war eben auch eine Zeit, ich habe mich gerade von meiner Familie losgesagt, habe dann ein paar Monate vorher eine Frau kennengelernt, in die ich mich verliebt habe. Wir waren irgendwie in einer Beziehung und in diesem ganz engen christlichen Glauben und in dieser Gemeinschaft war das ja alles irgendwie überhaupt nicht und das ging gar nicht. Also ich hatte keine Ansprechpersonen, keinen Halt, also ich war irgendwie ziemlich allein und dann eben auch in diesem Zwiespalt: in einer lesbischen Beziehung zu sein und das geht doch eigentlich gar nicht. Es war so ein bisschen, ich muss mich zwischen Gott oder dieser Frau entscheiden und in diesem Zustand sozusagen habe ich dann eben den Täter kennengelernt, der mir dann eben auch Gespräche angeboten hat“ (D_Int_12, 46).

Als weitere Komponente von Machtverhältnissen nannten Betroffene *körperliche und psychische Gewalt*, vor allem im Heimkontext. Als Beispiele körperlicher Gewalt wurden Strafen, Zwang, Ausgangsverbote oder Medikamente zur Ruhigstellung erwähnt (vgl. D_Int_19, D_Int_20, D_Int_26). Beispiele für die Anwendung psychischer Gewalt waren Erniedrigungen, die Betonung von Gehorsam oder regelmäßige Todesdrohungen (vgl. D_Int_26, D_Int_19). Die Auswirkungen der Gewalt beschrieb eine:r Betroffene:r folgendermaßen:

> „Einfach auch diese nonverbale Gewalt. Manchmal denke ich, die Kinder waren fast sogar schon Marionetten, wir haben wirklich nur noch das gemacht, was wir durften und was die uns gesagt haben und alles andere gab es einfach nicht (…)“ (D_Int_19, 75).

Zusammenfassung: Betroffene erzählten in den Interviews von spezifischen Machtverhältnissen, bei denen die Institution und/oder die Beschuldigten über ihre Rolle oder ihr Amt eine machtvollere Stellung innehatten als die Betroffenen und dies für die Anbahnung, Aufrechterhaltung oder Verschleierung von Taten genutzt hätten. Einige Betroffene beschrieben zudem vorherrschende Grundannahmen, die bestimmte Personengruppen abgewertet hätten. Diese ungleichen Machtverhältnisse zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen schienen nicht nur Beschuldigten erleichterte Zugänge zu Betroffenen zu verschaffen, sondern auch bei Betroffenen Gefühle von Machtlosigkeit und Unterlegenheit hervorzurufen, die den Einstieg in die Gewalt erleichterten oder das Sprechen darüber erschwerten. Wenn Betroffene dennoch gegenüber Dritten über erlebte sexualisierte Gewalt berichteten, habe das Machtgefälle zugunsten der Beschuldigten oder deren Institution dazu beizutragen, dass diesen eher als den Betroffenen geglaubt worden sei. Auch in Aufklärungs- und Aufarbeitungsprozessen habe die Macht evangelischer Institutionen sich ähnlich ausgewirkt und Betroffenen das Durchsetzen ihrer Anliegen erschwert. Einige Betroffene berichteten außerdem über teils extreme *körperliche und psychische Gewalt*erfahrungen durch Angestellte, vor allem in evangelischen (Heim-)Einrichtungen. Durch Anwendung mehrfacher Formen von Gewalt sei die Begehung sexualisierter Gewalt erleichtert worden, weil die Kinder bereits durch andere Formen der Gewalt massiv beeinträchtigt gewesen seien.

Einordnung der Ergebnisse: In den vorliegenden Interviews zeichnet sich ein breites Spektrum von tatbegünstigenden Faktoren sowie der Ausnutzung von spezifischen Machtverhältnissen ab. Machtvollere Stellungen sind von potenziellen Tätern und Täterinnen offenbar genutzt worden, um sich Zugang zu Kindern und Jugendlichen zu verschaffen, um die eigenen Bedürfnisse gegenüber Betroffenen durchzusetzen oder um die sexualisierte Gewalt zu rechtfertigen. Macht- und

Abhängigkeitsbeziehungen wirkten anscheinend als tatbegünstigende Komponente, da Betroffene das Gefühl beschrieben, den Beschuldigten nichts entgegensetzen zu können (vgl. Kowalski 2020, S. 115 ff.). Die vorliegenden Interviews deuten darauf hin, dass das Amt der Pfarrperson einen machtvollen Status mitbringt, der die Ausnutzung dieser Stellung verstärken kann. Der Machtzuwachs und die Handlungsspielräume, die mit geistlichen Positionen einhergehen, wurden für religiöse – katholische wie auch evangelische – Kontexte bereits in der Literatur aufgezeigt (vgl. Raine/Kent 2019, S. 183; Dreßing et. al. 2018, S. 13; Spröber et. al. 2014, S. 8). Macht kann ebenso eine große Rolle spielen, wenn es um Fragen der Glaubwürdigkeit geht. Potenzielle Täter und Täterinnen in machtvollen Positionen können sich so möglicherweise in Sicherheit wiegen, nicht belangt zu werden, da letztlich eher ihnen geglaubt wird (vgl. Spröber et al. 2014, S. 8).

Die vorliegenden Interviews weisen auf teilweise verbreitete und als diskriminierend erlebte Ideologien hin, die bestimmte Personengruppen abwerten. Raine und Kent (vgl. Raine/Kent 2019, S. 183) weisen in ihrer Arbeit zum Beispiel darauf hin, dass patriarchale Einstellungen oder die Sicht auf Frauen als „sexuelles Eigentum“ auch in der Geschichte des Christentums eine explizite Rolle gespielt haben und dass dies auch in aktuellen religiösen Settings noch erkennbar sei. Diese Abwertung kann einerseits isolieren und andererseits verunsichern, was sowohl passiv tatbegünstigend wirken als auch aktiv von potenziellen Tätern und Täterinnen genutzt werden kann.

Frühere Forschungsergebnisse enthalten ebenfalls Berichte über die Anwendung von körperlicher und psychischer Gewalt in evangelischen Heimen (vgl. Morgenstern-Einenkel 2019, S. 95–101). Die Einbettung sexualisierter Gewalt in andere Gewaltformen verhindert Widerstand Betroffener und macht Aufdeckung noch unwahrscheinlicher. Wichtig ist dabei zu betonen, dass Betroffenen sexualisierter Gewalt deswegen keine Verantwortung für ein ausbleibendes Sich-zur-Wehr-Setzen übertragen werden kann.

Ungleiche Machtverhältnisse können letztlich auch in Aufarbeitungsprozessen zugunsten der Institution und deren Vertreter:innen im Vergleich zu Betroffenen eine entscheidende Rolle spielen und einer Partizipation und Kommunikation auf Augenhöhe entgegenstehen. Machtverhältnisse, die sich durch die herausgehobene Stellung der Institution, durch bestimmte Rollen, insbesondere der von Pfarrer:innen/Pastor:innen gegenüber Kindern und Jugendlichen, sowie aus der zusätzlichen Verstärkung der Machtunterschiede durch diskriminierende Ideologien ergeben, erleichtern es potenziellen Tätern und Täterinnen, sexualisierte Gewalt einzuleiten und dabei unentdeckt und unbestraft zu handeln.

Begünstigende Glaubens- und Religionsaspekte in der evangelischen Kirche und Diakonie

Betroffene berichteten, dass Aspekte von Schuld, Sünde und Vergebung sexualisierte Gewalt begünstigt hätten. Die Zuschreibung von bestimmten Verhaltensweisen als Sünde (vgl. D_Int_4, D_Int_25), das Erben der Schuld im Zusammenhang mit den Sünden der Eltern (z. B. Suizid oder auch Sexarbeit) (vgl. D_Int_15, D_Int_20) und der Umgang mit Vergebung (vgl. D_Int_13) wurden dabei als Beispiele angeführt. Gleichzeitig wurde beschrieben, wie beispielsweise ein beschuldigter Pfarrer immer wieder erklärt habe, dass z. B. sexualisierte Handlungen (etwa das Verschicken von Links zu pornografischen Seiten von ihm an seinen Schüler) keine Sünde seien. Dies habe er als Argument zur Rechtfertigung und Verharmlosung seines Verhaltens genutzt (vgl. D_Int_8). In den folgenden Zitaten beschreibt eine betroffene Person, wie mit Schuld, Sünde und Sühne in ihren Kreisen umgegangen worden sei und wie die beschuldigte Person dies ausgenutzt habe:

> „Also in diesen Kreisen, in denen ich da verkehre oder in diesem Kreis, das war ja jetzt im Wesentlichen eine Gruppe, und da gehörte es zur Religionsausübung und zum ernsthaften Christsein, dass man sich immer wieder selbst reflektierte, sein eigenes Leben, und das also in Seelsorgegesprächen mit Seelsorgern, dass man das dort ausgebreitet hat und dass man dann Schuld bekannt hat (…)“ (D_Int_13_48).

> „Aber er [der Beschuldigte, Anm. der Verf.] hat praktisch auch diese Schuld, das Schuldgefühl zum Thema gemacht und hat es aber als objektive Schuld dargestellt, also nicht als subjektives Empfinden, über das man vielleicht mal nachdenken könnte und sollte und was man mal von allen Seiten beleuchten müsste, sondern das war also objektive Schuld. Und er hatte ja die Möglichkeit, und jetzt würde ich mal sagen, das war ein Machtmittel in der Hand, von dieser Schuld zu befreien durch das Seelsorgegespräch und durch den Zuspruch der Absolution, durch Vergebung. Das ist zwar bei uns im evangelischen Bereich nicht auf einzelne Funktionäre begrenzt gewesen, das nicht, konnten auch andere sein und machen, aber er hat es also in besonderer Weise so ausgeübt (…)“ (ebd. 88).

> „Das Besondere am, im evangelischen Bereich, das sind diese theologischen Vorstellungen von Sünde, Strafe, Schuld, Gott, Teufel, Verdammnis, Himmel, Hölle, diese ganzen Theologumena, ja, also diese Begrifflichkeiten, die dogmatischen Begrifflichkeiten, das ist das Besondere“ (ebd. 90).

Einige Betroffene beschrieben darüber hinaus, dass an Betroffene die Erwartung gestellt worden sei, den Beschuldigten zu vergeben (vgl. D_Int_12, D_Int_22), wie dieser Interviewausschnitt veranschaulicht:

> „Ich wusste dann, wo klar war, es ist dicht die Beweislage, wusste aber auch, dass er eine Sekretärin im Landeskirchenamt missbraucht hatte. Mehr, das habe ich Ihnen ja vorhin schon gesagt, die hat sich dann weggemeldet, schwerstgeschädigt, die Frau, hat den Bischof [Name] um Hilfe gebeten, wo er gesagt hat: ‚Vergeben Sie ihm, wenn Sie in der Kapelle neben ihm sitzen.‘ Aber der Missbrauch ging weiter und ging auch bei seinen Folgesekretärinnen weiter, das weiß ich, das steht im Urteil“ (D_Int_30, 36).

In den vertiefenden Analysen fanden sich diese Erwartungen auch in Briefen und E-Mails von Beschuldigten und deren Partner:innen an die betroffenen Personen. Betroffene wurden wiederholt aufgefordert, über Vergebung nachzudenken. Es wurde ihnen nahegelegt, dass dies der heilsame Weg sei (vgl. D_Ta_9_1, Ta_12_2). Auffällig war außerdem der letzte Satz eines Urteils:

> „Der Disziplinarkammer ist bewusst, dass die (…) Kirche in [Landeskirche] das, was geschehen ist, nicht ungeschehen machen und sich dessen nicht durch eine Entschuldigung entledigen kann, sondern nur auf Vergebung hoffen kann“ (D_Ta_30_1).

Spezifische Aspekte von Sünde in Bezug auf Frauen sowie auf Sexualität wurden ebenfalls für verschiedene Tatkontexte genannt. Betroffene schilderten, dass zum Beispiel Frauen/Mädchen eine Grundschuld und angeborene Sündhaftigkeit zugeschrieben worden sei (vgl. D_Int_20, D_Int_25, D_Int_23, D_Int_4). Eine betroffene Person aus einer Pfarrersfamilie beschrieb das folgendermaßen:

> „Und ich glaube, das war irgendwie als so Symbol des Weiblichen war das Verlockung und Sünde schon auch, glaube ich. Also, es war beides so. Es war im Grunde genommen schon amoralisch, dass ich so aussah, wie ich aussah, glaube ich“ (D_Int_4, 86).

Betroffene berichteten außerdem, dass Sexualität als etwas Sündhaftes oder Böses angesehen worden sei (vgl. D_Int_23, D_Int_13, D_Int_14), wie im folgenden Zitat berichtet:

> „Also das eine ist, dass er in seinen Vorträgen also deutlich gemacht hat, Selbstbefriedigung, das ist schuldig werden vor Gott. Und warum? Das wurde wohl damals irgendwie begründet mit, dass man da wahrscheinlich wertvollen Samen verschleudert und dass man ja eigentlich warten soll bis zur Ehe, bis man also dann die da einsetzen kann, die man hat und nicht vorneweg verschleudert, der macht sich schuldig. Ja, es gibt auch so eine biblische Figur, Onan, deshalb man ja die Sache auch Onanie nennt. Das wurde also dann immer wieder mal diese Geschichte wurde immer mal erzählt“ (D_Int_13, 84).

Betroffene beschrieben ferner, dass grundsätzlich ein *negatives Bild von Sexualität* etwa in der Pfarrfamilie (vgl. D_Int_23) geherrscht habe. Ebenso wurde eine Rigidität (vgl. D_Int_14) und eine Unbedarftheit in Bezug auf Sexualität in „christlichen Kreisen“ beobachtet (vgl. D_Int_4, 112), was als begünstigend für sexualisierte Gewalt wahrgenommen wurde. Jugendliche hätten es dadurch schwer gehabt, eigene Bedürfnisse zu erkennen oder Grenzen zu setzen. Folgendes Zitat einer betroffenen Person, die sexualisierte Gewalt innerhalb der Pfarrersfamilie durch den eigenen Bruder erlebt habe, veranschaulicht, wie dieses Bild innerhalb der Pfarrersfamilie vermittelt worden sei und wie es sich auf die betroffene Person ausgewirkt habe:

> „Ja, in der Schule gab es dann die Aufklärung. Aber da wusste ich das ja schon von der Straße. Und als ich 13 war, hat meine Mutter noch mal einen Satz gesagt. Und jetzt müssen Sie mal zuhören, das ist wirklich eine Katastrophe: ‚Glaub ja nicht, dass das schön ist.‘ Und der zweite Satz war: ‚Du bist zwar nicht intelligent, aber dafür sehr nett.‘ Von diesen beiden Sätzen konnte ich mich zum Glück irgendwann mal befreien. Also dann zum Beispiel dafür, wie klein, ich weiß nicht, ob nur ich, aber wie klein ich gehalten wurde, und ängstlich“ (D_Int_23, 188).

Darüber hinaus berichteten Betroffene, wie der christliche Glaube beziehungsweise die Religion sich negativ auf Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit ausgewirkt habe und dadurch sexualisierte Gewalt habe begünstigen können (vgl. D_Int_4, D_Int_13, D_Int_14, D_Int_27). So bewerte die christliche Moral bestimmte Gefühle und Verhaltensweisen als positiv und fördere sie (z. B. „nett“ und „brav“ sein) (D_Int_4, 116) und lehne andere eher ab (z. B. wütend sein, Nein sagen), was den Handlungsspielraum begrenze und das Setzen eigener Grenzen erschwert habe. Im Interview berichtete eine Person davon wie folgt:

> „Auch dieses, dass man nicht nein sagen darf. Beim Christentum ist ja das Interessante, man darf ja nicht alle Gefühle haben. Also, zum Beispiel Wut und Aggression sind ja böse Gefühle eigentlich. Und wenn einem da so viel abgeschnitten wird, jetzt auch in übertragenem Sinn, dann hat man ja wenig Handlungsmöglichkeiten auf Situationen zu reagieren, wo es um Übergriffe geht oder um Selbstbestimmung oder so. Also, es gab eigentlich viele Regeln, die auch so vorgegeben waren vom ich weiß nicht. Von der Bibel und vom Katechismus und vom, wie man es halt so von einer mittelständischen, kirchlichen Moral oder wie ich das nennen soll? (lachend) Und da bleibt da nicht so viel Spielraum“ (D_Int_4, 48).

> „Und außerdem habe ich auch den Eindruck, so diese christliche MORAL, die hier so viele Gefühle negiert und wo man eigentlich immer gesagt kriegt: Du musst brav und artig und nett sein und darfst das nicht und jenes nicht und wütend darfst du erst recht nicht werden und nein sagen ist eigentlich auch schon ein Fehler und so. Nachher weiß man echt nicht mehr (lachend), wo einem der Kopf steht, so ungefähr. Also, man lernt nicht, die eigenen Grenzen gescheit zu wahren. So kommt mir das vor. Und da habe ich irgendwie lange dafür gebraucht so dahinter zu kommen. Und das, finde ich dann, ist so die andere Seite der Medaille. Das eine sind so diese Strukturen, die so jemand dann ausnutzt. Und das andere ist auch dieses Christentum, was ja auch manche guten Aspekte vielleicht hat. Aber was doch auch viele ganz natürliche Dinge so bewertet und beurteilt und verurteilt und dadurch sozusagen einem die Chance nimmt, so auf seinen gesunden Menschenverstand (lacht) und sein Bauchgefühl zu hören so“ (D_Int_4, 116).

Schließlich sagten Betroffene, dass Glaube und Religion im Allgemeinen negative Auswirkungen im Rahmen von sexualisierter Gewalt hätten (vgl. D_Int_16, D_Int_21), wie im folgenden Zitat dargestellt:

> „Also, persönlich glaube ich inzwischen, dass der Glaube einfach der Grund – also, dass das einfach eine ganz, ganz inhärent negative Auswirkungen haben kann, wenn man nicht VERDAMMT aufpasst. Und dieses Religiöse, Spirituelle. Also, Glaube ist immer so eine Sache. Das ist nicht nur auf den evangelischen Kontext bezogen“ (D_int_16, 182).

Zusammenfassung: In den Interviews wurden Aspekte von Glauben und Religion beschrieben, die als begünstigend für sexualisierte Gewalt angesehen wurden. Konzepte von Schuld, Sünde und Sühne im Allgemeinen, aber auch spezifisch in Bezug auf Frauen (z. B. Weiblichkeit als Symbol für Verlockung und Sünde) und Sexualität hätten als Erklärungen und Rechtfertigungen für Gewalt gedient und gleichzeitig auch Scham- und Schuldgefühle bei Betroffenen erzeugt. Andere Betroffene berichteten von einem negativen Bild von Sexualität und Körperlichkeit. Weiterhin beschrieben einige Betroffene, wie Religion durch strikte Vorgaben Selbstbestimmung und Eigenverantwortung unterdrücken könne. Dies habe es erschwert, eigene Bedürfnisse wahrzunehmen und Grenzen zu setzen. Diese Aspekte hätten Beschuldigten Möglichkeiten geliefert, sexualisierte Gewalt einzuleiten, diese zu rechtfertigen und deren Aufdeckung zu verhindern.

Einordnung der Ergebnisse: Bestimmte Aspekte von Glauben, die sexualisierte Gewalt begünstigen können, wurden in internationaler Literatur und Literatur zu protestantischen Kontexten bereits genannt (vgl. Raine/Kent 2019, S. 182 ff.; Spröber et al. 2014, S. 8). In den vorliegenden Interviews wurde ein Moralverständnis beschrieben, das Verhalten wie Masturbation als sündhaft bewertet und somit Schuldgefühle erzeugen kann. Solche Verknüpfungen können von potenziellen Tätern und Täterinnen genutzt werden, um ihre Machtposition weiter zu stärken, Kinder und Jugendliche zu verunsichern sowie sexualisierte Gewalt einzuleiten und zu rechtfertigen.

Bemerkenswert ist, dass Betroffene teilweise berichteten, mit gegensätzlichen und widersprüchlichen Einstellungen zur Sexualität konfrontiert worden zu sein. So berichtete eine betroffene Person von einem konservativen Pfarr-Elternhaus, in dem Sexualität eher negativ konnotiert gewesen sei. Gleichzeitig habe die betroffene Person in der evangelischen Jugendarbeit und insbesondere durch die beschuldigte Person einen *liberalen*, distanzlosen Umgang mit Sexualität vorgelebt bekommen. Wird einerseits vermittelt, dass es keine positiv besetzte und lustvoll erlebbare Sexualität (vor allem für Frauen) gebe, und andererseits, dass angenehm oder lustvoll erlebte Sexualität sündhaft sei, steigt das Risiko, unangenehm erlebte Sexualität als Normalität einzuordnen und Übergriffe eher hinzunehmen. Ähnliche Effekte können das Einordnen von Gefühlen in undifferenzierte Kategorien wie *Gut und Böse* und die Anwendung starrer Regeln haben. Kinder und Jugendliche können auf diese Weise verunsichert werden und Schwierigkeiten entwickeln, auf die eigenen Bedürfnisse zu hören und Grenzen zu setzen. Diese Unsicherheiten wiederum liefern potenziellen Tätern und Täterinnen mögliche Ansätze für sexualisierte Gewalt und machen das Sprechen Betroffener darüber unwahrscheinlicher. Zudem wurde offenbar Vergebung teilweise als einzige Lösung für den Umgang mit sexualisierter Gewalt betrachtet und so eine Auseinandersetzung mit Beschuldigten, Aufklärung oder Aufarbeitung sexualisierter Gewalt umgangen. Dieser Aspekt wird in anderen Kapiteln dieses Abschlussberichtes ebenfalls aufgegriffen.

Grenzen- und Distanzlosigkeit in der evangelischen Kirche und Diakonie

Betroffene skizzierten eine *Distanzlosigkeit als Normalität*, die sich in verschiedenen Bereichen äußerte. Dabei wurde zum einen eine *Distanzlosigkeit im Umgang miteinander* geschildert. Berichtet wurde von fehlenden Grenzen und Regeln zu Abgrenzung, etwa zwischen beruflichen/ehrenamtlichen und privaten Kontexten sowie zwischen Generationen (vgl. D_Int_16, D_Int_28, D_Int_7, D_Int_22, D_Int_25, D_Int_4, D_Int_12). Betroffene bezeichneten evangelische Kontexte als „große Familie“ (vgl. D_Int_5, 110) mit engen Beziehungen zwischen Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden der evangelischen Kirche oder Diakonie (vgl. D_Int_8, D_Int_13, D_Int_16), die nicht hinterfragt worden seien (vgl. D_Int_16), sowie unklaren Grenzen in Beziehungen und gleichzeitig fehlender Akzeptanz bei Abgrenzung (vgl. D_Int_14, D_Int_9). Ausschnitte aus drei Interviews veranschaulichen die Beschreibungen der Betroffenen:

> „Also, das extreme Laissez-faire. Und dieses bestimmte Nähe-Verbindungen gut zu heißen, die eigentlich in so einem Kontext überhaupt nicht angebracht sind“ (D_Int_16, 166).

> „Und es gab halt von dem Jugendwart viele Treffen, die auch bei ihm privat stattfanden, wenn seine Frau arbeiten war, im Rahmen der Jugendarbeit praktisch. Also man traf sich dann abends bei ihm zum (Spiel) spielen und am nächsten Morgen zum Frühstück wieder im Gemeindehaus, also das war nicht so klar unterschieden, das ging so ineinander über, wie es damals so war“ (D_Int_22, 98).

> „Ich habe den am Freitagabend immer gesehen und freitags abends nach den Proben sind wir dann zu dem, also zu dem Ehepaar nach Hause mit sechs, sieben Leuten, also mit zwei, drei, vier Erwachsenen und ich. Und wer war denn noch als Jugendliche da? Da waren noch zwei andere Jugendliche und für mich war das wieder ganz toll, da zu sitzen bei denen im Wohnzimmer, die haben da so ein großes Wohnzimmer mit so vielen Sesseln, wo man zusammensitzen konnte, so linkes Milieu, 80er-Jahre, zusammensitzen konnte und diskutieren konnte. Die Proben fingen um halb acht an und dann um halb zehn spätestens saßen wir bei denen und dann Wein getrunken und ich auch manchmal bisschen Wein getrunken, auch total erwachsen, gab es bei uns zu Hause auch nicht“ (D_Int_7, 86).

In den vertiefenden Analysen wurde die Grenzen- und Distanzlosigkeit beispielsweise in Screenshots eines Messenger-Dienstes zwischen einer betroffenen Person und einem Beschuldigten deutlich. So wurden der betroffenen Person Internetseiten (Links) mit pornografischen Inhalten vonseiten des Beschuldigten empfohlen. Sie wurde außerdem wiederholt von dem Beschuldigten eingeladen mit ins Schwimmbad zu gehen, gemeinsamen Sport zu treiben und danach gemeinsam zu saunieren (vgl. D_Ta_8_4). Die scheinbare Normalität der Distanzlosigkeit wird ebenfalls in einem Schreiben eines abgelehnten Bescheids der Anerkennungsleistungen deutlich. Hier wurde beispielsweise das Zusenden von Links zu pornografischen Websites durch einen Pfarrer und einen Religionslehrer an eine:n minderjährige:n Schüler:in als einvernehmlich und somit nicht als sexualisierte Gewalt eingeordnet (vgl. D_Ta_8_2).

Betroffene berichteten diese *Distanzlosigkeit* auch *auf körperlicher Ebene*. Beispiele in den Erzählungen reichen vom Kuss auf die Stirn, Umarmen, Hand auf die Schulter Legen bis hin zu Fällen, in denen alle gewusst hätten, dass ein 40-jähriger Jugendfreizeitleiter regelmäßig sexualisierte Kontakte mit knapp 18-Jährigen auf Freizeiten gehabt habe (vgl. D_Int_16, D_Int_27, D_Int_4, D_Int_12). Körperliche Nähe zwischen Mitarbeitenden oder zwischen kirchlichen Mitarbeitenden und Jugendlichen sei als normal angesehen und akzeptiert worden (vgl. D_Int_7, D_Int_4). Es habe ein offener Umgang mit Sexualität geherrscht und körperliche Nähe zwischen Jugendlichen und erwachsenen Männern sei nicht hinterfragt worden (vgl. D_Int_4, D_Int_5, D_Int_16). In den folgenden drei Interviewauszügen beschreiben Betroffene, wie diese Distanzlosigkeit von Beschuldigten genutzt worden sei:

> „Also, irgendwie eine Party, die wir gemacht haben, wo er auch war. Also, ich habe ihn [über 30-jährigen Jugendwart] dann auch eingeladen, weil mir das/ ja, es gab diese Grenzen einfach nicht. Und da ist es halt zum Beispiel so gewesen, dass ich erinnere, dass wir mit meiner damaligen besten Freundin dann irgendwann kuschelnd auf dem Bett gelegen haben. Zu dritt halt. Also, das gar nicht so sexuell irgendwie. Aber das war halt einfach komplett unangemessen so“ (D_Int_16, 122).

> „Und es war von Anfang an eben auch so ein Gefühl von, wir haben uns ja alle lieb und wir sind uns doch alle so nahe: Und wenn wir am Lagerfeuer sitzen, dann rutschen wir eben näher zueinander oder wir nehmen uns auch in den Arm und wir drücken uns zur Begrüßung und auch zum Verabschieden. Und so war es eben in diesen Gesprächen auch, also, dass es quasi normal war, die Hand zu halten oder irgendwie eine Hand auf der Schulter oder auf dem Bein zu haben während des Gesprächs oder auch in den Arm genommen zu werden, so dass es quasi nicht so diesen einen Moment gab von: So, hier ist jetzt aber irgendwas komisch oder anders, sondern das glaube ich eher so ein schleichender Prozess war“ (D_Int_12, 48).

> „Und im Grunde genommen war das ein solches Seminar und da gab es eben so ein paar Seminarhäuser im Kirchenkreis, wo das stattfinden konnte und wir sind da irgendwie mit Luftmatratze und Schlafsack

> angerückt und haben dann ja in so etwas Ähnlichem wie weiß ich nicht mehr, ich würde im Nachhinein sagen, eine kleine Sporthalle oder irgendwie so was geschlafen. Und jetzt habe ich das also tatsächlich da [im Tagebuch, Anm. der Verf.] nachlesen können, dass ich eigentlich mir meine Luftmatratze mit [Name einer Freundin] teilen wollte. Und dann war es aber so spät geworden, dass die sich schon schlafen gelegt hatte und irgendwo neben irgendjemand anders lag. Und ich kam zu liegen neben [dem Beschuldigten] auf der Luftmatratze, also da die Wand, der Heizkörper, die Luftmatratze, ich direkt an der Heizung, er daneben und irgendwann hatte ich seine Hand irgendwo und dann fing er an mich zu streicheln und dann so, das ist der eigentliche Übergriff“ (D_Int_5, 50).

Darüber hinaus schilderten Betroffene, dass sich diese *Distanzlosigkeit* auch auf die *Seelsorge* ausgeweitet habe. Es seien keine klaren Regeln oder Grenzen für die Seelsorge definiert gewesen, weder räumlich, zeitlich noch körperlich (vgl. D_Int_13, D_Int_12, D_Int_30), wie in folgendem Zitat verdeutlicht:

> „(…) und [der Beschuldigte, Anm. der Verf.] hat mich auch sozusagen in diese Jugendgemeinde irgendwie mehr oder weniger integriert. Und das Ganze war eh immer irgendwie so ein sehr familiäres Miteinander eigentlich. Also es war nicht so, wir gehen um 17:00 Uhr zu einem Junge-Erwachsenen-Kreis und um 19:00 Uhr ist es zu Ende und dann gehen wir wieder alle auseinander, sondern es war, man hat sich vorher getroffen, hinterher blieb man noch zusammen und manchmal ist man irgendwie an den See gefahren oder keine Ahnung, hat gemeinsam gegessen oder hat sich bei irgendwem getroffen. Und so war es eben auch, dass ich halt öfter auch in seiner Familie war, seine Familie kennengelernt habe und manchmal sozusagen die Grenzen nicht klar waren, auch wenn ich zu ihm ins Seelsorgegespräch gegangen bin, dass wir dann vielleicht noch vorher oder hinterher einen Kaffee getrunken haben im Familienkontext, dann aber irgendwie die Gespräche unten in seinem Büro im Keller hatten. / Von daher kann ich nicht so genau sagen, wo genau die Grenze wirklich ganz klar überschritten worden ist. Und es war von Anfang an eben auch dieses/ so ein Gefühl von, wir haben uns ja alle lieb und wir sind uns doch alle so nahe (…)“ (D_Int_12, 46).

Neben der Distanzlosigkeit schilderten Betroffene, dass *Kontrollmechanismen in evangelischen Einrichtungen gefehlt* hätten und Mitarbeitende ihr Verhalten vor niemandem hätten rechtfertigen müssen (z. B. niemand habe geprüft, was Mitarbeitende wie machen; es habe keine Kontrolle durch die jeweilige Leitungsebene gegeben; der Hausmeister in der Heimeinrichtung habe Strafen an Kinder verteilen dürfen; für den Pfarrberuf sei kein Führungszeugnis notwendig gewesen) (vgl. D_Int_15, D_Int_19, D_Int_21, D_Int_15, D_Int_3, D_Int_29). Im Interview äußerte ein:e Betroffene:r sich diesbezüglich folgendermaßen:

> „Und er ist, wenn ich das richtig im Kopf habe, ich habe mich nie mehr so richtig mit der evangelischen Kirche beschäftigt, aber er [der Beschuldigte, Anm. der Verf.] hatte ja auch niemanden über sich, niemanden. Wer ist da im Dorf, der auf ihn aufgepasst hat? Keiner. Er war doch der Pastor und er konnte da irgendwie schalten und walten, wie er wollte. Und er wurde immer wiedergewählt. Ich weiß nicht, wie die Strukturen da sind, mir ist es auch egal, aber ich weiß, dass sich immer alle gefreut haben, wenn er noch länger bleibt und noch länger bleibt“ (D_Int_15, 106).

Zusätzlich zu den fehlenden Kontrollmechanismen schilderten Betroffene eine *mangelnde Bereitschaft, sich mit Kritik auseinanderzusetzen* (vgl. D_Int_16, D_Int_19, D_Int_29, D_Int_1, D_Int_3, D_Int_13). Kritik oder das Benennen von Problemen sei nicht erwünscht gewesen und, anstatt gefördert zu werden, eher bestraft worden (vgl. D_Int_16, D_Int_1, D_Int_3). Um dazuzugehören, habe man keine Kritik üben dürfen (vgl. D_Int_16), wie im folgenden Interviewausschnitt beschrieben:

> „Ja, warum wird weggeguckt? Weil da/ ich kann es nur vermuten, die Zivilcourage fehlt, und einfach die Strukturen in dieser Institution einfach so sind, dass da wahrscheinlich derjenige, der das mal mit den Mitteln benennen würde, bestraft wird. Das ist ein geschlossenes System, in dem ja die Courage, schlechte Dinge zu benennen, werden bestraft. Das ist eine Struktur. In meinen Augen ist das ein strukturelles Problem. Es wird nicht ermutigt, dass, wenn man Vermutungen hat, dass diese Vermutungen geäußert werden dürfen: Im Gegenteil, man wird ausgestoßen aus der Gemeinschaft, aus dem Wir-Gefühl“ (D_Int_1, 110).

Zusammenfassung: Betroffene beschrieben in Interviews Grenzen- und Distanzlosigkeit auf mehreren Ebenen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt. Berichtet wurde von Distanzlosigkeiten und fehlenden Grenzen im Umgang miteinander und auf körperlicher Ebene, die innerhalb der beschriebenen evangelischen Gemeinschaften als Normalität wahrgenommen worden seien. Klare Grenzen und Regeln im Umgang miteinander oder in Jugendarbeits- oder Seelsorgesettings habe es nicht ausreichend gegeben. Betroffene berichteten außerdem von fehlenden Kontrollmechanismen für Mitarbeitende. Sich aus den jeweiligen evangelischen Kontexten zurückzuziehen oder Kritik zu äußern sei unerwünscht gewesen. Damit sei es für Betroffene und Außenstehende schwierig gewesen, Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt als solche zu erkennen.

Einordnung der Ergebnisse: Fehlende Grenzen und Distanzlosigkeit stellen Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt dar. Wenn Distanzlosigkeit und Nähe im Umgang miteinander Normalität sind, können potenzielle Täter und Täterinnen leichter ansetzen, um Kontakte zu Kindern und Jugendlichen herzustellen (vgl. Garland/Argueta 2010, S. 10–15; Enders et al. 2014, S. 204–208). Fehlende klare Regeln in institutionellen Settings wirken ebenso als Risikofaktor (vgl. Leclerc/Wortley/Smallbone 2011, S. 228). Ohne klare Regeln zu Grenzen im Umgang miteinander kann es Betroffenen sowie Außenstehenden schwerfallen zu erkennen, ob eine Grenze überschritten wird. Potenzielle Täter und Täterinnen können diese Unsicherheit nutzen und die Übergänge gezielt ausdehnen. In einem sensiblen Setting wie der Seelsorge kann diese Distanz- und Grenzenlosigkeit noch einfacher ausgenutzt werden (vgl. Holzbecher 2015, S. 39). Ist es überdies nicht möglich, auf Fehler aufmerksam zu machen, Kritik zu äußern und konstruktiv mit dieser umzugehen, können Übergriffe weiter fortgeführt werden. Das Grundverständnis, dass Probleme und Fehler nicht thematisiert werden (sollten oder dürfen), kann folglich zu der Annahme führen, dass Kontrollmechanismen nicht notwendig sind. Das Fehlen einer selbstkritischen Auseinandersetzung mit problematischen Strukturen sowie unzureichendes Beschwerdemanagement und das Fehlen fachlicher Kontrollen haben auch Pöter und Wazlawik (2018a, S. 115 f.) als begünstigende Faktoren für sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten herausgearbeitet. Dementsprechend ermöglichen fehlende Grenzen und Distanzlosigkeit potenziellen Tätern und Täterinnen Zugänge, sie vereinfachen das Einleiten sexualisierter Gewalt und begünstigen unentdecktes Handeln.

Mangelhafter Umgang mit Auffälligkeiten und Meldungen sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie

Betroffene schilderten *fehlendes Hilfeverhalten und unterlassene Fürsorgepflicht*. So wurden Situationen beschrieben, in denen evangelisches pädagogisches Personal ihre Aufsichts-/Fürsorgepflicht verletzt habe, indem Kinder/Jugendliche alleingelassen oder in Risikosituationen nicht geschützt worden seien (z. B. starker Alkoholkonsum Minderjähriger; Kinder vier Tage ohne erwachsene Aufsichtsperson im Heim gelassen) (vgl. D_Int_16, D_Int_21, D_Int_3). Darüber hinaus berichteten Betroffene, dass Erwachsene mitunter Kenntnis über Anzeichen für Übergriffe gehabt, aber nicht eingegriffen oder gehandelt hätten (z. B. am Rande mitbekommen, aber nichts gesagt; Wegschauen aus Mangel an Courage) (vgl. D_Int_17, D_Int_6, D_Int_7, D_Int_1). Die Gedanken dazu berichtete ein:e Betroffene:r im Interview wie folgt:

> „Also ich gehe einfach wirklich davon aus, dass kollektiv nicht hingeguckt wurde, was einmal im Monat abends da in der Kirche los war und eine der Hauptkirchen dieser Großstadt war auch Tatort und dass da niemand hingeguckt hat. Und das denke ich, ist wirklich was Kollektives, mit diesem Weggucken im Nachkriegsdeutschland und vorm Hintergrund vom Ende des Regimes“ (D_Int_17, 116).

Zusätzlich berichteten Betroffene von fehlenden Anlaufstellen oder Ansprechpersonen, die teilweise auch nicht unabhängig von Beschuldigten und deshalb keine Hilfe gewesen seien. Es habe Anlaufstellen nur im Beschuldigtenkreis gegeben und keine Vertrauenspersonen oder geeignete Instanz außerhalb der evangelischen Kirche (vgl. D_Int_16, D_Int_19, D_Int_6_, D_Int_9, D_Int_14). So beschrieb ein:e Betroffene:r im Interview:

> „I: Haben Sie mit jemandem über die Situation gesprochen? Über den Übergriff?
>
> B: Nein. Ging nicht. Also, zu Hause, mein Vater sowieso nicht. Das wäre nicht gegangen. Mit meiner Mutter? Die war voll im Stress. Das habe ich erst mal mit mir alleine abgemacht. Also zur Kirche kann ich ja nicht gehen. Ich wäre GERNE irgendwo hingegangen und hätte mich beschwert. Tatsächlich. Also, ich habe dieses Gefühl von Wut über diese Unverfrorenheit, (lachend) über diesen Übergriff und meine Ohnmacht, die diese Wut noch befeuerte. Trotzdem, es gab niemanden, wo ich das hätte loswerden können. Und schon gar niemanden, der das sanktioniert hätte. Und das ist eigentlich fatal. Das ist das, was mich so ärgert. Da gibt es kein Opfernotruftelefon. Da gibt es keine ernst zu nehmende Instanz. Damals nicht und heute vielleicht? Das können wir in ein paar Jahren beurteilen in der Kirche selber. Sie arbeiten ja dran, solche Sachen zu installieren. Aber das ist ein langer, langer, langer Prozess. Die Kirche braucht ja sehr lange für Entwicklung. Leider“ (D_Int_6, 83).

Betroffene berichteten auch, dass einige Übergriffe anderen evangelischen Mitarbeitenden bekannt gewesen seien oder diesen gemeldet, aber nicht dokumentiert worden seien (vgl. D_Int_18, D_Int_14). Die Erfahrungen schilderte ein:e Betroffene:r folgendermaßen:

> „Das war der Zeitpunkt, als die EKD-Richtlinie schon draußen war und wir als Pfarrpersonen verpflichtet waren, wenn wir Kenntnis bekommen, dass eine Pfarrperson übergriffig wurde, Meldung zu machen. Die war da schon draußen und trotzdem sagte sie: ‚Nee, wir halten das unter dem Deckel‘, hat mir auch untersagt mit den Kollegen, die mich vertreten müssen in der Gemeinde, von denen ich nicht weiß, wie lange, also die vor Ort für mich den Kopf hinhalten müssen: ‚Wieso ist unser Pfarrer nicht handlungsfähig und wann kommt er denn wieder?‘ Denen hätte ich auch nichts sagen dürfen. Das habe ich nicht getan.

> Ich habe mit einem sehr offen gesprochen, habe dafür dann auch, das hat sie irgendwie mitgekriegt, wieder mein Rüffel gekriegt“ (D_Int_14, 52).

Neben der fehlenden Dokumentation berichteten Betroffene, dass bei bekannten Fällen nicht oder kaum gehandelt worden sei und die Beschuldigten folglich nicht aufgehalten worden seien (z. B. Übergriffe in Personalakte vermerkt, aber trotzdem Aufnahme in eine kirchliche Gemeinschaft und ein gutes Arbeitszeugnis). Ein weiteres Beispiel dafür beschrieb ein:e Betroffene:r im Interview so:

> „Ich habe ihm davon erzählt und er reagierte wissend und sagte: Ja, ja. Das höre ich nicht das erste Mal. Man muss wissen, er hat eine kirchliche Einrichtung jahrelang geleitet. Das ist eine Stelle für seelische Belange jeglicher Art, an die sich Menschen wenden können. (…) Aber will damit einfach nur sagen, das ist kolportiert worden zum einen. Mir ist das oft begegnet. Öfter begegnet. Und das war auch in Kirchenkreisen bekannt“ (D_Int_6, 98).

Darüber hinaus schilderten Betroffene negative Folgen, die das Bekanntmachen oder Bekanntwerden von Übergriffen für sie gehabt habe oder haben würde (z. B. Aufforderung, die Gemeinde zu verlassen; Jobverlust; ein Heimerzieher, dem sich das betroffene damalige Kind anvertraut habe, habe ihm daraufhin eine Ohrfeige verpasst und gesagt, es würde lügen) (vgl. D_Int_22, D_Int_26, D_Int_5, D_Int_8, D_Int_10). Ein:e Betroffene:r erzählte von folgender Reaktion der Gemeinde auf die Anzeige gegen den beschuldigten Pfarrer:

> „Gut, im Endeffekt war es mir egal, was die anderen glauben und denken. Ich habe nur das erzählt, was ich erlebt habe, aber da haben ganz viele gesagt, also ich bin praktisch der Täter, ich bin jetzt schuld, dass der Pfarrer weg ist, also alles von A bis Z habe ich dann mir anhören müssen. (…) so Dinge, Vorwürfe oder beziehungsweise meine Eltern dann in dem Fall auch (…)“ (D_Int_8, 94).

Zusammenfassung: Betroffene berichteten von einem mangelhaften Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten, Hinweisen und Meldungen bei sexualisierter Gewalt. Neben fehlendem Hilfeverhalten von Erwachsenen (z. B. bei auffälligen Interaktionen zwischen Kindern und Erwachsenen) oder unterlassener Fürsorgepflicht gegenüber Schutzbefohlenen wurde auch das Ignorieren expliziter Anzeichen sexualisierter Gewalt benannt. Außerdem habe es an (unabhängigen) Ansprechpersonen für die erlebte Gewalt gefehlt. Einige Betroffene berichteten, dass bekannte Fälle mit Zeug:innen nicht dokumentiert worden seien. Bei gemeldeten Fällen hätten Verantwortliche darüber hinaus teilweise kaum oder gar nicht gehandelt. Zusätzlich beschrieben einige Betroffene, dass sich negative Folgen für sie selbst anstatt für Beschuldigte ergeben hätten. Dieser Umgang habe dazu geführt, dass Betroffene sich eher keine Hilfe gesucht hätten, während Beschuldigte hätten weiterhandeln können oder keine Konsequenzen für ihre Handlungen erfahren hätten.

Einordnung der Ergebnisse: Ähnlich wie in den vorliegenden Ergebnissen werden in der internationalen Literatur eine inadäquate Aufsicht von Kindern und ein Unwille, in potenziell unangemessenen Situationen einzuschreiten (unabhängig von religiösen Kontexten), als taterleichternde Umstände beschrieben (vgl. Leclerc/Wortley/Smallbone 2011, S. 224). Lockitch und Kolleg:innen untersuchen in ihrer Studie Umstände, die es Außenstehenden erschweren, bei sexualisierter Gewalt an Kindern in

Institutionen adäquat einzugreifen. Neben dem Mangel an Aufsichtspersonen nennen sie unter anderem die Unfähigkeit, unangemessenes Verhalten oder Hinweise auf Gewalt zu erkennen, als ein Hindernis für adäquates Verhalten in Fällen sexualisierter Gewalt. Auch die fehlende Bereitschaft einzugreifen, stelle ein solches Hindernis dar (vgl. Lockitch/McHugh/McKillop 2022, S. 657).

Verhalten sich Erwachsene in potenziellen Gefährdungssituationen oder Fällen von sexualisierter Gewalt nicht angemessen, können Betroffene verunsichert werden, etwa indem sie hinterfragen, ob die erlebte Gewalt normal sei, da niemand einschreitet. Zudem werden laufende Taten nicht unterbrochen. Ebenso tatbegünstigend kann sich das Fehlen von (unabhängigen) Anlaufstellen und Ansprechpersonen auswirken (vgl. Leclerc/Wortley/Smallbone 2011, S. 227; Stahl 2022a, S. 126). Wenn Fälle sexualisierter Gewalt nicht dokumentiert werden, können Täter und Täterinnen zudem ungestört weiterhandeln und eine Gefahr für weitere Kinder und Jugendliche darstellen. Ein mangelhafter Umgang mit Auffälligkeiten und Meldungen sexualisierter Gewalt bedeutet für Kinder und Jugendliche in gefährlichen Situationen, dass sie nicht die nötige Unterstützung bekommen. Erleben Betroffene zusätzlich negative Folgen, wenn sie ihre Gewalterfahrungen melden, kann ein insgesamt entmutigender Eindruck entstehen, sich als betroffene Person anzuvertrauen. In der Literatur werden negative soziale Reaktionen (z. B. Glaubwürdigkeit Betroffener anzweifeln, fehlendes Verständnis) aus dem Umfeld sowie fehlende Unterstützung durch Erwachsene als Hindernisse für die Offenlegung erlebter sexualisierter Gewalt beschrieben (vgl. Schoon/Briken 2021, S. 4 f.; Lemaigre/Taylor/Gittoes 2017, S. 48). Potenzielle Täter und Täterinnen können auf diese Weise ungestört handeln und müssen keine Konsequenzen für ihr Verhalten fürchten.

Initiativlose Aufarbeitung in Institutionen der evangelischen Kirche und Diakonie

Betroffene berichteten von evangelischen Mitarbeitenden, welche nicht ausreichend für den Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt und Aufarbeitung qualifiziert gewesen seien. Es sei beispielsweise Seelsorge statt Aufarbeitung angeboten worden; Mitarbeitende seien völlig überfordert mit der Thematik gewesen; hätten Betroffene mit der Aufarbeitung alleingelassen oder ihnen aufgrund ihrer Erlebnisse abgesprochen, beruflich gute Arbeit leisten zu können (vgl. D_Int_16, D_Int_18, D_Int_19, D_Int_26, D_Int_11, D_Int_30, D_Int_14, D_Int_21). Derartige unangemessene Kommentare und Angebote wurden in einem Interview so geschildert:

> „Ja, man hätte nichts mehr über diesen Täter, hätte da keine Akte mehr. Aber [der Justiziar] hätte herausgefunden, dass der Täter in Folge eines weiteren Vorfalls im Jahr [Jahreszahl] entlassen worden wäre. ABER es hätte keine Anzeige gegeben. Und dann kam noch die Information, fand ich hanebüchen, dass aber wohl bekannt wäre, dass der Täter ein schwieriges Verhältnis zu seiner Mutter gehabt hätte. Das sollte keine Entschuldigung sein. Vielleicht nur eine Erklärung. UNFASSBAR! Und DANN wurde mir noch vorgeschlagen, wenn ich denn wollte, dann könnte man ja versuchen eine Mediation mit dem Täter, der damals noch lebte – unfassbar, ja – also eine Mediation, dann würde man sich auf die Suche

> nach einem geeigneten Mediator machen. Aber das ginge natürlich nur, wenn der Täter das auch wollte. UNGLAUBLICH!“ (D_Int_18, 90).

Auch in den vertiefenden Analysen fanden sich Hinweise auf unzureichend geschultes Personal im Umgang mit Betroffenen und der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. Die Oberin einer diakonischen Einrichtung teilte der betroffenen Person schriftlich mit, dass sie selbst auf der Station gearbeitet habe (wo die die sexuellen Übergriffe stattgefunden hätten) und das im Heim tätige Personal als streng erlebt habe. Diese Strenge sei zur damaligen Zeit aber *normal* gewesen und sie habe sich daher darüber nicht gewundert. Des Weiteren könne sie sich nicht vorstellen, dass Personen dort übergriffig geworden seien, weil die Personen selbst Gewalt in der NS-Zeit erlebt hätten. Die Gewalt gegenüber den Kindern könne zudem „unbewusst“ (D_Ta_26_4) angewendet worden sein. Nachdem eine andere betroffene Person ihren Unmut hinsichtlich der eher schleppenden Bearbeitung ihres Antrags äußerte, antwortete ein zuständiges Mitglied einer „Unabhängigen Kommission für die Gewährung von Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids“, dass die betroffene Person sich selbst keinen Gefallen damit tun würde, kleine Schritte nicht als positiv wahrzunehmen; der Weg sei eben mühsam und nur in kleinen Schritten möglich (vgl. D_Ta_8_1).

Betroffene erzählten weiterhin, dass zuständige Mitarbeitende den Eindruck vermittelt hätten, dem Thema Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegenüber abweisend zu sein oder es vermeiden zu wollen. So habe es teils gar keine Antworten auf Anfragen oder lange Antwortzeiten gegeben, Betroffene seien abgewimmelt worden, Mitarbeitende hätten die Erfahrungen Betroffene:r angezweifelt oder so gewirkt, als wollten sie mit der Thematik nichts zu tun haben (vgl. D_Int_18, D_Int_2, D_Int_6, D_Int_11). Folgendes Beispiel für eine abweisende Reaktion berichtete ein:e Betroffene:r im Interview:

> „Und dann bin ich mit dem Anliegen, was wir gerade besprechen, auch noch mal an den jetzigen Heimleiter drangegangen. Bei einer Synode hatten wir uns getroffen, habe ich ihm das geschildert und dann sagte er: ‚Dafür ist aber jetzt kein Platz‘, und hat aber von sich aus nichts mehr unternommen. Also da hatte ich erwartet, dass er noch mal reagiert und sagt: ‚Also kommen Sie doch mal vorbei‘, ja. Also ich hatte zweimal versucht, da in eine Vernetzung einzutreten, also wobei ich dann eben auch vorsichtig bin“ (D_Int_2, 54).

Zusätzlich seien die Aufarbeitungsprozesse unstrukturiert und unüberlegt gewesen (vgl. D_Int_18, D_Int_20, D_Int_12), wie folgender Interviewausschnitt veranschaulicht:

> „Es gab zum Beispiel überhaupt keine Struktur für den Aufarbeitungsprozess. Ich bin Organisationsberaterin. Ich habe für diese Struktur gesorgt. Ich habe gesagt: Wir brauchen einen Moderator, wir brauchen ein Flipchart. Wir müssen Protokolle schreiben. Das GIBT es alles nicht. Die sind VÖLLIG überfordert gewesen.“ (D_Int_18, 112).

Die Verantwortung für die Aufklärung und Aufarbeitung sei häufig an Betroffene abgegeben worden. In den Interviews schilderten Betroffene, dass von den verschiedenen evangelischen Stellen keine Initiative bezüglich Aufarbeitung gekommen sei. Sie hätten selber nachfragen müssen, um sich über den aktuellen Stand der Aufarbeitung zu informieren oder selber recherchieren müssen, was aus der

beschuldigten Person geworden sei. Stattdessen hätten Mitarbeitende der evangelischen Kirche Empfehlungen gegeben, Betroffene sollten sich selbst mit den Beschuldigten auseinandersetzen oder das Vorkommen der Gewalt hinnehmen, denn „tun könne man ja eh nichts“ (D_Int_27, 45) (vgl. D_Int_16, D_Int_18, D_Int_21, D_Int_30, D_Int_2, D_Int_8, D_Int_14). Diese Verantwortungsabgabe führte ein:e Betroffene:r im Interview folgendermaßen aus:

> „Und danach ist aber NICHTS passiert. Also weder [Herr A] hat irgendeine Meldung gemacht an die Gemeinde, noch [Name des Justiziars] hat irgendwann noch [Herrn A] gefragt, ob was passiert ist. Es ist NICHTS passiert. [Jahreszahl, vor ein paar Jahren, Anm. der Verf.] ist [Name des Justiziars] erst in AKTION getreten, nachdem ICH gesagt habe: Und jetzt gibt es eine Veröffentlichung und einen Aufarbeitungsprozess. Da war aber mein Fall KONKRET schon seit Monaten noch einmal bekannt. Im Umkehrschluss heißt das für mich, und das würde ich denen auch so ins Gesicht sagen, dass ICH, wenn ICH, wie viele, viele andere Opfer, NICHT auf einem Aufarbeitungsprozess bestanden hätte, der übrigens KOMPLETT unstrukturiert ist, wo du NICHT weißt, was auf dich zukommt. Und ich kann das gut verstehen, dass nach diesem BESCHISSENEN Anerkennungsverfahren viele Opfer sagen: ‚Ich tue mir den Scheiß nicht mehr an‘, um das mal ganz brutal zu sagen, ich nehme jetzt das Geld, wie auch immer und ich mache die Klappe zu. Bin ich sicher, dass er das WIEDER nicht gemeldet hätte, weil er hat es ERST gemacht, als ICH ihm gesagt habe: ‚Ich mache das mit euch oder ohne euch‘“ (D_Int_18, 101).

Neben der fehlenden Übernahme von Verantwortung für Aufarbeitungsprozesse beschrieben Betroffene eine fehlende Verantwortungsübernahme der evangelischen Kirche für sexualisierte Gewalt aber auch als strukturelles Problem. Vetreter:innen der evangelischen Kirche würden sexualisierte Gewalt leugnen, bagatellisieren und verharmlosen und sähen sich in dieser Thematik selbst in einer Art Opferrolle (vgl. D_Int_20, D_Int_16, D_Int_19, D_Int_26, D_Int_28, D_Int_3, D_Int_11, D_Int_14). Zwei Betroffene beschrieben ihre Sichtweisen in den Interviews folgendermaßen:

> „(…) und das ist eigentlich das, was mich heute noch so fassungslos macht. Ich meine, ich finde es schon mal gut, dass wenigstens jetzt auch eine evangelische Kirche sich mal bereiterklärt und hier ein Forschungsprojekt ins Leben ruft, aber dass auch die [sich, Anm. der Verf.] nicht hinstellen und sagen: ‚Hey, wir übernehmen ja jetzt wirklich mal Verantwortung‘. Also gerade in meinem Fall, es ist bekannt von dem Hausmeister und ich weiß nicht, ob es bekannt ist von dem Erzieher, aber ich würde heute auch Namen nennen., Aber es interessiert ja nicht wirklich. Das ist also für mich als Betroffene ist es oft so, dass ich so denke: Ja, das ist so ein bisschen, wir machen so als ob, tun so unsere Hände, damit ein bisschen freiwaschen, das Blut von unseren Händen ein bisschen freiwaschen, aber es geht nicht wirklich drum, Verantwortung zu übernehmen und [sich] mal hinzustellen, zu sagen, ja …“ (D_Interview_3, 116).

> „Da übernimmt jemand keine Verantwortung. Also man wird wieder allein gelassen. Ich reagiere sehr schwierig, wenn ich das Gefühl habe, ich werde mit dem, was passiert ist, alleingelassen. Es kann jetzt nicht sein, dass ich nicht ernst genommen werde, (…) ich werde wieder auf mich selbst zurückgeworfen: Ich muss alleine damit fertig werden. Ich habe genug im Leben erlebt, dass ich sage: ‚Ja, ich werde alleine damit fertig‘, zu einem nicht geringen Preis, was das Aufbringen von eigener Energie dadrin kostet. Ja, wenn ich merke Kirche zögert, nur nicht zu viel, und wir tun nur das Nötigste‘, da werde ich sehr aggressiv. Also das haben die ja auch schon erlebt in der Landeskirche, dass ich da an manchen Stellen deutlich dann sagte: ‚Das ist zu wenig, was ihr da macht‘“ (D_Int_14, 56).

Schließlich schilderten einige Betroffene Schwierigkeiten beim Verfahren für Anerkennungsleistungen. Weitere Betroffene führten diese Schwierigkeiten als Grund an, keine Anerkennungsleistungen zu beantragen. Beispielsweise berichteten Betroffene, dass sie von dem Verfahren nur zufällig erfahren hätten, Informationen dazu schwer zu finden gewesen seien, im Prozess Datenschutz und auch

Transparenz gefehlt hätten oder die Aussagen der Mitglieder der Anerkennungskommission missverständlich gewesen seien (vgl. D_Int_17, D_Int_18, D_Int_11, D_Int_12). Von fehlendem Datenschutz im Verfahren wurde in einem Interview wie folgt erzählt:

> „Ja, ich soll an Eides statt erklären und meine Daten alle angeben mit Name, Adresse und dann sagen, wer der Täter ist und was er mit mir gemacht hat, ja, ich darf es angeben, aber es gibt, also die sind wohl jetzt am Arbeiten dran, aber es gibt tatsächlich bis heute keine Datenschutzerklärung. Das muss man sich mal vorstellen im Zeitalter von der DSVGO, ja? Also auch, ich sage es Ihnen insofern auch, weil, wenn Sie da diese Studie betreiben, dass Sie da vielleicht auch mal nachhaken und sagen, dass Sie das erfahren haben, wie das sein kann, ja? Weil, so lange das nicht ist, werde ich da einen Teufel tun IRGENDWAS mitzugeben (…)“ (D_Int_17, 78).

Derartige Schwierigkeiten in Anerkennungsleistungsverfahren zeigten sich ebenfalls im Rahmen der vertiefenden Analysen, wie ein Zitat eines abgelehnten Antrags verdeutlicht:

> „Nach den Feststellungen der Strafverfolgungsbehörden sind sie zwar Opfer einer unglaublichen Anmache durch [die Beschuldigten] geworden, deren Verhalten war nach dem damals geltenden Recht aber nicht strafbar“ (D_Ta_8_6).

Die vertiefenden Analysen zeigen, dass die Antragstellung teilweise als kompliziert und umständlich mit großen Hürden versehen erlebt wurde. Eine betroffene Person habe mehrere Wochen auf Rückmeldungen warten und wiederholt Nachfragen zum Status ihrer Anfragen stellen müssen, ehe sie eine Antwort erhalten habe (vgl. D_Ta_8_1). In einem anderen Fall werden Hürden durch die Verfahrensordnung zu Anerkennungsleistungen deutlich. Ein sogenanntes *institutionelles Versagen* wurde in diesem Zusammenhang im Rahmen einer E-Mail aus dem Jahr 2020 für das Verfahren zu Anerkennung erlittenen Leids als Kriterium genannt (vgl. D_Ta_22_1). Für die Anerkennung dieses institutionellen Versagens müsse es allerdings mindestens eine beschuldigte und eine mitwissende Person geben (vgl. D_Ta_22_1). Aus der Korrespondenz zwischen einer Landesbeauftragten und einer betroffenen Person, die sexualisierte Gewalt innerhalb der Pfarrersfamilie durch den eigenen Vater (Pfarrer) erlebt habe, geht hervor, dass ein institutionelles Versagen in diesem spezifischen Fall womöglich schwierig zu beantworten sei. Die Verfasserin des Schreibens vermutet, dass die Unabhängige Kommission in diesem Fall keinen positiven Bescheid ausstellen würde (vgl. D_Ta_22_4).

Zusammenfassung: In den Interviews berichteten Betroffene von einer Initiativlosigkeit bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt durch die evangelische Kirche. Beschrieben wurde gar nicht oder unzureichend geschultes Personal im Umgang mit der Thematik, eine abweisende Interaktion mit Betroffenen und ein unstrukturierter Prozess der Aufarbeitung, bei dem die Verantwortung für die Aufarbeitung an die Betroffenen abgegeben worden sei und die Institution selbst keine Verantwortung für ihre Rolle im Zusammenhang mit der erlebten sexualisierten Gewalt übernommen habe. Einige Betroffene beschrieben außerdem Hürden im Prozess der Bewilligung von Anerkennungsleistungen. Dieser Umgang habe bei Betroffenen den Eindruck entstehen lassen, dass das Thema sexualisierte

Gewalt keine Priorisierung erfahre, was demotiviere und belaste (z. B. durch unangemessene Hilfsangebote oder den Arbeitsaufwand, den Betroffene statt Kirche bei Aufarbeitung leisten müssten).

Einordnung der Ergebnisse: Die berichteten Ergebnisse vermitteln den Eindruck einer Initiativlosigkeit der evangelischen Kirche hinsichtlich möglicher Aufarbeitungsschritte. Nicht oder unzureichend geschultes Personal sowie eine abweisende Kommunikation kann von Betroffenen als sehr belastend erlebt werden (vgl. Enders et al. 2014, S. 395; Kowalski 2020, S. 155 f.). Der für Betroffene ohnehin schon belastende Prozess der Aufarbeitung kann durch fehlende Strukturierung der Abläufe weiter erschwert werden. Zusätzliche Belastungen entstehen, wenn die Aufarbeitung ausschließlich von der Eigeninitiative Betroffener abhängt. Die fehlende Verantwortungsübernahme der Institution(en) für diese Prozesse fördert den Eindruck der Initiativlosigkeit. Die beschriebene Initiativlosigkeit evangelischer Stellen und ihrer Verantwortungsträger:innen stellt nicht nur eine Belastung für Betroffene dar, sondern vermittelt auch den Eindruck, dass Aufarbeitung keinen bedeutsamen Stellenwert habe und es nicht nötig sei, dafür reflektierte und strukturierte Prozesse zu schaffen.

Aktive Unterbindung von Aufklärung und Aufarbeitung durch die evangelische Kirche und Diakonie

Betroffene schilderten eine *Verschleierung von sexualisierter Gewalt auf institutioneller Ebene*. Gesprochen wurde von „Vertuschung“ (vgl. D_Int_16, 206, D_Int_19, 55, D_Int_21, 23). Vorwürfe seien kleingeredet und geleugnet worden oder Betroffenen sei unterstellt worden zu lügen (vgl. D_Int_7, D_Int_19, D_Int_21). Es habe als Konsequenz auf bekannt gewordene Übergriffe nur Versetzungen oder kircheninterne Regelungen statt externer Strafanzeigen gegeben (vgl. D_Int_7, D_Int_22, D_Int_25). Auch wurde durch die Betroffenen kritisiert, dass bekannt gewordene Fälle nicht oder erst spät in der Gemeinde und/oder öffentlich thematisiert worden seien (vgl. D_Int_6, D_Int_18, D_Int_19). Ebenso nannten Betroffene in diesem Zusammenhang das Beharren auf den juristischen Verjährungsfristen (vgl. D_Int_19, D_Int_21). Eine Betroffene stellte dar, wie die evangelische Kirche mit Fällen sexualisierter Gewalt in der Öffentlichkeit umgegangen sei:

> „Die meinten auch immer: Man ist transparent, man kommuniziert alles, was man macht, die ganzen Schritte. Nur ein Beispiel: Da gab es einen Gottesdienst, da hat es geheißen, der Pfarrer kommt wieder zurück in die Gemeinde, es sei nichts passiert, so“ (D_Interview_8, 108). [Trotz disziplinarrechtliche angeordneter Sperre für den Pfarrer, fünf Jahre nicht mit Jugendlichen einer bestimmten Altersgruppe arbeiten zu dürfen, Anm. d. Verf.]

Im Rahmen der vertiefenden Falldarstellungen geht aus Unterlagen eines Disziplinarverfahrens hervor, dass die Einstellung eines Verfahrens damit begründet wurde, dass nach Ablauf von weit über 30 Jahren bezüglich einiger Tatkomplexe kein gewichtiges Verfolgungsinteresse seitens der evangelischen Kirche mehr bestehe, „da der Angeschuldigte sich seither nichts zu Schulden kommen lassen, sondern im Gegenteil (…) sogar erfolgreich für die Kirche gewirkt hat“ (D_Ta_30_6). Es gibt tatsächlich

rechtliche Grundlagen für Formen von Verjährung, Nichtverfolgung weit zurückliegender Fälle oder Aspekte von Bewährung. Bemerkenswert ist jedoch die Betonung des späteren, angeblich erfolgreichen Wirkens des Beschuldigten, mit der der Eindruck erzeugt werden soll, dass frühere Vorwürfe dadurch aufgehoben seien.

Dass es aber auch eine *aktive Verschleierung unter Mitarbeitenden* gegeben habe, berichteten Betroffene aus verschiedenen Tatkontexten. Beispiele beinhalten gegenseitiges kollegiales *Sich-gegenseitig-Raushauen* (z. B. Job wiederbekommen durch Kontakte trotz Disziplinarverfahren) oder *In-Schutz-Nehmen*, etwa über das Rechtfertigen des Beschuldigtenverhaltens (vgl. D_Int_16, D_Int_18, D_Int_21, D_Int_22, D_Int_29, D_Int_30, D_Int_10). Wie Mitarbeitende sich gegenseitig statt Betroffene geschützt hätten, beschrieb ein:e Betroffene:r im Interview wie folgt:

> „Und jetzt kommt der Hammer. Da steht auch drin, was ich Ihnen erzähle, aber der Rat dieser evangelischen Kirche hat die Täter nicht rausgenommen und da steht drinnen im Protokoll: Man möchte den Heimleiter und den Hausmeister, das seien so gute Mitarbeiter. Die einzige Konsequenz, war - und der Pfarrer hat es dann noch mitunterschrieben, der saß mit am Tisch, der uns ja auch vergewaltigt hat. Also ich will so sagen, man hat es gewusst und hat uns aber dennoch nicht geschützt“ (D_Int_21, 25).

Aus den vertiefenden Analysen geht zusätzlich hervor, dass Gemeindemitglieder trotz Aufforderung zur Verschwiegenheit anscheinend vertrauliche und sensible Informationen an Beschuldigte weitergegeben haben (E-Mail-Korrespondenz zwischen Vertreter:innen einer Landeskirche und dem Vater einer Betroffenen) (vgl. D_Ta_8_5).

Als weiteres Thema wurde in den Interviews über *Hürden durch das Disziplinarrecht* gesprochen. Bestimmte Aspekte des Disziplinarrechts würden verhindern, dass Beschuldigte für ihre Taten belangt und Kinder und Jugendliche zukünftig geschützt würden. Aufgeführt wurde hier die Kirchennähe von Richter:innen, ein nicht nachvollziehbarer Umgang mit geladenen Zeug:innen, eine fehlende Auskunft an Betroffene über Gründe von Verfahrenseinstellung oder nicht nachvollziehbare Urteile (vgl. D_Int_26, D_Int_30, D_Int_8, D_Int_12). Ein solches Urteil sowie zwei weitere disziplinarrechtliche Hürden, die dazu geführt hätten, dass ein Beschuldigter nicht habe belangt werden können, zeigen folgende Interviewausschnitte:

> „Ich hatte letztens eine Erfahrung von irgend so einer Funktionärin in der Kirche: Damals ging es nur dadrum, dass ein bisschen Ruhe reinkommt, dass das Bild gewahrt wird, dass man ein bisschen was macht, weil man kann es nicht ignorieren, was ich gesagt habe, aber im Prinzip ja, weil ja der Pfarrer da angestellt ist, die werden ihn nicht rausschmeißen. Und das sind Sachen, die verstehe ich bis heute nicht, warum so jemand weiterarbeiten darf, irgendwann mit Kindern wieder, übrigens unter 13 darf er mit Kindern arbeiten. Das sind für mich Dinge, die gehen nicht. Ja, und die ganze Zeit ging es halt nur darum, dass die irgendwie da gut rauskommen, also, dass ihre eigenen Mitarbeiter geschützt werden, also im Umgang ist auch ganz viel falsch gelaufen, läuft immer noch falsch und macht natürlich die Sache für die Betroffenen noch schlimmer‘“ (D_Int_8, 116–118).

> „So, mein Fall ist verhandelt worden. Letztendlich konnte man ihn nicht belangen, weil er noch nicht im Dienstrecht war, also nicht offiziell ordiniert zu dem Zeitpunkt, das wusste ich vorher halt eben auch nicht. Damit konnte kein Disziplinarverfahren eingegangen werden. Ich musste ein

> Glaubwürdigkeitsgutachten machen, wo ich quasi Beweise vorlegen sollte, die ich nicht vorlegen konnte. Dann war es strittig, ob ich beim ersten Tatzeitpunkt wirklich 17 war, alles andere war sowieso grenzwertig und das konnte ich aber nicht nachweisen, weil es natürlich keine Unterlagen mehr von der Freizeit gab und so Recherchen von Seiten der Landeskirche entweder mager waren oder auch nicht bis zum Ende verfolgt wurden oder ich weiß es nicht. Jedenfalls konnte man ihm auch arbeitsrechtlich nicht wirklich irgendwie beikommen und somit wurde seine Suspendierung aufgehoben, und er arbeitet weiterhin“ (D_Int_12, 86).

Eine weitere Hürde im Rahmen des Disziplinarverfahrens scheint die Berufung auf die strafrechtliche Verjährungsfrist darzustellen. Aus einem Urteil der Disziplinarkammer geht hervor, dass diese zu dem Schluss gekommen sei, dass die im Urteil benannten „Pflichtverletzungen“ (gemeint ist sexualisierte Gewalt) lange Zeit zurücklägen (ca. 40 Jahre) und dass dieser zeitliche Rahmen mildernd zu berücksichtigen sei:

> „Auch wenn die Pflichtverletzung (…) disziplinarrechtlich nicht verjährt ist (§4 DiszG), so ist der Umstand der Verjährung der Straftat nach staatlichem Recht gleichwohl im Rahmen der Wahl der auszusprechenden Maßnahme zu berücksichtigen“ (D_Ta_30_1).

Eine weitere Begründung für die Einstellung desselben Verfahrens lautet:

> „So mögen etwa mehrere Liebesverhältnisse eines verheirateten Pfarrers im aktiven Dienst die Entfernung aus diesem rechtfertigen. Liegen diese Liebesverhältnisse aber jahrzehntelang zurück und hat sich der Pfarrer seither nichts mehr zu Schulden kommen lassen, liegt offen zu Tage, dass in einem solchen Fall – trotz der in beiden Fällen als schwerwiegend anzusehenden Pflichtverletzung – das Verfolgungsinteresse des Dienstherrn nicht mehr dieselbe Intensität besitzt“ (D_Ta_30_3).

Auch das Seelsorgegeheimnis wurde als Hürde im Aufarbeitungsprozess genannt. So heißt es beispielsweise im Schreiben einer evangelischen Landeskirche nach einer Zeug:innenaussage:

> „Manche Details können bei [der beschuldigten Person, Anm. d. Verf.] selbst deshalb nicht erfragt werden, weil davon auszugehen ist, dass eine Seelsorgebeziehung zu Ihnen bestanden hat, die grundsätzlich der Verschwiegenheit unterliegt“ (D_Ta_8_3).

Laut Aussage der betroffenen Person habe jedoch keine Seelsorgebeziehung bestanden und es gebe auch keine Nachweise für eine solche (vgl. D_Ta_8_3). Aus einem Protokoll eines Pfarrkonvents zum Thema „Vorgehen als Dienstvorgesetzter bei Grenzverletzungen, Übergriffen, sexualisierter Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten“ geht zudem hervor, dass sich einige Zeug:innen sexualisierter Gewalt (z. B. andere Gemeindemitglieder oder Pastor:innen) durch das Seelsorgegeheimnis an eine Schweigepflicht gebunden gefühlt und es aus diesem Grund unterlassen hätten, die Gefährdung eines Kindes zu prüfen (vgl. D_Ta_8_1).

Zuletzt verwiesen Betroffene darauf, wie evangelische Institutionen mit Aufarbeitung umgehen und diese öffentlich darstellen würden. Es werde ein Außenbild geschaffen, wonach die evangelische Kirche strikt und aktiv gegen sexualisierte Gewalt und für Aufarbeitung vorgehe. Gleichzeitig geschehe in der Realität nichts. Beschrieben wurde beispielsweise ein Eindruck von „viel reden, aber nicht zielführendem Handeln“ (vgl. D_Int_27, 45) oder sich in der Öffentlichkeit überrascht geben, wenn es um eigentlich bekannte Beschuldigte gegangen sei. Auch setze sich die evangelische Kirche nicht wirklich

mit Aufarbeitung auseinander, sondern mache nur Haken hinter durchgeführte Schulungen (vgl. D_Int_16, D_Int_18, D_Int_19, D_Int_21, D_Int_27, D_Int_3, D_Int_6, D_Int_8, D_Int_14). Schließlich wurde vorgebracht, dass die Einbeziehung Betroffener teils nur Schein sei und deren Empfehlungen nicht wahrhaftig einbezogen würden (vgl. D_Int_20, D_Int_21). Aktionismus nach außen, wenig zielführendes Handeln und mögliche Gründe dafür beschrieben Betroffene in den folgenden drei Interviewausschnitten:

> „Ich habe das auf der Webseite [Name der Kirche] gesehen. Wir machen dies, wir machen das, wir machen jenes. Das ist auch alles wichtig und gut so. Aber A), ihr müsst es leben, und B), ihr müsst es nach draußen kommunizieren. Es reicht nicht, es auf die Webseite zu tun. Sondern da müssen regelmäßige Geschichten irgendwie laufen. Aber es ist so bequem für die Kirche immer gewesen, den Aufschrei zu hören, darauf mit Aktionismus zu agieren oder zu reagieren und es dann im Sande verlaufen zu lassen. Das hat Tradition in der Kirche“ (D_Int_6, 140).

> „Sie hat mir damals auf meine Fragen hin Tipps gegeben, an wen ich mich wenden könnte, sagte dann aber selber, dass ich mir keine falschen Hoffnungen machen sollte, weil die Kirche eben so unglaublich lange bräuchte, bis sich irgendetwas ändern würde. Sie würde eben auch halb verzweifeln an diesem ja vielen Gerede, aber nicht zielführenden Handeln, und zwar in allen Bereichen, würde stundenlang drüber diskutiert werden und das ginge auf anderen Ebenen eben auch“ (D_Int_27, 45).

> „(…) und die Kirchen, die machen es sich einfach. Die tun, halt da ein bisschen aufarbeiten dort ein bisschen aufarbeiten, aber so richtig in die Tiefe gehen, was da tatsächlich zu der Zeit damals alles gelaufen ist, das tun sie nicht, weil da haben sie nämlich Schiss, was dabei rauskommt. Dass eben doch das nicht Einzelfälle sind, sondern dass das ein richtiges System war, das da geherrscht hat. Und wenn man mit den Argumenten kommt, dann sind sie ja ganz: ‚Das, nein, nein, nein, das kann nicht sein.‘ Was nicht sein darf, kann nicht sein“ (D_Int_19, 43).

Zusammenfassung: Betroffene beschrieben in Interviews Handlungen durch Mitarbeitende der evangelischen Kirche, die aktiv die Aufklärung und/oder die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt be- oder verhindert hätten. Die Verschleierung sexualisierter Gewalt auf institutioneller Ebene sowie auf Ebene der Mitarbeitenden (im Sinne von Kompliz:innenschaft) wurde genannt. Fälle seien unter Verschluss gehalten und Beschuldigte in Schutz genommen worden. Einige Betroffene berichteten auch von nicht nachvollziehbaren Aspekten des Disziplinarrechts, die sich schützend für Beschuldigte ausgewirkt hätten. Gleichzeitig beschrieben einige Betroffene, wie die evangelische Kirche sich öffentlich als Institution inszeniert habe, die aktiv gegen sexualisierte Gewalt vorgehe, während tatsächlich wenig für Aufklärung und Aufarbeitung getan worden sei.

Einordnung der Ergebnisse: Handlungen evangelischer Institutionen, die aktiv Aufklärung und/oder die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt be- oder verhindern, werden bereits in früherer Forschung aufgezeigt. Verschleierung von sexualisierter Gewalt auf kollegialer Ebene wird dort ebenso beschrieben wie auf institutioneller Ebene (vgl. Enders et al. 2014, S. 35/235; Kowalski 2020, S. 152). Die Vertuschung von Taten kann zum einen dazu führen, dass potenzielle Täter und Täterinnen nicht belangt werden (können) oder ihre bekannten Handlungen verschwiegen werden, was wiederum dazu führen kann, dass Personen weiter übergriffig sein können. Zum anderen kann der Eindruck entstehen, der Täter- und Täterinnenschutz stünde über dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und Betroffenen (vgl. Enders

et al. 2014, S. 235-239; Dreßing et al. 2018, S. 306 f.). Die beschriebenen disziplinarrechtlichen Hürden können außerdem dazu führen, dass potenzielle Täter und Täterinnen keine Konsequenzen erfahren und womöglich weiterhin in ihrem Einsatzgebiet tätig bleiben. Wird trotz dieser Beschreibungen ein Bild nach außen vermittelt, dass die Institutionen sich aktiv und initiativ für die Verhinderung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt einsetzen würden, kann der Eindruck verstärkt werden, dass der Ruf der Kirche einen höheren Stellenwert habe als der Schutz Betroffener (vgl. Enders et al. 2014, S. 279) oder von Kindern und Jugendlichen. Zusammengefasst kann die Behinderung von Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt nicht nur dazu führen, dass Aufarbeitungsprozesse nicht stattfinden, sondern darüber hinaus Täter und Täterinnen geschützt werden und möglicherweise weitere Kinder und Jugendliche gefährdet werden.

Einschätzungen (Betroffener) zu spezifischen Charakteristika in der evangelischen Kirche und Diakonie

Betroffene schilderten einen starken Fokus auf ein *enges Gemeinschaftsgefühl, durch das häufig eine Abgrenzung zu anderen* Gruppen stattgefunden habe. Eine enge Bindung unter den Mitgliedern sei wichtig gewesen. Alle hätten „sich lieb“ gehabt *(*D_Int_12, 122*)*, sich nahegestanden und einer engen Gemeinschaft mit geteilten Werten angehört (vgl. D_Int_16, D_Int_21, D_int_12). Diese Nähe existiere innerhalb der Gemeinschaft und schaffe durch Verknüpfungen zwischen Mitarbeitenden verschiedener Stellen, Einrichtungen oder Kirchengemeinden in der evangelischen Kirche (z. B. durch gemeinsame Ausbildungen) besondere, zum Teil lebenslange Bindungen. Diese Bindungen zwischen vielen hätten einen höheren Stellenwert als das Fehlverhalten Einzelner. Das *Einander-Vergeben* sei in diesem Zusammenhang ein fast schon automatischer Prozess gewesen (vgl. D_Int_16, D_Int_20). Dies mache es schwer, sich mit Beschuldigten auseinanderzusetzen, da kaum Distanz zu ihnen herrsche (vgl. D_Int_12, D_Int_27). Wer innerhalb der evangelischen Gemeinschaft Kritik übe, sei schnell nicht mehr Teil dieser Gemeinschaft (vgl. D_Int_16, D_Int_20). Eine Schilderung im Interview dazu:

> „(…) und das ist meiner Meinung nach dieser Kontext. Das heißt, es waren vier Personen, die zusammen an der diakonischen Stiftung in [Großstadt] studiert haben, die sich zusammen haben einsegnen lassen. Das ist so ein Ritual. Also, das ist was ganze Besonderes irgendwie. Die sind so miteinander verbunden irgendwie im Geiste halt, im Glauben oder im so, dass diese Bindung immer stärker ist irgendwie, als das Fehlverhalten der Einzelnen“ (D_Int_16, 182).

Innerhalb der Kontexte der evangelischen Kirche sei es außerdem wichtig gewesen, ein liberales Selbstbild nach außen zu vertreten – auch in Abgrenzung zur katholischen Kirche. In evangelischen Kontexten sei man freier, lockerer und nicht so reglementiert, vielleicht auch „netter“ sowie per Du und auf Augenhöhe miteinander (vgl. D_Int_16, D_Int_21, D_Int_27, D_Int_29). Es sei der Eindruck erzeugt worden, die evangelische sei die *bessere* Kirche und habe daher auch kein Problem mit sexualisierter Gewalt, da Missbrauchsfälle nicht (so häufig) vorkommen würden (vgl. D_Int_8, 102). Diese Atmosphäre

habe potenziellen Tätern und Täterinnen Gelegenheiten zu Übergriffen geboten, wie zwei Betroffene beschrieben:

> „Und die evangelische Kirche hat letztlich das Problem, glaube ich, dass im Gegensatz zur katholischen, mit der ich mich ganz gut auskenne, weil ich da ja dreifach auf so einer Schule war und mein Freundeskreis dann katholisch war. (…) Ich habe gedacht oder ich bin groß geworden, dass die evangelische Kirche eine Freiheit bedeutet, weil das alles, was im Katholizismus stattfindet, mit MÜSSEN, Kirche gehen MÜSSEN, Rosenkranz beten MÜSSEN, das war ein Stück weit freier, sehr verlockend auf der einen Seite, auf der anderen Seite bietet das Tätern noch mehr Möglichkeiten“ (D_Int_27, 38).

> „Und der evangelische Kontext, gerade zu der Zeit hat ihm ja viele Freiheiten gegeben. Das war also dann toll, wie soll man sagen, dem Zeitgeist zu entsprechen. Neue Sachen zu versuchen, neue Wege zu versuchen, aufgeschlossen zu sein. Und das war für ihn eine gute Möglichkeit auch. Es war nicht so reglementiert, wie im Katholischen. Das gab ihm eine große Freiheit, das Sozialarbeiterische war ja auch schon angelegt (…)“ (D_Int_29, 46).

Gleichzeitig schilderten Betroffene, dass dieses *liberale Bild nur nach außen präsentiert*, aber nicht wirklich gelebt worden sei (vgl. D_Int_16, D_Int_23, D_Int_27, D_Int_8), wie ein:e Betroffene:r im Interview so beschrieb:

> „Und das ist dieses fürchterlich Unflexible, dass die evangelische Kirche nach außen hin sich modern gibt, aber in Wahrheit total, ja auch wirklich autokratisch ist: Das kann man nämlich auch mit milden Worten, also dazu muss man nicht ein Zölibat einführen“ (D_Int_27, 45).

Betroffene bezeichneten auch eine *Arroganz im evangelischen Selbstbild* als charakteristisch (vgl. D_Int_21, D_Int_27, D_Int_8, D_Int_13). Diese Arroganz weite sich nicht nur auf das Selbstverständnis von Pfarrpersonen aus, sondern fördere auch einen blinden Fleck in Bezug auf sexualisierte Gewalt, wie folgende:r Betroffene:r ausführte:

> „‚So, ich [als Pastor, Anm. der Verf.] bin eigentlich ja nichts anderes als ein Sozialarbeiter, ich habe es auch studiert; ich bin auch nichts anderes als ein Psychologe; ich bin ein Zahnarzt oder ich bin was auch immer. Also ich ziehe euch den Zahn jetzt, dass ihr das und das und das schon wieder so und so seht, und wir sollten mal an die armen Leute denken.‘ Das kann er tun: Er kann den politischen Ersatz bieten, einen soziologischen Ersatz bieten. Aber in dem Moment, wo er sich distanziert und sagt: ‚Ich weiß es besser, bei mir steht ja und der Vater im Himmel‘, das ist die Problematik. Ich habe keine Ahnung, wie man das auflösen will, wo da Menschen damit konfrontiert sind und das tun, die es letzten Endes ausnutzen“ (D_Int_27, 40).

> „Ich glaube, dass eine gewisse Arroganz in der evangelischen Kirche eine entscheidende Rolle spielt. Ich glaube, dass es die Arroganz ist: Wir sind die Besseren und wir sind die Freieren. Und ich glaube, dass ‚Da wir ja normal sind und keinen Zölibat und keine Einschränkungen haben, kann es gar nicht stattfinden‘“ (D_Int_27, 40).

Dieser *Umgang mit sexualisierter Gewalt* wurde von Betroffenen in den Interviews weiter ausgeführt. Das Leugnen der sexualisierten Gewalt in den Kontexten der evangelischen Kirche sowie die Vermeidung der Auseinandersetzung damit seien ebenfalls ein Spezifikum der evangelischen Kirche. Es fehle das nötige Bewusstsein für das Thema (vgl. D_Int_14, D_Int_8, D_Int_27, D_Int_19). Statt über Probleme zu sprechen, sei es wichtiger, den Frieden innerhalb der evangelischen Kirche zu wahren (vgl. D_Int_26, D_Int_19). Zwei Interviewausschnitte beschreiben diesen Umgang beispielhaft:

> „Im Vertuschen und Kleinreden oder Abwerten von negativen Dingen, da sind diese christlichen Gemeinschaften, ich sage es jetzt mal allgemein, da sind die Weltmeister drin, das können sie sehr gut. Und die Frage ist dann: Wem wird mehr geglaubt? Und das ist ja auch die Frage, die sich durch diese Strategien von denen ja auch stellt, wenn man sie stellt und sagt: ‚Hör mal, das und das', dann fahren die die gleichen Strategien wieder und versuchen einen wieder, als DUMM zu verkaufen oder einfach per Einbildung et cetera. Die nehmen einen einfach nicht ernst" (D_Int_19, 73).

> „Es fehlt mir aber das Bewusstsein auf Ebene der Hauptamtlichen, es fehlt mir das Bewusstsein auf Ebene der Kirchenvorstände. ‚Der macht doch so eine tolle Jugendarbeit, wieso sollte der jetzt böse sein?' Oder: ‚Endlich haben wir einen Pfarrer, die Stelle war zwei, drei, vier Jahre nicht besetzt, jetzt haben wir endlich wieder einen. Jetzt nehmen die uns den wieder weg, bloß weil der da mal ein paar blöde Sprüche gemacht hat'" (D_Int_14, 128).

In den Interviews schilderten Betroffene außerdem, dass es speziell in evangelischen Kontexten ein *unreflektiertes Verhalten in pädagogischer Arbeit und Seelsorge* gebe. Beispielsweise sei es ungünstig, Betroffenen sexualisierter Gewalt Seelsorge anzubieten, weil diese oftmals auch durch Distanzlosigkeit und fehlende Grenzen gekennzeichnet sei. Trotzdem würde in vielen Fällen sexualisierter Gewalt Seelsorge angeboten werden (vgl. D_Int_16, D_int_14).

Ein:e Betroffene:r führte in diesem Zusammenhang die unreflektierte Aneignung der Sexualmoral der 1968er-Jahre und der damit verbundenen Freizügigkeit an. Der Zeitpunkt der Konfirmation falle in die Zeit der Pubertät. In Kombination mit der offenen und liberalen Einstellung zu Sexualität habe dies potenziellen Tätern und Täterinnen Möglichkeiten gegeben, unangemessene Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen, die sich in einer verletzlichen Phase befunden hätten:

> „Das andere ist sicherlich die Sexualmoral und diese, ja fast schizophrene Aufnahme der 68er-Bewegung im protestantischen Bereich, also da ist ja viel gehypt worden. Und dass viel übernommen wurde an Freizügigkeit ohne, glaube ich, ein gutes Verhältnis dazu zu haben. Also praktisch erst ganz prüde und dann ganz offen und frei alles und das passte halt dann nicht so wirklich zusammen. Also ich glaube, dass das vielleicht auch noch mal bei den Evangelen anders ist, dadurch, dass der Katechumenen-, Konfirmandenunterricht ja genau in die Pubertät fällt. Das heißt, es ist eigentlich ein wichtiges Thema in der Zeit, auch für die Kinder und Jugendlichen, weil im Grunde genommen die Pastorinnen und Pastoren hier begleiten, gerade in dem Übergang vom Kind zum Jugendlichen. Und würde ich schon als eine sehr sensible Phase sehen, wo eine sehr enge Beziehung entsteht, die sicherlich auch problematisch ist" (D_Int_22, 156).

Schließlich wurden bestimmte evangelische Organisationsstrukturen als spezifisch evangelische Faktoren genannt, die sexualisierte Gewalt begünstigen könnten, wie etwa die föderale Struktur (vgl. D_Int_16, D_Int_18, D_Inz_20, D_Int_24, D_Int_2). Aus dieser würden sich auch Unterschiede in Anerkennungsleistungsverfahren ergeben, wie ein:e Betroffene:r anführte:

> „(…) also die evangelische Kirchenstruktur, ich bin da nicht so tief im Thema – unterscheidet sich ja von den Katholen insofern, dass sie föderalistischer ist. Ich glaube, es gibt ja irgendwie 18 Landeskirchen. Und alleine, wenn Sie zum Beispiel ein Anerkennungsverfahren HEUTE machen, dann ist das in jeder Landeskirche anders. Das ist wirklich WAHR. Da können Sie Glück haben, wenn Sie eine haben, die viel zahlt und bei der nächsten, (…) fünf Kilometer weiter können Sie ein ganz anderes Ergebnis haben. Also ich glaube, dass dieses Föderalistische, das sieht man ja auch an unserem Bildungssystem in Deutschland, das sehen Sie ja auch, ist ja auch eine Ländersache, dass DAS zum einen natürlich sehr demokratisch ist, aber zum anderen auch sehr faserig werden kann" (D_Int_18, 104).

Zusammenfassung: In den Interviews benannten Betroffene bestimmte Faktoren, die sexualisierte Gewalt begünstigen und Beschuldigte schützen, als spezifisch für evangelische Kontexte. Betroffene beschrieben die enge evangelische Gemeinschaft als eine, die sich durch ein starkes Wir-Gefühl auszeichne und durch ein Selbst- und Außenbild, das liberale Werte vertrete, ohne diese durchgängig umzusetzen. Die Gemeinschaft definiere sich auch in Abgrenzung zu anderen Gruppen, vor allem zur katholischen Kirche, und versuche sich dabei selbst aufzuwerten. Daraus resultiere ein unangemessener Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt, der durch Leugnen und Negieren gekennzeichnet sei. Für evangelische Kontexte charakteristische Faktoren seien ein häufig unreflektiertes Verhalten in pädagogischen Settings und in der Seelsorge sowie die spezifische föderale Struktur der evangelischen Kirche, welche sexualisierte Gewalt begünstigen könne. Ebenfalls aufgeführt wurden die bereits näher beschriebenen spezifischen Machtverhältnisse, insbesondere die machtvolle Stellung des Pfarr-/Pastor:innenamtes sowie sexistische Ideologien und bestimmte Glaubensinhalte. Auf Letztere wird im Folgenden deshalb nicht noch einmal detailliert eingegangen.

Einordnung der Ergebnisse: Betroffene ordneten verschiedene Faktoren als spezifisch für evangelische Kontexte ein, die sexualisierte Gewalt begünstigen und Täter und Täterinnen schützen würden. Ein Spezifikum sei dabei die enge evangelische Zusammengehörigkeit, die sich in Abgrenzung und Überlegenheit zu anderen, häufig zur katholischen Gemeinschaft definiere. Zu diesem Selbstbild gehöre sowohl die Nähe untereinander und das Propagieren liberaler Werte als auch die Annahme, dass sexualisierte Gewalt kein Problem der evangelischen Kirche sei. Es handelt sich anscheinend um die Unfähigkeit, dieses Selbstbild mit dem Vorkommen von Gewalt durch ein Mitglied dieser Kirche zu vereinen (vgl. auch Enders et al. 2014, S. 149 f.). Gleichzeitig entsteht der Eindruck, dass die Aufrechterhaltung dieses Selbstbildes und dessen Präsentation nach außen höchste Relevanz haben und einer kritischen Reflexion im Wege stehen.

Betroffene der vorliegenden Interviews beschrieben die Macht des Pfarr-/Pastor:innenamts als charakteristisch evangelisches Merkmal. Obwohl die Macht von Pfarrpersonen ein in religiösen Kontexten häufig beschriebenes Phänomen ist (vgl. Raine/Kent 2019, S. 183, Dreßing et al. 2018, S. 13; Spröber et al. 2014, S. 8), ist es als evangelisches Spezifikum insofern interessant, als dass ungleiche Machtverhältnisse und Machtmissbrauch dem ansonsten vermittelten evangelischen Bild von Liberalität und Fortschrittlichkeit widersprechen. Auf diese Widersprüchlichkeit und die fehlende Reflexion dessen in der evangelischen Kirche geht auch Anselm (2022) ein. Das Leugnen oder auch Umdeuten von herrschenden Machtasymmetrien würde nicht nur Betroffenen das Sprechen über Machtmissbrauch erschweren, sondern auch verhindern, mit Machtverhältnissen konstruktiv umzugehen (vgl. ebd., S. 63 ff.). Ebenso spezifisch evangelisch sei der schnelle Prozess der Vergebung untereinander, was als Hinweis auf eine harmonisierende Gemeinschaft verstanden werden kann und zur Vermeidung der

kritischen Auseinandersetzung mit dem Selbstbild der Kirche passen könnte. Die Erwartung an Betroffene sexualisierter Gewalt, den Tätern und Täterinnen zu vergeben, bestehe laut Springhart (2022) auch deshalb, weil Vergebung häufig als Pflicht guter Christen angesehen werde (S. 17). Eine schnelle Vergebung scheine das Problem vergessen und eine tiefergehende Auseinandersetzung unnötig werden zu lassen. Letztlich werden zudem die föderalen Strukturen der Organisation als evangelisches Spezifikum benannt. Die Ergebnisse der Einschätzungen Betroffener zu tatbegünstigenden und Täter und Täterinnen schützenden Strukturen, die spezifisch für den evangelischen Kontext sein könnten, deuten auf die Kombination mehrerer Faktoren hin: die Relevanz eines überhöhten positiven Selbstbildes der evangelischen Kirche, die Notwendigkeit, dieses für sich und nach außen hin aufrechtzuerhalten sowie die möglicherweise damit zusammenhängende fehlende Bereitschaft, sich selbstkritisch mit problematischen Strukturen und sexualisierter Gewalt auseinanderzusetzen.

Vergleiche des Umgangs der evangelischen Kirche mit sexualisierter Gewalt vor und nach 2010

Im Jahr 2010 wurde das Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in staatlichen und kirchlichen Institutionen (erneut und wirkmächtig) öffentlich-medial präsent (vgl. Kowalski 2020, S. 25). Um herauszufinden, ob sich in den Beschreibungen Betroffener Unterschiede im Umgang der evangelischen Kirche mit gemeldeten Fällen sexualisierter Gewalt vor und ab 2010 finden lassen, wurden die vorliegenden Interviews auch auf diese Frage hin untersucht. Berichte Betroffener zu Reaktionen und zum Umgang kirchlicher Mitarbeitender und Gemeindemitglieder mit ihren Fällen sowie Konsequenzen für Beschuldigte wurden hierfür gruppiert und miteinander verglichen.

Von insgesamt 30 Teilnehmenden berichteten 17 Betroffene, dass sie entweder kirchlichen Mitarbeitenden oder Gemeindemitgliedern von ihren Erlebnissen sexualisierter Gewalt erzählt oder dass diese auf anderem Wege davon erfahren hätten (z. B. Elternteil hat sich an die evangelische Kirche gewandt). Kirchliche Mitarbeitende waren beispielsweise Leitungspersonen, Diakon:innen, Dekan:innen, ehrenamtlichen Betreuer:innen, Psychotherapeut:innen in evangelischen Beratungsstellen oder Missbrauchsbeauftragte.

Sowohl für Zeiträume vor als auch seit 2010 berichteten Betroffene abwehrende, bagatellisierende oder abweisende Reaktionen durch kirchliche Mitarbeitende oder Gemeindemitglieder, nachdem sie ihre Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt gemeldet hätten. Ihnen sei nicht geglaubt und die Taten seien abgestritten worden, ihnen seien falsche Informationen gegeben worden (z. B. würden die Beschuldigten nicht mehr leben, man könne nichts tun) und die beschuldigten Personen (trotz Dokumentation vorheriger Fälle sexualisierter Gewalt) seien in Schutz genommen worden (vgl. D_Int_16, D_Int_17, D_Int_21, D_Int_6, D_Int_12, D_Int_12, D_Int_19, D_Int_18). Die Taten der Beschuldigten seien kategorisch abgestritten worden. Die Ansprechpersonen seien teilweise überrascht gewesen,

hätten Betroffene lange auf Rückmeldungen warten lassen und sie letztlich abgewiesen (vgl. D_Int_14, D_Int_18, D_Int_30, D_Int_19, D_Int_11, D_Int_30, D_Int_6, D_Int_26). In Fällen, in denen die sexualisierte Gewalt nach Berichten Betroffener nicht abgestritten wurde, seien die Beschuldigten dennoch in Schutz genommen worden, indem auf Schwierigkeiten für den Beschuldigten hingewiesen worden sei, oder es sei behauptet worden, dass die Taten bereits verjährt seien (vgl. D_Int_18, D_Int_21). Betroffene Personen berichteten ebenfalls, dass sie das Gefühl gehabt hätten, auf sich allein gestellt gewesen zu sein. Kirchliche Mitarbeitende und Gemeindemitglieder hätten beispielsweise das Bereitstellen von Informationen verweigert oder geäußert, dass sie selbst keine Hoffnung hätten, dass sich etwas in der evangelischen Kirche ändern würde (vgl. D_Int_27, D_Int_21, D_Int_18, D_Int_19). Einige Betroffene schilderten als Reaktion auf ihre Mitteilungen auch Beleidigungen und die Aufforderung zu schweigen (vgl. D_Int_19, D_Int_30, D_Int_14, D_Int_18, D_Int_10).

Ebenfalls für die Zeiträume vor wie auch seit 2010 schilderten einige Betroffene in den Interviews zwiespältige Reaktionen auf ihre Berichte. Beispielsweise seien einerseits persönliche Gespräche seitens kirchlicher Mitarbeitender angeboten worden, andererseits wurden die Gesprächssituationen durch die Betroffenen als unangenehm wahrgenommen. Teilweise sei den Betroffenen im Verlauf der Gespräche kein Glauben geschenkt worden oder kirchliche Mitarbeitende hätten ihnen mitgeteilt, dass die Kirche mit ihrem Fall nichts zu tun habe (Bsp. Pfarrfamilie) (vgl. D_Int_14, D_Int_23). Die Betroffenen berichteten, dass ihre Ansprechpersonen in einer Art „Machtlosigkeit“ (vgl. D_Int_11, D_Int_18) gegenüber höheren Instanzen gefangen gewesen seien und deshalb keine weiteren Konsequenzen hätten verfolgen können. Etwaige Versprechen seitens kirchlicher Mitarbeitender, etwas zu ändern, seien nicht umgesetzt worden (vgl. D_Int_11, D_Int_8).

Einige Betroffene schilderten, wie es nach ihren Berichten zu aus ihrer Sicht hilfreichen Reaktionen gekommen sei. Ihnen sei mit Empathie, Freundlichkeit und Hilfsangeboten begegnet worden, sie beispielsweise bei der Suche nach Therapieplätzen oder bei weiteren Aufarbeitungsschritten zu unterstützen (vgl. D_Int_18, D_Int_19, D_Int_27). Auch seien Informationen über die Beschuldigten an entsprechende Stellen weitergegeben und ein Verfahren eingeleitet worden (vgl. D_Int_12, D_Int_5).

Konsequenzen für die Beschuldigten wurden von den Betroffenen in den Interviews sowohl für Zeiträume vor als auch seit 2010 selten berichtet. Beschriebene Konsequenzen waren zum Beispiel ein Auflösungsvertrag, der allerdings nicht mit einer Kündigung gleichzusetzen sei (vgl. D_Int_18, 102), der Rat oder die Aufforderung an Beschuldigte, sich eine neue Arbeitsstelle zu suchen (vgl. D_Int_18, D_Int_22), oder auch Disziplinarverfahren und eine vorübergehende Suspendierung der Beschuldigten (vgl. D_Int_8, D_Int_30).

Insgesamt lassen sich aus den Berichten Betroffener kaum Unterschiede in den Reaktionsweisen verschiedener Mitarbeitender und Gemeindemitglieder der evangelischen Kirche vor und seit 2010 finden.

3. Auswertung der Online-Befragung von Betroffenen sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche in Deutschland

Stichprobenbeschreibung

Die anonyme Online-Befragung richtete sich an volljährige Menschen, die selbst angaben, jemals in ihrem Leben sexualisierte Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche erlebt zu haben. Zur Teilnahme an der Befragung wurde öffentlich über verschiedene Medien und Kommunikationskanäle eingeladen. Im Zuge des partizipativen Forschungsansatzes wurden auch Personen zur Teilnahme eingeladen, die sexualisierte Gewalt in evangelischen Kontexten im Erwachsenenalter erlebt hatten. Aufgrund der im Vordergrund stehenden Fokussierung des Forschungsverbundes auf sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen werden im Folgenden schwerpunktmäßig die Daten jener Teilnehmenden dargestellt, die sexualisierte Gewalt vor dem 18. Lebensjahr erlebt haben (n = 60). Die Daten der Gesamtgruppe (n = 72) werden zusätzlich nur für demografische Angaben, den Bezug zur evangelischen Kirche sowie für die Auswertung der Wünsche an die evangelische Kirche und Diakonie dargestellt.

Insgesamt 72 Teilnehmende haben den Fragebogen vollständig ausgefüllt. Das Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Erhebung lag bei 52,2 Jahren, die Standardabweichung (SD) betrug 12,87 Jahre. Die jüngste teilnehmende Person war 25 und die älteste Person 82 Jahre alt. Der Median (Md) lag bei 54 Jahren. Mit dem weiblichen Geschlecht identifizierten sich 47 der Teilnehmenden (65,3 %), mit dem männlichen Geschlecht 18 Personen (25,0 %). Zwei Teilnehmende gaben an, dass sie sich beiden Geschlechtern zugehörig fühlen (2,8 %), drei Personen gaben an, dass sie sich keiner der beiden binären Geschlechtskategorien zugehörig fühlten (4,2 %), und zwei Personen machten keine Angabe zum Geschlecht (2,8 %). Die Mehrheit der Befragten gab als höchsten Bildungsabschluss einen Hochschulabschluss (61,1 %) an, gefolgt von Fachhochschulreife oder Abitur mit 18,1 % und dem Realschulabschluss mit 16,7 %. Zwei Teilnehmende haben promoviert (2,8 %) und eine Person hat einen Meisterabschluss (1,4 %).

Im Hinblick auf Erwerbstätigkeit gaben 27 Teilnehmende (37,5 %) an, in Vollzeit erwerbstätig zu sein, 23,6 %, in Teilzeit zu arbeiten. Berentet oder pensioniert waren zum Zeitpunkt der Befragung 13,9 % der Betroffenen, während 12,5 % Erwerbsminderungsrente oder Krankengeld erhielten. In beruflicher

Ausbildung/Lehre/Umschulung/Studium befanden sich vier Teilnehmende (5,6 %); drei waren arbeitslos oder arbeitssuchend (4,3 %) und zwei Personen waren geringfügig, gelegentlich oder unregelmäßig erwerbstätig (2,8 %).

Insgesamt 43 Teilnehmende (59,7 %) waren laut eigenen Angaben zum Befragungszeitpunkt Mitglied der evangelischen Kirche, 41 davon in einer Landeskirche und zwei in einer Freikirche. Teilnehmende berichteten dabei von unterschiedlichen, vereinzelt auch von mehreren Tätigkeiten oder Rollen innerhalb der evangelischen Kirche. In Tabelle 3 ist aufgeschlüsselt, welche Rollen und Tätigkeitsfelder welchen übergeordneten Kategorien zugeordnet wurden. Diese Zuordnung gilt für alle weiteren Tabellen, in denen Angaben zu Rollen und Tätigkeitsbereichen dargestellt werden.

Tabelle 3: Zuordnung von Tätigkeiten zu zusammenfassenden Kategorien

Kategorie	**Zugeordnete Tätigkeiten**
Pfarrpersonen	Pastor:in, (Jugend-)Pfarrer:in, Vikar:in
Prediger:in	Prediger:in
Mitarbeitende mit sozialen und religiösen Aufgaben	Diakon:in, Gemeindediakon:in, Gemeindepädagog:in, Gemeindehelfer:in
Mitarbeitende mit pädagogischen/ erzieherischen Tätigkeiten	Religionslehrer:in, Lehrer:in an evangelischer Schule, Erzieher:in an evangelischer Schule, Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe, anderes Personal an evangelischer Schule
Mitarbeitende mit nicht-pädagogischen/nicht-erzieherischen Tätigkeiten	Angestellte Person mit Leitungsfunktion, Verwaltungsmitarbeiter:in, Kirchenmusiker:in, Friedhofsmitarbeiter:in, Hausmeister:in, Pflegepersonal, anderes Personal diakonischer Werke oder Einrichtungen
ehrenamtlich Tätige und nicht bei der evangelischen Kirche angestellte Personen	Gemeindemitglied, ehrenamtlich Mitarbeitende:r, Mitglied einer evangelischen Bruder-/ Schwesternschaft
andere Kinder/Jugendliche/gleichaltrige Personen	andere Kinder und Jugendliche (ohne bestimmte Rolle)
unbekannt/ keine Angabe	Aussagen: „Weiß ich nicht“, „Ich möchte dazu keine Angabe machen“

Tabelle 4 zeigt die Häufigkeiten der berichteten Tätigkeitsbereiche.

Tabelle 4: Aktuelle Tätigkeit(en) der Teilnehmenden in der evangelischen Kirche

Aktuelle Tätigkeit(en) in der evangelischen Kirche	**Anzahl Nennungen**	**Anteil aller Betroffenen mit aktueller Rolle in der evangelischen Kirche (n = 43)**
Pfarrperson	6	14,0 %
Prediger:in	0	–
Mitarbeitende mit sozialen und religiösen Aufgaben	2	4,7 %
Mitarbeitende mit pädagogischen/ erzieherischen Tätigkeiten	0	–
Mitarbeitende mit nicht-pädagogischen / nicht-erzieherischen Tätigkeiten	4	9,3 %
ehrenamtlich Tätige und nicht bei der evangelischen Kirche angestellte Personen	26	60,5 %
anderweitig Tätige	3	7,0 %
keine Angabe	3	7,0 %

Anmerkung: Mehrfachangaben waren möglich.

Von den insgesamt 29 befragten Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung angaben, keine Mitglieder der evangelischen Kirche zu sein, gaben vier Personen an, niemals Mitglied gewesen zu sein. Letztere gaben an, sexualisierte Gewalt im Kontext von evangelischen Kindergärten (n = 2), einem evangelischen Kinderheim (n = 1) und im Rahmen von Jugendarbeit in der evangelischen Kirche erlebt zu haben. Bei den verbleibenden 25 Befragten handelt es sich um ehemalige Mitglieder, die zu einem früheren Zeitpunkt der evangelischen Kirche angehörten. Von diesen 25 Personen gaben 16 (64,0 %) an, aufgrund von Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt ausgetreten zu sein. Acht Personen nannten andere Gründe für ihren Austritt (32,0 %), während eine Person keine Angaben dazu machte (4,0 %).

Rolle(n) der betroffenen Person in der evangelischen Kirche zum Zeitpunkt der sexualisierten Gewalt

Von den 60 Teilnehmenden nannten 29 Teilnehmende als eigene Rolle zum Tatzeitpunkt „Gemeindemitglied“ (50,9 %) und 20 Personen „Ehrenamtliche:r“ (35,1 %). Lediglich sieben Personen gaben an, keine Rolle gehabt zu haben (12,3 %). 13 Personen (21,7 %) gaben eine „sonstige“ Rolle an wie zum Beispiel Kind im Kindergottesdienst, Konfirmand:in oder Mitglied einer Jugendgruppe. Eine Person machte keine Angabe. Mehrfachantworten waren möglich.

Angaben zur sexualisierten Gewalt

Merkmale der Taten und Beschuldigten

Die Person, die zu Beginn der sexualisierten Gewalt am jüngsten war, gab an, zwei Jahre alt gewesen zu sein, während die Person, die am ältesten war, 52 Jahre als Alter angab. Von den Befragten gaben insgesamt 33,3 % an, zum Zeitpunkt des ersten Vorfalls sexualisierter Gewalt jünger als zwölf Jahre gewesen zu sein (n = 24), während 48,6 % laut eigenen Angaben zwischen zwölf und 17 Jahren alt waren (n = 35). Insgesamt 13,9 % der Befragten berichteten, 18 Jahre oder älter zum Zeitpunkt des Beginns der Erfahrungen sexualisierter Gewalt gewesen zu sein (n = 10). Drei Personen machten keine Angabe zur Frage des Alters bei Beginn der sexualisierten Gewalt, wobei eine von ihnen in einem offenen Textfeld schrieb, dass die sexuellen Übergriffe im Alter von 15 Jahren stattgefunden hätten.

Aufgrund der im Vordergrund stehenden Fokussierung des Forschungsverbundes auf sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen beziehen sich die weiteren textlichen Ausführungen auf die Auswertung der Angaben der Teilnehmenden, die sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, also vor dem 18. Lebensjahr erlebt haben (n = 60). Von diesen Betroffenen identifizierten sich 41 Personen als weiblich (68,3 %), 13 als männlich (21,7 %), eine Person gab an, sich beiden Geschlechtern (1,7 %), und drei Teilnehmende, sich keinem Geschlecht zugehörig zu fühlen (5,0 %). Zwei Personen machten keine Angaben zum Geschlecht (3,3 %). Die Ergebnisse zu Beschuldigten beziehen sich zunächst auf jene beschuldigte Person, bei deren Übergriff die betroffene Person am jüngsten war (Tabelle 5). In Fällen, in denen die sexualisierte Gewalt über einen längeren Zeitraum mehrfach durch eine beschuldigte Person ausgeübt wurde (n = 46; 76,7 %), machten 41 Personen Angaben zur Dauer, die im Schnitt 3,8 Jahre betrug (SD = 4,36; Md = 2 Jahre). Fünf Personen machten dazu keine Angabe.

Tabelle 5: Merkmale der Taten und Beschuldigten

Merkmale der Taten und Beschuldigten	**M *(SD)***	**Md**
Alter der Betroffenen zu Beginn der sexualisierten Gewalt	11,2 *(4,53)*	13
Alter der beschuldigten Person bei Beginn der sexualisierten Gewalt	36,3 *(10,61)*	35

Geschlecht der beschuldigten Person	**Anzahl Betroffener**	**Anteil an allen Betroffenen (n = 60)**
weiblich	4	6,7 %
männlich	56	93,3 %
gesamt	60	100 %
Vorkommen der erlebten sexualisierten Gewalt		
einmalig	13	21,7 %
mehrfach	46	76,7 %
keine Angabe	1	1,7 %
gesamt	60	100 %

In Abbildung 1 wird dargestellt, wann Betroffene nach ihren Angaben zum ersten Mal sexualisierte Gewalt durch eine Person im evangelischen Kontext erlebt haben. Zwei Personen gaben an, dass dies zwischen 1950 und 1959 (3,3 %) geschah, zehn Personen zwischen 1960 und 1969 (16,7 %), 15 Betroffene gaben ein Jahr in der Spanne 1970 bis 1979 an (25,0 %), 17 zwischen 1980 und 1989 (28,3 %), neun zwischen 1990 und 1999 (15,0 %), sechs zwischen 2000 und 2009 (10,0 %) und eine Person nannte eine Zeit nach 2010 (1,7 %). Eine Person machte dazu keine Angabe (1,7 %).

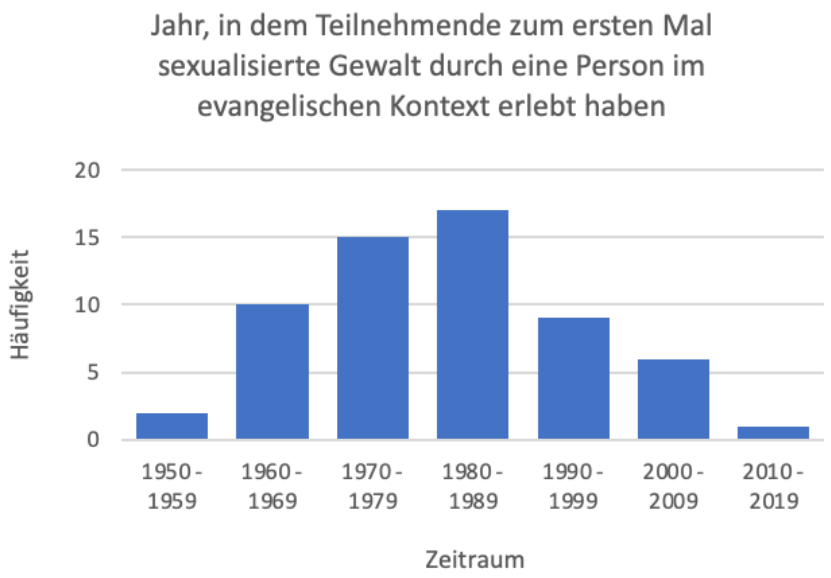

Abbildung 1: Darstellung der Verteilung der Jahre, für die Betroffene sexualisierte Gewalt durch eine Person innerhalb der evangelischen Kirche berichteten.

Verwandtschaft zwischen beschuldigten Personen und Betroffenen

Eine Verwandtschaft zwischen betroffener Person und Beschuldigtem bestand laut Angaben der Teilnehmenden in sechs Fällen (10,0 %). In diesen Fällen handelt es sich bei dem Beschuldigten jeweils um

den Vater der betroffenen Person, der in drei Fällen als Pfarrperson tätig war. In drei Fällen war die Tätigkeit oder Rolle des beschuldigten Vaters unbekannt beziehungsweise machten die Betroffenen keine Angaben zu dessen Rolle.

Auf die Frage, welchen Bezug Beschuldigte zur Familie der betroffenen Person hatten, gaben 25 Personen an, dass der:die Beschuldigte keinen Bezug zur Familie hatte und diese den:die Beschuldigte:n nicht kannte (41,7 %), sieben Personen gaben an, dass der:die Beschuldigte und die Familie Bekannte (11,7 %) waren, und vier Personen, dass der:die Beschuldigte und die Familie befreundet waren (6,7 %). Laut sieben Teilnehmenden standen der:die Beschuldigte zur Familie in einem Dienstverhältnis (11,7 %), und neun Personen gaben eine andere Art der Bekanntschaft zwischen dem:der Beschuldigten und der Familie der betroffenen Person an (15,0 %). Eine Person machte dazu keine Angabe (1,7 %).

Tätigkeiten der beschuldigten Personen innerhalb der evangelischen Kirche zum Zeitpunkt der sexualisierten Gewalt

Tabelle 6 zeigt Angaben zur Rolle der beschuldigten Personen innerhalb der evangelischen Kirche zum Zeitpunkt der von Betroffenen angegeben sexualisierten Gewalt. In 18 Fällen wurden keine Angaben zur Rolle der beschuldigten Person gemacht. Die Angaben beziehen sich wiederum auf jene beschuldigte Person, bei deren Übergriff die betroffene Person am jüngsten war. Die Antwortmöglichkeiten Prediger:in, Gemeindehelfer:in, Gemeindepädagog:in, Religionslehrer:in, Verwaltungsmitarbeiter:in, Friedhofsmitarbeiter:in und Pflegepersonal wurden im Hinblick auf die Rollen Beschuldigter nicht genannt.

Tabelle 6: Rolle des:der Beschuldigten innerhalb der evangelischen Kirche zum Zeitpunkt der erlebten sexualisierten Gewalt

Rolle des:der Beschuldigten	Anzahl Betroffener	Anteil an allen Betroffenen (n = 60)
Pfarrperson	18	30,0 %
Prediger:in	0	–
Mitarbeitende mit sozialen und religiösen Aufgaben	1	1,7 %
Mitarbeitende mit pädagogischen/erzieherischen Tätigkeiten	18	30,0 %
Mitarbeitende mit nicht-pädagogischen/nicht-erzieherischen Tätigkeiten	4	6,7 %

ehrenamtlich Tätige und nicht bei der evangelischen Kirche angestellte Personen	1	1,7 %
andere Kinder/Jugendliche/ gleichaltrige Personen	0	–
keine Angabe	18	30,0 %
gesamt	60	100 %

Mitgliedschaft in einer Freikirche

Auf die Frage, ob Beschuldigte Mitglied einer Freikirche waren, antworteten neun Teilnehmende mit Ja (15,0 %), 36 Teilnehmende mit Nein (60,0%) und 14 Personen gaben an, dies nicht zu wissen (23,3 %). Eine Person machte keine Angabe (1,7 %).

Tathandlungen

Teilnehmende der Online-Befragung wurden gebeten, Tathandlungen aus einer Liste an Beschreibungen auszuwählen und/oder in Form einer offenen Antwort anzugeben. Ausgewählt werden konnte aus 15 Tathandlungen, welche „Hands-on-“ (Handlungen mit Körperkontakt), „Hands-off-“ (Handlungen ohne Körperkontakt) und tatunterstützende Handlungen beschrieben. Mehrfachnennungen waren möglich. Der größte Teil der Nennungen entfiel auf „Hands-on“-Tathandlungen, welche von körperlichen Berührungen bis hin zu Penetration reichten (Σ = 194 Nennungen). „Hands-off“-Tathandlungen, wie beispielsweise Nötigung zum Anschauen pornografischen Materials oder Selbstbefriedigung der Beschuldigten in Anwesenheit der Betroffenen, wurden 58-mal genannt. Tatunterstützende Handlungen wie beispielsweise Drohungen, die Verabreichung von Alkohol oder Drogen oder körperliche Gewalt wurden 57-mal genannt. Andere nicht näher beschriebene Tathandlungen wurden 16-mal genannt.

Insgesamt 96,7 % der befragten Personen gaben an, mindestens eine „Hands-on“-Tathandlung erlebt zu haben (n = 58). Tabelle 7 zeigt Ergebnisse für verschiedene Kombinationen der unterschiedlichen Tathandlungskategorien. Insgesamt 19 Personen gaben an, sowohl „Hands-on“-, „Hands-off“- als auch tatunterstützende Handlungen erlebt zu haben.

Tabelle 7: Angaben zu Tathandlungen

Tathandlungen	Anzahl Betroffe-ner	Anteil an allen Betroffenen (n = 60)
ausschließlich „Hands-on“-Handlungen	20	33,3 %
sowohl „Hands-on“- als auch „Hands-off“-Handlungen	29	48,3 %
sowohl „Hands-on“- als auch tatunterstützende Handlungen	9	15,0 %
ausschließlich „Hands-off“-Handlungen	1	1,7 %
sowohl „Hands-off“- als auch tatunterstützende Handlungen	1	1,7 %
gesamt	60	100 %

Weitere Formen der Gewalt durch Beschuldigte

Neben sexualisierter Gewalt berichteten Betroffene auch vom Erleben körperlicher Gewalt (n = 18; 30 %) und psychischer Gewalt wie Einschüchterung, Drohungen, Demütigungen, Anschreien, kontrollierendem Verhalten oder Verleumdungen (n = 41; 68,3 %) durch die beschuldigte Person.

Orte der Tathandlungen

Die meisten Betroffenen nannten Räumlichkeiten im evangelischen Kontext als Orte für Tathandlungen (n = 43, 71,7 %). Dazu zählen unter anderem Gemeindegebäude, Kirchengebäude und Pfarrbüros. Gefolgt wurde dies von der Nennung öffentlicher Orte und Räume (n = 24) mit 40,0 % (Gemeinschaftsdusche; draußen im Freien; Hotel; Schwimmbad/Sauna). Evangelische Freizeitstätten, wozu bestimmte Ausflugsunterkünfte und evangelische Zeltlager gezählt werden können, wurden 19-mal genannt (31,7 %). Tathandlungen fanden laut Angaben der Teilnehmenden darüber hinaus auch in der Wohnung der beschuldigten Person statt (n = 18; 30,0 %). Ebenfalls sei es zu Tathandlungen in anderen privaten Räumen wie fremden Wohnungen oder in einem Auto gekommen (n = 14; 23,3 %). Betroffene nannten auch pädagogische evangelische Einrichtungen wie Heime, Kindergärten, Schulen, Internate und Ausbildungsorte (n = 10; 16,7 %) als Tatorte. Auch fanden nach Angaben der Teilnehmenden Tathandlungen in der Wohnung der Eltern beziehungsweise der Familie statt (n = 10; 16,7 %). Laut drei Nennungen kam es zu Tathandlungen in der Wohnung und im eigenen Zimmer Betroffener (5,0 %). Mehrfachnennungen waren möglich. Vier Teilnehmende gaben an, zur Zeit des sexuellen Missbrauchs in einem evangelischen Heim gewesen zu sein (6,7 %), während sich drei Personen in einer evangelischen Kinderkureinrichtung befanden (5,0 %).

Sexualisierte Gewalt mit anderen Tätern und (schein-)ideologischer Rechtfertigung

Sechs Teilnehmende stimmten sowohl der Aussage zu: „Diese Person hat mit anderen Tätern/Täterinnen gemeinsam sexualisierte Gewalt ausgeübt“, als auch der Aussage: „Neben mir gab es weitere betroffene Kinder/Jugendliche, die sexualisierte Gewalt durch diese Person erlebt haben“. Diese sechs Personen gaben zusätzlich an, dass Beschuldigte die sexualisierte Gewalt ideologisch mit dem evangelischen Glauben gerechtfertigt und dass während der sexualisierten Gewalt Rituale stattgefunden hätten. Es wurde allerdings nicht danach gefragt, um was für Rituale es sich konkret gehandelt habe.

Häufigkeit der sexualisierten Gewalt im evangelischen Kontext

Tabelle 8 zeigt Angaben zur Häufigkeit der sexualisierten Gewalt durch eine oder mehrere beschuldigte Personen.

Tabelle 8: Angaben zur Häufigkeit der erlebten sexualisierten Gewalt im evangelischen Kontext

Häufigkeit der sexualisierten Gewalt im evangelischen Kontext	**Anzahl Betroffener**	**Anteil an allen Betroffenen (n = 60)**
einmalig durch eine Person im evangelischen Kontext	15	25,0 %
wiederholt durch eine Person im evangelischen Kontext	23	38,3 %
einmalig durch unterschiedliche Personen im evangelischen Kontext	1	1,7 %
wiederholt durch unterschiedliche Personen im evangelischen Kontext	20	33,3 %
keine Angabe	1	1,7 %
gesamt	60	100 %

Rollen/Tätigkeiten von verschiedenen Beschuldigten

Im Falle der einmaligen oder wiederholten sexualisierten Gewalt durch unterschiedliche Personen wurden Betroffene nach den Tätigkeiten dieser Personen gefragt (n = 21). Mehrfachnennungen waren möglich. Mit 15 Nennungen wurde als Tätigkeit von Beschuldigten am häufigsten Pfarrperson genannt (71,4 %). Sieben Nennungen (33,3 %) wurden für ehrenamtlich Tätige und nicht bei der evangelischen Kirche angestellte Personen gemacht. Mitarbeitende mit pädagogischen oder erzieherischen Tätigkeiten wurden mit fünf Nennungen als beschuldigte Personen (23,8 %) verzeichnet. Drei Nennungen (14,3 %) betrafen Mitarbeitende mit nichtpädagogischen oder nichterzieherischen Tätigkeiten. Drei

Nennungen (14,3 %) beinhalteten andere Kinder, Jugendliche oder Gleichaltrige. Für Mitarbeitende mit sozialen und religiösen Tätigkeiten wurden zwei Nennungen verzeichnet (9,5 %). Eine Person nannte eine/n Prediger:in als beschuldigte Person (4,8 %). Schließlich gab es acht Nennungen (38,1 %) für Personen, die in keine der zuvor genannten Kategorien passten.

Umgang der evangelischen Kirche mit sexualisierter Gewalt

Zeug:innen sexualisierter Gewalt

Teilnehmende wurden gefragt, ob es eine oder mehrere andere Personen gab, die Zeug:innen der sexualisierten Gewalt geworden waren. Insgesamt 40 Prozent der Befragten gaben an, dass es für die erlebte sexualisierte Gewalt Zeug:innen gab (n = 24), 19 Teilnehmende wiederum verneinten dies (31,7 %) und 16 Teilnehmende gaben an, dies nicht zu wissen (26,7 %). Eine Person machte dazu keine Angabe (1,7 %). Von denjenigen, die angaben, dass es Zeug:innen der erlebten sexualisierten Gewalt gegeben habe, berichteten 20 Betroffene, dass die Zeug:innen zu besagtem Zeitpunkt eine Rolle innerhalb eines evangelischen Kontextes gehabt hätten (siehe Tabelle 9).

Zu den Reaktionen der Zeug:innen aus evangelischen Kontexten gab es insgesamt 18 Antworten (Mehrfachantworten waren möglich). Sieben Zeug:innen hätten mit der betroffenen Person über die Erfahrungen sexualisierter Gewalt gesprochen (38,9 %), drei wiederum hätten laut der Angaben mit einer Person außerhalb des evangelischen Kontextes gesprochen (16,7 %) und ein:e Zeug:in mit der vorgesetzten Person (5,6 %) der:des Beschuldigten. Eine Person machte hierzu keine Angabe (5,6 %), und sechs Teilnehmende gaben an, nicht mehr zu wissen, wie die Zeuginnen reagiert hätten (33,3 %).

Tabelle 9: Angaben zu Rollen und Tätigkeiten von Zeug:innen sexualisierter Gewalt innerhalb evangelischer Kontexte

Tätigkeit(en) der Zeug:innen	Anzahl der Nennungen	Anteil aller Betroffenen, die Zeug:innen in EKD angeben (n = 20)
Pfarrperson	8	40,0 %
Prediger:in	0	–
Mitarbeitende mit sozialen und religiösen Aufgaben	4	20,0 %
Mitarbeitende mit pädagogischen/ erzieherischen Tätigkeiten	4	20,0 %
Mitarbeitende mit nicht-pädagogischen/nicht-erzieherischen Tätigkeiten	2	10,0 %
ehrenamtlich Tätige und nicht bei der evangelischen Kirche angestellte Personen	7	35,0 %
andere Kinder/Jugendliche/ Gleichaltrige Personen	6	30,0 %
andere	4	20,0 %
„Weiß ich nicht“	1	5,0 %
keine Angabe	0	0 %

Anmerkung*: Mehrfachantworten waren möglich.*

Offenlegung sexualisierter Gewalt gegenüber Personen innerhalb der evangelischen Kirche

Betroffene wurden gefragt, ob sie zu irgendeinem Zeitpunkt mit anderen Personen über ihre Erfahrungen sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche gesprochen haben. Insgesamt 51 Teilnehmende bejahten dies (85,0 %), sieben Personen beantworteten die Frage mit Nein (11,7 %) und zwei Personen machten dazu keine Angabe (3,3 %).

Teilnehmende, die hierzu Angaben gemacht hatten (n = 58), wurden weitergehend gefragt, ob es eine Person im evangelischen Kontext gegeben habe, an die sich Betroffene von sexualisierter Gewalt hätten wenden können. Etwa ein Viertel der Teilnehmenden (n = 13, 22,4 %) gab an, dass es eine solche Person gegeben habe und sie sich auch an diese gewandt hätten. Vier Teilnehmende (6,9 %) gaben an, sich nicht an diese Person gewandt zu haben. Ob es sich bei den hier angegebenen Personen um offizielle Ansprechpersonen für sexualisierte Gewalt in evangelischen Einrichtungen gehandelt hat, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Fünf Personen (8,6 %) gaben an, dass es keine solche Person gegeben habe, und knapp die Hälfte der Befragten (n = 28, 48,3 %) wusste nicht, ob es eine solche Person gegeben hat. Acht Teilnehmende (13,8 %) haben keine Angaben gemacht.

Die übrigen Teilnehmenden, die zuvor angegeben hatten, zu einem gewissen Zeitpunkt mit jemandem über ihre Erfahrungen gesprochen zu haben, wurden ebenfalls gefragt, ob diese Person einen Bezug zur evangelischen Kirche hatte. 24 Teilnehmende bestätigten dies. Zusammen mit den 13 Teilnehmenden, die bereits angegeben hatten, sich an eine Ansprechperson innerhalb der evangelischen Kirche gewandt zu haben, haben somit insgesamt 37 Teilnehmende (61,7 % der Gesamtstichprobe) angegeben, sich zu irgendeinem Zeitpunkt an jemanden innerhalb der evangelischen Kirche gewandt und über die erlebte sexualisierte Gewalt gesprochen zu haben.

Im Schnitt vergingen 18,9 Jahre, bis Betroffene mit einer anderen Person in der evangelischen Kirche über ihre Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche sprachen (SD = 18). Der Median lag bei 15 Jahren (min. = 0 Jahre, max. = 66,7 Jahre). Teilnehmende, die mit einer Person innerhalb der evangelischen Kirche über ihre Erfahrungen gesprochen haben (n = 37), nannten verschiedene Tätigkeiten der angesprochenen Personen, die in Tabelle 10 dargestellt sind.

Tabelle 10: Rolle(n) der angesprochenen Personen innerhalb der evangelischen Kirche

Rolle der angesprochenen Personen	**Anzahl der Nennungen**	**Anteil Betroffener, die mit Personen innerhalb der evangelischen Kirche über Erfahrungen gesprochen haben (n = 37)**
Pfarrperson	17	45,9 %
Prediger:in	1	2,7 %
Mitarbeitende mit sozialen und religiösen Aufgaben	4	10,8 %
Mitarbeitende mit pädagogischen/ erzieherischen Tätigkeiten	2	5,4 %
Mitarbeitende mit nicht-pädagogischen/nicht-erzieherischen Tätigkeiten	6	16,2 %
ehrenamtlich Tätige und nicht bei der evangelischen Kirche angestellte Personen	15	40,5 %
andere Kinder/Jugendliche/ Gleichaltrige Personen	4	10,8 %
andere	12	32,4 %
„Weiß ich nicht“	2	5,4 %
keine Angabe	0	0 %

Anmerkung: Mehrfachantworten waren möglich.

Reaktionen durch Personen innerhalb der evangelischen Kirche auf Offenlegungen sexualisierter Gewalt

Die Hälfte der 37 Befragten, die mit jemandem innerhalb der evangelischen Kirche gesprochen hatten, gab im Rahmen einer Frage mit möglichen Mehrfachantworten an, dass die angesprochene Person mit Empathie und Unterstützung reagiert habe (n = 20; 54,1 %). In 14 Fällen habe die angesprochene Person der betroffenen Person nicht geglaubt und den Wahrheitsgehalt des Berichteten geleugnet (37,8 %). In neun Fällen sei die betroffene Person Bestrafung ausgesetzt gewesen (24,3 %). Beispielhaft berichteten Teilnehmende, eine angesprochene Person habe sie aus der Gemeindearbeit ausgeschlossen, ihnen moralische Vorhaltungen gemacht, ihnen die Schuld an der erlebten Gewalt gegeben oder sie als „Gemeindehure“ beschimpft. In einem Fall sei es zu Selbstvorwürfen der angesprochenen Personen gekommen (2,7 %) und zehn Betroffene seien durch die angesprochene Person aufgefordert worden zu schweigen (27,0 %). In acht Fällen berichteten Teilnehmende keine (21,6 %) und in zwei Fällen irgendeine andere Reaktion (5,4 %). Ebenfalls zwei Personen machten hierzu keine Angaben (5,4 %). Tabelle 11 stellt die Handlungen von angesprochenen Personen innerhalb der evangelischen Kirche als Reaktion nach Offenlegungen sexualisierter Gewalt dar.

Tabelle 11: Handlungen angesprochener Personen innerhalb der evangelischen Kirche

Handlungen angesprochener Personen innerhalb der evangelischen Kirche als Reaktion auf die Offenlegung sexualisierter Gewalt durch Betroffene	**Anzahl der Nennungen**	**Anteil Betroffener, die mit Personen innerhalb der evangelischen Kirche über Erfahrungen gesprochen haben (n = 37)**
gar keine	17	45,9 %
beschuldigte Person zur Rede gestellt	7	18,9 %
mit Vorgesetzten der beschuldigten Person gesprochen	5	13,5 %
mit externen Personen gesprochen (d. h. mit Personen außerhalb der evangelischen Kirche)	5	13,5 %
„Weiß ich nicht“	6	16,2 %
andere Handlungen	11	29,7 %
nicht hilfreiche/unangemessene Handlungen (Beschuldigte zum Arbeitsplatzwechsel drängen, mit Beschuldigten sprechen ohne Ergebnis)	2	5,4 %

unterstützende Handlungen (Sicherstellung von Anerkennungszahlung, Unterstützung bei anderen Entschädigungsanträgen, Beratung, Einleitung von Disziplinarverfahren)	9	24,3 %

Anmerkung: Mehrfachantworten waren möglich.

Meldungen sexualisierter Gewalt an Landeskirchen oder an andere Stellen in der evangelischen Kirche oder Diakonie

Über die Hälfte der 51 Betroffenen, die zum Zeitpunkt der Online-Befragung bereits über ihre Erfahrungen mit jemandem gesprochen hatten, gaben an, sich mit den Gewalterfahrungen außerdem an eine Landeskirche oder an eine andere zuständige Stelle in der evangelischen Kirche oder Diakonie gewandt zu haben (n = 29; 56,9 %), während 41,2 % dies verneinten (n = 21) und eine Person keine Angabe dazu machte (2,0 %).

Reaktionen der Landeskirche

Die 29 Personen, die angaben, sich an eine Landeskirche oder an eine andere zuständige Stelle in der evangelischen Kirche oder Diakonie gewandt zu haben, wurden gefragt, wie diese Stellen auf die Meldung der sexualisierten Gewalt reagiert hätten. 23 Personen gaben dabei an, dass Mitarbeitende der Landeskirche oder anderer zuständiger Stellen in der evangelischen Kirche oder Diakonie mit Empathie und Unterstützung reagiert hätten. Allerdings berichteten vier Personen, dass mit Leugnung des Wahrheitsgehalts in Bezug auf die Angaben Betroffener reagiert worden sei (13,8 %). Fünf Teilnehmende gaben an, dass die angesprochene(n) Person(en) gar nicht reagiert hätte(n) und eine Person machte dazu keine Angabe. Darüber hinaus gab es noch sieben Nennungen anderer Reaktionen (24,1 %). Dazu zählten als unangemessen erlebte Reaktionen (z. B. Verschweigen, Beschuldigte schützen, verstörende Reaktion, Verweis auf Nichtzuständigkeit aufgrund sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie, rücksichtsloses Verhalten), aber auch unterstützende Handlungen (z. B. Sicherstellung von Anerkennungszahlung, Unterstützung bei anderen Entschädigungsanträgen, persönliche Beratung, Einleitung von Disziplinarverfahren).

Umgang der evangelischen Kirche mit Aufklärung und Aufarbeitung

Teilnehmende wurden gebeten, einzuschätzen, inwiefern die evangelische Kirche Verantwortung für die Aufklärung und Aufarbeitung ihres Falles an sie als Betroffene abgegeben habe und ob die evangelische Kirche externe Stellen, das heißt Personen außerhalb der evangelischen Kirche, in den Prozess der Aufarbeitung ihres Falles einbezogen habe. Die Aussagen sollten mit einer von sieben

Antwortmöglichkeiten bewertet werden: (1) „Trifft nicht zu“, (2) „Trifft ein wenig zu“, (3) „Trifft mittelmäßig zu“, (4) „Trifft ziemlich zu“, (5) „Trifft voll und ganz zu“, (6) „Weiß ich nicht“ und (7) „Ich möchte dazu keine Angabe machen“. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgte anhand der Mittelwerte der Aussagen sowie der Angabe der Standardabweichung und des Medians (Zentralwert, der die Mitte der Daten angibt; 50 % der Daten befinden sich dabei unterhalb des Medians und 50 % oberhalb des Medians). Mittelwerte für die einzelnen Aussagen wurden nur anhand des Antwortbereiches 1–5 berechnet. Die Angaben (6) „Weiß ich nicht“ und (7) „Ich möchte dazu keine Angabe machen“ wurden als fehlende Werte definiert. Die Ergebnisse sind in Tabelle 12 dargestellt. Die Befragten stimmten der Aussage teilweise zu, dass die evangelische Kirche die Verantwortung für die Aufklärung und Aufarbeitung ihres Falles an die Betroffenen abgegeben und/oder nichts oder nur wenig zur Aufklärung ihres Falles beigetragen habe. Teilnehmende gaben außerdem mehrheitlich an, dass die evangelische Kirche keine Personen außerhalb der evangelischen Kirche in den Prozess der Aufarbeitung ihres Falles einbezogen habe.

Tabelle 12: Angaben zur Verantwortungsübernahme der evangelischen Kirche im Rahmen der Aufarbeitung

„Die evangelische Kirche/ Einrichtung hat …“	**Anzahl Betroffener, die Aussagen bewertet haben**	**M (SD)**	**Md**
„… die (komplette) Verantwortung für die Aufklärung und Aufarbeitung meines Falles an mich als Betroffene:n abgegeben und/oder nichts/wenig zur Aufklärung meines Falles beigetragen.“	29	2,97 (1,74)	3,00
„… keine externen Stellen (d. h. Personen außerhalb der evangelischen Kirche) in den Prozess der Aufarbeitung meines Falles miteinbezogen.“	29	3,45 (2,03)	5,00

Anmerkung: „Trifft nicht zu“ = 1; „Trifft ein wenig zu“ = 2; „Trifft mittelmäßig zu“ = 3; „Trifft ziemlich zu“ = 4; „Trifft voll und ganz zu“ = 5. Die Antwortmöglichkeiten „Weiß ich nicht“ oder „Ich möchte dazu keine Angabe machen“ wurden nicht in die Mittelwertberechnung eingeschlossen.

Aufsuchen der Zentralen Anlaufstelle .help

Seit dem 01.07.2019 können sich Betroffene sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche an die „Zentrale Anlaufstelle .help“ wenden. In einem geschützten Rahmen bieten ausgebildete Fachkräfte der Fachberatungsstelle Pfiffigunde Heilbronn e. V. Beratungsgespräche an. Insgesamt neun Teilnehmende (17,6 %), die über die erlebte sexualisierte Gewalt mit jemandem gesprochen hatten, gaben an, das Angebot der „Zentralen Anlaufstelle .help“ in Anspruch genommen zu haben, während zehn Betroffene angaben, sich nicht an diese gewandt zu haben (19,6 %). Insgesamt 18 Teilnehmende (35,3 %) berichteten, die Anlaufstelle nicht zu kennen, und elf Teilnehmende (21,6 %) gaben an, die „Zentrale Anlaufstelle .help“ habe es zu einem früheren Zeitpunkt, als eine Meldung eventuell infrage gekommen wäre, noch nicht gegeben. Drei Personen machten keine Angabe zu dieser Frage (5,9 %).

Die Erfahrungen der neun Teilnehmenden, die angaben, das Angebot der „Zentralen Anlaufstelle .help“ genutzt zu haben, wurden in sieben Fällen als positiv oder sehr positiv, in einem Fall als „neutral“ und in einem weiteren Fall als „negativ“ benannt.

Konsequenzen für Beschuldigte vonseiten der evangelischen Kirche

Die Mehrheit der Betroffenen gab an, dass es keine Konsequenzen für Beschuldigte vonseiten der evangelischen Kirche gegeben habe (n = 34; 56,7 %), während zwölf Teilnehmende angaben, nichts über etwaige Konsequenzen zu wissen (20,0 %) und eine Person dazu keine Angabe machte (1,7 %). In 13 Fällen wurde von Konsequenzen seitens der evangelischen Kirche berichtet (21,7 %) (siehe Tabelle 13). Tabelle 14 zeigt die Häufigkeiten dieser Konsequenzen. In einigen Fällen wurde von mehr als einer Konsequenz berichtet.

Tabelle 13: Konsequenzen für Beschuldigte durch die evangelische Kirche

„Gab es seitens der evangelischen Kirche Konsequenzen für die Person/en, die sexualisierte Gewalt gegen Sie ausgeübt hat/haben?“	**Anzahl Betroffener**	**Anteil an allen Betroffenen (n = 60)**
„Ja“	13	21,7 %
„Nein“	34	56,7 %
„Weiß ich nicht“	12	20,0 %
keine Angabe	1	1,7 %
gesamt	60	100 %

Tabelle 14: Angaben zur Art und Häufigkeit der Konsequenzen durch die evangelische Kirche

Konsequenzen für Beschuldigte durch die evangelische Kirche	Anzahl der Nennungen	Anteil der Betroffenen, die Konsequenzen für Beschuldigte berichtet haben (n = 13)
Disziplinarmaßnahmen	12	92,3 %
Pensionskürzung	2	15,4 %
eingeschränktes Tätigkeitsgebot	3	23,1 %
Versetzung in andere Gemeinde	1	7,7 %
(kurzzeitige) Suspendierung	2	15,4 %
Auflösungsvertrag	1	7,7 %
Entfernung aus dem Dienst	2	15,4 %
Aberkennung der Ordinationsrechte	1	7,7 %
Gesprächsangebot	3	23,1 %

Anmerkung: Mehrfachnennungen waren möglich.

Erstattung einer Strafanzeige

Von den 60 Betroffenen, die in evangelischen Kontexten sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend berichteten, gaben lediglich acht Personen an, zum Zeitpunkt der Befragung eine Strafanzeige erstattet zu haben (13,3 %). Von diesen gaben drei Personen an, dass es trotz einer Strafanzeige nicht zu Ermittlungen gekommen sei (5,0 %). Ebenfalls drei Betroffene berichteten, dass sie Strafanzeige erstattet hätten und es Ermittlungen gegeben habe, diese aber nicht zu einer Verurteilung geführt hätten (5,0 %). Lediglich in zwei Fällen (3,3 %) sei es nach Anzeigeerstattung zu Ermittlungen und einer Verurteilung gekommen. Die Mehrheit der Betroffenen, nämlich 81,7 % (n = 49), gab jedoch an, keine Anzeige erstattet zu haben. Drei der Befragten machten dazu keine Angabe (5,0 %).

Anerkennungsleistungen

Die Mehrheit der Teilnehmenden, nämlich 65,0 % (n = 39), gab an, bis zum Zeitpunkt der Befragung keine Anerkennungsleistungen beantragt zu haben. Von den 21 Personen (35,0 %), die angaben, eine Anerkennungszahlung beantragt zu haben, gaben 20 an, diese zum Zeitpunkt der Befragung bereits erhalten zu haben.

Wünsche Betroffener an die evangelische Kirche

Abschließend wurden Teilnehmende der Online-Befragung gefragt, was sie sich von der evangelischen Kirche in Bezug auf den Umgang mit sexueller Gewalt wünschen. Die Antworten sind in Tabelle 15 dargestellt.

Tabelle 15: Wünsche Betroffener an die evangelische Kirche

„Was würden Sie sich von der evangelischen Kirche wünschen?“	**Minderjährige und erwachsene Betroffene**		**Nur minderjährige Betroffene**	
„Die Anerkennung meiner Gewalterfahrungen durch …“	**Anzahl Nennungen**	**Anteil an allen Betroffenen (n = 72)**	**Anzahl Nennungen**	**Anteil an allen Betroffenen (n = 60)**
„... eine offizielle Erfassung, Zählung und Dokumentation meines Falls.“	52	72,2 %	43	71,7 %
„... die öffentliche Benennung dieses Teils der Geschichte der evangelischen Kirche.“	43	59,7 %	37	61,7 %
„... ein offizielles Entschuldigungsschreiben durch die EKD bzw. die Landeskirche.“	22	30,6 %	19	31,7 %
„... eine Reaktion der Gemeinde/der Einrichtung, in der ich die Gewalt erfahren musste.“	21	29,2 %	18	30,0 %
„... die Einrichtung einer Erinnerungsstätte für alle Betroffenen von sexualisierter Gewalt in Kontexten der evangelischen Kirche.“	20	27,8%	18	30,0 %
Andere Wünsche	**39**	**54,2 %**	**35**	**58,3 %**
überzeugendes Präventionskonzept unter Einbindung Betroffener	17	23,6 %	17	28,3 %
finanzielle und therapeutische Unterstützung/Entschädigung	8	11,1 %	6	10,0 %
Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche	4	5,6 %	3	5,0 %

Konsequenzen für Beschuldigte über Disziplinarstrafen hinaus	5	6,9 %	4	6,7 %
mehr Hilfsangebote/ Anlaufstellen	5	6,9 %	5	8,3 %
keine Angabe	8	11,1 %	6	10,0 %

Anmerkung: Mehrfachantworten waren möglich.

Strukturen und Gegebenheiten, die das Vorkommen sexualisierter Gewalt begünstigen und/oder sich schützend auf Beschuldigte auswirken könnten

Teilnehmende wurden gebeten, Angaben zu Strukturen und Gegebenheiten in der evangelischen Kirche zu machen, die sich möglicherweise auf das Tatgeschehen ausgewirkt haben könnten, zum Beispiel indem diese den Beschuldigten Zugang zu Kindern und Jugendlichen erleichterten oder die Aufdeckung von Taten erschwerten. Tabelle 16 stellt diese Strukturen und die darauf bezogenen Ergebnisse dar.

Auf Grundlage bestehender (internationaler) Literatur (siehe z. B. Palmer/Feldman/McKibbin 2016; Pöter/Wazlawik 2018a, 2018b; Leclerc/Wortley/Smallbone 2011; Staller 2012; Garland/Argueta 2010; Bange/Enders/Heinz 2015; Kowalski 2020), von Ergebnissen zweier Fokusgruppen in Zusammenarbeit mit den Co-Forschenden des Teilprojekts D sowie den Ergebnissen der Interviewstudie (Teilprojekt D) mit Betroffenen wurden sechs unterschiedliche thematische Strukturen und Gegebenheiten definiert: positive Außenwahrnehmung, systemische Probleme, Machtverhältnisse, Grenzen- und Distanzlosigkeit, problematische Glaubensinhalte und Umgang mit sexualisierter Gewalt. Diese sechs Themenfelder beinhalten zwischen zwei und zehn Aussagen (siehe Tabelle 16), die jeweils mit einer von sieben Antwortmöglichkeiten bewertet werden konnten: (1) „Trifft nicht zu“, (2) „Trifft ein wenig zu“, (3) „Trifft mittelmäßig zu“, (4) „Trifft ziemlich zu“, (5) „Trifft voll und ganz zu“, (6) „Weiß ich nicht“ und (7) „Ich möchte dazu keine Angabe machen“. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgte anhand der Mittelwerte jeder Aussage sowie der Angabe der Standardabweichung und des Medians. Mittelwerte wurden nur anhand des Antwortbereiches 1–5 berechnet. Angaben (6) „Weiß ich nicht“ und (7) „Ich möchte dazu keine Angabe machen“ wurden als fehlende Werte definiert. Für den Fall, dass Betroffene sexualisierte Gewalt nicht in einer evangelischen Einrichtung/Kirche erlebt haben, bezogen sich Fragen auf die Einrichtung/Kirche, aus der die beschuldigte(n) Person(en) stammte(n).

Es fällt auf, dass Betroffene mehrheitlich den Eindruck hatten, die evangelische Kirche werde als positiv, moralisch, vertrauenswürdig und kinderfreundlich angesehen. Durch ihre Strukturen sei der Zugang besonders zu Kindern und Jugendlichen ermöglicht worden, die aus schwierigen Verhältnissen gekommen seien, ein hohes Bedürfnis nach Nähe gehabt hätten und denen es an Ansprechpersonen gefehlt habe. Gleichzeitig berichteten Betroffene weitestgehend, dass sie die Mitarbeitenden der evangelischen Kontexte als eingeschworene Gemeinschaft erlebt hätten. Kinder und Jugendliche

hätten sich innerhalb der Machtverhältnisse evangelischer Strukturen unterordnen müssen, während Beschuldigte eine sehr machtvolle Stellung innegehabt hätten. Beschuldigte seien als jemand Besonderes angesehen worden und niemand habe sich getraut, sie zu kritisieren oder anzuzweifeln. Ebenso gaben Betroffene mehrheitlich an, dass beschuldigte Personen Kenntnisse über familiäre Umstände sowie unerfüllte Bedürfnisse der Betroffenen gehabt hätten. Des Weiteren sei es üblich gewesen, einander zu berühren; klare Rahmenbedingungen in der Seelsorge sowie Regeln dazu, welches Verhalten Grenzen überschreitet, hätten gefehlt. Hinsichtlich des Umgangs der evangelischen Kirche mit sexualisierter Gewalt habe die Kirche nach Einschätzung der Teilnehmenden den Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht sehr wichtig genommen, während der Schutz der Beschuldigten wichtiger gewesen sei als alles andere. Schuld sei im Zusammenhang mit den übergriffig gewordenen Personen nicht thematisiert worden. Fehler oder Versäumnisse beim Thema sexualisierte Gewalt seien nicht offen eingeräumt worden. Stattdessen habe die Meinung geherrscht, dass es sexualisierte Gewalt in der jeweiligen evangelischen Einrichtung nicht gebe. Mitarbeitende hätten nicht ausreichend Kompetenz im Umgang mit sexualisierter Gewalt und Betroffenen gehabt. Wenn Mitarbeitende sich doch für die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt einsetzten, hätten sie negative berufliche oder zwischenmenschliche Folgen befürchtet. Letztlich gaben Betroffene mehrheitlich an, dass man innerhalb der evangelischen Einrichtung, in der sie sexualisierte Gewalt erlebt hätten, als Christ verpflichtet gewesen sei, zu vergeben.

Tabelle 16: Strukturen und Gegebenheiten innerhalb der evangelischen Kirche, die das Vorkommen sexualisierter Gewalt begünstigen und/oder sich schützend auf Beschuldigte auswirken können

Strukturen und Gegebenheiten	**Anzahl Betroffener, die Aussagen bewertet haben**	**M (SD)**	**Md**
Positive Außenwahrnehmung:			
„Die evangelische Kirche/ Einrichtung, in der ich sexualisierte Gewalt erlebt habe, wurde ...“			
„… als Beispiel für Moral angesehen, in der niemand unmoralisch handelt.“	52	3,94 (1,27)	4,00
„… als sicherer Ort angesehen, in dem man sich vertrauen und sich wohlfühlen kann.“	56	4,48 (1,01)	5,00
„… als kinderfreundlich angesehen.“	57	4,39 (1,07)	5,00
Systemische Probleme:			

„Die evangelische Kirche/Einrichtung, in der ich sexualisierte Gewalt erlebt habe, …“			
„… war nicht mit anderen Kirchen/Einrichtungen vernetzt.“	42	1,90 (1,40)	1,00
„… ermöglichte Kontakt zu Kindern/ Jugendlichen aus schwierigen Verhältnissen mit hohem Bedürfnis nach Nähe und fehlenden Ansprechpersonen.“	47	3,53 (1,51)	4,00
„… war auf ehrenamtlich Mitarbeitende angewiesen, deshalb durfte man diese nicht ‚angreifen‘/beschuldigen.“	40	3,13 (1,59)	3,00
„… waren die Mitarbeitenden eine eingeschworene Gemeinschaft.“	49	4,33 (0,80)	4,00
Machtverhältnisse:			
„Innerhalb der evangelischen Kirche/Einrichtung, in der ich sexualisierte Gewalt erlebt habe, ...“			
„... mussten Kinder und Jugendliche sich und ihre Bedürfnisse allen anderen unterordnen.“	49	3,39 (1,38)	4,00
„... mussten/sollten sich Frauen Männern unterordnen.“	47	2,68 (1,58)	2,00
„Die Person/en, die sexualisierte Gewalt gegen mich ausgeübt hat/haben, ...“			
„… hatte/n durch seine/ihre Stellung genaues Wissen über meine familiären Umstände und/oder meine (unerfüllten) Bedürfnisse.“	55	3,96 (1,39)	5,00
„... hatte/n mehrere Aufgabenbereiche, durch die er/sie die Berechtigung/Begründung für viele verschiedene Kontaktsituationen in privaten Räumen hatte/n.“	50	3,24 (1,67)	3,00
„… hatte/n eine machtvolle Stellung und/oder niemand traute sich, ihn/sie zu kritisieren oder anzuzweifeln.“	53	4,11 (1,31)	5,00
„… wurde/n als jemand besonders Wichtiges/Wertvolles angesehen.“	54	4,41 (1,16)	5,00
Grenzen- und Distanzlosigkeit:			
„Innerhalb der evangelischen Kirche/Einrichtung, in der ich sexualisierte Gewalt erlebt habe, ...“			
„… war es üblich, sich zu berühren.“	49	3,57 (1,51)	4,00
„… gab es keine klaren Rahmenbedingungen in der Seelsorge.“	29	3,59 (1,68)	4,00

„… gab es keine Regeln dazu, welches Verhalten okay ist und welches Grenzen überschreitet.“	49	4,04 (1,27)	5,00
„… wurden sexuelle Kontakte zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen offen thematisiert und/oder heruntergespielt oder als nicht schlimm dargestellt.“	47	2,19 (1,54)	1,00
Umgang mit sexualisierter Gewalt:			
„Die evangelische Kirche/ Einrichtung, in der ich sexualisierte Gewalt erlebt habe, ...“			
„… hat Kinder und Jugendliche und deren Schutz nicht sehr wichtig genommen.“	47	3,77 (1,27)	4,00
„... räumt ihre Fehler und Versäumnisse beim Thema sexualisierte Gewalt nicht offen ein.“	46	4,50 (1,13)	5,00
„Innerhalb der evangelischen Kirche/Einrichtung, in der ich sexualisierte Gewalt erlebt habe, ...“			
„… war der Schutz der Einrichtung und/oder der beschuldigten Person wichtiger als alles andere.“	42	3,88 (1,40)	4,00
„… galt die Grundhaltung: ‚Sexualisierte Gewalt gibt es bei uns nicht‘.“	38	4,32 (1,25)	5,00
„… wurde gar nicht oder zu wenig über sexualisierte Gewalt gesprochen.“	53	4,66 (0,98)	5,00
„… schien der Schutz von Betroffenen sexualisierter Gewalt und deren psychische Entlastung nicht sehr wichtig zu sein.“	45	4,62 (0,98)	5,00
„… wurde über das Thema Schuld (im Zusammenhang mit der beschuldigten Person) wenig bis gar nicht gesprochen.“	48	4,42 (1,25)	5,00
„… wurde sexualisierte Gewalt als rein katholisches Problem gesehen.“	23	2,09 (1,53)	1,00
„… wussten/dachten andere Mitarbeitende, dass es negative berufliche oder zwischenmenschliche Folgen für sie haben wird, wenn sie die Aufarbeitung von Missbrauch unterstützen.“	23	3,30 (1,71)	4,00
„… war vieles beim Vorgehen der Kirche/Einrichtung in Bezug auf die generelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt unklar.“	38	4,53 (1,18)	5,00
„… hatten die Mitarbeitenden kein oder mangelnde/s Wissen und	46	4,63 (0,85)	5,00

Kompetenzen zu sexualisierter Gewalt und dem angemessenen Umgang mit Betroffenen.“			
„… schien das Kirchenrecht auf den Schutz der Institution und der beschuldigten Person ausgelegt zu sein und erschwerte deshalb die Aufarbeitung und/oder ernsthafte Konsequenzen für die Beschuldigten.“	38	4,29 (1,21)	5,00
Problematische Glaubens- und Religionsaspekte:			
„Innerhalb der evangelischen Kirche/Einrichtung, in der ich sexualisierte Gewalt erlebt habe, ...“			
„… wurde Hilfe außerhalb der Kirche suchen als unchristlich und schlecht bewertet.“	36	2,00 (1,39)	1,00
„… war man als Christ verpflichtet, (alles) zu vergeben.“	47	3,60 (1,51)	4,00

Anmerkung: „Trifft nicht zu“ = 1; „Trifft ein wenig zu“ = 2; „Trifft mittelmäßig zu“ = 3; „Trifft ziemlich zu“ = 4; „Trifft voll und ganz zu“ = 5. Die Antwortmöglichkeiten „Weiß ich nicht“ oder „Ich möchte dazu keine Angabe machen“ wurden nicht in die Mittelwertberechnung eingeschlossen.

Diskussion der Online-Befragung von Betroffenen sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche

Bei der Diskussion und Einordnung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass der bisherige Wissensstand zum quantitativen Ausmaß bestimmter Charakteristika im Zusammenhang sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche sehr begrenzt ist. Dadurch sind auch die Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Studien beschränkt. Die Darstellung bestimmter Ausmaße und das In-Beziehung-Setzen zu den Ergebnissen anderer Untersuchungen kann daher nur einen ersten, groben Anhalt für die Einordnung geben, nicht aber eine Schätzung repräsentativer Prävalenzen.

Informationen über Betroffene, Beschuldigte und Formen der ausgeübten Gewalt

Teilnehmende der Online-Befragung, die berichteten, sexualisierte Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche in Kindheit und Jugend erlebt zu haben, identifizierten sich mehrheitlich als weiblich (68,3 %). Dies deckt sich mit Ergebnissen der Evaluation der „Zentralen Anlaufstelle .help“ (vgl. Grundmann-Tuac/Schäfer 2022, S. 12) und dem Bilanzbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASK) (vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019b, S. 34), welche eine ähnliche Geschlechterverteilung zeigen. In einer Repräsentativbefragung von Stadler und Kolleg:innen mit 9.175 deutschsprachigen Personen zwischen 16 und 40 Jahren geben insgesamt 7,4 % der weiblichen und 1,5 % der männlichen Teilnehmenden an,

bis zum einschließlich 16. Lebensjahr „Missbrauch mit Körperkontakt“ erlebt zu haben (vgl. Stadler/Bieneck/Pfeiffer 2012, S. 19). Weibliche Personen geben demnach signifikant häufiger an, sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt erlebt zu haben, als männliche Personen (ebd.). Ähnlich berichten Brunner et al. im Rahmen einer repräsentativen Untersuchung der deutschen Allgemeinbevölkerung von einer Lebenszeitprävalenz für (versuchten/vollzogenen) Sex gegen den Willen vor dem 14. Lebensjahr von 3,2 % und von einer Lebenszeitprävalenz für (versuchte/vollzogene) Berührung gegen den Willen vor dem 14. Lebensjahr von 12,2 % für weibliche Befragte, während sie bei den männlichen Befragten bei 1,2 % (Sex gegen den Willen) und 2,9 % (sexuelle Berührung gegen den Willen) liegt (vgl. 2021, S. 1340). In der MHG-Studie überwiegen wiederum männliche Betroffene in verschiedenen Teilprojekten (zwischen 62,8 % und 80,2 %), was laut der Autor:innen mit dem Kontext der katholischen Kirche zusammenhängen könnte (vgl. Dreßing et al. 2018, S. 6).

Teilnehmende der vorliegenden Online-Befragung gaben an, im Schnitt zum Zeitpunkt des Beginns der sexualisierten Gewalt knapp elf Jahre alt gewesen zu sein. Augenscheinlich sind Befragte der vorliegenden Online-Befragung zur Tatzeit demnach ähnlich alt gewesen wie Betroffene, die an der internetgestützten anonymen Befragung im Rahmen der MHG-Studie (vgl. Dreßing et al. 2018, S. 318) teilgenommen haben, und älter als Betroffene sexualisierter Gewalt, die sich an die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs wandten (vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019b, S. 37). Es ist möglich, dass das Alter Betroffener mit dem Kontext zusammenhängt, in welchem die sexualisierte Gewalt geschehen sein soll. Hinweise darauf finden sich beispielsweise in der Fallstudie von Kowalski (2020). In dieser zeigt sich, dass Betroffene, die sexualisierte Gewalt im Kontext einer evangelischen Gemeinde erlebt haben, zur Tatzeit im Schnitt älter waren (12,4 Jahre) als beispielsweise Betroffene aus dem Kontext „Pfarrhaus“ (7,3 Jahre) oder Personen, die sexualisierte Gewalt in evangelischen Heimen erlebt haben (4,8 Jahre) (vgl. ebd., S. 107 f.). Ähnliches ergab auch die Interviewstudie mit Betroffenen des Teilprojekts D. Es ist möglich, dass dies insbesondere mit den Erstkontaktmöglichkeiten durch Täter und/oder Täterinnen zusammenhängt, die sich je nach Kontext unterscheiden dürften (vgl. Kowalski 2020, S. 107/108; Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019b, S. 154 f.).

In der vorliegenden Online-Befragung waren die Beschuldigten laut Angaben der Teilnehmenden im Durchschnitt 36 Jahre alt und überwiegend männlich (93,3 %). Diese Ergebnisse stimmen mit einer früheren internationalen Untersuchung im evangelischen/protestantischen Kontext überein (vgl. Denney/Kerley/Gross 2018, S. 6). Die Untersuchung befasst sich mit Personen, die wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern, der im Kontext protestantischer christlicher Kirchen der USA stattgefunden hat, verhaftet wurden. Das durchschnittliche Alter Beschuldigter liegt bei 40 Jahren (vgl. ebd., S. 6).

In anderen Studien zu sexualisierter Gewalt in evangelischen Kontexten werden nur selten weibliche Beschuldigte genannt. In der Studie über die Nordkirche (vgl. Enders et al. 2014) wird der Bericht eines kirchlichen Mitarbeiters an die Untersuchungskommission der Nordkirche über den Fall einer Seelsorgerin beschrieben, die eine *sexuelle Beziehung* mit einer 18-Jährigen eingegangen sein soll. Die betroffene junge Frau wird in der Schilderung des kirchlichen Mitarbeiters und auch in der Einschätzung der Autor:innen als psychisch belastet beschrieben und die Autor:innen der Studie kritisieren die mangelnde Reaktion der Gemeinde auf diesem Fall (vgl. Enders et al. 2014, S. 155). In der Fallstudie von Kowalski (2020) wird von einigen wenigen weiblichen Beschuldigten vor allem im Kontext von Heimen berichtet (vgl. ebd., S. 133). Im Evaluationsbericht der „Zentralen Anlaufstelle .help“ geben sieben Prozent der Betroffenen an, dass die Beschuldigten weiblich waren (vgl. Grundmann-Tuac/Schäfer 2022, S. 20). Dies entspricht dem Anteil weiblicher Beschuldigter der vorliegenden Online-Befragung.

In Fällen, in denen Betroffene der Online-Befragung von sexualisierter Gewalt durch Familienmitglieder berichteten, soll es sich laut der Teilnehmenden um den Vater der betroffenen Person gehandelt haben. Auch in der Fallstudie von Kowalski (2020) berichten vier weibliche Betroffene im Kontext „Pfarrhaus“ von sexualisierter Gewalt durch ihren Vater, der in diesen Fällen der Gemeindepfarrer oder Gemeindevorstand gewesen sei (vgl. ebd., S. 122). Die Dopplung von Funktion/Rolle macht deutlich, dass die evangelische Kirche sexualisierte Gewalt nicht allein als innerfamiliäre Gewalt klassifizieren, sondern als Teil von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche adressieren sollte. Hierzu würde auch eine entsprechende Verantwortungsübernahme gehören. So hebt Stahl (2022b) hervor, dass sexualisierte Gewalt in Pfarrhäusern und christlichen Familien verdeutlicht, dass sich sexualisierte Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche nicht ausschließlich auf innerkirchliche Strukturen begrenzt und nicht von diesen getrennt betrachtet werden sollte (vgl. ebd., S. 168 f.).

Im Hinblick auf die berufliche Zugehörigkeit der Beschuldigten in der vorliegenden Online-Befragung gaben Teilnehmende an, dass sexualisierte Gewalt mehrheitlich durch bei der Kirche angestellte Personen und dabei vor allem durch Pfarrpersonen, also Pastor:innen, (Jugend-)Pfarrer:innen oder Vikar:innen oder Mitarbeitende mit pädagogischen und erzieherischen Tätigkeiten ausgeübt worden sei. Von den vier weiblichen Beschuldigten, bei denen eine Tätigkeit angegeben wurde, soll diese im pädagogisch-erzieherischen Bereich gelegen haben. Diese Ergebnisse weisen in eine ähnliche Richtung wie frühere Studien. In der Fallstudie von Kowalski (2020) werden ebenfalls überwiegend Pfarrer:innen und Mitarbeitende mit pädagogischen und erzieherischen Tätigkeiten als Beschuldigte genannt (vgl. ebd., S. 108 ff.). Die Studie von Enders et al. (2014) konzentriert sich wiederum ausschließlich auf disziplinarrechtliche Verfahren gegen 14 beschuldigte Pastoren (vgl. ebd., S. 35) und in der Evaluation der „Zentralen Anlaufstelle .help“ werden ebenfalls hauptsächlich Pfarrer:innen als Beschuldigte genannt (vgl. Grundmann-Tuac/Schäfer 2022, S. 20 f.). Auch in der Untersuchung von Denney, Kerley und Gross

(2018) sind 34,9 Prozent der männlichen Beschuldigten Pastoren und 31,4 Prozent Jugendpfarrer, und als weibliche Beschuldigte werden Jugendvolunteer, Jugendpfarrerin oder Pastorenfrau angegeben (vgl. ebd., S. 7 f.). Diese Befunde weisen darauf hin, dass wegen sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche Personen aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen beziehungsweise beruflichen Positionen beschuldigt werden, wobei Betroffene der vorliegenden Online-Befragung insbesondere Personen mit religiösem Amt oder pädagogischer Verantwortung als Beschuldigte nannten.

In der vorliegenden Online-Befragung gab lediglich ein geringer Anteil der Teilnehmenden an, dass Beschuldigte Mitglied einer Freikirche gewesen seien. In der Fallstudie von Kowalski (2020) werden fünf Fälle dem Kontext evangelischer Freikirchen zugeordnet (22,7 %) (vgl. ebd., S. 142) und in der Evaluation der „Zentralen Anlaufstelle .help“ werden zehn der 140 Fälle unter „Sonstiges (z. B. Freikirche)“ vermerkt (vgl. Grundmann-Tuac/Schäfer 2022, S. 16). Dies entspricht sieben Prozent der Fälle. Insgesamt sprechen die vorliegenden wie auch die vorherigen Ergebnisse dafür, dass nur ein geringer Anteil der Fälle sexualisierter Gewalt aus evangelischen Freikirchen gemeldet wurde. Hieraus kann allerdings kein Rückschluss auf das tatsächliche Vorkommen sexualisierter Gewalt innerhalb freikirchlicher Kontexte erfolgen. Es ist möglich, dass in diesen Kontexten Strukturen herrschen, die ein Sprechen über Erfahrungen sexualisierter Gewalt zusätzlich erschweren. So verweist Diener (2022) in seinem Text auf teils rigide religiöse Überzeugungen, die Rolle von moralisch als einwandfrei angesehenen religiösen Autoritäten, interne Gemeinderegeln und mangelnde Transparenz innerhalb der pietistischen und evangelikalen Bewegung. Diese Faktoren können es Betroffenen besonders erschweren, über Erfahrungen sexualisierter Gewalt zu sprechen, und somit deren Aufdeckung innerhalb freikirchlicher Kontexte verhindern (vgl. Diener, 2022, S. 117–128). Freikirchen werden im Allgemeinen zwar als evangelische Kirchen definiert, die nicht zu den evangelischen Landeskirchen unter dem Dach der EKD gehören. Aus Informationen auf der Homepage der EKD geht jedoch hervor, dass zwischen Landeskirchen und Freikirchen auf verschiedenen Ebenen teils Verbindungen bestehen und eine Zusammenarbeit erfolgt. Beispielhaft zeigt sich dies an der Evangelischen Brüder-Unität, die seit 1949 in der Synode vertreten ist, jedoch ohne Stimmrecht, sowie an der Verbindung zur Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland. Zusätzlich zu diesen Beziehungen äußert sich die EKD dankbar für die „engen und geschwisterlichen Verbindungen“ (EKD 2000, o. S.) zu Freikirchen durch die Zusammenarbeit in verschiedenen interkonfessionellen Gremien und Organisationen. Diese Beziehungen verdeutlichen die Bemühungen der EKD, offene und kooperative Verbindungen zu verschiedenen Freikirchen zu etablieren und aufrechtzuerhalten (vgl. EKD 2000, o. S.). Auch Diener (2022) betont, dass die Annahme, „dass alles, was sich in pietistischen oder evangelikalen Zusammenhängen abspielt, mit den evangelischen Landeskirchen nichts zu tun hätte“, falsch sei (vgl. Diener, 2022, S. 117). Hieraus könnte sich zumindest zu einem gewissen Grad eine Verantwortung der evangelischen Kirche für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in freikirchlichen Kontexten ergeben.

Im Hinblick auf die Form(en) der ausgeübten Gewalt berichteten Betroffene der vorliegenden Online-Befragung in einem Drittel der Fälle von zusätzlicher körperlicher und in zwei Dritteln der Fälle von zusätzlicher psychischer Gewalt durch Beschuldigte. Diese Ergebnisse decken sich teilweise mit den Erkenntnissen aus anderen Studien. Im Kontext der evangelischen Brüdergemeinde Korntal traten sexuelle Übergriffe oft in Verbindung mit anderen Formen von Gewalt auf, knapp 43 % der Betroffenen berichteten von physischer und psychischer Gewalt in Kombination mit sexualisierter Gewalt (vgl. Morgenstern-Einenkel 2019, S. 210 f.). Dass sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen insbesondere in der Heimerziehung häufig mit anderen Gewaltformen einhergeht, ist ein gängiger Befund in der Forschung. In der Wiener Heimstudie (Lueger-Schuster et al. 2018) beispielsweise berichten 58 % der 220 befragten Erwachsenen, die in ihrer Kindheit in einem Heim in Wien untergebracht waren, mehrere Formen von Gewalt erlebt zu haben. Dazu zählen emotionale, körperliche und sexuelle Gewalt sowie emotionale und körperliche Vernachlässigung (vgl. ebd., S. 495). Hinsichtlich der Tathandlungen berichten fast alle Betroffenen von mindestens einer „Hands-on"-Tathandlung, bei der direkter körperlicher Kontakt stattgefunden habe. Dieser Befund ähnelt Ergebnissen der Studie von Morgenstern-Einenkel (2019), in denen ebenfalls überwiegend von „Hands-on"- Tathandlungen berichtet wird (vgl. ebd., S. 233 f.). Fast die Hälfte der Teilnehmenden der vorliegenden Online-Befragung berichteten, zusätzlich „Hands-off"-Tathandlungen in Kombination mit „Hands-on"- Taten erlebt zu haben. Dies zeigt Ähnlichkeiten mit den Ergebnissen der Studie von Denney, Kerley und Gross (2018), in der Beschuldigte sexualisierter Gewalt innerhalb des protestantischen Kontextes in den meisten Fällen sowohl hinsichtlich „Hands-on"- als auch „Hands-off"-Tathandlungen angezeigt worden waren (vgl. ebd., S. 5). Zusammenfassend spiegeln die Ergebnisse der Online-Befragung ähnliche Muster hinsichtlich der Art der Tathandlungen wider, wie sie in bisherigen Untersuchungen im kirchlichen Kontext gefunden wurden. Dabei wird deutlich, dass eine überwältigende Mehrheit der Betroffenen von sexualisierter Gewalt berichtete, direkten körperlichen Kontakt in teils schwerwiegender Form erfahren zu haben. Dieser Befund deckt sich auch mit bisheriger Forschung zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen. Im Rahmen einer repräsentativen Befragung in Deutschland ist sexueller Missbrauch mit Körperkontakt (z. B. sexuelle Berührungen, Penetration) die am häufigsten berichtete Form der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren (vgl. Stadler/Bieneck/Pfeiffer 2012, S. 19). Es handelt sich bei dem vorliegenden Ergebnis der Online-Befragung also nicht um einen Befund, der spezifisch für sexualisierte Gewalt in Kontexten der evangelischen Kirche sein dürfte.

Knapp 77 % der Betroffenen der vorliegenden Online-Befragung gaben an, wiederholt sexualisierte Gewalt durch eine beschuldigte Person erlebt zu haben. Diese Gewalterfahrungen sollen im Schnitt fast vier Jahre angedauert haben. Diese Ergebnisse weisen in eine ähnliche Richtung wie Ergebnisse der Online-Befragung der MHG-Studie, in welcher Betroffene zu 59,4 % wiederholte sexualisierte Gewalt durch eine beschuldigte Person angeben, die im Schnitt drei Jahre angedauert habe (vgl. Dreßing

et al. 2018, S. 319). In der allgemeinen Forschung zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen geben Betroffene größtenteils ebenfalls an, dass sie mehrfach sexualisierte Gewalt durch eine Person erlebt haben. Im Rahmen einer repräsentativen Studie aus Deutschland berichtet die Mehrheit der befragten Personen, die sexualisierte Gewalt im Kinder- oder Jugendalter erlebt haben, dass sie mehrfach Gewalt durch dieselbe Person erfuhren (vgl. Gerke et al. 2019, S. 9). Auch dieses Ergebnis kann deshalb nicht als spezifisch für die evangelische Kirche betrachtet werden.

Ein Drittel der Teilnehmenden der vorliegenden Online-Befragung berichtete außerdem von wiederholten Tathandlungen durch unterschiedliche Beschuldigte. Als Beschuldigte wurden hier ebenfalls mehrheitlich Pfarrpersonen angegeben, gefolgt von Mitarbeitenden mit pädagogischen oder erzieherischen Tätigkeiten und ehrenamtlich Tätigen beziehungsweise nicht bei der evangelischen Kirche angestellten Personen. Diese Ergebnisse weisen in eine ähnliche Richtung wie beispielsweise eine Untersuchung von Spröber et al. (2014). Die Autor:innen werteten Anrufe von 130 Betroffenen aus, die sich zwischen Mai 2010 und August 2011 beim Hilfe-Telefon „Sexueller Missbrauch“ der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs gemeldet und sexualisierte Gewalterfahrungen in evangelischen Kontexten berichtet hatten. Im Fall von 42 Anrufen Betroffener aus evangelischen Kontexten konnten Angaben zu Häufigkeiten ausgewertet werden. Knapp 74 % dieser Betroffenen berichteten wiederholte sexualisierte Gewalt durch verschiedene Beschuldigte (vgl. ebd., S. 8). Im Rahmen der Interviewstudie des Teilprojekts D berichteten darüber hinaus 15 der insgesamt 30 Betroffenen von multiplen sexualisierten Gewalterfahrungen durch verschiedene Beschuldigte. Auch in Interviews des Teilprojekts C gab ein Drittel der Betroffenen mehrere Beschuldigte an, durch die sie mehrfach sexualisierte Gewalt erlebt hätten (siehe auch den Bericht des Teilprojekts C in diesem Abschlussbericht). Insgesamt ergibt sich so ein Bild mit Hinweisen auf häufige Gewalterfahrungen, die über einen längeren Zeitraum und durch unterschiedliche Beschuldigte verübt worden sein sollen. Einmalige Übergriffe durch einzelne Personen wurden in der vorliegenden Online-Befragung hingegen nur von einem Viertel der Befragten berichtet. Es ist möglich, dass wiederholte Tathandlungen durch unterschiedliche Beschuldigte damit zusammenhängen, dass Kinder und Jugendliche sich mitunter jahrelang im Kontext evangelischer Institutionen und Gemeinden aufhalten beziehungsweise lange in entsprechende Kontexte eingebunden sind. Die Wahrscheinlichkeit und Gelegenheit für das Erleben sexualisierter Übergriffe steigt womöglich mit der Zeit, die Betroffene in diesen Kontexten verbringen. Betroffene, die von multiplen sexualisierten Gewalterfahrungen durch unterschiedliche Beschuldigte berichteten, gaben auch eine längere Dauer der Gewalterfahrungen durch eine beschuldigte Person an (durchschnittlich 6,74 Jahre). Betroffene, die von mehrfacher Gewalt durch ausschließlich eine Person berichteten, gaben wiederum eine durchschnittliche Dauer von 2,39 Jahren an. Es könnte allerdings auch sein, dass sich vor allem Personen an den Studien beteiligt haben, die durch mehrere Personen sexualisierte Gewalt erfahren haben. Fünf der 20 Teilnehmenden (also 8,3 % der Gesamtstichprobe),

die wiederholte sexualisierte Gewalt durch verschiedene Beschuldigte angaben, sowie eine weitere Person berichteten, dass die Beschuldigten mit anderen Personen gemeinsam sexualisierte Gewalt ausgeübt hätten und es neben den Betroffenen auch mehrere andere betroffene Kinder gegeben habe. Diese Hinweise deuten auf das Vorliegen organisierter Strukturen hin (vgl. Salter/Richters 2012, S. 499), die sich dadurch auszeichnen, dass Menschen durch ein Netzwerk aus mehreren zusammenarbeitenden Tätern und Täterinnen systematisch sexuell ausgebeutet werden. Organisierte sexualisierte Gewalt erstreckt sich damit nicht nur auf den (internationalen) Menschenhandel, sondern kann auch in familiären und institutionellen Kontexten stattfinden (vgl. Salter 2013, S. 31 ff.). Des Weiteren berichteten diese sechs Teilnehmenden, dass die Beschuldigten die ausgeübte Gewalt mit dem evangelischen Glauben gerechtfertigt und im Rahmen der Gewalt auch Rituale stattgefunden hätten. In Studien zu sogenannter organisierter ritueller Gewalt wird vonseiten Betroffener darüber berichtet, dass die Gewalt unter Verwendung religiöser Ideologien gerechtfertigt worden sei. In der Untersuchung von Behrendt et al. (2020) beispielsweise, die 41 Fälle sogenannter organisierter ritueller Gewalt auswertet (Berichte von Betroffenen und Zeitzeug:innen bei der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs), wird „Religion“ in 19,5 % der Fälle als ideologischer Hintergrund zur Rechtfertigung von Taten genannt (vgl. ebd., S. 376). Auch in internationalen Studien berichten Betroffene, dass der Missbrauch in Verbindung unter anderem mit religiösen Ideologien gestanden habe, darunter auch christliche Ideologien (vgl. z. B. Salter 2012, S. 444). In den Post-hoc-Auswertungen der Antworten auf die offenen Fragen der Online-Befragung berichteten drei Personen über „rituelle Gewalt“. Eine Person äußerte den Wunsch an die evangelische Kirche: „ernsthafte Auseinandersetzung damit, dass es innerhalb der evangelischen Kirche organisierte rituelle Gewalt gibt“. Die zweite Person wies in einer abschließenden Bemerkung darauf hin, sie finde es wichtig, dass die Forschung rituelle christliche Gewalt mehr in den Fokus nehme. Die dritte Person schrieb im Rahmen einer offenen Antwort zu Mehrfachtaten unter anderem „Kontext rituelle Gewalt“. Die Forschung zu sogenannter organisierter ritueller Gewalt der letzten 30 Jahre hat mehrfach auch klinisch tätige Personen nach ihren Erfahrungen mit Betroffenen befragt, die über diese spezielle Form der Gewalt berichten. Eine groß angelegte amerikanische Studie der 1990er-Jahre befragte beispielsweise insgesamt 2.722 klinische Psycholog:innen, die Mitglied in der American Psychological Association (APA) waren. Von diesen gaben 13 % mindestens einen Fall an, bei dem ein Kind rituelle Gewalt berichtete; 11 % gaben mindestens einen Fall an, bei dem eine erwachsene Person rituelle Gewalt berichtete (vgl. Bottom/Shaver/Goodmann 1996, S. 6). Das Phänomen rituelle Gewalt wird seitens der Bundesregierung seit den 1990er-Jahren berichtet (vgl. Bundesregierung 1998, S. 2). Im Jahr 2019 wurde die bundesweite, kostenfreie und anonyme telefonische Anlaufstelle für Betroffene von organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt ins Leben gerufen („Hilfe-Telefon berta“). Allerdings wird die Existenz organisierter ritueller Gewalt sowohl wissenschaftlich als auch gesellschaftlich-medial immer wieder

hinterfragt (vgl. Kownatzki et al. 2012, S. 70) – wie auch eine aktuelle Debatte in Deutschland zeigt. Mit dem Verweis auf Scheinerinnerungen durch suggestive Prozesse wird rituelle Gewalt gegenwärtig von rechtspsychologischer Seite grundsätzlich infrage gestellt (vgl. z. B. Niehaus/Krause 2023, S. 10 ff. oder „Stellungnahme der Fachgruppe Rechtspsychologie innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs e. V.) zu Forschung und Beratung im Kontext ritueller sexueller Gewalt“ vom 13.03.2023). An dieser Position wiederum gibt es Kritik, zum Beispiel durch die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2023, o. S.). Nach Auffassung in einem von vielen psychotherapeutischen Fachgesellschaften gezeichneten Positionspapier sei nicht erwiesen, „dass Therapeut:innen ihren Patient:innen in größerer Zahl Erinnerungen an einen ‚rituellen Missbrauch‘ suggerieren“ („Positionspapier zur psychotherapeutischen Behandlung der Folgen sexuellen Missbrauchs“ vom 01.07.2023). Für die vorliegende Untersuchung soll daher nochmals verdeutlicht werden, dass es sich bei den hier vorliegenden Ergebnissen um Berichte von Betroffenen handelt. Es scheint aus wissenschaftlicher Sicht sinnvoll zu sein, die Angaben von Menschen, die über diese Form sexualisierter Gewalt berichten, weiter zu untersuchen. Zumindest die Existenz organisierter sexualisierter Gewalt, bei der ein Netzwerk aus Tätern und Täterinnen systematisch sexualisierte Gewalt an mehreren Kindern ausübt und diese sexuell ausbeutet, gilt heutzutage als unumstritten. Jüngste, medial viel diskutierte Fälle von organisierter sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Deutschland bestätigen diese Erkenntnis (z. B. „Staufener Missbrauchsfall“ 2017, „Missbrauchsfall Lügde“ 2018, „Missbrauchskomplex Münster“ 2021).

Laut Teilnehmender der Online-Befragung habe die sexualisierte Gewalt vor allem in Räumlichkeiten des evangelischen Kontexts stattgefunden. Weitere häufig genannte Orte waren öffentliche Räume sowie Wohnräume von beschuldigten Personen. Diese Ergebnisse stehen in Einklang mit der Untersuchung von Denney, Kerley und Gross (2018), bei der in 38,9 % der Fälle angegeben wurde, dass Übergriffe in Kircheneinrichtungen stattfanden und zu 15,4 % in den persönlichen Büros der beschuldigten Person (vgl. ebd., S. 5 f.). Der zweithäufigste genannte Ort für die Tathandlungen ist auch hier die Wohnung der beschuldigten Person (31,2 %). Auch in der Evaluationsstudie der „Zentralen Anlaufstelle .help“ wird das „Pfarrhaus“ als Tatort häufig genannt (vgl. Grundmann-Tuac/Schäfer 2022, S. 19). Die sich dadurch andeutende Häufung der Tatorte in kirchlichen Räumlichkeiten, insbesondere in Pfarrhäusern, wirft ein besonderes Licht auf die Problematik der sexualisierten Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche. Diese Örtlichkeiten stellen Vertrauensräume dar, in denen Gemeindemitglieder Unterstützung und Seelsorge suchen. Umso schwerwiegender erscheint es, wenn Betroffene in diesen Räumen sexualisierte Gewalt erfahren haben sollten.

Nur wenige der befragten Teilnehmenden gaben an, sich zum Zeitpunkt der sexualisierten Gewalt in einem evangelischen Heim (6,7 %) oder einer evangelischen Kureinrichtung für Kinder/Jugendliche

(5,0 %) befunden zu haben. In der Fallstudie von Kowalski (2020) wurden sieben der 22 Fälle einem evangelischen Heimkontext zugeordnet (vgl. ebd., S. 133). In der Onlinebefragung der MHG-Studie nannten 11,6 % der Teilnehmenden in einer Frage mit Mehrfachantworten ein katholisches Heim als Tatort für Missbrauchshandlungen (vgl. Dreßing et al. 2018, S. 319). In der Evaluation der „Zentralen Anlaufstelle .help“ waren 12,1 % der erfassten Fälle diakonische Heime (vgl. Grundmann-Tuac/Schäfer 2022, S. 18).

Umgang der evangelischen Kirche mit berichteten Fällen sexualisierter Gewalt

Die Mehrheit der Betroffenen (85,0 %) berichtete, mit anderen Personen über ihre Erfahrungen gesprochen zu haben, wobei etwa zwei Drittel dieser Gespräche mit Personen aus evangelischen Kontexten geführt worden seien. In fast der Hälfte dieser Fälle wurde angegeben, dass es sich bei den angesprochenen Personen um Pfarrpersonen gehandelt habe. Die Reaktionen und Handlungen der angesprochenen Personen innerhalb evangelischer Kontexte seien vielfältig gewesen. Während die Hälfte empathisch reagiert habe, habe es auch Fälle von Leugnung der Vorfälle sowie Bestrafungen oder Schweigeaufforderungen seitens der angesprochenen Personen gegeben. In knapp der Hälfte der Fälle berichteten Betroffene, dass keine Reaktion vonseiten der angesprochenen Personen erfolgt sei. Die Ergebnisse der Online-Befragung weisen auf eine heterogene Bandbreite von Reaktionen und Interventionen seitens Personen in evangelischen Kontexten hin, wenn Betroffenen ihnen gegenüber erlebte sexualisierter Gewalt offenlegen. Die Reaktionen hätten dabei von Unterstützung und Verständnis bis hin zu Verleugnung und Ablehnung gereicht.

Knapp die Hälfte der Befragten (48,3 %) gab außerdem an, ihren Fall an eine Landeskirche oder eine andere Stelle in der evangelischen Kirche oder Diakonie gemeldet zu haben. Die Reaktionen der Landeskirche wurden dabei mehrheitlich als empathisch und unterstützend empfunden. Andere Unterstützungsmaßnahmen wurden ebenfalls genannt wie Unterstützung beim Stellen von Anträgen im Rahmen der Opferentschädigung, Sicherstellung von Anerkennungszahlung der EKD, persönliche Beratung und Einleitung von Disziplinarverfahren. Gleichzeitig habe es in einigen Fällen auch ausbleibende Reaktionen oder als negativ empfundene Reaktionen seitens Kirchenvertreter:innen gegeben. Die Ergebnisse der Online-Befragung geben keinen Aufschluss darüber, welche Handlungsweisen sich tatsächlich hinter der Antwortkategorie „Empathie und Unterstützung“ im Einzelfall verbergen.

Hinsichtlich der Aufarbeitung der erlebten Gewalt berichteten Teilnehmende zum Teil, dass die Verantwortung für die Aufklärung und Aufarbeitung an sie als Betroffene abgegeben worden sei und die kirchliche Institution wenig oder nichts zur Aufklärung beigetragen habe. Die Mehrheit der Teilnehmenden berichtete zudem, dass die evangelische Kirche keine Personen von außerhalb der evangelischen Kirche in den Prozess der Aufarbeitung ihres Falls einbezogen habe. Dies könnte bedeuten, dass

die evangelische Kirche dazu tendierte, Fälle von sexualisierter Gewalt innerhalb der Institution klären zu wollen und eine unabhängige Aufarbeitung eher behindert hat. Wie in der Interviewstudie des Teilprojekts D durch Betroffene berichtet wurde, seien der Kirche ihr vermeintlich guter Ruf und ein positives Außenbild wichtiger gewesen als die Thematisierung sexualisierter Gewalt. Im Hinblick auf Konsequenzen für Beschuldigte vonseiten der evangelischen Kirche wurden insbesondere Disziplinarmaßnahmen genannt. In lediglich einem Fünftel der Fälle sei dies als Konsequenz geschehen, wobei Maßnahmen unter anderem Pensionskürzungen, Einschränkungen des Tätigkeitsgebotes und Suspendierungen umfasst hätten. In einem Fall seien einer beschuldigten Person die Ordinationsrechte aberkannt worden. Es muss beachtet werden, dass Maßnahmen durch die evangelische Kirche womöglich zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt sind, ohne dass die Betroffenen davon Kenntnis haben. Nichtsdestotrotz zeichnen die Ergebnisse das Bild einer kirchlichen Institution, die Betroffenen sexualisierter Gewalt aus deren Sicht wenig Unterstützung geboten und Beschuldigte nur bedingt – wenn überhaupt – in die Verantwortung genommen hat. Verantwortung für die Aufarbeitung wurde stattdessen mitunter an Betroffene abgegeben. Die Mehrheit der Teilnehmenden gab darüber hinaus an, zum Zeitpunkt der Online-Befragung keine Anerkennungsleistung bei der EKD beantragt oder ihren Fall im Rahmen der „Unabhängigen Kommissionen“ der Evangelischen Kirche besprochen zu haben. Hierbei ist anzumerken, dass es sich nicht um eine zentrale Unabhängige Kommission handelt, sondern es mehrere Kommissionen in Deutschland gibt, die teils jeweiligen Landeskirchen zugeordnet sind, wobei sich einzelne Landeskirchen wiederum zum Teil zusammengeschlossen haben, um eine gemeinsame Kommission zu bilden. Die vorliegenden Ergebnisse weisen insgesamt auf eine fehlende Strukturierung und Vereinheitlichung der evangelischen Kirche im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt hin.

Strukturen und Gegebenheiten, die das Vorkommen sexualisierter Gewalt begünstigen und/oder sich schützend auf Beschuldigte auswirken können

Ziel der vorliegenden Online-Befragung war unter anderem, Strukturen und Gegebenheiten innerhalb kirchlicher oder diakonischer Institutionen der evangelischen Kirche zu untersuchen, die das Vorkommen sexualisierter Gewalt begünstigen und/oder sich schützend auf Beschuldigte auswirken können. Eine dieser Gegebenheiten ist eine positive Außenwahrnehmung des kirchlichen Kontextes. Auch Garland und Argueta (2010) identifizieren ein hohes „Vertrauen in das Heiligtum“ als möglicherweise begünstigend für sexualisierte Gewalt durch religiöse Führungspersonen (vgl. Garland/Argueta 2010, S. 20). Ähnlich wie Betroffene der Interviewstudie gaben Teilnehmende der Online-Befragung überwiegend an, dass der evangelische Kontext, in dem die erlebte Gewalt stattgefunden habe, als kinderfreundlicher, sicherer Ort und als beispielhaft für moralisches Handeln angesehen worden sei. Dies ist insofern bedeutsam, als dass Betroffene wahrscheinlich nicht erwarteten, in diesem eigentlich als

„sicher“ erlebten Umfeld sexualisierte Gewalt zu erfahren. Mit dem hohen Vertrauen in die Institution kann auch ein hohes Vertrauen in Mitarbeitende innerhalb der Institution einhergehen. Dies erscheint besonders schwerwiegend, da in der vorliegenden Online-Befragung sowie in vergleichbaren Untersuchungen insbesondere Pfarrpersonen und Mitarbeitende mit pädagogischen oder erzieherischen Aufgaben als Beschuldigte sexualisierter Gewalt benannt wurden (vgl. Denney/Kerley/Gross 2018, S. 7 f.; Kowalski 2020, S. 108 f./121/133; Grundmann-Tuac/Schäfer 2022, S. 20 f.). Beschuldigte können dieses Vertrauensverhältnis ausgenutzt haben, um sexualisierte Gewalt auszuüben (siehe auch die Interviewstudie im Teilprojekt D). Gleichzeitig kann die positive Wahrnehmung einer Institution auch die Aufdeckung sexualisierter Gewalt unwahrscheinlicher machen, da sie das Sprechen über das Erlebte möglicherweise erschwert (vgl. Gallagher 2000, S. 810). So können Betroffene aufgrund des hohen Ansehens der Institution – auch bei Familie, Verwandten und der Gemeinschaft – negative Reaktionen auf die Offenlegung ihrer Erfahrungen befürchten (z. B. dass ihnen niemand glaubt), was ebenfalls dazu führen kann, dass sie sich niemandem anvertrauen (vgl. Alaggia/Collin-Vézina/Lateef 2019, S. 279). Das vermeintlich positive Außenbild evangelischer Kontexte kann somit das Vorkommen sexualisierter Gewalt begünstigen, potenziellen Tätern und Täterinnen Räume und Möglichkeiten bieten sowie die Aufdeckung sexualisierter Gewalt verhindern und sich Verdeckung begünstigend für Beschuldigte auswirken.

Die Ergebnisse der Online-Befragung bieten, ähnlich wie die Auswertung der Interviews mit Betroffenen, wichtige Einblicke in die Wahrnehmung systemischer Probleme, die sexualisierte Gewalt begünstigen, Beschuldigte schützen und Aufdeckung/Aufarbeitung verhindern können. Die Teilnehmenden zeigten weitestgehend Zustimmung zu den abgefragten Aussagen über systemische Probleme. Dazu zählt unter anderem, dass die Mitarbeitenden eine eingeschworene Gemeinschaft gebildet hätten. Dieser Umstand kann Verstrickungen und Loyalitäten mit sich bringen, die der Aufdeckung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Weg stehen (siehe Abschnitt „Evangelische Netzwerke“).

Die Ergebnisse der Online-Befragung zeigen zudem, dass die befragten Personen die Machtverhältnisse innerhalb der evangelischen Einrichtungen als problematisch einschätzen. Dass asymmetrische Machtstrukturen innerhalb evangelischer Institutionen eine bedeutsame Rolle für die Ermöglichung und Aufrechterhaltung von sexualisierter Gewalt spielen können, zeigen auch die Ergebnisse der Interviewstudie mit Betroffenen (siehe auch Interviewstudie im Teilprojekt D). Dies dürfte besonders dann zutreffen, wenn Beschuldigte sich in einer überlegenen Position befinden und als besonders wichtig und einflussreich wahrgenommen werden (vgl. Raine/Kent 2019, S. 183; Spröber et al. 2014, S. 8). Fühlen sich Betroffene unterlegen und machtlos, fällt es ihnen schwerer, über die erlebte Gewalt zu sprechen, wobei insbesondere Scham, Selbstvorwürfe und Ängste einer Aufdeckung entgegenstehen (vgl. Alaggia/Collin-Vézina/Lateef 2019, S. 279). Ein Machtgefälle, das zugunsten der Beschuldigten

oder deren Institutionen besteht, kann ferner dazu beitragen, dass Beschuldigten eine höhere Glaubwürdigkeit zugesprochen wird als Betroffenen, wenn Betroffene den Mut aufbringen, über erlebte sexualisierte Gewalt zu berichten (vgl. Spröber et al. 2014, S. 8). Auch Anselm (2022) setzt sich mit den vorherrschenden Machtstrukturen innerhalb der EKD auseinander und kritisiert die mangelnde Reflektion solcher Strukturen (vgl. ebd., S. 57 ff.). Die Leugnung der Machtstrukturen innerhalb der evangelischen Kirche würde die Macht unsichtbar und auch unsagbar werden lassen. Auf Seite der Täter und Täterinnen führe dies zu einem mangelnden Bewusstsein für die Ausübung von Macht; auf der Seite der Betroffenen „macht diese Verneinung von Macht und den mit ihr verbundenen Asymmetrien die Thematisierung von Machterfahrung und -missbrauch unmöglich, weil es ja ein machtgesteuertes Handeln in der Kirche nicht geben kann“ (vgl. ebd., S. 65).

Darüber hinaus und in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Interviewstudie (Teilprojekt D) deuten die Ergebnisse der Online-Befragung darauf hin, dass eine Grenzen- und Distanzlosigkeit innerhalb der evangelischen Kirche ein bedeutsamer Faktor für das Auftreten von sexualisierter Gewalt sein kann. Die Teilnehmenden der Befragung stimmten mehrheitlich zu, dass klare Rahmenbedingungen für die Seelsorge gefehlt hätten und es keine klar erkennbaren Regeln gegeben hätte, um angemessenes Verhalten von Grenzüberschreitungen zu unterscheiden. Ein weiterer Aspekt, der tatbegünstigend gewirkt haben kann, ist die gleichzeitige Besetzung verschiedener Rollen (bzw. verschiedener Tätigkeitsbereiche) durch beschuldigte Personen. Dies kann als Vorwand für mehrfaches Aufsuchen von Kontakten in privaten Räumen dienen und dazu führen, dass Grenzen leichter überschritten werden und Betroffene sich in schutzlosen Situationen befinden, in denen sexualisierte Gewalt stattfinden kann (vgl. Garland/Argueta 2010, S. 17 ff.). Es kann darüber hinaus für Betroffene und Außenstehende schwierig sein zu erkennen und einzuordnen, ob eine Grenzverletzung stattfindet oder nicht (vgl. Leclerc/Wortley/Smallbone 2011, S. 228). Auch Enders et al. (2014) benennen eine unzureichende Abgrenzung zwischen professionellen und beruflichen Rollen und Tätigkeiten als Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche (vgl. Enders et al. 2014, S. 238 ff.). Diese Atmosphäre ermöglicht es potenziellen Tätern und Täterinnen, Taten zu verschleiern und betroffene Kinder und Jugendliche zu verunsichern, die sich gegen Annäherungsversuche wehren.

Die Ergebnisse der Online-Befragung zeigen darüber hinaus, dass Betroffene den bisherigen Umgang der evangelischen Kirche mit Fällen sexualisierter Gewalt kritisch sehen. Betroffene gaben weitestgehend an, dass es in den Einrichtungen kaum Gespräche über das Thema sexualisierte Gewalt gegeben habe. Mitarbeitende hätten unzureichendes Wissen und mangelnde Kompetenzen im Umgang mit sexualisierter Gewalt gehabt; Schuldfragen seien kaum besprochen worden. Der Schutz der Einrichtung sei wichtiger gewesen als alles andere. Diese Ergebnisse decken sich mit den Erkenntnissen aus der Interviewstudie (Teilprojekt D). Auch dort berichteten Betroffene von einem mangelhaften Umgang

mit Auffälligkeiten und Meldungen von sexualisierter Gewalt. Dies knüpft an die Hinweise von Leclerc, Wortley und Smallbone (2011) an, dass ein unangemessener Umfang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt sowie die Abwesenheit von Anlaufstellen begünstigende Faktoren für sexualisierte Gewalt darstellen (vgl. ebd., S. 227).

Die Online-Befragung liefert ferner Hinweise darauf, dass religiöse Überzeugungen die Aufdeckung und Verhinderung von sexualisierter Gewalt unter Umständen erschweren können. Auch Raine und Kent (2019) betonen, wie religiöse Institutionen ihre Glaubenssysteme als objektive Wahrheiten aufrechterhalten und diese generationsübergreifend durch religiöse Sozialisation normalisieren würden. Kinder und Jugendliche könnten dadurch Schwierigkeiten haben, missbräuchliches Verhalten zu erkennen, das von Beschuldigten mit religiöser Bedeutung versehen werde (vgl. ebd., S. 182 f.). Mehrheitlich zugestimmt hatten die Teilnehmenden der Online-Befragung der Aussage, man sei als Christ verpflichtet gewesen zu vergeben (ähnlich wie in der Interviewstudie des Teilprojekts D). Diese Form der Vergebung als Pflicht (vgl. Springhardt 2022, S. 17) könnte im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche ein spezifisches, weiter zu untersuchendes Charakteristikum darstellen. Vergebung scheint hier als unmittelbare Scheinlösung zu taugen, wodurch die Notwendigkeit weiterer Auseinandersetzung und Aufarbeitung leichter verleugnet werden kann (siehe Abschnitt „Schuld-Vergebungskomplex“).

Limitationen

Die Ergebnisse der vorliegenden Studien weisen Limitationen auf, die bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden müssen. Dazu zählt insbesondere, dass die Stichproben selektiv sind. Trotz großer Bemühungen, die Aufrufe zur Studienteilnahme weit zu verbreiten, berichteten die meisten Betroffenen der Interviewstudie, dass sie über Kanäle für evangelische Betroffene oder kirchliche Kanäle von der Studie erfahren hätten. Dies ist ein Hinweis darauf, dass größtenteils Betroffene interviewt wurden, die weiterhin eine Verbindung zur Kirche haben oder mit anderen Betroffenen vernetzt sind. Auch in der Online-Befragung gaben fast 60,0 % der Befragten an, zum Befragungszeitpunkt Mitglied der evangelischen Kirche gewesen zu sein. Die Tatsache, dass das gesamte Forschungsprojekt durch eine Zuwendung der evangelischen Kirche finanziert wurde, dürfte dazu geführt haben, dass bei manchen Menschen der Eindruck entstanden ist, die Studien würde von der evangelischen Kirche selbst durchgeführt und nicht von einer wissenschaftlichen Institution, die inhaltlich von der evangelischen Kirche unabhängig arbeitet. Betroffene, die sich bereits von der Kirche abgewandt haben, hatten so womöglich wenig oder keine Motivation, an den Studien teilzunehmen. Berichte einzelner Betroffener bestätigten im Verlauf des Projektes diese Vermutung. Auf diese Weise könnten bestimmte Tatkontexte und Erfahrungen in den Studien nicht abgebildet worden sein. In Vorgesprächen von

Interviews zu erlebter Gewalt in Pfarrfamilien wurde zudem häufiger vonseiten Betroffener die Frage gestellt, ob der Kontext Pfarrfamilie ein Ausschlusskriterium sei, da die evangelische Kirche für Gewalt durch evangelische Pfarrpersonen zum Nachteil der eigenen Kinder keine Verantwortung übernehme. Es ist möglich, dass sich Betroffene, die sexualisierte Gewalt in Pfarrfamilien erlebt haben, vielfach nicht von den Studienaufrufen angesprochen gefühlt haben. Des Weiteren haben sich trotz gezielter Aufrufe keine Menschen mit Flucht- und/oder Migrationserfahrung zur Teilnahme an den Interviews gemeldet, die sexualisierte Gewalt in evangelischen Kontexten im Kindes- und Jugendalter erlebt haben. Erklärungen hierfür könnten fehlende Bezüge zu evangelischen Kontexten in der Gegenwart oder auch sprachliche Barrieren sein. Da evangelische Institutionen auch in diesem Bereich tätig sind und Kinder und Jugendliche mit Migrations- und/oder Fluchthintergründen besonders vulnerabel sind (z. B. durch fehlende Hilfesysteme in Deutschland oder fehlende Kenntnisse über Hilfesysteme in Deutschland), sollten sich zukünftige Forschungsprojekte auch spezifisch auf diese Population fokussieren. Bei der quantitativen Online-Befragung handelt es sich überdies um eine eher kleine Stichprobe, was die Verallgemeinerung der Ergebnisse für Betroffene sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche zusätzlich eingeschränkt. Trotz erheblicher Bemühungen war es nicht möglich, in einem angemessenen Zeitraum mehr Teilnehmende zu gewinnen. Insgesamt kann also festgehalten werden, dass es sich bei beiden Studien höchstwahrscheinlich um selektive Stichproben handelt, die nicht repräsentativ für Betroffene sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche in Deutschland sind.

Aufgrund der teilweise zeitlich weit zurückliegenden Ereignisse, die Betroffene beider Studien berichteten, lässt sich aus den Ergebnissen nicht direkt ableiten, dass die herausgearbeiteten Strukturen und Gegebenheiten auch aktuell sexualisierte Gewalt begünstigen und Beschuldigte schützen.

Darüber hinaus erforderte die Teilnahme an der Online-Befragung den Zugang zu einem Computer und zum Internet sowie eine grundlegende digitale Affinität. Dies hat womöglich dazu geführt, dass Personen, die weniger versiert sind im Umgang mit Online-Technologien (z. B. durch das Alter) oder keinen zuverlässigen Internetzugang haben, von der Befragung ausgeschlossen waren. Auch dies wiederum könnte zu einer Verzerrung der Ergebnisse geführt haben.

Weiterhin ist anzumerken, dass es bei einem Teil der verwendeten Fragen der Online-Befragung um selbst entwickelte Instrumente handelte. Die Zusammenarbeit mit Co-Forschenden zur Erstellung der Items ermöglichte eine einzigartige Perspektive und trug dazu bei, relevante Fragen und Themen zu identifizieren, die in bestehenden Instrumenten möglicherweise bisher übersehen wurden. Auch ermöglichte die Verwendung selbst entwickelter Instrumente, den Untersuchungsbereich auf eine Weise zu erfassen, die besser auf die spezifischen Anforderungen und Nuancen des Themas sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche zugeschnitten waren. Dennoch führte dieses Vorgehen zu Einschränkungen und vor allem dazu, dass die Vergleichbarkeit mit anderen Untersuchungen eingeschränkt ist.

Eine weitere Limitation besteht darin, dass es aufgrund zu geringer Fallzahlen in der Online-Befragung nicht möglich war, statistisch zu analysieren, ob die evangelische Kirche mit Fällen sexualisierter Gewalt im Verlauf der Zeit unterschiedlich umgegangen ist. Diese Frage war ursprünglich geplant als Vergleich der Reaktionen und Handlungen von Personen innerhalb der evangelischen Kirche für unterschiedliche Zeiträume. Aufgrund der geringen Stichprobengröße konnte für dieses Vorgehen keine ausreichende statistische Power erreicht werden. Betroffene gaben zudem nur in sehr seltenen Fällen an, dass es Konsequenzen für die Beschuldigten gab. Es muss angemerkt werden, dass es möglich ist, dass auch Maßnahmen gegen die Beschuldigten erfolgt sind, von denen die Betroffenen beider Studien keine Kenntnis hatten.

Außerdem ist anzumerken, dass die Teilnehmenden der Online-Befragung bei jeder Frage die Möglichkeit hatten, „keine Angabe“ zu machen oder teilweise auch anzugeben, dass sie die Antwort nicht wissen („Weiß ich nicht“). Hierdurch sind vor allem in den verschiedenen Strukturen und Gegebenheiten zum Teil hohe Anzahlen fehlender Werte entstanden. Die Ergebnisse der Aussagen sind also insofern verzerrt, als dass sie nicht die Einschätzungen aller 60 Betroffenen abbilden, sondern nur einen Teil der Befragten repräsentieren.

Schließlich können die verwendeten Definitionen und Fragen zu organisierter ritueller Gewalt hinterfragt werden. Zwar benennen drei Teilnehmende der Online-Befragung den Kontext „rituelle Gewalt“ im Rahmen offener Fragen explizit. Jedoch wurde nicht erhoben, in welcher Form Rituale stattgefunden haben. Um eine Aussage darüber machen zu können, ob diese Fälle tatsächlich einem organisierten Spektrum zuzuordnen sind und welche Bedeutung kirchlichen Ritualen dabei zukäme, bräuchte es weitere Informationen von den Betroffenen.

Insgesamt verdeutlichen diese Limitationen, dass die Ergebnisse beider Studien zwar wertvolle Einblicke bieten, jedoch so interpretiert werden müssen, dass dabei die potenziellen Verzerrungen angemessen berücksichtigt werden.

4. Fazit

Ziele der vorliegenden Untersuchungen waren, erstens, Strukturen der evangelischen Kirche, die sexualisierte Gewalt begünstigt und Täter und Täterinnen geschützt haben, aus Betroffenensicht herauszuarbeiten; zweitens, Merkmale von Beschuldigten zu identifizieren, und drittens, Veränderungen im Umgang der evangelischen Kirche mit sexualisierter Gewalt im zeitlichen Verlauf festzuhalten. Neben 30 Interviews mit Betroffenen sexualisierter Gewalt in evangelischen Kontexten wurden 60 Betroffene im Rahmen einer Online-Befragung befragt. Es wurden insgesamt neun Strukturen herausgearbeitet, die den Zugang zu Kindern und Jugendlichen ermöglicht, das Aufbauen von Vertrauen und Nähe

befördert, das Einleiten sexualisierter Gewalt erleichtert sowie ein unentdecktes oder ungestraftes Handeln für potenzielle Täter und Täterinnen ermöglicht haben könnten. Diese herausgearbeiteten Strukturen beider Untersuchungen schließen gut an die bisherige Forschung zu evangelischen, religiösen oder institutionellen Kontexten an und erweitern diese.

Eine wichtige Rolle spielt die scheinbare Unvereinbarkeit des positiven Bildes der evangelischen Kirche mit der berichteten sexualisierten Gewalt. Das positive Bild würde nach den Berichten Betroffener sowohl außerhalb als auch innerhalb der evangelischen Kirche aufrechterhalten und habe damit die Begehung sexualisierter Gewalt begünstigt und ihre Entdeckung erschwert. Insbesondere in Bezug auf Pfarrpersonen als zentralen Akteur:innen der evangelischen Kirche scheine es offenbar unvorstellbar, dass diese Personen auch sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ausüben könnten. Das Aufrechterhalten eines positiven Bildes sei wichtiger gewesen als die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. Außerdem legen die vorliegenden Ergebnisse nahe, dass sich der Umgang der evangelischen Kirche mit sexualisierter Gewalt begünstigend auf sexualisierte Gewalt und schützend auf Täter und Täterinnen ausgewirkt haben könnte. Spezifisch für die evangelische Kirche im Umgang mit sexualisierter Gewalt könnte die Forderung an Betroffene gewesen sein, den Tätern und Täterinnen zu vergeben, wodurch eine tiefergehende Auseinandersetzung und Aufarbeitung habe umgangen werden können. Die von Betroffenen berichtete Abschottung evangelischer Institutionen nach außen wurde darüber hinaus nicht nur als begünstigend für sexualisierte Gewalt erlebt, sondern hat anscheinend auch die Aufarbeitung erschwert. Auch die herrschenden Machtstrukturen, bei denen vor allem dem Pfarramt eine besonders machtvolle Stellung zugeschrieben wurde, sowie eine Distanzlosigkeit im Umgang miteinander (auch auf körperlicher Ebene) und speziell mit Kindern und Jugendlichen scheinen Faktoren zu sein, die laut Angaben Betroffener dazu beigetragen haben, dass sexualisierte Gewalt erleichtert und deren Aufdeckung erschwert worden sei. Aufarbeitung und Prävention in Bezug zur evangelischen Kirche sollten demnach diese Strukturen fokussieren.

Des Weiteren weisen die Antworten Betroffener in der Online-Befragung im Mittel auf früh beginnende sexualisierte Gewalterfahrungen hin (mit durchschnittlich 11,2 Jahren) und legen eine Vielfalt sowie Komplexität hinsichtlich Dauer und Häufigkeit der sexualisierten Gewalt im evangelischen Kontext nahe. Die Kontexte sowie der Bezug der Beschuldigten zur evangelischen Kirche waren in beiden Untersuchungen vielfältig. Beschuldigte waren demnach hauptsächlich Personen im Pfarramt sowie pädagogisch-erzieherisch Tätige, welche die berichteten sexuellen Übergriffe zumeist in kirchlichen Räumlichkeiten ausgeübt haben sollen. Das Pfarramt bietet wahrscheinlich durch die Möglichkeit, enge Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z. B. über die Seelsorge) herzustellen, Gelegenheiten für sexuelle Übergriffe. Gleiches gilt für pädagogisch-erzieherische Berufe, bei denen potenzielle Täter und Täterinnen eine oft vertrauensvolle wie auch enge Beziehung zu Kindern und Jugendlichen aufbauen

und viel Zeit mit diesen verbringen. Bei diesen Berufsgruppen könnten präventive Maßnahmen besonders wirksam werden. Ein bemerkenswert hoher Anteil der Teilnehmenden berichtete überdies wiederholte Übergriffe durch verschiedene Beschuldigte von langanhaltender Dauer. Kinder und Jugendliche sind durch eine zeitlich andauernde Verbindung mit evangelischen Kontexten womöglich einem erhöhten Risiko ausgesetzt, mehrfache Übergriffe durch unterschiedliche Tatpersonen zu erleben. Es könnte aber auch sein, dass sich vorzugsweise Betroffene mit schwerwiegenden, lang andauernden Erfahrungen zur Teilnahme an der Studie bereit erklärt haben. Ein kleiner Teil der Befragten berichtete darüber hinaus von Strukturen, in denen Beschuldigte gemeinsam sexualisierte Gewalt an unterschiedlichen Kindern und Jugendlichen ausgeübt hätten, die teilweise auch mit dem christlichen Glauben gerechtfertigt worden sei und in deren Rahmen auch Rituale stattgefunden hätten.

Die Ergebnisse geben ferner Hinweise auf den heterogenen Umgang der evangelischen Kirche mit sexualisierter Gewalt. Teilnehmende der Online-Befragung berichteten sowohl von hilfreich erlebten Reaktionen und Handlungen (Empathie und Unterstützung) als auch von negativ empfundenen Reaktionen wie Leugnung des Wahrheitsgehalts der Angaben, Vorwürfen oder Aufforderungen zum Schweigen seitens Kirchenvertreter:innen. Gleichzeitig habe es nur sehr selten Konsequenzen für die Beschuldigten gegeben (auch wenn es möglich ist, dass etwaige Konsequenzen erfolgt sind, von denen die Befragten keine Kenntnis hatten). Diese Ergebnisse weisen auf Defizite in der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt sowie bei der Anerkennung von sexualisierter Gewalt als Problem in der evangelischen Kirche hin.

Dazu passen die Wünsche der Teilnehmenden der Online-Befragung an die evangelische Kirche: Die Betroffenen plädierten vor allem für eine offizielle Dokumentation von Fällen sexualisierter Gewalt und eine öffentlich sichtbare Anerkennung des Problems sexualisierter Gewalt – auch im Kontext der evangelischen Kirche. Gewünscht wurde auch ein angemessener, sensibler Umgang mit Betroffenen seitens Kirchenvertreter:innen. Nur in wenigen Fällen schilderten Teilnehmende der Interviewstudie unterstützende, wohlwollende Reaktionen von Vertreter:innen der evangelischen Kirche. Nur selten seien sie ernst genommen werden. Die Ergebnisse der Interviewstudie deuten letztlich auch an, dass sich bisher kaum Veränderungen in den Reaktionsweisen auf sexualisierte Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche gezeigt haben.

Das Teilprojekt D wurde von vier Betroffenen begleitet, die die Prozesse des Teilprojektes als Co-Forschende unterstützt haben. Dabei wurde ein partizipativer Ansatz verfolgt, der nicht nur eine beratende Funktion der Betroffenen beinhaltete, sondern ihnen zudem die Möglichkeit der aktiven Teilhabe und Mitwirkung bei Entscheidungen bot. Die Umsetzung des Teilprojektes konnte aus Sicht der Forschenden erheblich von der Mitwirkung der Co-Forschenden profitieren. Die Einbeziehung der

Perspektive Betroffener in entscheidende Prozesse sollte für den vielschichtigen Kontext der evangelischen Kirche auch in zukünftigen wissenschaftlichen Projekten verfolgt werden.

9. Teilprojekt E: „Kennzahlen und Umgang - Kennzahlen zur Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs im Bereich der evangelischen Kirche in Deutschland und Merkmale des institutionellen Umgangs mit Missbrauchsvorwürfen“

Harald Dreßing, Dieter Dölling, Andreas Hoell, Elke Voß und Leonie Scharmann

1. Einleitung

Eine systematische Erfassung von Kennzahlen zum Ausmaß der sexualisierten Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie sowie zum bisherigen Umgang mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt stellt eine wichtige Grundlage für den weiteren Umgang mit sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie sowie für die Entwicklung und Reflexion von Präventions- und Interventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt dar. Das Teilprojekt E enthält deshalb zum einen eine Analyse des gegenwärtigen Umgangs sowie vergangener Praktiken des Umgangs der Landeskirchen mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt und ermittelt zum anderen Kennzahlen zur Häufigkeit des Auftretens sexualisierter Gewalt in den Landeskirchen und ausgewählten Diakonischen Werken seit Gründung der EKD (1945) bis Ende 2020.

Dazu untergliedert sich das Teilprojekt E in zwei Teilschritte. Der Teilschritt 1 betrifft die quantitative und qualitative Erfassung der gegenwärtigen und vergangenen Praktiken der Landeskirchen hinsichtlich des Umgangs mit sexualisierter Gewalt zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen mittels eines umfangreichen Fragebogens für die Gliedkirchen. Der Fragebogen wurde ausschließlich durch Mitarbeitende der Landeskirchen ausgefüllt (siehe Methodenteil). Mit dem Fragebogen sollten die landeskirchenspezifischen Strukturen der Personalaktenführung, die gegenwärtigen und früheren Maßnahmen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und das Vorhandensein sowie die Menge, Verfügbarkeit und Qualität des potenziell problemrelevanten Datenmaterials in den Landeskirchen erhoben werden. Dazu gehörten auch die Erfassung problemspezifischer Strukturen und Ressourcen der Landeskirchen und die Erhebung thematisch relevanter Inhalte der Ausbildung für das Pfarramt sowie der bisher etablierten Präventions- und Schutzkonzepte samt inhaltlicher Ausrichtung und Personalausstattung. In einem Teilschritt 2 erfasst das Teilprojekt E systematisch alle bekannten Fälle sexualisierter Gewalt in den Landeskirchen und Diakonischen Werken. Anschließend wurde eine Auswertung der Disziplinarakten und sonstigen einschlägigen Unterlagen aus zugangsbeschränkten Bereichen der Landeskirchen hinsichtlich sexualisierter Gewalt durch Pfarrpersonen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen durchgeführt.

2. Teilschritt 1

Struktur und Personal der Landeskirche

Bekenntnis der Landeskirche

Nach den Angaben der Landeskirchen im Gliedkirchenfragebogen (siehe Tabelle 1) sind acht der 20 Landeskirchen (40,0 %) ausschließlich durch das lutherische Bekenntnis geprägt, eine Landeskirche (5,0 %) ausschließlich durch das reformierte, und acht Landeskirchen (40,0 %) sind uniert. Eine Landeskirche (5,0 %) ist sowohl durch das lutherische als auch durch das reformierte Bekenntnis geprägt, eine Landeskirche durch das lutherische und unierte, und eine Landeskirche durch alle drei Bekenntnisse.

Tabelle 1: Bekenntnis der Landeskirchen

Bekenntnis	N (20)	%
lutherisch	8	40,0
uniert	8	40,0
reformiert	1	5,0
lutherisch und reformiert	1	5,0
lutherisch und uniert	1	5,0
lutherisch, uniert und reformiert	1	5,0

Gründung der Landeskirche und strukturelle Veränderungen

Seit 1945 kam es in der Mehrheit der Landeskirchen zu Umgliederungen. Es wurden nicht nur Gemeinden aus einer Landeskirche aus- und in eine andere Landeskirche eingegliedert, sondern auch ganze Kirchenkreise mit vielen Gemeinden.

Tabelle 2: Gründungsjahr der Landeskirchen und strukturelle Veränderungen seit 1945

Jahr	N (20)	%
1500–1599	3	15,0
1600–1699	-	-
1700–1799	-	-
1800–1899	7	35,0
1900–1999	7	35,0
ab 2000	3	15,0
Strukturelle Veränderung	**N (20)**	**%**
ja	16	80,0
nein	4	20,0

Verwaltungsstruktur

In den Landeskirchen gibt es neben der obersten Ebene der Landeskirche (oberste Verwaltungsebene) mittlere, untere und unterste Verwaltungsinstanzen. Einige Landeskirchen verzichten entweder auf die mittlere oder untere Instanz, was sich entsprechend in der uneinheitlichen Namensgebung der Instanzen widerspiegelt. Andere, insbesondere größere Landeskirchen führen beide Instanzen. In allen

Landeskirchen ist die Kirchengemeinde die unterste Verwaltungsinstanz (siehe Tabelle 3a bis 3c). Zum Zeitpunkt der Erfassung gab es in der EKD insgesamt n = 143 mittlere Instanzen, n = 373 untere Instanzen und n = 14.199 Kirchengemeinden.

Tabelle 3a: Mittlere Instanz

Bezeichnung der mittleren Instanz	N (20)	%
(Propst-)Sprengel	4	20,0
Propstei	2	10,0
Prälatur/Kirchenkreis	6	30,0
Dezernat	1	5,0
Kirchenbezirk	1	5,0
keine mittlere Instanz vorhanden	6	30,0
Anzahl der mittleren Instanzen	**N (20)**	**%**
1–5	7	35,0
6–10	2	10,0
11–15	2	10,0
16–20	1	5,0
mehr als 20	2	10,0
keine mittlere Instanz vorhanden	6	30,0

Tabelle 3b: Untere Instanz

Bezeichnung der unteren Instanz	N (20)	%
Dekanat	3	15,0
Kirchenbezirk	3	15,0
Kirchenkreis	6	30,0
Klasse	1	5,0
Propstei	1	5,0
Synodalverband	1	5,0
keine untere Instanz vorhanden	5	25,0
Anzahl der unteren Instanzen	**N (20)**	**%**
1–10	5	25,0
11–20	2	10,0
21–30	3	15,0
31–40	2	10,0
41–50	2	10,0
51–60	-	-
61–70	1	5,0
keine untere Instanz vorhanden	5	25,0

Tabelle 3c: Unterste Instanz

Bezeichnung der untersten Instanz	N (20)	%
Kirchengemeinde	20	100
Anzahl der untersten Instanzen	**N (20)**	**%**
1–500	10	50,0
501–1 000	4	20,0
1 001–1 500	4	20,0
1 501–2 000	1	5,0
2 001–2 500	-	-
2 501–3 000	1	5,0

Die Beschreibung zum Bekenntnis, Gründungsjahr, zu strukturellen Veränderungen und der Verwaltungsstruktur zeigt eine große Vielfalt der 20 Landeskirchen. So gibt es bspw. in den Landeskirchen unterschiedliche Verwaltungsebenen mit teilweise uneinheitlicher Namensgebung, was die Vergleichbarkeit erschwert.

Anzahl aller Pfarrpersonen in den Landeskirchen seit 1945

Aus den Angaben der Landeskirchen ließ sich für das Jahr 1945 eine Gesamtzahl von mindestens n = 6.887 Pfarrpersonen feststellen. Hier muss beachtet werden, dass fünf der 16 Landeskirchen, welche im Jahr 1945 bereits gegründet waren, diese Frage mit „unbekannt“ beantworteten. Zwei der vier nach 1945 gegründeten oder zusammengeschlossenen Landeskirchen gaben für das Jahr 1945 eine Gesamtzahl an, welche den Anteil an Pfarrpersonen eines zu einem späteren Zeitpunkt mit anderen Landeskirchen fusionierten Landeskirchenteils darstellte. Die zwei anderen nach 1945 gegründeten Landeskirchen gaben die Zahl der 1945 geführten Pfarramtspersonen als „unbekannt“ an.

Erste Frauenordination

In allen 20 Landeskirchen fand im Laufe des 20. Jahrhunderts erstmals eine Frauenordination statt, in der ersten Landeskirche im Jahr 1928 und in der letzten im Jahr 1991. Ein Großteil der Landeskirchen führte die erste Frauenordination zwischen 1951 und 1970 durch (15 Landeskirchen, 75,0 %, siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Erste Frauenordination

Jahrzehnt	N (20)	%
1921–1930	2	10,0
1931–1940	-	-
1941–1950	1	5,0
1951–1960	6	30,0
1961–1970	9	45,0
1971–1980	1	5,0
1981–1990	-	-
1991–2000	1	5,0
Min	1928	
Max	1991	

Anzahl der Pfarrpersonen insgesamt und pro Dekade

Als wichtige Bezugsgröße für die Häufigkeit des Auftretens sexualisierter Gewalt gilt die Anzahl der Pfarrpersonen. Aus den Angaben der Landeskirchen wurde die Gesamtzahl aller zwischen 1946 und 2020 in den Landeskirchen zu irgendeinem Zeitpunkt beschäftigten Pfarrpersonen ermittelt. Die Landeskirchen berichteten einen Gesamtwert von 47.165 Pfarrpersonen. Wegen fehlender Angaben für einzelne Jahre wurde mittels einer statistischen Berechnungsmethode versucht, die fehlenden Angaben zu ergänzen. Dies ergab 64.243 Pfarrpersonen. Die Differenz zwischen den berichteten und errechneten Gesamtkopfzahlen liegt bei 17.078 Pfarrpersonen. Diese Werte sind für die einzelnen Dekaden Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5: Anzahl an Pfarrpersonen pro Dekade ab 1946		
Dekade	**Berichtete Werte**	**Berechnete Werte**
1946–1950	11.908	12.153
1951–1960	14.195	17.016
1961–1970	15.421	19.694
1971–1980	15.742	24.624
1981–1990	18.784	28.094
1991–2000	22.693	33.811
2001–2010	21.795	34.692
2011–2020	20.992	33.070
gesamt 1946–2020	47.165	64.243

Anzahl männlicher Pfarrpersonen: Der Anteil der männlichen Pfarrpersonen zwischen 1946 und 2020 überwiegt den Anteil der weiblichen Pfarrpersonen deutlich. Insgesamt wurden als Gesamtkopfzahlen n = 35.113 (berichtete Gesamtzahl mit fehlenden Angaben) und n = 50.614 (Angabe der Landeskirchen mit Ergänzung der fehlenden Werte) männliche Pfarrpersonen ermittelt. Die Differenz zwischen den berichteten und errechneten Gesamtkopfzahlen liegt bei 15.501 Pfarrpersonen. Aus den Angaben wird deutlich, dass die Anzahl der männlichen Pfarrpersonen bis in die 1990er-Jahre anstieg und in dieser Dekade den Höchstwert verzeichnete. Seit den 2000er-Jahren sinken die Gesamtzahlen der männlichen Pfarrpersonen pro Dekade (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Anzahl männlicher Pfarrpersonen pro Dekade ab 1946		
Dekade	**Berichtete Werte**	**Berechnete Werte**
1946–1950	11.899	12.140
1951–1960	14.115	16.911
1961–1970	14.945	19.003
1971–1980	14.439	22.745
1981–1990	15.594	23.914
1991–2000	16.811	26.022
2001–2010	14.838	25.641
2011–2020	13.292	23.025
gesamt zwischen 1946–2020	35.113	50.614

Anzahl weiblicher Pfarrpersonen: Der Anteil der weiblichen Pfarrpersonen ist zwar bedeutend kleiner als der Anteil der männlichen Pfarrpersonen, jedoch wächst die Gruppe der weiblichen Pfarrpersonen, anders als die Gruppe der männlichen Pfarrpersonen, in allen Dekaden (siehe Tabelle 7). Lag der Anteil an allen Pfarrpersonen in den 1950er-Jahren noch zwischen 0,1 % bis 0,6 %, erreichte er in den 2020er-Jahren zwischen 30,6 % und 36,9 %. Insgesamt wurde eine Kopfzahl zwischen 1946 und 2020 von 12.052 bis 13.629 weiblichen Pfarrpersonen ermittelt. Die Differenz zwischen den berichteten und errechneten Kopfzahlen fiel deutlich geringer aus als bei den männlichen Pfarrpersonen und betrug n = 1.577.

Tabelle 7: Anzahl weiblicher Pfarrpersonen pro Dekade ab 1946

Dekade	Berichtete Werte	Berechnete Werte
1946–1950	9	13
1951–1960	80	105
1961–1970	476	691
1971–1980	1.303	1.879
1981–1990	3.190	4.180
1991–2000	5.882	7.789
2001–2010	6.957	9.051
2011–2020	7.700	10.045
gesamt zwischen 1946–2020	12.052	13.629

Abbildung 1: Pfarrpersonen in den Dekaden ab 1946 bis 2020

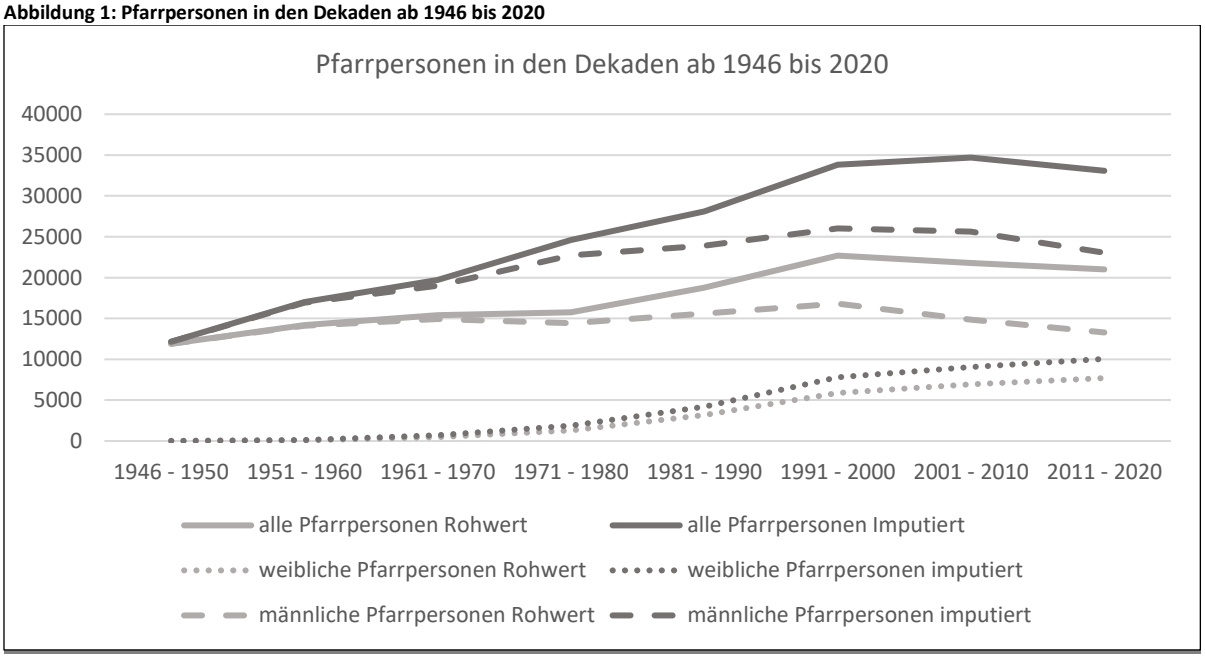

Anzahl der weiteren beruflichen Mitarbeitenden

Am Stichtag (31.12.2020) gab es schätzungsweise insgesamt n = 231.595 weitere berufliche Mitarbeitende in den evangelischen Kirchen (siehe Tabelle 8). Entsprechende Zahlen wurden von 13 Landeskirchen (65,0 %) exakt angegeben und von sieben Landeskirchen (35,0 %) geschätzt.

Von den 20 Landeskirchen konnten 17 (85,0 %) ihre Mitarbeitenden nach Geschlecht einstufen. Sieben Landeskirchen gaben einen Schätzwert an. Aus den Angaben der Landeskirchen ließ sich eine Mindestanzahl von n = 43.490 männlichen und eine Mindestanzahl von n = 152.132 weiblichen weiteren beruflichen Mitarbeitenden am Stichtag feststellen (siehe Tabelle 8). Am Stichtag waren schätzungsweise durchschnittlich 73,5 % aller weiteren beruflichen Mitarbeitenden in 17 der 20 Landeskirchen weiblich.

Tabelle 8: Weitere berufliche Mitarbeitende am 31.12.2020		
Anzahl	**N (20)**	**%**
1–5.000	7	35,0
5.001–10.000	3	15,0
10.001–15.000	2	10,0
15.001–20.000	4	20,0
20.001 –25.000	2	10,0
25.001–30.000	2	10,0
Summe	231.595	
Mittelwert	11.580	
Median	9.190	
Min	42	
Max	29.018	
Geschätzt/exakt	**N (20)**	**%**
geschätzt	7	35,0
exakt	13	65,0

Anzahl der Ehrenamtlichen

Aus den Angaben der Landeskirchen ließ sich eine Mindestanzahl von n = 1.001.035 Ehrenamtlichen am Stichtag feststellen (siehe Tabelle 9). Diese Angabe basiert auf neun geschätzten und neun exakten Angaben. Zwei der 20 Landeskirchen (10,0 %) gaben an, dass ihnen diese Information unbekannt sei. Aus den Angaben der Landeskirchen ließ sich eine Mindestanzahl von n = 683.395 weiblichen Ehrenamtlichen und von n = 313.303 männlichen Ehrenamtlichen am Stichtag feststellen. Demzufolge waren schätzungsweise durchschnittlich 66,9 % aller Ehrenamtlichen weiblich. Drei Landeskirchen konnten keine Angaben zum Geschlecht der Ehrenamtlichen machen (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Ehrenamtliche am 31.12.2020		
Anzahl	**N (20)**	**%**
1–25.000	6	40,0
25.001–50.000	4	20,0
50.001–75.000	3	15,0
75.001–100.000	2	10,0
100.001–125.000	1	5,0
125.001–150.000	2	10,0
unbekannt	2	10,0
Summe	1.001.035	
Mittelwert	55.613	
Median	44.259	
Min	1.200	
Max	146.600	
Geschätzt/exakt	**N (20)**	**%**
exakt	9	45,0
geschätzt	9	45,0
unbekannt	2	10,0

Führung von Personalakten, Disziplinarakten und weiteren Unterlagen mit Bezug auf sexualisierte Gewalt

Personalakten

Personalakten *lebender Pfarrpersonen* wurden zum Stichtag (31.12.2020) in 14 der 20 Landeskirchen (70,0 %) zentral aufbewahrt und in den anderen sechs Landeskirchen (30,0 %) sowohl zentral als auch dezentral. Der zentrale Aufbewahrungsort war in allen Landeskirchen insbesondere die jeweilige oberste Verwaltungsbehörde der Landeskirche (z. B. Landeskirchenamt). Dezentral konnten Nebenakten, Teilakten und personenbezogene Handakten gelagert sein. Dezentrale Aufbewahrungsorte waren die mittleren und unteren Instanzen. Eine Landeskirche gab zudem an, geschlossene Besoldungsakten mit bestehender Aufbewahrungsfrist bei einem externen Dienstleister zu lagern.

Personalakten *verstorbener Pfarrpersonen* wurden in 18 Landeskirchen (90,0 %) ausschließlich zentral gelagert und in zwei Landeskirchen (10,0 %) sowohl zentral als auch dezentral. Zentraler Aufbewahrungsort war bei 14 Landeskirchen (70,0 %) die jeweilige oberste Verwaltungsbehörde der Landeskirche, dort zumeist die Registratur. Bei neun Landeskirchen wurde zusätzlich das landeskirchliche Archiv angegeben. Bei sechs Landeskirchen (30,0 %) wurde ausschließlich das landeskirchliche Archiv als Aufbewahrungsort genannt.

Für *Pfarrpersonen zur Ausbildung und Vikar:innen* wurden die Personalakten in 17 Landeskirchen (85,0 %) zentral und in drei Landeskirchen (15,0 %) sowohl zentral als auch dezentral gelagert. Zentraler Aufbewahrungsort war in allen 20 Landeskirchen die oberste Behörde der Landeskirche. Vier Landeskirchen benannten explizit die Registratur. In einer Landeskirche gab es zudem eine Außenstelle der obersten Behörde der Landeskirche, wo ausschließlich Personalakten von Studierenden/Vikar:innen aufbewahrt wurden. Dezentrale Aufbewahrungsorte waren die mittleren und unteren Instanzen.

Für *weitere berufliche Mitarbeitende* wurden die Personalakten in einer Landeskirche ausschließlich zentral gelagert und in sechs Landeskirchen ausschließlich dezentral. In 13 Landeskirchen gab es sowohl zentrale als auch dezentrale Aufbewahrungsorte. Der zentrale Ausbewahrungsort war laut Aussage der Landeskirche jeweils die oberste Behörde der Landeskirche. Dezentraler Aufbewahrungsort war in allen 19 Landeskirchen der jeweilige Anstellungsträger. Personalakten der öffentlich-rechtlich Bediensteten (Kirchenbeamte) und der privatrechtlich im Landeskirchenamt angestellten weiteren beruflichen Mitarbeitenden wurden zentral geführt.

Nach den Angaben der Landeskirchen gab es in 19 Landeskirchen verbindliche Regelungen zur Aufbewahrung und Führung von Personalakten für Pfarrpersonen und für weitere berufliche Mitarbeitende. Eine Landeskirche berichtete diesbezügliche verbindliche Regelungen für Pfarrpersonen, jedoch nicht

für die weiteren beruflichen Mitarbeitenden. Für Ehrenamtliche gab es in 15,0 % der Landeskirchen verbindliche Regelungen zur Aufbewahrung und Führung von Unterlagen, die das Ehrenamt betreffen, bei der Mehrheit (75,0 %) nicht. Zwei Landeskirchen konnten diese Frage nicht beantworten (10,0 %).

Zwei der 20 Landeskirchen paginierten alle Blätter der Personalakten durchgehend, 13 Landeskirchen paginierten einige Blätter und fünf Landeskirchen keine (siehe Tabelle 10).

Tabelle 10: Durchgehende Paginierung von Personalakten

	N (20)	%
bei allen	2	10,0
bei einigen	13	65,0
bei keinen	5	25,0

In zehn der 20 Landeskirchen (50,0 %) war zum Stichtag ein Vermerk in der Personalakte obligatorisch, wenn Vorgänge oder Dokumente des Beschuldigten in den Disziplinarakten der Landeskirche aufbewahrt werden (siehe Tabelle 11).

Tabelle 11: Obligatorischer Vermerk von Vorgängen oder Unterlagen in Disziplinarakten

	N (20)	%
ja	10	50,0
nein	9	45,0
unbekannt	1	5,0

Personalakten wurden nach Ausscheiden der betreffenden Person unter Einhaltung einer landeskirchenspezifischen Frist in den entsprechenden Behörden und Registraturen aufbewahrt und dann an das Archiv abgegeben. Der Personalaktenbestand von Pfarrpersonen in den Landeskirchen konnte von 14 Landeskirchen nicht genau angegeben werden.

Disziplinarakten

Disziplinarakten *lebender Pfarrpersonen* wurden laut Aussage der Landeskirchen in allen 20 Landeskirchen ausschließlich zentral aufbewahrt. Zentraler Aufbewahrungsort war in allen Landeskirchen die jeweilige oberste Behörde der Landeskirche.

Disziplinarakten *verstorbener Pfarrpersonen* wurden in 19 Landeskirchen (95,0 %) zentral gelagert und in einer Landeskirche (5,0 %) zentral und dezentral. Zentraler Aufbewahrungsort war bei 13 Landeskirchen (65,0 %) die oberste Behörde der Landeskirche. Sechs Landeskirchen (30,0 %) lagerten Disziplinarakten ausschließlich zentral im landeskirchlichen Archiv. Sechs Landeskirchen (30,0 %) lagerten Disziplinarakten sowohl in der obersten Behörde der Landeskirche als auch im landeskirchlichen Archiv.

Für *Pfarrpersonen zur Ausbildung und Vikar:innen* wurden die Disziplinarakten in 19 Landeskirchen (95,0 %) zentral gelagert und in einer Landeskirche zentral und dezentral. In allen 20 Landeskirchen war der zentrale Aufbewahrungsort die oberste Behörde der Landeskirche. Eine Landeskirche gab an, dass für Studierende und Vikar:innen die Außenstelle der obersten Behörde der Landeskirche als zentraler Aufbewahrungsort genutzt wurde.

Für *weitere berufliche Mitarbeitende* wurden Disziplinarakten in zwei Landeskirchen ausschließlich zentral gelagert (10,0 %), in vier Landeskirchen ausschließlich dezentral (20,0 %) und in 14 Landeskirchen zentral und dezentral (70,0 %). Laut Angaben der Landeskirchen war der zentrale Aufbewahrungsort in 14 Landeskirchen die oberste Behörde der Landeskirche. Dezentraler Aufbewahrungsort war in allen Landeskirchen, die Disziplinarakten auch oder ausschließlich dezentral lagerten, der jeweilige Anstellungsträger.

In allen 20 Landeskirchen gab es zum Stichtag verbindliche Regelungen zur Aufbewahrung und Führung von Disziplinarakten für Pfarrpersonen. Zumeist galt für die Disziplinarakten die Personalaktenordnung, d. h., dass die Disziplinarakten Teil der Personalakten waren und entsprechend geführt und aufbewahrt wurden. Außerdem galt in den Landeskirchen das Disziplinargesetz der EKD. Für weitere berufliche Mitarbeitende, insbesondere Mitarbeitende der Landeskirchenämter und Kirchenbeamt:innen, gab es in 18 Landeskirchen verbindliche Regelungen zur Aufbewahrung und Führung von Disziplinarakten; in zwei Landeskirchen nicht. Für Ehrenamtliche bestanden in drei Landeskirchen verbindliche Regelungen zur Aufbewahrung und Führung von Sachakten, die einer Disziplinarakte äquivalent waren, und in 15 Landeskirchen nicht. Zwei Landeskirchen konnten zur regelhaften Führung von solchen Sachakten keine Angaben machen.

Disziplinarakten wurden als Teile der Personalakten unter Wahrung einer landeskirchenspezifischen Frist nach Ausscheiden der betreffenden Person in den jeweils obersten Behörden und Registraturen aufbewahrt und dann an das Archiv abgegeben.

Sonstige einschlägige Unterlagen bezüglich sexualisierter Gewalt

Aufgrund der von den Mitarbeitenden des Teilprojektes E schriftlich und mündlich eingeholten Informationen ist davon auszugehen, dass die meisten Landeskirchen über weitere Dokumente verfügen, die sich mit Beschuldigungen zu sexualisierter Gewalt befassen und die im Folgenden als „sonstige einschlägige Unterlagen“ bezeichnet werden. Umfang, Zugang zu und Lagerung solcher sonstigen einschlägigen Unterlagen sind nach derzeitigem Kenntnisstand äußerst heterogen; die folgenden Angaben vermitteln nur einen vagen Eindruck in Hinblick auf diese ausgesprochen wichtigen und heiklen Unterlagen, zumal in den Nachexplorationen zwar betont wurde, dass es in der EKD keine

Geheimarchive gebe wie in der katholischen Kirche, dennoch aber – teilweise auch sehr explizit – darüber berichtet wurde, dass es durchaus sonstige einschlägige Unterlagen gebe, die man auch separat aufbewahre (z. B. in der Schublade des Bischofs). Insoweit sind die folgenden Angaben unter dem Vorbehalt zu sehen, dass die Auskunft gebenden Personen unter Umständen aus Unkenntnis möglicherweise unvollständige Angaben gemacht haben.

Sonstige einschlägige Unterlagen bzgl. sexualisierter Gewalt wurden, sofern vorhanden, für alle Berufsgruppen sowohl zentral als auch dezentral gelagert.

Von fünf Landeskirchen wurden verbindliche Regelungen zur Aufbewahrung und Führung von sonstigen einschlägigen Unterlagen zu sexualisierter Gewalt von Pfarrpersonen und weiteren beruflichen Mitarbeitenden angeführt (25,0 %). Zehn Landeskirchen verneinten solche Regelungen (50,0 %) und einer Landeskirche war diese Information unbekannt. Für das Ehrenamt gab es in drei Landeskirchen diesbezügliche verbindliche Regelungen (15,0 %), in der Mehrheit der Landeskirchen jedoch nicht (65,0 %). Vier Kirchen gaben an, dass diese Fragestellung nicht zutreffe, da keine weiteren einschlägigen Unterlagen mit Bezug auf sexualisierte Gewalt geführt werden (20,0 %).

Der beauftragte Personenkreis zur Führung von weiteren einschlägigen Unterlagen zu sexualisierter Gewalt von Pfarrpersonen, weiteren beruflichen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen war i. d. R. in der Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt angesiedelt (Ansprech- oder Meldestelle, Koordinator oder Landeskirchenbeauftragte zum Thema sexualisierte Gewalt), oder die Führung der Unterlagen lag direkt beim leitenden geistlichen Amt, z. B. der Landesbischöfin oder dem Landesbischof.

Abbildung 2: Einheitliche Regelung des Personenkreises zur Führung von sonstigen Dokumenten

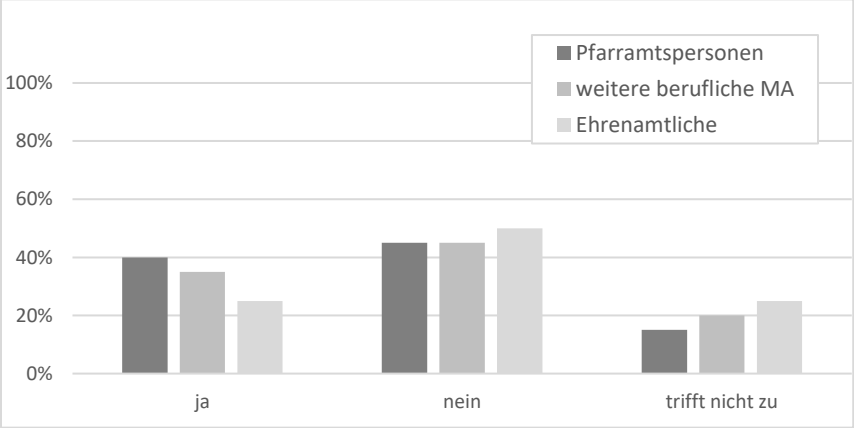

Dokumentation von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt

Zum Stichtag (31.12.2020) hatten lediglich elf der 20 Landeskirchen (55,0 %) eine Dienstanweisung oder sonstige verbindliche Regelung, wie Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt aktenkundig werden (siehe Tabelle 12). Vier dieser Landeskirchen hatten diese Dienstanweisung bereits vor 2010

implementiert. Im Zeitraum von 2010 (Jahr der ersten Sitzung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“) bis 2014 führten zwei Landeskirchen (10,0 %) eine solche verbindliche Regelung ein. Zwischen 2015 und 2020 war dies bei fünf Landeskirchen (25,0 %) der Fall, im Jahr 2021 (nach dem Stichtag der vorliegenden Untersuchung) bei vier weiteren Landeskirchen (20,0 %).

Tabelle 12: Einführung verbindlicher Regelungen, dass und wie Verdachtsfälle/Anschuldigungen sexualisierter Gewalt aktenkundig werden

	N (20)	%
vor 2010 (frühzeitig)	4	20,0
2010–2014 (Mittelfeld)	2	10,0
2015–2020 (spät)	5	25,0
keine Regelung	9	45,0

Angeführt wurden ganz unterschiedliche Regelungen wie die Personalaktenordnung bzw. -richtlinien, das Disziplinargesetz der EKD (§ 23), die Gewaltschutzrichtlinie der EKD aus dem Jahr 2019 und diverse Interventionspläne bzw. Krisenreaktionspläne der Landeskirchen. Eine Landeskirche gab an, diese Regelungen mündlich zu tradieren.

In neun der elf Landeskirchen mit verbindlichen Regelungen galt die Dienstanweisung für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Landeskirche gleichermaßen, also für Pfarrpersonen, weitere berufliche Mitarbeitende und Ehrenamtliche (siehe Tabelle 13). In den beiden anderen Landeskirchen mit entsprechenden Regelungen gab es für Pfarrpersonen abweichende Regelungen.

Tabelle 13: Verbindliche Regelung zur Dokumentation von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt gelten für alle Berufsgruppen

	N (20)	%
ja	9	45,0
nein	6	30,0
keine Angabe	5	25,0

Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexualisierter Gewalt

Achtzehn von 20 Landeskirchen (90,0 %) gaben an, Vermerke über Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexualisierter Gewalt nicht in der Personalakte des Beschuldigten aufzubewahren (siehe Tabelle 14). Eine dieser 18 Landeskirchen teilte zusätzlich mit, dass ein solcher Fall noch nicht vorgekommen sei, aber wahrscheinlich in der Personalakte geführt werden würde, wenn dieser eintreffen sollte. Eine weitere dieser 18 Landeskirchen gab an, dass – sofern lebende Pfarrpersonen im Antrag als beschuldigte Personen benannt sind – diese Information an die Dienstrechtsabteilung zur Prüfung disziplinarrechtlicher Schritte ginge und das Verfahren vor der Unabhängigen Kommission ruhe, bis die dienstrechtliche Prüfung bzw. das Disziplinarverfahren abgeschlossen sei.

Eine Landeskirche teilte mit, dass Hinweise auf Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexualisierter Gewalt in Personalakten aufbewahrt werden. Eine weitere Landeskirche konnte die Frage nicht beantworten.

Tabelle 14: Aufbewahrung von Anträgen auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexualisierter Gewalt in Personalakten

	N (20)	%
ja	1	5,0
nein	18	90,0
unbekannt	1	5,0

Löschfristen und Archivierung

Sieben der 20 Landeskirchen (35,0 %) gaben an, dass es zum Stichtag verbindliche Regelungen über Löschungsfristen für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt gab. Diese Landeskirchen leiteten aus den zugrunde liegenden Gesetzen allerdings ab, dass Unterlagen zu Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt nicht gelöscht werden und dauerhaft aufzubewahren sind.

Tabelle 15: Verbindliche Löschungsfristen für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt

	N (20)	%
ja	7	35,0
nein	13	65,0

Für das Ehrenamt gab es mehrheitlich in den Landeskirchen (90,0 %) keine verbindlichen Löschfristen für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt.

Grundsätzlich scheint es in den Landeskirchen so zu sein, dass personenbezogenes Schriftgut archiviert wurde, ohne dass der Aspekt der sexualisierten Gewalt dabei eine explizite Rolle spielte. Das Auffinden dieser Fälle geschah in zwei Landeskirchen in einem Findbuch lediglich über die Art der Akte (Disziplinarakte, Beschwerdeakte), aber nicht durch Verschlagwortung sexualisierter Gewalt. Nur eine der 20 Landeskirchen erschloss Archivbestände durch interne Verschlagwortung sexualisierter Gewalt mit den Schlagworten: „Missbrauch“, „Sexualdelikt“ und „sexueller Übergriff“.

In der Regel wurden archivierte Unterlagen dauerhaft aufbewahrt und nicht kassiert. Das galt auch für Unterlagen bzgl. sexualisierter Gewalt, wobei eine Landeskirche angab, dass, wenn Akten vernichtet würden, auch diese Bestandteile verlorengingen.

Danach befragt, ob in der Vergangenheit Unterlagen zu sexualisierter Gewalt in den Landeskirchen vernichtet wurden, obgleich deren Vernichtung nach eigenen Angaben der Landeskirchen explizit ausgeschlossen war, konnten zwölf Landeskirchen diese Möglichkeit zumindest nicht ausräumen (60,0 %). Während der Nachexploration wurde zudem bekannt, dass in einer Landeskirche auf Anweisung der

damaligen Kirchenleitung eine „Bereinigung“ von Akten aus den Archiven stattfand, deren Umfang und rechtliche Grundlage nicht mehr nachvollziehbar war.

Unabhängige Kommissionen, Ansprechpersonen, Ansprech- und Meldestellen

Einrichtung der Unabhängigen Kommissionen in den Landeskirchen

2011 empfahl der „Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch“ in seinem Abschlussbericht die Implementierung von Unabhängigen Kommissionen zur Anerkennung des Leids. Laut Beschluss der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (2018) wurde unter Punkt 2 des 11-Punkte-Handlungsplans festgelegt, dass im Rahmen der individuellen Aufarbeitung alle Landeskirchen Unabhängige Kommissionen (auch die Gliedkirchen übergreifend) einrichten sollten, die in Verantwortung gegenüber den einzelnen Betroffenen Anerkennungsleistungen materieller wie immaterieller Art erarbeiten.

Bis Ende 2020 gab es elf Unabhängige Kommissionen. Sechs Landeskirchen (Bremen, Braunschweig, Hannover, Oldenburg, die Reformierte Kirche und Schaumburg-Lippe) teilen sich eine UK. Weitere drei Landeskirchen und das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. haben ebenfalls eine gemeinsame UK. Im Folgenden wird der Fokus von der Landeskirche ausgehend auf die jeweils zuständige UK gerichtet, d. h. es wird davon ausgegangen, dass für jede Landeskirche eine UK vorhanden war, unabhängig davon, ob die entsprechende UK gleichzeitig auch für andere Landeskirchen zuständig war.

Die UK wurden den Angaben der Landeskirchen folgend zu unterschiedlichen Zeitpunkten etabliert. Die Zeitpunkte der Einführung sind in Tabelle 16 dargestellt. Eine frühe Einrichtung, d. h. in zeitlicher Nähe zu der Empfehlung des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch im Jahr 2011, erfolgte in einem Fünftel der Landeskirchen. Zeitlich danach, jedoch vor der o. g. Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aus dem Jahr 2019, wurde für weitere sechs Landeskirchen (30,0 %) eine UK etabliert. In acht Landeskirchen (40,0 %) wurde die UK 2019/2020 eingerichtet, d. h. zeitlich nach der Verabschiedung des 11-Punkte-Plans der EKD-Synode 2018 und der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt 2019. In zwei Landeskirchen wurde die UK erst nach dem Stichtag des Fragebogens eingeführt bzw. war in Planung. Teilweise – z. B. auf der Homepage der EKD – werden die Kommissionen als Anerkennungskommissionen bezeichnet.

Tabelle 16: Jahr der Einrichtung der für die jeweilige LK zuständigen UK, Stand Ende 2020

Jahr der Einrichtung	N (20)	%
frühe Einrichtung mit Empfehlung Runder Tisch (2010–2012)	4	20,0
nach Empfehlung Runder Tisch, jedoch vor Richtlinie der EKD (2013–2018)	6	30,0
Einrichtung mit Richtlinie der EKD (§ 9 zur UK) (2019–2020)	8	40,0
nach Stichtag des TP E (ab 2021)	2	10,0

Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder von der evangelischen Kirche

Zum Stichtag 31.12.2020 gab es für 18 Landeskirchen eine Unabhängige Kommission (UK). Diese bestand für drei Landeskirchen aus drei Mitgliedern und für zwei Landeskirchen aus vier Mitgliedern. In 13 Landeskirchen setzte sich die UK aus fünf und mehr Mitgliedern zusammen. Von den im Fragebogen aufgeführten 48 Kommissionsmitgliedern übten 17 aktiv bzw. im Ehrenamt eine zumeist mit Leitung verbundene Tätigkeit in einer Landeskirche aus. Dies entsprach einem Anteil von 35,4 %.

Bei den Mitgliedern der UK zeigt sich eine Dominanz von Theologen und Juristen. Unter den im Fragebogen angegebenen Kommissionsmitgliedern finden sich viele Leitungspersonen und Dezernenten (auch Bischöfin, Kirchenrät:innen) und wenige ärztlich bzw. therapeutisch geschulte Personen.

Die UK sollten gemäß der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt immer mit mindestens drei in ihrer Entscheidung von der Landeskirche freien und weisungsungebundenen Mitgliedern besetzt sein. Bei den UK mit mehr als drei Mitgliedern wurde bei einigen Landeskirchen sichergestellt, dass zumindest drei Mitglieder nicht in einem aktiven oder ehemaligen Dienstverhältnis mit der Landeskirche oder dem Diakonischen Werk der Landeskirche standen. Damit wurde lediglich gewährleistet, dass mindestens drei der Kommissionsmitglieder gänzlich von der Landeskirche bzw. dem Diakonischen Werk unabhängig waren. Die restlichen Mitglieder mussten diese Voraussetzung nicht erfüllen. Diese Auslegung der Zusammensetzung der UK wurde von vier der elf UK vorgenommen. Andere UK in den Landeskirchen hatten entweder weniger als drei unabhängige Mitglieder oder 50,0 % oder weniger von der Landeskirche und dem Diakonischen Werk unabhängige Kommissionsmitglieder. Dies traf auf fünf der 11 UK zu. Lediglich zwei UK bestanden gänzlich aus von der Landeskirche oder dem Diakonischen Werk unabhängigen Mitgliedern.

Aufgaben der Unabhängigen Kommission in der Landeskirche

Die Aufgaben der UK sollten vergleichbar sein. Dahingehend befragt, benannten die 18 Landeskirchen mit einer UK entsprechend mehrheitlich, jedoch nicht immer einheitlich die Aufgaben der UK. Diese sind (in der Reihenfolge absteigender Nennung):

- Entscheidung über die Anträge auf Anerkennung des Leids (16 Nennungen)
- Bestimmung der Höhe der individuellen Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen für Betroffene (16 Nennungen)
- Plausibilitätsprüfungen, wobei vielfach die Niederschwelligkeit dieser Prüfungen betont wird (14 Nennungen)
- (bei Bedarf) Anhörung der Betroffenen (9 Nennungen)
- Feststellung des institutionellen Versagens (6 Nennungen)

- Prüfung der Durchsetzung von Ansprüchen auf Schadensersatz gegen die im Antrag auf Anerkennungsleistungen benannte(n) verantwortliche(n) Person(en) (4 Nennungen)
- Weiterleitung der Entscheidung an die jeweils oberste Verwaltungsbehörde der Landeskirchen (2 Nennungen)
- Beratung von Betroffenen in Akutfällen (1 Nennung).

Basierend auf den eigenen Angaben der Landeskirchen ist die Zuschreibung der o. a. Aufgaben sehr heterogen.

Vergleichbare oder ähnlich geregelte Verfahren zum Umgang der Landeskirche mit Leistungen und Hilfen für Betroffene

In sechs Landeskirchen gab es bereits vor der Etablierung des aktuellen Verfahrens auf Anerkennung des Leids ein geregeltes Verfahren zur immateriellen und materiellen Entschädigung in Fällen sexualisierter Gewalt. Diese Vorläuferverfahren wurden alle zwischen 2010 und 2012 etabliert und hatten Gültigkeit bis zur Gründung der gegenwärtigen UK. In den sechs Landeskirchen mit einem solchen Vorläuferverfahren gestalteten sich die Regelungen zum Umgang mit Leistungen und Hilfen für Betroffene wenig standardisiert und äußerst heterogen. Dabei lag die Zuständigkeit für diese Verfahren in den jeweiligen Landeskirchenämtern, jedoch in unterschiedlichen Abteilungen oder Referaten (z. B. Rechtsdezernat oder Personaldezernat).

Parallelität von disziplinarrechtlichen Untersuchungen und Anerkennungsverfahren

In 16 Landeskirchen (80,0 %) wird nicht parallel zu jedem Disziplinarverfahren wegen sexualisierter Gewalt auch ein Verfahren auf Anerkennung des Leids für die Betroffenen eingeleitet (siehe Tabelle 17).

Tabelle 17: Disziplinarrechtliche Untersuchungen parallel zum Verfahren auf Anerkennung des Leids

	N (20)	%
ja	4	20,0
nein	16	80,0

Der mit neun Nennungen am häufigsten genannte Grund für die Nichteinleitung eines Verfahrens auf Anerkennung des Leids parallel zu einem Disziplinarverfahren ist, dass Leistungen auf Anerkennung des Leids von den Betroffenen selbst beantragt werden müssten. Die Verfahren auf Anerkennung des Leids setzen einen aktiven Antrag der Betroffenen voraus. Weiterhin setzen sie voraus, dass die Betroffenen zur Tatzeit minderjährig waren und dass die Ansprüche gegen den Täter bzw. die Täterin verjährt sind.

Ansprechperson für Betroffene sexualisierter Gewalt

Einrichtung von Ansprechpersonen sowie Ansprech- und Meldestellen in den Landeskirchen

Zehn Landeskirchen geben an, bereits vor oder mit Beginn der Arbeit des „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch“ im Jahr 2010 Ansprechpersonen etabliert zu haben. Bis 2018 folgten fünf weitere Landeskirchen. Von den restlichen fünf Landeskirchen richteten vier das Amt einer Ansprechperson bis Ende 2020 ein, und bei einer war die Einrichtung für 2021 geplant (siehe Tabelle 18).

Tabelle 18: Jahr der Einrichtung des Amtes einer Ansprechperson für Betroffene sexualisierter Gewalt, Stand Ende 2020

Jahr der Einrichtung	N (20)	%
Einrichtung vor 2011 – Runder Tisch	10	50,0
zwischen 2011 und 2018	5	25,0
Einrichtung im Zuge der Richtlinie der EKD (2019–2020)	4	20,0
in Planung, d. h. nach Stichtag	1	5,0

Es existierte in einigen Landeskirchen ein „zweistufiges“ Meldeverfahren. Auf einer ersten Stufe befanden sich unabhängige Ansprechpersonen, die im Erstkontakt mit den Betroffenen standen und den niederschwelligen und unbürokratischen Zugang zwischen Betroffenen und Landeskirche sichern sollten. Diese Stelle ist auf Anonymität der Betroffenen bedacht und nach den Vorgaben der EKD unabhängig von der Landeskirche. Sie hat keine Funktion bzgl. der Präventionsbemühungen der Landeskirchen und bei der Identifikation täterschützender Strukturen. So wies eine Landeskirche darauf hin, dass die Ansprechstelle nicht dem allgemeinen Schutz Betroffener vor sexualisierter Gewalt diene, im Sinne der Verhinderung weiterer Straftaten.

Auf der zweiten Stufe standen dann die Ansprech- oder Meldestellen, die zumeist an Stabsstellen der Landeskirche angegliedert waren und nach formalen Vorgaben, d. h. nach durch die Landeskirche geregelten Abläufen, entsprechende Anträge oder Meldungen von Betroffenen bearbeiteten. Diese Stellen waren gleichzeitig mit der Präventionsarbeit der Landeskirchen betraut und erstellten Schutzkonzepte, sorgten für deren Umsetzung und waren teilweise in die Präventionsschulungen involviert.

Die Antworten zu den Funktionen der Ansprechpersonen und Meldestellen sowie deren Aufgaben waren äußerst heterogen, die Aufgaben haben sich im Laufe der Zeit offenbar geändert, Wissen von Ansprechpersonen wurde in nicht standardisierter Weise an Nachfolger:innen weitergegeben. Die von Betroffenen in den unterschiedlichen Teilprojekten wiederholt geäußerte Hilflosigkeit im Kontakt mit den diversen Angebotsstrukturen kann durch die vorgenommene systematische Erhebung nachvollzogen werden. Selbst den Auskunft gebenden Personen war es nur ansatzweise möglich, nachvollziehbare Erklärungen dieser unterschiedlichen Strukturen und Verantwortlichkeiten zu geben.

Unabhängigkeit der Ansprechpersonen von der Landeskirche

Zum Stichtag 31.12.2020 gab es in jeder der 20 Landeskirchen eine oder mehrere Ansprechpersonen. In 14 Landeskirchen wurden eine oder zwei Ansprechpersonen eingesetzt. Sechs Landeskirchen nannten drei und mehr Ansprechpersonen (siehe Tabelle 19). Fast 90,0 % der Ansprechpersonen waren in der evangelischen Kirche angestellt oder hatten eine kirchliche Funktion inne.

Tabelle 19: Anzahl der Ansprechpersonen und deren Anstellungsverhältnisse/Funktionen in einer Landeskirche, Stand Ende 2020

Anzahl Ansprechpersonen	N (20)	%
eine	7	35,5
zwei	7	35,5
drei	1	5,0
vier	3	15,0
fünf u. m.	2	10,0
insgesamt	46 aktive Ansprechpersonen	100
Anstellungsverhältnis / sonstige Funktion in LK	41	89,1

In den Antworten der Landeskirchen wurde für 45 der 46 Ansprechpersonen eine Funktion/Position benannt. Bis auf vier Ansprechpersonen waren alle bei der Landeskirche in zusätzlichen Funktionen tätig. Die Ansprechpersonen setzten sich zu einem erheblichen Anteil aus leitenden Geistlichen und leitenden Jurist:innen der Landeskirche zusammen (siehe folgende Auflistung):

- Leitung von Beratungsstellen: n = 12
- leitende Funktion und theologische Ausbildung (Kirchenrätin, Oberkirchenrätin, Generalsuperintendentin, leitende Kirchenrechtsdirektorin, Oberkonsistorialrätin, Pröbstin): n = 11
- leitende Funktion und juristische Ausbildung (Referent Intervention, Öffentlichkeitsarbeit, Leitung der Kirchenkanzlei, Personalreferent, Geschäftsführung Pfarramt, Leitung der UK): n = 9
- Gleichstellungsbeauftragte, Referentin für Chancengleichheit: n = 4
- Pfarrerin und Referentin, theologische Referentin, Pastoralpsychologin, Bereichsleitung Seelsorge: n = 6
- „Freiberufliche Dozentin für Beratung“, Lehrerin, Juristin mit eigener Kanzlei: n = 3.

Die Nennungen zur Auswahl der Ansprechpersonen ließen sich verschiedenen Kategorien zuordnen, wobei die fachlichen Kompetenzen von allen Landeskirchen herausgestellt wurden. Der Schwerpunkt der fachlichen Kompetenzen lag laut Angaben der Landeskirchen in ganz unterschiedlichen Bereichen und reichte von juristischen, sozialpädagogischen und psychologischen bis zu psychotherapeutischen und psychotraumatologischen Kompetenzen. Zudem sollten die Ansprechpersonen persönlich für dieses Amt geeignet sein (7 Nennungen). Etwa ein Drittel der Landeskirchen forderte von den Ansprechpersonen eine seelsorgerische Tätigkeit (6 Nennungen).

Eine untergeordnete Rolle schienen die Kriterien Auswahl nach Geschlecht und Unabhängigkeit von der Landeskirche zu spielen (jeweils eine Nennung). Das heißt auch, dass die Landeskirchen bei der

Auswahl der Ansprechperson nicht auf die Unabhängigkeit der Person von der Landeskirche achteten, wohl aber – auf der Grundlage ihrer Angaben – auf die Weisungsunabhängigkeit der Personen.

Zuständigkeit der Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen sind in allen Landeskirchen auch für die ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden zuständig, in acht der Landeskirchen auch für Mitarbeitende des Diakonischen Werks.

Tabelle 20: Zuständigkeit der Ansprechpersonen für Ehrenamtliche der LK und Mitarbeitende des DW, Stand Ende 2020

Zuständig für Ehrenamtliche	N (20)	%
ja	20	100
nein	0	0
Zuständig für Mitarbeitende DW	**N (20)**	**%**
ja	8	40,0
nein	12	60,0

Ehemalige vergleichbare Strukturen vor Etablierung von Ansprechpersonen

Acht Landeskirchen bejahten, dass es bereits vor der Einsetzung von Ansprechpersonen eine Kontaktstelle mit ähnlicher Funktion gegeben hatte. Drei der Kontaktstellen wurden bereits in den 1990er-Jahren etabliert. Die später etablierten Kontaktstellen wurden zumeist innerhalb von fünf Jahren wieder außer Dienst gestellt oder durch die gegenwärtige Struktur der Ansprechpersonen ersetzt.

Tabelle 21: Kontaktstelle für Betroffene vor Einsetzung von Ansprechpersonen

Ehemalige Stelle	N (20)	%
ja	8	40,0
nein	11	55,0
unbekannt	1	5,0
Falls ja, seit:	**N (8)**	**%**
1990er-Jahre	3	37,5
2000er-Jahre	1	12,5
ab 2010	4	50,0

Regelung der Zusammenarbeit der Unabhängigen Kommission und Ansprechpersonen

Für 14 Landeskirchen wurden Regelungen der Zusammenarbeit zwischen der Unabhängigen Kommission zur Anerkennung des Leids für Betroffene sexualisierter Gewalt (UK) und den Ansprechpersonen berichtet (siehe Tabelle 22).

Tabelle 22: Regelungen für Zusammenarbeit UK und Ansprechpersonen sind in Landeskirche vorhanden

	N (20)	%
ja	14	70,0
nein	6	30,0

Sinngemäß antworteten die Landeskirchen, die eine Regelung für die Zusammenarbeit zwischen UK und Ansprechperson der Landeskirche vorgesehen haben, mehrheitlich, dass die Ansprechstelle die „niederschwelligen“ Plausibilitätsprüfungen durchführt, die antragstellenden Personen auf Wunsch bei der Antragstellung begleitet, unterstützt und die Anträge an die UK weiterleitet. In einigen wenigen Landeskirchen nimmt die Ansprechperson auch an den UK-Sitzungen teil. Die Ansprechperson ist damit ein Filter für die Einleitung und Fortführung der UK-Verfahren.

Drei Landeskirchen antworteten zudem, dass die Ansprech- und Meldestelle der Landeskirche gleichzeitig die Geschäftsführung der UK ist bzw. die Kommission betreut, wobei betont wird, dass diese Stelle nicht an den Entscheidungen der UK beteiligt ist. In zwei weiteren Landeskirchen sind die Ansprechpersonen und die UK unter einem Dach, beispielsweise einer Fachstelle, gebündelt.

Auch bezüglich dieses Aspekts findet sich eine beachtliche Heterogenität in den Regelungen, und es besteht die Gefahr einer Rollenkonfusion.

Protokollierung der Kontakte zwischen Betroffenen und Ansprechpersonen der Landeskirche

Lediglich in drei Landeskirchen war es bei einer Kontaktaufnahme von Betroffenen zu den Ansprechpersonen obligatorisch, ein Protokoll zu führen. Demnach bestand in der Mehrheit der Landeskirchen keine Verpflichtung, bei Kontakt zwischen Ansprechperson und Betroffenen Protokolle zu führen (siehe Tabelle 23).

Tabelle 23: Obligatorische Protokollführung bei jeder Kontaktaufnahme zur Ansprechperson

	N (20)	%
ja	3	15,0
nein	17	85,0

Zu beachten ist hierbei, dass die Landeskirchen, wie einleitend ausgeführt, zumeist ein zweistufiges Meldeverfahren etabliert haben. Die erste Stufe sichert den Betroffenen Anonymität zu und verlangt von der Ansprechperson eine Schweigepflicht. Die zweite Stufe hebt die Anonymität und die Schweigepflicht ggf. auf. Auch auf dieser zweiten Stufe wurden in vielen Landeskirchen keine Gesprächsprotokolle geführt und verwahrt.

Als Aufbewahrungsort von ggf. doch angefertigten Gesprächsprotokollen der Ansprechperson wurde von 16 Landeskirchen angegeben, dass die Protokolle bei den Ansprechpersonen in einem von außen nicht zugänglichen gesicherten Bereich liegen (z. B. in einem separaten Safe oder in gesonderten Aktenschränken).

Einblick in die Protokolle der Ansprechpersonen der ersten Stufe erhält, laut Angabe der Auskunft gebenden Personen, keine weitere Person der Landeskirche. Es sei denn, die betroffenen Personen

wünschen eine Weiterleitung bzw. eine offizielle Antragstellung auf Anerkennung des Leids. In diesen Fällen übernehmen die an die Landeskirchen angebundenen Meldestellen. Sechs Landeskirchen gaben zusätzlich an, dass weiteren Leitungspersonen Einsicht in die Gesprächsprotokolle gewährt werde (z. B. Personalleiterin, Rechtsdezernentin des Landeskirchenrats, Träger der Einrichtung und Anstellungsträger, dienstaufsichtsführende Stelle, Personalabteilung Kirchenleitung, Landesbischof und Präsident des Landeskirchenamtes).

65 % der Ansprechpersonen der Landeskirchen (13 von 20 Nennungen) leiten die Informationen bzgl. der Kontaktaufnahmen und/oder Beratungswünsche von Betroffenen an interne Stellen der Landeskirchen weiter. Diese Weiterleitung der Informationen geschieht mehrheitlich mit Einverständnis der Betroffenen (8 von 13 Nennungen). In fünf Landeskirchen (38,5 %) werden Informationen teilweise auch ohne Einverständnis der Betroffenen an landeskircheninterne Melde- und Leitungsstellen weitergegeben. Als Grund für diese Weiterleitungen ohne Einverständnis der Betroffenen wurde der Schutz weiterer Betroffener und eine von der Landeskirche angenommene akute Gefahr für den Kontakt suchenden Betroffenen (z. B. Kindeswohlgefährdung) angegeben.

Angaben zur Nutzung der Ansprechpersonen

Stand Ende 2020 haben sich insgesamt 1.182 Personen an die Ansprechpersonen gewandt (siehe Tabelle 24). Für 17 Landeskirchen finden sich auch Angaben getrennt nach dem Geschlecht. Danach haben sich 493 männliche und 459 weibliche Personen an die Ansprechpersonen gewandt. Damit ist das Geschlechterverhältnis bzgl. der Meldungen in etwa ausgeglichen (männlich: 51,8 %, weiblich: 48,2 %).

Tabelle 24: Anzahl der Personen, die sich an die Ansprechperson gewandt haben, Stand Ende 2020

Anzahl	N LK	Summe	MW	Min	Max
insgesamt	20	1.182	59	0	250
männlich	17	493	29	0	154
weiblich	17	459	27	0	98

Die Angaben zur Inanspruchnahme sind jedoch teilweise unvollständig, da den Auskunft gebenden Ansprechpersonen zum Teil nur die Daten der von ihnen betreuten Betroffenen vorlagen und/oder nur unvollständige oder keine Daten von ihren Amtsvorgänger:innen. Da eine obligatorische Protokollführung bei Kontaktaufnahme einer oder eines Betroffenen zur Ansprechperson mehrheitlich in den Landeskirchen nicht vorgenommen wird, gehen Informationen zu Meldungen verloren.

Vorgehen bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt

Elf Landeskirchen gaben an, dass es Regelungen zum Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt gibt, die über die bisher benannten Regelungen hinausgehen (siehe Tabelle 25).

Tabelle 25: Regelungen zum Umgang mit Verdachtsfällen sind in der LK vorhanden		
	N (20)	%
ja	11	55,0
nein	9	45,0

Als Grundlagen dieser Regelungen werden Krisen(reaktions)pläne bzw. Interventionspläne oder Interventionsleitfäden aufgeführt. Einige wenige Landeskirchen haben entsprechende Schutzkonzepte in einzelnen Kirchenkreisen oder in Einrichtungen bestimmter Anstellungsträger innerhalb der Landeskirche etabliert. Andere Landeskirchen verweisen auf ihre Präventionsgesetze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und deren Ausführungsverordnungen. Inhalt aller Regelungen ist die Etablierung von Meldeketten oder Verfahrensabläufen mit Verortung der entscheidungsbefugten Stellen, die beispielsweise auch die Plausibilität oder die strafrechtliche Relevanz der Meldungen prüfen.

Zuständig für die Durchführung der weiteren Regelungen zum Umgang mit Verdachtsfällen sind mehrheitlich die Stabsstellen, unter deren Dach sich auch die Ansprech- und Meldestellen befinden, bzw. die Ansprech- und Meldestellen selbst. Im Falle von Regelungen in einzelnen Kirchenkreisen und bei einzelnen Anstellungsträgern sind auf diesen Ebenen Beauftragte oder Koordinatoren zur Durchführung der Regelungen etabliert.

Anzeige bei der Staatsanwaltschaft

Die Hälfte der Landeskirchen gab an, dass bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft obligatorisch ist (siehe Tabelle 26). Auf die Frage nach der Rechtsgrundlage für eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ergibt sich für diese zehn Landeskirchen eine breite Antwortpalette, die von einer fehlenden schriftlichen Rechtsgrundlage über Kollegialbeschlüsse oder Beschlüsse des Kirchenausschusses bis zu einem Krisen(reaktions)plan reicht. Auch die Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wird zur Legitimation einer obligatorischen Anzeige genannt.

Tabelle 26: Obligatorische Anzeige bei der Staatsanwaltschaft		
	N (20)	%
ja	10	50,0
nein	10	50,0

In den Landeskirchen, in denen eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft nicht obligatorisch ist, wird mehrheitlich von den Landeskirchen angeführt, dass diese Anzeige nur in Verbindung mit dem Einverständnis der Betroffenen bzw. im Falle der Minderjährigkeit von deren Personensorgeberechtigten vorgenommen wird. Andere Landeskirchen prüfen zusätzlich die strafrechtliche Relevanz auch anhand der Verjährungsfristen und des Lebendstatus des Beschuldigten.

Anzahl der identifizierten Beschuldigten und Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids bei den Unabhängigen Kommissionen und sonstigen Quellen

Anzahl der identifizierten Beschuldigten aus Anträgen auf Anerkennung des Leids bei den Unabhängigen Kommissionen

Beginnend mit der Etablierung der Unabhängigen Kommissionen im Jahr 2012 konnten bis zum Stichtag (31.12.2020) aus den eingegangenen Anträgen auf Anerkennung des Leids insgesamt n = 859 Beschuldigte identifiziert werden (siehe Tabelle 27). Darunter befanden sich n = 187 Mitarbeitende der Landeskirchen (inklusive weiterer beruflicher Mitarbeitender und Pfarrpersonen). Die Spanne zwischen den Landeskirchen reichte von 0 bis 40 beschuldigten Mitarbeitenden, wobei drei Landeskirchen keine diesbezüglichen Beschuldigungen auswiesen. Zudem wurden n = 26 ehrenamtlich Tätige der Landeskirchen beschuldigt. Es wurden n = 560 Mitarbeitende der Diakonischen Werke als Beschuldigte identifiziert. Eine Landeskirche konnte die entsprechende Anzahl nicht angeben. Außerdem lagen gegen n = 8 Ehrenamtliche der Diakonischen Werke Beschuldigungen vor. Zwei Landeskirchen konnten hierzu keine Angabe machen. Schließlich wurden gegen n = 78 sonstige Personen Beschuldigungen vorgebracht. Drei Landeskirchen konnten hierzu keine Angaben machen. Tabelle 27 ist zusätzlich die Anzahl an Landeskirchen zu entnehmen, in denen bis zum Stichtag keine Beschuldigungen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids gegen haupt- oder ehrenamtlich Tätige der Landeskirchen und Diakonischen Werke vorlagen.

Tabelle 27: Anzahl identifizierter Beschuldigter aus Anträgen in Anerkennung des Leids

Tätigkeitsfeld	Anzahl	Spanne	LK ohne Beschuldigte
Mitarbeitende der Landeskirchen	187	0–40	3
Ehrenamtliche der Landeskirchen	26	0 –4	9
Mitarbeitende der Diakonischen Werke	560	0–180	6
Ehrenamtliche der Diakonischen Werke	8	0–8	17
sonstige, nicht zuzuordnende Fälle	78	0–29	9
insgesamt	859	0–180	

Aufgeschlüsselt nach Eingang der Anträge auf Anerkennung des Leids bei den Unabhängigen Kommissionen zwischen 2012 bis Ende 2020 ergab sich folgendes Bild:

Abbildung 3: Beschuldigte aus Antragsverfahren in Anerkennung des Leids ab 2012

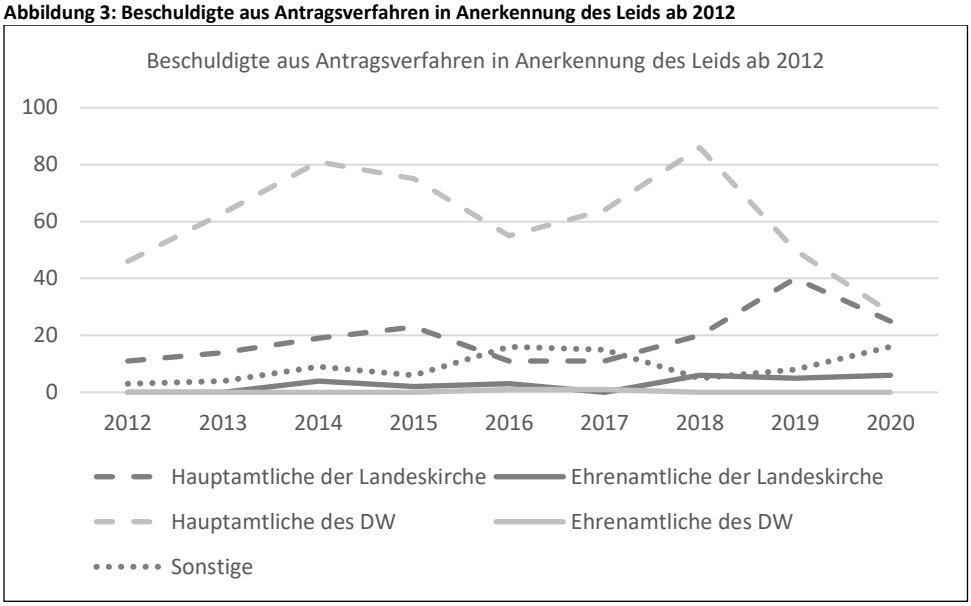

Die Aufschlüsselung der einzelnen Beschuldigten nach Personengruppen und nach Jahren stimmt nicht mit der oben berichteten Anzahl überein, da einzelne Landeskirchen nicht alle Personen einem bestimmten Jahr zuordnen konnten.

Anerkennungsleistungen: Insgesamt sind bis zum Stichtag n = 735 Anträge auf Anerkennung des Leids bei den Unabhängigen Kommissionen eingegangen (siehe Tabelle 28). Die Anträge betrafen teilweise mehrere Beschuldigte. Von den Anträgen wurden 92,4 % (n = 679) positiv beschieden, d. h. das Leid wurde anerkannt, und es erfolgte eine Anerkennungszahlung seitens der Landeskirchen. 30 Anträge wurden nicht anerkannt (4,1 %), und 26 Anträge (3,5 %) waren zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht entschieden. Die Anzahl der eingegangenen Anträge variierte zwischen den Landeskirchen und Diakonischen Werken beträchtlich.

Tabelle 28: Entscheidung über die Anträge

Entscheidung	Landeskirchen N, (Spanne)	Diakonische Werke N, (Spanne)	Unbekannt
positiv beschieden	207 (0 bis 66)	472 (0 bis 126)	2x unbekannt DW
abschlägig beschieden	19 (0 bis 4)	11 (0 bis 3)	3x unbekannt DW
zum Zeitpunkt der Erhebung anhängig	18 (0 bis 8)	8 (0 bis 6)	1x unbekannt Landeskirche 3x unbekannt DW
insgesamt	244	491	

Aufgrund der Anträge auf Anerkennung des Leids erbrachten die Landeskirchen und Diakonischen Werke bis zum Stichtag Anerkennungsleistungen in Höhe von insgesamt 7.582.406,94 Euro (siehe Tabelle 29). Diese Anerkennungsleistungen setzten sich im Wesentlichen aus zwei Teilen zusammen: (1) monetäre Anerkennungszahlungen und (2) weitere Leistungen der Landeskirchen, die in Form von Geld- oder Sachleistungen (z. B. Bezahlung von Therapien) gewährt wurden. Die monetären

Anerkennungszahlungen überwogen die weiteren Leistungen sowohl bei den Zahlungen der Landeskirche als auch der Diakonischen Werke deutlich. Die Höhe der Gesamtleistungen variierte zwischen den Landeskirchen und den Diakonischen Werken enorm. Während beispielsweise drei Landeskirchen bis zum Stichtag keine monetären Anerkennungszahlungen leisteten, wendete eine Landeskirche bis dato 1.508.231 Euro auf. Entsprechend hatten bis zum Stichtag sieben Diakonische Werke keine Anerkennungszahlungen geleistet, eines jedoch einen Gesamtbetrag von 1.622.000 Euro.

Durchschnittlich fielen pro Landeskirche Gesamtleistungen in Höhe von 166.666,61 Euro an mit einer hohen Standardabweichung von 332.261,94 Euro. Inklusive der Leistungen der Diakonischen Werke lagen die durchschnittlichen Zahlungen bei 379.120,35 Euro (Standardabweichung: 547.139,74 Euro).

Tabelle 29: Gewährte Anerkennungsleistungen

Leistungsart	Landeskirchen (Spanne)	Diakonische Werke (Spanne)	Gesamt (Spanne)
Anerkennungszahlung in Euro	2.934.889,70 (0 bis 1.508.231,00)	4.024.250,00 (0 bis 1.622.000,00)	6.959.139,70 (0 bis 1.805.500,00
weitere Sach- oder Geldleistungen in Euro	398.442,41 (0 bis 228.400,00)	224.824,83 (0 bis 169.930,00)	623.267,24 (0 bis 228.400,00)
Gesamtleistungen in Euro	3.333.332,11 (0 bis 1.508.231,00)	4.249.074,83 (0 bis 1.653.444,29)	7.582.406,94 (0 bis 1.886.593,59)
durchschnittliche Gesamtleistungen (Standardabweichung) in Euro	166.666,61 (332.261,94)	212.453,74 (420.903,54)	379.120,35 (547.139,74)

Aufbereitung des bekannten Wissens in den Landeskirchen

Vor Beginn des Teilschritts 2 sollte in einer aggregierten Form das in den Landeskirchen bekannte Wissen zu Beschuldigten und Betroffenen sexualisierter Gewalt abgefragt werden. Dazu wurden im Wesentlichen zwei Wissensquellen identifiziert: (1) das Wissen aus den Anträgen zur Anerkennung des Leids, welche bei den Unabhängigen Kommissionen gestellt wurden und bereits weiter oben behandelt wurden (nachfolgend: UK-Fälle), und (2) das Wissen aus sonstigen Quellen und Untersuchungen der Landeskirchen und Diakonischen Werke. Die letztgenannten Untersuchungen konnten entweder landeskirchenintern durchgeführt worden sein oder als Auftrag an beispielsweise externe Wissenschaftler:innen. Einige Landeskirchen hatten als sonstige Quellen bereits systematisch Akten mit Fällen sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende der Landeskirche zusammengetragen. Außerdem wurden als bekanntes Wissen in den Landeskirchen die Angaben zur Fallmenge bei den Meldestellen oder Ansprechpersonen erachtet.

Die UK-Fälle und die weiteren Quellen und Untersuchungen sollten durchgesehen werden und die Beschuldigten und Betroffenen in differenzierten Personengruppen zusammengefasst werden. Die Beschuldigten wurden nach Tätigkeitsfeld bzw. Berufsbild (z. B. Pfarrpersonen, Vikar:innen, weitere berufliche Mitarbeitende, Ehrenamtliche) und Geschlecht kategorisiert. Die betroffenen Personen

wurden nach Alter (z. B. unter 14 Jahre, zwischen 15 und 17 Jahre, ab 18 Jahre mit Grooming-Phase unter 18) und Geschlecht eingeteilt. Nicht alle beschuldigten Personen ließen sich auf diesem Wege von den Landeskirchen eindeutig einer bestimmten Personengruppe zuordnen, sodass die Werte aus den oben benannten UK-Fällen von den hier berichteten zusammengezählten Werten abweichen können. Es wurde versucht, einen groben Überblick über die Fallmenge (beschuldigte und betroffene Personen) zu erhalten, eine Beschränkung auf beschuldigte Pfarrpersonen erfolgte in diesem Teilschritt noch nicht.

Von den 20 Landeskirchen konnten 18 Landeskirchen (90,0 %) Wissen zu Beschuldigten und Betroffenen aus sonstigen Quellen und Untersuchungen beisteuern. Zwei Landeskirchen lagen solche Quellen und Untersuchungen nicht vor. Fünf Diakonische Werke berichteten von sonstigen Untersuchungen zu sexualisierter Gewalt in ihren Einrichtungen. Von diesen war es jedoch nur drei Diakonischen Werken möglich, Angaben zu Beschuldigten und Betroffenen zu machen.

Beschuldigte

Insgesamt ließen sich aus allen Quellen n = 1.386 Beschuldigte identifizieren (siehe Tabelle 30). Davon waren n = 1.182 männlichen (85,3 %), n = 180 weiblichen (13,0 %) und n = 24 unbekannten (1,7 %) Geschlechts. Von allen Beschuldigten stammten 58,1 % (n = 805) aus den UK-Fällen und 41,9 % (n = 581) aus sonstigen Quellen. 55,6 % der Beschuldigten (n = 771) konnten als Mitarbeitende der Landeskirchen und 44,4 % (n = 615) als Mitarbeitende der Diakonischen Werke identifiziert werden. Unter den Beschuldigten der Diakonischen Werke war der Anteil der weiblichen Mitarbeitenden größer als bei den Beschuldigten der Landeskirchen und betrug 25,2 % gegenüber 3,2 %.

Bei den Landeskirchen wurde die Mehrheit der Beschuldigten aus den sonstigen Quellen und Untersuchungen identifiziert (siehe Tabelle 30). Von den n = 771 Beschuldigten wurden n = 568 (73,7 %) aus den sonstigen Quellen bekannt und n = 203 (26,3 %) waren UK-Fälle. Umgekehrt verhielt es sich bei den Beschuldigten der Diakonischen Werke. Hier wurden die Beschuldigten mehrheitlich aus den UK-Fällen identifiziert, n = 602 (97,9 %), und nur selten aus den sonstigen Quellen, n = 13 (2,1 %).

Tabelle 30: Anzahl identifizierter Beschuldigter aus allen Quellen der Landeskirchen und Diakonischen Werke

Beschuldigte nach Geschlecht	Anzahl an Beschuldigten aus UK-Fällen n, (%)	Anzahl an Beschuldigten aus sonstigen Quellen n, (%)	Anzahl aller Beschuldigten
alle Beschuldigte	805 (58,1 %)	581 (41,9 %)	1386
davon …	**805 (100 %)**	**581 (100 %)**	**1.386 (100 %)**
männliche Beschuldigte	650 (80,7 %)	532 (91,6 %)	1.182 (85,3 %)
weibliche Beschuldigte	155 (19,3 %)	25 (4,3 %)	180 (13,0 %)
Beschuldigte unbekannten Geschlechts	0	24 (4,1 %)	24 (1,7 %)

Die n = 1.386 Beschuldigten ließen sich in n = 387 (27,9 %) Pfarrpersonen, n = 696 (50,2 %) weitere berufliche Mitarbeitende, n = 94 (6,8 %) ehrenamtlich Tätige und n = 209 (15,1 %) sonstige/unbekannte Personengruppen einteilen. Es waren somit etwa die Hälfte aller Beschuldigten aus allen Quellen der Landeskirchen und Diakonischen Werke zur sexualisierten Gewalt weitere berufliche Mitarbeitende und etwa ein Viertel Pfarrpersonen. Aufgeschlüsselt nach Art der Quellen (UK-Fälle oder sonstige Quellen, siehe Tabelle 31) lagen die Anteile für die beschuldigten Pfarrpersonen und für die beschuldigten weiteren beruflichen Mitarbeitenden entgegengesetzt. Aus den n = 805 UK-Fällen ließen sich n = 109 beschuldigte Pfarrpersonen und n = 533 beschuldigte weitere berufliche Mitarbeitende identifizieren. Das entsprach Anteilen von 13,6 % bzw. 66,2 % an allen UK-Fällen. Aus den sonstigen Quellen (n = 581) konnten n = 278 beschuldigte Pfarrpersonen und n = 163 beschuldigte weitere berufliche Mitarbeitende identifiziert werden. Das entsprach Anteilen von 47,8 % und 28,1 % aller Beschuldigten aus den sonstigen Quellen und Untersuchungen.

Tabelle 31: Anzahl identifizierter Beschuldigter aus allen Quellen der Landeskirchen und Diakonischen Werke

Beschuldigte nach Personengruppe	Anzahl an Beschuldigten aus UK-Fällen N = 805	Anzahl an Beschuldigten aus sonstigen Quellen N = 581	Anzahl aller Beschuldigten N = 1.386
Pfarrpersonen n, (%)	109 (13,6 %)	278 (47,8 %)	387 (27,9 %)
weitere berufliche Mitarbeitende n, (%)	533 (66,2 %)	163 (28,1 %)	696 (50,2 %)
ehrenamtlich Tätige n, (%)	30 (3,7 %)	64 (11,0 %)	94 (6,8 %)
Sonstige/unbekannt n, (%)	133 (16,5 %)	76 (13,1 %)	209 (15,1 %)

Für die in den Landeskirchen und bei Diakonischen Werken tätigen Beschuldigten sexualisierter Gewalt wurden zusätzlich nach Personengruppen differenzierte Tabellen erstellt (siehe Tabelle 32 bis 34).

Tabelle 32: Anzahl beschuldigter Pfarrpersonen aus allen Quellen der Landeskirchen und Diakonischen Werke

Beschuldigte nach Geschlecht	Anzahl an Beschuldigten aus UK-Fällen n, (%)	Anzahl an Beschuldigten aus sonstigen Quellen n, (%)	Anzahl aller beschuldigten Pfarrpersonen
alle beschuldigten Pfarrpersonen	109 (28,2 %)	278 (71,8 %)	387
davon …	**109 (100 %)**	**278 (100 %)**	**387 (100 %)**
männliche Beschuldigte	109 (100 %)	276 (99,3 %)	385 (99,5 %)
weibliche Beschuldigte	0	2 (0,7 %)	2 (0,5 %)

Tabelle 33: Anzahl beschuldigter weiterer beruflicher Mitarbeitender aus allen Quellen der Landeskirchen und Diakonischen Werke

Beschuldigte nach Geschlecht	Anzahl an Beschuldigten aus UK-Fällen n, (%)	Anzahl an Beschuldigten aus sonstigen Quellen n, (%)	Anzahl aller beschuldigten weiteren beruflichen Mitarbeitenden
alle beschuldigten weiteren beruflichen Mitarbeitenden	533 (76,6 %)	163 (23,4 %)	696
davon …	**533 (100 %)**	**163 (100 %)**	**696 (100 %)**
männliche Beschuldigte	395 (74,1 %)	144 (88,3 %)	539 (77,4 %)
weibliche Beschuldigte	138 (25,9 %)	19 (11,7 %)	157 (22,6 %)

Tabelle 34: Anzahl beschuldigter ehrenamtlich Tätiger aus allen Quellen der Landeskirchen

Beschuldigte nach Geschlecht	Anzahl an Beschuldigten aus UK-Fällen n, (%)	Anzahl an Beschuldigten aus sonstigen Quellen n, (%)	Anzahl aller beschuldigten Ehrenamtlichen
alle beschuldigten Ehrenamtlichen	30 (31,9 %)	64 (68,1 %)	94
davon …	**30 (100 %)**	**64 (100 %)**	**94 (100 %)**
männliche Beschuldigte	30 (100 %)	62 (96,9 %)	92 (97,9 %)
weibliche Beschuldigte	0	2 (3,1 %)	2 (2,1 %)

Beschuldigte ehrenamtlich Tätige bei den Diakonischen Werken konnten aus den verfügbaren Quellen nicht identifiziert werden.

Betroffene

Insgesamt ließen sich aus allen Quellen n = 1.582 Betroffene identifizieren (siehe Tabelle 35). Davon waren n = 875 männlichen (55,3 %), n = 608 weiblichen (38,4 %) und n = 99 unbekannten (6,3 %) Geschlechts. Von allen Betroffenen stammten 57,9 % (n = 916) aus den UK-Fällen und 42,1 % (n = 666) aus sonstigen Quellen. 54,1 % der Betroffenen (n = 856) widerfuhr sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende der Landeskirchen und 45,9 % (n = 726) sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende der Diakonischen Werke. Unter den Betroffenen aus den Anträgen auf Anerkennung des Leids war der Anteil der männlichen Betroffenen größer als der Anteil der weiblichen Betroffenen und betrug 70,0 % (n = 641) gegenüber 30,0 % (n = 275). Bei den aus den sonstigen Quellen identifizierten Betroffenen war das Verhältnis umgekehrt. Hier machten die weiblichen Betroffenen genau die Hälfte aller Betroffenen aus (n = 333, 50 %); etwa jeder Dritte war männlich und bei etwa jeder/jedem siebten Betroffenen war das Geschlecht nicht bekannt.

Bei den Landeskirchen wurde die Mehrheit der Betroffenen in den sonstigen Quellen der Landeskirchen identifiziert. Von den n = 856 Betroffenen waren n = 609 (71,1 %) aus den sonstigen Quellen bekannt und n = 247 (28,9 %) waren UK-Fälle. Umgekehrt verhielt es sich bei den Betroffenen der Diakonischen Werke. Hier wurden die Betroffenen mehrheitlich aus den UK-Fällen identifiziert (n = 669,

92,1 %) und seltener aus sonstigen Quellen (n = 57; 7,9 %) aufgrund des geringen Wissens zu und aus diesen Quellen.

Tabelle 35: Anzahl identifizierter Betroffener aus allen Quellen der Landeskirchen und Diakonischen Werke

Betroffene nach Geschlecht	Anzahl Betroffener aus UK-Fällen n, (%)	Anzahl Betroffener aus sonstigen Quellen n, (%)	Anzahl aller Betroffenen
alle Betroffenen	916 (57,9 %)	666 (42,1 %)	1.582
davon …	**916 (100 %)**	**666 (100 %)**	**1.582 (100 %)**
männliche Betroffene	641 (70,0 %)	234 (35,1 %)	875 (55,3 %)
weibliche Betroffene	275 (30,0 %)	333 (50,0 %)	608 (38,4 %)
Betroffene unbekannten Geschlechts	0	99 (14,9 %)	99 (6,3 %)
Betroffene der Landeskirchen (n = 856)			
alle Betroffenen n, (%)	247 (28,9 %)	609 (71,1 %)	856
davon … n, (%)	**247 (100 %)**	**609 (100 %)**	**856 (100 %)**
männliche Betroffene n, (%)	131 (53,0 %)	189 (31,0 %)	320 (37,4 %)
weibliche Betroffene n, (%)	116 (47,0 %)	322 (52,9 %)	438 (51,2 %)
Betroffene unbekannten Geschlechts n, (%)	0	98 (16,1 %)	98 (11,4 %)
Betroffene der Diakonischen Werke (n = 726)			
alle Betroffenen n, (%)	669 (92,1 %)	57 (7,9 %)	726
davon … n, (%)	**669 (100 %)**	**57 (100 %)**	**726 (100 %)**
männliche Betroffene n, (%)	510 (76,2 %)	45 (78,9 %)	555 (76,5 %)
weibliche Betroffene n, (%)	159 (23,8 %)	11 (19,3 %)	170 (23,4 %)
Betroffene unbekannten Geschlechts n, (%)	0	1 (1,8 %)	1 (0,1 %)

Von den n = 1.582 Betroffenen ließ sich für n = 1.481 das Alter zumindest grob klassifizieren (siehe Tabelle 36). Betroffene mit fehlenden Geschlechts- und Altersangaben stammten ausschließlich aus den sonstigen Quellen. Die Betroffenen waren zum Zeitpunkt der sexualisierten Gewalt mehrheitlich Kinder unter 14 Jahren (52,5 %). Der Anteil der Betroffenen, die zum Zeitpunkt der sexualisierten Gewalt unter 14 Jahre alt waren, war unter den Betroffenen, die sich im Rahmen der Anträge auf Anerkennung des Leids an die UK wandten, besonders hoch und betrug 61,5 %. Eher einen geringen Anteil unter den Betroffenen machten jene aus, die zum Zeitpunkt der erlebten sexualisierten Gewalt zwar volljährig waren, deren Erlebnisse aber durch eine Grooming-Phase der Beschuldigten im Zeitraum vor Volljährigkeit der Betroffenen geprägt waren.

Tabelle 36: Anzahl identifizierter Betroffener aus allen Quellen der Landeskirchen und Diakonischen Werke

Betroffene in Altersgruppen	Anzahl Betroffener aus UK-Fällen n = 916	Anzahl Betroffener aus sonstigen Quellen n = 565	Anzahl aller Betroffenen n = 1 481
unter 14 Jahren n, (%)	563 (61,5 %)	215 (38,1 %)	778 (52,5 %)
zwischen 14 und 17 Jahren n, (%)	319 (34,8 %)	193 (34,1 %)	512 (34,6 %)
ab 18 Jahren oder volljährig n, (%)	29 (3,2 %)	112 (19,8 %)	141 (9,5 %)
18 oder volljährig mit Grooming n, (%)	5 (0,5 %)	45 (8,0 %)	50 (3,4 %)

Die oben abgebildete Tabelle 36 enthält auch Einträge von Betroffenen, die zum Zeitpunkt der sexualisierten Gewalt volljährig waren. Bei den folgenden detaillierten Darstellungen (Tabelle 37, 38 und 39), aufgeteilt nach Alter und Geschlecht der Betroffenen, wird diese Gruppe jedoch nicht explizit dargestellt.

Tabelle 37: Anzahl Betroffener unter 14 Jahre aus allen Quellen der Landeskirchen und Diakonischen Werke

Betroffene unter 14 Jahre nach Geschlecht	Anzahl Betroffener aus UK-Fällen n, (%)	Anzahl Betroffener aus sonstigen Quellen n, (%)	Anzahl aller Betroffenen unter 14 Jahre
alle Betroffenen	563 (72,4 %)	215 (27,6 %)	778
davon …	**563 (100 %)**	**215 (100 %)**	**778 (100 %)**
männl. Betroffene	413 (73,4 %)	110 (51,2 %)	523 (67,2 %)
weibl. Betroffene	150 (26,6 %)	105 (48,8 %)	255 (32,8 %)
Betroffene sexualisierter Gewalt durch beschuldigte Mitarbeitende der Landeskirchen (n = 323)			
alle Betroffenen n, (%)	124 (38,4 %)	199 (61,6 %)	323
davon … n, (%)	**124 (100 %)**	**199 (100 %)**	**323 (100 %)**
männl. Betroffene n, (%)	62 (50,0 %)	101 (50,8 %)	163 (50,5 %)
weibl. Betroffene n, (%)	62 (50,0 %)	98 (49,2 %)	160 (49,5 %)
Betroffene sexualisierter Gewalt durch beschuldigte Mitarbeitende der Diakonischen Werke (n = 455)			
alle Betroffenen n, (%)	439 (96,5 %)	16 (3,5 %)	455
davon … n, (%)	**439 (100 %)**	**16 (100 %)**	**455 (100 %)**
männl. Betroffene n, (%)	351 (80,0 %)	9 (56,3 %)	360 (79,1 %)
weibl. Betroffene n, (%)	88 (20,0 %)	7 (43,7 %)	95 (20,9 %)

Tabelle 38: Anzahl Betroffener zwischen 14 und 17 Jahren aus allen Quellen der Landeskirchen und Diakonischen Werke

Betroffene zwischen 14 und 17 Jahren nach Geschlecht	Anzahl Betroffener aus UK-Fällen n, (%)	Anzahl Betroffener aus sonstigen Quellen n, (%)	Anzahl aller Betroffenen zwischen 14 und 17 Jahren
alle Betroffenen	319 (62,3 %)	193 (37,7 %)	512
davon …	**319 (100 %)**	**193 (100 %)**	**512 (100 %)**
männl. Betroffene	209 (65,5 %)	69 (35,8 %)	278 (54,3 %)
weibl. Betroffene	110 (34,5 %)	124 (64,2 %)	234 (45,7 %)
Betroffene sexualisierter Gewalt durch beschuldigte Mitarbeitende der Landeskirchen (n = 289)			
alle Betroffenen n, (%)	100 (34,6 %)	189 (65,4 %)	289
davon … n, (%)	**100 (100 %)**	**189 (100 %)**	**289 (100 %)**
männl. Betroffene n, (%)	60 (60,0 %)	68 (36,0 %)	128 (44,3 %)
weibl. Betroffene n, (%)	40 (40,0 %)	121 (64,0 %)	161 (55,7 %)
Betroffene sexualisierter Gewalt durch beschuldigte Mitarbeitende der Diakonischen Werke (n = 223)			
alle Betroffenen n, (%)	219 (98,2%)	4 (1,8%)	223
davon … n, (%)	**219 (100 %)**	**4 (100 %)**	**223 (100 %)**
männl. Betroffene n, (%)	149 (68,0 %)	1 (25,0 %)	150 (67,3 %)
weibl. Betroffene n, (%)	70 (32,0 %)	3 (75,0 %)	73 (32,7 %)

Tabelle 39: Anzahl Betroffener ab 18 Jahre mit Grooming-Phase aus allen Quellen der Landeskirchen und Diakonischen Werke

Betroffene ab 18 mit Grooming-Phase nach Geschlecht	Anzahl Betroffener aus UK-Fällen n, (%)	Anzahl Betroffener aus sonstigen Quellen n, (%)	Anzahl aller Betroffenen ab 18 Jahre mit Grooming-Phase
alle Betroffenen	5 (10,0 %)	45 (90,0 %)	50
davon …	**5 (100 %)**	**45 (100 %)**	**50 (100 %)**
männl. Betroffene	4 (80,0 %)	36 (80,0 %)	40 (80,0 %)
weibl. Betroffene	1 (20,0 %)	9 (20,0 %)	10 (20,0 %)
Betroffene sexualisierter Gewalt durch beschuldigte Mitarbeitende der Landeskirchen (n = 13)			
alle Betroffenen n, (%)	3 (23,1 %)	10 (76,9 %)	13
davon … n, (%)	**3 (100 %)**	**10 (100 %)**	**13 (100 %)**
männl. Betroffene n, (%)	3 (100 %)	1 (10,0 %)	4 (30,8 %)
weibl. Betroffene n, (%)	0	9 (90,0 %)	9 (69,2 %)
Betroffene sexualisierter Gewalt durch beschuldigte Mitarbeitende der Diakonischen Werke (n = 37)			
alle Betroffenen n, (%)	2 (5,4 %)	35 (94,6 %)	37
davon … n, (%)	**2 (100 %)**	**35 (100 %)**	**37 (100 %)**
männl. Betroffene n, (%)	1 (50,0 %)	35 (100 %)	36 (97,3 %)
weibl. Betroffene n, (%)	1 (50,0 %)	0	1 (2,7 %)

Kenntnisse zu Strafverfahren und Disziplinarmaßnahmen aufgrund sexualisierter Gewalt

Landeskirchen

Aus den Unterlagen der UK-Fälle der Landeskirchen geht hervor, ob gegen Beschuldigte der Landeskirchen Strafverfahren geführt wurden. Acht Landeskirchen gaben unabhängig vom Ausgang der Strafverfahren an, dass sich bei den Beschuldigten aus den UK-Fällen solche Verfahren fanden (40,0 %). In zehn Landeskirchen wurden aus den UK-Fällen keine Strafverfahren ersichtlich (50,0 %) und in zwei Landeskirchen war es unbekannt, ob Verfahren geführt wurden (10,0 %). In den Landeskirchen, in denen Strafverfahren aus den UK-Fällen ersichtlich waren, waren zum Zeitpunkt der Erhebung alle Verfahren abgeschlossen. Ähnlich verhielt es sich mit Angaben zu Strafverfahren aus den sonstigen Quellen und Untersuchungen. In neun Landeskirchen waren diesbezügliche Verfahren aus den Unterlagen ersichtlich (45,0 %), in weiteren drei Landeskirchen wurden keine Verfahren gegen die Beschuldigten geführt (15,0 %). In acht Landeskirchen gab es hierzu keine Angaben (40,0 %). In den Landeskirchen, in denen Strafverfahren aus den sonstigen Quellen ersichtlich waren, waren zum Zeitpunkt der Erhebung alle Verfahren abgeschlossen.

Die Strafverfahren aus den UK-Fällen und den sonstigen Quellen werden aufgrund der geringen Fallmengen insbesondere aus den Unterlagen der UK-Fälle zusammen ausgewertet (von den n = 203 Beschuldigten der Landeskirche aus den UK-Fällen wurde gegen 18 ein Strafverfahren geführt [8,9 %]). Die Bezugsgröße ist demzufolge die Anzahl der identifizierten Beschuldigten aus den UK-Fällen und

sonstigen Quellen (n = 771). Es wurden gegen n = 96 Beschuldigte der Landeskirchen Strafverfahren geführt (siehe Tabelle 40). Der Anteil der Beschuldigten mit Strafverfahren an allen identifizierten Beschuldigten der Landeskirchen lag bei 12,5 %. Die Anzahl der Verfahren, die mit einer Verurteilung der Beschuldigten abgeschlossen wurde, entsprach mit 47,9 % etwa der Anzahl an Verfahren, die eingestellt wurden.

Tabelle 40: Beschuldigte der Landeskirchen mit Strafverfahren

Verfahrensstand	N (96)	%
abgeschlossen mit Verurteilung	46	47,9
abgeschlossen mit Freispruch	3	3,1
eingestellt wegen Verjährung	14	14,6
eingestellt aus sonstigen Gründen	33	34,4

Im Gliedkirchenfragebogen wurde auch nach der Anzahl an Disziplinarverfahren aufgrund von sexualisierter Gewalt durch beschuldigte Mitarbeitende der Landeskirchen gefragt. Im Rahmen der UK-Fälle war es drei Landeskirchen nicht möglich, diese Frage zu beantworten (15,0 %). Zehn Landeskirchen (50,0 %) gaben an, dass aus den UK-Fällen keine Disziplinarverfahren ersichtlich wurden. In sieben Landeskirchen (35,0 %) ließen sich aus den UK-Fällen Disziplinarverfahren identifizieren. Aus den sonstigen Quellen ließen sich in acht Landeskirchen Disziplinarverfahren ableiten, in fünf Landeskirchen waren diese nicht ersichtlich und sieben Landeskirchen konnten hierzu keine Aussagen treffen.

Die Disziplinarverfahren aus den UK-Fällen und den sonstigen Quellen werden aufgrund der geringen Fallmengen insbesondere aus den Unterlagen der UK-Fälle ebenfalls zusammen ausgewertet (von den n = 203 Beschuldigten der Landeskirchen aus den UK-Fällen wurde gegen 17 ein Disziplinarverfahren wegen sexualisierter Gewalt geführt [8,4 %]). Die Bezugsgröße ist demzufolge die Anzahl der identifizierten Beschuldigten aus den UK-Fällen und sonstigen Quellen; n = 771. Es wurden gegen n = 101 Beschuldigte der Landeskirchen Disziplinarverfahren geführt (siehe Tabelle 41). Der Anteil der Beschuldigten mit Disziplinarverfahren an allen identifizierten Beschuldigten der Landeskirchen lag somit bei 13,1 %. In 71,3 % der Disziplinarverfahren wurde eine Sanktion ausgesprochen.

Tabelle 41: Beschuldigte der Landeskirchen mit Disziplinarverfahren

Ausgang	N (101)	%
Sanktion ausgesprochen	72	71,3
keine Sanktion ausgesprochen	23	22,8
Verfahren anhängig	6	5,9

Den Angaben aus den UK-Fällen konnte entnommen werden, dass in zwölf Landeskirchen (60,0 %) bei den identifizierten Beschuldigten weder Strafverfahren noch Disziplinarverfahren geführt wurden. Bei den Angaben aus sonstigen Quellen traf dies für fünf Landeskirchen zu (25 %). Über beide Quellen hinweg galt diese Aussage für 128 Beschuldigte. Das entsprach einer Quote an allen Beschuldigten der Landeskirchen aus den beiden Quellen von 16,6 %.

Diakonische Werke

Für die Diakonischen Werke gab es kaum Kenntnisse zu Straf- und Disziplinarverfahren aus den sonstigen Quellen. Zum einen lagen diesbezügliche Quellen nur in einem sehr geringen Umfang vor (s. o.) und zum anderen konnten lediglich für ein Diakonisches Werk entsprechende Informationen gewonnen werden. Daher werden beide Quellen gemeinsam ausgewertet, beziehen sich jedoch i. d. R. auf die UK-Fälle (siehe Tabelle 42).

Für vier Landeskirchen wurde mitgeteilt, dass gegen Beschuldigte der Diakonischen Werke Strafverfahren geführt wurden (20,0 %). Neun Landeskirchen gaben an, dass es keine Strafverfahren gegen Mitarbeitende der Diakonischen Werke gab (45,0 %), und sieben Landeskirchen konnten dazu keine Angaben machen (35,0 %). Insgesamt wurden 31 Strafverfahren wegen sexualisierter Gewalt geführt. Bezogen auf die Gesamtzahl an beschuldigten Mitarbeitenden der Diakonischen Werke (n = 615) betrug die Quote 5,0 %. Die Strafverfahren waren zum Zeitpunkt der Erhebung abgeschlossen. Gut zwei Drittel der Strafverfahren endeten mit einer Verurteilung der Beschuldigten. Ca. ein Drittel der Verfahren wurde eingestellt.

Tabelle 42: Beschuldigte der Diakonischen Werke mit Strafverfahren

Verfahrensstand	N (31)	%
abgeschlossen mit Verurteilung	21	67,8
abgeschlossen mit Freispruch	1	3,2
eingestellt wegen Verjährung	4	12,9
eingestellt aus sonstigen Gründen	5	16,1

In lediglich einer Landeskirche ging aus den Unterlagen der Diakonischen Werke hervor, dass Disziplinarverfahren geführt wurden. Bei der Mehrheit der Landeskirchen waren keine Disziplinarverfahren ersichtlich (60,0 %), und 35,0 % waren nicht in der Lage, hierzu Angaben zu machen. Es wurden sechs Disziplinarverfahren geführt. Das entsprach 1 % aller identifizierten Beschuldigten der Diakonischen Werke. Fünf Disziplinarverfahren endeten ohne Sanktion, in einem Fall wurde eine Sanktion ausgesprochen. Für viele Beschuldigte dürfte jedoch das Disziplinarrecht nicht gegolten haben.

Aus den Angaben im Gliedkirchenfragebogen konnte für sieben Landeskirchen (35,0 %) festgestellt werden, dass in Bezug auf die identifizierten Beschuldigten der Diakonischen Werke weder Strafverfahren noch Disziplinarverfahren geführt wurden. Von den n = 615 Beschuldigten der Diakonischen Werke wurde für n = 221 mit Sicherheit weder ein Straf- noch ein Disziplinarverfahren geführt. Das entsprach einer Quote von 35,9 %.

Forensisch-psychiatrische Begutachtungen

In einer einzigen Landeskirche wurden bis zum Zeitpunkt der Erhebung forensisch-psychiatrische Begutachtungen aufgrund der Beschuldigung sexualisierter Gewalt in Auftrag gegeben. Drei Landeskirchen konnten die diesbezügliche Frage nicht beantworten und 16 Landeskirchen schlossen eine Begutachtung aus. In der Landeskirche, welche die Begutachtungen durchführen ließ, wurden bisher sieben Gutachten erstattet: sechs gegen Pfarrpersonen und ein Gutachten gegen einen weiteren beruflichen Mitarbeitenden. Die Gutachten wurden von der Landeskirche zur Personalakte genommen.

Präventionsarbeit

Die Präventionskonzepte der Landeskirchen

Die Frage, ob die Landeskirchen zum Stichtag der Fragebogenerhebung (31.12.2020) ein für den gesamten Bereich der Landeskirche geltendes Präventionskonzept zur sexualisierten Gewalt beschlossen hatten, bejahten 17 Landeskirchen (85,0 %), drei Landeskirchen verneinten sie (15,0 %) (siehe Tabelle 43).

Tabelle 43: Landesweites Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt ist vorhanden

	N (20)	%
ja	17	85,0
nein	3	15,0
Falls ja, Jahr des Beschlusses	**N (17)**	**%**
2010–2012	3	17,6
2013–2019	7	41,2
2020	6	35,3
unbekannt	1	5,9
Falls ja, Jahr der Umsetzung	**N (17)**	**%**
2010–2012	3	17,6
2013–2019	3	17,6
2020	2	11,8
nach Stichtag	6	35,3
unbekannt	3	17,6

Im Gliedkirchenfragebogen wurde angegeben, dass bis zum Stichtag lediglich acht der 20 Landeskirchen ein vollständig umgesetztes Präventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt eingerichtet hatten (siehe Tabelle 43, Jahr der Umsetzung). Teilweise wird die Umsetzung erst für das Jahr 2024 erwartet. Drei Landeskirchen war es nicht möglich, das Umsetzungsjahr des Präventionskonzeptes zu benennen.

Das Präventionskonzept wurde in 15 der 17 Landeskirchen kirchengesetzlich (meist als Gewaltpräventionsgesetz) oder als Richtlinie zur Umsetzung von Interventions- und Präventionsmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung oder als Handreichung zur Prävention sexualisierter Gewalt verankert. Zwei Landeskirchen konnten die Verankerung des Präventionskonzeptes nicht näher spezifizieren.

Ein Konzept zur Prävention lag in 14 Landeskirchen in geschriebener Form vor und wurde dem Teilprojekt E nach mehrmaliger Bitte um Übersendung von elf Landeskirchen zugeschickt. Drei Landeskirchen konnten ihr Präventionskonzept dem Teilprojekt E aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht zur Verfügung stellen. Von den elf vorliegenden Präventionskonzepten bezogen sich neun Konzepte auf die gesamte Landeskirche und zwei nur auf spezifische Bereiche wie Kindertagesstätten oder Schulen. Weiterhin lagen von drei zusätzlichen Landeskirchen Präventionskonzepte vor, diese wurden aber erst nach dem Stichtag etabliert.

Mehrheitlich geht aus den Beschreibungen der Landeskirchen zum Inhalt der Präventionskonzepte hervor, dass diese verpflichtend sind für alle kirchlichen Körperschaften und ihre Dienste und Werke inklusive der Diakonischen Werke („kirchliche Träger“).

Kernpunkte der Präventionskonzepte sind:

- Verpflichtung aller kirchlichen Träger zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Abstinenzgebot in Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen
- Verpflichtung zu erweitertem Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung
- Einsetzung von regionalen Präventionsbeauftragten und einer landeskirchlichen Fachstelle
- Verpflichtung zur Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten durch die kirchlichen Träger anhand eines landeskirchlichen Rahmenschutzkonzepts
- Einführung einer Meldepflicht und weiteres Vorgehen
- Einsetzung regionaler unabhängiger Meldebeauftragter
- Verpflichtung zur Aus- und Fortbildung im Themenfeld sexualisierter Gewalt
- Verstetigung einer Unterstützungsleistungskommission für Betroffene
- Verstetigung und Weiterentwicklung einer Unabhängigen Ansprechstelle für Betroffene
- Aufbau eines Kompetenznetzwerks zur Intervention
- Evaluation der Maßnahmen.

Inhalt der Präventionskonzepte: Verhaltenskodizes

Alle Landeskirchen mit bis zum Stichtag beschlossenem Präventionskonzept (n = 17) gaben an, dass dieses Konzept Verhaltenskodizes für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende verlangt. Unabhängig vom Vorliegen eines Präventionskonzeptes respektive seiner Umsetzung beschrieben 18 Landeskirchen Verhaltenskodizes zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und/oder übermittelten dem Teilprojekt E Broschüren, Arbeitshefte zum Kindeswohl, Selbstverpflichtungserklärungen und Handreichungen zum Kinderschutz.

Für die Auswertung wurden die Landeskirchen gebeten, die wesentlichen Aspekte der Verhaltenskodizes zusammenzufassen. Dieser Bitte kamen lediglich sieben der 20 Landeskirchen nach (35,0 %). Vorzugsweise wurde dem Teilprojekt E durch die beigefügten Materialen die Identifikation der Verhaltenskodizes selbst überlassen. In einigen Fällen wurden dem Teilprojekt E Kodizes übermittelt, die nur einzelne bzw. eingeschränkte Bereiche der Landeskirchen betrafen (z. B. Verhaltenskodex der Ev. Jugend) bzw. noch nicht vollumfänglich implementiert waren.

Den Beschreibungen der Landeskirchen war zu entnehmen, dass die Verhaltenskodizes hauptsächlich Selbstverpflichtungen, die Darstellung von Leitbildern, Schulungen in der Kinder- und Jugendarbeit und das Einfordern von Führungszeugnissen enthielten. Die Implementierung der Verhaltenskodizes erfolgte mehrheitlich im Rahmen von Mitarbeiterschulungen, Präventionsschulungen und Neueinstellungen.

Führungszeugnis

Zum Stichtag (Ende 2020) mussten Pfarrpersonen in 16 Landeskirchen bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. In zwölf Landeskirchen gab es eine Verpflichtung zur Wiedervorlage im Abstand von 5 Jahren bzw. bei einer Mitteilung in Strafsachen (MiStra), die eine Pfarrperson betraf (siehe Tabelle 44).

Weitere berufliche Mitarbeitende und Ehrenamtliche mussten in 19 Landeskirchen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. In 16 Landeskirchen (in Bezug auf weitere berufliche Mitarbeitende) und 13 Landeskirchen (in Bezug auf Ehrenamtliche) gab es eine Verpflichtung zur Wiedervorlage im Abstand von 5 Jahren (siehe Tabelle 44).

Tabelle 44: Erweitertes Führungszeugnis bei Einstellung und Verpflichtung zur Wiedervorlage

Pfarrpersonen	**N (20)**	**%**
ja	17	85,0
nein	3	15,0
Wiedervorlage Pfarrpersonen	**N (17)**	**%**
nein, bisher einmalig	3	17,6
nach MiStra	2	11,8
alle 5 Jahre	12	70,6
Weitere berufliche Mitarbeitende	**N (20)**	**%**
ja	19	95,0
nein	1	5,0
Wiedervorlage berufliche Mitarbeitende	**N (19)**	**%**
nein, bisher einmalig	1	5,3
2–5 Jahre	2	10,5
alle 5 Jahre	16	84,2
Ehrenamtliche	**N (20)**	**%**
ja	19	95,0
nein	1	5,0
Wiedervorlage Ehrenamtliche	**N (19)**	**%**
nach Anlass und Arbeitsfeld	4	21,1
2–5 Jahre	2	10,5
alle 5 Jahre	13	68,4

Risikoanalysen

Risikoanalysen zur Prävention sexualisierter Gewalt werden nach den Angaben der Landeskirchen lediglich in 14 Landeskirchen durchgeführt. Insbesondere finden Risikoanalysen im Rahmen der Entwicklung und Anpassung bzw. Überprüfung von Schutzkonzepten statt und betreffen u. a. die Kirchengemeinden, die unteren und mittleren Instanzen, weitere Anstellungsträger innerhalb der Landeskirchen (z. B. Kindertagesstätten), kirchliche Verwaltungseinrichtungen und/oder das Ev. Kinder- und Jugendwerk.

Die Frage nach den Abständen, in denen Risikoanalysen erneut durchgeführt werden, wurde sehr heterogen beantwortet. Risikoanalysen werden insbesondere bei Veränderungen von Angeboten und Arbeitsfeldern der kirchlichen Träger wiederholt eingesetzt.

Die Frage nach der Beschreibung einer typischen Risikoanalyse wurde von zehn Landeskirchen sehr ausführlich beantwortet. Sechs Landeskirchen ließen diese Frage offen und eine antwortete, dass dieser Bereich erst im Aufbau sei. Die restlichen Landeskirchen antworteten sehr kurz bzw. verwiesen auf ihre beigefügten Broschüren (z. B. „Das Risiko kennen – Vertrauen sichern“ und „Hinschauen – Helfen – Handeln“).

Die Landeskirchen wurden gebeten anzugeben, wie viele ihrer Kirchengemeinden bis Ende 2020 ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt implementiert hatten (siehe Tabelle 45). Acht Landeskirchen gaben an, dass dies in einigen, nicht aber in allen Kirchengemeinden der Fall war. „Bisher keine“ war die Auskunft bei vier Landeskirchen (20,0 %), und acht weitere Landeskirchen konnten die Frage nicht beantworten (40,0 %).

Tabelle 45: Anzahl der Kirchengemeinden und weiterer Einrichtungen, die ein Schutzkonzept implementiert haben

	N (20)	%
keine Antwort	8	40,0
bisher keine	4	20,0
einige Kirchengemeinden, jedoch nicht alle	8	40,0

Zentrale Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt

Zum Stichtag des Fragebogens (31.12.2020) war eine zentrale Fachstelle Prävention erst in zehn Landeskirchen eingerichtet (50,0 %) (siehe Tabelle 46). Nach dem Stichtag wurden in weiteren drei Landeskirchen Fachstellen etabliert.

Tabelle 46: Zentrale Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt		
	N (20)	**%**
ja	10	50,0
nein	7	35,0
nach Stichtag	3	15,0
Umsetzungsjahr	**N (20)**	**%**
2010–2014	6	30,0
2019–2020	4	20,0
nach 2020	3	15,0
fehlend	7	35,0

In sechs von 10 Landeskirchen, die eine zentrale Fachstelle Prävention bis zum Stichtag Ende 2020 eingerichtet hatten, wurde die Fachstelle durch eine:n einzige:n Mitarbeitende:n abgedeckt (siehe Tabelle 47).

Tabelle 47: Personalausstattung der Fachstelle Prävention, Stand Ende 2020		
Anzahl der Mitarbeitenden	**N (20)**	**%**
1	6	30,0
2–5	3	15,0
6 und mehr	1	5,0
keine Angabe	10	50,0

Das Gesamtstellenkontingent (in Stunden pro Woche) war äußerst heterogen. Ende 2020 fand sich lediglich in neun Landeskirchen für die Präventionsarbeit ein definiertes Stundenkontingent vor. Vier Landeskirchen hielten ein Kontingent von bis zu 20 Wochenstunden vor, und sechs weitere stellten ein Wochenstundenkontingent von 21 bis mehr als 45 Wochenstunden zur Verfügung (siehe Tabelle 48).

Tabelle 48: Gesamtstellenkontingent Präventionsarbeit in Stunden/Woche, Stand 31.12.2020	
Stellenkontingent Prävention	**Zahl Landeskirchen (n = 10)** **n (%)**
kein oder kein definiertes Stundenkontingent	1 (10,0)
bis 20 Wochenstunden	4 (40,0)
21–30 Wochenstunden	2 (20,0)
31–40 Wochenstunden	1 (10,0)
mehr als 40 Wochenstunden	2 (20,0)

Die weiteren Angaben zu den Fachstellen fielen zwischen den Landeskirchen sehr heterogen aus – insbesondere, was die Detailgenauigkeit und den Umfang der Beantwortung betraf. Teilweise wurden dem Teilprojekt E einfach umfangreiche Dokumente als Antwort übermittelt, ohne näher auf die einzelnen Dokumente oder deren Inhalte einzugehen.

Befragt nach den Aufgabenbereichen der Fachstellen zur Prävention sexualisierter Gewalt antworteten die zehn Landeskirchen mit Fachstelle mehrheitlich, dass die Kernthemen der Fachstelle die Koordination und die Vernetzung aller Mitarbeitenden zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt auf allen Instanzen der Landeskirche seien (8 von 10 Landeskirchen). Zusätzlich sind die Fachstellen in der Beratung der Multiplikator:innen in Sachen Prävention tätig (8 von 10 Landeskirchen), entwickeln für die einzelnen Instanzen Schutz- bzw. Präventionskonzepte (8 von 10 Landeskirchen), konzipieren Schulungskonzepte und setzen diese um und sind für die Schulungen der Multiplikator:innen verantwortlich

(7 von 10 Landeskirchen). Die Fachstellen sind in einigen Landeskirchen auch für die institutionelle Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt in der Landeskirche zuständig (4 von 10 Landeskirchen). Nach den Angaben der Landeskirchen kommt in den Fachstellen der Interaktion mit Betroffenen eher eine untergeordnete Bedeutung zu (3 von 10 Landeskirchen). Dieser Aufgabenbereich wird nur dann wahrgenommen, wenn die Fachstelle als Stabsstelle bzgl. sexualisierter Gewalt für die Landeskirche eingesetzt ist, unter deren Dach die Ansprech- und Meldestelle geführt wird.

Zusammenarbeit zwischen Fachstelle und Ansprechpersonen: In den zehn Landeskirchen, in denen bis Ende 2020 Fachstellen zur sexualisierten Gewalt etabliert wurden, gab es eine Zusammenarbeit zwischen dieser Fachstelle und den Ansprechpersonen für Betroffene. Eine informelle Zusammenarbeit zwischen beiden Stellen wurde dann angenommen, wenn sie in Personalunion geführt wurden bzw. dieselben Akteure in beiden Handlungsfeldern tätig waren. Das traf auf drei Landeskirchen zu. In sieben Landeskirchen gab es formelle Regelungen der Zusammenarbeit, die sich erstreckten von einem regelmäßig stattfindenden fachlichen Austausch über die Zusammenarbeit in einer zusätzlichen Steuerungs- oder Koordinierungsgruppe zum Thema Prävention, Intervention und Hilfe bis zur unmittelbaren Zusammenarbeit aufgrund der Zusammenführung beider Stellen unter ein Dach – zumeist war die Fachstelle der Ansprechstelle übergeordnet.

Zusammenarbeit zwischen Fachstelle und Unabhängiger Kommission: Ähnlich wie die Zusammenarbeit zwischen Fachstelle und Ansprechperson gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle und der Unabhängigen Kommission. In neun von zehn Landeskirchen gab es Regelungen für die Zusammenarbeit. Aus den Angaben der Landeskirchen zur Art der Zusammenarbeit ließen sich vier Regelungen mit informellem Charakter (Personengleichheit, eher „nebenbei“) und fünf Regelungen mit formellem Charakter identifizieren. Dabei oblag mehrheitlich der Fachstelle die Geschäftsführung der UK.

Weitere Mitarbeitende zur Prävention sexualisierter Gewalt, „Multiplikator:innen“ in den Instanzen der Landeskirche

In 19 Landeskirchen gab es weitere Mitarbeitende im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt, die außerhalb der Fachstelle haupt- oder ehrenamtlich tätig waren (siehe Tabelle 49).

Tabelle 49: Weitere Mitarbeitende im Bereich Prävention außerhalb der Fachstelle

	N (20)	%
ja	19	95,0
nein	1	5,0

Die meisten dieser Mitarbeitenden sind die Multiplikator:innen, welche die Schulungs-, Präventions- und Schutzkonzepte in den jeweils unteren Instanzen (Kirchenkreise, Dekanate, Kirchenbezirke) und

in den weiteren Trägereinrichtungen der Landeskirche (z. B. Ev. Kindertagesstätten oder Landesjugendpfarramt) umsetzen sollen. Deren Anzahl reicht – auch in Abhängigkeit von der Größe der Landeskirche – von drei Mitarbeitenden bis ca. 150 Mitarbeitenden.

Präventionsarbeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden

Die Präventionsarbeit an der Basis, d. h. in den unteren Instanzen, den Kirchengemeinden und den Einrichtungen der Landeskirchen, ist von enormer Bedeutung und war deshalb Gegenstand einiger Fragen. Die Beantwortung dieser Fragen fiel bzgl. der Detailliertheit und des Umfanges wiederum äußerst heterogen aus. Zwei Landeskirchen konnten hierzu keine näheren Angaben machen. Vielfach ergab sich der Eindruck, dass man eher das Wissen der ausfüllenden Mitarbeitenden im Landeskirchenamt abfragte als direkte Angaben zur Präventionsarbeit in den unteren und untersten Instanzen zu erhalten. Trotz der Heterogenität lassen sich die Angaben der 18 Landeskirchen wie folgt zusammenfassen (Auflistung in absteigender Anzahl der Nennungen):

- Erarbeitung von Schutz- und Präventionskonzepten mit Unterstützung und Beratung durch Präventionsbeauftragte (13 Nennungen)
- Umsetzung von Schutzkonzepten mithilfe der Präventionsbeauftragten (11 Nennungen)
- Präventionsschulungen der hauptamtlich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und Einrichtungen der Landeskirche (10 Nennungen)
- Präventionsschulungen der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und Einrichtungen der Landeskirche (8 Nennungen)
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in den Kirchengemeinden und Einrichtungen der Landeskirche (6 Nennungen)
- Ernennung von Präventionsbeauftragen auf der Ebene der Kirchenkreise, die bei der Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte, der Gewaltschutzrichtlinien und der Implementierung von Handlungs- oder Krisenplänen unterstützen sollen (5 Nennungen)
- Einforderung der Vorlage von Führungszeugnissen aller Mitarbeitenden (3 Nennungen)
- Einforderung von Selbstverpflichtungen von allen Mitarbeitenden (3 Nennungen)
- Einführung der Gewaltschutzrichtlinie und von Leitlinien für Vorgehen bei Verdachtsfall (2 Nennungen).

Befragt nach den bisher erlebten positiven und negativen Aspekten bei der Umsetzung der Präventionsarbeit in den unteren und untersten Instanzen gaben alle bis auf eine Landeskirche Antworten, die in Detailliertheit und Umfang eine äußerst große Bandbreite abbildeten.

Von den Landeskirchen angeführte positive Aspekte

Zusammenfassend lassen sich trotz der vielen genannten Themen und der unterschiedlichen Begrifflichkeiten für dieselben Aspekte einige zentrale Punkte nennen. So führten drei Landeskirchen an, dass die Sensibilisierung bzw. das Bewusstsein für die Thematik sexualisierte Gewalt auf allen Ebenen der Landeskirche deutlich zugenommen hat. Etwa die Hälfte aller Landeskirchen gab an, dass sich die Bereitschaft und die Akzeptanz für die Etablierung von Schutzkonzepten und Maßnahmen auf allen Ebenen der Landeskirche erhöhte. Etwas weniger als die Hälfte der Landeskirchen sahen positive Aspekte darin, dass sich die Handlungssicherheit und das Wissen im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt bei den einzelnen Mitarbeitenden erhöhte, und begrüßten die Etablierung von Standards (Schutz- und Schulungskonzepten), die zu diesen Zwecken in den unteren Instanzen etabliert werden sollen. Etwa ein Viertel der Landeskirchen sah eine große Chance darin, dass die Beschäftigung mit dem Thema sexualisierte Gewalt, welches alle Instanzen der Landeskirche durchzieht, die Zusammenarbeit und die Kommunikation zwischen den Instanzen fördere. Etwa jede fünfte Landeskirche gab an, dass die Beschäftigung mit der Thematik zu einer Enttabuisierung dieser Thematik in den Landeskirchen führte.

Doch nicht alle als positiv dargestellten Aspekte der Landeskirchen hatten auch im Kern etwas Positives. Die Darstellung beispielsweise, dass die Teilnahme an Schulungen erst durch die Gewährung von Freizeitzuschüssen zugenommen hat, widerspricht im Grunde der Sensibilisierung für die Thematik sexualisierter Gewalt auf der Ebene der Kirchengemeinden.

Von den Landeskirchen angeführte bestehende Herausforderungen

Auf der anderen Seite stellten die Landeskirchen bei der Umsetzung der Präventionsarbeit in den unteren Instanzen Defizite fest oder stießen auf Herausforderungen. Es wurde von den Landeskirchen eine Vielzahl an gegenwärtig als defizitär oder herausfordernd angesehenen Aspekten benannt. Am häufigsten wurde angeführt, dass die Schutzkonzepte nicht flächendeckend umgesetzt seien. Dies gaben mehr als 80,0 % der Landeskirchen an. Die Hälfte der Landeskirchen bemängelte eine eher ablehnende Haltung zur Etablierung von Schutzkonzepten auf den untersten Instanzen, den Kirchengemeinden. Diese ablehnende oder stark zurückhaltende Einstellung lag aus Sicht der Landeskirchen zum Großteil an den fehlenden zeitlichen und personellen Ressourcen zur Umsetzung der Konzepte auf der Ebene der Kirchengemeinden oder, allgemeiner ausgedrückt, an dem für die Kirchengemeinden zu großen Aufwand. Etwa ein Drittel der Landeskirchen sah nach wie vor eine mangelnde Sensibilität oder schlichtweg eine Ignoranz hinsichtlich Vorfällen sexualisierter Gewalt bei Mitarbeitenden der Landeskirche. Etwa genauso viele Landeskirchen bemängelten die bisher nicht ausreichend etablierten Schulungskonzepte sowie deren bisher fehlende turnusmäßige Verankerung und allgemein die fehlende Verstetigung und Nachhaltigkeit der Schutzkonzepte. Ebenfalls ein Drittel der Landeskirchen sahen

eine große Herausforderung darin, alle Personengruppen in die Präventionsarbeit einzubeziehen. Jede vierte Landeskirche empfand ihre Schutzkonzepte als nicht ausreichend oder zu bruchstückhaft und nahm an, dass deren Inhalte in der gegenwärtigen Form für Kirchengemeinden oder Einrichtungen der Landeskirche schwer umsetzbar seien. Ebenfalls jede vierte Landeskirche gab an, dass das Thema sexualisierte Gewalt nach wie vor tabuisiert sei und insbesondere Pfarrpersonen mit einem offenen Umgang mit dem Thema nicht einverstanden seien. Einige wenige Landeskirchen sahen zusätzlich Kommunikations- und Vernetzungsdefizite zwischen den Instanzen oder gaben sogar an, dass die Thematik sexualisierte Gewalt in einigen Bereichen als irrelevant betrachtet werde.

Einbezug von Betroffenen in die Präventionsarbeit der Landeskirchen

Auf die Frage nach dem Einbezug Betroffener in die Präventionsarbeit der Landeskirchen hinsichtlich sexualisierter Gewalt gaben zwölf der 20 Landeskirchen an (60,0 %), keine Betroffenen in die Präventionsarbeit miteinzubeziehen (siehe Tabelle 50). Außerdem teilten die Landeskirchen mehrheitlich mit, dass Anfragen der Betroffenen zur Mitarbeit bisher ausgeblieben seien (12 von 20 Landeskirchen).

Tabelle 50: Einbezug Betroffener in die Präventionsarbeit

	N (20)	%
ja	8	40,0
nein	12	60,0
Anfrage von Betroffenen zur Mitarbeit	**N (20)**	**%**
nein	12	60,0
ja	6	30,0
unbekannt	2	10,0
Ausmaß der Umsetzung der Anfragen	**N (20)**	**%**
teilweise	6	30,0
Antwort fehlend	14	70,0

Im Falle von Anfragen Betroffener zur Mitarbeit wurden diese nach kircheneigener Angabe nur teilweise umgesetzt.

Zielgruppen und Aktivitäten der Fachstellen zur Prävention sexualisierter Gewalt der Landeskirchen

15 der befragten 20 Landeskirchen gaben an, dass hauptamtliche Pfarrpersonen und Vikar:innen, die weiteren beruflichen Mitarbeitenden, die Ehrenamtlichen sowie die Multiplikator:innen Zielgruppen der Arbeit der Fachstelle zur Prävention in den Landeskirchen seien. Die allgemeine Öffentlichkeit wurde in elf Landeskirchen als Zielgruppe der Präventionsarbeit angesehen und in zehn Landeskirchen auch Kinder und Jugendliche.

Zu den bisherigen Aktivitäten der Präventionsstellen der Landeskirchen gehörten in absteigender Reihenfolge der Nennungen

- Schulungen von Mitarbeitenden (15 Nennungen)

- Entwicklung von Präventionsstrategien (z. B. Schutz- und Schulungskonzepte) (15 Nennungen)
- Durchführung interner Informationsveranstaltungen (14 Nennungen)
- Teilnahme an Veranstaltungen, die von Anbietern außerhalb der Landeskirchen organisiert wurden (10 Nennungen)
- Veröffentlichung von Fachartikeln (8 Nennungen)
- Durchführung öffentlicher Informationsveranstaltungen (7 Nennungen)
- Schulungen von Kindern/Jugendlichen (4 Nennungen)
- Kontakt zu Betroffenenverbänden (2 Nennungen).

Eine Evaluation der Präventionsarbeit findet lediglich in zwei der 20 Landeskirchen statt (10,0 %).

Interne Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt: Als besonders relevant erachteten die Landeskirchen die Schulungen der Mitarbeitenden der Landeskirche (Pfarrpersonen, Vikar:innen, weitere berufliche Mitarbeitende und Ehrenamtliche). Hierzu wurden vertiefende Fragen gestellt, welche den Umfang der bisherigen Schulungen und die Verstetigung des Wissens hinsichtlich Prävention sexualisierter Gewalt in den einzelnen Personengruppen erfassen sollten.

Ein ausformuliertes Schulungskonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt für einzelne oder alle in den Landeskirchen haupt- oder ehrenamtlich tätigen Personengruppen lag laut Angaben der Landeskirchen in elf der 20 Landeskirchen vor (55,0 %).

Präventionsschulungen für Pfarrpersonen und Vikar:innen: Die Frage, ob Pfarrpersonen in den Landeskirchen hinsichtlich Prävention sexualisierter Gewalt geschult werden, konnten 15 Landeskirchen beantworten; fünf Landeskirchen war dies unbekannt. In 13 der 15 Landeskirchen wurden Pfarrpersonen von Präventionsfachkräften geschult. Die Schulungen wurden bisher mehrheitlich einmalig durchgeführt (8 von 13 Nennungen). Drei Landeskirchen berichteten einen Turnus für Wiederholungsschulungen von 5 Jahren und zwei Landeskirchen von einem Jahr. Der vorgesehene zeitliche Umfang der Präventionsschulungen für Pfarrpersonen variierte beträchtlich zwischen den Landeskirchen und reichte von drei Stunden bis 30 Stunden, wobei sieben Landeskirchen vier bis acht Stunden Schulungen vorgesehen hatten.

Die Frage, ob Vikar:innen bzw. Pfarrpersonen zur Anstellung in den Landeskirchen geschult wurden, konnten sieben Landeskirchen nicht beantworten. Von den verbleibenden 13 Landeskirchen boten zehn Landeskirchen Schulungen für Vikar:innen an. Die Frage zum Turnus der Schulungen konnten von den zehn Landeskirchen sieben beantworten. Auch hier handelt es sich überwiegend um einmalig angebotene Schulungen (fünf Landeskirchen) mit einem sehr heterogenen vorgesehenen zeitlichen Umfang von drei bis 24 Stunden.

Präventionsbeauftragte, -fachkräfte und/oder Multiplikator:innen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt wurden bis zum Stichtag in sieben der 20 Landeskirchen in der Aus- und Weiterbildung von Vikar:innen eingesetzt. Deren Einbindung reichte von fest etablierten Modulen oder Seminaren innerhalb der curricularen Ausbildung der Vikar:innen bis zur Teilnahme an Fachtagungen.

Präventionsschulungen für weitere berufliche Mitarbeitende: Die Frage, ob weitere berufliche Mitarbeitende in den Landeskirchen hinsichtlich Prävention sexualisierter Gewalt geschult werden, konnten 13 der 20 Landeskirchen beantworten, sieben nicht.

In elf der 13 Landeskirchen wurde den weiteren beruflichen Mitarbeitenden bis zum Stichtag eine Präventionsschulung angeboten. Hinsichtlich des Turnus der Schulungen konnten neun der elf Landeskirchen spezifischere Angaben machen, wobei vier Landeskirchen einmalige Schulungen anboten, drei Landeskirchen Schulungen, die in etwa alle fünf Jahre stattfinden sollen, und zwei Landeskirchen jährliche Schulungen. Der zeitliche Umfang der Schulungen war auch bei dieser Zielgruppe sehr heterogen und reichte von drei bis 24 Stunden, wobei eine Landeskirche den Schulungsumfang anhand des Tätigkeitsfeldes der weiteren beruflichen Mitarbeitenden festmachte und auf eine zeitliche Angabe verzichtete. Mehrheitlich ließ sich jedoch ein zeitlicher Umfang von vier bis acht Stunden identifizieren (sieben von elf Nennungen).

Präventionsschulungen für Ehrenamtliche: Die Frage zum Angebot von Präventionsschulungen für Ehrenamtliche konnte von zwölf Landeskirchen beantwortet werden. Acht Landeskirchen war eine diesbezügliche Angabe nicht möglich. Acht der zwölf Landeskirchen boten den Ehrenamtlichen bis zum Stichtag eine Präventionsschulung an. Fünf der acht Landeskirchen konnten einen Turnus benennen, wobei es sich bisher überwiegend um einmalige Schulungen (drei Landeskirchen) handelte. Der zeitliche Umfang der Präventionsschulungen lag zwischen zwei und acht Stunden (sechs Nennungen), wobei zwei Landeskirchen betonten, dass der Schulungsumfang anhand des Tätigkeitsfeldes bemessen wurde.

Aktivitäten oder Programme für beschuldigte Mitarbeitende der Landeskirchen: Von den 20 befragten Landeskirchen gaben drei an, dass sie Beschuldigte auf das bundesweite Programm „Kein Täter werden“ bzw. das Baden-Württemberg betreffende Programm der Behandlungsinitiative Opferschutz e. V. BIOS aufmerksam gemacht und zu einer aktiven Teilnahme motiviert haben.

Umgang der Landeskirche mit Betroffenen sexualisierter Gewalt

Bis zum Stichtag gab es in keiner der 20 Landeskirchen einen Betroffenenbeirat, der gegenüber den Landeskirchen die Interessen der Betroffenen, die im kirchlichen Kontext sexualisierte Gewalt erlitten, vertritt.

Darüber hinaus gaben lediglich sechs der 20 Landeskirchen an, dass sie strukturierte Aktivitäten zum Umgang bzw. zur Kommunikation mit Betroffenen vorhalten, wobei diese Aktivitäten zum Zeitpunkt der Erhebung teilweise erst in Planung waren. Die bis dato durchgeführten strukturierten Aktivitäten reichten von Beteiligungen bei Veranstaltungen über Gottesdienste, gestaltet von betroffenen Frauen für betroffene Frauen, und Begegnungen mit Kirchenleitungen bis zur Beteiligung an der Entwicklung des Präventionsgesetzes einer Landeskirche. Eine weitere Landeskirche musste die Einrichtung eines Betroffenenforums pandemiebedingt bis nach dem Stichtag aufschieben.

Weitere einmalige Aktivitäten mit Betroffenen und für Betroffene sexualisierter Gewalt fanden in neun der 20 Landeskirchen statt. Diese Aktivitäten waren äußerst vielseitig, es ließen sich jedoch vier Kernaktivitäten identifizieren:

- Angebot von Einzelgesprächen für Betroffene durch Führungspersonen der Landeskirchen
- Betroffenenaufrufe zur Aufarbeitung konkreter Fälle sexualisierter Gewalt
- Angebot einzelner Gottesdienste für Betroffene
- Einbindung bei zeitlich befristeten Aktivitäten zur Präventionsarbeit der Landeskirchen.

Nicht unmittelbar mit Betroffenen, jedoch im Sinne der Betroffenen gaben elf der 20 Landeskirchen an (55,0 %), zusätzliche Aktivitäten zur Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt in den Landeskirchen zu betreiben. Diese Aktivitäten reichten von der Durchführung öffentlicher Fachtagungen über ein öffentliches Schuldbekenntnis der Landeskirche bis zur Finanzierung von Aufarbeitungsbemühungen innerhalb des Diakonischen Werks der Landeskirche oder der Finanzierung wissenschaftlich begleiteter Aufarbeitungsstudien.

Eignungsprüfung für das Pfarramt, Aus- und Fortbildung der haupt- und ehrenamtlich Tätigen hinsichtlich sexualisierter Gewalt

Eignungsprüfung für das Pfarramt

In 16 der 20 Landeskirchen gab es ein Konzept zur Eignungsprüfung für potenzielle Kandidat:innen für das Pfarramt (siehe Tabelle 51) (genauer: Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mit Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit).

Tabelle 51: Konzept zur Eignungsprüfung für Pfarramt und Diakonat ist vorhanden

Eignungsprüfung Pfarramt	N (20)	%
nein	4	20,0
ja	16	80,0

Die Verfahren zur Feststellung der Eignung waren zwischen den Landeskirchen sehr unterschiedlich, jedoch i. d. R. angeknüpft an die zweistufige Ausbildung von Pfarrpersonen in der EKD. Demnach konnte die Eignungsfeststellung zu drei verschiedenen Zeitpunkten stattfinden: (1) am Ende des Theologiestudiums vor dem Vorbereitungsdienst (Vikariat), (2) innerhalb oder am Ende des Vikariats und (3) innerhalb des Pfarrdienstes auf Probe. Die Zuordnung der von den Landeskirchen angegebenen Verfahren der Eignungsprüfung zu den drei Zeitpunkten gestaltete sich äußerst schwierig, da die Qualität und Quantität der Antworten der Landeskirchen sehr heterogen ausfielen und von einem Wort, „Assessment", bis zu sehr ausführlichen Beschreibungen inklusive Benennung der zugrunde liegenden Gesetze reichten. Andere Landeskirchen beantworteten die Frage im Grunde nicht, sondern verwiesen lediglich auf die Forderung nach Vorlage von Führungszeugnissen.

In Tabelle 52 sind die Antworten der Landeskirchen den Phasen bis zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zugeordnet. Dabei sind entsprechend Zuordnungen zu mehreren Phasen möglich.

Tabelle 52: Phasen bis zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

Phase	N (16)	%
Auswahlverfahren nach Studium der Ev. Theologie	10	62,5
Auswahlverfahren innerhalb des Vikariats	9	56,3
Auswahlverfahren innerhalb des Pfarrdienstes auf Probe	8	50,0
unbekannt	2	5,1

Die Angaben zum Auswahlverfahren mit der Beendigung des Studiums der Ev. Theologie reichten von einfachen Gesprächen bis zur Einladung vor eine „Einstellungs- oder Aufnahmekommission". Das Auswahlverfahren innerhalb oder am Ende des Vikariats reichte von einem Reflexionsgespräch zwischen Kandidat:innen und Vikariatsleitung über die Erstellung eines Gutachtens zur Eignung für den pastoralen Dienst bis zu Eignungsabklärungsgesprächen vor einem Gremium aus leitenden Personen der Landeskirche. Um abschließend in den Pfarrdienst auf Probe aufgenommen zu werden, wurden Auswahlverfahren eingesetzt, die von Beurteilungsgesprächen mit leitenden Personen der Landeskirche oder speziell einberufenen Beratungskommissionen bis zur Eignungsdiagnostik bzw. zum Assessment zur Einschätzung der persönlichen Eignung reichten.

Darüber hinaus gab es in drei Landeskirchen (davon in zwei obligatorisch) eine psychologische Untersuchung vor der Zulassung zur Ausbildung zum Pfarramt. Diese wurde entweder während einer amtsärztlichen Untersuchung durch einen Facharzt für Psychiatrie durchgeführt oder durch eine Psychologin.

Die o. g. Verfahrensweisen haben sich in den Landeskirchen im Zuge der Debatte zur sexualisierten Gewalt seit 2010 bis zum Stichtag mehrheitlich nicht geändert (13 von 16 Nennungen). In den

Landeskirchen, in denen die Konzepte der Eignungsprüfung geändert wurden, geschah dies in den Jahren 2016/17.

Ausbildungsmodule bezüglich sexualisierter Gewalt während des Vikariats und/oder des Pfarrdienstes auf Probe

Ausbildungsmodule zur Thematik sexualisierte Gewalt für das Pfarramt sind in 16 Landeskirchen vorhanden. Das Jahr der Erstanwendung lag in vier Landeskirchen vor den Empfehlungen des Rundes Tisches sexualisierte Gewalt im Jahr 2011 und in acht Landeskirchen zeitlich danach. Vier Landeskirchen konnten die Frage nicht beantworten. Überwiegend fanden diese Module in Prediger- oder Studienseminaren statt. Der zeitliche Umfang wurde in einer Landeskirche mit drei Stunden, in sieben Landeskirchen mit sechs bis acht Stunden (Tagesveranstaltung) und in weiteren fünf Landeskirchen mit zwei- oder mehrtägigen Veranstaltungen angegeben. Drei Landeskirchen konnten hierzu keine genauen Angaben machen.

Die Teilnahme an diesen Ausbildungsmodulen ist in 15 der 16 Landeskirchen obligatorisch. Die Dozent:innen sind in der Regel (promovierte) Theolog:innen mit seelsorgerischer Zusatzqualifikation oder Pastoralpsycholog:innen. Spezielle Ausbildungsmodule für das Pfarramt zur Thematik der sexuellen Identität waren lediglich in zwei der 20 Landeskirchen vorhanden. In vier Landeskirchen lagen hierzu keine Informationen vor.

Fortbildungsmodule zur Thematik sexualisierte Gewalt für Pfarrpersonen

Fortbildungsmodule zur Thematik sexualisierte Gewalt waren für Pfarrpersonen bis zum Stichtag in zehn Landeskirchen vorhanden (50,0 %), wobei in sechs Landeskirchen die Teilnahme obligatorisch war. In zwei Landeskirchen wurden diese Fortbildungsmodule erstmalig bereits vor 2011 angeboten. Zwei Landeskirchen konnten das Jahr nicht angeben. Der zeitliche Umfang der Fortbildungen war sehr heterogen und reichte von drei Stunden über ein bis zwei Tage bis zu 44 Einheiten je 45 Minuten.

Supervisionsangebot für Pfarrpersonen, weitere berufliche Mitarbeitende und Ehrenamtliche in den Landeskirchen

Supervisionsangebote hinsichtlich des Themas sexualisierte Gewalt waren für Pfarrpersonen in zwölf Landeskirchen vorhanden, davon war in zwei Landeskirchen eine Teilnahme obligatorisch, was auch überprüft wurde. Für weitere berufliche Mitarbeitende waren Supervisionsangebote in elf Landeskirchen vorhanden, davon in zwei Landeskirchen mit obligatorischer Teilnahme, die überprüft wurde. In

der Hälfte der Landeskirchen waren Supervisionsangebote für Ehrenamtliche etabliert, wobei eine Landeskirche eine obligatorische Teilnahme mit entsprechender Überprüfung vorsah.

Alle in den Landeskirchen tätigen Supervisor:innen hatten eine Qualifikation gemäß den Ausbildungsstandards der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGSv) oder vergleichbaren Qualifikationsstandards (z. B. der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie, der Klinischen Seelsorgeausbildung, Ev. Konferenz für Familien- und Lebensberatung).

3. Teilschritt 2

Quantifizierung der Angaben zu Beschuldigten und Betroffenen aus den Teilschritten 1 und 2 des Teilprojekts E

Zum Verständnis der nachfolgenden Angaben zu Beschuldigten und Betroffenen sexualisierter Gewalt in der EKD muss noch einmal das Vorgehen im Teilschritt 2 kurz dargelegt werden. Der Teilschritt 2 setzte sich aus zwei Unterteilschritten zusammen, wobei diese im Laufe des Projektes teilweise stark abgeändert werden mussten. Im ersten Unterteilschritt wurden die Landeskirchen (LK) und die Diakonischen Werke (DW) aufgefordert, ihre bekannten Fälle vertiefend mit den vom Teilprojekt E zur Verfügung gestellten Erfassungsbögen zu beschreiben. Die *bekannten Fälle* stellten die Menge der beschuldigten und betroffenen Personen dar, über die den LK und DW in einer bzgl. sexualisierter Gewalt selektierten und zusammengestellten Form Informationen vorlagen (z. B. in Form der Anträge auf Anerkennung des Leids bei den Unabhängigen Kommissionen oder deren Vorgängereinrichtungen, den Meldestellen für sexualisierte Gewalt oder in Form von in Auftrag gegebenen Untersuchungen zur sexualisierten Gewalt in einer LK oder einer Mitgliedsorganisation eines DW). Diese bekannten Fälle wurden während des Teilschritts 1 (siehe oben) von den LK und DW zusammengetragen und dem Teilprojekt E in stark zusammengefasster Form mittels des Gliedkirchenfragebogens übersandt. Erfasst wurden alle beschuldigten Personen, die haupt- oder ehrenamtlich in den LK und DW tätig waren, und die durch diese Personen von sexualisierter Gewalt Betroffenen.

Ursprünglich sollte sich an den ersten Unterteilschritt der zweite Unterteilschritt in Form einer *Personalaktenanalyse* in allen LK anschließen. Dazu sollten aus den einzelnen Verwaltungsebenen der LK Stichproben an Personalakten gezogen werden. Die Personalaktenanalyse konnte während der Projektlaufzeit nicht realisiert werden. Zum einen gab es einen enormen zeitlichen Verzug bei der Bearbeitung des Teilschrittes 1 durch die LK und DW. Zum anderen meldeten LK während der aufwendigen Nachexploration des Teilschritts 1 und der Ankündigung des zweiten Unterteilschritts des Teilschritts 2 zurück, dass sie in der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit keine ausreichenden personellen

Ressourcen für die Personalaktendurchsicht zur Verfügung stellen könnten. Auf die Notwendigkeit der Bereitstellung dieser personellen Ressourcen war freilich von den Verantwortlichen des Teilprojektes E ab Beginn des Gesamtprojektes fortlaufend hingewiesen worden. Als Konsequenz dieser Entwicklungen wurde zur Gewinnung zusätzlicher Kenntnisse zu den aus dem Teilschritt 1 bekannten Fällen sexualisierter Gewalt eine systematische *Durchsicht der Disziplinarakten von Pfarrpersonen* (inkl. der Durchsicht von Unterlagen zu sexualisierter Gewalt aus zugangsbeschränkten Bereichen der LK) durchgeführt. Auch für die zusätzlich in der Disziplinaraktenanalyse ermittelten der sexualisierten Gewalt beschuldigten Pfarrpersonen und deren Betroffene sollten Erfassungsbögen angelegt werden.

Nur in einer LK konnte eine Personalaktendurchsicht für alle Pfarrpersonen durchgeführt werden. Mittels einer Personalaktendurchsicht, so die auf früheren Erfahrungen beruhende Einschätzung des Teilprojekts E, lassen sich zusätzliche Fälle sexualisierter Gewalt identifizieren, welche bei einer ausschließlichen Durchsicht von Disziplinar-, Sach- und Handakten nicht ermittelt werden können. Diese Grundannahme konnte auf der Basis der Ergebnisse der in einer LK für die Pfarrpersonen durchgeführten kompletten Personalaktenanalyse bestätigt werden. Auf der Grundlage der so gewonnenen zusätzlichen Erkenntisse wurde eine Hochrechnung für alle LK vorgenommen, die mit den dabei zu beachtenden Limitationen zu interpretieren ist.

Beschuldigte

Es wurde vom Teilprojekt E davon ausgegangen, dass im Teilschritt 2 – bedingt durch die Unterteilschritte 1 und 2 – eine größere Anzahl an beschuldigten Personen an das Teilprojekt E übermittelt wird als im Teilschritt 1. Es verhielt sich jedoch umgekehrt. Im Teilschritt 2 wurden dem Teilprojekt E trotz der zusätzlichen Disziplinaraktenanalyse insgesamt weniger beschuldigte Personen übermittelt als im Teilschritt 1 den LK und DW bekannt waren. Beim Vergleich der gemeldeten Gesamtzahlen Beschuldigter aus Teilschritt 1 (n = 1.386) und Teilschritt 2 (n = 1.332) ergab sich eine Differenz von n = 64 Beschuldigten zuungunsten des Teilschritts 2. Eine Aufschlüsselung der übermittelten Beschuldigten in den beiden Teilschritten in der Tabelle 53 zeigt, dass für viele der im Teilschritt 1 übermittelten Beschuldigten im Teilschritt 2 kein Erfassungsbogen angelegt wurde. Lediglich für n = 967 der im Teilschritt 1 übermittelten n = 1.386 Beschuldigten wurde ein Erfassungsbogen ausgefüllt. Es fehlten somit etwa 30 % Erfassungsbögen. Für die Differenz von n = 259 Beschuldigten der DW zwischen den Teilschritten 1 und 2 in Tabelle 53 gab es zwei mögliche Erklärungen. Zum einen war es möglich, dass der überwiegende Teil der DW die o. g. Anweisung, für alle in Teilschritt 1 übermittelten Fälle einen Erfassungsbogen zu erstellen, nicht befolgte. Zum anderen bestand die Möglichkeit, dass der überwiegende Teil der LK diese Anweisung nicht an die DW kommunizierte und daher keine Mitarbeit seitens der DW erfolgte.

Die Disziplinaraktendurchsicht ergab n = 355 zusätzliche beschuldigte Pfarrpersonen, die im Teilschritt 1 nicht übermittelt wurden. Außerdem wurden in der ausgewählten LK auf der Grundlage der Personalaktendurchsicht weitere 10 beschuldigte Pfarrpersonen identifiziert.

Tabelle 53: Anzahl der übermittelten Beschuldigten der LK und DW in den Teilschritten 1 und 2

Beschuldigte aus …	Daten zu Beschuldigten aus Teilschritt 1 (Gliedkirchenfragebogen)	Daten zu Beschuldigten aus Teilschritt 2 (Erfassungsbögen)	Differenz (+/-)
Teilschritt 1			
Landeskirchen	771	611	-160
Diakonische Werke	615	356	-259
unbekannt	(24)	0	(-24)
gesamt (ohne unbekannt)	**1.386**	**967**	**-419**
Teilschritt 2			
Disziplinarakten	0	355	+355
Personalakten	0	10	+10
gesamt	**0**	**365**	**+365**
Im Teilschritt 2 übermittelt wurden:		**1.332**	
Zur Gesamtzahl der Beschuldigten aus Teilschritt 2 zu addieren sind:			**419**

Die LK wurden aufgefordert, für alle im Teilschritt 1 und im Teilschritt 2 identifizierten Beschuldigten einen Erfassungsbogen anzulegen. Der Erfassungsbogen bestand aus zwei Teilbögen: einem Bogen, der sich hauptsächlich auf den Beschuldigten konzentrierte, und einem Bogen, der sich hauptsächlich mit den Betroffenen und den Tatmerkmalen befasste. Zusätzlich konnten in den zur Verfügung stehenden Quellen zur Beschreibung eines Beschuldigten weitere Beschuldigte identifiziert werden, für die jedoch nur bekannt war, dass sie zum Zeitpunkt der Tat Mitarbeitende der LK oder des DW waren. Für die letztgenannten Beschuldigten ließen sich keine eigenen Datenquellen wie Personal- oder Disziplinarakten heranziehen und deshalb keine Erfassungsbögen anlegen. Deren Anzahl ließ sich jedoch aus den ausgefüllten Bögen für Beschuldigte ermitteln. Insgesamt wurden für n = 143 zusätzliche Beschuldigte keine Erfassungsbögen angelegt (s. Tabelle 54).

Auf der Grundlage der beiden durchgeführten Teilschritte mit

(1) den Anweisungen im Teilschritt 1, alle Beschuldigten zu identifizieren, die in der LK und im DW im Zusammenhang mit den Anträgen auf Anerkennung des Leids (sogenannte UK-Fälle) und weiteren Datensammlungen, Aufarbeitungsbemühungen etc. ermittelt wurden (*bekannte Fälle*), und

(2) den Anweisungen im Teilschritt 2, alle Disziplinarakten und sonstigen einschlägigen Unterlagen aus zugangsbeschränkten Bereichen von Pfarrpersonen auf Hinweise sexualisierter Gewalt zu sichten, sowie einer diesbezüglichen Sichtung von Personalakten in einer ausgewählten LK

ließ sich eine Gesamtzahl von n = 1.894 beschuldigten haupt- und ehrenamtlich in den LK und DW tätigen Personen schätzen.

Tabelle 54: Geschätzte Anzahl an Beschuldigten sexualisierter Gewalt der LK und DW, abgeleitet aus den Rückmeldungen der Teilschritte 1 und 2

Ermittelte Beschuldigte	
Anzahl Erfassungsbögen im Teilschritt 2	**1.332**
zusätzliche Beschuldigte aus Teilschritt 1, die nicht übermittelt wurden	**+ 419**
zusätzliche Beschuldigte ohne Erfassungsbogen im Teilschritt 2	**+ 143**
geschätzte Anzahl an Beschuldigten	**1.894**

Diese geschätzte Anzahl an der sexualisierten Gewalt beschuldigten Personen in der evangelischen Kirche ist unabhängig von den im Teilprojekt E zusätzlich festgelegten Einschlusskriterien zur Beschreibung der der sexualisierten Gewalt beschuldigten Personen, also unabhängig von der Plausibilität der vorliegenden Beschuldigung, dem Stichtag der Erhebung und einer möglichen Alterskategorisierung der Betroffenen.

Betroffene

Die Abschätzung einer Gesamtzahl an Betroffenen durch Taten von hauptamtlich oder ehrenamtlich Tätigen der LK und DW gestaltete sich schwieriger, weil das Erhebungsverfahren im Teilschritt 2 vorsah, dass im Erfassungsbogen die Merkmale der beschuldigten Person und die Merkmale aller von dieser Person von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen zusammengeführt wurden. Für jede durch eine beschuldigte Person von sexualisierter Gewalt betroffene Person wurde ein Bogen für Betroffene mit den spezifischen Tatmerkmalen angelegt. Wurden Betroffene identifiziert, aus deren Angaben hervorging, dass weitere Beschuldigte sexualisierte Gewalt an der betroffenen Person begangen hatten, wurde jeweils ein weiterer Erfassungsbogen angelegt, der wiederum eine Kombination aus einem Bogen für Beschuldigte und einem oder mehreren Bögen für Betroffene darstellte. Dadurch kommt es bei den Bögen für Betroffene zu Doppelungen der Zählungen Betroffener.

Für die Betroffenen sexualisierter Gewalt wurden wie bei den Beschuldigten weniger Bögen für im Teilschritt 1 identifizierte Betroffene angelegt als Betroffene im Teilschritt 1 übermittelt worden waren. Im Teilschritt 1 wurden n = 1.582 Betroffene sexualisierter Gewalt an das Teilprojekt E übermittelt (bekannte Fälle). Es wurden jedoch nur n = 1.293 Bögen für Betroffene angelegt. Demnach fehlten bei der Durchführung des Teilschritts 2 mindestens n = 289 aus dem Teilschritt 1 bekannte Betroffene sexualisierter Gewalt. Darunter befanden sich vor allem im Teilschritt 1 übermittelte Betroffene bei den DW. Erklärungen für die große Differenz insbesondere bei den DW sind weiter oben ausgeführt. 99 Betroffene ließen sich im Teilschritt 1 nicht eindeutig beschuldigten Mitarbeitenden der LK oder DW zuordnen und wurden daher im Teilschritt 2 weggelassen.

Durch die Disziplinaraktenanalyse wurden im Teilschritt 2 zusätzlich n = 1.038 Betroffene sexualisierter Gewalt ermittelt. Weitere n = 103 in der Disziplinaraktenanalyse identifizierte Betroffene bezogen sich auf bereits im Teilschritt 1 ermittelte und dem Teilprojekt E bekannte Beschuldigte.

Tabelle 55: Anzahl der übermittelten Betroffenen sexualisierter Gewalt in den LK und DW in den Teilschritten 1 und 2

Betroffene sexualisierter Gewalt aus …	Daten zu Betroffenen aus Teilschritt 1 (Gliedkirchenfragebogen)	Daten zu Betroffenen aus Teilschritt 2 (Erfassungsbögen)	Differenz (+/-)
Teilschritt 1			
Landeskirchen	856	804	-52
Diakonischen Werken	726	489	-237
unbekannt	(99)	0	(-99)
gesamt (ohne unbekannt)	**1.582**	**1.293**	**-289**
Teilschritt 2			
zusätzlich ermittelte Betroffene zu aus Teilschritt 1 bekannten Beschuldigten	-	103	+103
Disziplinarakten	0	916	+916
Personalakten	0	19	+19
gesamt	**0**	**1.038**	**+1.038**
Im Teilschritt 2 übermittelt wurden:		**2.331**	
Zur Gesamtzahl der Betroffenen aus Teilschritt 2 zu addieren sind:			**289**

In den Bögen für Beschuldigte wurde ermittelt, gegen wie viele zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen die beschuldigte Person der sexualisierten Gewalt bezichtigt wurde. Für alle von sexualisierter Gewalt eines Beschuldigten Betroffenen wurde daraufhin ein eigener Bogen für Betroffene angelegt, der dem Bogen für den Beschuldigten beigefügt wurde. So konnten Mehrfachbeschuldigte identifiziert werden. Auf die Anlage eines Bogens für zusätzlich aus den Unterlagen identifizierte Betroffene wurde verzichtet, wenn keine weiteren Merkmale für diese Betroffenen ermittelt werden konnten, außer dass diese zum Tatzeitpunkt mutmaßlich minderjährig waren. Für insgesamt n = 736 zusätzlich aus den Unterlagen identifizierte Betroffene wurde aus diesem Grund kein Bogen angelegt. Diese betroffenen Personen gingen somit nicht eigenständig in den angelegten Datensatz als betroffene Personen ein. Nur ihre Anzahl geht aus Variablen beschuldigter Personen hervor.

Aus den vertiefenden Angaben zu den Betroffenen ergab sich, dass n = 290 Betroffene sexualisierte Gewalt durch mehr als eine beschuldigte Person erfuhren. Nach dem oben geschilderten Vorgehen wurden für diese Mehrfachbetroffenen insgesamt n = 447 Auswertungsbögen für Betroffene erstellt. Um auf die Gesamtzahl an Betroffenen zu schließen, musste die Differenz zwischen den Mehrfachbetroffenen und den auf dieser Grundlage erstellten Auswertungsbögen für Betroffene ermittelt und von der Gesamtzahl der angelegten Auswertungsbögen für Betroffene abgezogen werden. Die Differenz betrug n = 157.

Tabelle 56: Ermittlung der Anzahl von A-Teilbögen Einfach- und Mehrfachbetroffener im Teilschritt 2

Ermittelte Betroffene	Betroffene	Angelegte A-Teilbögen	Differenz (+)
Einfachbetroffene	1.884	1.884	
Mehrfachbetroffene	290	447	**+157**
gesamt	**2.174**	**2.331**	**+157**
Von der Gesamtzahl der Betroffenen im Teilschritt 2 abzuziehen sind:			**157**

Aus den vorgenannten Angaben zu den betroffenen Personen ging hervor, dass im Teilschritt 2 von n = 2.174 Betroffenen (1.844 Einfachbetroffene und 290 Mehrfachbetroffene) n = 2.331 Bögen für Betroffene angelegt wurden. Zusätzlich wurden im Teilschritt 1 n = 289 Betroffene sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende der LK und DW identifiziert, für die im Teilschritt 2 kein Bogen für Betroffene erstellt wurde. Für n = 736 Betroffene ist kein entsprechender Bogen für Betroffene angelegt worden, weil zu wenig Informationen über diese Betroffenen bekannt waren. In der Kombination ergab sich aus diesen Angaben eine geschätzte Anzahl an Betroffenen sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige in den LK und DW von n = 3.199 Personen.

Tabelle 57: Mindestanzahl an Betroffenen aus allen Quellen der LK und DW der Teilschritte 1 und 2

Ermittelte Betroffene	Differenz (-)
Anzahl Betroffener im Teilschritt 2	**2.174**
zusätzliche Betroffene des Diakonischen Werks aus Teilschritt 1	**289**
zusätzliche Betroffene ohne Auswertungsbogen aus Teilschritt 2	**736**
geschätzte Anzahl an Betroffenen	**3.199**

Filter für den Einschluss beschuldigter Personen und Fälle für die Auswertung des Teilschritts 2

In die Auswertungen des Teilschritts 2 konnten nur die beschuldigten und betroffenen Personen einbezogen werden, für die Erfassungsbögen vorlagen. Die Erfassungsbögen wurden getrennt in Bögen für Beschuldigte und Bögen für Betroffene in je eigenen Datensätzen aufbereitet. Insgesamt hatten die Datensätze einen Umfang von n = 2.331 Bögen für Betroffene und n = 1.332 Bögen für Beschuldigte. Nicht alle Teilbögen konnten für die Auswertung des Teilschritts 2 berücksichtigt werden. Es erfolgte ein systematischer Ausschluss von Bögen auf der Grundlage von drei Kriterien:

1. Es wurden alle Beschuldigten und Betroffenen ausgeschlossen, die erst nach dem Stichtag (31.12.2020) bekannt oder gemeldet wurden, unabhängig vom Zeitpunkt der Tat(en).

2. Es wurden alle Beschuldigten und Betroffenen ausgeschlossen, bei denen der Tatvorwurf nach Einschätzung der Plausibilität eines Falles durch die ausfüllende Person als überwiegend nicht plausibel bewertet wurde.

3. Schließlich wurden alle Beschuldigten und Betroffenen ausgeschlossen, bei denen aus dem Alter der betroffenen Personen zum ersten Tatzeitpunkt hervorging, dass die betroffene Person bereits volljährig war, ohne dass zuvor eine Grooming-Phase stattfand.

Abbildung 4: Filter zur Bestimmung der auszuwertenden Fragebögen

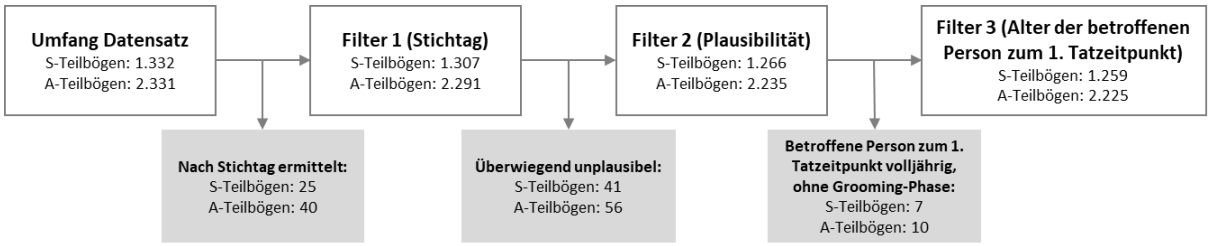

-

- Legende: S-Teilbogen = Auswertungsbogen für Beschuldigte (S = Suspected Person), A-Teilbogen = Auswertungsbogen fü Betroffene (A = Affected Person).

In die nachfolgenden Auswertungen des Teilschritts 2 wurden n = 1.259 beschuldigte Personen und n = 2.225 Bögen für Betroffene eingeschlossen. Bedingt durch das Vorgehen wurden mehr Bögen für Betroffene angelegt, als es betroffene Personen gab, wodurch sich die Auswertung der Bögen für Betroffene im Gegensatz zu der Auswertung der Bögen für Beschuldigte nicht notwendigerweise auf verschiedene Betroffene, sondern auf verschiedene Fallkonstellationen sexualisierter Gewalt bezog. Dieser Aspekt ist bei der Betrachtung der Auswertungen der Daten über die Betroffenen zu berücksichtigen. Daher wird im Folgenden für die Beziehung „ein Beschuldigter – ein Betroffener“ der Begriff „Fall“ verwendet. Ein Fall kann wiederum mehrere Taten einschließen, sofern eine betroffene Person zu mehr als einem Zeitpunkt sexualisierte Gewalt durch eine bestimmte beschuldigte Person erfuhr.

Art der Beschuldigung und Verteilung der Beschuldigten

Art der Beschuldigung

Es wurde zwischen unterschiedlichen Arten der Beschuldigungen unterschieden. Das hing vor allem mit der Erstellung der Erfassungsbögen zusammen, die sich aus einem Beschuldigten- und Betroffenenteilbogen zusammensetzten. Keine Betroffenenteilbögen mit Merkmalen der Betroffenen und Tathandlungen mussten für Beschuldigte erstellt werden, denen ausschließlich der Besitz und/oder die Verbreitung von Missbrauchsabbildungen Minderjähriger vorgeworfen wurde. Das traf auf 1,7 % der Beschuldigten zu. Weit überwiegend wurden mit den Erfassungsbögen wegen sexualisierter Gewalt beschuldigte Mitarbeitende der LK oder DW erfasst (97,7 %). Bei 0,5 % der Beschuldigten wurden sowohl Beschuldigungen wegen Begehung sexualisierter Gewalt als auch wegen der Unterlassung des Einschreitens gegen sexualisierte Gewalt erfasst.

Tabelle 58: Vorliegende Beschuldigungen		
Art der Beschuldigung	**Häufigkeit (N)**	**%**
sexualisierte Gewalt	1.230	97,70
Unterlassung	2	0,16
sexualisierte Gewalt und Unterlassung	6	0,48
ausschließlich Besitz und/oder Verbreitung von Missbrauchsabbildungen	21	1,66
gesamt	**1.259**	**100,0**

Zuordnung der Beschuldigten zu den Arbeitsschritten des Teilprojekts

In die Auswertungen des Teilschritts 2 wurden n = 903 Beschuldigte der LK und n = 356 Beschuldigte der DW eingeschlossen. Die Beschuldigten der LK wurden dem Teilprojekt E mehrheitlich aus der im Rahmen des Teilschritts 1 stattgefundenen Abfrage zur Anzahl Beschuldigter aus den Antragsverfahren in Anerkennung des Leids, aus den Meldestellen oder sonstigen Datensammlungen zu sexualisierter Gewalt übermittelt (62,8 %). Jedoch lag die Gesamtzahl der auf dieser Grundlage aufbereiteten Erfassungsbögen im Teilschritt 2 deutlich unter der ermittelten Gesamtzahl im Teilschritt 1 (übermittelt im Teilschritt 1: n = 771 Beschuldigte, davon zur Auswertung erfasst im Teilschritt 2: n = 567 Beschuldigte). Ein gutes Drittel (36,1 %) aller Beschuldigten der LK wurden anhand der Disziplinaraktendurchsicht ermittelt. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass eine Disziplinaraktendurchsicht nur für Pfarrpersonen und öffentlich-rechtliche Mitarbeitende (i. d. R. Kirchenbeamte) möglich war. Da eine ursprünglich geplante Personalaktendurchsicht in allen LK nicht umgesetzt werden konnte, wurde exemplarisch eine Personalaktendurchsicht in einer LK durchgeführt, um Beschuldigungen sexualisierter Gewalt zu identifizieren, zu denen keine Disziplinarakten oder sonstigen einschlägigen Unterlagen in zugangsbeschränkten Bereichen vorlagen. Auf diese Weise konnten zehn zusätzliche Beschuldigte identifiziert werden. Alle Beschuldigten der DW wurden im Teilschritt 1 ermittelt. Auf die Diskrepanz zwischen der im Teilschritt 1 ermittelten Anzahl an Beschuldigten der DW und der im Teilschritt 2 übermittelten Anzahl an Erfassungsbögen wurde bereits hingewiesen.

Tabelle 59: Anzahl identifizierter Beschuldigter aus Teilschritt 2 der LK und DW			
	Anzahl an Beschuldigten aus LK-Fällen N (%)	**Anzahl an Beschuldigten aus DW-Fällen N (%)**	**Anzahl aller Beschuldigten N (%)**
alle Beschuldigten	903 (71,7)	356 (28,3)	1.259 (100)
Beschuldigte ermittelt in			
Teilschritt 1	567 (62,8)	356 (100,0)	923 (73,3)
Teilschritt 2	336 (37,2)	0	336 (26,7)
- Disziplinaraktenanalyse	326 (36,1)	-	326 (25,9)
- Personalaktenanalyse	10 (1,1)	-	10 (0,8)
gesamt	**903 (100,0)**	**356 (100,0)**	**1.259 (100,0)**

Unter der Berücksichtigung des Umstandes, dass die Personalaktendurchsicht in der ausgewählten LK nicht repräsentativ für alle LK war, zeigte diese Personalaktendurchsicht, dass der weit überwiegende Anteil an Beschuldigungen sexualisierter Gewalt auf eine andere Weise aktenkundig wurde als über

die Kanäle der Anerkennungskommissionen, Meldestellen oder Disziplinarverfahren. In dieser LK konnten 28,6 % der Beschuldigten als bekannte Beschuldigte dem Teilschritt 1 zugeordnet werden. Bei 14,3 % der Beschuldigten fanden sich bei der Personalaktendurchsicht Disziplinarverfahren wegen sexualisierter Gewalt. Knapp 60 % der Beschuldigten sexualisierter Gewalt gegen zum Tatzeitpunkt Minderjährige (57,14 %) wären somit durch die Teilschritte 1 und 2 des Teilprojekts E für diese LK nicht identifiziert worden. Übertragen auf alle LK bedeutet dies, dass eine Personalaktendurchsicht möglicherweise deutlich höhere Fallzahlen ergeben würde.

Schätzung der Anzahl der sexualisierten Gewalt beschuldigten Personen in der evangelischen Kirche

Zur Abschätzung einer Gesamtzahl der zwischen 1946 und 2020 haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der evangelischen Kirche, die der sexualisierten Gewalt beschuldigt waren, wurden die zur Verfügung stehenden Informationen 1) aus der exemplarischen Personalaktendurchsicht und 2) zu den Beschuldigten, für die im Teilschritt 2 kein Erfassungsbogen angelegt werden konnte, herangezogen. Die Erkenntnis aus der Personalaktendurchsicht in einer LK, dass 57,1 % der Beschuldigten durch die durchgeführten Teilschritte 1 und 2 des Teilprojekts E nicht identifiziert wurden, wurde auf die Gesamtzahl der mittels der realisierten Methode identifizierten 1.259 Beschuldigten (darunter 511 Pfarrpersonen) angewendet. D.h. die Quote der Unterschätzung wurde nicht auf jede LK separat übertragen, sondern auf die insgesamt ermittelten Fallzahlen. Es wurden zwei Teilrechnungen durchgeführt, welche dieselbe Unterschätzungsquote sowohl für alle Beschuldigten der evangelischen Kirche (Teilrechnung 1 bezogen auf n = 1.259 Beschuldigte) als auch für die beschuldigten Pfarrpersonen (Teilrechnung 2 bezogen auf n = 511 Pfarrpersonen) zugrunde legten. Dadurch sollte das Verhältnis der beschuldigten Pfarrpersonen zu allen Beschuldigten gewahrt bleiben. Danach wurde mittels der durchgeführten Teilschritte 1 und 2 die Anzahl der Beschuldigten um 1.676 Beschuldigte (darunter 680 Pfarrpersonen) unterschätzt. Zusätzlich lag die Kenntnis vor, dass für 562 Beschuldigte (darunter 211 Pfarrpersonen) kein Erfassungsbogen angelegt werden konnte und diese somit nicht im Teilschritt 2 ausgewertet werden konnten. In der Addition der beiden Informationen ergab sich eine Unterschätzung der Gesamtzahl um 2.238 Beschuldigte (davon 891 Pfarrpersonen). Das führte in Kombination mit den mittels der realisierten Methode identifizierten 1.259 Beschuldigten (darunter 511 Pfarrpersonen) zu einer geschätzten Gesamtzahl von 3.497 Beschuldigten (darunter 1.402 Pfarrpersonen) in der evangelischen Kirche.

Diese Hochrechnung muss mit sehr großer Vorsicht betrachtet werden, da die Auswertung der Fragebögen an die Gliedkirchen der EKD eine sehr variable Führung und Aufbewahrung von Personalakten, Disziplinarakten und sonstigen Unterlagen mit Bezug zur sexualisierten Gewalt in den LK ergab.

Grundsätzlich kann die Zahl Beschuldigter und Betroffener höher oder niedriger sein als die Hochrechnung. In jedem Fall würde eine systematische Personalaktenanalyse nach derzeitigem Kenntnisstand aber eine deutlich höhere Fallzahl ergeben. Selbst eine systematische Personalaktenanalyse kann aber auch nur die Spitze des Eisbergs beschreiben, da Beschuldigungen sexualisierter Gewalt auch in den Personalakten keineswegs vollständig dokumentiert sind. Darauf wurde in den Publikationen zur MHG-Studie hingewiesen, bei der insgesamt 38.156 Personalakten systematisch auf Missbrauchsvorwürfe ausgewertet wurden. Wenn selbst eine systematische Personalaktenanalyse nur die Spitze des Eisbergs beschreiben kann, dann ist auf der Basis einer Disziplinaraktenanaylse, die eine erhebliche Selektion darstellt, letztlich nur „die Spitze der Spitze“ des Eisbergs darzustellen.

Beschreibung identifizierter beschuldigter Personen nach Teilschritten

Beschuldigte nach Zugehörigkeit zur Landeskirche oder zum Diakonischen Werk, Geschlecht und Teilschritt

Beschuldigte der LK aus Teilschritt 1 (bekannte Fälle) sind zu 85,7 % männlichen und zu 12,7 % weiblichen Geschlechts. Beschuldigte aus Fällen der DW sind zu zwei Drittel (66,6 %) männlich und zu einem Drittel (31,7 %) weiblich.

Beschuldigte der LK aus Teilschritt 2 (Disziplinaraktenanalyse) sind zu fast 100 % (99,7 %; n = 335) männlichen Geschlechts. Lediglich eine beschuldigte Person ist weiblich.

Tabelle 60: Anzahl identifizierter Beschuldigter nach Teilschritt und Geschlecht

Beschuldigte nach Geschlecht	Beschuldigte aus TS 1			Beschuldigte aus TS 2
	LK (N = 567) N (%)	DW (N = 356) N (%)	Alle (N = 923) N (%)	LK (N = 336) N (%)
männliche Beschuldigte	486 (85,7)	237 (66,6)	723 (78,3)	335 (99,7)
weibliche Beschuldigte	72 (12,7)	113 (31,7)	185 (20,1)	1 (0,3)
unbekanntes Geschlecht	9 (1,6)	6 (1,7)	15 (1,6)	0
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**

Beschuldigte nach beruflicher Tätigkeit (Arbeitsfeld)

Beschuldigte der LK aus Teilschritt 1 unterschieden sich nach ihrer beruflichen Tätigkeit (Arbeitsfeld) erheblich von den Beschuldigten der LK aus Teilschritt 2 (siehe Tabelle 61). Beschuldigte aus dem ersten Teilschritt waren zu 28,7 % (n = 163) Pfarrpersonen, knapp zur Hälfte (46,9 %; n = 266) weitere berufliche Mitarbeitende und zu 10,1 % (n = 57) Ehrenamtliche. Als Arbeitsfeld wurden bei je einem guten Viertel bis zu einem knappen Drittel Religionspädagogik, Schule, Verkündigungsdienst, Seelsorge und Beratung sowie vernetzte, arbeitsübergreifende Dienstaufträge benannt, außerdem die stationäre

Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendhilfe (n = 198; 34,9 %). Das Vorgehen der Disziplinaraktendurchsicht bedingte, dass Beschuldigte des Teilschritts 2 ausschließlich Pfarrpersonen waren. Sie arbeiteten zu je mehr als 90 % in einem religionspädagogischen Arbeitsfeld, im Tätigkeitsfeld Unterricht und Schule, im Verkündigungsdienst oder in der Seelsorge und Beratung.

Beschuldigte der DW waren zu 86,5 % weitere berufliche Mitarbeitende (n = 308) und zu einem geringen Anteil von 3,4 % (n = 12) Pfarrpersonen (siehe Tabelle 61). Das Arbeitsfeld der beschuldigten Mitarbeitenden der DW lag weit überwiegend im Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe (96,1 %; n = 342). Nach der beruflichen Tätigkeit handelt es sich beim überwiegenden Teil der beschuldigten Mitarbeitenden um Erzieher:innen (57,0 %; n = 203). Es fanden sich weiterhin Heimleitende (n = 32; 9,0 %) und Diakonissen (n = 17; 4,8 %) unter den Beschuldigten.

Tabelle 61: Identifizierte Beschuldigte nach Teilschritt und Tätigkeit, Arbeitsfeld

Beschuldigte nach Tätigkeit	Beschuldigte aus TS 1			Beschuldigte aus TS 2
	LK (N = 567) N (%)	DW (N = 356) N (%)	Alle (N = 923) N (%)	LK (N = 336) N (%)
Pfarrpersonen	163 (28,7)	12 (3,4)	175 (19,0)	336 (100)
Diakon:in/ Gemeindepädagog:in	43 (7,6)	13 (3,7)	56 (6,1)	0
weitere berufliche Mitarbeitende	266 (46,9)	308 (86,5)	574 (62,2)	0
Ehrenamtliche	57 (10,1)	1 (0,3)	58 (6,3)	0
Sonstige	18 (3,2)	19 (5,3)	37 (4,0)	0
unbekannt	20 (3,5)	3 (0,8)	23 (2,4)	0
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Arbeitsfeld (Mehrfachnennungen)				
religionspädagogisches Arbeitsfeld / Schule	158 (27,9)	12 (3,4)	170 (18,4)	310 (92,3)
Unterricht/Schule	186 (32,8)	24 (6,7)	210 (22,8)	308 (91,7)
Verkündigungsdienst	157 (27,7)	11 (3,1)	168 (18,2)	311 (92,6)
Seelsorge und Beratung	157 (27,7)	11 (3,1)	168 (18,2)	305 (90,8)
vernetzte arbeitsübergreifende Dienstaufträge	156 (27,5)	11 (3,1)	167 (18,1)	299 (89,0)
stationäre Kinder- u. Jugendarbeit/-hilfe	198 (34,9)	342 (96,1)	540 (58,5)	2 (0,6)
gesamt	**567**	**356**	**336**	**336**

Identität und Vitalstatus der Beschuldigten

Die in Teilschritt 1 ermittelten Beschuldigten der LK (n = 171; 30,2 %) und der DW (n = 97; 27,2 %) sind zu etwa gleichen Teilen namentlich nicht bekannt. Beschuldigte der LK aus Teilschritt 2 sind zu 100 % (n = 336) namentlich bekannt (siehe Tabelle 62).

Der Vitalstatus der Beschuldigten der LK aus Teilschritt 1 wurde bei 59,3 % (n = 336) mit unbekannt angegeben, 20,6 % (n = 117) lebten zum Stichtag, und 20,1 % (n = 114) waren verstorben. Das Geburtsjahr war für 43,4 % (n = 246) bekannt. Von diesen wurde knapp ein Fünftel (18,7 %; n = 46) vor 1920

geboren. Mehr als die Hälfte der Beschuldigten der LK (56,6 %) wurde nach 1950 geboren (siehe Tabelle 62).

Der Vitalstatus von 96,9 % (n = 345) der Beschuldigten der DW wurde als unbekannt angegeben. Für vier Beschuldigte wurde mitgeteilt, dass sie zum Stichtag noch lebten (1,1 %), und sieben Beschuldigte waren verstorben (2,0 %). Für 13 Beschuldigte wurde das Geburtsjahr als bekannt angegeben (3,7 %), wobei keiner dieser Beschuldigten nach 1970 geboren wurde (siehe Tabelle 62).

Der Vitalstatus der Beschuldigten der LK aus Teilschritt 2 wurde bei 17,6 % (n = 59) mit unbekannt angegeben, 22,3 % (n = 75) lebten zum Stichtag und 60,1 % (n = 202) waren verstorben. Das Geburtsjahr war für 98,5 % (n = 331) bekannt. Von diesen wurde fast die Hälfte (45,0 %; n = 149) vor 1920 geboren. Ein knappes Fünftel (19,0 %) wurde nach 1950 geboren.

Tabelle 62: Identifizierte Beschuldigte nach Teilschritt und Identität, Vitalstatus

Beschuldigte nach Identität und Vitalstatus	Beschuldigte aus TS 1			Beschuldigte aus TS 2
	LK (N = 567) N (%)	DW (N = 356) N (%)	Alle (N = 923) N (%)	LK (N = 336) N (%)
Namentlich bekannt				
ja	396 (69,8)	259 (72,8)	655 (71,0)	336 (100)
nein	171 (30,2)	97 (27,2)	268 (29,0)	0
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**336 (100,0)**	**336 (100,0)**
Vitalstatus				
lebend	117 (20,6)	4 (1,1)	121 (13,1)	75 (22,3)
verstorben	114 (20,1)	7 (2,0)	121 (13,1)	202 (60,1)
unbekannt	336 (59,3)	345 (96,9)	681 (73,8)	59 (17,6)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Geburtsjahr bekannt				
ja	246 (43,4)	13 (3,7)	259 (28,1)	331 (98,5)
nein	321 (56,6)	343 (96,3)	664 (71,9)	5 (1,5)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Geburtsjahr	**N = 246**	**N = 13**	**N = 259**	**N = 331**
vor 1900	8 (3,3)	2 (15,4)	10 (3,9)	40 (12,1)
zwischen 1900 bis 1909	19 (7,7)	1 (7,7)	20 (7,7)	50 (15,1)
zwischen 1910 bis 1919	19 (7,7)	1 (7,7)	20 (7,7)	59 (17,8)
zwischen 1920 bis 1929	23 (9,3)	2 (15,4)	25 (9,7)	39 (11,8)
zwischen 1930 bis 1939	38 (15,4)	1 (7,7)	39 (15,0)	41 (12,4)
zwischen 1940 bis 1949	49 (19,9)	2 (15,4)	51 (19,7)	39 (11,8)
zwischen 1950 bis 1959	32 (13,0)	3 (23,0)	35 (13,5)	31 (9,4)
zwischen 1960 bis 1969	25 (10,2)	1 (7,7)	26 (10,0)	27 (8,1)
zwischen 1970 bis 1979	15 (6,1)	0	15 (5,8)	3 (0,9)
zwischen 1980 bis 1989	8 (3,3)	0	8 (3,1)	2 (0,6)
ab 1990	10 (4,1)	0	10 (3,9)	0
gesamt	**246 (100,0)**	**13 (100,0)**	**259 (100,0)**	**331 (100,0)**

Beschuldigte nach Alter und Familienstand bei der Ersttat

Das Alter und der Familienstand bei der Ersttat waren bei Beschuldigten der DW mehrheitlich nicht bekannt (n = 347; 97,5 % und n = 342; 96,1 %). Somit war es nicht möglich, eine verlässliche Aussage für diesen Personenkreis zu treffen. Auch für die Beschuldigten der LK aus Teilschritt 1 lagen zu je über der Hälfte keine Angaben zu Alter (n = 308; 54,3 %) und Familienstand (n = 332; 58,6 %) bei der Ersttat

vor. Mehrheitlich konnten keine Angaben für die weiteren beruflichen Mitarbeitenden und die Ehrenamtlichen gemacht werden.

Für 45,7 % der beschuldigten Mitarbeitenden der LK aus Teilschritt 1 (n = 259) lag eine Altersangabe vor. Knapp unter 60 % dieser Beschuldigten mit bekanntem Alter (58,0 %; n = 150) waren bei ihrer Ersttat zwischen 30 und 49 Jahre alt. Das durchschnittliche Alter bei der Ersttat lag bei 39,8 Jahren. Die Standardabweichung betrug 12,1 Jahre. Knapp 70 % der beschuldigten Mitarbeitenden der LK aus Teilschritt 1 waren bei ihrer Ersttat verheiratet (69,4 %; n = 163).

Für 96,4 % der beschuldigten Mitarbeitenden der LK aus Teilschritt 2 (n = 324) lag eine Altersangabe vor. Über 60 % dieser Beschuldigten mit bekanntem Alter (64,2 %; n = 208) waren bei ihrer Ersttat zwischen 30 und 49 Jahre alt. Das durchschnittliche Alter bei der Ersttat lag bei 42,7 Jahren. Die Standardabweichung betrug 10,7 Jahre. Knapp drei Viertel der beschuldigten Mitarbeitenden der LK aus Teilschritt 2 waren bei ihrer Ersttat verheiratet (74,4 %; n = 241).

Tabelle 63: Anzahl identifizierter Beschuldigter nach Teilschritten, Alter bei Ersttat und Familienstand

Beschuldigte nach Alter bei Ersttat und Familienstand, Alter bei Ersttat bekannt	Beschuldigte aus TS 1			Beschuldigte aus TS 2
	LK (N = 567) N (%)	DW (N = 356) N (%)	Alle (N = 923) N (%)	LK (N = 336) N (%)
ja, exakt	132 (23,3)	4 (1,1)	136 (14,7)	236 (70,2)
ja, geschätzt	127 (22,4)	5 (1,4)	132 (14,3)	88 (26,2)
nein	308 (54,3)	347 (97,5)	655 (71,0)	12 (3,6)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Anzahl	N = 259	N = 9	N = 268	N = 324
Min–Max	14–74	19–66	14–72	17–78
Mittelwert	39,77	33,44	39,56	42,74
Standardabweichung	12,12	16,73	12,32	10,69
Altersgruppe	**N = 259**	**N = 9**	**N = 268**	**N = 324**
< 20 Jahre	6 (2,3)	2 (22,2)	8 (3,0)	1 (0,3)
20–29 Jahre	48 (18,5)	4 (44,5)	52 (19,4)	29 (8,9)
30–39 Jahre	82 (31,7)	0	82 (30,6)	108 (33,3)
40–49 Jahre	68 (26,3)	1 (11,1)	69 (25,8)	100 (30,9)
50–59 Jahre	35 (13,5)	1 (11,1)	36 (13,4)	64 (19,8)
60–69 Jahre	18 (6,9)	1 (11,1)	19 (7,1)	16 (4,9)
70+ Jahre	2 (0,8)	0	2 (0,7)	6 (1,9)
gesamt	**259 (100,0)**	**9 (100,0)**	**268 (100,0)**	**324 (100,0)**
Familienstand bekannt	**N = 567**	**N = 356**	**N = 923**	**N = 336**
ja	235 (41,4)	14 (3,9)	249 (27,0)	324 (96,4)
nein	332 (58,6)	342 (96,1)	674 (73,0)	12 (3,6)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Familienstand	**N = 235**	**N = 14**	**N = 249**	**N = 324**
verheiratet	163 (69,4)	7 (50,0)	170 (68,3)	241 (74,4)
ledig	65 (27,7)	7 (50,0)	72 (28,9)	65 (20,1)
geschieden	6 (2,5)	0	6 (2,4)	12 (3,7)
verwitwet	1 (0,4)	0	1 (0,4)	6 (1,8)
gesamt	**235 (100,0)**	**14 (100,0)**	**249 (100,0)**	**324 (100,0)**

Beschuldigte nach Anstellungsträger, Verwaltungsebene, Beginn des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, höherem Amt

Für 15 % (n = 85) der Beschuldigten der LK aus Teilschritt 1 wurde der Anstellungsträger zum Zeitpunkt der ersten verübten sexualisierten Gewalttat mit unbekannt angegeben.

Beschuldigte der LK aus Teilschritt 1 waren zu der Zeit der ersten verübten sexualisierten Gewalttat in knapp einem Drittel der Fälle (30,5 %; n = 173) auf der obersten Verwaltungsebene angestellt (Anstellungsträger LK). Die mittlere oder untere Verwaltungsebene war lediglich für 5,1 % (n = 29) der Anstellungsträger. Weitere 19,6 % (n = 111) der Beschuldigten der LK aus Teilschritt 1 waren bei den Kirchengemeinden angestellt. Jeder dritte Beschuldigte der LK aus Teilschritt 1 (33,0 %; n = 187) stand zum Zeitpunkt der ersten verübten sexualisierten Gewalt in einem Dienstverhältnis mit einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks der LK.

Für 9,6 % (n = 34) der Beschuldigten der DW wurde der Anstellungsträger zum Zeitpunkt der ersten sexualisierten Gewalttat gegen Minderjährige mit unbekannt angegeben. Beschuldigte der DW waren zu 90,1 % zum Zeitpunkt der Ersttat in einer Mitgliedseinrichtung der DW angestellt.

Lediglich für 0,9 % (n = 3) der Beschuldigten der LK aus Teilschritt 2 wurde der Anstellungsträger zum Zeitpunkt der ersten verübten sexualisierten Gewalttat mit unbekannt angegeben. Beschuldigte der LK aus Teilschritt 2 waren zu der Zeit der ersten verübten sexualisierten Gewalttat in der großen Mehrheit der Fälle (94,6 %; n = 318) auf der obersten Verwaltungsebene, also der LK, angestellt. Die mittlere oder untere Verwaltungsebene war lediglich für 3,3 % (n = 11) der Anstellungsträger. Weitere 12,2 % (n = 41) dieser Beschuldigten waren bei den Kirchengemeinden angestellt. Lediglich drei Beschuldigte der LK aus Teilschritt 2 (0,9 %) standen zum Zeitpunkt der ersten verübten sexualisierten Gewalt in einem Dienstverhältnis mit einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks der LK.

Tabelle 64: Anzahl identifizierter Beschuldigter nach Teilschritten, Anstellungsträger/ Verwaltungsinstanz bei Ersttat und höherem Kirchenamt

Anstellungsträger/ Verwaltungsinstanz bei Ersttat	Beschuldigte aus TS 1			Beschuldigte aus TS 2
	LK (N = 567) N (%)	DW (N = 356) N (%)	Alle (N = 923) N (%)	LK (N = 336) N (%)
Anstellungsträger: Landeskirche				
ja	173 (30,5)	0	173 (18,7)	318 (94,6)
nein	309 (54,5)	322 (90,4)	631 (68,4)	15 (4,5)
unbekannt	85 (15,0)	34 (9,6)	119 (12,9)	3 (0,9)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Anstellungsträger: mittlere oder untere Verwaltungsebene				
ja	29 (5,1)	0	29 (3,1)	11 (3,3)
nein	453 (79,9)	322 (90,4)	775 (84,0)	322 (95,8)
unbekannt	85 (15,0)	34 (9,6)	119 (12,9)	3 (0,9)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Anstellungsträger: Kirchengemeinde				
ja	111 (19,6)	0	111 (12,0)	41 (12,2)
nein	371 (65,4)	322 (90,4)	693 (75,1)	292 (86,9)
unbekannt	85 (15,0)	34 (9,6)	119 (12,9)	3 (0,9)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Anstellungsträger: Diakonisches Werk				
ja	187 (33,0)	321 (90,1)	508 (55,0)	3 (0,9)
nein	295 (52,0)	1 (0,3)	296 (32,1)	330 (98,2)
unbekannt	85 (15,0)	34 (9,6)	119 (12,9)	3 (0,9)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Beginn Arbeits-/Dienstverhältnis beim Anstellungsträger bekannt				
ja	199 (35,1)	6 (1,7)	205 (22,2)	318 (94,6)
nein	368 (64,9)	350 (98,3)	718 (77,8)	18 (5,4)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**

Beschuldigte nach Aktivität in Täter:innen-Netzwerken

Hinweise auf Aktivitäten in Täter:innen-Netzwerken sexualisierter Gewalt fanden sich bei 3,5 % (n = 20) der beschuldigten Mitarbeitenden der LK aus Teilschritt 1 und bei 1,1 % (n = 4) der Mitarbeitenden der DW. Täter:innen-Netzwerke zeichnen sich dadurch aus, dass auf organisierte Weise mehrere Täter:innen zusammenarbeiten und Minderjährige systematisch sexuell ausbeuten (Salter/Richters 2012). Keine Hinweise auf Aktivitäten in Täter:innen-Netzwerken fanden sich bei 67,2 % (n = 381) der Beschuldigten der LK und bei 33,2 % (n = 118) der Beschuldigten der DW. Bei 29,3 % der beschuldigten Mitarbeitenden der LK (n = 166) und 65,7 % der beschuldigten Mitarbeitenden der DW (n = 234) waren solche Tätigkeiten unbekannt.

Es konnten aus den Hinweisen zu Aktivitäten mehrheitlich Einzelheiten zu den genauen Aktivitäten ermittelt werden. So ergaben Hinweise bezüglich elf der 20 Beschuldigten der LK, dass diese in „Kinderpornografieringen“ vernetzt waren und Missbrauchsabbildungen verbreiteten, und Hinweise hinsichtlich vier der 20 Beschuldigten, dass diese mit anderen Personen gemeinsam systematisch Minderjährige zu sexuellen Handlungen gezwungen hatten. Es lagen Hinweise für vier Beschuldigte der DW vor, wonach diese systematisch unter Beteiligung Dritter Minderjährige zu sexuellen Handlungen gezwungen hatten.

Für den Teilschritt 2 wurden für sechs Beschuldigte (1,8 %) Hinweise auf Aktivitäten in Täter:innen-Netzwerken sexualisierter Gewalt benannt. Keine Hinweise auf Aktivitäten in Täter:innen-Netzwerken fanden sich bei 95,5 % (n = 321) der Beschuldigten. Es ergaben Hinweise bezüglich einem der sechs Beschuldigten der LK, dass dieser in „Kinderpornografieringen“ vernetzt war und Missbrauchsabbildungen verbreitete, und Hinweise hinsichtlich einem der sechs Beschuldigten, dass dieser mit anderen Personen gemeinsam systematisch Minderjährige zu sexuellen Handlungen gezwungen hatte.

Tabelle 65: Anzahl identifizierter Beschuldigter nach Teilschritten und Aktivität in Täter:innen-Netzwerken

Aktivität in Täter:innen-Netzwerken	**Beschuldigte aus TS 1**			**Beschuldigte aus TS 2**
Hinweise auf Aktivität vorhanden	**LK (N = 567) N (%)**	**DW (N = 356) N (%)**	**Alle (N = 923) N (%)**	**LK (N = 336) N (%)**
ja	20 (3,5)	4 (1,1)	24 (2,6)	6 (1,8)
nein	381 (67,2)	118 (33,2)	499 (54,1)	321 (95,5)
unbekannt	166 (29,3)	234 (65,7)	400 (43,3)	9 (2,7)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Einzelheiten zu Aktivitäten bekannt	**N = 20**	**N = 4**	**N = 24**	**N = 6**
ja	11 (55,0)	4 (100)	15 (62,5)	2 (33,3)
nein	9 (45,0)	0	9 (37,5)	4 (66,7
gesamt	**20 (100,0)**	**4 (100,0)**	**24 (100,0)**	**324 (100,0)**
Art der Aktivität	**N = 11**	**N = 4**	**N = 15**	**N = 2**
Verbreitung von Missbrauchsabbildungen auf diversen Wegen	7	0	7	1
Prostitution – Verkauf oder Anbieten von Betroffenen zu sexuellen Diensten	4	4	8	1

Beschuldigte nach Besitz und Verbreitung von Missbrauchsabbildungen

Für den Teilschritt 1 wurden Hinweise auf den Besitz und die Verbreitung von Missbrauchsabbildungen Minderjähriger für n = 46 (8,1 %) der beschuldigten Mitarbeitenden der LK und für zwei beschuldigte Mitarbeitende der DW (0,2 %) angegeben. Es handelte sich bei den beschuldigten Mitarbeitenden der LK mehrheitlich um den Besitz von Missbrauchsabbildungen (n = 41; 89,1 %) und seltener auch um die Verbreitung des Materials (n = 12; 26,1%). Unter den zwölf beschuldigten Mitarbeitenden der LK, die Missbrauchsabbildungen verbreiteten, wurden auch diejenigen aufgeführt, die in sogenannten „Kinderpornografieringen“ vernetzt waren.

Für den Teilschritt 2 wurden Hinweise auf den Besitz und die Verbreitung von Missbrauchsabbildungen Minderjähriger für n = 27 (8,0 %) der Mitarbeitenden der LK angegeben. Es handelte sich hier mehrheitlich um den Besitz von Missbrauchsabbildungen (n = 26; 96,3 %) und seltener auch um die Verbreitung des Materials (n = 5; 18,5 %). Einer von den fünf im Teilschritt 2 identifizierten Beschuldigten, die Missbrauchsabbildungen verbreiteten, war in „Kinderpornografieringen“ vernetzt.

Tabelle 66: Anzahl identifizierter Beschuldigter nach Teilschritten und Besitz von Missbrauchsabbildungen Minderjähriger

Besitz von Missbrauchsabbildungen	Beschuldigte aus TS 1			Beschuldigte aus TS 2
	LK (N = 567) N (%)	DW (N = 356) N (%)	Alle (N = 923) N (%)	LK (N = 336) N (%)
Hinweise vorhanden				
ja	46 (8,1)	2 (0,6)	48 (5,2)	27 (8,0)
nein	521 (91,9)	354 (99,4)	875 (94,8)	309 (92,0)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Besitz von Missbrauchsabbildungen	**N = 46**	**N = 2**	**N = 48**	**N = 27**
ja	41 (89,1)	2 (100)	43 (89,6)	26 (96,3)
nein	0	0	0	1 (3,7)
unbekannt	5 (10,9)	0	5 (10,4)	0
gesamt	**46 (100,0)**	**2 (100,0)**	**48 (100,0)**	**27 (100,0)**
Verbreitung von Missbrauchsabbildungen	**N = 46**	**N = 2**	**N = 48**	**N = 27**
ja	12 (26,1)	0	12 (25,0)	5 (18,5)
nein	8 (17,4)	1 (50,0)	9 (18,8)	15 (55,6)
unbekannt	26 (56,5)	1 (50,0)	27 (56,2)	7 (25,9)
gesamt	**46 (100,0)**	**2 (100,0)**	**48 (100,0)**	**27 (100,0)**

Beschuldigte als Betroffene sexualisierter Gewalt in der Kindheit oder Jugend

Von den Beschuldigten aus dem Teilschritt 1 lag für 0,7 % (n = 6) die Angabe vor, dass sie selbst in der Kindheit und/oder Jugend von sexualisierter Gewalt betroffen waren. Dies betraf fünf beschuldigte Mitarbeitende der LK und einen Mitarbeitenden der DW. Das Alter zum Zeitpunkt der ersten selbst erfahrenen sexualisierten Gewalt war zumeist unbekannt; das galt auch für die Beziehung zwischen dem in der Kindheit und Jugend von sexualisierter Gewalt betroffenen Beschuldigten und der zur damaligen Zeit die sexualisierte Gewalt ausübenden Person.

Von den Beschuldigten aus dem Teilschritt 2 lag für 3,0 % (n = 10) die Angabe vor, dass sie selbst in der Kindheit von sexualisierter Gewalt betroffen waren. Das Alter zum Zeitpunkt der ersten selbst erfahrenen sexualisierten Gewalt lag im Durchschnitt bei 10 Jahren. Die Standardabweichung betrug 2,90 Jahre und die Spanne reichte von 5 Jahren bis 12 Jahren. Bei der Hälfte der Betroffenen mit selbst erfahrenener sexualisierter Gewalt in der Kindheit wurde die sexualisierte Gewalt im familiären Umfeld begangen.

Einfach- und Mehrfachbeschuldigte

Es wurden von allen Beschuldigten der LK aus Teilschritt 1 bei einem Drittel (n = 194; 34,2 %) Hinweise auf sexualisierte Gewalt gegen mehrere Minderjährige benannt (Mehrfachbeschuldigte). Von n = 158 der n = 194 Mehrfachbeschuldigten (81,4 %) konnten Angaben zur Anzahl der von sexualisierter Gewalt betroffenen Minderjährigen gemacht werden. Im Durchschnitt kamen auf einen

Mehrfachbeschuldigten fünf Betroffene sexualisierter Gewalt. Die Standardabweichung betrug 8,2. Es wurden bis zu 80 Betroffene sexualisierter Gewalt durch einen Mehrfachbeschuldigten berichtet.

Von allen Beschuldigten der DW des Teilschritts 1 fanden sich bei einem Fünftel (n = 67; 18,8 %) Hinweise auf sexualisierte Gewalt gegen mehrere Minderjährige. Für n = 56 der Mehrfachbeschuldigten der DW (83,6 %) ließen sich, wenn auch mehrheitlich geschätzte, Angaben zur Anzahl der von sexualisierter Gewalt betroffenen Minderjährigen machen. Ein Mehrfachbeschuldigter der DW wurde durchschnittlich der sexualisierten Gewalt an vier Betroffenen beschuldigt. Die Standardabweichung betrug 3,3. Es wurden bis zu 22 Betroffene sexualisierter Gewalt durch einen Mehrfachbeschuldigten berichtet.

Es wurden von allen Beschuldigten der LK aus Teilschritt 2 bei mehr als der Hälfte (n = 174; 51,8 %) Hinweise auf sexualisierte Gewalt gegen mehrere Minderjährige berichtet (Mehrfachbeschuldigte). Von n = 171 dieser Mehrfachbeschuldigten (98,3 %) konnten Angaben zur Anzahl der von sexualisierter Gewalt betroffenen Minderjährigen gemacht werden. Im Durchschnitt kamen auf einen Mehrfachbeschuldigten fünf Betroffene sexualisierter Gewalt. Die Standardabweichung betrug 6,4. Es wurden bis zu 56 Betroffene sexualisierter Gewalt durch einen Mehrfachbeschuldigten berichtet.

Tabelle 67: Anzahl identifizierter Beschuldigter nach Teilschritten und Mehrfachbeschuldigung

Hinweise bzw. Belege sex. Gewalt gegen mehrere Minderjährige (Mehrfachbeschuldigte)	Beschuldigte aus TS 1			Beschuldigte aus TS 2
	LK (N = 567) N (%)	DW (N = 356) N (%)	Alle (N = 923) N (%)	LK (N = 336) N (%)
Hinweise vorhanden				
ja	194 (34,2)	67 (18,8)	261 (28,3)	174 (51,8)
nein	373 (65,8)	289 (81,2)	662 (71,7)	162 (48,2)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Anzahl bekannt	**N = 194**	**N = 67**	**N = 261**	**N = 174**
ja, exakt	71 (36,6)	21 (31,4)	92 (35,3)	123 (70,7)
ja, geschätzt	87 (44,8)	35 (52,2)	122 (46,7)	48 (27,6)
nein	36 (18,6)	11 (16,4)	47 (18,0)	3 (1,7)
gesamt	**194 (100,0)**	**67 (100,0)**	**261 (100,0)**	**174 (100,0)**
N	158	56	214	171
Min–Max	2–80	2–22	2–80	2–56
Mittelwert	5,01	4,05	4,76	5,32
Standardabweichung	8,19	3,29	7,24	6,39

Pfarrpersonen

Die nachfolgend dargestellten Befunde konzentrieren sich auf die Gruppe der beschuldigten Pfarrpersonen aus den Teilschritten 1 und 2. Die Angaben zu den Pfarrpersonen in den beiden Teilschritten sind unterschiedlich detailliert. So waren in den Erfassungsbögen aus dem Teilschritt 1 die Angaben deutlich häufiger als unbekannt markiert als in den Bögen aus dem Teilschritt 2. Sobald jedoch Informationen zu den hier dargestellten Variablen vorlagen, gab es zwischen den Pfarrpersonen aus den

Teilschritten 1 und 2 keine bedeutenden Unterschiede. Deshalb können die Pfarrpersonen als Gesamtgruppe dargestellt werden und kann eine Trennung in einfach- und mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen vorgenommen werden.

Von allen n = 1.259 beschuldigten Personen konnten n = 511 (40,7 %) als Pfarrpersonen identifiziert werden. Beschuldigte Pfarrpersonen waren zu 99,6 % männlich. Sie wurden zu 63,6 % (n = 325) während der Durchsicht der Disziplinarakten identifiziert.

Tabelle 68: Anzahl identifizierter beschuldigter Pfarrpersonen nach Geschlecht und Teilschritt

	Beschuldigte Pfarrpersonen N = 511	Anteil an allen Beschuldigten (N = 1.259) %
Beschuldigte Pfarrpersonen der …		
Landeskirchen	499	55,3
Diakonischen Werke	12	3,4
gesamt	**511**	**40,7**
Geschlecht	**N = 511**	**Anteil an allen beschuldigten Pfarrpersonen (%)**
männlich	509	99,6
weiblich	1	0,2
unbekannt	1	0,2
gesamt	**511**	**100,0**
Beschuldigte ermittelt in …		
Teilschritt 1	176	34,4
Teilschritt 2	335	65,6
- Disziplinaraktenanalyse	325	63,6
- Personalaktenanalyse	10	2,0
gesamt	**511**	**100,0**

Pfarrpersonen nach Identität, Vitalstatus und Arbeitsfeldern

Beschuldigte Pfarrpersonen waren zu 95,9 % (n = 490) namentlich bekannt. Bei 78,2 % (n = 400) war der Vitalstatus bekannt (siehe Tabelle 69).

Beschuldigte Pfarrpersonen waren weit überwiegend tätig im Verkündigungsdienst, in der Religionspädagogik, in der Seelsorge und Beratung oder Übernahme vernetzender Aufgaben in der Gemeinde (jeweils über 90 % der Nennungen).

Tabelle 69: Identität, Vitalstatus und Arbeitsfelder der beschuldigten Pfarrperson		
	Anzahl beschuldigter Pfarrpersonen	
Beschuldigte Pfarrpersonen namentlich bekannt	**N = 511**	**%**
ja	490	95,9
nein	21	4,1
gesamt	**511**	**100,0**
Vitalstatus der beschuldigten Personen		
lebend	129	25,2
verstorben	271	53,0
unbekannt	111	21,7
gesamt	**511**	**100,0**
Arbeitsfelder (Mehrfachnennungen)		
Verkündigungsdienst	479	93,7
religionspädagogisches Arbeitsfeld / Schule	476	93,2
Seelsorge und Beratung	471	92,2
vernetzte arbeitsübergreifende Dienstaufträge	465	91,0
Gemeindepädagogik	102	20,0
Kirchenkreisdiakonie	48	9,4
Missionierung/Evangelisation	47	9,2
Kinder- und Jugendarbeit bzw. -hilfe	27	5,3
gesamt	**511**	**100,0**

Pfarrpersonen nach Alter und Familienstand bei der ersten sexualisierten Gewalttat

Für 89,8 % der beschuldigten Pfarrpersonen (n = 459) lag eine Altersangabe für den Zeitpunkt der ersten Tat vor (siehe Tabelle 70). Etwa zwei Drittel der Beschuldigten mit bekanntem Alter waren bei ihrer ersten Tat zwischen 30 und 49 Jahre alt (64,7 %). Das durchschnittliche Alter bei der Ersttat lag bei 43,0 Jahren. Mehr als zwei Drittel der beschuldigten Pfarrpersonen waren bei der Ersttat verheiratet (67,5 %, n = 345).

Tabelle 70: Anzahl beschuldigter Pfarrpersonen nach Alter bei Ersttat und Familienstand		
	Anzahl beschuldigter Pfarrpersonen	
Alter bei Ersttat bekannt	**N = 511**	**%**
ja, exakt	319	62,4
ja, geschätzt	140	27,4
nein	52	10,2
gesamt	**511**	**100,0**
N	459	
Min–Max	17–8	
Mittelwert	43,02	
Standardabweichung	10,74	
Altersgruppe	**N = 459**	**100 %**
< 20 Jahre	1	0,2
20–29 Jahre	38	8,3
30–39 Jahre	158	34,4
40–49 Jahre	139	30,3
50–59 Jahre	87	19,0
60–69 Jahre	29	6,3
70+ Jahre	7	1,5
gesamt	**459**	**100,0**
Familienstand	**N = 511**	**100 %**
ledig	89	19,4
verheiratet	345	75,2
geschieden	18	3,9
verwitwet	7	1,5
unbekannt	52	10,2
gesamt	**511**	**100,0**

Pfarrpersonen nach Ordination und höherem Kirchenamt

Das Jahr der Ordination war für n = 420 (82,2 %) der n = 511 beschuldigten Pfarrpersonen bekannt (siehe Tabelle 71). Zwischen 1930 und 1999 war die Verteilung der Ordinationen über die Jahrzehnte relativ gleichmäßig mit einem vermutlich durch den Zweiten Weltkrieg bedingten Rückgang in den 1940er-Jahren. Die erste sexualisierte Gewalttat gegen Minderjährige erfolgte zumeist nach dem Jahr der Ordination (87,1 %). Bei 4,9 % der beschuldigten Pfarrpersonen lag die erste sexualisierte Gewalttat vor dem Jahr der Ordination und bei 8,0 % etwa im Jahr der Ordination.

Tabelle 71: Anzahl beschuldigter Pfarrpersonen nach Ordination

	Anzahl beschuldigter Pfarrpersonen	
Jahr der Ordination bekannt	**N = 511**	**%**
ja	420	82,2
nein	91	17,8
gesamt	**511**	**100,0**
Jahrzehnt der Ordination	**N = 420**	**%**
vor 1900	1	0,2
1900–1909	4	1,0
1910–1919	10	2,4
1920–1929	32	7,6
1930–1939	69	16,4
1940–1949	37	8,8
1950–1959	56	13,7
1960–1969	53	12,6
1970–1979	61	14,5
1980–1989	43	10,2
1990–1999	43	10,2
ab 2000	11	2,7
gesamt	**420**	**100,0**
Zeitraum der Ersttat in Bezug auf die Ordination	**N = 410**	**%**
Ersttat vor dem Jahr der Ordination	20	4,9
Ersttat im Jahr der Ordination	33	8,0
Ersttat nach dem Jahr der Ordination	357	87,1
gesamt	**410**	**100,0**

Von allen beschuldigten Pfarrpersonen befanden sich 2,5 % (n = 13) vor der ersten verübten sexualisierten Gewalttat in einem höheren Kirchenamt. Zu einem Zeitpunkt nach der ersten verübten sexualisierten Gewalttat hatten 3,9 % aller Pfarrpersonen (n = 20) in ein höheres Kirchenamt inne.

Pfarrpersonen nach Aktivität in Täter:innen-Netzwerken

Hinweise auf Aktivitäten sexualisierter Gewalt in Netzwerken von Tätern bzw. Täterinnen fanden sich bei 2,7 % (n = 14) der Pfarrpersonen. Von diesen waren für sieben Beschuldigte Einzelheiten zu den Netzwerkaktivitäten bekannt. Diese reichten vom Austausch von Missbrauchsabbildungen Minderjähriger in Online-Netzwerken bis zu Gruppen mit dem Ziel des systematischen Missbrauchs von Minderjährigen.

Tabelle 72: Anzahl beschuldigter Pfarrpersonen und Aktivität in Täter:innen-Netzwerken		
	Anzahl beschuldigter Pfarrpersonen	
Hinweise auf Aktivität in Täter:innen-Netzwerken vorhanden	**N = 511**	**%**
ja	14	2,7
nein	456	89,2
unbekannt	41	8,0
gesamt	**511**	**100,0**
Einzelheiten zu Aktivitäten bekannt	**N = 14**	**%**
ja	7	50,0
nein	7	50,0
gesamt	**14**	**100,0**
Art der Aktivität	**N = 7**	
Verbreitung von kinderpornografischem Material auf diversen Wegen	4	
Mitglied einer „Community“ bzw. eines Kreises von Menschen, die systematischen Missbrauch an Minderjährigen begingen	3	
gesamt	**7**	

Pfarrpersonen nach Besitz und Verbreitung von Missbrauchsabbildungen

Für insgesamt n = 43 beschuldigte Pfarrpersonen (8,4 %) lagen Hinweise zum Besitz und/oder zur Verbreitung von Missbrauchsabbildungen Minderjähriger vor. Für jede vierte dieser Pfarrpersonen (n = 10; 23,3 %) gab es auch Hinweise auf die Verbreitung von Missbrauchsabbildungen.

Tabelle 73: Anzahl beschuldigter Pfarrpersonen und Besitz von Missbrauchsabbildungen Minderjähriger		
	Anzahl beschuldigter Pfarrpersonen	
Hinweise auf Besitz von Missbrauchsabbildungen vorhanden	**N = 511**	**%**
ja	43	8,4
nein	468	91,6
gesamt	**511**	**100,0**
Verbreitung von Missbrauchsabbildungen	**N = 43**	**%**
ja	10	23,3
nein	20	46,5
unbekannt	13	30,2
gesamt	**43**	**100,0**

Pfarrpersonen als Betroffene sexualisierter Gewalt in der Kindheit oder Jugend

Von allen in die Auswertung einbezogenen beschuldigten Pfarrpersonen lagen für n = 12 (2,3 %) Angaben darüber vor, dass sie selbst in der Kindheit und/oder Jugend von sexualisierter Gewalt betroffen waren. Von diesen Pfarrpersonen ist für n = 7 (68,3 %) das Alter bekannt, in dem die sexualisierte Gewalt das erste Mal stattfand. Die beschuldigten Pfarrpersonen waren bei der gegen sie gerichteten sexualisierten Gewalt durchschnittlich zehn Jahre alt. Das Alter variierte von fünf bis 12 Jahren.

Tabelle 74: Anzahl beschuldigter Pfarrpersonen, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen waren		
	Anzahl beschuldigter Pfarrpersonen	
Beschuldigte selbst von sexualisierter Gewalt betroffen	**N = 511**	**%**
ja	12	2,3
nein	499	97,7
gesamt	**511**	**100,0**
Alter, in dem die sexualisierte Gewalt das erste Mal stattfand		
N	7	
Min–Max	5–12	
Mittelwert	10,0	
Median	11	
Standardabweichung	2,65	

Einfach- und mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen

Hinweise auf sexualisierte Gewalt gegen mehrere Minderjährige wurden für 45,8 % der beschuldigten Pfarrpersonen (n = 234) berichtet. Weit überwiegend lagen für die mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen Angaben zur Anzahl der von sexualisierter Gewalt betroffenen Minderjährigen vor (97,0 %). Im Durchschnitt kamen auf einen Mehrfachbeschuldigten fünf Betroffene sexualisierter Gewalt. Die Standardabweichung betrug 5,9. Es wurden bis zu 56 Betroffene sexualisierter Gewalt durch eine mehrfachbeschuldigte Pfarrperson berichtet.

Tabelle 75: Anzahl identifizierter beschuldigter Pfarrpersonen nach Mehrfachtäterschaft		
	Anzahl beschuldigter Pfarrpersonen	
Mehrfachbeschuldigte: Hinweise, Belege sex. Gewalt gegen mehrere Minderjährige	**N = 511**	**%**
ja	234	45,8
nein	277	54,2
gesamt	**511**	**100,0**
Anzahl bekannt	**N = 234**	**%**
ja, exakt	156	66,7
ja, geschätzt	71	30,3
nein	7	3,0
gesamt	**234**	**100,0**
Anzahl insgesamt		
N	227	
Min–Max	2–56	
Mittelwert	5,21	
Standardabweichung	5,89	

Einfach- und Mehrfachbeschuldigte nach Vitalstatus

In beiden Gruppen war der Vitalstatus zum Erhebungszeitpunkt bei etwa jedem Fünften unbekannt. In der Gruppe der mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen war ein signifikant höherer Anteil zum Stichtag der Erhebung bereits verstorben als in der Gruppe der einfachbeschuldigten Pfarrpersonen ($\chi^2 = 22{,}65$; $df = 2$; $p < ,001$). Das Ergebnis spiegelt sich auch im Vergleich der Geburtsjahre der Einfach- und Mehrfachbeschuldigten aufgeschlüsselt nach Geburtsjahrzehnt wider. Etwa die Häfte der

mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen (48,1 %; n = 110) war vor 1920 geboren worden. Dies traf nur für etwa ein Drittel der einfachbeschuldigten Pfarrpersonen zu (30,9 %; n = 75).

Tabelle 76: Einfach- und mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen nach Vitalstatus und Geburtsjahr

	Einfach-beschuldigte N (%)	Mehrfach-beschuldigte N (%)	Alle Pfarrpersonen N (%)
Vitalstatus	**N = 277**	**N = 234**	**N = 511**
lebend	90 (32,5)	39 (16,7)	129 (25,3)
verstorben	122 (44,0)	149 (63,7)	271 (53,0)
unbekannt	65 (23,5)	46 (19,6)	111 (21,7)
gesamt	**277 (100,0)**	**234 (100,0)**	**511 (100,0)**
Geburtsjahr bekannt			
ja	243 (87,7)	231 (98,7)	474 (92,8)
nein	34 (12,3)	3 (1,3)	37 (7,2)
gesamt	**277 (100,0)**	**234 (100,0)**	**511 (100,0)**
Geburtsjahrzehnt	**N = 243**	**N = 231**	**N = 474**
vor 1900	15 (6,2)	33 (14,3)	48 (10,1)
1900–1909	27 (11,1)	39 (16,9)	66 (13,9)
1910–1919	33 (13,6)	38 (16,5)	71 (15,0)
1920–1929	31 (12,8)	24 (10,4)	55 (11,6)
1930–1939	35 (14,4)	30 (13,0)	65 (13,7)
1940–1949	37 (15,2)	35 (15,2)	72 (15,2)
1950–1959	30 (12,3)	18 (7,8)	48 (10,1)
1960–1969	30 (12,3)	10 (4,3)	40 (8,4)
1970–1979	5 (2,1)	1 (0,4)	6 (1,3)
1980–1989	0	3 (1,3)	3 (0,6)
ab 1990	0	0	0
gesamt	**243 (100,0)**	**231 (100,0)**	**474 (100,0)**

Einfach- und Mehrfachbeschuldigte nach Alter und Familienstand bei der Ersttat

Der Vergleich des Durchschnittsalters der beschuldigten Pfarrpersonen zum Zeitpunkt der ersten vorgeworfenen sexualisierten Gewalttat gegen Minderjährige zeigte, dass einfachbeschuldigte Pfarrpersonen bei der ersten vorgeworfenen sexualisierten Gewalt durchschnittlich um 2,4 Jahre älter waren (Durchschnittsalter: 44,2 Jahre) als mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen (Durchschnittsalter: 41,8 Jahre). Der Unterschied erreichte Signifikanz (t = 2,45; df = 457; p = ,015).

Bezüglich des Familienstandes zum Zeitpunkt der ersten sexualisierten Gewalttat gegen Minderjährige zeigte sich, dass die einfach- und mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen zu etwa je zwei Dritteln verheiratet waren. Mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen waren zum Zeitpunkt der ersten vorgeworfenen sexualisierten Gewalt gegen Minderjährige zu einem bedeutsam höheren Anteil ledig (23,5 %) als einfachbeschuldigte Pfarrpersonen (12,3 %). Der Familienstand wurde bei den einfachbeschuldigten Pfarrpersonen häufiger als unbekannt markiert.

Tabelle 77: Einfach- und mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen nach Alter und Familienstand bei Ersttat

Alter und Familienstand der beschuldigten Person	Einfachbeschuldigte Pfarrpersonen N (%)	Mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen N (%)	Alle Pfarrpersonen N (%)
Alter bei Ersttat bekannt	**N = 277**	**N = 234**	**N = 511**
ja, exakt	167 (60,3)	152 (65,0)	319 (62,4)
ja, geschätzt	66 (23,8)	74 (31,6)	140 (27,4)
nein	44 (15,9)	8 (2,4)	52 (10,2)
gesamt	**277 (100,0)**	**234 (100,0)**	**511 (100,0)**
Altersgruppierung bei Ersttat	**N = 233**	**N = 226**	**N = 459**
< 20 Jahre	1 (0,4)	0	1 (0,2)
20–29 Jahre	13 (5,6)	25 (11,1)	38 (8,3)
30–39 Jahre	70 (30,0)	88 (38,9)	158 (34,4)
40–49 Jahre	78 (33,5)	61 (27,0)	139 (30,3)
50–59 Jahre	51 (21,9)	36 (15,9)	87 (19,0)
60–69 Jahre	16 (6,9)	13 (5,8)	29 (6,3)
70+ Jahre	4 (1,7)	3 (1,3)	7 (1,5)
gesamt	**233 (100,0)**	**226 (100,0)**	**459 (100,0)**
N	233	226	459
Min–Max	17–78	21–75	17–78
Mittelwert	44,22	41,78	43,02
Standardabweichung	10,51	10,84	10,74
Familienstand	**N = 277**	**N = 234**	**N = 511**
ledig	34 (12,3)	55 (23,5)	89 (17,4)
verheiratet	191 (68,9)	154 (65,8)	345 (67,5)
geschieden	12 (4,3)	6 (2,6)	18 (3,5)
verwitwet	1 (0,4)	6 (2,6)	7 (1,4)
unbekannt	39 (14,1)	13 (5,6)	52 (10,2)
gesamt	**277 (100,0)**	**234 (100,0)**	**511 (100,0)**

Einfach- und Mehrfachbeschuldigte als Betroffene sexualisierter Gewalt in der Kindheit oder Jugend

Beim Vergleich der einfach- und mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen fiel auf, dass der Anteil der in der Kindheit oder Jugend von sexualisierter Gewalt Betroffenen bei den Mehrfachbeschuldigten deutlich höher war als bei den Einfachbeschuldigten ($\chi^2 = 10{,}42$; $df = 1$; $p = ,001$). Nahezu alle in der Kindheit oder Jugend von sexualisierter Gewalt betroffenen beschuldigten Pfarrpersonen waren der Gruppe der Mehrfachbeschuldigten zuzuordnen (siehe Tabelle 78). Abgesehen von einem geläufigen Erklärungsmuster, nach dem bei Menschen, die von sexualisierter Gewalt in der Kindheit und Jugend betroffen waren, die Wahrscheinlichkeit erhöht ist, selbst Täter:in zu werden (vgl. Simons/Wurtele/Durham 2008; Fiebig/Urban 2015), könnte dieser Befund auch darauf zurückzuführen sein, dass zu den Mehrfachbeschuldigten mehr Informationen vorlagen.

Tabelle 78: Anzahl beschuldigter Pfarrpersonen nach Einfach- und Mehrfachbeschuldigten, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen waren

Beschuldigte selbst von sexualisierter Gewalt betroffen	Einfachbeschuldigte Pfarrpersonen N (%)	Mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen N (%)	Alle Pfarrpersonen N (%)
ja	1 (0,4)	11 (4,7)	12 (2,3)
nein	276 (99,6)	223 (95,3)	499 (97,7)
gesamt	**277 (100,0)**	**234 (100,0)**	**511 (100,0)**

Dienstortwechsel innerhalb der Landeskirche

Dienstortwechsel aller beschuldigten Mitarbeitenden innerhalb einer Landeskirche

Ein knappes Viertel der Beschuldigten der LK aus Teilschritt 1 (24,2 %; n = 137) hatten ihren Dienstort innerhalb der LK mindestens einmal gewechselt (siehe Tabelle 79). Fast ebenso häufig wurde ein Dienstortwechsel der Beschuldigten im Erfassungsbogen verneint (19,4 %; n = 110). Für mehr als die Hälfte der Beschuldigten (56,4 %; n = 320) waren diese Wechsel unbekannt. Bei den Beschuldigten, die ihren Dienstort innerhalb der LK wechselten, lagen im Durchschnitt 2,8 Wechsel vor. Am häufigsten traten ein (n = 37; 31,9 %) oder zwei (n = 31; 26,7 %) Dienstortwechsel innerhalb der LK auf. Die Spanne der Dienstortwechsel reichte von einem bis zehn Wechseln. Bei einem knappen Drittel (32,1 %; n = 44) der Beschuldigten der LK aus Teilschritt 1, bei denen aus den Unterlagen Dienstortwechsel innerhalb der LK hervorgingen (n = 137), stand dieser Wechsel im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt. Nur bei n = 18 (13,2 %) dieser Wechselfälle im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt wurden nach den Angaben in den Erfassungsbögen Hinweise der sexualisierten Gewalt an die aufnehmende Gemeinde kommuniziert. Mehrheitlich gab es diesbezüglich entweder keine Kommunikation oder es ließen sich hierzu keine Hinweise finden. Im Falle der Kommunikation der sexualisierten Gewalt erfolgte diese in den einzelnen LK sehr heterogen und nicht formalisiert (telefonisch, schriftlich , persönlich, Brief von Superintendent zu Superintendent, Information an den Kirchengemeinderat oder den Kirchenvorstand).

Lediglich für sechs (1,7 %) Beschuldigte der DW wurde ein Dienstortwechsel innerhalb der LK angegeben (siehe Tabelle 79). Mehrheitlich ist nicht bekannt, ob ein solcher Wechsel erfolgte (n = 348; 97,8 %).

Über 70 % der Beschuldigten der LK aus Teilschritt 2 (70,2 %; n = 236) hatten ihren Dienstort innerhalb der LK mindestens einmal gewechselt (siehe Tabelle 79). Lediglich bei einem Viertel fand kein Dienstortwechsel innerhalb der LK statt (25,3 %; n = 85). Bei den Beschuldigten, die ihren Dienstort innerhalb der LK wechselten, lagen im Durchschnitt etwa drei Wechsel vor. Am häufigsten traten ein (n = 62; 27,4 %) oder zwei (n = 68; 30,1 %) Dienstortwechsel innerhalb der LK auf. Die Spanne der Dienstortwechsel reichte von einem bis 18 Wechseln. Bei einem guten Drittel (35,2 %; n = 83) der Beschuldigten der LK aus Teilschritt 2, bei denen aus den Unterlagen Dienstortwechsel innerhalb der LK hervorgingen (n = 236), stand dieser Wechsel im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt. Nur bei n = 19 (8,1 %) dieser Wechselfälle im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt wurden Hinweise zur sexualisierten Gewalt an die aufnehmende Gemeinde kommuniziert. Mehrheitlich gab es diesbezüglich entweder keine Kommunikation oder die Variable wurde von den Ausfüllenden als unbekannt angegeben.

Tabelle 79: Anzahl identifizierter Beschuldigter nach Teilschritten und Dienstortwechsel innerhalb einer LK

Dienstortwechsel innerhalb der LK	Beschuldigte aus TS 1			Beschuldigte aus TS 2
	LK (N = 567) N (%)	DW (N = 356) N (%)	Alle (N = 923) N (%)	LK (N = 336) N (%)
Dienstortwechsel erfolgt				
ja	137 (24,2)	6 (1,7)	143 (15,5)	236 (70,2)
nein	110 (19,4)	2 (0,2)	112 (12,1)	85 (25,3)
unbekannt	320 (56,4)	348 (97,8)	668 (72,4)	15 (4,5)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Anzahl Wechsel bekannt	**N = 137**	**N = 6**	**N = 143**	**N = 236**
ja	116 (84,7)	2 (33,3)	118 (82,5)	226 (95,8)
nein	21 (15,3)	4 (66,7)	25 (17,5)	10 (4,2)
gesamt	**137 (100,0)**	**6 (100,0)**	**143 (100,0)**	**236 (100,0)**
Anzahl Wechsel: Kategorien	**N = 116**	**-**	**N = 118**	**N = 226**
1	37 (31,9)	-	37 (31,4)	62 (27,4)
2	31 (26,7)	-	32 (27,1)	68 (30,1)
3–4	27 (23,3)	-	27 (22,9)	54 (23,9)
5–6	13 (11,2)	-	14 (11,8)	25 (11,1)
7–9	7 (6,0)	-	7 (5,9)	13 (5,8)
10 oder mehr	1 (0,9)	-	1 (0,9)	4 (1,7)
gesamt	**116 (100,0)**	**-**	**118 (100,0)**	**226 (100,0)**
N	116	-	118	226
Min–Max	1–10	-	1–10	1–18
Mittelwert	2,81	-	2,82	3,00
Standardabweichung	2,06	-	2,06	2,32
Wechsel im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt	**N = 137**	**N = 6**	**N = 143**	**N = 236**
ja	44 (32,1)	0	44 (30,8)	83 (35,2)
nein	66 (48,2)	1 (16,7)	67 (46,8)	125 (53,0)
unbekannt	27 (19,7)	5 (83,3)	32 (22,4)	28 (11,8)
gesamt	**137 (100,0)**	**6 (100,0)**	**143 (100,0)**	**236 (100,0)**
Kommunikation der Hinweise an aufnehmende Gemeinde	**N = 137**	**N = 6**	**N = 143**	**N = 236**
ja	18 (13,2)	0	18 (12,6)	19 (8,1)
nein	51 (37,2)	0	51 (35,7)	93 (39,4)
unbekannt	68 (49,6)	6 (100)	74 (51,7)	124 (52,5)
gesamt	**137 (100,0)**	**6 (100,0)**	**143 (100,0)**	**236 (100,0)**
Bekannt, wie Kommunikation erfolgte	**N = 18**	**-**	**N = 18**	**N = 19**
ja	16 (88,9)	-	16 (88,9)	17 (89,5)
nein	2 (11,1)	-	2 (11,1)	2 (10,5)
gesamt	**18 (100,0)**	**-**	**18 (100,0)**	**19 (100,0)**

Beschuldigte Pfarrpersonen und Dienstortwechsel innerhalb einer Landeskirche

Zwei Drittel der beschuldigten Pfarrpersonen (67,3 %; n = 344) hatten ihren Dienstort mindestens einmal gewechselt (siehe Tabelle 80). Für n = 53 Beschuldigte (10,4 %) lag hierüber keine Kenntnis vor. Von den Beschuldigten, die ihren Dienstort gewechselt hatten, taten dies 27,4 % (n = 89) bzw. 29,5 % (n = 96) ein- oder zweimal. Drei- bis sechsmal wechselten n = 116 Beschuldigte (35,6 %). Sieben und mehr Wechsel fanden sich bei n = 24 Beschuldigten (7,4 %). Die Spanne an gegebenen Wechseln reichte von einem bis 18. Im Durchschnitt lagen drei Wechsel vor.

Bei einem knappen Drittel (32,8 %; n = 113) der beschuldigten Pfarrpersonen, bei denen aus den Unterlagen Dienstortwechsel innerhalb der LK hervorgingen (n = 344), stand dieser Wechsel im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt (siehe Tabelle 80). Nur bei n = 30 (8,7 %) dieser Wechselfälle im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt wurden nach den Disziplinarakten Hinweise auf sexualisierte Gewalt an die aufnehmende Gemeinde kommuniziert. Mehrheitlich gab es diesbezüglich entweder keine Kommunikation oder die Frage konnte nicht beantwortet werden. Im Falle der Kommunikation der sexualisierten Gewalt erfolgte diese nicht in einer formalisierten Weise.

Einfach- und mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen hatten jeweils mehrheitlich ihren Dienstort innerhalb der LK mindestens einmal gewechselt (siehe Tabelle 80). Die Spanne an Wechseln reichte bei einfachbeschuldigten Pfarrpersonen von einem bis zwölf Wechseln bei einem Durchschnittswert von 2,7 und einer Standardabweichung von 1,99. Der Durchschnittswert lag für die mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen signifikant höher bei 3,3 und einer Standardabweichung von 2,46 (t = -2,09; df = 323; p = ,038). Die Spanne an gegebenen Wechseln erstreckte sich bei den mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen von einem bis 18 Wechseln.

Bei 39,5 % der mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen, bei denen aus den Unterlagen Dienstortwechsel innerhalb der LK hervorgingen, stand dieser Wechsel im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt. Dieser Zusammenhang war mit einem Anteil von 27,4 % bei den einfachbeschuldigten Pfarrpersonen deutlich seltener gegeben (χ^2 = 6,39; df = 2; p = ,041).

Aus den Unterlagen der LK ging hervor, dass bei gegebenen Hinweisen auf sexualisierte Gewalt diese bei einfach- und mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen mit gleichem prozentualen Anteil an die aufnehmende Gemeinde kommuniziert wurden (Einfachbeschuldigte: 26,1 %, bezogen auf n = 46 Beschuldigte mit Hinweis; Mehrfachbeschuldigte: 25,8 %, bezogen auf n = 62 Beschuldigte mit Hinweis). Mehrheitlich gab es diesbezüglich in beiden Gruppen entweder keine Kommunikation oder das Vorliegen einer Kommunikation wurde von den Ausfüllenden als unbekannt angegeben.

Tabelle 80: Anzahl identifizierter einfach- und mehrfachbeschuldigter Pfarrpersonen			
Beschuldigte mit Dienstortwechsel innerhalb einer LK	**Pfarrpersonen**		
	Einfachbeschuldigt N (%)	**Mehrfachbeschuldigt N (%)**	**Gesamt N (%)**
Dienstortwechsel innerhalb der LK	**N = 277**	**N = 234**	**N = 511**
ja	180 (65,0)	164 (70,1)	344 (67,3)
nein	59 (21,3)	55 (23,5)	114 (22,3)
unbekannt	38 (13,7)	15 (6,4)	53 (10,4)
gesamt	**277 (100,0)**	**234 (100,0)**	**511 (100,0)**
Anzahl Wechsel bekannt	**N = 180**	**N = 164**	**N = 344**
ja	168 (93,3)	157 (94,7)	325 (94,5)
nein	12 (6,7)	7 (5,3)	19 (5,5)
gesamt	**180 (100,0)**	**164 (100,0)**	**344 (100,0)**
Anzahl Wechsel	**N = 168**	**N = 157**	
1	51 (30,4)	38 (24,2)	89 (27,4)
2	54 (32,1)	42 (26,8)	96 (29,5)
3–4	37 (22,0)	41 (26,2)	78 (24,0)
5–6	15 (9,0)	23 (14,6)	38 (11,7)
7–9	10 (6,0)	9 (5,6)	16 (4,9)
> 9	1 (0,5)	4 (2,6)	8 (2,5)
gesamt	**168 (100,0)**	**157 (100,0)**	**325 (100,0)**
N	168	157	325
Min–Max	1–12	1–18	1–18
Mittelwert	2,73	3,25	2,98
Standardabweichung	1,99	2,46	2,24
Wechsel im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt?	**N = 168**	**N = 157**	**N = 344**
ja	46 (27,4)	62 (39,5)	113 (32,8)
nein	104 (61,9)	76 (48,4)	186 (54,1)
unbekannt	18 (10,7)	19 (12,1)	45 (13,1)
gesamt	**168 (100,0)**	**157 (100,0)**	**344 (100,0)**
Kommunikation der Hinweise an aufnehmende Gemeinde	**N = 168**	**N = 157**	**N = 344**
ja	12 (7,1)	16 (26,9)	30 (8,7)
nein	77 (45,8)	60 (38,2)	140 (40,7)
unbekannt	79 (47,0)	81 (51,6)	174 (50,6)
gesamt	**168 (100,0)**	**157 (100,0)**	**344 (100,0)**

Wechsel, Versetzungen und Entsendungen zwischen den Landeskirchen

Beschuldigte Mitarbeitende der Landeskirchen

Lediglich für n = 27 (4,8 %) der beschuldigten Mitarbeitenden der LK aus Teilschritt 1 war bekannt, dass ein Wechsel von einer LK in den Zuständigkeitsbereich einer anderen LK stattfand (siehe Tabelle 81). Für n = 235 Beschuldigte (41,4 %) wurde kein Wechsel registriert und für weitere n = 305 Beschuldigte (53,8 %) fehlte die Kenntnis darüber. Von den beschuldigten Mitarbeitenden der LK aus Teilschritt 1 mit Wechseln zwischen den LK (n = 27) lagen mehrheitlich Angaben vor, dass beschuldigte Mitarbeitende von anderen LK in eine LK aufgenommen wurden (Hereinwechseln, 55,6 %). Zu gleichen Anteilen von jeweils 21,2 % (jeweils n = 6) waren Angaben zu verzeichnen, dass beschuldigte Mitarbeitende aus der LK in eine andere LK hinauswechselten und dass beschuldigte Mitarbeitende sowohl in die LK

herein- als auch hinauswechselten. Bei sieben Beschuldigten (26,0 %) standen die Wechsel im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt (siehe Tabelle 81). Bei vier dieser Beschuldigten wurden die Hinweise an die aufnehmende Gemeinde gemeldet. Für diese Beschuldigten lagen auch Informationen dazu vor, wie diese Kommunikation erfolgte. Die Kommunikation gestaltete sich sehr heterogen (z. B. Übersendung der Personal- und Disziplinarakte oder mündliche Kommunikation auf Leitungsebene).

Für beschuldigte Mitarbeitende der DW aus Teilschritt 1 wurde kein Wechsel zwischen den DW der LK berichtet. Ob ein solcher Wechsel erfolgte, war mehrheitlich unbekannt (99,4 %).

Für ein knappes Viertel (n = 77; 22,9 %) der beschuldigten Mitarbeitenden der LK aus Teilschritt 2 (Disziplinaraktenanalyse) war bekannt, dass ein Wechsel von einer LK in den Zuständigkeitsbereich einer anderen LK stattgefunden hatte. Für n = 248 Beschuldigte (43,8 %) wurde kein Wechsel angegeben und für n = 11 Beschuldigte (3,3 %) fehlte die Kenntnis über einen Wechsel (siehe Tabelle 81). Von den Mitarbeitenden mit Wechseln zwischen den LK (n = 77) lagen mehrheitlich Angaben vor, dass Mitarbeitende von anderen LK in eine LK aufgenommen wurden (Hereinwechseln, 58,4 %). Zu gleichen Anteilen von jeweils 20,8 % waren Angaben zu verzeichnen, dass Mitarbeitende aus der LK in eine andere LK hinauswechselten (n = 16) und dass Mitarbeitende sowohl in die LK herein- als auch hinauswechselten (n = 16). Bei n = 21 Beschuldigten (27,3 %) standen die Wechsel im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt. Für gut die Hälfte dieser Beschuldigten (n = 12) wurden diese Hinweise an die aufnehmende LK gemeldet. Für n = 10 dieser Beschuldigten lagen Informationen dazu vor, wie diese Kommunikation erfolgte, wobei die Kommunikationswege sehr heterogen waren (z. B. Übersendung der Disziplinarakte, Telefonate auf Kirchenleitungsebene oder Information auf schriftliche Nachfrage der aufnehmenden LK).

Tabelle 81: Anzahl identifizierter Beschuldigter nach Teilschritten und Wechsel oder Versetzung in eine andere LK

Wechsel zwischen den LK	Beschuldigte aus TS 1			Beschuldigte aus TS 2
Wechsel/Versetzung erfolgt	LK (N = 567) N (%)	DW (N = 356) N (%)	Alle (N = 923) N (%)	LK (N = 336) N (%)
ja	27 (4,8)	0	27 (2,9)	77 (22,9)
nein	235 (41,4)	2 (0,6)	237 (25,7)	248 (73,8)
unbekannt	305 (53,8)	354 (99,4)	659 (71,4)	11 (3,3)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Richtung der Wechsel	**N = 27**	**-**	**N = 27**	**N = 77**
herein	15 (55,6)	-	15 (55,6)	45 (58,4)
hinaus	6 (22,2)	-	6 (22,2)	16 (20,8)
in beide Richtungen	6 (22,2)	-	6 (22,2)	16 (20,8)
gesamt	**27 (100,0)**	**-**	**27 (100,0)**	**77 (100,0)**
Wechsel im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt	**N = 27**	**-**	**N = 27**	**N = 77**
ja	7 (26,0)	-	7 (26,0)	21 (27,3)
nein	10 (37,0)	-	10 (37,0)	43 (55,8)
unbekannt	10 (37,0)	-	10 (37,0)	13 (16,9)
gesamt	**27 (100,0)**	**-**	**27 (100,0)**	**77 (100,0)**
Kommunikation dieser Hinweise an aufnehmende LK	**N = 7**	**-**	**N = 7**	**N = 21**
ja	4 (57,1)	-	4 (57,1)	12 (57,1)
nein	1 (14,3)	-	1 (14,3)	1 (4,8)
unbekannt	2 (28,6)	-	2 (28,6)	8 (38,1)
gesamt	**7 (100,0)**	**-**	**7 (100,0)**	**21 (100,0)**
Bekannt, wie Kommunikation erfolgte	**N = 4**	**-**	**N = 4**	**N = 12**
ja	4	-	4	10
nein	0	-	0	2
gesamt	**4**	**-**	**4**	**12**

Beschuldigte Pfarrpersonen

Ein knappes Fünftel (19,8 %; n = 101) der beschuldigten Pfarrpersonen wechselte von einer LK in eine andere LK. Mehrheitlich wurden solche Wechsel verneint (70,8 %). Für n = 48 Beschuldigte (9,4 %) wurden keine Angaben zu dieser Frage mitgeteilt. Von den beschuldigten Pfarrpersonen mit Wechseln zwischen den LK lagen mehrheitlich Angaben vor, dass diese in eine LK aufgenommen wurden (Hereinwechseln, 59,4 %). Von jeder fünften beschuldigten Pfarrperson mit Angaben zu Wechseln war bekannt, dass diese eine LK verließ (Hinauswechseln, 20,8 %). Ebenfalls von jeder fünften beschuldigten Pfarrperson waren sowohl Wechsel in die LK herein als auch aus ihr hinaus bekannt (19,8 %). Bei n = 26 Beschuldigten (25,7 %) stand der Wechsel zwischen den LK im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt. Bei n = 15 dieser Beschuldigten wurden diese Hinweise an die aufnehmende LK gemeldet. Für n = 13 dieser Beschuldigten lagen Information dazu vor, wie diese Kommunikation erfolgte. Sie geschah nicht in einheitlicher und formalisierter Weise. In zehn Fällen wurde die Weiterleitung der Personal- und/oder Disziplinarakten oder Strafverfahrensakten als Form der Kommunikation angegeben.

Für mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen war deutlich häufiger bekannt, ob ein Wechsel zwischen den LK stattfand. Ein solcher Wechsel erfolgte bei den mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen zu einem größeren Anteil als bei den einfachbeschuldigten Pfarrpersonen (χ^2 = 19,76; *df* = 2; *p* < ,001). Bei elf Einfachbeschuldigten (23,9 %) und n = 15 Mehrfachbeschuldigten (27,3 %) stand der Wechsel zwischen den LK im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt. Für drei dieser Einfachbeschuldigten (27,3 %) und zwölf dieser Mehrfachbeschuldigten (80,0 %) wurden diese Hinweise auf sexualisierte Gewalt an die aufnehmende LK gemeldet. Der Unterschied in den Anteilen für die beiden Gruppen bzgl. der Kommunikation der Beschuldigungen sexualisierter Gewalt an die aufnehmenden LK war statistisch bedeutsam (χ^2 = 7,75; *df* = 2; *p* = ,021).

Tabelle 82: Anzahl identifizierter einfach- und mehrfachbeschuldigter Pfarrpersonen und Wechsel/Versetzung zwischen den LK

Wechsel zwischen den LK	Pfarrpersonen		
	Einfachbeschuldigt N (%)	Mehrfachbeschuldigt N (%)	Gesamt N (%)
Wechsel/Versetzung erfolgt	**N = 277**	**N = 234**	**N = 511**
ja	46 (16,6)	55 (23,5)	101 (19,8)
nein	191 (69,0)	171 (73,1)	362 (70,8)
unbekannt	40 (14,4)	8 (3,4)	48 (9,4)
gesamt	**277 (100,0)**	**234 (100,0)**	**511 (100,0)**
Richtung der Wechsel	**N = 46**	**N = 55**	**N = 101**
herein	27 (58,7)	33 (60,0)	60 (59,4)
hinaus	12 (26,1)	9 (16,4)	21 (20,8)
in beide Richtungen	7 (15,2)	13 (23,6)	20 (19,8)
gesamt	**46 (100,0)**	**55 (100,0)**	**101 (100,0)**
Wechsel im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt	**N = 46**	**N = 55**	**N = 101**
ja	11 (23,9)	15 (27,3)	26 (25,7)
nein	25 (54,3)	28 (50,9)	53 (52,5)
unbekannt	10 (21,7)	12 (21,8)	22 (21,8)
gesamt	**46 (100,0)**	**55 (100,0)**	**101 (100,0)**
Kommunikation dieser Hinweise an aufnehmende LK	**N = 11**	**N = 15**	**N = 26**
ja	3 (27,3)	12 (80,0)	15 (57,7)
nein	1 (9,1)	1 (6,7)	2 (7,7)
unbekannt	7 (63,6)	2 (13,3)	9 (34,6)
gesamt	**11 (100,0)**	**15 (100,0)**	**26 (100,0)**
Bekannt, wie Kommunikation erfolgte	**N = 3**	**N = 12**	**N = 15**
ja	2	11	13
nein	1	1	2
gesamt	**3**	**12**	**15**

Die Angaben der LK zur Kommunikation von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt zwischen den LK standen in einem Spannungsverhältnis zu Erkenntnissen aus dem Verfahren des Teilschritts 2, in dem darum gebeten wurde, dass alle beschuldigten Pfarrpersonen, für die Wechsel zwischen den LK aus den Unterlagen hervorgingen (zur Definition des Wechsels siehe die Ausführungen im Kapitel „Der Forschungsverbund ForuM“), mit einem Pseudonym versehen an einen Notar weiterzuleiten waren. Mit diesem Verfahren sollten die beschuldigten Pfarrpersonen identifiziert werden, die zwischen den LK

gewechselt hatten, um Doppelzählungen beschuldigter Pfarrpersonen zu vermeiden. Unter den an den Notar weitergeleiteten Erfassungsbögen befanden sich auch die Bögen der hier in Rede stehenden n = 101 beschuldigten Pfarrpersonen (siehe Tabelle 82). Insgesamt ließen sich vom Notar lediglich zwei Erfassungsbögen vereinen, d. h. eine einzige Pfarrperson konnte in den Unterlagen verschiedener LK als der sexualisierten Gewalt gegen Minderjährige beschuldigte Pfarrperson identifiziert werden, deren Wechsel mit der Kommunikation der Hinweise auf sexualisierte Gewalt einherging. Das mangelnde Vorliegen an Doubletten spricht dafür, dass die Weitergabe von relevanten Informationen nicht aktenkundig geworden ist. Immer dort, wo Wissen zum Vorliegen sexualisierter Gewalt u. U. nur mündlich oder auf anderen informellen Wegen zwischen den LK weitergegeben wurde, konnte nicht sichergestellt werden, dass dieses Wissen an Amtsnachfolger:innen innerhalb einer LK weitergegeben wurde.

Wechsel in einen oder aus einem Zuständigkeitsbereich außerhalb der evangelischen Kirche

Beschuldigte Mitarbeitende der Landeskirchen

Lediglich n = 19 Beschuldigte (3,3 %) der LK aus Teilschritt 1 wechselten zwischen einer LK und einem Zuständigkeitsbereich außerhalb der evangelischen Kirche. Bei n = 230 Beschuldigten fanden keine solchen Wechsel statt (40,6 %). Mehrheitlich (n = 318 Beschuldigte; 56,1 %) fehlte diese Information. Bei vier Beschuldigten (21,1 %) stand der Wechsel im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt. Für die verbleibenden n = 15 beschuldigten Mitarbeitenden der LK gab es keine Hinweise (n = 8; 42,1 %) oder es fehlte die Information (n = 7; 36,8 %). Laut den Angaben der LK wurden für zwei der vier Beschuldigten, deren Wechsel im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt erfolgten, diese Hinweise durch die LK an die aufnehmende Dienststelle außerhalb der evangelischen Kirche kommuniziert. Für diese Beschuldigten lagen Information dazu vor, wie diese Kommunikation erfolgte (Übergabe der Personalakte bzw. Kommunikation auf Leitungsebene, aber auch inoffizielle, d. h. außerhalb der Dienstwege erfolgende mündliche Information).

Für beschuldigte Mitarbeitende der DW aus Teilschritt 1 wurde kein Wechsel in oder aus Zuständigkeitsbereich(en) außerhalb der evangelischen Kirche berichtet. Mehrheitlich lagen hierzu keine Informationen vor (99,4 %).

N = 19 im Teilschritt 2 identifizierte Beschuldigte (5,6 %) der LK wechselten zwischen einer LK und einem Zuständigkeitsbereich außerhalb der evangelischen Kirche. Mehrheitlich fanden keine solche Wechsel statt (n = 304; 90,5 %). Für knapp 4 % (n = 13 Beschuldigte, 3,9 %) fehlte diese Information. Bei zwei Beschuldigten (10,5 %) stand der Wechsel im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt. Für die verbleibenden n = 17 beschuldigten Mitarbeitenden der LK aus Teilschritt 2 mit

Wechsel gab es keine Hinweise (n = 14; 73,7 %) oder es fehlte die Information (n = 3; 15,8 %). Laut den Angaben der LK wurden für einen der Beschuldigten, deren Wechsel im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt stand, diese Hinweise an die Dienststelle außerhalb der evangelischen Kirche kommuniziert.

Tabelle 83: Anzahl identifizierter Beschuldigter nach Teilschritten und Wechsel in einen Zuständigkeitsbereich außerhalb der evangelischen Kirche

Wechsel in Zuständigkeitsbereiche außerhalb der EKD	Beschuldigte aus TS 1			Beschuldigte aus TS 2
Wechsel des Zuständigkeitsbereichs	**LK (N = 567) N (%)**	**DW (N = 356) N (%)**	**Alle (N = 923) N (%)**	**LK (N = 336) N (%)**
ja	19 (3,3)	0	19 (2,1)	19 (5,6)
nein	230 (40,6)	2 (0,6)	232 (25,1)	304 (90,5)
unbekannt	318 (56,1)	354 (99,4)	672 (72,8)	13 (3,9)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Richtung der Wechsel	**N = 19**	**-**	**N = 19**	**N = 19**
herein	6 (31,6)	-	6 (31,6)	3 (15,8)
hinaus	8 (42,1)	-	8 (42,1)	8 (42,1)
in beide Richtungen	5 (26,3)	-	5 (26,3)	8 (42,1)
gesamt	**19 (100,0)**	**-**	**19 (100,0)**	**19 (100,0)**
Wechsel im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt	**N = 19**	**-**	**N = 19**	**N = 19**
ja	4 (21,1)	-	4 (21,1)	2 (10,5)
nein	8 (42,1)	-	8 (42,1)	14 (73,7)
unbekannt	7 (36,8)	-	7 (36,8)	3 (15,8)
gesamt	**19 (100,0)**	**-**	**19 (100,0)**	**19 (100,0)**
Kommunikation dieser Hinweise an aufnehmenden Träger	**N = 4**	**-**	**N = 4**	**N = 2**
ja	2	-	2	1
nein	0	-	0	1
unbekannt	2	-	2	0
gesamt	**4**	**-**	**4**	**2**
Bekannt, wie Kommunikation erfolgte	**N = 2**	**-**	**N = 2**	**N = 2**
ja	2	-	2	1
nein	0	-	0	1
gesamt	**2**	**-**	**2**	**2**

Beschuldigte Pfarrpersonen

34 beschuldigte Pfarrpersonen (6,7 %) wechselten von einer LK in einen Zuständigkeitsbereich außerhalb der evangelischen Kirche. Mehrheitlich (83,0 %) lagen keine solchen Wechsel vor. Für 10,4 % der beschuldigten Pfarrpersonen fehlte diese Information. Bei fünf Beschuldigten (14,7 %) stand der Wechsel im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt. Für drei dieser beschuldigten Pfarrpersonen wurden die Hinweise auf sexualisierte Gewalt zwischen den Dienststellen innerhalb und außerhalb der evangelischen Kirche kommuniziert und es lagen Informationen dazu vor, wie diese Kommunikation erfolgte (inoffiziell, Senden von Auszügen aus der Personalakte oder dem Gerichtsurteil, Senden der Disziplinarakten, Information zur Haftstrafe).

Einfachbeschuldigte Pfarrpersonen wurden geringfügig häufiger als mehrfachbeschuldigte an eine Dienststelle außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der evangelischen Kirche entsendet bzw. kamen von außerhalb der evangelischen Kirche in eine LK (n = 21; 7,6 % zu n = 13; 5,6 %). Mehrheitlich fanden keine Wechsel statt (n = 212; 76,5 % zu n = 212; 90,6 %). Für 15,9 % der Einfach- und 3,8 % der Mehrfachbeschuldigten fehlte diese Kenntnis. Nur bei einem geringfügigen Anteil der einfach- und mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen stand der Wechsel im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt.

Tabelle 84: Anzahl identifizierter einfach- und mehrfachbeschuldigter Pfarrpersonen und Wechsel/Entsendungen in Zuständigkeitsbereiche außerhalb der EKD

Wechsel/Entsendungen außerhalb der EKD	Pfarrpersonen		
	Einfachbeschuldigt N (%)	Mehrfachbeschuldigt N (%)	Gesamt N (%)
Wechsel des Zuständigkeitsbereichs	**N = 277**	**N = 234**	**N = 511**
ja	21 (7,6)	13 (5,6)	34 (6,7)
nein	212 (76,5)	212 (90,6)	424 (83,0)
unbekannt	44 (15,9)	9 (3,8)	53 (10,4)
gesamt	**277 (100,0)**	**234 (100,0)**	**511 (100,0)**
Richtung der Wechsel	**N = 21**	**N = 13**	**N = 34**
herein	7 (33,3)	1 (7,6)	8 (23,5)
hinaus	7 (33,3)	6 (46,2)	13 (38,2)
in beide Richtungen	7 (33,3)	6 (46,2)	13 (38,2)
gesamt	**21 (100,0)**	**13 (100,0)**	**34 (100,0)**
Wechsel im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt	**N = 21**	**N = 13**	**N = 34**
ja	2 (9,5)	3 (23,1)	5 (14,7)
nein	13 (61,9)	9 (69,2)	22 (64,7)
unbekannt	6 (28,6)	1 (7,7)	7 (20,6)
gesamt	**21 (100,0)**	**13 (100,0)**	**34 (100,0)**
Kommunikation dieser Hinweise an aufnehmenden Träger	**N = 2**	**N = 3**	**N = 5**
ja	1	2	3
nein	0	1	1
unbekannt	1	0	1
gesamt	**2**	**3**	**5**

Disziplinarverfahren der Landeskirchen

Disziplinarverfahren wegen sexualisierter Gewalt gegen beschuldigte Mitarbeitende der Landeskirchen

Bei den beschuldigten Mitarbeitenden der DW waren die Angaben zu den Disziplinarverfahren bei vier von fünf Beschuldigten als „unbekannt“ gekennzeichnet (79,5 %). Bei einem Fünftel (20,5 %) erfolgten keine Disziplinarverfahren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Mitarbeitenden der DW in der Regel nicht dem Disziplinarrecht unterliegen.

Gegen n = 84 im Teilschritt 1 identifizierte Beschuldigte der LK (14,8 %) und n = 235 Beschuldigte der LK aus Teilschritt 2 (69,9 %) wurde mindestens ein Disziplinarverfahren (einschließlich

Voruntersuchungen) geführt. Der Umstand, dass bei 26,2 % der Beschuldigten aus Teilschritt 2 (n = 88) kein Disziplinarverfahren stattfand, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Daten über diese Beschuldigten nicht aus Disziplinarakten, sondern aus sonstigen Unterlagen aus zugangsbeschränkten Bereichen stammen dürften.

Tabelle 85: Anzahl identifizierter Beschuldigter nach Teilschritten und Disziplinarverfahren

Disziplinarverfahren	Beschuldigte aus TS 1			Beschuldigte aus TS 2
Disziplinarverfahren erfolgt	LK (N = 567) N (%)	DW (N = 356) N (%)	Alle (N = 923) N (%)	LK (N = 336) N (%)
ja, eines	77 (13,6)	0	77 (8,3)	221 (65,8)
ja, mehrere	7 (1,2)	0	7 (0,8)	14 (4,1)
nein	310 (54,7)	73 (20,5)	383 (41,5)	88 (26,2)
unbekannt	173 (30,5)	283 (79,5)	456 (49,4)	13 (3,9)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**

Die Tabelle 86 stellt zum einen alle im Teilschritt 1 und im Teilschritt 2 identifizierten Beschuldigten hinsichtlich der Ausprägungen der Variablen im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren dar und zum anderen die Verteilungen der Variablen ausschließlich für alle Beschuldigten mit einem Disziplinarverfahren.

Im Falle von n = 81 identifizierten Beschuldigten im Teilschritt 1 (96,4 % der beschuldigten Mitarbeitenden der LK mit einem Disziplinarverfahren) war das Jahr der Verfahrenseröffnung bekannt. Es gab einen Peak nach der Jahrtausendwende. Der weit überwiegende Anteil der Verfahren (92,8 %; n = 78) war zum Stichtag abgeschlossen.

Im Falle von n = 230 identifizierten Beschuldigten im Teilschritt 2 (97,9 % der beschuldigten Mitarbeitenden der LK mit einem Disziplinarverfahren) war das Jahr der Verfahrenseröffnung bekannt. Es gab zwei Peaks, und zwar einmal in den 1950er-Jahren und dann nach der Jahrtausendwende. Der weit überwiegende Anteil der Verfahren (93,2 %; n = 219) war zum Stichtag abgeschlossen.

Tabelle 86: Anzahl identifizierter Beschuldigter nach Teilschritten und Disziplinarverfahren				
Disziplinarverfahren erfolgt	**Beschuldigte aus Teilschritt 1**		**Beschuldigte aus Teilschritt 2**	
	Alle Beschuldigten N (%)	**Beschuldigte mit DV N (%)**	**Alle Beschuldigten N (%)**	**Beschuldigte mit DV N (%)**
Art des Verfahrens	**N = 923**	**N = 84**	**N = 336**	**N = 235**
Voruntersuchung	6 (0,7)	6 (7,1)	37 (11,0)	37 (15,7)
Disziplinarverfahren	78 (8,5)	78 (92,9)	198 (58,9)	198 (84,3)
fehlend/trifft nicht zu	839 (90,9)		101 (30,1)	
gesamt	**923 (100,0)**	**84 (100,0)**	**336 (100,0)**	**235 (100,0)**
Stand des Verfahrens				
Verfahren noch anhängig	4 (0,4)	4 (4,8)	9 (2,7)	9 (3,8)
Verfahren abgeschlossen	78 (8,5)	78 (92,8)	219 (65,2)	219 (93,2)
unbekannt	2 (0,2)	2 (2,4)	7 (2,1)	7 (3,0)
fehlend/trifft nicht zu	839 (90,9)		101 (30,1)	
gesamt	**923 (100,0)**	**84 (100,0)**	**336 (100,0)**	**235 (100,0)**
Jahr des Beginns des Verfahrens				
zwischen 1930 und 1939	1 (0,1)	1 (1,2)	15 (4,5)	15 (6,4)
zwischen 1940 und 1949	2 (0,2)	2 (2,4)	21 (6,2)	21 (8,9)
zwischen 1950 und 1959	6 (0,7)	6 (7,1)	58 (17,3)	58 (24,7)
zwischen 1960 und 1969	6 (0,7)	6 (7,1)	27 (8,0)	27 (11,5)
zwischen 1970 und 1979	2 (0,2)	2 (2,4)	15 (4,5)	15 (6,4)
zwischen 1980 und 1989	2 (0,2)	2 (2,4)	12 (3,6)	12 (5,1)
zwischen 1990 und 1999	9 (1,0)	9 (10,7)	18 (5,4)	18 (7,7)
zwischen 2000 und 2009	16 (1,7)	16 (19,0)	27 (8,0)	27 (11,5)
zwischen 2010 und 2019	32 (3,5)	32 (38,1)	28 (8,3)	28 (11,9)
2020	5 (0,5)	5 (6,0)	9 (2,7)	9 (3,8)
fehlend/trifft nicht zu	842 (91,2)	3 (3,6)	106 (31,5)	5 (2,1)
gesamt	**923 (100,0)**	**84 (100,0)**	**336 (100,0)**	**235 (100,0)**

Ein gutes Drittel (34,5 %; n = 29 von 78) der abgeschlossenen Disziplinarverfahren gegen beschuldigte Mitarbeitende der LK aus Teilschritt 1 wurde eingestellt, vor allem weil keine Amtspflichtverletzung nachgewiesen werden konnte (14,3 %; n = 12) oder sich die Beschuldigten – zumeist auf Anraten der LK – einem Disziplinarverfahren dadurch entzogen, dass sie „freiwillig“ die Ordinationsrechte zurückgaben, das Amt niederlegten oder sich in den Ruhestand versetzen ließen (10,7 %; n = 9). Für einen großen Anteil der beschuldigten Mitarbeitenden der LK, die „freiwillig“ auf ihre Rechte oder Ämter verzichteten, ging aus den offenen Antworten in den Erfassungsbögen hervor, dass ihnen diese Rechte und Ämter in den Folgejahren wieder zugesprochen wurden.

Sanktionen, die mittels Disziplinarverfahren gegen Beschuldigte der LK im Teilschritt 1 verhängt wurden, gab es gegen n = 49 beschuldigte Mitarbeitende der LK (58,3 % der Beschuldigten mit Disziplinarverfahren). Diese Sanktionen bestanden hauptsächtlich in der Entfernung aus dem Dienst (n = 21; 25,0 %), dem Entzug der Ordinationsrechte (n = 13; 15,5 %), der Kürzung des Ruhegehalts (n = 11; 13,1 %) und der Versetzung in den Wartestand (n = 8; 9,5 %). Weiterhin wurde gegen 9,5 % (n = 8) der Beschuldigten ein Verweis ausgesprochen.

Bei den beschuldigten Mitarbeitern der LK aus Teilschritt 2 wurde ein knappes Drittel (32,3 %; n = 76 von 219) der abgeschlossenen Disziplinarverfahren eingestellt, vor allem weil sich diese Beschuldigten – zumeist auf Anraten der LK – einem Disziplinarverfahrens dadurch entzogen, dass sie „freiwillig“ die Ordinationsrechte zurückgaben, das Amt niederlegten oder sich in den Ruhestand versetzen ließen

(14,0 %; n = 33). Bei weiteren n = 21 Beschuldigten (8,9 %) konnte keine Amtspflichtverletzung nachgewiesen werden. Auch für einen großen Anteil der beschuldigten Mitarbeitenden der LK des Teilschrittes 2, die „freiwillig“ auf ihre Rechte oder Ämter verzichteten, ging aus den offenen Antworten in den Erfassungsbögen hervor, dass sie diese Rechte und Ämter in den Folgejahren wieder zugesprochen bekamen.

Sanktionen, die mittels Disziplinarverfahren gegen Beschuldigte der LK im Teilschritt 2 verhängt wurden, gab es gegen n = 143 Beschuldigte (60,9 % der Beschuldigten mit Disziplinarverfahren). Diese Sanktionen bezogen sich hauptsächtlich auf die Entfernung aus dem Dienst (n = 56; 23,8 %), den Entzug der Ordinationsrechte (n = 36; 16,6 %) und die Versetzung in den Wartestand (n = 25; 10,6 %). Gegen 15,3 % (n = 36) der Beschuldigten des Teilschritts 2 wurde ein Verweis ausgesprochen.

Tabelle 87: Anzahl identifizierter Beschuldigter nach Teilschritten und Ausgang des Disziplinarverfahrens

Ausgang des Disziplinarverfahrens	Beschuldigte aus Teilschritt 1		Beschuldigte aus Teilschritt 2	
	Alle Beschuldigten N (%) N = 923	Beschuldigte mit DV N (%) N = 84	Alle Beschuldigten N (%) N = 336	Beschuldigte mit DV N (%) N = 235
Ausgang des Verfahrens: Einstellung				
Einstellung gesamt	**29 (3,1)**	**29 (34,5)**	**76 (22,6)**	**76 (32,3)**
keine Amtspflichtverletzung	12 (1,3)	12 (14,3)	21 (6,3)	21 (8,9)
Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt	2 (0,2)	2 (2,4)	8 (2,4)	8 (3,4)
Aushandlung über „freiwilligen“ Verzicht der Ordinationsrechte / Aufgabe des Amtes / Versetzung in Ruhestand	9 (1,0)	9 (10,7)	33 (9,8)	33 (14,0)
Verjährung/Versterben	2 (0,2)	2 (2,4)	5 (1,5)	5 (2,1)
sonstige Gründe	4 (0,4)	4 (4,8)	12 (3,6)	12 (5,1)
gesamt	**923 (100,0)**	**84 (100,0)**	**336 (100,0)**	**235 (100,0)**
Ausgang des Verfahrens: Maßnahme (Mehrfachnennungen)				
Maßnahmen erfolgt: gesamt	**49 (5,3)**	**49 (58,3)**	**143 (42,6)**	**143 (60,9)**
Entfernung aus dem Dienst	21 (2,3)	21 (25,0)	56 (16,7)	56 (23,8)
Entzug der Ordinationsrechte	13 (1,4)	13 (15,5)	39 (11,6)	39 (16,6)
Verweis	8 (0,9)	8 (9,5)	36 (10,7)	36 (15,3)
Versetzung in Wartestand	8 (0,9)	8 (9,5)	25 (7,4)	25 (10,6)
Kürzung Ruhegehalt	11 (1,2)	11 (13,1)	12 (3,6)	12 (5,1)
Entfernung aus Beamtenverhältnis	4 (0,4)	4 (4,8)	17 (5,1)	17 (7,2)
Versetzung in Ruhestand	2 (0,2)	2 (2,4)	16 (4,8)	16 (6,8)
Geldbuße	4 (0,4)	4 (4,8)	12 (3,6)	12 (5,1)
Kürzung der Bezüge	6 (0,7)	6 (7,1)	9 (2,7)	9 (3,8)
Aberkennung Ruhegehalt	3 (0,3)	3 (3,6)	7 (2,1)	7 (3,0)
Versetzung auf andere Stelle	3 (0,3)	3 (3,6)	6 (1,8)	6 (2,6)
Zurückstufung	1 (0,1)	1 (1,2)	0	0
Sonstiges	10 (1,1)	10 (11,9)	25 (7,4)	25 (10,6)
gesamt	**923 (100,0)**	**84 (100,0)**	**336 (100,0)**	**235 (100,0)**

Disziplinarverfahren wegen sexualisierter Gewalt gegen beschuldigte Pfarrpersonen

Gegen n = 310 beschuldigte Pfarrpersonen (60,7 %) wurde mindestens ein Disziplinarverfahren (einschließlich Voruntersuchungen) wegen sexualisierter Gewalt geführt. Disziplinarverfahren fanden zu

einem deutlich größeren Anteil bei den mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen statt (70,5 %; n = 165) als bei den einfachbeschuldigten (52,3 %; n = 145). Dieser Unterschied war signifikant (χ^2 = 26,80; *df* = 3; *p* < ,001).

Der weit überwiegende Anteil der Verfahren (86,5 %) waren Disziplinarverfahren im engeren Sinn und ein geringer Anteil Voruntersuchungen (13,5 %). Die meisten Verfahren waren zum Stichtag abgeschlossen (93,2 %). Bezüglich der Art der Verfahren und des Verfahrensstandes gab es keine Unterschiede zwischen den einfach- und mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen.

Tabelle 88: Einfach- und mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen nach Disziplinarverfahren

Disziplinarverfahren	Einfach-beschuldigte N (%)	Mehrfach-beschuldigte N (%)	Gesamt Pfarrpersonen N (%)
Disziplinarverfahren fanden statt …	**N = 277**	**N = 234**	**N = 511**
ja, eines	141 (50,9)	148 (63,2)	289 (56,6)
ja, mehrere	4 (1,4)	17 (7,3)	21 (4,1)
nein	98 (35,4)	58 (24,8)	156 (30,5)
unbekannt	34 (12,3)	11 (4,7)	45 (8,8)
gesamt	**277 (100,0)**	**234 (100,0)**	**511 (100,0)**
Art des Verfahrens	**N = 145**	**N = 165**	**N = 310**
Disziplinarverfahren	124 (85,5)	144 (87,3)	268 (86,5)
Voruntersuchung	21 (14,5)	21 (12,7)	42 (13,5)
gesamt	**145 (100,0)**	**165 (100,0)**	**310 (100,0)**
Stand des Verfahrens			
Verfahren noch anhängig	6 (4,1)	7 (4,2)	13 (4,2)
Verfahren abgeschlossen	135 (93,1)	154 (93,4)	289 (93,2)
unbekannt	4 (2,8)	4 (2,4)	8 (2,6)
gesamt	**145 (100,0)**	**165 (100,0)**	**310 (100,0)**

Ein gutes Drittel (34,6 %; n = 100) der abgeschlossenen Disziplinarverfahren gegen beschuldigte Pfarrpersonen wurde eingestellt. Hauptsächliche Gründe für eine Einstellung waren der fehlende Nachweis einer Amtspflichtverletzung (11,1 %) und der freiwillige Verzicht auf die Ordinationsrechte sowie die Amtsniederlegung, um einem Disziplinarverfahren zuvorzukommen (13,8 %). Es gab einen nennenswerten Unterschied bzgl. der Einstellung des Disziplinarverfahrens zwischen den einfach- und mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen. Mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen haben zu einem bedeutend höheren Anteil „freiwillig“ ihr Amt bzw. die Ordinationsrechte zurückgegeben und damit eine Einstellung des Verfahrens erwirkt als Einfachbeschuldigte (21,4 % gegenüber 5,2 %; χ^2 = 15,62; *df* = 1; *p* < ,001). Unter Berücksichtigung des Aspektes, dass der freiwillige Verzicht oftmals auf Empfehlung der LK erfolgte und in den Folgejahren die Rechte und Ämter wieder zuerkannt wurden, bedeutet dies, dass möglicherweise eine erhebliche Zahl mehrfachbeschuldigter Pfarrpersonen letztlich in den LK verblieben.

Gegen zwei Drittel der beschuldigten Pfarrpersonen erfolgten Disziplinarmaßnahmen (65,4 %; n = 189). Am häufigsten wurden beschuldigte Pfarrpersonen aus dem Dienst entfernt (26,0 %). Etwa jeder sechsten beschuldigten Pfarrperson wurden die Ordinationsrechte entzogen (17,6 %) und etwa

jede zehnte wurde in den Wartestand versetzt (11,4 %). Gegen 15,2 % der beschuldigten Pfarrpersonen wurden Verweise ausgesprochen. Bedeutsame Unterschiede zwischen den einfach- und mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen gab es hinsichtlich der Verhängung von Geldbuße und der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, von denen Einfachbeschuldigte signifikant häufiger betroffen waren. Auf der anderen Seite wurden mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen signifikant häufiger die Ruhegehälter aberkannt.

Tabelle 89: Einfach- und mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen mit Disziplinarverfahren nach Ausgang des Disziplinarverfahrens

Ausgang des Disziplinarverfahrens	Einfach-beschuldigte N (%)	Mehrfach-beschuldigte N (%)	Gesamt Pfarrpersonen N (%)
Ausgang des Verfahrens: Einstellung	**N = 135**	**N = 154**	**N = 289**
Einstellung gesamt	**40 (29,6)**	**60 (39,0)**	**100 (34,6)**
- keine Amtspflichtverletzung	19 (14,1)	13 (8,4)	32 (11,1)
- Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt	6 (4,4)	3 (1,9)	9 (3,1)
- Aushandlung über „freiwilligen“ Verzicht der Ordinationsrechte / Aufgabe des Amtes / Versetzung in Ruhestand	7 (5,2)	33 (21,4)	40 (13,8)
- Verjährung/Versterben	3 (2,2)	4 (2,6)	7 (2,4)
- sonstige Gründe	5 (3,7)	10 (6,5)	15 (5,2)
gesamt	**135 (100,0)**	**154 (100,0)**	**289 (100,0)**
Ausgang des Verfahrens: Maßnahme (Mehrfachnennungen)			
Maßnahmen erfolgt: gesamt	**95 (70,4)**	**94 (61,0)**	**189 (65,4)**
- Entfernung aus dem Dienst	30 (22,2)	45 (29,2)	75 (26,0)
- Entzug der Ordinationsrechte	23 (17,0)	28 (18,2)	51 (17,6)
- Verweis	26 (19,3)	18 (11,7)	44 (15,2)
- Versetzung in Wartestand	17 (12,6)	16 (10,4)	33 (11,4)
- Kürzung Ruhegehalt	6 (4,4)	16 (10,4)	22 (7,6)
- Entfernung aus Beamtenverhältnis	14 (10,4)	4 (2,6)	18 (6,2)
- Versetzung in Ruhestand	7 (5,2)	11 (7,1)	18 (6,2)
- Geldbuße	12 (8,9)	4 (2,6)	16 (5,5)
- Kürzung der Bezüge	5 (3,7)	9 (5,8)	14 (4,8)
- Aberkennung Ruhegehalt	1 (0,7)	7 (4,5)	8 (2,8)
- Versetzung auf andere Stelle	4 (3,0)	4 (2,6)	8 (2,8)
- Zurückstufung	1 (0,7)	0	1 (0,3)
- Sonstiges	13 (9,6)	19 (12,3)	32 (11,1)
gesamt	**135 (100,0)**	**154 (100,0)**	**289 (100,0)**

Weitere Verfahren der Landeskirchen wegen sexualisierter Gewalt gegen Mitarbeitende der Landeskirche und Pfarrpersonen

Weitere Verfahren wegen sexualisierter Gewalt gegen beschuldigte Mitarbeitende der Landeskirchen

Im Erfassungsbogen wurde mit einer Reihe von zusätzlichen Variablen und im Rahmen offener Fragen nach weiteren Verfahren oder Maßnahmen der LK gefragt, die zusätzlich zu oder anstelle von Disziplinarverfahren wegen sexualisierter Gewalt gegen Mitarbeitende der LK oder DW durchgeführt wurden. Es wurde davon ausgegangen, dass Disziplinarverfahren wegen sexualisierter Gewalt aufgrund unterschiedlicher Anstellungs- oder Dienstverhältnisse der beschuldigten Personen nicht immer durchgeführt werden konnten oder niederschwellige Maßnahmen gegen die beschuldigten Personen anstelle

der aufwendigen Disziplinarverfahren ergriffen wurden. Andere Maßnahmen waren z. B. privatrechtliche Maßnahmen gegen beschuldigte Angestellte in der LK, auf die im nachfolgenden Abschnitt ausführlicher eingegangen wird. Eine niederschwellige Maßnahme stellte etwa das sogenannte Spruchverfahren dar, welches auch als vertrauensvolle Aussprache bezeichnet wird und das vor der Einleitung eines Disziplinarverfahrens inklusive der Vorermittlungen durchgeführt wird und mit einem Spruch über Auflagen und Weisungen gegen die beschuldigte Person enden kann.

Bei Beschuldigten der DW lagen für 97,8 % (n = 348) der Beschuldigten keine entsprechenden Informationen vor.

Gegen 65,3 % (n = 370) der beschuldigten Mitarbeitenden der LK aus Teilschritt 1 wurden keine Verfahren – auch keine Disziplinarverfahren – wegen sexualisierter Gewalt durchgeführt. Im Falle von durchgeführten Verfahren fanden mehrheitlich ausschließlich andere Verfahren als Disziplinarverfahren statt (n = 113; 19,9 %). Ausschließlich Disziplinarverfahren gab es gegen n = 54 Beschuldigte (9,5 %). Disziplinarverfahren und mindestens ein zusätzliches Verfahren wurden gegen n = 30 Beschuldigte (5,3 %) geführt.

Gegen 15,5 % (n = 52) der beschuldigten Mitarbeitenden der LK aus Teilschritt 2 wurden keine Verfahren – auch keine Disziplinarverfahren – wegen sexualisierter Gewalt durchgeführt. Wenn Maßnahmen gegen die beschuldigten Mitarbeitenden wegen sexualisierter Gewalt erfolgten, dann entweder ausschließlich in Form von Disziplinarverfahren (n = 148; 44,0 %) oder in Form von weiteren Verfahren zusätzlich zu Disziplinarverfahren (n = 87; 25,9 %). Dabei ließ sich ein zeitlicher Bezug zwischen unterschiedlichen Verfahren für eine Person nicht herstellen.

Tabelle 90: Anzahl identifizierter Beschuldigter nach Teilschritten und Verfahren und Maßnahmen der LK und DW wegen sexualisierter Gewalt

Verfahren/Maßnahmen gegen beschuldigte Mitarbeitende	Beschuldigte aus TS 1			Beschuldigte aus TS 2
	LK (N = 567) N (%)	DW (N = 356) N (%)	Alle (N = 923) N (%)	LK (N = 336) N (%)
keine Verfahren/ Maßnahmen	370 (65,3)	348 (97,8)	718 (77,8)	52 (15,5)
ausschließlich Disziplinarverfahren	54 (9,5)	0	54 (5,9)	148 (44,0)
ausschließlich weitere Verfahren/Maßnahmen	113 (19,9)	8 (2,2)	121 (13,1)	49 (14,6)
Disziplinarverfahren und weitere Verfahren/ Maßnahmen	30 (5,3)	0	30 (3,2)	87 (25,9)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**

Weitere Verfahren wegen sexualisierter Gewalt gegen beschuldigte Pfarrpersonen

Gegen jede vierte beschuldigte Pfarrperson wurde kein Verfahren durchgeführt (n = 135; 26,4 %). Gegen beschuldigte Pfarrpersonen fanden hauptsächlich Disziplinarverfahren entweder als einziges

Verfahren der LK (n = 195; 38,2 %) oder in Verbindung mit anderen Verfahren (n = 87, 25,9 %) statt. Seltener wurde auf ein Diszplinarverfahren zugunsten eines anderen Verfahrens verzichtet (n = 66; 12,9 %).

Tabelle 91: Einfach- und mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen nach Verfahren und Maßnahmen der LK

Verfahren/Maßnahmen und Auflagen gegen beschuldigte Pfarrpersonen	Einfach-beschuldigte N (%)	Mehrfach-beschuldigte N (%)	Gesamt Pfarrpersonen N (%)
keine Verfahren/Maßnahmen	101 (36,5)	34 (14,5)	135 (26,4)
ausschließlich Disziplinarverfahren	95 (34,3)	100 (42,7)	195 (38,2)
ausschließlich weitere Verfahren/ Maßnahmen	31 (11,2)	35 (15,0)	66 (12,9)
Disziplinarverfahren und weitere Verfahren/Maßnahmen	50 (18,0)	65 (27,8)	115 (22,5)
gesamt	**277 (100,0)**	**234 (100,0)**	**511 (100,0)**

Privatrechtliche Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt gegen beschuldigte Mitarbeitende der Landeskirchen

Privatrechtliche Maßnahmen wurden gegen n = 74 (13,1 %) beschuldigte Mitarbeitende der LK aus Teilschritt 1 getroffen. Es wurden überwiegend verhaltensbedingte Kündigungen gegen die Beschuldigten ausgesprochen (n = 37; 50,0 %). Seltener wurden Beschuldigte vom Dienst freigestellt (n = 12; 16,2 %) oder deren Verträge aufgehoben (n = 13; 17,6 %). Bei lediglich vier Mitarbeitenden der DW wurden privatrechliche Maßnahmen angegeben.

Privatrechtliche Maßnahmen wurden gegen n = 28 (8,3 %) beschuldigte Mitarbeitende der LK aus Teilschritt 2 getroffen. Es wurden überwiegend verhaltensbedingte Kündigungen (n = 10; 35,7 %) und Freistellungen vom Dienst (n = 6, 21,4 %) ausgesprochen.

Tabelle 92: Anzahl identifizierter Beschuldigter nach Teilschritten und privatrechtlichen Maßnahmen

Art der Maßnahmen gegen beschuldigte Mitarbeitende	Beschuldigte aus TS 1			Beschuldigte aus TS 2
	LK N (%)	DW N (%)	Alle N (%)	LK N (%)
Privatrechtliche Maßnahmen	**N = 567**	**N = 356**	**N = 923**	**N = 336**
ja	74 (13,1)	4 (1,1)	78 (8,5)	28 (8,3)
nein	493 (86,9)	352 (98,9)	845 (91,5)	308 (91,7)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Art der privatrechtlichen Maßnahmen (Mehrfachnennungen)	**N = 74**	**N = 4**	**N = 78**	**N = 28**
verhaltensbedingte Kündigung	37 (50,0)	1 (25,0)	38 (48,7)	10 (35,7)
Freistellung	12 (16,2)	2 (50,0)	14 (17,9)	6 (21,4)
Auflösung des Vertragsverhältnisses	13 (17,6)	1 (25,0)	14 (17,9)	2 (7,1)
Ermahnung	1 (1,4)	0	1 (1,3)	4 (14,3)
Abmahnung	5 (6,8)	0	5 (6,4)	0
Sonstiges	17 (23,0)	1 (25,0)	18 (23,1)	10 (35,7)
gesamt	**74 (100,0)**	**4 (100,0)**	**78 (100,0)**	**28 (100,0)**

Privatrechtliche Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt gegen beschuldigte Pfarrpersonen

Privatrechtliche Maßnahmen wurden gegen n = 32 (6,3 %) beschuldigte Pfarrpersonen getroffen. Ein erheblich höherer Anteil der mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen war von privatrechtlichen Maßnahmen betroffen als einfachbeschuldigte Pfarrpersonen (χ^2 = 7,25; *df* = 1; *p* = ,007). Die verhaltensbedingte Kündigung war die am häufigsten verhängte privatrechtliche Maßnahme für beschuldigte Pfarrpersonen.

Tabelle 93: Anzahl identifizierter Pfarrpersonen nach Verfahren und Maßnahmen der LK

Art der Maßnahmen und Verfahren gegen beschuldigte Pfarrpersonen	Beschuldigte Pfarrpersonen		
	Einfach-beschuldigte N (%)	Mehrfach-beschuldigte N (%)	Alle N (%)
Privatrechtliche Maßnahmen erfolgt	**N = 277**	**N = 234**	**N = 511**
ja	10 (3,6)	22 (9,4)	32 (6,3)
nein	267 (96,4)	212 (90,6)	479 (93,7)
gesamt	**277 (100,0)**	**234 (100,0)**	**511 (100,0)**
Art der privatrechtlichen Maßnahmen (Mehrfachnennungen)	**N = 10**	**N = 22**	**N = 32**
verhaltensbedingte Kündigung	3 (30,0)	8 (36,4)	11 (34,4)
Freistellung	1 (10,0)	5 (22,7)	6 (18,8)
Ermahnung	2 (20,0)	2 (9,1)	4 (12,5)
Auflösung des Vertragsverhältnisses	1 (10,0)	1 (4,5)	2 (6,3)
Abmahnung	0	0	0
Sonstiges	3 (30,0)	10 (45,5)	13 (40,6)
gesamt	**10 (100,0)**	**22 (100,0)**	**32 (100,0)**

Psychiatrische und psychotherapeutische Maßnahmen für Beschuldigte sexualisierter Gewalt

Beschuldigte Mitarbeitende der Landeskirchen

Eine psychiatrische Begutachtung aufgrund des Vorwurfs sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige wurde für n = 28 aus dem Teilschritt 1 bekannte beschuldigte Mitarbeitende der LK (4,9 %) und für keinen Mitarbeitenden der DW angegeben. Von den n = 28 begutachteten Mitarbeitenden der LK war für n = 22 Beschuldigte (78,6 %) eine Diagnose bekannt. Die Begutachtungen wurden hauptsächlich in den 1950er- und 1960er-Jahren (41,1 %) und ab dem Jahr 2000 bis einschließlich 2019 (47,8 %) durchgeführt. Eine psychiatrische bzw. psychotherapeutische Behandlung wurde für n = 29 beschuldigte Mitarbeitende aus dem Teilschritt 1 berichtet (3,1 %). Darunter befand sich nur ein Beschuldigter der DW. Die Beschuldigten wurden insbesondere zwischen 2000 und 2009 (38,1 %) und zwischen 2010 und 2019 (33,3 %) behandelt.

Eine psychiatrische Begutachtung aufgrund des Vorwurfs sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige wurde bei jedem fünften aus dem Teilschritt 2 bekannten beschuldigten Mitarbeitenden der LK (n = 69; 20,5 %) angegeben. Von diesen war für n = 56 Beschuldigte (81,2 %) eine Diagnose bekannt. Die Begutachtungen wurden hauptsächlich in den 1950er- und 1960er-Jahren (53,7 %) vorgenommen.

44 aller beschuldigten Mitarbeitenden der LK aus dem Teilschritt 2 waren in psychiatrischer oder psychotherapeutischer Behandlung (13,1 %). Über ein Drittel der Beschuldigten wurde in den 1950er-Jahren behandelt (36,1 %) und insgesamt 75 % vor dem Jahr 2000.

Tabelle 94: Anzahl identifizierter Beschuldigter nach Teilschritten und psychiatrischen/psychotherapeutischen Maßnahmen

Psychiatrische Begutachtungen und Behandlungen	Beschuldigte aus TS 1			Beschuldigte aus TS 2
	LK N (%) N = 567	DW N (%) N = 356	Alle N (%) N = 923	LK N (%) N = 336
Psychiatrische Begutachtung				
ja	28 (4,9)	0	28 (3,0)	69 (20,5)
nein	539 (95,1)	356 (100,0)	895 (97,0)	267 (79,5)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**235 (100,0)**
Diagnose bekannt	**N = 28**	**-**	**N = 28**	**N = 69**
ja	22 (78,6)	-	22 (78,6)	56 (81,2)
nein	6 (21,4)	-	6 (21,4)	13 (18,8)
gesamt	**28 (100,0)**	**-**	**28 (100,0)**	**69 (100,0)**
Psychiatrische/psycho-therapeutische Behandlung	**N = 567**	**N = 356**	**N = 923**	**N = 336**
ja	28 (4,9)	1 (0,3)	29 (3,1)	44 (13,1)
nein	539 (95,1)	355 (99,7)	894 (96,9)	292 (86,9)
gesamt	**923 (100,0)**	**84 (100,0)**	**336 (100,0)**	**235 (100,0)**

Beschuldigte Pfarrpersonen

Eine psychiatrische Begutachtung wurde für n = 85 (16,6 %) der beschuldigten Pfarrpersonen angegeben. Unter den mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen war der Anteil derjenigen mit einer psychiatrischen Begutachtung (27,8 %) deutlich höher als bei den einfachbeschuldigten Pfarrpersonen (7,2 %) (χ^2 = 38,66; *df* = 1; *p* < ,001).

Insgesamt war für n = 70 beschuldigte Pfarrpersonen eine Diagnose bekannt. Die psychiatrischen Begutachtungen wurden für die mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen weit überwiegend vor 1960 durchgeführt (64,5 %). Eine Begutachtung in diesem Zeitraum erfolgte lediglich bei 20 % der einfachbeschuldigten Pfarrpersonen. Für einfachbeschuldigte Pfarrpersonen wurden die Begutachtungen in der Hälfte aller begutachteten Fälle ab den 2000er-Jahren durchgeführt (50,0 %). Das wiederum traf nur bei ca. 10 % der Mehrfachbeschuldigten zu.

Eine psychiatrische und/oder psychotherapeutische Behandlung wurde für n = 62 (12,1 %) beschuldigte Pfarrpersonen berichtet. Mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen waren zu einem größeren Anteil in Behandlung als einfachbeschuldigte (χ^2 = 5,48; *df* = 1; *p* < ,019). Etwa die Häfte aller Mehrfachbeschuldigten wurde vor 1960 psychiatrisch oder psychotherapeutisch behandelt (48,4 %), jedoch nur 14,3 % der Einfachbeschuldigten. Letztgenannte wurden zu zwei Dritteln ab den 2000er-Jahren behandelt (66,7 %). Das wiederum traf nur auf ein Drittel der Mehrfachbeschuldigten zu (32,2 %).

Tabelle 95: Anzahl psychiatrischer Begutachtungen und Behandlungen von einfach- und mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen

Psychiatrische Begutachtung und Behandlungen	Einfach-beschuldigte N (%)	Mehrfach-beschuldigte N (%)	Gesamt Pfarrpersonen N (%)
Psychiatrische Begutachtung	**N = 277**	**N = 234**	**N = 511**
ja	20 (7,2)	65 (27,8)	85 (16,6)
nein	257 (92,8)	169 (72,2)	426 (83,4)
gesamt	**277 (100,0)**	**234 (100,0)**	**511 (100,0)**
Diagnose bekannt	**N = 20**	**N = 65**	**N = 85**
ja	17 (85,0)	53 (81,5)	70 (82,4)
nein	3 (15,0)	12 (18,5)	15 (17,6)
gesamt	**20 (100,0)**	**65 (100,0)**	**85 (100,0)**
Psychiatrische/ psychotherapeutische Behandlung	**N = 277**	**N = 234**	**N = 511**
ja	25 (9,0)	37 (15,8)	62 (12,1)
nein	252 (91,0)	197 (84,2)	449 (87,9)
gesamt	**277 (100,0)**	**234 (100,0)**	**511 (100,0)**

Hinweise auf eine sexuelle Präferenzstörung der beschuldigten Person

Beschuldigte Mitarbeitende der Landeskirchen

Bei n = 35 (6,2 %) der beschuldigten Mitarbeitenden der LK, die in Teilschritt 1 identifiziert wurden, wurden Hinweise auf eine sexuelle Präferenzstörung festgestellt. Bei n = 20 Beschuldigten wurde eine pädophile Störung diagnostiziert und bei acht Beschuldigten eine sexuelle sadistische Störung. Es wurden acht Beschuldigte mit einer Ephebophilie/Hebephilie identifiziert. Unter den beschuldigten Mitarbeitenden der DW fanden sich für drei Beschuldigte (0,8 %) Hinweise auf eine sexuelle Präferenzstörung, darunter die pädophile und die sexuelle sadistische Störung.

Für 7,4 % aller in Teilschritt 2 identifizierten Mitarbeitenden der LK (n = 25) lagen Hinweise auf eine sexuelle Präferenzstörung vor. Am häufigsten lag bei den Beschuldigten eine pädophile Störung vor (n = 13). Eine Ephebophilie/Hebephilie wurde bei n = 10 und eine sexuelle sadistische Störung bei n = 3 identifiziert.

Tabelle 96: Anzahl identifizierter Beschuldigter nach Teilschritten und sexueller Präferenzstörung

Sexuelle Präferenzstörung	Beschuldigte aus TS 1			Beschuldigte aus TS 2
	LK N (%)	DW N (%)	Alle N (%)	LK N (%)
Hinweise auf eine Störung	**N = 567**	**N = 356**	**N = 923**	**N = 336**
ja	35 (6,2)	3 (0,8)	38 (4,1)	25 (7,4)
nein	532 (93,8)	353 (99,2)	885 (95,9)	311 (92,6)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Art der Störung (Mehrfachnennungen)	**N = 35**	**N = 3**	**N = 38**	**N = 25**
Pädophilie	20 (57,1)	1 (33,3)	21 (55,3)	13 (52,0)
Sadismus	8 (22,9)	2 (66,7)	10 (26,3)	3 (12,0)
Ephebophilie/Hebephilie	8 (22,9)	0	8 (21,1)	10 (40,0)
sonstige Störung	2 (5,7)	0	2 (5,3)	4 (16,0)
gesamt	**35 (100,0)**	**3 (100,0)**	**38 (100,0)**	**25 (100,0)**

Beschuldigte Pfarrpersonen

Bei 4,3 % der einfachbeschuldigten (n = 12) und bei 11,5 % der mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen (n = 27) gab es Hinweise auf eine sexuelle Präferenzstörung (χ^2 = 9,34; *df* = 1; *p* = ,002). In beiden Untergruppen überwog der Anteil Beschuldigter mit Hinweisen auf eine pädophile Störung. In der Gruppe der Einfachbeschuldigten gab es für fünf Pfarrpersonen und in der Gruppe der Mehrfachbeschuldigten für n = 15 Pfarrpersonen entsprechende Hinweise. Hinweise auf eine Ephebophilie und/oder Hebephilie gab es bei elf mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen und bei vier einfachbeschuldigten Pfarrpersonen.

Tabelle 97: Einfach- und mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen und sexuelle Präferenzstörung

Sexuelle Präferenzstörung	Einfach-beschuldigte N (%)	Mehrfach-beschuldigte N (%)	Gesamte Pfarrpersonen N (%)
Hinweise auf Störung bekannt	**N = 277**	**N = 234**	**N = 511**
ja	12 (4,3)	27 (11,5)	39 (7,6)
nein	265 (95,7)	207 (88,5)	472 (92,4)
gesamt	**277 (100,0)**	**234 (100,0)**	**511 (100,0)**
Art der Störung (Mehrfachnennungen)	**N = 12**	**N = 27**	**N = 39**
Pädophilie	5 (41,7)	15 (55,6)	20 (51,3)
Ephebophilie/Hebephilie	4 (33,3)	11 (40,7)	15 (38,5)
Sadismus	3 (25,0)	1 (3,7)	4 (10,3)
Sonstige	0	5 (18,5)	5 (12,8)
gesamt	**12 (100,0)**	**27 (100,0)**	**39 (100,0)**

Substanzmittelmissbrauch

Beschuldigte Mitarbeitende der Landeskirchen

Hinweise auf Substanzmittelmissbrauch lagen für 3,5 % der in Teilschritt 1 identifizierten beschuldigten Mitarbeitenden der LK (n = 20) und 1,7 % der in Teilschritt 1 identifizierten beschuldigten Mitarbeitenden der DW (n = 6) vor. Bei den Beschuldigten der LK beschränkten sich die Hinweise auf Alkoholmissbrauch, bei den Beschuldigten der DW lag bei vier Beschuldigten Missbrauch von Alkohol und bei zwei Beschuldigten Missbrauch von Drogen vor.

Für die in Teilschritt 2 identifizierten Beschuldigten der LK gab es bei 10,7 % (n = 36) Hinweise auf Substanzmittelmissbrauch. Hinweise auf Alkoholmissbrauch herrschten auch hier vor (n = 31; 86,1 %). Hinweise auf den Missbrauch von Drogen (n= 5; 13,9 %) oder Medikamenten (n = 3; 8,3 %) wurden vergleichsweise selten gefunden.

Tabelle 98: Anzahl identifizierter Beschuldigter nach Teilschritten und Substanzmittelmissbrauch

Substanzmittelmissbrauch	Beschuldigte aus TS 1			Beschuldigte aus TS 2
	LK N = 567 N (%)	DW N = 356 N (%)	Alle N = 923 N (%)	LK N = 336 N (%)
Hinweise auf Missbrauch vorhanden				
ja	20 (3,5)	6 (1,7)	26 (2,8)	36 (10,7)
nein	547 (96,5)	350 (98,3)	897 (97,2)	300 (89,3)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Art des Missbrauchs (Mehrfachnennungen)	**N = 20**	**N = 6**	**N = 26**	**N = 36**
Alkohol	20 (100,0)	4 (66,7)	24 (92,3)	31 (86,1)
Drogen	0	2 (33,3)	2 (7,7)	5 (13,9)
Medikamente	0	0	0	3 (8,3)
gesamt	**20 (100,0)**	**6 (100,0)**	**26 (100,0)**	**36 (100,0)**

Beschuldigte Pfarrpersonen

Hinweise auf Substanzmittelmissbrauch lagen bei den mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen zu einem größeren Anteil vor als bei den einfachbeschuldigten Pfarrpersonen (χ^2 = 10,14; *df* = 1; *p* < ,001), nämlich für 14,1 % der mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen (n = 33) und für 5,8 % der einfachfachbeschuldigten (n = 16).

Bei den einfachbeschuldigten Pfarrpersonen wurden nahezu ausschließlich Hinweise auf Alkoholmissbrauch gefunden (n = 15; 93,8 %). Bei n = 29 mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen (87,9 %) wurden Hinweise auf den Missbrauch von Alkohol identifiziert. Hinweise auf den Missbrauch von Drogen oder Medikamenten waren vergleichsweise selten.

Tabelle 99: Einfach- und mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen und Substanzmittelmissbrauch

Substanzmittelmissbrauch	Einfach- beschuldigte N (%)	Mehrfach- beschuldigte N (%)	Gesamte Pfarrpersonen N (%)
Missbrauch lag vor	**N = 277**	**N = 234**	**N = 511**
ja	16 (5,8)	33 (14,1)	49 (9,6)
nein	261 (94,2)	201 (85,9)	462 (90,4)
gesamt	**277 (100,0)**	**234 (100,0)**	**511 (100,0)**
Art des Missbrauchs (Mehrfachnennungen)	**N = 16**	**N = 33**	**N = 49**
Alkohol	15 (93,8)	29 (87,9)	44 (89,8)
Drogen	0	5 (15,2)	5 (10,2)
Medikamente	1 (6,3)	2 (6,1)	3 (6,1)
gesamt	**16 (100,0)**	**33 (100,0)**	**49 (100,0)**

Anzeige sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige bei staatlichen Strafverfolgungsbehörden

Beschuldigte Mitarbeitende der Landeskirchen

Bei n = 157 (27,4 %) der beschuldigten Mitarbeitenden der LK aus Teilschritt 1 kam es zu mindestens einer Anzeige wegen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Bei knapp der Hälfte der Beschuldigten ist diese Information unbekannt (n = 279; 49,2 %). Bei einem Fünftel (20,6 %) der Beschuldigten war das Jahr der Anzeige bekannt. Über die Hälfte der Anzeigen (n = 65; 55,6 %) wurden im Jahr 2010 oder später gestellt. Mehrheitlich waren die betroffenen Personen oder deren Erziehungsberechtigte die Anzeigeerstattenden (46,4 %). Etwa jede:r zehnte beschuldigte Mitarbeitende der LK wurde durch die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden identifiziert (9,0 %) bzw. von Mitarbeitenden der LK oder deren Mitgliedseinrichtungen (14,8 %) gemeldet. Bei 25,2 % der Anzeigen waren die Anzeigeerstattenden unbekannt.

Bei n = 11 (3,1 %) der beschuldigten Mitarbeitenden der DW kam es zu mindestens einer Anzeige wegen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Bei der überwiegenden Mehrheit von 95,8 % der Beschuldigten ist diese Information unbekannt (n = 341). Bei sieben Beschuldigten war das Jahr der Anzeige bekannt. Über die Hälfte der Anzeigen (n = 4; 57,1 %) wurden im Jahr 2010 oder später gestellt. Mehrheitlich waren die betroffenen Personen oder deren Erziehungsberechtigte die Anzeigeerstattenden (54,5 %).

Bei etwas mehr als der Hälfte der beschuldigten Mitarbeitenden der LK aus Teilschritt 2 (n = 175; 52,0 %) kam es zu mindestens einer Anzeige wegen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Bei n = 17 (5,1 %) der Beschuldigten ist diese Information unbekannt. Bei fast der Hälfte dieser Beschuldigten ist das Jahr der Anzeige bekannt (n = 156; 46,4 %). Knapp 40 % der Anzeigen (n = 62; 39,8 %) wurden zwischen 1950 und 1969 erstattet. Mehrheitlich waren die betroffenen Personen oder deren Erziehungsberechtigte die Anzeigeerstattenden (32,0 %). Etwa jede:r zehnte beschuldigte Mitarbeitende der LK wurde durch die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden identifiziert (10,3 %). Bei 39,4 % der Anzeigen waren die Anzeigeerstattenden unbekannt.

Tabelle 100: Anzahl identifizierter Beschuldigter nach Teilschritten und Anzeige bei Strafverfolgungsbehörde

Anzeige bei Strafverfolgungsbehörde	Beschuldigte aus TS 1			Beschuldigte aus TS 2
	LK N (%)	DW N (%)	Alle N (%)	LK N (%)
Anzeige erfolgt	**N = 567**	**N = 356**	**N = 923**	**N = 336**
ja, eine	133 (23,5)	9 (2,5)	142 (15,4)	154 (45,8)
ja, mehrere	22 (3,9)	2 (0,6)	24 (2,6)	21 (6,2)
nein	133 (23,5)	4 (1,1)	137 (14,8)	144 (42,9)
unbekannt	279 (49,2)	341 (95,8)	620 (67,2)	17 (5,1)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Jahr der Anzeige bekannt	**N = 567**	**N = 356**	**N = 923**	**N = 336**
ja	117 (20,6)	7 (2,0)	124 (13,4)	156 (46,4)
nein	38 6,7)	4 (1,1)	42 (4,6)	19 (5,7)
trifft nicht zu	412 (72,7)	345 (96,9)	757 (82,0)	161 (47,9)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Jahr der Anzeige	**N = 117**	**N = 7**	**N = 124**	**N = 156**
zwischen 1930 und 1939	0	0	0	11 (7,0)
zwischen 1940 und 1949	2 (1,7)	0	2 (1,6)	12 (7,7)
zwischen 1950 und 1959	7 (6,0)	0	7 (5,6)	41 (26,3)
zwischen 1960 und 1969	6 (5,1)	0	6 (4,8)	21 (13,5)
zwischen 1970 und 1979	7 (6,0)	1 (14,3)	8 (6,5)	13 (8,3)
zwischen 1980 und 1989	2 (1,7)	0	2 (1,6)	5 (3,2)
zwischen 1990 und 1999	9 (7,7)	0	9 (7,3)	7 (4,5)
zwischen 2000 und 2009	19 (16,2)	2 (28,6)	21 (16,9)	21 (13,5)
zwischen 2010 und 2019	57 (48,7)	4 (57,1)	61 (49,2)	21 (13,5)
2020	8 (6,9)	0	8 (6,5)	4 (2,5)
gesamt	**117 (100,0)**	**7 (100,0)**	**124 (100,0)**	**156 (100,0)**
Anzeigeerstattende (Mehrfachnennungen)	**N = 155**	**N = 11**	**N = 166**	**N = 175**
betroffene Person	36 (23,2)	6 (54,5)	42 (25,3)	16 (9,1)
Selbstanzeige	3 (1,9)	0	3 (1,8)	7 (4,0)
erziehungsberechtigte Person	36 (23,2)	0	36 (21,7)	40 (22,9)
Angehörige der LK	23 (14,8)	0	23 (13,9)	12 (6,9)
durch strafbehördliche Ermittlungsarbeit	14 (9,0)	0	14 (8,4)	18 (10,3)
Bildungs-/Erziehungseinrichtung	10 (6,5)	1 (9,1)	11 (6,6)	7 (4,0)
sonstige Anzeigeerstattende	7 (4,5)	1 (9,1)	8 (4,8)	17 (9,7)
Anzeigeerstattende unbekannt	39 (25,2)	3 (27,3)	42 (25,3)	69 (39,4)
gesamt	**155 (100,0)**	**11 (100,0)**	**166 (100,0)**	**175 (100,0)**
Beginn eines Strafverfahrens	**N = 155**	**N = 11**	**N = 166**	**N = 175**
ja, Anklage erhoben	78 (50,3)	8 (72,7)	86 (51,8)	98 (56,0)
ja, Strafbefehl beantragt	21 (13,6)	0	21 (12,7)	22 (12,6)
nein	49 (31,6)	1 (9,1)	50 (30,1)	49 (28,0)
unbekannt	7 (4,5)	2 (18,2)	9 (5,4)	6 (3,4)
gesamt	**155 (100,0)**	**11 (100,0)**	**166 (100,0)**	**175 (100,0)**

Gegen knapp über die Hälfte der beschuldigten Mitarbeitenden der LK aus Teilschritt 1, die angezeigt wurden, wurde Anklage wegen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige erhoben (n = 78; 50,3 %) und bei 13,6 % (n = 21) wurde ein Strafbefehlsantrag gestellt.

Zum Stichtag waren n = 117 Verfahren beendet (75,5 %) und vier Verfahren anhängig (2,6 %). Für n = 34 (21,9 %) beschuldigte Mitarbeitende der LK aus Teilschritt 1 war der Stand der Verfahren unbekannt. Von den abgeschlossenen Verfahren wurden die Verfahren bei n = 51 (43,6 % der beschuldigten

Mitarbeitenden mit Verfahren) eingestellt und für n = 66 (56,4 %) Mitarbeitende wurde ein Urteil gesprochen (darunter drei Freisprüche).

Gegen n = 8 (72,7 %) der beschuldigten Mitarbeitenden der DW, die angezeigt wurden, wurde Anklage wegen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige erhoben und bei keinem Beschuldigten wurde ein Strafbefehlsantrag gestellt. Alle acht Verfahren waren zum Stichtag beendet. Für n = 3 beschuldigte Mitarbeitende war der Stand der Verfahren unbekannt. Von den abgeschlossenen Verfahren wurden die Verfahren bei n = 5 (62,5 % der beschuldigten Mitarbeitenden mit Verfahren) eingestellt und für n = 3 (37,5 %) Mitarbeitende ein Urteil gesprochen.

Gegen 56 % (n = 98) der beschuldigten Mitarbeitenden der LK aus Teilschritt 2, die angezeigt wurden, wurde Anklage wegen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige erhoben und bei 12,6 % (n = 22) wurde ein Strafbefehlsantrag gestellt.

Zum Stichtag waren n = 152 Verfahren gegen beschuldigte Mitarbeitende der LK aus Teilschritt 2 beendet (86,9 %) und zwei Verfahren anhängig (1,1 %). Für n = 21 (12,0 %) beschuldigte Mitarbeitende der LK aus Teilschritt 2 war der Stand der Verfahren unbekannt. Von den abgeschlossenen Verfahren wurden die Verfahren bei n = 59 (38,8 %) der beschuldigten Mitarbeitenden eingestellt und für n = 93 (61,2 %) der Mitarbeitenden wurde ein Urteil gesprochen (darunter acht Freisprüche).

Gründe für die Einstellung der Strafverfahren gegen beschuldigte Mitarbeitende der LK aus Teilschritt 1 waren hauptsächlich Verjährung (51,0 %; n = 26) und unzureichende Beweise für die Taten der Beschuldigten (25,5 %; n = 13). Bei den Strafverfahren gegen beschuldigte Mitarbeitende der DW war der Grund für die Einstellung hauptsächlich Verjährung (60,0 %; n = 3). Gründe für die Einstellung der Strafverfahren gegen beschuldigte Mitarbeitende der LK aus Teilschritt 2 bestanden hauptsächlich in unzureichenden Beweisen für die Taten der Beschuldigten (35,6 %; n = 21) und in der Verjährung (22,0 %; n = 13).

Von allen beschuldigten Mitarbeitenden, die im Teilschritt 1 identifiziert wurden und deren Strafverfahren abgeschlossen war, erhielten 20,8 % eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung und 21,6 % eine Freiheitsstrafe mit Bewährung. Freiheitsstrafen ohne Bewährung wurden in einer Höhe von sechs Monaten bis zu 96 Monaten verhängt (Mittelwert: 42,2 Monate) und betrugen bei der Hälfte der Verurteilten bis zu 33 Monate. Freiheitsstrafen mit Bewährung wurden in einer Länge von drei Monaten bis 48 Monaten (Mittelwert: 14,5 Monate) ausgesprochen und beliefen sich bei der Hälfte der Verurteilten auf bis zu zehn Monate. Gegen n = 30 beschuldigte Mitarbeitende (25,6 %) wurde eine Geldstrafe verhängt. Im Durchschnitt betrug die nicht inflationsbereinigte Höhe der Geldstrafen € 5.639,7 (Standardabweichung: € 5.611,6) und reichte von € 1.000 bis € 25.000. Die Hälfte der zu einer Geldstrafe Verurteilten musste bis zu € 4.600 begleichen.

Von allen beschuldigten Mitarbeitenden der DW, deren Strafverfahren abgeschlossen war, erhielten 12,5 % (n = 1) eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung und 25,0 % (n = 2) eine Freiheitsstrafe mit Bewährung.

Von allen beschuldigten Mitarbeitenden, die im Teilschritt 2 identifiziert wurden und deren Strafverfahren abgeschlossen war, erhielten 33,6 % eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung und 17,8 % eine Freiheitsstrafe mit Bewährung. Freiheitsstrafen ohne Bewährung wurden in einer Höhe von sechs Monaten bis zu 84 Monaten verhängt (Mittelwert: 29 Monate) und betrugen bei der Hälfte der Verurteilten bis zu 22 Monate. Freiheitsstrafen mit Bewährung wurden in einer Länge von sechs Monaten bis 36 Monaten (Mittelwert: 13,7 Monate) ausgesprochen und beliefen sich bei der Hälfte der Verurteilten auf bis zu neun Monate. Gegen n = 29 beschuldigte Mitarbeitende (18,4 %) wurde eine Geldstrafe verhängt. Im Durchschnitt betrug die nicht inflationsbereinigte Höhe der Geldstrafen € 2.580,3 (Standardabweichung: € 2.934,7) und reichte von € 77 bis € 11.044. Die Hälfte der zu einer Geldstrafe verurteilten Beschuldigten musste bis zu € 1.500 begleichen.

Tabelle 101: Anzahl identifizierter Beschuldigter nach Teilschritten und Strafverfahren

Strafverfahren	Beschuldigte aus TS 1			Beschuldigte aus TS 2
	LK N (%)	DW N (%)	Alle N (%)	LK N (%)
Stand des Verfahrens	**N = 155**	**N = 11**	**N = 166**	**N = 175**
Verfahren noch anhängig	4 (2,6)	0	4 (2,4)	2 (1,1)
Verfahren abgeschlossen/ eingestellt	117 (75,5)	8 (72,7)	125 (75,3)	152 (86,9)
unbekannt	34 (21,9)	3 (27,3)	37 (22,3)	21 (12,0)
gesamt	**155 (100,0)**	**11 (100,0)**	**166 (100,0)**	**175 (100,0)**
Verfahrensabschluss und Urteil (Mehrfachnennungen)	**N = 117**	**N = 8**	**N = 125**	**N = 152**
Geldstrafe	30 (25,6)	0	30 (24,0)	28 (18,4)
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	25 (21,4)	1 (12,5)	26 (20,8)	51 (33,6)
Freiheitsstrafe mit Bewährung	25 (21,4)	2 (25,0)	27 (21,6)	27 (17,8)
Freispruch	3 (2,6)	0	3 (2,4)	8 (5,3)
andere Sanktionen (wie Aberkennung Ehrenrechte)	6 (5,1)	0	7 (5,6)	6 (3,9)
Verfahren eingestellt	51 (43,6)	5 (62,5)	56 (44,8)	59 (38,8)
gesamt	**117 (100,0)**	**8 (100,0)**	**125 (100,0)**	**152 (100,0)**
Grund für Verfahrenseinstellung	**N = 51**	**N = 5**	**N = 56**	**N = 59**
Verjährung	26 (51,0)	3 (60,0)	29 (51,8)	13 (22,0)
geringe Schuld	5 (9,8)	0	5 (8,9)	11 (18,6)
kein hinreichender Tatverdacht	13 (25,5)	0	13 (23,2)	21 (35,6)
sonstige Gründe	7 (13,7)	2 (40,0)	9 (16,1)	14 (23,7)
gesamt	**51 (100,0)**	**5 (100,0)**	**56 (100,0)**	**59 (100,0)**

Beschuldigte Pfarrpersonen

Bei n = 232 beschuldigten Pfarrpersonen (45,4 %) kam es zu mindestens einer Anzeige wegen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige bei den Strafverfolgungsbehörden. Unter den mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen war der Anteil an Strafanzeigen signifikant höher (62,9 %) als unter den einfachbeschuldigten (30,7 %) (χ^2 = 67,68; *df* = 3; *p* < ,001). Bei den mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen erfolgte bei mehr als der Hälfte die Anzeige vor 1970 (55,9 %), bei den einfachbeschuldigten war dies bei einem guten Viertel (28,2 %) der Fall. Bei Letztgenannten erfolgte die Anzeige für die Mehrheit der Beschuldigten ab den 2000er-Jahren (57,8 %). Das traf nur für ein Viertel der Mehrfachbeschuldigten zu (26,5 %). Die Verteilung der Anzeigen wegen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige über die Jahrzehnte war zwischen den Gruppen signifikant verschieden (χ^2 = 30,72; *df* = 9; *p* < ,001). Anzeigeerstattende waren vor allem die erziehungsberechtigten Personen (21,6 %) und die betroffenen Personen (11,6 %). 11,2 % der Beschuldigten wurden im Rahmen von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden identifiziert.

Bei n = 157 der angezeigten Pfarrpersonen (67,6 %) kam es infolge der Anzeige zur Anklage oder zu einem Strafbefehlsantrag. Unter den mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen befand sich ein bedeutend höherer Anteil an Beschuldigten mit einer Anklage oder einem Strafbefehl (74,2 %) als unter den einfachbeschuldigten (56,5 %) (χ^2 = 16,43; *df* = 3; *p* < ,001).

Tabelle 102: Einfach- und mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen und Anzeige bei Strafverfolgungsbehörden

Anzeige bei Strafverfolgungsbehörde	Einfach- beschuldigte N (%)	Mehrfach-beschuldigte N (%)	Gesamte Pfarrpersonen N (%)
Anzeige bei Strafverfolgungsbehörde	**N = 277**	**N = 234**	**N = 511**
ja, eine	80 (28,9)	119 (50,9)	199 (38,9)
ja, mehrere	5 (1,8)	28 (12,0)	33 (6,5)
nein	139 (50,2)	77 (32,9)	216 (42,3)
unbekannt	53 (19,1)	10 (4,3)	63 (12,3)
gesamt	**277 (100,0)**	**234 (100,0)**	**511 (100,0)**
Jahr der Anzeige bekannt	**N = 85**	**N = 147**	**N = 232**
ja	71 (83,5)	136 (92,5)	207 (89,2)
nein	14 (16,5)	11 (7,5)	25 (10,8)
gesamt	**85 (100,0)**	**147 (100,0)**	**232 (100,0)**
Jahr der Anzeige	**N = 71**	**N = 136**	**N = 207**
zwischen 1930 und 1939	0	11 (8,1)	11 (5,3)
zwischen 1940 und 1949	0	14 (10,3)	14 (6,8)
zwischen 1950 und 1959	13 (18,3)	34 (25,0)	47 (22,7)
zwischen 1960 und 1969	7 (9,9)	17 (12,5)	24 (11,6)
zwischen 1970 und 1979	4 (5,6)	12 (8,8)	16 (7,7)
zwischen 1980 und 1989	2 (2,8)	4 (2,9)	6 (2,9)
zwischen 1990 und 1999	4 (5,6)	8 (5,9)	12 (5,8)
zwischen 2000 und 2009	19 (26,8)	10 (7,4)	29 (14,0)
zwischen 2010 und 2019	20 (28,2)	22 (16,2)	42 (20,3)
2020	2 (2,8)	4 (2,9)	6 (2,9)
gesamt	**71 (100,0)**	**136 (100,0)**	**207 (100,0)**
Anzeigeerstattende (Mehrfachnennungen)	**N = 85**	**N = 147**	**N = 232**
betroffene Person	14 (16,5)	13 (8,8)	27 (11,6)
Selbstanzeige	2 (2,4)	7 (4,8)	9 (3,9)
erziehungsberechtigte Person	18 (21,2)	32 (21,8)	50 (21,6)
Angehörige der LK	6 (7,1)	14 (9,5)	20 (8,6)
im Rahmen der Ermittlungsarbeit	13 (15,3)	13 (8,8)	26 (11,2)
Bildungs-/Erziehungseinrichtung	6 (7,1)	5 (3,4)	11 (4,7)
sonstige Anzeigeerstattende	9 (10,6)	12 (8,2)	21 (9,1)
Anzeigeerstattende unbekannt	24 (28,2)	58 (39,5)	82 (35,3)
gesamt	**85 (100,0)**	**147 (100,0)**	**232 (100,0)**
Beginn eines Strafverfahrens			
ja, Anklage erhoben	31 (36,5)	93 (63,3)	124 (53,4)
ja, Strafbefehl beantragt	17 (20,0)	16 (10,9)	33 (14,2)
nein	33 (38,8)	36 (24,5)	69 (29,7)
unbekannt	4 (4,7)	2 (1,4)	6 (2,6)
gesamt	**85 (100,0)**	**147 (100,0)**	**232 (100,0)**

Bis zum Stichtag waren für neun von zehn beschuldigten Pfarrpersonen die Strafverfahren abgeschlossen. Für etwa jede zehnte beschuldigte Pfarrperson war der Verfahrensstand unbekannt. Bei 80 angeklagten Pfarrpersonen (38,5 %) wurde das Strafverfahren eingestellt. Die Strafverfahren wurden bei einfachbeschuldigten Pfarrpersonen zu einem prozentual höheren Anteil eingestellt (46,7 %) als bei den mehrfachbeschuldigten (33,8 %), das Signifikanzniveau wurde jedoch knapp verfehlt.

Für n = 128 angezeigte Pfarrpersonen (61,5 %) wurden Urteile gesprochen. Gegen einfachbeschuldigte Pfarrpersonen wurden signifikant häufiger Geldstrafen verhängt als gegen mehrfachbeschuldigte (χ^2 = 6,08; *df* = 1; *p* = ,014). Mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen erhielten hingegen signifikant häufiger Freiheitsstrafen ohne Bewährung (χ^2 = 23,94; *df* = 1; *p* < ,001).

Tabelle 103: Einfach- und mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen und Strafverfahren			
Strafverfahren	**Einfach- beschuldigte N (%)**	**Mehrfach- beschuldigte N (%)**	**Gesamt Pfarrpersonen N (%)**
Stand des Verfahrens	**N = 85**	**N = 147**	**N = 232**
Verfahren noch anhängig	1 (1,2)	2 (1,3)	3 (1,3)
Verfahren abgeschlossen/eingestellt	75 (88,2)	133 (90,5)	208 (89,7)
unbekannt	9 (10,6)	12 (8,2)	21 (9,0)
gesamt	**85 (100,0)**	**147 (100,0)**	**232 (100,0)**
Verfahrensabschluss mit Urteil (Mehrfachnennungen)	**N = 75**	**N = 133**	**N = 208**
Geldstrafe	22 (29,3)	20 (15,0)	42 (20,2)
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	6 (8,0)	53 (39,8)	59 (28,4)
Freiheitsstrafe mit Bewährung	19 (25,3)	23 (17,3)	42 (20,2)
Freispruch	3 (4,0)	6 (4,5)	9 (4,3)
andere Sanktionen (wie Aberkennung der Ehrenrechte)	0	8 (6,0)	8 (3,8)
gesamt	**75 (100,0)**	**133 (100,0)**	**208 (100,0)**
Einstellung des Verfahrens			
ja	35 (46,7)	45 (33,8)	80 (38,5)
nein	40 (53,3)	88 (66,2)	128 (61,5)
gesamt	**75 (100,0)**	**133 (100,0)**	**208 (100,0)**
Grund der Verfahrenseinstellung	**N = 35**	**N = 45**	**N = 80**
Verjährung	8 (22,9)	16 (35,6)	24 (30,0)
geringe Schuld	7 (20,0)	8 (17,8)	15 (18,8)
kein hinreichender Tatverdacht	12 (34,3)	14 (31,1)	26 (32,4)
sonstige Gründe	8 (22,9)	7 (15,5)	15 (18,8)
gesamt	**35 (100,0)**	**45 (100,0)**	**80 (100,0)**

Reaktionen der beschuldigten Personen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden oder Anstellungsträgern

Beschuldigte Mitarbeitende der Landeskirchen

Für ein gutes Viertel der beschuldigten Mitarbeitenden der LK aus Teilschritt 1 (n = 149; 26,3 %) konnten deren Reaktionen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden beziehungsweise dem Anstellungsträger ermittelt werden. Keinerlei Angaben hierzu konnten für beschuldigte Mitarbeitende der DW ermittelt werden. Die häufigste Reaktion der imTeilschritt 1 identifizierten Beschuldigten der LK war das Bestreiten der Beschuldigung (46,3 %). Ein gutes Viertel der Beschuldigten gestand die sexualisierte Gewalt vollständig ein (27,5 %) und ein Drittel verharmloste sie (33,6 %). Ein knappes Fünftel der Beschuldigten (18,8 %) zeigte Reue.

Für 77,7 % der beschuldigten Mitarbeitenden der LK aus Teilschritt 2 (n = 261) konnten deren Reaktionen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden beziehungsweise dem Anstellungsträger ermittelt werden. Die mit Abstand häufigste Reaktion war das Bestreiten der Beschuldigung (43,7 %). Ein gutes Drittel der Beschuldigten gestand die sexualisierte Gewalt vollständig ein (36,0 %), ein Drittel verharmloste sie (33,3 %) und 13,4 % zeigten Reue.

Tabelle 104: Anzahl identifizierter Beschuldigter nach Teilschritten und Reaktion gegenüber Strafverfolgungsbehörden/Anstellungsträgern

Reaktionen der Beschuldigten	Beschuldigte aus TS 1			Beschuldigte aus TS 2
	LK N (%)	DW N (%)	Alle N (%)	LK N (%)
Reaktionen bekannt	**N = 567**	**N = 356**	**N = 923**	**N = 336**
ja	149 (26,3)	0	149 (16,1)	261 (77,7)
nein	418 (73,7)	356 (100,0)	774 (83,9)	75 (22,3)
gesamt	**567 (100,0)**	**356 (100,0)**	**923 (100,0)**	**336 (100,0)**
Art der Reaktionen (Mehrfachnennungen)	**N = 149**	**-**	**N = 149**	**N = 261**
vollständiges Eingeständnis	41 (27,5)	-	41 (27,5)	94 (36,0)
teilweises Eingeständnis	49 (32,9)	-	49 (32,9)	70 (26,8)
Schweigen	8 (5,4)	-	8 (5,4)	11 (4,2)
Rechtfertigung	32 (21,5)	-	32 (21,5)	19 (7,3)
Verharmlosung	50 (33,6)	-	50 (33,6)	87 (33,3)
Bestreiten der Beschuldigung	69 (46,3)	-	69 (46,3)	114 (43,7)
Reue	28 (18,8)	-	28 (18,8)	35 (13,4)
weitere Reaktionen	11 (7,4)	-	11 (7,4)	10 (3,8)
gesamt	**149 (100,0)**	**-**	**149 (100,0)**	**261 (100,0)**

Beschuldigte Pfarrpersonen

Für gut zwei Drittel der beschuldigten Pfarrpersonen (67,3 %) konnten deren Reaktionen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden beziehungsweise dem Anstellungsträger festgestellt werden. Der Großteil der beschuldigten Pfarrpersonen bestritt die Beschuldigungen (44,5 %). Etwa ein Drittel gestand die sexualisierten Gewalttaten vollständig ein (34,0 %), ebenfalls ein Drittel verharmloste sie (34,3 %). Ein bedeutend höherer Anteil der mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen (39,9 %) als der einfachbeschuldigten Pfarrpersonen (28,7 %) verharmloste die sexualisierte Gewalt (χ^2 = 4,81; *df* = 1; *p* = ,028). Etwa jede sechste beschuldigte Pfarrpersonen zeigte Reue (16,0 %).

Tabelle 105: Einfach- und mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen nach Reaktion gegenüber den Strafverfolgungsbehörden bzw. dem Anstellungsträger

Reaktionen Beschuldigter	Einfach- beschuldigte N (%)	Mehrfach- beschuldigte N (%)	Gesamt Pfarrpersonen N (%)
Reaktionen bekannt	**N = 277**	**N = 234**	**N = 511**
ja	171 (61,7)	173 (73,9)	344 (67,3)
nein	106 (38,3)	61 (26,1)	167 (32,7)
gesamt	**277 (100,0)**	**234 (100,0)**	**511 (100,0)**
Art der Reaktion (Mehrfachnennungen)	**N = 171**	**N = 173**	**N = 344**
vollständiges Eingeständnis	62 (36,3)	55 (31,8)	117 (34,0)
teilweises Eingeständnis	42 (24,6)	54 (31,2)	96 (27,9)
Schweigen	5 (2,9)	9 (5,2)	14 (4,1)
Rechtfertigung	18)10,5)	20 (11,6)	38 (11,0)
Verharmlosung	49 (28,7)	69 (39,9)	118 (34,3)
Bestreiten der Beschuldigung	74 (43,3)	79 (45,7)	153 (44,5)
tätige Reue/Buße	23 (13,5)	32 (18,5)	55 (16,0)
weitere Reaktion	7 (4,1)	6 (3,5)	13 (3,8)
gesamt	**171 (100,0)**	**173 (100,0)**	**344 (100,0)**

Betroffene

Plausibilität der Fälle

Von den insgesamt ermittelten n = 2.331 Fällen wurden n = 57 Fälle (2,4 %) von den die Erfassungsbögen bearbeitenden landeskirchlichen Personen als überwiegend nicht plausibel eingeschätzt, während n = 1.849 Fälle (79,3 %) als überwiegend plausibel und n = 425 Fälle (18,2 %) als teilweise plausibel eingestuft wurden. Die aus Teilschritt 2 bekannten landeskirchlichen Fälle wurden häufiger als die aus Teilschritt 1 bekannten landeskirchlichen Fälle als überwiegend unplausibel eingestuft (TS 1: 2,0 %; TS 2: 4,2 %), während von den Fällen der DW kein Fall dieser Kategorie zugeordnet wurde. Nur die überwiegend und teilweise plausiblen Fälle wurden in die folgende Auswertung einbezogen. Das waren n = 2.225 Fälle.

Tabelle 106: Plausibilität der Fälle

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 907) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.396) N (%)	LK (N = 935) N (%)
Plausibilität der Fälle				
überwiegend plausibel	706 (77,8)	466 (95,3)	1.172 (84,0)	677 (72,4)
teilweise plausibel	183 (20,2)	23 (4,7)	206 (14,8)	219 (23,4)
überwiegend nicht plausibel	18 (2,0)	0	18 (1,3)	39 (4,2)
gesamt	**907 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.396 (100,0)**	**935 (100,0)**

Ermittlung der betroffenen Person

Innerhalb der LK wurde die eine Hälfte der Fälle in Teilschritt 1 (49,0 %; n = 850) und die andere Hälfte in Teilschritt 2 (51,0 %; n = 886) ermittelt. Wie beschrieben war eine Disziplinaraktendurchsicht nur für Pfarrpersonen und öffentlich-rechtliche Mitarbeitende (i. d. R. Kirchenbeamte) möglich. Eine Durchsicht der Personalakten wurde exemplarisch in einer LK durchgeführt, um Beschuldigungen sexualisierter Gewalt zu identifizieren, zu denen weder Disziplinarakten noch sonstige einschlägige Unterlagen in zugangsbeschränkten Bereichen vorlagen. Auf diese Weise konnten n = 19 zusätzliche Fälle sexualisierter Gewalt (1,1 % aller Fälle der Landeskirchen) identifiziert werden, von denen die Mehrheit der Fälle (n = 17 Fälle) nicht über die für die anderen LK gewählten Datenquellen der Anerkennungskommissionen, Meldestellen oder Disziplinarverfahren gefunden wurde. Unter Berücksichtigung aller Quellen dieser exemplarischen LK wären mit den bei den anderen LK angewendeten Vorgehen vier von fünf Fällen (73,9 %) nicht identifiziert worden. Vorsichtig übertragen auf alle LK bedeutet dies, dass eine Personalaktendurchsicht wahrscheinlich deutlich höhere Fallzahlen ergeben hätte als hier berichtet werden. Die DW waren im Teilschritt 2 nicht an einer zusätzlichen Durchsicht der Disziplinar- und Personalakten sowie sonstigen einschlägigen Unterlagen in zugangsbeschränkten Bereichen beteiligt,

sondern lediglich an der Aufbereitung der Erkenntnisse aus dem Teilschritt 1. Dieser Aufgabe kamen die DW nur teilweise nach, sodass lediglich n = 489 aus dem Teilschritt 1 stammende Fälle übermittelt wurden.

Tabelle 107: Teilschritt, in dem die betroffene Person ermittelt wurde

	Fälle in den LK N (%)	Fälle in den DW N (%)	Fälle gesamt N (%)
Teilschritt 1	850 (49,0)	489 (100,0)	1.339 (60,2)
Teilschritt 2	886 (51,0)	0	886 (39,8)
- Disziplinaraktendurchsicht	867 (49,9)	-	867 (39,0)
- Personalaktendurchsicht	19 (1,1)	-	19 (0,8)
gesamt	**1.736 (100,0)**	**489 (100,0)**	**2.225 (100,0)**

Schätzung der Anzahl der von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen in der evangelischen Kirche und Diakonie

Die Schätzung der Gesamtzahl der Betroffenen basierte auf denselben Prinzipien wie die Schätzung der Gesamtzahl der Beschuldigten (s. o.). In Teilschritt 1 und 2 wurden 2.174 Betroffene ermittelt. Zur Abschätzung einer Gesamtzahl an Personen, die von sexualisierter Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Tätige der evangelischen Kirche betroffen waren, wurden für eine Hochrechnung die zur Verfügung stehenden Informationen aus der exemplarischen Personalaktendurchsicht in einer LK herangezogen, die eine erhebliche Unterschätzung nahelegte, wenn ausschließlich Disziplinarakten und bekannte Fälle herangezogen werden. Die Personalaktendurchsicht ergab eine Unterschätzungsquote von 73,9 %. Es wurde angenommen, dass sich die Unterschätzungsquote zwischen den LK nicht unterscheidet und somit auf die ermittelte Gesamtzahl von 2.174 Betroffenen angewendet werden kann. Danach könnte die Gesamtzahl Betroffener um etwa 6.156 Personen unterschätzt sein. Zusätzlich wurden im Teilschritt 2 1.025 Betroffene nicht in die Auswertung einbezogen, da für diese kein Erfassungsbogen angelegt werden konnte. In der Addition wäre die Gesamtzahl um 7.181 Betroffene unterschätzt. Die geschätzte Gesamtzahl an Betroffenen in der evangelischen Kirche ergäbe sich dann aus der Addition der zugrunde liegenden 2.174 Betroffenen mit der errechneten Anzahl von 7.181 nicht erfassten Betroffenen. Die geschätzte Gesamtzahl läge bei 9.355 Betroffenen.

Auch diese Hochrechnung muss mit sehr großer Vorsicht betrachtet werden. Es ergeben sich dieselben methodischen Limitationen wie bei der Kalkulation der Beschuldigtenzahl. Selbst die hochgerechnete Zahl stellt eine Unterschätzung der tatsächlichen Zahl dar, da, wie oben bereits ausgeführt, in Personalakten keineswegs vollständig Informationen über Betroffene dokumentiert werden.

Namentliche Kenntnis der betroffenen Person

Namentlich bekannt war die betroffene Person den LK in den Fällen aus Teilschritt 1 in n = 727 Fällen (85,5 %) und den DW in n = 452 Fällen (92,4 %). In der Disziplinaraktendurchsicht war die betroffene Person in n = 655 landeskirchlichen Fällen (73,9 %) namentlich bekannt.

Tabelle 108: Namentliche Kenntnis der betroffenen Person

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Betroffene Person namentlich bekannt				
ja	727 (85,5)	452 (92,4)	1.179 (88,1)	655 (73,9)
nein	123 (14,5)	37 (7,6)	160 (11,9)	231 (26,1)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**

Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids durch sexualisierte Gewalt

Nachfolgend werden die im Teilschritt 2 übermittelten Auswertungsbögen hinsichtlich der Anträge auf Leistungen in Anerkenung des Leids genauer beschrieben. Bei den DW wurden nahezu alle vorliegenden Fälle (99,8 %) durch ein Anerkennungsverfahren erlittenen Leids (s. o.) bekannt. Dabei handelte es sich um n = 435 Fälle (89,0 %), in denen die betroffene Person die antragstellende Person war, und um n = 53 Fälle (10,8 %), in denen die betroffene Person zusätzlich in den Anerkennungsverfahren benannt wurde, ohne selbst einen Antrag gestellt zu haben. Alle Anträge auf Anerkennung des Leids wurden anerkannt (n = 435).

Bei den Fällen der LK aus Teilschritt 1 wurde mehr als die Hälfte der vorliegenden Fälle (n = 474; 55,8 %) durch ein Anerkennungsverfahren für erlittenes Leid bekannt. In n = 376 Fällen (44,2 %) wurden die Betroffenen durch andere Quellen bekannt. In n = 442 Fällen der Unabhängigen Kommissionen war die betroffene Person selbst die antragstellende Person und in n = 32 Fällen wurde die betroffene Person zusätzlich benannt. Von den n = 442 Fällen, in denen die betroffene Person einen Antrag gestellt hatte, wurden 94,8 % anerkannt und 1,8 % abgelehnt. In 3,4 % der Fälle war das Verfahren zum Stichtag (31.12.2020) noch nicht abgeschlossen.

Durchschnittlich wurde je landeskirchlichem Fall aus Teilschritt 1 mit erfolgreichen Antragsverfahren und ausgezahlter finanzieller Leistung eine Summe von € 14.713,1 ausgezahlt. In einem Drittel der anerkannten Fälle (32,7 %) wurden genau € 5.000 ausgezahlt. Der durchschnittlich ausgezahlte Betrag für Fälle sexualisierter Gewalt durch beschuldigte Mitarbeitende der DW betrug € 11.168,9. In der Hälfte der Fälle (52,5 %) erhielten betroffene Personen genau € 5.000.

Unter den Fällen, die bei der Disziplinaraktendurchsicht identifiziert wurden, befanden sich einige wenige, in denen Anträge auf Anerkennung des Leids (n = 10; 1,1 %) gestellt wurden. Von diesen Anträgen waren zum Stichtag sechs anerkannt und vier anhängig. Es wurden durchschnittlich € 15.000 ausgezahlt. Die Standardabweichung war mit € 13.784 hoch.

Tabelle 109: Angaben zu Antragsverfahren von Leistungen in Anerkennung des Leids

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Bekannt durch Antragsverfahren				
ja	474 (55,8)	488 (99,8)	962 (71,8)	10 (1,1)
- antragstellende P.	442 (52,0)	435 (89,0)	877 (65,5)	10 (1,1)
- zusätzlich benannte P.	32 (3,8)	53 (10,8)	85 (6,3)	0
nein	376 (44,2)	1 (0,2)	377 (28,2)	876 (98,9)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Ausgang des Antragsverfahrens				
anerkannt	419 (94,8)	435 (100,0)	854 (97,4)	6 (60,0)
abgelehnt	8 (1,8)	0	8 (0,9)	0
nicht abgeschlossen	15 (3,4)	0	15 (1,7)	4 (40,0)
gesamt	**442 (100,0)**	**435 (100,0)**	**877 (100,0)**	**10 (100,0)**
Finanzielle Leistung in €				
1 € – 2.500 €	11 (2,6)	1 (0,2)	12 (1,4)	0
2.501 € – 5.000 €	155 (37,0)	228 (52,4)	383 (44,9)	3 (50,0)
5.001 € – 7.500 €	16 (3,8)	8 (1,8)	24 (2,8)	0
7.501 € – 10.000 €	16 (3,8)	21 (4,8)	37 (4,3)	1 (16,7)
10.001 € – 20.000 €	96 (22,9)	96 (22,1)	192 (22,5)	0
20.001 € – 30.000 €	88 (21,0)	71 (16,3)	159 (18,6)	1 (16,7)
30.001 € – 40.000 €	27 (6,4)	2 (0,5)	29 (3,4)	1 (16,7)
40.001 € – 70.000 €	7 (1,7)	0	7 (0,8)	0
keine Angabe / betroffene Person wollte kein Geld	3 (0,7)	8 (1,8)	11 (1,3)	0
gesamt	**419 (100,0)**	**435 (100,0)**	**854 (100,0)**	**6 (100,0)**
N	416	427	843	6
Mittelwert	14.713,10	11.168,93	12.917,89	15.000,00
Standardabweichung	11.088,58	7.951,26	9.784,29	13.784,05
Min	600	2.500	600	5.000
Max	70.000	32.000	70.000	35.000

Angaben zu von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen

Vitalstatus betroffener Personen

Zum Stichtag (31.12.2020) war der Vitalstatus betroffener Personen der in Teilschritt 1 identifizierten Fälle überwiegend bekannt (LK: 85,5 %; DW: 89,0 %). In den in Teilschritt 2 identifizierten landeskirchlichen Fällen war der Vitalstatus in etwa zwei Dritteln der Fälle (63,3 %) bekannt. Betroffene Personen mit bekanntem Vitalstatus waren zum Stichtag mehrheitlich noch am Leben.

Tabelle 110: Vitalstatus der betroffenen Person				
	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Vitalstatus bekannt				
ja	727 (85,5)	435 (89,0)	1.162 (86,8)	561 (63,3)
nein	123 (14,5)	54 (11,0)	177 (13,2)	325 (36,7)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Vitalstatus				
lebend	717 (98,6)	430 (98,9)	1.147 (98,7)	552 (98,4)
verstorben	10 (1,4)	5 (1,1)	15 (1,3)	9 (1,6)
gesamt	**727 (100,0)**	**435 (100,0)**	**1.162 (100,0)**	**561 (100,0)**

Geburtsjahr der von sexualisierter Gewalt betroffenen Person

Das Geburtsjahr der betroffenen Person war in den Fällen aus Teilschritt 1 in 89,6 % der Fälle der DW (n = 438) und in 75,8 % der Fälle der LK (n = 644) bekannt. Die Betroffenen wurden überwiegend zwischen 1940 und 1969 geboren (LK: 65,5 %; DW: 95,5 %). Ab 1970 bis 2019 nahm der Anteil der Fälle mit in diesen Jahrzehnten geborenen landeskirchlichen Betroffenen kontinuierlich ab. Unter den Betroffenen der Mitarbeitenden der DW gab es keine vor 1930 und nach 1980 Geborenen.

In einem Drittel der Fälle der LK aus Teilschritt 2 (34,9 %; n = 206) wurde die betroffene Person vor 1940 geboren, während dies in den Fällen der LK aus Teilschritt 1 nur auf 6,5 % (n = 42) der Fälle zutraf. Die Betroffenen in Teilschritt 2 wurden hauptsächlich in den beiden Jahrzehnten zwischen 1930 und 1949 geboren. In den Dekaden nach 1950 liegen die Anteile der in diesen Dekaden geborenen Fälle der LK aus Teilschritt 2 unter den Anteilen der Fälle der LK aus Teilschritt 1.

Tabelle 111: Geburtsjahr der betroffenen Person				
	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Geburtsjahr bekannt				
ja	644 (75,8)	438 (89,6)	1.082 (80,8)	591 (66,7)
nein	206 (24,2)	51 (10,4)	257 (19,2)	295 (33,3)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Jahrzehnt der Geburt				
1900–1909	0	0	0	4 (0,7)
1910–1919	3 (0,5)	0	3 (0,3)	19 (3,2)
1920–1929	2 (0,3)	0	2 (0,2)	53 (9,0)
1930–1939	37 (5,7)	12 (2,7)	49 (4,5)	130 (22,0)
1940–1949	95 (14,8)	108 (24,7)	203 (18,8)	101 (17,1)
1950–1959	164 (25,5)	207 (47,3)	371 (34,3)	71 (12,0)
1960–1969	162 (25,2)	103 (23,5)	265 (24,5)	78 (13,2)
1970–1979	69 (10,7)	8 (1,8)	77 (7,1)	40 (6,7)
1980–1989	45 (7,0)	0	45 (4,2)	53 (9,0)
1990–1999	37 (5,7)	0	37 (3,4)	27 (4,6)
2000–2009	19 (2,9)	0	19 (1,7)	10 (1,7)
2010–2019	11 (1,7)	0	11 (1,0)	5 (0,8)
gesamt	**644 (100,0)**	**438 (100,0)**	**1.082 (100,0)**	**591 (100,0)**
Min	1912	1932	1912	1901
Max	2017	1974	2017	2018

Geschlecht der betroffenen Person

Das Geschlecht der betroffenen Personen war größtenteils bekannt. Bei den aus Teilschritt 1 bekannten landeskirchlichen Fällen handelte es sich zu 54,4 % um Fälle mit männlichen und zu 45,6 % um Fälle mit weiblichen Betroffenen. Der überwiegende Anteil der Betroffenen in den Fällen der DW war männlich (81,6 %) und nur ein relativ geringer Anteil weiblich (18,0 %).

Im Gegensatz zu den Fällen aus Teilschritt 1 war der Anteil der Fälle mit weiblichen Betroffenen in Teilschritt 2 höher als der Anteil der Fälle mit männlichen Betroffenen. Es ergab sich ein Anteil von 44,8 % Fällen mit männlichen Betroffenen und ein Anteil von 55,1 % mit weiblichen Betroffenen.

Tabelle 112: Geschlecht der betroffenen Person

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Geschlecht bekannt				
ja	820 (96,5)	487 (99,6)	1.307 (97,6)	871 (98,3)
nein	30 (3,5)	2 (0,4)	32 (2,4)	15 (1,7)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Geschlecht				
männlich	446 (54,4)	399 (81,9)	845 (64,7)	390 (44,8)
weiblich	374 (45,6)	88 (18,1)	462 (35,3)	480 (55,1)
divers	0	0	0	1 (0,1)
gesamt	**820 (100,0)**	**487 (100,0)**	**1.307 (100,0)**	**871 (100,0)**

Abbildung 5: Geschlecht der betroffenen Person als Prozentanteil der Fälle mit bekannter Information

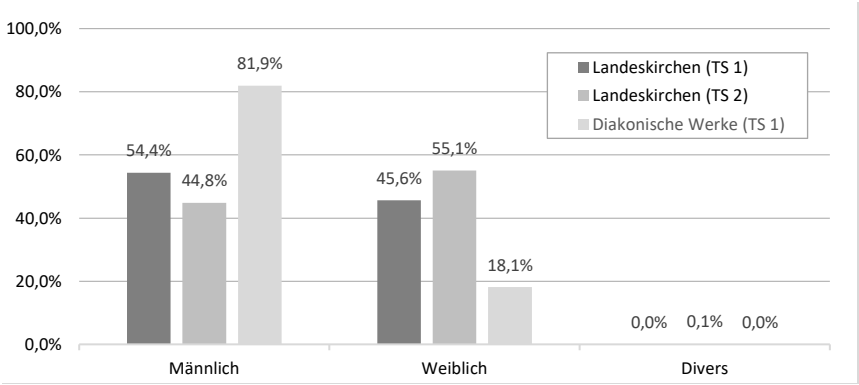

Allgemeine Angaben zu den sexualisierten Gewalttaten

Jahr der ersten Gewalttat

Das Jahr der ersten Gewalttat konnte in den Erfassungsbögen größtenteils exakt oder als Schätzung angegeben werden. Aus den Fällen mit entsprechenden Informationen ergab sich, dass insbesondere in Fällen aus Teilschritt 1 die erste Tat vergleichsweise selten vor 1940 stattfand (TS 1: 0,5 %; TS 2: 9,5 %). In den DW wurde kein Fall mit einer ersten Tat vor diesem Jahr ermittelt. Sowohl in den LK mit

n = 185 Fällen aus Teilschritt 1 (24,3 %) als auch in den Diakonischen Werken mit n = 237 Fällen aus Teilschritt 1 (56,4 %) gab es einen Peak für die ersten sexualisierten Gewalttaten in den 1960er-Jahren. In mehr als zwei Dritteln der Fälle aus Teilschritt 1 fanden die ersten Taten sexualisierter Gewalt zwischen 1950 und 1979 statt (71,3 %). Das entsprach 58,0 % der Fälle durch Mitarbeitende der LK und 95,2 % der Fälle durch Mitarbeitende der DW. Etwa in jedem fünften Fall fand die erste sexualisierte Gewalttat durch beschuldigte Mitarbeitende der LK im Jahr 2000 oder später statt.

Der zeitliche Verlauf der Fälle der LK aus Teilschritt 2 bzgl. des Jahres der ersten Tat ähnelt dem der Fälle der LK aus Teilschritt 1, allerdings zeitlich um eine Dekade nach vorn verschoben (vgl. Abbildung 6). In der Hälfte der Fälle (n = 457; 53,6 %) fand die erste Tat zwischen 1940 und 1969 statt. In jedem zehnten Fall wurde die erste sexualisierte Gewalttat im Jahr 2000 oder später begangen.

Tabelle 113: Jahr der ersten Tat an der betroffenen Person durch die jeweilige beschuldigte Person

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	**DW (N = 489) N (%)**	**Alle (N = 1.339) N (%)**	**LK (N = 886) N (%)**
Jahr der Ersttat bekannt				
ja, exakt	473 (55,6)	273 (55,8)	746 (55,7)	611 (69,0)
ja, geschätzt	287 (33,8)	147 (30,1)	434 (32,4)	243 (27,4)
nein	90 (10,6)	69 (14,1)	159 (11,9)	32 (3,6)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Jahrzehnt der Ersttat	**N = 760**	**N = 420**	**N = 1.180**	**N = 854**
1910–1919	0	0	0	1 (0,1)
1920–1929	4 (0,5)	0	4 (0,3)	11 (1,3)
1930–1939	2 (0,3)	0	2 (0,2)	69 (8,1)
1940–1949	26 (3,4)	14 (3,3)	40 (3,4)	133 (15,6)
1950–1959	111 (14,6)	38 (9,1)	149 (12,6)	186 (21,8)
1960–1969	185 (24,3)	237 (56,4)	422 (35,8)	138 (16,2)
1970–1979	145 (19,1)	125 (29,8)	270 (22,9)	99 (11,6)
1980–1989	92 (12,1)	6 (1,4)	98 (8,3)	50 (5,9)
1990–1999	60 (7,9)	0	60 (5,1)	74 (8,7)
2000–2009	51 (6,7)	0	51 (4,3)	52 (6,1)
2010–2019	78 (10,3)	0	78 (6,8)	34 (4,0)
2020	6 (0,8)	0	6 (0,5)	7 (0,8)
gesamt	**760 (100,0)**	**420 (100,0)**	**1.180 (100,0)**	**854 (100,0)**
Min	1925	1946	1925	1919
Max	2020	1989	2020	2020

Abbildung 6: Jahrzehnt der ersten Tat an der betroffenen Person bei bekannter Information

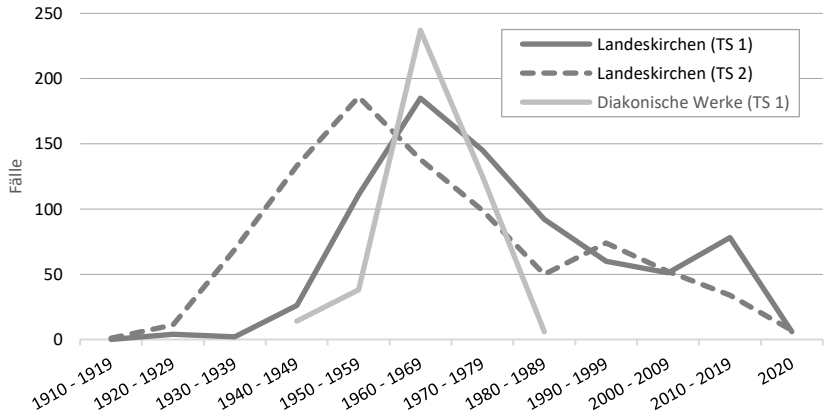

Alter der betroffenen Person zum Zeitpunkt der ersten Tat

Da sich die Grenze zur Volljährigkeit im 20. Jahrhundert in Deutschland veränderte, galt nicht jede Person in der Stichprobe, die das 18. Lebensjahr vollendet hatte, als volljährig. In der DDR wurde die Volljährigkeit ab 1950 mit einem Alter von 18 Jahren erreicht, davor mit 21 Jahren. In der Bundesrepublik lag das Volljährigkeitsalter bis 1974 bei 21 Jahren, ab 1975 wurde auch hier die Volljährigkeit mit 18 Jahren erreicht. Daher wurde die Gruppe der 18-Jährigen und Älteren in der Tabelle 114 unterteilt in Personen, die gesetzlich nicht als volljährig galten, und Personen, die gesetzlich als volljährig galten, aber zuvor als Minderjährige von Grooming betroffen waren. Das Alter der betroffenen Person zur ersten Tat pro Fall war mehrheitlich genau bekannt oder konnte geschätzt werden.

Der Anteil der Fälle aus Teilschritt 1, in denen die Betroffenen zum Zeitpunkt der ersten Tat unter 14 Jahre alt waren, war sowohl bei den Fällen durch Mitarbeitende der DW (73,1 %) als auch bei den Fällen durch Mitarbeitende der LK (62,6 %) am größten. Bei den Fällen durch Mitarbeitende der LK war der Anteil der 14- bis 17-jährigen Betroffenen mit 35,2 % höher als der entsprechende Anteil bei den Fällen durch Mitarbeitende der DW mit 23,7 %. Ein vergleichsweise kleiner Anteil der Betroffenen war bereits über 18 Jahre alt und entweder zum Zeitpunkt der Taten noch nicht gesetzlich volljährig oder volljährig und von Grooming betroffen. Das durchschnittliche Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der ersten Tat betrug in den in Teilschritt 1 erfassten Fällen der LK 11,7 Jahre, in den Fällen der DW 11,1 Jahre.

Die durch die Disziplinaraktenanalyse in Teilschritt 2 identifizierten Fälle wiesen im Vergleich zu den Fällen aus Teilschritt 1 ein höheres Durchschnittsalter von 13,4 Jahren auf. Mehr als die Hälfte der Fälle betrafen 14- bis 17-Jährige (46,2 %; n = 371) und über 18-Jährige (8,0 %; n = 64).

Tabelle 114: Alter der betroffenen Person zum Zeitpunkt der ersten sexualisierten Gewalttat				
		Fälle aus TS 1		Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Alter bekannt				
ja, exakt	426 (50,1)	284 (58,1)	710 (53,0)	413 (46,6)
ja, geschätzt	305 (35,9)	125 (25,6)	430 (32,1)	390 (44,0)
nein	119 (14,0)	80 (16,3)	199 (14,9)	83 (9,4)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Alterskategorie	**N = 731**	**N = 409**	**N = 1.140**	**N = 803**
unter 14 Jahre	458 (62,6)	299 (73,1)	757 (66,4)	368 (45,8)
14–17 Jahre	257 (35,2)	97 (23,7)	354 (31,1)	371 (46,2)
über 18 Jahre	16 (2,2)	13 (3,2)	29 (2,5)	64 (8,0)
- nicht volljährig	7 (1,0)	12 (2,9)	19 (1,6)	54 (6,7)
- volljährig, vorherige Grooming-Phase	9 (1,2)	1 (0,3)	10 (0,9)	10 (1,3)
gesamt	**731 (100,0)**	**409 (100,0)**	**1.140 (100,0)**	**803 (100,0)**
N	731	409	1.140	803
Mittelwert	11,69	11,10	11,48	13,40
Median	13,00	11,00	12,00	14,00
Standardabweichung	3,88	3,60	3,79	3,32
Min	0	0	0	0
Max	24	20	24	22

Zeitliche Dauer der Taten pro Fall

Eine Aussage über die zeitliche Dauer mehrmaliger Taten innerhalb eines Falles wurde auf der Basis der Angabe des Jahres der ersten und der letzten Tat getroffen. Da diese Angabe nicht monats- bzw. tagesgenau erfolgte, konnte es sich bei einem Fall, bei dem die erste Tat in demselben Jahr wie die letzte Tat stattfand, sowohl um eine einmalige Tat als auch um Mehrfachtaten handeln. Diese sind in Tabelle 115 ausgewiesen. Mehrfachtaten sexualisierter Gewalt über einen Zeitraum von weniger als zwei Jahren wurden der Kategorie „bis 1 Jahr“ zugeordnet, wenn z. B. die erste Tat im Jahr 2006 und die letzte Tat im Jahr 2006 bzw. 2007 stattfand. Wenn mehrere Taten innerhalb eines Jahres verübt wurden, dann wurde dieser Fall der Kategorie „bis zu einem Jahr“ zugeordnet.

Während die sexualisierte Gewalt in den aus Teilschritt 1 bekannten Fällen durch Mitarbeitende der LK gegen eine betroffene Person größtenteils bis zu einem Jahr dauerte, erstreckte sich die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende der DW mehrheitlich in Form von Mehrfachtaten über zwei bis fünf Jahre (41,8 %). Einmalige Taten kamen in den LK in n = 150 Fällen (21,3 %) und in den DW in n = 28 Fällen (7,1 %) vor. Taten, die sich über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erstreckten (hier konnte es sich auch um Einzeltaten handeln, wenn die Anzahl der Taten unbekannt war), wurden in den LK in n = 269 Fällen (38,2 %) und in den DW in n = 109 Fällen (27,5 %) erfasst. Taten, die sich über zwei oder mehr Jahre erstreckten, kamen in den Fällen der DW in jeder Zeitkategorie anteilig häufiger vor als in den Fällen der LK aus Teilschritt 1, was sich auch in einem höheren Mittelwert (LK: 2,5 Jahre; DW: 3,9 Jahre) sowie einem höheren Median (LK: 2 Jahre; DW: 3 Jahre) der Fälle mit Mehrfachtaten

widerspiegelt. Der Unterschied erreichte statistische Signifikanz (t = -6,65; df = 921; p < ,001). Auch der Unterschied in den Anteilen für die beiden Gruppen des Teilschritts 1 (inklusive Einfachtaten) war statistisch bedeutsam (χ^2 = 85,11; df = 5; p < ,001).

In den in Teilschritt 2 ermittelten landeskirchlichen Fällen wurden häufiger Einfachtaten (40,3 %; n = 310) und Mehrfachtaten über einen durchschnittlich kürzeren Zeitraum als in den landeskirchlichen Fällen aus Teilschritt 1 (TS 1: 2,5 Jahre; TS 2: 1,5 Jahre) erfasst.

Tabelle 115: Dauer zwischen dem Zeitpunkt der ersten und letzten Tat an der betroffenen Person durch die jeweilige beschuldigte Person

		Fälle aus TS 1		Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Zeitspanne bekannt				
ja, exakt	429 (50,5)	236 (48,3)	665 (49,7)	562 (63,4)
ja, geschätzt	275 (32,3)	161 (32,9)	436 (32,5)	208 (23,5)
nein	146 (17,2)	92 (18,8)	238 (17,8)	116 (13,1)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Zeitspanne	**N = 704**	**N = 397**	**N = 1.101**	**N = 770**
einmalige Tat	150 (21,3)	28 (7,0)	178 (16,2)	310 (40,3)
bis 1 Jahr	269 (38,2)	109 (27,5)	378 (34,3)	337 (43,8)
2 Jahre – 5 Jahre	219 (31,1)	166 (41,8)	385 (35,0)	93 (12,1)
6 Jahre – 10 Jahre	55 (7,8)	74 (18,6)	129 (11,7)	18 (2,3)
11 Jahre – 15 Jahre	9 (1,3)	17 (4,3)	26 (2,4)	10 (1,3)
16+ Jahre	2 (0,3)	3 (0,8)	5 (0,4)	2 (0,2)
gesamt	**704 (100,0)**	**397 (100,0)**	**1.101 (100,0)**	**770 (100,0)**
N (Mehrfachtaten)	554	369	923	460
Mittelwert in Jahren (Mehrfachtaten)	2,47	3,87	3,03	1,54
Median in Jahren (Mehrfachtaten)	2,00	3,00	2,00	1,00
Standardabweichung (Mehrfachtaten)	2,90	3,49	3,22	3,00
Max. Dauer in Jahren	33	19	33	32

Anzahl der Taten

Insgesamt fanden sich in allen Untersuchungsgruppen mehr Fälle mit Mehrfachtaten gegen betroffene Personen als Fälle mit einmaliger Tat. Bei den in Teilschritt 1 bekannt gewordenen Fällen der LK handelte es sich in drei Vierteln der Fälle (77,5 %; n = 518) um Mehrfachtaten, bei den Fällen der DW sogar in 91,9 % der Fälle (n = 317). In n = 150 Fällen der LK (22,5 %) und in n = 28 Fällen der DW (8,1 %) kam es zu einmaligen Taten. In den Fällen der LK aus Teilschritt 2 lagen einmalige Taten in 39,6 % (n = 310) der Fälle vor. Bei 60,4 % der Fälle (n = 472) handelte es sich um Mehrfachtaten.

Tabelle 116: Einmalige Taten und Mehrfachtaten				
	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Differenzierung möglich				
ja	668 (78,6)	345 (70,6)	1.013 (75,7)	782 (88,3)
nein	182 (21,4)	144 (29,4)	326 (24,3)	104 (11,7)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Einzeltat/ Mehrfachtaten				
einmalige Tat	150 (22,5)	28 (8,1)	178 (17,6)	310 (39,6)
Mehrfachtaten	518 (77,5)	317 (91,9)	835 (82,4)	472 (60,4)
gesamt	**668 (100,0)**	**345 (100,0)**	**1.013 (100,0)**	**782 (100,0)**

Angaben zur genauen Anzahl der Taten innerhalb eines Falles konnten von den LK für die in Teilschritt 2 ermittelten Fälle deutlich häufiger gemacht werden als für die Fälle der LK und DW aus Teilschritt 1. Exakte Angaben lagen in n = 382 Fällen der LK aus Teilschritt 2 (43,1 %) vor, Schätzungen der Tatanzahl konnten in n = 190 Fällen (21,5 %) vorgenommen werden. In jeweils jedem fünften Fall der LK in Teilschritt 1 waren genaue Angaben (20,1 %) oder Schätzungen (18,4 %) möglich. In jeweils jedem zehnten Fall der DW aus Teilschritt 1 konnten genaue Angaben (9,0 %) oder Schätzungen (9,2 %) erfolgen.

In Tabelle 117 werden sowohl die genauen Angaben exklusive der Schätzungen ausgewertet als auch die genauen und die geschätzten Angaben gemeinsam. Die Ermittlung von Durchschnittswerten war jedoch nur für die exakten Angaben möglich. Durch die Berücksichtigung der Schätzungen erhöhte sich der Anteil der Fälle der LK und DW mit Mehrfachtaten und verringerte sich entsprechend der Anteil der Fälle mit einmaligen Taten. In der Tabelle 117 lagen die Anteile der Fälle mit Mehrfachtaten nochmals deutlich höher, da auch Angaben ausgewertet werden konnten, aus denen zwar hervorging, dass es sich um Mehrfachtaten handelte, eine Einordnung in eine exakte Kategorie aber nicht möglich war.

Die gemeinsame Auswertung der exakten und geschätzten Angaben ergab, dass die Fälle der DW aus Teilschritt 1 anteilig häufiger elf oder mehr Taten aufwiesen als die Fälle der LK aus Teilschritt 1 (LK: 17,1 %; DW: 46,0 %). Insbesondere mehr als 100 Taten kamen bei den DW-Fällen häufiger vor als bei den LK-Fällen (LK: 4,6 %; DW: 23,6 %). Zu beachten ist allerdings, dass bei den Fällen der DW nur in etwa jedem zehnten Fall eine genaue Angabe gemacht werden konnte. Innerhalb der landeskirchlichen Fälle kam es in Fällen aus Teilschritt 1 häufiger zu elf oder mehr Taten als in den Fällen des Teilschrittes 2 (TS 1: 17,1 %; TS 2: 8,2 %).

Tabelle 117: Anzahl der sexualisierten Gewalttaten				
	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Gesamtzahl Gewalttaten bekannt				
ja, exakt	171 (20,1)	44 (9,0)	215 (16,1)	382 (43,1)
ja, geschätzt	156 (18,4)	45 (9,2)	201 (15,0)	190 (21,5)
nein	523 (61,5)	400 (81,8)	923 (68,9)	314 (35,4)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Gesamtzahl exkl. Schätzungen	**N = 171**	**N = 44**	**N = 215**	**N = 382**
einmalige Tat	129 (75,4)	27 (61,4)	156 (72,6)	284 (74,3)
2–10 Taten	36 (21,1)	14 (31,8)	50 (23,2)	90 (23,6)
11–30 Taten	4 (2,3)	3 (6,8)	7 (3,2)	4 (1,0)
31–50 Taten	1 (0,6)	0	1 (0,5)	3 (0,8)
51–100 Taten	0	0	0	1 (0,3)
100+ Taten	1 (0,6)	0	1 (0,5)	0
gesamt	**171 (100,0)**	**44 (100,0)**	**215 (100,0)**	**382 (100,0)**
N	171	44	215	382
Mittelwert	3,02	2,89	2,99	2,21
Median	1,00	1,00	1,00	1,00
N (Mehrfachtaten)	42	17	59	98
Mittelwert (Mehrfachtaten)	9,21	5,88	8,25	5,73
Median (Mehrfachtaten)	2,50	3,00	3,00	3,00
Standardabweichung (Mehrfachtaten)	30,83	7,29	26,24	11,05
Max	200	30	200	91
Gesamtzahl inkl. Schätzungen	**N = 327**	**N = 89**	**N = 416**	**N = 572**
einmalige Tat	150 (45,9)	28 (31,5)	178 (42,8)	310 (54,2)
2–10 Taten	121 (37,0)	20 (22,5)	141 (33,9)	215 (37,6)
11–30 Taten	27 (8,3)	8 (9,0)	35 (8,4)	29 (5,1)
31–50 Taten	9 (2,7)	11 (12,3)	20 (4,8)	11 (1,9)
51–100 Taten	5 (1,5)	1 (1,1)	6 (1,4)	4 (0,7)
100+ Taten	15 (4,6)	21 (23,6)	36 (8,7)	3 (0,5)
gesamt	**327 (100,0)**	**89 (100,0)**	**416 (100,0)**	**572 (100,0)**

Beziehung der betroffenen Person und deren Erziehungsberechtigten zur evangelischen Kirche

Beziehung der betroffenen Person zur evangelischen Kirche

Bei 40,1 % der Fälle der LK aus Teilschritt 1 (n = 341) und 62,0 % der Fälle der LK aus Teilschritt 2 (n = 549) war die Konfession der Betroffenen bekannt, jedoch lediglich bei n = 27 Fällen (5,5 %) der Betroffenen von Mitarbeitenden der DW. Bezieht man die Anteile nur auf die Fälle der LK, bei denen die Konfession bekannt war, so waren betroffene Personen weit überwiegend evangelischen Glaubens (TS 1 und TS 2 jeweils 97,6 %).

Tabelle 118: Glaubenszugehörigkeit der betroffenen Person				
	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Glaubenszugehörigkeit bekannt				
ja	341 (40,1)	27 (5,5)	368 (27,5)	549 (62,0)
nein	509 (59,9)	462 (94,5)	971 (72,5)	337 (38,0)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Glaubenszugehörigkeit				
evangelisch	333 (97,6)	25 (92,6)	358 (97,3)	536 (97,6)
katholisch	1 (0,3)	2 (7,4)	3 (0,8)	10 (1,8)
andere Religion	2 (0,6)	0	2 (0,5)	3 (0,6)
keine Glaubenszugehörigkeit	5 (1,5)	0	5 (1,4)	0
gesamt	**341 (100,0)**	**27 (100,0)**	**368 (100,0)**	**549 (100,0)**

Sowohl bei den Fällen durch Mitarbeitende der LK als auch der DW war die Art des Kontakts der betroffenen Person zur evangelischen Kirche zum Zeitpunkt der ersten sexualisierten Gewalttat größtenteils bekannt. In annähernd allen Fällen der DW (98,6 %; n = 487), für die entsprechende Aussagen getroffen werden konnten, war die betroffene Person in einem Heim untergebracht. Gleiches galt für ein Drittel der Fälle der LK, die in Teilschritt 1 identifiziert wurden (33,8 %; n = 260). Betroffene in den in Teilschritt 2 identifizierten Fällen waren selten in Heimen untergebracht (1,0 %; n = 8). Der am häufigsten genannte Kontakt in den Fällen durch Mitarbeitende der LK, die im Teilschritt 2 identifiziert wurden, war der Konfirmationsunterricht (n = 250; 32,0 %). Kontakt zur evangelischen Kirche im Rahmen des Religionsunterrichts bestand am häufigsten in den Fällen des Teilschrittes 2 (20,1 %).

Tabelle 119: Kontakt der betroffenen Person zur evangelischen Kirche zum Zeitpunkt der ersten sexualisierten Gewalttat

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Kontakt der betroffenen Person zur evangelischen Kirche bekannt				
ja	770 (90,6)	487 (99,6)	1.257 (93,9)	782 (88,3)
nein	80 (9,4)	2 (0,4)	82 (6,1)	104 (11,7)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Kontakt der betroffenen Person zur evangelischen Kirche (Mehrfachnennungen)	**N = 770**	**N = 487**	**N = 1.257**	**N = 782**
Unterbringung im Heim	260 (33,8)	482 (98,6)	742 (59,0)	8 (1,0)
Konfirmationsunterricht	112 (14,5)	1 (0,2)	113 (8,4)	250 (32,0)
offene Kinder- u. Jugendarbeit	104 (13,5)	0	104 (8,3)	87 (11,1)
Religionsunterricht	15 (1,9)	1 (0,2)	16 (1,3)	157 (20,1)
kirchl. Jugendfreizeit/Ausflug	89 (11,6)	0	89 (7,1)	80 (10,2)
AP verwandt / in familienähnlichem Verhältnis zu einer in der ev. Kirche angestellten Person	37 (4,8)	0	37 (2,9)	50 (6,4)
Treffen der AP und SP in der Freizeit	19 (2,5)	0	19 (1,5)	55 (7,0)
allgemeine seelsorgerische Beziehung	25 (3,2)	0	25 (2,0)	48 (6,1)
Internatsschüler:in	50 (6,5)	3 (0,6)	53 (4,2)	12 (1,5)
Kindertagesstätte/ -garten/-betreuung	43 (5,6)	0	43 (3,4)	11 (1,4)
sonstiger schulischer Unterricht	30 (3,9)	3 (0,6)	33 (2,6)	19 (2,4)
freundschaftliche Beziehungen der AP oder ihrer Familie zur SP oder zu Personen im Umfeld der SP	21 (2,7)	0	21 (1,7)	29 (3,7)
Jugend-, Sport-, Spielgruppe, AG, Pfadfinder	27 (3,5)	0	27 (2,1)	20 (2,6)
Arbeit im Haushalt der beschuldigten Person / einer Pfarrperson	6 (0,8)	0	6 (0,5)	36 (4,6)
Kirchenmusik/-chor	25 (3,2)	0	25 (2,0)	11 (1,4)
Mitgestaltung Gottesdienst	16 (2,1)	0	16 (1,3)	19 (2,4)
Nachhilfe/Unterricht bei der SP oder einer Person aus dem Umfeld der SP	14 (1,8)	0	14 (1,1)	18 (2,3)
Anstellungsverhältnis der betroffenen Person in Kirchengemeinde	4 (0,5)	0	4 (0,3)	16 (2,0)
Kindergottesdienst	16 (2,1)	0	16 (1,3)	2 (0,3)
Jugendsozialarbeit	4 (0,5)	0	4 (0,3)	8 (1,0)
sonstiges Betreuungs-/ Aufsichtsverhältnis	21 (2,7)	0	21 (1,7)	20 (2,6)
sonstiges Verhältnis	6 (0,8)	0	6 (0,5)	15 (1,9)
gesamt	**770 (100,0)**	**487 (100,0)**	**1.257 (100,0)**	**782 (100,0)**

Abkürzungen: AP = Betroffene (affected) Person; SP = Beschuldigte (suspected) Person.

Beziehung der Erziehungsberechtigten der betroffenen Person zur evangelischen Kirche

Bei der Erfassung der Beziehung setzte eine „ablehnende Haltung“ eine Distanzierung von der evangelischen Kirche voraus, während eine „neutrale Haltung“ bedeutete, dass die Erziehungsberechtigten zwar nicht Mitglied der evangelischen Kirche waren, aber keine ablehnende Haltung bekannt war. Da

Mehrfachnennungen nicht möglich waren, wurden die Kategorien in absteigender Reihenfolge gebildet. Erziehungsberechtigte, die in der evangelischen Kirche ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig waren, konnten auch mit der beschuldigten Person befreundet sein und waren in der Regel Kirchenmitglieder. Die mit der beschuldigten Person befreundeten Erziehungsberechtigten konnten ebenfalls Kirchenmitglieder sein, wobei keine Informationen über eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche vorlagen.

Da die Betroffenen in den Fällen durch Mitarbeitende der DW überwiegend in Heimen untergebracht waren (vgl. Tabelle 119), lagen nur in 1,2 % der Fälle Angaben zum Verhältnis der Erziehungsberechtigten zur evangelischen Kirche vor. Die Art der Beziehung konnte deshalb nicht ausgewertet werden.

In Fällen durch Beschuldigte der LK, die im Teilschritt 1 oder im Teilschritt 2 bekannt wurden, konnten in jeweils 15,6 % der Fälle Angaben zu der Beziehung der Erziehungsberechtigten der betroffenen Person zur evangelischen Kirche gemacht werden. Großteils waren die Erziehungsberechtigten entweder Mitglieder der evangelischen Kirche (TS 1: 42,9 %; TS 2: 44,2 %) oder übten eine haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb der evangelischen Kirche aus (TS 1: 37,6 %; TS 2: 38,4 %). In etwa jedem zehnten landeskirchlichen Fall, in dem eine Information zu der Beziehung vorlag, war mindestens eine der erziehungsberechtigten Personen mit der beschuldigten Person befreundet (TS 1: 12,0 %; TS 2: 10,1 %).

Es sollte jedoch beachtet werden, dass Informationen über eine enge persönliche Bindung der erziehungsberechtigten Personen zur evangelischen Kirche in den Unterlagen vermutlich deutlich häufiger zu finden waren als z. B. Angaben über eine neutrale oder ablehnende Haltung.

Tabelle 120: Beziehung der erziehungsberechtigten Person(en) der betroffenen Person zur evangelischen Kirche

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	**DW (N = 489) N (%)**	**Alle (N = 1.339) N (%)**	**LK (N = 886) N (%)**
Art der Beziehung bekannt				
ja	133 (15,6)	6 (1,2)	139 (10,4)	138 (15,6)
nein	717 (84,4)	483 (98,8)	1.200 (89,6)	748 (84,4)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Art der Beziehung	**N = 133)**	**-**	**N = 139**	**N = 138**
Anstellungsverhältnis, Ehrenamt	50 (37,6)	-	50 (36,0)	53 (38,4)
mit der beschuldigten Person befreundet	16 (12,0)	-	16 (11,5)	14 (10,1)
Kirchenmitglied	57 (42,9)	-	63 (45,3)	61 (44,2)
ablehnende Haltung	3 (2,3)	-	3 (2,2)	2 (1,5)
neutrale Haltung	7 (5,2)	-	7 (5,0)	8 (5,8)
gesamt	**133 (100,0)**	**-**	**139 (100,0)**	**138 (100,0)**

In n = 754 der in Teilschritt 1 identifizierten Fälle der LK (88,7 %) und in n = 791 der in Teilschritt 2 identifizierten Fälle der LK (89,3 %) war bekannt, ob ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem

Betroffenen und dem Beschuldigten bestand. In n = 40 (TS 1; 5,3 %) bzw. n = 37 (TS 2; 4,7 %) dieser Fälle bestand ein Verwandtschaftsverhältnis. Meist war die betroffene Person das Kind (inkl. Pflege-, Adoptiv- und Stiefkind) der beschuldigten Person.

In den Fällen der DW war in etwa der Hälfte (50,9 %; n = 249) der Fälle bekannt, ob ein Verwandtschaftsverhältnis bestand. In keinem dieser Fälle lag ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen der betroffenen und der beschuldigten Person vor.

Tabelle 121: Verwandtschaftsverhältnis der betroffenen Person zur beschuldigten Person zum Zeitpunkt der ersten Tat

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Bekannt, ob Verwandtschaftsverhältnis bestand				
ja	754 (88,7)	249 (50,9)	1.003 (74,9)	791 (89,3)
nein	96 (11,3)	240 (49,1)	336 (25,1)	95 (10,7)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Existenz eines Verwandtschafts-verhältnisses				
ja	40 (5,3)	0	40 (4,0)	37 (4,7)
- Kind	24 (3,2)	-	24 (2,4)	25 (3,2)
- Pflege-/Adoptiv-/ Stiefkind	10 (1,3)	-	10 (1,0)	1 (0,1)
- Enkel:in	2 (0,3)	-	2 (0,2)	7 (0,9)
- Nichte/Neffe	1 (0,1)	-	1 (0,1)	3 (0,4)
- verschwägert	2 (0,3)	-	2 (0,2)	1 (0,1)
- Verhältnis unbekannt	1 (0,1)	-	1 (0,1)	0
nein	714 (94,7)	249 (100,0)	963 (96,0)	754 (95,3)
gesamt	**754 (100,0)**	**249 (100,0)**	**1.003 (100,0)**	**791 (100,0)**

Angaben zu der beschuldigten Person zum Zeitpunkt der ersten Tat

Lebensverhältnisse der beschuldigten Person zum Zeitpunkt der ersten Tat

Die Lebens- bzw. Wohnsituation der beschuldigten Personen für die im Teilschritt 1 identifizierten Fälle war für ein Drittel der Fälle bekannt (34,1 %). Es ließen sich Angaben für n = 49 Fälle (10,0 %) durch Mitarbeitende der DW und n = 408 Fälle (48,0 %) durch Mitarbeitende der LK ermitteln. Während die beschuldigten Personen der LK hauptsächlich mit der Familie zusammenlebten (58,2 %), lebten beschuldigte Personen der DW hauptsächlich in einer Dienstwohnung oder in einem Dienstzimmer in der jeweiligen Einrichtung (67,4 %). Die Kategorie „mit der Familie lebend“ umfasste sowohl unverheiratete als auch verheiratete Paare, welche gemeinsam mit Kindern (eigenen, Pflege- oder Adoptivkindern) wohnten. Aus der Angabe, dass beschuldigte Personen in eigenen Räumlichkeiten in einem Heim oder Internat lebten, konnte nicht geschlossen werden, ob diese Personen allein oder mit weiteren Personen zusammenlebten. Diese Kategorie wird deshalb in der Tabelle 122 als eigenständige

Kategorie aufgeführt. Die Kategorie „in einer Partnerschaft lebend“ umfasste unverheiratete und verheiratete Paare ohne Kinder und kam in insgesamt n = 37 Fällen (8,1 %) vor, wovon n = 36 Fälle Beschuldigte der LK und ein Fall eine:n Beschuldigte:n der DW betrafen. In n = 85 Fällen (18,6 %) lebte die beschuldigte Person allein. Auch hier waren anteilig mehr Beschuldigte der LK (20,1 %) als Beschuldigte der DW (6,1 %) zu verzeichnen. Weitere Wohnkonstellationen kamen deutlich seltener vor.

Für die im Teilschritt 2 identifizierten Fälle war die Wohnsituation der beschuldigten Person mehrheitlich bekannt (87,6 %). Die beschuldigten Personen lebten zu zwei Dritteln mit der Familie (66,2 %). In gut jedem fünften Fall lebte die beschuldigte Person zum Zeitpunkt der ersten sexualisierten Gewalttat allein (21,5 %).

Tabelle 122: Lebensverhältnisse der beschuldigten Person zum Zeitpunkt der ersten Tat

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Lebensverhältnisse bekannt				
ja	408 (48,0)	49 (10,0)	457 (34,1)	776 (87,6)
nein	442 (52,0)	440 (90,0)	882 (65,9)	110 (12,4)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Lebensverhältnisse				
mit Familie lebend	238 (58,3)	11 (22,5)	249 (54,5)	514 (66,2)
allein lebend	82 (20,1)	3 (6,1)	85 (18,6)	167 (21,5)
in einer Partnerschaft lebend	36 (8,8)	1 (2,0)	37 (8,1)	68 (8,8)
mit (Stief-)Eltern/ Geschwistern lebend	11 (2,7)	0	11 (2,4)	14 (1,8)
in einer Wohn-gemeinschaft lebend	13 (3,2)	0	13 (2,8)	5 (0,6)
ohne Partner mit Kindern lebend	10 (2,5)	0	10 (2,2)	2 (0,3)
Dienstwohnung/-zimmer im Kinderheim/Internat	18 (4,4)	33 (67,4)	51 (11,2)	2 (0,3)
sonstige Wohnsituation	0	1 (2,0)	1 (0,2)	4 (0,5)
gesamt	**408 (100,0)**	**49 (100,0)**	**457 (100,0)**	**776 (100,0)**

Tatmerkmale

Geplante oder spontane Tat

Bei etwa der Hälfte der im Teilschritt 1 identifizierten Fälle (50,3 %) ließen sich Hinweise darauf finden, ob die Taten geplant oder ungeplant durchgeführt wurden. Bei etwa zwei Drittel der Fälle der DW (68,5 %) und etwa 40 % der Fälle der LK (39,8 %) lagen solche Hinweise vor. Falls Hinweise vorhanden waren, deuteten diese bei insgesamt 94,7 % der Fälle auf eine geplante Tat hin. Fast alle Taten von im Teilschritt 1 identifizierten Fällen der DW waren geplante Taten (99,7 %). Hinweise auf eine spontane Tat lagen hier nur in einem Fall (0,3 %) vor. Bei den Fällen der LK waren neun von zehn Taten geplant (89,6 %) und eine von zehn Taten spontan (10,4 %).

Für die im Teilschritt 2 identifizierten Fälle lagen zu gut einem Drittel (36,7 %) Hinweise zur Planung der Taten vor. Aus den Hinweisen ergab sich für drei Viertel der Fälle (75,7 %), dass die Taten geplant durchgeführt wurden. In einem Viertel der Fälle erfolgten die Taten spontan.

Tabelle 123: Hinweise, ob die Tat geplant oder spontan war

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Hinweise auf spontane/ geplante Tat vorhanden				
ja	338 (39,8)	335 (68,5)	673 (50,3)	325 (36,7)
nein	512 (60,2)	154 (31,5)	666 (49,7)	561 (63,3)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Hinweise auf spontane/ geplante Tat				
geplante Tat	303 (89,6)	334 (99,7)	637 (94,7)	246 (75,7)
spontane Tat	35 (10,4)	1 (0,3)	36 (5,3)	79 (24,3)
gesamt	**338 (100,0)**	**335 (100,0)**	**673 (100,0)**	**325 (100,0)**

Dienstlicher oder privater Tatkontext

Sofern bekannt war, ob in einem Fall ein dienstlicher Tatkontext vorlag, traf dies bei 76,6 % der Fälle der LK aus Teilschritt 1 (n = 570) und bei 95,4 % der Fälle der DW (n = 414) zu. Mit 58,9 % der Fälle (n = 465) lag bei den aus Teilschritt 2 bekannten Fällen der LK vergleichsweise seltener ein dienstlicher Tatkontext vor.

Tabelle 124: Dienstlicher Tatkontext

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Bekannt, ob dienstlicher Tatkontext bestand				
ja	744 (87,5)	434 (88,8)	1.178 (88,0)	789 (89,1)
nein	106 (12,5)	55 (11,2)	161 (12,0)	97 (10,9)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Dienstlicher Kontext				
ja	570 (76,6)	414 (95,4)	984 (83,5)	465 (58,9)
nein	174 (23,4)	20 (4,6)	194 (16,5)	324 (41,1)
gesamt	**744 (100,0)**	**434 (100,0)**	**1.178 (100,0)**	**789 (100,0)**

Ein privater Tatkontext konnte sowohl allein als auch neben einem dienstlichen Tatkontext in Fällen von Mehrfachtaten auftreten. Ob ein privater Tatkontext vorlag oder nicht, war in den Fällen der DW deutlich häufiger unbekannt (52,8 %; n = 258) als in den Fällen der LK (TS1: 23,4 %; TS 2: 12,1 %). Ein privater Tatkontext war sowohl bei den Fällen der LK als auch bei denen der DW seltener festzustellen als ein dienstlicher Tatkontext, wobei der Anteil bei den Fällen des DW geringer war als der Anteil bei den Fällen der LK. In 24,7 % der Fälle der DW (n = 57), in 41,0 % der Fälle der LK aus Teilschritt 1

(n = 267) und in der Hälfte der Fälle der LK aus Teilschritt 2 (51,2 %; n = 324) lag ein privater Tatkontext vor.

Tabelle 125: Privater Tatkontext

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Bekannt, ob privater Tatkontext bestand				
ja	651 (76,6)	231 (47,2)	882 (65,9)	779 (87,9)
nein	199 (23,4)	258 (52,8)	457 (34,1)	107 (12,1)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Privater Tatkontext				
ja	267 (41,0)	57 (24,7)	324 (36,7)	399 (51,2)
nein	384 (59,0)	174 (75,3))	558 (63,3)	380 (48,8)
gesamt	**651 (100,0)**	**231 (100,0)**	**882 (100,0)**	**779 (100,0)**

Tatörtlichkeit

Die Angabe der Tatörtlichkeit sollte sich bei Mehrfachtaten auf alle Taten eines Falles beziehen. Daher konnten bei Mehrfachtaten innerhalb eines Falles mehrere Tatörtlichkeiten angegeben werden. Teilweise wurden von den die Erfassungsbögen ausfüllenden Personen eher allgemeine Informationen zu den Tatörtlichkeiten eingetragen. Diese unterschieden sich von den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. So wurde z. B. mehrfach „Jugendfreizeit“ ohne nähere Angaben genannt. Diese Antworten wurden trotzdem aufgenommen und in Tabelle 126 abgegrenzt aufgeführt.

Für die im Teilschritt 1 identifizierten Fälle waren die Tatörtlichkeiten in n = 1.153 Fällen (86,1 %) bekannt. Am häufigsten wurden Taten in der Privat- oder Dienstwohnung des Beschuldigten begangen (32,8 %; n = 378). Darunter fiel auch ein von der beschuldigten Person bewohntes Zimmer, z. B. in einem Heim oder Internat. Am zweithäufigsten wurden Taten in sanitären Einrichtungen (wie Duschen) genannt (15,7 %; n = 210). Bei einer Unterteilung in Fälle der LK und DW zeigte sich, dass die Privat- oder Dienstwohnung der beschuldigten Person nur bei den Fällen der LK die am häufigsten genannte Tatörtlichkeit darstellte (35,8 %). Bei den Fällen der DW wurden am häufigsten die sanitären Einrichtungen als Tatörtlichkeiten vermerkt (35,4 %), gefolgt von der Privat- oder Dienstwohnung der beschuldigten Person (27,7 %), den Gemeinschaftsschlafräumen in Internaten oder Heimen (23,8 %) und dem Arbeits- oder Dienstzimmer der beschuldigten Person (11,2 %). Demgegenüber wurden bei den Fällen der LK neben den sanitären Einrichtungen (8,0 %) auch die Privatbereiche der betroffenen Person (9,9 %), die Gemeindegebäude (9,3 %), die Kirchengebäude (9,0 %) und die Gemeinschaftsschlafräume in Internaten oder Heimen (7,9 %) etwa gleich häufig als Tatörtlichkeiten genannt. Die Kategorie „sonstige Räumlichkeiten im Heim/Internat“ beinhaltete bspw. Kellerräume, eine

sogenannte Bedenk- oder Arrestzelle oder die Waschküche. Bei jedem sechsten Fall der DW (16,6 %) wurde diese Kategorie als Tatörtlichkeit aufgeführt.

Für die im Teilschritt 2 identifizierten Fälle waren die Tatörtlichkeiten in n = 778 Fällen (87,8 %) bekannt. Am häufigsten wurden Taten in der Privat- oder Dienstwohnung des Beschuldigten vorgenommen (n = 342; 44,0 %). Darauf folgten als Tatörtlichkeit – bereits mit einer deutlich geringeren Anzahl an Nennungen – die Gemeindegebäude (18,7 %).

Tabelle 126: Tatörtlichkeit

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	**DW (N = 489) N (%)**	**Alle (N = 1.339) N (%)**	**LK (N = 886) N (%)**
Tatörtlichkeit bekannt				
ja	724 (85,2)	429 (87,7)	1.153 (86,1)	778 (87,8)
nein	126 (14,8)	60 (12,3)	186 (13,9)	108 (12,2)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Tatörtlichkeit (Mehrfachnennungen)	**N = 724**	**N = 429**	**N = 1.153**	**N = 778**
Privat- oder Dienstwohnung der beschuldigten P. (inkl. Zimmer in z. B. Heim)	259 (35,8)	119 (27,7)	378 (32,8)	342 (44,0)
Gemeindegebäude	67 (9,3)	1 (0,2)	68 (5,1)	166 (18,7)
sanitäre Einrichtungen	58 (8,0)	152 (35,4)	210 (15,7)	6 (0,7)
Gemeinschaftsschlafraum Internat/Heim	57 (7,9)	102 (23,8)	159 (11,9)	2 (0,2)
Privatbereich der betroffenen Person	72 (9,9)	31 (7,2)	103 (7,7)	52 (5,9)
Kirchengebäude	65 (9,0)	6 (1,4)	71 (5,3)	72 (8,1)
im Freien	28 (3,9)	20 (4,7)	48 (3,6)	68 (7,7)
Schule, Bildungseinrichtung	28 (3,9)	5 (1,2)	33 (2,5)	74 (8,4)
Arbeits-/Dienstzimmer oder Büro	39 (5,4)	48 (11,2)	87 (6,5)	15 (1,7)
im Auto	19 (2,6)	2 (0,5)	21 (1,6)	44 (5,0)
Schwimm-/Freizeitbad, Badesee	14 (1,9)	9 (2,1)	33 (2,5)	32 (3,6)
Zeltlager, Campingplatz, Zelt	28 (3,9)	6 (1,4)	34 (2,5)	21 (2,4)
Kindergarten	39 (5,4)	0	39 (2,9)	6 (0,7)
Jugendzentrum	7 (1,0)	0	7 (0,5)	6 (0,7)
Freizeit-/Ferienheim/ Jugendherberge	42 (5,8)	2 (0,5)	44 (3,3)	41 (4,6)
Hotel/Pension/ Ferienwohnung/ Gaststätte	18 (2,5)	3 (0,7)	21 (1,6)	17 (1,9)
sonstige Räumlichkeit in Heim/Internat (Keller, Küche, Krankenstation, …)	35 (4,8)	71 (16,6)	106 (7,9)	1 (0,1)
sonstige Räumlichkeiten und Orte	37 (5,1)	13 (3,0)	50 (3,7)	31 (3,5)
Allgemeinere Angaben				
unbekannte Räumlichkeit im Heim/Internat	60 (8,3)	35 (8,2)	95 (7,1)	2 (0,2)
unbekannte Örtlichkeit während einer Freizeit oder Klassenfahrt	9 (1,2)	4 (0,9)	13 (1,0)	16 (1,8)
gesamt	**724 (100,0)**	**429 (100,0)**	**1.153 (100,0)**	**778 (100,0)**

Methoden der beschuldigten Person zur Tatanbahnung und -begehung

Informationen über die von den Beschuldigten angewandten Methoden zur Tatanbahnung und Tatbegehung lagen in etwa zwei Dritteln der Fälle der LK (TS 1: 68,0 %; TS 2: 63,2 %) und der DW (69,9 %) vor. Mehrfachnennungen waren in Bezug auf diese Fragestellung möglich.

Es zeigte sich, dass körperliche Gewalt, Androhung körperlicher Gewalt, sonstige Drohungen und psychischer Druck in den Fällen der DW häufiger als Mittel der Tatanbahnung und -begehung eingesetzt wurden als in den Fällen der LK. Körperliche Gewalt war die am häufigste angewandte Methode in den Fällen der DW (56,7 %; n = 194). Auch wurde in den Fällen der DW sexualisierte Gewalt öfter unter dem Deckmantel gesundheitlicher und insbesondere hygienischer Untersuchungen ausgeübt (LK: 4,6 %; DW: 16,1 %).

In den Fällen der LK wurde tendenziell weniger körperliche und psychische Gewalt angewendet als in den Fällen der DW, insbesondere in den in Teilschritt 2 ermittelten Fällen. Beispielsweise wurden in jeweils einem Drittel der Fälle (TS 1: 33,6 %, n = 194; TS 2: 36,3 %, n = 203) die emotionale Bindung der Betroffenen ausgenutzt, bei 12,3 % (TS 1; n = 161) bzw. 16,1 % (TS 2; n = 90) wurden Schmeicheleien und Komplimente eingesetzt und bei 6,4 % (TS 1; n = 37) bzw. 12,3 % (TS 2; n = 69) wurde Unterstützung als Vorwand genutzt, um Taten zu initiieren und zu begehen. Sowohl bei den Fällen der LK als auch bei den Fällen der DW wurde verhältnismäßig häufig auf die persönliche Autorität und die Amtsautorität zurückgegriffen, auf Letztere vor allem in den landeskirchlichen Fällen aus Teilschritt 2.

Tabelle 127: Mittel und Methoden der beschuldigten Person zur Tatanbahnung und -begehung

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Methoden bekannt				
ja	578 (68,0)	429 (87,7)	920 (68,7)	560 (63,2)
nein	272 (32,0)	60 (12,3)	419 (31,3)	326 (36,8)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Methoden (Mehrfachnennungen)	**N = 578**	**N = 429**	**N = 920**	**N = 560**
Ausnutzung persönlicher Autorität	314 (54,3)	131 (38,3)	445 (48,4)	206 (36,8)
Ausnutzung der Amtsautorität	158 (27,3)	101 (29,5)	259 (28,2)	240 (42,9)
Ausnutzung der emotionalen Bindung	194 (33,6)	19 (5,6)	213 (23,2)	203 (36,3)
körperliche Gewalt	145 (25,1)	194 (56,7)	339 (36,8)	65 (11,6)
Ausübung psychischen Drucks	135 (23,4)	144 (42,1)	279 (30,3)	66 (11,8)
Androhung von Gewalt	55 (9,5)	145 (42,4)	200 (21,7)	10 (1,8)
sonstige Drohung	71 (12,3)	135 (39,5)	206 (22,4)	10 (1,8)
Schmeicheleien/Komplimente	71 (12,3)	9 (2,6)	80 (8,7)	90 (16,1)
materielle Geschenke oder Vergünstigungen	53 (9,2)	26 (7,6)	79 (8,6)	56 (10,0)
Vorwand der Unterstützung	37 (6,4)	7 (2,0)	44 (4,8)	69 (12,3)
gezielte Opfersuche	53 (9,2)	29 (8,5)	82 (8,9)	27 (4,8)
Vorgabe gesundheitlicher/ hygienischer Untersuchungen	31 (5,4)	55 (16,1)	86 (9,3)	21 (3,8)
Geldgeschenke/Bezahlung	20 (3,5)	1 (0,3)	21 (2,3)	31 (5,5)
Gewährung von Privilegien	26 (4,5)	13 (3,8)	39 (4,2)	13 (2,3)
Versprechen von Vorteilen	16 (2,8)	20 (5,8)	36 (3,9)	15 (2,7)
religiöse Verbrämung der Tat	17 (2,9)	2 (0,6)	19 (2,1)	14 (2,5)
Einsatz eines Betäubungsmittels	12 (2,1)	9 (2,6)	21 (2,3)	6 (1,0)
Ausnutzen v. Alltagssituationen	10 (1,7)	0	10 (1,1	5 (0,9)
Vorwand des Aufklärungsgespräches	3 (0,5)	1 (0,3)	4 (0,4)	8 (1,4)
sexualisierte Gewalt als Strafe	6 (1,0)	3 (0,9)	9 (1,0)	2 (0,4
sonstige Mittel und Methoden	34 (5,9)	16 (4,7)	50 (5,4)	49 (8,5(
gesamt	**578 (100,0)**	**342 (100,0)**	**920 (100,0)**	**560 (100,0)**

Alkohol- und Drogenkonsum der betroffenen und beschuldigten Person

Lediglich in 6,4 % der in Teilschritt 1 ermittelten landeskirchlichen Fälle (n = 54) und in 7,0 % der in Teilschritt 2 identifizierten landeskirchlichen Fälle (n = 62) konnten Hinweise auf Alkohol- und/oder Drogenkonsum der beschuldigten und/oder der betroffenen Person während des Tatgeschehens identifiziert werden. In den Fällen der DW lag der Anteil bei 3,1 % (n = 15).

In allen Fällen mit entsprechenden Angaben überwog sowohl bei den Beschuldigten als auch bei den Betroffenen der Alkoholkonsum gegenüber dem Drogenkonsum. In n = 37 in Teilschritt 1 bekannt gewordenen landeskirchlichen Fällen (68,5 % der Fälle mit Hinweisen) gab es Hinweise auf einen Alkoholkonsum der betroffenen Person und in n = 38 Fällen (70,4 %) Hinweise auf einen Alkoholkonsum der beschuldigten Person. In den in Teilschritt 2 bekannt gewordenen Fällen kam es häufiger zu

Alkoholkonsum der beschuldigten Person (83,9 %; n = 52) als zu Alkoholkonsum der betroffenen Person (51,6 %; n = 32).

Tabelle 128: Alkohol- und/oder Drogenkonsum während der Tat

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Hinweise auf Alkohol- und/ oder Drogenkonsum				
ja	54 (6,4)	15 (3,1)	69 (5,2)	62 (7,0)
nein	796 (93,6)	474 (96,9)	1.270 (94,8)	824 (93,0)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Alkohol- und/oder Drogenkonsum (Mehrfachnennungen)	**N = 54**	**N = 15**	**N = 69**	**N = 62**
Alkohol AP	37 (68,5)	8 (53,3)	45 (65,2)	32 (51,6)
Drogen AP	2 (3,7)	2 (13,3)	4 (5,8)	5 (8,1)
Alkohol SP	38 (70,4)	5 (33,3)	43 (62,3)	52 (83,9)
Drogen SP	1 (1,9)	2 (13,3)	3 (4,3)	2 (3,2)
nicht differenzierbar	1 (1,9)	1 (6,7)	2 (2,9)	3 (4,8)
gesamt	**54 (100,0)**	**15 (100,0)**	**69 (100,0)**	**62 (100,0)**

Abkürzungen: AP = Betroffene (affected) Person; SP = Beschuldigte (suspected) Person.

Sexualisierte Gewalthandlungen

Die Tathandlungen wiesen hinsichtlich der Schwere eine große Spannweite auf und reichten von verbalen Ansprachen mit sexuellem Inhalt bis hin zu einer analen oder genitalen Penetration. Zur weiteren Klassifizierung wurden die Tathandlungen in den Tabellen 129a bis 129c als Hands-on- oder Hands-off-Handlung eingeordnet. Hands-on-Handlungen bezeichnen Handlungen, bei denen es zu einem Körperkontakt zwischen der beschuldigten und der betroffenen Person kommt, Hands-off-Handlungen sind durch fehlenden Körperkontakt gekennzeichnet. Die Kategorien „Demütigung, Erniedrigung, Züchtigung mit sexuellem Charakter“ sowie „Sexualisierte Gewalt im Kontext ritualisierter Gewalt“ betrafen sowohl physische als auch nicht-physische Handlungen, weshalb diese zusammen mit der Kategorie „Sonstige Handlungen“ in Tabelle 129c zusammengeführt wurden.

Tendenziell waren die Tathandlungen in den Fällen der DW schwerwiegender als in den Fällen der LK, wobei die Tathandlungen in den in Teilschritt 1 identifizierten Fällen der LK tendenziell gravierender waren als in den in Teilschritt 2 ermittelten Fällen. Der Anteil der DW-Fälle, in denen anale oder genitale Penetrationshandlungen an den Betroffenen vorgenommen wurden, betrug 29,1 % (n = 127), während dies in den Fällen der LK auf 20,2 % (TS 1; n = 135) bzw. 12,4 % (TS 2; n = 95) der Fälle zutraf. Der Anteil der DW-Fälle mit Betroffenen, an denen orale Penetrationshandlungen vorgenommen wurden, lag bei 20,9 % (n = 91), bei den Fällen der LK waren es 12,1 % (TS 1; n = 81) bzw. 1,8 % (TS 2; n = 14). Auch eine Demütigung, Erniedrigung oder Züchtigung mit sexuellem Charakter kam in den Fällen der DW häufiger vor (20,4 %) als in den Fällen der LK (TS 1: 16,0 %; TS 2: 5,5 %). Dagegen waren alle Handlungen, bei denen die betroffene Person von der beschuldigten Person ohne Penetrationshandlungen

über oder unter der Kleidung berührt wurde, bei den LK-Fällen häufiger als bei den DW-Fällen. Verbale Ansprachen mit sexuellem Inhalt kamen am häufigsten in den landeskirchlichen Fällen aus Teilschritt 2 vor (22,0 %; n = 169), gefolgt von den landeskirchlichen Fällen aus Teilschritt 1 (18,3 %; n = 122) und den Fällen der DW (1,6 %, n = 7).

Tabelle 129a: Gewalthandlungen – Hands-on-Handlungen

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Gewalthandlungen bekannt				
ja	667 (78,5)	436 (89,2)	1.103 (82,4)	767 (86,6)
nein	183 (21,5)	53 (10,8)	236 (17,6)	119 (13,4)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Gewalthandlungen (Mehrfachnennungen)	**N = 667**	**N = 436**	**N = 1.103**	**N = 767**
Hands-on				
als unangenehm empfundene Berührung / Anfassen der AP über der Kleidung	146 (21,9)	53 (12,2)	199 (18,0)	288 (37,5)
Anfassen der primären Geschlechtsmerkmale unter der Kleidung	193 (28,9)	72 (16,5)	265 (24,0)	183 (23,9)
Anfassen der AP unter der Kleidung	151 (22,6)	65 (14,9)	216 (19,6)	167 (21,8)
Anale/genitale Penetration bei der AP	135 (20,2)	127 (29,1)	262 (23,8)	95 (12,4)
Küssen auf den Mund	81 (12,1)	15 (3,4)	96 (8,7)	138 (18,0)
Anfassen der primären Geschlechtsmerkmale über der Kleidung	86 (12,9)	45 (10,3)	131 (11,9)	98 (12,8)
Berührung der AP nach Entkleidung ohne sexuellen Verkehr	86 (12,9)	43 (9,9)	129 (11,7)	83 (10,8)
Masturbation an der AP durch die SP	83 (12,4)	58 (13,3)	141 (12,8)	60 (7,8)
oraler Kontakt/Verkehr am Genital der SP	81 (12,1)	91 (20,9)	172 (15,6)	14 (1,8)
Masturbation an der SP durch die AP	80 (12,0)	65 (14,9)	145 (13,1)	34 (4,4)
Anfassen der sekundären Geschlechtsmerkmale über der Kleidung	55 (8,2)	15 (3,4)	70 (6,3)	107 (14,0)
Entkleiden der AP durch die SP	93 (13,9)	23 (5,3)	116 (10,5)	60 (7,8)
unangemessene Hygienehandlungen	45 (6,7)	106 (24,3)	151 (13,7)	3 (0,4)
Anfassen der sekundären Geschlechtsmerkmale unter der Kleidung	70 (10,5)	13 (3,0)	83 (7,5)	58 (7,6)
Anfassen der SP durch die AP unter der Kleidung	62 (9,3)	31 (7,1)	93 (8,4)	43 (5,6)
oraler Kontakt/Verkehr am Genital der AP	52 (7,8)	53 (12,2)	105 (9,5)	25 (3,3)
Küssen anderer Körperteile als den Mund	27 (4,0)	6 (1,4)	33 (3,0)	62 (8,1)
gegenseitige Masturbation	26 (3,9)	9 (2,1)	35 (3,2)	60 (7,8)
Fingerpenetration der Vagina oder des Anus der AP	42 (6,3)	28 (6,4)	70 (6,3)	23 (3,0)
anale/genitale Penetration bei der SP	20 (3,0)	14 (3,2)	34 (3,1)	6 (0,8)
Fingerpenetration der Vagina oder des Anus der SP	6 (0,9)	6 (1,4)	12 (1,1)	0
Entkleiden der SP durch die AP	5 (0,7)	0	5 (0,5)	0
gesamt	**667 (100,0)**	**436 (100,0)**	**1.103 (100,0)**	**767 (100,0)**

Abkürzungen: AP = Betroffene (affected) Person; SP = Beschuldigte (suspected) Person.

Tabelle 129b: Gewalthandlungen – Hands-off-Handlungen				
	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Gewalthandlungen bekannt				
ja	667 (78,5)	436 (89,2)	1.103 (82,4)	767 (86,6)
nein	183 (21,5)	53 (10,8)	236 (17,6)	119 (13,4)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Gewalthandlungen (Mehrfachnennungen)	**N = 667**	**N = 436**	**N = 1.103**	**N = 767**
Hands-off				
verbale Ansprache mit sexuellem Inhalt	122 (18,3)	7 (1,6)	129 (11,7)	169 (22,0)
eigenständige Entkleidung der SP vor der AP	79 (11,8)	29 (6,7)	108 (9,8)	68 (8,9)
Masturbation der SP vor der AP	75 (11,2)	39 (8,9)	114 (10,3)	59 (7,7)
Aufforderung seitens der SP zur selbstständigen Entkleidung der AP	55 (8,2)	26 (6,0)	81 (7,3)	50 (6,5)
eigenständige Entkleidung der AP vor der SP	37 (5,5)	24 (5,5)	61 (5,5)	40 (5,2)
altersunangemessene Sexualaufklärung	30 (4,5)	7 (1,6)	37 (3,4)	48 (6,3)
Masturbation der AP vor der SP	28 (4,2)	28 (6,4)	56 (5,1)	13 (1,7)
Zeigen pornografischer Bilder, Magazine, Filme	30 (4,5)	9 (2,1)	39 (3,5)	26 (2,9)
Herstellung von Nacktfotos von der AP durch die SP	19 (2,8)	4 (0,9)	23 (2,1)	21 (2,7)
Herstellung pornografischer Filme von der AP durch die SP	7 (1,0)	3 (0,7)	10 (0,9)	2 (0,3)
gesamt	**667 (100,0)**	**436 (100,0)**	**1.103 (100,0)**	**767 (100,0)**

Abkürzungen: AP = Betroffene (affected) Person; SP = Beschuldigte (suspected) Person.

Tabelle 129c: Gewalthandlungen – Hands-off- und/oder Hands-on-Handlungen				
	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Gewalthandlungen bekannt				
ja	667 (78,5)	436 (89,2)	1.103 (82,4)	767 (86,6)
nein	183 (21,5)	53 (10,8)	236 (17,6)	119 (13,4)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Gewalthandlungen (Mehrfachnennungen)	**N = 667**	**N = 436**	**N = 1.103**	**N = 767**
Hands-off und/oder Hands-on				
Demütigung, Erniedrigung, Züchtigung mit sexuellem Charakter	107 (16,0)	89 (20,4)	196 (17,8)	42 (5,5)
sexualisierte Gewalt im Kontext ritualisierter Gewalt	9 (1,3)	44 (10,1)	53 (4,8)	2 (0,3)
sonstige Handlungen	51 (7,6)	34 (7,8)	85 (7,7)	48 (6,3)
gesamt	**667 (100,0)**	**436 (100,0)**	**1.103 (100,0)**	**767 (100,0)**

Zusätzlich wurde je Fall klassifiziert, ob Hands-on- und/oder Hands-off-Handlungen erfolgten. Angaben innerhalb der Kategorien „Demütigung, Erniedrigung, Züchtigung mit sexuellem Charakter“ und „Sexualisierte Gewalt im Kontext ritualisierter Gewalt“ wurden nicht zur Differenzierung herangezogen.

Teilweise erfolgten Angaben, welche zwar eine Differenzierung zwischen Hands-on- und/oder Hands-off-Handlungen zuließen, aber zu ungenau waren, um sie einer bestimmten Tathandlung zuzuordnen. Diese wurden in die Auswertungen der Tabelle 130, nicht aber in die Tabellen 129a bis 129c einbezogen.

Eine Differenzierung in Hands-on- und Hands-off-Handlungen war in der Mehrheit der Fälle möglich. In den in Teilschritt 1 identifizierten Fällen, in denen eine Differenzierung möglich war, erfolgte die sexualisierte Gewalt sowohl durch Mitarbeitende der LK als auch durch Mitarbeitende der DW überwiegend in Form mindestens einer Hands-on-Handlung (LK: 90,2 %; DW: 96,5 %). Reine Hands-off-Handlungen kamen häufiger in den Fällen der LK vor.

Die in Teilschritt 2 ermittelten Fälle wurden ebenfalls überwiegend in Form von mindestens einer Hands-on-Handlung begangen (85,9 %; n = 656). Es wurden allerdings prozentual häufiger ausschließlich Hands-off-Taten verzeichnet (14,1 %; n = 108) als in den in Teilschritt 1 identifizierten landeskirchlichen Fällen.

Tabelle 130: Unterscheidung Hands-on-Handlungen und Hands-off-Handlungen

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Unterscheidung möglich				
ja	692 (81,4)	431 (88,1)	1.123 (83,9)	764 (86,2)
nein	158 (18,6)	58 (11,9)	216 (16,1)	122 (13,8)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Hands-on- und/oder Hands-off-Handlungen				
ausschließlich Hands-on-Handlungen	384 (55,5)	308 (71,5)	692 (61,6)	431 (56,4)
Hands-on- u. Hands-off-Handlungen	240 (34,7)	108 (25,1)	348 (31,0)	225 (29,5)
ausschließlich Hands-off-Handlungen	68 (9,8)	15 (3,5)	83 (7,4)	108 (14,1)
mindestens eine Hands-on-Handlung	624 (90,2)	416 (96,5)	1.040 (92,6)	656 (85,9)
ausschließlich Hands-off-Handlungen	68 (9,8)	15 (3,5)	83 (7,4)	108 (14,1)
gesamt	**692 (100,0)**	**431 (100,0)**	**1.123 (100,0)**	**764 (100,0)**

In n = 215 Fällen der DW (44,0 %) gab es neben sexualisierter Gewalt auch Hinweise auf andere Formen von Gewalt durch die beschuldigte Person. Dies war in den landeskirchlichen Fällen deutlich seltener der Fall: In n = 179 Fällen aus Teilschritt 1 (21,1 %) und in n = 42 Fällen aus Teilschritt 2 (4,7 %) lagen entsprechende Hinweise vor.

Sowohl bei den Fällen der LK als auch bei den Fällen der DW war körperliche Gewalt die am häufigsten vorkommende Form von Gewalt neben sexualisierter Gewalt. In 41,1 % der Fälle der DW (n = 201), in 16,0 % der landeskirchlichen Fälle aus Teilschritt 1 (n = 136) und in 3,0 % der landeskirchlichen Fälle aus Teilschritt 2 (n = 27) gab es Hinweise auf diese Form der Gewalt. Zu psychischer Gewalt kam es in

den Fällen der LK aus Teilschritt 1 in 8,7 % (n = 74), in den Fällen der LK aus Teilschritt 2 in 2,8 % (n = 25) und in den Fällen der DW in knapp einem Viertel der Fälle (27,6 %; n = 135). Vernachlässung und sonstige Formen von Gewalt wurden vergleichsweise selten angegeben.

Tabelle 131: Andere Formen von Gewalt neben der sexualisierten Gewalt gegen die betroffene Person durch die beschuldigte Person

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Hinweise vorhanden				
ja	179 (21,1)	223 (45,6)	402 (30,0)	42 (4,7)
nein	671 (78,9)	266 (54,4)	937 (70,0)	844 (95,3)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Andere Gewalt-Formen (Mehrfachnennungen)				
körperliche Misshandlung	136 (16,0)	201 (41,1)	337 (25,2)	27 (3,0)
psychische Misshandlung	74 (8,7)	135 (27,6)	209 (15,6)	25 (2,8)
Vernachlässigung	8 (0,9)	7 (1,4)	15 (1,1)	0
sonstige Formen	22 (2,6)	9 (1,8)	31 (2,3)	4 (0,5)
keine Hinweise	671 (78,9)	266 (54,4)	937 (70,0)	844 (95,3)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**

Verhalten der beschuldigten Person nach der Tat gegenüber der betroffenen Person

Das Verhalten der beschuldigten Person gegenüber der betroffenen Person nach der Tat war insgesamt nur bei etwa einem Viertel der im Teilschritt 1 identifizierten Fälle bekannt (23,9 %). Diese Angaben lagen bei deutlich weniger Fällen der DW (14,9 %) als bei Fällen der LK (29,1 %) vor. Am häufigsten gab es Hinweise darauf, dass die Beschuldigten nach der Tat den betroffenen Personen drohten, um sie davon abzuhalten, über die Tat(en) zu berichten. Dieses Verhalten wurde insgesamt in n = 135 Fällen vermerkt (42,2 % der Fälle mit Angaben zum Verhalten nach der Tat). Anteilig wurden Drohungen deutlich häufiger bei Fällen der DW (82,2 %) angegeben als bei Fällen der LK (30,4 %). Etwa gleich häufig wurde bei Fällen der LK gegenüber den betroffenen Personen die Tat bagatellisiert bzw. heruntergespielt (28,3 %) und die betroffene Person zur Verschwiegenheit verpflichtet (30,4 %). Eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit fand sich bei 21,9 % der Fälle des DW und ein Herunterspielen der Tat bei 11,0 % der Fälle.

Bei einem guten Viertel der im Teilschritt 2 identifizierten Fälle (26,2 %) gab es Hinweise auf das Verhalten der beschuldigten Person gegenüber der betroffenen Person nach der Tat. Mit am häufigsten wurden die Bitte um Verschwiegenheit (26,7 %), das Herunterspielen der Tat (22,4 %) und ein neutrales Verhalten gegenüber den Betroffenen (19,0 %) angegeben. Die Drohung spielte bei den im Teilschritt 2 identifizierten Fällen eine untergeordnete Rolle (5,2 %). Eine besondere Form der Rechtfertigung des Verhaltens nach der Tat war die Vorgabe einer einvernehmlichen Liebesbeziehung, teilweise

auch in Verbindung mit einer Heiratsabsicht. Diese trat fast ausschließlich bei Fällen auf, die im Teilschritt 2 identifiziert wurden.

Tabelle 132: Verhalten der beschuldigten Person ggü. der betroffenen Person nach der Tat

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Hinweise vorhanden				
ja	247 (29,1)	73 (14,9)	320 (23,9)	232 (26,2)
nein	603 (70,9)	416 (85,1)	1.019 (76,1)	654 (73,8)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Verhalten nach Tat(en) (Mehrfachnennungen)	**N = 247**	**N = 73**	**N = 320**	**N = 232**
Drohungen	75 (30,4)	60 (82,2)	135 (42,2)	12 (5,2)
Herunterspielen der Tat	70 (28,3)	8 (11,0)	78 (24,4)	52 (22,4)
Verpflichtung der AP zur Verschwiegenheit	75 (30,4)	16 (21,9)	91 (28,4)	38 (16,4)
Bitte um Verschwiegenheit	46 (18,6)	1 (1,4)	47 (14,7)	62 (26,7)
neutrales Verhalten	31 (12,6)	1 (1,4)	32 (10,0)	44 (19,0)
Entschuldigung	34 (13,8)	0	34 (10,6)	32 (13,8)
Zeigen von Reue	19 (7,7)	0	19 (5,9)	24 (10,3)
religiöse Bezugnahme/ Rechtfertigung der Tat	19 (7,7)	1 (1,5)	20 (6,3)	16 (6,8)
Schuldzuweisung oder Anschuldigung der AP	23 (9,3)	1 (1,5)	24 (7,5)	11 (4,7)
Belohnungen/Geschenke	8 (3,2)	2 (2,7)	10 (3,1)	8 (3,4)
vermeintliche Liebes-beziehung/Heiratsabsichten	1 (0,4)	0	1 (0,3)	16 (6,9)
Versprechungen bei Verschwiegenheit	7 (2,8)	4 (4,5)	11 (3,4)	1 (0,4)
sonstiges Verhalten	30 (12,1)	3 (4,1)	33 (10,3)	47 (20,3)
gesamt	**247 (100,0)**	**73 (100,0)**	**320 (100,0)**	**232 (100,0)**

Folgen für die betroffene Person

Bei allen Angaben zu den Folgen sexualisierter Gewalt für eine betroffene Person ist zu beachten, dass diese lediglich die Folgen darstellen, die in den der ausfüllenden Person zur Verfügung stehenden Quellen aufgeführt wurden. Deshalb bilden die Angaben mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vollständig alle Folgen für die hier erfassten betroffenen Personen ab.

Differenziert wurde zwischen körperlichen, psychischen, sozialen und religiösen Folgen für die betroffene Person durch die erlebte sexualisierte Gewalt. Körperliche Folgen umfassten Angaben unterschiedlicher Genauigkeit, wie z. B. allgemeine Schmerzen, Inkontinenz, Hör- oder Sehprobleme und Krankheiten wie AIDS. Psychische Folgen wurden anhand unterschiedlicher psychischer Symptome wie z. B. Ängste erfasst. Unter sozialen Folgen wurden etwa Probleme in Schule und Ausbildung, in Beziehungen oder Partnerschaften, im Sexualleben und im Arbeitsleben, Gewaltbereitschaft oder das Begehen von Straftaten verstanden. Folgen für die Religiosität waren z. B. eine Glaubenskrise, eine negative Einstellung der Betroffenen gegenüber der evangelischen Kirche als Institution, Angst vor der

Teilnahme an bestimmten Aktivitäten im kirchlichen Kontext (z. B. Konfirmationsunterricht oder Gottesdienst) oder eine Abwendung der Betroffenen von der Kirche bzw. ein Kirchenaustritt.

In 56,5 % (n = 480) der in Teilschritt 1 erfassten landeskirchlichen Fälle wurde mindestens eine soziale, psychische, religiöse oder körperliche Folge angegeben, in den in Teilschritt 2 erfassten Fällen traf dies auf 13,1 % (n = 116) zu. Dieser deutliche Unterschied ist primär auf die verschiedenen Datenquellen zurückzuführen. Da nahezu alle bekannten Fälle der DW durch ein Verfahren zur Anerkennung erlittenen Leids bekannt wurden (vgl. Tabelle 109), war die Informationslage zu den Betroffenen in diesen Fällen verhältnismäßig gut. In acht von zehn Fällen der DW (80,2 %; n = 392) wurde mindestens eine soziale, psychische, physische oder religiöse Folge für die betroffene Person erfasst.

In 81,5 % der landeskirchlichen Fälle mit dokumentierten Problemen der betroffenen Person nach der Tat aus Teilschritt 1 (n = 391) wurde mindestens eine psychische Folge erfasst, in annähernd genauso vielen Fällen eine soziale Folge (84,8 %; n = 407) und in knapp einem Drittel der Fälle (35,0 %; n = 168) eine körperliche Folge. Folgen für Religiosität und Glauben wurden in 9,6 % der Fälle (n = 46) verzeichnet. Bei den Fällen der DW mit entsprechender Dokumentation wurde in 92,9 % der Fälle (n = 364) eine psychische und in 90,6 % der Fälle (n = 355) eine soziale Folge erfasst. Zu einer körperlichen Folge kam es in 39,3 % der Fälle (n = 154). Folgen für Religiosität und Glauben spielten eine vergleichweise kleine Rolle.

In den in Teilschritt 2 ermittelten landeskirchlichen Fällen waren vergleichsweise wenige Folgen für die Betroffenen dokumentiert (13,1 %, n = 116). In den Fällen mit entsprechender Dokumentation wurden am häufigsten psychische Folgen (65,5 %; n = 76) und soziale Folgen (57,8 %; n = 67) festgehalten.

Bei den psychischen Folgen handelte es sich in allen Teilgruppen anteilig am häufigsten um Ängste und Depressionen. Bei den sozialen Problemen wurden in allen Teilgruppen anteilig am häufigsten Probleme in Beziehungen oder Partnerschaften, im Sexualleben und in der gesellschaftlichen Teilhabe (soziale Kontakte, Freundschaften etc.) berichtet. Körperliche Probleme konnten in allen Teilgruppen überwiegend nicht näher differenziert werden.

Tabelle 133: Dokumentierte gesundheitliche und soziale Probleme/Beeinträchtigungen der betroffenen Person nach der Tat

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Folgen/ Beeinträchtigungen dokumentiert				
ja	480 (56,5)	392 (80,2)	872 (65,1)	116 (13,1)
nein	370 (43,5)	97 (19,8)	467 (34,9)	770 (86,9)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Dokumentierte Folgen/ Beeinträchtigungen (Mehrfachnennungen)	**N = 480**	**N = 392**	**N = 872**	**N = 116**
psychische Folgen	391 (81,5)	364 (92,9)	755 (86,6)	76 (65,5)
soziale Folgen	407 (84,8)	355 (90,6)	762 (87,4)	67 (57,8)
körperliche Folgen	168 (35,0)	154 (39,3)	322 (36,9)	23 (19,8)
Folgen für Religiosität/ Glauben	46 (9,6)	5 (1,3)	51 (5,8)	14 (12,1)
unspezifische Folgen	40 (8,3)	4 (1,0)	44 (5,0)	16 (13,8)
gesamt	**480 (100,0)**	**392 (100,0)**	**872 (100,0)**	**116 (100,0)**

Psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung der betroffenen Person

In knapp einem Drittel der in Teilschritt 1 bekannt gewordenen Fälle (32,9 %; n = 441), unabhängig davon, ob sie von den LK oder den DW stammten, erfolgte eine psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung der betroffenen Person. In mehr als der Hälfte der Fälle war unbekannt, ob eine solche Behandlung erfolgte (LK: 55,6 %; DW: 61,3 %), und zu einem vergleichsweise geringen Anteil wurde angegeben, dass keine Behandlung stattfand (LK: 13,1 %; DW: 2,9 %).

In drei Vierteln der in Teilschritt 2 bekannt gewordenen landeskirchlichen Fälle war unklar, ob die betroffene Person eine psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung erfuhr. In nur 5,6 % der Fälle war bekannt, dass eine Behandlung stattfand, in 19,2 % der Fälle erfolgte nach den Angaben keine Behandlung.

Tabelle 134: Psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung der betroffenen Person

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Erfolgte eine Behandlung				
ja	266 (31,3)	175 (35,8)	441 (32,9)	50 (5,6)
nein	111 (13,1)	14 (2,9)	125 (9,3)	170 (19,2)
unbekannt	473 (55,6)	300 (61,3)	773 (57,7)	666 (75,2)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**

Bekanntwerden der sexualisierten Gewalt in der evangelischen Kirche

Jahr der frühesten Meldung

Bei einem Großteil der Fälle sowohl der LK als auch der DW aus Teilschritt 1 wurde eine Erstmeldung zwischen 2010 und 2019 angegeben, also in dem Zeitraum, in dem in vielen LK die Unabhängigen Kommissionen zur Anerkennung des Leids eingerichtet wurden. Bei den LK wurde für diesen Zeitraum in 79,1 % der Fälle (n = 477) und bei den DW in 96,1 % der Fälle (n = 267) eine Erstmeldung berichtet. Ursächlich hierfür ist, dass nahezu alle Fälle der DW (99,8 %) und etwas mehr als die Hälfte der landeskirchlichen Fälle (55,8 %) durch ein Verfahren zur Anerkennung erlittenen Leids bei den Unabhängigen Kommissionen bekannt wurden (vgl. Tabelle 109). Ob und wann in den durch die Unabhängigen Kommissionen bekannt gewordenen Fällen bereits eine frühere Meldung erfolgte, war teilweise nicht oder nur schwer zu ermitteln, sodass möglicherweise eine Verzerrung der Daten vorliegt. Vor dem Jahr 2000 wurden von den LK innerhalb eines Jahrzehnts nie mehr als n = 20 Fälle mit Erstmeldungen angegeben, bei den DW wurden vor 2010 nur n = 7 Fälle mit Erstmeldungen ermittelt (siehe Tabelle 135).

Die Angaben zum Jahr der ersten Meldung eines Falles verteilen sich in den Fällen des Teilschrittes 2 deutlich gleichmäßiger über die Jahrzehnte ab 1930, wobei auch hier ein Peak zwischen 2010 und 2019 zu verzeichnen ist (siehe Abbildung 7).

Tabelle 135: Jahr der frühesten Meldung der sexualisierten Gewalt

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	**DW (N = 489) N (%)**	**Alle (N = 1.339) N (%)**	**LK (N = 886) N (%)**
Jahr der frühesten Meldung bekannt				
ja	604 (71,0)	278 (56,8)	882 (65,9)	253 (28,6)
trifft nicht zu	225 (26,5)	59 (12,1)	284 (21,2)	623 (70,3)
nein	21 (2,5)	152 (31,1)	173 (12,9)	10 (1,1)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Jahr der frühesten Meldung				
1920–1929	1 (0,2)	0	1 (0,1)	0
1930–1939	0	0	0	6 (2,4)
1940–1949	0	0	0	29 (11,5)
1950–1959	6 (1,0)	0	6 (0,7)	40 (15,8)
1960–1969	8 (1,3)	2 (0,7)	10 (1,1)	19 (7,5)
1970–1979	8 (1,3)	4 (1,4)	12 (1,4)	27 (10,7)
1980–1989	17 (2,8)	1 (0,4)	18 (2,0)	9 (3,5)
1990–1999	14 (2,3)	0	14 (1,6)	29 (11,5)
2000–2009	33 (5,5)	0	33 (3,7)	28 (11,1)
2010–2019	477 (79,0)	267 (96,1)	744 (84,4)	57 (22,5)
2020	40 (6,6)	4 (1,4)	44 (5,0)	9 (3,5)
gesamt	**604 (100,0)**	**278 (100,0)**	**882 (100,0)**	**253 (100,0)**
Min	1929	1963	1929	1930
Max	2020	2020	2020	2020

Abbildung 7: Jahr der frühesten Meldung der sexualisierten Gewalt

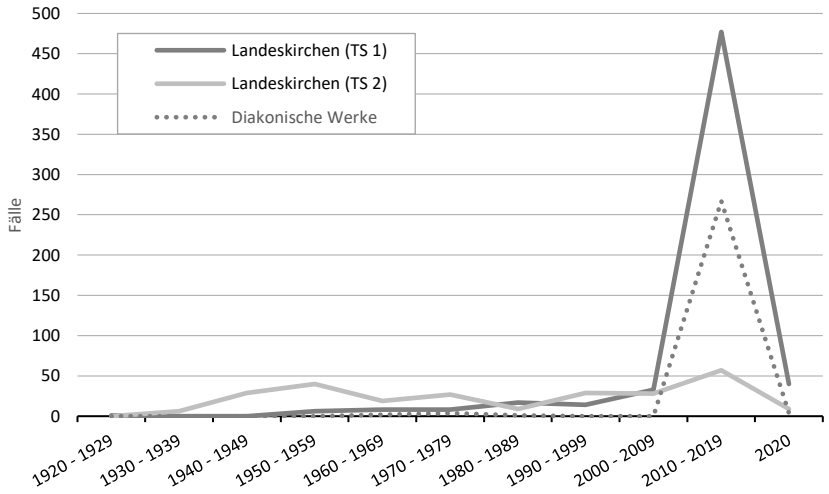

Dauer bis zur ersten Meldung nach der ersten Tat

Die Zeitspanne bis zur ersten Meldung der sexualisierten Gewalt nach der ersten Tat in Jahren wurde aus dem Jahr der ersten Tat (vgl. Tabelle 113) und dem Jahr der frühesten Meldung (siehe Tabelle 135 und Abbildung 7) berechnet. Für die in Teilschritt 1 identifizierten Fälle konnten die LK in fast zwei Dritteln der Fälle (64,8 %) und die DW in der Hälfte der Fälle (52,4 %) eine entsprechende Angabe machen. Für die in Teilschritt 2 erfassten landeskirchlichen Fälle war dies nur für 28,0 % der Fälle möglich.

Bei den in Teilschritt 1 identifizierten Fällen der LK erfolgte die Erstmeldung in 9,6 % der Fälle mit Angabe (n = 53) in demselben Jahr, in dem die erste Tat sexualisierter Gewalt stattfand, während dies bei 1,2 % der Fälle der DW (n = 3) zutraf. Auch eine Erstmeldung innerhalb von ein bis fünf Jahren nach der ersten Tat (LK: 11,4 %; DW: 1,2 %) und innerhalb von sechs bis 40 Jahren nach der ersten Tat (LK: 25,8 %; DW: 5,5 %) wurde in den Fällen der LK häufiger angegeben. In 92,1 % der Fälle der DW (n = 236) und in 53,2 % der landeskirchlichen Fälle (n = 293) erfolgte die früheste Meldung nach 41 oder mehr Jahren. Durchschnittlich erfolgte die Erstmeldung 34,7 Jahre nach der ersten Tat in den Fällen der LK und 48,1 Jahre nach der ersten Tat in den Fällen der DW.

Wie bereits erläutert, besteht möglicherweise eine Verzerrung der Daten hinsichtlich des Jahres der frühesten Meldung. Dies betrifft insbesondere die Fälle der DW, da nahezu alle Fälle durch ein Anerkennungsverfahren bei den Unabhängigen Kommissionen bekannt wurden. Da in allen Fällen der DW, in denen das Jahr der ersten Tat bekannt war, diese zwischen 1940 und 1989 stattfand, ergaben sich entsprechend lange Zeiträume bis zu den ersten Meldungen in den Jahren zwischen 2010 und 2020.

Für die in Teilschritt 2 ermittelten Fälle ergab sich für die Dauer zwischen Tat und Meldung eine andere Verteilung, deren Mittelwert bei 6,7 Jahren lag. In einem Großteil der Fälle erfolgte die Meldung im Jahr der ersten Tat (44,0 %) oder ein bis fünf Jahre nach der ersten Tat (34,7 %). In 21,3 % der Fälle (n = 53) wurde die Meldung sechs bis 50 Jahre nach der ersten Tat vorgenommen.

Tabelle 136: Dauer in Jahren bis zur ersten Meldung der sexualisierten Gewalt ab der ersten Tat

	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Dauer bis zur Meldung der sexualisierten Gewalt nach der 1. Tat bekannt				
ja	551 (64,8)	256 (52,4)	807 (60,3)	248 (28,0)
nein	299 (35,2)	233 (47,6)	532 (39,7)	638 (72,0)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Dauer bis zur frühesten Meldung in Jahren				
Meldung im Jahr der 1. Tat	53 (9,6)	3 (1,2)	56 (6,9)	109 (44,0)
1–5 Jahre	63 (11,4)	3 (1,2)	66 (8,2)	86 (34,7)
6–10 Jahre	10 (1,8)	1 (0,4)	11 (1,4)	2 (0,8)
11–20 Jahre	27 (4,9)	0	27 (3,4)	16 (6,5)
21–30 Jahre	45 (8,2)	2 (0,8)	47 (5,8)	12 (4,8)
31–40 Jahre	60 (10,9)	11 (4,3)	71 (8,8)	12 (4,8)
41–50 Jahre	142 (25,8)	127 (49,6)	269 (33,3)	11 (4,4)
51–60 Jahre	123 (22,3)	100 (39,0)	223 (27,6)	0
61+ Jahre	28 (5,1)	9 (3,5)	37 (4,6)	0
gesamt	**551 (100,0)**	**256 (100,0)**	**807 (100,0)**	**248 (100,0)**
N	551	256	807	248
Mittelwert	34,65	48,09	38,91	6,73
Median	42,00	50,00	46,00	1,00
Standardabweichung	21,20	9,93	19,41	12,64
Max	75	69	75	50

Reaktion der Landeskirche gegenüber der betroffenen Person

Bei den nachfolgenden Auswertungen zu den Reaktionen der LK gegenüber den Betroffenen ist zu beachten, dass es sich ausschließlich um Angaben der LK handelt. Wie die Betroffenen selbst die Reaktionen einschätzten, konnte nicht ermittelt werden und kann möglicherweise von den Einschätzungen der LK abweichen.

Hilfsangebote

In etwa der Hälfte der im Teilschritt 1 identifizierten Fälle der LK wurde seitens der LK ein Hilfs- oder Unterstützungsangebot unterbreitet (n = 419; 49,3 %). Bei etwa einem Drittel der Fälle der LK war dies nicht bekannt (n = 306; 36,0 %). In n = 125 Fällen (14,7 %) wurde ein Angebot verneint. Von den Betroffenen der Fälle der LK, die ein Hilfs- oder Unterstützungsangebot bekamen, nahmen dieses Angebot etwa zwei Drittel (62,5 %) vollständig und etwa jeder Vierte (23,1 %) teilweise an. Das Angebot

wurde von 5,3 % abgelehnt. Die angenommene Hilfe oder Unterstützung bestand mehrheitlich in Gesprächsangeboten (67,1 %), Seelsorge (26,0 %) und der Kostenübernahme für Psychotherapien (20,3 %). Durchschnittlich betrugen die von den LK übernommenen Kosten der Psychotherapie € 7.769,2 pro Fall. Bei einer Standardabweichung von € 7.664,1 waren die Kosten hochvariabel. In acht Fällen der LK (1,8 %) wurde ein Täter-Opfer-Ausgleich durch die Kirche initiiert oder organisiert.

Bei etwa jedem fünften Fall der im Teilschritt 1 identifizierten Fälle der DW wurde dem Betroffenen Hilfe oder Unterstützung angeboten (n = 91; 18,6 %). In vier von fünf Fällen der DW war diese Information nicht bekannt (n = 393; 80,4 %). In fünf Fällen (1,0 %) wurde ein Angebot verneint. Im Falle eines unterbreiteten Hilfs- oder Unterstützungsangebots wurde dieses von etwa drei Viertel der Betroffenen (72,5 %) vollständig und etwa einem Viertel (25,3 %) der Betroffenen teilweise angenommen. Bei den Angeboten handelte es sich hauptsächlich um Gesprächsangebote (91,2 %) und seltener um seelsorgerische Unterstützung (13,2 %) und die Kostenübernahme für Psychotherapie (15,4 %). Im Falle der Kostenübernahme der Psychotherapie wurden pro Fall durchschnittlich € 4.795,5 aufgewendet. Die Höhe der Standardabweichung von € 3.499,8 spricht für eine hohe Variabilität der übernommenen Kosten.

Fälle, die im Teilschritt 2 identifiziert wurden, erhielten lediglich zu 2,6 % ein Hilfs- oder Unterstützungsangebot. Das lag zum einen daran, dass entsprechende Informationen nicht zur Verfügung standen (55,1 %), aber auch daran, dass die LK kein entsprechendes Angebot unterbreiteten (42,3 %). Etwas weniger als die Hälfte der Betroffenen nahm das Hilfs- oder Unterstützungsangebot vollumfänglich (47,9 %) und etwa jeder zehnte Betroffene teilweise an (8,7 %). Jeder Fünfte (21,7 %) schlug das unterbreitete Angebot der LK aus.

Tabelle 137: Angebot von Hilfe oder Unterstützung für die betroffene Person seitens der LK				
	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Angebot von Hilfe/ Unterstützung				
ja	419 (49,3)	91 (18,6)	510 (38,1)	23 (2,6)
nein	125 (14,7)	5 (1,0)	130 (9,7)	375 (42,3)
unbekannt	306 (36,0)	393 (80,4)	699 (52,2)	488 (55,1)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**
Annahme des Angebots seitens der betroffenen P.	**N = 419**	**N = 91**	**N = 510**	**N = 23**
ja, vollumfänglich	262 (62,5)	66 (72,5)	328 (64,3)	11 (47,9)
ja, teilweise	97 (23,1)	23 (25,3)	120 (23,5)	2 (8,7)
nein	22 (5,3)	0	22 (4,3)	5 (21,7)
unbekannt	38 (9,1)	2 (2,2)	40 (7,9)	5 (21,7)
gesamt	**419 (100,0)**	**91 (100,0)**	**510 (100,0)**	**23 (100,0)**
Form der angebotenen Hilfe/Unterstützung (Mehrfachnennungen)				
Gesprächsangebot	281 (67,1)	83 (91,2)	364 (71,4)	15 (65,2)
seelsorgerische Unterstützung	109 (26,0)	12 (13,2)	121 (23,7)	6 (26,1)
Kostenübernahme für Psychotherapie	85 (20,3)	14 (15,4)	99 (19,4)	3 (13,0)
Initiierung/Organisation eines Täter-Opfer- Ausgleichs durch die Kirche	8 (1,9)	0	8 (1,6)	0
gesamt	**419 (100,0)**	**91 (100,0)**	**510 (100,0)**	**23 (100,0)**
Höhe der Kostenübernahme für Psychotherapie	**N = 85**	**N = 14**	**N = 99**	**N = 3**
1 € – 2.500 €	15 (17,6)	1 (7,1)	16 (16,2)	0
2.501 € – 5.000 €	13 (15,3)	8 (57,2)	21 (21,2)	0
5.001 € – 10.000 €	16 (18,8)	2 (14,3)	18 (18,2)	0
10.001 € – 20.000 €	12 (14,1)	1 (7,1)	13 (13,1)	0
mehr als 20.000 €	2 (2,4)	0	2 (2,0)	1 (33,3)
Höhe unbekannt	27 (31,8)	2 (14,3)	29 (29,3)	2 (66,7)
gesamt	**85 (100,0)**	**14 (100,0)**	**99 (100,0)**	**3 (100,0)**
N	58	12	70	-
Mittelwert	7.769,24	4.795,50	7.259,46	-
Standardabweichung	7664,12	3.499,76	7.193,77	-
Min	225	1.750	225	-
Max	45.935	13.961	45.935	-

Entschuldigung

Ob seitens der LK bzw. DW eine Bitte um Entschuldigung gegenüber den betroffenen Personen erfolgte, war den LK in knapp der Hälfte der in Teilschritt 1 bekannt gewordenen Fälle (46,0 %; n = 391) und den DW in 84,7 % der Fälle (n = 414) unbekannt. In 36,8 % der landeskirchlichen Fälle (n = 313) und in 13,3 % der DW-Fälle erfolgte eine Entschuldigung.

Nur in 1,5 % der in Teilschritt 2 bekannt gewordenen Fälle erfolgte eine Bitte um Entschuldigung seitens der LK gegenüber der betroffenen Person. In 41,3 % der Fälle erfolgte keine Bitte um Entschuldigung und in 57,2 % war diese Information unbekannt.

Tabelle 138: Bitte um Entschuldigung der LK				
	Fälle aus TS 1			Fälle aus TS 2
	LK (N = 850) N (%)	DW (N = 489) N (%)	Alle (N = 1.339) N (%)	LK (N = 886) N (%)
Bitte um Entschuldigung				
ja	313 (36,8)	65 (13,3)	378 (28,2)	13 (1,5)
nein	146 (17,2)	10 (2,0)	156 (11,7)	366 (41,3)
unbekannt	391 (46,0)	414 (84,7)	805 (60,1)	507 (57,2)
gesamt	**850 (100,0)**	**489 (100,0)**	**1.339 (100,0)**	**886 (100,0)**

4. Fazit

Das Teilprojekt E wertete im *Teilschritt 1* Informationen zum gegenwärtigen Umgang und zu vergangenen Praktiken des Umgangs der LK mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt, bisherige Erkenntnisse zu Fällen sexualisierter Gewalt in den LK und DW sowie zum Umfang, zur Verfügbarkeit und Qualität potenziell problemrelevanten Datenmaterials aus. Im *Teilschritt 2* wurden Informationen zu Beschuldigten sexualisierter Gewalt, zu von sexualisierter Gewalt im Kindes- und Jugendalter Betroffenen und zu den Gewalttaten aus den von LK und DW zur Verfügung gestellten Quellen ausgewertet.

Qualität der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit den LK erwies sich als große Herausforderung und führte zu zeitlichen Verzögerungen und teilweise zur Nichtrealisierung bzw. zu enormen Anpassungen ursprünglich geplanter Handlungsschritte. Die föderale Organisationsstruktur der evangelischen Kirche bedeutet für die LK ein hohes Maß an Autonomie sowie eine daraus resultierende große Variabilität in der Organisation der LK. Dies erschwerte die Zusammenarbeit in einem Forschungsprojekt, das ein einheitliches Vorgehen zugrunde legen muss. Das betraf auch die in den LK teilweise uneinheitliche Verwendung von für das Projekt bedeutsamen Begrifflichkeiten. Im Teilschritt 1 wurde der Fragebogen an die Gliedkirchen von mehreren LK nicht hinreichend beantwortet. Eine aufwendige Nachexploration mit jeder LK wurde notwendig, um zu einem Verständnis des Umgangs der LK mit sexualisierter Gewalt zu gelangen und Erkenntnisse der LK und DW über den Umfang sexualisierter Gewalt zu erhalten. Daraus resultierte eine nicht von den Forschenden zu verantwortende zeitliche Verzögerung von einem Jahr, die wiederum Auswirkungen auf nachfolgend geplante Teilschritte hatte.

Der Teilschritt 2 sollte ursprünglich aus zwei Unterteilschritten bestehen. Es sollte 1) eine systematische Erfassung aller bekannten Fälle sexualisierter Gewalt in den LK sowie 2) ein anschließendes Screening der Personalaktenbestände der einzelnen Verwaltungsebenen der LK erfolgen. Der zweite

Unterteilschritt konnte während der Projektlaufzeit nicht realisiert werden. Aufgrund des enormen Zeitverzuges bei der Bearbeitung des Teilschrittes 1 durch die LK und DW meldeten LK während der aufwendigen Nachexploration und der Ankündigung des Teilschrittes 2 zurück, dass sie in der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit keine ausreichenden personellen Ressourcen für die Personalaktenprüfung zur Verfügung stellen könnten. Auf die Notwendigkeit der Bereitstellung dieser personellen Ressourcen war allerdings aufgrund der geschätzt sehr hohen Menge an Personalakten in den LK von den Verantwortlichen des Teilprojekts E bereits ab Beginn des Gesamtprojektes fortlaufend hingewiesen worden. Als Konsequenz dieser Entwicklungen wurde zur Gewinnung zusätzlicher Kenntnisse zu den aus dem Teilschritt 1 bekannten Fällen sexualisierter Gewalt eine systematische Durchsicht der Disziplinarakten von Pfarrpersonen (inkl. der Durchsicht von Unterlagen zu sexualisierter Gewalt aus zugangsbeschränkten Bereichen der LK) durchgeführt. Auf die damit einhergehende erhebliche Selektion des Quellenmaterials und die daraus resultierende Unterschätzung der Fallzahlen muss explizit hingewiesen werden. Nur in einer LK konnte die ursprünglich vorgesehene komplette Personalaktenanalyse vorgenommen werden.

Weitere Herausforderungen im Laufe des Teilschritts 2 ergaben sich für den ersten Unterteilschritt. Der Kontakt zu den DW der LK lief hauptsächlich über die LK. Der Kontakt des Teilprojekts E zu den DW beschränkte sich auf E-Mail-Verkehr, sofern die entsprechenden E-Mail-Adressen verfügbar waren. Es beteiligten sich nur wenige DW am Teilschritt 2. Dies könnte zwei Gründe haben. Es ist möglich, dass der überwiegende Teil der DW die Anweisung, für alle in Teilschritt 1 übermittelten Fälle einen Erfassungsbogen zu erstellen, aus den Forschenden nicht bekannten Gründen nicht befolgte. Zum anderen ist es möglich, dass die LK die Anweisung an die DW nicht vollumfänglich kommunizierten und daher keine Mitarbeit seitens der DW möglich war.

Landeskirchliche Besonderheiten

Das Ausmaß der Heterogenität zwischen den LK spiegelte sich in den Rückmeldungen aus dem Gliedkirchenfragebogen und im Zuge der Nachexploration in Teilschritt 1 deutlich wider und betraf sowohl den Umgang mit Akten und Unterlagen über sexualisierte Gewalt und deren Archivierungspraxis als auch die Strukturen des Umgangs mit sexualisierter Gewalt und die Präventionsarbeit.

Es wurden sehr unterschiedliche landeskirchenspezifische Regelungen und Praktiken im *Umgang mit Akten und Unterlagen sowie deren Archivierungspraxis* festgestellt. Davon betroffen waren auch Akten von Pfarrpersonen. Das nach den Regularien der EKD vorgesehene Trennungsgebot der Personalakte von den Sachakten wurde in den einzelnen LK höchst unterschiedlich umgesetzt, was die Identifizierung der Disziplinarakten in Teilschritt 2 erschwerte. Archivierte Fälle sexualisierter Gewalt sind nachträglich kaum mehr auffindbar, da der Aspekt der sexualisierten Gewalt bei der Verschlagwortung für

die Archive i. d. R. keine Rolle spielte. In der Regel wurden archivierte Unterlagen dauerhaft aufbewahrt und nicht kassiert. Das galt auch für Unterlagen bzgl. sexualisierter Gewalt. Danach befragt, ob in der Vergangenheit Unterlagen zu sexualisierter Gewalt in den Landeskirchen vernichtet wurden, konnten zwölf Landeskirchen diese Möglichkeit zumindest nicht ausräumen. Es gab Informationen, dass in früheren Jahren Aktenbestände „nachbearbeitet oder sortiert“ wurden, ohne dass diese Vorgänge dokumentiert und daher nachvollziehbar waren. Zwar wurde betont, dass es in der evangelischen Kirche keine Geheimarchive wie in der katholischen Kirche gäbe, aber es wurde auch berichtet, dass durchaus sonstige einschlägige Unterlagen vorlägen, die separat aufbewahrt würden.

Auch die Rückmeldungen der LK zu den Strukturen des *Umgangs mit sexualisierter Gewalt* erwiesen sich als heterogen. Zum Teil wurden Unabhängige Kommissionen (UK) sehr spät eingerichtet (gemessen an der Empfehlung des Runden Tisches Sexualisierte Gewalt im Jahr 2011). Zudem muss für einige LK auf die Gefahr einer Rollenkonfusion hingewiesen werden, da die Funktionen der internen Meldestelle/Ansprechperson eng verknüpft waren mit den UK und/oder einer zentralen Fachstelle für Prävention. Das Wissen von Ansprechpersonen zu Fällen sexualisierter Gewalt wurde nicht standardisiert erfasst und in nicht standardisierter Weise an Nachfolger:innen weitergegeben. Für Betroffene ist es im Nachgang nicht möglich zu überprüfen, welche Informationen protokolliert wurden. Der als Grund hierfür angegebene Schutz von Betroffenen kann auch bei einer Dokumentation der Fälle gewährleistet werden.

Die Dokumentation der Kommunikation zwischen den LK bei Wechseln von der sexualisierten Gewalt beschuldigten Mitarbeitenden erfolgte unsystematisch und nicht standardisiert. Dadurch ist es grundsätzlich möglich, dass das Wissen zu Fällen sexualisierter Gewalt nach Wechseln Beschuldigter verloren geht. Die gegenwärtige Form der Dokumentation und des Umgangs mit Akten und Unterlagen behindert eine systematische Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt in der evangelischen Kirche.

Die materiellen und personellen Ressourcen für die *Präventionsarbeit* sind in Relation zur Tragweite der Problematik teilweise eher gering ausgeprägt. Die Betroffenen werden in die Präventionsarbeit nicht hinreichend einbezogen. Zum Stichtag gab es nur in der Hälfte der LK eine zentrale Fachstelle Prävention und in keiner einen Betroffenenbeirat. Schulungen und Ausbildungsmodule zum Thema sexualisierte Gewalt für das Pfarramt und weitere Mitarbeitende erscheinen auf der Basis der Informationen in den Fragebögen (Stichtag: 31.12.2020) ausbaufähig.

Quantitative Erkenntnisse

Die vorgenannten Erkenntnisse zum Umgang mit Inhalten sexualisierter Gewalt in Akten und Unterlagen der LK machten deutlich, dass alle im Teilschritt 2 übermittelten Daten zu aktenkundigen Fällen

sexualisierter Gewalt unter dem Vorbehalt zu sehen sind, in keiner Weise das gesamte Missbrauchsgeschehen in den LK und DW abzubilden. Eine Auswertung der Personalakten könnte zwar im Sinne der systematischen Nutzung einer weiteren Quelle dazu beitragen, das Hellfeld angemessener zu beleuchten, jedoch kann auch diese Methode nur die Spitze des Eisbergs beschreiben. Es ist von einem verbleibenden beträchtlichen Dunkelfeld auszugehen. Eine repräsentative Querschnittsstudie aus Frankreich ergab beispielsweise, dass nur 41,8 % der Befragten, die in ihrer Kindheit oder Jugend von sexualisierter Gewalt innerhalb der katholischen Kirche betroffen waren, mit einer anderen Person darüber gesprochen hatten, und davon jeweils ca. nur ein Zehntel mit einem Vertreter der katholischen Kirche bzw. der Polizei (4,0 % bzw. 5,5 %) (Bajos et al. 2023). Geht man davon aus, dass Ähnliches auch für die Betroffenen sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche gelten könnte, muss man ein erhebliches Dunkelfeld annehmen.

Die für das Teilprojekt E von den LK und DW zur Verfügung gestellten Quellen (bekannt gewordene Fälle sexualisierter Gewalt aus Antragsverfahren in Anerkennung des Leids, aus kircheneigenen Studien/Datensammlungen und aus Disziplinarverfahren gegen Pfarrpersonen) stellen hochselektive Stichproben von Beschuldigten und Betroffenen dar. Insbesondere die Stichprobe der DW beinhaltete größtenteils (zu 95,3 %) Fälle, in denen die Ersttat zwischen 1950 und 1979 stattfand. Die Meldungen erfolgten hingegen in nahezu allen Fällen zwischen 2010 und 2019 sowie im Zuge eines Anerkennungsverfahren erlittenen Leids durch sexualisierte Gewalt. In fast allen Fällen waren die Betroffenen in der Kindheit und Jugend in einem Heim untergebracht.

Bei der Interpretation der in Teilprojekt E ermittelten Zahlen zu Beschuldigten und Betroffenen müssen die dabei notwendig gewordenen komplizierten Bewertungs- und Berechnungsschritte sowie dabei auftretende methodische Limitationen beachtet werden, die oben ausführlich beschrieben sind.

Zur Abschätzung einer Gesamtzahl Beschuldigter und Betroffener sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche wurden die exemplarische Personalaktendurchsicht und die Zahl der Beschuldigten und Betroffenen, für die kein Erfassungsbogen angelegt werden konnte, herangezogen. Auf der Grundlage der Erkenntnisse der Personalaktendurchsicht in einer LK, dass 57,1 % der Beschuldigten und 73,9 % der Betroffenen durch die durchgeführten Teilschritte 1 und 2 des Teilprojekts E nicht identifiziert wurden, und einer Hochrechnung dieser Quote auf alle LK, die keine Personalaktenanalyse durchgeführt hatten, könnte die Gesamtzahl der 1.259 Beschuldigten (davon 511 Pfarrpersonen) und 2.174 Betroffenen um 1.676 Beschuldigte (davon 680 Pfarrpersonen) bzw. 6.156 Betroffene unterschätzt sein. Zusätzlich lag der Umstand vor, dass für 562 Beschuldigte (davon 211 Pfarrpersonen) und 1.025 Betroffene kein Erfassungsbogen angelegt werden konnte. Das ergäbe in der Addition eine geschätzte Gesamtzahl von 3.497 Beschuldigten (darunter 1.402 Pfarrpersonen) und 9.355 Betroffenen.

Diese Hochrechnungen müssen mit großer Vorsicht betrachtet werden, da die Auswertung der Fragebögen an die Gliedkirchen der EKD eine sehr variable Führung und Aufbewahrung von Personalakten, Disziplinarakten und sonstigen Unterlagen mit Bezug zur sexualisierten Gewalt in den LK ergab.

Grundsätzlich kann die Zahl Beschuldigter und Betroffener höher oder niedriger sein als die Hochrechnungen. In jedem Fall würde eine systematische Personalaktenanalyse nach derzeitigem Kenntnisstand eine deutlich höhere Fallzahl ergeben. Selbst eine systematische Personalaktenanalyse kann aber nur die Spitze des Eisbergs beschreiben, da Beschuldigungen sexualisierter Gewalt auch in den Personalakten keineswegs vollständig dokumentiert sind. Darauf wurde in den Publikationen zur MHG-Studie hingewiesen, bei der insgesamt 38.156 Personalakten systematisch auf Missbrauchsvorwürfe ausgewertet wurden. Wenn selbst eine systematische Personalaktenanalyse nur die Spitze des Eisbergs beschreiben kann, dann ist auf der Basis einer Disziplinaraktenanalyse, die eine erhebliche Selektion darstellt, nur die „Spitze der Spitze“ des Eisbergs zu erfassen. Der im Vergleich zu einer systematischen Personalaktenanalyse anzunehmende Erkenntnisverlust wird exemplarisch anhand der Ergebnisse der LK deutlich, in der eine komplette Personalaktenanalyse durchgeführt wurde.

Beschuldigtenmerkmale

Trotz der selektiven Natur der Stichproben im Teilschritt 2 ergaben sich einige Übereinstimmungen mit internationalen und nationalen Publikationen, die das Thema sexualisierte Gewalt zum Nachteil von Minderjährigen in Institutionen zum Thema haben. Das Durchschnittsalter der Beschuldigten aus den bekannten Fällen zum Zeitpunkt der ersten Tat betrug 39,8 Jahre, und das Durchschnittsalter der Beschuldigten aus der Disziplinaraktendurchsicht 42,7 Jahre. Das Durchschnittsalter der Beschuldigten zum Zeitpunkt der ersten Tat entsprach somit den Ergebnissen anderer Veröffentlichungen zum Missbrauch in kirchlichen Institutionen (Terry 2008; Denney/Kerley/Gross 2018; Dreßing et al. 2018).

Übereinstimmung mit vorliegenden Studien bestanden auch bezüglich des Geschlechts der Beschuldigten. Diese waren überwiegend männlich, der Anteil weiblicher Beschuldigter betrug über alle Teilstichproben hinweg nur 14,8 %. In den DW war der Anteil weiblicher Beschuldigter mit fast einem Drittel am höchsten; beschuldigte Pfarrpersonen waren fast ausschließlich männlich. Die ungleiche Geschlechterverteilung in den Subgruppen lässt sich vermutlich vor allem durch die berufliche Tätigkeit der Beschuldigten erklären. In den Fällen der DW handelte es sich überwiegend um Erzieher:innen, in den Fällen der LK hauptsächlich um Pfarrpersonen. Spröber et al. (2014) fanden in einer Publikation zu Fällen sexualisierter Gewalt im evangelischen und katholischen Kontext in Deutschland eine ähnliche Geschlechterverteilung wie in den landeskirchlichen Fällen des Teilprojekts E. Bemerkenswert ist, dass bei der Gruppe der Pfarrpersonen in der vorliegenden Untersuchung fast ausschließlich männliche Pfarrpersonen beschuldigt wurden. Würde man sich nur auf die Gruppe der Pfarrpersonen

beschränken – die Untersuchung in der Diakonie also außer Betracht lassen – so finden sich Ähnlichkeiten zu Studien, die das Missbrauchsgeschehen in protestantisch-christlichen Kirchen in den USA (Denney/Kerley/Gross 2018) oder in der katholischen Kirche (Bajos et al. 2023; Dreßing et al. 2018) untersucht haben.

Viele der beschuldigten Pfarrpersonen, die in Teilprojekt E erfasst wurden, waren verheiratet und/oder lebten mit Familie. Der Befund entkräftet nicht Überlegungen, dass der problematische Umgang mit dem Zölibat in der katholischen Kirche ein möglicher Risikofaktor für sexualisierte Gewalt an Minderjährigen ist (vgl. Dreßing et al. 2018), sondern weist darauf hin, dass es für definierte Institutionen jeweils spezifische Risikofaktoren gibt, denn es kann nicht belegt werden, dass evangelische männliche Pfarrpersonen signifikant seltener des Missbrauchs beschuldigt werden als ihre katholischen Kollegen.

Der Anteil der Mehrfachbeschuldigten variierte je nach Subgruppe und reichte von einem Fünftel aller Beschuldigten der DW bis hin zu mehr als der Hälfte aller in Teilschritt 2 identifizierten Beschuldigten. Studien in den USA zeigten, dass sich beschuldigte katholische Priester mit mehreren Betroffenen im Vergleich zu solchen mit nur einem Betroffenen in persönlichen, Betroffenen- und Tatmerkmalen unterscheiden (Perillo/Mercado/Terry 2008; Terry 2008; Mercado/Tallon/Terry 2008). Beschuldigte Priester mit mehreren Betroffenen waren zum Zeitpunkt der ersten Tat jünger als solche mit nur einem Betroffenen (Perillo/Mercado/Terry 2008; Terry 2008), bzw. nahm das Alter des beschuldigten Priesters bei der ersten Tat mit der Anzahl der Betroffenen ab (Mercado/Tallon/Terry 2008). Das gilt auch für einfach- und mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen der evangelischen Kirche in Deutschland nach der Stichprobe des Teilprojekts E.

Betroffenenmerkmale

Auch hinsichtlich der Merkmale der Betroffenen konnten Vergleiche mit internationalen und nationalen Veröffentlichungen gezogen werden. Wie in vielen anderen Publikationen zum Missbrauch in kirchlichen Einrichtungen (vgl. z. B. Dreßing et al. 2018; Bajos et al. 2023) überwog der Anteil der männlichen Betroffenen dem der weiblichen Betroffenen, insbesondere in Fällen der DW. Nur bei den LK-Fällen aus den Disziplinarakten war der Anteil der Fälle mit weiblichen Betroffenen höher.

Betroffene waren in einem Großteil der Fälle unter 14 Jahre alt, insbesondere in Fällen der DW. Die Verteilung des Alters der Betroffenen ist – abgesehen von den Fällen aus der Disiplinaraktenanalyse – vergleichbar mit den Befunden aus anderen Publikationen (Dreßing et al. 2018; Bajos et al. 2023). Ermittelte Betroffene aus den Disziplinarakten waren zum Zeitpunkt der ersten Tat durchschnittlich älter und der Anteil der unter 14-Jährigen entsprechend geringer.

Tatmerkmale

Die Methoden der Tatanbahnung werden in der Literatur teilweise als „sexuelles Grooming“ bezeichnet. McAlinden (2006) definiert dieses als manipulative Taktiken, welche von Personen, die sexuellen Missbrauch begehen wollen, angewendet werden, um das Opfer in eine Missbrauchssituation zu locken und die Aufdeckung des Missbrauchs zu verhindern. Das Grooming-Verhalten kann nicht nur gegen das Opfer selbst gerichtet sein, sondern auch gegen dessen Familie und – insbesondere in Fällen sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext – gegen die lokale Gemeinde. Winters/Jeglic/Kaylor (2020) beschreiben in ihrem inhaltlich validierten Sexual-Grooming-Modell (SGM) fünf Phasen sexuellen Grooming-Verhaltens: 1) Opferauswahl, 2) Zugangserlangung und Isolation des Opfers, 3) Aufbau von Vertrauen, 4) Desensibilisierung gegenüber sexuellen Inhalten und körperlichen Kontakten, und 5) Strategien zur Aufrechterhaltung des Zugangs nach dem Missbrauch, um künftigen sexuellen Missbrauch zu erleichtern und/oder die Offenlegung zu verhindern.

Institutionen wie die katholische und evangelische Kirche können Gelegenheiten für sexuelles Grooming-Verhalten und damit auch sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen eröffnen (O'Leary/Koh/Dare 2017). Insbesondere Pfarrpersonen können ihre Amtsautorität (welche mit ihrer persönlichen Autorität eng verbunden ist) und ihre Rolle in der Gemeinde nutzen, um Taten zu initiieren und zu begehen (Raine/Kent 2019; Tishelman/Fontes 2017). Es besteht ein leichter Zugang zu Minderjährigen und ihren Familien, meist verbunden mit einem Grundvertrauen und hoher Wertschätzung (Spraitz/Bowen 2021). Die Ausnutzung der persönlichen Autorität und der Amtsautorität wurde insbesondere in den Fällen der LK am häufigsten als Methode der Tatanbahnung und -begehung genannt, außerdem die Ausnutzung einer emotionalen Bindung. Ein dienstlicher Tatkontext wurde bei den LK-Fällen doppelt so häufig bejaht wie ein privater Tatkontext. In vielen Fällen der LK bestand ein Kontakt der betroffenen Person zur evangelischen Kirche über den Konfirmations- oder Religionsunterricht, über die offene Kinder- und Jugendarbeit oder im Rahmen von kirchlichen Freizeiten und Ausflügen. Die am häufigsten genannten Tatörtlichkeiten waren die Privat- oder Dienstwohnung der beschuldigten Person und das Gemeindegebäude. Ähnliche Ergebnisse ließen sich in der Studie von Winters/Jeglic/Terry (2022) finden. Das Verhalten nach der Tat bestand am häufigsten in der Aufforderung zur Verschwiegenheit.

Die Tatmerkmale der DW-Fälle unterschieden sich von denen der LK-Fälle. Drohungen, psychische und physische Gewalt wurden häufiger als Methode der Tatanbahnung und -begehung eingesetzt als verschiedene Formen der Ausnutzung von Autorität. Ein dienstlicher Tatkontext wurde anteilig häufiger angegeben, ein privater Tatkontext seltener. Die Tatörtlichkeit befand sich überwiegend im Heim oder Internat. Tendenziell kam es zu schwerwiegenderen Tathandlungen. Drohungen und eine

Verpflichtung (statt einer Bitte) der betroffenen Person zur Verschwiegenheit waren die am häufigsten angegebenen Verhaltensweisen der Beschuldigten nach der Tat.

Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass Grooming-Verhalten eine größere Rolle in den Fällen durch Pfarrpersonen spielen könnte als in Fällen, in denen Kinder und Jugendliche durch weitere berufliche Mitarbeitende (überwiegend Erzieher:innen) im Heimsetting betroffen waren. Die Vorstellung, dass es sich um minder schwere Formen sexualisierter Gewalt handeln könnte, weil die Beschuldigten aufgrund ihres Amtes moralisch hochstehende Pfarrpersonen mit großer gesellschaftlicher Reputation sind, kann durch die vorliegenden Ergebnisse nicht bestätigt werden. Ähnliche Ergebnisse wurden auch in anderen Studien zum Missbrauch im kirchlichen Kontext ermittelt (Spröber et al. 2014; Denney/Kerley/Gross 2018; Dreßing et al. 2018).

Meldung des Missbrauchs

Menschen, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betroffen sind, sprechen über das erlittene Trauma oft erst mit langer zeitlicher Latenz nach dem Tatgeschehen, es gibt auch Betroffene, die ein ganzes Leben lang schweigen. Es wurde vermutet, dass viele Fälle von sexualisierter Gewalt innerhalb der katholischen Kirche nicht gemeldet wurden, weil sexuelles Grooming in den Missbrauch involviert war (Spraitz/Bowen 2021). Insbesondere die Anwendung von „religiösem Zwang und Ehrfurcht“ (Benkert/Doyle 2009) wurde als Grund für die Verhinderung der Offenlegung sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext betrachtet (Spraitz/Bowen 2021). Ursächlich hierfür waren Emotionen wie Verwirrung, Scham und Angst (u. a. davor, die Eltern zu enttäuschen), aber auch Vertrauen und Bewunderung seitens der betroffenen Person gegenüber der beschuldigten Person. Die genannten Emotionen (insbesondere Scham, Selbstvorwürfe und Angst) wurden sowohl im kirchlichen als auch im nichtkirchlichen Kontext als wichtige Faktoren identifiziert, die es der betroffenen Person erschweren, über die Erfahrung der sexualisierten Gewalt zu sprechen (vgl. z. B. Goodman-Brown et al. 2003; Collin-Vézina et al. 2015; Dreßing et al. 2018). Eine Offenlegung wird zusätzlich erschwert, wenn es sich bei dem Täter oder der Täterin um ein Familienmitglied handelt (Collin-Vézina et al. 2015; Goodman-Brown et al. 2003).

Obwohl bei den Daten des Teilprojekts E zum Jahr der Erstmeldung eine Verzerrung zu erwarten war, weil bei den an die Unabhängigen Kommissionen gemeldeten Fällen ein früheres Meldedatum möglicherweise nicht bekannt war, deuteten die Daten dennoch auf teilweise sehr hohe zeitliche Verzögerungen hin. Mit zunehmender Latenz zwischen Tatgeschehen und Meldung verlängert sich der Zeitraum, in dem die Betroffenen mit den schwerwiegenden negativen Folgen der sexualisierten Gewalt wie psychischen, sozialen und körperlichen Problemen leben, ohne eine angemessene Hilfe zu

erhalten (Alaggia/Collin-Vézina/Lateef 2019). Zudem steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sexualisierte Gewalt an weiteren Betroffenen unentdeckt bleibt.

Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit einer Offenlegung erhöhen, sind zum einen nicht direkt beeinflussbare Faktoren wie das Alter der betroffenen Person und die Beziehungsebene zum Täter oder zur Täterin, zum anderen externe Faktoren wie andere Betroffene, die als Vorbild für die Offenlegung dienen, das Gefühl, Unterstützung durch eine Vertrauensperson zu erfahren, die Gelegenheiten zur Offenlegung durch Gespräche, therapeutische Beziehungen, Informationsveranstaltungen über Sexualität und Programme zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Alaggia/Collin-Vézina/Lateef 2019; Andresen 2022). Mit Blick auf die letztgenannten Faktoren und ihre potenziell ermutigende Wirkung auf Betroffene, die den Schritt der Offenlegung noch nicht gegangen sind, stellt sich die Frage, inwieweit die evangelische Kirche Betroffenen tatsächlich ihre Türen öffnet, ihnen eine Stimme gibt und ihnen zuhört. Durch den Gliedkirchenfragebogen aus Teilschritt 1 wurde ersichtlich, dass die kirchliche Aufarbeitung sexualisierter Gewalt bisher großteils ohne den Einbezug Betroffener stattfand. Zum Stichtag (31.12.2020) gab es in keiner LK einen Betroffenenbeirat und es waren wenig proaktive Bemühungen seitens der LK erkennbar, Betroffene in die Präventionsarbeit einzubeziehen.

Schutz der Beschuldigten durch die Landeskirchen

Claussen (2022, S. 77) spricht von einer im Untersuchungsbericht der Nordkirche identifizierten „doppelten Schuld“ – zuerst erfolgten die Taten, dann eine Nicht-Aufarbeitung seitens der LK. In den Daten des Teilprojekts E sind dementsprechend Strukturen erkennbar, die eher dem Schutz der Beschuldigten bzw. der Institution dienen und weniger dem Schutz der Betroffenen.

Zwar fanden Disziplinarverfahren (einschließlich Voruntersuchungen) zu einem deutlich größeren Anteil bei den mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen statt als bei den einfachbeschuldigten, allerdings wurden in der Stichprobe insgesamt ein Drittel der Disziplinarverfahren eingestellt. Nicht selten war dies der Fall, weil sich Pfarrpersonen den Disziplinarverfahren durch „freiwilligen“ Amtsverzicht und/oder Rückgabe der mit dem Amt verbundenen Ordinationsrechte, oftmals auf Empfehlung der LK, entzogen. In den Folgejahren wurden den Pfarrpersonen in einigen Fällen die Rechte und Ämter wieder zuerkannt. Zusätzlich wurde in den Interviews von den LK darauf hingewiesen, dass Disziplinarverfahren teilweise aufgrund von Personalmangel gar nicht erst eingeleitet wurden und Beschuldigungen „auf anderem Weg erledigt wurden“, wobei die dabei gewählten Methoden nicht aktenkundig wurden.

Eine Versetzung zwischen den LK und innerhalb einer LK erfolgte bei den mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen zu einem größeren Anteil als bei den einfachbeschuldigten Pfarrpersonen. Inwieweit diese

Wechsel dem Schutz der Beschuldigten oder der Institution und der Vertuschung dienten (Mercado/Tallon/Terry 2008; Dreßing et al. 2018), kann abschließend nicht sicher beurteilt werden, da infolge einer fehlenden Personalaktenanalyse die Versetzungsfrequenz beschuldigter Pfarrer mit der von nicht- beschuldigten Pfarrern nicht verglichen werden kann und signifikante Unterschiede, wie sie für die katholische Kirche ermittelt wurden (Dreßing et al. 2018), für die evangelische Kirche nicht geprüft werden konnten. Die Tatsache, dass bei einer Reihe von Versetzungen keine transparente Weitergabe der Beschuldigung in Form von Aktenvermerken dokumentiert wurde, kann als ein Hinweis darauf angesehen werden, dass auch in der evangelischen Kirche Versetzungen als ein Mittel der inadäquaten Handhabung von Missbrauchsvorwürfen genutzt worden sein könnten.

Darüber hinaus eröffnen die heterogene und intransparente Aktenführung und Archivierungspraxis sowie die defizitäre Weitergabe von Kenntnissen über Fälle sexualisierter Gewalt Möglichkeiten der Verschleierung. Eine zukünftige Standardisierung der Informationswege ist unerlässlich. Auch die föderale Verfassung der evangelischen Kirche stellt eine Ermöglichungsstruktur dar, durch die Missbrauchsvorwürfe verschleiert und transparente Aufarbeitung behindert werden können.

Limitationen

Abschließend sind – neben der Problematik der fehlenden Personalaktenanalyse – weitere mit dem Forschungsdesign verbundene Limitationen zu nennen. Sämtliche Daten und Informationen zu Fällen, Betroffenen oder Beschuldigten, die im Rahmen des Teilprojekts E erhoben wurden, waren keine Originaldaten oder -aussagen der beteiligten Personen. Die Daten stammten vielmehr aus sekundären Quellen (z. B. Disziplinarakten oder kirchlichen Personalakten). Sie spiegelten daher die Perspektive des jeweiligen Datenhalters wider und unterlagen bestimmten Dokumentationszwecken. Damit ging einher, dass zu vielen Aspekten, die mit den Fragebögen des Forschungsprojektes erfasst werden sollten, keine oder unvollständige Informationen vorlagen.

Die Forschenden des Teilprojekts E hatten keinen direkten Zugang zu den Originalakten der LK. Alle Unterlagen in den Landeskirchenämtern, deren Registraturen und Archiven wurden nach den Vorgaben des Teilprojekts E von Mitarbeitenden der LK oder der DW gesichtet. Alle Informationen zu den identifizierten Fällen sexualisierter Gewalt wurden anonymisiert in Erfassungsbögen des Forschungsprojekts übertragen und zur Auswertung an das Teilprojekt E übermittelt.

10. Mögliche institutionelle und evangelisch-spezifische Phänomene der Ermöglichung, der Verdeckung und des Umgangs mit sexualisierter Gewalt

Martin Wazlawik, Caroline Inhoffen, Fabienne André, Thomas Großbölting, Johanna Sigl, Sebastian Justke, Lisa Hellriegel, Fabian Kessl, Friederike Lorenz-Sinai, Helga Dill, Peter Caspari, Tinka Schubert, Sabine Wallner, Malte Täubrich, Safiye Tozdan, Wiebke Schoon, Amina Shah und Peer Briken

Die Forschung zu sexualisierter Gewalt in Institutionen umfasst unterschiedliche Ebenen, Schwerpunkte und Perspektiven. So fokussieren die einzelnen Schwerpunkte der Teilprojekte des Forschungsverbunds ForuM verschiedene in der Literatur beschriebene Strukturebenen sexualisierter Gewalt. Durch die unterschiedlichen Teilprojekte werden die Ebene der Betroffenen und ihre erlebten Gewalterfahrungen, die Ebene der Institutionen der evangelischen Kirche und Diakonie sowie die Ebene der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen samt ihrer historischen Genese adressiert und empirisch erfasst. Gleichsam wird in der bisherigen Forschung zu sexualisierter Gewalt deutlich, dass eine umfassende Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Institutionen – neben der Ebene der Betroffenen und der Täter und Täterinnen – insbesondere auch die Ebene der Institution sowie deren Mechanismen und Faktoren umfasst (Wolff 2014). David Finkelhor hat bereits 1984 in seinem Modell der vier Vorbedingungen zur Entstehung von sexualisierter Gewalt ein Integrationsmodell verschiedener Erklärungsansätze geschaffen und damit Grundlagen für eine umfassende Analyse verschiedener Ansätze zum Umgang mit sexualisierter Gewalt entwickelt. Er ging davon aus, dass neben einer individuellen Motivation des Täters oder der Täterin auch Aspekte des Umfelds eine Rolle spielen (Finkelhor 1984).

Daher ist es notwendig, dass Forschung, die sich mit sexualisierter Gewalt in Institutionen befasst, die Frage in den Blick nimmt, welche möglichen institutionellen oder systemischen Aspekte sexualisierte Gewalt in den jeweilig spezifischen Kontexten – hier in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland – ermöglichen, die Bearbeitung beeinflussen und erschweren beziehungsweise erleichtern. Ziel des Forschungsverbundes ForuM ist es, mögliche Phänomene zu beschreiben, die sexualisierte Gewalt in evangelischen Kontexten begünstigen und aufrechterhalten. Das vorliegende Kapitel widmet sich daher Phänomenen, die sich auf einer Ergebnisebene teilprojektübergreifend im empirischen Material finden lassen, um sie auf Grundlage bisheriger Erkenntnisse zu gewaltbegünstigenden Strukturen in Institutionen näher zu untersuchen. Wichtig zu verdeutlichen ist, dass es sich dabei nicht automatisch um generalisierte Mechanismen oder empirisch abgesicherte evangelische Spezifika handelt. Vielmehr bietet die Zusammenführung, Ergänzung und Kontrastierung der Perspektiven der verschiedenen Teilprojekte im Sinne qualitativer Forschung (Flick 2002) Ansatzpunkte für die weitere

Forschung und Reflexion zu möglichen gewaltbegünstigenden Phänomenen im Kontext der evangelischen Kirche und Diakonie. Im Folgenden werden *sieben* aus dem empirischen Material der verschiedenen Teilprojekte herausgearbeitete *Phänomene* dargestellt, die eine Ermöglichung, Verdeckung und/oder einen erschwerten Umgang mit sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie beschreiben.

1. Verantwortungsdiffusion und Verantwortungsdelegation als institutionelles Phänomen der evangelischen Kirche

„Verantwortung beruht vom Wort her darauf, dass Menschen für ihre Taten Rede und Antwort stehen können“, so der Philosoph Ludger Heidbrink (2017, S. 4) in seiner Einleitung zum „Handbuch Verantwortung“. Es ist kein Zufall, dass das Konzept der Verantwortung mit der Etablierung des modernen Staats seit dem 19. Jahrhundert einflussreich wird. Während die Frage der Zurechenbarkeit von Handlungen zu deren Konsequenzen mindestens seit Aristoteles eine relevante philosophische Fragestellung in der Ethik darstellt, haben sich unter anderem die europäischen Gesellschaften im nationalstaatlichen Kontext mit „gesamtgesellschaftliche[n] Probleme[n]“ (Bayertz/Beck 2015, S. 2) auseinanderzusetzen. Zuständig wird dafür der Nationalstaat, vor allem in seiner Funktion als Sozialstaat. Im bundesdeutschen Fall übernehmen diese Form der „sozialen“ oder öffentlichen Verantwortung (ebd.) häufig Akteur:innen wie die kirchlichen Wohlfahrtsverbände, die anstelle des Staates zum Beispiel eine soziale Dienstleistung erbringen (*Subsidiaritätsprinzip*). Verantwortung tragen also in Gegenwartsgesellschaften gerade auch öffentlich verfasste wie staatlich legitimierte Institutionen und Organisationen, zum Beispiel freie diakonische Träger, die Einrichtungen der Jugendhilfe oder Kindertagesstätten betreiben, oder auch evangelische Schulträger (z. B. Landeskirchen) und Krankenhäuser (z. B. evangelische Stiftungen).

Die Institution der evangelischen Kirche stellt, trotz ihrer teilweise staatsähnlichen Struktur, keine staatliche Einrichtung dar, ist aber geltender Gesetzgebung unterworfen. Dies ist unter anderem in den 16 Staatskirchenverträgen zwischen Landeskirchen und Bundesländern festgelegt. Jugendhilfeeinrichtungen der Diakonie, evangelische wie diakonische Kindertagesstätten, evangelische Schulen und Internate oder Einrichtungen im Gesundheitswesen übernehmen darüber hinaus (sozial-)staatliche Aufgaben, deren angemessene fachliche Umsetzung und Gewährleistung in der Verantwortung des jeweiligen Trägers liegt. Neben der Diakonie, die als Wohlfahrtsverband auf Basis des Subsidiaritätsprinzips sozialstaatliche Aufgaben übernimmt – und damit als quasi-staatlicher Akteur handelt – stellen Kirchengemeinden und Landeskirchen de facto zivilgesellschaftliche Akteure dar (Schleifenbaum 2021; Wegner 2017). Diese tragen keine öffentliche Verantwortung wie staatliche oder quasi-staatliche Akteur:innen. Doch die evangelische Kirche betont ihre besondere Verantwortung als Kirche, da diese

einen „Vertrauensraum“ darstelle, so Bischöfin Kirsten Fehrs als Mitglied des Rates der EKD 2018 in der Einleitung des „Bericht[s] zur Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche“ von 2018 (EKD 2018b). Ihre „Verantwortung“, die sie gerade auch „zum Thema Missbrauch in der Kirche“ zu übernehmen habe (ebd.), betont die evangelische Kirche aber auch an anderen Stellen, an denen nicht die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Fokus steht, so zum Beispiel in der Rahmung der Ergebnisse einer Befragung des eigenen Forschungsinstituts mit dem Titel „Kirchenaustritte seit 2018 – Wege und Anlässe“ (EKD o.D.c). Auch die „Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aus dem Oktober 2019 und in der Folge die entsprechenden kirchengesetzlichen Änderungen verpflichten alle, die Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen haben, zu deren Schutz (EKD 2019).

Trotz dieser faktischen Verantwortung und deren Betonung durch Kirchenvertreter:innen beschreiben institutionelle Akteur:innen aus den Reihen der evangelischen Kirche gegenüber den Forscher:innen im Forschungsverbund ForuM in Bezug auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt auch eine *Verantwortungsdiffusion* aufgrund der Delegation von Verantwortung. Dies erklärt eine Vertretung der evangelischen Kirche auf Leitungsebene folgendermaßen:

> „Also eigentlich ist es rechtlich völlig klar, wer für was verantwortlich ist. Aber das Spiel ist immer das, die Verantwortung immer anderen zu überlassen, oder nach oben zu delegieren, wenn es unangenehm wird, und nicht unten dafür zu sorgen, auch selber unangenehme Entscheidungen zu fällen“ (Meta_Interview_KI_9, 61).

Falls man dieser Einschätzung folgt, so gibt es ein Spannungsfeld zwischen der formal bestehenden Verantwortungsstruktur, wie sie beispielsweise auch das Dienstrecht für Pfarrer:innen, die Träger- und Leitungsverantwortung in diakonischen und anderen evangelischen Einrichtungen oder andere kirchenrechtliche Vereinbarungen nahelegen, und der alltäglichen Praxis im Umgang mit sexualisierter Gewalt. In der Praxis zeige sich – dem Zitat folgend – eine fehlende Verantwortungsübernahme im Sinne einer *Delegation nach oben*. Der Aussage nach wäre also eine Diskrepanz und eine Umsetzungsfrage zwischen der propagierten Verantwortungsübernahme und der realweltlichen Praxis der Bearbeitung von Verantwortung auszumachen. Weitere empirische Befunde korrespondieren zwar mit der Diagnose einer fehlenden Verantwortungsübernahme, stellen aber eine andere Einschätzung in den Mittelpunkt statt der Annahme einer Delegation nach oben. So reflektiert ein:e Gemeindepfarrer:in, der:die mit der Aufarbeitung einer früheren Gewaltkonstellation in seiner:ihrer Kirchengemeinde konfrontiert ist, die mögliche eigene Verantwortung: „dann hab ich wirklich also nochmal so überlegt also ich hab natürlich irgendwie auch n schlechtes Gewissen gehabt und gedacht oh Gott was hättste denn machen können“ (B_Interview_M. W., 62).

Die beschriebene *Verantwortungsdiffusion* ergibt sich somit offenbar nicht notwendigerweise nur aus einer Delegation *nach oben*. Im empirischen Material des Teilprojekts B zeigt sich zudem, dass

Verantwortung im Kontext sexualisierter Gewalt auch historisiert – also im Sinne einer *Bearbeitung des Vergangenen* – oder in anderer Art und Weise in die Verantwortlichkeit *anderer* übersetzt wird. Beispielhaft kann dies an folgenden empirischen Befunden nachvollzogen werden: Die Vertretung eines evangelischen Kita-Trägers, die ein Gruppenspielkonzept zugelassen hatte, bei dem fremde Erwachsene in Kitas mit Kindern kuschelten und rangelten, lehnte eine Trägerverantwortung ab, als es im Nachhinein zu Vorwürfen von Übergriffen und Gewalt kam. Ihre Begründung: Die Zulassung dieses Gruppenspielkonzepts sei zu einem früheren Zeitpunkt, vor der Übernahme der Kita durch den jetzigen Träger, geschehen (vgl. B_Interview_MC, 309 f.). Dies mag zwar formalrechtlich stimmen, gleichwohl handelt es sich sowohl bei dem früheren als auch bei dem jetzigen Träger um Untergliederungen der gleichen Landeskirche.

Das hier aufgeworfene Phänomen der *Verantwortungsdiffusion* skizzieren auch Betroffene – und zwar im Moment ihrer Hilfesuche. Diese wird in den Interviews teilweise als sehr ermüdend und kräftezehrend beschrieben. Das liege unter anderem daran, dass nicht ersichtlich sei, ob der Tatkontext, in dem ihnen sexualisierte Gewalt widerfahren sei, überhaupt organisatorisch zur evangelischen Kirche gehöre:

> „Und dann hab ich gedacht: [Name Jugendorganisation] hat ja christlich jetzt im Namen, vielleicht gehört das dazu. Aber ich war mir total unsicher. Ich hab tatsächlich immer gedacht, dass die Landeskirche damit gar nix zu tun hat und auch gar kein Ansprechpartner ist. Es ist mir erst durch diese Studie klargeworden eigentlich. Und dadurch, dass ich jetzt bei der Fachstelle eben mitbekomme, dass die Aufarbeitung machen und dass das nicht nur so ganz klar landeskirchliche Gemeindesachen sind, sondern dass es da auch um Gemeinschaften und Ähnliches geht, sodass meine Idee JETZT wäre, dass die Fachstelle sehr wohl eine Adressatin wäre, wo man das hin melden könnte und auch sagen könnte, Leute, das muss aufgearbeitet werden. Und das muss auch bekannt werden. Das ist aber tatsächlich eine völlig neue Sichtweise, die jetzt wirklich erst durch diese Studie überhaupt bei mir entstanden ist. Und die Strukturen von der evangelischen Jugend, die sind – ehrlich, da werden Sie wahnsinnig, wenn Sie das verstehen wollen“ (C_B_Interview 47, 509).

Betroffene beschreiben hier *unklare und undurchsichtige Zuständigkeiten*. Eine klare Verantwortungsstruktur für den Umgang mit sexualisierter Gewalt aufzubauen, ist eine hohe institutionelle Herausforderung. Zugleich verfügt die evangelische Kirche über eine institutionelle Infrastruktur, die den Auf- und Ausbau von Fach- und Anlaufstellen, weiteren Beratungsangeboten, Präventionsprogrammen und Schutzkonzepten und nicht zuletzt von Aufarbeitungsstrukturen vorsieht (zur Einschätzung der evangelischen Infrastruktur siehe den Bericht des Teilprojekts E in diesem Abschlussbericht). Dennoch scheint es für Betroffene nicht ausreichend nachvollziehbar, welche kirchlichen und diakonischen Stellen in welcher Weise und für welche Aspekte des Umgangs mit sexualisierter Gewalt zuständig sind. In diesem Zusammenhang spielt die föderale Organisation der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland eine nicht unerhebliche Rolle. Doch nicht nur die institutionelle Struktur, sondern auch eine bestimmte Organisationskultur unterstützt scheinbar eine unklare Kommunikation über Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Davon berichtet eine Vertretung der kirchlichen Leitungsebene:

> „Und dann ist es ganz schwierig. Und da gibt es natürlich Geklüngel. Und die Pfarrer, die 25 Jahre in ihrer Gemeinde sind und die finden eigentlich alle gut, und dann traut sich das keiner. Oder ja, und dann wird das lange verschwiegen. Und das ist nicht gewollt, aber das ist ein Teil der Problematik dieser sehr komplexen Struktur, die sehr widersprüchlich in sich ist“ (Meta_Interview_KI_9, 65).

Verantwortung diffundiert aber nicht nur in der teilweise unklaren und teilweise undurchsichtigen Zuständigkeitsstruktur und -kultur im evangelischen Kontext. Im empirischen Material findet sich auch ein Hinweis zu einem weiteren strukturbildenden Phänomen, welches sich als *Verantwortungsdelegation* beschreiben lässt. Diese findet sich insbesondere in Bezug auf das Rechtssystem und kann ebenfalls am Interviewmaterial des Teilprojekts B nachvollzogen werden: Sobald strafrechtliche Dimensionen ins Spiel kommen, also eine Anzeige gegen einen vermeintlichen Täter oder eine vermeintliche Täterin gestellt wurde beziehungsweise staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufgenommen wurden, scheint die Beantwortung der Verantwortungsfrage in die Hände des Rechtssystem gelegt zu werden (vgl. B_Interview_MC, 250 ff.). Fällt bezogen auf strafrechtliche Ermittlungen eine Entscheidung, wird diese zur Prämisse der eigenen Handlung gemacht. So kam es im Fall der Einstellung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen in mehreren Fällen zu öffentlichen Entschuldigungen an Beschuldigte, symbolischen Reintegrationsritualen oder zu deren beruflicher Rehabilitation, ohne dass ein erkennbarer Prozess der Aufarbeitung eingeleitet wurde – jenseits der formalen strafrechtlichen Entscheidung, die häufig von Verfahrenshindernissen (z. B. Glaubwürdigkeitsfragen aufgrund des Alters der möglichen Geschädigten, Verjährung etc.) beeinflusst werden (B_Interview_Ma03, B_Interview_Ma04, B_Interview_Ca01, B_Interview_Presseberichte). Solche strafrechtlichen Entscheidungen zumeist der Staatsanwaltschaft vor einer eigentlichen Hauptverhandlung werden von institutionellen Akteur:innen für institutionelle Prozesse übernommen, obwohl unter anderem auch Jurist:innen in diesem Kontext bereits vielfach darauf hingewiesen haben, was mit strafrechtlichen Ermittlungen und Entscheidungen in Bezug auf sexualisierte Gewalt aufgeklärt werden kann und was nicht (u. a. Enders et al. 2014). Gleichwohl ergeben sich Konstellationen, die ein trägerseitiges Handeln aufgrund anderer Handlungsaufträge, zum Beispiel aufgrund des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen, aufgrund trägerrechtlicher Vorgaben im Rahmen der Betriebserlaubnis oder aufgrund einer rechtlich nicht aufklärbaren Situation, nach sich ziehen müssen. Eine solche Verantwortlichkeit für Aufarbeitung, auch im Fall eines eingestellten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, wäre von den entsprechenden kirchlichen Akteur:innen unabhängig und eigenverantwortlich zu übernehmen. Betroffene erleben diese Dynamik der Verantwortungsdelegation an das Strafrecht und strafrechtliche Akteure *als fehlende Verantwortungsübernahme* für Aufdeckung und Aufarbeitung auf Seiten der evangelischen Kirche.

> „Strafrechtlich. Wo sie eben relativ klar gesagt hat, das ist nichts, was wir innerkirchlich so stehenlassen können, sondern das muss zunächst strafrechtlich geklärt werden, was aber hieß, dass er erstmal kirchlich nicht belangt wird. […] Also es ging dann von der Staatsanwaltschaft noch ein ewiges Hin und Her, bis dann die Kirche weitermachen konnte, weil die die Daten wegen Datenschutz nicht rausgegeben haben, weil ich ja die anderen Frauen alle angegeben hatte. Dabei hatte die Kirche diese Unterlagen ja und hätte weitermachen können. Die Sachen sind ja von der Kirche an die Staatsanwaltschaft gegangen.

> Und da war's dann wieder so, dass ich nochmal hin und her verhandelt hab und das Gefühl hatte, ich lauf vor eine Wand. Da passiert gar nix bei der Kirche. Und der kann weitermachen" (C_B_Interview 10, 985).

Analytisch zielführend wäre an dieser Stelle die Unterscheidung von *Verantwortung und Verantwortlichkeit beziehungsweise Zuständigkeit*. Gerade die soziale und öffentliche Verantwortung, die diakonische wie evangelische Träger übernehmen und damit eine entsprechend angemessene pflegerische, schulpädagogische, ärztliche, therapeutische oder sozialpädagogische Arbeit zu gewährleisten haben, führt zu einer bestimmten Zuständigkeit: Pädagogische Einrichtungen der Diakonie oder der Kirchengemeinden sind zum Beispiel dem Kindeswohl, der Förderung von Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit sowie der Bildung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet (SGB VIII). Doch offensichtlich ist diese Verantwortlichkeit beziehungsweise die Zuständigkeit in Bezug auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt nicht ausreichend in der Aus- und Fortbildung sowie kollegialen Beratung und Supervision von Haupt- und Ehrenamtlichen im evangelischen Kontext repräsentiert (siehe hierzu auch den Bericht des Teilprojekts E in diesem Abschlussbericht). Darauf deuten empirische Befunde hin, wie sie sich zum Beispiel in einer evangelischen Kindertagesstätte angesichts massiver Gewaltvorwürfe gegen Mitarbeiter:innen nachvollziehen lassen (vgl. B_Interview_Ev01_Ma01_Bu01_Si01): Angesichts fehlender Beratungsangebote, nicht durchgängig etablierter Schutzkonzepte, einer offensichtlich mangelnden Qualifizierung von Fach- und Leitungskräften, aber auch fehlender Erfahrung im Umgang mit Hinweisen und Meldungen von Eltern und Kindern zu Übergriffen und sexualisierter Gewalt deuten die Befunde darauf hin, dass eine angemessene Kommunikation mit den anzeigenden Familien ausbleibt und es zu Überforderungen auf Leitungs- wie Mitarbeiter:innenseite und zu Entscheidungsrevisionen kommt. So fragt ein:e Betroffene:r:

> „Gibt es eigentlich mal eine echte Handlungsrichtlinie, was jetzt zu passieren hat? Gibt es eigentlich eine Zuständigkeit in der Kirche, an die ich mich wenden kann? Gibt es eine Hierarchie, bei der ich mich hochmelden kann, wenn die untere Instanz versagt? Gibt es dann eine nächste und eine übernächste, und gibt es eine Spitze? Gibt es mal einen endgültigen Schluss von so einer Geschichte? Kann man mal einen Abschluss machen davon? Gibt es nicht. Kenn ich wenigstens nicht" (C_B_Interview 34, 915).

Dass mangelnde Wissensbestände und fehlende oder unzureichende Kompetenzen im Umgang mit sexualisierter Gewalt eine Rolle spielen, zeigen auch die Befunde aus der Online-Befragung (Teilprojekt D), an der 60 Personen teilnahmen, die von eigenen Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt im Kindes- oder Jugendalter in evangelischen Kontexten berichteten. Die Befragten gaben beispielsweise mehrheitlich an, dass „die Mitarbeitenden (der evangelischen Kirche) kein oder mangelndes Wissen und Kompetenzen zu sexualisierter Gewalt und dem angemessenen Umgang mit Betroffenen hatten" (M = 4,63, Md = 5,00, siehe Tabelle 16 des Teilprojekts D in diesem Abschlussbericht).

Aufseiten Betroffener führt dies aus ihrer Perspektive zu der Erfahrung, *nicht mehr handlungsfähig zu sein* oder *selbst Verantwortung für Aufdeckung und Aufarbeitung übernehmen zu müssen*. So stehen sie entweder überforderten Akteur:innen auf Seiten der Institution Kirche und der dortigen

Organisationen gegenüber oder es kommt zu der paradoxen Situation, dass Betroffene in Vertretung von evangelischen Organisationen und institutionellen Akteur:innen die Verantwortung für den Umgang mit sexualisierter Gewalt tragen.

> „Und danach ist aber NICHTS passiert. Also weder [Herr A] hat irgendeine Meldung gemacht an die Gemeinde, noch [Name des Justiziars] hat irgendwann noch [Herrn A] gefragt, ob was passiert ist. Es ist NICHTS passiert. [Vor ein paar Jahren] ist [Name des Justiziars] erst in AKTION getreten, nachdem ICH gesagt habe: Und jetzt gibt es eine Veröffentlichung und einen Aufarbeitungsprozess. Da war aber mein Fall KONKRET schon seit Monaten noch einmal bekannt. Im Umkehrschluss heißt das für mich, und das würde ich denen auch so ins Gesicht sagen, dass ICH, wenn ICH, wie viele, viele andere Opfer, NICHT auf einem Aufarbeitungsprozess bestanden hätte, der übrigens KOMPLETT unstrukturiert ist, wo du NICHT weißt, was auf dich zukommt. Und ich kann das gut verstehen, dass nach diesem BESCHISSENEN Anerkennungsverfahren viele Opfer sagen: Ich tue mir den Scheiß nicht mehr an, um das mal ganz brutal zu sagen, ich nehme jetzt das Geld, wie auch immer und ich mache die Klappe zu. Bin ich sicher, dass er das WIEDER nicht gemeldet hätte, weil er hat es ERST gemacht, als ICH ihm gesagt habe: Ich mache das mit euch oder ohne euch“ (D_Int_18, 102).

Betroffene verwenden nach eigener Einschätzung teilweise eine immense Energie und viel Zeit darauf, um individuell Unterstützung zu bekommen und die institutionell-organisationale Aufarbeitung anzuregen.

Dass sich Verantwortungsdiffusion, aber auch Verantwortungsdelegation als institutionelle Phänomene im Umgang mit sexualisierter Gewalt im evangelischen Kontext zeigen, darüber sind sich verantwortliche Akteur:innen in Kirche und Diakonie inzwischen offensichtlich selbst stärker bewusst. Das legt die Art und Weise nahe, wie sie im Rückblick auf Erfahrungen mit Gewaltkonstellationen in ihrer Gemeinde oder ihrer Einrichtung schauen. Die unklaren Zuständigkeiten und die damit verbundene fehlende Verantwortungsübernahme führen sie auf eine organisationale und professionelle Orientierungs- sowie Hilflosigkeit zurück (vgl. B_Interview_Ev01_Ma04). Hier deutet sich auch ein Dilemma an, das sich aus der *Vorstellung einer Allzuständigkeit in der theologischen Arbeit* ergibt. Ganz abgesehen von der professions- und organisationstheoretisch fragwürdigen Annahme, eine Berufsgruppe oder eine Organisation könne für quasi alle Anforderungen in der gleichen Weise generalistisch zuständig sein, zeigt sich empirisch, dass das universalistische Selbstverständnis von evangelischen Theolog:innen das Phänomen der Verantwortungsdiffusion weiter befördern kann. Am deutlichsten wird das an den Stellen, wo Kirchenvertreter:innen konträre Rollen übernehmen: Zum Beispiel sind sie zum einen Repräsentant:innen der Organisation, die mit der Verantwortung für sexualisierte Gewaltkonstellationen konfrontiert sind, und *zum anderen bieten sie als Seelsorger:innen individuelle Beratung und Unterstützung von Betroffenen.* Konsequenzen sind entweder ambivalente Haltungen oder/und eine Überforderung aufseiten der Hauptamtlichen. So erzählt ein:e institutionelle:r Vertreter:in im Gespräch mit den Forschenden von den schwierigen strukturellen Bedingungen:

> „Das is in unserer Struktur einfach so und das ist dann schwierig, weil man kann an der Stelle nicht Arbeitgeber sein und verantwortlich für die Kinder sein und verantwortlich für eine Kitaleitung und das Team //ja// und deren Wohl und Wehe. Also das war, da hab ich auch sowas wie so ne Überforderung

> gemerkt an der Stelle und hab auch gedacht, ja und diese Überforderung, die wird ja das ist ja das ist ja wie konzentrische Kreise, die greift ja immer weiter“ (B_Interview_D. V._1939–1988).

Überforderungen aufseiten von Mitarbeiter:innen führen auch dazu, dass *Kompetenzbereiche überschritten* werden. Deutlich wird dies am Verhalten von Vertreter:innen der evangelischen Kirche, die Betroffene vom Zeitpunkt der Meldung in den folgenden Prozessen begleiten. Die hier interviewten Betroffenen berichten von frustrierenden strukturellen Verfahrensbarrieren in der evangelischen Kirche und einer internen Intransparenz in der Kommunikation. Zugleich finden sich Hinweise im Material darauf, dass Kirchenvertreter:innen versuchen, Betroffene zu beschwichtigen, wenn ihnen selbst ein Nachteil aus der Situation erwachsen könnte oder Betroffene an die Öffentlichkeit gehen wollen, wie das folgende Beispiel zeigt:

> „I: Und was würden Sie sagen, wie erklären Sie sich – aus unseren Erhebungen ergibt sich das –, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der evangelischen Kirche Hinweise auf sexualisierte Gewalt häufig bagatellisiert haben oder sogar ignoriert haben?
>
> A: Scham, Angst, Angst vor allen Dingen auch vor Verlust von Arbeit, von Reputation. Was ist, wenn sich herausstellt, es war gar nicht so, Abhängigkeit. Das mag´s wohl schon geben, wenn man sich äußert, sowohl als Opfer wie auch als Zeuge, stellt man sich immer in die Öffentlichkeit mehr oder weniger. Und da das Thema Sexualität, man kann’s kaum glauben, heutzutage immer noch als Tabuthema gilt, vielleicht wieder mehr, als es schon mal war, macht die Sache nicht unbedingt leichter. Und dann, ich hatte es ja schon erwähnt, ich weiß von Fällen, die – wo es grade aus Seelsorgesituationen heraus zu Übergriffen kam, und da stehst du alleine. Da stehst du schlichtweg alleine. Da steht Wort gegen Wort. Und am Ende ist der Pfarrer vielleicht eloquenter und kann sich vor Gericht den besseren Anwalt leisten oder redet die Leute da in Grund und Boden. Oder übt Druck aus in Blick auf Familie, Opfer, berufliche Entwicklung der Opfer usw. usw. Das würd ich sagen, ist der Hauptgrund“ (C_E_Interview 3, 163).

Die *Angst vor Konsequenzen*, die sie selbst betreffen könnten, scheint ein mögliches Motiv der kirchlichen Mitarbeiter:innen zu sein, Verantwortung von sich zu weisen. Das führt zu Konsequenzen aufseiten sowohl von Betroffenen als auch deren Unterstützer:innen. Eltern, die aufgrund eines Verdachts von sexualisierter Gewalt gegen ihre Kinder in einer Kindertagesstätte Anzeige gegen dortige Mitarbeiter:innen gestellt hatten, berichten von Anfeindungen auf offener Straße durch andere beteiligte Eltern – und verweisen auf die fehlende Verantwortungsübernahme durch institutionelle Vertreter:innen:

> „das lag daran, dass [M.C.] und die Kirche da nichts unternommen haben. Niemand hat sich verantwortlich darum gekümmert und dann wurde das zwischen den Eltern ausgetragen […] und auch das haben wir bei […] bei der [Landeskriche] thematisiert, dass hier n ganzer [Stadtteil] kaputt geht, weil sich jetzt die Eltern zoffen so und weil die sich nicht mehr in die Augen schauen können und (.) die einen können nicht mehr in das Café gehen und die andern nicht mehr in das, bloß so ungefähr so also es war ne komplette Spaltung so“ (B_Interview_J. D._1, 1603–1615).

Tatsächlich sind sowohl Betroffene als auch deren Unterstützer:innen von Ausgrenzungen betroffen, indem Aussagen zu sexualisierter Gewalt geleugnet oder bagatellisiert werden oder indem Betroffene und Unterstützer:innen von täternahen oder institutionstreuen Personen ausgegrenzt und angegriffen werden. Ein selbst von sexualisierter Gewalt Betroffener, der nun als Pfarrer betroffene Jugendliche

unterstützt, berichtet von nonverbalen und verbalen Anfeindungen durch Kollegen und Freunde, die der evangelischen Kirche angehören:

> „A: Bei einem Freund von mir, der Lehrer ist, der fragte gestern …, mit dem telefonierte ich, der sagte: Was machst du denn – ich erzählte: Ich fahr morgen nach Berlin. – Was machst du denn da? Dann sag ich, es geht um das und das Thema. Da sagt er zu mir: Da musst du aber vorsichtig sein. Auch ein Freund in meinem Alter. Ich sag, ich weiß, du hast da auch was erlebt. – Nö, darum geht's gar nicht, du musst vorsichtig sein.
>
> I: Warum?
>
> A: Weil man, wenn man sich dazu äußerst, Verrat machte.
>
> I: Ihr Freund ist auch irgendwie …
>
> A: Ist Lehrer und arbeitet aber auch bei der Kirche. Ja" (C_B_Interview 34, 668).

Es ist bei Mitarbeiter:innen der evangelischen Kirche ein Motiv erkennbar, Verantwortung mit dem Ziel abzuwehren, sich vor *Überforderung zu schützen*. Aufseiten Betroffener führt dies zu der Erfahrung, den Überblick zu verlieren und nicht mehr handlungsfähig zu sein. Daher kommt es zu einer Parallelität von Verwirrungen, nämlich einerseits auf Ebene des institutionellen Handelns und andererseits aufseiten Betroffener. Verwirrung und Überforderung können auch im Sinne einer Reaktualisierung traumatischer Belastungen mit hoher affektiver Aufladung gedeutet werden, was die *Überforderungsschleife* und das Konfliktgeschehen im Zusammenhang mit dem Kontakt mit evangelischen Stellen zusätzlich befeuert. Dies kann an folgendem Beispiel nachvollzogen werden:

> „Und ich hab dann in der Woche versucht, anhand meines Fotoarchivs diese 16 Jahre zu rekonstruieren, mit den Tatzeitpunkten und mit dem, was jeweils passiert ist, und war damit dann völlig überfordert. Also hab das dann auch nach fünf, sechs Tagen, wo ich eigentlich nur am Rechner und zwischen Fotoarchiv und Rechner das versucht hab, das dann aufgehört und gesagt, hier ist Schluss. Ich kann nicht mehr. Und hab's ihr übergeben so. Und das war dann der Punkt, wo sie auch gesagt hat, wir können erst mal gar nichts machen, das muss zur Anzeige kommen. Zeigen Sie es an oder wir" (C_B_Interview 10, 977).

Besonders mit Blick auf Betroffene, die in einem evangelisch-kirchlichen Anstellungsverhältnis sind, wird ein Mechanismus epistemischer Gewalt, in dem nur bestimmtes Wissen als gültig anerkannt wird (Dotson 2011), deutlich: Die selektive Anerkennung von Wissen kann auch dazu führen, dass Betroffenen nicht geglaubt wird, dass ihre Erzählungen angezweifelt werden. Der Mechanismus epistemischer Gewalt zeigt sich auch im Material des Teilprojekts C: Aus Angst vor potenziell negativen Folgen im Arbeitsumfeld wie etwa einer Schuldumkehr oder gar einer Kündigung (was in einigen berichteten Fällen geschildert wird) melden Betroffene in einem kirchlichen Dienstverhältnis sexualisierte Gewalterfahrung nicht, wodurch Aufarbeitung erschwert wird. Dieser Aspekt der doppelten Rolle – angestellt bei der evangelischen Kirche und betroffen von sexualisierter Gewalt – wurde bisher von der evangelischen Kirche kaum bis gar nicht berücksichtigt.

Gleichzeitig werden auf sprachlicher Ebene wiederholt Bekenntnisse zur Aufarbeitung und Verantwortungsübernahme getätigt, die teils wortgewaltig vorgebracht werden.

> „Und dann schrieb der Pfarrer [Name], […], mit dem ich da eh schon immer ganz schön gerungen habe, dass er irgendwie Schritte macht in Sachen Aufklärung und dass alles sehr schwer war für ihn. Und dann hat er einen Nachruf geschrieben für den gestorbenen Diakonbruder (lacht), und der war, also das war eine Aufzählung all seiner wunderbaren Taten. Und in einem Nebensatz war so vermerkt, ähm, Bruder [Name Täter] wusste aber auch von den Abgründen des menschlichen Handelns oder der menschlichen Seele oder irgendwie so was“ (C_B_Interview 17, 258)

> „[Die] meinten auch immer: Man ist transparent, man kommuniziert alles, was man macht, die ganzen Schritte. (...) Nur ein Beispiel: Da wurde der Pfarrer/ gab es einen Gottesdienst, da hat es geheißen, der Pfarrer kommt wieder zurück in die Gemeinde, es sei nichts passiert, so“ (D_Int_8, 108).

Die Position der Verantwortungsübernahme und einer „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Tätern und Täterinnen wird seitens der evangelischen Kirche medienwirksam und öffentlich kommuniziert (bspw. EKHN 2023; Weitz 2019; EKD 2021c; siehe auch Künstler/Wrana in diesem Abschlussbericht). In der praktischen Umsetzung wird dieser Anspruch jedoch nur teilweise eingelöst. Eher sehen sich Betroffene mit dem Eindruck konfrontiert, dass die evangelische Kirche nicht auf ihrer Seite steht. Betroffene beschrieben dies beispielsweise im Interview in Teilprojekt D folgendermaßen:

> „Ich habe das auf der Webseite [der Kirche] gesehen. Wir machen dies, wir machen das, wir machen jenes. Das ist auch alles wichtig und gut so. Aber A), ihr müsst es leben und B), ihr müsst es nach draußen kommunizieren. Es reicht nicht, es auf die Webseite zu tun. Sondern da müssen regelmäßige Geschichten irgendwie laufen. Aber das ist eine (…)/ es ist so bequem für die Kirche immer gewesen, den Aufschrei zu hören, darauf mit Aktionismus zu agieren oder zu reagieren und es dann im Sande verlaufen zu lassen. Das hat Tradition in der Kirche“ (D_Int_6, 140).

> „Und da dachte ich, okay, die Kirche, die hat einen anderen moralischen Anspruch und die haben mir auch versichert, da ist null Toleranz, das wird ernst genommen, solche Leute haben in der Kirche nichts zu suchen. Das waren alles leere Aussagen und das hat sich so durchgezogen“ (D_Int_8, Pos. 108).

Untermauert wird dies auch dadurch, dass Prozesse und Verfahren, Gründe für Freistellungen sowie disziplinarrechtliche Verurteilungen kaum oder gar nicht öffentlich kommuniziert werden und Täter und Täterinnen nach abgeschlossenen Verfahren (auch mit disziplinarrechtlich verfügten Einschränkungen) weiterhin im Rahmen seelsorglicher oder liturgischer Kontexte wirken dürfen. Hier mögen sich Formen der Kollision von verschiedenen Rechtsgütern ergeben – Betroffene erleben dies als Intransparenz. Zudem finden sich Formen der Verantwortungsverweigerung, indem keine aktive Aufarbeitung erfolgt:

> „Ja, nee, das war – der hat das schon sehr ernstgenommen, aber er war ja auch bloß ein Rädchen in diesem – verwaltungsintern, von der Verwaltung. Wer das entschieden hat, weiß ich nicht. Ich bin ja dann entlassen worden nach meiner Aussage, und das war´s. Ich hab nicht mitbekommen, was da weiter verhandelt wurde“ (C_B_Interview 14, 545).

> „Ja, und genau, ich hatte den Eindruck in der Kirche, denen geht es nur um den eigenen Hintern praktisch […] Da ging es nur um das Nachaußenhin. Ich hatte letztens eine Erfahrung von irgend so einer Funktionärin in der Kirche: Damals war die Entscheidung da ging es nur dadrum, dass ein bisschen Ruhe reinkommt, dass das Bild gewahrt wird, dass man ein bisschen was macht, weil man kann es nicht ignorieren, was ich gesagt habe, aber im Prinzip ja, weil ja der Pfarrer da angestellt ist, die werden ihn nicht rausschmeißen. Und das sind Sachen, die verstehe ich bis heute nicht, warum so jemand weiterarbeiten darf, irgendwann mit Kindern wieder, übrigens unter 13 darf er mit Kindern arbeiten. Das sind für mich Dinge, die gehen nicht. Ja, und die ganze Zeit ging es halt nur darum, dass die irgendwie da gut rauskommen, also die Kirche. Dass ihre eigenen Mitarbeiter geschützt werden, also im Umgang ist auch ganz

> viel falsch gelaufen, läuft immer noch falsch und macht natürlich die Sache für die Betroffenen noch schlimmer“ (D_Int_8, 116–118).

Bestärkt wird das Narrativ der *Verantwortungsdiffusion* als Begründung für fehlende Verantwortungsübernahme mit dem Verweis auf Partizipation als „Grundbaustein“ (Meta_Interview_KI_3, 33) der evangelischen Kirche: In der evangelischen Kirche werde „vom Priestertum aller Gläubigen“ (ebd.) ausgegangen und partizipative Strukturen seien ein grundlegendes Element. So überzeugend ein Programm der demokratischen Mitbestimmung gerade für eine Kirche im Kontext einer verfassten Demokratie wie der Bundesrepublik Deutschland sein kann, so fragwürdig wird der Verweis auf Partizipation als grundlegendes Element, wenn damit eine unklare *Struktur der Verantwortlichkeit und eine fehlende Verantwortungsübernahme* im Kontext von Prävention, Umgang mit Betroffenen und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt überdeckt wird (vgl. u. a. Meta_Interview_MI_5, 259; Meta_Interview_KI_1, 33). Insofern trägt auch die grundsätzliche Abgrenzung des Evangelischen vom Katholischen, die die institutionellen Akteur:innen in den Interviews mit den Forscher:innen aufrufen (siehe zusätzlich auch Künstler/Wrana in diesem Abschlussbericht), mit Blick auf Fragen sexualisierter Gewalt nicht: Während die katholische Kirche von „Überhierarchisierung“ (Meta_Interview_KI_9, 61), einem „eigenwilligen Verhältnis zur Sexualität“ (B_Interview_M. W., 106) und fehlenden Modernisierungen gekennzeichnet sei, präge die evangelische Kirche eben vor allem eine Haltung der demokratisch-föderalen Partizipation und der Veränderungsbereitschaft, also ein Selbstbild der Progressivität, so unterschiedliche Gesprächspartner:innen in den Interviews (vgl. Meta_Interview_KI_1, 35; Meta_Interview_KI_3, 35; Meta_Interview_KI_9, 7).

Inwiefern es die „Schwächen“ der „stark[en] Beteiligungskultur“ (Meta_Interview_KI_1, 33) sind, durch die (Entscheidungs-)Prozesse „[…] nie zu Ende gebracht werden können […]“ (ebd.), ist empirisch offen. Dazu müssten die jeweiligen Prozesse in situ untersucht werden. Doch die dokumentierten Erfahrungen der Betroffenen geben Hinweise darauf, dass nicht eine zu umfängliche Beteiligungsstruktur und -kultur Prozesse blockiert oder verlangsamt, sondern eher ungeklärte Verantwortlichkeiten und eine fehlende Verantwortungsübernahme wie im Fall unbeantworteter Anfragen von Betroffenen an Landeskirchen und Fach- und Anlaufstellen oder die langwierige Bearbeitung von Anträgen auf Entschädigungszahlungen („Anerkennungsleistungen“). So berichtet ein:e Betroffene:r im Interview davon, dass es „ewig also bestimmt zwei drei Monate gedauert [hat], bis ich ne Antwort bekommen habe“ (B_Interview_G. U., 34) – es ging um eine Antwort auf eine Informationsanfrage. Oder es wird von abgebrochenen Kontaktaufnahmen erzählt:

> „ich rufe da an und ich kriege nichts mehr ich hab von der Kirche NICHTS mehr gehört also ich hätt gedacht ich krieg nen Brief da steht drin tut uns leid dass das passiert ist wir sind am Aufarbeiten und wenns da noch weitere Sachen gibt melden wir uns bei Ihnen und schön dass sie sich gemeldet sozusagen aber nichts es gab überhaupt keine Reaktion“ (B_Interview_G. U., 4).

Auch in den Interviews des Teilprojekts C lassen sich entsprechende Belege finden, in denen eine fehlende Verantwortungsübernahme und unklare Verantwortlichkeiten von Betroffenen thematisiert werden:

> „Grade letztens, als die neue Ratsvorsitzende gewählt wurde, kam ja das Thema Missbrauch immer und immer wieder auf den Tisch. Und man redet da ja nun schon sooo lang drüber, und es haben sich mittlerweile viele Betroffene zu Wort gemeldet. Und sie sagte dann irgendwann mal so im Nebensatz, das wird noch Jahre dauern, weil – wo ich denk, wieso denn noch mehr? Wieso? Es sind doch ganz viele Betroffene da, die sich Gehör verschaffen wollen! Warum dauert denn immer alles so lang, auch um Strukturen zu schaffen? In denen sowas aufgearbeitet werden kann, in denen sowas an die Öffentlichkeit gebracht werden kann, dass man nicht einfach mal sagt, ja, und man lässt die Leute reden. Also das macht mich eigentlich noch viel wütender, das, was da jetzt passiert oder eben auch nicht passiert. Ja“ (C_B_Interview 8, 491).

> „Und dieses ewige Vertrösten in die Zukunft und auch nicht die Möglichkeit, wirklich aktiv was zu tun …“ (C_B_Interview 4, 1104).

> „Und zwecks Zahlung sollte ich doch bitte noch mal – und Errechnung des richtigen Betrags – sollte ich doch bitte mein Geburtsdatum und die Kontodaten nennen. Das hab ich dann auch gemacht, dann war wieder vier Wochen Ruhe. Und dann brodelte das bei mir wieder eine Runde rum, dann hab ich nachgehakt und, ja, und dann kam diese Zahlung“ (C_B_Interview 21, 1377).

Der Verweis auf die Beteiligungskultur in der evangelischen Kirche erweist sich insofern als irritierend, als daraus eine *Mitverantwortung der Betroffenen* abgeleitet wird. So kann man in den Interviews mit Betroffenen erkennen, dass kirchliche Vertreter:innen sich nicht dafür verantwortlich fühlen, Meldungen von sexualisierter Gewalt in irgendeiner Weise selbstinitiativ nachzugehen oder von sich aus nach weiteren Betroffenen zu suchen.

> „Und andere haben mich da auch, haben mir da ganz viel Unterstützung gezeigt. Und dann habe ich das auch, diesen Brief auch an meinen Schwager geschickt, an den einen Schwager, der damals Gemeinschaftsältester bei den Diakonen war. Und das war für den ein bisschen eine schwierige Situation, weil er hat mich dann gefragt ‚Wie willst denn du, dass ich damit umgehe?‘ (lacht). Also ‚Schickst du mir das jetzt als Gemeinschaftsältesten oder schickst du mir das als dein Schwager?‘ und ‚Willst du, dass ich da irgendwas mache?‘. Und das war ja so mein erster Schritt sozusagen, da habe ich gesagt ‚Nee, ich will nicht, du musst da nichts machen, das ist, ich muss das einfach mal loswerden, ich muss da so das nach außen bringen so‘. Und dann hat er gesagt ‚Ok, dann mache ich da auch nichts‘. Wenn ich gesagt hätte ‚Da muss jetzt was gemacht werden‘, dann hätte der irgendwas unternommen. Also der hätte das dann an das Landeskirchenamt gegeben oder so, da traue ich dem ganz viel.[…] genau, und da hatte er gefragt ‚Kann ich das dem Vorsteher erzählen?‘, da habe ich gesagt ‚Ja, du kannst das jedem erzählen‘, also ich wollte, dass das bekannt wird so. Aber ich habe da nicht an eine Anzeige oder so was gedacht, das war, da war ich noch nicht so weit – ja. Und, ähm, ja, und dann ist das sozusagen, also das war sozusagen bekannt, aber es wurde nicht verfolgt“ (C_B_Interview 17, 945).

Die Reaktion der Betroffenen ist hier klar: Die „Verantwortlichen“ für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in evangelischen Kontexten sind auf kirchlicher und diakonischer Seite zu suchen: „Also ihr seid die Verantwortlichen, ihr müsst den Karren aus dem Dreck ziehen und die Entscheidung müsst ihr treffen“ (Meta_Interview_MI_8, 1361), so adressiert eine der betroffenen Personen im Interview die evangelische Kirche.

Andere Betroffene verpflichten die kirchliche Seite ebenfalls auf ihre Verantwortlichkeiten. So formuliert eine betroffene Person gegenüber kirchlichen Verantwortlichen: „Es ging mir nie darum, dass er

sich meiner Sache annimmt; es ging mir darum, dass er sich seiner Sache annimmt, nämlich für die Missbrauchsaufarbeitung in seiner […] Landeskirche“ (B_Interview 2, 1887 f.). Während die betroffene Person seelsorgerliche Angebote ihres Gegenübers als übergriffig einordnet, beanspruchen institutionelle Akteur:innen auf kirchlicher Seite im empirischen Material eine Mitverantwortung und wirkliche Verantwortungsübernahme auf Betroffenenseite und eine Legitimation für ihre internen Lernprozesse (vgl. Meta_Interview_KI_2, 115; Meta_Interview_KI_14, 15), die „auch nicht aufhören“ werden (B_Interview HS, 203–207) und die ihnen Fehler erlauben müssten. So stellen Kirchenvertreter:innen auch ihr Handeln nach „bestem Wissen und Gewissen“ (Meta_Interview_KI_8, 19) in den Vordergrund.

Zugleich betonen Kirchenvertreter:innen eine ihres Erachtens notwendige Verantwortung der Betroffenen für die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche: „Das ist vielleicht die Verantwortung auch der Betroffenen, weil, im Moment kommt es so sehr einseitig, da heißt es immer: Die Kirchen tun zu wenig, die Kirche tut gar nichts“ (Meta_Interview_KI_13, 101). Mit dieser Formulierung verdecken Kirchenvertreter:innen jedoch eher ihre eigene Passivität und lassen die Frage nach Verantwortungsübernahme unbeantwortet. Im Kontext von Betroffenenbeteiligung sollen Betroffene verdeutlichen, „was die evangelische Kirche besser machen könnte“ (Meta_Interview_KI_14, 13, siehe auch Künstler/Wrana in diesem Abschlussbericht). Auch hier zeigt sich eine Verschiebung von Verantwortung hin zu Betroffenen.

2. Das Selbstbild der „Progressivität“ als Phänomen in der evangelischen Kirche

Aus dem empirischen Material wird eine Diskrepanz zwischen einem skizzierten evangelischen Selbstbild, das insbesondere eine spezifische Form der Progressivität betont, und den in diesem Material rekonstruierten evangelischen Strukturen und Handlungspraxen im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt deutlich. In den Interviews mit evangelischen Kirchenvertreter:innen wird dieses Selbstbild der Progressivität deutlich, welches sich unter anderem in der Erzählung einer Nähe der evangelischen Kirche zu emanzipatorischen Bewegungen und gesellschaftspolitischen Themen zeigt:

> „[…] im Vergleich zur katholischen Kirche, [ist die evangelische Kirche, Anm. d. Verf.] eben auch sehr inklusiv, was die Rolle von Frauen angeht, natürlich. Aber auch was Fragen von Queer angeht und dergleichen sozusagen. Da sehr inklusiv aufgebaut und jedenfalls so seit den 70er-, 80er-Jahren deutlich weniger hierarchisch und auch eher egalitär aufgebaut“ (Meta_Interview_KI_11, 27).

Präsentiert wird in der zitierten Passage vor allem eine Liberalität im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit. Die katholische Kirche, welche als hierarchisch und konservativ dargestellt wird, dient dabei immer wieder (siehe auch die Ausführungen zu den anderen Phänomenen) als Abgrenzungsfolie, mit

der eine hierarchiearme beziehungsweise -frei(er)e Struktur in der evangelischen Kirche betont wird (vgl. Meta_Interview_KI_2, 46, 47). Begründet wird diese besondere Struktur auch mit Verweis auf partizipative Strukturen, die als grundlegendes Element und evangelische Spezifik hervorgehoben werden (vgl. Meta_Interview_KI_1; Meta_Interview_KI_3; Meta_Interview_KI_9; Meta_Interview_KI_8). So beschreibt es auch ein aktives Gemeindemitglied im Sprechen über seine Gemeinde in den 1970er-Jahren:

> „Auch mit Gemeindemitgliedern übrigens (2) und es gab hier auch keine Hierarchisierung (.) alle die hier in der Gemeinde gearbeitet haben waren (.) gleichberechtigte Teammitglieder (.) also auch die Sekretärin (.) die Reinigungskraft (.) die Diakonin es gab nicht (.) dieses Oben und Unten (3)“ (A_Interview_AF).

Eine Diskrepanz zwischen progressiven Selbstbeschreibungen und erlebten Handlungspraxen wird in der Online-Befragung und den Interviews (Teilprojekt D) mit Betroffenen deutlich, die sexualisierte Gewalt in evangelischen Kontexten während ihrer Kindheit und/oder Jugend erlebt haben.

> „Und das ist dieses fürchterlich Unflexible, dass die evangelische Kirche nach außen hin sich modern gibt, aber in Wahrheit total, ja auch wirklich autokratisch ist: Das kann man nämlich auch mit milden Worten, also dazu muss man nicht ein Zölibat einführen“ (D_Int_27, 45).

Im Hinblick auf die Außenwahrnehmung wird von Betroffenen unter anderem eine besondere Moralität in der evangelischen Kirche hervorgehoben (siehe auch Ergebnisse der Online-Befragung des Teilprojekts D in diesem Bericht). Diese Ergebnisse ergänzen sich mit der Auswertung der Interviews mit Betroffenen (Teilprojekt D). Auch hier beschreiben Betroffene vielfach ein positives Außenbild der evangelischen Kirche (vgl. u. a. D_Int_B_1; D_Int_B_18; D_Int_B_20; D_Int_B_21).

Betroffene, die sexualisierte Gewalt in Heimkontexten erlebt haben, berichten mit Blick auf die vermeintlich positive Außenwahrnehmung von diskrepanten Wahrnehmungen und darüber hinaus Erfahrungen von Diskriminierung:

> „Es war ja auch klar, die Kinder, die im Kinderheim sind und weil wir ja Pietisten sind, die sind ja alle in Sünde geboren. Unehelich, meine Mutter war Prostituierte, also das ist doch logisch. Erbsünde, Erbsünde. Die habe ich gleich mal mitgeerbt, die Erbsünde und so ist das ja auch herumgegangen in der Gemeinde. Die lügen, die klauen, mit denen darfst du nichts zu tun haben. Der, es wollte niemand etwas von uns wissen“ (D_Int_B_20, 85).

Im Zuge der Interviewstudie des Teilprojekts D berichten mehrere Betroffene von einem liberalen Selbstbild innerhalb der evangelischen Kirche, welches sich unter anderem in einer progressiven Selbsterzählung zeige, beispielsweise durch die Betonung einer Abgrenzung zur katholischen Kirche. Für eine betroffene Person gehen vermeintlich freiheitlichere Strukturen zudem mit einem erhöhten Risiko für sexualisierte Gewalt einher:

> „Ich habe gedacht oder ich bin groß geworden, dass die evangelische Kirche eine Freiheit bedeutet, so, weil das alles, was im Katholizismus stattfindet, mit MÜSSEN, Kirche gehen MÜSSEN, Rosenkranz beten MÜSSEN, das war ein Stück weit freier, sehr verlockend auf der einen Seite, auf der anderen Seite bietet das Tätern noch mehr Möglichkeiten“ (D_Int_B_27, 38).

In den Selbstbeschreibungen der evangelischen Kirchenvertreter:innen wird in den Interviews der Partizipationsstudie des Metaprojekts, neben dem Verweis auf partizipative und hierarchiefrei(er)e Strukturen, auch eine besondere Fortschrittlichkeit hervorgehoben. Auch dies knüpft an das (Selbst-)Bild der Progressivität an. Deutlich wird dies unter anderem im Sprechen über den veränderten Umgang mit sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche, indem beispielsweise darauf hingewiesen wird, dass sich in der evangelischen Kirche „schon ganz schön viel bewegt" (Meta_Interview_KI_13, 135) habe und die Arbeit auch als „Pionierarbeit" (Meta_Interview KI_9, 152; Meta_Interview KI_8, 108) verstanden werden könne. Betont wird dabei auch eine besonders selbstkritische Haltung und ein Überengagement von Kirchenvertreter:innen (vgl. Meta_Interview_KI_1, 71).

> „Ich würde sagen, wir haben in der [Landeskirche] dadurch [Betroffenenpartizipation, Anm. d. Verf.], gerade diesen/ gerade die Betrachtung auf uns SELBER noch mal TOTAL kritisch hinterfragt. Das war super. Fand ich gut" (Meta_Interview_KI_8, 13).

Im Gegensatz dazu steht die Thematisierung einer unreflektierten pädagogischen und seelsorgerlichen Arbeit im Rahmen der Interviewstudie in Teilprojekt D. Mehrere interviewte Betroffene berichten von einer mangelnden Bereitschaft, sich mit Kritik auseinanderzusetzen. Diese zeichne sich durch eine fehlende Bereitschaft zur Selbstreflektion und zum kritischen Hinterfragen der eigenen pädagogischen und seelsorgerischen Arbeit aus und sei darüber hinaus durch die generelle Ablehnung von Kritik oder die Bestrafung der Kritikübenden gekennzeichnet (vgl. D_Int_B_16; D_Int_B_18; D_Int_B_29).

In der Analyse der Interviews mit Betroffenen im Teilprojekt D zeigt sich zudem ein Fehlen von Kontrollmechanismen, klaren Strukturen sowie Verantwortlichkeiten, was von Betroffenen als tatbegünstigend beschrieben wird und ein Sprechen über Erfahrungen sexualisierter Gewalt sowie eine Aufdeckung von Taten erschwere (vgl. D_Int_B_1). Wahrgenommen von Betroffenen wird hingegen ein besonderes *Wir-Gefühl* der evangelischen Kirche als Gemeinschaft:

> „Ich denke, so von meinem Gefühl her würde ich einfach auch sagen, die Institution Kirche, die bietet ja ein Stück/ bietet Menschen ja ein Stück Geborgenheit und bietet Menschen ein Stück Zusammenhalt und gibt so ein Stück ein Wir-Gefühl. (…) Und in diesem Gefüge ist aus meiner Sicht die Gefahr sehr groß, dass es eben zu solchen entsprechenden Übergriffen kommt, und wo auch ein Vertrauensverhältnis vorhanden ist" (D_Int_B_1, 108).

Dieses wahrgenommene besondere Gemeinschaftsgefühl wird für Betroffene auch in einer Distanzlosigkeit deutlich, die als Normalität angesehen wird. Innerhalb des Seelsorge-Settings oder anderer Gemeinschaften würden oft keine klaren Grenzen gesetzt (vgl. D_Int_B_13; D_Int_B_15; D_Int_B_27). Es gebe eine Tendenz, persönliche Distanz zu vernachlässigen, bei gleichzeitig fehlenden Regeln zu Nähe-und-Distanz-Verhältnissen:

> „Und es gab halt von dem Jugendwart viele Treffen, die auch bei ihm privat stattfanden, wenn seine Frau arbeiten war (...) im Rahmen der Jugendarbeit praktisch. Also man traf sich dann abends bei ihm zum [Spiel] spielen (...) und am nächsten Morgen zum Frühstück wieder im Gemeindehaus, also das war nicht so klar unterschieden, das ging so ineinander über, wie es damals so war" (D_Int_B_22, 98).

Darüber hinaus berichten Betroffene von einer expliziten körperlichen Distanzlosigkeit, die als Ausdruck von Offenheit und Verbundenheit betrachtet werde, wobei Umarmungen, Berührungen und andere physische Gesten häufig ohne Vorbehalte praktiziert würden (vgl. u. a. D_Int_B_7; D_Int_B_12; D_Int_B_16). Während dies in manchen Kontexten angemessen sein kann, kann es in anderen Fällen dazu führen, dass sich Menschen unwohl oder bedrängt fühlen. Insgesamt spiegelt auch die Distanzlosigkeit innerhalb evangelischer Kontexte ein Selbstbild der Progressivität wider. Das Streben nach Freiheit von traditionellen Strukturen und Normen kann jedoch zu grenzverletzenden Dynamiken führen, wenn die Grundprinzipien der Verantwortlichkeit, des Respekts und des Schutzes von Einzelpersonen und ihren Grenzen vernachlässigt werden.

Das seit den 1970ern durchaus als zeitgenössisch zu verstehende Selbstbild der Progressivität bezog sich unter anderem auch darauf, nicht nur eine vermeintliche Gleichheit zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Kirchengemeinde herzustellen, die dann den beziehungsweise die Pfarrer:in als *Gleiche:n unter Gleichen* markierte, sondern ebenso eine von dem Gedanken der Gleichheit durchzogene generationale Ordnung zu entwerfen. Die Jugendlichen, die in diesem Sinne mit der Arbeit in progressiven Kirchengemeinden wie der *R-Gemeinde* (siehe Teilprojekt A, Kontext BRD, in diesem Bericht) in Berührung kamen, wurden als gleichberechtigte Akteur:innen innerhalb der gemeinsamen Arbeit adressiert. Diese vermeintlich gleichberechtigte Beziehungsgestaltung wird je nach Perspektive und eigenen Erfahrungen unterschiedlich erinnert und gerahmt. So betont eine damals im Kirchenvorstand aktive Person ganz im Sinne des Selbstbilds der Progressivität die positiven Erfahrungen, die damit verbunden waren:

> „und es gab eine wunderbare Jugendarbeit hier (.) also unsere […] Kinder sind ja hier konfirmiert (.) und haben die Zeit in (.) bester Erinnerung //mh// also es wurde sehr auf die jungen Leute eingegangen (.) die wurden ernst genommen (.) die wurden nach ihren Meinungen Eindrücken und Erfahrungen (.) gefragt und durften (.) die auch einbringen (.) ohne dass das gewertet wurde (3) und das war einfach für alle die das damals erlebt haben (.) eine tolle Zeit (2)“ (A_Interview_AF).

Kontrastiert wird diese Sichtweise durch die damals jugendlichen Zeitzeug:innen. Denn als tatbegünstigender Kontextfaktor diente das Selbstbild der Progressivität für Täter und Täterinnen dazu, systematisch die Grenzen der Jugendlichen zu übertreten und sexuell grenzverletzende wie gewaltvolle Situationen herbeizuführen. Analytisch zeigt sich hier eine Ignoranz des Machtverhältnisses zwischen den Generationen (vgl. Baader 2017, S. 32). In der Erinnerung einer betroffenen Person wird deutlich, wie schnell die empfundene Normalität der körperlichen Intimität zu einem sexualisierten Übergriff werden konnte:

> „und ähm na ja es hat denn jedenfalls immer so Gute-Nacht-Küsse gegeben und so und ähm, die waren also vom [B. P.] der ist dann rumgegangen und hat alle Mädchen (.) allen Mädchen Gute Nacht Küsse gegeben (5) das war total normal für uns und zwar auf den Mund und so irgendwann hab ich die Innenseite seiner Lippen auf meinem Mund gefühlt“ (A_Interview _HF).

Geschlechterverhältnisse und Sexualität in der Erzählung von Progressivität

Die bereits angedeutete progressive Selbstdarstellung hinsichtlich geschlechtlicher Gleichberechtigung funktioniert in der Gegenüberstellung mit der katholischen Kirche als einer stärker patriarchal und heteronormativ strukturierten Organisation. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass insbesondere internalisierte, vergeschlechtlichte Hierarchieverhältnisse in der evangelischen Organisationskultur wenig thematisiert und reflektiert werden, wenn etwa gleichberechtigte Geschlechterverhältnisse an Quoten oder formalen Regelungen gemessen werden:

> „Wir waren die erste Kirche wo Frauen ins Pfarramt zugelassen worden sind und – ja. Also und die rechtliche Gleichstellung, da haben wir jetzt gerade 50 Jahre gefeiert, Jubiläum. Also von daher, ich glaube, das ist wirklich nicht so unser Thema – die verschiedenen Geschlechterrollen. Und wir haben jetzt, ähm, also nee, das ist, glaube ich, wirklich nicht so unser Ding. […] In den Kirchenvorständen, da sind ja unsere Leitungsorgane vor Ort, in den Kirchengemeinden sind auch mindestens 60 Prozent Frauen. Also deswegen würde ich mal sagen, dieses Männer-Frauen-Verhältnis spielt zumindest so ab den 70ern keine Rolle mehr“ (C_E_Interview 1, 287–291).

Damit sollen wichtige Errungenschaften wie ein hoher Frauenanteil, rechtliche Gleichstellung oder die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe nicht relativiert werden. Dennoch gilt es hinsichtlich einer gelingenden Aufarbeitung nicht zu übersehen, dass ein diesbezügliches, unreflektiertes Selbstbild von Progressivität als Selbstzweck im Sinne einer Quotenargumentation bestehende Ungleichheitsstrukturen und deren Genese verdecken kann (Nohr 2002; Andresen 2002). Die Gewalt und sexualisierte Gewalt rechtfertigenden Diskurse in der evangelischen Kirche wurden zum Beispiel als fortschrittlich gerahmt (Windheuser/Buchholz 2023). Eine (notwendige) Auseinandersetzung mit Personen, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder ausgeübt und sich offensiv als protestantisch verstanden haben, oder mit bestimmten, möglicherweise nicht grenzachtenden sexualpädagogischen oder sexualisierte Gewalt verharmlosenden Positionen der 1970er-/1980er-Jahre innerhalb der evangelischen Kirche findet so kaum statt. Dies schließt auch mögliche Netzwerkstrukturen ein, die sich im progressiven protestantischen Milieu bilden konnten (Oelkers 2016; Baader 2013).

Darüber hinaus verweisen Berichte von Betroffenen darauf, dass vermeintlich progressive Erzählungen hinsichtlich Geschlecht und Sexualität in evangelischen Kontexten auf unterschiedlichen Ebenen wirken. Benannt werden sowohl heteronormative Vorstellungen und eine damit einhergehende Abwertung von Homosexualität als auch eine allgemeinere Sexualitätsfeindlichkeit:

> „Und zwar hat der Pfarrer noch bezeichnenderweise, das ist jetzt eine Süffisanz am Rande, das war sein Lieblingsthema überhaupt, vorehelicher Geschlechtsverkehr, dass das die absolute Sünde an sich ist, sich mit weiblichen Wesen vor der Ehe einzulassen“ (C_B_Interview 14, 697–700).

Ein rigides Umfeld, in dem bestimmte sexuelle Lebensweisen nicht besprech- und lebbar sind, erschwert es Betroffenen, sich anderen anzuvertrauen und von sexualisierten Gewalterfahrungen zu erzählen (Scambor et al. 2021). In diesem Zusammenhang muss auch auf das Konzept der „Schutzfamilien“ (C_E_Interview 11, 500) verwiesen werden, die dazu dienten, die Homosexualität von Pfarrern

mithilfe heterosexueller Eheverhältnisse zu tarnen. Deren Bedeutung und Rolle für sexualisierte Gewalt wurde im Aufarbeitungsdiskurs bisher kaum erforscht und wird bis heute nur sehr begrenzt thematisiert, wie eine Person, die in einer dieser Pfarrfamilien aufgewachsen ist, berichtet:

> „Also ich sagte, diese Form von Unterdrückung, wie ich sie eben als Teil einer solchen Schutzfamilie erlebt habe, das möchte ich nicht, dass sich das wiederholt. Und dann hab ich manchmal die Rückmeldung bekommen, aber Sie hätten doch nicht erzählen müssen, dass Ihr Vater schwul ist, das wollten wir gar nicht wissen“ (C_E_Interview 11, 500–504).

Auf einer anderen Ebene führt dieses Nichtthematisieren von Sexualität zu diffusen Verhältnissen, die Betroffene als tendenziell sexuell entgrenzt beschreiben. In einem Interview schildert eine betroffene Person eine besonders starke Form der Sexualisierung des Alltags:

> „Ich sag mal so, mein Vater war einer dieser Sexualpädagogen, der hat, als ich vier war, ein Buch geschrieben, hat Schulprojekte zur Sexualerziehung geleitet sozusagen als Religionslehrer. Der war versessen auf dieses Thema. Wir haben im Kindergarten Puppen gehabt, das heißt, es gab sowas wie eine Daueraufklärung. Also es war durchdrungen, die Atmosphäre war sexualisiert sozusagen. Und das steigerte sich dann, als ich in der Grundschule war, dass er beim Mittagsschlaf, aber auch, wenn meine Mutter nicht da war, mehr und mehr anfing, direkt Hand an mich zu legen. Also es gab Küsse, es gab Reiben, es gab einerseits Aufklärungsgespräche, […] dass er mir die erogenen Zonen zeigte und da dran rum rieb und sagte, die Brust und unterm Ohrläppchen, und das ist schön, und wenn man da knabbert, also so, ja. Und das war nicht mal ein Aufklärungsgespräch, sondern sowas war dauernd“ (C_B_Interview 1, 232–246).

Vor allem für die Bereiche der gemeindlichen Pfarrarbeit, der Kinder- und Jugendarbeit sowie Heimerziehung wird in den Interviews vielfach beschrieben, dass Pfarrer, Jugendgruppenleiter, Kirchenmusiker, Religionslehrer, Erzieher, Diakonissen und weitere Personen Kinder und Jugendliche in private Räumlichkeiten einluden oder lockten (vgl. C_B_Interviews 8, 19, 29, 33) (es wird hier bewusst vorwiegend die männliche Schreibweise verwendet, da außer Diakonissen keine gewaltausübenden Frauen benannt werden). Sexualisierte Ausbeutung von (jungen) Frauen konnte von Tätern häufig als private „Beziehung“ (C_B_Interviews 7, 30, 32) gerahmt werden, sodass Interventionen durch Dritte (fast) immer ausblieben. Die Schilderung einer Interviewpartnerin in Bezug auf die Erfahrungen mit einem Pfarrer kann hier als exemplarisch gelten:

> „Und es kam dann irgendwie dazu, ich weiß auch nicht mehr, warum, also wir waren zusammen im Urlaub gewesen auch. Also er hat gefragt, ob ich mit ihm in den Urlaub fahre. Und wir hatten davor auch, ähm, auch Zeit zusammen verbracht, auch bei ihm in der Wohnung, weil seine Frau war krank, also die war zu der Zeit in einer Klinik gewesen, also er war verheiratet. […] Und wir sind dann nach [europäisches Land] gefahren. Und ich, also das war halt einfach so die Zeit, die so am übergriffigsten war. Also das war halt, weil wir waren alleine. Er hat sich so gegeben, als wenn wir in einer Beziehung wären, also als ob es total normal ist. Hat sich darüber empört, wenn Leute dachten, er ist mein Vater, was ja gut hätte sein können, weil ich war halt achtzehn, gerade neunzehn geworden, er war halt Mitte fünfzig“ (C_B_Interview 32, 258–273).

Oftmals beschreiben die Betroffenen dieses Verschieben der Grenzen zwischen beruflich-professionellem und privatem Rahmen als langsam fließend. Dies kann als strategisches Vorgehen von Tätern und Täterinnen mit dem Ziel, ungestörten Einzelkontakt herzustellen, gedeutet werden (Enders 2012b).

Wie bereits weiter oben beschrieben, wurde es als progressiv gerahmt, Grenzen verschwimmen zu lassen. Autorität sollte abgebaut werden und Begegnungen sollten *auf Augenhöhe* stattfinden: Interviewte erzählen, dass sie sich als Jugendliche von evangelischen Kontexten angezogen fühlten, weil diese eine Art von Offenheit repräsentierten (vgl. C_B_Interviews, 16, 26, 29, 49). Darüber hinaus gibt es Hinweise im Material, dass Täter eine vermeintliche Progressivität einsetzten, um ausgeübte sexualisierte Gewalt zu bagatellisieren beziehungsweise die Wahrnehmung von Betroffenen zu vernebeln. Etwa wenn Handlungen innerhalb progressiver Sexualaufklärung gerahmt wurden (vgl. C_B_Interview 1; C_B_Interview 2; C_B_Interview 29) oder ein vermeintlich konservativer Umgang mit dem Thema Sexualität über Bord geworfen wurde, um sexualisierende Kommentare und Berührungen zu rechtfertigen (vgl. C_B_Interview_1; C_B_Interview 26; C_B_Interview 29).

Die Ergebnisse der qualitativen Studien verdeutlichen ein Spannungsverhältnis zwischen progressiven Selbsterzählungen und dem Erleben der tatsächlichen institutionellen Praktiken. Obwohl die evangelische Kirche sich als progressiv, partizipativ und liberal darstellt, gibt es Anzeichen dafür, dass sich diese Merkmale nicht immer in den institutionellen Prozessen und Praxen widerspiegeln. Der Verweis auf fehlende Kontrolle und einen Fokus auf Gemeinschaftlichkeit und Harmonie knüpft an die bereits im theologischen Diskurs problematisierte Fokussierung auf Vertrauen statt Kontrolle an (vgl. Anselm 2022, S. 63; Werren 2022, S. 41).

3. Institutionelle Selbstimmunisierung und Praktiken der Abwehr, Dethematisierung, Delegitimierung und Relativierung als Phänomene des Umgangs der evangelischen Kirche mit sexualisierter Gewalt

Im empirischen Material der verschiedenen Teilprojekte des Verbundes lassen sich Praktiken der Abwehr, Immunisierung, Dethematisierung, Delegitimierung und Relativierung analysieren, die zu einer Art Selbstimmunisierung der Institution gegenüber Vorwürfen oder Anzeichen sexualisierter Gewalt beitragen können. Diese Praktiken können dabei zur Abwehr von Schuld und Verantwortung dienen und verhindern oder erschweren so Aufarbeitungsprozesse. Einige Praktiken in der evangelischen Kirche hängen mit spezifisch evangelisch geprägten Narrativen und Denkperspektiven zusammen. Im Folgenden werden diese anhand der empirischen Ergebnisse der verschiedenen Teilprojekte des Forschungsverbundes dargestellt. Dabei kann angeknüpft werden an von anderen Forscher:innen beschriebene Phänomene, zum Beispiel an die von Enders et al. identifizierten „Wahrnehmungsblockaden“ (vgl. ebd. 2014, S. 149 ff.).

Sexualisierte Gewalt als etwas Unvorstellbares

In den verschiedenen Teilprojekten des Forschungsverbundes wird die Zuschreibung von sexualisierter Gewalt als etwas *Unvorstellbares* in der evangelischen Kirche sichtbar. Dies wird unter anderem in einer Passage deutlich, in der ein:e Kirchenmitarbeiter:in über einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt in einer Kita spricht:

> „ehm der Vorwurf war gleichzeitig so massiv (.) aber auch so: (.) unglaubwürdig (.) und glaubwürdig gleichzeitig (.) glaubwürdig vorgebracht (.) aber unglaubwürdig aus unserer Perspektive als Träger (.)“ (B_Interview_H. I._2704–2904).

Auch in der Online-Befragung mit Betroffenen (Teilprojekt D) stimmen die Teilnehmenden weitestgehend zu, dass innerhalb der evangelischen Einrichtung, in der sie sexualisierte Gewalt erlebt haben, die Grundhaltung galt: *„Sexualisierte Gewalt gibt es bei uns nicht*“ (M = 4,32, Md = 5,00; siehe Tabelle 16, Teilprojekt D). Gleichzeitig geben Betroffene an, dass *„gar nicht oder zu wenig über sexualisierte Gewalt gesprochen*“ wurde (M = 4,66, Md = 5,00; siehe Tabelle 16, Teilprojekt D). Möglich ist, dass die Außenwahrnehmung evangelischer Kontexte als gewaltfreier und „sicherer Ort“ (D_Int_1, 108) sowohl in der Gesellschaft als auch im persönlichen Umfeld der Betroffenen eine Unterschätzung und Dethematisierung sexualisierter Gewalt begünstigt.

Eine solche Dethematisierung zeigt sich im Material beispielsweise darin, dass sexualisierte Gewalt zwar spätestens mit der Diskussion feministischer beziehungsweise feministisch-theologischer Positionen relevant wurde, gleichzeitig jedoch vorrangig als ein Thema der Gesamtgesellschaft bearbeitet wird, welches von *außen* an die evangelische Kirche herangetragen wird. Die evangelische Kirche nimmt sich daher dieses Themas an, sieht es aber nicht als institutionelles Problem in den eigenen Reihen verortet. Sexualisierte Gewalt erscheint somit als etwas, das in anderen gesellschaftlichen Kontexten als der evangelischen Kirche passiert. Die evangelische Kirche kümmert sich vor diesem Hintergrund um die Betroffenen und die Folgen von sexualisierter Gewalt. Die evangelischen Kirchen sind dabei für Betroffene und für deren Familienangehörige eine beratende und damit helfende und schützende Institution (siehe dazu die Ausarbeitungen von Künstler/Wrana in diesem Bericht). Ähnlich schildert es eine ehemalige Leitungsperson in einer Einrichtung der evangelischen Kirche/Diakonie, die eine Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt aufgebaut hat und sich erinnert, dass Ende der 1990er-Jahre eine Dekade „Kirchen in Solidarität mit Frauen“ ausgerufen wurde. In diesem Zusammenhang sei erstmals das Thema sexualisierte Gewalt gegen erwachsene Frauen ins Spiel gekommen.

> „Und zwar, das hängt eng damit zusammen, mit, also jedenfalls für die Kirche und mit meinem Arbeitsbereich mit den vergewaltigten Frauen in Bosnien, da waren wir aktiv. Und dann gab’s, beim Kirchentag war es vor allem Gewalt und sexue-, also vor allem Gewalt, aber auch sexuelle Gewalt, also vor allem Gewalt gegen Frauen in kirchlichen Familien. Das war damals das Schwerpunktthema.[...] da hatten wir ‚Kirche als sicherer Ort‘. Also da war so die Vorstellung, dass Kirche ein sicherer Ort ist“ (C_E_Interview 19, 17).

In einigen Interviews des Metaprojekts lässt sich die Tendenz nachzeichnen, dass, selbst wenn sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche thematisiert wird, die Gründe für das Auftreten der Gewalt mitunter *im Außen* verortet und dadurch externalisiert werden. Eine Möglichkeit der Externalisierung bildet dabei der Verweis auf eine gesamtgesellschaftliche Struktur als ursächlich für Gewalt (vgl. u. a. Meta_Interview_KI_3, 175). In dieser sei sexualisierte Gewalt

> „nur Ausdruck der gesamtgesellschaftlichen Problematik [ ]. Also ich denke, das ist/ Gut, das Klischee vom Zölibat auf katholischer Seite, was da begünstigend wirkt. Das würde ich jetzt mal nicht näher andiskutieren, aber ansonsten denke ich wirklich, dass die Kirche da als gesellschaftlicher Faktor das aufnimmt, was in der Gesellschaft dann eben gang und gäbe ist“ (Meta_Interview_KI_3, 175).

Eine weitere Möglichkeit der Externalisierung liegt in der Historisierung der Gewalt, in der sexualisierte Gewalt als Frage der Vergangenheit gedeutet wird (vgl. Meta_Intervew_KI_3, 166; Meta_Interview_KI_8, 59; Meta_Interview_KI_9, 72–73). Eine ungenaue Historisierung sexualisierter Gewalt kann in der Erklärung und gegebenenfalls Schutzbehauptung münden, sexualisierte Gewalt sei ein vergangenes Problem eines reformpädagogischen oder autoritären Klimas einer bestimmten Zeit. Das „Selbstgefühl, man sei in einer besonders freien und reformpädagogisch durchdrungenen Kirche“, (Meta_Interview_KI_8, 59) oder aber die „autoritäre Kultur der 60er Jahre“ (Meta_Interview_KI_9, 72) hätte die sexualisierte Gewalt ermöglicht. Hieran knüpft die Frage einer kirchenvertretenden Person an, welche sexualisierten Gewalthandlungen die evangelische Kirche aufgrund der zeithistorischen Umstände „auch bei gutem Willen nicht [hätte] verhindern können?“ (ebd.).

Solche Argumentationen finden sich auch mit Blick auf das Gewaltgeschehen in den evangelischen Kirchen auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Beispielhaft hierfür steht ein Disziplinarverfahren aus den 2010er-Jahren gegen einen Gemeindepfarrer, der in den 1970er-Jahren mindestens zwei Jugendlichen mehrfach schwere sexualisierte Gewalt angetan hatte. Zur Verteidigung hatte der Anwalt des Beklagten mehr als 40 Zeug:innen aus der damaligen Gemeinde geladen (Landeskirchenamt der EKM, Akte Disziplinarverfahren Pfarrer [A.K.]). Etliche der Zeug:innen gaben an, selbst nichts von irgendwelchen Taten mitbekommen zu haben, obwohl sie, etwa als Konfirmand:in, in den genannten Zeiträumen unmittelbar Umgang mit dem Pfarrer gehabt hatten. Daneben sticht eine andere Erklärung zur Verteidigung des Pfarrers heraus, die von mehreren Zeug:innen geäußert wurde. Demnach entsprächen die Aussagen der Betroffenen schon allein deswegen nicht der Wahrheit, weil die Kirchen und damit auch deren erste Repräsentant:innen vor Ort, die Pfarrer:innen, unter ständiger Beobachtung des Staats, genauer des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) gestanden hätten. Der Anwalt des Pfarrers baute dieses Narrativ zu einer zentralen Verteidigungsstrategie im Disziplinarverfahren auf. Denn, so der Anwalt, wer tatsächlich glaube, dass es „einem Pfarrer in der ehemaligen DDR […] über mehrere Jahre möglich gewesen“ sei, „von der Staatssicherheit unentdeckt sexuelle Missbrauchshandlungen an jugendlichen Gemeindemitgliedern wie in der hier behaupteten

Häufigkeit und Ausführung vorzunehmen“, verkenne „grob fahrlässig die allgegenwärtige Überwachungsmaschinerie, mit der der sozialistische Staat insbesondere kirchliche Jugendarbeit systematisch kontrollierte“ (Landeskirchenamt der EKM, Akte Disziplinarverfahren Pfarrer [A. K.], Rechtsanwalt [Z. O.] an Ltd. OStA a. D. [B. B.], Antrag auf Einstellung des Disziplinarverfahrens, 17.3.2013, S. 10). Die verantwortliche landeskirchliche Disziplinarkammer machte sich diese Argumentation nicht zu eigen. Sie sah die Aussagen der als Zeug:innen erschienenen Betroffenen als erwiesen an und ordnete 2016 die nachträgliche Entfernung des sich zum damaligen Zeitpunkt bereits im Ruhestand befindlichen Beklagten aus dem kirchlichen Dienst und den dauerhaften Entzug seiner Ordinationsrechte an, was 2017 in einem Berufungsverfahren vom Kirchengerichtshof der EKD bestätigt wurde. Gleichwohl belegen insbesondere die wiederholten Aussagen von Zeug:innen, die selbst der evangelischen Kirche angehören, dass diese Argumentation ein durchaus geläufiges und bis in die Gegenwart wirkmächtiges Narrativ im Umgang mit sexualisierter Gewalt in den evangelischen Kirchen in der DDR darstellt, das dazu dient, von einer Unmöglichkeit des Gewaltgeschehens zu sprechen. Dies kann auch zur Folge haben, dass Betroffene, die sexualisierte Gewalt in einem solchen Kontext erfahren haben, keine Offenlegung ihres Falls anstreben.

Neben der Historisierung und dem Verweis auf sexualisierte Gewalt als gesamtgesellschaftliches Problem finden sich auch Momente der Dethematisierung durch die Abgrenzung zur katholischen Kirche. In der evangelischen Kirche, so beschreibt es eine betroffene Person, werde von „Einzelfällen“ (Meta_Interview_MI_5, 149) gesprochen, während der katholischen Kirche ein „systemisches Problem“ (ebd.) unterstellt werde. Systemische, spezifisch katholische Faktoren sieht eine kirchenvertretende Person beispielsweise in dem Zusammenspiel von Zölibat und daraus resultierender Einsamkeit, einer „verquasten Sexualmoral“ (Meta_Interview_KI_8, 59) sowie einem „Nicht-Coming-out, in Verbindung mit vielen, vielen Jungen, die vor der Nase sind“ (ebd.) (siehe auch die Ausarbeitungen von Künstler/Wrana in diesem Bericht).

Besonders Betroffene kritisieren aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen mit Aufarbeitungsbemühungen in der evangelischen Kirche die Tendenz, dass sexualisierte Gewalt zwar in anderen gesellschaftlichen Teilbereichen kritisiert werde, aber in den eigenen Bereichen der Organisation nicht gesehen werden wolle. So wird eine institutionellen „Blindheit“ (Meta_Interview_MI_2, 50) angesprochen, die „eher die Sachen [sieht], die fernen/ in Ferne passieren als die vor der eigenen Haustür. Und das nicht sehen kann, nicht sehen möchte“ (ebd.). Eine andere betroffene Person unterstreicht diese Praktik der Verschiebung von Kirchenvertreter:innen mit den Worten: „aber schauen Sie mal, die anderen sind viel, viel schlimmer““ (Meta_Interview_MI_3, 15), wodurch es zu einer Form des „Whataboutism“ (ebd.) komme, indem durch den Verweis auf andere Bereiche von der eigentlichen Thematik, der sexualisierten Gewalt in evangelischen Kontexten, abgelenkt werde.

Diese Externalisierungen scheinen eine Verschiebung von Verantwortung nach außen zu ermöglichen und immunisieren so gleichsam die evangelische Kirche hinsichtlich einer Diagnose und Kritik an spezifisch evangelischen Strukturen, die sexualisierte Gewalt in den eigenen Reihen begünstigen können.

Negierung von Macht

Im empirischen Material wird die Tendenz seitens Kirchenvertreter:innen sichtbar, die evangelische Kirche als besonders hierarchiearm und partizipativ darzustellen (vgl. Meta_Interview_KI_13, 47; Meta_Interview_KI_3, 35; Meta_Interview_KI_1, 41). So werden Amtsträger:innen zwar bestimmte „Funktionen" zugewiesen, aber grundsätzlich seien sie gleichberechtigte Akteur:innen. Eine Pfarrperson gelte so als „ein bezahlter Ehrenamtlicher" (Meta_Interview_KI_9, 21–23). Die Betonung der Hierarchiearmut der Institution kann allerdings dazu führen, dass Machtverhältnisse unsichtbar und unbenennbar werden. Beispielsweise kann die Macht von Pfarrpersonen und kirchlichen Amtsträger:innen gegenüber Laien und auch Schutzbefohlenen durch eine kirchliche Praxis der Vergemeinschaftung, die durch *Brüderlichkeit* beziehungsweise *Geschwisterlichkeit* geprägt ist, unsichtbar werden. Diese Vorstellung christlicher Brüderlichkeit beziehungsweise Geschwisterlichkeit und damit verbundene Praktiken wie Seelsorge können, wie ein Betroffener mit Blick auf die Beziehung zum Beschuldigten schildert, Alters- und auch Hierarchiegrenzen vermeintlich verschwinden lassen:

> „Ich [der Beschuldigte, Anm. d. Verf.] kann jetzt nur dich [Betroffener, Anm. d. Verf.] anrufen und dir das erzählen und ich kann nur dich bitten, dass du, [H. P.], dass du mir das vergibst. Du bist wie ein geistlicher Bruder, ein Bruder im Geiste. Also im geistlichen, kirchlichen, im christlichen Sinne. Und Brüder können sich gegenseitig die Sünden vergeben, also nehme ich deine Hilfe in Anspruch" (A_Interview, H. R.).

Eine andere betroffene Person beschreibt:

> „... die evangelische Kirche ist beim Thema Macht außerordentlich blind. Also das Thema Macht wird bei uns in der Theologie nicht diskutiert und schon gar nicht reflektiert und auch bei denen, die Macht ausüben" (C_Interview_E, 13).

Dieses Selbstbild wird sowohl durch Erfahrungen Betroffener als auch Mitarbeiter:innen der evangelischen Kirche gestützt. So finden sich im empirischen Material der Teilprojekte B und C auch Hinweise darauf, dass Mitarbeiter:innen mit starken Hierarchien ihrer eigenen Institution in Konflikt stehen. Gleichzeitig lässt sich aber auch eine gegensätzliche Bewegung feststellen, die sich in Forderungen nach mehr konkreter Verantwortungsübernahme zeigt/ausdrückt. Dieses Ringen der Mitarbeiter:innen der evangelischen Kirche mit den Strukturen der eigenen Institution wird im Phänomen *Verantwortungsdiffusion und Verantwortungsdelegation als institutionelles Phänomen* näher betrachtet.

In den Interviews mit Betroffenen wird ebenfalls deutlich, dass die Selbstbeschreibungen der flachen Hierarchien mitunter anders erlebt werden. Eine betroffene Person beschreibt ihr Gefühl von Machtlosigkeit gegenüber den Strukturen der evangelischen Kirche:

> „Aber ich habe das Gefühl, da bin ich auch so machtlos. Ich habe dann auch Briefe geschrieben an, das ist ja alles hierarchisch in der Kirche, an den Landesbischof und so … Aber von kirchlicher Seite wurde ganz viel versäumt“ (C_B_Interview 29, 145).

Trotz des Selbstbildes der Hierarchielosigkeit und Offenheit erleben Betroffene die evangelische Kirche also eher als geschlossenes System.

> „Ja. Also ich glaub, wenn da die angeblich so demokratischen Strukturen in der evangelischen Kirche wirklich funktioniert hätten und der Kirchenvorstand gesagt hätte, so, jetzt mal Butter bei die Fische, jetzt wollen wir wissen, was los ist. Und wir hören nicht nur den [Name Beschuldigter], sondern wir hören auch die, die wahrscheinlich die Betroffenen sind, und machen das nicht nur intern unter uns aus, sondern holen uns Hilfe von außen da rein, dann wäre dem sehr schnell ein Ende gesetzt worden“ (C_B_Interview 2, 113).

> „… ich habe kein Recht darauf Fragen zu stellen. Aber jeder darf mir Fragen stellen. Ich bin in der Beweispflicht – zu 100 Prozent. Die sitzen da und sagen ‚Ja, dann beweis es mir doch‘, ‚Erzähl doch!‘, ‚Mach doch!‘“ (C_B_Interview 12, 203).

Die Frage nach Machtverhältnissen und dem Verweis auf eine grundlegende partizipative Struktur wird von manchen Betroffenen auch in der Auseinandersetzung mit Betroffenenpartizipation adressiert (vgl. Meta_Interview_MI_5, 147; Meta_Interview_MI_4, 90). Berichtet wird von ambivalentem Verhalten seitens Kirchenvertreter:innen, bei dem verbale Zusicherungen ausgesprochen, aber scheinbar nicht umgesetzt werden. Eine betroffene Person beschreibt diesen Umgang mit Betroffenen als ein „[U]mgarnen“ (Meta_Interview_MI_3, 11). Das ambivalente Verhalten wird von einer anderen betroffenen Person wie folgt auf den Punkt gebracht: „[…] Dann sagt man, ja, man hat das gehört, man sieht das. Im Endeffekt geschieht nichts“ (Meta_Interview_GE_1, 68). Dies kann als ein Theorie-Praxis-Defizit oder, im Kontext von Betroffenenbeteiligung, als Schein-Partizipation beschrieben werden, wodurch ein Machtgefälle zwischen der evangelischen Kirche und Betroffenen sichtbar wird. Gleichzeitig werden jedoch angebliche machtsymmetrische Strukturen in der evangelischen Kirche betont. Das Gefühl eines Machtungleichgewichts und damit verbundener Machtlosigkeit stellt sich zudem bei sexualisierter Gewalt durch Pfarrpersonen oder kirchliche Mitarbeiter:innen selbst ein. Den problematischen Umgang mit dieser Ohnmachtsposition reflektiert ein Betroffener:

> „Aber in dem Moment, wo es geschah, hat man gedacht, ja das muss ich jetzt ertragen, das ist der Stellvertreter Gottes auf Erden und der Mann hat völlig Recht. Was der hier macht, das dürfte eigentlich nichts Schlimmes sein, obwohl es mir nicht gefällt, obwohl ich es als übergriffig empfinde und obwohl es mich ekelt. Und das ging eben über Jahre so, bis ich dann in einem Alter war, wo ich gesagt habe, das kann alles nicht normal sein“ (A_Interview, S. C.).

Das Beispiel demonstriert anschaulich, dass es innerhalb der evangelischen Kirche Machtverhältnisse gibt, die zur Anbahnung von sexualisierter Gewalt insbesondere gegenüber minderjährigen Betroffenen genutzt werden können. Diese Machtfigurationen können mit Vertrauensbeziehungen einhergehen, die es Betroffenen schwer machten, die Erfahrung von sexualisierter Gewalt als solche zu deuten. So erzählt auch der Betroffene in der zitierten Interviewpassage, er habe die sexualisierte Gewalt erst später, mit zunehmendem Alter, als „nicht normal“ (ebd.) interpretiert.

Die Unsichtbarmachung von Hierarchie und die Tabuisierung des Sprechens über Macht verhindern die Möglichkeit der Kritik an bestehenden Verhältnissen. Das Selbstbild einer Hierarchielosigkeit ermöglicht dabei eine Verschiebung von Verantwortung, da niemand zuständig scheint, niemand belangt werden kann. Diese Struktur erinnert an Hannah Arendts „Niemandsherrschaft“ (Arendt 1987, S. 39), eine Form der Herrschaft, in der man durch ein „kompliziertes System von Ämtern […] keinen Menschen mehr, weder den Einen noch die Wenigen, weder die Besten noch die Vielen, verantwortlich machen kann“ (ebd.). Dieser Herrschaftsform, die keine Verantwortlichkeit, keine Ansprechperson kennt, stehen die Einzelnen machtlos gegenüber. Solche analytischen Bezüge böten hier Reflexionsfolien für weitergehende Forschungs- und Aufarbeitungsansätze.

Abwehr von Betroffenen

Der Rückzug auf formale Kriterien und bürokratische Vorgaben im Umgang mit sexualisierter Gewalt wird von Betroffenen häufig als Abwehr, als Schutz der Täter und Täterinnen und/oder Schutz der Institution gedeutet. Aus den Schilderungen verschiedener Betroffener lässt sich bei manchen Vertreter:innen der evangelischen Kirche auf Rückzug ins Formale schließen, was die Betroffenen als institutionelle Kälte wahrnehmen.

> „Und ich glaube, dass für die Kirche was davon abhängen wird, wie sie darauf reagiert. Also wirklich eine Übernahme von Verantwortung, ein ganz klares Anerkennen von Schuld, von nicht geleisteten – von Versagen, von Ignoranz, organisationaler Kälte, also dass diese Dinge wirklich ganz klar benannt werden“ (C_B_Interview 49, 167).

Diese Praktiken, die von Betroffenen als Abwehr empfunden werden, erinnern an das, was in der Pflegeforschung als Cooling-out beschrieben wird – eine emotionale Verhärtung als Selbstschutz. Das Konzept des Cooling-out knüpft an die von Adorno diagnostizierte bürgerliche Kälte bei der Abwehr von Verantwortungsübernahme für die Verbrechen im Nationalsozialismus an (vgl. Adorno 1971 [1966], S. 88 ff.).

Die Daten der Online-Befragung aus dem Teilprojekt D zeigen eine Diskrepanz zwischen den Reaktionen der Ansprechpersonen auf Betroffene und ihren tatsächlichen Handlungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Von den 60 Teilnehmenden sprachen 37 (61,7 %) mit einer Person innerhalb der evangelischen Kirche über ihre Erfahrungen. Lediglich 48,7 % der Betroffenen geben an, Empathie und Unterstützung seitens Kirchenvertreter:innen erfahren zu haben. 32,4 % der Betroffenen berichten von Formen der Leugnung als Reaktion, in 27 % der Fälle wurde aus Sicht der Betroffenen eine Aufforderung zum Schweigen gegeben, während bei 18,9 % der Betroffenen keine Reaktion auf ihre Meldung erfolgte.

Aus den Ergebnissen der Forschung des Metaprojekts zu Betroffenenpartizipation in der evangelischen Kirche lassen sich ebenfalls ambivalente Adressierungen an Betroffene aufzeigen, die als Praktiken der

Abwehr gedeutet werden können. Betroffenheit wird einerseits als Voraussetzung für die Teilnahme an Angeboten der Betroffenenpartizipation formuliert, gleichzeitig scheint sie jedoch als Einschränkung von Partizipation gegen Betroffene gewandt zu werden. Betroffenheit wird mitunter als Einschränkung formuliert, indem Aussagen von Betroffenen teilweise emotionalisiert sowie als Traumafolge pathologisiert werden. Die Emotionen werden dabei als unkontrollier- und unberechenbar (vgl. u. a. Meta_Interview_KI_1, 59; Meta_Interview_KI_13, 106–111) sowie partizipationsverhindernd dargestellt, denn

> „(…) wer sich von seinen Gefühlen da überwältigen lässt und ständig in Tränen ausbricht, der ist eben nicht in der Lage, sich aktiv zu beteiligen“ (Meta_Interview_KI_3, 28–31).

Eine weitere Einschränkung lässt sich anhand der Frage nach der Expertise von Betroffenen nachzeichnen. Hier scheint es zu einer Anerkennung deskriptiven Wissens zu kommen und zu einer Aberkennung analytischen Wissens. Denn zu Fragen wie „woran lag es wirklich?“ (Meta_Interview_KI_9, 71) oder „was hat eigentlich dazu beigetragen, dass die Pfarrer damals so gehandelt haben?“ (ebd.) würden Betroffene laut Kirchenvertreter:innen nichts beitragen können. Das Wissen, so scheint es, wird begrenzt auf das stetige Erzählen der erlebten Gewalt. Mit den Worten einer betroffenen Person:

> „Du bist dann eine Betroffene. Du bist dann nicht mehr die Frau mit den und den Fach-Qualifikationen oder der Mensch mit dem und der Lebenserfahrung, sondern du wirst reduziert auf Betroffene“ (Meta_Interview_MI_14, 138–150).

Rehabilitation von Tätern und Täterinnen

Die Befunde der verschiedenen Teilprojekte deuten darauf hin, dass eine weitere Form der institutionellen Selbstimmunisierung gegen Vorwürfe oder Hinweise auf sexualisierte Gewalt durch die Rehabilitation von Beschuldigten möglich wird. Beobachtet werden dabei Harmonisierungsprozesse, mit denen die evangelische Kirche zu versuchen scheint, ein harmonisches Miteinander zu schaffen, um Konflikte unsichtbar zu machen. Aspekte von Schuld und Vergebung spielen in solchen Harmonisierungsprozessen eine besondere Rolle. Als evangelisches Mittel der Gemeinschaft dient zum Beispiel der Gottesdienst als eine Form des Umgangs. Er soll zur Versöhnung und Rehabilitation des Beschuldigten beitragen (vgl. B_Interview_F. O., 934 ff.). Dies ermöglicht auch, dominierende Narrative über Fälle zu prägen, ohne dass eine Eindeutigkeit hinsichtlich der Vorwürfe gegeben ist.

Ein anderer Aspekt der Selbstimmunisierung kann anhand der Figur der Pfarrperson nachgezeichnet werden. Der *gute* Pfarrer erscheint hier als eine Figur, die ein Pfarrer selbst ohne größere Schwierigkeiten erfolgreich inszenieren kann und die in den jeweiligen Kontexten (oft: Gemeinden) reproduziert wird.

> „… aber diese Anerkennung, die ein Pfarrer einfach hatte aufgrund seines Amtes. Also ohne Ansehen der Person aufgrund seines Amtes war er einfach jemand Besonderes“ (C_B_Interview 2, 53).

Die Position des Pfarrers, die mit dieser Position verbundenen Möglichkeiten der Einflussnahme und seine Omnipräsenz geben dem Pfarrer genügend Mittel an die Hand, um sich selbst und die von ihm repräsentierte Institution gegen Vorwürfe sexualisierter Gewalt zu immunisieren. Dies führt dazu, dass nicht nur die evangelischen Institutionen, sondern auch Gemeinden und das private Umfeld Betroffener anfällig für die Abwehr von Verantwortung sind und ein ausgeprägtes Interesse an der Aufrechterhaltung der Figur des *guten Pfarrers* haben.

Hinter dem Interesse der Aufrechterhaltung solcher Figuren können zwei Aspekte stehen. Zum einen kann hier das Ziel, dass Fälle unsichtbar bleiben und ein gewaltfreies, positives Selbstbild bestehen bleibt, handlungsleitend sein. Zum anderen können sich hinter solchen Phänomenen auch theologische Konzepte realisieren – etwa Aspekte einer evangelischen Rechtfertigungslehre, bei der nicht nur an die gottgegebene Gnade jedes Menschen geglaubt wird, sondern dieser Glaube auch institutionell inszeniert werden muss. Alles andere, also die dauerhafte Beschäftigung mit dem Bösen, gegebenenfalls auch ohne Vergebung, ist von einer solchen Position aus nicht auszuhalten.

4. Schuld-Vergebungskomplex und pastorale Moralisierung

Im empirischen Material der verschiedenen Teilprojekte lassen sich immer wieder Phänomene beschreiben, die sich als ein möglicher *Schuld-Vergebungs-Komplex* und eine *pastorale Moralisierung* deuten lassen und den Umgang und die Aufarbeitung mit sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche beeinflussen.

Schuld-Vergebungs-Komplex

Ein Phänomen, welches wir hier als *Schuld-Vergebungs-Komplex* beschreiben werden, wird aus den Passagen der Interviews Betroffener zum Umgang der evangelischen Kirche mit ihnen als Betroffenen sexualisierter Gewalt erkennbar. Aus den Berichten Betroffener wird deutlich, wie stark das Thema der eigenen Schuld sowohl in der Wahrnehmung des damaligen betroffenen Kindes /des:der betroffenen Jugendlichen als auch im weiteren biografischen Verlauf repräsentiert ist.

Sexualisierte Gewalt erzeugt häufig Schuldgefühle bei Betroffenen in Bezug auf die widerfahrene Gewalt (Kavemann 2014; Lemaigre/Taylor/Gittoes 2017). Reaktionen des sozialen Umfelds auf das Bekanntwerden der sexualisierten Gewalterfahrung können dazu beitragen, ein Schuldgefühl zu verstärken (vgl. Kavemann et al. 2016, S. 60). Korrespondierend mit dieser Dynamik sexualisierter Gewalt berichten auch Betroffene in evangelischen Kontexten von Schuldgefühlen. Vonseiten der Institutionsvertreter:innen sowie Kirchen- und Gemeindemitglieder und dem sozialen Umfeld von Betroffenen

erleben sie Reaktionen, die sie als Schuldumkehr empfinden. Eine betroffene Person schildert dies folgendermaßen:

> „Habe ich halt mitbekommen, dass dann Menschen über mich gesprochen haben, also dann haben sie gesagt: ‚Ja, das war doch keine normale Beziehung, was die hatten'. Also dann wirklich auch auf der Leitungsebene. Also da haben Leute beim Pfarrkonvent drüber gesprochen, also in so offiziellen Gremien haben die das dann ausgewertet. Ähm, oder auch die Leute, die für die Arbeit mit Kindern zuständig waren […]. Die haben halt dann über mich gesprochen, meinten ‚Ja, das ist ja nicht normal' und ‚Ja, irgendwie hat er sich auch verändert' und ‚Er war so jugendlich und frisch seit sie da ist'. Also haben halt gesagt, ich hätte ihn verändert und ich hätte ihn verführt. […] Und ich kannte halt sie und diesen Leiter von dem Verein. Und der ist halt zu mir gekommen und hat gesagt ‚Ich möchte transparent mit dir sein, die haben da über dich gesprochen und ich will von dir wissen, ist da was dran?'. Also so ‚Was ist passiert?'. Ich habe das aber abgestritten, also ich habe gesagt ‚Da war nichts', ich habe das schon mitbekommen vom Gefühl her, wie Leute mir gegenüberstanden und habe halt gesagt ‚Da war nichts, da war nur ein väterlicher Freund'. Und habe das auch immer wieder bestätigt. Also der Leiter vom Kirchenkreis, das war der Superintendent, […] meinte ‚Ja, ich habe gehört, dass – ist da was dran?'. Die Fragen waren halt nie offen. Es war immer nur die Forderung danach ‚Sag einfach, dass es nicht stimmt'. Und ich habe ihm das halt bestätigt. Und eine andere Pfarrerin wollte auch noch mal mit mir sprechen. […] Und ich hatte ihr auch nur gesagt ‚Nein, er hat mir geholfen, meine Familiensituation ist schwierig, alles ok'" (C_B_Interview 32, 309–346).

Obwohl die betroffene Person zum Zeitpunkt *dessen, was das Umfeld als „Beziehung" bezeichnet,* noch jugendlich war und in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem betreffenden Pfarrer stand, findet hier eine Art Umkehr der Schuld statt. Nicht das übergriffige Verhalten des Pfarrers wird problematisiert, sondern das Verhalten der Betroffenen. Über eine solche umgekehrte Thematisierung lassen sich Verschiebungen von Schuld vom beschuldigten Pfarrer hin zu minderjährigen Betroffenen und Verantwortungsverschiebungen von der Institution und ihren Mitgliedern hin zu Betroffenen rekonstruieren. Eine solche Schuldumkehr hat dabei sowohl Auswirkungen auf biografische Verläufe (u. a. Helfferich et al. 2017, Harber/Podolski/Williams 2015) als auch auf Prozesse der Offenlegung und Mitteilung nach erlebter sexualisierter Gewalt (Kavemann et al. 2016).

Vertreter:innen der evangelischen Kirche geraten in diesen Situationen zuweilen in ein Dilemma, wenn sie zwar einerseits aus ihrer ethischen Perspektive das Leid der Betroffenen ernst nehmen müssten, andererseits aber die Schuld des Beschuldigten beziehungsweise der Beschuldigten nicht vorbehaltlos anerkennen können oder wollen. Dieses Dilemma zeigt sich unter anderem beim Ausbleiben von Disziplinarverfahren.

> „Kam ich dahin und beim ersten Mal stand da groß ein Großplakat an der Tür „weiter atmen" und noch irgendwas, also die hatte irgendwie eine Kurzschulung gekriegt, wie sie mit Dissoziation umging. Aber es war so unbeholfen. Ich hab dann mit denen geredet. Und sie sagte mir, ja, also ermitteln könnten sie jetzt nur das weiter, wenn ein Disziplinarverfahren, ein Ermittlungsverfahren dazu eröffnet wird. Dann hab ich gesagt, ja, deswegen hab ich Ihnen ja geschrieben. Und dann sagte sie, ja, das müsste sie jetzt mit der Kirchenjuristin abstimmen. Jedenfalls kam danach ein Brief, der mich total aufbrachte, in dem noch mal stand, ob ich mir das mit dem Disziplinarverfahren überlegen möchte, weil sie möchten gern noch mal reden über die Gefährdung meiner Familie, die das auslöst. Wörtlich. Wer da Familie war, ob sie [Täter] meinten oder dachten, [Fernsehsender] steht bei uns hier vorm Haus […] Aber das brachte mich echt auf. Und dann bin ich mit diesem Brief zu einer Freundin, die im Notruf für vergewaltigte Frauen schon zehn Jahre beraten hat […]. Und dann hat sie gesagt, wenn sie diesen Vorlauf mitkriegt, wenn ich´s nicht mach, macht sie's, und nimmt Geld in die Hand. Ich soll mir die [Name Anwältin] holen

> und soll die einschalten. Und dann bin ich zur [Name Anwältin] und hab sie angeheuert als Anwältin“ (C_B_Interview 1, 1085–1106).

Dieses beschriebene Dilemma gewährt gewaltausübenden Personen einen teilweisen Schutz und bringt Betroffene in die Position der Bittstellenden, die vielfach kräftezehrende Prozesse in Gang setzen müssen, damit es zu Disziplinarverfahren oder anderen innerkirchlichen Prozessen kommt.

Neben der Anerkennung von gewaltausübendem Verhalten und der adäquaten Sanktionierung desselben kommt einer zutreffenden (und von der Institution in überzeugender Weise zum Ausdruck gebrachten) Zuweisung von Schuld an den Täter beziehungsweise die Täterin eine hohe Bedeutung zu, da dies einen wesentlichen Bestandteil der Verarbeitung sexualisierter Gewalt darstellt. Damit hängt auch die Frage zusammen, ob den Betroffenen geglaubt wird. Einige Betroffene verknüpfen damit in zentraler Weise die Frage nach der eigenen Identität. Implizit wird mit Zweifeln gegenüber Erzählungen der berichteten sexualisierten Gewalt auch der Vorwurf vermittelt, *schuldhaft* falsche Behauptungen aufzustellen. So schildert eine betroffene Person die positiv erlebte Intervention eines hohen Kirchenmitarbeiters im Sinne der klaren Schuldzuweisung an den Beschuldigten und welche Bedeutung dies für die Bearbeitung der widerfahrenen Gewalt hat:

> „Der [hoher Kirchenmitarbeiter] und ich saßen fast zwei Stunden zusammen, und ich hab einfach nochmal erzählt, dass der ein Gefühl kriegt zu diesem ganzen Verfahren. […] Und als er fragte, was er tun könnte, hatte ich ihm gesagt, wenn er davon ausgeht, dass ich glaubhaft bin, ich es richtig fände, wenn er als Vorgesetzter meinem Vater gegenüber das klarstellt. Und daraufhin ist er dann tatsächlich zu meinen Eltern hin und hat mit ihm [dem Vater] geredet, hat mich danach auch angerufen und gesagt, wie das war. Meine Mutter zerrissen nach wie vor und mein Vater auch weiter im Leugnen. Aber er [hoher Kirchenmitarbeiter] hat gesagt, er vertraut mir. Und das war für mich erst mal wie ein Abschluss, wo ich dachte, so kann es jetzt bleiben“ (C_B_Interview 1, 1212–1223).

Die klare Positionierung des Kirchenmitarbeiters ermöglicht hier die Entlastung des:r Betroffenen und einen, zumindest temporären, *Abschluss* mit dem Geschehenen. Jenseits der Zuweisung der Schuld an die Gewaltausübenden formulieren Betroffene auch eine Notwendigkeit der Entschuldigung von institutioneller Seite, fordern dabei aber Aufrichtigkeit und Authentizität.

> „Und wie gesagt, ich habe ja diese Anerkennungsleistung bekommen, das hat wenigstens ein bisschen mal geholfen. Aber ja, das war alles so sachlich, so nüchtern, da gab’s einen Brief und da stand auch drin vom Landesbischof, der bedauert das in einem Satz, aber ich habe keine Entschuldigung bekommen, ich habe sonst gar nix bekommen“ (C_B_Interview 29, 740–744).

Beobachtet wird bei Kirchenvertreter:innen jedoch immer wieder eine Verlagerung auf die Beziehungsebene: Entschuldigungen finden aus Sicht der Betroffenen dabei im Modus der *Mediation* (geleitete Konfliktlösung, bei der einvernehmliche Lösungen zur Beilegung des Konflikts gesucht werden) statt – als eine auf eine einzelne Person bezogene Konfliktlösungsstrategie. Dies mache bestehende strukturelle Machtverhältnisse und damit verbundene Asymmetrien und Herrschaftsverhältnisse unsichtbar. So berichten einige Betroffene, dass ihnen von kirchlicher Seite nahegelegt worden sei, sie

sollten einen Täter-Opfer-Ausgleich anstreben oder einen Mediationsprozess durchlaufen, ohne dass dies von den Betroffenen selbst als Bedürfnis formuliert worden war.

> „Die haben mich angeschrieben und haben gesagt, sie hätten jetzt davon erfahren und dass ich da dieses Missbrauchserlebnis hätte und dann nahm das aber schon so eine Wendung, dass die da irgendwas von Mediation und so was erzählten, wo ich eigentlich gesagt habe ‚Naja, hatte ich so nicht geäußert'" (C_B_Interview 33, 15–20).

Dieser Modus der Mediation spitzt sich zu, wenn Betroffene dazu angehalten werden *zu vergeben* (vgl. C_B_Interview 21, 201). In den Interviews – hier des Teilprojekts C – findet sich eine Vielzahl von Beschreibungen Betroffener, die davon berichten, dass Vergebung gegenüber Beschuldigten oder Tätern und Täterinnen als Anspruch durch institutionelle Vertreter:innen formuliert worden sei.

Welche Auswirkung ein solcher Appell der Vergebung auf Betroffene haben kann, schildert eine betroffene Person folgendermaßen:

> „Und in der Kirche passiert aber genau dasselbe. Jesus entdeckt den Täter und sagt, das darfst du nicht tun. Und dann bringt er Opfer und Täter zusammen und sagt, ihr müsst euch verzeihen und in Frieden miteinander leben. Da wird den Kindern und den Erwachsenen suggeriert, es ist möglich, in Harmonie zusammenzuleben, es ist möglich, Streit zu schlichten. […] Und ich erlebte einen Gottesdienst, in dem […] Menschen erzählten, die sich nach langer Zeit der Abstinenz voneinander zusammenkamen und sich verziehen hätten und mit Gottes Hilfe den Weg gefunden hätten und sich verzeihen würden und wieviel Glückseligkeit das gebracht hätte, weil sie das alles zugeschüttet hätten usw. Und ich hatte diese Wut in mir und das wurde so angeregt, und tu das und mach das. Und es fehlte nur noch nach dem Motto, sonst landest du doch in der Hölle. Ich bin aus diesem Gottesdienst rausgegangen, und es war das letzte Mal, dass ich dieses Haus betreten habe, weil ich gesagt habe, es kann ja gar nicht sein, das ist Manipulation. Und überall da, wo Religion und Kirche manipuliert, ist sie gefährlich" (C_B_Interview 21, 152–198).

Die im christlichen Glaubenssystem aufgeladenen Begriffe von Schuld und Vergebung werden in diesem Kontext anscheinend als machtvolle Instrumente im Umgang mit Betroffenen eingesetzt. Die religiös aufgeladene Bedeutung von Vergebung scheint dabei möglicherweise zu erklären, warum eine Vielzahl von Betroffenen berichtet, dass sie aufgefordert wurden, in einen Prozess der Aussöhnung oder Vergebung gegenüber den Beschuldigten oder Tätern und Täterinnen zu treten. Es handelt sich hierbei offenbar um einen Ansatz, eine vermeintliche Ordnung der Harmonie und Geborgenheit des sicheren Ortes der evangelischen Kirche wiederherzustellen. In diesem Kontext berichten manche Betroffene, dass sie aktiv aufgefordert worden seien, Beschuldigten oder Tätern beziehungsweise Täterinnen zu vergeben:

> „Das war noch bevor ich ausgetreten bin. Es gab dann auch andere [Kollegen], die haben mich dann da bei diesem Tag dann noch mal versucht in Gespräche zu verwickeln, immer mit dem Ziel, dass ich dem [Name Täter] doch vergeben müsse oder es wäre gut für mich so. Und da habe ich immer die gleichen Antworten gegeben, habe gesagt ‚Ja, es ist nicht gut für mich'. ‚Für mich ist gut, erst mal was zu wissen, und dann kann über Vergebung reden, aber nicht im ersten Schritt.' Und das haben die gar nicht verstanden" (C_B_Interview 17, 1254–1262).

Neben dem hier beschriebenen Unverständnis berichten mehrere Betroffene über Formen von Feindseligkeit ihnen gegenüber, wenn sie nicht dazu bereit gewesen seien, Beschuldigten oder Tätern

beziehungsweise Täterinnen zu vergeben und damit, in einem gewissen Maße zumindest symbolisch, die Ordnung des heilen Ortes der evangelischen Kirche wiederherzustellen. Dies verweist auf einen möglichen Zusammenhang von Schuld und Vergebung: Schuld benötige Vergebung, ohne Vergebung bleibe der Zusammenhang offen. Dies führt zu einem normativen Anspruch der Institution auf Vergebung und bedingt Rollenanforderungen an die Beteiligten: die schuldigen Gewaltausübenden und die vergebenden Betroffenen. Der Anspruch auf Vergebung ergibt sich in diesem Kontext aus institutionellen Motiven und spiegelt nur selten den Willen der Betroffenen wider. Die beschriebene Dynamik kann an folgender Erzählung einer betroffenen Person nachvollzogen werden:

> „Postwendend hat der [Täter] sich gemeldet […] und hat eben geschrieben, er könne sich nicht daran erinnern, aber wenn ich das so schreibe, wäre das ohne Zweifel so gewesen. Und dann wird er irgendwie so theologisch und bringt dann irgendwelche Bibelzitat und sonst was alles. Und dann hat er mich um Vergebung gebeten in dem Brief. Und dann habe ich ihm zurückgeschrieben, dass das mit der Vergebung so einfach nicht geht und dass ich da erst mal wissen will, wen hat denn das alles noch betroffen und wie er denn dazu steht. […] Und habe ihm auch mitgeteilt, dass ich das eben an viele Leute auch weitergesagt habe und auch schriftlich weitergegeben habe und so. Und dann schreibt er wieder schnell zurück, dass er sich jetzt mit seinem Seelsorger verständigt hätte und ja, ihm das alles auch gebeichtet hätte und Vergebung da bekommen hätte […]. Und: ‚Mein Seelsorger meinte, ich sollte dir einen brüderlichen Rat geben und du möchtest etwas vorsichtiger sein mit der Öffentlichkeit, das alles in die Öffentlichkeit zu bringen.‘ Also es wie so eine nicht mehr ganz versteckte Drohung“ (C_B_Interview 17, 1009–1023).

Für einige Betroffene entsteht durch diesen Umgang der Eindruck, dass sie nicht als Mitglieder der Kirche adressiert und berücksichtigt werden, sondern zu einer Art *äußerem Gegenüber* gemacht werden, das nun vergeben soll. Dies bringt ein betroffener Pfarrer folgendermaßen auf den Punkt:

> „Ich liebe meine Kirche, und ich leide an meiner Kirche. Und ich leide in mehrfacher Hinsicht an meiner Kirche, am meisten über diese Hilflosigkeit im Umgang mit uns Betroffenen. Wir werden als ein Gegenüber wahrgenommen, oder so meine Wahrnehmung ist, ich bin ein Gegenüber der Kirche als Betroffener, statt ich bin ein Kirchenmitglied. Ich bin ein Teil am Leib Christi. Ich eitere. Es ist eine offene Wunde, und euch scheint’s nicht zu bewegen. Ich bin kein Gegenüber“ (C_B_Interview 18, 791–796).

Mit dem Verweis auf einen leidenden Jesus Christus wird die eigene Nähe und Verbindung zur Kirche aufgerufen, um zu verdeutlichen, dass es sich nicht um die Perspektive eines Außenstehenden, sondern eines Mitglieds der Kirche handelt, das ausgeschlossen werde. Und dass hier mögliche institutionelle Bedürfnisse nach Vergebung stärker gewichtet würden als die Perspektive von Betroffenen sexualisierter Gewalt.

Pastorale Moralisierung

Das hier beschriebene Phänomen des Verhältnisses von Schuld und Vergebung verweist auf theologische Aufladungen und ein Religionssystem, in dem der moralische Anspruch auf Fürsorge für andere eine besondere Rolle einnimmt. So heißt es beispielsweise in der Ordination für Pfarrer und Pfarrinnen:

> „Achte die Ordnungen unserer Kirche. Wahre die seelsorgliche Schweigepflicht und das Beichtgeheimnis. Hilf den Menschen, im Glauben dankbar zu leben und getröstet zu sterben. Gib keinen verloren.

> Tritt vor Gott und vor den Menschen für alle ein, die deinen Beistand brauchen“ (Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und Union Evangelischer Kirchen 2012).

Die Person des:der Pfarrer:in wird als schützend, trostspendend und fürsorgend aufgeladen. Es wird der Anspruch an Pfarrer:innen formuliert, sich in einem erhöhten Maß für das Wohlergehen anderer Menschen einzusetzen. Dabei scheint dieses Bild nicht nur von Kirchenmitarbeiter:innen, sondern beispielsweise auch Gemeindemitgliedern getragen zu werden. So betonen Betroffene in einigen Interviews die herausgehobene, emotional und moralisch aufgeladene Stellung von Pfarrer:innen, die es erschwere, sexualisierte Gewalt als solche wahrzunehmen und zu benennen:

> „Und ich meine, wenn ein hochangesehener Pfarrer mir kleiner Mensch zuhört, so viel Zeit verwendet, dann war das wirklich irgendwie so dieses Gefühl, ich muss ihm das glauben, dass er es gut mit mir meint. Ich muss es einfach. Das hat er ja immer wieder gesagt. Er will mir doch nur Gutes. Aber trotzdem wusste ich […] das ist das falsche Gute. Oder es ist eigentlich gar nicht gut, so gesehen“ (C_B_Interview 30, 781–785).

Diese Interviewpassage zeigt, welche (Deutungs)Macht von Pfarrer:innen ausgeht und wie schwer es Betroffenen fällt, sich dieser zu erwehren und der eigenen Wahrnehmung zu vertrauen. Diese hier beschriebene pastoral-moralisierende Kommunikation verweist auf eine Strategie von Tätern und Täterinnen, welche in der Regel viel mit den Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, die sie sexuell ausbeuten, sprechen – oder anders formuliert: Sie reden auf sie ein. Es gibt dabei zumeist jedoch keinen Dialog, sondern eine *Art Zutexten,* das irgendwann sexualisiert wird. Für Betroffene kann sich dadurch das Problem der suggerierten Einvernehmlichkeit der sexuellen Handlungen oder der Selbstbeschuldigung einstellen, weil sie sich an dem Punkt, an dem das ständige Reden sexuell konnotiert wurde, nicht rechtzeitig entzogen haben.

Zudem ist die Position des:der Pfarrer:in per se religiös und moralisch aufgeladen. Als Repräsentant:innen der Glaubensinstitution und seelsorgliche Begleitende haben Pfarrer:innen eine besondere spirituelle Rolle, die ihnen Macht gegenüber anderen Gläubigen verschafft. Dieses Machtgefälle kann zumindest potenziell ausgenutzt werden, um sexualisierte Gewalt auszuüben. *Pastoralität* kann als Autoritäts- und Machtinszenierung dienen: Sie ermöglicht (Um-)Deutungen und kann als Praktik der Verdeckung und Legitimation dienen, die Argumentationen, Verfahren und Formen der Aufarbeitung verunmöglichen. Wie vertraut Betroffenen sexualisierter Gewalt diese Form pastoraler Macht ist, wurde in Interviews beispielsweise des Teilprojekts C deutlich. So berichten Betroffene, die selbst als Pfarrer:innen tätig sind oder waren, dass sie versucht hätten, sich ihre Autorität bewusst zu machen und möglichst keine Situationen zu schaffen, in denen sich Kinder, Jugendliche oder Erwachsene mit ihnen unwohl fühlen.

> „Wenn ich als Pastor solche [Freizeitangebot] gemacht hab […] bin ich dabei gewesen, meine Frau, von Anfang bis zum Ende. […] Und ich hatte immer ältere Jugendliche dabei, die mit geguckt haben und auf die mich auch, hoffentlich, immer verlassen konnte. Ich bin auch nie mit einem Mädchen oder einem Jungen alleine in einem Raum gewesen. Es war immer eine offene Tür, ich habe immer Einzelne gebeten:

> ‚Bleib doch noch mal eben da', wenn es was zu zweit zu besprechen gab. Das hat mir ja nie jemand gesagt, dass ich das so machen soll. Ich hatte immer das Gefühl: ‚Du darfst nicht mit denen alleine sein, du bist so viel Autorität, und du bist ja auch körperlich so präsent, du darfst die nicht in die Verlegenheit bringen, wie du selbst warst, dass du auf einmal hilflos vor einem Erwachsenen stehst und auch verbal denen ja auch ausgeliefert bist'. Die sind ja schwächer, alle schwächer" (C_B_Interview 34, 412–425).

Auch wenn dies auf eine Veränderung im Selbstbild von manchen Pfarrer:innen verweist, wird von den interviewten betroffenen Pfarrer:innen kritisiert, dass dieser Aspekt ihrer Macht und eine Reflexion darüber in ihrer Ausbildung keine Rolle gespielt habe (vgl. C_B_Interview 32).

In einigen Betroffenenberichten finden sich auch Schilderungen, in denen sexualisierte Gewalthandlungen explizit religiös aufgeladen worden seien. In diesem Zusammenhang berichten Betroffene davon, dass sexualisierte Gewalt vermeintlich „im Namen des Herrn" (C_B_Interview 31, 462–463) ausgeübt worden sei oder in pietistischen Kontexten so etwas wie Beichtsituationen hergestellt worden seien, in denen Jugendliche ihre Erfahrungen mit Selbstbefriedigung schildern sollten, um dafür anschließend Vergebung zu bekommen.

> „Und die Hauptsünden, die sozusagen Menschen begehen können, waren, also bei mir oder auch bei den anderen Betroffenen ist das irgendwie immer so angekommen, waren halt diese sexuellen Sünden. Und da zählte zum Beispiel Masturbation dazu. […] Dann hatte der immer das Angebot, dass man zu einem seelsorgerlichen Gespräch sich bei ihm anmelden konnte. [..] Und ich habe auf diesen ersten Freizeiten, wo ich da mit dem weg war, habe ich den Eindruck gehabt, ich muss das auch machen, sonst bin ich verloren irgendwie so" (C_B_Interview 17, 461–281).

In diesen Beichtsituationen kam es regelmäßig zu Übergriffen unterschiedlicher Art. In diesen Situationen erlegte der Beschuldigte den Jugendlichen ein Schweigegebot auf (vgl. Bange/Deegener 1996, S. 141 f.), indem er behauptete, das Geschehene unterliege dem Seelsorgegeheimnis und die Betroffenen dürften daher auch nicht darüber sprechen.

Neben dieser Art der pastoralen Moralisierung als Täterstrategie, um Betroffene zum Schweigen zu bringen, kann es ebenfalls dazu kommen, dass im Rahmen der Aufarbeitung von vorgefallener sexualisierter Gewalt Moralisierung an die Stelle von klaren Strukturen und Verfahrensabläufen tritt. Sie bedingt formal-strukturelle Unschärfen und verhindert eine Auseinandersetzung mit strukturellen Problemen. Ein Ausdruck dessen ist die Unfähigkeit, in strukturellen Kategorien des Schutzes und der Vulnerabilität zu denken und somit Betroffene besser zu schützen. Dies beschreibt eine Betroffene folgendermaßen:

> „Ich habe das Gefühl, dass Kirche generell manchmal nicht so gut strukturiert ist. Also ich sage mal, wenn eine Einrichtung zum Beispiel Kinder- oder Jugendarbeit machen, gibt es halt verpflichtende Schutzkonzepte, die vorher besprochen werden, die auch schriftlich vorliegen müssen, wo jeder Mitarbeitende wissen muss, was steht da drin und wie weit darf ich gehen und was ist eine Grenzüberschreibung, was mache ich, wenn ich die Vermutung habe, es gibt eine Grenzüberschreitung. Also das ist halt ganz anders definiert so in den Bereichen. Und Kirche hat das halt nicht. Also es ist halt alles nur diese, schwammig formulierte Nächstenliebe-Arbeit und ‚Wir erzählen von Jesus und alles ist super'. […] Ja, und dieses, ich habe irgendwie das Gefühl, dieses erhabene Bild soll aufrechterhalten werden. Also ‚Wir sind die Guten' und ‚Wir machen Nächstenliebe-Arbeit'. Wenn es was gibt, was nicht so läuft, wie sie es gedacht haben, dann trauen sie sich nicht, es anzusprechen" (C_B_Interview 32, 614–630).

Die in dieser Passage geschilderte moralisch aufgeladene Sprachfigur der *Nächstenliebe-Arbeit* verweist darauf, dass moralisierende Argumentationen teilweise vor inhaltlich und fachlich fundierten Standards stehen können.

Für die konsequente Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der evangelischen Kirche und Diakonie bedarf es sowohl einer vertieften Auseinandersetzung mit dem hier aufgezeigten Schuld-Vergebungskomplex als auch mit Formen pastoraler Moralisierung als mögliche Spezifika sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche. Eine Reflexion über die religiös aufgeladenen Konzepte von Schuld und Vergebung in evangelischen Kontexten wie auch deren Verwendung im Kontext sexualisierter Gewalt scheint dringend notwendig. Festzuhalten ist, dass Mediations- oder Täter/Täterin-Opferausgleichsverfahren nur auf expliziten Wunsch von Betroffenen anzustreben sein sollten. Betroffene sexualisierter Gewalt sollten in ihrer Verletzung und dem Unrecht, das ihnen widerfahren ist, wahr- und ernstgenommen werden. Sie sollten weder den Eindruck bekommen, dass sie schuld an dem ihnen Widerfahrenen sind, noch dass sie Tätern oder Täterinnen zu vergeben hätten. Hier bedarf es einer klaren Haltung seitens kirchlicher und diakonischer Mitarbeiter:innen sowie eine Sensibilisierung von Gemeindemitgliedern.

5. Strategisches Verhältnis zu Hierarchien/Hierarchielosigkeit und Entgrenzung

Sexualisierte Gewalt ist verbunden mit dem Missbrauch von Macht. Dies gilt insbesondere auch für sexualisierte Gewalt in Institutionen. In diesen wie in Gesellschaften bildet sich Macht in bestimmten Formationen ab. Allfällig sichtbar, analytisch jedoch nicht ausschließlich sind hier oft bestimmte Hierarchien erkennbar, denen bestimmte Formen von Entscheidungsmacht, Kompetenz und Rang zugeordnet werden. In der Debatte um sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche spielt dieser Aspekt insofern eine herausgehobene Rolle, als ein immer wieder zu hörendes Argument der Verweis auf eine angebliche Hierarchielosigkeit oder besonders flache Hierarchien in den protestantischen Kirchen ist, weshalb sexualisierte Gewalt kein Problem der evangelischen Kirche darstelle. Pointiert könnte man sagen: Wo keine Macht ist, da gibt es auch keinen Machtmissbrauch und, davon abgeleitet, auch keine sexualisierte Gewalt – ein theoretisch selbstverständlich eher unterkomplexes Argument. Durch diese Nichtthematisierung oder Negierung von Hierarchien und damit verbundenen Machtstrukturen werden wesentliche Momente der Ermöglichung von sexualisierter Gewalt außen vorgelassen. Der Theologe Reiner Anselm hat das „unerledigte Machtproblem“ zu einer wesentlichen „toxischen Leitvorstellung“ des Protestantismus erklärt, das grundlegend ist für die „tiefe Krise“ infolge der Aufdeckung von sexualisierter Gewalt (Anselm 2022, S. 57).

Strategisches Verhältnis zu Hierarchien und Macht: Die historischen Wurzeln der ambivalenten Haltung zu Hierarchie und Macht

Das „unerledigte Machtproblem“ (Anselm 2022, S. 57) und die damit skizzierte Ambivalenz im Umgang mit Macht, Hierarchien und einer behaupteten Hierarchielosigkeit lassen sich auf tief verankerte historische Wurzeln zurückführen: Zunächst einmal unterscheidet sich die Amtsauffassung des Protestantismus und das damit begründete Hierarchieverständnis grundsätzlich von dem des Katholizismus. Anders als in der zweiten christlichen Großkonfession kennt der Protestantismus in seiner Grundkonstitution keinen geistlich besonders herausgehobenen Stand. Weder Pfarrer:innen noch Bischöf:innen tun sich gegenüber den Laien durch eine „besondere ‚geistliche‘ Qualifikation“ hervor (Hartmann 1978, S. 611). Jesus habe, so der biblische Rückbezug, weder die himmlischen „Schlüssel“ noch die Gewalt zu binden und zu lösen allein an die Apostel verliehen, sondern alle Christ:innen mit diesen Fähigkeiten bedacht (vgl. Ganoczy 2006, S. 553). Nach evangelischer Auffassung kommt der „Auftrag, das Evangelium in die Welt zu bringen, der Gemeinde zu“ (Hartmann 1978, S. 611). Jede:r Christ:in, so die Auffassung Luthers, habe eine unmittelbare Gottesbeziehung und bedürfe deshalb keiner vermittelnden Amtsperson, um das Heil zu erlangen. Dieser starken Ausgangsbegründung für die prinzipielle *geistliche* Gleichheit von Amtsträger:innen und Lai:innen kam insbesondere in den Reformdiskussionen seit den 1960er-Jahren, aber auch im Diskurs über sexualisierte Gewalt, immer wieder eine starke Bedeutung zu.

Dass sich trotz dieser Grundüberlegung dennoch eine durchaus starke Hierarchie ausbildete, hat verschiedene Gründe und lässt sich unter anderem auf die Ursprünge der Reformation zurückführen: Praktisch wurde bereits rasch zwischen dem Predigtamt, zu dem jede:r Christ:in berufen ist, und dem Pfarramt unterschieden. Prinzipiell tritt die Pfarrperson den Lai:innen als „Fachmann“ oder als „Fachfrau“ gegenüber und bringt damit eine Kompetenz mit, die Lai:innen nicht zukommt. Um die kirchliche Ordnung zu gewährleisten, solle niemand öffentlich lehren, der nicht „ordentlich berufen“ und damit ordiniert ist, so bestimmte bereits Luther (vgl. Luther 1883–2009, S. 566).

Neben diese rein theologische Betrachtung treten zahlreiche politische und soziologische Momente: Die enge Verbindung von Thron und Altar institutionalisierte sich bis 1918 im landesherrlichen Kirchenregiment, in dem der Landesherr als summus episcopus, als oberster Bischof, agieren konnte oder doch – so in anderen Varianten – zumindest als Aufsichts- und Regelungsinstanz gegenüber der protestantischen Kirche auftrat. Insbesondere für Preußen ist gezeigt worden, wie stark sich staatliche Strukturen auch im „Aufbau einer straff bürokratisch und hierarchisch organisierten protestantischen Staatskirche“ spiegelten (Janz 1998, S. 94). Pfarrer erwarben in ihrer Ausbildung vor allem staatliche Diplome und Bildungspatente, wenn sie nach Verlassen des Gymnasiums staatliche Universitäten besuchten und dort mit staatskirchlichen Prüfungen abschlossen. Diese enge Verbindung von politischer

Macht und geistlichem Amt schlug bis auf die Pfarrebene durch. Nicht nur in der Rekrutierung entwickelte sich eine ständische Verfestigung. Zusätzlich stieg auch die Einbindung in staatliche Belange: Ein hoher Sozialstatus verband sich mit rechtlichen Privilegien. Insbesondere im kommunalen Bereich erfüllten Pfarrer zusätzlich eine Reihe von öffentlich-staatlichen Aufgaben, wenn sie als Standesbeamte fungierten, Statistiken anlegten, von der Kanzel staatliche Verordnungen verkündeten und wichtige Funktionen im Schulwesen und in der Armenfürsorge ausübten (vgl. Janz 1998, S. 90). Zuletzt waren es dann die unmittelbaren Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg, in dem beide Kirchen als Ordnungsfaktoren erneut eine besondere Bedeutung erlangten und das Sozialprestige von protestantischen Geistlichen entsprechend stieg (Vollnhals 1988). Erst mit den Säkularisierungsschüben der Nachkriegsjahrzehnte veränderte sich diese Konstellation. Das Prestige dieser Berufsgruppe aber, und die Macht, die man ihr zuschrieb, blieb zu großen Teilen bestehen.

Die Reformbemühungen der 1960er-Jahre schufen die Grundlage für veränderte innerkirchliche Strukturen (vgl. Owetschkin 2011, S. 336). Neue Generationen, etwa die um 1930 geborene „Kirchenreformgeneration“ (ebd., S. 340) vertraten neue Pfarrbilder, die auch das Verhältnis von Kirche und Pfarrperson neu definierten. Zu den Reformen in den 1960er- und 1970er-Jahren gehörten auch Versuche, die Hierarchien zwischen Pfarrpersonen und Gemeindemitgliedern abzubauen (vgl. ebd., S. 343 f.). Im Zuge von *1968* und der Studentenbewegung übten Studierende Kritik an den als verstaubt empfundenen Institutionen Universität und Kirche sowie ihren Hierarchien. Dies erfuhren auch die Ausbildungsleitenden: Der Ausbildungsreferent der bayrischen Landeskirche beschrieb die Stimmung unter den Theologiestudierenden in einem Brief an die Kirchenkanzlei, die die Konferenz der gliedkirchlichen Ausbildungsreferenten organisierte, 1971 folgendermaßen: „Studenten wollen von der Kirchenleitung ernstgenommen werden: Pochen auf Mitbestimmung – Eingaben an die Kirchenleitung und Synode“ (EZA 2/12450, OKR Dr. S. Wolf an Dr. Dr. Niemeier, 23.4.1971).

Die Politisierung der angehenden Pfarrer:innen ging an den Ausbildungsleitenden nicht vorbei. Dass es teilweise sogar zur vorzeitigen Beendigung von Vikariaten (praktische Ausbildungszeit von Pfarrpersonen) aufgrund politischer Betätigung kam, verdeutlicht, dass es durchaus Hierarchien gab und diese auch eingesetzt wurden (für ein Beispiel vgl. o. A. 1971). Die Auslese von Vikar:innen war zu Beginn der 1970er-Jahre vor dem Hintergrund der antizipierten *Theologenschwemme* möglich, also einem prognostizierten Überschuss an Absolvent:innen im Verhältnis zu den zu besetzenden Pfarrstellen. Vikar:innen und ihre Interessensvertretungen protestierten gegen eine Einführung obligatorischer psychologischer Tests, da sie eine politische Aussiebung befürchteten (LkAH E 40, Nr. 7, Aktennotiz zu VL-Konferenz am 6.11.1975 zum Thema „Psychisch labile Vikare“). Während für die frühen 1970er-Jahre noch ein Nachwirken der Reformversuche aus dem vorangegangenen Jahrzehnt feststellbar ist, nahmen diese zum Ende des Jahrzehnts hin ab. Die Reformbemühungen zielten unter anderem auf eine

Kritik an der Rolle des Pfarrers als „theologische[m] Spezialisten“ (Owetschkin 2011, S. 347) ab und nahmen damit Diskussionslinien aus den 1950er- und teilweise 1960er-Jahren im Hinblick auf die Aufwertung der Gemeindemitglieder erneut auf. Auch hier findet sich also Kritik an Hierarchien, in diesem Fall in der Beziehung von Gemeindemitgliedern und Pfarrpersonen.

Zudem stehen die 1970er-Jahre, ebenso wie das vorangegangene Jahrzehnt, verstärkt für die Fokussierung auf die seelsorglichen Aufgaben des Pfarrers (vgl. Owetschkin 2011, S. 348 f.). Damit verschieben sich die Hierarchien vom „‚Autoritätsgefälle von Prediger/Theologe – Laie‘ […] zu einem ‚Abhängigkeitsverhältnis des Klienten zum Therapeuten/Seelsorger‘“, verschwinden aber nicht, sondern führen eher zu „einer Verfestigung der ‚Betreuungskirche‘“ statt einer „‚Beteiligungskirche‘“ (alle drei Zitate: ebd., S. 364). Owetschkin argumentiert, dass sich das Pfarrbild nicht komplett in einem unbestimmten beraterischen Aufgabenfeld aufgelöst hat. Er verweist darauf, dass dem Pfarrer als „Bürgen“ eine wichtige Rolle als „Garant für den Fortbestand der Tradition“ und die Bedeutung des Religiösen zukommt (ebd., S. 383).

In den 1980er-Jahren setzten erste kritische Auseinandersetzungen mit Macht in der Pastoraltheologie ein. So schrieb der Göttinger Theologieprofessor und Pfarrer Manfred Josuttis in seiner Monografie „Der Pfarrer ist anders“ von 1982: Der Pfarrer „hat Macht und hat sie doch nicht; denn er darf nicht danach streben, er kann nicht damit umgehen, er will seine Möglichkeiten zur Beeinflussung anderer Menschen nicht einmal sehen“ (Josuttis 1982, S. 70). Dass kircheninterne Hierarchien weiterhin wirkmächtig blieben, wird an den Debatten um *Lebensführung* beziehungsweise Homosexualität von werdenden Pfarrpersonen Anfang der 1980er Jahre deutlich (siehe ausführlich Teilprojekt A in diesem Abschlussbericht).

Auch über das „therapeutische Jahrzehnt“ (Tändler 2016) der 1970er Jahre hinaus blieben die beraterischen Aufgaben von Pfarrpersonen zentral: So finden sich ab Ende der 1980er Jahre erste Versuche, sich beraterisch mit sexualisierter Gewalt (damals sprachlich: „Missbrauch“) auseinanderzusetzen – allerdings nicht als Problem der Institution Kirche, sondern – im Narrativ der evangelischen Kirche – als Problem anderer gesellschaftlicher Orte, das an die Kirche als helfende Institution herangetragen wird (siehe zum Beispiel: LkAH E 81, Nr. 24, Jahresbericht der AGS 1989; LkAH E 81, Nr. 17, Einladung zur Jahrestagung 21. und 22. September 1989).

International äußerten auch feministische Theolog:innen Kritik an den Hierarchien zwischen Pfarrer:innen und Gemeindemitgliedern, die etwa in der Seelsorge zu einem Machtungleichgewicht führten. Teilweise sahen sie dies auch als Risikofaktor für sexualisierte Gewalt. So schrieb die US-amerikanische Theologin Marie M. Fortune 1983 in einem von feministischen Theolog:innen in der Bundesrepublik rezipierten Buch: „Most people in counseling are feeling vulnerable to begin with and the therapist or

pastor represents a role of authority and power which can easily be misused to coerce a sexual encounter“ (Fortune 1983, S. 102). Niederländische Pfarrer:innen hatten sich Anfang der 1990er-Jahre in einem Netzwerk zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt zusammengeschlossen, von dessen Arbeit Janna van Loon 1992 bei einer Tagung der Evangelischen Akademie Iserlohn zum Thema Gewalt gegen Frauen berichtete. Das niederländische Netzwerk diskutierte laut van Loons Bericht auch die Rolle kircheninterner Hierarchien bei der Bekämpfung sexualisierter Gewalt: Unter anderem besprachen sie Fragen nach der Rechtsposition des Vertrauenspfarrers und die Möglichkeit, als Netzwerk ohne Beschluss der Kirchenleitung die Arbeit zu beginnen (vgl. van Loon 1992, S. 44).

Statt einer Hierarchielosigkeit, so die in den folgenden Überlegungen weiter ausdifferenzierte Annahme, beobachten wir in unseren Forschungen in Vergangenheit und Gegenwart einen strategischen Umgang mit Hierarchie und Macht. Während auf der einen Seite eine absichtliche Ausblendung, gelegentlich gar Leugnung von Hierarchien stattfindet, die Verantwortungsdiffusion begünstigt, existieren auf der anderen Seite durchaus Hierarchien, die Beschuldigte für sich und ihre Taten nutzen oder bewusst umgehen.

Dass und wie Betroffene Machtverhältnisse erlebten und Beschuldigte diese in der Wahrnehmung der Betroffenen einsetzten, ist im empirischen Material der verschiedenen Teilprojekte vielfach beschrieben und bildet gleichsam die empirische Folie hinsichtlich der Markierung des „unerledigten Machtproblems“ (Anselm 2022, S. 57): Aufgrund ihres höheren Alters, ihrer Rolle und/oder ihres Amtes haben Beschuldigte meist eine machtvollere Stellung als die Betroffenen (vgl. D_Int_9; D_Int_23; D_Int_28). Möglich ist, dass diese machtvollere Stellung Beschuldigten Einzelkontakte zu Kindern und Jugendlichen ermöglicht hat, wie etwa im Rahmen der Heimerziehung bei der Verhängung und Ausübung von Strafen und Sanktionen (vgl. D_Int_3; D_Int_15; D_Int_25). Außerdem finden sich in den Interviews Hinweise darauf, dass Beschuldigte ihre Stellung genutzt haben, um sexualisierte Gewalt zu rechtfertigen, etwa als pädagogische oder religiös notwendige Maßnahme (vgl. D_Int_3; D_Int_15), wie in diesem Zitat aus dem Kontext der Heimerziehung beschrieben wird:

> „Und der Erzieher hat einfach die Räumlichkeiten der Gruppe genutzt, und es dann ja auch pädagogisch wertvoll erklärt. Also ein Kind tobt, muss man es ausziehen und unter die kalte Dusche stellen, dann, wenn es besoffen ist, muss man es ausziehen und unter die kalte Dusche stellen. Ich meine schon alleine dieses (...)/ darf man eigentlich gar nicht drüber nachdenken“ (D_Int_3, 108).

Auch berichten Betroffene, wie die Stellung Beschuldigter die Aufdeckung der sexualisierten Gewalt verhindert habe, weil den Beschuldigten eher geglaubt worden sei (vgl. D_Int_3; D_Int_21; D_Int_23; D_Int_26), wie diese:r Betroffene:r beschreibt:

> „Ich habe mich gar nicht getraut, wo hätte ich denn hin sollen. Wenn ich zur Polizei gegangen wäre, die hätten mir sowieso nicht geglaubt. Da wäre der Heimleiter gekommen.“ (D_Int_21, 39).

Betroffene berichten zudem wiederholt die Erfahrung, dass erwachsene (potenzielle) Zeug:innen den Beschuldigten gegenüber machtlos gewesen seien (vgl. D_Int_2; D_Int_10):

> „Also Aufdeckung verhindern war einfach, dass sie gegenüber meiner Mutter eine ganz große Hoheit hatte, (…) Dinge zu tun, zu deuten: Da hatte sie einfach die viel größere Hoheit gehabt“ (D_Int_2, 64).

Immer wieder stechen besonders die Beschreibungen der mit dem Amt oder der Rolle der evangelischen Pfarrperson verbundenen Macht hervor. Aus Perspektive Betroffener konnten Pfarrpersonen als Autoritätspersonen und Vertreter:innen der evangelischen Kirche (vgl. D_Int_25; D_Int_28) ihre Freiheit nutzen, sich bei niemandem rechtfertigen zu müssen (vgl. D_Int_15; D_Int_25; D_Int_29). Die Pfarrperson sei unantastbar, wie folgende Passage verdeutlicht:

> „Und ansonsten hat halt die Heiligkeit, dieses Unantastbare gerade auch der Pastoren, dahinter verstecken sie sich halt, also einen Pastor greift man einfach nicht an, das ist so, zumindest nicht in der evangelischen Landeskirche, in der katholischen schon gar nicht“ (D_Int_9, 114).

Auch in der Online-Befragung wurde die machtvolle Stellung der Beschuldigten thematisiert. Die Teilnehmenden berichten mehrheitlich unter anderem, dass die Person(en), die sexualisierte Gewalt gegen sie ausgeübt hätte(n), eine machtvolle Stellung gehabt hätte(n) und niemand sich getraut habe, diese zu kritisieren oder anzuzweifeln (M = 4,11, Md = 5,00; siehe Tabelle 17, Teilprojekt D). Einige Betroffene beschreiben außerdem in den Interviews, wie Pastoren liturgische Elemente eingesetzt hätten, um ihre spezielle Rolle nach außen hin zu untermauern, etwa durch ihre Gewänder oder eine bestimmte Dramaturgie (vgl. D_Int_6; D_Int_12). Neben der Macht Beschuldigter weisen Betroffene auch auf die machtvolle Stellung der Institution hin, die besonders dann eingesetzt werde, wenn es um Glaubhaftigkeit gehe (vgl. D_Int_19; D_Int_20), sowie in der Zusammenarbeit mit Betroffenen in Aufarbeitungskontexten, etwa um die Deutungshoheit zu behalten (vgl. D_Int_19; D_Int_21).

Als weitere Komponente von Macht beschreiben einige Betroffene, dass diskriminierende Ideologien (z. B. sexistische Ideologien oder Diskriminierung von Kindern in Heimen) geherrscht und Betroffene abgewertet hätten, was ebenfalls zu weniger Glaubwürdigkeit oder auch Rechtfertigungen und Bagatellisierung von sexualisierter Gewalt geführt habe, wie in folgendem Zitat beschrieben:

> „Ja, ich glaube, dieses Obrigkeitsdenken und das glaube ich ist generell bei sexuellem Missbrauch auch in der Kirche, dass so viele sich das nicht vorstellen konnten. Das ist auch heute noch, habe ich bei Beerdigungsgesprächen erlebt, Sätze von alten Männern: ‚Die sollen sich nicht so anstellen.‘ Oder eine Frau, die dann sagt, ja, hat sie auch erlebt: ‚Da müssen wir durch‘, wo ich schreien könnte, so“ (D_Int_26, 60).

Die enge Verknüpfung von sexualisierter Gewalt und Missbrauch von Macht ist vielfältig beschrieben worden (u. a. Pöter/Wazlawik 2018a). Im empirischen Material lassen sich entsprechende Machtstrukturen – trotz aller Verweise auf die vermeintlich hierarchiearme spezifisch-evangelische Struktur – auch für die evangelische Kirche nachzeichnen. In dieser Hinsicht ist die evangelische Kirche prinzipiell mit vielen anderen Institutionen und Organisationen vergleichbar. Zugleich hat sie eine eigene Kultur

von Hierarchie und Macht ausgeprägt, deren Entwicklung in den folgenden Überlegungen historisch betrachtet wird.

Entgrenzung

Die Kehrseite des Ausblendens oder der Leugnung von Hierarchien ist das Verschwimmen von Grenzen oder anders formuliert: eine spezifische Form der Entgrenzung. Die den kirchlichen Strukturen zugeschriebenen „organisierenden Leitprinzipien wie Liebe, Vertrauen, Konsens, Fürsorge oder Anwaltschaft“ (Anselm 2022, S. 63) werden weniger substanziell gefüllt, sondern in der protestantischen Tradition vorrangig über die Negierung von Macht und Hierarchie gewonnen. Dies wird besonders deutlich durch die damit verbundene Familienmetapher: Wo die Gemeinde als Familie und der Pfarrer als ihr Haupt charakterisiert werden, da bleiben substanzielle Fragen nach Verfahren, der Balance von Gewalten und Rechten wie auch Gerechtigkeitsaspekte außen vor, sind doch idealtypisch Nähe und Vertrauen konstitutiv für die Familiengemeinschaft. Macht und Machtausübung werden als negativ gekennzeichnet, sodass eine „positive Bestimmung von Hierarchien und Asymmetrien, ohne die eine Institution oder Organisation ebenso wenig auskommen kann“ (Anselm 2022, S. 63), ausbleibt.

Die beschriebene Negierung von Hierarchie und Macht kann zu einer Form der Entgrenzung führen, die an der Rolle der Pfarrperson nachvollzogen werden kann. Sie wird besonders an der Verschränkung von Berufs- und Privatleben deutlich, die das Leben im Pfarrhaus mit sich bringt, und an den damit einhergehenden Erwartungen an Pfarrehe und -familie (siehe auch das Kapitel zum Forschungsstand in diesem Abschlussbericht).

Entgrenzung wird auch an den Aufgaben von Pfarrpersonen deutlich, insbesondere in der Seelsorge. In den Interviews beschreiben Betroffene diesen Zusammenhang sehr deutlich: So habe Seelsorge rund um die Uhr und auch in privaten Räumen wie im Keller oder Auto des Pastors stattgefunden (vgl. D_Int_13; D_Int_30), häufig verbunden mit körperlichen Berührungen (vgl. D_Int_13). Die Entgrenzung in der Seelsorge kann auch an folgendem Beispiel nachvollzogen werden:

> „Und so war es eben auch, dass ich halt öfter auch in seiner Familie war, seine Familie kennengelernt habe und manchmal sozusagen Grenzen nicht klar waren, auch wenn ich zu ihm ins Seelsorgegespräch gegangen bin, dass wir dann vielleicht noch vorher oder hinterher einen Kaffee getrunken haben im Familienkontext, dann aber irgendwie die Gespräche unten in seinem Büro im Keller hatten. Von daher kann ich nicht so genau sagen, wo genau die Grenzen wirklich ganz klar überschritten worden sind. Und es war von Anfang an eben auch dieses/so ein Gefühl von, wir haben uns ja lieb und wir sind uns doch alle so nahe“ (D_Int_12, 46).

Eine solche Form der Entgrenzung findet seine Entsprechung in den pastoralen Konzepten: Ein erstmals 1962 erschienenes und bis in die späten 1980er Jahre mehrmals neu aufgelegtes Seelsorgehandbuch formuliert, dass Ort und Zeit eines Seelsorgegesprächs der Pfarrperson freigestellt seien und dieses schon mal „während eines Tanzes mit einer ehemaligen Konfirmandin auf einem Fest“ stattfinden

könnte (Faber/van der Schoot 1987, S. 150). Owetschkin argumentiert, dass eben diese „Ebenenverschränkung“ (2011, S. 360) zwischen privater und beruflicher Lebenswelt der Pfarrperson es dem:der Pfarrer:in ermöglichten, seelsorgerische und personale Erwartungen zu erfüllen und zwischen verschiedenen Kommunikationsebenen zu wechseln.

Ein sehr spezielles evangelisches System stellt, wie bereits erwähnt, das Pfarrhaus beziehungsweise die Pfarrfamilie dar (vgl. D_Int_23 12; D_Int_9, 58). Betroffene beschreiben das Pfarrhaus als einen Ort mit Vorbildfunktion, in dem eine Vertraulichkeit herrsche und aus dem Informationen nicht leicht nach außen gelangen würden (vgl. D_Int_22, 116; D_Int_29, 28). In Bezug auf das Pfarrhaus beschreiben Betroffene auch zunächst, dass dies als ein besonderer Ort des Schutzes wahrgenommen worden sei, was folgende Passage verdeutlicht:

> „bei aller Kontroverse war es damals so, dass meine Eltern schon auch gedacht haben im Pfarrhaushalt […] sind die Kinder genug geschützt“ (B_Interview B. S., 19).

Daher dürfte die Aufdeckung entsprechender Taten zusätzlich erschwert werden, da Außenstehende in vielen Fällen Schwierigkeiten haben, in diese Systeme einzudringen. Diese Erkenntnisse bestätigen bisherige wissenschaftliche Ergebnisse. So spricht Kowalski (2020, S. 128) von einer „Wagenburgmentalität“ im Pfarrhaus und betont dessen „strukturelle Geschlossenheit“ (ebd.).

Eine Entgrenzung in pfarramtlichen Aufgaben zeigt sich ebenso, wenn eine Pfarrperson eine leitende, moderierende und aufklärende Rolle in einem strittigen, konflikthaften Fall von gemeldeten sexualisierten Übergriffen in einer pädagogischen Einrichtung übertragen bekommt. Damit kann eine Rollenüberforderung einhergehen. Einer Pfarrperson werden möglicherweise besonders umfassende Kompetenzen zugeschrieben und es werden besonders hohe Erwartungen an sie gerichtet. Exemplarisch deutlich wird dies im folgenden Zitat – eine Fachkraft äußert ihre Erwartungen an eine Pfarrperson, die von deren Gemeinde mit der Aufarbeitung eines Falls beauftragt wurde, an dem auch sie arbeitet:

> „die Pfarrerin konnte auch nicht benennen, was da passiert sein soll, die hätte ja vielleicht mit dem Kind auch reden können in so einer Art seelsorgerlichen Situation und dann irgendwie uns irgendwas Beweisbares vorlegen“ (B_Interview_A .S., 402–406).

Auch außerhalb des Seelsorgesettings wurde das Fehlen von Grenzen und Regeln im Umgang miteinander beschrieben. Betroffene berichten, wie die Übergänge zwischen beruflichen/ehrenamtlichen und privaten Kontexten oft fließend (vgl. D_Int_7; D_Int_16; D_int_22) und damit einhergehende Generationsgrenzen in privaten Kontexten nicht vorhanden gewesen seien. Folgende Passage beschreibt diese Aspekte:

> „Ich habe den am Freitagabend immer gesehen und freitags abends nach den Proben sind wir dann zu dem, also zu dem Ehepaar nach Hause mit sechs, sieben Leuten, also mit zwei, drei, vier Erwachsenen und ich. Und wer war denn noch als Jugendliche da? Da waren noch zwei andere Jugendliche und für mich war das wieder ganz toll, da zu sitzen bei denen im Wohnzimmer, die haben da so ein großes Wohnzimmer mit so vielen Stühlen/ Sesseln, wo man zusammensitzen konnte, so linkes Milieu, 80er

> Jahre zusammensitzen konnte und diskutieren konnte. Die Proben fingen um halb acht und um halb zehn spätestens saßen wir bei denen und dann Wein getrunken und ich auch manchmal bisschen Wein getrunken, auch total erwachsen, gab es bei uns zu Hause auch nicht“ (D_Int_7, 86).

Andere Betroffene berichten zudem von engen Nähe-Beziehungen und unklaren Beziehungsgrenzen (vgl. D_Int_8; D_Int_13; D_Int_14). Solche für den Kontext unangemessenen Nähe-Beziehungen seien vom Umfeld nicht hinterfragt (vgl. D_Int_7; D_Int_25), sondern teilweise sogar gutgeheißen worden:

> „Also, dieses Ganze/ das extreme Laissez-faire irgendwie. Und dieses bestimmte Nähe Verbindungen (…) gut zu heißen, die eigentlich in so einem Kontext überhaupt nicht angebracht sind“ (D_Int_16, 166).

Auch in der Online-Befragung berichten Betroffene von fehlenden oder unklaren Grenzen im Umgang miteinander. Zum Beispiel habe es keine Regeln dazu gegeben, welches Verhalten in Ordnung ist und welches Grenzen überschreitet (innerhalb der evangelischen Kirche/Einrichtung, in der sexualisierte Gewalt erlebt wurde) (M = 4,04, Md = 5,00; siehe Tabelle 17, Teilprojekt D). Auch die Rahmenbedingungen für die Seelsorge seien unklar gewesen (M = 3,59, Md = 4,00; siehe Tabelle 17, Teilprojekt D).

In den Interviews mit Betroffenen werden ebenfalls explizite Formen körperlicher Distanzlosigkeit beschrieben. So sei ein Kuss auf die Stirn, umarmen oder zusammen mit dem Pastor in die Sauna gehen normal gewesen (vgl. D_Int_8; D_Int_12; D_Int_16; D_Int_27) und auch im Umfeld unhinterfragt geblieben (vgl. D_Int_7; D_Int_16). Folgende Passage verdeutlicht diese körperliche Distanzlosigkeit:

> „Und es war von Anfang an eben auch so ein Gefühl von, wir haben uns ja alle lieb und wir sind uns doch alle so nahe: Und wenn wir am Lagerfeuer sitzen, dann rutschen wir eben näher zueinander oder wir nehmen uns auch in den Arm und wir drücken uns zur Begrüßung und auch zum Verabschieden. Und so war es eben in diesen Gesprächen auch, also, dass es quasi normal war, die Hand zu halten oder irgendwie eine Hand auf der Schulter oder auf dem Bein zu haben während des Gesprächs oder auch in den Arm genommen zu werden, so dass es quasi nicht so diesen einen Moment gab von: So, hier ist jetzt aber irgendwas komisch oder anders, sondern das glaube ich eher so ein schleichender Prozess war“ (D_Int_12, 46).

Dieser Befund deckt sich mit den Daten aus der Online-Befragung. Hier berichten Betroffene ebenfalls von körperlicher Distanzlosigkeit. Es sei weitestgehend üblich gewesen, sich zu berühren (innerhalb der evangelischen Kirche/Einrichtung, in der sexualisierte Gewalt erlebt wurde – oder zu der die Personen, die sexualisierte Gewalt ausgeübt haben, gehörten) (M = 3,57, Md = 4,00; siehe Tabelle 16, Teilprojekt D).

Die Ausführungen beschreiben, wo sich Macht und Entgrenzung in evangelischen Kontexten finden lassen. Das Ausblenden von Hierarchien und Machtverhältnissen scheint nicht nur eine nicht thematisierte Leerstelle zu schaffen, was die entgrenzte Rolle und Macht der Pfarrperson und anderer Akteur:innen anbelangt, sondern auch die Distanzlosigkeit im Miteinander zu begünstigen. Bestehende Machtverhältnisse, fehlende Grenzen und somit fehlende Orientierungshilfen können von potenziellen Tätern und Täterinnen für die Ausübung sexualisierter Gewalt gezielt genutzt werden.

6. Kommunikationsformen, die die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche be- und verhindern

Kommunikationsformen, denen im Rahmen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche eine wichtige Rolle zugeschrieben wird, waren bereits in der Vergangenheit Forschungsgegenstand (Enders et al. 2014; Kowalski 2020). Dabei wurde unter anderem deutlich, dass beispielsweise das Sprechen und der Umgang mit Betroffenen nur einen untergeordneten Stellenwert einnahm (vgl. Kowalski 2020, S. 22). Weitere empirische Forschungen bestätigen diesen Eindruck. So weisen Enders et al. (2014, S. 281) in der Aufarbeitungsstudie zur Nordkirche darauf hin, dass die innerkirchliche Kommunikation beispielsweise einen weitaus größeren Anteil in Krisenstab-Sitzungen gehabt habe als die Kommunikation mit Betroffenen.

Gleichzeitig kann angenommen werden, dass Prozesse der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und deren Umsetzung wesentlich davon beeinflusst werden, wie mit Betroffenen kommuniziert und umgegangen wird. Im Folgenden werden anhand empirischen Materials aus den Teilprojekten Formen der Kommunikation und des damit zusammenhängenden Verhaltens der evangelischen Kirche beschrieben, die möglicherweise einen Einfluss auf die Be- und Verhinderung von Aufarbeitung sexualisierter Gewalt haben.

Kontaktlöcher, leere Worte und fehlende Klarheit bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

Die Kommunikation seitens Vertreter:innen der evangelischen Kirche gegenüber Betroffenen scheint teilweise einen abweisenden Charakter zu haben. Im Material der Studie des Metaprojekts beschreibt eine betroffene Person die Kontaktversuche mit Vertreter:innen der evangelischen Kirche im Kontext von Aufarbeitung als Laufen „gegen Windmühlen“ (Meta_Interview_MI_3, 43). Ein dahingehender kommunikativer Kraftakt wird auch von anderen Betroffenen thematisiert, indem beispielsweise darauf hingewiesen wird, dass Betroffene der „Motor des Verfahrens“ (Meta_Interview_MI_14, 95) seien. In diesen Beispielen wird ein kommunikatives Gefälle zwischen Betroffenen und Vertreter:innen der Kirche sichtbar, das sich auch im Material des Teilprojekts D zeigt. So berichten Betroffene unter anderem von einer Art *Kontaktloch*, das von langen Wartezeiten beim Beantworten von E-Mails oder Rückrufen geprägt sei, wie in folgendem Zitat einer betroffenen Person deutlich wird:

> „Sie sagt zu mir: Ich rufe Sie an, nächste Woche. Keinen genauen/ aber nächste Woche. Okay. Und dann habe ich die ganze Woche gewartet, habe mir den Antrag angeguckt, habe den angefangen auszufüllen, habe dann gewartet. Sie rief nicht an. Dann habe ich gedacht, okay. Dann habe ich noch eine Woche gewartet. Sie rief wieder nicht an. Und dann habe ich ihr eine E-Mail geschrieben, weil mir schon immer wichtig war, in solchen Prozessen alles schriftlich zu machen“ (D_Int_18, 164).

Einen ähnlichen kommunikativen Verlauf schildert eine betroffene Person in der Studie zur Partizipation des Metaprojekts und beschreibt dadurch eine Praktik des Verschleppens aufseiten der evangelischen Kirche und den Kraftaufwand, den Betroffene leisten müssen:

> „wenn man im Einzelfall noch mal nachstößt, dann sind sie ganz engagiert in Gespräche und sagen ‚Ja, da muss/ also da muss dringend was passieren, da muss jetzt also wirklich dringend was passieren.' Und ein halbes Jahr später oder dreiviertel Jahr später hast du immer noch nichts davon gehört, wenn du jeden Monat oder alle paar Wochen zum Telefonhörer greifst und nachhakst, (...) dann passiert da nichts" (Meta_Interview_MI_14, 170).

Eine weitere betroffene Person berichtet dahingehend Folgendes:

> „Dann habe ich bei [der Kirche] angerufen. Und habe gesagt, ich möchte Frau [Name der Vertreterin der evangelischen Kirche] gerne sprechen. Es geht um den Fall [Name des Täters]. Sage, dann wissen Sie vielleicht Bescheid? (…) Na ja, sagte sie. Ja, ja. Ich notiere das und sie wird Sie dann zurückrufen. Das war am ersten Tag. Da kam nichts. Am zweiten Tag habe ich noch mal angerufen. Ich habe gesagt: Ich habe gestern angerufen und versucht Frau/ ja, ja, ja. Ich/ kleinen Moment mal eben. Und dann hat sie sie offensichtlich kurz/ ja, sie ist doch jetzt sehr durch die Presseberichterstattung und so weiter. Und sie meldet sich. (…) Ich sage: Okay, dann warte ich. Da kam auch nichts. Am nächsten Tag habe ich wieder angerufen. Ich habe gesagt: Können Sie sich vorstellen, dass sich das als Betroffener irgendwie doof anfühlt, wenn ich fast drei Tage versuche einen Rückruf zu erhalten?" (D_Int_6, 124).

Diese und ähnliche Berichte von Betroffenen weisen zumindest darauf hin, dass die Kommunikation mit Betroffenen für die beschriebenen Vertreter:innen der evangelischen Kirche keine Priorität zu haben schien. Diese Annahme wird durch weitere Berichte bestätigt:

> „Dann hat sie mir eine E-Mail zurückgeschrieben, die habe ich auch alle noch, fand ich unglaublich. Also sehr freundlich, bla bla bla, aber dann so TENOR, wirklich Tenor: Sie hätte auch noch andere Sachen zu tun. Wirklich, wirklich! Das war WIRKLICH so, sie hätte noch andere Sachen zu tun und da wären andere, also ich wäre jetzt auch nicht die Einzige. Dann habe ich schon einmal schwer geschluckt. Und dann wurde ein neuer Telefontermin vereinbart und bei diesem Telefontermin habe ich dann WIEDER gesessen und gewartet (...) und dann habe ich gemerkt, wie mit jeder Minute, die ich gewartet habe, meine Wut gestiegen ist" (D_Int_18, 90).

Ähnlich beschreibt eine andere betroffene Person:

> „Und dann bin ich mit dem Anliegen (...) auch noch mal an den jetzigen Heimleiter drangegangen. Bei einer Synode hatten wir uns getroffen, habe ich ihm das geschildert und dann sagte er: ‚Dafür ist aber jetzt kein Platz', und hat aber von sich aus nichts mehr unternommen. Also da hatte ich erwartet, dass er noch mal reagiert und sagt: ‚Also kommen Sie doch mal vorbei', ja" (D_Int_2, 54).

Die in der Passage zum Ausdruck kommende fehlende Priorisierung wird dem:der Betroffenen gegenüber auch kommuniziert. Erkenntnisse aus vergangener Forschung haben bereits darauf hingewiesen, dass eine fehlende Priorisierung des Themas sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche ein augenscheinliches Hindernis für dessen Aufarbeitung sein kann (vgl. Kowalski 2020, S. 107 f.). Betroffene sehen sich in diesem Zusammenhang mitunter in der Rolle als „Bittsteller", wie betroffene Interviewte des Teilprojekts B schildern:

> „dann haben wir ewig lang nichts gehört dann musste [andere betroffene Person] da hinterhertelefonieren (also) auch die Kommunikation dann mit dem Konsistorium war (.) total schleppend und nicht also nicht angemessen ja also man- man wurde da so als quasi Bittsteller" (B_Interview_T. H._2, 621–625).

Das Warten auf Antworten und das Gefühl, hingehalten zu werden, wird von den meisten Betroffenen mit großer Wahrscheinlichkeit als verletzend und abweisend empfunden. Wie die betroffene Person im obigen Zitat (vgl. D_Int_18, 90) beschreibt, können Wut und Frustration folgen. In der Metastudie und in den Fallstudien in Teilprojekt B wird zudem auf Gefühle der erneuten Ohnmacht im Kontakt mit der evangelischen Kirche (vgl. Meta_Interview_MI_3, 43) hingewiesen und auch der Eindruck geschildert, dass Betroffene nicht ernst genommen würden und das eigene Anliegen „halt abgetan [wird]“ (Meta_Interview_GE_1, 68). Weil ihre Gewaltthematisierungen nicht ernst genommen werden, wenden sich Betroffene – oder im Falle jüngerer Kinder: ihre Eltern – teilweise an die jeweils höhere Hierarchieebene – von der Kitaleitung zum Gemeindekirchenrat, zum Pfarrer oder zu einer Leitung des evangelischen Trägers. Dieses Weitergehen mit der Beschwerde kann als Reaktion auf die unzureichende oder fehlende Resonanz gelesen werden, wird aber teilweise innerhalb der Institution als erneuter Anlass zur Delegitimierung des Anliegens oder zur Diffamierung der Betroffenen genutzt (vgl. B_Interview_K. D., 459–464; B_Interview_M. C, 243–261). Weiterhin stoßen Betroffene auf eine Art empathisches Zuhören, auf das keine weiteren Interventionen folgen:

> „also ich kann ja verstehen, dass irgendeine Gemeinde sich überfordert sieht, das kann ich verstehen sogar ja dass nicht jeder muss in solchen Dingen firm sein und muss das drauf haben aber DA hätte ich erwartet, dass dann eben vonseiten der Kirchenverwaltung und auch vom Bischhof oder so, dass da nicht nur eben diese berühmten warmen Worte kommen“ (B_Interview_J. M., 351–357).

Neben dem intensiveren Bemühen um Meldung und Kontaktaufnahme zu hierarchisch höheren Instanzen führt die ausbleibende Resonanz aufseiten der evangelischen Kirche teilweise dazu, dass Betroffene weitere Ebenen von Aufarbeitung selbst in die Hand nehmen. So organisierten beispielsweise Eltern, die den Verdacht auf organisierte sexualisierte Gewalt in einer evangelischen Kita hatten, von sich aus Infoveranstaltungen und Infomaterial für die weitere Elternschaft zu diesem Thema:

> „weswegen wir auch zum Beispiel bei [Trägerfachkraft] immer vorsprachen bitte organisieren Sie mal ’ne Infoveranstaltung wir brauchen doch jetzt jemanden der uns mal aufklärt [...] hat sie als als Affront und als Angriff genommen da hat sie immer abwehrend reagiert und (3) und wir haben son Abend dann letztendlich selber organisiert“ (B_Interview_J. D._1, 341–350).

Deutlich wird hier, dass es der evangelischen Kirche bisher offenbar nicht gelingt, eine systematische, wertschätzende und anerkennende Kommunikation gegenüber Betroffenen zu verfolgen. Diese Erkenntnis passt zu vorherigen Untersuchungen, in denen der Eindruck entstand, dass die Öffentlichkeitsarbeit und der Ruf der evangelischen Kirche im Vordergrund standen, während die Bedürfnisse Betroffener in den Hintergrund gerieten (vgl. Enders et al. 2014, S. 278 f.). Interviewte Betroffene des Teilprojekts D skizzieren in diesem Zusammenhang einen von ihnen so genannten *scheinheiligen Aktionismus* der evangelischen Kirche (vgl. u. a. D_Int_8, 62; D_Int_19, 43; D_Int_20, 145), der von Versprechungen und großen Worten gezeichnet sei, hinter denen aber keine Taten stecken würden. Eine betroffene Person bezieht sich dabei auf den Auftritt der evangelischen Kirche über eine Website:

> „Im Moment geißeln sie [Vertreter:innen der Kirche] sich selbst, indem sie tausend Sachen installieren. Ich habe das auf der Webseite [der Kirche] gesehen. Wir machen dies, wir machen das, wir machen jenes. Das ist auch alles wichtig und gut so. Aber A), ihr müsst es leben und B), ihr müsst es nach draußen kommunizieren. Es reicht nicht, es auf die Webseite zu tun. (…)/ es ist so bequem für die Kirche immer gewesen, den Aufschrei zu hören, darauf mit Aktionismus zu agieren oder zu reagieren und es dann im Sande verlaufen zu lassen. Das hat Tradition in der Kirche. Und das wird sie weiterhin auch so tun“ (D_Int_6, 140).

Eine andere betroffene Person berichtet darüber hinaus, dass eine Vertreterin der evangelischen Kirche ihr gegenüber offen kommuniziert habe, dass Prozesse der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt nur schleppend liefen. Die Vertreterin habe Zweifel an dem Vorgehen der evangelischen Kirche geäußert:

> „Sie [Vertreterin der evangelischen Kirche] hat mir damals auf meine Fragen hin Tipps gegeben, weil/ an wen ich mich wenden könnte, sagte sie dann aber selber, dass ich mir keine falschen Hoffnungen machen sollte, weil die Kirche ebenso unglaublich lange bräuchte, bis sich irgendetwas ändern würde; sie würde eben auch halb verzweifeln an diesem ja vielen Gerede, aber nicht zielführenden Handeln, und zwar in allen Bereichen, würde stundenlang drüber/ drum diskutiert werden und das ginge in anderen/ auf anderen Ebenen eben auch“ (D_Int_27, 45).

Nicht nur Betroffene, sondern auch Mitarbeiter:innen der evangelischen Kirche zeichnen ein Bild der vielen Worte, auf die wenige bis gar keine Konsequenzen folgen würden. Dieses Bild wird durch die Daten der Online-Befragung weitestgehend bestätigt (für Details siehe Ergebnisse Teilprojekt D in diesem Abschlussbericht). Des Weiteren berichten Betroffene, dass die Prozesse der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt durch die evangelische Kirche unstrukturiert seien (vgl. u. a. D_Int_12, 86) und das entsprechende Personal unzureichend geschult sei (vgl. u. a. D_Int_11, 180; D_Int_19, 110; D_Int_21, 39; D_Int_26, 60). Es würden beispielsweise wichtige Informationen für Betroffene nicht kommuniziert, wie unter anderem folgendes Zitat zeigt:

> „Das hat mir alles die Kirche überhaupt nicht gesagt. Alle Informationen, die ich brauchte, habe ich von anderen Betroffenen oder von Leuten, die mir wirklich geholfen haben, bekommen“ (D_Int_18, 90).

Im weiteren Verlauf äußert sich diese betroffene Person zudem kritisch über die Abweichung zwischen dem Außenbild, welches die evangelische Kirche präsentiere und dem tatsächlichen Verhalten der evangelischen Kirche:

> „Was ich dann AUCH noch in dem Zusammenhang richtig einen HAMMER fand, war, diese Möglichkeit diesen Antrag zu stellen, gibt es erst seit 2012. Also ZWEI Jahre, nachdem ich mich das erste Mal gemeldet hatte. So. Vor dem Hintergrund, dass die evangelische Kirche insgesamt und die evangelische Landeskirche [Name der Landeskirche] ja sowieso so gut wie gar keine Fälle hat, hätte man doch jetzt irgendwie denken können, dass sie dann in ihre KLEINE Datenbank den Leuten, (...) schreiben könnte: Wir möchten Sie informieren, dass es ab heute die Möglich/ MAG jetzt etwas hochgegriffen sein, aber wenn ich das alles immer abgleiche mit dem, was die evangelische Kirche nach außen propagiert, finde ich das einfach SCHEISSE“ (D_Int_18, 90).

Das Fehlen von Strukturen in der Aufarbeitung wird ebenfalls von dieser betroffenen Person bemängelt:

> „Es gab zum Beispiel überhaupt keine Struktur für den Aufarbeitungsprozess. (...) Ich habe für diese Struktur gesorgt. Ich habe gesagt: Wir brauchen einen Moderator, wir brauchen ein Flipchart. Wir müssen Protokolle schreiben. Das GIBT es alles nicht. Die sind VÖLLIG überfordert gewesen. Aber die sind sehr lernwillig und das finde ich einfach, das sollte auch in Ihren rein: Es gibt also durchaus an der Basis

> Leute, die wirklich etwas verändern wollen. Also das habe ich auch erlebt. Und dafür bin ich auch dankbar“ (D_Int_18, 112).

Innerkirchliche Strukturen, die im Kontext von Aufarbeitung relevant sind, werden ebenfalls sowohl von interviewten Betroffenen als auch von Kirchenvertreter:innen in der Studie des Metaprojekts angesprochen. Dabei wird in einem Interview mit einer kirchenvertretenden Person eine Verwischung von Ebenen zwischen zwei verschiedenen Rollen sichtbar, die allerdings weniger kritisiert denn als normal beschrieben wird. So wird erläutert, dass eine kirchenvertretende Person sowohl die Rolle des empathischen Gegenübers im Erstkontakt mit Betroffenen zugewiesen bekomme als auch die des kritischen Gegenübers, das „die Plausibilität prüfen muss“ (Meta_Interview_KI_2, 39). Der Rollenwechsel werde unter anderem eingeleitet, wenn es zu Disziplinarverfahren komme (vgl. ebd.), woraufhin dem betroffenen Gegenüber erklärt werde, „dass ich jetzt die Rolle wechsle“ (ebd.). Eine hieraus möglicherweise unklare Struktur für Betroffene wird von der Person allerdings nicht thematisiert.

Eine Verwischung von Ebenen zeigt sich auch in einem Fall, in dem sämtliche Aufgaben im Rahmen von Aufarbeitung bei einer Fachkraft des evangelischen Trägers einer Kindertagesstätte zentriert wurden, die damit sowohl für die Kommunikation mit den betroffenen Eltern, der Elternschaft im Allgemeinen als auch mit den angezeigten Fachkräften und dem nachfolgenden Erzieher:innen-Team zuständig war. Die Fachkraft thematisiert im Interview die Überforderung „alle[r] Beteiligten“ (B_Interview_M. C., 668–675) und führt diese primär auf die „starke Belastung“ (ebd.) durch die thematisierte sexualisierte Gewalt zurück:

> „natürlich ist so ein Thema wo es wirklich um Kinderpornografie geht [...] da ist eine ganz starke Belastung an der Stelle (.) also das und also weils einfach es war in einer Heftigkeit also das was da an Vorwürfen da war (.) dass das nur schwer zu verarbeiten war (.) und damit alle Beteiligten sehr überfordert waren“ (ebd.).

Unklare, überlastete oder fehlende Strukturen im Aufarbeitungsprozess können bei Betroffenen den Eindruck vermitteln, dass die evangelische Kirche überfordert ist. Dies könnte wiederum dafür sorgen, dass Betroffene zusätzlich verunsichert werden und das Gefühl bekommen, dass die Aufarbeitung ihrer Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt keinen besonders hohen Stellenwert für die evangelische Kirche hat. Diese Annahme könnte folglich Auswirkungen auf die Bereitschaft der Betroffenen haben, die erlebte Gewalt offenzulegen und der evangelischen Kirche zu melden.

Verharmlosung, Abwehr und Leugnung von sexualisierter Gewalt

Im Umgang mit sexualisierter Gewalt zeigen sich im empirischen Material aufseiten der Vertreter:innen der evangelischen Kirche kommunikative Praktiken der Verharmlosung und Bagatellisierung bis hin zur Abwehr und vollständigen Leugnung der berichteten Erfahrungen. Betroffene schildern diese Formen der Kommunikation in Bezug auf unterschiedliche Kontexte der evangelischen Kirche. Aber

auch in Interviews mit Kirchenvertreter:innen werden beim Reden über Betroffene entsprechende Praktiken deutlich. Vereinzelt gibt es im Datenmaterial allerdings auch Schilderungen, wonach sexualisierte Gewalterfahrungen durch Vertreter:innen der evangelischen Kirche ernst genommen worden seien und Betroffene sich gut aufgehoben gefühlt hätten. So berichtet eine betroffene Person von positiven Erfahrungen mit drei Kirchenvertreter:innen:

> „(...) ich hatte einfach, ich glaube, dass man das so sagen kann, Glück mit diesen drei Personen. Weil ich auch von anderen Aufarbeitungsprozessen gehört habe, wo auch sabotiert wurde und gesagt wurde, wir helfen und dann hintenrum andere Sachen gemacht worden sind. Es ist auch mit den dreien nicht immer einfach, aber ich kann ihnen das insofern zugestehen, weil die sind auch in so einem Korsett und die müssen, wenn mein Fall beendet ist, weiter für den Arbeitgeber arbeiten. Die stehen in so einem Spannungsfeld. Das kann ich gut verstehen. Aber was ich den Dreien glaube, ist: Ich halte sie für integer und ich halte sie für willens, wirklich etwas zu verändern. Und das ist ganz wichtig“ (D_Int_18, 112).

Neben diesen vereinzelten durchaus positiv beschriebenen Erfahrungen mit Kirchenvertreter:innen finden sich im empirischen Material auch Beispiele für eine Verharmlosung sexualisierter Gewalt. Diese zeigt sich insbesondere in Schilderungen von Reaktionen, in denen die thematisierten Gewalterfahrungen normalisiert oder umgedeutet zu werden scheinen. So werden Betroffene in Interviews von Kirchenvertreter:innen oder Beschuldigten als *schwierig* dargestellt, als die Harmonie störend, als lügend, die Gemeinschaft verratend, als „aggressiv“ (vgl. u.a. auch Meta_Interview_KI_2, 115; Meta_Interview_KI_3, 113) und als vom Thema besessen beschrieben wie beispielsweise im folgenden Auszug. Eine betroffene Person habe:

> „sone Penetranz und sone Besessenheit von sonem Gedanken also DAS kann ich bis heute irgendwie nicht verstehen“ (B_Interview_E. G., 224–229).

Gewaltthematisierungen werden teilweise auf eigene Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt zurückgeführt. Im Kontrast dazu repräsentieren sich die Kirchenvertreter:innen in Interviews überwiegend als diejenigen, die sexualisierte Gewalt grundsätzlich ernst nehmen würden – außer in den jeweils thematisierten Fällen. In der Abwehr der Gewalt werden eindeutige Positionen bezogen; die thematisierte Gewalt wird vielfach als nicht existent eingeordnet: „da war gar nix“ (B_Interview_I. A._1. 275–283). So schildert beispielsweise eine sich für die Aufarbeitung eines Falls einsetzende Pastorin, wie sie von einer Leitungskraft einer Kindertagesstätte auf Elternbeschwerden vorbereitet worden sei. Diese habe sie angerufen, als sich Eltern, die sexualisierte Übergriffe gegen ihr Kind vermuteten, an die Pastorin wenden wollten:

> „da wurde ich angerufen und von der Kitaleiterin dass ein Vater der sehr schwierig ist dass die Eltern die sehr schwierig sind dass die unbedingt ein Gespräch bräuchten und dadadadadAdada und dass die schwierig sind und nochmal dass die schwierig sind und dass sie schon mit denen x-mal gesprochen haben aber dass die einen ein Wahnsinnstheater machen und ne ganz normale Sache und da war gar nix“ (B_Interview_I. A._1, 275–283).

Deutlich wird an dieser und ähnlichen Passagen, wie das Ansprechen von sexualisierter Gewalt durch Betroffene oder ihre Angehörigen zu deren Einordnung als *schwierig* führen kann. Hier zeigt sich, dass

nicht die sexualisierte Gewalt problematisiert wird, denn diese wird als nicht existent erklärt, sondern die Person, die darauf aufmerksam macht. Weiter verdeutlicht die erinnerte Szene die ungleich verteilte Macht darüber, wie Gewalt definiert wird: Die betroffenen Eltern wenden sich nach monatelangem Ringen um Aufarbeitung an die Gemeinde und bekommen dort auf Anfrage einen Gesprächstermin. Währenddessen kann die Leitung der evangelischen Kita gegenüber einer zentralen Akteurin der Gemeinde, nämlich der Pastorin, im kollegialen Gespräch kurzfristig ihre Deutung der Ereignisse vermitteln. Dabei werden die Eltern des möglicherweise von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindes gegenüber der Pastorin als „schwierig" und ihr Anliegen als ein „Wahnsinnstheater" eingeordnet (B_Interview_I. A._1, 275–283).

Solche Abwertungen Betroffener oder ihrer Angehörigen zeigen sich an vielen Stellen im empirischen Material. Sie gehen teilweise über in Beleidigungen und Unterstellungen des Verrats der ansonsten vermeintlich heilen und harmonischen Gemeinde oder Einrichtung. So äußert eine angezeigte Fachkraft über einen Vater, der zusammen mit weiteren Eltern mehrere Fachkräfte wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Kontext einer Kitagruppe angezeigt hat:

> „also der hat nie durchblicken lassen, dass er irgendwas komisch sonst irgendwie findet //mhm// war für mich nicht erkenntlich das kam für uns TOTAL überraschend und und so christlich gesprochen ist das der Judas in mein Augen das war unser der wo man dachte der <<geflüstert>> der gehört dazu der dich dann einfach verrät" (B_Interview_beschuldigte Fachkraft, 2301–2306).

Deutlich wird in diesem Zitat, wie dem anzeigenden Vater von der beschuldigten Fachkraft vorgeworfen wird, dass die Anzeige „überraschend" (ebd.) kam. Er wird mit dem Bild des „Judas" (ebd.) als unglaubwürdiger Verräter beschimpft. Dass die Schilderungen seines Kindes von schwerer sexualisierter Gewalt für den Vater selbst nicht absehbar waren und es bei dem Verdacht nicht um ein Thema geht, was mit dem angenommenen Täter direkt besprochen werden kann, geht in dieser Einordnung unter.

Wie oben bereits erwähnt, schildern Betroffene mitunter wortreiche Reaktionen auf die gemeldeten Übergriffe, die nicht in konkretes Handeln überführt worden, sondern ins Leere gelaufen seien. Die Leugnung und ausbleibende Reaktion vollzogen sich aber anscheinend nicht nur passiv, sondern sind aufseiten der Kirchenvertreter:innen teilweise mit Aktivitäten verbunden gewesen wie beispielsweise seelsorgerischen Gesprächsangeboten. So fasst ein sexualisierte Gewalt anzeigendes Elternteil das Verhalten der Landeskirche und des evangelischen Kitaträgers wie folgt zusammen: „man hat wirklich alles getan um- um nichts zu tun" (B_Interview_T. H._2, 1381–1382). In diesem und ähnlichen Interviewausschnitten mit Betroffenen und ihren Angehörigen drückt sich die wahrgenommene Abwehr der zugeschriebenen Verantwortung seitens der evangelischen Institution aus.

In Bezug auf als beratend oder seelsorgerisch gerahmte Gespräche beschreiben Betroffene alltagskommunikative, unsystematische und unprofessionelle Reaktionen auf die berichtete Gewalt. Diese hätten ihnen vermittelt, nicht ernst genommen zu werden. So schildern Eltern in einer Fallstudie zu

sexualisierter Gewalt in einer evangelischen Kindertagesstätte ein Gespräch zwischen einer Pfarrperson und zwei Elternpaaren. Deren Kinder sollen sexualisierte Gewalt erlitten haben, weshalb die Eltern die entsprechenden Erzieherinnen angezeigt hätten. Die Pfarrperson habe dann im Gespräch auf ihre eigenen Kinder und deren Fantasie verwiesen: „das was so hängen geblieben is von dem geschäftsführenden Pfarrer der meinte ach ja und er hätte ja auch Kinder und es sei schon sei schon wahnsinn und auch manchmal verstörend was die Kinder für eine Fantasie hätten so also so also (.) und irgendwann seufzte er auch so und sagte ach wärs nicht schön wenns anders wär (.) so also sone unbedachten Sätze (9) die aber so irre weh tun“ (B_Interview_J. D., 669–681).

Deutlich wird in diesem Zitat, wie die Schilderungen der Kindererzählungen durch die Eltern seitens des Pfarrers als „Fantasie“ (ebd.) gerahmt werden. Weiterhin wird sichtbar, dass die ausbleibende Reaktion nicht nur Aufarbeitung verhindert, sondern auch weitere Verletzungen und Beschädigungen aufseiten der Betroffenen und ihrer Angehörigen hervorbringt.

Weitere abwehrende Tendenzen zeigen sich dadurch, dass Erzählungen Betroffener durch Kirchenvertreter:innen angezweifelt werden und der Wahrheitsgehalt infrage gestellt wird, zum Beispiel indem vermutet wird, es handle sich um „False Memory“ (Meta_Interview_KI_9, 108), also um Erinnerungen, die der betroffenen Person eingeredet worden seien. Andere Vertreter:innen der evangelischen Kirche weisen darauf hin, eine anfänglich anerkannte Erzählung „ein Stück weit [ ] objektivieren [zu müssen]“ (Meta_Interview_KI_4, 51), und dass Betroffene „ihre Version der Dinge“ (Meta_Interview_KI_3, 46) eben nicht beweisen könnten, weswegen Konsequenzen für Beschuldigte nicht umgesetzt werden könnten:

> „Also was wir eben nicht machen können an der Stelle, um nicht Ungerechtigkeit in die ANDERE Richtung wieder dann ausbreiten zu können, ist: Wir können nur sagen, es hat einen Täter gegeben, aber wir können natürlich gegen diesen Täter nicht mehr vorgehen, weil da bräuchten wir ja auch irgendetwas, um die Unschuldsvermutung zu überwinden. Und das haben wir ja in der Regel durch eine rein plausible Aussage des Betroffenen eben NICHT“ (ebd., 101–109).

Auch Betroffene des Teilprojekts D berichten von kommunikativen Praktiken seitens der evangelischen Kirche, in denen Erfahrungen nicht ernst genommen und infrage gestellt worden seien. So beschreibt eine betroffene Person ein Gespräch mit einem/einer Ehepartner:in eines Pfarrers, der:die sie auf die Gewalterfahrungen anspricht, wie folgt:

> „Ja, und sagen Sie [betroffene Person] mal, also wir wussten ja, dass der [Name Täter] außereheliche Beziehungen hatte, aber dass er mit Minderjährigen/ Das wussten wir nicht. Aber sagen Sie mal, [Name der interviewten Person], konnten Sie denn WIRKLICH nicht nein sagen?“ (Meta_Interview_MI_5, 171).

Eine weitere betroffene Person äußert sich folgendermaßen in Bezug auf Kirchenvertreter:innen:

> „(...) also ein Stück weit auch ein Bedürfnis nach Verharmlosung und Entlastung: ‚Ach, es ist doch alles gar nicht so schlimm, es sind doch Einzeltäter‘, und dass es irgendwo strukturelle Rahmenbedingungen gibt, die das fördern inklusive dem Wegschauen“ (D_Int_14, 128).

Hier wird deutlich, wie bagatellisierend Kirchenvertreter:innen anscheinend über sexualisierte Gewalt sprechen. Das Narrativ, dass es nur „Einzeltäter“ (ebd.) seien, wird von Vertreter:innen der evangelischen Kirche aufrechterhalten. Und wenn Betroffene sich öffentlich über die erlebte Gewalt äußern, fühlen sie sich wie „Nestbeschmutzer“ (D_Int_19, 21):

> „Wo wir damals dann an die Öffentlichkeit gegangen sind, da wurde man als Nestbeschmutzer, als Lügner/ ‚Warum kommet ihr erst jetzt daher? Und das stimmt nicht und das stimmt nicht.‘ Da habe ich gesagt: ‚Leute, das war so gut verdrängt‘“ (ebd.).

Im empirischen Material gibt es zudem Hinweise darauf, dass sich die Formen der Kommunikation durch Kirchenvertreter:innen auf den gesamten organisationalen Zusammenhang auswirken. So wird in allen Fallstudien des Teilprojekts B deutlich, wie sich die Gewalt abwehrenden und relativierenden Deutungen der Kirchenvertreter:innen rasch durchsetzten und auch von anderen, nichtbetroffenen Personen der jeweiligen Settings übernommen wurden. So erzählt ein Elternteil über sich und die anderen anzeigenden Eltern im Interview:

> „wir wurden sozusagen so als Nestbeschmutzer und die- äh die jetzt sozusagen (.) diese schöne wunderbare Kitawelt zerstört haben und da so ne Handgranate reingeworfen haben und ähm äh also wir wurden da noch teilweise attackiert“ (B_Interview_T. H._1, 28–37).

Auch hier wird der Eindruck vermittelt, ein „Nestbeschmutzer“ (ebd.) zu sein, wenn sexualisierte Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche thematisiert wird.

Die in diesem Abschnitt beschriebene Kommunikation der Verharmlosung, Abwehr und Leugnung wirkt sich vermutlich auf verschiedene Ebenen aus: Verdachtsmomente oder thematisierte sexualisierte Gewalt werden nicht aufgearbeitet. Als Folge wird damit auch innerhalb der Institution nicht gelernt, wie Übergriffe künftig verhindert werden können. Betroffene oder deren Angehörige werden durch die Verharmlosung, Abwehr und Leugnung erneut verletzt und sehen sich aus dem sozialen Zusammenhang letztlich ausgeschlossen.

Anforderungen an Betroffene sexualisierter Gewalt

Im empirischen Material der unterschiedlichen Teilprojekte werden einerseits Anforderungen an Betroffene sichtbar, die sich auf die Art und Weise des Sprechens beziehen, und andererseits Formen der Machtausübung der Institution durch das Bestimmen von Kommunikationswegen. Eine Anforderung bezieht sich dabei auf die Anpassung der Kommunikation an die Regeln der Institution. Im Kontext von Betroffenenpartizipation äußert sich diese Forderung unter anderem in dem Anspruch, Betroffene sollten in Partizipationsprozessen

> „vernünftige Aussagen oder verwertbare Aussagen oder wie auch immer/ jedenfalls Aussagen, mit denen man was anfangen kann“ (Meta_Interview_KI_13, 99).

Als *verwertbar* werden Aussagen angesehen, in denen Betroffene ihr Erleben so genau wie möglich schildern mit dem Ziel, es anderen in der evangelischen Kirche „verständlich“ (ebd., 28) zu machen. Emotionale Reaktionen und Verhaltensweisen von Betroffenen werden als herausfordernd bis partizipationsgefährdend gerahmt (vgl. Meta_Interview_KI_9, 93). Emotionale Regungen, die von Kirchenvertreter:innen nicht eingeordnet werden können oder die als nicht „sozial normal“ (ebd.) verstanden werden, werden damit erklärt, dass Betroffenen der nötige Abstand zu den eigenen Gewalterfahrungen fehle. Emotionen wie Wut werden als irrational dargestellt und pathologisiert, indem zum Beispiel anzeigende Eltern als „DIESE eltern [...] in ihrer irren wut“ (B_Interview_O. N., 1528–1552) eingeordnet werden. Teilweise finden sich auf sprachlicher Ebene Formen der Täter-Opfer-Umkehr, wenn sich beschuldigte Fachkräfte von anzeigenden Eltern als „missbraucht“ (B_Interview_E. G., 779–781) beschreiben oder eine angezeigte Fachkraft sagt, dass sie das „Opfer dieser Ängste der Eltern“ (B_Interview_O. N., 1659–1660) sei.

Um ein Sprechen zu erzeugen, das sich an den Regeln der Institution orientiert und den Kriterien der Vernunft entspricht, wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass Betroffene eine (trauma-)therapeutische Bearbeitung ihres Falls vornehmen sollten. Hierdurch solle ein Zustand erreicht werden, in dem Betroffene ihre

> „Sache […] GUT bearbeitet und irgendwie auch sortiert und versucht [haben] abzulegen“ (Meta_Interview_KI_13, 61).

In der zitierten Passage umschreibt der Begriff der *Sache* die Betroffenheit von sexualisierter Gewalt, ohne dabei deutlich zu machen, um was genau es geht, sodass die Anforderung unklar erscheint. In letzter Instanz scheint die Deutung darüber, wann Schilderungen von Gewalt oder anderen Erfahrungen als „verständlich“ und „verwertbar“ (Meta_Interview_KI_13, 99) gelten und wann ein ausreichender Abstand erreicht ist, in der Macht des Gegenübers – der evangelischen Kirche – zu liegen. Neben den Anforderungen an das Sprechen Betroffener thematisieren Betroffene in den Interviews kommunikative Praktiken der evangelischen Kirche, die das Sprechen Betroffener zu regulieren scheinen. So beschreibt eine angehörige Person, dass auf ihre Verdachtsäußerung von sexuellen Übergriffen im pädagogischen Setting mit einem Vorwurf vonseiten der evangelischen Kirche reagiert worden sei:

> „Und das war auch wirklich mit diesem Ton des Vorwurfes. Also lasst uns das doch bitte erst mal intern klären, weil da gerät so viel in Aufruhr und in den Fugen, dass wir das erst mal hier gucken müssen, dass wir das gelöst kriegen, bevor dann irgendwelche Ermittlungsverfahren anfangen. (…) / immer schön den Ball flachhalten. Lasst uns das mal intern klären. So“ (Meta_Interview_MI_8, 20).

Die in diesem Beispiel geschilderte Kommunikationsform der evangelischen Kirche – der Verweis auf die interne Klärung, das Flachhalten des Verdachts – kann hier im Sinne eines Schweigegebots gedeutet werden. Auch in früheren Studien wurden bereits Schweigegebote durch die evangelische Kirche an Betroffene thematisiert (vgl. Kowalski 2020, S. 156). Wer wann über was reden darf und soll, scheint

durch die evangelische Kirche bestimmt. Auch in der Online-Befragung berichten zehn der 37 Betroffenen, die angeben, mit Personen innerhalb der evangelischen Kirche über ihre Erfahrungen gesprochen zu haben, dass sie durch diese aufgefordert worden seien zu schweigen, nachdem sie ihre Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt mitgeteilt hätten. Betroffene berichten in Interviews weiterhin über teilweise unterschwellig kommunizierte Anforderungen seitens Kirchenvertreter:innen in Bezug auf die Aufarbeitung ihrer Erlebnisse. So sei beispielsweise indirekt dazu geraten worden, dass Betroffene sich selbst mit der beschuldigten Person auseinandersetzen:

> „Also, mir wurde eben dann auch gewünscht, dass ich die Kraft hätte, den Täter selber damit zu/ also, mich mit ihm persönlich auseinanderzusetzen so. War super. (Lachen). Und (…) ich muss sagen, dass ich damals aber auch so/ ich habe dann mich dagegen nicht gewehrt. Also, ich wusste zwar auch, dass das kompletter Stuss ist, was der mir erzählt so, aber ich habe es dann dabei bewenden lassen“ (D_Int_16, 170).

Hier wird deutlich, dass die Kirchenvertreter:innen durch eine bestimmte Art der Kommunikation Verantwortung möglicherweise abwenden und sie Betroffenen zuschieben. Ähnlich berichten Betroffene, dass sie aufgefordert worden seien, selber die Prozesse der Aufarbeitung zu nennen, ohne dass Vertreter:innen der evangelischen Kirche eigene Vorschläge unterbreitet hätten:

> „Und ich hatte dann im Vorfeld dieses Gespräches, damit die Dekanin weiß, worum es geht, ja diesen Brief per E-Mail geschickt. Und ich erinnere mich, wir waren zu dritt dadrin gesessen, in ihrem Büro, der Brief lag ausgedruckt auf dem Tisch und in ihrer unnachahmlichen Art begrüßte sie mich mit: ‚Ja, okay, schön, dass Sie da sind. Und was wollen Sie?‘, ja, genau, denke ich. Dann sah ich den Brief, ‚haben Sie gelesen?‘, habe ich sie gefragt. ‚Ja, habe ich. Und was wollen Sie jetzt?‘ Also, sie war komplett überfordert mit der Situation, hatte ich das Gefühl, und hat das komplett an mich rübergeschoben“ (D_Int_14, 52).

Die Kirchenvertreterin kommuniziert gegenüber der betroffenen Person in diesem Beispiel nicht nur eine Aufforderung, sondern hinterlässt offenbar auch das Gefühl, mit der Situation überfordert zu sein. Wie bereits oben erwähnt, kann dies zu zusätzlichen Unsicherheiten aufseiten der Betroffenen führen und ihnen das Gefühl vermitteln, dass die Aufarbeitung ihrer Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt keinen besonders hohen Stellenwert für die evangelische Kirche hat.

Insgesamt erscheinen Betroffene im empirischen Material als Bittsteller:innen, die um Anerkennung kämpfen müssen, anstatt als Menschen mit einem Recht auf Beschwerde über sexualisierte Gewalt und auf institutionelle Aufarbeitung, mit dem sie sich an die evangelische Kirche wenden. Dies spiegelt sich in angebotenen Gesprächen wider, die ergebnislos blieben; in der Verharmlosung, Abwehr und Leugnung von sexualisierter Gewalt sowie in der Verantwortungsabgabe an Betroffene.

7. Eigenschaften evangelischer Netzwerke, die sexualisierte Gewalt begünstigen und Aufarbeitung verhindern

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in evangelischen Kontexten kann nicht nur durch das Handeln der Täter und Täterinnen erklärt werden. Die Eigenschaften evangelischer Netzwerke können ebenfalls eine entscheidende Rolle sowohl bei der Ausübung der Tat als auch bei deren Aufdeckung und Aufarbeitung spielen. Als Netzwerke betrachten wir etablierte soziale Ressourcen, die sich aufgrund der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche entwickeln. Dabei vermischen sich häufig emotionale Qualitäten (z. B. in Form von Freundschaften) mit professionellen Ressourcen. Für den vorliegenden Kontext ist vor allem wichtig, dass Beschuldigte ihre sozialen Netzwerke innerhalb der evangelischen Kirche für ihre Interessen nutzen können. Vergangene Studien weisen darauf hin, dass evangelische Netzwerke gewissen Wahrnehmungsblockaden unterliegen, die das Erkennen und Aufdecken von sexuellen Übergriffen verhindern oder zumindest erschweren dürften (Kowalski 2020). Die vermeintliche sexuelle Liberalität, die die evangelische Kirche sich selbst zuschreibt, schien in der Vergangenheit dazu beizutragen, dass mit erstaunlicher Blindheit auf sexualisierte Gewalt reagiert wurde (vgl. ebd., S. 23). Ebenso wurden Loyalitäten und Seilschaften innerhalb evangelischer Netzwerke deutlich, die dazu führten, dass Vorfälle sexualisierter Gewalt vertuscht und Beschuldigte gedeckt wurden (vgl. ebd., S. 24). Durch die Erforschung dieser und anderer Merkmale evangelischer Netzwerke können präventive Maßnahmen entwickelt werden, die sexualisierte Gewalt aufdecken und verhindern können. Im Folgenden werden auf der Grundlage des empirischen Materials aus den verschiedenen Teilprojekten Eigenschaften beschrieben, die kennzeichnend für evangelische Netzwerke zu sein scheinen und sexualisierte Gewalt gegen Kinder/Jugendliche begünstigen sowie deren Aufarbeitung verhindern können.

Harmoniezwang und Geschwisterlichkeit

Viele der erhobenen Berichte deuten auf eine spezifische Art und Weise hin, mit der aus Sicht der Betroffenen in evangelischen Netzwerken mit Konflikten umgegangen wird. Symptomatisch zeigt sich dies in einem starken Bestreben, sich jederzeit als einander mögend und schätzend darzustellen. Dieses Verhalten scheint sich in vielen sozialen Bereichen der evangelischen Kirche zu einer Art *Harmoniezwang* zu verdichten, in dem Konflikte keinen Platz haben. Betroffene beschreiben diese Atmosphäre beispielsweise mit dem Begriff des „Milieus der Geschwisterlichkeit“ (C_B_Interview 5, 331), welches auch Konsequenzen für den Umgang mit dem Thema der sexualisierten Gewalt in evangelischen Kontexten hat. Entsprechende Erfahrungen werden aus unterschiedlichen Bereichen berichtet. Die folgende beispielhafte Schilderung bezieht sich auf den Kontext der Gemeinde:

> „In der Gemeinde hab ich halt keine Transparenzkultur erlebt und auch keine konstruktive Streitkultur. Also verschiedener Meinung zu sein, ist ja gar nicht schlimm, wenn man ein Ziel verfolgt und um den besten Weg ringt, das darf ja auch konflikthaft sein von mir aus. Aber das war alles schon so ein bisschen, man sollte und durfte sich ja eigentlich nicht streiten. Und Konflikte wurden aber auch nicht ordentlich ausgetragen. Und das war eben ein ungutes Milieu, ja, ich denke, total typisch für Kirche. Also ich kenn ja inzwischen ganz viele Gemeinden, ich glaub, das war einfach nur eine total normale Gemeinde“ (C_B_Interview 25, 627–633).

Solche Milieus der Geschwisterlichkeit, in denen man sich *eigentlich nicht streiten darf,* scheinen auf auftauchende Probleme und insbesondere bei der Konfrontation mit sexualisierter Gewalt mit Beschwichtigungen zu reagieren. Betroffene berichten vielfach von Bemühungen durch Kirchenvertreter:innen, sexualisierte Gewalt wie einen Konflikt zu behandeln, den man aus der Welt schaffen könne. Ein Betroffener schildert seine diesbezüglichen Erfahrungen folgendermaßen:

> „Und dann hat mich die evangelische Kirche angeschrieben. Die haben mich angeschrieben und haben gesagt, sie hätten jetzt davon erfahren und dass ich da dieses Missbrauchserlebnis hätte und dass ich da also Vorwürfe und dass – und dann nahm das aber schon so eine Wendung, dass die da irgendwas von Mediation und so was erzählten, wo ich eigentlich gesagt habe ‚Naja, hatte ich so nicht geäußert‘“ (C_B_Interview 33, 464–469).

Und in weiterer Folge:

> „Also die hatten das ja alles schon vorbereitet, er [der Beschuldigte, Anm. d. Verf.] war bereit zu dem Gespräch und all so was, hätte ich dann vielleicht abbrechen müssen und hätte sagen müssen ‚Ich suche mir irgendwie einen Rechtsanwalt, der Mediator ist oder irgendjemand anders, der völlig unabhängig ist, und mache das mit dem‘“ (C_B_Interview 33, 760–763).

Das Milieu der Geschwisterlichkeit scheint mit Blick auf das vorliegende empirische Material nicht zwischen Gewalt und Meinungsverschiedenheit unterscheiden zu können. Daher wird dem Betroffenen eine Mediation vorgeschlagen, obwohl er selbst kein Bedürfnis nach dieser Art der Konfliktbearbeitung geäußert hat. Sowohl in Gemeinden wie auch durch die Landeskirchen werden Settings geschaffen, die von Betroffenen als *Harmonisierungszwang* empfunden werden, der keinen Raum lässt für reale Gefühle wie Wut, Ablehnung oder Angst.

In den Interviews werden Vorgangsweisen der evangelischen Kirche sichtbar, die als institutionalisierte Beschwichtigung gedeutet werden können, welche von Angst vor Eskalationen geprägt sind. Es scheint ein Verständnis von den Auswirkungen von sexualisierter Gewalt zu fehlen. Die häufig berichtete Übertragung von Entschuldigung und Vergebung als Mittel der Konfliktlösung auf den Bereich der sexualisierten Gewalt stellt eine untaugliche, weil für Betroffene zumeist destabilisierende Form des Konfliktmanagements der evangelischen Kirche dar. Wer nicht bereit ist zu vergeben, macht sich unbeliebt, weil er/sie die Konfliktklärung ins Leere laufen lässt und die *harmonische* evangelische Gruppe mit ihrer eigenen Hilflosigkeit konfrontiert. An diesem Punkt, an dem der Konflikt nicht mehr mit vertrauten Mitteln gelöst werden kann, wird ein Modus der *äußeren Verdrängung* beobachtbar, der weiter unten als Ausschluss von Betroffenen näher beschrieben wird. Die Hilflosigkeit der *harmoniesüchtigen* Gruppe erzeugt eine veränderte Sichtweise, in der die Betroffenen nicht mehr nur das Problem

benennen, sondern selbst zum Problem zu werden scheinen. An ein eindrückliches Beispiel für diesen Modus erinnert eine Betroffene im Zusammenhang mit dem Scheitern des damaligen Betroffenenbeirats der EKD. Sie zitiert eine entsprechende Stellungnahme eines hohen EKD-Vertreters und macht auf den aussagekräftigen Subtext in dieser Veröffentlichung aufmerksam:

> „Der unbedarfte Mensch, der das liest, denkt doch, ey, diese Betroffenen, die waren wohl echt ein bisschen schwierig. Das ist doch der Eindruck, der erweckt wird. Irgendwie war's mit denen schwierig. Und dann hatten die, die überblieben, auch noch Konflikte untereinander. Da steht mit keinem Wort drin, dass die EKD mit denen Konflikte hatte und die mit der EKD. Nicht ein Satz. Und das ist das, was ich meine. Und das ist Deutungshoheit, die Deutungsmacht und wie da Aufmerksamkeit gelenkt wird. Da ist ja wahrscheinlich nicht mal irgendwas gelogen. Hier sind einfach Dinge NICHT gesagt" (C_B_Interview 49, 1085–1092).

Was hier in Bezug auf die Ebene der EKD berichtet wird, bildet sich – wie die oben zitierten Beispiele zeigen – in ähnlicher Weise auf vielen Ebenen der evangelischen Kirche und Diakonie ab. Da diese Systeme große Schwierigkeiten zu haben scheinen, sich selbst Konflikthaftigkeit zuzugestehen, delegieren sie die Konflikte nach außen. Damit geht nicht selten das *Sich-Entledigen* von Menschen einher, die für die empfundene Unlösbarkeit des Konflikts verantwortlich gemacht werden. So wird in den Interviews des Teilprojekts C von Pfarrer:innen berichtet, die sich aufgrund einer negativen Außenwirkung in der Gemeinde nicht scheiden lassen dürfen, von Betroffenen, die die Aufdeckung sexualisierter Gewalt durch andere Betroffene als Verrat empfinden, und von wiederholten Einladungen zu Gesprächen, die von Betroffenen gar nicht gewünscht werden. Gemeinsam ist diesen Beispielen, dass Menschen unter Druck gesetzt werden, weil diese ein Problem sichtbar machen wollen. Bei allen Beispielen scheint es dabei um die Weigerung zu gehen, einen Konflikt als solchen zu akzeptieren und Formen von Gewalt als solche zu sehen. Ebenso kann hier der oben bereits beschriebene *Zwang zur Harmonie* zugeschrieben werden.

Ein starker Zwang zum Harmonisieren wird vielfach auch in Bezug auf Arbeitszusammenhänge innerhalb der evangelischen Kirche und Diakonie beschrieben. Der Beruf des Pfarrers oder der Pfarrerin wird von einer Betroffenen, die selbst im kirchlichen Dienst tätig war, als nicht integrierend dargestellt, da das Bedürfnis nach Harmonie automatisch für eine Selbstselektion in der Gemeinde sorge:

> „Und dann ist ja auch, in dem Beruf steckt die Gefahr, man umgibt sich mit Menschen, die einen mögen. Die anderen, die bleiben weg. Und das ist eine Gefahr. Das ist eine große Gefahr (…). Da fühlt man sich dann leicht super, weil man halt auch so und so viele, die gerne zu meinen Veranstaltungen kommen. Und die anderen, die gar nicht kommen, die sieht man nicht" (C_B_Interview 26, 594–596).

Hier wird der Mechanismus einer impliziten Harmonisierung beschrieben, der es der evangelischen Gemeinde erlaubt, sich als konfliktfrei wahrzunehmen. Diese Gefahr einer bewusst oder unbewusst erwünschten Selbstselektion lässt sich auch als eine grundsätzliche Herausforderung mit Blick auf Betroffenenpartizipation skizzieren. Wenn es im beruflichen Feld gefordert ist, gemocht zu werden, kommt es unweigerlich zur Vermischung beruflicher und emotionaler Aspekte. Dass dadurch

Abhängigkeiten und Verstrickungen erzeugt werden, zeigt sich beispielsweise im Bereich der Ausbildung, in der Vikar:innen auf wohlwollende Einschätzungen einzelner Ausbildender, auch in Bezug auf ihre sozio-emotionalen Fähigkeiten, angewiesen sind. Hierdurch entstehen Machtverhältnisse, die – wie in einem Fall berichtet (vgl. C_B_Interview 6) – auch für sexuelle Ausbeutung ausgenutzt werden können. Dass es Betroffenen anscheinend nicht möglich ist, sich in den landeskirchlichen Strukturen hierzu Gehör zu verschaffen, zeigt einmal mehr die Auswirkungen eines *Harmoniezwangs* auf die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Die im empirischen Material deutlich werdende Praktik, Netzwerke zu bilden, die auf Harmonie basieren, wird auch bei der Rekrutierung neuer Mitglieder angewandt (vgl. C_B_Interview 32). Die Schilderungen Betroffener verweisen dabei auf unterschiedliche Ausprägungen dieser Einflussnahmen. Während in manchen Fällen Schulkamerad:innen zur Mitgliedschaft in einer evangelischen Jugendgruppe einladen, ist die evangelische Heimerziehung eine Art von Einflussnahme, die – (nicht nur) der folgenden Schilderung eines ehemaligen Heimkinds nach – den Charakter der Unterwanderung besitzt:

> „Es wurde vorm Essen gebetet, es wurde nach dem Essen gebetet, es wurde abends gebetet, bevor man ins Bett gegangen ist. Es wurde gebetet, wenn man was angestellt hat, wenn man Glück gehabt hat, dass die Sünden vergeben werden. Dann sind wir schon wirklich als Stöpsel in die Kinderkirche geschickt worden. Wo wir dann größer waren, durften wir dann mit in den Hauptgottesdienst, und da wurde dann getrennt, unten die Gemeinde, oben links und rechts die Kinderheime, damit man ja nicht so viel da unten mitkriegt. Jungschar durfte man, musste man, sollte man machen. Also es war ein ständiger Zwang. Und natürlich ist man konfirmiert worden, es gab ja nix anderes (…). Also für mich war's immer – es war nix Freiwilliges, und es war auch immer – ich fand's immer so schlimm, sonntags, wo man eigentlich gedacht hat, man kann ja vielleicht mal ausschlafen. Nein, da musste man um halb neun frühstücken, damit man um dreiviertel zehn in der Kirche sein kann“ (C_B_Interview 36, 30–42).

Diese Schilderungen weisen auf eine Art missionarische Aufgabe für die Mitglieder der evangelischen Kirche hin, die dem grundlegenden Auftrag geschuldet ist, andere Menschen für die Sache des Glaubens zu gewinnen. Dies wird beispielsweise aus beruflichen Zusammenhängen oder auch aus dem Bereich von Gemeinden berichtet. Es scheint dabei nicht nur um Rekrutierung neuer Mitglieder zu gehen, sondern auch um den Versuch des Eindringens in den persönlichen Bereich und darum, eine gewisse *Tauglichkeit* für die Zugehörigkeit zur evangelischen Gemeinschaft zu erreichen. Gerade Betroffene, die sich beruflich an die evangelische Kirche gebunden haben, berichten von einflussreichen Personen, zumeist Pfarrer:innen, die ihre Ausbildungsentscheidung maßgeblich beeinflusst hätten. In manchen Fällen handelt es sich hier um jene Person, die ihnen sexualisierte Gewalt zugefügt hat. Ein Betroffener schildert dies folgendermaßen:

> „Und dann habe ich irgendwann angefangen, also er hat mich da auch ziemlich beeinflusst, der Pfarrer, dass ich dann irgendwie, ach, ich weiß nicht, ob ich es selber wollte, aber ich habe dann angefangen zu studieren, und zwar Theologie, evangelisch, weil ich schon die Themen spannend fand so“ (C_B_Interview 29, 161–165).

Ein anderer Betroffener berichtet von einem Jugendwart, der ihm und anderen Betroffenen in ihrer Jugend sexualisierte Gewalt angetan und der es sich zum Ziel gesetzt habe, möglichst viele Jugendliche zu einem Dienst in der Kirche zu überreden:

> „Ich habe das Buch hier und am Ende des Buchs, es ist wie ein Trophäenbuch, steht die Zahl 1473 und darunter 229. Dies ist die Zahl der von ihm betreuten Jugendlichen, die im kirchlichen Dienst gelandet sind. Ich sage nicht gelandet, sondern in den kirchlichen Dienst gepresst, weil viele das gar nicht vorhatten, aber von ihm permanent daraufhin angesprochen worden sind: ‚Du musst in den kirchlichen Dienst, du hast das Zeug dazu.' Und bei mir war es ähnlich. (…) Er hat mir immer gesagt: ‚Du bist total begabt. Du bist schauspielerisch begabt, du kannst reden, du hast das absolute Zeug dazu, Jugendwart zu werden, und ich sage dir, du wirst mein Nachfolger!' Das hat er mir in fast jeder Seelsorgesitzung übergestülpt. Ich habe das geglaubt. (...) Und ich habe geglaubt, ich bin der einzige, dem er das sagt. Und das hat einem so geschmeichelt. Und wenn man 13, 14, 15 ist, in der Pubertät, ist es genau das, was man im Grunde genommen braucht oder was man haben will für sich, dass man diese Bestätigung hat, dass man anerkannt ist" (A_Interview, S. C., 189–202).

Die Versuche der Rekrutierung für den kirchlichen Dienst stehen in diesem Fall in einem engen Zusammenhang mit seelsorgerlichen Gesprächen, die einerseits von Intimität und einer engen persönlichen Bindung zwischen Jugendlichen und Jugendwart gekennzeichnet waren. Andererseits aber lassen sie ein eindeutiges Machtgefälle erkennen, das durch einen distanzlosen Umgang *kaschiert* wurde.

Distanzlosigkeit als Normalität

Mit dem oben beschriebenen „Milieu der Geschwisterlichkeit" (C_B_Interview 5, 331) scheint ein Ausmaß an Distanzlosigkeit in evangelischen Netzwerken einherzugehen, welches viele Betroffene als grenzüberschreitend erlebt haben. Sowohl räumlich als auch körperlich scheinen in vielen Situationen keine klaren Regeln zu herrschen (vgl. D_Int_16, 92; D_Int_22, 98; D_Int_98). Eine betroffene Person beschreibt im Folgenden ihre Erfahrungen mit dieser Distanzlosigkeit, die sich auf die Seelsorge erstreckte:

> „Und das Ganze war eh immer irgendwie so ein sehr familiäres Miteinander eigentlich. Also es war nicht so, wir gehen um 17:00 Uhr zu einem Junge-Erwachsenen Kreis und um 19:00 Uhr ist es zu Ende und dann gehen wir wieder alle auseinander, sondern es war, man hat sich vorher getroffen, man hat sich hinterher/ blieb man noch zusammen und manchmal ist man irgendwie an den See gefahren oder keine Ahnung, hat gemeinsam gegessen oder hat sich bei irgendwem getroffen. Und so war es eben auch, dass ich halt öfter auch in seiner [des Täters] Familie war, seine Familie kennengelernt habe und manchmal sozusagen die Grenzen nicht klar waren, auch wenn ich zu ihm ins Seelsorgegespräch gegangen bin, dass wir dann vielleicht noch vorher oder hinterher einen Kaffee getrunken haben im Familienkontext, dann aber irgendwie die Gespräche unten in seinem Büro im Keller hatten. Also es war irgendwie/ Von daher kann ich nicht so genau sagen, wo genau die Grenze wirklich ganz klar überschritten worden ist" (D_Int_12, 46).

Erlebte Grenzüberschreitungen können auch mit der Erfahrung von Betroffenen einhergehen, über die vermeintlichen Regeln eines seelsorgerlichen Gesprächs im Vorfeld nicht informiert worden zu sein. Hier kann sich bei Betroffenen ein Gefühl des Ausgeliefertseins einstellen, weil ihnen im Unterschied zum Täter beziehungsweise zur Täterin der Gegenstand der Seelsorge nicht so vertraut ist, wie an folgendem Zitat deutlich wird:

> „Also ich hatte ja keine Ahnung, wie Seelsorge ist. Und als ich ihm dann alles erzählt hatte, dann hat er mir die Vergebung zugesprochen und dann hat er ein Gebet vorgebetet, das ich nachsprechen sollte. Da fing es eigentlich schon an, dass er mich gar nicht vorbereitet hat, was er für ein Gebet spricht. Also ich konnte das dann nachsprechen, also dass ich meine Sünde bereue und dass ich von jetzt an mit Jesus leben will und dass er mein Leben bestimmen soll und dass ich ihm mein Leben übergebe. Also im Prinzip so eine Lebensübergabe. Und das hat er mir aber vorher gar nicht erklärt. Ich hab das dann trotzdem gebetet und erst viel später erfahren, dass es so eine Bekehrung ist, wenn man so eine Lebensübergabe macht. Und da fing es an. Da hat er mich in den Arm genommen, das erste Mal. Da hat er mich auch lange gehalten im Arm und dann hat er gesagt, dass ich jetzt ganz schneeweiß bin, dass alles weg ist und dass ich ganz rein bin und in Gottes Armen geliebt bin. […] Also es war schon auch recht eng und ich wusste immer nicht wohin mit meinen Armen. Dann stand ich da so und er hat mich dann so gehalten. (pocht auf den Tisch) […] Der hat mich da gehalten und gehalten und gehalten. Dann war das aber vorbei und dann bin ich wieder gegangen. Und da fing das im Prinzip an, dass das jedes Mal dazugehörte“ (A_Interview, 111–130).

Seelsorgerliche Gespräche, die auf eine Bekehrung ausgerichtet sind, wie in der zitierten Passage beschrieben, und sich primär dem Spektrum der sogenannten evangelikalen Bewegung innerhalb des deutschen Protestantismus zuordnen lassen (Bauer 2012), gehen häufig mit intimen Gesprächsthemen einher. Diese Intimität innerhalb eines seelsorgerlichen Gesprächs kann einen Anbahnungsraum für sexualisierte Gewalt darstellen. So berichtet eine betroffene Person von Seelsorgegesprächen bei einem Jugendwart. Die Gespräche hätten angeblich ihrer Bekehrung dienen sollen, tatsächlich aber habe der Jugendwart Fragen zu ihrer sexuellen Entwicklung gestellt und ihr dabei häufig sexualisierte Gewalt angetan:

> „Speziell war, dass [Name Beschuldigter] in der Seelsorge vor allem großen Wert auf diese Dinge gelegt hat und da auch immer genau Auskunft haben wollte, wie man das denn gemacht hat. Also ich kann mich erinnern, dass er da immer ganz gezielt und ganz detailliert gefragt hat. Und bei diesen detaillierten Fragen hat er einen auch ganz schnell da umarmt und geküsst und, oder die Hand auf die Scham gelegt. Vor allen Dingen beim Freisprechen von diesen sexuellen Begierden und diesen unzüchtigen Gedanken, die einem der Teufel eingegeben hat, da lag immer seine Hand auf dem Glied. Und dann hat er, ich weiß es nicht mehr ganz genau, aber dann hat er immer mit Bekreuzigungen gearbeitet oder so“ (A_Interview, O. S., 364–374).

Weil sie eine durch die Seelsorge vermeintlich vertraute und intime Beziehung zum Beschuldigten hatte, wurde der betroffenen Person erst viele Jahre später bewusst, dass es sich bei diesen Erfahrungen um sexualisierte Gewalt handelte. Als Jugendlicher, so schildert es ein weiterer Betroffener im Interview, habe er die erlebte sexualisierte Gewalt als einen grundlegenden Teil der Seelsorge verstanden:

> „Grundsätzlich habe ich mich nie wohlgefühlt, glaube ich, wenn ich aus diesen Gesprächen rausgekommen bin. Aber irgendwie gehörte das für mich immer zusammen. Also die Einsicht, ich bin ein sündiger Mensch und die Beichte abzulegen bedeutet auch Leiden. Und deswegen habe ich das eben nie wirklich als Missbrauch oder als sexualisierte Gewalt wahrgenommen in der Zeit. Für mich gehörte das zur Seelsorge dazu. Das durfte der, das musste der auch so machen“ (A_Interview, V. K., 233–242).

Diese Art religiös geprägter, vermeintlich intimer Beziehungen und die Art des familiären Miteinanders in evangelischen Netzwerken kann es Kindern und Jugendlichen offensichtlich erschweren, Grenzüberschreitungen zu erkennen. In einer solchen Situation, in der keine Abgrenzung seitens der

Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen herrscht, können körperliche Grenzen ebenfalls leicht und ohne Widerstände überschritten werden:

> „Aber es war sowieso so (...)/ also es gab da noch/ es gab da noch mehr Schülerinnen und Lehrer, die irgendwie bei den Sozis waren oder so, die dann auch immer mit diesen jungen Leuten auf Demos gefahren sind und dann hat man vorher oder nachher irgendwie rumgeknutscht oder ist in den Wald gefahren oder so. Das waren alles diese/ das waren mehrere von diesen Männern in der Friedensbewegung, die dann mit 15-, 16-jährigen Schülerinnen rumgemacht haben“ (D_Int_7, 58).

Hier und in anderen Berichten Betroffener wird deutlich, dass auch eine körperliche Distanzlosigkeit durch Mitglieder der evangelischen Kirche zur Normalität gehörte (vgl. D_Int_3, 108; D_Int_9, 74; D_Int_27, 32; D_Int_30, 14). Niemand hinterfragte aus Sicht der interviewten Betroffenen die Körperlichkeit zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen. Eine solche Atmosphäre kann einen Raum für sexualisierte Gewalt schaffen und die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit fehlt, diese Taten als Gewalt zu erkennen.

Abgrenzung nach außen

Die Art und Weise, wie evangelische Netzwerke gestaltet werden, birgt ein starkes Abgrenzungspotenzial. Ein Beispiel für Abgrenzung ist im Fall der evangelischen Kirche die Selbstzuschreibung von Überlegenheit gegenüber anderen Gruppen. Dabei geht es häufig auch um die Frage, wer die *besseren* Christen sind. Eine Schilderung aus dem Kontext der landeskirchlichen Gemeinschaften mag dies verdeutlichen:

> „Ja, also die Menschen, die jetzt, ich sag mal, nicht so in unseren Gruppierungen waren, nicht auf unserem Level waren, das waren eigentlich für uns Heiden oder Ungläubige oder irgendwie so. Also das war schon sehr extrem. Also ich bezeichne die Landeskirchliche Gemeinschaft, wie ich sie erlebt hab, als Sekte“ (C_B_Interview 20, 112–116).

Die Verwendung des Sektenbegriffs markiert ein bestimmtes Verständnis von den Grenzen eines sozialen Systems. Im vorliegenden Beispiel wird aber auf etwas verwiesen, was durchaus nicht per se als *sektenähnlich* zu bezeichnen ist, nämlich ein elitäres Bewusstsein, das den Berichten unserer Interviewpartner:innen zufolge in vielfältigen Kontexten der evangelischen Kirche aufscheint. Im Erziehungsregime in evangelischen Kinderheimen zeigt sich das Empfinden, *etwas Besseres* zu sein, ebenso wie in der landeskirchlichen Gemeinschaft und im offensichtlichen Narzissmus einer Vielzahl von Beschuldigten, von denen im Rahmen dieser Studie berichtet wurde (vgl. u. a. C_B_Interviews 1, 17, 49).

Eine Abgrenzung seitens der evangelischen Kirche findet beim Thema sexualisierte Gewalt immer wieder gegenüber der katholischen Kirche statt. Vergangene Forschung hat bereits gezeigt, dass einige Mitglieder der evangelischen Kirche sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufgrund des Zölibats vor allem als Problem der katholischen Kirche betrachten (vgl. Enders et al. 2014, S. 151). Die in dieser Studie interviewten Betroffenen formulieren ebenso diese Einschätzung und berichten, dass

in Kreisen der evangelischen Kirche vornehmlich die Meinung herrsche, sexualisierte Gewalt sei ein Problem der katholischen Kirche, nicht aber der evangelischen (siehe ausführlich dazu auch Künstler/Wrana in diesem Abschlussbericht). Sexualisierte Gewalt werde in der evangelischen Kirche als Einzelfall verbucht, während bei der katholischen Kirche systemische Faktoren problematisiert würden.

Zum Verständnis evangelischer Netzwerke sind insbesondere die Einschätzungen Betroffener aussagekräftig, die (früher) selbst in diesen Strukturen gearbeitet haben. Die folgende Beschreibung betont eine spezifische *Blindheit* evangelischer Institutionen in Bezug auf sich selbst:

> „Und da hab ich die Strukturen der Kirche wirklich gut kennengelernt. Als Ehrenamtliche, ja, das ist auch noch mal was ganz anderes. Und ich weiß wirklich, wie das ist, in dem System zu stehen und die typischen professionellen blinden Flecken zu haben und außerhalb dieses Systems zu stehen und mitzukriegen, wie die binnenkirchliche Perspektive eine geschlossene Welt ist auch, ja, und ihre blinden Flecken hat, derer sie sich nicht gewahr ist. Und wieviel Macht auch sozusagen von dem Amt ausgeht, welche Rollenzuschreibungen da einfach auch geschehen, weil ich halt in meiner ersten Beruflichkeit in das Amt ja reingewachsen bin. Da hatte ich, glaub ich, auch wenig Bewusstsein dafür“ (C_B_Interview 25, 225–233).

Die hier angedeuteten Leerstellen der evangelischen *geschlossenen Welt* können für Betroffene sexualisierter Gewalt und die Anerkennung ihres Leids schwerwiegende Auswirkungen haben, da systemische Probleme der Institution nicht (an)erkannt werden.

So verweisen manche Interviews mit Betroffenen auf die Geschlossenheit evangelischer Systeme in verschiedenen Kontexten. Dadurch wurden diese Systeme als abgeschottet von der Außenwelt wahrgenommen (vgl. u. a. D_Int_19, 13; D_Int_26, 22; D_Int_1, 110; D_Int_23, 202). Eine betroffene Person beschreibt ein evangelisches Heim als „eigene[n] Kosmos“ (D_Int_21, 61):

> „(…), früher war es so, die [Täter] haben alle da gewohnt. Und da ist mir das aufgefallen. Und dann war es halt auch so: Es kam ja fast niemand ins Heim, außer die, die halt uns missbraucht haben. Aber sonst war ja nix da. (…). Sonst war das wie ein eigenes Universum oder eigener Kosmos“ (D_Int_21, 61).

Während die Hinwendung zur evangelischen Kirche bei einigen Betroffenen mit dem Bedürfnis nach sozialer Zugehörigkeit (im Sinne einer Gemeinschaft) verbunden war, verweist die dort erlebte sexualisierte Gewalt wieder in die andere Richtung, nämlich in Richtung Ausschluss. Auch die exklusive Beziehung zur beschuldigten Person versprach Zugehörigkeit, führte aber im Falle intensiver Verstrickung zu Abhängigkeit und Verlorenheit. Hier wird eine gewisse Vereinnahmung durch evangelische Netzwerke sichtbar, die Abhängigkeiten erzeugt und das Bedürfnis nach Eigenständigkeit mit Ausschluss bestraft. Dies kann bei Betroffenen psychische und soziale Konsequenzen erzeugen, die im Verlauf des Lebens immer wieder reaktualisiert werden können (siehe dazu detaillierte Ausführungen im Berichtsteil von Teilprojekt C in diesem Abschlussbericht).

In den empirischen Erhebungen des Teilprojekts C lässt sich eine auffällig hohe Anzahl von Berichten finden, wonach Betroffene ein sehr einsames, zurückgezogenes Leben in ausgeprägter Einsamkeit führen. Entweder wurden solche Entwicklungen durch die Verstrickung in familiäre Missbrauchssysteme

oder durch (im wahrsten Sinne des Wortes) *exklusive* Isolationsstrategien der Beschuldigten im Kindes- oder Jugendalter initiiert und verfestigt (vgl. u. a. C_B_Interview 47). Oder aber die Betroffenen bekamen den Ausschluss aus der evangelischen Kirche zu spüren, wenn sie versucht haben, sexualisierte Gewalt aufzudecken und Gerechtigkeit einzufordern (vgl. u. a. C_B_Interview 17). Bemerkenswert erscheint jedenfalls der gravierende Gegensatz zwischen dem harmonisierenden Zugehörigkeitsversprechen evangelischer Netzwerke einerseits und der Einsamkeit derer, die als Betroffene von sexualisierter Gewalt davon ausgeschlossen sind beziehungsweise werden. Es wirkt, als gäbe es eine unausgesprochene Warnung, die evangelischen Netzwerken in wirkmächtiger Weise zugrunde liegt: *Entweder du gehörst zu uns, oder du gehörst nirgends dazu!*

Die Verwandlung von Zugehörigkeit in sozialen Ausschluss in Folge sexualisierter Gewalt wird im folgenden Zitat auf eindrucksvolle Weise dargestellt. Nicht nur die evangelische Kirche als Ganze, sondern alle ihre sozialen Systeme und Untergliederungen tragen eine hohe Verantwortung für ihre Mitglieder. Betroffene beklagen in diesem Zusammenhang ein Fallengelassen-Werden im Konfliktfall, der durch das Ansprechen von Erfahrungen sexualisierter Gewalt ausgelöst werde und der zu einem Gefühl einer existentiellen Verlorenheit führen kann. Das ist kein institutionelles, aber ein zutiefst menschliches Problem:

> „… und ich in meiner Gemeinde immer noch nicht weiß, wo mein Platz ist. Es gibt ihn nicht. Also es gibt auf Erden keinen Platz für mich, geschweige denn da. Und dabei dachte ich ja von wegen …, ich dachte, ich bin da zu Hause“ (C_B_Interview 4, 720–722).

Der oben beschriebene *Harmoniezwang* evangelischer Netzwerke sowie die damit zusammenhängenden Praktiken des Ein- und Ausschlusses von Betroffenen zeigen sich auch in Auseinandersetzungen hinsichtlich der Partizipation von Betroffenen an der institutionellen Aufarbeitung. Hier wird eine Unterscheidung zwischen einer für die evangelische Kirche „produktiven“ (Meta_Interview_KI_3, 51) beziehungsweise „konstruktiven“ (Meta_Interview_KI_1, 103) Position der Nähe und einer der „destruktiven“ (Meta_Interview_KI_2, 114) Distanz zur evangelischen Kirche vorgenommen. Die Position der Nähe ist aufgeladen mit Formulierungen, die auf einer sprachlichen Ebene ein harmonisches Miteinander zwischen Betroffenen und Kirchenvertreter:innen beschreiben. Es gehe darum, sich als „Partnerin im Aufarbeitungsprozess“ (Meta_Interview_KI_4, 57) zu verstehen und sich gegenseitig „die Hand zu reichen“ (Meta_Interview_KI_13, 65), auch zu erzählen, wie Betroffene gelernt hätten „zu vergeben“ (ebd.). Mit dieser Position wird der Wunsch verbunden, dass Betroffene sich im Rahmen der Partizipation in einer Art äußern, die der kirchlichen Logik und Struktur entspricht (vgl. Meta_Interview_KI_3, 113), und in Beziehung zur evangelischen Kirche treten. Schließlich, so lautet eine der Gemeinschaft stiftenden Formulierungen, seien „wir alle in dieser Kirche aufgewachsen“ (Meta_Interview_KI_8, 51). Diesen Ort der Gemeinschaft gelte es zu bewahren. Gegensätzlich zu dieser Position

werden Betroffene präsentiert, die sich diesem Nähe- und Beziehungsangebot der evangelischen Kirche entziehen. Deutlich kommen die beiden Positionen in folgender Passage zum Ausdruck:

> „Und jetzt für den/ Da, glaube ich, diese Partizipationsgeschichten natürlich insbesondere für die Kirche darauf abzielen, strukturelle Verbesserungen zu erzielen, muss das auch aus meiner Sicht eine kirchenimmanente Logik haben. Also im Rahmen eines Partizipationsorgans haben, glaube ich/ hat die Position, die Kirche abschaffen zu wollen, keinen besonderen Wert (..) da brauche ich diese Position nicht“ (Meta_Interview_KI_3, 113).

Sichtbar wird, dass Betroffene auch in einer Position der Distanz und damit in einer vermeintlichen Opposition zur Kirche verortet werden können. Diese Zuschreibung der Opposition gipfelt in der Unterstellung, die Kirche abschaffen zu wollen, worin eine existenzielle Bedrohung der evangelischen Kirche durch Betroffene sprachlich hergestellt wird. Diese Verlagerung des Konflikts nach außen durch Kirchenvertreter:innen (*nicht wir sind das Problem, sondern die Betroffenen*) deutet auf ein gleichzeitiges Abwehren von Verantwortung hin.

Loyalitäten und Verstrickungen

Während der *Harmoniezwang* den Zusammenhalt innerhalb evangelischer Netzwerke sichern und verstärken soll, dienen *Loyalitäten* der Stabilisierung von Machtverhältnissen. Typisch ist hierbei eine Grundstimmung der gegenseitigen Vertrautheit, die sich nicht unbedingt in strategischer Absicht entwickelt haben mag, die aber für strategische Zwecke genutzt werden kann. Solche wahrgenommenen Seilschaften stellen Hindernisse für die Thematisierung von sexualisierter Gewalt dar, wie aus der folgenden Schilderung einer im kirchlichen Dienst beschäftigten Betroffenen hervorgeht:

> „Na ja, dann – also das sind ja – also da waren in der Kirchenleitung, waren nur Männer. Und das war ja dann auch – also die kennen sich alle, alle so ungefähr ein Alter, also alte Studien- und Schulfreunde. Und eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus. Also dann hätte ich vielleicht noch eher Ärger gekriegt oder wär rausgeschmissen oder rausgeekelt worden oder so, wenn ich da solche Beschuldigungen auf den Tisch bringe, weil es ja eigentlich auch bekannt war, dass der sich schon mal komisch, also unpassend verhalten hat. Dann hätte das ja vielleicht auch die Leute noch mehr – wär ja dann auf die anderen auch zurückgefallen, dass sie dem noch mal eine Vikarin anvertraut hätten“ (C_B_Interview 6, 235–242).

Aus mehreren Berichten geht der Eindruck hervor, dass Personen, die in evangelischen Institutionen arbeiten und teilweise für den Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt zuständig sind, miteinander befreundet sind, einander schon lange kennen und sich daher auch gegenseitig vor Vorwürfen oder Anschuldigungen Außenstehender schützen (vgl. u. a. C_B_Interview 4, 6). Dies bezieht sich nicht nur auf Personen, die der Ausübung sexualisierter Gewalt beschuldigt werden, sondern auch auf Mitarbeiter:innen, die in der Bearbeitung eines Falles Fehler gemacht haben oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt involviert gewesen sind.

Viele Betroffene zeichnen ein Bild netzwerkartiger Verstrickungen, die als undurchsichtig, emotional aufgeladen und strategisch wahrgenommen werden. Dadurch entsteht der Eindruck, dass Fälle

sexualisierter Gewalt auf institutioneller Ebene vertuscht wurden, indem diese zum Beispiel verschwiegen wurden, Akten gesperrt wurden oder auf die Verjährungsfrist beharrt wurde (vgl. D_Int_3, 120; D_Int_6, 100; D_Int_16, 206; D_Int_19, 55; D_Int_20, 135; D_Int_21, 23). Sogar in Bezug auf die sogenannte Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen beschreiben Betroffene Situationen, die darauf schließen lassen, dass die Strukturen der evangelischen Kirche die Verschleierung von Fällen sexualisierter Gewalt zumindest begünstigen können, wie in folgendem Beispiel deutlich wird:

> „Genau. Also: Unabhängige Kommission, Betonung auf unabhängig. (…) Also unabhängig bedeutet – so hat man das mir erklärt –, dass die Mitglieder der Kommission, dass die Kirche denen gegenüber, ihnen gegenüber nicht WEISUNGSBEFUGT ist. Aha, okay. HEISST aber – damals waren es in meinem Fall drei Mitglieder, (…) musste auch ganz viel machen damals, um herauszufinden, wer ist das überhaupt – dann stellen Sie fest, oh Wunder, dass alle Mitglieder dieser unabhängigen Kommission in ENGEM Kontakt mit der evangelischen Kirche stehen. Also ENTWEDER haben sie eine LANGJÄHRIGE berufliche Karriere, zum Beispiel als Beratungsstellenleiter der evangelischen Kirche oder aber ehemalige Pastorin oder aber noch VIEL schöner, immer noch in der Synode ganz aktiv. Also das Ganze hat einen, nicht nur ein Geschmäckle, sondern das stinkt zum Himmel“ (D_Int_18, 94).

Diese Verstrickungen innerhalb evangelischer Netzwerke wurden bereits durch andere Studien thematisiert (vgl. Kowalski 2020, S. 39). Sie entstehen sehr wahrscheinlich durch Erfahrungen in vielen verschiedenen evangelischen Kontexten, durch das Kennenlernen vieler Menschen und manchmal durch generationenübergreifende Verbindungen oder Formen von generationalen Dynastien. So geht aus der folgenden Schilderung einer Betroffenen hervor, wie eine nahezu vollständige Besetzung des (kindlichen) Lebens durch evangelische Kontexte vollzogen werden kann. Wenn sich der Beschuldigte (in diesem Fall der eigene Vater) dieser Kontexte bemächtigt, entsteht die Empfindung eines hoffnungslosen Ausgeliefertseins:

> „Und dadrüber, dass er eben – auch das können Katholiken so gar nicht – in jeden meiner Lebensbereiche reinwirken konnte durch seine Position. Eben im Kindergarten war er der Vorgesetzte meiner Erzieherin, in der Schule war er der Kollege meines Klassenlehrers. In späteren Schulen war er zumindest vernetzt mit dem Kollegium, in dem ich da war, und meine andere Schwester war bei ihm direkt dann auch in dem humanistischen Gymnasium. Also das – ja, Konfirmation, Gemeindepädagogik, egal, Kirchenchor, der gesamte Freizeitbereich war von ihm kontrolliert. Und ich kenn wenige, die ihre Position so ausbauen können um ihre Kinder in diesem Maße zu kontrollieren. Das ist schon auch spezifisch“ (C_B_Interview 1, 584–592).

Diese Interviewpartnerin verweist auf machtvolle Netzwerke, die nicht durch Autorität und Hierarchien organisiert sind, sondern die durch soziale Regeln innerhalb des Systems gekennzeichnet sind. Diese Netzwerke bieten eine Vielzahl von Anschlussmöglichkeiten für jene, die in der Lage sind, Konflikte zu verdrängen und somit auch (sexualisierte) Gewalt im Verborgenen auszuüben. Vermutlich sind auch viele Personen, die aktuell in evangelischen Institutionen Verantwortung tragen, an diese Gruppenkultur gewöhnt, die stets nach Harmonie zu streben scheint. Es wird dadurch deutlich, dass evangelische Netzwerke auch den Beschuldigten und den Kirchenvertreter:innen, die für die Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt zuständig sind, eine Zugehörigkeit bieten, die von starken Harmoniebestrebungen gekennzeichnet ist. Tritt man als betroffene Person vor eine evangelische Institution,

dann bietet sich ein Bild undurchsichtiger Verstrickungen und strategischer Loyalitäten. Dies repräsentiert die Kehrseite des möglicherweise selbst erlebten Zusammenhalts im Verlaufe der eigenen evangelischen Sozialisation. In vielen Fällen fühlen sich Betroffene mit großer Wahrscheinlichkeit an die undurchschaubaren Verbindungen der beschuldigten Person und die kaum zu begreifende Dynamik der sexualisierten Gewalt erinnert.

Evangelische Netzwerke weisen eine Vielzahl von Eigenschaften auf, die die Aufdeckung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erschweren oder verhindern. Die Bildung und Aufrechterhaltung evangelischer Systeme kann als Wechselspiel zwischen emotional aufgeladenen *Umarmungen* einerseits und systematischem Ausschluss andererseits betrachtet werden. Während die Umarmung auf Harmoniezwang, netzwerkartigen Verbindungen und Einflussnahme beruht, besteht bei konflikthaften Konfrontationen ein hohes Risiko des sozialen Ausschlusses. Das evangelische Netzwerk präsentiert sich dadurch und aufgrund machtvoller Loyalitäten verworren und undurchsichtig.

Teil C Zusammenfassung

11. Zusammenfassung der Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung

Martin Wazlawik, Thomas Großbölting, Fabian Kessl, Friederike Lorenz-Sinai, Helga Dill, Peter Caspari, Safiye Tozdan, Peer Briken, Harald Dreßing, Andreas Hoell und Dieter Dölling

Der Forschungsverbund „Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland (ForuM)“ bietet mit den hier zusammengefassten Ergebnissen einen ersten breiteren Ansatz zur Erforschung und Analyse von Aspekten sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland und eine Beschreibung evangelischer Strukturen und möglicher systemischer Bedingungen, die sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland begünstigen sowie Prävention, Intervention und Aufarbeitung beeinflussen. Die wissenschaftlichen Ergebnisse des Forschungsverbundes ForuM bieten eine empirische Basis für weitere Aufarbeitungsschritte im evangelischen Kontext.

Anlage der Studie und Vorgehen des Forschungsverbunds ForuM

Mit Blick auf die bisher fehlenden beziehungsweise stark begrenzten empirischen Grundlagen zur Thematik der sexualisierten Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie erwies es sich als notwendig, empirische Zugänge zu wählen, um zum einen erlebte sexualisierte Gewalt durch Berichte Betroffener und Aktenmaterial zu rekonstruieren, zum anderen im Sinne qualitativer Forschung Aspekte institutioneller Mechanismen und evangelisch-spezifischer Phänomene explorativ zu analysieren und des Weiteren bereits in der evangelischen Kirche und Diakonie vorhandenes Wissen zu Fällen sexualisierter Gewalt zu erfassen. Um diesem mehrdimensionalen Anspruch gerecht zu werden, gehören dem ForuM-Verbund Forschende aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen an (Soziale Arbeit, Geschichtswissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, forensische Psychiatrie, Sexualwissenschaft, Kriminologie). Die inhaltlichen Schwerpunkte der Teilprojekte liegen dabei auf den verschiedenen in der Literatur beschriebenen Strukturebenen sexualisierter Gewalt. Durch die Teilprojekte werden systemische und organisationale Faktoren, die sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie ermöglichen, mögliche Gefährdungs- und Tatkonstellationen sowie die Folgen für Betroffene, der Umgang der evangelischen Kirche mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und mit Beschuldigten sowie Kennzahlen zur Häufigkeit sexualisierter Gewalt empirisch erfasst.

Der Forschungsverbund ForuM ist durch die Zusammenarbeit und Vernetzung von fünf Teilprojekten und einem Metaprojekt strukturiert, die sich mit Blick auf den bisherigen Forschungsstand zum Thema auf verschiedene soziale Systeme, Verantwortungsebenen und Handlungsfelder konzentrieren.

Das Metaprojekt fokussiert im Rahmen einer Studie Aspekte der Betroffenenbeteiligung in der evangelischen Kirche. Dazu wurden Expert:inneninterviews sowohl mit Betroffenen geführt, die sich bereits in (früheren) Formaten der Betroffenenbeteiligung innerhalb der EKD engagiert haben, als auch mit Betroffenen, welche sich gegen eine Beteiligung an Beteiligungsformaten der EKD entschieden haben. Darüber hinaus wurden Verantwortliche der evangelischen Kirche hinsichtlich ihrer Erfahrungen mit Fragen der Betroffenenbeteiligung interviewt. Die Universität Halle-Wittenberg wurde zudem beauftragt, eine Diskursanalyse zu den Thematisierungen von sexualisierter Gewalt und Aufarbeitung in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) durchzuführen. Dazu wurden Presseerklärungen, Protokolle der Sitzungen der Synode der EKD und weitere Verlautbarungen ausgewertet. Das Teilprojekt A analysiert in seinen Ergebnissen Fragen der institutionellen Spezifika sowie der politischen und gesellschaftlichen Rahmungen sexualisierter Gewalt, auch im Vergleich zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland. Dazu wurden zum einen umfangreiche Aktenrecherchen mit Blick auf sexualisierte Gewalt in den evangelischen Kirchen der DDR durchgeführt, zum anderen Betroffene aus diesem Kontext interviewt. Zudem rekonstruiert das Teilprojekt einen Fallkomplex auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland umfassend und multidimensional. Dazu wurden Interviews geführt sowie Akten und verschiedenes anderes Material ausgewertet. Das Teilprojekt B fragt nach der konkreten Praxis der Aufarbeitung von Meldungen und Fällen sexualisierter Gewalt in unterschiedlichen Handlungsfeldern und nimmt besonders Kirchengemeinden und evangelische Kindertagesstätten in den Blick. Mehrere Fallkomplexe wurden umfassend und multidimensional rekonstruiert, Interviews mit institutionellen Akteurinnen und Akteuren, Betroffenen und ihren Angehörigen sowie angezeigten Fachkräften geführt, und Aktenmaterial wurde ausgewertet. Das Teilprojekt C nimmt die Erfahrungen Betroffener aus deren Subjektperspektive in den Blick und hat dazu umfangreiche Interviews mit Betroffenen geführt. Die Interviews wurden ausgewertet und mit zusätzlichen Dokumenten anhand zentraler Themen tiefergehend analysiert. Teilprojekt D erforscht in einer Interviewstudie mit Betroffenen sowie in einer Online-Befragung evangelische Strukturen und deren (Aus-)Nutzung für die Begehung sexualisierter Gewalt. Resultate zu Kennzahlen und zur Analyse des gegenwärtigen Umgangs sowie vergangener Umgangspraktiken der Landeskirchen mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt erfasst systematisch das Teilprojekt E. Dazu wurde den Landeskirchen ein umfangreicher Fragebogen zugesandt. In einem weiteren Schritt wurden durch Mitarbeitende der Landeskirchen bereits bekannte Fälle systematisch erfasst und zudem Disziplinarakten von Pfarrpersonen mit Blick auf Hinweise zu sexualisierter Gewalt durchgesehen.

Die Arbeit im Forschungsverbund wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im Rahmen einer Zuwendung gefördert. Eine Zuwendungsvereinbarung sichert die Unabhängigkeit, sodass die EKD keinen Einfluss auf die Arbeit, das methodische Vorgehen, die Ergebnisse und deren Veröffentlichung hat. Die Rechte an den Forschungsergebnissen bleiben bei den Forschenden und den beteiligten Forschungseinrichtungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Metaprojekts und der Diskursanalyse zur Thematisierung von sexualisierter Gewalt in der EKD

- **Im Interviewmaterial der Partizipationsstudie des Metaprojekts lassen sich unterschiedliche Partizipationsverständnisse finden, mit denen zwei Tendenzen beschrieben werden können:** In den Interviews mit Kirchenvertreter:innen zeigen sich Perspektiven auf Partizipation, in welchen diese als Mittel zur Entscheidungslegitimation verstanden wird. Hierzu zählen unter anderem Verweise auf die Verringerung von Widerstand oder die Unterstützung der Institution in Aufarbeitungsprozessen als Funktion von Partizipation. Aufseiten Betroffener lässt sich eine Perspektive beschreiben, in der Partizipation als Möglichkeit zum Mitentscheiden und -gestalten von Aufarbeitungsprozessen verstanden wird. Hier drückt sich auch der Wunsch nach einer Stärkung von Deutungsmacht von Betroffenen aus.
- **Die Frage nach Möglichkeiten des Mitentscheidens erscheint als eine zentrale Herausforderung bei der Betroffenenpartizipation:** Während Betroffene durch Mitbestimmen, Mitentscheiden und Einflussnahme eine Umverteilung von Entscheidungsmacht fokussieren, tendieren Kirchenvertreter:innen zu einer Partizipationsform, in der Entscheidungsmacht bei den Verantwortlichen der Institution verbleibt. Vor allem über das Narrativ des *Anhörens* beziehungsweise *Gehörtwerdens* setzen Kirchenvertretende auf eine Form der Anerkennung von Betroffenen(-perspektiven). Betroffene problematisieren diese mit Blick auf ihren symbolischen Charakter und einer fehlenden Handlungspraxis.
- **(Selbst-)Beschreibungen der evangelischen Kirche als grundlegend partizipativ, hierarchiearm und progressiv können kritisch im Hinblick auf eine fehlende Reflexion von bestehenden Machtverhältnissen betrachtet werden:** Kirchenvertreter:innen beschreiben ihre Institution besonders in Abgrenzung zur katholischen Kirche als grundlegend partizipativ, hierarchiearm und progressiv. Gleichzeitig berichten sowohl Betroffene als auch Kirchenvertreter:innen von einer Diskrepanz zwischen einem idealisierten Selbstverständnis und *tatsächlichen* Strukturen beziehungsweise Handlungspraxen. Werden Machtungleichheiten thematisiert, werden diese als unvermeidbare Konsequenz machtvoller Verwaltungsstrukturen in der evangelischen Kirche beschrieben.

- **Im Material finden sich Hinweise darauf, dass der Umgang mit Betroffenen, die in einer Distanz zur evangelischen Kirche verortet werden, für die evangelische Kirche herausfordernd zu sein scheint, sodass die Kirchenvertreter:innen implizit die Nähe zur Institution zur Voraussetzung von Betroffenenpartizipation machen:** Bei Kirchenvertreter:innen lässt sich eine Dichotomisierung von Betroffenenpositionen, die mit starken Auf- oder Abwertungstendenzen verbunden sind, nachzeichnen. Als *produktiv* werden Äußerungen eingeordnet, die einer kirchenimmanenten Logik entsprechen und für die Institution gut verwertbar erscheinen. Als *nicht produktiv* werden Äußerungen gedeutet, die mit den Interessen der Institution im Konflikt zu stehen scheinen. Diese werden auch als partizipationsgefährdend und -verhindernd beschrieben. Deutlich wird, dass eine Nähe zur Institution eine Voraussetzung von Anerkennung bildet. Wird sich dieser Anforderung entzogen, kann Abwertung und Aberkennung einer legitimen Beteiligung drohen.
- **Späte Thematisierung:** Aus der Diskursanalyse der Verlautbarungen der evangelischen Kirche ergibt sich, dass insbesondere vor 2018 sexualisierte Gewalt nicht als eigenes Thema der evangelischen Kirche aufgegriffen wurde; auch danach geschah das oftmals nur verhalten und selektiv. Häufig wird die Verantwortung für sexualisierte Gewalt im Kontext eines allgemeinen gesellschaftlichen Auftrags konzeptualisiert. Eine besondere Betroffenheit und Verantwortung wird durch diskursive Strategien der historischen, institutionellen und konzeptionellen Externalisierung von sexualisierter Gewalt zurückgewiesen. Ab 2018 geraten die spezifische Betroffenheit und die institutionelle Verantwortung der evangelischen Kirche vermehrt in den Blick. Dabei beschreibt die evangelische Kirche ihre eigene Schuld, insbesondere mit dem Verweis darauf, dass man dem eigenen Anspruch, einen *Schutzraum* zu bieten, nicht gerecht geworden ist.
- **Sexualisierte Gewalt als Thema der evangelischen Kirche:** Verbunden mit der verspäteten Thematisierung institutioneller Verantwortung gerät auch die Frage institutioneller Spezifika der evangelischen Kirche und deren Beitrag zur Ausübung sexualisierter Gewalt nur zögerlich in den Fokus. Insgesamt bleibt vor 2018 die nähere Bestimmung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Dokumente der EKD weitgehend aus. Die Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen waren und sind, werden vor 2018 vornehmlich als Opfer konzeptualisiert. Ihnen wird zugeschrieben, aufgrund ihres Leidens nur begrenzt sprechfähig zu sein. Gleichzeitig positioniert sich die Kirche selbst als diejenige, die dieses Sprechen ermöglichen kann. Obwohl es innerhalb der evangelischen Kirche durchaus disziplinarrechtliche Aktivitäten bezüglich Tätern und Täterinnen gibt und die Synoden sich damit intensiv beschäftigen, wird an zentralen Stellen die Möglichkeit diskutiert, Täter:innen zu vergeben, um sie in die evangelische Kirche zu reintegrieren. Auch hier inszeniert sich die evangelische Kirche als die Helferin, die den Täter:innen Zugang zu ihrer Vergangenheit ermöglicht, indem sie diese über die Taten sprechen lässt. Ab 2018 übernimmt die evangelische Kirche die

Forderung, Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen waren und sind, als Betroffene zu begreifen, und fokussiert dabei auf das Motiv des Zuhörens.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Teilprojekts A: „Evangelische Spezifika: Kirche und Gesellschaft“

- **Hinweise aus den Stasi-Akten zum Umgang der Kirchenleitungen mit sexualisierter Gewalt in der ehemaligen DDR:** Auf Ebene der Kirchenleitungen konnten in den Aktenbeständen oder in den untersuchten Fällen Praktiken der Versetzung und Wiedereingliederung von Beschuldigten/Tätern nachgezeichnet werden. Es gab sowohl implizites als auch explizites Wissen zu Fällen von sexualisierter Gewalt, das häufig ohne Konsequenz blieb. Weiter richtete sich kirchliches Handeln in Form von Seelsorge und Fürsorge auf Beschuldigte/Täter. Offenkundig wird dabei auch ein defizitärer Umgang mit Betroffenen. Auch die Wahrung eines guten Staats-Kirchen-Verhältnisses beeinflusste den Umgang mit Fällen von sexualisierter Gewalt durch die Kirchenleitungen in der ehemaligen DDR. Der Entzug von Ordinationsrechten oder der Verzicht darauf ermöglichte Tätern den Wiedereinstieg in den kirchlichen Dienst in anderer Funktion, zum Beispiel in der Diakonie, und gab Kirchenleitungen die Möglichkeit, bereits laufende Disziplinarverfahren vorzeitig zu beenden und den jeweiligen Fall damit abzuschließen, ohne dass dieser weiter (kirchen-)öffentlich diskutiert wurde.
- **Hinweise in den Stasi-Unterlagen zu sexualisierter Gewalt in den evangelischen Kirchen in der ehemaligen DDR:** Im untersuchen Material des Stasi-Unterlagen-Archivs konnte keine systematische Erfassung von Fällen sexualisierter Gewalt in den evangelischen Kirchen durch das SED-Regime rekonstruiert werden. Daher bleibt der Umgang mit den der Stasi bekannt gewordenen Fällen ambivalent und nicht systematisch. Eine geheimdienstliche Ausnutzung durch das Ministerium für Staatssicherheit in Einzelfällen, zum Beispiel durch Erpressung von Tätern/Beschuldigten zur IM-Tätigkeit, konnte zu einem sich überlagernden Machtmissbrauch und zum Schutz von Tätern/Beschuldigten führen.
- **Hinweise zur Kenntnis von Gemeinden und des Umfeldes über sexualisierte Gewalt in Kirchengemeinden in der Bundesrepublik**: Für die Bundesrepublik der 1970er- bis 1980er-Jahre lässt sich im untersuchten Fallkomplex wie für die Fälle in der DDR ein implizites Wissen der Kirchengemeinden und der Akteur:innen um Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt konstatieren. Rückt dabei die Pfarrperson als Täter in den Blick, so wird sichtbar, dass auch der evangelische Pfarrer eine besonders herausgehobene Position hat. Es lässt sich eine weitreichende Pastoralmacht feststellen, die begünstigend mit der Ausübung von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Verbindung steht. Das egalitäre Selbstverständnis der Gemeinden, wonach der Pfarrperson nicht mehr (Handlungs-)Macht und (Gestaltungs-)Raum zukommt als anderen, wird an vielen Stellen

durch die Interaktionspraxis innerhalb der untersuchten Gemeinden unterlaufen. Darüber hinaus zeichnet sich das Handeln übergeordneter Kirchenvertreter:innen im Hinblick auf sexualisierte Gewalt eher durch verdeckendes Schweigen statt offene Thematisierung aus und dient so der Institution und den mit ihr qua Amt verwobenen Personen statt den Betroffenen des Gewalthandelns.

- **Bedeutung des konkreten Umfelds für sexualisierte Gewalt:** Es sind konkrete Figurationen und Interaktionen innerhalb der Gemeinden, die die Aufrechterhaltung der sexualisierten Gewalt ermöglichen. Für das rekonstruierte Täterhandeln bilden sowohl die gesellschaftliche Liberalisierung in Westdeutschland als auch die reformpädagogischen Bezüge innerhalb der Kirchengemeinden und der Jugendarbeit kontextualisierende Faktoren, ohne als hinreichende Bedingung oder Kausalität für das Vorkommen von sexualisierter Gewalt verstanden werden zu können.

- Wirkmächtigkeit der Mechanismen sexualisierter Gewalt und nur indirekter Einfluss politischer Systeme und gesellschaftlicher Entwicklungen: Im Vergleich der untersuchten Fälle aus evangelischen Kontexten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und des Fallkomplexes aus den 1970er- bis 1980er-Jahren in Westdeutschland zeigen sich trotz unterschiedlicher politischer Systeme, gesellschaftlicher Entwicklungen und unterschiedlicher sozialer Milieus Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Mechanismen, der Anbahnung und der Aufrechterhaltung von sexualisierten Gewaltverhältnissen. Die Mechanismen sexualisierter Gewalt scheinen hier wirkmächtiger als die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Teilprojekts B: Perspektive „Organisation und Person: Systemische Bedingungen und die Praxis der Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt“

- **Reaktive Aufarbeitung aufgrund des Engagements von Betroffenen:** Institutionelle Aufarbeitung ist in den im Teilprojekt B vorliegenden Fällen im Bereich von Kirchengemeinden und Kindertagesstätten nicht oder nur ansatzweise angelaufen. In allen vier Fällen wird um Aufarbeitung gerungen. Deutlich wird in allen Fällen, dass die Institution Kirche, aber auch die einzelnen Organisationen – Kirchengemeinden und Kitas wie deren Träger – erst auf der Basis von Meldungen, Hinweisen und Anzeigen durch die Betroffenen beziehungsweise deren Angehörige reagieren.
- **Schwierigkeiten im Umgang mit Ungewissheit in der Aufarbeitung:** Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ist mit dem Umstand konfrontiert, dass es oft keine schnelle und einfache Gewissheit gibt. Das wird in allen vier untersuchten Fällen des Teilprojekts B deutlich. Insofern beinhalten Aufarbeitungsprozesse auch das Moment, dass die beteiligten Akteur:innen Ungewissheit aushalten und mit nicht einfach auflösbaren Konflikten umgehen müssen. In den untersuchten Fällen herrscht stattdessen ein Harmonisierungsbestreben vor, mit dem die Organisation der

Kindertagesstätte und die Gemeinschaft der Mitarbeitenden der Kindertagesstätte beziehungsweise die Gemeinde offenbar geschützt werden sollen.

- **Unzureichende und ausbleibende institutionelle und organisationale Aufarbeitung:** In der Rekonstruktion der Fälle zielen die bisher eingeleiteten Aufarbeitungsschritte in Kitas und Kirchengemeinden oftmals auf eine Beendigung der Auseinandersetzung. Der Fokus des institutionellen wie organisationalen Handelns dient eher einer Beruhigung der Situation. Auf institutioneller Seite dominieren Erzählungen, in denen die thematisierte Gewalt relativiert oder für gegenstandslos erklärt wird. Betroffene und kirchliche Vertreter:innen schildern ihre Wahrnehmung einer weithin geschlossenen und einheitlichen Positionierung der evangelischen Organisationen und der Kirche insgesamt. Diese geschlossene Position erschwert eine reflexive Auseinandersetzung mit den strukturellen Ermöglichungsbedingungen von sexualisierter Gewalt, Übergriffen und Machtmissbrauch.
- **Die Aufarbeitung im evangelischen Kontext weist allgemeine sowie spezifisch evangelische Logiken auf:**
    - **Pastoral-seelsorgerische Gesprächsformen im Kontext von sexualisierter Gewalt werden von Betroffenen teilweise als unangemessen eingeordnet.** Von der Institution Kirche erwarten Betroffene primär eine Auseinandersetzung mit den Bedingungen und der Ermöglichung sexualisierter Gewalt und sichtbare Konsequenzen. Eine pastoral-seelsorgerische Gestaltung von Gesprächen über erlittene sexualisierte Gewalt beschreiben manche Betroffene dagegen als unangenehm und unpassend.
    - **Institutionelle Akteur:innen und Gemeindemitglieder unterlegen ihren Deutungen die Annahme eines scheinbaren Automatismus von Schuld und Vergebung/Gnade.** Die Annahme eines scheinbaren Automatismus von Schuld und Vergebung/Gnade lässt sich als Mechanismus der evangelischen Rechtfertigungslehre lesen. Es kommt zu einer Verkopplung von Schuld und Vergebung: Reue wird übersprungen oder findet keine angemessene Form; Betroffene werden mit Wünschen nach Vergebung der sexualisierten Gewalt konfrontiert, bevor eine angemessene Auseinandersetzung mit der Schuld umgesetzt wurde; Schuld als nicht prinzipiell auflösbarer Zustand kann offenbar im evangelischen Selbstverständnis nicht ausgehalten werden.
    - **In den untersuchten evangelischen Gemeinde- und Kita-Organisationen zeigen sich wirkmächtige Unterscheidungen zwischen der Innengruppe der etablierten Organisationsangehörigen und eher außenstehenden Personen. Im Prozess der Aufarbeitung werden Personen mitunter aus der Innengruppe verdrängt.** So werden Menschen, die sexualisierte Gewalt innerhalb der analysierten evangelischen Settings von Kitas und Kirchengemeinden thematisieren, in den untersuchten Fällen immer wieder als störend wahrgenommen und auf

unterschiedliche Weise ausgeschlossen. Betroffene beschreiben in den Interviews vielfältige persönliche Diffamierungen. Institutionelle Vertreter:innen und Beschuldigte äußern sich – auch gegenüber den Forscher:innen – abwertend über Betroffene und ihre Angehörigen.

- **Delegitimation von Betroffenen und ihren Angehörigen im Rahmen der Praxis der Aufarbeitung:** In den untersuchten Kita-Fällen wurden anzeigende Eltern offenbar auf verschiedenen Ebenen auch persönlich diffamiert und ihre Meldungen zu Äußerungen ihrer Kinder delegitimiert. Die Kinder, die konkrete Gewalterfahrungen geäußert haben und nach Aussage ihrer Eltern körperliche wie psychische Folgen aufwiesen, wurden mit ihren Schilderungen und Bedarfen in den Interviews hingegen von institutionellen Vertreter:innen dethematisiert. In den beiden untersuchten Gemeindefällen wurden biografische Aspekte wie Familienkonstellationen (z. B. Ein-Eltern-Familie) oder Krankheitsdiagnosen (z. B. posttraumatische Belastungsstörung) aufgerufen, um diejenigen, die sich für eine Aufarbeitung einsetzten, zu diskreditieren. Das betraf die Betroffenen selbst, aber auch einzelne kirchliche Vertreter:innen, die sich für eine Aufarbeitung von gemeldeten Übergriffen und Gewaltkonstellationen engagierten.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Teilprojekts C: „Perspektiven Betroffener“

- **Vielfältige Tatkontexte und unterschiedliche Beschuldigtengruppen**: Die Erhebungen in Teilprojekt C zeigen die Vielfalt von Bereichen in der evangelischen Kirche und Diakonie, in denen sexualisierte Gewalt verübt wurde: Kirchengemeinden (z. B. Kirchenmusik- und Konfirmand:innenunterricht), Heime, Pflegefamilien, Jugendarbeit/Freizeiten, Pfarrfamilien, Schulen und Internate. Diejenige Gruppe, gegen die die meisten Beschuldigungen erhoben wurden, waren männliche evangelische Pfarrer. Ihnen wurde von ihrem Umfeld über den Weg der theologischen Deutungskompetenz ein hohes Maß an Macht zugeschrieben. Aufgrund fehlender Selbstreflexion und mangels externer Korrektive wurde diese qua Status verliehene Macht manipulativ eingesetzt. Mit entsprechenden Anbahnungsstrategien (Grooming) und dem Potenzial von Pfarrern, Situationen und Beziehungen im eigenen Interesse umzudeuten, wurden Betroffene in große Verwirrung gestürzt und Aufdeckungen verhindert. Einem besonderen Gewaltverhältnis waren die Mädchen und Jungen ausgeliefert, die in Heimen lebten. In diesen geschlossenen Systemen konnten Erwachsene unkontrolliert und ungehindert ihre Macht in Form von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt ausleben.
- **Disclosure-Verläufe Betroffener:** Ein zentrales Unterscheidungskriterium für die von Betroffenen im Rahmen der Interviews des Teilprojekts C beschriebenen Disclosure-Prozesse ist der Zeitpunkt der ersten Offenlegung. Bei zeitnaher Offenlegung haben sich Betroffene an Eltern, Freund:innen,

Familienangehörige oder Verantwortliche in Kinderheimen gewandt. Offenlegungen im Kontext professioneller Hilfesysteme erfolgten hingegen zumeist erst nach einer langen Zeit des Schweigens. Ein Großteil der Kinder und Jugendlichen, die sich zeitnah Dritten anvertraut hatten, stieß auf abwehrende Reaktionen, die die Angst der Kinder und Jugendlichen vor negativen Konsequenzen erhöhten. Dies hatte in vielen Fällen ein jahrzehntelanges Schweigen aufseiten der Betroffenen zur Folge. Andere schilderten körperliche und/oder psychische Zusammenbrüche, die professionelle Hilfen nötig machten. Weitere in unserer Untersuchung gefundene Verlaufstypen sind „Disclosure – Unterstützung – Ausgrenzung und isolierende Gewalt“ und „Disclosure – Einordnung – Beendigung der sexualisierten Gewalt“. Der erste bezieht sich auf Verläufe, in denen eine zeitnahe Offenlegung stattfand, die zunächst auf Unterstützung traf (z. B. von Eltern), im weiteren Verlauf aber bei der Kirche oder in der Gemeinde auf feindselige Reaktionen stieß, die sich gegen die Betroffenen und deren Unterstützer:innen richteten. Der zuletzt genannte Typus bezieht sich auf Fälle, in denen Disclosure mit einer Einordnung und Beendigung der sexualisierten Gewalt einherging. Neben einer Vielzahl hemmender Bedingungen für Disclosure (v. a. negative Reaktionen, die Ängste verschärften und Betroffene zum Schweigen brachten) konnten auch Faktoren identifiziert werden, die gelingende Disclosure-Prozesse begünstigten (z. B. Herstellung sicherer und angstfreier Räume).

- **Strukturbedingungen des Umgangs mit Betroffenen:** Sowohl auf institutioneller als auch auf Gemeindeebene kann mit dem Phänomen der epistemischen Gewalt eine Kultur beschrieben werden, die auf der Delegitimation von Wissen gründet. Betroffene werden nicht als der evangelischen Gemeinschaft zugehörige wissende Subjekte anerkannt, sondern als *Gruppe* markiert, die der Kirche und Diakonie gegenübersteht. Meldungen sexualisierter Gewalt und damit verbundene Verfahrensabläufe scheinen der Deutungshoheit der Institution zu unterliegen, sodass individuelle Bemühungen um Unterstützung Betroffener durch kirchliche Vertreter:innen strukturell absorbiert, das heißt häufig intransparenten Verfahrenszwängen (z. B. Disziplinarverfahren, Konfrontation mit dem:der Beschuldigten usw.) unterworfen werden. Betroffenen wird damit jene Handlungsmacht abgesprochen und verwehrt, die zugleich mit dem Konzept der Partizipation eingefordert wird. In diesem Zusammenhang verweisen Erfahrungsberichte darauf, dass die Anerkennung von Wissen in einem Zusammenhangsgefüge von Abhängigkeits- und Machtverhältnissen steht. Diese werden nicht hinreichend reflektiert, sondern als Gegebenes naturalisiert und selektieren, wer oder was gehört wird oder werden darf. Dementsprechend ist zu beobachten, dass vordergründig nicht etwa sexualisierte Gewaltstrukturen als zu lösendes Problem behandelt werden, sondern dass das Benennen sexualisierter Gewalt als Problem gilt. Fälle sexualisierter Gewalt werden mehrheitlich abgearbeitet, aber wenig bis gar nicht aufgearbeitet. Damit einhergehend fehlt es an Auseinandersetzung mit der eigenen institutionellen Vergangenheit und der Reflexion von Risikostrukturen

in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen. Dies drückt sich durch die im empirischen Material zu findenden starken Ausprägungen von Nichtglauben, Schuldumkehr und sexualisierte Gewalt betreffender Mythenstabilisierung aus.

- **Kulturelle und ideologische Hintergründe sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche aus Sicht von Betroffenen**: Da die meisten interviewten Betroffenen über mehr oder weniger lange Zeiträume in evangelischen Kontexten sozialisiert wurden, können sie evangelische Kulturen aus der Innensicht beschreiben. Sie berichten von einem evangelischen Modus der Selbstüberhöhung, der implizit oder explizit ein „Besser-Sein" im Vergleich zu anderen Glaubensrichtungen suggeriert. Dazu gehört eine grundsätzliche Atmosphäre der Geborgenheit und Sicherheit, in der das Verüben von sexualisierter Gewalt als nicht möglich konstruiert wird (wodurch Aufdeckungsbemühungen erschwert oder blockiert werden). Konstitutiv für diese imaginierte Idealgemeinschaft ist eine Kultur der Konfliktvermeidung, die im Fall von sexualisierter Gewalt dazu führt, dass Betroffene exkludiert werden. Im Anschluss wird die Vergebung gegenüber dem Beschuldigten als bevorzugte Problemlösungsstrategie forciert. Die Abwehr des Themas sexualisierte Gewalt manifestiert sich auch in einer von Betroffenen wahrgenommenen Verantwortungsdiffusion bei der Behandlung entsprechender Fälle. Die vorliegenden Berichte von Betroffenen verweisen zudem auf ein inkonsistentes und verwirrendes Sexualitätsverständnis der evangelischen Kirche, das – in verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung – zwischen Tabuisierung und Entgrenzung oszilliert und einen selbstbestimmten Umgang mit der eigenen Sexualität vor allem für Kinder und Jugendliche erheblich erschwert. Das in Bezug auf sexualisierte Gewalt hochrelevante Problem unklarer Grenzziehungen manifestiert sich auch in einer unzureichenden Differenzierung zwischen beruflicher und privater Sphäre. Erkennbar sind Defizite hinsichtlich des eigenen Professionsverständnisses zum Beispiel bei Pfarrer:innen, aber auch bei anderen kirchlichen Mitarbeitenden. Das Pfarrhaus – als mehrfach genannter Ort sexualisierter Gewalt – bringt die mangelhafte Trennung zwischen Beruflichem und Privatem symbolisch und real zum Ausdruck.
- **Biografische Verläufe Betroffener:** In den Biografien von Menschen, die in der evangelischen Kirche/Diakonie sexualisierte Gewalt erfahren haben, lässt sich eine enge Verschränkung individueller und institutioneller Bindungen zur evangelischen Kirche nachweisen. Dies lässt sich mit den Termini der Verlockung, Täuschung und Ent-Täuschung beschreiben. Positive emotionale, soziale und spirituelle Aspekte der Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der evangelischen Kirche werden durch Verlockung angesprochen. Indem sich Täterinnen und Täter dieser Potenziale bedienen, um sie zu sexualisieren, vollziehen sie eine grundlegende Täuschung. Die Ent-Täuschung erfolgt durch Bewusstwerdungsprozesse aufseiten der Betroffenen. Damit gehen in den meisten Fällen schwerwiegende gesundheitliche, emotionale und soziale Probleme einher. Besondere Aufmerksamkeit verdient dabei der Befund, dass fast alle interviewten Betroffenen von gravierenden

Problemen im Bereich von (Partnerschafts-)Beziehungen berichten. In einer Vielzahl von Fällen lassen sich darüber hinaus schwere spirituelle Krisen nachweisen, die das Verhältnis zu Gott und/oder zur evangelischen Kirche nachhaltig erschüttern. In Heimeinrichtungen der Diakonie gab es keine Verlockungen, sondern nur Täuschungen innerhalb gewalttätiger Erziehungsregimes. Da korrumpierte Bindungen auch dort den Lebensweg Betroffener prägten, berichten sie von schwerwiegenden Belastungen im zwischenmenschlichen Bereich und in Bezug auf ihre materielle Situation. Es lassen sich unterschiedliche Muster von Bewältigungshandeln erkennen, wobei in den Interviews auffallend häufig die erfolgreiche Inanspruchnahme psychotherapeutischer oder psychosozialer Hilfen (entweder nach langen biografischen Belastungsphasen oder nach akuten Zusammenbrüchen) genannt wird. Daneben gibt es eher „selbstermächtigende" Bewältigungsstrategien entweder mithilfe von Glauben und Spiritualität (zumeist in dezidierter Abgrenzung zu ihrer Institutionalisierung) oder durch eine Art unangreifbares Einzelkämpfertum. Auffallend sind zudem die häufigen Verweise auf Suizid als „Lösungsversuch", um unerträglichen Belastungen infolge sexualisierter Gewalt zu entkommen.

- **Wünsche und Forderungen Betroffener:** Betroffene betrachten sexualisierte Gewalt nicht als Einzelschicksal, sondern als Ausdruck grundlegender struktureller und kultureller Probleme der evangelischen Kirche. Daher begrüßen sie einerseits den begonnenen Prozess der institutionsbezogenen Aufarbeitung, kritisieren aber andererseits, dass dieser viel zu spät initiiert wurde und zu schleppend verläuft. Das Risiko, dass (junge) Menschen auch aktuell in der evangelischen Kirche und Diakonie sexualisierte Gewalt erfahren, wird demnach von den Betroffenen als sehr hoch eingeschätzt. Präventive und aufarbeitende Maßnahmen müssten rasch implementiert und von kirchenunabhängigen Stellen flankiert werden. An allen Schritten seien Betroffene von sexualisierter Gewalt zu beteiligen. Ein weiteres Anliegen vieler Interviewter besteht in der (Unterstützung für die) Vernetzung Betroffener. Dadurch soll die Sichtbarkeit Betroffener in der evangelischen Kirche erhöht und die Thematisierung sexualisierter Gewalt als institutionelles Problem vorangetrieben werden. Die diesbezügliche Sprechfähigkeit muss aus Sicht der Betroffenen in der evangelischen Kirche erhöht werden, um eine präventive Wirksamkeit zu erreichen und Betroffene bei der Bewältigung besser unterstützen zu können. In Bezug auf Anerkennungszahlungen fordern Betroffene angemessenere Summen und einen transparenten und unkomplizierten Modus der Abwicklung. Kirchenmitarbeiter:innen und Gemeindemitglieder müssten sich ihrer Verantwortung im Umgang mit sexualisierter Gewalt stellen. Die Erwartungen der Betroffenen reichen hier von Entschuldigungen für Versäumnisse oder unsensibles Verhalten bis zum Rücktritt von dem jeweiligen Amt. Ein weiteres Anliegen besteht darin, dass sich Kirchenmitarbeiter:innen und Gemeindemitglieder einen qualifizierteren und kompetenteren Umgang mit Betroffenen aneignen und sich klar von Beschuldigten distanzieren sollen. Strukturelle Schwellen für Meldeprozesse müssten gesenkt

werden. Die Verfügbarkeit von Meldestellen (auch für Kinder und Jugendliche), die von der evangelischen Kirche unabhängig sind, müsse erhöht werden, da bei Betroffenen die Befürchtung besteht, dass interne Stellen ihre Anonymität nicht gewährleisten. Eine weitergehende Forderung richtet sich auf eine grundlegende Reform der EKD mit dem Ziel der Stärkung demokratischer Werte, dem Abbau von Machtakkumulationen und asymmetrischen Geschlechterverhältnissen sowie einer zeitgemäßen Öffnung gegenüber sexuellen Minderheiten und anderen Glaubensgemeinschaften und Kulturen.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Teilprojekts D: „Die Perspektive Betroffener auf Strukturen der evangelischen Kirche und deren Nutzung durch Täter und Täterinnen“

- **Die öffentliche Wahrnehmung evangelischer Räume als kinderfreundlich und sicher, spezifisch wahrgenommene Machtverhältnisse und bestimmte Aspekte von Glauben und Religion (Umgang mit Schuld und Vergebung) können sexualisierte Gewalt begünstigen und Beschuldigte schützen (Ergebnisse der Interviewstudie):** Betroffene beschreiben in den Interviews eine *positive Außenwahrnehmung* der evangelischen Kirche und geben an, dass dieses Image sexualisierte Gewalt fördern und Beschuldigte schützen könne. Evangelische Räume würden als sicher und gewaltfrei betrachtet. Sowohl die Gesellschaft als auch das Umfeld Betroffener (z. B. deren Eltern) sowie Betroffene selbst (anfänglich) seien davon ausgegangen, dass Menschen im Allgemeinen und speziell Kinder und Jugendliche in evangelischen Räumen sicher aufgehoben seien. Im Zusammenhang damit habe möglicherweise in evangelischen Räumen zu wenig Schutz bestanden und es sei im Zusammenhang mit Vorkommnissen sexualisierter Gewalt zu wenig hingeschaut worden. Betroffene beschreiben *Machtverhältnisse*, innerhalb derer die Institution und/oder Beschuldigte durch ihre Rolle oder ihr Amt eine machtvollere Stellung innegehabt hätten als Betroffene. Diese ungleichen Machtverhältnisse zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen hätten Beschuldigten nicht nur Zugänge zur Begehung sexualisierter Gewalt erleichtert, sondern auch Gefühle von Machtlosigkeit und Unterlegenheit bei Betroffenen hervorgerufen, die das Sprechen über die erlebte sexualisierte Gewalt erschwert hätten. In Aufklärungs- und Aufarbeitungsprozessen sei Beschuldigten eher Glaubwürdigkeit zugesprochen worden als den Betroffenen. In den Interviews werden außerdem Aspekte von *Glauben und Religion* beschrieben, die als begünstigend für sexualisierte Gewalt angesehen wurden. Konzepte von Schuld, Sünde und Sühne im Allgemeinen, aber auch spezifisch in Bezug auf Frauen (z. B. Weiblichkeit als Symbol für Verlockung und Sünde) und Sexualität hätten als Erklärungen und Rechtfertigungen für die sexualisierte Gewalt gedient und gleichzeitig Scham- und Schuldgefühle bei Betroffenen erzeugt. Dies habe Beschuldigten Möglichkeiten geliefert, sexualisierte Gewalt einzuleiten, diese zu rechtfertigen und deren Aufdeckung zu verhindern.

- **Ein (körperlich) distanzloser Umgang und andere Gewaltformen können sexualisierte Gewalt sowie deren Aufrechterhaltung begünstigen und Aufdeckung verhindern (Ergebnisse der Interviewstudie):** Betroffene schildern eine *Grenzen- und Distanzlosigkeit* auf mehreren Ebenen im Zusammenhang mit dem berichteten Erleben sexualisierter Gewalt in evangelischen Kontexten. Berichtet wurde von Distanzlosigkeiten und fehlenden Grenzen im körperlichen Umgang miteinander, was innerhalb der beschriebenen evangelischen Gemeinschaften als Normalität wahrgenommen worden sei. Es habe keine ausreichend klaren Grenzen und Regeln im Umgang miteinander oder in Jugendarbeits- sowie Seelsorge-Settings gegeben. Betroffene berichteten außerdem von fehlenden Kontrollmechanismen für Mitarbeitende. Damit sei sexualisierte Gewalt und unentdecktes Handeln erleichtert worden, da es für Betroffene und Außenstehende ohne klare Orientierungshilfen schwierig gewesen sei, Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt als solche zu erkennen. Des Weiteren beschreiben manche Betroffene teils extreme *körperliche und psychische Gewalterfahrungen* durch Angestellte in evangelischen Einrichtungen, die auch sexualisierte Gewalt begünstigt hätten.
- **Räumliche Zugänge zu Kindern, abgeschottete Systeme und ein Mangel an (Fach-)Personal können sexualisierte Gewalt begünstigen und deren Aufdeckung verhindern (Ergebnisse der Interviewstudie):** Betroffene beschreiben St*rukturen in der Arbeit mit schutzbedürftigen Personen und Strukturen in Pfarrfamilien*, die sexualisierte Gewalt begünstigen würden. Sie berichteten, dass sie selbst, wie auch andere Kinder und Jugendliche, leicht für Beschuldigte zugänglich gewesen seien, weil sie räumlich und/oder durch ein fehlendes Hilfesystem schutzlos gewesen seien. Unerfüllte Bedürfnisse bei Kindern und Jugendlichen sowie mangelnde Fähigkeiten, eigene Bedürfnisse zu erkennen und einzufordern (z. B. sich abzugrenzen), hätten den Zugang zu ihnen und die Entstehung sexualisierter Gewalt ebenfalls begünstigen können. Betroffene beschrieben außerdem, dass sie durch ihre Lebensräume (in Heimen oder in Pfarrfamilien) abgeschottet von anderen gewesen seien. Potenzielle Täter und Täterinnen hätten auch dadurch leichteren Zugang gehabt. Darüber hinaus habe sich der Mangel an (Fach-)Personal tatbegünstigend ausgewirkt. Für Betroffene sei es dadurch schwierig oder unmöglich gewesen, sich an jemanden zu wenden und Hilfe zu bekommen. Beschuldigte hätten auf diese Weise unentdeckt übergriffig werden können.
- **Der Umgang der evangelischen Kirche mit sexualisierter Gewalt und deren Aufarbeitung sowie die Übernahmen von Verantwortung sind mangelhaft (Ergebnisse der Interviewstudie):** Betroffene berichten von einem *mangelhaften Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten und Meldungen sexualisierter Gewalt* durch Personen aus evangelischen Kontexten, durch explizit verantwortliches pädagogisches Personal sowie durch kirchliche Verantwortungsträger:innen. Neben fehlendem Hilfeverhalten von Erwachsenen (z. B. bei auffälligen Interaktionen zwischen Kindern und Erwachsenen) oder klar verletzter Fürsorgepflicht bei Schutzbefohlenen wird auch das Ignorieren expliziter

Anzeichen sexualisierter Gewalt benannt. Außerdem habe es an (unabhängigen) Ansprechpersonen für die erlebte Gewalt gefehlt. Einige Betroffene berichten, dass bekannte Fälle, zu denen es auch Zeug:innen gegeben habe, nicht dokumentiert worden seien. Bei gemeldeten Fällen hätten Verantwortliche darüber hinaus teilweise kaum oder gar nicht gehandelt. Dieser Umgang habe dazu geführt, dass Betroffene sich eher keine Hilfe gesucht hätten. Beschuldigte hätten weiterhandeln können und/oder keine Konsequenzen für ihre Handlungen erfahren. Betroffene skizzieren zudem eine *initiativlose Aufarbeitung* von Fällen sexualisierter Gewalt durch die evangelische Kirche. Beschrieben werden im Umgang mit dem Thema ungeschultes oder unzureichend geschultes Personal, eine abweisende Interaktion mit Betroffenen sowie ein unstrukturierter Prozess der Aufarbeitung, bei dem die Verantwortung für die Aufarbeitung an Betroffene abgegeben worden sei. Einige Betroffene beschreiben außerdem Hürden im Prozess des Beantragens von Anerkennungsleistungen. Dieser Umgang habe bei Betroffenen den Eindruck entstehen lassen, dass das Thema sexualisierte Gewalt keine Priorisierung erfahre, was demotivierend und belastend sei (z. B. unangemessene Hilfsangebote oder Arbeitsaufwand, den Betroffene anstelle der Kirche in Hinblick auf Aufarbeitung leisten müssten).

- **Unterbindung von Aufarbeitung und institutionelle Verschleierung (Ergebnisse der Interviewstudie):** Betroffene schilderten Handlungen durch Mitarbeitende der evangelischen Kirche, die *aktiv die Aufklärung und/oder die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt be- oder verhindert* hätten. Dabei wurde die Verschleierung sexualisierter Gewalt auf institutioneller Ebene sowie auf Ebene der Mitarbeitenden (im Sinne von Kompliz:innenschaft) explizit genannt. Fälle seien unter Verschluss gehalten und Beschuldigte in Schutz genommen worden. Einige Betroffene berichteten auch von für sie nicht nachvollziehbaren Aspekten des Disziplinarrechts, durch die Beschuldigte in Schutz genommen worden seien.
- **Insbesondere Pfarrer und pädagogisch Tätige werden als Beschuldigte sexueller Übergriffe in kirchlichen Räumlichkeiten genannt (Ergebnisse der Online-Studie):** Als Beschuldigte werden hauptsächlich Pfarrpersonen sowie pädagogisch Tätige genannt (durchschnittliches Alter der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt: 36 Jahre). Hinsichtlich der Tathandlungen berichteten fast alle Betroffenen von mindestens einer Hands-on-Tathandlung, bei der direkter körperlicher Kontakt stattgefunden habe (sexuelle Berührungen bis zu Penetration). Viele berichteten zusätzlich Hands-off-Tathandlungen (z. B. Nötigung, pornografisches Material anzuschauen, oder Selbstbefriedigung der Beschuldigten in Anwesenheit der Betroffenen). Tatunterstützendes Verhalten (z. B. Drohungen oder Erpressungen bei Verweigerung sexueller Handlungen, das Verabreichen von Alkohol und Drogen, körperliche Gewalt) wurden darüber hinaus in einigen Fällen berichtet. Betroffene berichteten mehrheitlich, dass die sexualisierte Gewalt über einen längeren Zeitraum (durchschnittlich vier Jahre) und in kirchlichen Räumlichkeiten (u. a. Gemeindegebäuden, Kirchengebäuden und

Pfarrbüros) oder in öffentlichen Räumen (Gemeinschaftsduschen, Orten im Freien, Hotels, Schwimmbädern, Saunen) stattgefunden habe. Ein Drittel gab als Tatort die Wohnräume von Beschuldigten an. Betroffene Kinder waren laut Angaben der Befragten bei der ersten Tat durchschnittlich elf Jahre alt und mehrheitlich weiblich. Ein bemerkenswert hoher Anteil der Teilnehmenden (ein Drittel) berichtete wiederholte Übergriffe durch unterschiedliche Beschuldigte mit eher langanhaltender Dauer (durchschnittlich sieben Jahre). Ein kleiner Teil berichtete darüber hinaus von organisiert wirkenden Strukturen, in denen Beschuldigte gemeinsam sexualisierte Gewalt an unterschiedlichen Kindern und Jugendlichen ausgeübt hätten, die teilweise mit dem Glauben gerechtfertigt worden sei und im Rahmen von Ritualen stattgefunden habe.

- **Die evangelische Kirche ging mit sexualisierter Gewalt heterogen um. Es seien selten Konsequenzen für Beschuldigte bekannt geworden (Ergebnisse der Online-Studie):** Über die Hälfte der Befragten gab an, mit Mitarbeitenden der evangelischen Kirche über die erlebte Gewalt gesprochen zu haben. Betroffene berichteten sowohl von unterstützenden Reaktionen und Handlungen als auch von negativen Reaktionen wie Leugnung, Vorwürfen oder Aufforderungen zum Schweigen. Teilweise sei gar nicht auf die Meldung reagiert worden. In diesem Zusammenhang wünschen sich Teilnehmende mehrheitlich die offizielle Erfassung, Zählung und Dokumentation ihres individuellen Falls sowie die öffentliche Benennung dieses Anteils der Geschichte der evangelischen Kirche in Deutschland. Ein Drittel wünscht sich außerdem die Einrichtung einer Erinnerungsstätte für alle Betroffenen von sexualisierter Gewalt in Kontexten der evangelischen Kirche. Nur etwa ein Fünftel der Teilnehmenden gab an, dass ihnen disziplinarrechtliche oder andere Konsequenzen für die Beschuldigten seitens der evangelischen Kirche bekannt seien.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Teilprojekts E: Kennzahlen und Umgang – „Kennzahlen zur Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs im Bereich der evangelischen Kirche in Deutschland und Merkmale des institutionellen Umgangs mit Missbrauchsvorwürfen“

- **Die Regelungen und Praktiken der Landeskirchen im Umgang mit Hinweisen zu sexualisierter Gewalt in Akten und Unterlagen waren sehr heterogen:** Es wurden sehr unterschiedliche landeskirchenspezifische Regelungen und Praktiken im Umgang mit Akten und Unterlagen (auch von Pfarrpersonen) sowie deren Archivierungspraxis festgestellt. Das nach den Regularien der EKD vorgesehene Trennungsgebot der Personalakte von den Sachakten wurde in den einzelnen Landeskirchen höchst unterschiedlich umgesetzt. Archivierte Fälle sexualisierter Gewalt waren nachträglich kaum mehr auffindbar, weil der Aspekt der sexualisierten Gewalt bei der Archivierung keine Rolle spielte. Es fanden sich in manchen Landeskirchen inoffiziell geführte Sammlungen von „Handakten“ oder vorsortierte Akten in Kisten mit problematischen Inhalten, die von Mitarbeitenden der

Landeskirchenämter eher zufällig entdeckt wurden beziehungsweise für die sich über die Vorgänge der „Nachbearbeitung oder Sortierung“ keinerlei Dokumentationen finden ließen. Manipulationen an oder Vernichtung von Akten oder Unterlagen mit Inhalten sexualisierter Gewalt können nach Angaben einiger Landeskirchen nicht ausgeschlossen werden.

- **Es fehlten verbindliche Regelungen zur Dokumentation und Kommunikation von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt:** Häufig fehlten in den Landeskirchen verbindliche Regelungen, wie Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt zu dokumentieren und zu kommunizieren sind. Die Dokumentation der Kommunikation zwischen den Landeskirchen bei Versetzungen von Mitarbeitenden, die sexualisierter Gewalt beschuldigt wurden, war unsystematisch und nicht standardisiert. Das Wissen von Ansprechpersonen zu Fällen sexualisierter Gewalt wurde in der Regel nicht standardisiert erfasst und nicht in standardisierter Weise – und teils gar nicht – an Amtsnachfolger:innen weitergegeben. Es gab nur Gedächtnisprotokolle oder Mitschriften für den eigenen Gebrauch. Dies führt zu mangelnder Transparenz, da Betroffene im Nachgang nicht überprüfen können, welche Informationen protokolliert wurden.

- **Die Strukturen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende der Landeskirchen waren uneinheitlich und intransparent:** Die Rückmeldungen der Landeskirchen zu den Strukturen des Umgangs mit sexualisierter Gewalt erwiesen sich als heterogen. Die evangelische Kirche hat sich relativ spät eingehender mit dem Thema sexualisierte Gewalt in kirchlichen Strukturen befasst. Zum Teil wurden Unabhängige Kommissionen (UK) sehr spät eingerichtet (gemessen an der Empfehlung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ aus dem Jahr 2011). Es wurden auch relativ spät entsprechende Strukturen zur Prävention sexualisierter Gewalt implementiert. Zudem muss für einige Landeskirchen auf die Gefahr einer Rollenkonfusion hingewiesen werden, da dieselben Personen unterschiedliche Funktionen in der Meldestelle bzw. als Ansprechperson für Betroffene sexualisierter Gewalt, in der UK und/oder in einer zentralen Fachstelle für Prävention ausübten oder diese Stellen sehr eng miteinander verknüpft waren. Die Besetzung wichtiger „unabhängiger“ Positionen für Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt erfolgte auch mit Personen, die in einem Nähe-Verhältnis zur Landeskirche standen und deren Unabhängigkeit von der evangelischen Kirche daher hinterfragt werden muss. Die materiellen und personellen Ressourcen für die Präventionsarbeit waren zum Erhebungszeitpunkt in den Landeskirchen unterschiedlich und teilweise eher bescheiden in Relation zur Tragweite der Problematik. Die Angaben zur Aus- und Fortbildung für Pfarrpersonen und weitere berufliche Mitarbeitende bezüglich des Umgangs mit sexualisierter Gewalt zeigten teilweise eine eher knappe Befassung mit der Thematik. Die Betroffenen wurden in die Präventionsarbeit bisher nicht hinreichend einbezogen. In keiner

Landeskirche gab es zum Erhebungszeitpunkt einen Betroffenenbeirat, der gegenüber der Landeskirche die Interessen der Betroffenen, die im kirchlichen Kontext sexualisierte Gewalt erlitten haben, vertritt. Die Informationen aus den Fragebögen deuten darauf hin, dass die Themen Prävention sowie Aus- und Fortbildung im Umgang mit sexualisierter Gewalt deutlich ausbaufähig sind. Auch wenn den Bemühungen der evangelischen Kirche um Aufarbeitung und Prävention ein ehrliches Anliegen nicht abgesprochen wird, muss darauf hingewiesen werden, dass zumindest in der gegenwärtigen Situation die Bedeutung bisher etablierter Präventionsmaßnahmen nicht überbewertet werden sollte. Prävention kann nur wirken, wenn spezifische Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen, sowohl qualitativ als auch quantitativ bestmöglich analysiert werden. Dies kann zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht des Teilprojekts E nicht konstatiert werden; die entsprechende Aufarbeitung steht erst am Anfang. Erforderlich ist auch eine Evaluation getroffener Präventionsmaßnahmen.

- **Angaben zur Anzahl der Betroffenen und Beschuldigten in den Landeskirchen und Diakonischen Werken:** Es wurden Betroffene und Beschuldigte in zwei Teilschritten ermittelt, deren Daten am Ende des zweiten Teilschritts zusammenfassend ausgewertet wurden. Datenquellen im ersten Teilschritt waren die Unterlagen der Unabhängigen Kommissionen und weitere Untersuchungen oder Datensammlungen der Landeskirchen und Diakonischen Werke zu sexualisierter Gewalt, die nachfolgend als „bekannte Fälle“ bezeichnet werden. Datenquellen im zweiten Teilschritt sollten ursprünglich Stichproben von *Personalakten von Mitarbeitenden* der Landeskirchen auf den unterschiedlichen Verwaltungsebenen der Landeskirchen sein. Während der Projektdurchführung ergab sich eine erhebliche zeitliche Verzögerung in der Zuarbeit der Landeskirchen im ersten Teilschritt. Zusätzlich teilten Landeskirchen zu diesem Zeitpunkt mit, dass sie nicht über ausreichende personelle Ressourcen verfügten, um eine Personalaktendurchsicht vornehmen zu können. Daher war die vorgesehene Analyse der Personalakten nicht möglich. Letztlich konnte deshalb nur eine *Disziplinaraktenanalyse für alle Pfarrpersonen* durchgeführt werden, nachfolgend als „Fälle aus Disziplinarverfahren“ bezeichnet. Nur in einer Landeskirche war es möglich, *exemplarisch* eine komplette Durchsicht aller *Personalakten von Pfarrpersonen* vorzunehmen. Die zur Verfügung gestellten Quellen („bekannte Fälle“ sexualisierter Gewalt und „Fälle aus Disziplinarverfahren“) stellen somit „hochselektive Stichproben“ von Beschuldigten und betroffenen Fällen dar. Diese bilden in keiner Weise das ganze Missbrauchsgeschehen in den Landeskirchen und Diakonischen Werken ab und führen zu einer erheblichen Unterschätzung der Fallzahlen, wie dies im Folgenden dargestellt wird. Bei der Berechnung der Gesamtzahlen Beschuldigter und Betroffener aus dem ersten und zweiten Teilschritt fiel auf, dass die Landeskirchen und Diakonischen Werke nicht für alle im ersten Teilschritt identifizierten Beschuldigten und Betroffenen entsprechende Daten bereitgestellt hatten. In einer zusammenfassenden Auswertung konnte auf der Basis der in den Teilschritten 1 und 2 zur

Verfügung gestellten Quellen eine Gesamtstichprobe von insgesamt *1.259 Beschuldigten* und *2.225 Fällen* in die Auswertungen einbezogen werden, die sich aus den Teilstichproben „bekannte Fälle der Landeskirchen", „bekannte Fälle der Diakonischen Werke" und „Fälle aus den Disziplinarverfahren" zusammensetzt. Aufgrund der im Projektverlauf im zweiten Teilschritt notwendig gewordenen Beschränkung auf die Disziplinaraktendurchsicht sollte man in Hinblick auf die ermittelten Zahlen von der *„Spitze der Spitze" des Eisbergs* sprechen. Denn im Gegensatz zur MHG-Studie, bei der eine Durchsicht von insgesamt 38.156 Personalakten von katholischen Pfarrern erfolgte, basieren die vorliegenden Ergebnisse auf einer eingeschränkteren Quellenlage (4.282 Disziplinarakten, 780 Personalakten und 1.318 weitere Unterlagen). Schon die in der MHG-Studie ermittelten Ergebnisse wurden als *Spitze des Eisbergs* bezeichnet und es wurde auf ein großes Dunkelfeld hingewiesen, denn es fanden sich nicht alle Fälle sexualisierter Gewalt in den Personalakten Beschuldigter. Wenn nun eine Studie wie die MHG-Studie auf der Grundlage einer großen Anzahl durchgesehener Personalakten nur die Spitze des Eisbergs ermitteln konnte, muss bei einer noch weiter eingeschränkten Quellenlage wie in der vorliegenden Untersuchung der Anteil der ermittelten Fälle zwangsläufig noch geringer sein. Für die Untersuchung in der evangelischen Kirche standen somit für die Aktenuntersuchung weniger Quellen zur Verfügung als bei einer vergleichbaren Untersuchung in der katholischen Kirche. Um wenigstens eine den Ergebnissen der MHG-Studie vergleichbare Datengrundlage zu schaffen, wäre zumindest eine Personalaktendurchsicht aller Pfarrpersonen in allen Landeskirchen ein wichtiger Schritt hin zu einer transparenten und vollständigen Aufarbeitung gewesen.
Die Notwendigkeit einer solchen weiteren Analyse wird durch die Ergebnisse einer in unserer Studie exemplarisch in einer Landeskirche durchgeführten vollständigen Personalaktenanalyse aller Pfarrpersonen unterstrichen. Diese Landeskirche sah sich personell in der Lage, eine solche umfassendere Analyse vorzunehmen. Die Personalaktendurchsicht ergab, dass knapp 60 % der Beschuldigten und knapp 75 % der Betroffenen sexualisierter Gewalt nur durch die realisierten Teilschritte 1 („bekannte Fälle") und 2 („Fälle aus Disziplinarverfahren") in dieser Landeskirche *nicht* identifiziert worden wären, somit die Mehrheit der Fälle im Dunkeln geblieben wäre. Das legt den Schluss nahe, dass eine Personalaktendurchsicht auch in anderen Landeskirchen zu deutlich höheren Fallzahlen führen würde.

- **Zur Interpretation der Ergebnisse des Teilprojekts E:** Bei der Bewertung der Ergebnisse ist zu beachten, dass es sich bei allen Daten über Fälle, Betroffene und Beschuldigte, die im Rahmen des Teilprojekts E erhoben wurden, nicht um Originaldaten oder Originalaussagen von Beteiligten handelte. Die Daten stammten vielmehr aus sekundären Quellen (z. B. Disziplinarakten der Kirche). Sie spiegelten deshalb die Perspektive des jeweiligen Datenhalters wider und unterlagen bestimmten Dokumentationszwecken. Damit geht einher, dass zu vielen Aspekten, die mit den Erhebungsbögen des Forschungsprojektes erfasst werden sollten, keine Informationen vorlagen. Dies traf

insbesondere auf Themen und Perspektiven der von sexualisierter Gewalt Betroffenen zu, die in den institutionellen Datenquellen nur partiell und indirekt abgebildet waren. Hohe Anteile fehlender Angaben bezüglich Betroffener oder spezieller Themenfelder (z. B. „psychische oder gesundheitliche Tatfolgen“) sind deshalb nicht gleichbedeutend damit, dass entsprechende Sachverhalte nicht existieren, sondern bedeuten lediglich, dass solche Sachverhalte in den verfügbaren Datenquellen nicht dokumentiert wurden. Bemerkenswert ist der Befund, dass über eine größere Anzahl Beschuldigter bei den Landeskirchen und noch mehr bei den Diakonischen Werken keine genaueren Informationen vorlagen, jedenfalls wurden dem Teilprojekt E für eine größere Anzahl an Beschuldigten keine Angaben übermittelt. Geht man davon aus, dass die Angaben in den übermittelten Beschuldigtenbögen valide sind – d. h. fehlende Angaben tatsächliches Nichtwissen bedeuten – kann gefolgert werden, dass über eine erhebliche Anzahl beschuldigter Personen keine näheren Informationen vorliegen.

Fazit und Schlussfolgerungen

Aus den oben zusammengefassten Ergebnissen lassen sich folgende Schlussfolgerungen ableiten:

Historisch verspätete Auseinandersetzung

- Die evangelische Kirche bearbeitet das Thema sexualisierte Gewalt als ein Thema, welches sie selbst betrifft, intensiver und selbstreflexiv erst seit dem Jahr 2018. Während im bundesdeutschen wie internationalen Kontext das Jahr 2010 zu einem Wendepunkt in der öffentlichen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung sowie für andere Institutionen wurde, kommt es in der evangelischen Kirche erst im Anschluss an das 3. Öffentliche Hearing der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und im Kontext der Tagung der Synode 2018 zu einer umfassenderen Bearbeitung. Sexualisierte Gewalt wird erst seitdem auch als eigenes Problem der evangelischen Kirche breiter thematisiert.
- Die sehr späte Befassung mit Fragen von Prävention und Intervention zeigt sich auch auf der Ebene der Landeskirchen. So wurden erst relativ spät, teilweise erst ab 2021, Stabstellen für Prävention oder andere Strukturen geschaffen, die sich in den Landeskirchen mit diesem Thema beschäftigen. Häufig waren bis Ende des Jahres 2020 keine festen Personalkontingente oder Stellenschlüssel für die Bereiche Prävention und Intervention vorhanden.

Externalisierung von Gründen und Verantwortung

- Die Gründe für sexualisierte Gewalt, und damit auch die Verantwortung für konkrete Gewaltkonstellationen, werden im empirischen Material des Forschungsverbundes zumeist externalisiert oder historisiert. Dabei zeigen sich vor allem die drei folgenden Figuren der Externalisierung:
  - Sexualisierte Gewalt wird erstens als systemisches Problem der katholischen Kirche beschrieben, das von spezifischen Risikofaktoren geprägt sei: Zölibat, Sexualmoral und hierarchische Struktur. Da diese Faktoren in der evangelischen Kirche nicht vorzufinden seien, bestehe kein systemisches Problem. Vielmehr habe man es mit Einzelfällen zu tun.
  - Eine zweite Argumentationsfigur bezieht sich darauf, dass sexualisierte Gewalt ein gesamtgesellschaftliches Phänomen sei und die evangelische Kirche lediglich als ein Teil der Gesamtgesellschaft damit in Berührung komme.
  - Drittens wird die Thematik der sexualisierten Gewalt historisiert, indem auf die Heimerziehung der 1950-/1960er-Jahre oder bestimmte vermeintlich zeitgeistige Liberalisierungsdiskurse der 1970er-/1980er-Jahre verwiesen wird. Sexualisierte Gewalt erscheint dann als eine Frage der Vergangenheit, die heute in evangelischen Kontexten nicht vorkomme oder nur in Einzelfällen.

Betroffene und Beschuldigte

- In einer zusammenfassenden Auswertung konnte im Teilprojekt E auf der Basis der in zwei Teilschritten zur Verfügung gestellten Quellen eine Gesamtstichprobe von insgesamt *1.259 Beschuldigten* und *2.225 Fällen* in die Auswertungen einbezogen werden, die sich aus den Teilstichproben „Bekannte Fälle der Landeskirchen", „Bekannte Fälle der Diakonischen Werke" und „Fälle aus den Disziplinarverfahren" zusammensetzte. Diese Zahlen wurden in einer sehr selektiven Stichprobe ermittelt und bilden keineswegs das gesamte Ausmaß sexualisierter Gewalt zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im Verantwortungsbereich der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland ab.
- Die von den Landeskirchen und einzelnen Diakonischen Werke gemeldeten Fälle und die Ergebnisse der Durchsicht der Disziplinarakten unterschätzen systematisch die Anzahl Beschuldigter und Betroffener. Eine exemplarisch in einer Landeskirche durchgeführte Personalaktenanalyse von Pfarrpersonen ergab, dass etwa 60 % der Beschuldigten und 75 % der Betroffenen zusätzlich erfasst werden konnten.
- Bei den bekannten Fällen war der Anteil der männlichen Betroffenen (64,7 %) höher als der Anteil der weiblichen Betroffenen (35,3 %). Das traf insbesondere auf die Fälle der Diakonischen Werke zu. Hier lag der Anteil der männlichen Betroffenen bei 81,9 %. Dies dürfte der Tatsache geschuldet sein, dass es sich bei den Fällen der Diakonischen Werke hauptsächlich um Betroffene im Kontext der Heimerziehung handelte. Bei den Fällen, die aus Disziplinarverfahren der Landeskirchen bekannt wurden, war der Anteil weiblicher Betroffener größer (55,1 %). Zum Zeitpunkt der ersten Tat betrug das durchschnittliche Alter der Betroffenen aus den bekannten Fällen der Landeskirchen 11,7 Jahre und den bekannten Fällen der Diakonischen Werke 11,1 Jahre. Die Fälle aus den Disziplinarverfahren wiesen im Vergleich hierzu ein höheres Durchschnittsalter der Betroffenen von 13,4 Jahren auf. Betroffene waren über alle Teilstichproben hinweg großteils unter 14 Jahre alt. Die Verteilung des Alters der Betroffenen war vergleichbar mit den Befunden aus anderen Publikationen (Dreßing et al. 2018; Bajos et al. 2023).
- Die Taten waren in den meisten Fällen geplant. Es gab über alle Teilstichproben hinweg mehr Fälle mit Mehrfachtaten gegen eine:n Betroffene:n als Fälle mit einmaliger Tat. Die Tathandlungen wiesen hinsichtlich der Schwere eine große Spannweite auf und reichten von verbalen Ansprachen mit sexuellem Inhalt bis hin zu einer analen oder genitalen Penetration. Sogenannte Hands-on-Handlungen waren über alle Teilstichproben hinweg deutlich häufiger zu verzeichnen als Hands-off-Handlungen. Zumeist bedrohten die Beschuldigten die betroffenen Personen, verpflichteten sie zur Verschwiegenheit oder zur vertraulichen Behandlung der Tat. Als Methoden der Tatanbahnung

wurden die Ausnutzung der persönlichen Autorität und der Amtsautorität genannt, außerdem die Ausnutzung einer emotionalen Bindung.

- Bei einem Großteil der bekannten Fälle wurde eine Erstmeldung zwischen 2010 und 2019 angegeben, also in dem Zeitraum, in dem in vielen Landeskirchen eine Unabhängige Kommission eingerichtet wurde. Nahezu alle bekannten Fälle der Diakonischen Werke und knapp über die Hälfte der bekannten Fälle der Landeskirchen wurden durch ein Verfahren zur Anerkennung erlittenen Leids durch sexualisierte Gewalt bekannt. Durchschnittlich erlangten zuständige Stellen der evangelischen Kirche 34,7 Jahre (bekannte Fällen der Landeskirchen) und 48,1 Jahre (bekannte Fälle der Diakonischen Werke) nach der Tat Kenntnis von der sexualisierten Gewalt. Für die Fälle aus den Disziplinarverfahren ergab sich diesbezüglich ein Mittelwert von 6,7 Jahren.
- Betroffene machten die Erfahrung, dass soziale, emotionale und spirituelle Versprechen der evangelischen Kirche und Diakonie nicht eingehalten wurden. Sie wurden manipuliert und allein gelassen. Dies führte in den meisten Fällen zu gravierenden Folgen insbesondere im Bereich sozialer und Partnerschaftsbeziehungen, aber auch in Bezug auf Gesundheit und Spiritualität.
- Viele Betroffene erhielten Unterstützung in professionellen Hilfesystemen außerhalb der Kirche. Die evangelische Kirche und Diakonie wurden selten als hilfreich bei der Bewältigung sexualisierter Gewalt erlebt. Vielmehr trugen Intransparenz, Verschleppung und Überforderung vonseiten evangelischer Institutionen zu weiteren biografischen Belastungen für Betroffene bei.
- *Beschuldigte Mitarbeitende in der evangelischen Kirche* waren überwiegend männlich und verheiratet. Das Durchschnittsalter betrug in den bekannten Fällen 39,6 Jahre und in den Fällen aus Disziplinarverfahren 42,7 Jahre. Das Durchschnittsalter der Beschuldigten zum Zeitpunkt der ersten Tat entsprach den Ergebnissen anderer Veröffentlichungen zum Missbrauch in kirchlichen Institutionen (Terry 2008; Denney/Kerley/Gross 2018; Dreßing et al. 2018). Es wurden von allen bekannten Beschuldigten der Landeskirchen bei einem Drittel Hinweise auf sexualisierte Gewalt gegen mehrere Minderjährige benannt (Mehrfachbeschuldigte). Von allen Beschuldigten aus Disziplinarverfahren wurden bei mehr als der Hälfte Hinweise auf sexualisierte Gewalt gegen mehrere Minderjährige berichtet. Im Durchschnitt kamen bei beiden Teilstichproben auf einen Mehrfachbeschuldigten fünf Betroffene sexualisierter Gewalt.
- *Beschuldigte Pfarrpersonen*: In der Gruppe der 1.259 beschuldigten Personen aus den Teilschritten 1 und 2 konnten 511 (40,7 %) als Pfarrpersonen identifiziert werden. Das durchschnittliche Alter bei der Ersttat lag bei 43 Jahren. Mehr als zwei Drittel der beschuldigten Pfarrpersonen waren bei der Ersttat verheiratet. Die erste sexualisierte Gewalttat gegen Minderjährige erfolgte zumeist nach der Ordination (87,1 %). Von sexualisierter Gewalt gegen mehrere Minderjährige wurde bei 45,8 %

der beschuldigten Pfarrpersonen berichtet, also bei fast jeder zweiten. Im Durchschnitt kamen auf eine mehrfachbeschuldigte Pfarrperson fünf Betroffene sexualisierter Gewalt.

- Zwei Drittel der beschuldigten Pfarrpersonen (67,3 %) hatten ihren Dienstort innerhalb einer Landeskirche mindestens einmal gewechselt. Im Durchschnitt lagen drei Wechsel vor. Bei einem knappen Drittel stand der Wechsel im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt. Lediglich bei 26,5 % dieser Wechselfälle wurden nach Aktenlage Hinweise auf sexualisierte Gewalt an die aufnehmende Gemeinde kommuniziert. Mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen wechselten deutlich häufiger als einfachbeschuldigte Pfarrpersonen. Außerdem standen Wechsel von mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen erheblich häufiger im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt.

- Ein knappes Fünftel der beschuldigten Pfarrpersonen wechselte im Laufe ihrer aktiven Tätigkeiten oder während der Pensionierung von einer Landeskirche in eine andere Landeskirche. Bei 26 Beschuldigten stand dieser Wechsel im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt. Die Landeskirchen gaben an, dass bei 21 dieser Beschuldigten diese Hinweise an die aufnehmende Gemeinde gemeldet wurden. In den „Notarfällen“, die alle Beschuldigten mit einem Wechsel zwischen den Landeskirchen betrafen, fanden sich entsprechend zu erwartende Doppelungen allerdings nicht. Eine schriftliche Dokumentation entsprechender Hinweise war in den dem Notar gemeldeten Fällen also nicht vorhanden. Unter der Annahme, dass die Angaben der Gliedkirchen valide sind und die Hinweise auf eine Beschuldigung an die aufnehmenden Landeskirchen weitergegeben wurden, kann dies nur auf mündlichem oder sonstigem nicht aktenkundig gewordenem Weg geschehen sein. Dies wäre im Hinblick auf den Schutz möglicher zukünftiger Betroffener nicht sachgerecht, denn nicht aktenkundige Informationen gehen im Lauf der Zeit verloren.

- Gegen 60,7 % der beschuldigten Pfarrpersonen wurde mindestens ein Disziplinarverfahren wegen sexualisierter Gewalt geführt. Disziplinarverfahren fanden zu einem bedeutend größeren Anteil bei den mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen statt (70,5 %) als bei den einfachbeschuldigten Pfarrpersonen (52,3 %). Ein gutes Drittel (34,6 %) der abgeschlossenen Disziplinarverfahren gegen beschuldigte Pfarrpersonen wurde eingestellt. Hauptsächliche Gründe für eine Einstellung waren der fehlende Nachweis einer Amtspflichtverletzung oder der freiwillige Verzicht auf die Ordinationsrechte und die Amtsniederlegung, um einem Disziplinarverfahren zuvorzukommen. Auffällig war, dass es in einigen Fällen nach Disziplinarverfahren zur Wiedereinsetzung von Beschuldigten in das Amt oder zur Wiedererlangung der Ordinationsrechte kam.

- Eine psychiatrische Begutachtung aufgrund der Beschuldigung sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige wurde für 16,6 % der beschuldigten Pfarrpersonen angegeben. Unter den

mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen war der Anteil derjenigen mit einer psychiatrischen Begutachtung (27,8 %) deutlich höher als bei den einfachbeschuldigten Pfarrpersonen (7,2 %).

- Bei 45,4 % der beschuldigten Pfarrpersonen kam es zu mindestens einer Anzeige wegen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige bei den Strafverfolgungsbehörden. Unter den mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen war der Anteil an Strafanzeigen signifikant höher (62,9 %) als unter den einfachbeschuldigten Pfarrpersonen (30,7 %).
- Für gut zwei Drittel der beschuldigten Pfarrpersonen (67,3 %) lagen Angaben zu Reaktionen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden beziehungsweise gegenüber dem Anstellungsträger vor. Der Großteil der beschuldigten Pfarrpersonen bestritt die Beschuldigungen (44,5 %). Etwa ein Drittel gestand die sexualisierten Gewalttaten vollständig ein (34 %) und ein Drittel verharmloste sie (34,3 %). Bei den Reaktionen der Beschuldigten handelte es sich um Mehrfachnennungen, wobei eine Verharmlosung teilweise gleichzeitig mit einem Einräumen oder einem Bestreiten der Beschuldigungen auftrat.

Sexualisierte Gewalt in der Institution Kirche

- Deutlich wird in den Ergebnissen: Sexualisierte Gewalt ist ein Thema aller Handlungsfelder und Einrichtungen in der evangelischen Kirche und Diakonie. Die verschiedenen evangelischen Kontexte waren auch unmittelbare Tatorte sexualisierter Gewalt, sie dienten nicht etwa „nur“ zur Anbahnung. Es gibt daher keine „klassische Tatkonstellation“, auf die sich das Problem reduzieren ließe.
- Auch im evangelischen Umfeld zeigt sich die besondere Rolle des (in unserem empirischen Material zumeist männlichen) Pfarrers als Beschuldigter, der mit großer Deutungsmacht ausgestattet wird und dem – zumindest in zurückliegenden Zeiträumen – die Betroffenen und oft auch ihr Umfeld nichts entgegensetzen konnten.
- Das Machtgefälle zwischen dem Beschuldigten und der betroffenen Person im Rahmen der seelsorgerischen Arbeit ist ein besonderer Risikofaktor für sexualisierte Gewalt im Verantwortungsbereich der evangelischen Kirche. Ein solches Machtgefälle muss unabhängig vom jeweiligen konfessionellen Hintergrund immer dort angenommen werden, wo sich sexualisierte Gewalt im Kontext spiritueller Begegnungen und Abhängigkeitsverhältnisse ereignet.
- Evangelische Kirche und Diakonie haben sich fast nie als soziale Systeme präsentiert, in denen Betroffene Unterstützung bei der Aufdeckung sexualisierter Gewalt erfuhren. Die mangelnde Sensibilität von Vertreter:innen der evangelischen Kirche und von Gemeindemitgliedern gegenüber den Anliegen der Betroffenen führte vielmehr zu anhaltenden Phasen des Schweigens bei den Betroffenen.

- Das evangelische Amtsverständnis, insbesondere von Pfarrer:innen, zeichnet sich theologisch durch eine größere Trennung von Amt und Person aus als beispielsweise in der katholischen Kirche. In den untersuchten Fällen lässt sich eine solche Trennung allerdings empirisch nicht durchgängig finden.
- In den unterschiedlichen untersuchten historischen und politischen Kontexten zeigt sich, dass Täter und Täterinnen die jeweiligen Bedingungen ihrer Zeit, den Zeitgeist oder die konkreten historischen Konzepte von Elternschaft, Erziehung und Bildung ausgenutzt haben. Die Schlussfolgerung jedoch, dass *bestimmte* gesellschaftliche und historische Kontexte die direkte Quelle der Ermöglichung von Gewaltkonstellationen darstellen, ist verkürzt. So ist nicht der protestantische Reformismus der 1970er- und 1980er-Jahre die Quelle der Gewalt in untersuchten Kirchengemeinden, sondern die systematische Ausnutzung der damit möglichen Dynamiken zur Etablierung eines Macht- und Gewaltsystems durch Täter und Täterinnen. Das wird dadurch belegt, dass in Fällen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und in Fällen aus den 1980er-Jahren in der Bundesrepublik Deutschland trotz gänzlich anderer politischer Rahmenbedingungen sehr ähnliche Gewalt- und Machtmechanismen vorzufinden sind.
- Die beschriebenen möglichen institutionellen und evangelisch-spezifischen Phänomene weisen, trotz aller Vorläufigkeit und Unabgeschlossenheit der Befunde, auf eine spezifisch evangelische Kultur hin, die bei der Ermöglichung, der Verdeckung und beim Umgang mit sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie relevant werden kann. Symptome dieser Kultur zeigen sich auch bei der Konfrontation mit Betroffenen, die ihren Fall aufdecken und aufarbeiten möchten: Exklusion Betroffener, Anzweifeln ihres Wissens, Schutz der Beschuldigten, Rückgriff auf traditionelle Geschlechterverhältnisse, Verstecken hinter undurchsichtigen Strukturen.
- Die föderale Struktur der evangelischen Kirche erweist sich für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt als Hindernis: Verantwortlichkeiten und Rechtsträgerschaften sind schwer identifizierbar und machen es Betroffenen aufgrund der Intransparenz und schweren Verstehbarkeit der komplexen Strukturen kaum oder nur schwer möglich, verantwortliche Stellen ausfindig zu machen. Auf der Ebene der Landeskirchen und der diakonischen Landesverbände sind die Zuständigkeiten und Angebotsstrukturen zwar eher verständlich, auf der Ebene kleinerer diakonischer Träger oder Einrichtungen und für die nicht immer abgrenzbare Struktur der Jugendarbeit mit ihren Werken, Verbänden und weiteren Trägerschaften sind die Verantwortlichkeiten für Betroffene oder andere Außenstehende jedoch kaum zu identifizieren. Die föderale Struktur ist daher im Hinblick auf die Möglichkeiten der Meldung von sexualisierter Gewalt als problematisch einzuordnen.

Prävention und Intervention

- Aus den Selbstberichten der Landeskirchen im Rahmen der Fragebögen geht hervor, dass die Umsetzung von Präventionsbemühungen eines der zentralen Probleme ist. Dieses Defizit wiegt umso schwerer, als die Umsetzung professioneller Präventionsmaßnahmen ein zentrales Anliegen Betroffener darstellt.
- Ebenso ist die strukturelle Verankerung der Thematik in der Ausbildung von Theolog:innen und kirchlichen und diakonischen Mitarbeiter:innen nicht in einem angemessenen Maße umgesetzt.
- Die untersuchten bisherigen Interventionsbemühungen in Fällen sexualisierter Gewalt in den Landeskirchen müssen als unzureichend und nicht betroffenenorientiert beschrieben werden. So fehlen bisher Standards hinsichtlich der Dokumentation, des Datenschutzes und der Bearbeitungsverfahren.
- In nahezu allen untersuchten Fällen von sexualisierter Gewalt ist der Ausgangspunkt für die Thematisierung des Falls das Engagement von Betroffenen gewesen. Diese haben auf eine Bearbeitung des jeweiligen Falles gedrängt. In den untersuchten Fällen fand sich kaum eine proaktive Beschäftigung der evangelischen Kirche mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt.
- Die bis mindestens 2020 vorherrschende Praxis der Gewährung von Anerkennungsleistungen durch die sogenannten Unabhängigen Kommissionen erweist sich als wenig transparent und teilweise als nicht unabhängig. Bei allem Respekt vor einzelnen Mitgliedern der Kommissionen, die sich um eine professionelle und zugewandte Bearbeitung der gemeldeten Fälle bemühen, ist die Frage der Anerkennung nur bei struktureller und persönlicher Unabhängigkeit, in einem transparenten Leistungssystem und durch etablierte Widerspruchsrechte von Betroffenen in diesem sensiblen Kontext lösbar.
- Betroffene erleben ein hohes Maß an Hilflosigkeit und Intransparenz und fühlen sich ausgeliefert, wenn sie in Kontakt mit den Landeskirchen treten. Bis heute sind die Regelungen und Verfahrensweisen hinsichtlich der Melde- und Ansprechstellen unklar. Zudem werden Begriffe und Strukturen uneinheitlich verwandt und insbesondere Beratungsangebote für Betroffene sind sehr unterschiedlich konzeptioniert und ihre Verankerung ist uneinheitlich.

Empfehlungen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung

Aus der Gesamtschau der Ergebnisse des Forschungsverbundes lassen sich folgende Empfehlungen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung formulieren.

Grundsätzliche Empfehlungen

- Die von Betroffenen beklagte Kultur des Schweigens in Bezug auf sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie muss aufgebrochen und in strukturelle Änderungen in der evangelischen Kirche umgewandelt werden. Sexualisierte Gewalt samt ihrer evangelisch-spezifischen Phänomene ist als Teil der Realität der evangelischen Kirche und Diakonie anzuerkennen. Dies gilt es in der Breite der evangelischen Kirche und Diakonie zu diskutieren.
- Bereits entwickelte Maßnahmen auf einer organisationalen und institutionellen Ebene wie etwa finanzielle Leistungen, Änderungen im Disziplinargesetz der EKD oder die Erstellung von Schutzkonzepten sind unerlässlich, reichen aber für gelingende Aufarbeitungsprozesse nicht aus. Bestehende, tief verankerte heteronormative Denk- und Verhaltensmuster und evangelisch-spezifische Phänomene verweisen auf die Notwendigkeit einer grundsätzlichen inhaltlichen Aufarbeitungspolitik. Notwendig erscheint eine tiefgehende Auseinandersetzung, die das Selbstverständnis von kirchlichen Vertreter:innen und die mit ihren Positionen verbundene Deutungshoheit, die Reflexion von Sexualität, Macht und Geschlecht im evangelischen Kontext sowie daraus resultierender Abhängigkeitsverhältnisse und potenzieller Grenzüberschreitungen behandelt.
- Die im Abschlussbericht beschriebenen möglichen institutionellen und evangelisch-spezifischen Phänomene der Ermöglichung, der Verdeckung und des Umgangs mit sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie weisen trotz aller Vorläufigkeit und Unabgeschlossenheit auf eine spezifisch evangelische Kultur hin. Diese gilt es in allen Konzeptionen und Bemühungen hinsichtlich Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu berücksichtigen. Die reine Übernahme von Konzepten und Ansätzen aus anderen Kontexten reicht hier nicht aus.
- Die notwendige Auseinandersetzung macht eine transparente sowohl interne als auch öffentlichkeitswirksame Kommunikation zu sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie erforderlich. Berichte von Betroffenen zeigen, dass Fälle sexualisierter Gewalt über lange Zeit nicht öffentlich kommuniziert wurden, wodurch der Eindruck entsteht, dass dem Schutz der Institution Vorrang vor einer selbstkritischen und klaren sowie betroffenenorientierten Positionierung gegeben wird. Tätern und Täterinnen muss klar sein, dass ihre Taten nachhaltige Konsequenzen haben. Eine Institution, die Angst hat, sich selbst zu schaden, wenn sie Täter und Täterinnen ihrer Ämter und Positionen enthebt, muss sich die Frage stellen, wer oder was diese Institution zusammenhält.

Dieser Punkt ist nicht allein durch eine Verbesserung von Kommunikationsstrukturen zu lösen, sondern benötigt eine breite und offene Debatte in der evangelischen Kirche und Diakonie.

- Die EKD muss sich differenziert und selbstkritisch mit ihrer öffentlichen Selbstdarstellung auseinandersetzen, wenn sie glaubwürdig bleiben und ihrem Anspruch gerecht werden will, Verantwortung für sexualisierte Gewalt in evangelischen Räumen zu übernehmen. Die nach außen kommunizierten Maßnahmen und Bemühungen hinsichtlich Aufarbeitung, Intervention und Prävention decken sich nur marginal mit den Erfahrungen von Betroffenen und bleiben auch in der Selbstauskunft der Landeskirchen fachlich unzureichend. Diese Diskrepanz zwischen öffentlichem Sprechen und realer Praxis gilt es zu beenden.
- Betroffene sind von Vertreter:innen der evangelischen Kirche sexuell ausgebeutet, manipuliert und um Lebenschancen betrogen worden. Da sie dadurch eine nachhaltige Korrumpierung ihrer zwischenmenschlichen und auch ihrer institutionellen Bindungen erlebt haben, kann ihr Kontakt zu Vertreter:innen der evangelischen Kirche von Angst, Misstrauen und Ärger geprägt sein. Dieser Kontakt muss als Teil einer konflikthaften Bindungsgeschichte verstanden werden, in der Betroffene auf die Ermöglichung korrigierender Erfahrungen angewiesen sind. Vonseiten aller Vertreter:innen der evangelischen Kirche und Diakonie bedarf es daher einer zugewandten, klaren, transparenten und verlässlichen Kommunikation, die ohne die Pathologisierung der Betroffenen (z. B. einer Zuschreibung als „Traumatisierte“) auskommt.
- Die öffentlichen Rückmeldungen der Betroffenenvertretung im Beteiligungsforum der EKD beschreiben eine grundsätzliche Zufriedenheit dieser Gruppe mit dem Beteiligungsforum und der dortigen Praxis der Entscheidungsfindung. Dies ist begrüßens- und unterstützenswert. Gleichwohl bedarf es einer Entwicklung von Beteiligungskonzeptionen, in denen auch die Heterogenität der Betroffenengruppe(n) berücksichtigt und unterschiedliche Partizipationsformate ausgearbeitet werden können. Eine Auseinandersetzung mit Barrieren und Fragen der Bekanntmachung und Adressierung Betroffener ist dabei zentral. Konzeptionelle Prozesse zum Thema Betroffenenpartizipation sollten verschiedene Aspekte beinhalten: Hierzu gehören unter anderem die Berücksichtigung der Heterogenität und der unterschiedlichen Ressourcen betroffener Akteur:innen sowie Zugangswege zu Partizipation. Die Heterogenität der Betroffenengruppen im Blick zu behalten bedeutet, Beteiligungskonzeptionen zu entwickeln, welche Betroffenen verschiedene Möglichkeiten des Einbezugs eröffnen. Statt eines One-fits-all-Modells können unterschiedliche Partizipationsformate angeboten werden, die in verschiedenen Dimensionen differieren (u. a. temporär/anhaltend, ausschließlich für Betroffene / heterogen zusammengesetzt, themenfokussiert / breit gefächert, Grade der Entscheidungsmöglichkeiten). Dabei sollte es sowohl Formate geben, die eine Nähe als auch eine Distanz zur Institution zulassen. Durch eine breitere Struktur von

Partizipationsmöglichkeiten wird es darüber hinaus auch möglich, unterschiedliche Ressourcen – wie beispielsweise zur Verfügung stehende Zeit, finanzielle und persönliche Kapazitäten – zu berücksichtigen. Teil eines Konzeptionsprozesses sollte es auch sein, Wege der Bekanntmachung für verschiedene Formate der Beteiligung sowie Adressierungen und Auswahlverfahren kritisch zu prüfen. Zirkulieren Informationen hauptsächlich innerhalb der Institution oder im erweiterten Kreis der Institution, hat nur eine spezifische Gruppe von Menschen die Möglichkeit, sich zu dem Angebot der Partizipation zu verhalten und zu entscheiden. Wichtig erscheint darüber hinaus die transparente Kommunikation von Zielsetzungen und Rahmenbedingungen sowie, als ein inzwischen weithin anerkannter Standard, eine externe, kirchenunabhängige Begleitung, die in der Kommunikation sowie in Aushandlungs- und Entscheidungsfindungsprozessen unterstützend wirkt.

- Zentrale Herausforderung für alle weiteren Aspekte von Prävention, Intervention und Aufarbeitung ist eine verbindliche Klärung und Umsetzung hinsichtlich des Einbezugs aller Einrichtungen, Träger, Verbände, Jugendorganisationen, Gemeinschaften, Unternehmen, Werke und weiterer Trägerschaften, die sich als evangelisch beschreiben. Bei allem Respekt hinsichtlich der spezifischen Genese der evangelischen Kirchen- und Diakoniestrukturen ist es notwendig, dass Betroffene, die *in der evangelischen Kirche* sexualisierte Gewalt erlebt haben, nicht zwischen binnenkirchliche Rechtsträgerfragen geraten. Es ist sicherzustellen, dass alle rechtlichen Einheiten und Trägerschaften, die sich als evangelisch verstehen, gleiche Standards und Konzepte mit Blick auf Prävention, Intervention und Aufarbeitung umsetzen und ein Zugang zu Anerkennungsleistungen, gegebenenfalls auch subsidiär, sichergestellt ist.

Empfehlungen zur Weiterentwicklung der *Prävention* von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie:

- Die Präventionsbemühungen der evangelischen Kirche und Diakonie wirken in der Gesamtschau oft noch partikular, additiv und noch nicht ausreichend spezifisch auf die evangelische Kirche und ihre konkreten Risikokonstellationen bezogen. Hier ist es notwendig, mit externen Expert:innen und unter strukturierter Beteiligung unterschiedlicher Betroffener die bisherigen Konzepte zur Prävention zu überprüfen, weiterzuentwickeln und gegebenenfalls neu zu konzeptionieren.
- Institutionelle Schutzkonzepte müssen für alle relevanten Kontexte passgenau und partizipativ entwickelt werden. Betroffene und Gemeindemitglieder sollten die Möglichkeit haben, sich an deren Entwicklung zu beteiligen. Institutionelle Schutzkonzepte sind nicht als ein weiteres Instrument der diskursiven Abwehr sexualisierter Gewalt zu verstehen, sondern als Auftrag zur aktiven Auseinandersetzung mit der Realität sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie. Für

die inhaltliche Ausgestaltung präventiver Maßnahmen haben sich in unserer Studie Themenbereiche eröffnet, die für die evangelische Kirche von besonderer Relevanz sind (z. B. Harmoniezwang, diffuse Beziehungsgestaltung, unklares Sexualitätsverständnis, Umgang mit Schuld, Exklusion Betroffener). Alle Kirchenmitarbeitende, Ehrenamtliche und Honorarkräfte müssen mit institutioneller Prävention von sexualisierter Gewalt adressiert werden. Dazu gehört auch, allen Menschen, die Kirchengemeinden angehören, die notwendigen Grundinformationen zum Thema und zu Unterstützungsangeboten zu geben.

- Zielführend ist die Entwicklung und Implementierung eines dauerhaften, übergeordneten und regelmäßigen Monitorings und Rechenschaftssystems, das die Durchsetzung und Überprüfung von Präventionsrichtlinien in den verschiedenen kirchlichen Handlungsfeldern und Einrichtungen sicherstellt.
- Fragen der Prävention und der Gestaltung von Einrichtungen sind immer auch Leitungsfragen. Daher ist es notwendig, diese Fragestellung systematisch in jedwede Formen von Leitungsqualifizierung, Nachwuchsförderung oder Führungskräfteentwicklung aufzunehmen. Dazu gehören auch Fähigkeiten zum Umgang mit Widerständen und unklaren Situationen, zur Gestaltung von Fehlerkulturen und Methoden zum Umgang mit Konflikten.
- In der Ausbildung von Pfarrer:innen müssen umfangreiche Module zu den Themen Sexualität, Macht und Geschlecht verankert werden. Notwendig sind darüber hinaus systematische Reflexionen ihrer Berufsrolle, (theologischen) Deutungs- und Pastoralmacht sowie der Gestaltung von Beziehungen zu Gemeindemitgliedern. Auch die Wiederholung dieser Module im Berufsleben über die ersten Amtsjahre hinaus scheint wichtig. Vergleichbare Module sollten zudem für andere Berufsgruppen eingeführt werden. Dies geht über die in der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt genannten Fortbildungsverpflichtungen hinsichtlich des Nähe-Distanzverhaltens, zur grenzachtenden Kommunikation und allgemein zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt hinaus.
- Beruflich Tätige in evangelischer Kirche und Diakonie müssen dafür sensibilisiert werden, dass sie mit ihren sozialen, emotionalen und spirituellen Angeboten Abhängigkeiten schaffen können. Daher ist eine bewusste Übernahme von Verantwortung für zwischenmenschliche Interaktionen im jeweiligen Arbeitsfeld notwendig. Diesen Aspekt gilt es sowohl in Fortbildungen als auch in den Überlegungen zur Leitungs- und Führungskultur in der evangelischen Kirche und Diakonie zu berücksichtigen.
- Personen, die in der evangelischen Kirche oder Diakonie seelsorgerisch, pädagogisch oder pflegerisch tätig sind, sollten dazu verpflichtet werden, sich in systematischer, regelmäßiger und verbindlicher Form (v. a. im Rahmen von Supervisionen) mit Fragen des eigenen Berufsverständnisses

auseinanderzusetzen. Dies bezieht sich besonders auf ein vertieftes Verständnis von Macht- und Abhängigkeitsstrukturen sowie auf Abgrenzungen zwischen beruflicher und privater Sphäre (insbesondere bei der Ausübung des Pfarrer:innenberufs). Dies gilt es strukturell abzusichern.

- Es bedarf einer offenen und verbindlichen Verständigung über Sexualität sowie über Sexualisierungen von Beziehungen in allen Segmenten der evangelischen Kirche und Diakonie. Dabei sind Fragen persönlicher, körperlicher, sexueller und emotionaler Grenzen und die schädigenden Potenziale machtasymmetrischer Beziehungen in Augenschein zu nehmen. Die Entwicklung und Diskussion eines positiven und grenzachtenden Sexualitätsverständnisses, das ideologische Einflussnahmen reflektiert und die Geschlechterdimension berücksichtigt, ist hier ebenso notwendig wie eine zuverlässige Einordnung und Verurteilung der vielfältigen Manifestationen von sexualisierter Gewalt. Verbunden hiermit ist eine Reflexion und Veränderung einer Kultur der Nicht-Grenzachtung in der evangelischen Kirche. Hier gilt es, eine evangelisch-öffentliche Diskussion über das *evangelische Verständnis* von Sexualität zu führen und dieses auch hin zu einer Positionierung zu schärfen.
- Dringend notwendig erscheint ein einheitliches und vergleichbares Vorgehen in der Personal- und Verwaltungsstruktur beziehungsweise in den aktenführenden Stellen bezüglich der Dokumentation und Aktenführung.

Empfehlungen zur Weiterentwicklung der *Intervention* bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie

- Es muss ein verbindliches Interventionsverfahren für alle Untergliederungen der evangelischen Kirche entwickelt werden, welches jenseits der Besonderheiten der jeweiligen Fallkonstellation einen fachlichen Standard der Intervention sicherstellt.
- Notwendig ist unter Einbezug externer Expert:innen und von Betroffenen die Entwicklung und flächendeckend verbindliche Einführung eines Dokumentations- und Statistiksystems. Bisher ist die Erfassung von Fällen und Meldungen willkürlich: Gezählt und kommuniziert werden nur abgeschlossene Verfahren der Unabhängigen Kommissionen; die Dokumentationspraxis in den meisten Landeskirchen erweist sich bisher weithin als unzureichend. Ziel muss eine transparente, veröffentlichte und regelmäßig aktualisierte Statistik über Meldungen und Fälle sein.
- Eine transparente Kommunikation zu Fällen sexualisierter Gewalt ist notwendig. Es muss ein Umfeld geschaffen werden, in dem das Melden von oder Sprechen über erlebte oder beobachtete sexualisierte Gewalt keine Gefahr für die meldende Person darstellt. Das gilt für betroffene Personen und diejenigen, die Betroffene bei der Meldung und in ihren Bedürfnissen unterstützen. Der evangelischen Kirche und der Diakonie muss bewusst werden, dass es in ihrer und nicht in der

Verantwortung von Betroffenen liegt, sexualisierte Gewalt thematisierbar zu machen und dadurch Fälle rechtzeitig aufzudecken. Hierzu gilt es, einen entsprechenden Kulturentwicklungsprozess in der Breite der evangelischen Kirche auszuarbeiten und umzusetzen.

- Personen, die sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche/Diakonie erlebt oder davon Kenntnis bekommen haben, benötigen ein sicheres Umfeld, um handlungsfähig werden zu können. Dies beinhaltet:
  - niedrigschwellig verfügbare und qualifiziert ausgestattete Ansprechstellen in der evangelischen Kirche
  - qualifizierte Ansprechpersonen in allen Kirchengemeinden und Einrichtungen
  - klare und transparente Verweisungsstrukturen
  - Unterstützung und gegebenenfalls Begleitung Betroffener statt Schutz der Institution und
  - eine proaktive, umfassende und transparente Information an Betroffene im Zusammenhang mit ihrem Fall.
- Das Bekanntwerden von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt kann in einer Kirchengemeinde oder einer diakonischen Organisation zu einer Polarisierung führen, die sich zu einer dauerhaft feindseligen Dynamik entwickeln kann. Betroffene und diejenigen, die sie unterstützen, müssen vor Anfeindungen und ausgrenzenden Verhaltensweisen geschützt werden.
- Beschuldigte manipulieren die Betroffenen häufig durch ihre Deutung der Situation (z. B. als vermeintliche Liebe unter Ausblendung der Abhängigkeitsverhältnisse). Eine klare Definition von sexualisierter Gewalt ist daher von besonderer Relevanz. Personen, die sich im Verantwortungsbereich der evangelischen Kirche in irritierenden Beziehungskonstellationen befinden, müssen die Möglichkeit haben, diese in einem sicheren Rahmen zur Sprache bringen und reflektieren zu können. Hierzu ist es notwendig, ein flächendeckendes, von der evangelischen Kirche unabhängiges System der Beratungs- und Lotsenstellen zu entwickeln und umzusetzen, in dem Betroffene kirchenunabhängig Beratung und Begleitung bekommen.
- Klare und transparente interne fallbezogene Kommunikationsstrukturen sind unerlässlich, um Vertrauensverhältnisse zwischen Betroffenen und ihren Ansprechpersonen nicht zu gefährden. Für den Umgang und die Weiterbearbeitung der Meldungen müssen unter Beteiligung von Betroffenen und externen Expert:innen zwingend professionelle Standards entwickelt und umgesetzt werden. Diese müssen einheitlich in der evangelischen Kirche etabliert werden.
- Bei der Entgegennahme von Meldungen und der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ist das Ausmaß des bestehenden Hilfebedarfs zutreffend einzuschätzen. Dies erfordert eine Erweiterung der Perspektive über die meldende betroffene Person und die beschuldigte Person hinaus – und zwar auf mögliche andere Betroffene, auf die betreffende Gemeinde/Einrichtung und/oder auf die Familien der Betroffenen und auch des/der Beschuldigten. Auch das Wohlergehen dieser

Personengruppen ist dem Verantwortungsbereich der evangelischen Kirche und der Diakonie zuzurechnen. Hierfür gilt es entsprechende Konzepte zu entwickeln.

- Interventionen bei sexualisierter Gewalt führen zwangsläufig zu konflikthaften Entwicklungen, deren Zielperspektive nicht in einer *gütlichen Einigung* besteht. Weder der Wunsch nach Harmonie noch das Vertrauen in die Kraft des Wortes sind brauchbare Instrumente im Interventionsfall. Allen Verantwortlichen muss klar sein, dass Interventionen bei sexualisierter Gewalt anderen Prinzipien unterliegen als den üblichen, vertrauten Problemlösungsstrategien. Daher müssen sich Verantwortliche der evangelischen Kirche klar an der Seite von Betroffenen positionieren, anstatt einen internalisierten *Harmoniegedanken* zu forcieren, der meist Täter- und Täterinnenschutz priorisiert und Bedürfnisse von Betroffenen ignoriert. Dieser Ansatz ist in Interventionsrichtlinien mit aufzunehmen.
- Betroffene erwarten, dass Personen, die sexualisierte Gewalt verübt haben, für ihre Taten zur Verantwortung gezogen werden. Dies soll sowohl durch staatliche Verfahren als auch durch Maßnahmen des Dienstgebers gewährleistet werden. Diese Maßnahmen müssen für Betroffene schonend und transparent sein und sind zügig umzusetzen. In diesem Zusammenhang sollten die Änderungen im Disziplinargesetz erneut im Hinblick auf das Verfahren, die Beteiligung und die Rechtsstellung der Betroffenen überprüft werden.
- Es fehlen bisher verbindliche Umgangsweisen mit Beschuldigten oder Tätern und Täterinnen. Diese gilt es auch unter Berücksichtigung von Kooperationen mit forensischen Angeboten zu entwickeln.
- Weiterhin sind rechtskulturelle Praxen in Disziplinarverfahren zu verändern. Bisher ist es möglich, dass Disziplinarverfahren nicht weiter fortgeführt werden oder dass es zu keinem gerichtlichen Disziplinarverfahren kommt, etwa durch Absprachen zwischen Landeskirchen und beschuldigten Pfarrpersonen, wonach Letztere „freiwillig“ ihr Amt niederlegen, damit ein Verfahren eingestellt oder eine Voruntersuchung abgeschlossen wird. Ebenso kritisch sind hier die Spruchverfahren zu nennen.
- Notwendig erscheint die Einrichtung einer externen Ombudsstelle, an die sich Betroffene bei Beschwerden über einzelne Landeskirchen oder Untergliederungen wenden können und die von der evangelischen Kirche zur unabhängigen Konfliktbearbeitung, Beratung und Klärung mandatiert wird. Entsprechende Ressourcen, die verbindliche Information aller Betroffenen über die Möglichkeit, sich an eine Ombudsstelle zu wenden, sowie ein verbindliches Verfahren zum Umgang mit Beschwerden stellen dabei nur einige zentrale Rahmenbedingungen dar.

Empfehlungen zur Weiterentwicklung der *Aufarbeitung* von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie

Aufdeckung, Aufarbeitung, Intervention und Prävention beschreiben unterschiedliche Phasen und Ziele im Umgang mit sexualisierter Gewalt, sie stehen aber zugleich in direkter Abhängigkeit zueinander. Das zeigt sich stellvertretend daran, dass Überlegungen zur Aufarbeitung von möglichen Übergriffen mittlerweile in Gewaltschutzkonzepte von Organisationen aufgenommen werden. Aufarbeitung ist zeitlich nicht einfach eingrenzbar. Aufarbeitung sexualisierter Gewalt, nicht nur in evangelischen Kontexten, stellt insgesamt einen zeitlich unabschließbaren Prozess dar, also eine kontinuierliche Aufgabe mit unterschiedlichen Schritten und Schwerpunkten. Konkrete Aufarbeitungsschritte müssen allerdings zeitlich und räumlich verortet werden. Eine interne organisationale und institutionelle Bearbeitung von Meldungen möglicher Übergriffe und möglicher sexualisierter Gewalt ist nicht mit einem Prozess der Aufarbeitung zu verwechseln.

- Es gibt Menschen, deren Erinnerung an selbst erlebte sexualisierte Gewalt lückenhaft und unsicher ist. Dies kann mit traumaspezifischen Gedächtnisrepräsentationen, mit dem Alter oder mit zeitlichem Abstand zur Tat zu tun haben. In vielen Fällen erwarten diese Betroffenen von ihren Mitmenschen (und damit auch von Vertreter:innen der evangelischen Kirche und Diakonie) eine soziale Validierung ihrer Erinnerungen. Da dieser Wunsch nach Vergewisserung aus einer existenziellen Not resultiert, kann jede Äußerung von Zweifel destabilisierend wirken. Dadurch entsteht ein „epistemisches Dilemma“, das aufseiten von Vertreter:innen der evangelischen Kirche sowohl Fachwissen als auch ein hohes Maß an Sensibilität erforderlich macht. Dies gilt sowohl für den Bereich der Aufarbeitung als auch für Aufdeckung und Intervention.
- Aufarbeitung erfordert als grundlegende Basis die Ermittlung stattgefundener Fälle sexualisierter Gewalt. Mit keiner Methode wird sich das gesamte Ausmaß jemals erfassen lassen. Eine systematische Personalaktenanalyse könnte aber eine erhebliche Anzahl bisher nicht ermittelter Fälle aufdecken. Diesbezüglich besteht nicht nur ein Forschungsdesiderat für die Zukunft, sondern dies stellt eine unabdingbare Basis für eine transparente Aufarbeitung dar.
- Das Ziel von Aufarbeitung kann sich nicht darauf beschränken, Fälle von sexualisierter Gewalt mit unterschiedlichen Maßnahmen „abzuschließen“. Kirchliche Aufarbeitungspolitik muss Bedingungen für eine Erinnerungskultur schaffen, die Zeug:innenschaft von Betroffenen wertschätzt und sie als Teil evangelischer Räume und Geschichtsschreibung anerkennt.
- Da es zentral um die Anerkennung von Unrecht gegen Betroffene und des Leids Betroffener geht, müssen Aufarbeitungsprozesse in hohem Maße betroffenenorientiert gestaltet werden.

- Wie konkrete Schritte und Schwerpunkte der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im evangelischen Kontext ausgestaltet werden, ist fallspezifisch zu klären. Insofern ist Aufarbeitung immer prozessorientiert zu gestalten.
- Voraussetzung für institutionelle Aufarbeitung ist, dass erfahrene oder beobachtete Gewalt von Betroffenen oder anderen Personen in der Organisation thematisiert werden kann. Diese Meldungen müssen Anerkennung und Resonanz erfahren. Die Institution Kirche und ihre einzelnen Organisationen sollten sexualisierte Gewalt als Teil der Geschichte und Gegenwart von Kirche und Diakonie verstehen.
- Betroffene haben ein Recht auf Aufarbeitung. Dazu gehört, dass Betroffene auf Wunsch Anspruch auf Akteneinsicht und auf eine schriftliche Dokumentation und Fallanalyse durch externe Fachpersonen oder Wissenschaftler:innen haben. Weiterhin sollten Betroffene ein Recht darauf haben, unter Wahrung des Personenschutzes zu erfahren, wie es mit den Tätern und Täterinnen weiterging und wie sich diese in Bezug auf die Tat verhalten haben. Hierfür gilt es einheitliche Standards zu entwickeln.
- Betroffene sollten nicht nur die Möglichkeit haben, ihre Geschichte in Aufarbeitungsprozesse einzubringen, sondern auch das Recht, sich dagegen zu entscheiden. Die entsprechende Entscheidung muss bei ihnen liegen. Aufarbeitung darf nicht vom Engagement der Betroffenen abhängig sein. Die Institution Kirche wie auch die einzelnen kirchlichen und diakonischen Organisationen tragen unabhängig von Meldungen, Berichten und Hinweisen von Betroffenen eine Verantwortung für die Aufarbeitung von Hinweisen auf sexualisierte Gewaltkonstellationen.
- Qua Funktion verfügen institutionelle Vertreter:innen in evangelischen Kontexten über eine hohe Deutungsmacht über die thematisierte Gewalt und die damit verbundenen Konstellationen. Um Dethematisierungen und Umdeutungen möglichst entgegenzuwirken, bedarf es einer systematischen Dokumentation des Aufarbeitungsprozesses, einer regelmäßigen Information der Beteiligten und einer externen Beratung und Unterstützung.
- Zur Aufarbeitung gehört, dass institutionelle Konsequenzen für Täter und Täterinnen und Mitwissende folgen (Schnittstelle zur Intervention).
- Die Initiierung, Konzeption und Realisierung von Aufarbeitungsprozessen setzt ein Verständnis der unterschiedlichen Aufarbeitungsebenen voraus: der institutionell-organisationalen, der öffentlich-medialen, der juristischen und der wissenschaftlichen. Different hiervon zu sehen ist die biographische Be- und Aufarbeitung von Betroffenen selbst. Zur Konzeptualisierung von Aufarbeitung gehört das Wissen um das Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Ebenen: Die biografisch-individuelle Aufarbeitung aufseiten der Betroffenen ist von der institutionell-organisationalen Aufarbeitung geprägt (z. B. durch die Anerkennung der Gewalterfahrung und die Zählung des Falls sowie durch Unterstützungsleistungen) wie die institutionell-organisationale Aufarbeitung von der

wissenschaftlichen (z. B. durch die Bereitstellung eines systematischen Wissens über den bisherigen Prozess). Zugleich dürfen die Ebenen nicht verwechselt werden oder zur gegenseitigen Substitution herangezogen werden: Die institutionell-organisationale Aufarbeitung ist nicht durch die juristische, biografische oder wissenschaftliche zu ersetzen.

- Aufarbeitung macht Wissen über sexualisierte Gewalt erforderlich. Das betrifft zum Beispiel ein Verständnis davon, dass Aufarbeitungsprozesse die Auseinandersetzung mit der Geschichte und Gegenwart von Gewalt in kirchlichen und diakonischen Organisationen erst möglich machen. Diese Einsicht ist in die Ausbildung, das Theologiestudium und Fort- und Weiterbildungen zu integrieren.
- Aufarbeitung ist kein Prozess, in dem auf die Feststellung einer Tat und der damit verbundenen Schuld wie selbstverständlich Vergebung folgen kann. Dieser Befund ist theologisch aufzunehmen und zu diskutieren. Ein zentraler Punkt dabei ist eine Praxis der Reue – einzelner Vertreter:innen sowie als christliche Praxis. Dafür braucht es angemessene Orte und Formen.
- Im Rahmen der institutionell-organisationalen Aufarbeitung können erneut Beschädigungen, zum Beispiel aufseiten der Betroffenen oder anderer Personen, die einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt melden, entstehen. Damit sind unter Umständen weitere Schritte der Aufarbeitung erforderlich. Dies gilt auch, wenn die juristische Aufarbeitung keine Klärung anbieten kann. Hier gilt es entsprechende Bearbeitungswege zu finden.
- Das Beteiligungsforum der EKD hat bei der Tagung der Synode Planungen zur Vereinheitlichung der Anerkennungsleistungen vorgelegt. Diese sind unbedingt zu unterstützen. Die föderale Struktur der evangelischen Kirche darf sich nicht nachteilig für Betroffene auswirken. Bei den Verfahren zur Anerkennung ist eine ausreichend hohe Anerkennungsleistung und der Verzicht auf jedwede Notwendigkeit des Nachweises eines „institutionellen Versagens“ zentral.
- Aus der wissenschaftlichen Beschäftigung im Forschungsverbund ForuM ergeben sich weitere Fragestellungen, die zukünftig erforscht werden sollten.
    - Ein Desiderat ist eine vollständige Personalaktenanalyse in allen Landeskirchen und diakonischen Werken.
    - Notwendig ist zudem eine systematische Rekonstruktion aller einzelnen Fälle in den Landeskirchen.
    - Weiterhin bedarf es einer vertieften Erforschung von Fällen sexualisierter Gewalt gegen erwachsene Menschen in der evangelischen Kirche und Diakonie.
    - Wie und auf welche Weise Täter und Täterinnen in Aufarbeitungsprozessen thematisiert werden und wie mit Meldungen von Angehörigen Betroffener umgegangen wird, bedarf weiterer Forschung.

Archiv-, Quellen- und Literaturverzeichnis

Archivverzeichnis

Archiv der Superintendentur [Ort P.] (ASP)

Kart. 87, Nr. 504; Kart. 466, Nr. 4559; Kart. 503, Nr. 4763; Kart. 532, Nr. 4890; Kart. 532, Nr. 4891; Kart. 533, Nr. 4892; Kart. 534, Nr. 4899

Archiv der Moritzburger Diakonengemeinschaft

Akte zu [H.P.], ab Mai 1982

Evangelisches Zentralarchiv Berlin (EZA)

Bestand 2: 2/5442, 2/5447, 2/5451, 2/12420, 2/12438, 2/12439, 2/12442, 2/12450

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), Erfurt

Akte Disziplinarverfahren [R.R.], Bd. III

Akte Disziplinarverfahren Pfarrer [A. K.].

Landeskirchliches Archiv in Berlin (ELAB)

15/3829; 30900/299-300

Landeskirchliches Archiv Dresden (LAD)

Best. 2: Nr. 2507; Nr. 2508; Nr. 7686; Nr. 7689; Nr. 20410, Bd. 5/6

Landeskirchliches Archiv Hannover (LkAH)

Bestand E 40, Predigerseminar Imbshausen (1950-98), Nr. 7, Bestand E 71, Sozialmedizinisches Amt der Landeskirche: Nr. 112, Nr. 188, Bestand E 81, Arbeitsgemeinschaft Seelsorge: Nr. 1, Nr. 9, Nr. 17, Nr. 24

Stasi-Unterlagen-Archiv/Bundesarchiv (BStU/Barch)

BArch, MfS, Abt XII, RF 333; BArch, MfS, AOP 18714-62, Bd. 1 und 2; BArch, MfS, AP 24810/80; BArch, MfS, BV Cbs, KD Forst, ZMA I 2596; BArch, MfS, BV Ddn, AIM 2640-91, T I Bd. 2; BArch, MfS, BV Ffo, AOG 622/71; BArch, MfS, BV Ffo, AOP 1203/65; BArch, MfS, BV KMST AKG 1650; BArch, MfS, BV KMST, Abt XIV 499/69, Bd. 1; BArch, MfS, BV KMST, XIV 1668-77, Bd. 3; BArch, MfS, BV KMST, XIV 1668-77, Bd. 4; BArch, MfS, BV Rst, AIM 1068-61, Bd. 1; BArch, MfS, BVfS, AKG 2937; BArch, MfS, HA 1601; BStU, MfS, BV Dresden, AKG 8198; BStU, MfS, BV KMST, AOPK 1863/79; BStU, MfS, BV Lpz, AOP 303/89, Bd. 1; BStU, MfS, BV Lpz, Leitung 01082; BStU, MfS, ZAIG 2594

Privatarchiv [B.M.]

Privatarchiv [R.G.]

Privatarchiv [S.B.]

Zentralarchiv der EKHN

Bestand 292: 292/517, 292/422.

Quellenverzeichnis zitierter Dokumente in der Diskursanalyse

Pressemitteilungen

PM 11/2008: „Sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern in der deutsch-tschechischen Grenzregion“.

PM 11/2010: „Geheiligt werde dein Name“. Ratsbericht: Nikolaus Schneider vor der 11. EKD-Synode in Hannover.

PM 09/2011: EKD und Diakonie bitten ehemalige Heimkinder um Verzeihung. Nikolaus Schneider und Johannes Stockmeier mit gemeinsamer Erklärung in der Berliner Friedrichstadtkirche.

PM 11/2011: „Sexualisierte Gewalt bekämpfen“. Ökumenischer Arbeitskreis Kirche und Sport tagt in Bad Boll.

PM 06/2012: EKD setzt sich weiter für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ein. Prälat Bernhard Felmberg unterzeichnete Vereinbarung in Berlin.

PM 12/2013: „Erneut Verantwortung übernommen“. Katholische und evangelische Kirche beteiligen sich als erste Institutionen am „Ergänzenden Hilfesystem für Betroffene sexueller Gewalt“.

PM 02/2014: „Retraumatisierungen unbedingt vermeiden“. Evangelische und katholische Kirche fordern zügigere Bearbeitung der Anträge ehemaliger Heimkinder.

PM 12/2016: Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung Stiftung „Anerkennung und Hilfe“.

PM 06/2018: Bischöfin Fehrs für den Rat der EKD beim 3. Öffentlichen Hearing Kindesmissbrauch.

PM 11/2018a: „Nie wieder Krieg! Nie wieder Nationalismus!“ Bedford-Strohm vor EKD-Synode über Erinnerungskultur und Zukunftsperspektiven von Kirche.

PM 11/2018b: „Wir wollen die Jugend in der Kirche stärken!“ Präses Schwaetzer freut sich auf Begegnungen mit jungen Menschen // “We want to empower youth in the church” Synod president Schwaetzer looks forward to meeting with young people.

PM 11/2018c: EKD-Synode diskutiert Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. Bischöfin Fehrs stellt 11-Punkte-Plan vor.

PM 11/2018d: Abschluss der EKD-Synode. „Weiter sehen – Evangelische Kirche verändert sich“.

PM 11/2018e: EKD-Ratsvorsitzender am Buß- und Bettag: Gesellschaft braucht Friedensstifter.

PM 12/2018: Johannes-Wilhelm Rörig trifft Rat der EKD. Unabhängiger Beauftragter und EKD wollen Austausch vertiefen.

PM 01/2019: „Menschen in Seenot muss geholfen werden“. EKD-Rat kritisiert Reduzierung von Rettungskräften im Mittelmeer: „ein Armutszeugnis für Europa“.

PM 03/2019: Treffen von UBSKM und EKD zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche. Verständigung auf Arbeitsfahrplan 2019. Gemeinsame Entwicklung von Aufarbeitungs-Standards im Fokus.

PM 06/2019: „Maßnahmenpaket zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wird konsequent umgesetzt“. Unabhängige „Zentrale Anlaufstelle.help“ für Betroffene startet im Juli.

PM 09/2019: 2. Treffen von UBSKM und EKD zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche. UBSKM und EKD setzen ihre Gespräche zu einer Verständigung zu Aufarbeitungs-Standards und einem gemeinsamen Fahrplan fort.

PM 11/2019a: EKD-Synode und Betroffene diskutieren über Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. EKD richtet zwölfköpfigen Betroffenenbeirat ein. Fehrs: „Wir bleiben dran“.

PM 11/2019b: Abschluss der EKD-Synode. 6. Tagung der 12. Synode endet mit Festgottesdienst in der Frauenkirche.

PM 02/2020: Evangelische Kirche bittet Betroffene um Beteiligung. Interessenbekundung für Betroffenenbeirat noch bis 20. März 2020 möglich.

PM 06/2020: Evangelische Kirche beschließt breit angelegte Aufarbeitungsstudie zu sexualisierter Gewalt. Zusammenarbeit mit UBSKM bei Aufarbeitung wird weiterentwickelt.

PM 07/2020: EKD setzt Schritte zu Aufarbeitung und Prävention von Fällen sexualisierter Gewalt fort. Neue Fachstelle im Kirchenamt hat Arbeit aufgenommen.

PM 11/2020: Beauftragtenrat zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit neuem Sprecher. Braunschweiger Bischof Meyns übernimmt turnusgemäß von Bischöfin Kirsten Fehrs.

PM 02/2021: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und EKD wollen Aufarbeitung in der evangelischen Kirche voranbringen. An einem Arbeitstreffen von UBSKM und EKD nahmen auch Mitglieder des Betroffenenbeirats der EKD teil.

PM 05/2021a: Betroffenenpartizipation in der EKD wird neu aufgestellt. Erfahrungen aus dem Betroffenenbeirat werden extern ausgewertet. Gremium wird zunächst ausgesetzt. Beteiligung bleibt gewährleistet.

PM 05/2021b: „Beteiligung von Betroffenen an Aufarbeitung zentral und unverzichtbar". Landesbischof Meyns, Sprecher des Beauftragtenrates der EKD, zur heutigen Berichterstattung zur Situation im Betroffenenbeirat.

PM 05/2021c: EKD eröffnet Disziplinarverfahren gegen ehemaligen Mitarbeiter.

PM 08/2021: EKD-Synodentagung im November nimmt Konturen an. Bei der Sitzung in Bremen wird es auch um den Schutz vor sexualisierter Gewalt gehen.

PM 09/2021: Evangelische Kirche sorgt für vergleichbare Verfahren. Kirchenkonferenz beschließt Musterordnung zur Anerkennung erlittenen Unrechts bei sexualisierter Gewalt.

PM 11/2021: „Null Toleranz für Täter", Betroffene besser beteiligen. Synode bringt Verschärfung des Disziplinarrechts auf den Weg.

PM 12/2021: Beauftragtenrat zum Schutz vor sexualisierter Gewalt neu zusammengesetzt. Ratsvorsitzende Annette Kurschus drängt auf schnelle Berufung und Stärkung des UBSKM.

PM 02/2022: EKD erhebt Disziplinarklage gegen ehemaligen Mitarbeiter.

PM 04/2022: Neue Wege der Betroffenenpartizipation in der EKD. Betroffene und EKD verständigen sich auf ein Beteiligungsforum als zentralen Ort für alle Fragen zum Schutz und zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt.

PM 06/2022: Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt startet.

PM 09/2022: Disziplinargericht verurteilt ehemaligen Mitarbeiter der EKD. Entzug von Ordinationsrechten und Versorgungsansprüchen wegen sexualisierter Gewalt.

Webseite der EKD (www.ekd.de)

WS 02/2009a: Runder Tisch zum Schicksal von Heimkindern nimmt Arbeit auf.

WS 02/2009b: Runder Tisch Heimkinder hat Arbeit aufgenommen.

WS 06/2009: Internetseite und Beratungsstelle zum Runden Tisch Heimerziehung.

WS 03/2010: Prälat Felmberg vertritt EKD am Runden Tisch gegen Missbrauch.

WS 04/2010: EKD: Missbrauchsopfer müssen in Mittelpunkt stehen.

WS 05/2010a: Im Schatten der Krise. Vor dem 2. Ökumenischen Kirchentag mahnt Bundespräsident Köhler Katholiken und Protestanten zu mehr Gemeinsamkeit.

WS 05/2010b: „Sind die Kirchen ein Zeichen der Hoffnung in der Welt?" – Hauptvortrag beim 2. Ökumenischen Kirchentag, München.

WS 05/2010c: Mehr Hilfe für Opfer sexuellen Missbrauchs. Bundesregierung und evangelische Kirche richten telefonische Anlaufstelle ein.

WS 11/2010: Bericht des EKD-Ratsvorsitzenden: „Geheiligt werde dein Name". Schneider zu Missbrauch: „Wir sind beschämt und entsetzt".

WS 12/2010: EKD-Ratsvorsitzender spricht sich für rasche Heimkinder-Entschädigung aus.

WS 09/2011: Kirche und Diakonie sind schuldig geworden. Evangelische Kirche bittet Heimkinder öffentlich um Verzeihung.

WS 11/2011: Runder Tisch Missbrauch beschließt 100-Millionen-Euro-Hilfsfonds für Opfer. Kirchen bewerten Arbeit positiv.

WS 01/2015: Bundestag bringt Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauch auf den Weg.

WS 01/2016: EKD-Bevollmächtigter Dutzmann begrüßt Arbeit der Missbrauchs-Kommission.

WS 02/2016a: Evangelische Kirche verstärkt Engagement gegen sexuellen Missbrauch.

WS 02/2016b: Die Evangelische Kirche verpflichtet sich zum Schutz gegen Missbrauch.

WS 02/2016c: Ratsvorsitzender Bedford-Strohm fordert eine differenzierte Debatte über sexuelle Gewalt.

WS 03/2016: Wissenschaftlerinnen steigen aus dem Korntaler Aufarbeitungsprojekt aus.

WS 05/2016: Die Kommission zur Aufarbeitung von Kindesmissbrauch startet.

WS 06/2018: Missbrauchsopfer fordern unabhängige Aufklärung. Beim öffentlichen Hearing bekennen sich die Kirchen dazu, bei der Aufarbeitung der Missbrauchsfälle mitzuwirken.

WS 09/2018a: EKD-Synode beschäftigt sich mit sexuellem Missbrauch. Kirchenparlament setzt Thema Missbrauch auf die Tagesordnung ihrer nächsten Sitzung.

WS 09/2018b: Evangelische Landeskirchen wollen Anlaufstelle für Missbrauchsopfer. Beschluss der Kirchenkonferenz.

WS 10/2018a: Christine Bergmann fordert EKD – weite Missbrauchsstudie. Bisher sei jede Landeskirche für sich mit Missbrauchsfällen umgegangen.

WS 10/2018b: Missbrauch aufarbeiten, mehr Ökumene wagen. Der frühere EKD-Ratsvorsitzende Wolfgang Huber äußert sich zur aktuellen Kirchenfrage.

WS 11/2018a: Schwaetzer: EKD-Synode wird sich Schuld bei Missbrauch stellen. Die EKD-Synode kommt vom 11. bis 14. November in Würzburg zusammen.

WS 11/2018b: Evangelische Kirche will mehr auf die jungen Leute hören. Die EKD-Synode in Würzburg beschäftigt sich mit Zukunftsthemen: Glaube junger Menschen und digitaler Wandel.

WS 11/2018c: Sexualisierte Gewalt: EKD bittet um Vergebung und verspricht Aufklärung. Bedford-Strohm fordert „Null-Toleranz gegenüber Tätern und Mitwissern“.

WS 11/2018e: Evangelische Kirche begrüßt Forderungen nach Missbrauchsstudie. Thema sexueller Missbrauch auf der Tagesordnung der EKD-Synode 2018.

WS 11/2018f: „Einschnitt im Leben unserer Kirche“. Die EKD-Synode stellt sich dem Thema sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche.

WS 11/2018g: Bericht zur Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche. Von Bischöfin Kirsten Fehrs.

WS 11/2018h: Beschlüsse der EKD-Synode 2018. Vier Tage lang haben die Synodalen in Würzburg getagt – die wichtigsten Beschlüsse im Überblick.

WS 11/2018i: Bischöfin Fehrs: Evangelische Kirche muss sich Schuld bei sexualisierter Gewalt stellen. Debatte auf der EKD-Synodentagung in Würzburg.

WS 11/2018j: Synode beschließt Elf-Punkte-Plan gegen sexualisierte Gewalt. Einstimmige Entscheidung für zentrale Anlaufstelle und Studien zur Aufarbeitung des Dunkelfeldes.

WS 11/2018k: Synodenbeschlüsse zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und Digitalisierung von Kirche. Elf-Punkte-Plan zur Aufarbeitung und Prävention von sexualisierter Gewalt.

WS 11/2018l: 11-Punkte-Handlungsplan gegen sexualisierte Gewalt. Maßnahmenpaket der EKD zur systematischen Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche.

WS 12/2018: Die wichtigsten Beschlüsse der Landessynoden. Auch die Landessynoden haben sich in diesem Herbst mit zentralen Themen beschäftigt – Frieden, Jugend, sexualisierte Gewalt, Trauung für alle.

WS 03/2019: Johannes-Wilhelm Rörig für weitere fünf Jahre im Amt. Bischöfin Kirsten Fehrs, Sprecherin des Beauftragtenrates der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, gratulierte zur erneuten Berufung.

WS 05/2019: Kirchen und Politik bekennen Schuld für Unrecht an Heimkindern. Bischof Dröge bat im Namen der evangelischen Kirche und der Diakonie die Betroffenen für das erlittene Leid und Unrecht um Verzeihung.

WS 06/2019: EKD richtet zentrale Anlaufstelle für Opfer sexualisierter Gewalt ein. „Beauftragtenrat zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ in Hannover vorgestellt.

WS 07/2019: Unabhängige „Zentrale Anlaufstelle.help“ für Betroffene von sexualisierter Gewalt nimmt ihre Arbeit auf. Geschulte Fachkräfte für Beratungsgespräche im geschützten Rahmen bundesweit kostenlos und anonym erreichbar.

WS 11/2019a: Bericht des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Johannes-Wilhelm Rörig auf der 6. Tagung der 12. Synode der EKD in Dresden.

WS 11/2019b: Bericht des Beauftragtenrates zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt. Sprecherin des Beauftragtenrates, Bischöfin Kirsten Fehrs und Mitglied des Beauftragtenrates, Dr. Nikolaus Blum.

WS 11/2019c: Bericht des Mitgliedes des Betroffenenrates beim UBSKM. Kerstin Claus auf der 6. Tagung der 12. Synode der EKD.

WS 05/2020: „Wir setzen Gründlichkeit vor Schnelligkeit“. Interview mit Bischöfin Kirsten Fehrs zum Stand der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche.

WS 10/2020: Landeskirche will Schutz vor sexualisierter Gewalt verbessern. Missbrauch und sexuelle Gewalt seien ein „Thema, das uns alle unbedingt angeht“.

WS 11/2020: Landesbischof Meyns: Missbrauchsbetroffene an Aufarbeitung beteiligen. „Die Emotionen bleiben“.

WS 05/2021: „Meine Kirche hat Mut gezeigt“. Neue EKD-Synodenpräses äußert Respekt vor den kommenden Aufgaben.

WS 06/2021: Bischof entschuldigt sich für sexuelle Gewalt in der Kirche.

WS 11/2021a: „Ich spüre einen Veränderungswillen hin zu einer Kirche, die auch mit weniger Mitgliedern ausstrahlungsstark ist“. Im Gespräch blickt Heinrich Bedford-Strohm zurück auf seine Amtszeit als Ratsvorsitzender der EKD.

WS 11/2021b: Synoden-Präses Heinrich: „Null Toleranz für die Täter“. Die Synode der EKD will das Thema sexualisierter Gewalt stärker auf ihren Tagungen verankern und mehr Transparenz für Betroffene schaffen.

WS 02/2022a: Meyns: EKD für staatliche Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauch. Dies sei eine große Chance, sexualisierte Gewalt als gesamtgesellschaftliches Problem anzugehen und aufzuarbeiten.

WS 02/2022b: EKD-Ratsvorsitzende Kurschus würdigt Missbrauchsbeauftragten Rörig.

WS 06/2022: Evangelische Kirche lässt Betroffene mitentscheiden. Jede kirchenpolitische Entscheidung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt erfolge künftig durch Partizipation Betroffener.

WS 07/2022a: Präses Heinrich setzt große Hoffnung in neues Beteiligungsforum. „Im Beteiligungsforum sitzen wir alle gemeinsam an einem Tisch“.

WS 07/2022b: Betroffene aus dem Beteiligungsforum tauschen sich mit EKD-Ratsvorsitzender Kurschus aus.

WS 10/2022a: Neue EKD-Bevollmächtigte: Kirche ist mehr als Interessenvertretung. Anne Gidion ist das neue Gesicht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in Berlin.

WS 10/2022b: Evangelische Kirche sucht nach dem Push. Synode der EKD berät Anfang November in Magdeburg.

Synodenberichte

SY 11/2010: Bericht über die dritte Tagung der elften Synode der Ev. Kirche in Deutschland vom 7. bis 10. November 2010.

SY 11/2013: Bericht über die sechste Tagung der elften Synode der Ev. Kirche in Deutschland vom 10. bis 13. November 2013.

SY 11/2018: Bericht über die fünfte Tagung der zwölften Synode der Ev. Kirche in Deutschland vom 11. bis 14. November 2018.

SY 11/2019: Bericht über die sechste Tagung der zwölften Synode der Ev. Kirche in Deutschland vom 10. bis 13. November 2019.

SY 11/2020: Bericht über die siebte Tagung der zwölften Synode der Ev. Kirche in Deutschland vom 8. bis 9. November 2020.

SY 05/2021: Bericht über die erste Tagung der dreizehnten Synode der Ev. Kirche in Deutschland vom 6. bis 8. Mai 2021.

SY 11/2021: Bericht über die zweite Tagung der dreizehnten Synode der Ev. Kirche in Deutschland vom 7. bis 10. November 2021.

Artikel aus dem Pressekorpus

Frankfurter Rundschau, 02.02.2010: Die Macht zum Missbrauch.

Frankfurter Rundschau, 16.02.2010: Mehr als 100 Fälle Missbrauch: Auch evangelischer Kantor beschuldigt.

Frankfurter Rundschau, 18.02.2010: Auch Frauen sind beschuldigt.

Süddeutsche Zeitung, 11.03.2010: Überschattet von einem Albtraum.

Frankfurter Rundschau, 15.03.2010: Strip-Poker und Doktorspiele.

Die Welt, 26.03.2010: Neue Vorwürfe in Deutschland. Kurzmeldung zu neuen Missbrauchsfällen in der evangelischen Kirche.

Die Welt, 01.04.2010: „Wir stehen zur Kirche auch in schwierigen Zeiten". Unionsfraktionschef Volker Kauder über das Osterfest, Christentum, Missbrauch in der Kirche und fehlendes Vertrauen in Institutionen.

Der Spiegel, 07.04.2010: 42-Jährige erhebt Missbrauchsvorwürfe gegen ehemaligen Leiter.

Frankfurter Rundschau, 11.05.2010: Thema Missbrauch doch im Programm.

Der Spiegel, 18.05.2010: Evangelische Kirche meldet weitere Missbrauchsfälle.

Frankfurter Rundschau, 31.05.2010: Heilig, heilig ist der Herr. Ein Doppelabend zum Thema Missbrauch.

Der Spiegel, 11.07.2010: Die Küsse eines Hirten.

Der Spiegel, 16.07.2010: Hamburger Bischöfin Jepsen tritt zurück.

Frankfurter Rundschau, 16.07.2010: Bischöfin Maria Jepsen tritt zurück.

Frankfurter Rundschau, 17.07.2010: EKD-Chef: Rücktritte schaden der Kirche.

Süddeutsche Zeitung, 17.07.2010: Evangelische Sumpfkultur.

Die Welt, 17.07.2010: Hamburger Bischöfin Jepsen tritt zurück. Missbrauchsfälle erfassen die evangelische Kirche – Vorwurf der Untätigkeit.

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 17.07.2010: Wegsehen und verschweigen. Auch in der evangelischen Kirche wurde offenbar Missbrauch verdeckt: Der Ahrensburger Fall.

Süddeutsche Zeitung, 21.07.2010: Neuer Missbrauchsfall.

Die Zeit, 22.07.2010: Im Schutzraum des Schweigens. Jahrelang missbrauchte ein Pfarrer in Ahrensburg schutzbefohlene Jugendliche. Eine unheilige Allianz ließ ihn gewähren.

Süddeutsche Zeitung, 04.11.2010: Ein minderschwerer Fall. Eine Frau zeigt einen Pfarrer an, er habe sie als Mädchen missbraucht – die Kirche ermittelt, nur mit dem Opfer redet keiner.

Frankfurter Rundschau, 22.05.2011: Keine schützende Hand.

Süddeutsche Zeitung (Landkreisausgaben), 20.07.2011: Selig die, die vergeben. Die evangelische Kirche entschuldigt sich bei einem Missbrauchsopfer, der verantwortliche Pfarrer aber bleibt ungeschoren.

Der Spiegel, 23.01.2015: Täter hinter den Tätern.

taz. Die Tageszeitung, 18.11.2016: Das Schweigen brechen. Konferenz: Rund 13.500 Anzeigen wegen Kindesmissbrauchs gab es 2015. In Berlin kommen nun Betroffene zu Workshops, Vorträgen und Gesprächen zusammen.

Chrismon, 20.03.2017: „Zieh dich aus du Schlampe". Lea ist das Opfer, aber sie will nicht Opfer bleiben. Was schwierig ist, wenn man als Kind acht Jahre missbraucht worden ist. Die Geschichte eines ungesühnten Verbrechens.

Chrismon, 15.06.2018: Geständig, verwarnt, befördert. Der Pfarrer versprach, sich um eine 14-Jährige zu kümmern – und nutzte ihre Schwäche aus. Jahre später machte Kerstin Claus die bayerische Landeskirche auf den Fall von sexueller Gewalt aufmerksam – ihren eigenen Fall. Er lässt den Betroffenen bis heute keine Ruhe.

Frankfurter Rundschau, 27.06.2018: „Die glänzende Fassade soll bewahrt werden".

Zeit Online, 28.06.2018: Überlegenheitsgefühl verhindert Aufarbeitung. Gott straft, wenn Kinder von Missbrauch erzählen? Kirchen werden dem eigenen Anspruch im Umgang mit Betroffenen immer noch nicht gerecht, sagt Aufklärerin Andresen.

Die Welt, 29.06.2018: Für Sie sind wir nichts weiter als Menschenmüll. Bei einem Hearing konfrontieren Opfer sexuellen Missbrauchs Repräsentanten der Kirche mit grausamen Taten.

Die Zeit/Christ & Welt, 06.09.2018: Lasst sie nicht im Regen stehen. Arroganz gegenüber Katholiken steht Protestanten nicht. Warum Ökumene in schlechten Zeiten nicht aufhört und die Missbrauchsfälle auch der evangelischen Kirche schaden.

Die Zeit/Christ & Welt, 18.10.2018a: Skandal im Windschatten. Das Thema Missbrauch erschüttert die katholische Welt. Doch auch die evangelische Kirche hat eine dunkle Geschichte aufzuarbeiten, der sie sich endlich stellen muss.

Die Zeit/Christ & Welt, 18.10.2018b: „Viele Opfer sind fertig mit der Kirche". Missbrauch klärt die evangelische Kirche nur auf, wenn Betroffene an die Öffentlichkeit gehen, sagt Christine Bergmann von der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Warum es eine neue Kultur der Transparenz braucht.

Chrismon, 29.10.2018: „Sachen mit ein paar Mädchen". Heute käme der Pfarrer, der die Konfirmandin aus Hof missbraucht hatte, nicht so leicht damit durch. Inzwischen ist der Kirchenmann tot. Ursula Werner aber wird ihre Geschichte niemals los.

Zeit Online, 07.11.2018: Missbrauchskommission fordert von evangelischer Kirche Aufarbeitung. Eine unabhängige Kommission hat die evangelische Kirche aufgefordert, Verantwortung für sexuellen Kindesmissbrauch zu übernehmen. Die EKD verspricht Aufklärung.

Süddeutsche Zeitung, 07.11.2018: Kommission fordert EKD zu umfassenden Reformen auf. Die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs hat von der evangelischen Kirche umfassende Aufarbeitung gefordert. Das Thema steht bei der anstehenden Synode in Würzburg zur Agenda.

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 09.11.2018: „Moralische Integrität beschädigt". Kommission fordert von EKD Aufklärung von Missbrauch.

Frankfurter Rundschau, 10.11.2018: Protestantinnen greifen EKD-Spitze an.

Die Welt, 11.11.2018: Evangelische Kirche will eigene Studie zu Missbrauch-Aufklärung. Zwei Untersuchungen sollen auch bei den Protestanten Licht ins dunkle Feld des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen bringen. Damit reagiert die Kirche auf öffentlichen Druck.

Zeit Online, 11.11.2018: Evangelische Kirche kündigt Aufklärung an. Die Kirche müsse sich an ihren Worten messen lassen, sagte Bischof Heinrich Bedford-Strohm. Zwei Studien sollen sexuellen Missbrauch in ihren Reihen untersuchen.

Der Spiegel, 13.11.2018: Wie die evangelische Kirche Missbrauch untersuchen will.

Zeit Online, 13.11.2018: Evangelische Kirche will Missbrauch aufarbeiten. Mit Studien und einer Anlaufstelle für Missbrauchsopfer will die evangelische Kirche Betroffenen helfen. Das sieht ein 11-Punkte-Plan vor, der aber nicht verbindlich ist.

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 14.11.2018: Ein dunkles Feld. Die evangelische Kirche will die sexualisierte Gewalt in ihren Reihen aufarbeiten.

Frankfurter Rundschau, 12.07.2020: Bericht: Regierungsbeauftragter droht EKD mit Gesprächsstopp.

Zeit Online, 09.03.2021: Die evangelische Kirche muss zeigen, dass es ihr Ernst ist. Seit einem halben Jahr setzt sich der Betroffenenbeirat bei der EKD für die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt ein. Doch wie ernst ist es der Kirche wirklich?

Zeit Online, 07.05.2021: Rückschlag für Aufarbeitung von sexueller Gewalt. Die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der evangelischen Kirche kommt nicht voran: Der Beirat der Betroffenen soll mit sofortiger Wirkung ausgesetzt werden.

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 07.05.2021: Wird der Betroffenenbeirat der EKD aufgelöst?

Der Spiegel, 11.05.2021: EKD setzt Arbeit des Betroffenenbeirats aus – Mitglieder reagieren empört. Gemeinsam mit Betroffenen wollte die evangelische Kirche Fälle von sexualisierter Gewalt an Kindern aufarbeiten. Nach nur sieben Monaten ist das Projekt vorerst gescheitert. Nun eskaliert der Streit.

Die Welt, 12.05.2021: Streit zwischen Missbrauchsopfern und evangelischer Kirche eskaliert. Kindesmissbrauch: Betroffenenbeirat sollte zu Aufklärung beitragen – doch nun wurde die Zusammenarbeit „ausgesetzt". Die Mitglieder wollen das nicht akzeptieren.

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12.05.2021: EKD setzt Betroffenenbeirat aus. Streit mit und unter den Missbrauchsopfern.

taz. Die Tageszeitung, 12.05.2021: Die Kirche hat Angst. Der Betroffenenbeirat der evangelischen Kirche zu sexuellem Missbrauch ist gescheitert. Mitglied Henning Stein spricht von Aufarbeitungssimulation und beklagt Victim Blaming.

ZEIT Online, 05.11.2021: Heinrich Bedford-Strohm unzufrieden mit Missbrauchsaufklärung. Aus Sicht des scheidenden EKD-Ratsvorsitzenden ist es seiner Kirche nicht gelungen, verlorenes Vertrauen wiederzugewinnen. Die Missbrauchsfälle belasteten ihn sehr.

Süddeutsche Zeitung, 01.07.2022: „Letzte Chance für die EKD“. Diesen Freitag startet ein neues Gremium zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche. Beteiligte Betroffene stellen klar: Es sei die letzte Gelegenheit, „unsere Expertise in Anspruch zu nehmen“.

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12.08.2022: Claus: Die EKD hinkt bei der Aufarbeitung hinterher.

Literaturverzeichnis

Adorno, Theodor W. (1971 [1966]): Erziehung nach Auschwitz. In: Adorno, Theodor W. (Hrsg.): Erziehung zur Mündigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 88–104.

Ahrens, Courtney E./Campbell, Rebecca (2000): Assisting rape victims as they recover from rape: The impact on friends. In: Journal of Interpersonal Violence, H. 15, S. 959–986.

Alaggia, Ramona/Collin-Vézina, Delphine/Lateef, Rusan (2019): Facilitators and Barriers to Child Sexual Abuse (CSA) Disclosures: A Research Update (2000–2016). In: Trauma, Violence, & Abuse 20, H. 2, S. 260–283.

Albrecht-Birkner, Veronika (2018): Freiheit in Grenzen. Protestantismus in der DDR. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.

Allroggen, Marc/Spröber, Nina/Rau, Thea/Fegert, Jörg M. (2011): Sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen. Ursachen und Folgen. Eine Expertise der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie. 2., erweiterte Auflage. Ulm: Universitätsklinikum Ulm.

Andresen, Sabine (2015a): Das Schweigen brechen. Kindesmissbrauch – Voraussetzungen für eine persönliche, öffentliche und wissenschaftliche Aufarbeitung. In: Geiss, Michael/Magyar-Haas, Veronika (Hrsg.): Zum Schweigen. Macht/Ohnmacht in Erziehung und Bildung. Weilerswist-Metternich: Velbrück Wissenschaft, S. 127–146.

Andresen, Sabine (2015b): Sexueller Missbrauch in der Odenwaldschule und Folgen für die Reformpädagogik. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 233–249.

Andresen, Sabine (2020): Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Impulse für die sozialwissenschaftliche Gewaltforschung. In: West-End 17, H. 1, S. 103–113.

Andresen, Sabine (2022): Das grosse Schweigen überwinden. In: Andresen, Sabine/Deckers, Daniel/Kriegel, Kirsti (Hrsg.): Das Schweigen beenden. Beiträge zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, S. 82–88.

Andresen, Sabine (2022): Spannungsfelder und Entwicklungen in der gesellschaftlichen Aufarbeitung von Unrecht in der Kindheit. In: Chernivsky, Marina/Lorenz-Sinai, Friederike (Hrsg.): Die Shoah in Bildung und Erziehung heute. Weitergaben und Wirkungen in Gegenwartsverhältnissen. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich, S. 231–246.

Andresen, Sabine/Brachmann, Jens/Briken, Peer/Kavemann, Barbara/Keupp, Heiner/Nagel, Bianca/Pohling, Andrea/Reimann, Daniel/Schaumann, Nina/Schoon, Wiebke/Schwennigcke, Bastian/Straus, Florian (2021): Auf-Wirkung – Die Bedeutung von Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche für Gegenwart und Zukunft. Leitthemen aus dem Verbundprojekt ‚Aufarbeitung für wirksame Schutzkonzepte in Gegenwart und Zukunft‘. www.auf-wirkung.de/?page_id=345 (Abfrage: 23.11.2023).

Andresen, Sabine/Demant, Marle/Galliker, Anna/Rott, Luzia (2021): Sexuelle Gewalt in der Familie. Gesellschaftliche Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von 1945 bis in die Gegenwart. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.). Berlin. www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Studie_Sexuelle-Gewalt-in-der-Familie_bf.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Andresen, Sünne-Maria (2002): Gender-Mainstreaming: eine Strategie zum geschlechtergerechten Umbau von Organisationen? In: Nohr, Barbara/Veth, Silke (Hrsg.): Gender Mainstreaming. Kritische Reflexionen einer neuen Strategie. Berlin: Dietz, S. 39–47.

Angermuller, Johannes/Nonhoff, Martin/Herschinger, Eva/Macgilchrist, Felicitas/Reisigl, Martin/Wedl, Juliette/Wrana, Daniel/Ziem, Alexander (Hrsg.) (2014): Diskursforschung: Ein interdisziplinäres Handbuch (2 Bände). Bielefeld: transcript.

Anselm, Reiner (2022): Toxische Leitvorstellungen. In: Claussen, Johann Hinrich (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche. Wie Theologie und Spiritualität sich verändern müssen. Freiburg/Basel/Wien: Verlag Herder, S. 57–74.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2023): Was tun bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz? Leitfaden für Beschäftigte, Arbeitgeber und Betriebsräte. Berlin.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2010): Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“. www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/RTH_Abschlussbericht.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Arendt, Hannah (1987): Macht und Gewalt. 6. Auflage. München und Zürich: Piper.

Arns, Alke/Beneke, Doris (2015): Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie – Tatorte und Aspekte der Täter-Opfer-Institutionen-Dynamik – Prävention und Intervention. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen". Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 224–232.

Arnstein, Sherry R. (1969): A Ladder of Citizen Participation. In: Journal of the American Institute of Planners 35, H. 4, S. 216–224.

Auerbach, Thomas/Braun, Matthias/Eisenfeld, Bernd/von Prittwitz, Gesine/Vollnhals, Clemens (2012): Hauptabteilung XX. Staatsapparat, Blockparteien, Kirchen, Kultur, „politischer Untergrund". 2. durchges. Aufl. Berlin: Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Ehem. Dt. Demokratischen Republik Abt. Bildung und Forschung.

Auerbach, Thomas/Kowalczuk, Ilko-Sascha (o. J.): Zersetzung. www.stasi-unterlagen-archiv.de/mfs-lexikon/detail/zersetzung/ (Abfrage: 23.11.2023).

Autrata, Otger (2013): Was ist eigentlich Partizipation? In: Sozial Extra 37, H. 3–4, S. 16–19.

Baader, Meike Sophia (2013): Die Religiosität der Reformpädagogik und ihr heiliger Kosmos revisited. In: Koerrenz, Ralf (Hrsg.): Bildung als protestantisches Modell. Paderborn: Brill Schöningh, S. 75–94.

Baader, Meike Sophia (2016): History and gender matters. Erziehung – Gewalt – Sexualität in der Moderne in geschichtlicher Perspektive. In: Mahs, Claudia/Rendtorff, Barbara/Rieske, Thomas Viola (Hrsg.): Erziehung, Gewalt, Sexualität. Zum Verhältnis von Geschlecht und Gewalt in Erziehung und Bildung. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich, S. 13–36.

Baader, Meike Sophia (2017): Zwischen Politisierung, Pädosexualität und Befreiung aus dem „Ghetto der Kindheit". Diskurse über die Entgrenzung von kindlicher und erwachsener Sexualität in der 1970er Jahren. In: Baader, Meike Sophie/Jansen, Christian/König, Julia/Sager, Christin (Hrsg.): Tabubruch und Entgrenzung. Kindheit und Sexualität nach 1968. Köln/Weimar/Wien: Böhlau Verlag, S. 55–84.

Baader, Meike Sophia (2018): Der Diskurs um Pädosexualität und die Erziehungs-, Sozial-, und Sexualwissenschaften der 1970er bis 1990er Jahre. In: Retkowski, Alexandra/Treibel, Angelika/Tuider, Elisabeth (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 70–80.

Baader, Meike Sophia (2021): Involviertheit und Verantwortung, Legitimation durch Wissenschaft, Aufarbeitung als Herausforderung. Sexualisierte Gewalt und erziehungswissenschaftliche Disziplin. In: Erziehungswissenschaft 32, H. 63, S. 29–40.

Baader, Meike Sophia/Jansen, Christian/König, Julia/Sager, Christin (Hrsg.) (2017): Tabubruch und Entgrenzung. Kindheit und Sexualität nach 1968. Köln/Weimar/Wien: Böhlau.

Bajos, Nathalie/Ancian, Julie/Tricou, Josselin/Valendru, Axelle/Pousson, Jeanna-Eve/Moreau, Caroline (2023): Child Sexual Abuse in the Roman Catholic Church in France: Prevalence and Comparison With Other Social Spheres. In: Journal of Interpersonal Violence 38, H. 7–8, S. 5452–5470.

Baldus, Marion (2011): Sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten – Anfragen an eine Disziplin. In: Baldus, Marion/Utz, Richard (Hrsg.): Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten. Faktoren. Interventionen. Perspektiven. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 91–116.

Bange, Dirk (2016): Geschichte der Erforschung von sexualisierter Gewalt im deutschsprachigen Raum unter methodischer Perspektive. In: Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Kindler, Heinz (Hrsg.): Forschungsmanual Gewalt. Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 13–33.

Bange, Dirk (2018): Risiko- und Schutzfaktoren in Einrichtungen. In: Fegert, Jörg/Kölch, Michael/König, Elisa/Harsch, Daniela/Witte, Susanne/Hoffmann, Ulrike (Hrsg.): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule. Berlin: Springer-Verlag, S. 91–106.

Bange, Dirk/Deegener, Günther (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Beltz/Psychologie Verlags Union.

Bange, Dirk/Enders, Ursula/Heinz, Katrin (2015): Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch in der evangelischen Kirche. In: Nervenheilkunde 34, H. 7, S. 541–546.

Bauer, Gisa (2012): Evangelikale Bewegung und evangelische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Geschichte eines Grundsatzkonflikts. 1945 bis 1989. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Baums-Stammberger, Brigitte/Hafeneger, Benno/Morgenstern-Einenkel, Andre (2019): „Uns wurde die Würde genommen". Gewalt in Heimen der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal in den 1950er bis 1980er Jahren. Aufklärungsbericht. www.aufklaerung-korntal.de/wp-content/uploads/2018/06/Aufarbeitungsbericht.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Bayertz, Kurt/Beck, Birgit (2015): Soziale Verantwortung. Zur Entwicklung des Begriffs im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Preprints and Working Papers of the Centre for Advanced Study in Bioethics. Münster: Westfälische Wilhelms-Universität. www.uni-muenster.de/imperia/md/content/kfg-normenbegruendung/intern/publikationen/bayertz/81_bayertz.beck_-_soziale_verantwortung.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Behnisch, Michael/Rose, Lotte (2011): Sexueller Missbrauch in Schulen und Kirchen: Eine kritische Diskursanalyse der Mediendebatte zum Missbrauchsskandal. www.gffz.de/fileadmin/user_upload/Online-Publikation/OP1_Behnisch_Rose_Gesamtdokument_3.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Behnisch, Michael/Rose, Lotte (2012): Frontlinien und Ausblendungen: Eine Analyse der Mediendebatte um den Missbrauch in pädagogischen und kirchlichen Institutionen des Jahres 2010. In: Andresen, Sabine/Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Zerstörerische Vorgänge. Weinheim: Beltz, S. 308–328.

Behrendt, Pia/Schröder, Johanna/Nick, Susanne/Briken, Peer (2020): Was ist sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Strukturen? Eine qualitative Inhaltsanalyse der Erfahrungsberichte von Betroffenen und ZeitzeugInnen. In: Zeitschrift für Sexualforschung 33, H. 2, S. 70–87.

Behrensen, Maren (2021): Die „Aufarbeitung“ der Missbrauchsskandale in der katholischen Kirche als hermeneutisches Unrecht. In: Wirth, Mathias/Noth, Isabelle/Schroer, Silvia (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue interdisziplinäre Perspektiven. Berlin/Boston: De Gruyter, S. 159–188.

Benad, Matthias (2009): Endstation Freistatt. Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel bis in die 1970er Jahre. Bielefeld: Bethel-Verlag (Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel, 16).

Benad, Matthias/Schmuhl, Hans-Walter/Stockhecke, Kerstin (Hrsg.) (2011): Endstation Freistatt – Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel bis in die 1970er Jahre. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte.

Benkert, Marianne/Doyle, Thomas P. (2009): Clericalism, religious duress and its psychological impact on victims of clergy sexual abuse. In: Pastoral Psychology 58, H. 3, S. 223–238.

Berger, Peter L./Luckmann, Thomas (2018): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. 27. Auflage. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch.

Besier, Gerhard (1995): Die Rolle des MfS bei der Durchsetzung der Kirchenpolitik der SED und die Durchdringung der Kirchen mit geheimdienstlichen Mitteln. In: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“. Bd. IV, 1. Kirchen in der SED-Diktatur. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. [u. a.], S. 509–558.

Betroffenenrat (2018a): Betrifft Alle: Die Arbeit des Betroffenenrats. Herausgegeben vom Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin. www.beauftragte-missbrauch.de/betroffenenrat/betrifft-alle-publikation-des-betroffenenrates (Abfrage: 23.11.2023).

Betroffenenrat (2018b): Die unendliche Geschichte. Rituelle Gewalt und die Unfähigkeit, den Betroffenen zu glauben. Stellungnahme vom 07.07.2018. www.beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2018/07_Juli/Stellungnahme_Betroffenenrat_Rituelle_Gewalt.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Betroffenenrat (2023): Organisierte sexualisierte und rituelle Gewalt. Stellungnahme vom 17.04.2023. https://beauftragte-missbrauch.de/presse/artikel/730 (Abfrage: 23.11.2023).

Bing-von Häfen, Inga/Daiss, Albrecht/Kötting, Dagmar (2017): Meine Seele hat nie jemanden interessiert: Heimerziehung in der württembergischen Diakonie bis in die 1970er-Jahre. Stuttgart: Verlag und Buchhandlung der Evangelischen Gesellschaft GmbH.

Bing-von Häfen, Inga/Klinger, Nadja (2014): Du bist und bleibst im Regen. Heimerziehung in der Diakonie in den 50er bis 70er Jahren in Oberschwaben. Berlin: Wichern Verlag.

Blandow, Jürgen/Gintzel, Ullrich/Hansbauer, Peter (1999): Partizipation als Qualitätsmerkmal erzieherischer Hilfen. Münster: Votum.

Bogner, Alexander/Menz, Wolfgang (2009): Experteninterviews in der qualitativen Sozialforschung. Zur Einführung in eine sich intensivierende Methodendebatte. In: Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hrsg.): Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 7–31.

Bohnsack, Ralf (2000): Dokumentarische Methode und sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 6, H. 4, S. 550–570.

Bohnsack, Ralf/Przyborski, Aglaja (2007): Zur Methodik der Erhebung und Auswertung von Gruppendiskussionen. In Buber, Renate/Holzmüller, Hartmut (Hrsg.): Qualitative Marktforschung: Konzepte – Methoden – Analysen. Wiesbaden: Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, S. 499–506.

Bonazzi, Giuseppe/Tacke, Veronika (2014): Der Neoinstitutionalismus. In: Bonazzi, Giuseppe/Tacke, Veronika (Hrsg.): Geschichte des organisatorischen Denkens. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 409–430.

Bondurant, Barrie (2001): University Women's Acknowledgment of Rape. Individual, Situational and Social Factors. In: Violence Against Women 7, H. 3, S. 294–314.

Bonvin, Jean-Michel (2009): Der Capability Ansatz und sein Beitrag für die Analyse gegenwärtiger Sozialpolitik. In: Soziale Passagen 1, H. 1, S. 8–22.

Bonvin, Jean-Michel/Moachon, Eric (2013): The local dimension in labour market policies: promoting autonomy or enforcing compliance? In: Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (Hrsg.): Enhancing Capabilities. The Role of Social Institutions. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich, S. 55–70.

Boszormenyi-Nagy, Iván/Spark, Geraldine M. (1981): Unsichtbare Bindungen. Die Dynamik familiärer Systeme. Stuttgart: Klett-Cotta.

Bottoms, Bette L./Shaver, Phillip R./Goodmann, Gail S. (1996): An analysis of ritualistic and religion-related child abuse allegations. In: Law and Human Behavior 20, H. 1, S. 1–34.

Boyens, Armin (1994): Gespräche im Schaufenster: Das Gipfeltreffen zwischen Honecker und den evangelischen Kirchenführern der DDR vom 6. März 1978. In: Kirchliche Zeitgeschichte 7, H. 2, S. 209–235 (auch online unter www.jstor.org/stable/43099867. Abfrage: 23.11.2023).

Braune, Christian/Exner, Cord/Gärtner, Matthias/Hülsmann, Ute/John, Alfred/Kluck, Rainer/Paul, Christa/Pudimat, Gudrun (2022): Bericht der „Aufarbeitungskommission der Evangelischen Geschwisterschaft e.V." www.geschwisterschaft.de/ueber_uns/page28/downloads-5/index.html (Abfrage: 23.11.2023).

Braune-Krickau, Tobias/Gillenberg, Natascha (Hrsg.) (2023a): Praktische Theologie. Zeitschrift für Praxis in Kirche, Gesellschaft und Kultur 58, H. 2.

Braune-Krickau, Tobias/Gillenberg, Natascha (2023b): Sexualisierte Gewalt in Kirche und Diakonie. Beobachtungen aus der Forschung für die Praktische Theologie. In: Praktische Theologie. Zeitschrift für Praxis in Kirche, Gesellschaft und Kultur, 58, H. 2; S. 69—76.

Brechenmacher, Thomas (2021): Im Sog der Säkularisierung. Die deutschen Kirchen in Politik und Gesellschaft (1945–1990). Berlin: be.bra Verlag.

Brisch, Karl-Heinz/Hellbrügge, Theodor (Hrsg.) (2015): Bindung und Trauma. Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern. 5. Auflage. Stuttgart: Klett-Cotta.

Brückner, Margrit (2001): Gewalt gegen Kinder, Frauen und in Familien. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik. 2. völlig überarb. Auflage. Neuwied: Luchterhand.

Brunner, Claudia (2020): Epistemische Gewalt. Bielefeld: transcript.

Brunner, Franziska/Tozdan, Safiye/Klein, Verena/Dekker, Arne/Briken, Peer (2021): Lifetime prevalences of nonconsensual sexual intercourse and touch and associations with health-related factors. Results from the German Health and Sexuality Survey (GeSiD). In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 64, H. 11, S. 1339–1354.

Budde, Gunilla (2023): So fern, so nah. Die beiden deutschen Gesellschaften (1949–1989). Stuttgart: Kohlhammer.

Bühn, Renate/Claus, Kerstin/Haucke, Karl/Marquardt, Angela (2022): Aufarbeitung auf Augenhöhe. In: Andresen, Sabine/Deckers, Daniel/Kriegel, Kirsti (Hrsg.): Das Schweigen beenden. Beiträge zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, S. 61–66.

Bundesministerium der Justiz (BMJ)/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSJ)/Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (2011): Abschlussbericht: Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch. www.bmfsfj.de/resource/blob/93204/2a2c26eb1dd477abc63a6025bb1b24b9/abschlussbericht-runder-tisch-sexueller-kindesmissbrauch-data.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Bundesregierung (1998): Drucksache 13/11275. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zu „Rituelle Gewalt in Kinderhändlerringen und destruktiven Kulten" vom 13.07.1998 www.dserver.bundestag.de/btd/13/112/1311275.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Bundschuh, Claudia (2007): Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen. In: IZKK-Nachrichten, 1/2007, S. 13–16.

Bundschuh, Claudia (2010): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. München: Deutsches Jugendinstitut e.V. www.dji.de/fileadmin/user_upload/sgmj/Expertise_Bundschuh_mit_Datum.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Burbach, Christiane (2015): Jenseits der Grenze. Opfer von Grenzverletzungen im professionellen Kontext. In: Wege zum Menschen. Zeitschrift für Seelsorge und Beratung, heilendes und soziales Handeln 67, H. 1, S. 56—72.

Burbach, Christiane/Engemann, Wilfried/Gärtner, Stefan/Kießling, Klaus/Merle, Kristin/Noth, Isabelle/Steinmeier, Anne M. (Hrsg.) (2015): Wege zum Menschen. In: Zeitschrift für Seelsorge und Beratung, heilendes und soziales Handeln 67, H. 1.

Burdewick, Ingrid (2006): Politische Partizipation und Anerkennung im Kontext Sozialer Arbeit. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Die Produktivität des Sozialen – den sozialen Staat aktivieren. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 227–240.

Busch, Johannes (1956): Stille Zeit. Eine Handreichung für evangelische Jugendarbeit. Wuppertal.

Carr, Alan/Dooley, Barbara/Fitzpatrick, Mark/Flanagan, Edel/Flanagan-Howard, Roisin/Tierney, Kevin/White, Megan/Daly, Margaret/Egan, Jonathan (2010): Adult adjustment of survivors of institutional child abuse in Ireland. In: Child Abuse & Neglect 34, H. 7, S. 477–489.

Caspari, Peter/Dill, Helga/Caspari, Cornelia/Hackenschmied, Gerhard (2022): Irgendwann muss doch mal Ruhe sein! Institutionelles Ringen um Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch an einem Institut für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Wiesbaden: Springer VS.

Caspari, Peter/Dill, Helga/Hackenschmied, Gerhard/Straus, Florian (2021): Ausgeliefert und verdrängt – Heimkindheiten zwischen 1949 und 1975 und die Auswirkungen auf die Lebensführung Betroffener. Eine begleitende Studie zur Bayerischen Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Christmann, Bernd (2021): Disclosure von sexualisierter Gewalt in schulischen Kontexten. Fachkräfte als Ansprechpersonen betroffener Schüler:innen. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Clasen, Corinna (1997): Aspekte aus den Diskussionen zu den Vorträgen. In: Frauenstudien- und bildungszentrum (Hrsg.): Gewalt gegen Frauen – theologische Aspekte (1). Beiträge zu einer Konsultation im Gelnhausener Frauenstudien- und bildungszentrum der EKD. Frankfurt am Main: epd-Dokumentation, S. 62–66.

Claussen, Johann Hinrich (2022): Die andere Seite der Emanzipation. Überlegungen zu einem verantwortlichen Begriff evangelischer Freiheit. In: Claussen, Johann Hinrich (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche. Wie Theologie und Spiritualität sich verändern muss. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder, S. 75–93.

Cohen, Stanley (2013): States of Denial. Knowing about Atrocities and Suffering. Reprint. Cambridge: Polity Press.

Collin-Vézina, Delphine/De La Sablonnière-Griffin, Mireille/Palmer, Andrea M./Milne, Lise (2015): A preliminary mapping of individual, relational, and social factors that impede disclosure of childhood sexual abuse. In: Child Abuse & Neglect 43, S. 123–134.

Conen, Marie-Luise (2002): Institutionen und sexueller Missbrauch. In: Bange, Dirk/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch sexueller Missbrauch. Göttingen, Bern, Toronto, Seattle: Hogrefe. Verlag für Psychologie, S. 196–201.

Dahlgrün, Corinna (1997): „Gewalt gegen Frauen“ als Thema der Praktischen Theologie (PT). In: Frauenstudien- und bildungszentrum (Hrsg.): Gewalt gegen Frauen – theologische Aspekte (1). Beiträge zu einer Konsultation im Gelnhausener Frauenstudien- und bildungszentrum der EKD. Frankfurt am Main: epd-Dokumentation, S. 55–58.

Dahm, Karl-Wilhelm (1971): Beruf: Pfarrer. Empirische Aspekte. München: Claudius Verlag.

Daiber, Karl-Fritz/Josuttis, Manfred (Hrsg.) (1985): Dogmatismus. Studien über den Umgang des Theologen mit Theologie. München: Kaiser.

Dederich, Markus (2019): Gefährdete Integrität. Axel Honneths Theorie der Anerkennung. In: Stöhr, Robert/Lohwasser, Diana/Noack Napoles, Juliane/Burghardt, Daniel/Dederich, Markus (Hrsg.): Schlüsselwerke der Vulnerabilitätsforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 201–219.

Degele, Nina (2005): Heteronormativität entselbstverständlichen: Zum verunsichernden Potenzial von Queer Studies. In: Zeitschrift für interdisziplinäre Frauenforschung 11, H. 17, S. 15–39.

Denney, Andrew S./Kerley, Kent R./Gross, Nickolas G. (2018): Child Sexual Abuse in Protestant Christian Congregations. A Descriptive Analysis of Offense and Offender Characteristics. In: Religions 9, H. 27, S. 1–13.

Deutsche Gesellschaft für Psychosoziale Medizin und Ärztliche Psychotherapie e.V., EMDRIA Deutschland e.V., Ethikverein e.V. – Ethik in der Psychotherapie, Deutsche Gesellschaft für Trauma & Dissoziation, Gesellschaft für Psychotraumatologie, Traumatherapie, und Gewaltforschung e.V., Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten e.V., Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V., Deutsche Psychotherapeuten Vereinigung (DPtV) e.V., Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie e.V., Vereinigung für analytische und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie in Deutschland e.V., Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V., Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V., Deutscher Fachverband für Psychodrama e.V., Deutsche Fachgesellschaft für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie / Psychodynamische Psychotherapie (DFT) e.V. (2023): Positionspapier zur psychotherapeutischen Behandlung der Folgen sexuellen Missbrauchs vom 01.07.2023. www.emdria.de/fileadmin/user_upload/news/Positionspapier_22-7-23.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Diedrich, Ulrike (1996): Sexueller Missbrauch in der DDR. Verdrängung eines Themas und die Folgen. In: Hentschel, Gitti (Hrsg.): Skandal und Alltag. Sexueller Mißbrauch und Gegenstrategien. Berlin: Orlanda-Frauenverlag, S. 53—65.

Diener, Michael (2022): Religiösen Machtmissbrauch erkennen und verhindern. Entwicklungen in der pietistischen und evangelikalen Bewegung. In: Claussen, Johann Hinrich (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche. Wie Theologie und Spiritualität sich verändern müssen. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder, S. 115–134.

Dietz, Thorsten (2022): Der Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ in der evangelikalen Bewegung. In: Claussen, Johann Hinrich (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche. Wie Theologie und Spiritualität sich verändern muss. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder, S. 135–156.

Dill, Helga/Täubrich, Malte/Caspari, Peter/Schubert, Tinka/Hackenschmied, Gerhard/Pinar, Elan/ Helming, Elisabeth (2023): Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen: Fallbezogene und gemeindeorientierte Analysen. Weinheim: Beltz Juventa.

DiMaggio, Paul J./Powell, Walter W. (1983): The Iron Cage Revisited. Institutional Isomorphism and Collective Rationality in Organizational Fields. In: American Sociological Review 48, H. 2, S. 147.

Dimbath, Oliver (2021): Gewaltgedächtnisse. Theoretische Untersuchungen zu Vergangenheitsbezügen gewaltsam Über- und Unterlegener. In: Leonhard, Nina/Dimbath, Oliver (Hrsg.): Gewaltgedächtnisse. Analysen Zur Präsenz vergangener Gewalt. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 17–37.

Doll, Daniel/Nagel, Bianca (2019): Erwartungen an Anerkennung nach sexueller Gewalt in der Kindheit und Implikationen für die Soziale Arbeit. In: Soziale Passagen 11, S. 305–322.

Dörre, Klaus (2002): Kampf um Beteiligung. Arbeit, partizipatives Management und die Gewerkschaften. In: Kurswechsel 2, S. 64—76.

Dotson, Kristie (2011): Tracking Epistemic Violence, Tracking Practices of Silencing. In: Hypatia 26, H. 2, S. 236–257.

Dotson, Kristie (2014): Conceptualizing Epistemic Oppression. In: Social Epistemology 28, H. 2, S. 115–138.

Dowler, Lorraine/Cuomo, Dana/Laliberte, Nicole (2014): Challenging ‘The Penn State Way’: a feminist response to institutional violence in higher education. In: Gender, Place & Culture 21, H. 3, S. 387–394.

Dreiseitel, Christa/Hellmann, Ilse/Henker, Martin/Küffner, Sebastian (2023): Zugeben, was geschehen ist. Bericht zu Missbrauch in der Christusträger Bruderschaft e. V. Triefenstein am Main. www.christustraeger-bruderschaft.org/site/assets/files/1916/bericht_zu_missbrauch_ct-bruderschaft.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Dreßing, Harald (2022): Warum nicht eine Wahrheitskommission? In: Andresen, Sabine/Deckers, Daniel/Kriegel, Kirsti (Hrsg.): Das Schweigen beenden. Beiträge zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, S. 11–21.

Dreßing, Harald/Salize, Hans Joachim/Dölling, Dieter/Hermann, Dieter/Kruse, Andreas/Schmitt, Eric/Bannenberg, Britta/Hoell, Andreas/Voß, Elke/Collong, Alexandra/Horten, Barbara/Hinner, Jörg (2018): Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Projektbericht. www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Dümmel, Karsten (2014): Motive, Motivketten und Kriterien für die Mitarbeit. In: Dümmel, Karsten/Piepenschneider, Melanie (Hrsg.): Was war die Stasi? Einblicke in das Ministerium für Staatssicherheit der DDR. 5., überarbeitete Auflage. Sankt Augustin, Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung, S. 106–110.

Dziech, Billie W./Weiner, Linda (1990): The Lecherous Professor. Sexual Harassment on Campus. 2. Auflage. Urbana and Chicago: University of Illinois Press.

Eichler, Ulrike/Müllner, Ilse (Hrsg.) (1999): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen als Thema der feministischen Theologie. Gütersloh: Kaiser.

Eitler, Pascal (2016): Lebensführung, Menschenführung und Gesellschaftsgeschichte. In: Pollack, Detlef/Lepp, Claudia/Oelke, Harry (Hrsg.): Religion und Lebensführung im Umbruch der langen 1960er Jahre. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 65–97.

EKD (o.D.a): Beruf trifft Kirche. Pfarrerin. www.beruf-trifft-kirche.de/berufe/pfarrerin/ueberblick (Abfrage: 23.11.2023).

EKD (o.D.b): Beruf trifft Kirche. Vikariat. www.beruf-trifft-kirche.de/berufe/pfarrerin/vikariat (Abfrage: 23.11.2023)

EKD (o. D.c): Unzufriedenheit mit der Institution Kirche – Grund für einen Kirchenaustritt? www.ekd.de/unzufriedenheit-institution-kirche-kein-grund-austritt-77069.htm (Abfrage: 23.11.2023).

EKD (2000): Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. www.ekd.de/22739.htm (Abfrage: 23.11.2023).

EKD (2010): EKD: Missbrauchsopfer müssen in Mittelpunkt stehen. www.ekd.de/news_2010_04_20_3_rv_missbrauchsopfer.htm (Abfrage: 23.11.2023).

EKD (2018a): Beschluss der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 5. Tagung zur Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche. www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/9-4-Beschluss-Verantwortung-und-Aufarbeitung-bei-sexualisierter-Gewalt-in-der-evangelischen-Kirche.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

EKD (2018b): Bericht zur Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche – von Bischöfin Kirsten Fehrs. www.ekd.de/bericht-kirsten-fehrs-sexualisierte-gewalt-40324.htm (Abfrage: 23.11.2023).

EKD (2019): Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 (ABl. EKD S. 270, Berichtigung ABl. EKD 2020 S. 25, zuletzt geändert am 24. Juni 2022 ABl. EKD 2022 S. 53) www.uek-recht.de/document/44830#s47000029 (Abfrage: 23.11.2023).

EKD (2021a): Betroffenenpartizipation in der EKD wird neu aufgestellt. Pressemitteilung vom 10.05.2021. www.ekd.de/betroffenenpartizipation-in-der-ekd-wird-neu-aufgestellt-64990.htm (Abfrage: 23.11.2023).

EKD (2021b): „Beteiligung von Betroffenen an Aufarbeitung zentral und unverzichtbar". Landesbischof Meyns, Sprecher des Beauftragtenrates der EKD, zur heutigen Berichterstattung zur Situation im Betroffenenbeirat. Pressemitteilung vom 07.05.2021. www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/210507_PM_Sprecher%20des_Beauftragtenrates%20aeussert_sich_zur_%20Betroffenenpartizipation.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

EKD (2021c): „Null Toleranz für Täter", Betroffene besser beteiligen. Synode bringt Verschärfung des Disziplinarrechts auf den Weg. Pressemitteilung vom 08.11.2021. www.ekd.de/ekd-synode-diskutiert-uber-sexualisierte-gewalt-69636.htm (Abfrage: 23.11.2023).

EKD (2022a): Neue Wege der Betroffenenpartizipation in der EKD. Pressemitteilung vom 25.04.2022. www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/220425%20pm_Neue%20Wege%20der%20Betroffenenpartizipation%20in%20der%20EKD.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

EKD (2022b): Beschlüsse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. 3. Tagung der 13. Synode der EKD vom 6. bis 9. November 2022 in Magdeburg. www.ekd.de/beschlusse-zum-schutz-vor-sexualisierter-gewalt-76273.htm (Abfrage: 23.11.2023).

EKD (2023): Die Evangelische Kirche in Deutschland. Wer wir sind und was wir tun. www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/EKD_Faltblatt_DE_2023.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

EKD-Kirchenkanzlei (Hrsg.) (1978): Theologiestudium – Vikariat – Fortbildung. Gesamtplan der Ausbildung für den Pfarrerberuf. Empfehlungen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (= Reform der theologischen Ausbildung 12). Stuttgart: Kreuz-Verlag.

EKHN (2023): Null Toleranz bei Gewalt. www.ekhn.de/themen/null-toleranz-bei-gewalt (Abfrage: 23.11.2023).

Elz, Jutta/Fröhlich, Almut (2002): Sexualstraftäter in der DDR. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Wiesbaden: Die Kriminologische Zentralstelle.

Emcke, Carolin (2013): Weil es sagbar ist. Über Zeugenschaft und Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: S. Fischer.

Enders, Ursula (2012a): „Mistbeet für Täter" – Institutionelle Strukturen und konzeptionelle Mängel, die Missbrauch begünstigen. In: Enders, Ursula (Hrsg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Köln: Kiepenheuer & Witsch, S. 129—146.

Enders, Ursula (Hrsg.) (2012b): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Enders, Ursula (2018): Doppelter Verrat. Demütigende Aufarbeitung der Gewalt in Heimen der evangelischen Brüdergemeinde Korntal. www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/images/Presse/Bericht_Korntal.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Enders, Ursula/Bange, Dirk/Ladenburger, Petra/Lörsch, Martina (2014): Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. Hamburg/Köln/Bonn. www.kirchegegensexualisiertegewalt.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/baukaesten/Baukasten_Kirche_gegen_sexualisierte_Gewalt/Dokumente/Untersuchungsbericht.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Engelbrecht, Sebastian (2001): Kirchenleitung in der DDR. Eine Studie zur politischen Kommunikation in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 1971–1989. Zugl.: Leipzig, Univ., Diss., 1999; u.d.T.: „Kommunikationsgemeinschaft Kirche? Eine Studie zum kirchenleitenden Handeln in der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsens 1971–1989.“. 2., unveränd. Aufl. Leipzig: Evang. Verl. Anst.

Eyre, Linda (2000): The Discursive Framing of Sexual Harassment in a University Community. In: Gender and Education 12, H. 3, S. 293–307.

Eyssel, Friederike (2012): Vergewaltigungsmythen: Konzept, Funktionen und Konsequenzen. In: MA 57 – Magistratsabteilung für Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten (Hrsg.): … selber schuld? Sexualisierte Gewalt. Begriffsdefinitionen, Grenzziehungen und professionelle Handlungsansätze. Wien: Konferenzband, S. 53–56.

Faber, Heije/van der Schoot, Ebel (1987): Praktikum des seelsorgerlichen Gesprächs. 7. Ausgabe. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Fachgruppe Rechtspsychologie (2023): Stellungnahme der Fachgruppe Rechtspsychologie innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs e. V.) zu Forschung und Beratung im Kontext ritueller sexueller Gewalt vom 13.03.2023. www.dgps.de/fileadmin/user_upload/PDF/Stellungnahmen/Stellungnahme_DGPs_FachgruppeRechtspsychologie.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Fangerau, Heiner/Dreier-Horning, Anke/Hess, Volker/Laudien, Karsten/Rotzoll, Maike (Hrsg.) (2021): Leid und Unrecht. Kinder und Jugendliche in Behindertenhilfe und Psychiatrie der BRD und DDR 1949 bis 1990. Köln: Psychiatrie Verlag.

Fegert, Jörg M./Kölch, Michael/König, Elisa/Harsch, Daniela/Witte, Susanne/Hoffmann, Ulrike (2018): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule. Berlin: Springer.

Fegert, Jörg M./Rassenhofer, Miriam/Schneider, Tekla/Seitz, Alexander/König, Lilith/Spröber, Nina (2011): Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin a.D. www.docplayer.org/13820354-Fegert-j-m-rassenhofer-m-schneider-t-seitz-a-koenig-l-sproeber-n.html (Abfrage: 23.11.2023).

Fegert, Jörg M./Stein, Wolfgang/Zollner SJ, Hans (2023): Betroffenenbeteiligung. Zur Partizipation von Opfern sexueller Gewalt an Aufarbeitungsprozessen. In: Stimmen der Zeit. Die Zeitschrift für christliche Kultur 148, H. 1, S. 13–25.

Fegter, Susann/Kessl, Fabian/Langer, Antje/Ott, Marion/Rothe, Daniela/Wrana, Daniel (Hrsg.) (2015): Erziehungswissenschaftliche Diskursforschung. Empirische Analysen zu Bildungs- und Erziehungsverhältnissen. Wiesbaden: Springer VS.

Fehrs, Kirsten (2022): Vergebungsbedürftigkeit der Kirche und Verständigung als Annäherung zum Versöhnungsgeschehen? Versuch einer theologischen Einordnung. In: Claussen, Johann Hinrich (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche. Wie Theologie und Spiritualität sich verändern muss. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder, S. 39–56.

Fiebig, Joachim/Urban, Dieter (2015): Wie groß ist die empirische Evidenz für die These vom Opfer-Täter-Kreislauf? Eine Meta-Analyse von Studien zu sozio-biografischen Ursachen pädosexueller Delinquenz. In: Soziale Welt 66, H. 1, S. 75–93.

Filipas, Henrietta H./Ullman, Sarah E. (2001): Social reactions to sexual assault victims from various support sources. In: Violence and Victims 16, S. 673–692.

Finkelhor, David (1979): Sexually Victimized Children. Mishawaka, New York: Free Press.

Finkelhor, David (1984): Child Sexual Abuse: New Theory and Research. New York: Free Press.

Finkelhor, David/Hotaling, Gerald T./Lewis, I. A./Smith, Christine (1989): Sexual abuse and its relationship to later sexual satisfaction, marital status, religion, and attitudes. In: Journal of Interpersonal Violence 4, H. 4, S. 379–399.

Fitschen, Klaus (2013): Die Entwicklung der kirchlichen Jugendarbeit in der DDR als kirchenpolitisches und innerkirchliches Spannungsfeld. In: Koerrenz, Ralf/Stiebritz, Anne (Hrsg.): Kirche–Bildung–Freiheit. Die offene Arbeit als Modell einer mündigen Kirche. Paderborn/München/Wien/Zürich: Schöningh, S. 15–26.

Flecha, Ramon (2021): Second-Order Sexual Harassment: Violence Against the Silence Breakers Who Support the Victims. In: Violence Against Women 27, H. 11, S. 1980–1999.

Flick, Uwe (2002): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. 6. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Fortune, Marie M. (1983): Sexual Violence. The Unmentionable Sin. An ethical and pastoral perspective. New York: Pilgrim Press.

Fortune, Marie M./Wood, Frances (1988): The Center for the Prevention of Domestic and Sexual Abuse. A Study in Applied Feminist Theology and Ethics. In: Journal of Feminist Studies in Religion 4, H. 1, S. 115–122.

Foucault, Michel (1969/1981): Archäologie des Wissens. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Fricker, Miriam (2007): Epistemic injustice. Power and the ethics of knowing. New York: Oxford University Press.

Fricker, Miranda (2010): Epistemic Injustice. Power and the Ethics of Knowing. Reprinted. Oxford: Oxford University Press.

Friedrich, Walter (1998): Jugend und Religion. In der DDR und nach der Wende in Ostdeutschland. In: Dähn, Horst (Hrsg.): „Und führe uns nicht in Versuchung …". Jugend im Spannungsfeld von Staat und Kirche in der SBZ/DDR 1945 bis 1989. Berlin: Metropol, S. 221–245.

Frings, Bernhard/Kaminsky, Uwe (Hrsg.) (2012): Gehorsam – Ordnung – Religion. Konfessionelle Heimerziehung 1945–1975. Münster: Aschendorff.

Frings, Bernhard/Kaminsky Uwe (2014): Religion als Gehorsam. Konfessionelle Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1975. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 25, H. 1/2, S. 297–319.

Fuchs, Robert (2012): „Und keiner hat sich gekümmert!" Dokumentation zur Geschichte der Bremer Heimerziehung 1945–1975. Im Auftrag des Arbeitskreises zur Aufarbeitung der Heimerziehung im Land Bremen (Hrsg.).

Fücker, Sonja (2018): Vergebungsfiktionen. Zur Konstruktion fragiler Vergemeinschaftung im Kontext sozialen Vergessens. In: Morikawa, Takemitsu (Hrsg.): Verzeihen, Versöhnen, Vergessen. Soziologische Perspektiven. Bielefeld: transcript, S. 82–106.

Gahleitner, Silke Birgitta/de Andrade, Marilena/Gabriel, Maite/Martensen, Marie/Pammer, Barbara (2023): Sexualisierte Gewalt in der Heimerziehung der DDR. Bewältigungs- und Aufarbeitungswege anerkennen und unterstützen. Wiesbaden: Springer VS.

Gall, Oliver (2022): Sexueller Gewalt begegnen. Sind unsere Gemeinden ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche? Lüneburg: Advent-Verlag.

Gallagher, Bernard (2000): The Extent and Nature of Known Cases of Institutional Child Sexual Abuse. In: British Journal of Social Work 30, H. 6, S. 795–817.

Ganoczy, Alexandre (2006): Art. „Amt". In: Lexikon für Theologie und Kirche Bd. 1. 3. Auflage. Freiburg im Breisgau.: Verlag Herder, S. 544–561.

Garland, Diana R./Argueta, Christen (2010): How Clergy Sexual Misconduct Happens. A Qualitative Study of First-Hand Accounts. www.baylor.edu/content/services/document.php/96038.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Gebrande, Julia (2019): Sexualisierte Gewalt in der katholischen Kirche – ein Überblick über aktuelle Forschungen und Entwicklungen und ihre Konsequenzen. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung 22, H. 1, S. 44–55.

Geisen, Thomas/Kessl, Fabian/Olk, Thomas/Schnurr, Stefan (2013): Soziale Arbeit und Demokratie. Zur notwendigen Bestimmung eines weitgehend unbestimmten Zusammenhangs. In: Geisen, Thomas/Kessl, Fabien/Olk, Thomas/Schnurr, Stefan (Hrsg.): Soziale Arbeit und Demokratie. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 9–22.

Gerke, Jelena/Rassenhofer, Miriam/Witt, Andreas/Sachser, Cedric/Fegert, Jörg M. (2019): Female-Perpetrated Child Sexual Abuse. Prevalence Rates in Germany. In: Journal of Child Sexual Abuse 29, H. 3, S. 263–277.

Gernet, Wolfgang (1993): Partizipation in der Jugendhilfeplanung. Münster: Landesjugendamt.

Gieseke, Jens (2011): Die Stasi. 1945–1990. München: Pantheon.

Glammeier, Sandra (2015): (De-)Thematisierung von Geschlecht im erziehungswissenschaftlichen Diskurs zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. In: Rendtorff, Barbara/Riegraf, Birgit/Mahs, Claudia (Hrsg.): Erkenntnis, Wissen, Interventionen – Geschlechterwissenschaftliche Perspektiven. Weinheim: Beltz Juventa, S. 63–76.

Glammeier, Sandra (2016): Gruppendiskussionen und dokumentarische Methode in der Forschung zu Gewalt. In: Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Kindler, Heinz (Hrsg.): Forschungsmanual Gewalt: Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt. Wiesbaden: Springer VS, S. 143–159.

Glammeier, Sandra (2018): Machtmissbrauch in Institutionen für Kinder und Erwachsene mit Behinderungen. In: Zeitschrift für Inklusion. Gemeinsam leben. Gewalt gegen Menschen mit Behinderung, 26, H. 1, S. 13–20.

Goffman, Erving (1973): Asyle: über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Goffman, Erving (2016): Rahmen-Analyse. Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen. 9. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Goodman-Brown, Tina B./Edelstein, Robin S./Goodman, Gail S./Jones, David P.H./Gordonet, David S.(2003): Why children tell: A model of children's disclosure of sexual abuse. In: Child abuse & neglect 27, H. 5, S. 525–540.

Gräb-Schmidt, Elisabeth (2022): Der Abgrund menschlicher Möglichkeiten und der Anspruch des Anderen. Theologischethische Perspektiven zu sexualisierter Gewalt in kirchlichen Kontexten. In: Wirth, Mathias/Noth, Isabelle/Schroer, Silvia (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue interdisziplinäre Perspektiven. Berlin und Boston: De Gruyter, S. 307–326.

Greber, Franziska (2015): Machtmissbrauch und Grenzverletzungen – Erkenntnisse und Perspektiven. In: Noth, Isabelle/Affolter, Ueli (Hrsg.): Schaut hin! Missbrauchsprävention in Seelsorge, Beratung und Kirchen. Zürich: Theologischer Verlag, S. 47—68.

Greifenstein, Philipp (2020): 5 vor 12 und auch nicht richtig. In: Die Eule. www.eulemagazin.de/5-vor-12-und-auch-nicht-richtig/ (Abfrage 23.11.2023).

Greifenstein, Philipp (2021): Missbrauch: EKD will Betroffenenbeirat aussetzen. In: Die Eule. www.eulemagazin.de/ekd-will-betroffenenbeirat-aussetzen/ (Abfrage 23.11.2023).

Greiffenhagen, Martin (1982) (Hrsg.): Pfarrerskinder. Autobiographisches zu einem protestantischen Thema. 2. Auflage. Stuttgart: Kreuz-Verlag.

Grelak, Uwe/Pasternack, Peer (2019): Parallelwelt. Konfessionelles Bildungswesen in der DDR. Handbuch. Leipzig: Akademische Verlagsanstalt.

Großbölting, Thomas (2013): Der verlorene Himmel. Glaube in Deutschland seit 1945. Bonn.

Großbölting, Thomas (2021): Von der Volkskirche über die Minderheitenkirche zur Avantgarde? Das religiöse Feld in Ostdeutschland. In: Kowalczuk, Ilko-Sascha/Ebert, Frank/Kulick, Holger (Hrsg.): (Ost)Deutschlands Weg. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung; Robert Havemann Gesellschaft, Archiv der DDR-Opposition, S. 377–391.

Große, Ludwig (2009): Einspruch! Das Verhältnis von Kirche und Staatssicherheit im Spiegel gegensätzlicher Überlieferungen. Leipzig: Evang. Verl.-Anst.

Grossmann, Klaus. E./Grossmann, Karin (Hrsg.) (2017): Bindung und menschliche Entwicklung. John Bowlby, Mary Ainsworth und die Grundlagen der Bindungstheorie. Unter Mitarbeit von Rosi Mimler, Christine Sontag und Sabine Tschernich. 5. Auflage. Stuttgart: Klett-Cotta.

Grundmann-Tuac, Johanna/Schäfer, Ingo (2022): Evaluation der Zentralen Anlaufstelle.help für den Zeitraum 01.07.2019 bis 30.04.2022. Unter Mitarbeit von Lea Sophie Nagel und Sophie Pohl. www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Abschlussbericht_Evaluation_der_Zentralen_Anlaufstelle_help.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Grundsätze für die Ausbildung und Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Gliedkirchen der EKD (1993). In: Hassiepen, Werner/Herms, Eilert (Hrsg.): Grundlagen der theologischen Ausbildung und Fortbildung im Gespräch. Die Diskussion über die „Grundsätze für die Ausbildung und Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Gliedkirchen der EKD". Dokumentation und Erträge 1988–1993. Stuttgart: Kreuz-Verlag, S. 13–80.

Habermas, Jürgen (1981/1987): Theory of Communicative Action. V. 2. Lifeworld and System: A Critique of Functionalist Reason. Boston: Beacon Press.

Hafeneger, Benno (2019): Die Heime als Risikoräume. Institutionelle Kontexte und strukturelle Bedingungen. In: Baums-Stammberger, Brigitte/Hafeneger, Benno/Morgenstern-Einenkel, Andre (Hrsg.): „Uns wurde die Würde genommen". Gewalt in den Heimen der evangelischen Brüdergemeinde Korntal in den 1950er bis 1980er Jahren. Opladen/Berlin/Toronto: Budrich UniPress Ltd, S. 15–146.

Hagemann-White, Carol (2016): Grundbegriffe und Fragen der Ethik bei der Forschung über Gewalt im Geschlechterverhältnis. In: Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Kindler, Heinz (Hrsg.): Forschungsmanual Gewalt. Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt. Wiesbaden: Springer VS, S. 13–31.

Hahn, Alois (2014): Schweigen, Verschweigen, Wegschauen und Verhüllen. In: Bellebaum, Alfred/Hettlage, Robert (Hrsg.): Unser Alltag ist voll von Gesellschaft. Springer VS, S. 151–174.

Hahn, Wilhelm/Wolf, Hans-Heinrich (1952): Reform des Theologiestudiums. In: Monatsschrift für Pastoraltheologie 41, S. 129–144.

Hähner-Rombach, Sylvelyn (2013): Das ist jetzt das erste Mal, dass ich darüber rede. Zur Heimgeschichte der Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus und der Haus am Berg gGmbH 1945–1970. Frankfurt am Main: Mabuse.

Halligan, Sarah L./Michael, Tanja/Clark, David M./Ehlers, Anke (2003): Posttraumatic stress disorder following assault: the role of cognitive processing, trauma memory, and appraisals. In: Journal of Consulting and Clinical Psychology 71, H. 3, S. 419–431.

Hannappel, Astrid (1999): „Schweig still – nimm dir die Sache nicht so zu Herzen." Die alltäglichen Gewalterfahrungen von Frauen und ihre Konsequenzen für die liturgische Praxis. In: Eichler, Ulrike/Müllner, Ilse (Hrsg.): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen als Thema der feministischen Theologie. Gütersloh: Kaiser, S. 169–213.

Harber, Kent D./Podolski, Peter/Williams, Christian H. (2015): Emotional disclosure and victim blaming. In: Emotion 15, H. 5, S. 603–614.

Hart, Roger A. (1992): Children's Participation. From tokenism to citizenship. Florence: UNICEF. www.unicef-irc.org/publications/pdf/childrens_participation.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Hart, Roger A. (2008): Stepping Back from 'The Ladder': Reflections on a Model of Participatory Work with Children. In: Reid, Alan/Jensen, Bjarne Bruun/Nikel, Jutta/Simovska, Venka (Hrsg.): Participation and Learning. Perspectives on Education and the Environment, Health and Sustainability. Dordrecht: Springer Netherlands, S. 19–31.

Hartmann, Jutta/Busche, Mart/Täubrich, Malte/Scambor, Elli/Henzel, Chris (2022): Queere Bildung. Konzeptionelle Anknüpfungspunkte und paradoxale Herausforderungen für die Prävention sexualisierter Gewalt (gegen Jungen*). In: Henningsen, Anja/Sielert, Uwe (Hrsg.): Sexuelle Bildung und Gewaltprävention. wertvoll – divers – inklusiv. Weinheim: Beltz Juventa, S. 269–291.

Hartmann, Sven S. (1978): Art. „Amt: Die evangelischen Kirchen". In: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 2. Berlin und New York: De Gruyter, S. 611–623.

Haslbeck, Barbara/Leimgruber, Ute/Nagel, Regina/Rath, Philippa (Hrsg.) (2023): Selbstverlust und Gottentfremdung. Spiritueller Missbrauch an Frauen in der katholischen Kirche. Ostfildern: Patmos Verlag.

Heidbrink, Ludger (2017): Definitionen und Voraussetzungen der Verantwortung. In: Heidbrink, Ludger/Langbehn, Claus/Loh, Janina (Hrsg.): Handbuch Verantwortung. Wiesbaden: Springer VS, S. 3–33.

Heiliger, Anita (2002): Täterstrategien und Prävention. In Bange, Dirk/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen: Hogrefe, S. 657–663.

Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Kindler, Heinz (Hrsg.) (2016): Forschungsmanual Gewalt. Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt. Wiesbaden: Springer.

Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Kindler, Heinz/Nagel, Bianca/Schürmann-Ebenfeld, Silvia (2019): Re-Viktimisierung nach sexuellem Missbrauch in einer Hochrisikogruppe. Ergebnisse einer Mixed Methods Studie bei Mädchen und jungen Frauen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. In: Wazlawik, Martin/Henningsen, Anja/Dekker, Arne/Voß, Heinz-Jürgen/Retkowski, Alexandra (Hrsg.): Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. Aktuelle Forschungen und Reflexionen. Wiesbaden: Springer VS, S. 55–69.

Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Kindler, Heinz/Schürmann-Ebenfeld, Silvia/Nagel, Bianca (2017): Stigma macht vulnerabel, gute Beziehungen schützen. Sexueller Missbrauch in den Entwicklungsverläufen von jugendlichen Mädchen in der stationären Jugendhilfe. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 12, H. 3, S. 261–275.

Helfferich, Cornelia/Kramer, Michael/Massell, Beate/Kassel, Laura/Oberpriller, Sofie/Rupp, Lisa/Steiner, Sabine/Wagner, Rainer (2012): Abschlussbericht. Historische Aufarbeitung: Der Alltag in den 1950er und 1960er Jahren in der Johannes-Diakonie und das Vorkommen von Gewalt. Sozialwissenschaftliches FrauenForschungsInstitut im Forschungs- u. Innovationsverbund an der Evangelischen Hochschule Freiburg e.V. (FIVE).

Helming, Elisabeth/Kindler, Heinz/Langmeyer, Alexandra/Mayer, Marina/Mosser, Peter/Entleitner, Christine/Wolff, Mechthild (2011): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht. München: Deutsches Jugendinstitut. www.dji.de/fileadmin/user_upload/izkk/IzKK_DJIAbschlussbericht_Sexuelle_Gewalt.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Hering, Linda/Jungmann, Robert (2019): Einzelfallanalyse. In: Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 619–632.

Hermann, Wolfgang/Lautner, Gerd (1965): Theologiestudium. Entwurf einer Reform. Gutachten, angefertigt im Auftrag des Fachverbandes Evangelische Theologie im Verband Deutscher Studentenschaften. München: Kaiser.

Herrera Vivar, María Teresa/Rostock, Petra/Schirmer, Uta/Wagels, Karen (Hrsg.) (2016): Über Heteronormativität. Auseinandersetzungen um gesellschaftliche Verhältnisse und konzeptuelle Zugänge. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Hess, Hans-Erich/Tödt, Heinz-Eduard (Hrsg.) (1967): Reform der theologischen Ausbildung. Untersuchungen, Berichte, Empfehlungen im Auftr. der Gemischten Kommission für die Reform des Theologiestudiums. Stuttgart: Kreuz-Verlag.

Hirsch, Mathias (2012): „Goldmine und Minenfeld“. Liebe und sexueller Machtmissbrauch in der analytischen Psychotherapie und anderen Abhängigkeitsbeziehungen. Gießen: Psychosozial-Verlag.

Hoebel, Thomas/Koloma Beck, Teresa (2019): Gewalt und ihre Indexikalität. Theoretische Potenziale einer kontextsensiblen Heurististik. ORDEX Working Paper (ORDEX Working Paper, 4).

Hoecker, Beate (2006): Politische Partizipation: systematische Einführung. In: Hoecker, Beate (Hrsg.): Politische Partizipation zwischen Konvention und Protest. Eine studienorientierte Einführung. Opladen: Barbara Budrich, S. 3–20.

Holzbecher, Monika (2015): Sexuelle Grenzverletzungen im professionellen Kontext. In: Wege zum Menschen 67, H. 1, S. 38–50.

Honneth, Axel (1992): Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Honneth, Axel (2010): Das Ich im Wir. Studien zur Anerkennungstheorie. Berlin: Suhrkamp.

Huber, Michaela (2020): Trauma und die Folgen. Trauma und Traumabehandlung, Teil 1. 6. Auflage. Paderborn: Junfermann.

Huber, Wolfgang (2008): „Musik ist Schlüsselaufgabe evangelischer Bildungsarbeit“. EKD-Ratsvorsitzender auf dem Kongress der Kirchenmusik. www.ekd.de/pm272_2008_huber_kirchenmusik.htm (Abfrage: 23.11.2023).

Imbusch, Peter (2003): Gewalt verstehen – Einige konzeptionelle Überlegungen. In: Public Health Forum 11, H. 2, S. 2–3.

Imbusch, Peter (2018): Gewalt. In: Kopp, Johannes/Steinbach, Anja (Hrsg.): Grundbegriffe der Soziologie. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 151–154.

Jaeggi, Eva/Faas, Angelika/Mruck, Katja (2004): Denkverbote gibt es nicht! Vorschlag zur interpretativen Auswertung kommunikativ gewonnener Daten. Forschungsbericht aus der Abteilung Psychologie im Institut für Sozialwissenschaften. www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/4977/Jaeggi-Faas-Mruck_1998_Denkverbote.pdf?sequence=1 (Abfrage: 23.11.2023).

Jähnichen, Traugott (2011): Was macht Kirche mit Macht – was macht Macht mit Kirche? In: Wege zum Menschen 63, H. 2, S. 135–146.

Janz, Oliver (1998): Protestantische Pfarrer vom 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert. Deutschland und England im Vergleich. In: Comparativ 8, H. 2, S. 83–111.

Janz, Oliver (2001): Das evangelische Pfarrhaus. In: François, Etienne/Schulze, Hagen (Hrsg.): Deutsche Erinnerungsorte. Bd. 3. München: C.H. Beck, S. 221–238.

Josuttis, Manfred (1982): Der Pfarrer ist anders. Aspekte einer zeitgenössischen Pastoraltheologie. München: Kaiser.

Jud, Andreas/Kindler, Heinz (2019): Übersicht Forschungsstand sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im deutschsprachigen Raum. Berlin: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. www.comcan.de/fileadmin/downloads/200917_UBSKM_Expertise_V4.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Jureit, Ulrike (1997): Authentische und konstruierte Erinnerung. Methodische Überlegungen zu biographischen Sinnkonstruktionen. In: WerkstattGeschichte 18, S. 91–101.

Kaiser, Robert (2014): Qualitative Experteninterviews. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Kaminsky, Uwe (2015): „Danach bin ich das erste Mal abgehauen“. Zur Geschichte der evangelischen Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber 1945–1975. Essen: Klartext.

Kaminsky, Uwe (2022): Tabuisierung und Gewalt. Sexualisierte Gewalt in der konfessionellen Heimerziehung der 1950er- und 1960er-Jahre. In: Wirth, Mathias/Noth, Isabelle/Schroer, Silvia (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue interdisziplinäre Perspektiven. Berlin/Boston: De Gruyter, S. 285–306.

Kämpf, Katrin M. (2022): Pädophilie. Eine Diskursgeschichte. Bielefeld: transcript.

Kappeler, Manfred (1998): Die Jugendlichen sind unbequem – die Jugendarbeit ist unbequem … Probleme kirchlicher Jugendarbeit nach der „Wende“ am Beispiel von Berlin und Brandenburg. In: Dähn, Horst (Hrsg.): „Und führe uns nicht in Versuchung …“ Jugend im Spannungsfeld von Staat und Kirche in der SBZ/DDR 1945 bis 1989. Berlin: Metropol, S. 208–220.

Kappeler, Manfred (2009): Der Kampf ehemaliger Heimkinder um die Anerkennung des an ihnen begangenen Unrechts. www.gewalt-im-jhh.de/Kappeler-Kampf_ehemaliger_Heimkinder__um_Anerkennung.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Kappeler, Manfred (2011): Anvertraut und ausgeliefert. Sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen. Berlin: Verlag nicolai.

Kavemann, Barbara (2014): „Ich wollte nicht, dass die Familie zusammenbricht“ – Schweigen und Sprechen über sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. In: Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung 17, H. 2, S. 92–111.

Kavemann, Barbara (2016): Erinnerbarkeit, Angst, Scham und Schuld als Grenzen der Forschung zu Gewalt. In: Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Kindler, Heinz (Hrsg.): Forschungsmanual Gewalt: Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt. Wiesbaden: Springer VS, S. 51–67.

Kavemann, Barbara/Etzel, Adrian/Nagel, Bianca (2022): „Epistemische Ungerechtigkeit“ als theoretischer Zugang zum Verständnis der Folgen von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend. In: Doll, Daniel/Kavemann, Barbara/Nagel, Bianca/Etzel, Adrian (Hrsg.): Beiträge zur Forschung zu Geschlechterbeziehungen, Gewalt und privaten Lebensformen: Disziplinäres, Interdisziplinäres und Essays. Opladen: Barbara Budrich, S. 137–156.

Kavemann, Barbara/Graf-van Kesteren, Annemarie/Rothkegel, Sibylle/Nagel, Bianca (2016): Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit. Ergebnisse einer Interviewstudie mit Frauen und Männern, die als Kind sexuelle Gewalt erlebt haben. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Kavemann, Barbara/Nagel, Bianca/Doll, Daniel/Helfferich, Cornelia (2019): Studie Erwartungen Betroffener sexuellen Kindesmissbrauchs an die gesellschaftliche Aufarbeitung. Hrsg.: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin. www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/erwartungen-betroffener-an-aufarbeitung/ (Abfrage: 23.11.2023).

Kellenbach, Katharina von (2006): Schuld und Vergebung. Zur deutschen Praxis christlicher Versöhnung. In: Kellenbach, Katharina von/Krondorfer, Björn/Reck, Norbert (Hrsg.): Mit Blick auf die Täter. Fragen an die deutsche Theologie nach 1945. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, S. 227–312.

Kentler, Helmut (1986): Versuch 2. In: Müller, Wolfgang/Kentler, Helmut/Mollenhauer, Klaus/Giesecke, Hermann (Hrsg.): Was ist Jugendarbeit? Vier Versuche zu einer Theorie. Weinheim und München: Juventa, S. 37–89.

Kentler, Helmut (2006): Eine Theorie der Jugendarbeit – mein „Versuch 2“. In: Lindner, Werner (Hrsg.): 1964–2004: Vierzig Jahre Kinder- und Jugendarbeit in Deutschland – Aufbruch, Aufstieg und neue Ungewissheit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 77–85.

Kersting, Norbert (2008): Innovative Partizipation. Legitimation, Machtkontrolle und Transformation; eine Einführung. In: Kersting, Norbert (Hrsg.): Politische Beteiligung. Einführung in dialogorientierte Instrumente politischer und gesellschaftlicher Partizipation. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 11–39.

Kessl, Fabian (2020): Der Gebrauch der eigenen Kräfte. Eine Gouvernementalität Sozialer Arbeit: Mit einem Nachwort zur Neuauflage. 2. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Kessl, Fabian (2021): Konstellationen der Gewalt in pädagogischen Kontexten: Praxis und Politik ihrer Aufarbeitung. In: Glaser, Edith/Mayer, Ralf/Retkowski, Alexandra (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in schulischen Einrichtungen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 160–183.

Kessl, Fabian/Hartmann, Meike/Lütke-Harmann, Martina/Reh, Sabine: (2012): Die inszenierte Familie: Familialisierung als Risikostruktur sexualisierter Gewalt. In: Andresen, Sabine/Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 164–177.

Kessl, Fabian/Lorenz, Friederike (2016): Gewaltförmige Konstellationen in den stationären Hilfen. Eine Fallstudie. In: Beiträge zur Theorie und Praxis der Jugendhilfe, H. 16. Hannover: EREV.

Keupp, Heiner/Mosser, Peter/Busch, Bettina/Hackenschmied, Gerhard/Straus, Florian (2019): Die Odenwaldschule als Leuchtturm der Reformpädagogik und als Ort sexualisierter Gewalt. Eine sozialpsychologische Perspektive. Wiesbaden: Springer Verlag.

KIBS-Studien (2022): DJI-Kinderbetreuungsreport 2021. München: Deutsches Jugendinstitut. www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/dji-kinderbetreuungsstudie-kibs.html (Abfrage: 23.11.2023).

Kießling, Klaus (2015): Amor und Psyche. Attraktion, Liebe und Grenzüberschreitung in der pastoralpsychologischen Arbeit. Prozessbeobachtungen zum 42. Jahreskongress der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie. In: Wege zum Menschen. Zeitschrift für Seelsorge und Beratung, heilendes und soziales Handeln 67, H. 1, S. 4–20.

Kinzler, Anja (2018): Folgenloses Vergessen? Eine gedächtnissoziologische Untersuchung sozialer Bewältigungsstrategien von ‚schlimmen Vergangenheiten‘. In: Morikawa, Takemitsu (Hrsg.): Verzeihen, Versöhnen, Vergessen. Soziologische Perspektiven. Bielefeld: transcript, S. 107–128.

Kittel, Hans-Joachim (1996): Die Ausbildung an der Evangelischen Predigerschule der Kirchenprovinz Sachsen in Wittenberg und Erfurt 1948–1993. Ein Beispiel für den Zugang zum Pfarramt auf dem zweiten Bildungsweg. In: hso 3 (1996). www.predigerschule-erfurt.de/dr.hans-jochen-kittel.html (Abfrage: 23.11.2023).

Klapeer, Christine M. (2015): Vielfalt ist nicht genug! In: Schmidt, Friederike/Schondelmayer, Anne-Christin/Schröder, Ute B. (Hrsg.): Selbstbestimmung und Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Wiesbaden: Springer VS, S. 25–44.

Klatetzki, Thomas (2019): Narrative Praktiken. Die Bearbeitung sozialer Probleme in den Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Kleßmann, Christoph (1993): Zur Sozialgeschichte des protestantischen Milieus in der DDR. In: Geschichte und Gesellschaft 19, S. 29–53.

Klie, Thomas/Kumlehn, Martina/Kunz, Ralph/Schlag, Thomas (Hrsg.) (2021): Machtvergessenheit. Deutungsmachtkonflikte in praktisch-theologischer Perspektive. Berlin: De Gruyter.

Knauer, Raingard/Hansen, Rüdiger/Sturzenhecker, Benedikt (2016): Demokratische Partizipation in Kindertageseinrichtungen. Konzeptionelle Grundlagen. In: Knauer, Raingard/Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 31–46.

König, Hans-Dieter (2003): Tiefenhermeneutik. In: Flick, Uwe/v. Kardorff, Ernst/Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 2. Auflage. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt, S. 556–569.

Kowalski, Marlene (2018): Fallanalyse: Sexueller Kindesmissbrauch im Kontext der evangelischen und katholischen Kirche. www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2018/06/Fallanalyse-Sexueller-Kindesmissbrauch-im-Kontext-der-katholischen-und-evangelischen-Kirche.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Kowalski, Marlene (2020): Fallstudie: Sexueller Kindesmissbrauch im Kontext der evangelischen und katholischen Kirche. Auswertung der vertraulichen Anhörungen und schriftlichen Berichte der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. In: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) Geschichten, die zählen. Band 1: Fallstudien zu sexuellem Kindesmissbrauch in der evangelischen und katholischen Kirche und in der DDR. Wiesbaden: Springer, S. 9–168.

Kownatzki, Ralf/Eilhardt, Silvia/Hahn, Brigitte/Kownatzki, Anja/Fröhling, Ulla/Huber, Michaela/Rodewald, Frauke/Gast, Ursula (2012): Rituelle Gewalt. Umfragestudie zur satanistischen rituellen Gewalt als therapeutisches Problem. In: Psychotherapeut 57, H. 1, S. 70–76.

Kracht, Katharina/Stein, Henning/Zander, Detlev/NKD (2021): Presserklärung Mitglieder Betroffenenbeirat der EKD. www.tauwetter.de/images/phocadownload/pdf/2021/20210510_PM_Mitglieder%20Betroffenenbeirat%20final.pdf (Abfrage 23.11.2023).

Kruse, Jan (2014): Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Kuckartz, Udo (2012): Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Weinheim: Beltz Juventa.

Landgraf, Steffen/Treskow, Isabella von (2012): Risiko Flirt. Annäherung und sexueller Übergriff aus psychologischer und kulturwissenschaftlicher Sicht. In: MA 57 – Magistratsabteilung für Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten (Hrsg.): … selber schuld? Sexualisierte Gewalt. Begriffsdefinitionen, Grenzziehungen und professionelle Handlungsansätze. Wien: Konferenzband, S. 11–17.

Leclerc, Benoit/Wortley, Richard/Smallbone, Stephen (2011): Getting into the Script of Adult Child Sex Offenders and Mapping out Situational Prevention Measures. In: Journal of Research in Crime and Delinquency 48, H. 2, S. 209–237.

Lemaigre, Charlotte/Taylor, Emily P./Gittoes, Claire (2017): Barriers and facilitators to disclosing sexual abuse in childhood and adolescence. A systematic review. In: Child Abuse & Neglect, H. 70, S. 39–52.

Lepp, Claudia (2005): 15 Jahre kirchengeschichtliche DDR-Forschung im wiedervereinten Deutschland – ein Rückblick und Ausblick. In: Theologische Rundschau 70, H. 4, S. 455.

Lockitch, Jessica/Rayment-McHugh, Susan/McKillop, Nadine (2022): Why Didn't They Intervene? Examining the Role of Guardianship in Preventing Institutional Child Sexual Abuse. In: Journal of Child Sexual Abuse 31, H. 6, S. 649–671.

Lonsway, Kimberly A./Fitzgerald, Louise F. (1994): Rape myths: In review. In: Psychology of Women Quarterly 18, H. 2, S. 133–164.

Lorenz, Friederike (2020): Der Vollzug des Schweigens – Konzeptionell legitimierte Gewalt in den stationären Hilfen. Wiesbaden: Springer VS.

Lueger-Schuster, Brigitte/Knefel, Matthias/Glück, Tobias M./Jagsch, Reinhold/Kantor, Viktoria/Weindl, Dina (2018): Child abuse and neglect in institutional settings, cumulative lifetime traumatization, and psychopathological longterm correlates in adult survivors. The Vienna Institutional Abuse Study. In: Child Abuse & Neglect 76, S. 488–501.

Luther, Martin (1883–2009): D. Martin Luthers Werke – Kritische Gesamtausgabe, Bd. 6. Stuttgart: Metzlerverlag/Weimar: Böhlau.

Lutherisches Kirchenamt der VELKD (Hrsg.) (1980): Gedanken und Maßstäbe zum Dienst von Homophilen in der Kirche. Eine Orientierungshilfe. Berlin: o. V.

Lüttringhaus, Maria (2000): Stadtentwicklung und Partizipation. Bonn: Stiftung Mitarbeit.

MacIntosh, Heather B./Ménard, A. Dana (2021): Couple and parenting functioning of childhood sexual abuse survivors. A systematic review of the literature (2001-2018). In: Journal of Child Sexual Abuse 30, H. 3, S. 353–384.

Maniglio, Roberto (2011): The role of child sexual abuse in the etiology of suicide and non-suicidal selfinjury. In: Acta Psychiatrica Scandinavica 124, H. 1, S. 30–41.

Marhold, Wolfgang/Bußmann, Udo/Eikelmann, Theodor/Fischer, Wolfram/Löschcke, Eberhard/Przybylski, Hartmut/Schibilsky, Michael/Siemers, Helge (1977a): Religion als Beruf. Teil 1: Identität der Theologen. Stuttgart: Kohlhammer.

Marhold, Wolfgang/Bußmann, Udo/Eikelmann, Theodor/Fischer, Wolfram/Löschcke, Eberhard/Przybylski, Hartmut/Schibilsky, Michael/Siemers, Helge (1977b): Religion als Beruf. Teil 2: Legitimation und Alternativen. Stuttgart: Kohlhammer.

Markowitsch, Hans J./Welzer, Harald (2005): Das autobiographische Gedächtnis. Hirnorganische Grundlagen und biosoziale Entwicklung. Stuttgart: Klett-Cotta.

Maurer, Susanne (2018): Die Thematisierung sexualisierter Gewalt durch die ‚Neue Frauenbewegung'. In: Retkowski, Alexandra/Treibel, Angelika/Tuider, Elisabeth (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 43–51.

Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken. 12. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz.

Maywald, Jörg (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder.

McAlinden, Anne-Marie (2006): 'Setting'Em Up': Personal, familial and institutional grooming in the sexual abuse of children. In: Social & Legal Studies 15, H. 3, S. 339–362.

McLaughlin, Heather/Uggen, Christopher/Blackstone, Amy (2012): Sexual Harassment, Workplace Authority, and the Paradox of Power. In: American Sociological Review 77, H. 4, S. 625–647.

Melgar, Patricia/Geis-Carreras, Gema/Flecha, Ramon/Soler, Marta (2021): Fear to Retaliation: The Most Frequent Reason for Not Helping Victims of Gender Violence. In: International and Multidisciplinary Journal of Social Sciences 10, H. 2, S. 31–50.

Mercado, Cynthia C./Tallon, Jennifer A./Terry, Karen J. (2008): Persistent sexual abusers in the Catholic Church: An examination of characteristics and offense patterns. In: Criminal Justice and Behavior 35, H. 5, S. 629–642.

Mertes, Klaus (2013): Verlorenes Vertrauen. Katholisch sein in der Krise. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder.

Metzner, Gabriele (2016): Die ersten Frauen im Predigerseminar Wittenberg. Beobachtungen auf dem Weg zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarramt. In: Kasparick, Hanna/Kühne, Hartmut/Weyel, Birgit (Hrsg.): Gehrock, T-Shirt und Talar. 200 Jahre Evangelisches Predigerseminar Wittenberg. Berlin: Lukas Verlag, S. 117–132.

Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (1991): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht: ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, Detlef/Kraimer, Klaus (Hrsg.): Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 441–471.

Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2005): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. In: Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hrsg.): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 71–93.

Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2013): Experteninterviews – wissenssoziologische Voraussetzungen und methodische Durchführung. In: Friebertshäuser, Barbara/Langer, Antje/Prengel, Annedore (Hrsg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 457–471.

Mitzscherlich, Beate/Ahbe, Thomas/Diedrich, Ulrike/Wustmann, Cornelia/Eisewicht, Paul (2019): Sexueller Kindesmissbrauch in Institutionen und Familien in der DDR. www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/03/Fallstudie_Sexueller-Kindesmissbrauch-in-Institutionen-und-Familien-in-der-DDR.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Morgenstern-Einenkel, Andre (2019): Die Sicht der Betroffenen. Ehemalige Heimkinder berichten. Auswertung und Ergebnisse der Interviews. In: Baums-Stammberger, Brigitte/Hafeneger, Benno/Morgenstern-Einenkel, Andre (Hrsg.): „Uns wurde die Würde genommen“. Gewalt in den Heimen der evangelischen Brüdergemeinde Korntal in den 1950er bis 1980er Jahren. Opladen/Berlin/Toronto: Budrich UniPress Ltd, S. 199–276.

Moser, Maria Katharina (2010a): „Auf das Opfer darf keiner sich berufen“. Feministische Anmerkungen zur Debatte um Missbrauch in der katholischen Kirche. In: Goertz, Stephan/Ulonska, Herbert (Hrsg.): Sexuelle Gewalt: Fragen an Kirche und Theologie. Berlin: Lit Verlag, S. 93–104.

Moser, Sonja (2010b): Beteiligt sein: Partizipation aus der Sicht von Jugendlichen. Wiesbaden: VS Verlag. für Sozialwissenschaften.

Mosser, Peter (2009): Wege aus dem Dunkelfeld. Aufdeckung und Hilfesuche bei sexuellem Missbrauch an Jungen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Müller-Enbergs, Helmut (1996): Einleitung. In: Müller-Enbergs, Helmut (Hrsg.): Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Berlin: Ch. Links Verlag, S. 11–154.

Müller, Fruzsina/Bluhm, Svenja/Kessl, Fabian/Lorenz-Sinai, Friederike (2023): Aufarbeitung der gewaltförmigen Konstellation der 1950er Jahre im evangelischen Schülerheim Martinstift in Moers. Wuppertal: Bergische Universität. www.elpub.bib.uni-wuppertal.de/servlets/MCRFileNodeServlet/duepublico_derivate_00000974/Sachbericht_Martinstift.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Nachtwey, Oliver/Wolf, Luigi (2013): Strategisches Handlungsvermögen und gewerkschaftliche Erneuerung im Dienstleistungssektor. In: Schmalz, Stefan/Dörre, Klaus (Hrsg.): Comeback der Gewerkschaften? Machtressourcen, innovative Praktiken, internationale Perspektiven. Frankfurt am Main, New York: Campus, S. 179–198.

Nef, Susanne/Lorenz-Sinai, Friederike (2022): Multilateral Generation of Violence: On the Theorization of Microscopic Analyses and Empirically Grounded Theories of Violence. In: Historical Social Research 47, 1, S. 111–131.

Nentwig, Teresa (2021): Im Fahrwasser der Emanzipation? Die Wege und Irrwege des Helmut Kentler. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Niehaus, Susanna/Krause, Andreas (2023): Threats to Scientifically Based Standards in Sex Offense Proceedings. Progress and the Interests of Alleged Victims in Jeopardy. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 106, H. 3, S. 1–19.

N.N. (Hrsg.) (Jahr X): Titel anonymisiert.

Noack, Axel (1995): Die Phasen der Kirchenpolitik der SED und die sich darauf beziehenden Grundlagenbeschlüsse der Partei- und Staatsführung in der Zeit von 1972 bis 1989. In: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“. Bd. IV, 1. Kirchen in der SED-Diktatur. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. [u. a.], S. 1048–1133.

Nohr, Barbara (2002): Diversity, Total-E-Quality und Gedöhns. In: Nohr, Barbara/Veth, Silke (Hrsg.): Gender Mainstreaming. Kritische Reflexionen einer neuen Strategie. Berlin: Dietz, S. 48–55.

Noth, Isabelle (2023): Welche Konsequenzen muss die Pastoralpsychologie aus den Missbrauchsskandalen in den Kirchen ziehen? In: Praktische Theologie. Zeitschrift für Praxis in Kirche, Gesellschaft und Kultur 58, H. 2, S. 97–101.

Noth, Isabelle/Affolter, Ueli (2015): Schaut hin! Missbrauchsprävention in Seelsorge, Beratung und Kirchen. Zürich: Theologischer Verlag.

Nussbaum, Martha C. (2010): Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit. Berlin: Suhrkamp.

o. A. (1971): Kollegin Jutta. In: Der Spiegel, H. 14/1971 vom 28.03.1971. www.spiegel.de/politik/kollegin-jutta-a-b6880a66-0002-0001-0000-000043279265 (Abfrage: 23.11.2023).

o. A. (1994): Sexueller Mißbrauch im kirchlichen Kontext. In: Donna Lotta. Zeitung zur Mädchenarbeit in Niedersachsen, H. 4, S. 5.

Oelkers, Jürgen (2016): Pädagogik, Elite, Missbrauch. Die „Karriere“ des Gerold Becker. Weinheim: Beltz Juventa.

O’Leary, Patrick/Koh, Emma/Dare, Andrew (2017): Grooming and child sexual abuse in institutional contexts. Sydney: Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse.

Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (2010): Der Capabilities-Ansatz als neue Orientierung in der Erziehungswissenschaft. In: Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (Hrsg.): Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 9–13.

Owetschkin, Dimitrij (2011): Die Suche nach dem Eigentlichen. Studien zu evangelischen Pfarrern und religiöser Sozialisation in der Bundesrepublik der 1950er bis 1970er Jahre. Essen: Klartext.

Palmer, Donald/Feldman, Valerie/McKibbin, Gemma (2016): The role of organizational culture in child sexual abuse in institutional contexts (Final report). Sydney: Royal Commission.

Pateman, Carole (1988): The sexual contract. Cambridge: Polity Press.

Perillo, Anthony D./Mercado, Cynthia C./Terry, Karen J. (2008): Repeat offending, victim gender, and extent of victim relationship in Catholic Church sexual abusers: Implications for risk assessment. In: Criminal justice and Behavior 35, H. 5, S. 600–614.

Pietzsch, Henning (2005): Jugend zwischen Kirche und Staat. Geschichte der kirchlichen Jugendarbeit in Jena 1970–1989. Zugl. Diss. Köln: Böhlau.

Pluto, Liane (2007): Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. München: Deutsches Jugendinstitut.

Pluto, Liane (2018): Partizipation und Beteiligungsrechte. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 945–965.

Pohl-Patalong, Uta (2008): Seelsorge. Konzeption und Methoden. In: Betz, Hans Dieter (Hrsg.): Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. Mohr Siebeck: Tübingen, S. 1114–1116.

Pollack, Detlef (1994): Kirche in der Organisationsgesellschaft. Zum Wandel der gesellschaftlichen Lage der evangelischen Kirchen in der DDR. Stuttgart und Berlin: Kohlhammer.

Pollack, Detlef (2016): Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in den 1960er Jahren. In: Pollack, Detlef/Lepp, Claudia/Oelke, Harry (Hrsg.): Religion und Lebensführung im Umbruch der langen 1960er Jahre. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 31–63.

Popitz, Heinrich (2009): Phänomene der Macht. 2., stark erw. Aufl., Nachdr. Tübingen: Mohr.

Pöter, Jan/Wazlawik, Martin (2018a): Bedingungen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen. In: Neue Praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik 48, H. 2, S. 108–121.

Pöter, Jan/Wazlawik, Martin (2018b): Pädagogische Einrichtungen sicher(er) machen. Risikobedingungen sexualisierter Gewalt und Konsequenzen für die Gestaltung von Prävention. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung 21, H. 1, S. 34–46.

Projektgruppe Brelohstraße (1973): Hi ha ho – die Bonzen komm'n ins Klo. Bericht über zwei Jahre proletarische Vorschulerziehung. Theorie und Praxis. Hamburg: Verl. Association.

Protokoll der 62. Sitzung „Kirchen und Christen im Alltag der DDR". 2. Teil (1995). In: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland". Bd. IV, 1. Kirchen in der SED-Diktatur. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. [u. a.], S. 399–507.

Przyborski, Aglaja/Riegler, Julia (2010): Gruppendiskussion und Fokusgruppe. In: Mey, Günther/Mruck, Katja (Hrsg.): Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 436–448.

Przybylski, Hartmut (1985): Von der Studentenbewegung ins Gemeindepfarramt. Eine historisch-empirische Längsschnittstudie zur Sozialisation evangelischer Theologen im Beruf. Frankfurt am Main: Peter Lang.

Raine, Susan/Kent, Stephen A. (2019): The grooming of children for sexual abuse in religious settings. Unique characteristics and select case studies. In: Aggression and Violent Behavior 48, S. 180–189.

Rammstedt, Otthein (1970): Partizipation und Demokratie. In: Zeitschrift für Politik 17, H. 4, S. 343–357.

Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (1977): Vorwort. In: EKD-Kirchenkanzlei (Hrsg.) (1978): Theologiestudium – Vikariat – Fortbildung. Gesamtplan der Ausbildung für den Pfarrerberuf. Empfehlungen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (= Reform der theologischen Ausbildung 12). Stuttgart: Kreuz-Verlag, S. 7 f.

Reemtsma, Jan-Philipp (1999): Das Jahrhundert der Gewalt. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, H. 11, S. 1376–1379.

Rendtorff, Barbara (2020): Gewaltdimensionen pädagogischen Handelns und das Sexuelle. In: Breitenbach, Eva/Hoff, Walburga/Toppe, Sabine (Hrsg.): Geschlecht und Gewalt: Diskurse, Befunde und Perspektiven der erziehungswissenschaftlichen Geschlechterforschung. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich, S. 17–30.

Rendtorff, Trutz/Reiß, Heinrich (Hrsg.) (1972): Reform der theologischen Ausbildung. Empfehlungen zur Reform der theologischen Ausbildung. Stuttgart: Kreuz-Verlag.

Rieske, Thomas Viola/Scambor, Ellie/Wittenzellner, Ulla (2018): Aufdeckungsprozesse – Dimensionen und Verläufe. In: Retkowski, Alexandra/Treibel, Angelika/Tuider, Elisabeth (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 700–708.

Rieske, Thomas Viola/Scambor, Elli/Wittenzellner, Ulla/Könnecke, Bernard/Puchert, Ralf (Hrsg.) (2018): Aufdeckungsprozesse männlicher Betroffener von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Verlaufsmuster und hilfreiche Bedingungen. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Rinser, Laura/Streb, Judith/Dudeck, Manuela (2023): Abschlussbericht. Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg von 1946 bis 1989. Ulm.

Röhl, Anja (2022): Das vergessene Leid der Verschickungskinder. In: Andresen, Sabine/Deckers, Daniel/Kriegel, Kirsti (Hrsg.): Das Schweigen beenden. Beiträge zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Wiesbaden: Springer VS, S. 43–49.

Rommert, Christian (2017): Trügerische Sicherheit. Wie wir Kinder vor sexueller Gewalt in Gemeinden schützen. Witten: SCM Verlag.

Rosenthal, Gabriele (2015): Interpretative Sozialforschung. Eine Einführung. 5. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa.

Roth, Gabriele (2013): Täter und Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch. In: Strobel-Eisele, Gabriele/Roth, Gabriele (Hrsg.): Grenzen beim Erziehen. Nähe und Distanz in pädagogischen Beziehungen. Stuttgart: Kohlhammer, S. 81–102.

Sachse, Christian/Knorr, Stefanie/Baumgart, Benjamin (2018): Sexueller Missbrauch in der DDR. Historische, rechtliche und psychologische Hintergründe des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in der DDR. Wiesbaden: Springer VS.

Salter, Michael (2012): The Role of Ritual in the Organised Abuse of Children. In: Child Abuse Review 21, H. 6, S. 440–451.

Salter, Michael (2013): Organised Sexual Abuse. Abingdon/New York: Routledge.

Salter, Michael/Richters, Juliet (2012): Organised abuse. A neglected category of sexual abuse with significant lifetime mental healthcare sequelae. In: Journal of Mental Health 21, H. 5, S. 499–508.

Sanyal, Mithu M. (2019): Vulva: die Enthüllung des unsichtbaren Geschlechts. 4. Auflage. Berlin: Wagenbach.

Sarx, Tobias (2018): Reform, Revolution oder Stillstand? Die 68er-Bewegung an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten Marburg, Bochum und der Kirchlichen Hochschule Berlin. Stuttgart: Kohlhammer.

Scambor, Elli/Täubrich, Malte/Busche, Mart/Könnecke, Bernard/Hartmann, Jutta (2021): Potenziale einer heteronormativitätskritischen sexuellen Bildung für die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Jungen*. In: Laimbauer, Viktoria/Scheibelhofer, Paul (Hrsg.): Sexualität und Pädagogik. Teil 2: Zur praktischen Umsetzung von Sexualpädagogik. Schulheft 183, S. 98–108.

Scambor, Ellie/Wittenzellner, Ulla/Rieske, Thomas Viola (2018): Bedingungen für gelingende Aufdeckungsprozesse. In: Retkowski, Alexandra/Treibel, Angelika/Tuider, Elisabeth (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 709–718.

Schaik, Carel van/Michel, Kai (2022): Die Wahrheit über Eva. Die Erfindung der Ungleichheit von Frauen und Männern. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch.

Scharl, Katharina/Wrana, Daniel (2014): Wahrheitspoliltik(en) zu „Bologna“ in einer Podiumsdiskussion. Eine praxeologisch-poststrukturalistische Figurationsanalyse. In: Nonhoff, Martin/Herschinger, Eva/Angermuller, Johannes/Macgilchrist, Felicitas/Reisigl, Martin/Wedl, Juliette/Wrana, Daniel/Ziem, Alexander (Hrsg.): Diskursforschung: Ein interdisziplinäres Handbuch. 2. Methoden und Analysepraxis. Perspektiven auf Hochschulreformdiskurse. Bielefeld: transcript, S. 1038–1066.

Schätzing, Eberhard (1955): Die ekklesiogenen Neurosen. In: Wege zum Menschen 7, S. 97–108.

Schendel, Gunther (2022): „Pionierarbeit“. Fünfzig Jahre Pastoralsoziologie in Hannover – Anfänge – Konzepte – Wirkungsgeschichte. In: Lämmlin, Georg (Hrsg.): Zukunftsaussichten für die Kirchen: 50 Jahre Pastoralsoziologie in Hannover. Beiträge zum 90. Geburtstag von Karl-Fritz Daiber. Baden-Baden: Nomos, S. 63–78.

Schleifenbaum, Adrian Micha (2021): Kirche als Akteurin der Zivilgesellschaft. Eine zivilgesellschaftliche Kirchentheorie dargestellt an der Gemeinwesendiakonie und den Fresh Expressions of Church. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Schlingmann, Thomas (2022): Der Betroffenenkontrollierte Ansatz – Entstehung, Kernelemente und zukünftige Perspektive. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung 25, H. 2, S. 206–211.

Schlör, Joachim (2015): Jenseits der Grenze. Grenzüberschreitungen aus der Täterperspektive. In: Wege zum Menschen. Zeitschrift für Seelsorge und Beratung, heilendes und soziales Handeln 67, H. 1, S. 73–86.

Schmerl, Christine (1989): Die Kinder der Männer - patriarchale Familien als Denk- und Lebensform. In: Großmaß, Ruth (Hrsg.): Feministischer Kompaß, patriarchales Gepäck. Kritik konservativer Anteile in neueren feministischen Theorien. Frankfurt am Main: Campus, S. 15–55.

Schmidt, Markus (2017): Charismatische Spiritualität und Seelsorge. Der Volksmissionskreis Sachsen bis 1990. Göttingen: V & R Unipress.

Schmidt, Markus (2023): Missbrauch zwischen Frömmigkeit, Macht und Kommunikation. Spiritualitätsgeschichtliche und praktisch-theologische Überlegungen zu sexuellem Missbrauch im Kontext von Seelsorge (Kasus Ströer) und zur gegenwärtigen Kommunikationsaufgabe Teil 3 (Fortsetzung). In: Amtsblatt der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens, H. 4, S. 17–23.

Schmidt, Robert (2012): Soziologie der Praktiken: Konzeptionelle Studien und empirische Analysen. Berlin: Suhrkamp.

Schmuhl, Hans-Walter/Winkler, Ulrike (2011): „Als wären wir zur Strafe hier“. Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung. Der Wittekindshof in den 1950er und 1960er Jahren. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte.

Schmuhl, Hans-Walter/Winkler, Ulrike (2013): Gewalt in der Körperbehindertenhilfe. Das Johanna-Helenen-Heim in Volmarstein von 1947 bis 1967. 2. Auflage. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte.

Schnelle, Ricarda (2019): Gemeinsam autonom sein. Eine Untersuchung zu kollegialen Gruppen im Pfarrberuf. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt GmbH.

Schnurr, Stefan (2018): Partizipation. In: Graßhoff, Gunther/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer VS, S. 631–648.

Schoon, Wiebke/Briken, Peer (2021): Obstacles in the Process of Dealing With Child Sexual Abuse - Reports From Survivors Interviewed by the Independent Inquiry Into Child Sexual Abuse in Germany. In: Frontiers in Psychology 12, S. 1–12.

Schreiber, Gerhard (2022): Im Dunkel der Sexualität. Sexualität und Gewalt aus sexualethischer Perspektive. Berlin/Boston: De Gruyter Verlag.

Schröder, Richard (1995): Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Stadtgestaltung. Weinheim: Beltz.

Schröttle, Monika (1999): Politik und Gewalt im Geschlechterverhältnis. Eine empirische Untersuchung über Ausmaß, Ursachen und Hintergründe von Gewalt gegen Frauen in ostdeutschen Paarbeziehungen vor und nach der deutsch-deutschen Vereinigung. Zugl. Diss. Bielefeld: Kleine Verlag.

Schruth, Peter (2011): Grenzen der Aufarbeitung zugefügten erzieherischen Unrechts – am Beispiel des Runden Tisches Heimerziehung. Ev. Akademie Hofgeismar.

Schubert, Tinka (2015): Universities free of Gender Violence. Communicative acts among the university community that overcome gender violence in Spanish universities. Barcelona: Universidad de Barcelona. tesisenred.net/handle/10803/319701 (Abfrage: 23.11.2023).

Schütz, Alfred (1991/2016): Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Eine Einleitung in die verstehende Soziologie. 7. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Schwerthelm, Moritz (2022): Partizipation. In: Kessl, Fabian/Reutlinger, Christian (Hrsg.): Sozialraum. Eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer VS, S. 473–484.

Seibert, Christoph (2022): Menschenführung als Kontext sexualisierter Gewalt. Von der Ambivalenz einer unverzichtbaren Praxis. In: Wirth, Mathias/Noth, Isabelle/Schroer, Silvia (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue interdisziplinäre Perspektiven. Berlin/Boston: De Gruyter, S. 335–353.

Sell, Stephan (2002): „Bedarfsorientierte“ Modernisierung der Kinderbetreuungsinfrastruktur in Deutschland. In: WSI-Mitteilungen, H. 3, S. 147–153.

Silberzahn-Jandt, Gudrun (2018): „… und da gab’s noch ein Tor, das geschlossen war“. Alltag und Entwicklung in der Anstalt Stetten 1945 bis 1975. Diakonie Stetten e. V.

Simons, Dominique/Wurtele, Sandy K./Durham, Robert L. (2008): Developmental experiences of child sexual abusers and rapists. In: Child Abuse & Neglect 32, H. 5, S. 549–560.

Söhner, Felicitas/Fangerau, Heiner (2018): Medizinhistorische Perspektive auf die Wandlung des Verständnisses von sexualisierter Gewalt gegen Kinder im 20. Jahrhundert. In: Retkowski, Alexandra/Treibel, Angelika/Tuider, Elisabeth (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 81–86.

Sommerschuh, Hannah (2022): Von passiven Opfern und mächtigen Monstern: Vergewaltigungsmythen in der Berichterstattung über #metoo. Gender(ed) Thoughts, Working Paper Series, H. 2, S. 1–20.

Spraitz, Jason D./Bowen, Kendra N. (2020): Religious Duress and Reverential Fear in Clergy Sexual Abuse Cases: Examination of Victims' Reports and Recommendations for Change. In: Criminal Justice Policy Review 32, H. 5, S. 484–500.

Springhart, Heike (2022): Kein Zwang zur Vergebung. Befreiungstheologische Aspekte einer evangelischen Lehre von der Vergebung angesichts sexualisierter Gewalt. In: Claussen, Johann Hinrich (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche. Wie Theologie und Spiritualität sich verändern müssen. Freiburg/Basel/Wien: Verlag Herder, S. 13–38.

Spröber, Nina/Schneider, Thekla/Rassenhofer, Miriam/Seitz, Alexander/Liebhardt, Hubert/König, Lilith/Fegert, Jörg M. (2014): Child sexual abuse in religiously affiliated and secular institutions. A retrospective descriptive analysis of data provided by victims in a government-sponsored reappraisal program in Germany. In: BMC Public Health 14, H. 1, S. 1–12.

Stach, Sabine (2016): Vermächtnispolitik. Jan Palach und Oskar Brüsewitz als politische Märtyrer. Göttingen: Wallstein Verlag.

Stadler, Lena/Bieneck, Steffen/Pfeiffer, Christian (2012): Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011. www.kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_118.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Stahl, Andreas (2022a): Systemisch-strukturelle Risikofaktoren für sexuellen Missbrauch in der kirchlichen Jugendarbeit. In: Zeitschrift für Pastoraltheologie 42, H. 1, S. 115–127.

Stahl, Andreas (2022b): Was bedeutet „Aufarbeitung"? In: Claussen, Johann Hinrich (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche - Wie Theologie und Spiritualität sich verändern müssen. Freiburg/Basel/Wien: Verlag Herder, S. 157–173.

Stahl, Andreas (2023): Betroffenenbeteiligung. Reflexion eines Erfordernisses in der Aufarbeitung von Missbrauch. In: Evangelische Theologie 83, H. 1, S. 45–58.

Staller, Karen M. (2012): Missing Pieces, Repetitive Practices: Child Sexual Exploitation and Institutional Settings. In: Cultural Studies – Critical Methodologies 12, H. 4, S. 274–278.

Statista (2023): Reichweite der überregionalen Tageszeitungen in Deutschland laut ma 2022 Pressemedien II. de.statista.com/statistik/daten/studie/74862/umfrage/reichweite-ueberregionaler-tageszeitungen (Abfrage: 23.11.2023).

Stegmann, Andreas (2021): Die Kirchen in der DDR. Von der sowjetischen Besatzung bis zur Friedlichen Revolution. München: C.H.Beck.

Steinbach, Beate (2015): Prävention sexueller Gewalt im Ehrenamtssektor. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen". Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 186–196.

Stollberg, Dietrich (1978): Art. Seelsorge. In: von Heymann, Dietrich (Hrsg.): Handwörterbuch des Pfarramtes. Führungs- und Arbeitstechniken für Kirche und Gemeinde. München: MVG Moderne Verlags GmbH, S. 8.

Straßburger, Gaby/Rieger, Judith (2014): Bedeutung und Formen der Partizipation – Das Modell der Partizipationspyramide. In: Straßburger, Gaby/Rieger, Judith (Hrsg.): Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 12–39.

Straus, Florian/Dill, Helga/Höfer, Renate/Gmür, Wolfgang (Hrsg.) (2021): Die Netzwerkperspektive in der evangelischen Gemeindearbeit. Stuttgart: Kohlhammer.

Strauss, Anselm L. (1998): Grundlagen qualitativer Sozialforschung. 2. Auflage. Wilhelm Fink Verlag: München.

Suckut, Siegfried (Hrsg.) (2009): Die DDR im Blick der Stasi 1976. Die geheimen Berichte an die SED-Führung. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Sünker, Heinz/Swiderek, Thomas/Richter, Erika (2005): Der Beitrag partizipativer Handlungsansätze in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Bildung und Erziehung – unter Berücksichtigung interkultureller Konzepte. Expertise zum 8. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW. Düsseldorf.

Tändler, Maik (2016): Das therapeutische Jahrzehnt. Der Psychoboom in den siebziger Jahren. Göttingen: Wallstein.

Terry, Karen J. (2008): Stained Glass: The Nature and Scope of Child Sexual Abuse in the Catholic Church. In: Criminal Justice and Behavior 35, H. 5, S. 549–569.

Thießen, Malte (2008): Gedächtnisgeschichte. Neue Forschungen zur Entstehung und Tradierung von Erinnerungen. In: Archiv für Sozialgeschichte 48, S. 607–634.

Thompson, Christiane (2012): Die Gewalt der Sprachlosigkeit. In: Thole, Werner/Baader, Meike/Helsper, Werner/Kappeler, Manfred/Leuzinger-Bohleber, Marianne/Reh, Sabine/Sielert, Uwe/Thompson, Christiane (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich, S. 118–128.

Thorne-Finch, Ron (1992): Ending the Silence: The Origins and Treatment of Male Violence against Women. Toronto: University of Toronto Press.

Tilmann, Brigitte/Power, Kathrin (2023): „Ich dachte, ich bin die Einzige". In: Andresen, Sabine/Deckers, Daniel/Kriegel, Kristi (Hrsg.): Das Schweigen beenden – Beiträge zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 81–87.

Tishelman, Amy C./Fontes, Lisa A. (2017): Religion in child sexual abuse forensic interviews. In: Child abuse & neglect 63, S. 120–130.

Trillhaas, Wolfgang (1969): Sexualethik. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Ueberschär, Ellen (1998): Der lange Atem der kirchlichen Jugendarbeit. Repression von Freizeiten und Rüstzeiten. In: Dähn, Horst (Hrsg.): „Und führe uns nicht in Versuchung …". Jugend im Spannungsfeld von Staat und Kirche in der SBZ/DDR 1945 bis 1989. Berlin: Metropol, S. 168–183.

Unabhängiger Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs/Deutsche Bischofskonferenz (2020): Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland. 28. April 2020. www.beauftragte-missbrauch.de/presse/artikel/438 (Abfrage: 23.11.2023).

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2018): Kirchen und ihre Verantwortung zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs: 3. Öffentliches Hearing der Aufarbeitungskommission in Berlin. www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/oeffentliches-hearing-kirchen/ (Abfrage: 23.11.2023).

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019a): Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. www.cm10.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen-214156 (Abfrage: 23.11.2023).

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019b): Geschichten, die zählen. Bilanzbericht. Band I. www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/05/Bilanzbericht_2019_Band-I.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2021): Stellungnahme zur Beteiligung Betroffener sexuellen Kindesmissbrauchs in Aufarbeitungsprozessen. www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Stellungnahme-zur-Beteiligung-Betroffener-sexuellen-Kindesmissbrauchs-in-Aufarbeitungsprozessen.pdf (Abfrage 23.11.2023).

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2023): Geschichten, die zählen. www.geschichten-die-zaehlen.de/ (Abfrage: 23.11.2023).

van Loon, Janna (1992): Wider die Gewalt gegen Frauen in Kirchengemeinden. In: Evangelische Akademie Iserlohn (Hrsg.): Wider die Gewalt-Verhältnisse. Für die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen. Tagungsprotokoll 42/1992, in Kooperation mit dem Frauenreferat der Ev. Kirche von Westfalen. Akademietagung vom 20.–22.3.1992. Iserlohn: o. V., S. 41–46.

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und Union Evangelischer Kirchen (Hrsg.) (2012): Berufung - Einführung - Verabschiedung, Agende 6. Hannover: Lutherisches Verlagshaus.

Vidu, Ana/Puigvert, Lidia/Flecha, Ramon/López de Aguileta, Garazi (2021): The concept and the name of Isolating Gender Violence. In: Multidisciplinary Journal of Gender Studies 10, H. 2, S. 176–200.

Vollnhals, Clemens (1988): Die evangelische Kirche nach dem Zusammenbruch. Berichte ausländischer Beobachter aus dem Jahre 1945. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Vollnhals, Clemens (1996): Die kirchenpolitische Abteilung des Ministeriums für Staatssicherheit. In: Vollnhals, Clemens (Hrsg.): Die Kirchenpolitik von SED und Staatssicherheit. Eine Zwischenbilanz. Berlin: Links, S. 79–119.

von Oppen, Dietrich/Arndt, Manfred/Eckert, Monika/Frindte, Matthias/Gremmels, Christian/Herrmann, Wolfgang/Kopf, Wolfgang/Neumann, Brigitte/Sperling, Wolfgang (1968): Lehrfreiheit und Selbstbestimmung. Bericht von einer neuen Seminarform; entwickelt und erprobt im Wintersemester 1968/69 vom Seminar für Sozialethik an der Theologischen Fakultät Marburg, vorgelegt mit der Absicht, ähnliche Versuche anzuregen. Stuttgart: Kreuz-Verlag.

von Schwanenflügel, Larissa (2015): Partizipationsbiographien Jugendlicher. Zur subjektiven Bedeutung von Partizipation im Kontext sozialer Ungleichheit. Wiesbaden: Springer VS.

Vries, Henning de (2021): Die Kontingenz im Aufarbeitungsprozess innerstaatlicher Gewaltkonflikte: Das Beispiel Ruanda. In: Leonhard, Nina/Dimbath, Oliver (Hrsg.): Gewaltgedächtnisse. Analysen zur Präsenz vergangener Gewalt. Wiesbaden: Springer, S. 151–175.

Wagner, Thomas (2012): „Und jetzt alle mitmachen!“: ein demokratie- und machttheoretischer Blick auf die Widersprüche und Voraussetzungen (politischer) Partizipation. In: Widersprüche: Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich 32, H. 123, S. 15–38.

Walk, Heike/Schröder, Carolin (2011): Warum Partizipation? Einige Überlegungen am Beispiel der Umweltdebatte. In: Wissenschaft & Umwelt Interdisziplinär, Band 14, S. 212–218.

Wazlawik, Martin/Christmann, Bernd/Dekker, Arne (2017): Sexualpädagogik und Gewaltprävention. Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 60, H. 9, S. 1040–1045.

Wegner, Gerhard (2017): Kirchengemeinde und Zivilgesellschaft. In: Klein, Ansgar/Zimmermann, Olaf (Hrsg.): Impulse der Reformation. Der zivilgesellschaftliche Diskurs. Wiesbaden: Springer VS, S. 165–173.

Weichlein, Siegfried (2010): Das Pfarrhaus als Erinnerungsort des Christentums. In: Markschies, Christoph/Wolf, Hubert (Hrsg.), Erinnerungsorte des Christentums. München: C.H. Beck, S. 642–752.

Weitz, Burkhard (2019): Synode will den Geschädigten eine Stimme geben. Evangelische Kirche: null Toleranz bei sexualisierter Gewalt. www.chrismon.evangelisch.de/artikel/2019/47055/evangelische-kirche-null-toleranz-bei-sexualisierter-gewalt (Abfrage 23.11.2023).

Werren, Melanie (2022): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im kirchlichen Kontext. Ein Überblick und eine Fallanalyse In: Wirth, Mathias/Noth, Isabelle/Schroer, Silvia (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue interdisziplinäre Perspektiven. Berlin/Boston: De Gruyter, S. 29–44.

Wierling, Dorothee (2003): Oral History. In: Maurer, Michael (Hrsg.): Aufriß der historischen Wissenschaften, Bd. 7. Neue Themen und Methoden der Geschichtswissenschaft. Stuttgart: Reclam, S. 81–151.

Wild, Thomas (2015): Risikofaktoren und Risikomanagement seelsorglicher Beziehungen. In: Noth, Isabelle/Affolter, Ueli (Hrsg.): Schaut hin! Missbrauchsprävention in Seelsorge, Beratung und Kirchen. Zürich: Theologischer Verlag, S. 29–45.

Wilde, Gabriele (2009): Der Geschlechtervertrag als Bestandteil moderner Staatlichkeit. Carole Patemans Kritik an neuzeitlichen Vertragstheorien und ihre Aktualität. In: Ludwig, Gundula/Sauer, Birgit/Wöhl, Stefanie (Hrsg.): Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, S. 31–45.

Wilke, Annette (2000): Wie im Himmel so auf Erden? Religiöse Symbolik und Weiblichkeitskonstruktionen. In: Lukatis, Ingrid/Sommer, Regina/Wolf, Christof (Hrsg.): Religion und Geschlechterverhältnisse. Opladen: Leske + Budrich, S. 19–36.

Windheuser, Jeannette/Buchholz, Vivian (2023): Konzeption und Quellen- und Literaturliste: Die Bedeutung von sexualpädagogischen Vorstellungen für die strukturelle Begünstigung von sexualisierter Gewalt im Raum der evangelischen Kirche. Unter Mitarbeit von Beatrice Kollinger. Onlinepublikation, Humboldt-Universität zu Berlin. www.edoc.hu-berlin.de/bitstream/handle/18452/27741/2023_windheuser_buchholz_kollinger_konzept_quellen_sexualisierte_gewalt-1.pdf?sequence=5 (Abfrage: 23.11.23).

Winkler, Ulrike (2021): Kein sicherer Ort. Der Margaretenhort in Hamburg-Harburg in den 1970er und 1980er Jahren. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte.

Winters, Georgia M./Jeglic, Elizabeth L./Kaylor, Leah E. (2020): Validation of the Sexual Grooming Model of Child Sexual Abusers. In: Journal of Child Sexual Abuse 29, H. 7, S. 855–875.

Winters, Georgia M./Jeglic, Elizabeth L./Terry, Karen J. (2022): The prevalence of sexual grooming behaviors in a large sample of clergy. In: Sexual Abuse 34, H. 8, S. 923–947.

Wirth, Mathias/Noth, Isabelle/Schroer, Silvia (2022): Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue interdisziplinäre Perspektiven. Berlin/Boston: De Gruyter.

Wirtz, Andrea L./Poteat, Tonia C./Malik, Mannat/Glass, Nancy (2020): Gender-Based Violence Against Transgender People in the United States: A Call for Research and Programming. In: Trauma, Violence & Abuse 21, H. 2, S. 227–241.

Witzel, Andreas (1985): Das problemzentrierte Interview. In: Jüttemann, Gerd (Hrsg.): Qualitative Forschung in der Psychologie: Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder. Weinheim und Basel: Beltz, S. 227–255.

Wolfe, David A./Jaffe, Peter G./Jette, Jennifer L./Poisson, Samantha E. (2003): The impact of child abuse in community institutions and organizations: Advancing professional and scientific understanding. In: Clinical Psychology: Science and Practice 10, H. 2, S. 179–191.

Wolff, Mechthild (2014): Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Professionelle in Institutionen. Perspektiven der Prävention durch Schutzkonzepte. In: Böllert, Karin/Wazlawik, Martin (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt. Institutionelle und professionelle Herausforderungen. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 95–109.

Wolff, Mechthild (2016): Partizipation. In: Schröer, Wolfgang/Struck, Norbert/Wolff, Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 1050–1066.

Wrana, Daniel (2015): Zur Methodik einer Analyse diskursiver Praktiken. In: Schäfer, Franka/Daniel, Anna/Hillebrandt, Frank (Hrsg.): Methoden einer Soziologie der Praxis. Bielefeld: transcript, S. 121–143.

Wrana, Daniel/Ziem, Alexander/Reisigl, Martin/Nonhoff, Martin/Angermuller, Johannes (2014): DiskursNetz – Wörterbuch der interdisziplinären Diskursforschung. Berlin: Suhrkamp.

Wright, Michael T. (Hrsg.) (2010): Partizipative Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung und Prävention. Bern: Hans-Huber.

Wright, Michael T./Block, Martina/Unger, Hella von (2010): Partizipation in der Zusammenarbeit zwischen Zielgruppe, Projekt und Geldgeber/in. In: Wright, Michael T. (Hrsg.): Partizipative Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung und Prävention. Bern: Huber, S. 75–92.

Yin, Robert K. (2009): Case Study Research: Design and Methods. 4. Auflage. Thousand Oaks, CA: Sage. In: Canadian Journal of Action Research 14, H. 1, S. 69–71.

Yin, Robert K. (2014): Case Study Research: Design and Methods. 5. Auflage. Thousand Oaks, CA: Sage.

Ziegler, Holger (2011): Gerechtigkeit und Soziale Arbeit: Capabilities als Antwort auf das Maßstabsproblem in der Sozialen Arbeit. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Soziale Arbeit als Wohlfahrtsproduktion. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 153–166.

Ziemer, Jürgen (2008): Seelsorge. Zum Begriff. In: Betz, Hans Dieter (Hrsg.): Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. Mohr Siebeck: Tübingen, S. 1110–1111.

Zimmermann, Peter/Neumann, Anna/Celik, Fatma (2010): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Familien. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. www.dji.de/fileadmin/user_upload/sgmj/Expertise_Zimmermann_mit_Datum.pdf (Abfrage: 23.11.2023).

Zippert, Thomas (2021): Sexualisierte Gewalt – und der Umgang der Evangelischen Kirchen damit. In: Pastoraltheologie. Monatsschrift für Wissenschaft und Praxis in Kirche und Gesellschaft 110, H. 10, S. 277–396.

Zippert, Thomas (2022): Diakonie und (sexualisierte) Gewalt. In: Claussen, Johann Hinrich (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche. Wie Theologie und Spiritualität sich verändern müssen. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder, S. 94–114.

Zippert, Thomas (2023): Blinde Flecken der evangelischen Theologie. Warum geraten von sexualisierter Gewalt Betroffene immer wieder aus dem Blick? In: Praktische Theologie. Zeitschrift für Praxis in Kirche, Gesellschaft und Kultur 58, H. 2; S. 91–96.